

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1957	Berlin, den 8. Januar 1957	Nr. 1
Tag	Inhalt	Seite
14. 12. 56	Verordnung über den Aufenthalt von Ausländern im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik	1
14. 12. 56	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Kollektivverträge	2
21. 12. 56	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Errichtung kommunaler Großhandelsbetriebe	3
14. 12. 56	Verordnung über die Kreditgewährung an volkseigene Betriebe zur Unterstützung der Einführung der neuen Technik und der Verbesserung der Rentabilität	3
14. 12. 56	Verordnung über Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks	4
21. 12. 56	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks	5
14. 12. 56	Beschluß über Veränderungen von Bezirks-, Kreis- und Gemeindegrenzen und Umbenennungen von Gemeinden	11
21. 12. 56	Beschluß über Veränderungen von Bezirks-, Kreis- und Gemeindegrenzen und Umbenennungen von Gemeinden	16

Verordnung über den Aufenthalt von Ausländern im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 14. Dezember 1956

Die Erweiterung der politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen mit dem Ausland hat zur Folge, daß die Zahl der Ausländer, die im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik Aufenthalt nehmen wollen, zunimmt. Zur Regelung des Aufenthalts von Ausländern im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik wird folgendes verordnet:

§ 1

Ausländer im Sinne dieser Verordnung ist jede Person, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

§ 2

(1) Ausländern wird der Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik gestattet, wenn sie für die in der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik niedergelegten Grundsätze eingetreten sind und deshalb im Ausland verfolgt werden. Sie werden weder ausgeliefert noch ausgewiesen.

(2) Ausländern kann auch aus anderen Gründen der Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik gestattet werden.

§ 3

(1) Ausländer, denen der Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik gestattet wird, haben, soweit dem nicht andere gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, die gleichen Rechte, wie die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Ausländer, denen der Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik gestattet wird, sind

verpflichtet, die Grundsätze der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik zu achten und die sozialistische Gesetzlichkeit einzuhalten.

§ 4

Auf Grund der den Ausländern ausgehändigten Aufenthaltsberechtigung sind die Ausländer berechtigt, sich an jedem Ort der Deutschen Demokratischen Republik beliebig lange aufzuhalten, soweit in der Aufenthaltsberechtigung keine örtliche oder zeitliche Begrenzung des Aufenthaltes eingetragen ist.

§ 5

(1) Als Aufenthaltsberechtigung im Sinne des § 4 gelten:

- für vorübergehenden Aufenthalt der Registrierungsvermerk der Deutschen Volkspolizei;
- für einen längeren Aufenthalt die Aufenthaltserlaubnis der Deutschen Demokratischen Republik für Ausländer oder der Personalausweis der Deutschen Demokratischen Republik für Staatenlose.

(2) Die Aufenthaltsberechtigung erlischt, wenn der Ausländer die Deutsche Demokratische Republik endgültig oder ohne Erlaubnis vorübergehend verläßt.

§ 6

(1) Die Aufenthaltsberechtigung kann nur für ungültig erklärt werden, wenn der Ausländer

- wegen eines Verbrechens oder Vergehens in der Deutschen Demokratischen Republik bestraft oder wegen einer Tat, die nach den Gesetzen der Deutschen Demokratischen Republik als Verbrechen oder Vergehen gilt, im Ausland strafrechtlich verfolgt oder rechtskräftig verurteilt wird;

b) gegen die Devisenbestimmungen oder gegen die Melde- und Ausweisbestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik verstößt.

(2) Die Ungültigkeitserklärung der Aufenthaltsberechtigung kann auf den Ehegatten des Ausländers sowie dessen minderjährige Kinder ausgedehnt werden, auch wenn für diese die Voraussetzungen für eine Ungültigkeitserklärung der Aufenthaltsberechtigung nicht vorliegen.

§ 7

Ausländer sind verpflichtet, die Deutsche Demokratische Republik unverzüglich zu verlassen, wenn

- a) die Aufenthaltsberechtigung (§ 5 Abs. 1) abgelaufen ist und keine Verlängerung erfolgt;
- b) wegen der Ungültigkeit des Heimatpasses oder durch eine sonstige Veränderung des Staatsangehörigkeitsverhältnisses die Aufenthaltsberechtigung durch die zuständigen Organe der Deutschen Volkspolizei eingezogen wurde und keine Neuausstellung erfolgt;
- c) die Aufenthaltsberechtigung für ungültig erklärt wurde.

§ 8

(1) Ausländer, die in den Fällen des § 7 die Deutsche Demokratische Republik nicht freiwillig verlassen, sind aus dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik auszuweisen. Dies gilt auch für die in § 9 des Paßgesetzes vom 15. September 1954 (GBl. S. 786) genannten Fälle.

(2) Die Organe der Deutschen Volkspolizei können Ausweisungsgewahrsam bis zu zehn Tagen anordnen, wenn dies zur Vorbereitung oder zur Sicherung der Ausweisung notwendig ist.

(3) Zur Vorbereitung der Ausweisung darf ein Ausländer nur dann in Gewahrsam genommen werden, wenn er fluchtverdächtig ist oder Tatsachen vorliegen, die darauf schließen lassen, daß er Ermittlungen über die Voraussetzungen einer Ungültigkeitserklärung der Aufenthaltsberechtigung erschwert.

§ 9

(1) Über Anträge auf Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltsberechtigungen sowie über die Aufenthaltsbegrenzung bzw. deren Aufhebung entscheiden die dafür zuständigen Organe der Deutschen Volkspolizei.

(2) Über die Ungültigkeitserklärung einer Aufenthaltsberechtigung und über die Anordnung des Ausweisungsgewahrsams entscheidet das Ministerium des Innern, Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei. Das Recht zur Anordnung von Ausweisungsgewahrsam kann den Bezirksbehörden der Deutschen Volkspolizei übertragen werden.

(3) Die örtliche oder zeitliche Begrenzung oder die Ungültigkeitserklärung einer Aufenthaltsberechtigung ist dem Ausländer bekanntzugeben. Die Bestimmungen, auf die sich diese Entscheidung stützt, sind mitzuteilen. Die Bekanntgabe ist von ihm durch Unterschreiben eines Protokolls zu bestätigen.

§ 10

(1) Gegen Entscheidungen nach den Bestimmungen der §§ 4, 6 und 8 kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich beim Mini-

sterium des Innern Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde ist innerhalb von drei Wochen zu entscheiden.

(2) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 11

Diese Verordnung findet keine Anwendung auf

- a) Ausländer, die im Besitz eines vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik ausgestellten Diplomatenausweises oder eines Ausweises für nicht-diplomatische Mitarbeiter sind;
- b) Ausländer, die in ihren Pässen einen Registrierungsvermerk der Protokollabteilung des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik haben.

§ 12

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten.

§ 13

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft,

Berlin, den 14. Dezember 1956

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Der Minister des Innern
Grotewohl Maron

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Kollektivverträge.

Vom 14. Dezember 1956

Zur Änderung der Verordnung vom 8. Juni 1950 über Kollektivverträge (GBl. S. 493) wird im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§ 1

In die Verordnung wird folgender § 5 a eingefügt:

„Für Betriebskollektivverträge und Betriebsvereinbarungen entfällt die Registrierung nach den Bestimmungen der §§ 4 und 5.“

§ 2

Der § 19 erhält folgende Fassung:

„Die Betriebskollektivverträge treten mit der Unterzeichnung durch den Werkleiter und den Vorsitzenden der Betriebsgewerkschaftsleitung in Kraft.“

§ 3

Der § 20 erhält folgende Fassung:

„Die Betriebsvereinbarungen treten mit der Unterzeichnung durch den Betriebsinhaber bzw. in Handwerksbetrieben auch durch mehrere Betriebsinhaber und den Vorsitzenden der Betriebsgewerkschaftsleitung (Orts- bzw. Dorfgewerkschaftsleitung) in Kraft.“

§ 4

Die Bezeichnung „Betriebsverträge“ in der Verordnung wird durch das Wort „Betriebskollektivverträge“ ersetzt.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 14. Dezember 1956

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Minister für Arbeit
Der Ministerpräsident und Berufsausbildung
Grotewohl Macher

**Verordnung
zur Aufhebung der Verordnung über die Errichtung
kommunaler Großhandelsbetriebe.**

Vom 21. Dezember 1956

§ 1

Die Verordnung vom 30. April 1953 über die Errichtung kommunaler Großhandelsbetriebe (GBl. S. 702) und die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen vom 30. April 1953 (GBl. S. 703) und vom 20. Februar 1954 (GBl. S. 230) werden mit Wirkung vom 31. März 1957 aufgehoben.

§ 2

Der Minister für Handel und Versorgung wird beauftragt, im Einvernehmen mit den zuständigen Leitern der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung die Veränderung des Großhandels mit Lebensmitteln und der Erfassung, des Aufkaufs und des Großhandels mit Obst und Gemüse durch Anordnung zu regeln.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1956

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Minister für Handel
Der Ministerpräsident und Versorgung
Grotewohl Wach

**Verordnung
über die Kreditgewährung an volkseigene Betriebe
zur Unterstützung der Einführung der neuen Technik
und der Verbesserung der Rentabilität.**

Vom 14. Dezember 1956

§ 1

(1) Die Deutsche Notenbank gewährt den volkseigenen Betrieben — mit Ausnahme der volkseigenen Baubetriebe — im Rahmen des Planes der langfristigen Kredite ab 1. Januar 1957 Kredite zur Unterstützung der Einführung der neuen Technik, der Rationalisierung der Produktion und des Handels, der Erweiterung der Produktion, der Verbesserung der Qualität und der Sortimente der Erzeugnisse und Leistungen, der Werkzeugfinanzierung, der Steigerung des Umsatzes im Handel und der Verbesserung der Verwaltungsarbeit. Die Vorhaben, im wesentlichen Ausrüstungen, dürfen im Investitionsplan nicht enthalten und mit größeren Baumaßnahmen nicht verbunden sein.

(2) Die Kredite sind übereinstimmend mit den Fristen, die sich aus der Erwirtschaftung der kreditierten Vorhaben ergeben, zurückzuzahlen. Die Höchstfristen dürfen vier Jahre nicht übersteigen.

(3) Die Kredite sind zurückzuzahlen aus den durch die kreditierten Vorhaben erzielten Kosteneinsparun-

gen und Mehrgewinne und aus der gesetzlich zulässigen Weiterverrechnung der Tilgungsraten in die Kosten der Erzeugnisse und Leistungen.

(4) Die vertraglich vereinbarten Tilgungsraten sind in den Jahren, die der Inbetriebnahme der kreditierten Vorhaben folgen, in die Finanzpläne aufzunehmen.

(5) Die Kreditbeziehungen zwischen den Kreditinstituten und den Betrieben werden durch Verträge geregelt.

(6) Die Kreditinstitute haben die zweckgebundene Verwendung und die planmäßige Rückzahlung der Kredite zu kontrollieren und die Erhöhung der Rentabilität — gestützt auf den von den Betrieben über die ökonomische Wirksamkeit der Vorhaben zu führenden Nachweis — zu überwachen.

(7) Gegen Betriebe, die die Kreditdisziplin verletzen, haben die Kreditinstitute Sanktionen einzuleiten.

§ 2

Ausnahmen zu den Bestimmungen des § 1 trifft der Präsident der Deutschen Notenbank — der Präsident der Deutschen Investitionsbank für die volkseigenen Baubetriebe — für besondere Fälle gemeinsam mit dem Minister der Finanzen.

§ 3

(1) Der Präsident der Deutschen Notenbank erläßt gemeinsam mit dem Minister der Finanzen Durchführungsbestimmungen.

(2) Der Präsident der Deutschen Investitionsbank erläßt gemeinsam mit dem Minister der Finanzen Durchführungsbestimmungen für die volkseigenen Baubetriebe.

§ 4

(1) Die Deutsche Notenbank übernimmt die Kredite, die vor dem 31. Dezember 1956 auf Grund der Verordnung vom 26. Januar 1956 über die Kreditgewährung an volkseigene Betriebe zum Zwecke der Einführung der neuen Technik, der Mechanisierung und der Verbesserung der Technologie der Produktion, der Rationalisierung und Intensivierung des Produktionsprozesses (GBl. I S. 113) ausgereicht worden sind, soweit ihre Zuständigkeit gemäß § 1 Abs. 1 und § 2 gegeben ist.

(2) Die Deutsche Notenbank wickelt diese Kredite nach den zwischen der Deutschen Investitionsbank und den Kreditnehmern geschlossenen Verträgen ab. Für diese Kredite gilt jedoch rückwirkend ab 1. November 1956 der Zinssatz, der in den gemäß § 3 zu erlassenden Durchführungsbestimmungen festgelegt wird.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt außer Kraft die Verordnung vom 26. Januar 1956 über die Kreditgewährung an volkseigene Betriebe zum Zwecke der Einführung der neuen Technik, der Mechanisierung und der Verbesserung der Technologie der Produktion, der Rationalisierung und Intensivierung des Produktionsprozesses (GBl. I S. 113) und die dazu ergangene Erste Durchführungsbestimmung vom 6. März 1956 (GBl. I S. 293).

Berlin, den 14. Dezember 1956

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident Der Minister der Finanzen
Grotewohl Rumpf

**Verordnung
über Einkaufs- und Liefergenossenschaften
des Handwerks.**

Vom 14. Dezember 1956

Das Gesetz vom 9. August 1950 zur Förderung des Handwerks (GBl. S. 827) ist die Grundlage für die genossenschaftliche Arbeit im Handwerk. Zur Vereinheitlichung und Verbesserung der Arbeit der Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks wird in Übereinstimmung mit den Vertretungen des Handwerks folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Einkaufs- und Liefergenossenschaften haben die Handwerker bei der Erfüllung ihrer wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Aufgaben zu unterstützen. Durch diese Tätigkeit müssen sie dazu beitragen, ihre Mitglieder von den Vorteilen der gemeinschaftlichen Arbeit zu überzeugen und den Genossenschaftsgedanken zu entwickeln.

(2) Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks betreuen die zur Handwerksorganisation gehörenden Einzelbetriebe eines Berufszweiges (Spezialgenossenschaften) oder Einzelbetriebe mehrerer verwandter Berufszweige (Grundstoffgenossenschaften).

§ 2

Die Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks werden als eingetragene Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht errichtet. Die Haftpflicht der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft ist im voraus auf eine bestimmte Summe begrenzt und bemißt sich nach der Zahl der erworbenen Anteile.

§ 3

(1) Die Einkaufs- und Liefergenossenschaften sind Mitglieder der Handwerkskammer des Bezirkes.

(2) Die Handwerkskammer des Bezirkes übt über die Tätigkeit der Einkaufs- und Liefergenossenschaften die Aufsicht aus, die durch Weisungen und Empfehlungen verwirklicht wird.

(3) Gegen Maßnahmen der Handwerkskammer des Bezirkes hat die Genossenschaft das Recht des Einspruchs beim Rat des Bezirkes, Abteilung Örtliche Wirtschaft.

§ 4

(1) Die Organe der Einkaufs- und Liefergenossenschaft sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revisionskommission.

(2) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Genossenschaft. Sie wählt den Vorstand und die Revisionskommission und faßt für alle Mitglieder verbindliche Beschlüsse. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder des Vorstandes und der Revisionskommission sind durch das Präsidium der Handwerkskammer des Bezirkes zu bestätigen.

§ 5

(1) Der Wirkungsbereich sowohl der Spezialgenossenschaft als auch der Grundstoffgenossenschaft erstreckt sich auf den jeweiligen Stadt- oder Landkreis.

(2) In Ausnahmefällen ist der Rat des Bezirkes, Abteilung Örtliche Wirtschaft, berechtigt, auf Antrag Geneh-

migung für die Erweiterung des Wirkungsbereiches einer Einkaufs- und Liefergenossenschaft auf mehrere Kreise zu erteilen.

§ 6

(1) Die Genossenschaftsmitglieder sind berechtigt, jederzeit den Übertritt in eine Produktionsgenossenschaft oder Einkaufs- und Liefergenossenschaft, die als Spezialgenossenschaft arbeitet, zu vollziehen.

(2) Der Übertritt bedarf einer schriftlichen Erklärung und hat das Ausscheiden aus der Einkaufs- und Liefergenossenschaft ohne Einhaltung einer Kündigungszeit zur Folge. Der Übertritt wird mit der Aufnahme als Mitglied in der Produktionsgenossenschaft oder in der Spezialgenossenschaft wirksam.

§ 7

Einkaufs- und Liefergenossenschaften können unter Ausschluß der Liquidation in der Weise vereinigt oder aufgegliedert werden, daß ihr Vermögen ganz oder teilweise auf andere Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks oder Produktionsgenossenschaften des Handwerks übertragen wird.

§ 8

(1) Die Rechtsverhältnisse der Einkaufs- und Liefergenossenschaften werden durch ein Statut geregelt.

(2) Der Staatssekretär für Örtliche Wirtschaft wird ermächtigt, zur Vereinheitlichung der Arbeit der Einkaufs- und Liefergenossenschaften ein Musterstatut zu erlassen.

§ 9

(1) Zur Registrierung der Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks wird ein Register für Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks eingerichtet, das bei dem zuständigen Organ des Rates des Kreises geführt wird.

(2) Mit der Eintragung in das Register für Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks erlangt die Einkaufs- und Liefergenossenschaft des Handwerks Rechtsfähigkeit.

(3) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehende Genossenschaften des Handwerks, die die Voraussetzungen dieser Verordnung und des vom Staatssekretär für Örtliche Wirtschaft zu erlassenden Musterstatuts erfüllen, erlangen die Rechte einer Einkaufs- und Liefergenossenschaft des Handwerks durch Eintragung in das Register für Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks.

§ 10

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Staatssekretär für Örtliche Wirtschaft im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern.

§ 11

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 1956

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Der Staatssekretär
für Örtliche Wirtschaft
Kasten

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung
über Einkaufs- und Liefergenossenschaften
des Handwerks.**

Vom 21. Dezember 1956

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 14. Dezember 1956 über Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks (GBl. I 1957 S. 4) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz folgendes bestimmt:

Zu § 6 der Verordnung:

§ 1

(1) Beim Übertritt in eine Produktionsgenossenschaft oder Spezialgenossenschaft erfolgt die Auseinandersetzung auf Grund der Jahresabschlussbilanz. Mit Zustimmung der übertretenden Genossenschaftsmitglieder können die auf Genossenschaftsanteile eingezahlten Gelder auf die Produktionsgenossenschaft bzw. Spezialgenossenschaft übertragen werden.

(2) Nach einer zweijährigen Mitgliedschaft in der Einkaufs- und Liefergenossenschaft steht der Produktionsgenossenschaft bzw. Spezialgenossenschaft, in die der Übertritt erfolgt, ein nach Kopfteilen berechneter Anteil an dem Reservefonds und den Betriebsreserven zu.

(3) Alle Ansprüche, die sich aus der Auseinandersetzung ergeben, sind zwei Monate nach Abschluß des Wirtschaftsjahres, in dem der Übertritt erfolgte, zu verrechnen.

(4) Die Haftpflicht des übertretenden Genossenschaftsmitgliedes geht mit dem Übertritt auf die übernehmende Genossenschaft über. Die Haftpflicht beschränkt sich auf den übernommenen Anteil an dem Reservefonds und den Betriebsreserven.

Zu § 7 der Verordnung:

§ 2

(1) Die durch Aufgliederung vorgesehene Reorganisation erfolgt durch Beschlußfassung der Mitgliederversammlung und durch einen schriftlichen Vertrag. Die Mitgliedschaft geht entsprechend dem Reorganisationsvertrag auf die neugebildeten Genossenschaften über.

(2) Die Auseinandersetzung wird auf Grund der Bilanz durchgeführt. Die Übertragung der Genossenschaftsanteile erfolgt entsprechend den darauf eingezahlten Beträgen, die Übertragung des Reservefonds und der Betriebsreserven entsprechend der mit Zustimmung der Handwerkskammer des Bezirkes im Vertrag festgelegten Summe.

(3) Die durch Aufgliederung entstandenen Genossenschaften treten in diejenigen vermögensrechtlichen Verpflichtungen der bisherigen Genossenschaft ein, die sich aus den im Reorganisationsvertrag abgegrenzten Tätigkeitsbereichen ergeben.

(4) Mitglieder, die der Aufgliederung nicht zustimmen, scheiden im Zeitpunkt der Registrierung des Reorganisationsbeschlusses aus der Genossenschaft aus.

§ 3

(1) Die durch Vereinigung vorgesehene Reorganisation erfolgt durch Beschlußfassung der Mitgliederversammlung und durch einen schriftlichen Vertrag.

(2) Das Vermögen wird auf Grund der Bilanz übertragen. Die durch Vereinigung entstandene Genossenschaft ist Rechtsnachfolger der bisherigen Genossenschaften.

(3) Mitglieder, die der Vereinigung nicht zustimmen, scheiden im Zeitpunkt der Registrierung des Reorganisationsbeschlusses aus der Genossenschaft aus.

§ 4

(1) Die durch Gruppenübertritt von Mitgliedern vorgesehene Reorganisation erfolgt durch Vertrag zwischen der abgebenden und übernehmenden Genossenschaft.

(2) Die Auseinandersetzung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2.

(3) Die Reorganisation wird mit Aufnahme der Mitglieder in die übernehmende Genossenschaft wirksam.

Zu § 8 der Verordnung:

§ 5

Das als Anlage 1 veröffentlichte Musterstatut wird für verbindlich erklärt.

Zu § 9 der Verordnung:

§ 6

(1) Das Register gemäß § 9 Abs. 1 der Verordnung vom 14. Dezember 1956 über Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks (GBl. I 1957 S. 4) wird beim Rat des Kreises, Abteilung Örtliche Wirtschaft, geführt. Es ist entsprechend dem als Anlage 2 beigefügten Muster anzulegen.

(2) Die ersten Eintragungen erfolgen nach den Angaben des Protokolls über die Mitgliederversammlung, in der die Statutenannahme, die Wahl der Genossenschaftsorgane bzw. die Gründung der Genossenschaft beschlossen wurde.

(3) Protokoll und Statut sind vom Vorstand der Einkaufs- und Liefergenossenschaft des Handwerks in zweifacher Ausfertigung dem Rat des Kreises, Abteilung Örtliche Wirtschaft, zur Eintragung in das Register einzureichen. Die Vorstandsmitglieder haben auf einem formlosen Zeichnungsblatt ihre Unterschrift dem Protokoll beizufügen.

(4) Nach erfolgter Registrierung hat der Rat des Kreises, Abteilung Örtliche Wirtschaft, eine Ausfertigung des Statuts unter Angabe der Register-Nr. der Einkaufs- und Liefergenossenschaft auszuhändigen.

(5) Jede Änderung des Statuts und jeder Wechsel im Vorstand der Einkaufs- und Liefergenossenschaft des Handwerks ist dem Rat des Kreises, Abteilung Örtliche Wirtschaft, zur Eintragung in das Register zu melden. Die Änderungen erlangen nach erfolgter Registrierung Rechtskraft.

§ 7

(1) Für jede Einkaufs- und Liefergenossenschaft des Handwerks ist ein besonderes Registerblatt anzulegen. Die Registerblätter sind fortlaufend zu nummerieren. Änderungen sind auf dem Registerblatt nachzutragen. Zu jedem Registerblatt sind die Unterlagen und Eintragungsbölege in einer gesonderten Akte anzulegen.

(2) Genossenschaften des Handwerks, die gemäß § 9 Abs. 3 der Verordnung vom 14. Dezember 1956 über Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks (GBl. I 1957 S. 4) in das Register für Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks eingetragen werden, werden im Genossenschaftsregister gelöscht. Die vorhandenen Unterlagen sind der neu zu errichtenden Registerakte beizufügen.

§ 8

(1) Jede Einkaufs- und Liefergenossenschaft des Handwerks hat ein Verzeichnis der Mitglieder entsprechend dem als Anlage 3 beigefügten Muster zu führen. Das Mitgliederverzeichnis ist stets auf dem laufenden zu halten.

(2) Zu dem Mitgliederverzeichnis ist eine Akte zu führen, in der die Beitrittserklärungen und die Beteiligungserklärungen auf weitere Genossenschaftsanteile gesammelt werden.

§ 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1956

Der Staatssekretär für Örtliche Wirtschaft Kasten

Anlage I

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Musterstatut der Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks

Die Erfolge unserer Volkswirtschaft schufen die Voraussetzungen für eine gesicherte Existenz der Handwerker. Dabei wurde durch die Einkaufs- und Liefergenossenschaften die Einbeziehung der Handwerker in die planmäßige Entwicklung der Volkswirtschaft erleichtert. Im Zuge dieser Entwicklung hat sich die Tätigkeit der Einkaufs- und Liefergenossenschaften gewandelt. Immer stärker tritt die wirtschaftlich-organisatorische, alle handwerklichen Leistungen fördernde und lenkende Tätigkeit in den Vordergrund.

Um diese Aufgaben zu bewältigen und die gesicherte Existenz der Handwerker auch unter den Bedingungen eines stürmischen Wachstums der Industrie zu gewährleisten, macht sich eine umfassende Verbesserung der genossenschaftlichen Arbeit notwendig.

Deshalb beschließen wir Handwerker der Einkaufs- und Liefergenossenschaft des Handwerks, das nachstehende Statut zum Grundgesetz unserer genossenschaftlichen Tätigkeit zu machen.

I.

Ziele und Aufgaben der Genossenschaft

§ 1

(1) Die Genossenschaft ist der wirtschaftliche und organisatorische Zusammenschluß von Handwerkern und Gewerbetreibenden, die Mitglieder der Handwerkskammer sind. Der Eintritt ist freiwillig und steht allen unter § 5 des Statuts genannten Personen offen. Die Selbständigkeit der einzelnen Betriebe bleibt hierdurch unberührt.

(2) Die Genossenschaft hat das Ziel, durch ihre Arbeit zur Verbesserung der materiellen Bedingungen der ihr angeschlossenen Handwerksbetriebe beizutragen. Sie unterstützt die Handwerker bei der Durchführung ihrer wirtschaftlichen Aufgaben, dabei arbeitet sie nach dem Prinzip der Kostendeckung.

§ 2

(1) Der Wirkungsbereich der Genossenschaft erstreckt sich auf den Stadt-/Landkreis

(2) Die Genossenschaft ist juristische Person und als Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht in das Register der Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks beim Rat des Kreises, Abteilung Örtliche Wirtschaft, unter Reg.-Nr. eingetragen.

(3) Die Genossenschaft ist Mitglied der Handwerkskammer des Bezirkes

§ 3

Die Hauptaufgaben der Genossenschaft sind:

- a) Entwicklung der Produktions- und Reparaturtätigkeit, der Dienst- und Bauleistungen der Mitglieder;
- b) Mitwirkung an der allseitigen Weiterentwicklung der Handwerker zu bewußten Staatsbürgern der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 4

(1) Die Tätigkeit der Genossenschaft erstreckt sich bei der Verwirklichung ihrer Hauptaufgaben auf alle Mitglieder der Handwerkskammer des Bezirkes in ihrem Wirkungsbereich.

(2) Die wirtschaftlichen Aufgaben verwirklicht die Genossenschaft insbesondere durch:

- a) Abschluß von vertraglichen Vereinbarungen, die der Produktions- und Reparaturtätigkeit (Bauleistungen, Dienstleistungen) der Handwerksbetriebe dienen;
- b) Schaffung von Gemeinschaftseinrichtungen, durch die die Mitgliedsbetriebe bei der Durchführung ihrer wirtschaftlichen Aufgaben unterstützt werden;
- c) Anleitung und Kontrolle der Mitgliedsbetriebe bei der Durchführung und Abrechnung ihrer vertraglichen Vereinbarungen;
- d) Organisierung des Verkaufs der hergestellten Ware durch Abschluß von Kauf- und Lieferverträgen vorrangig mit dem gesellschaftlichen Handel;
- e) Zusammenfassung der Mitgliedsbetriebe zu Arbeitsgemeinschaften mit dem Ziel der Übernahme größerer Aufträge auf Grund von Vertragsabschlüssen;
- f) Förderung der Reparaturtätigkeit (Unterstützung des dienstleistenden Handwerks) zur besseren Versorgung der Bevölkerung;
- g) Beschaffung von Rohstoffen, Hilfsmaterialien, Maschinen und Werkzeugen;
- h) Unterstützung der Mitglieder bei Beschaffung und Verwendung örtlicher und innerer Reserven, insbesondere zur Herstellung von Massenbedarfsgütern und zur Ausführung von Reparaturen;
- i) Ausübung der Kontrolle über die Qualität und Preise der Erzeugnisse und Leistungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen;
- k) Durchführung von Leistungsschauen sowie Muster- und Verkaufsmessen.

(3) Ihre fachlichen und gesellschaftlichen Aufgaben verwirklicht die Genossenschaft in Zusammenarbeit mit den Berufsgruppen durch:

- a) Organisierung von Fachzirkeln zur Qualifizierung der Mitglieder und deren Beschäftigte;
- b) Veranstaltungen von regelmäßigen politischen und fachlichen Aussprachen;
- c) Gewinnung der Handwerker zur Mitarbeit in den Ausschüssen der Nationalen Front, in den Aktiven der Ständigen Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen, in den demokratischen Kultur- und Massenorganisationen und anderen demokratischen Einrichtungen;
- d) kulturelle Ausgestaltung der Genossenschaftsveranstaltungen;
- e) Organisierung des gemeinsamen Besuches von Konzert-, Theater-, Film- und sonstigen Veranstaltungen.

II. Mitgliedschaft

§ 5

(1) Es können nur Personen aufgenommen werden, die Mitglieder der Handwerkskammer des Bezirkes sind, ihren Betriebssitz im Wirkungsbereich der Genossenschaft haben und nicht bereits Mitglied bei einer anderen Handwerksgenossenschaft sind.

(2) Zum Eintritt in die Genossenschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung abzugeben.

(3) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod,
- b) Übertritt,
- c) Austritt,
- d) Löschung in der Handwerks- oder Gewerberolle,
- e) Veränderung des Wirkungsbereiches der Genossenschaft,
- f) Übertragung des Geschäftsguthabens,
- g) Ausschuß.

§ 7

Beim Tod eines Mitgliedes gilt dieses mit dem Schluß des jeweiligen Wirtschaftsjahres als ausgeschieden. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Mitgliedschaft des Verstorbenen durch die Erben fortgesetzt.

§ 8

Die Mitglieder sind berechtigt, jederzeit den Übertritt in eine Produktionsgenossenschaft oder Einkaufs- und Liefergenossenschaft, die als Spezialgenossenschaft arbeitet, zu vollziehen.

§ 9

(1) Jedes Mitglied kann durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten zum Schluß des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausscheiden. Die Aufkündigung einzelner Genossenschaftsanteile ist unzulässig.

(2) Die Einhaltung der Kündigungsfrist ist nicht erforderlich, wenn

- a) der Betrieb nicht mehr zum Wirkungsbereich der Genossenschaft gehört;
- b) sein Betrieb zu bestehen aufhört.

Sofern in solchen Fällen die Kündigung nicht erfolgt, scheidet das Mitglied zum Jahresschluß aus.

§ 10

Ein Mitglied kann jederzeit seine Anteile einem Nichtmitglied, das der Handwerkskammer angehört, seinen Betriebssitz im Wirkungsbereich der Genossenschaft hat und keiner anderen Handwerksgenossenschaft angehört, übertragen.

§ 11

(1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es die Beschlüsse der Mitgliederversammlung nicht einhält, die Bestimmungen dieses Statuts schwerwiegend verletzt, ständig eine die handwerkliche Genossenschaftsbewegung schädigende Einstellung zeigt oder gegen die Gesetze der Deutschen Demokratischen Republik verstößt.

(2) Der Ausschuß erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung. Vor Beschlußfassung ist das auszuschließende Mitglied zu hören. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht des Einspruchs innerhalb von 14 Tagen bei der Handwerkskammer des Bezirkes zu.

§ 12

(1) Die Auseinandersetzung mit den nach §§ 7, 9 und 11 Ausgeschiedenen erfolgt auf Grund des genehmigten Jahresabschlusses, wobei im Höchstfalle die Summe des auf Genossenschaftsanteile eingezahlten Betrages innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden ausgezahlt wird. An den Reservefonds und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat der Ausgeschiedene keinen Anspruch.

(2) Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung alle ihr zustehenden Forderungen an den Ausgeschiedenen mit dem auszahlenden Geschäftsguthaben zu verrechnen. Der Anspruch des Ausgeschiedenen auf Auszahlung des Geschäftsguthabens verjährt in zwei Jahren.

§ 13

(1) Die Auseinandersetzung mit dem nach § 8 in eine Produktionsgenossenschaft oder Spezialgenossenschaft übertretenden Mitglied erfolgt auf Grund der Jahresabschlussbilanz.

(2) Das Geschäftsguthaben des übertretenden Mitgliedes kann mit seinem Einverständnis nach Verrechnung ausstehender Forderungen an die Produktionsgenossenschaft oder Spezialgenossenschaft ausgezahlt werden. Gibt das übertretende Mitglied nicht seine Einwilligung zur Auszahlung des Geschäftsguthabens, regelt sich die Auseinandersetzung nach den Bestimmungen des § 12.

(3) Wenn das Mitglied zwei Jahre der Genossenschaft angehört, so steht der Produktionsgenossenschaft bzw. der Spezialgenossenschaft, in die das Mitglied übertritt, ein nach Kopfteilen berechneter Anteil an dem Reservefonds und dem sonstigen Vermögen der Genossenschaft zu.

(4) Die Verrechnung aller Ansprüche erfolgt innerhalb von zwei Monaten nach Abschluß des Wirtschaftsjahres, in dem der Übertritt erfolgte.

III.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 14

Jedes Mitglied hat das Recht:

1. mit beschließender Stimme an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, selbst zu wählen und in die Organe der Genossenschaft gewählt zu werden;
2. die Gemeinschaftseinrichtungen der Genossenschaft nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
3. gemäß § 16 dieses Statuts die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu verlangen.

§ 15

Jedes Mitglied hat die Pflicht:

1. sich aktiv am genossenschaftlichen Leben zu beteiligen und die übernommenen Funktionen nach bestem Wissen auszuüben;
2. den Bestimmungen dieses Statuts und allen Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachzukommen;
3. Genossenschaftsanteile gemäß den Bestimmungen des Statuts zu erwerben und einzuzahlen;
4. für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft eine Haftung in Höhe von 100 % der Summe der erworbenen Anteile zu tragen. Das sind pro Anteil DM Haftsumme. Diese Haftpflicht erstreckt sich auch auf Verbindlichkeiten, die vor Eintritt des Mitgliedes entstanden sind.

IV.

Organe der Genossenschaft und ihre Aufgaben**1. Die Mitgliederversammlung**

§ 16

(1) Das höchste Organ der Genossenschaft ist die Mitgliederversammlung. In ihr werden die fachlichen und gesellschaftlichen Aufgaben der Genossenschaft behandelt. Sie faßt für alle Mitglieder verbindliche Beschlüsse.

(2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens vierteljährlich vom Vorstand einberufen. Die Mitgliederversammlung im I. Quartal eines neuen Wirtschaftsjahres dient als Hauptversammlung, der Rechenschaftslegung und der Wahl des Vorstandes und der Revisionskommission.

(3) Eine Mitgliederversammlung muß ferner einberufen werden, wenn

- a) die Revisionskommission.
- b) der zehnte Teil der Mitglieder

unter Angabe der zu behandelnden Punkte es verlangt. Wird diesem Verlangen innerhalb einer Frist von 14 Tagen nicht entsprochen, so wird die Einberufung von der Handwerkskammer des Bezirkes veranlaßt.

§ 17

Die Mitgliederversammlung leitet in der Regel der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter.

§ 18

(1) Die Hauptversammlung wählt den Vorstand und die Revisionskommission für die Dauer eines Jahres. Der Wahlzeitraum endet nach Bestätigung des Rechenschaftsberichtes durch die Mitgliederversammlung.

(2) Zur Durchführung der Wahl wählt die Hauptversammlung eine Wahlkommission. Durch die Wahlkommission wird der Wahlakt durchgeführt.

(3) Die für Vorstand und Revisionskommission nominierten Kandidaten stellen sich der Mitgliederversammlung vor. Sie sind verpflichtet, an sie gestellte Fragen zu beantworten. Die Kandidatenliste wird in offener Abstimmung durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

(4) Der Wahlakt geschieht in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit ist ein weiterer Wahlgang vorzunehmen.

§ 19

(1) Der Beschlußfassung durch die Hauptversammlung unterliegen insbesondere:

- a) Bestätigung der Rechenschaftsberichte, der Bilanz, der Ergebnisrechnung sowie der Berichte über die Materialbewegung und über die Erfüllung der Vertragsverpflichtungen.
In den Rechenschaftsberichten wird zur Tätigkeit in der Genossenschaft in wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Hinsicht Stellung genommen.
- b) Genehmigung des Vorschlages zur Deckung eines eingetretenen Verlustes;
- c) Genehmigung der Vorschläge zur Verwendung der Fonds für kulturelle, Schulungs- und soziale Zwecke;
- d) Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionskommission;
- e) Festsetzung der Kostenerstattung an die Mitglieder des Vorstandes, der Revisionskommission und der Arbeitsausschüsse im Rahmen der für die

Vergütung ehrenamtlicher Tätigkeit erlassenen Richtlinien;

- f) Festsetzung der Höchstgrenze, bis zu welcher der Vorstand insgesamt Verbindlichkeiten eingehen darf;
- g) Festsetzung der Geschäfts- und Zahlungsbedingungen der Genossenschaft;
- h) Festsetzung der Anteilhöhe, der Höchstzahl und der Art der Staffellung der zu zeichnenden Genossenschaftsanteile.

(2) In den laufenden Mitgliederversammlungen werden insbesondere behandelt:

- a) Beratung aller Fragen, die der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung der Mitglieder dienen;
- b) die Erfüllung der Vertragsverpflichtungen und die Durchführung aller wirtschaftlichen Aufgaben der Genossenschaft;
- c) Regelung der Benutzung genossenschaftlicher Gemeinschaftseinrichtungen;
- d) die Arbeit der Wirtschafts-, Kultur- und der Schulungsausschüsse;
- e) Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern;
- f) Enthebung von Mitgliedern des Vorstandes und der Revisionskommission aus ihrer Funktion.

(3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der einfachen Stimmenmehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder.

2. Der Vorstand

§ 20

(1) Der Vorstand leitet die gesamte Arbeit der Genossenschaft unter Beachtung der Gesetze der Deutschen Demokratischen Republik und dieses Statuts. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Zahl der Mitglieder des Vorstandes soll stets durch 3 teilbar sein. Die Zusammensetzung des Vorstandes erfolgt entsprechend § 10 Abs. 3 des Gesetzes vom 9. August 1950 zur Förderung des Handwerks (GBl. S. 827).

(2) Die Mitglieder des Vorstandes wählen den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 21

(1) Der Vorstand leitet im Kollektiv die Tätigkeit der Genossenschaft und verwirklicht, die wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Aufgaben.

(2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich der Vorstand der Wirtschafts-, Kultur- und Schulungsausschüsse.

§ 22

(1) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Für die Genossenschaft rechtsverbindliche Erklärungen bedürfen der Unterschrift von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern.

(3) Der Vorstand stellt die im Rahmen des von der Handwerkskammer des Bezirkes bestätigten Personalplanes notwendigen Beschäftigten ein.

§ 23

Die Sitzungen des Vorstandes finden in der Regel wöchentlich einmal statt. Eine Sitzung des Vorstandes muß von dem Vorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn dies ein Mitglied des Vorstandes oder die Handwerkskammer des Bezirkes unter Angabe der Gründe verlangt.

3. Die Revisionskommission**§ 24**

(1) Die Revisionskommission übt die Kontrolltätigkeit in der Genossenschaft aus. Sie besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Zahl der Mitglieder der Revisionskommission soll stets durch 3 teilbar sein. Die Zusammensetzung der Revisionskommission erfolgt entsprechend § 10 Abs. 3 des Gesetzes vom 9. August 1950 zur Förderung des Handwerks.

(2) Die Mitglieder der Revisionskommission wählen ihren Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 25

(1) Die Revisionskommission hat unbeschränktes Kontrollrecht und die Aufgabe, die gesamte Tätigkeit der Genossenschaft, die Einhaltung und Erfüllung der Gesetze der Deutschen Demokratischen Republik, der Verfügungen ihrer Organe sowie die Einhaltung des Statuts, der Weisungen der Handwerkskammer des Bezirkes und der Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu überprüfen und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

(2) Die Revisionskommission ist berechtigt, vom Vorstand Berichterstattung zu verlangen. Die Revisionskommission überprüft regelmäßig:

- a) die Tätigkeit der Arbeitsausschüsse;
- b) die Erfüllung der Vertragsverpflichtungen;
- c) die Materialbewegung und den Warenbestand;
- d) das Rechnungswesen.

(3) Die Revisionskommission ist nur der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 26

Die Sitzungen der Revisionskommission finden monatlich einmal statt. Eine Sitzung der Revisionskommission muß von dem Vorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn dies ein Mitglied der Revisionskommission oder die Handwerkskammer des Bezirkes unter Angabe der Gründe verlangt.

§ 27

(1) Die Revisionskommission wird von Prüfungen und Kontrollen der Handwerkskammer des Bezirkes unverzüglich unterrichtet und nimmt an der Besprechung der Prüfungsergebnisse teil.

(2) Sie hat den Rechenschaftsbericht des Vorstandes, die vorgelegte Bilanz und Ergebnisrechnung, die Verwendung der Überschüsse oder die Vorschläge zur Deckung des Verlustes zu prüfen und darüber der Hauptversammlung vor Genehmigung der Rechenschaftsberichte einen schriftlich niedergelegten Bericht zu erstatten.

§ 28

Die Revisionskommission ist berechtigt, bei Vorliegen wichtiger Gründe Mitglieder des Vorstandes vorläufig — bis zur Entscheidung der ohne Verzug einzuberufenden Mitgliederversammlung — von ihren Funktionen zu entheben.

4. Gemeinsame Bestimmungen für Vorstand und Revisionskommission**§ 29**

(1) Die Mitglieder der Verwaltungsorgane haben die übernommenen Funktionen nach bestem Wissen unter sorgfältiger Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik und im fortschrittlichen demokratischen Sinne auszuüben.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes und der Revisionskommission sind verpflichtet, der Genossenschaft den Schaden zu ersetzen, den sie dieser durch schuldhaft Verletzung ihrer Pflichten zugefügt haben. Der Schadensersatzanspruch verjährt in zwei Jahren.

§ 30

(1) Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Mitglieder der Revisionskommission sein und umgekehrt.

(2) Mitglieder des Vorstandes und der Revisionskommission können ihre Funktionen nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung niederlegen.

(3) Mitglieder der Genossenschaftsorgane können nicht gleichzeitig Beschäftigte einer Einkaufs- und Liefergenossenschaft des Handwerks sein.

§ 31

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder und der Mitglieder der Revisionskommission ist ehrenamtlich. Sie dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütungen beziehen. Die Mitgliederversammlung kann jedoch für den Verdienst- und Lohnausfall eine Kostenerstattung im Rahmen der Vergütungsrichtlinien genehmigen.

§ 32

Die Verwaltungsorgane sind beschlußfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

5. Gemeinsame Beratungen und Beschlüßfassungen von Vorstand und Revisionskommission**§ 33**

Vorstand und Revisionskommission beraten und beschließen gemeinsam über folgende Angelegenheiten:

- a) Berufung der Mitglieder der Wirtschafts-, Kultur- und Schulungsausschüsse;
- b) Herausgabe von Arbeitsanweisungen für Ausschüsse der Genossenschaft gemäß den Bestimmungen dieses Statuts und den Richtlinien der Handwerkskammer des Bezirkes;
- c) Abschluß von Verträgen, denen regelmäßig wiederkehrende Leistungen oder Zahlungen (Mieten usw.) zugrunde liegen, deren Wertbeträge ... DM jährlich übersteigen;
- d) Vorschläge für die Verwendung der Fonds für kulturelle, Schulungs- und soziale Zwecke bzw. Vorschläge zur Deckung eines eingetretenen Verlustes;
- e) Ausscheiden von Mitgliedern aus der Genossenschaft durch Übertragung des Geschäftsguthabens;
- f) Einführung der Dienstanweisung für die Beschäftigten der Genossenschaft;
- g) politische und fachliche Weiterentwicklung der Beschäftigten der Genossenschaft.

§ 34

(1) Die Vorbereitung und Einberufung der gemeinsamen Sitzung beider Organe obliegt in der Regel dem Vorstand.

(2) Den Vorsitz in der gemeinsamen Sitzung hat der Vorsitzende des Vorstandes oder dessen Stellvertreter.

(3) Über die in gemeinsamer Sitzung zu beratenden Fragen kann Beschluß gefaßt werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes und die Mehrheit der Mitglieder der Revisionskommission anwesend sind. Über die Beschlüsse muß während der Sitzung Protokoll geführt werden.

6. Arbeitsausschüsse**§ 35**

(1) Der Vorstand und die Revisionskommission berufen zur Durchführung der genossenschaftlichen Aufgaben die erforderlichen Wirtschaftsausschüsse, einen Kultur- und einen Schulungsausschuß. Die Ausschußmitglieder werden von der Mitgliederversammlung bestätigt.

(2) Die Ausschüsse unterstützen die operative Arbeit des Vorstandes. Sie können zu Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme zugelassen werden.

§ 36

(1) Die Arbeit der Ausschüsse wird durch Richtlinien der Handwerkskammer des Bezirkes geregelt.

(2) Vorstandsmitglieder können in den Ausschüssen mitarbeiten.

(3) Die Tätigkeit der Ausschußmitglieder ist ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann jedoch für den Verdienst- und Lohnausfall eine Kostenerstattung im Rahmen der Vergütungsrichtlinien gewähren.

7. Arbeitsgemeinschaften**§ 37**

(1) Der Vorstand kann zur Übernahme und Durchführung größerer Aufträge, für die Verträge abgeschlossen sind, mit Zustimmung der Mitgliedsbetriebe Arbeitsgemeinschaften bilden.

(2) Die Arbeitsgemeinschaften arbeiten bei voller Gleichberechtigung aller Teilnehmer unter Anleitung der Genossenschaft nach den Richtlinien der Handwerkskammer des Bezirkes.

V.**Finanzielle Mittel und Rechnungswesen der Genossenschaft****1. Finanzielle Mittel****§ 38**

Die Mittel der Genossenschaft werden gebildet aus:

1. den Einzahlungen aus den erworbenen Genossenschaftsanteilen (Anteilsfonds);
2. den genossenschaftseigenen Mitteln
 - a) dem Reservefonds,
 - b) der Betriebsreserve,
 - c) dem Fonds für kulturelle, Schulungs- und soziale Zwecke.

§ 39

(1) Der Genossenschaftsanteil beträgt DM. Auf den Genossenschaftsanteil sind sofort bei Gründung der Genossenschaft oder bei Abgabe der Beitritts- erklarungen oder nach erfolgtem Beschlu in der Mitgliederversammlung 25 % der Summe der erworbenen Genossenschaftsanteile einzuzahlen. Der Restbetrag ist in gleichen monatlichen Raten von DM innerhalb von Wochen/Monaten zu zahlen.

(2) Jedes Mitglied kann insgesamt bis zu Anteilen erwerben. Jedes Mitglied hat Anteile nach folgender Staffelung zu erwerben

(3) Die Verpfandung oder Abtretung des Geschaftsguthabens ist unzulassig und der Genossenschaft gegen- ber unwirksam.

§ 40

(1) Fur die Einzahlungen auf Genossenschaftsanteile werden Zinsen nicht vergutet.

(2) Die Aufnahme von Bankkrediten regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen der Kreditrichtlinien.

(3) Sonstige Darlehnsaufnahmen zur Erhohung des Umlaufvermogens sind unzulassig.

(4) Zweckgebundene Darlehen fur das Anlagevermogen bedurfen der Genehmigung der Handwerkskammer des Bezirkes.

§ 41

Der Reservefonds wird gebildet, um einen sich aus der Bilanz ergebenden Verlust zu decken. Er ist bis auf die Hohe der Genossenschaftsanteile zu bringen und auf diesem Bestand zu halten.

§ 42

Die Betriebsreserve dient zur Starkung der Eigenmittel der Genossenschaft.

§ 43

Der Fonds fur kulturelle, Schulungs- und soziale Zwecke ist auf einem Sonderkonto zur Verfugung zu halten.

§ 44

Auer diesen Fonds fuhrt die Genossenschaft Mittel in einen genossenschaftsfordernden Fonds, der im Bereich der Handwerkskammer des Bezirkes gebildet wird, ab. Dieser Fonds wird von einer Kommission der Genossenschaften im Bezirk in Zusammenarbeit mit der Handwerkskammer des Bezirkes verwaltet.

§ 45

(1) Der Nettouberschu der Genossenschaft wird wie folgt verteilt:

a) Reservefonds	50 %
b) Betriebsreserve	25 %
c) Fonds fur kulturelle, Schulungs- und soziale Zwecke	12,5 %
d) Mittel fur genossenschaftsfordernden Fonds im Bezirk	12,5 %

(2) Hat der Reservefonds die Hohe der Anteile erreicht, so fliet dieser Teil des uberschusses der Betriebsreserve zu.

2. Rechnungswesen**§ 46**

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 47

(1) Der Vorstand ist fur die Fuhrung der vorgeschriebenen Bucher verantwortlich,

(2) Spatestens bis zum 15. Februar des darauffolgenden Wirtschaftsjahres hat der Vorstand der Revisionskommission seinen Rechenschaftsbericht mit folgenden Anlagen vorzulegen:

1. die Inventurunterlagen zum Jahresabschlu,
2. die Bilanz- und Ergebnisrechnung,
3. die bersicht uber die Erfullung der Vertragsverpflichtungen,
4. den Bericht uber die Materialbewegung,
5. den Bericht uber die Verwendung der Mittel aus den Fonds fur kulturelle, Schulungs- und soziale Zwecke.

§ 48

(1) Bei der Aufstellung der Jahresabschlusse sind die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die steuerrechtlichen Vorschriften, zu beachten.

(2) Die Bilanz und Ergebnisrechnung einschlielich der Anlagen sind spatestens bis zum 1. Marz der Handwerkskammer des Bezirkes einzureichen.

VI.

Kontrolle und Revision der Genossenschaft
§ 49

(1) Zur Durchführung von Kontrollen und Prüfungen der Handwerkskammer des Bezirkes sind vom Vorstand die Einsicht in alle Unterlagen zu gestatten sowie die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(2) Nach Beendigung der Prüfung wird in gemeinsamer Sitzung des Vorstandes und der Revisionskommission eine Schlußbesprechung durchgeführt.

(3) Der Prüfungsbericht ist nach gemeinsamer Beratung im Vorstand und in der Revisionskommission der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben und zu erläutern.

Anlage 2

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Register-Nr.

Register der Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks

Nummer des Eintrags	Name und Sitz	Wirkungsbereich der Genossenschaft		Vorstand	Vertragsbefugnis		Daten des Statuts oder der Statutenänderung	Wartung, Höchste Zahl der Geschäftsanteile	Auflösung, Reorganisationsion	Aktensstelle, Tag der Eintragung, Unterschrift	Bemerkungen
		a) fachl. Begrenzung	b) territ. Begrenzung		Beginn	Ende					
1	2	3	4	5a	5b	6	7	8	9	10	

Anlage 3

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Liste der Genossenschafter

Lfd. Nr.	Name	Wohnung	Beruf	Nr. der Hdwts- oder Gewerbe-rolle	Pflichtanteil	Weitere Anteile	Grund des Ausscheidens	Tag des Ausscheidens	Aktenstelle, Tag der Eintragung, Unterschrift	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Beschluß**über Veränderungen von Bezirks-, Kreis- und Gemeindegrenzen und Umbenennungen von Gemeinden.**

Vom 14. Dezember 1956

Auf Grund des § 4 der Verordnung vom 6. Januar 1955 über die Bearbeitung und Entscheidung von Anträgen auf Änderung von Bezirks-, Kreis- und Gemeindegrenzen und Umbenennung von Gemeinden (GBl. I S. 17) werden auf Grund der Beschlüsse der beteiligten örtlichen Volksvertretungen nachstehende territoriale Veränderungen bestätigt:

I.

Änderungen der Bezirkszugehörigkeit von Gemeinden

1. Gemeinden Löwitz und Vitense-Parber aus dem Kreis Grevesmühlen, Bezirk Rostock, in den Kreis Gadebusch, Bezirk Schwerin;
2. Gemeinden Böhne, Wudicke, Vieritz und Zollichow aus dem Kreis Havelberg, Bezirk Magdeburg, in den Kreis Rathenow, Bezirk Potsdam;
3. Gemeinde Lieske aus dem Kreis Hoyerswerda, Bezirk Cottbus, in den Kreis Bautzen, Bezirk Dresden, und gleichzeitige Zusammenlegung mit der Gemeinde Neudorf/Spree zur Gemeinde Neudorf/Spree, Kreis Bautzen, Bezirk Dresden.

II.

Änderungen der Kreiszugehörigkeit von Gemeinden

1. Gemeinden Brünzow und Gustebin aus dem Kreis Greifswald in den Kreis Wolgast, Bezirk Rostock;
2. Gemeinde Ruhlsdorf aus dem Kreis Zossen in den Kreis Potsdam-Land, Bezirk Potsdam;
3. Gemeinden Niebendorf und Heinsdorf aus dem Kreis Jüterbog in den Kreis Luckenwalde und

gleichzeitige Zusammenlegung zur Gemeinde Niebendorf-Heinsdorf, Kreis Luckenwalde, Bezirk Potsdam;

4. Gemeinden Stolzenhagen und Glambeck aus dem Kreis Angermünde in den Kreis Eberswalde, Bezirk Frankfurt;
5. Gemeinde Metzdorf aus dem Kreis Strausberg in den Kreis Bad Freienwalde, Bezirk Frankfurt;
6. Gemeinden Schöna und Kolpien aus dem Kreis Luckau in den Kreis Herzberg, Bezirk Cottbus;
7. Gemeinde Gehrendorf aus dem Kreis Haldensleben in den Kreis Klötze, Bezirk Magdeburg;
8. Gemeinden Langeln, Wasserleben und Heudeber aus dem Kreis Halberstadt in den Kreis Wernigerode, Bezirk Magdeburg;
9. Gemeinde Goldschau aus dem Kreis Naumburg in den Kreis Zeitz, Bezirk Halle;
10. Gemeinde Röhrensee aus dem Kreis Gotha in den Kreis Arnstadt, Bezirk Erfurt;
11. Gemeinde Dreba aus dem Kreis Schleiz in den Kreis Pößneck, Bezirk Gera;
12. Gemeinden Henfstädt und Wachenbrunn aus dem Kreis Meiningen in den Kreis Hildburghausen, Bezirk Suhl;
13. Gemeinde Heckengereuth aus dem Kreis Hildburghausen in den Kreis Suhl und gleichzeitige Zusammenlegung mit der Gemeinde Ratscher zur Gemeinde Ratscher, Kreis Suhl, Bezirk Suhl;
14. Gemeinde Gottfriedsberg aus dem Kreis Hildburghausen in den Kreis Suhl und gleichzeitige Zusammenlegung mit der Gemeinde Geisenhöhn zur Gemeinde Geisenhöhn, Kreis Suhl, Bezirk Suhl;
15. Gemeinde Doberschütz aus dem Kreis Kamenz in den Kreis Bautzen, Bezirk Dresden.

III.

Zusammenlegungen von Gemeinden

Bezirk Rostock

1. Gemeinden Kastahn, Groß Pravitshagen und Upahl zur Gemeinde Upahl, Kreis Grevesmühlen;
2. Gemeinden Diedrichshagen, Schildberg und Rütting zur Gemeinde Rütting, Kreis Grevesmühlen;
3. Gemeinden Malzow, Sabow und Stadt Schönberg zur Stadt Schönberg, Kreis Grevesmühlen;
4. Gemeinde Wieschendorf (ohne Ortsteil Feldhusen) und Stadt Dassow zur Stadt Dassow, Kreis Grevesmühlen;
5. Gemeinde Steinbeck und Stadt Klütz zur Stadt Klütz, Kreis Grevesmühlen;
6. Gemeinden Welzin und Hof Reppenhagen zur Gemeinde Reppenhagen, Kreis Grevesmühlen;
7. Gemeinden Stofferstorf und Gägelow zur Gemeinde Gägelow, Kreis Wismar;
8. Gemeinden Hageböck und Lischow zur Gemeinde Lischow, Kreis Wismar;
9. Gemeinden Groß Strömkendorf und Blowatz zur Gemeinde Blowatz, Kreis Wismar;
10. Gemeinden Gallentin und Bad Kleinen zur Gemeinde Bad Kleinen, Kreis Wismar;
11. Gemeinden Klein Warin und Reinstorf zur Gemeinde Reinstorf, Kreis Wismar;
12. Gemeinden Rambow und Mecklenburg-Dorf zur Gemeinde Mecklenburg, Kreis Wismar;
13. Gemeinde Stülow und Stadt Bad Doberan zur Stadt Bad Doberan, Kreis Bad Doberan;
14. Gemeinden Hanstorf und Hastorf zur Gemeinde Hastorf, Kreis Bad Doberan;
15. Gemeinden Lüningshagen und Satow zur Gemeinde Satow, Kreis Bad Doberan;
16. Gemeinden Rosenhagen, Groß Nienhagen und Gerdshagen zur Gemeinde Gerdshagen, Kreis Bad Doberan;
17. Gemeinden Neu Karin und Alt Karin zur Gemeinde Karin, Kreis Bad Doberan;
18. Gemeinden Hohen-Luckow und Groß Bölkow zur Gemeinde Bölkow, Kreis Bad Doberan;
19. Gemeinden Niendorf und Papendorf zur Gemeinde Papendorf, Kreis Rostock-Land;
20. Gemeinden Allershagen und Lambrechtshagen zur Gemeinde Lambrechtshagen, Kreis Rostock-Land;
21. Gemeinden Niex, Klingendorf und Kavelstorf zur Gemeinde Kavelstorf, Kreis Rostock-Land;
22. Gemeinden Ehmendorf und Stubbendorf zur Gemeinde Stubbendorf, Kreis Rostock-Land;
23. Gemeinde Insel Riems und Stadt Greifswald zur Stadt Greifswald, Kreis Greifswald;

Bezirk Schwerin

24. Gemeinden Pogeze und Carlow zur Gemeinde Carlow, Kreis Gadebusch;
25. Gemeinden Groß Welzin und Gottesgabe zur Gemeinde Gottesgabe, Kreis Gadebusch;
26. Gemeinden Boize und Testorf zur Gemeinde Testorf, Kreis Hagenow;
27. Gemeinden Baarz und Besandten zur Gemeinde Besandten, Kreis Ludwigslust;
28. Gemeinden Greven und Lutheran zur Gemeinde Lutheran, Kreis Lütz;

29. Gemeinde Neuhoft und Stadt Parchim zur Stadt Parchim, Kreis Parchim;
30. Gemeinden Klein Pankow und Redlin zur Gemeinde Redlin, Kreis Parchim;
31. Gemeinden Lennowitz und Legde zur Gemeinde Legde, Kreis Perleberg;
32. Gemeinden Gustävel und Müßelmow zur Gemeinde Müßelmow, Kreis Sternberg;
33. Gemeinden Zschendorf und Kuhlen zur Gemeinde Kuhlen, Kreis Sternberg;
34. Gemeinde Nisbill und Stadt Warin zur Stadt Warin, Kreis Sternberg;

Bezirk Neubrandenburg

35. Gemeinden Caselow und Bergholz zur Gemeinde Bergholz, Kreis Pasewalk;
36. Gemeinden Grabow und Below zur Gemeinde Grabow-Below, Kreis Röbel;
37. Gemeinden Göhren und Lebbin zur Gemeinde Göhren-Lebbin, Kreis Röbel;
38. Gemeinden Darze und Altenhof zur Gemeinde Altenhof, Kreis Röbel;
39. Gemeinden Neustuer und Stuer zur Gemeinde Stuer, Kreis Röbel;
40. Gemeinden Dammwolde und Jaebetz zur Gemeinde Jaebetz, Kreis Röbel;
41. Gemeinde Tangersdorf und Stadt Lychen zur Stadt Lychen, Kreis Templin;
42. Gemeinden Kaakstedt und Gerswalde zur Gemeinde Gerswalde, Kreis Templin;
43. Gemeinden Ahrensdorf und Netzwow sowie Stadt Templin zur Stadt Templin, Kreis Templin;
44. Gemeinden Drewitz und Nossentiner Hütte zur Gemeinde Nossentiner Hütte, Kreis Waren;
45. Gemeinden Ave und Mollenstorf zur Gemeinde Mollenstorf, Kreis Waren;
46. Gemeinden Fleeth und Diemitz zur Gemeinde Diemitz, Kreis Neustrelitz;
47. Gemeinden Pieverstorf und Kratzeburg zur Gemeinde Kratzeburg, Kreis Neustrelitz;
48. Gemeinden Koldenhof und Dolgen zur Gemeinde Dolgen, Kreis Neustrelitz;
49. Gemeinden Kalübbe und Breesen zur Gemeinde Breesen, Kreis Altentreptow;
50. Gemeinde Bresewitz und Stadt Friedland zur Stadt Friedland, Kreis Neubrandenburg;
51. Gemeinden Staven und Rossow zur Gemeinde Rossow, Kreis Neubrandenburg;
52. Gemeinden Werbelow und Trebenow zur Gemeinde Trebenow, Kreis Straßburg;
53. Auflösung der Gemeinde Klein Luckow, Kreis Teterow, und Eingliederung
 - a) des Ortsteiles Bockhold in die Gemeinde Großen Luckow, Kreis Teterow,
 - b) des Ortsteiles Klein Luckow in die Gemeinde Vollrathruhe, Kreis Waren;
54. Auflösung der Gemeinde Wackstow, Kreis Röbel, und Eingliederung
 - a) des Ortsteiles Wackstow in die Gemeinde Dambek, Kreis Röbel,
 - b) der Ortsteile Karchow und Erienkamp in die Gemeinde Bütow, Kreis Röbel;

55. Auflösung der Gemeinde Mellenau, Kreis Templin, und Eingliederung
- a) der Ortsteile Mellenau und Fürstenau in die Gemeinde Buchenhain, Kreis Templin,
 - b) des Ortsteiles Boisterfelde in die Gemeinde Funkenhagen, Kreis Templin;

Bezirk Potsdam

56. Gemeinden Wölmsdorf, Gölsdorf, Kaltenborn und Niedergörsdorf zur Gemeinde Niedergörsdorf, Kreis Jüterbog;
57. Gemeinden Schönberg und Tramnitz zur Gemeinde Tramnitz, Kreis Kyritz;
58. Gemeinden Ganz und Teetz zur Gemeinde Teetz, Kreis Kyritz;
59. Gemeinden Vogtsbrügge und Sophiendorf zur Gemeinde Sophiendorf, Kreis Kyritz;
60. Gemeinden Miersdorf und Zeuthen zur Gemeinde Zeuthen, Kreis Königs Wusterhausen;
61. Gemeinden Zixdorf und Garrey zur Gemeinde Garrey, Kreis Belzig;
62. Gemeinden Pernitz und Golzow zur Gemeinde Golzow, Kreis Brandenburg;
63. Gemeinden Mötzow und Butzow zur Gemeinde Butzow, Kreis Brandenburg;
64. Gemeinden Saaringen und Klein Kreutz zur Gemeinde Klein Kreutz, Kreis Brandenburg;
65. Gemeinden Hertefeld und Bergerdamm zur Gemeinde Bergerdamm, Kreis Nauen;
66. Gemeinden Liebenberg und Neulöwenberg zur Gemeinde Neulöwenberg, Kreis Gransee;
67. Gemeinden Burow und Altglobsow zur Gemeinde Altglobsow, Kreis Gransee;
68. Gemeinden Groß Langerwisch und Helle zur Gemeinde Helle, Kreis Pritzwalk;
69. Gemeinden Kemnitz und Groß Ziescht zur Gemeinde Groß Ziescht, Kreis Zossen;
70. Gemeinden Göttin und Neu Töplitz zur Gemeinde Neu Töplitz, Kreis Potsdam-Land;

Bezirk Frankfurt

71. Gemeinden Heinrichshof und Hohenselchow zur Gemeinde Hohenselchow, Kreis Angermünde;
72. Gemeinden Neuhaus und Steinhöfel zur Gemeinde Steinhöfel, Kreis Angermünde;
73. Gemeinden Altewin und Alttrebbin zur Gemeinde Alttrebbin, Kreis Bad Freienwalde;
74. Gemeinden Beauregard und Altwriezen zur Gemeinde Altwriezen/Beauregard, Kreis Bad Freienwalde;
75. Gemeinden Neu Wustrow und Alt Wustrow zur Gemeinde Wustrow, Kreis Bad Freienwalde;
76. Gemeinde Sonnenburg und Stadt Bad Freienwalde zur Stadt Bad Freienwalde, Kreis Bad Freienwalde;
77. Gemeinden Heinrichsdorf und Kerstenbruch zur Gemeinde Kerstenbruch, Kreis Bad Freienwalde;
78. Gemeinden Posedin und Klein Neuendorf zur Gemeinde Klein Neuendorf, Kreis Seelow;
79. Gemeinden Neu Rosenthal und Kiehnwerder zur Gemeinde Kiehnwerder, Kreis Seelow;
80. Gemeinden Münchehofe b. Buckow und Obersdorf zur Gemeinde Obersdorf, Kreis Strausberg;

Bezirk Cottbus

81. Gemeinde Brischko und Stadt Wittichenau zur Stadt Wittichenau, Kreis Hoyerswerda;
82. Gemeinden Driewitz und Litschen zur Gemeinde Litschen, Kreis Hoyerswerda;
83. Gemeinden Bärwalde, Schöpsdorf und Merzdorf zur Gemeinde Merzdorf, Kreis Hoyerswerda;
84. Gemeinden Vorberg und Kückebusch zur Gemeinde Kückebusch, Kreis Calau;
85. Gemeinden Gahlen und Missen zur Gemeinde Missen, Kreis Calau;
86. Gemeinde Krassig und Stadt Schlieben zur Stadt Schlieben, Kreis Herzberg;
87. Gemeinden Neudeck und Bahnsdorf zur Gemeinde Bahnsdorf, Kreis Herzberg;
88. Gemeinden Hohenkuhnsdorf und Ahlsdorf zur Gemeinde Ahlsdorf, Kreis Herzberg;
89. Gemeinde Schwebendorf und Stadt Dahme zur Stadt Dahme, Kreis Luckau;
90. Gemeinden Gersdorf und Zützen zur Gemeinde Zützen, Kreis Luckau;
91. Gemeinden Karche und Zaacko zur Gemeinde Karche-Zaacko, Kreis Luckau;
92. Gemeinden Stoßdorf und Egsdorf zur Gemeinde Egsdorf, Kreis Luckau;
93. Gemeinde Wittmannsdorf und Stadt Luckau zur Stadt Luckau, Kreis Luckau;
94. Auflösung der Gemeinde Cabel, Kreis Calau, und Eingliederung
 - a) des Ortsteiles Cabel in die Gemeinde Werchow, Kreis Calau,
 - b) des Ortsteiles Settinchen in die Gemeinde Gollnitz, Kreis Calau;

Bezirk Magdeburg

95. Gemeinde Toppel (ohne Ortsteil Dahlen) und Stadt Havelberg zur Stadt Havelberg, Kreis Havelberg;
96. Gemeinden Wasmerslage und Iden zur Gemeinde Iden, Kreis Osterburg;
97. Gemeinden Vollenschier und Wittenmoor zur Gemeinde Wittenmoor, Kreis Stendal;
98. Gemeinden Schartau und Rochau zur Gemeinde Rochau, Kreis Stendal;
99. Gemeinden Börgitz und Uchtsprünge zur Gemeinde Uchtsprünge, Kreis Stendal;
100. Gemeinden Klein Rosenberg und Groß Rosenberg zur Gemeinde Groß Rosenberg, Kreis Schönebeck;

Bezirk Halle

101. Gemeinden Mönchpiffel und Nikolausrieth zur Gemeinde Mönchpiffel-Nikolausrieth, Kreis Artern;
102. Gemeinden Leau und Preußnitz zur Gemeinde Preußnitz, Kreis Bernburg;
103. Gemeinden Gramsdorf und Pobzig zur Gemeinde Pobzig, Kreis Bernburg;
104. Gemeinden Kustrena und Beesenlaublingen zur Gemeinde Beesenlaublingen, Kreis Bernburg;
105. Gemeinden Möst und Schierau zur Gemeinde Schierau, Kreis Bitterfeld;
106. Gemeinden Hoyersdorf und Längenu zur Gemeinde Längenu, Kreis Bitterfeld;
107. Gemeinden Rammelburg und Friesdorf zur Gemeinde Friesdorf, Kreis Hettstedt;

108. Gemeinden Diesdorf und Quellendorf zur Gemeinde Quellendorf, Kreis Köthen;
109. Gemeinden Storkau und Reupzig zur Gemeinde Reupzig, Kreis Köthen;
110. Gemeinden Tultewitz und Schieben zur Gemeinde Schleben, Kreis Naumburg;
111. Gemeinden Aue und Molau zur Gemeinde Molau, Kreis Naumburg;
112. Gemeinden Cauerwitz, Seiselitz und Utenbach zur Gemeinde Utenbach, Kreis Naumburg;
113. Gemeinden Mollschütz und Abtlöbnitz zur Gemeinde Abtlöbnitz, Kreis Naumburg;
114. Gemeinden Boblas und Neidschütz zur Gemeinde Neidschütz, Kreis Naumburg;
115. Gemeinden Köckenitzsch und Casekirchen zur Gemeinde Casekirchen, Kreis Naumburg;
116. Gemeinde Nißnitz und Stadt Freyburg zur Stadt Freyburg, Kreis Nebra;
117. Gemeinden Tröbsdorf und Burgscheidungen zur Gemeinde Burgscheidungen, Kreis Nebra;
118. Gemeinden Beuditz und Großkugel zur Gemeinde Großkugel, Saalkreis;

Bezirk Erfurt

119. Gemeinden Kaatschen und Weichau zur Gemeinde Kaatschen-Weichau, Kreis Apolda;
120. Gemeinden Hastrungsfeld und Burla zur Gemeinde Hastrungsfeld-Burla, Kreis Eisenach;
121. Gemeinden Pferdsdorf und Spichra zur Gemeinde Pferdsdorf-Spichra, Kreis Eisenach;
122. Gemeinden Wolfmannsgehau und Ifta zur Gemeinde Ifta, Kreis Eisenach;
123. Gemeinden Misserode und Lehna zur Gemeinde Misserode-Lehna, Kreis Heiligenstadt;
124. Gemeinden Katharinenberg und Diedorf zur Gemeinde Diedorf, Kreis Mühlhausen;

Bezirk Gera

125. Gemeinde Schöna und Stadt Münchenbernsdorf zur Stadt Münchenbernsdorf, Kreis Gera-Land;
126. Gemeinden Letzendorf und Endschütz zur Gemeinde Endschütz, Kreis Gera-Land;
127. Gemeinden Köckritz und Köfeln zur Gemeinde Köfeln, Kreis Gera-Land;
128. Gemeinden Würchhausen und Döbritschen zur Gemeinde Döbritschen, Kreis Jena-Land;
129. Gemeinden Kleinkröbitz und Großkröbitz zur Gemeinde Großkröbitz, Kreis Jena-Land;
130. Gemeinden Aismannsdorf und Dreitzsch zur Gemeinde Dreitzsch, Kreis Pößneck;
131. Gemeinde Hasla und Stadt Triptis zur Stadt Triptis, Kreis Pößneck;
132. Gemeinden Birkenheide und Ditttrichshütte zur Gemeinde Ditttrichshütte, Kreis Rudolstadt;
133. Gemeinden Naundorf und Kolkwitz zur Gemeinde Kolkwitz, Kreis Rudolstadt;
134. Gemeinden Schlaga und Großgeschwenda zur Gemeinde Großgeschwenda, Kreis Saalfeld;
135. Gemeinden Kleinneundorf, Zopten und Probstzella zur Gemeinde Probstzella, Kreis Saalfeld;
136. Gemeinde Brückla und Stadt Hohenleuben zur Stadt Hohenleuben, Kreis Zeulenroda;

Bezirk Suhl

137. Gemeinden Silbach und Breitenbach zur Gemeinde Breitenbach, Kreis Suhl;
138. Gemeinden Glattbach, Lindenau, Mebritz und Dermbach zur Gemeinde Dermbach, Kreis Bad Salzungen;
139. Gemeinden Apfelbach und Ketten zur Gemeinde Ketten, Kreis Bad Salzungen;
140. Gemeinden Lenders und Oechsen zur Gemeinde Oechsen, Kreis Bad Salzungen;
141. Gemeinden Kaiseroda und Leimbach zur Gemeinde Leimbach, Kreis Bad Salzungen;
142. Gemeinden Willmanns und Völkershäuser zur Gemeinde Völkershäuser, Kreis Bad Salzungen;
143. Gemeinden Mieswarz und Bermbach zur Gemeinde Bermbach, Kreis Bad Salzungen;
144. Gemeinde Heid und Stadt Eisfeld zur Stadt Eisfeld, Kreis Hildburghausen;
145. Gemeinden Stelzen und Schirnrod zur Gemeinde Schirnrod, Kreis Hildburghausen;
146. Gemeinden Poppenhausen und Käßlitz zur Gemeinde Käßlitz, Kreis Hildburghausen;
147. Gemeinde Tachbach und Stadt Themar zur Stadt Themar, Kreis Hildburghausen;
148. Gemeinden Eichitz und Förritz zur Gemeinde Förritz, Kreis Sonneberg;

Bezirk Dresden

149. Gemeinden Kohlweisa, Lehn, Sornßig und Plotzen zur Gemeinde Plotzen, Kreis Bautzen;
150. Gemeinden Särka, Lauske und Kotitz zur Gemeinde Kotitz, Kreis Bautzen;
151. Gemeinden Commerau bei Königswartha und Königswartha zur Gemeinde Königswartha, Kreis Bautzen;
152. Gemeinden Gaustritz und Golberode zur Gemeinde Golberode, Kreis Freital;
153. Gemeinde Niederreichenbach und Stadt Reichenbach zur Stadt Reichenbach, Kreis Görlitz-Land;
154. Gemeinden Tauchritz und Hagenwerder zur Gemeinde Hagenwerder, Kreis Görlitz-Land;
155. Gemeinden Gränze und Zerna zur Gemeinde Zerna, Kreis Kamenz;
156. Gemeinden Siebitz, Tschaschwitz und Lehdorf zur Gemeinde Lehdorf, Kreis Kamenz;
157. Gemeinden Laske und Schmerlitz zur Gemeinde Schmerlitz, Kreis Kamenz;
158. Gemeinden Dürrwicknitz und Miltitz zur Gemeinde Miltitz, Kreis Kamenz;
159. Gemeinden Caseritz und Crostwitz zur Gemeinde Crostwitz, Kreis Kamenz;
160. Gemeinden Auschkowitz und Kleinhänchen zur Gemeinde Kleinhänchen, Kreis Kamenz;
161. Gemeinden Schweinerden, Panschwitz und Kuckau zur Gemeinde Panschwitz-Kuckau, Kreis Kamenz;
162. Gemeinden Naußlitz und Raibitz zur Gemeinde Raibitz, Kreis Kamenz;
163. Gemeinden Petershain und Brauna zur Gemeinde Brauna, Kreis Kamenz;
164. Gemeinden Lückersdorf und Gelenau zur Gemeinde Lückersdorf-Gelenau, Kreis Kamenz;
165. Gemeinde Kunnersdorf und Stadt Bernstadt zur Stadt Bernstadt, Kreis Löbau;

166. Gemeinden Kleintrebnitz und Jacobsthal zur Gemeinde Jacobsthal, Kreis Riesa;
167. Gemeinden Kaschwitz und Glaubnitz zur Gemeinde Kaschwitz-Glaubnitz, Kreis Kamenz;
168. Gemeinde Großrügeln und Stadt Strehla zur Stadt Strehla, Kreis Riesa;
169. Auflösung der Gemeinde Cannewitz, Kreis Bautzen, und Eingliederung
- des Ortsteiles Cannewitz in die Gemeinde Rackel, Kreis Bautzen,
 - des Ortsteiles Belgern in die Gemeinde Nechern unter gleichzeitiger Umbenennung der Gemeinde Nechern in Wurschen, Kreis Bautzen;

Bezirk Karl-Marx-Stadt

170. Gemeinden Pirk und Großzöbern zur Gemeinde Großzöbern, Kreis Plauen-Land;
171. Gemeinden Reinhardtswalde und Dehles zur Gemeinde Dehles, Kreis Plauen-Land;
172. Gemeinden Loßnitz und Lößnitz sowie Stadt Freiberg zur Stadt Freiberg, Kreis Freiberg.

IV.**Herauslösung von Ortsteilen zur Bildung selbständiger Gemeinden****Bezirk Schwerin**

- Ortsteile Kuppentin und Daschow aus der Gemeinde Gallin zur Bildung der selbständigen Gemeinde Kuppentin, Kreis Lübz;
- Ortsteile Groß Godems und Klein Godems aus der Gemeinde Karrenzin zur Bildung der selbständigen Gemeinde Groß Godems, Kreis Parchim;

Bezirk Neubrandenburg

- Ortsteil Gülzow aus der Stadt Stavenhagen zur Bildung der selbständigen Gemeinde Gülzow, Kreis Malchin;
- Ortsteile Glashütte und Grünhof aus der Gemeinde Rothenklempenow zur Bildung der selbständigen Gemeinde Glashütte, Kreis Pasewalk;
- Ortsteile Marienthal, Borkau, Rödershorst und Riesenbrück sowie der Wohnplätze Marienthal-Abbau, Waldhof, Petersmoor, Waldfrieden, Hasselhorst und Weidehof aus der Gemeinde Koblenz zur Bildung der selbständigen Gemeinde Marienthal, Kreis Pasewalk;
- Ortsteil Grambin aus der Gemeinde Mönkebude zur Bildung der selbständigen Gemeinde Grambin, Kreis Ueckermünde;
- Ortsteil Hoppenwalde aus der Gemeinde Eggesin zur Bildung der selbständigen Gemeinde Hoppenwalde, Kreis Ueckermünde;
- Ortsteil Heinrichswalde aus der Gemeinde Rothemühl zur Bildung der selbständigen Gemeinde Heinrichswalde, Kreis Ueckermünde;

Bezirk Potsdam

- Ortsteil Bützer aus der Gemeinde Milow zur Bildung der selbständigen Gemeinde Bützer, Kreis Rathenow;
- Ortsteil Jerchel aus der Gemeinde Nitzahn zur Bildung der selbständigen Gemeinde Jerchel, Kreis Rathenow;

Bezirk Frankfurt

- Ortsteil Vogelsang aus der Stadt Fürstenberg zur Bildung der selbständigen Gemeinde Vogelsang, Kreis Fürstenberg;

Bezirk Magdeburg

- Ortsteil Natterheide aus der Gemeinde Spänigen, Kreis Kalbe/Milde zur Bildung der selbständigen Gemeinde Natterheide unter gleichzeitiger Ausgliederung der Gemeinde Natterheide aus dem Kreis Kalbe/Milde und Eingliederung in den Kreis Osterburg;
- Ortsteil Zabakuck aus der Gemeinde Demsin zur Bildung der selbständigen Gemeinde Zabakuck, Kreis Genthin;
- Ortsteile Derben und Neu-Derben aus der Gemeinde Ferchland zur Bildung der selbständigen Gemeinde Derben, Kreis Genthin;
- Ortsteil Roßdorf aus der Stadt Genthin zur Bildung der selbständigen Gemeinde Roßdorf, Kreis Genthin;
- Ortsteil Zerben aus der Gemeinde Güsen zur Bildung der selbständigen Gemeinde Zerben, Kreis Genthin;
- Ortsteil Brettin aus der Stadt Genthin zur Bildung der selbständigen Gemeinde Brettin, Kreis Genthin;
- Ortsteil Mützel aus der Stadt Genthin zur Bildung der selbständigen Gemeinde Mützel, Kreis Genthin;
- Ortsteil Wulkau aus der Stadt Sandau zur Bildung der selbständigen Gemeinde Wulkau, Kreis Havelberg;
- Ortsteil Scharlibbe aus der Gemeinde Klietz zur Bildung der selbständigen Gemeinde Scharlibbe, Kreis Havelberg;
- Ortsteile Neuermark und Lübars aus der Gemeinde Klietz zur Bildung der selbständigen Gemeinde Neuermark-Lübars, Kreis Havelberg;
- Ortsteil Rehberg aus der Gemeinde Warnau zur Bildung der selbständigen Gemeinde Rehberg, Kreis Havelberg;
- Ortsteil Molkenberg aus der Gemeinde Schollene zur Bildung der selbständigen Gemeinde Molkenberg, Kreis Havelberg;
- Ortsteile und Wohnstätten Buchhorst und Wolmirschorst aus der Stadt Oebisfelde, Buchhorst aus den Gemeinden Wassendorf und Weddendorf, Hopfenhorst aus der Gemeinde Köckte und Bleuenhorst aus der Gemeinde Dannefeld, sämtlich Kreis Klötze, zur Bildung der selbständigen Gemeinde Buchhorst, Kreis Klötze;

Bezirk Halle

- Trennung der Gemeinde Schierstedt in die Gemeinden Groß-Schierstedt und Klein-Schierstedt, Kreis Aschersleben;
- Ortsteil Reuden aus der Gemeinde Thalheim zur Bildung der selbständigen Gemeinde Reuden, Kreis Bitterfeld;
- Ortsteile Gostau, Stößwitz und Sössen aus der Gemeinde Starsiedel zur Bildung der selbständigen Gemeinde Sössen, Kreis Weißenfels;

Bezirk Erfurt

- Ortsteil Engelsbach aus der Gemeinde Finsterbergen zur Bildung der selbständigen Gemeinde Engelsbach, Kreis Gotha;
- Ortsteil Wolfsbehringen aus der Gemeinde Behringhausen zur Bildung der selbständigen Gemeinde Wolfsbehringen, Kreis Bad Langensalza;

Bezirk Gera

- Ortsteil Großheimsdorf aus der Gemeinde Lindau zur Bildung der selbständigen Gemeinde Großheimsdorf, Kreis Eisenberg;

Bezirk Suhl

31. Ortsteil Siegmundsburg aus der Gemeinde Steinhaid zur Bildung der selbständigen Gemeinde Siegmundsburg, Kreis Neuhaus.

V.

Inkrafttreten

Diese territorialen Veränderungen treten am 1. Januar 1957 in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 1956

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Staatssekretär
für Angelegenheiten der
örtlichen Räte
Der Ministerpräsident
Grotewohl

Peplinski

Beschluß

**über Veränderungen von Bezirks-, Kreis- und
Gemeindegrenzen und Umbenennungen
von Gemeinden.**

Vom 21. Dezember 1956

Auf Grund des § 4 der Verordnung vom 6. Januar 1955 über die Bearbeitung und Entscheidung von Anträgen auf Änderung von Bezirks-, Kreis und Gemeindengrenzen und Umbenennung von Gemeinden (GBL I S. 17) werden auf Grund der Beschlüsse der beteiligten örtlichen Volksvertretungen nachstehende territoriale Veränderungen bestätigt:

I.

Änderungen der Bezirkszugehörigkeit von Gemeinden

1. Gemeinde Niederwiera aus dem Kreis Altenburg, Bezirk Leipzig, in den Kreis Glauchau, Bezirk Karl-Marx-Stadt;
2. Gemeinde Köthel aus dem Kreis Schmöln, Bezirk Leipzig, in den Kreis Glauchau, Bezirk Karl-Marx-Stadt.

II.

Änderungen der Kreiszugehörigkeit von Gemeinden

Gemeinde Ruppertsdorf aus dem Kreis Borna in den Kreis Altenburg und gleichzeitige Zusammenlegung mit der Gemeinde Wintersdorf zur Gemeinde Wintersdorf, Kreis Altenburg, Bezirk Leipzig.

III.

Zusammenlegungen von Gemeinden**Bezirk Leipzig**

1. Gemeinden Altpoderschau und Neupoderschau zur Gemeinde Poderschau, Kreis Altenburg;
2. Gemeinden Gähsnitz und Ziegelheim zur Gemeinde Ziegelheim, Kreis Altenburg;
3. Gemeinden Kraasa und Naundorf zur Gemeinde Naundorf, Kreis Altenburg;
4. Gemeinden Hemmendorf und Berndorf zur Gemeinde Berndorf, Kreis Borna;

5. Gemeinden Rüssen und Kleinstorkwitz zur Gemeinde Rüssen-Kleinstorkwitz, Kreis Borna;
6. Gemeinden Dreiskau und Muckern zur Gemeinde Dreiskau-Muckern, Kreis Borna;
7. Gemeinden Werbelin und Kattersnaundorf zur Gemeinde Kattersnaundorf, Kreis Delitzsch;
8. Gemeinde Dorna und Stadt Grimma zur Stadt Grimma, Kreis Grimma;
9. Gemeinden Gottscheina und Hohenheida zur Gemeinde Hohenheida, Kreis Leipzig-Land;
10. Gemeinden Kleinliebenau und Dölzig zur Gemeinde Dölzig, Kreis Leipzig-Land;
11. Gemeinden Kleinragewitz und Ganzig zur Gemeinde Ganzig, Kreis Oschatz;
12. Gemeinden Terpitz und Gaunitz zur Gemeinde Gaunitz, Kreis Oschatz;
13. Gemeinden Göldschen und Röthenitz zur Gemeinde Röthenitz, Kreis Schmöln;
14. Gemeinden Dögnitz, Lübschütz und Püchau zur Gemeinde Püchau, Kreis Wurzen;
15. Gemeinden Kollau und Thallwitz zur Gemeinde Thallwitz, Kreis Wurzen;
16. Auflösung der Gemeinde Prehna, Kreis Schmöln, und Eingliederung
 - a) des Ortsteiles Prehna in die Gemeinde Lampzig, Kreis Schmöln,
 - b) des Ortsteiles Meucha in die Gemeinde Dobitschen, Kreis Schmöln;

Bezirk Karl-Marx-Stadt

17. Gemeinden Gassenreuth und Sachsgrün zur Gemeinde Sachsgrün, Kreis Oelsnitz i. V.;
18. Gemeinde Hartmannsgrün und Stadt Oelsnitz i. V. zur Stadt Oelsnitz i. V., Kreis Oelsnitz i. V.

IV.

**Herauslösung von Ortsteilen
zur Bildung selbständiger Gemeinden**

Bezirk Leipzig

1. Ortsteile Kahnsdorf, Fürsten und Zöpen aus der Gemeinde Neukieritzsch zur Bildung der selbständigen Gemeinde Kahnsdorf, Kreis Borna;
2. Ortsteil Nischwitz aus der Stadt Wurzen zur Bildung der selbständigen Gemeinde Nischwitz, Kreis Wurzen.

V.

Inkrafttreten

Diese territorialen Veränderungen treten am 1. Januar 1957 in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1956

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Staatssekretär
für Angelegenheiten der
örtlichen Räte
Der Ministerpräsident
Grotewohl

Peplinski

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1957	Berlin, den 9. Januar 1957	Nr. 2
------	----------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
14. 12. 56	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Lichtspielwesen	17
14. 12. 56	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Neuorganisation der volkseigenen Schiffsahrts- und Umschlagsbetriebe	18
22. 12. 56	Anordnung über die Organisation der volkseigenen Schiffsahrts- und Umschlagsbetriebe	18
21. 12. 56	Anordnung über die Befreiung der Fischwirtschafts-genossenschaften von der Umsatzsteuer für Lieferungen an die Produktionsgenossenschaften der werktätigen Fischer	19
15. 12. 56	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Ausgabe von Schwerbeschädigtenausweisen	19
	Berichtigung	20

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über das Lichtspielwesen.**

Vom 14. Dezember 1956

Zur Änderung der Verordnung vom 2. April 1953 über das Lichtspielwesen (GBl. S. 524) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) In § 1 Abs. 1 sind die Worte: „Staatlichen Komitee für Filmwesen“ zu ersetzen durch: „Ministerium für Kultur, Hauptverwaltung Film“.

(2) In § 1 Abs. 2 sind die Worte: „Staatlichen Komitee für Filmwesen“ zu ersetzen durch: „Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur, in dessen Bereich sie sich befindet“. Als Satz 2 ist in diesem Absatz anzufügen:

„Wird die Filmvorführapparatur in einen anderen Bezirk gebracht, so ist gleichzeitig der Abteilung Kultur des dortigen Rates Mitteilung zu machen.“

§ 2

(1) In § 2 Absätze 1 und 2 sind die Worte: „Staatliche bzw. Staatlichen Komitee für Filmwesen“ zu ersetzen durch: „Ministerium für Kultur, Hauptverwaltung Film“.

(2) Es wird folgender Absatz dem § 2 angefügt:

„(3) Auflagen nach Abs. 1 können auch von dem Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur, erteilt werden, in dessen Bereich sich die Filmvorführapparatur befindet.“

§ 3

In § 3 sind die Worte: „Staatliche Komitee für Filmwesen“ zu ersetzen durch: „Ministerium für Kultur,

Hauptverwaltung Film bzw. der Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur“.

§ 4

(1) In § 4 Absätze 1 bis 3 sind die Worte: „Staatlichen bzw. Staatliche Komitee für Filmwesen“ zu ersetzen durch: „Ministerium für Kultur, Hauptverwaltung Film“; in Abs. 2 die Worte: „Abteilung Kunst und kulturelle Massenarbeit“ durch: „Abteilung Kultur“.

(2) Es wird folgender Absatz dem § 4 angefügt:

„(5) Lizenzen nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen werden von dem Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur, erteilt, wenn sich die öffentliche Filmvorführung auf den Bereich des Bezirkes beschränkt.“

§ 5

In § 5 sind die Worte: „Staatlichen Komitees für Filmwesen“ zu ersetzen durch: „Ministeriums für Kultur, Hauptverwaltung Film bzw. Rates des Bezirkes, Abteilung Kultur“.

§ 6

In § 10 sind die Worte: „Staatlichen Komitees bzw. Komitee für Filmwesen“ zu ersetzen durch: „Ministeriums für Kultur, Hauptverwaltung Film bzw. Rates des Bezirkes, Abteilung Kultur“.

§ 7

In § 11 sind die Worte: „Staatlichen Komitee für Filmwesen“ zu ersetzen durch: „Ministerium für Kultur, Hauptverwaltung Film“.

§ 8

Anschließend an § 13 wird ein Abschnitt III a mit dem § 13 a wie folgt angefügt:

„III a
Rechtsmittel

§ 13 a

(1) Gegen Entscheidungen eines Rates des Bezirkes, Abteilung Kultur, nach dieser Verordnung ist das Recht der Beschwerde an das Ministerium für Kultur, Hauptverwaltung Film, gegeben. Die Beschwerde ist innerhalb von 14 Tagen schriftlich mit Begründung beim Leiter der Abteilung Kultur des Rates des Bezirkes einzulegen, deren Entscheidung angefochten wird. Hilft er der Beschwerde nicht ab, so hat er sie innerhalb weiterer 14 Tage an das Ministerium für Kultur, Hauptverwaltung Film, mit seiner Stellungnahme weiterzuleiten. Dies entscheidet endgültig.

(2) Beschwerden nach Abs. 1 haben keine aufschiebende Wirkung. Der Leiter der Abteilung Kultur des Rates des Bezirkes kann jedoch den Vollzug der Maßnahmen bis zur endgültigen Entscheidung aussetzen.“

§ 9

In § 16 sind die Worte: „Staatliche Komitee für Filmwesen“ zu ersetzen durch: „Ministerium für Kultur“.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 1956

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Der Minister für Kultur
Grotewohl Dr. h. c. Joh. R. Becher

Verordnung
zur Aufhebung der Verordnung über die Neuorganisation der volkseigenen Schifffahrts- und Umschlagsbetriebe.

Vom 14. Dezember 1956

§ 1

Die Verordnung vom 20. Februar 1952 über die Neuorganisation der volkseigenen Schifffahrts- und Umschlagsbetriebe (GBl. S. 184) wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1956 aufgehoben.

§ 2

Der Minister für Verkehrswesen wird beauftragt, die Neuorganisation und die Aufgaben der volkseigenen Schifffahrts- und Umschlagsbetriebe durch Anordnung zu regeln.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 1956

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Der Minister für Verkehrswesen
Grotewohl Kramer

Anordnung
über die Organisation der volkseigenen Schifffahrts- und Umschlagsbetriebe.

Vom 22. Dezember 1956

§ 1

Die volkseigenen Betriebe Deutscher Schifffahrts- und Umschlagsbetrieb (DSU) Berlin, Magdeburg, Stralsund und Dresden werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1956 aufgelöst.

§ 2

Mit Wirkung vom 1. Januar 1957 werden nachstehende volkseigenen Betriebe gegründet:

1. Für den Gütertransport der Binnenschifffahrt:
 - a) der volkseigene Betrieb Deutsche Binnenreederei, Sitz Berlin, mit den Betriebsstellen Magdeburg und Stralsund.
 2. Für den Personen- und Ausflugsverkehr der Schifffahrt:
 - a) der volkseigene Betrieb Fahrgastschifffahrt Dresden, Sitz Dresden, mit der Betriebsstelle Saalburg;
 - b) der volkseigene Betrieb Fahrgastschifffahrt Berlin, Sitz Berlin;
 - c) der volkseigene Betrieb Fahrgastschifffahrt Stralsund, Sitz Stralsund.
 3. Für die Umschlags- und Lagertätigkeit in der Binnenschifffahrt:
 - a) der volkseigene Betrieb „Binnenhäfen Mittel- elbe“, Sitz Magdeburg, mit den Betriebsstellen Magdeburg, Schönebeck, Burg, Tangermünde, Haldensleben und Brandenburg;
 - b) der volkseigene Betrieb „Binnenhäfen Unter- elbe“, Sitz Wittenberge, mit den Betriebsstellen Wittenberge, Boizenburg, Schwerin;
 - c) der volkseigene Betrieb „Binnenhäfen Saale“, Sitz Halle, mit den Betriebsstellen Halle, Wittenberg, Aken und Dessau-Wallwitzhafen;
 - d) der volkseigene Betrieb „Binnenhäfen Oberelbe“, Sitz Dresden, mit den Betriebsstellen Dresden, Meißen, Riesa und Torgau;
 - e) der volkseigene Betrieb „Binnenhäfen Oder“, Sitz Fürstenberg/O., mit den Betriebsstellen Fürstenberg/O. und Frankfurt/O. mit Groß-Neuendorf;
 - f) der volkseigene Betrieb „Binnenhäfen Peene- strom“, Sitz Anklam, mit den Betriebsstellen Anklam, Greifswald, Ueckermünde und Wolgast;
 - g) der volkseigene Betrieb „Binnenhafen Königs- Wusterhausen“.

§ 3

(1) Die im § 2 genannten volkseigenen Betriebe sind juristische Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225).

(2) Die im § 2 genannten volkseigenen Betriebe sind dem Ministerium für Verkehrswesen unterstellt.

§ 4

(1) Der volkseigene Betrieb Fahrgastschifffahrt Dresden ist Rechtsnachfolger des aufgelösten volkseigenen Betriebes Deutscher Schifffahrts- und Umschlagsbetrieb (DSU) Dresden.

(2) Die übrigen im § 2 genannten volkseigenen Betriebe sind Rechtsnachfolger der aufgelösten volkseigenen Betriebe Deutscher Schiffsahrts- und Umschlagsbetrieb (DSU) Berlin, Magdeburg und Stralsund.

(3) Die bisher von den aufgelösten Betrieben verwalteten Grund- und Umlaufmittel werden nach einem Aufteilungsplan, der vom Ministerium für Verkehrswesen — Hauptverwaltung der Schifffahrt — aufzustellen ist, in die Rechtsträgerschaft der genannten volkseigenen Betriebe übertragen. Die nach dem Aufteilungsplan festgelegten Vermögenswerte sind in den Eröffnungsbilanzen auszuweisen.

§ 5

(1) Der volkseigene Betrieb Deutsche Binnenreederei ist Hauptfrachtführer und damit zuständig für sämtliche Wassertransporte in der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die volkseigenen Betriebe Fahrgastschifffahrt führen den gesamten Personen- und Ausflugsverkehr auf den Wasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik durch.

(3) Zur Förderung der Initiative der privaten Schiffsahrtsbetriebe werden zwischen diesen und dem volkseigenen Betrieb Deutsche Binnenreederei langfristige Verträge über die Beförderung von Gütern und mit den volkseigenen Betrieben Fahrgastschifffahrt langfristige Verträge über die Beförderung von Personen abgeschlossen.

(4) Die volkseigenen Betriebe Binnenhäfen sind Dienstleistungsbetriebe der Binnenschifffahrt. Die Beziehungen zum volkseigenen Betrieb Deutsche Binnenreederei sind durch Verträge zu regeln.

§ 6

(1) Für die im § 2 genannten volkseigenen Betriebe ist das Statut vom 13. Dezember 1952 der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe im Wirtschaftszweig Schifffahrt (MinBl. S. 211) gültig.

(2) Der Direktor des volkseigenen Betriebes Deutsche Binnenreederei wird vom Minister für Verkehrswesen berufen und abberufen.

§ 7

(1) Für die im § 2 genannten volkseigenen Betriebe sind die entsprechenden Pläne (Leistungs-, Finanz- und Arbeitskräfteplan) nach den hierfür geltenden Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

(2) Die Direktoren der im § 2 genannten volkseigenen Betriebe haben die Betriebspläne entsprechend den regionalen Verkehrsaufgaben auf die Außenstellen und Betriebsstellen aufzuteilen.

(3) Die Leiter der Außenstellen und Betriebsstellen sind für die Erfüllung der ihnen auf Grund der Aufteilung des Betriebsplanes gestellten Planaufgaben verantwortlich.

§ 8

Die Struktur- und Stellenpläne der im § 2 genannten volkseigenen Betriebe sind nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

§ 9

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1956

Der Minister für Verkehrswesen
Kramer

Anordnung

über die Befreiung der Fischwirtschaftsgenossenschaften von der Umsatzsteuer für Lieferungen an die Produktionsgenossenschaften der werktätigen Fischer.

Vom 21. Dezember 1956

Auf Grund des § 12 der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Umsätze der Fischwirtschaftsgenossenschaften oder der Verbände der Fischwirtschaftsgenossenschaften an die Produktionsgenossenschaften der werktätigen Fischer unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft.
Berlin, den 21. Dezember 1956

Der Minister der Finanzen

I. V.: M. Schmidt
Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung

zur Änderung der Anordnung über die Ausgabe von Schwerbeschädigtenausweisen.

Vom 15. Dezember 1956

Mit der weiteren Demokratisierung werden den örtlichen Organen auch auf dem Gebiete der Schwerbeschädigtenbetreuung mehr Rechte übertragen. Damit wird eine bessere Betreuung der Schwerbeschädigten erreicht.

Zur Änderung der Anordnung vom 3. November 1955 über die Ausgabe von Schwerbeschädigtenausweisen (GBL I S. 823) wird daher folgendes angeordnet:

§ 1

§ 1 der Anordnung vom 3. November 1955 erhält folgende Fassung:

„(1) Alle Personen über 14 Jahre, deren Gesundheitszustand durch einen dauernden Körperschaden gegenüber dem eines gesunden Menschen um mindestens die Hälfte herabgesetzt ist, erhalten auf Antrag einen mit Lichtbild versehenen Schwerbeschädigtenausweis, sofern eine Schwerbeschädigung von einem vom staatlichen Gesundheitswesen beauftragten Arzt festgestellt wurde.

(2) Schwerbeschädigtenausweise können auch an Kinder bis zu 14 Jahren ausgegeben werden, wenn sie auf Grund des Körperschadens regelmäßig auf die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel angewiesen sind.

(3) Für die Ausgabe der Schwerbeschädigtenausweise ist der Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, verantwortlich.

(4) Dem Rat des Kreises wird empfohlen, durch Beschluß die sich aus der Anordnung ergebenden Aufgaben, mit Ausnahme des § 15, auf die Räte der

Städte bzw. der Gemeinden zu übertragen. In Stadtkreisen mit Stadtbezirken kann die Übertragung auf die Räte der Stadtbezirke erfolgen. Die Übertragung der genannten Aufgaben soll nur erfolgen, soweit in den dafür vorgesehenen Städten, Stadtbezirken und Gemeinden die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Bearbeitung gegeben sind und die Betreuung der Schwerbeschädigten gewährleistet ist.

(5) Dem Rat des Kreises wird empfohlen, zu beschließen, daß Städte bzw. Gemeinden die aus der Anordnung sich ergebenden Aufgaben für Nachbargemeinden mit zu übernehmen haben.“

§ 2

§ 9 erhält folgende Fassung:

„Ergibt die Nachuntersuchung des Inhabers eines Schwerbeschädigtenausweises durch einen vom staatlichen Gesundheitswesen beauftragten Arzt oder Facharzt, daß die Voraussetzungen zur Anerkennung als Schwerbeschädigter nicht mehr vorliegen, so ist der Ausweis zwei Monate nach Erteilung des Bescheides bei der Stelle abzugeben, die den Bescheid erteilt hat.“

§ 3

§ 12 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei Ablehnung eines Antrages, bei Rückforderung eines Schwerbeschädigtenausweises gemäß § 9 der Anordnung und bei Entzug eines Schwerbeschädigtenausweises gemäß § 10 der Anordnung ist durch die für die Betreuung der Schwerbeschädigten zuständige Stelle ein schriftlich begründeter Bescheid zu erteilen. Dieser Bescheid muß eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

(2) Gegen die Ablehnung des Antrages, gegen den Entzug und gegen die Rückforderung eines Schwerbeschädigtenausweises ist die Beschwerde zulässig.

(3) Die Beschwerde ist schriftlich mit einer ausführlichen Begründung innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides bei der Stelle einzureichen, deren Entscheidung angefochten wird.

(4) Wird der Beschwerde nach Überprüfung nicht innerhalb 14 Tagen stattgegeben, so ist die Beschwerde mit den vorhandenen Unterlagen der Kreisbeschwerdekommision für Schwerbeschädigtenfragen zuzuleiten.

(5) Die Kreisbeschwerdekommision kann bei Beschwerden gegen ärztliche Gutachten veranlassen, daß vom Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, ein Obergutachten von einem Facharzt des staatlichen Gesundheitswesens oder von einer Ärztekommision einzuholen ist. Die Kreisbeschwerdekommision ist bei der Entscheidung an dieses Gutachten gebunden.

(6) Die Kreisbeschwerdekommision entscheidet über die Beschwerde innerhalb sechs Wochen endgültig.

(7) Die Beschwerden haben aufschiebende Wirkung, mit Ausnahme der Beschwerde gegen den Entzug bei mißbräuchlicher Benutzung gemäß § 10.“

§ 4

§ 13 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kreisbeschwerdekommision für Schwerbeschädigtenfragen ist beim Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, zu bilden. Sie besteht aus einem Vertreter der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung als Vorsitzenden, aus je einem Vertreter des Sachgebietes Sozialfürsorge, der Abteilung Gesundheitswesen sowie einem gewählten Mitglied des Gebietsvorstandes der im Kreis vertretenen größten Industriegewerkschaft und einem Schwerbeschädigten. Der Schwerbeschädigte ist von der im Kreis vertretenen größten Industriegewerkschaft zu benennen.

(2) Der Beschwerdeführer hat das Recht, bei der Behandlung seiner Beschwerde von der Kreisbeschwerdekommision gehört zu werden. Auslagen werden nicht erstattet.“

§ 5

§ 15 erhält folgende Fassung:

„Die auf Grund der Ersten Anweisung vom 21. Dezember 1951 über die Ausgabe von Schwerbeschädigtenausweisen (GBl. S. 1187) und der Zweiten Anweisung vom 10. März 1952 (GBl. S. 223) ausgegebenen Schwerbeschädigtenausweise behalten bis auf weiteres ihre Gültigkeit.“

§ 6

Die bei den Bezirksbeschwerdekommisionen vorliegenden Beschwerden sind von diesen abschließend zu bearbeiten.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1956

Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung
Macher

Berichtigung

Das Ministerium für Berg- und Hüttenwesen weist darauf hin, daß die Preisanordnung Nr. 548 vom 6. Dezember 1955 — Anordnung über die Preise für gußeiserne und keramische Radiatoren — (GBl. I S. 953) wie folgt zu berichtigen ist:

In der Anlage — Preisliste für gußeiserne und keramische Radiatoren — lfd. Nr. 10 muß es richtig heißen „Heizfläche je Glied in qm = 0,28“.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1957	Berlin, den 10. Januar 1957	Nr. 3
Tag	Inhalt	Seite
2. 1. 57	Siebente Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Sozialpflichtversicherung ..	21
2. 1. 57	Achte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Sozialpflichtversicherung. — Deckung der Lasten aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten —	21
17. 12. 56	Anordnung über die Aufhebung der Architekturkontrolle	31

Siebente Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über Sozialpflichtversicherung.

Vom 2. Januar 1957

Auf Grund des § 72 der Verordnung vom 28. Januar 1947 über Sozialpflichtversicherung — VSV — („Arbeit und Sozialfürsorge“ Jahrgang 1947 S. 92) wird in Ergänzung der Ersten Durchführungsverordnung vom 9. April 1947 zur Verordnung über Sozialpflichtversicherung („Arbeit und Sozialfürsorge“ Jahrgang 1947 S. 195) im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

Außer den im Artikel 2 Absätze 1 bis 5 der Ersten Durchführungsverordnung vom 9. April 1947 aufgeführten Betriebsunfällen gelten Unfälle, die sozialpflichtversicherte Werkstätige während der Teilnahme an nachfolgend aufgeführten Veranstaltungen erleiden, als Betriebsunfälle:

1. Bei der offiziellen Feierstunde zum 8. März (Internationaler Frauentag).
2. Bei der offiziellen Feierstunde und Demonstration zum 1. Mai.
3. Bei den offiziellen Feierstunden und Demonstrationen zum 8. Mai (Tag der Befreiung) und 7. Oktober (Tag der Republik).
4. Bei der offiziellen Feierstunde zum 13. Oktober (Tag der Aktivisten).
5. Bei der offiziellen Rechenschaftslegung zum Betriebskollektivvertrag.
6. Bei offiziellen Feierstunden anlässlich von Ehrentagen bestimmter Berufsgruppen (z. B. Tag des Lehrers, des Bergmanns u. a.).

§ 2

Unfälle, die Werkstätige während der Ausübung der Tätigkeit als Bevollmächtigte für Sozialversicherung erleiden, gelten als Betriebsunfälle im Sinne der Bestimmungen der Sozialversicherung.

* 6, DB (GBl. I 1953 S. 1008)

§ 3

Für die Meldung der in den §§ 1 und 2 genannten Betriebsunfälle gelten die Bestimmungen des § 42 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957).

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

Berlin, den 2. Januar 1957

Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung
Macher

Achte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über Sozialpflichtversicherung. — Deckung der Lasten aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten —

Vom 2. Januar 1957

Auf Grund des § 72 der Verordnung vom 28. Januar 1947 über Sozialpflichtversicherung — VSV — („Arbeit und Sozialfürsorge“ Jahrgang 1947 S. 92) ist es infolge struktureller Veränderungen verschiedener Wirtschaftszweige notwendig, einen neuen Gefahrentarif herauszugeben. Unter Zusammenfassung der bisherigen entsprechenden Bestimmungen wird zu § 19 dieser Verordnung hinsichtlich der besonderen Beiträge (Umlagebeiträge) zur Deckung der Lasten aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten mit Zustimmung des Ministers der Finanzen sowie im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Deutschen Versicherungs-Anstalt folgendes bestimmt:

§ 1

Zahlungspflichtige

Die Beiträge zur Unfallumlage sind von den

- a) Lohnschuldnern,
- b) versicherungspflichtigen Mitgliedern von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, für die ein Beitragssatz von 12,6 % bzw. 4,5 % festgesetzt wurde,
- c) Produktionsgenossenschaften des Handwerks,

* 7, DB (GBl. I S. 21)

- d) Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer,
 e) Kollegien der Rechtsanwälte,
 f) Land- und Forstwirten, Handwerkern, selbständig
 Erwerbstätigen, Unternehmern sowie freiberuflich
 Tätigen

zu zahlen.

§ 2

Bemessungsgrundlagen

Bemessungsgrundlagen für die Beiträge zur Unfall-
 umlage sind bei:

- a) Lohnempfängern die beitragspflichtigen Lohnein-
 künfte,
 b) Mitgliedern der Produktionsgenossenschaften des
 Handwerks, der Produktionsgenossenschaften
 werktätiger Fischer, der Kollegien der Rechts-
 anwälte, bei selbständig Erwerbstätigen, Unter-
 nehmern und freiberuflich Tätigen die beitrags-
 pflichtigen Einkünfte,
 c) Mitgliedern landwirtschaftlicher Produktions-
 genossenschaften, für die ein Beitragssatz von
 12,6 % bzw. 4,5 % festgesetzt wurde, der Grund-
 betrag, der für die Beitragsbemessung vor Eintritt
 in die landwirtschaftliche Produktionsgenossen-
 schaft maßgebend war,
 d) ständig mitarbeitenden Familienangehörigen die
 Beträge, die der Berechnung der Beiträge zur So-
 zialpflichtversicherung zugrunde liegen.

§ 3

Berechnung der Beiträge zur Unfallumlage

(1) Die Berechnung des Beitrages zur Unfallumlage
 erfolgt in der Weise, daß ein Betrag in Höhe von 0,3 %
 der Bemessungsgrundlage — mindestens jedoch in Höhe
 von 0,30 DM monatlich bzw. 3,60 DM jährlich für jeden
 Zahlungspflichtigen — mit der Ziffer der Gefahren-
 klasse vervielfacht wird. Welche Gefahrenklasse der
 Berechnung zugrunde zu legen ist, ergibt sich aus dem
 Gehrentarif, der dieser Durchführungsbestimmung als
 Anlage beigelegt ist.

Beispiele:

a) Privathaushalt
 Hausgehilfin Lohn monatlich 80,— DM
 $0,3\% \times \text{Gefahrenklasse 1} = 0,3\%$ von
 80,— DM = 0,24 DM
 Mindestunfallumlage (1 \times 0,30 DM)
 monatlich = 0,30 DM

b) Selbständig Erwerbstätiger
 (ohne Beschäftigte und ohne mitarbeitende
 Familienangehörige)
 Einkünfte jährlich 1080,— DM
 $0,3\% \times \text{Gefahrenklasse 6} = 1,8\%$
 von 1080,— DM = 19,44 DM
 Mindestunfallumlage
 (6 \times 0,30 DM \times 12 Monate jährlich) = 21,60 DM

(2) Für Betriebe mit mehr als 50 Beschäftigten, die in
 besonderen Abteilungen Güter verschiedener Wirt-
 schaftszweige produzieren und ausliefern, ist die Unfall-
 umlage nach dem Durchschnitt der für die Abteilungen
 in Frage kommenden Gefahrenklassen zu berechnen. Als
 solche besonderen Abteilungen gelten auch selbständig
 bilanzierende Einheiten innerhalb des Betriebes (z. B.
 öffentliches Kulturhaus). Alle übrigen Abteilungen so-
 wie die Hilfsabteilungen des Betriebes (z. B. Lohnbuch-
 haltungen, Abteilung Arbeit, technische Büros, Werk-
 küche) dürfen bei der Berechnung des Durchschnitts
 der Gefahrenklassen nicht berücksichtigt werden.

Der Durchschnitt ist wie folgt zu ermitteln: Die
 Anzahl der Beschäftigten der einzelnen Produktions-
 abteilungen wird mit der jeweiligen für die Abtei-
 lung bzw. selbständig bilanzierenden Einheit maßgeben-
 den Ziffer der Gefahrenklasse vervielfacht. Die sich dar-
 aus ergebende Gesamtsumme ist durch die Gesamtzahl
 der Beschäftigten zu teilen. Hierbei ist eine Ab- oder
 Aufrundung nur bis zu einer $\frac{2}{10}$ Stelle vorzunehmen
 (z. B. 6,4).

Beispiel:

In einem Betrieb sind insgesamt 750 Arbeiter und An-
 gestellte tätig. Davon werden in den besonderen Ab-
 teilungen, die Güter verschiedener Wirtschaftszweige
 produzieren und ausliefern, sowie im selbständig
 bilanzierenden öffentlichen Kulturhaus zusammen 540
 Arbeiter und Angestellte beschäftigt. Davon ent-
 fallen auf

Traktorenproduktion	380 Beschäftigte	
		Gef'kl. 7 \times 380 = 2660
Kraftwagenreparatur	80 Beschäftigte	
		Gef'kl. 5 \times 80 = 400
Massenbedarfsgüter (Metallmöbel und Blechwaren)	60 Beschäftigte	
		Gef'kl. 6 \times 60 = 360
selbständig bilanzie- rendes öffentliches Kulturhaus	20 Beschäftigte	
		Gef'kl. 3 \times 20 = 60
	540 Beschäftigte	= 3480

$3480 : 540 = 6,44 =$ Durchschnitt der Gefahrenklassen 6,4

Nach diesem Durchschnitt der Gefahrenklassen von 6,4
 ist die Unfallumlage für alle 750 versicherungspflich-
 tigen Arbeiter und Angestellten des Betriebes zu er-
 rechnen. Eine Durchschnittsberechnung nach Berufs-
 gruppen der in einem Betrieb Beschäftigten ist unzu-
 lässig.

(3) In Betrieben, in denen bis zu 50 versicherungsp-
 flichtige Beschäftigte tätig sind und in denen in beson-
 deren Abteilungen Güter verschiedener Wirtschaftsz-
 weige produziert und ausgeliefert werden, bzw. in ge-
 mischtwirtschaftlichen Betrieben der privaten Wirt-
 schaft (z. B. Gastwirtschaft und Kohlenhandel) ist für
 den Gesamtbetrieb als Ziffer der Gefahrenklasse grund-
 sätzlich die höchste für einen Betriebsteil anzuwendende
 Gefahrenklasse zugrunde zu legen.

Beispiel:

a) Ein Sägewerk schneidet Bauholz und produziert
 nebensher noch Bauzubehöriteile. Im Sägewerk —
 Gefahrenklasse 8 — sind 26 versicherungspflich-
 tige Beschäftigte tätig. Mit der Herstellung von
 Bauzubehöriteilen — Gefahrenklasse 5 — werden
 19 versicherungspflichtige Personen beschäftigt.
 Für alle 45 Versicherungspflichtigen ist die Gefah-
 renklasse 8 anzuwenden.

b) Der gemischtwirtschaftliche Betrieb besteht aus
 einer Gastwirtschaft (fünf Beschäftigte — Gefah-
 renklasse 2) und einem Kohlenhandel (sechs Be-
 schäftigte — Gefahrenklasse 4). Für alle elf ver-
 sicherungspflichtigen Beschäftigten des gemischt-
 wirtschaftlichen Betriebes ist die Gefahrenklasse 4
 anzuwenden.

Die Festsetzung der Gefahrenklasse in dieser Form ist
 nicht für den Inhaber des handwerklichen oder land-
 und forstwirtschaftlichen Betriebsteiles anzuwenden.
 Hierfür gilt die Sonderregelung gemäß § 4.

(4) Angehörige freischaffender Berufe sind in die Gefahrenklasse des Wirtschaftszweiges einzustufen, der ihrer Berufsausübung entspricht (z. B. Architekten Gefahrenklasse 1 — Architekturbüros —, Schauspieler Gefahrenklasse 3 — Theater —).

(5) Jeder zur Zahlung der Unfallumlage Verpflichtete hat die Gefahrenklasse nach dem Gefahrenarif selbst zu ermitteln und danach die Unfallumlage zu berechnen. In Betrieben, die die Berechnung gemäß Abs. 2 nach dem Durchschnitt der Gefahrenklassen vornehmen wollen, hat die zuständige Arbeitsschutzinspektion durch eine Betriebsbegehung zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für diese Berechnung vorliegen. Die Anwendung der Durchschnittsgefahrenklasse ist von der Zustimmung der Abteilung Finanzen beim Rat des Kreises bzw. der Stadt abhängig. Der Durchschnitt der Gefahrenklassen gilt für das Kalenderjahr. Für die Ermittlung dieses Durchschnitts ist der Betrieb verantwortlich.

(6) Entstehen bei der Anwendung der Gefahrenklasse Zweifel bzw. ist eine Einstufung nach dem Gefahrenarif infolge abweichender Betriebsstruktur nicht möglich oder ergeben sich nach Abs. 3 Härten, so setzt die Abteilung Finanzen beim Rat des Kreises bzw. der Stadt auf Antrag des Betriebes mit Zustimmung der zuständigen Arbeitsschutzinspektion die Gefahrenklasse fest. Die Festsetzung einer niedrigeren Gefahrenklasse als der nach den Bestimmungen des Abs. 3 sich ergebenden Gefahrenklasse ist nur zulässig, wenn für weniger als 50 % der Gesamtbeschäftigten bei individueller Berechnung nach dem einzelnen Betriebs- teil die höhere Gefahrenklasse angewendet werden müßte.

§ 4

Sonderregelungen für Handwerker sowie Land- und Forstwirte

(1) Für die Handwerker sind die in der Tabelle der Handwerkssteuergrundbeträge (Anlage A) zur Neunten Durchführungsbestimmung vom 15. Februar 1955 zu den Gesetzen über die Steuer und Steuertarife des Handwerks (GBL I S. 212) — veröffentlicht als Sonderdruck Nr. 71 des Gesetzblattes — festgesetzten Gefahrenklassen maßgebend. Die Unfallumlage für den Handwerker selbst beträgt 1,5 % vom Sozialversicherungs-Pflichtbeitrag und ist mit der Ziffer der Gefahrenklasse zu vervielfachen. Beitragsermäßigungen wegen Vollrentenbezug bleiben jedoch ohne Berücksichtigung.

(2) Für die Land- und Forstwirte ist die Unfallumlage gemäß den Bestimmungen der Anordnung vom 7. März 1956 über die Beiträge zur Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt (GBL I S. 259) bereits im Beitrag zur Sozialversicherung enthalten.

§ 5

Entrichtung der Unfallumlage

(1) Die zur Zahlung Verpflichteten haben die Unfallumlage zusammen mit den Pflichtbeiträgen zur Sozialversicherung an die zuständige Abteilung Finanzen beim Rat des Kreises bzw. der Stadt zu den für die Entrichtung der Pflichtbeiträge geltenden Terminen abzuführen.

(2) Die Abführung der Unfallumlage für Lohnempfänger, die im Besitze eines „Lohnnachweises für unständig Beschäftigte“ sind, hat nach den hierfür vom Ministerium der Finanzen erlassenen Bestimmungen zu erfolgen.

§ 6

Nachprüfungsverfahren

Gegen die Festsetzung nach § 3 Abs. 5 ist das Nachprüfungsverfahren entsprechend den Bestimmungen der Anordnung vom 3. August 1954 über das Verfahren bei Einwendungen volkseigener Betriebe gegen Maßnahmen der Abgabenverwaltung (ZBl. S. 396) bzw. der Verordnung vom 13. November 1952 über die Rechte der Bürger im Verfahren der Erhebung von Abgaben (GBL S. 1211) gegeben. Bei der Entscheidung der Abteilung Finanzen beim Rat des Kreises bzw. der Stadt über den Einspruch hat eine Kommission aus je einem Vertreter der Arbeitsschutzinspektion beim Rat des Kreises, des Rates bzw. der Kommission für Sozialversicherung des Betriebes, der Betriebsgewerkschaftsleitung, der Betriebsleitung und der jeweiligen Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft mitzuwirken.

§ 7

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

(2) Soweit die Unfallumlage nachlohneinkünften bemessen wird, sind die Bestimmungen dieser Durchführungsbestimmung auf die nach dem 1. Januar 1957 beginnenden Lohnabrechnungszeiträume anzuwenden.

(3) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Fünfte Durchführungsbestimmung vom 20. Dezember 1954 zur Verordnung über Sozialpflichtversicherung — Deckung der Lasten aus Arbeitsunfällen — (GBL S. 952);
- b) die Sechste Durchführungsbestimmung vom 20. Dezember 1955 zur Verordnung über Sozialpflichtversicherung (VSV) — Deckung der Lasten aus Arbeitsunfällen — (GBL I S. 1068) einschließlich des dieser Durchführungsbestimmung als Anlage beigefügten Gefahrenarifs.

Berlin, den 2. Januar 1957

Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung
Macher

Anlage

zu vorstehender Achter Durchführungsbestimmung
Gefahrenarif

Wirtschafts- abt. gruppe zweig	Bezeichnung nach dem vom Statistischen Zentralamt herausgegebenen „Systema- tischen Verzeichnis der Ar- beitsstätten“ (blaues Heft)	Einteilung der Betriebe zu den Gefahren- klassen Betriebe allg. klei- grö- nere Bere
-----------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------

Als größere Betriebe gelten Betriebe, die regelmäßig mehr als zehn Lohnempfänger beschäftigen.

1	Land- und Forstwirtschaft	
11	Landwirtschaft	
	111 Ackerwirtschaft (einschließ- lich Viehwirtschaft), land- wirtschaftliche Produktions- genossenschaften, volks- eigene Güter, Einzelbauern, örtliche landwirtschaftliche Betriebe (ÖLB)	2
	112 Gartenbau	2
	113 Baumschulen	2
	114 Weinbau	2
	115 Sämereiwirtschaft	2

Wirtschafts- abt. gruppe zweig	Bezeichnung nach dem vom Statistischen Zentralamt herausgegebenen „Systema- tischen Verzeichnis der Ar- beitsstätten“ (blaues Heft)	Einteilung der Betriebe zu den Gefahren- klassen Betriebe allg. klei- grö- nere Bere	Wirtschafts- abt. gruppe zweig	Bezeichnung nach dem vom Statistischen Zentralamt herausgegebenen „Systema- tischen Verzeichnis der Ar- beitsstätten“ (blaues Heft)	Einteilung der Betriebe zu den Gefahren- klassen Betriebe allg. klei- grö- nere Bere
116	Tierzucht, VEB für Mast von Schlachtvieh	3	23	Energiewirtschaft	
118	Maschinen-Traktoren- Stationen einschließlich Spezialwerkstätten und Motoreninstandsetzungs- werke	5	231	Elektrizitätsgewinnung und -versorgung	5
	Besamungsstationen	3	232	Gasgewinnung und -versor- gung	5
	Lohndrescherei	8	233	Wassergewinnung und -ver- sorgung	5
	Betriebe der Landschafts- gärtnerei	4	234	Fernheizwerke	5
15	Forst- und Jagdwirtschaft		25	Steine und Erden	
151	Forstwirtschaft	5	251	Gewinnung und Bearbei- tung von natürlichen Stei- nen und Erden	8
	Forstwirtschaftliche Kultur- betriebe	3	252	Zement-, Kalk- und Gips- industrie	6
153	Jagdwirtschaft	5	253	Herstellung von Ziegelei- und anderen grobkerami- schen Erzeugnissen	5
18	Fischerei		254	Herstellung von künst- lichen Steinerzeugnissen ..	4
181	See- und Küstenfischerei ..	8	255	Sonstige Zweige der Indu- strie der Steine und Erden	4
182	Binnenfischerei	5	27	Eisen- und Stahlgewinnung	
	Fischzucht	2	271	Hochofen-, Stahl- und Warmwälzwerke	8
	Fischerei-Fahrzeug- und Ge- räte-Stationen (FGS)	5	272	Schwere Hammer-, Schmiede- und Preßwerke	8
2	Bergbau, Energie, Metall- urgie		274	Kaltwalzwerke und Ziehereien	6
21	Bergbau		28	NE-Metallgewinnung	
211	Steinkohlengewinnung und -verarbeitung	8	281	Metallhütten- und Schmelz- werke	8
212	Braun- und Pechkohlen- gewinnung, Braunkohlen- brikettfabriken	8	282	Metallhalbzeugwerke	6
213	Eisenerzbergbau	8		Edelmetallscheideanstalten	6
214	Nicht-Eisen-Metallerzberg- bau	8	29	Gießereien	
215	Kali- und Salzbergbau	8	291	Eisen-, Stahl- und Temper- gießereien	8
	Salzgewinnung im Sole- Verfahren	6	292	Metallgießereien	7
217	Gewinnung und Aufberei- tung von Graphit-, Fluß- und Schwerspat, Strontianit, Baryt, Zölestin und Bern- stein	6	3	Eisen- und Metall- verarbeitung	
218	Torfgewinnung	4	31	Stahl- und Metallbau	
	Staatliche Geologische Kom- mission und deren an- geschlossene geologische Dienste	3	311	Bau von Stahl- und Eisen- konstruktionen	8
	VEB der Staatlichen Geo- logischen Kommission	6	312	Kessel- und Industrieofen- bau	8
22	Mineralölwirtschaft ein- schließlich Erdölgewinnung		313	Montage von Wärme-, Lüf- tungs- und gesundheits- technischen Anlagen	7
221	Gewinnung von Erdöl, Erd- gas und bituminösem Ge- stein	6	314	Bau von Apparaten und Armaturen	6
223	Erdölverarbeitung	6	32	Maschinenbau	
224	Kohlewertstoffindustrie ..	6	321	Bau von Kraftmaschinen ..	6
225	Braunkohlenschwelereien ..	6	322	Bau von Metall- und Holz- bearbeitungsmaschinen, Maschinen- und Präzisions- werkzeugen für die Metall- und Werkstoffbearbeitung..	6
226	Braunkohlenteerdestillation und Ölschieferschwelereien	6			

Wirtschafts- abt. gruppe zweig	Bezeichnung nach dem vom Statistischen Zentralamt herausgegebenen „Systema- tischen Verzeichnis der Ar- beitsstätten“ (blaues Heft)	Einteilung der Betriebe zu den Gefahren- klassen Betriebe allg. klei- grö- nere Bere	Wirtschafts- abt. gruppe zweig	Bezeichnung nach dem vom Statistischen Zentralamt herausgegebenen „Systema- tischen Verzeichnis der Ar- beitsstätten“ (blaues Heft)	Einteilung der Betriebe zu den Gefahren- klassen Betriebe allg. klei- grö- nere Bere
	323 Bau von Textil-, Leder-, Papier- und Druckmaschi- nen	6		37 Optik und Feinmechanik	
	324 Bau von Landmaschinen und Maschinen für die Nah- rungs- und Genußmittel- industrie	6		371 Herstellung von optischen Erzeugnissen	2 4
	325 Bau von anderweitig nicht genannten Arbeitsmaschinen	6		372 Herstellung von Foto-, Pro- jektions- und kinotechni- schen Erzeugnissen	2 4
	327 Herstellung von Maschinen- teilen	6		375 Herstellung und Reparatur von feinmechanischen Er- zeugnissen	2 4
	328 Technische Büros des Ma- schinenbaues	1		376 Herstellung von medicin- mechanischen Erzeugnissen	2 4
	Reparaturwerkstätten für Maschinen	6		377 Herstellung und Repara- turen von Uhren	2
33	Fahrzeugbau		38 Eisen- und Metallwaren- fertigung		
	331 Bau von Lokomotiven	3		381 Herstellung von Erzeug- nissen der Eisen- und Stahl- verformung sowie verwand- ten Waren	6
	332 Bau von Schienenfahrzeu- gen (einschließlich Repara- turwerkstätten)	7		383 Herstellung von Heiz- und Kochgeräten, Metallmöbeln sowie von Blechwaren	6
	333 Bau von Kraftfahrzeugen ..	7		384 Herstellung von Schließern und Beschlägen, Fahrrad- und Kraftfahrzeugteilen ..	6
	334 Herstellung von Kraftfahr- zeugteilen und -zubehör ..	6		385 Herstellung von Schneid- waren und Schleifereien ..	6
	335 Bau von Kraftfahrzeug- karosserien und -anhängern	5 6		386 Herstellung von sonstigen Metall- und Metallkurz- waren	6
	336 Stellmacherei und Bau von Bespannfahrzeugen und Ackerwagen	5		387 Herstellung von Werkzeug- en	6
	337 Bau von Fahrrädern und Kinderwagen	(388 Schmiederei und Schlosserei	4 5
	338 Reparaturwerkstätten für Kraftfahrzeuge und Fahr- räder	5	4	Chemie	
34	Schiffbau		45 Chemische Grundindustrie		
	341 Schiffbau einschließlich Schiffsreparaturwerkstätten	3		451 Industrie der Grundchemi- kalien, Stickstoff- und Kunstdüngerindustrie	6
	345 Bootsbau	5		Farbenindustrie	4
36	Elektrotechnik			455 Pharmazeutische Industrie	3 4
	361 Herstellung von Maschinen und Geräten der Elektrizität- erzeugung und -um- wandlung	7	47 Kunststoff- und chemisch- technische Fertigung		
	362 Herstellung von Erzeug- nissen für die Elektrizitäts- verteilung	2 4		471 Kunststoffindustrie	4
	363 Herstellung von elektrischen Verbrauchergeräten	2 4		472 Leim-, Gelatine-, Firnis- und Lackindustrie	4
	364 Herstellung von elektrischen Nachrichtengeräten	2 4		473 Stearin-, Wachs- und Ker- zenindustrie	4
	365 Herstellung von elektri- schen Meß- und Über- wachungsgeräten	2 4		474 Herstellung von technischen Ölen und Fetten, Seifen, Waschmitteln, Kosmetika, Industrie- und sonstigen Reinigungsmitteln	4
	366 Herstellung von elektri- schen Lampen und Röhren	2 4		475 Spreng- und Zündmittel- industrie	3
	367 Fahrzeugelektrik und elek- trotechnische Sondergebiete	2 4		476 Bleistift- und Farbwaren- industrie	4
	368 Elektroreparatur- und -mon- tagewerkstätten	2 4		477 Dachpappenindustrie	6
				478 Herstellung von sonstigen chemisch-technischen Er- zeugnissen	4
				Herstellung von Rohfilmen	3

Wirtschafts- abt. gruppe zweig	Bezeichnung nach dem vom Statistischen Zentralamt herausgegebenen „Systema- tischen Verzeichnis der Ar- beitsstätten“ (blaues Heft)	Einteilung der Betriebe zu den Gefahren- klassen Betriebe allg. klei- grü- nere Bere	Wirtschafts- abt. gruppe zweig	Bezeichnung nach dem vom Statistischen Zentralamt herausgegebenen „Systema- tischen Verzeichnis der Ar- beitsstätten“ (blaues Heft)	Einteilung der Betriebe zu den Gefahren- klassen Betriebe allg. klei- grü- nere Bere
49	Gummi-Asbestverarbeitung		55	Papierherzeugung	
	491 Herstellung von Gummi- waren	6	551 Holzstoffherzeugung	5	
	494 Regenerieranlagen, Vulkani- sier- und Reparaturanstal- ten	4	552 Zellstoffherzeugung	5	
	497 Herstellung von Asbest- waren	4	553 Papierherzeugung	5	
5	Holz- und Kunstmassen- verarbeitung		554 Pappenerzeugung	5	
51	Feinkeramik		56	Papierverarbeitung [[
	511 Herstellung von Haushalts- und Ziergegenständen aus Porzellan und Steingut ...	4	561 Papierveredelung	3	
	513 Herstellung von Tonwaren, Terrakotten und Majoliken	2 4	562 Tapetenindustrie	3	
	514 Herstellung von sanitärer Keramik, chemisch-techni- schen Gegenständen, Plat- ten und Kacheln aus Ke- ramik	6	563 Herstellung von Papier- waren	2 3	
	518 Herstellung von Schleif- mitteln	6	564 Pappenverarbeitung	3	
52	Glas		565 Buchbinderei	3	
	521 Flachglaserzeugung	6	57	Druck und Vervielfältigung	
	522 Hohlglaserzeugung	6	571 Druckgewerbe	3 5	
	523 Herstellung von Gläsern, -Gespiasten, -Wolle, -Seile und Glaspulver	6	572 Schreib- und Übersetzungs- büros	1	
	524 Glasverarbeitung	3 6	573 Fotografisches Gewerbe (ohne Filmkopieranstalten)	3	
	525 Glasveredelung	3 8	575 Chemigrafische Anstalten, Gummistempelfabriken, Licht- und Fotopausereien	3 5	
53	Sägerei und Holzbearbeitung		58	Kunststoffverarbeitung	
	531 Säge- und Hobelwerke	8	581 Kunststoffverarbeitung	3	
	533 Holzimprägnieranstalten ..	6	59	Kulturbedarfsgut	
	535 Furnier- und Schälwerke ..	8	591 Herstellung von Musik- instrumenten	2 4	
	537 Sperrholz- und Holzfasern- plattenwerke	8	593 Herstellung von Spielwaren und Christbaumschmuck ..	3 4	
54	Holzverarbeitung		594 Herstellung von Turn- und Sportgeräten	4	
	541 Herstellung von Holzbauten und Bauzubehör	5	595 Herstellung von Schmuck- waren	3	
	542 Herstellung von Möbeln und anderen Tischlerei- erzeugnissen	5	596 Bearbeitung von Edelstei- nen	3	
	543 Drechslerei, Holzbildhau- erei und Herstellung von sonstigen Holzwaren	5	6	Verbrauchsgüter	
	544 Herstellung von Korb-, Flecht- und Bürstenwaren	2 3	61	Lederherzeugung	
	545 Böttcherei und Herstellung von Verpackungsmitteln ...	5	611 Lederherzeugung	3 4	
	546 Verarbeitung von natür- lichen Schnitz- und Form- stoffen	6	618 Herstellung von Kunst- leder, Linoleum, Linkrusta, Wachstuch und ähnlichem	6	
	547 Veredelung von Holz- und Schnitzwaren	4	62	Lederverarbeitung und Polsterwarenherstellung	
	548 Herstellung von Bauzubehör und Möbeln (Bau- und Mö- beltischlerei)	5	621 Herstellung von Lederwaren	2 3	
	Faßfabriken	6	623 Herstellung von Lederhand- schuhen	2 3	
			624 Herstellung von Schuhen Reparatur von Schuhen ...	4 2	
			625 Herstellung von Polster- waren	2 3	
			63	Textilindustrie	
			631 Zellwoll- und Kunstseiden- herstellung	5	
			632 Gewerbliche Erzeugung und Aufbereitung von Spinn- stoffen	2 3	
			633 Spinnerei und Garnbear- beitung	2 3	

Wirtschafts- abt. gruppe zweig	Bezeichnung nach dem vom Statistischen Zentralamt herausgegebenen „Systema- tischen Verzeichnis der Ar- beitsstätten“ (blaues Heft)	Einteilung der Betriebe zu den Gefahren- klassen Betriebe allg. klei- grö- nere Bere
	634 Weberei	2 3
	635 Wirkerei und Strickerei ..	2 3
	636 Sonstiges Textilgewerbe ..	2 3
	637 Textilveredelung (Aus- rüstung und Textil-Druck)	3
	638 Hilfgewerbe der Textil- industrie	2 3
64	Bekleidung	
	641 Herstellung von Oberbeklei- dung	2 3
	642 Herstellung von Wäsche ..	2 3
	643 Herstellung von Mützen und Hüten	2 3
	644 Herstellung von Beklei- dungszubehör	2 3
	645 Bettfederaufbereitung und Polstergewerbe	2 3
	646 Rauchwarenzurichtung und Kürschnererei	3 5
	647 Hilfgewerbe der Kleider- und Wäscheherstellung	2 2
	648 Wäscherei	2 3
	Färberei und chemische Rei- nigung	2 4
67	Lebensmittel (ohne land- wirtschaftliche Urprodukte)	
	671 Mühlengewerbe (ohne Öl- mühlengewerbe)	6
	672 Nahrungsmittel-, Stärke-, Kar- toffeltrocknungs- und Fut- termittelindustrie	3
	673 Bäckerei und Backwaren- industrie	3
	674 Zuckerindustrie	6
	675 Fleischerei und Fleisch- warenindustrie	4
	Schlachthöfe	6
	676 Milchverwertung	2 4
	Speiseöherstellung	6
	Speisefettherstellung	4
	677 Fischverarbeitung	4
	Fischräucherereien	2
	678 Obst- und Gemüseverar- beitung	4
	Rohkonservenfabriken	3
68	Genußmittel	
	681 Kaffeeverarbeitung und Herstellung von Kaffee- ersatz	4
	682 Teeverarbeitung und Her- stellung von teeähnlichen Erzeugnissen	3
	683 Tabakverarbeitung	2 3
	684 Brauerei, Eisgewinnung ...	6
	Mälzerei	4
	685 Spiritusindustrie	6
	686 Herstellung und Verarbei- tung von Wein und Mine- ralwasser	6
	687 Süßwarenherstellung	3
	688 Herstellung von Essig, Senf, Essenzen und Gewürzen ..	4

Wirtschafts- abt. gruppe zweig	Bezeichnung nach dem vom Statistischen Zentralamt herausgegebenen „Systema- tischen Verzeichnis der Ar- beitsstätten“ (blaues Heft)	Einteilung der Betriebe zu den Gefahren- klassen Betriebe allg. klei- grö- nere Bere
7	Bauwirtschaft	
71	Hoch-, Tief- und Straßen- bau	
	711 Architektur- und Bauinge- nieurbüros	2
	Vermessungsbüros	2
	712 Hoch- und Ingenieurbau ..	6
	713 Tief- und Ingenieurbau ..	6
	Erd- und Straßenbau	5
	VEB der Wasserwirtschaft (außer Betrieben, die bereits unter Wirtschaftsgruppe 23 erfaßt sind)	6
	718 Isolierbau	6
73	Schornstein- und Feuerungs- bau	
	731 Schornstein- und Feuerungs- bau	8
74	Abbruch und Entrümme- rung	
	741 Abbruch und Entrümme- rung	10
78	Bauinstallation	
	781 Klempnerei-, Gas- und Was- serinstallation	5
	783 Elektroinstallation	3
79	Baunebengewerbe	
	791 Glaserei	3
	792 Malerei, Lackiererei und Tapetenkleberei	4
	793 Stukkateur- und Gips- gewerbe	6
	794 Zimmererei und Ingenieur- holzbau	5
	795 Dachdeckerei	8
	796 Fußboden- und Wandplat- tenlegerei	4
	797 Ofen- und Herdsetzerei ..	4
	798 Schornsteinfegergewerbe, Hausfassadenreinigungs- und Gerüstbaubetriebe	8
8	Verkehrswesen	
81	Nachrichtewesen	
	811 Rundfunkwesen	3
	Fernsehwesen	8
	812 Zeitungsverlag und -spedi- tion	2
	813 Korrespondenz- und Nach- richtenbüros	1
82	Post	
	821 Bezirksdirektionen	1
	Institut für Post- und Fern- meldewesen	1

Wirtschafts- abt. gruppe zweig	Bezeichnung nach dem vom Statistischen Zentralamt herausgegebenen „Systema- tischen Verzeichnis der Ar- beitsstätten“ (blaues Heft)	Einteilung der Betriebe zu den Gefahren- klassen Betriebe allg. klei- grö- nere Bere	Wirtschafts- abt. gruppe zweig	Bezeichnung nach dem vom Statistischen Zentralamt herausgegebenen „Systema- tischen Verzeichnis der Ar- beitsstätten“ (blaues Heft)	Einteilung der Betriebe zu den Gefahren- klassen Betriebe allg. klei- grö- nere Bere
	Entwurfsbüro der Deut- schen Post	1	85	Schifffahrt	
	Deutsche Postreklame	1	851	Verwaltung des Schifffahrts- und Wasserstraßenwesens einschließlich des Zentralen Entwurfsbüros	1
	Schulen	1	852	See- und Küstenschifffahrt Wasserstraßenämter und Gerätebewirtschaftungen einschließlich Lehrkombinat Kleinmachnow	8
822	Hauptpostämter einschließ- lich Bahnpostabteilungen ..	2		Wasserstraßenreparatur- werkstätten	6
	Zeitungsvertriebsamt	2		VEB Deutsche Seebaggerei VEB Schiffsbergung und Taucherei	5 8 10
823	Postscheck- und Postsparkassenwesen			Forschungsanstalt für Was- serwirtschaft	3
	Postscheckämter	1		Deutsche Schiffsrevision und -klassifikation	5
	Postsparkassenamt	1		DSU-Binnenhafenumschlag DSU Binnenschifffahrt, Fähr- und Gondelbetriebe ..	6 5
824	Beförderungsdienst			Volkseigene Seehafen- betriebe	8
	Bahnpostämter	3		VEB See-Reederei	7
	Paketpostämter	3	86	Luftverkehr	
	Postfuhrant	3	861	Deutsche Lufthansa	8
825	Reparaturwerkstätten		87	Verkehrsnebgewerbe	
	Hauptwerkstatt für Post- kraftwagen	5	871	Spedition und Lagererei	8
	Bezirkswerkstätten für Postkraftwagen	5		Lager des Staatssekretariats für die Verwaltung der Staatsreserve	6
826	Fernmeldewesen			Markt- und Kühlhallen- betriebe	6
	Haupttelegraphenamt	1		Silobetriebe	4
	Amt für Fernnetze	1	872	Garagen	4
	Fernamt	1	873	Kraftfahrunterricht	2
	Fernsprechamt	1	875	Reisebüros	1
	Fernmeldeämter einschließ- lich Abteilung Fernmelde- bau	2	876	Schlafwagen- und Speise- wagenbetriebe (Mitropa) ...	3
	Beschaffungsamt	3	89	Gaststättenwesen	
	Fernmeldebauämter	3	891	Beherbergungsgewerbe ohne Gaststättenbetrieb	2
	Fernmeldesonderamt	3		Beherbergungsgewerbe mit Gaststättenbetrieb	3
827	Funkwesen			Gaststätten mit Küchen- betrieb	2 3
	Funkämter	1	892	Schankgewerbe	2
83	Schienenbahnen		9	Handel und Geldwesen	
831	Deutsche Reichsbahn		91	Einzelhandel	
	a) Reichsbahndirektionen ..	1	911—918	Gesamter Einzelhandel (außer Tankstellen, HO und Konsum)	2 3
	b) Reichsbahnausbesser- ungswerke	6		Holz- und Kohlenhandel ..	4
	c) Reichsbahnbauunion	6		Betriebe des Holz- und Kohlenhandels mit Fuhr- gewerbe, Güterkraftwagen-, Personenkraftwagen- bzw. Kraftomnibusverkehr oder Be- und Entladungen	6
	d) Technischer Verkehrs- betrieb	6		Apotheken und Drogerien ..	2
832	Schienenbahnen (ausgenom- men Deutsche Reichsbahn)	6		Tankstellen	4
84	Straßenverkehr				
841	Personenkraftwagen- und -kraftomnibusverkehr	6			
	Güterkraftwagenverkehr ..	8			
842	Fuhrgewerbe (Pferde- betrieb)	6			
843	Dienstmann- und Träger- gewerbe	2			
	Rollfuhrgewerbe	8			
	Be- und Entladeunterneh- men	6			
	Betriebe des Verkehrs- gewerbes mit Holz- und Kohlenhandel	6			

Wirtschafts- abt. gruppe zweig	Bezeichnung nach dem vom Statistischen Zentralamt herausgegebenen „Systemä- tischen Verzeichnis der Ar- beitsstätten“ (blaues Heft)	Einstellung der Betriebe zu den Gefahren- klassen Betriebe allg. klei- grö- nere Bere
	Handelsorganisation (HO)	
	HO-Kreisbetriebe ohne Pro- duktionsbetriebe	2
	HO-Kreisbetriebe ein- schließlich Produktions- betriebe	3
	Zentralgeleitete HO- Betriebe (Warenhäuser)	3
	HO Sportartikel	2
	HO Vertrieb	2
	HO Wismut ohne Produk- tionsbetriebe	2
	mit angeschlossenen Pro- duktionsbetrieben	3
	HO Spezialhandel ein- schließlich Versorgungs-, Großhandels- und Produk- tionsbetriebe	3
	Konsumgenossenschaft	
	Stadt- und Dorfkonsum- genossenschaften, Kreiskon- sumgenossenschaften, Kon- sumgenossenschaftsver- bände der Kreise (ein- schließlich Verwaltung, Ver- kaufsstellen, Lager, Auf- kaufkontore usw.) ohne Produktionsbetriebe	2
	mit angeschlossenen Produk- tionsbetrieben, unabhängig davon, ob der einzelne Pro- duktionsbetrieb in Form eines eigenen Buchungskreis- es abrechnet oder nicht ..	3
	Konsumgenossenschafts- verbände der Bezirke	1
	Selbständige Produktions- betriebe des VDK und der Bezirksverbände	die jewei- lige Ge- fahren- klasse nach dem Gefahren- tarif
	Selbständige Warenhäuser des VDK und der Bezirks- verbände	3
	Aufkaufstellen für nicht- metallische Altstoffe	2
	Steuerlich selbständige Kohlenhöfe	4
	Bäuerliche Handels- genossenschaften	2
92	Großhandel (einschließlich Außenhandel)	
	Großhandelskontore	
	Haushaltswaren	3
	Kurzwaren	3
	Lebensmittel	3
	Textilwaren	3
	Schuhe und Lederwaren ..	3
	Technik	3

Wirtschafts- abt. gruppe zweig	Bezeichnung nach dem vom Statistischen Zentralamt herausgegebenen „Systemä- tischen Verzeichnis der Ar- beitsstätten“ (blaues Heft)	Einstellung der Betriebe zu den Gefahren- klassen Betriebe allg. klei- grö- nere Bere
	Möbel	3
	Kulturwaren	3
	Haushaltschemie	3
	Kommunaler Großhandel Süßwaren, Nahrungs- und Genußmittel, Obst, Ge- müse, Konserven	3
	Konsumgenossenschaft Handelsniederlassungen ..	4
921	Außenhandel Deutscher Innen- und Außenhandel	1
922	Binnengroßhandel mit Ge- treide, Sasten, Nahrungs- und Genußmitteln, Futter- und Düngemitteln	4
923	Binnengroßhandel mit Roh- stoffen und Halbwaren der Eisen-, Metall-, Kohle-, Mineralöl- und Bauwirt- schaft	4
	DHZ Kohle und Schrott ..	4
924	Binnengroßhandel mit Roh- stoffen und Halbwaren der Holz-, Textil- und Leder- wirtschaft sowie mit sonsti- gen Rohstoffen und Halb- waren	4
925	Binnengroßhandel mit Fer- tigwaren der metallver- arbeitenden Industrie	4
926	Binnengroßhandel mit Rauchwaren, Textilien, Be- kleidungsgegenständen, Holz- und Papierwaren ..	3
927	Binnengroßhandel mit son- stigen Fertigwaren	3
928	Binnengroßhandel mit Vieh	4
	Sonstige DHZ und Handels- kontore	3
	Volkseigene Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VEAB)	3
	Einkauf- und Liefergenos- senschaften des Handwerks	die jewei- lige Ge- fahren- klasse der Wirt- schafts- zweige 922—927
	Bezirkskontore für Ersatz- teile und landwirtschaft- lichen Bedarf und Staat- liche Bezirkskontore für land- wirtschaftlichen Bedarf ..	4
93	Verlagswesen	
931	Verlagsgewerbe (ohne Presse)	2

Wirtschafts- abt. gruppe zweig	Bezeichnung nach dem vom Statistischen Zentralamt herausgegebenen „Systema- tischen Verzeichnis der Ar- beitsstätten“ (blaues Heft)	Einteilung der Betriebe zu den Gefahren- klassen Betriebe allg. klei- grö- nere Bere	Wirtschafts- abt. gruppe zweig	Bezeichnung nach dem vom Statistischen Zentralamt herausgegebenen „Systema- tischen Verzeichnis der Ar- beitsstätten“ (blaues Heft)	Einteilung der Betriebe zu den Gefahren- klassen Betriebe allg. klei- grö- nere Bere	
94	Vermittlung und Werbung		035	Wirtschaftsberatung	1	
941	Handelsvertretung und Handelsmaklerwesen	1	036	Vermögensverwaltung	1	
942	Vermittlergewerbe	1	037	Wirtschaftliche Verwal- tungen	1	
943	Auskunfts- und Inkasso- gewerbe	1	038	Wirtschaftliche Organisa- tionen	1	
944	Wirtschaftswerbung	1	04	Schule, Bildung, Forschung, Religion		
	Wirtschaftswerbung mit technischer Fertigung (Werkstätten, Plakatierung usw.)	4		Kulturhäuser	3	
95	Verleih		041	Schulen	1	
951	Leihbibliotheken	1	043	Wissenschaft und Kultur .. Zoologische Gärten (Tier- parks)	1 5	
955	Sonstiges Verleihgewerbe ..	2	045	Forschung Forschungsinstitute Festsetzung der Gefahren- klasse erfolgt durch die ört- lich zuständige Arbeits- schutzinspektion und mit Zustimmung der Abteilung Finanzen beim Rat des Kreises (Stadt)		
958	Sonstiges Hilfgewerbe des Handels	1	047	Religion	1	
98	Bank- und Kreditwesen		05	Kunst, Film, Schau- stellung		
	Bank- und Kreditwesen ..	1		Steinbildhauer (Frei- schaffende)	6	
	VEB Sporttoto und VEB Zahlenlotto	1	051	Kunst- und Schrifttum	1	
99	Versicherungswesen			Konzert- und Tanzkapellen	2	
	Deutsche Versicherungs- Anstalt (einschließlich So- zialversicherung)	1	053	Theater und Kino	3	
0	Dienstleistung und Verwaltung			Varieté	5	
01	Verwaltungen		055	Filmwesen	8	
	Verwaltungen	1		VEB Progreß Film-Vertrieb	4	
	Vermessungs- und Karten- wesen	2	057	Schaustellungsgewerbe	5	
013	Gemeindeverwaltungen	1		Deutsche Konzert- und Gastspielformen	3	
	Gemeindeverwaltungen mit Wald- und Wegarbeiten, Straßenreinigung, Friedhofs- pflege usw.	3		Selbständige Einrichtungen, z. B. Varieté, die jeweilige Gefahrenklasse nach diesem Tarif		
014	Sozialversicherung des FDGB - Geschäftsstellen -	1	06	Gesundheitswesen, Hygiene, Sport		
	Genesungs-, Kinder- und Erholungsheime	1		061	Gesundheitswesen	1
	Sanatorien	2		Krankenhäuser	3	
02	Rechtsberatung und Sicher- heitswesen			Polikliniken und Kliniken mit Bettenstationen	3	
021	Rechtsberatung	1		Polikliniken und Kliniken ohne Bettenstationen	1	
026	Volkspolizei	4		Ambulatorien und Nacht- sanatorien	1	
	Amt für Zoll- und Kon- trolle des Warenverkehrs ..	3		Kinderheim	1	
03	Politische, soziale und wirt- schaftliche Organisationen			Altersheime (Feierabend- heime)	1	
031	Politische Parteien und Organisationen	1		Betriebliches Gesundheits- wesen	4	
032	Siedlungs- und Wohnungs- wesen	1		Einrichtungen des Deut- schen Roten Kreuzes	3	
033	Fürsorge und Wohlfahrts- pflege	1		Rettungsämter	3	

Wirtschafts- abt. gruppe zweig	Bezeichnung nach dem vom Statistischen Zentralamt herausgegebenen „Systema- tischen Verzeichnis der Ar- beitsstätten“ (blaues Heft)	Einstellung der Betriebe zu den Gefahren- klassen Betriebe allg. klei- grö- nere Bere
062	Veterinärwesen	2
	Röntgeninstitute (medizinisch)	6
	Röntgeninstitute (nicht medizinisch)	8
063	Friseurgewerbe	1
064	Hygiene	3
	Tierkörperbeseitigungs- anstalten	8
	Straßenreinigung	5
	Müllabfuhr	6
065	Reinigungsgewerbe	3
	Glas- und Gebäude- reinigung (Fassaden)	8
	Privathaushalte	1
	Haus-, Hof- und Treppen- reinigung (Hauswarte)	2
066	Sportpflege	3
067	Bade- und Schwimm- anstalten	3
	Unständig Beschäftigte mit Lohnnachweis	3

Anordnung über die Aufhebung der Architekturkontrolle.

Vom 17. Dezember 1956

§ 1

(1) Eine Architekturkontrolle im Sinne der Anordnung vom 18. November 1955 über die Durchführung der Architekturkontrolle (GBL I S. 844) findet nicht mehr statt.

(2) Die volkseigenen Entwurfsbüros sind für die funktionelle, konstruktive, wirtschaftliche, städtebauliche und baukünstlerische Lösung der ihnen gestellten Bauaufgaben verantwortlich.

(3) Bei Entwürfen privater Projektanten ist die Begutachtung im Sinne des Abs. 2 Bestandteil der Prüfung durch die Organe der Staatlichen Bauaufsicht. Diese entscheiden in den Kreisen in Zweifelsfällen nach Anhören eines vom Leiter der Abteilung Aufbau des Rates des Kreises zu berufenden ständigen Fachgremiums. Im Beschwerdefalle bedarf die Entscheidung der Staatlichen Bauaufsicht der Zustimmung des Hauptarchitekten.

§ 2

Die Hauptarchitekten der Räte der Bezirke und die Chefarchitekten der Räte der Aufbaustädte Leipzig, Dresden, Magdeburg, Rostock, Karl-Marx-Stadt, Stalin-stadt und Hoyerswerda haben das Recht, sich für einzelne Vorhaben in ihren örtlichen Zuständigkeitsbereichen die Begutachtung im Sinne von § 1 Absätze 2 und 3 vorzubehalten. Der Vorbehalt kann schon in Zusammenhang mit der Standortgenehmigung erfolgen. Er ist gegenüber dem Bauauftraggeber und der für die bauaufsichtliche Genehmigung des Vorhabens zuständigen Stelle der Staatlichen Bauaufsicht zu erklären.

§ 3

(1) Liegt ein Vorbehalt nach § 2 vor, so ist der Projektant während der Ausarbeitung des bautechnischen Entwurfs verpflichtet, die Stelle, die den Vorbehalt angeordnet hat, unter Vorlage seiner Arbeit laufend zu konsultieren.

(2) Die Staatliche Bauaufsicht darf die Baugenehmigung erst erteilen, wenn die Stelle, die den Vorbehalt angeordnet hat, schriftlich erklärt, daß sie gegen die Erteilung keine Einwände erhebt.

(3) Die Verweigerung der Erklärung nach Abs. 2 kann nur im Wege der Beschwerde gegen die Einzelverfügung der Staatlichen Bauaufsicht bei der übergeordneten Bauaufsichtsstelle angefochten werden. Die übergeordnete Bauaufsichtsstelle entscheidet im Einvernehmen mit dem Hauptarchitekten des Rates des Bezirkes und, falls dessen Gutachten angefochten wird, mit Zustimmung des Ministers für Aufbau. Diese Entscheidung ist endgültig.

§ 4

Die Hauptarchitekten der Räte der Bezirke und die Chefarchitekten der Räte der Aufbaustädte Leipzig, Dresden, Magdeburg, Rostock, Karl-Marx-Stadt, Stalin-stadt und Hoyerswerda ziehen die bei ihnen gebildeten Beiräte für Architektur nach ihrem Ermessen für die Begutachtung hinzu.

§ 5

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 18. November 1955 über die Durchführung der Architekturkontrolle (GBL I S. 844) außer Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 1956

Der Minister für Aufbau
Winkler

Wichtig für alle Industrie-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe der volkseigenen, genossenschaftlichen und privaten Wirtschaft!

Rechenhilfe

Band I

1—300×2 bis 1—300×300

Multiplizieren — Dividieren

Errechnung der Zeit- und Leistungs- bzw. Akkordlöhne einschließlich Zuschläge
Stückrechnung — Prozentrechnung — Zeitrechnung

Format DIN A 4 · 328 Seiten · Ganzkunstleder 16,35 DM

Die Rechenhilfe enthält einen Auszug aus den arbeitsrechtlichen Vorschriften und kann neben der Lohnberechnung auch zu allen anderen kaufmännischen Berechnungen, die auf den Grundrechnungsarten basieren (z. B. Ausrechnung von Bestandsaufnahmen, Berechnung von Fakturen usw.), verwandt werden.

In Vorbereitung ist

Rechenhilfe

Band II

1—300×301 bis 1—300×500

Multiplizieren — Dividieren

Errechnung der Zeit- und Leistungs- bzw. Akkordlöhne einschließlich Zuschläge
Stückrechnung — Prozentrechnung — Zeitrechnung

Format DIN A 4 · Etwa 220 Seiten · Preis etwa 14,— DM

In verschiedenen Zweigen unserer Volkswirtschaft kommen Zeit- bzw. Leistungslöhne von mehr als 3,— DM pro Stunde zur Anwendung. Um auch in diesen Fällen die Vereinfachung der Lohnrechnung, wie sie durch die Rechenhilfe I gewährleistet ist, zu ermöglichen, erscheint im 1. Quartal 1957 der Band II. Es wird gleichzeitig der allgemeine Arbeitsbereich der Rechenhilfe I für alle übrigen Rechenarbeiten wesentlich erweitert und damit allen Anforderungen der Praxis entsprochen.

Anfang des Jahres 1957 erscheint

Die Bezahlung und Besteuerung bei Krankheit, Betriebsunfall, Quarantäne — einschließlich Lohnausgleich —, unbezahltem Urlaub u. dgl. mit Tabellen

Format DIN C 5 · Etwa 208 Seiten · Broschiert etwa 10,— DM

Mit dieser Publikation wird ein Überblick über die geltenden Bestimmungen des Arbeitsrechts, Steuerrechts und des Sozialversicherungsbeitragsrechts in den genannten Fällen gegeben. Die Berechnungen selbst werden unter Verwendung der im Werk enthaltenen Tabellen in Beispielen ausführlich dargestellt.

An Tabellen sind beigefügt:

Tabelle für die Berechnung des Verdienstes pro Arbeitstag — Tabelle für die Berechnung der Lohnsteuer für 1 bis 25 Tage — Tabelle für die Aufstellung der steuerfreien Beträge für 1 bis 25 Tage — Tabelle für die Berechnung des Nettodurchschnittsverdienstes für den Lohnausgleich.

Bestellungen bitten wir beim örtlichen Buchhandel oder beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, aufzugeben.

In Berlin sind unsere Bücher vorrätig beim Leibniz-Sortiment, Fachbuchhandlung für Rechts-, Staats-, Wirtschaftswissenschaft, Berlin W 8, Französische Straße 13,

VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1957	Berlin, den 16. Januar 1957	Nr. 4
Tag	Inhalt	Seite
18. 12. 56	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Anmeldepflicht und Erfassung von Stahlflaschen und Stahlbehältern für technische Druckgase	33
22. 12. 56	Anordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Zwischen- und Facharbeiterprüfungen	33
28. 12. 56	Anordnung über den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch Konsumgenossenschaften	34
20. 12. 56	Anordnung Nr. 2 über die Neuregelung des Versandes von Werbematerial aus der Deutschen Demokratischen Republik	34
7. 12. 56	Anordnung über die Vergütung der Tätigkeit der pädagogischen Kräfte und die Gewährung betrieblicher und sonstiger Rechte an Mitarbeiter in Betriebsberufsschulen	35
18. 12. 56	Anordnung über die staatliche Anerkennung als Sportarzt	36

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Anmeldepflicht
und Erfassung von Stahlflaschen und Stahlbehältern
für technische Druckgase.

Vom 18. Dezember 1956

§ 1

Der § 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 29. Juli 1952 zur Verordnung über die Anmeldepflicht und Erfassung von Stahlflaschen und Stahlbehältern für technische Druckgase (GBl. S. 709) erhält folgende Fassung:

„(1) Erfassungs- und Leitstelle im Sinne der Verordnung vom 30. März 1950 über die Anmeldepflicht von Stahlflaschen und Stahlbehältern ist die Erfassungs- und Leitstelle für Stahlflaschen und Stahlbehälter mit dem Sitz in Dresden N 15, Industriegelände, Eingang G — Azetylenwerk.

(2) Sie untersteht der Verwaltung Volkseigener Betriebe Technische Gase.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 1956

Der Minister für Chemische Industrie
Prof. Dr. Winkler

* 1. DB (GBl. 1952 S. 709)

Anordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung für Zwischen-
und Facharbeiterprüfungen.

Vom 22. Dezember 1956

Zur Änderung der Prüfungsordnung vom 1. November 1954 für Zwischen- und Facharbeiterprüfungen (Sonderdruck Nr. 56 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 9 Ziff. 4 der Prüfungsordnung erhält folgenden Zusatz:

„In besonderen Fällen hat der Prüfungsausschuß das Recht, Prüfungsbewerber zur Prüfung auch dann zuzulassen, wenn die praktische Tätigkeit nicht voll der in der Systematik der Ausbildungsberufe (Lehrberufe) festgelegten Ausbildungszeit entspricht.“

§ 2

Der § 11 Ziff. 2 Buchst. c wird gestrichen.

§ 3

Der § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14
Ergebnisse

1. Die Prüfung ist bestanden, wenn in jedem Prüfungsteil, mindestens die Zensur 4 = ausreichend erreicht wurde.
2. Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben, können diese zum nächsten Termin wiederholen. Die Wiederholung innerhalb des Ausbildungsverhältnisses ist nur einmal möglich. Wurde nur ein Prüfungsteil nicht bestanden, so ist es dem Prüfungsteilnehmer freizustellen, ob er die

gesamte Prüfung oder nur den nicht bestandenen Teil wiederholt. Die Lehrlinge können vom weiteren Berufsschulunterricht befreit werden.

3. Der Prüfungsausschuß hat das Recht, in besonderen Fällen unter Berücksichtigung der Gesamtleistung des Prüfungsteilnehmers über das Bestehen der Facharbeiterprüfung durch einstimmigen Beschluß zu entscheiden. Die Begründung ist im Protokoll ausführlich darzulegen.
4. Bei nicht bestandener Wiederholungsprüfung wird eine Bescheinigung über die Berufsausbildung ausgestellt. Sie ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Leiter der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung beim Rat des Kreises zu unterschreiben.
5. Gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses kann innerhalb von 14 Tagen beim Rat des Kreises, Abteilung Arbeit- und Berufsausbildung, Einspruch erhoben werden. Der Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, entscheidet endgültig über den Einspruch.“

§ 4

Die Bezeichnung „Staatssekretariat für Berufsausbildung“ wird in „Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung“ umgeändert.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1956

Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung
Macher

Anordnung über den Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch Konsumgenossenschaften.

Vom 28. Dezember 1956

Auf Grund des § 65 der Verordnung vom 10. November 1955 über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. I S. 201) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Minister für Handel und Versorgung, dem Minister für Lebensmittelindustrie sowie mit dem Präsidenten des Verbandes der Deutschen Konsumgenossenschaften folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die gemäß § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 10. November 1955 den Konsumgenossenschaften erteilte Berechtigung zum Einkauf von Kartoffeln, Schlachtvieh und Geflügel sowie zum Abschluß von Verträgen über die Mast von Schweinen und Jung-rindern wird aufgehoben.

(2) Die bisher geltenden Bestimmungen über die Berechtigung der Konsumgenossenschaften zum Einkauf von

Eiern,
Gemüse,
Obst und
Wildfrüchten

bleiben weiterhin in Kraft.

§ 2

Der Staatssekretär für Erfassung und Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse legt im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und dem Präsidenten des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften die Richtlinien über die Durchführung des Einkaufs der im § 1 Abs. 2 genannten landwirtschaftlichen Erzeugnisse durch die Konsumgenossenschaften fest.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft.

Berlin, den 28. Dezember 1956

**Der Staatssekretär für Erfassung und Einkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse**

Streit

Anordnung Nr. 2* über die Neuregelung des Versandes von Werbematerial aus der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 20. Dezember 1956

Zur Änderung der Anordnung vom 12. August 1955 über die Neuregelung des Versandes von Werbematerial aus der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 576) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Hinter § 7 der Anordnung wird folgender § 7a eingefügt.

„§ 7a

Versand von sonstigem Werbematerial

(1) Sonstiges Werbematerial, das auf Grund seiner Beschaffenheit und Herstellungsart keine Druckgenehmigungs-Nummer erhält (z. B. Pappständer, Werbefächchen, Werbefotos, Zeichnungen, Füllfederhalter, Drehbleistifte, Aschenbecher usw.), kann ohne Genehmigung zum Versand gebracht werden. Muster und Proben von Waren, die der betreffende Betrieb herstellt oder hergestellt hat, sind nicht als Werbematerial anzusehen.

(2) Erfolgt der Versand auf dem Frachtwege, so ist die Sendung vor Versand dem örtlich zuständigen Organ des Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs zur Kontrolle vorzuführen.

(3) Erfolgt der Versand auf dem Postwege, so ist die Sendung beim örtlich zuständigen Postamt aufzuliefern. Die Sendungen unterliegen der Kontrolle durch die zuständigen Organe des Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs.

(4) Die Vorlage einer Ausfuhrmeldung bzw. eines Warenbegleitscheines entfällt. Auf der Sendung und in den Begleitpapieren ist folgender Vermerk anzubringen:

„Werbematerial — ohne Druckgenehmigungs-
Nummer.“

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. I 1955 S. 576)

§ 2

Der § 8 erhält folgenden Zusatz:

„Wird Werbematerial entsprechend den Bestimmungen der §§ 3 Ziff. 1, 4 Buchst. a und 7 auf dem Frachtwege zum Versand gebracht, so ist es dem örtlich zuständigen Organ des Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs vorzuführen.“

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1956

**Der Minister für Außenhandel
und Innerdeutschen Handel**

I. V.: **Hüttenrauch**
Staatssekretär

Anordnung

über die Vergütung der Tätigkeit der pädagogischen Kräfte und die Gewährung betrieblicher und sonstiger Rechte an Mitarbeiter in Betriebsberufsschulen.

Vom 7. Dezember 1956

Zur Vergütung der Tätigkeit der leitenden Kräfte, der Lehr- und Erziehungskräfte, des produktionstechnischen, gewerblichen und Verwaltungspersonals in den Betriebsberufsschulen sowie zur Gewährung betrieblicher und sonstiger Rechte an die Mitarbeiter in Betriebsberufsschulen wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Bundesvorstand des FDGB folgendes angeordnet:

Teil I
Vergütung

§ 1

Vergütung der Direktoren, Stellvertreter der Direktoren und Abteilungsleiter

(1) Die Direktoren, deren Stellvertreter und die Abteilungsleiter werden entsprechend ihrer Qualifikation wie folgt vergütet:

	Direktor	Stellv. d. Direktors u. Abteilungsleiter
Bergbau unter Tage, Metallurgie	1000 bis 1130	975 bis 1105 DM
Maschinenbau, RAW, Bergbau über Tage, Energie, Grundstoff- chemie	930 bis 1005	880 bis 955 DM
übrige Industrie- und Wirtschaftszweige	840 bis 915	790 bis 865 DM

(2) Bei Betriebsberufsschulen ab 101 Schüler treten folgende Zulagen zum Grundgehalt hinzu:

	Direktor	Stellv. d. Direktors u. Abteilungsleiter
101 — 250 Schüler	110 DM	—
251 — 350 Schüler	140 DM	90 DM
351 — 500 Schüler	170 DM	110 DM
über 500 Schüler	210 DM	130 DM

Abteilungsleiter erhalten nur die Zulage entsprechend der Schülerzahl ihrer Abteilung.

(3) Die Direktoren, deren Stellvertreter und die Abteilungsleiter können bei Vorhandensein der entsprechenden Voraussetzungen Prämien nach

der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBI. I S. 135) gemäß § 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 23. Juni 1955 (GBI. I S. 469),

der Verordnung vom 18. Mai 1955 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den Betrieben der Deutschen Post (GBI. I S. 357) und

der Verordnung vom 18. Mai 1955 über die Prämienzahlung für das leitende kaufmännische Personal in den Betrieben des volkseigenen Groß- und Einzelhandels (GBI. I S. 359)

erhalten.

§ 2

Vergütung der Instruktoren für Kultur und Sport

(1) Die Instruktoren für Kultur und Sport werden nach den Bestimmungen der Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte im Berufsschulwesen (GBI. S. 185) vergütet.

(2) Die Instruktoren erhalten für ihre Tätigkeit eine Zulage entsprechend Tabelle II der Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte im Berufsschulwesen (GBI. S. 185) nach den Sätzen für stellvertretende Schulleiter an Betriebsberufsschulen.

§ 3

Vergütung der leitenden Lehrer

(1) Leitende Lehrer erhalten ihr Grundgehalt nach den Bestimmungen der Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte im Berufsschulwesen (GBI. S. 185).

(2) Sie erhalten eine monatliche Zulage von 50 DM.

§ 4

Vergütung der Lehr- und Erziehungskräfte

(1) Die Lehrobermeister, Lehrmeister bzw. Lehrausbilder erhalten ihre Vergütung entsprechend den Bestimmungen der Verordnung vom 31. Januar 1952 über die Entlohnung und Prämierung von Lehrausbildern, Lehrmeistern und Lehrobermeistern in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBI. S. 105).

(2) Die Berufsschullehrer erhalten ihre Vergütung nach den Bestimmungen der Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte im Berufsschulwesen (GBI. S. 185).

(3) Die Heimleiter, leitenden Erzieher und Erziehungskräfte erhalten ihre Vergütung nach den Bestimmungen der Verordnung vom 1. Juni 1956 über die Vergütung der Erzieher in Lehrlingswohnheimen, Jugendwohnheimen und Jugendwerkhöfen (GBI. I S. 514).

§ 5

Vergütung des produktionstechnischen, gewerblichen und Verwaltungspersonals

Das produktionstechnische, gewerbliche und Verwaltungspersonal wird nach den gleichen Sätzen vergütet, wie sie den Betriebsangehörigen bei gleichwertiger Tätigkeit gewährt werden.

Teil II

Gewährung betrieblicher und sonstiger Rechte

§ 6

(1) Alle Beschäftigten in Betriebsberufsschulen sind Angehörige des jeweiligen Betriebes. Ihnen stehen die gleichen Rechte auf Vergünstigungen in materieller und kultureller Hinsicht zu, wie sie den Betriebsangehörigen gewährt werden.

(2) Für Berufsschullehrer finden die Bestimmungen über Zusatzurlaub für langjährige ununterbrochene Beschäftigung jedoch keine Anwendung.

§ 7

Die Zugehörigkeit zum Betrieb rechnet vom 1. des Monats, in dem die Tätigkeit an der Betriebsberufsschule aufgenommen wurde. Tätigkeiten vor dem 1. Januar 1957 an der gleichen Betriebsberufsschule bzw. in Lehrwerkstätten oder Lehrlingswohnheimen des gleichen Industrie- oder Wirtschaftszweiges werden mit angerechnet.

§ 8

(1) Die Kündigung der Arbeitsrechtsverhältnisse für pädagogische Mitarbeiter in Betriebsberufsschulen — außer Direktoren — kann beiderseits nur zum 31. August eines jeden Jahres erfolgen. Sie muß spätestens drei Monate vorher ausgesprochen werden. Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung in Fällen fristloser Entlassung gemäß § 9 der Verordnung vom 7. Juni 1951 über Kündigungsrecht (GBl. S. 550).

(2) Die Direktoren der Betriebsberufsschulen werden entsprechend den Bestimmungen des Statuts berufen und abberufen.

Teil III

Schlußbestimmungen

§ 9

Für die Direktoren, deren Stellvertreter und Abteilungsleiter finden die Bestimmungen der Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte im Berufsschulwesen (GBl. S. 185) keine Anwendung.

§ 10

(1) Beschäftigte, die bei Inkrafttreten dieser Anordnung in gleichen Funktionen ein höheres Gehalt bezogen, als nach dieser Anordnung vorgesehen ist, erhalten ihr bisheriges Gehalt personengebunden weiter.

(2) Das gleiche gilt für Ausbildungsleiter und Schulleiter, die als Direktor, Stellvertreter des Direktors bzw. Abteilungsleiter eingesetzt werden.

§ 11

Die zuständigen Ministerien und zentralen Organe regeln die Durchführung der sich aus dem Teil II §§ 6 und 7 ergebenden Maßnahmen in eigener Verantwortung.

§ 12

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft.
Berlin, den 7. Dezember 1956

Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung

I. V.: Wießner
Stellvertreter des Ministers

Anordnung

über die staatliche Anerkennung als Sportarzt.

Vom 18. Dezember 1956

§ 1

(1) Die Bezeichnung „Sportarzt“ darf nur führen, wer als approbierter Arzt die staatliche Anerkennung als Sportarzt besitzt.

(2) Die staatliche Anerkennung als Sportarzt wird auf Antrag durch den Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheitswesen, erteilt. Das Ministerium für Gesundheitswesen bestimmt die Art der Anerkennung (Urkunde).

(3) Vor Entscheidung über die staatliche Anerkennung ist der Vorstand der Medizinisch-Wissenschaftlichen Gesellschaft für Sportmedizin der Deutschen Demokratischen Republik zu hören.

§ 2

(1) Die staatliche Anerkennung als Sportarzt erfolgt für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet vom Ausstellungsdatum der Urkunde.

(2) Voraussetzung für die Anerkennung ist die Teilnahme an einem sechswöchigen staatlichen Ausbildungslehrgang für Sportärzte und eine mindestens sechsmonatige praktische sportärztliche Tätigkeit (z. B. Betreuung von Sportlern in Clubs oder Betriebssportgemeinschaften, Tätigkeit als Kreissportarzt). Die Teilnahme an Sportarztlehrgängen auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik nach dem 8. Mai 1945 kann berücksichtigt werden, wenn die Dauer der Lehrgänge insgesamt sechs Wochen betragen hat. Die Teilnahme an Sportarztlehrgängen vor dem 8. Mai 1945 oder die Teilnahme an solchen in Westdeutschland nach diesem Zeitpunkt kann dabei bis zu zwei Wochen angerechnet werden.

§ 3

(1) Die Anerkennung als Sportarzt wird bei Ablauf der fünfjährigen Gültigkeitsdauer jeweils für fünf Jahre verlängert, wenn jedesmal die Teilnahme an weiteren staatlichen Fortbildungslehrgängen für Sportmedizin nachgewiesen wird.

(2) Die Verlängerung der staatlichen Anerkennung erfolgt in Form einer Bescheinigung des Rates des Bezirkes, Abteilung Gesundheitswesen, auf der Urkunde. Diese Verlängerung wird ebenfalls vom Tag der Bescheinigung an gerechnet.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 1956

Der Minister für Gesundheitswesen
Steidle

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1957	Berlin, den 17. Januar 1957	Nr. 5
Tag	Inhalt	Seite
14. 12. 56	Beschluß über Maßnahmen zur Steigerung der tierischen und pflanzlichen Produktion und über das Ablieferungssoll 1957. (Auszug)	37
21. 12. 56	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse	37
1. 1. 57	Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse	39

Beschluß
über Maßnahmen zur Steigerung der tierischen und pflanzlichen Produktion und über das Ablieferungssoll 1957.
(Auszug)

Vom 14. Dezember 1956

Zur weiteren Steigerung der tierischen und pflanzlichen Produktion als Ziel im 2. Fünfjahrplan kommt es darauf an, die Eigeninitiative der Genossenschafts- und Einzelbauern bei der vollen Ausnutzung ihrer persönlichen Erfahrungen und der örtlichen Produktionsreserven zu fördern.

Deshalb wird beschlossen:

1. Der Anbauplan für Getreide und Kartoffeln wird mit Wirkung vom 1. Januar 1957 aufgehoben. Der Minister für Land- und Forstwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen zu treffen.
2. Das für das Jahr 1957 veranlagte Ablieferungssoll landwirtschaftlicher Erzeugnisse (einschließlich der örtlich durchgeführten Korrekturen) bleibt bestehen.

Berlin, den 14. Dezember 1956

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Staatssekretär
für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher
Erzeugnisse

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Streit

Zweite Verordnung*
zur Änderung der Verordnung über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Vom 21. Dezember 1956

Zur Änderung der Verordnung vom 10. November 1955 über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBL I S. 801) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Im § 4 Abs. 3 wird das Wort „Seidenkokons“ gestrichen.

(2) Der § 35 erhält folgende Fassung:

„(1) Gegen den Ablieferungsbescheid und den Nachtragsbescheid ist Einspruch zulässig. Die Frist für die Einlegung des Einspruches beträgt zehn Tage nach Zustellung des Bescheides. Der Einspruch ist beim Rat der Gemeinde einzubringen, dessen Bescheid angefochten wird. Dieser hat auch über den Einspruch innerhalb von zehn Tagen zu entscheiden. Der Rat der Gemeinde ist berechtigt, im Einspruchsverfahren das Ablieferungssoll neu festzusetzen, wenn die für seine Ermittlungen geltenden Bestimmungen verletzt werden.

(2) Gegen die Entscheidung des Rates der Gemeinde über den Einspruch kann bei ihm innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden. Diese ist vom Rat der Gemeinde, falls er ihr nicht stattgibt, binnen zehn Tagen dem Rat des Kreises vorzulegen.

(3) Der Rat des Kreises hat die bei ihm eingelegte Beschwerde binnen drei Wochen nach Eingang zu erledigen. Seine Entscheidung ist endgültig.

(4) Die Einlegung eines Rechtsmittels entbindet nicht von der termingemäßen Erfüllung der Pflichtablieferung.“

(3) Im § 42 Abs. 1 Buchst. b ist das Wort „Juli“ bei „Tierischen Erzeugnissen“ durch das Wort „September“ zu ersetzen.

* (1.) VO (GBL I 1955 S. 605)

(4) Der § 50 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Voraussetzungen für den freien Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse legt das Staatssekretariat für Erfassung und Verkauf in den Durchführungsbestimmungen fest. Der Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch ablieferungspflichtige Erzeuger, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, ist unzulässig.

(2) Die Erfüllung der Voraussetzungen des Verkaufs landwirtschaftlicher Erzeugnisse an den Staat oder die Befreiung von der Pflichtablieferung stellen die VEAB und die anderen zugelassenen Aufkauforgane an Hand der Lieferantenkartei (§ 32) fest. Eine besondere Verkaufsberechtigung ist für den Verkauf auf Bauernmärkten erforderlich, die der Rat der Gemeinde auf Antrag auszustellen hat, wenn die vom Staatssekretariat für Erfassung und Verkauf festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) Ausnahmen von der in den Absätzen 1 und 2 getroffenen Regelung bestimmt das Staatssekretariat für Erfassung und Verkauf.

(4) Die VEAB und die anderen zugelassenen Aufkauforgane sind berechtigt, von den Erzeugern die Rückerstattung des Mehrerlöses über die geltenden Erfassungspreise zu fordern und den Mehrerlös gegenüber den bei ihnen stehenden Forderungen der Erzeuger aufzurechnen, wenn festgestellt wird, daß die Erzeuger zu Unrecht den Aufkaufpreis erhalten haben.“

(5) Der § 57 erhält folgende Fassung:

„(1) Jeder ablieferungspflichtige Erzeuger (landwirtschaftliche Betrieb oder Tierhalter), der das Ablieferungssoll in Getreide, Olsaaten, Kartoffeln, Schlachtvieh, Milch und Eiern termingemäß erfüllt hat, kann ohne besondere Genehmigung der Räte der örtlichen Organe hausschlachten. Die Hausschlachtung ist vor der Durchführung dem Rat der Gemeinde anzuzeigen.

(2) Die Hausschlachtung eines Schweines, eines männlichen Kalbes, eines Schafes und von Ziegen ist einem landwirtschaftlichen Betrieb oder Tierhalter, unabhängig vom Stande der Erfüllung der Ablieferungsverpflichtung, vom Rat der Gemeinde zu bewilligen. Der Rat der Gemeinde kann eine Genehmigung zur Durchführung weiterer Hausschlachtungen in dem zur Versorgung des Antragstellers notwendigen Umfang, auf Antrag eines ablieferungspflichtigen Erzeugers, ausnahmsweise nach individueller Prüfung der Produktionsbedingungen und des Standes der Erfüllung des Ablieferungssolls erteilen. Die Genehmigung ist zu verweigern, wenn die Nichterfüllung der festgesetzten Voraussetzungen auf eigenes Verschulden des Erzeugers zurückzuführen ist.

(3) Gegen die Verweigerung der Genehmigung einer Hausschlachtung durch den Rat der Gemeinde ist Einspruch beim Rat des Kreises zulässig, der endgültig entscheidet. Das Einspruchsverfahren regelt sich nach § 35.

(4) Die veterinärrechtlichen Bestimmungen und die über die Ablieferung von tierischen Rohstoffen sind vom Erzeuger einzuhalten. Die Anrechnung des aus der Hausschlachtung gewonnenen Fleisches und Fettes auf die Teilselbstversorgung regelt sich nach den geltenden Bestimmungen über die Feststellung von Teil- und Voll-Selbstversorgung.“

(6) Der § 59 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Staatssekretariat für Erfassung und Verkauf kann auf Grund der Anträge der Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden bei erheblichen unverschuldeten Schäden in der landwirtschaftlichen Produktion infolge von Unwetter oder Seuchen das Ablieferungssoll entsprechend ermäßigen oder stunden.

(2) Das Staatssekretariat für Erfassung und Verkauf überträgt für Einzelfälle die ihm nach Abs. 1 zustehende Befugnis an die örtlichen Räte. Entsprechendes gilt auch für die Stundung oder Ermäßigung des Ablieferungssolls infolge unverschuldeter außergewöhnlicher Produktionsverluste bei Einzelbauern oder LPG.“

(7) Der § 61 erhält folgende Fassung:

„Streitigkeiten zwischen den Erfassungs- und Aufkauforganen einerseits und Erzeugern andererseits über die Leistung und Höhe der Vergütung entscheiden die Gerichte; Streitigkeiten mit LPG, VEG oder anderen volkseigenen oder gleichgestellten Betrieben entscheidet das Staatliche Vertragsgericht.“

(8) Der § 63 Abs. 1 Ziff. 5 erhält folgende Fassung:

„wer Hausschlachtungen ohne die nach § 57 erforderliche Erfüllung der Voraussetzungen oder ohne Ausnahmebewilligung (§ 57 Abs. 2) durchführt.“

§ 2

(1) Die im § 17 Abs. 2, § 23 und § 28 Buchst. b der Verordnung vom 10. November 1955 festgelegten Befugnisse des Staatssekretariats für Erfassung und Verkauf werden auf die Räte der Kreise übertragen.

(2) Die Räte der Kreise können ihre Aufgaben und Befugnisse gemäß den §§ 39 Abs. 2, 40 Abs. 1, 41, 43 und 62 der Verordnung vom 10. November 1955 auf die Räte der Städte, Stadtbezirke oder Gemeinden übertragen. Den Räten der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden wird empfohlen, die ihnen übertragenen Aufgaben gemäß § 62 der Verordnung vom 10. November 1955 den Stadtverordnetenversammlungen bzw. Gemeindevertretungen zu unterbreiten.

(3) Die Räte der Kreise können die Ablieferungssätze für Hauswirtschaften der LPG nach § 19 Abs. 1 Buchstaben a und b und für Kleinbetriebe und Tierhalter nach § 24 Abs. 1 Buchst. b entsprechend den individuellen Besonderheiten festlegen.

§ 3

Der Staatssekretär für Erfassung und Verkauf wird beauftragt, eine Neufassung der Verordnung vom 10. November 1955 unter Berücksichtigung der Verordnung vom 3. August 1956 zur Änderung der Verordnung vom 10. November 1955 (GBl. I S. 605) und dieser Verordnung bekanntzumachen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1956

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Staatssekretär für
Erfassung und Verkauf
landwirtschaftlicher
Erzeugnisse

Der Ministerpräsident
Grötewohl

Streit

**Bekanntmachung
der neuen Fassung der Verordnung über die Pflicht-
ablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher
Erzeugnisse.**

Vom 1. Januar 1957

Auf Grund des § 3 der Zweiten Verordnung vom 21. Dezember 1956 zur Änderung der Verordnung über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. I 1957 S. 37) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse in der nunmehr geltenden Fassung bekanntgemacht.

Berlin, den 1. Januar 1957

**Der Staatssekretär für Erfassung und Verkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse.
Streit**

**Verordnung
über die Pflichtablieferung und den Verkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse**

In den vergangenen zehn Jahren wurde die landwirtschaftliche Produktion in der Deutschen Demokratischen Republik wesentlich gesteigert. Dadurch war es möglich, die Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und die Industrie mit Rohstoffen in ständig steigendem Maße aus der eigenen Produktion zu versorgen.

Zu dieser Entwicklung hat das System der Pflichtablieferung und des freien Verkaufs, besonders nach Einführung der Hektarveranlagung in tierischen Erzeugnissen, wesentlich beigetragen. Den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und den Einzelbauern ist die Abnahme ihrer Erzeugnisse zu festen Preisen gesichert und ihnen in immer höherem Maße die Möglichkeit gegeben, durch die Steigerung des freien Verkaufs ihre Einnahmen ständig zu erhöhen und ihre Wirtschaften weiter zu festigen. So war es möglich, die Einnahmen aus der landwirtschaftlichen Produktion im Jahre 1954 gegenüber 1950 um mehr als 100 % zu steigern.

Das System der Pflichtablieferung und des Verkaufs landwirtschaftlicher Erzeugnisse wird auf der Grundlage der bisherigen Regelungen beibehalten.

Deshalb wird folgendes verordnet:

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen über die Ablieferungspflicht

§ 1

Begriff der Pflichtablieferung

Zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und der Industrie mit Rohstoffen sind die Erzeuger landwirtschaftlicher Produkte verpflichtet, diejenigen landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus ihrer Produktion an den Staat abzuliefern, zu deren Ablieferung sie nach dieser Verordnung herangezogen werden.

§ 2

Ablieferungspflichtige Personen

Zu der im § 1 festgesetzten Ablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sind folgende Erzeuger verpflichtet, sofern sie nicht nach den Bestimmungen dieser Verordnung davon befreit sind:

- 1, alle Eigentümer, Besitzer, Pächter oder Nutznießer von Bauernwirtschaften (Einzelbauern);
- 2, die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG Typ I, II und III);

- 3, die Mitglieder der LPG von ihren Hauswirtschaften;
- 4, die volkseigenen Güter (VEG) und sonstige landwirtschaftliche Betriebe;
- 5, alle anderen Eigentümer, Besitzer, Pächter oder Nutznießer von landwirtschaftlichen Nutzflächen oder Halter von solchen Tieren, auf die sich nach den folgenden Bestimmungen eine Ablieferungspflicht bezieht.

§ 3

Veranlagungszeitraum für die Pflichtablieferung

(1) Die im § 2 genannten Erzeuger werden jeweils für ein Kalenderjahr zur Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse veranlagt.

(2) Bei einem Besitzwechsel der Einzelbauern oder der anderen Erzeuger nach § 2 Ziffern 1 und 5 während des Kalenderjahres geht die Ablieferungspflicht in vollem Umfang auf den Rechtsnachfolger über. Ausnahmen bestimmt das Staatssekretariat für Erfassung und Verkauf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft in den Durchführungsbestimmungen.

II. Abschnitt

Grundlagen der Pflichtablieferung

§ 4

Abzuliefernde landwirtschaftliche Erzeugnisse

(1) Folgende landwirtschaftliche Erzeugnisse sind auf Grund eines Ablieferungsbescheides abzuliefern:

- a) Pflanzliche Erzeugnisse
Getreide, Speisehülsenfrüchte, Ölsaaten, Kartoffeln, Gemüse, Heu und Stroh;
- b) Tierische Erzeugnisse
Schlachtvieh (Rindvieh, Schweine, Schafe, Ziegen), Geflügel, Milch, Eier und Wolle.

(2) Über die Ablieferung von

Zuckerrüben, Obst, Weintrauben, Treibgemüse, Tabak, Faserlein, Hanf, Ölfaserlein, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, Mohnkapseln, Zichorienwurzeln, Hopfen, Korbweiden und Edelpelztierfellen

werden mit den Erzeugern Verträge abgeschlossen.

(3) Aus der landwirtschaftlichen tierischen Produktion anfallende tierische Rohstoffe, wie

Lederrohhäute und -felle, Hörner, Hufe und Hornschuhe, Tierhaare, Pelzfelle von Wildtieren, Pelzrohffelle (Kanin) sowie Rohfedern,

sind abzuliefern.

(4) Das Staatssekretariat für Erfassung und Verkauf kann erforderlichenfalls die in den Absätzen 1 bis 3 geregelte Ablieferung hinsichtlich der Art der Ablieferung oder der Gattung der abzuliefernden Erzeugnisse ändern oder Ausnahmen von diesen Bestimmungen festlegen.

§ 5

Grundlagen der Veranlagung zur Pflichtablieferung

(1) Die Grundlage der Veranlagung zur Pflichtablieferung nach § 4 bildet:

- a) bei pflanzlichen Erzeugnissen (außer Obst, Weintrauben, Heu und Korbweiden) die für das betreffende Erzeugnis festgelegte Anbaufläche je Hektar;
- b) bei Schlachtvieh, Geflügel, Milch, Eiern und Wolle die landwirtschaftliche Nutzfläche je Hektar oder in den besonders festgelegten Fällen die Anzahl der an einem Stichtag (§ 37) vorhandenen Tiere;

- e) bei Obst und Weintrauben der Umfang der Kulturfäche;
- d) bei Heu die Fläche des Dauergrünlandes und die planmäßigen Flächen der Futterkulturen abzüglich der Vermehrungsflächen zur Samengewinnung;
- e) bei Korbweiden die tatsächlich vorhandenen Flächen.
- (2) Das Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf kann erforderlichenfalls auch andere als im § 5 angegebene Grundlagen für die Veranlagung bestimmen.

§ 6

Die landwirtschaftliche Nutzfläche als Grundlage der Veranlagung

- (1) Der Veranlagung zur Pflichtablieferung der im § 2 genannten Erzeuger unterliegt die gesamte eigene, gepachtete oder zur Nutzung übernommene landwirtschaftliche Nutzfläche des Ablieferungspflichtigen.
- (2) Zwei oder mehrere Einzelbauern, die von einer Hofstelle aus gemeinsam wirtschaften, sind zur Pflichtablieferung nach der gesamten gemeinsam bewirtschafteten Nutzfläche heranzuziehen.
- (3) Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 bestimmt das Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf in den Durchführungsbestimmungen.

§ 7

Sicherung der vollen Veranlagung der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche

Die Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden sind dafür verantwortlich, daß alle Eigentümer, Besitzer, Pächter oder Nutznießer von landwirtschaftlichen Nutzflächen, sofern nicht in dieser Verordnung eine andere Regelung getroffen wurde, in vollem Umfang dieser Flächen zur Pflichtablieferung herangezogen werden.

III. Abschnitt

Pflichtablieferung der Einzelbauern

§ 8

Festsetzung von Durchschnitts- und Ablieferungsnormen

Zur Erfüllung der im Volkswirtschaftsplan festgesetzten Planmengen von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten, Kartoffeln, Gemüse, Heu, Stroh, Schlachtvieh, Geflügel, Milch, Eiern und Wolle werden die für das Jahr 1956 festgesetzten Ablieferungsnormen im allgemeinen beibehalten.

§ 9

Festsetzung von Durchschnittsnormen

Die für das Jahr 1956 gültigen Gemeindedurchschnittsnormen der einzelnen Betriebsgrößengruppen in den Erzeugnissen des § 8 werden im allgemeinen beibehalten. Örtliche Veränderungen dieser Gemeindedurchschnittsnormen sind zulässig.

§ 10

Ablieferungsnormen

Hat sich im Jahre 1956 die Größe des Besitzes eines Erzeugers verändert, so daß der Betrieb in eine andere Betriebsgrößengruppe einzureihen ist, so ist für diesen Betrieb eine neue Ablieferungsnorm festzulegen.

§ 11

Bestätigung der ermittelten Durchschnitts- und Ablieferungsnormen

Die von den Räten der Gemeinden (Städte) für die Einzelbauern festgelegten Ablieferungsnormen sind vom Rat des Kreises zu bestätigen.

IV. Abschnitt

Pflichtablieferung der LPG und ihrer Mitglieder

1. Unterabschnitt

Die Pflichtablieferung der LPG Typ I und II und ihrer Mitglieder

§ 12

Die Pflichtablieferung von pflanzlichen Erzeugnissen

Die LPG Typ I und II sind zur Pflichtablieferung von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten, Gemüse, Kartoffeln, Heu und Stroh im Gesamtausmaß der von ihnen bewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzflächen (Anbauflächen) heranzuziehen. Als Ablieferungsnormen sind die Durchschnittsnormen der Betriebsgrößengruppe 5 bis 10 ha (bei Heu 2 bis 10 ha) der Gemeinde festzulegen, in der die LPG ihren Sitz hat. Von den so errechneten Ablieferungsmengen von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten und Kartoffeln sind 10% abzusetzen. Die Pflichtablieferung von Gemüse regelt sich nach der in der betreffenden Gemeinde geltenden Durchschnittsnorm.

§ 13

Die Veranlagung der Mitglieder zur Pflichtablieferung von tierischen Erzeugnissen und Heu

Die Mitglieder der LPG Typ I und II sind zur Pflichtablieferung von Schlachtvieh, Geflügel, Milch, Eiern, Wolle und von Heu nach den für Einzelbauern geltenden Bestimmungen zu veranlagern. Von den errechneten Ablieferungsmengen sind, ausgenommen Geflügel und Heu, 10% abzusetzen.

§ 14

Die Befreiung der Mitglieder von der Pflichtablieferung pflanzlicher Erzeugnisse

Die Mitglieder der LPG Typ I und II sind hinsichtlich des zur individuellen Nutzung belassenen oder übergebenen Teiles des Ackerlandes bis zu 0,5 ha von der Pflichtablieferung pflanzlicher Erzeugnisse — mit Ausnahme von Obst — befreit.

§ 15

Die Pflichtablieferung der LPG von tierischen Erzeugnissen von übernommenen Flächen

Die LPG Typ I und II, die übernommene Flächen bewirtschaften, sind zur Pflichtablieferung von Schlachtvieh, Geflügel, Milch, Eiern und Wolle gesondert zu veranlagern.

2. Unterabschnitt

Die Pflichtablieferung der LPG Typ III und ihrer Mitglieder

§ 16

Die Pflichtablieferung von pflanzlichen Erzeugnissen

Die LPG Typ III sind zur Pflichtablieferung von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten, Gemüse, Kartoffeln, Heu und Stroh im Gesamtausmaß der von ihnen bewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzflächen (Anbauflächen) heranzuziehen. Als Ablieferungsnormen sind die Durchschnittsnormen der Betriebsgrößengruppe von 5 bis 10 ha (bei Heu 2 bis 10 ha) der Gemeinde festzulegen, in der die LPG ihren Sitz hat. Von den so errechneten Ablieferungsmengen von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten und Kartoffeln sind 15% abzusetzen. Die Pflichtablieferung von Gemüse wird nach der in der betreffenden Gemeinde geltenden Durchschnittsnorm festgelegt.

§ 17

Die Pflichtablieferung von tierischen Erzeugnissen

(1) Die LPG Typ III sind zur Pflichtablieferung von Schlachtvieh, Geflügel, Milch, Eiern und Wolle je

Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche im Gesamtausmaß der von ihnen bewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzfläche heranzuziehen. Als Ablieferungsnormen sind die Durchschnittsnormen der Betriebsgrößengruppe von 5 bis 10 ha der Gemeinde festzulegen, in der die LPG ihren Sitz hat. Von den errechneten Ablieferungsmengen dieser Erzeugnisse sind 20 % abzusetzen.

(2) Wenn die Viehhaltung einer LPG noch nicht ausreichend gefestigt ist, kann ausnahmsweise vom Rat des Kreises eine höhere Ermäßigung als 20 % bewilligt werden.

§ 18

Die Befreiung der Hauswirtschaften von der Pflichtablieferung pflanzlicher Erzeugnisse

Die Hauswirtschaften der Mitglieder der LPG Typ III sind von der Pflichtablieferung pflanzlicher Erzeugnisse (mit Ausnahme von Obst) hinsichtlich des zur individuellen Nutzung belassenen oder übergebenen Teiles des Ackerlandes (Hauswirtschaft) bis zu 0,5 ha befreit.

§ 19

Die Veranlagung der Hauswirtschaften zur Pflichtablieferung von tierischen Erzeugnissen

(1) Die Hauswirtschaften der Mitglieder der LPG Typ III sind zur Pflichtablieferung wie folgt zu veranlagern:

- von Schlachtvieh und Eiern — unabhängig von dem Viehbestand ihrer Hauswirtschaft —: mit 50 kg Lebendvieh (Schwein) und 100 Stück Eiern;
- von Milch: für die erste Kuh mit 300 kg und für die zweite mit 500 kg Milch (3,5 % Fettgehalt);
- von Wolle: nach der Zahl der Schafe ihrer Hauswirtschaften (abzüglich ein Schaf).

Die Räte der Kreise können die Ablieferungssätze für Hauswirtschaften der Mitglieder der LPG Typ III nach Buchstaben a und b entsprechend den individuellen Besonderheiten festlegen.

(2) Von der im Abs. 1 festgelegten Pflichtablieferung von Schlachtvieh, Milch und Eiern sind in den Jahren 1956 und 1957 die Hauswirtschaften solcher Mitglieder der LPG Typ III ausgenommen, die vor ihrem Eintritt in die LPG als Land- oder Industriearbeiter oder als Handwerker tätig waren. Diese Befreiung von der Pflichtablieferung gilt vom Tage des Eintritts auf die Dauer von zwei Jahren auch für die noch eintretenden Mitglieder des gleichen Personenkreises.

3. Unterabschnitt

Die Zeitdauer der Ermäßigung und Veränderungen während des Jahres

§ 20

(1) Die in den §§ 12, 13, 16 und 17 festgesetzten Ermäßigungen der Ablieferungsmengen der LPG Typ I, II und III werden bis auf weiteres gewährt.

(2) Bei der Neubildung von LPG, bei Umbildung von LPG Typ I und II zu Typ III und bei Änderungen des Mitgliederstandes gelten die Bestimmungen der §§ 12 bis 19 für die Veranlagung der LPG und ihrer Mitglieder entsprechend, sofern die Veränderungen jeweils vor dem 30. Juni des Veranlagungsjahres eingetreten sind.

V. Abschnitt

Pflichtablieferung von zur Nutzung übernommenen Flächen und bei Besitzwechsel

§ 21

Die Veranlagung zur Pflichtablieferung von Flächen, die von Einzelbauern neu oder zusätzlich zur Bewirt-

schaffung übernommen wurden und noch werden, und die Veranlagung bei der Übernahme von Wirtschaften durch Rückkehrer und westdeutsche Bauern ist in den Durchführungsbestimmungen besonders zu regeln.

VI. Abschnitt

Pflichtablieferung volkseigener und sonstiger landwirtschaftlicher Betriebe, Kleinbetriebe und Spezialbetriebe

§ 22

Pflichtablieferung volkseigener Güter (VEG)

Für die volkseigenen Güter wird der Plan für die Ablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse entsprechend dem Volkswirtschaftsplan besonders festgelegt. Die VEG haben mit den VEAB oder den anderen zugelassenen Erfassungsorganen über die Ablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse Verträge abzuschließen, für die die Bestimmungen des allgemeinen Vertragssystems gelten. Musterverträge werden vom Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft herausgegeben.

§ 23

Pflichtablieferung sonstiger landwirtschaftlicher Betriebe

Die staatlichen Tierzuchtbetriebe, Güter oder landwirtschaftlichen Nebenbetriebe von Akademien, Universitäten, Organisationen, volkseigenen und genossenschaftlichen Industrie- oder Handelsbetrieben oder anderen Einrichtungen werden zur Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse von den Räten der Kreise gesondert veranlagt.

§ 24

Die Veranlagung der Kleinbetriebe und Tierhalter

(1) Private Industrie-, Gewerbe- oder Handelsbetriebe und Handwerksbetriebe mit fremden Arbeitskräften sowie alle übrigen nichtbäuerlichen Eigentümer, Besitzer, Pächter oder Nutznießer von landwirtschaftlichen Nutzflächen werden wie folgt veranlagt:

- Die vorgenannten Erzeuger sind von der Pflichtablieferung von pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen — ausgenommen aber Obst und Wolle — befreit, wenn die landwirtschaftliche Nutzfläche nicht mehr als 0,5 ha beträgt oder wenn nur Schlachtvieh gehalten wird und am Stichtag nicht mehr als 5 Schweine, 2 Rinder und 40 Legehennen vorhanden sind;
- beträgt die landwirtschaftliche Nutzfläche der vorgenannten Erzeuger mehr als 0,5 bis 1 ha und übersteigt die Zahl der von ihnen gehaltenen Tiere am Stichtag nicht 5 Schweine, 2 Rinder und 40 Legehennen, so sind sie zur Pflichtablieferung von

Schlachtvieh jährlich mit 100 kg Schwein,
Eiern jährlich mit 200 Stück Eiern,
Milch jährlich mit 700 kg je Kuh

heranzuziehen. Die Räte der Kreise können die Ablieferungssätze entsprechend den individuellen Besonderheiten festlegen.

Die Pflichtablieferung von Wolle wird gesondert geregelt. Von der Pflichtablieferung von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten, Gemüse, Kartoffeln, Heu und Stroh sind diese Erzeuger befreit.

(2) Das Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf regelt in den Durchführungsbestimmungen die Höhe der Ablieferungssätze für die im Abs. 1 genannten Betriebe, deren Viehhaltung die Zahl von 5 Schweinen, 2 Rindern und 40 Legehennen übersteigt

§ 25

Pflichtablieferung der Spezialbetriebe

(1) Private oder gewerbliche Viehmastbetriebe, Abmelkwirtschaften, private Großschäfereien, Geflügelzuchtbetriebe (anerkannte Herdbuch- und Vermehrungszuchten) sowie Hühnerfarmen haben, unabhängig von der Größe der landwirtschaftlichen Nutzfläche ihres Betriebes, nach der Zahl der von ihnen an einem Stichtag (§ 37) gehaltenen Tiere nach folgenden Sätzen Schlachtvieh, Geflügel, Milch oder Eier sowie Wolle jährlich abzuliefern:

für je 1 Stück Rindvieh (Lebendvieh ohne Schwein)	60 kg Schlachtvieh
für je 1 Schwein	90 kg Schlachtvieh
für je 1 Schaf	8 kg Schlachtvieh
für je 1 Kuh	1400 kg Milch (3,5 % Fettgehalt)
für je 1 Legehenne	80 Stück Eier
für je 1 Schaf, und zwar für ein	
a) Karakulschaf	2,0 kg Wolle
b) Ostfriesisches Milch- und Rhönschaf	2,5 kg Wolle
c) schwarzköpfiges Fleisch-, rauhwolliges Land- und Leineschaf	3,0 kg Wolle
d) Schafe aller übrigen Rassen	3,5 kg Wolle

Die Ablieferungssätze für Schlachtgeflügel werden in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

(2) Bei der Veranlagung der im Abs. 1 genannten Betriebe sind die nach den geltenden Bestimmungen abgeschlossenen Mastverträge zu berücksichtigen.

§ 26

Veranlagung der Erwerbsgartenbaubetriebe

(1) Erwerbsgartenbaubetriebe und andere Spezial-Gemüsebetriebe mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche von mehr als 0,5 ha sind zur Ablieferung von Gemüse besonders heranzuziehen. Zur Pflichtablieferung von Schlachtvieh, Geflügel, Milch und Eiern und Wolle sind sie entsprechend ihren Erzeugungsbedingungen zu veranlagern.

(2) Erwerbsgartenbaubetriebe und andere Spezial-Gemüsebetriebe mit gärtnerisch genutzten Flächen unter Glas sind zur Ablieferung von Treibgemüse auch dann verpflichtet, wenn die landwirtschaftliche Nutzfläche weniger als 0,5 ha beträgt, vorausgesetzt, daß diese Betriebe zum Anbau von Treibgemüse verpflichtet sind. Die Veranlagung ist mittels Verträgen nach § 30 durchzuführen.

(3) Die im Abs. 1 genannten Betriebe sind zur Pflichtablieferung von Schlachtvieh oder Geflügel vom Rat des Kreises nachzuveranlagen, wenn sie ihre Anbauverpflichtung in Gemüse nicht erfüllen.

VII. Abschnitt Befreiung und Vergünstigung

§ 27

Befreiung von der Pflichtablieferung

(1) Von der Ablieferung von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten, Kartoffeln, Gemüse, Schlachtvieh, Geflügel, Milch und Eiern sowie von Wolle für 1 Schaf sind befreit:

- a) Arbeiter, Angestellte, Angehörige der schaffenden Intelligenz, Sozial- und Fürsorgerentner und jene Handwerksbetriebe, die keine fremden Arbeitskräfte beschäftigen, wenn der Besitz an landwirtschaftlicher Nutzfläche im Einzelfall nicht mehr als 1 ha beträgt, wenn sie diese Fläche selbst bewirtschaften und die Zahl der von ihnen gehaltenen Tiere 5 Schweine, 2 Rinder und 40 Legehennen nicht übersteigt;

b) die landwirtschaftlichen Nutzflächen von Kinder- und Jugendheimen, Jugendschulen und Jugendherbergen.

(2) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf bestimmt in den Durchführungsbestimmungen die Höhe der Ablieferungssätze für die im Abs. 1 Buchst. a genannten Personen, deren Viehhaltung die Zahl von 5 Schweinen, 2 Rindern und 40 Legehennen sowie 1 Schaf übersteigt.

§ 28

Vergünstigungen für Landwirtschaften sanitärer, sozialer und anderer Anstalten und Einrichtungen

Landwirtschaften als Nebenbetriebe von Krankenhäusern, Heilanstalten, Invaliden-, Krüppel- und Altersheimen, Erholungs- und Ferienheimen der Sozialversicherungsanstalt, des FDGB und anderer Massenorganisationen und Anstalten von staatlichen Verwaltungsorganen werden zur Pflichtablieferung von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten, Kartoffeln, Gemüse, Obst, Heu und Stroh, Schlachtvieh, Geflügel, Milch, Eiern und Wolle wie folgt veranlagt:

- a) bei einem Ausmaß der bewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzfläche bis zu 5 ha sind die Betriebe von der Pflichtablieferung der vorgenannten Erzeugnisse soweit zu befreien, als dies zur Verbesserung der Versorgung der Pfleglinge und Insassen notwendig ist;
- b) übersteigt das Ausmaß der bewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzfläche 5 ha, so ist die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche nach den am Sitz ihrer Wirtschaften geltenden Gemeindedurchschnittsnormen der Betriebsgrößengruppe 5 bis 10 ha (Heu 2 bis 10 ha) zu veranlagen. Die Räte der Kreise können eine weitere Ermäßigung des Ablieferungssolls gewähren;
- c) zur Pflichtablieferung von Wolle, unabhängig von dem Umfang der landwirtschaftlichen Nutzfläche, nach der Anzahl der gehaltenen Schafe.

§ 29

Sonstige Befreiungen und Vergünstigungen von der Pflichtablieferung

(1) In den Durchführungsbestimmungen ist die Befreiung von der Pflichtablieferung von Stroh, Heu, Obst und Tabak sowie in den Fällen zu regeln, wo es sich um die Neugewinnung landwirtschaftlicher Nutzflächen handelt.

(2) In der gleichen Weise sind die Vergünstigungen für den Anbau und die Ablieferung bestimmter pflanzlicher Kulturen zu regeln.

VIII. Abschnitt

Die differenzierte Veranlagung

§ 30

Durchführung der differenzierten Veranlagung

(1) Die Differenzierung der Durchschnittsnormen und der Ablieferungsnormen sowie die Neufestsetzung der Ablieferungsnormen nach § 10 ist nach den ökonomischen und natürlichen Produktionsbedingungen durchzuführen.

(2) Die Veranlagung ist von den Räten der Bezirke, Kreise und Gemeinden mit Hilfe von Differenzierungskommissionen durchzuführen, in die neben den Vertretern der staatlichen Verwaltungsorgane, der MTS, der VEAB auch die Vertreter der gesellschaftlichen und Massenorganisationen sowie fortschrittliche und erfahrene Bauern, Bäuerinnen und Mitglieder von LPG zu berufen sind.

(3) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf legt mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft in den Durchführungsbestimmungen die Grundsätze der Durchführung der Veranlagung fest.

§ 31

Bestätigung der differenzierten Normen

(1) Die Vorschläge über die Veranlagung der Einzelbauern zur Pflichtablieferung haben die Räte der Gemeinden (Städte) den Räten der Kreise innerhalb der ihnen gegebenen Fristen vorzulegen. Die mit Hilfe der Gemeinde-Differenzierungskommissionen ausgearbeiteten Vorschläge sind den Ablieferungspflichtigen in Bauernversammlungen bekanntzugeben.

(2) Einsprüche gegen die von den Räten der Gemeinden in den Bauernversammlungen vorgeschlagenen Ablieferungsnormen sind von den Erzeugern innerhalb einer Frist von 3 Tagen beim Rat der Gemeinde einzubringen. Dieser hat darüber innerhalb weiterer 5 Tage zu entscheiden, davon die Ablieferungspflichtigen zu verständigen und die Entscheidungen mit den Vorschlägen nach Abs. 1 den Räten der Kreise vorzulegen. Ein weiterer Einspruch gegen die Höhe der Ablieferungsnormen kann nur nach Aushändigung des Ablieferungsbescheides eingebracht werden (vgl. § 35).

(3) Die Räte der Kreise haben die Vorschläge und die Entscheidungen zu prüfen und danach die Ablieferungsnormen für die einzelnen Erzeuger zu bestätigen oder selbst festzusetzen.

§ 32

Der Ablieferungsbescheid

(1) Die Räte der Gemeinden haben über das Ablieferungssoll allen Erzeugern Ablieferungsbescheide auszustellen. Nach der Bestätigung durch die Räte der Kreise sind die Bescheide den Erzeugern gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen.

(2) Zur Kontrolle der Erfüllung des Pflichtablieferungssolls durch jeden Erzeuger sind die Angaben der Ablieferungsbescheide in die bei den Räten der Gemeinden zu führenden Erzeugerkarteikarten und bei den Erfassungsorganen in die bei ihnen zu führenden Lieferantenkarteikarten einzutragen.

§ 33

Nachtragsbescheide über Ablieferungsschulden

Ablieferungsschulden und Saatgutdarlehen sind den Ablieferungspflichtigen in einem Nachtragsbescheid gesondert mitzuteilen. Lieferungen sind zuerst zur Tilgung der Ablieferungsschulden und Saatgutdarlehen anzurechnen.* Ausnahmen kann das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf festsetzen.

§ 34

Gültigkeit des Ablieferungsbescheides

Die durch einen Ablieferungsbescheid geregelte Ablieferungspflicht erstreckt sich so lange auf die folgende Zeit, und der Erzeuger ist so lange zu vorläufigen Lieferungen verpflichtet, bis ihm über seine Ablieferungspflicht ein neuer Bescheid ausgehändigt wird. Die Höhe der vorläufigen Lieferungen und ihre Anrechnung auf das endgültige Ablieferungssoll wird vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf geregelt.

§ 35

Einsprüche gegen den Ablieferungsbescheid

(1) Gegen den Ablieferungsbescheid und den Nachtragsbescheid ist Einspruch zulässig. Die Frist für die Einlegung des Einspruches beträgt 10 Tage nach Zustellung des Bescheides. Der Einspruch ist beim Rat

* § 33 Satz 2 ist gemäß § 7 der Verordnung vom 6. September 1956 über die Stundung von Ablieferungsschulden aus der Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. I S. 739) außer Kraft getreten.

der Gemeinde einzubringen, dessen Bescheid angefochten wird. Dieser hat auch über den Einspruch innerhalb von 10 Tagen zu entscheiden. Der Rat der Gemeinde ist berechtigt, im Einspruchsverfahren das Ablieferungssoll neu festzusetzen, wenn die für seine Ermittlungen geltenden Bestimmungen verletzt werden.

(2) Gegen die Entscheidung des Rates der Gemeinde über den Einspruch kann bei ihm innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden. Diese ist vom Rat der Gemeinde, falls er ihr nicht stattgibt, binnen 10 Tagen dem Rat des Kreises vorzulegen.

(3) Der Rat des Kreises hat die bei ihm eingelegte Beschwerde binnen 3 Wochen nach Eingang zu erledigen. Seine Entscheidung ist endgültig.

(4) Die Einlegung eines Rechtsmittels entbindet nicht von der termingemäßen Erfüllung der Pflichtablieferung.

§ 36

Die Veranlagung der LPG

(1) Die Festsetzung des Ablieferungssolls der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften obliegt den Räten der Kreise unter Beteiligung der Kreis-Differenzierungskommission und des zuständigen Bürgermeisters. Die Ablieferungsbescheide sind den Vorsitzenden der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen. Die in den §§ 32 bis 35 enthaltenen Vorschriften über den Ablieferungsbescheid gelten entsprechend auch für die LPG.

(2) Die Veranlagung der Mitglieder der LPG zur Pflichtablieferung obliegt den Räten der Gemeinden nach den für Einzelbauern geltenden Bestimmungen; in die Gemeinde-Differenzierungskommission sind mindestens 2 Vertreter der LPG zu berufen.

§ 37

Veranlagung aller übrigen Erzeuger und Stichtag

(1) Die Veranlagung der Kleinbetriebe und Tierhalter nach § 24, der Spezialbetriebe nach § 25 sowie der Erwerbsgartenbaubetriebe nach § 26 obliegt den Räten der Städte und Gemeinden; sie bedarf der Bestätigung der Räte der Kreise.

(2) Die Veranlagung der im § 28 angeführten Betriebe obliegt den Räten der Kreise.

(3) Sofern in dieser Verordnung die Veranlagung zu einem Stichtag durchzuführen ist, bestimmt den Stichtag das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf in den Durchführungsbestimmungen.

IX. Abschnitt

Ablieferung auf Grund von Verträgen

§ 38

Vertragsabschluß

(1) Über die Ablieferung der im Volkswirtschaftsplan festgesetzten Planmengen von Zuckerrüben, Obst, Weintrauben, Treibgemüse, Tabak, Faserlein und Hanf, Ölfaserlein, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, Mohnkapseln, Zichorienwurzeln, Hopfen, Korbweiden und Edelpelztierfellen sind mit den im § 2 genannten Erzeugern (Anbauern oder Züchtern) Verträge abzuschließen.

(2) Für den Abschluß der Verträge sind die vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf herausgegebenen Musterverträge verbindlich.

(3) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf bestimmt die Erfassungsorgane, die mit den Erzeugern (Anbauern und Züchtern) die Verträge abzuschließen haben.

§ 39

Festsetzung der Liefermengen

(1) Die Höhe der vertraglichen Liefermengen der Einzelbauern wird von den Räten der Gemeinden nach den vom Rat des Kreises festgesetzten Planmengen oder Normen, differenziert entsprechend den Erzeugungsbedingungen, festgelegt. Entsprechend dieser Regelung werden die Liefermengen für die LPG und andere landwirtschaftliche Betriebe von den Räten der Kreise festgesetzt. Die Bestimmungen des § 22 gelten auch für die Vertragsabschlüsse der VEG gemäß § 38.

(2) Ergibt sich im Laufe eines Jahres infolge bedeutender Ertragsausfälle oder Ertragsminderungen die Notwendigkeit, eine Änderung oder Ergänzung der Verträge durchzuführen, so hat der Rat des Kreises auf Grund der Vorschläge des Rates der Gemeinde oder der Erfassungsorgane die neuen Liefermengen festzulegen.

§ 40

Ablieferungsbescheide an Stelle von Verträgen

(1) Kommt es nicht zum Vertragsabschluß, dann setzt der Rat des Kreises die abzuliefernden Mengen mittels Ablieferungsbescheides fest. Der Rat des Kreises kann aber auch den von den Erfassungsorganen vorgelegten Vertrag für verbindlich erklären. Gegen die Entscheidung ist Einspruch zulässig; für das Einspruchsverfahren sind die Vorschriften des § 35 anzuwenden.

(2) Kommt es mit einer landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft oder einem volkseigenen Gut nicht zum Vertragsabschluß, so entscheidet darüber der Rat des Kreises. Die Entscheidung bedarf der Bestätigung durch den Rat des Bezirkes.

§ 41

Nichterfüllung von Verträgen

Erzeuger, die die vertraglichen Ablieferungsverpflichtungen (ganz oder teilweise) nicht erfüllen, sind vom Rat des Kreises zur Pflichtablieferung in anderen Erzeugnissen entsprechend den vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf festgesetzten Austauschverhältnissen mittels Ablieferungsbescheides heranzuziehen.

X. Abschnitt
Ablieferungsfristen

§ 42

(1) Die Erzeuger sind verpflichtet, die landwirtschaftlichen Erzeugnisse mindestens innerhalb folgender Fristen in Höhe der nachfolgend festgesetzten Prozentsätze abzuliefern:

a) Pflanzliche Erzeugnisse	Prozentsatz der Ablieferung bis	%
Getreide	15. Dezember	100
Speisehülsenfrüchte	15. Dezember	100
Winter-Ölsaaten	31. Juli	25
	31. August	60
	30. September	100
Sommer-Ölsaaten	30. September	50
	31. Oktober	100
Kartoffeln	30. September	20
(im Ablieferungsbescheid sind die Fristen für die Ablieferung vor Frühkartoffeln auf Grund des Anbaubescheides gesondert festzulegen)	31. Oktober	75
	30. November	100
Zuckerrüben	31. Dezember	100

b) Tierische Erzeugnisse	I. Quartal März %	II. Quartal bis Ende Juni %	III. Quartal Sept. %	IV. Quartal Dez. %
--------------------------	-------------------------	--------------------------------------	----------------------------	--------------------------

Lebendvieh				
ohne Schwein	25	50	75	100
Schwein	25	50	75	100
Geflügel			30	100 (bis 10. 12.)
Milch	30	60	85	100
Eier	30	85	95	100
Wolle				
Halbschur		30. Juni 60 %		15. Dez. 100 %
Volleschur				15. Dez. 100 %

(2) Die Ablieferungsfristen für die übrigen im § 4 dieser Verordnung angeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse und die Ausnahmen von der Einhaltung der im Abs. 1 festgesetzten Fristen werden in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

(3) Schlachtvieh, Milch und Eier sind von den Erzeugern innerhalb der im Abs. 1 angeführten Fristen zur Sicherung der planmäßigen Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsgütern gleichmäßig in monatlichen Teilmengen abzuliefern.

(4) Die Initiative der werktätigen Bauern, LPG und VEG, landwirtschaftliche Erzeugnisse vorfristig abzuliefern, ist von den Räten der Bezirke, Kreise und Gemeinden und den MTS mit allen Kräften zu unterstützen und zu fördern. Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf erläßt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft die erforderliche Anordnung über die Organisation der vorfristigen Ablieferung, in der insbesondere die Prämierung bei Wettbewerben der LPG, VEG, der Räte der Kreise und Gemeinden sowie für besondere Einzelleistungen zu regeln ist.

§ 43

Verfahren bei der Nichteinhaltung der Ablieferungsfristen

Erzeuger, die in den festgesetzten Ablieferungsfristen ihre Ablieferungspflicht nicht erfüllen, sind von den Räten der Gemeinden zu verwarnen und zur Pflichtablieferung aufzufordern. Bleibt diese Verwarnung erfolglos, so hat der Rat der Gemeinde dem Rat des Kreises darüber zu berichten, und der Rat des Kreises hat nach Prüfung eine letzte Frist für die durch die betreffenden Erzeuger durchzuführende Ablieferung zu bestimmen. Wird auch diese Frist nicht eingehalten, können die Bestimmungen des § 62 angewandt werden.

XI. Abschnitt

Die Erfassung, die Abnahme und der Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse

§ 44

Die Erfassung und die Abnahme

(1) Die landwirtschaftlichen Erzeugnisse (mit Ausnahme von Saatgut) werden von den Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben (VEAB) oder von den Konsumgenossenschaften oder anderen Organen erfaßt, die das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf zu dieser Tätigkeit zuläßt.

(2) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf erläßt das Statut der Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe.

§ 45

Die Beschaffung von Lagerräumen für die VEAB

Die Eigentümer oder Besitzer von Silos, Speichern, Lagern und sonstigen Räumen, die zur Lagerung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen genutzt werden oder zur Lagerung dieser Erzeugnisse geeignet sind, sind verpflichtet, mit den VEAB oder anderen zugelassenen Erfassungsorganen entgeltliche Miet- oder Einlagerungsverträge abzuschließen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet über die Inanspruchnahme über Silos, Speicher, Lager und Räume und über die Zeitdauer der Rat des Kreises. Gegen die Entscheidung kann innerhalb zehn Tagen nach Zustellung Einspruch beim Rat des Bezirkes erhoben werden, der endgültig entscheidet. Die Höhe der Miete oder Pacht regelt sich nach geltenden Preisbestimmungen.

§ 46

Die Verpflichtung der Erzeuger zur Lieferung

(1) Die ablieferungspflichtigen Erzeuger haben ihre landwirtschaftlichen Erzeugnisse an die VEAB oder an die von diesen bekanntgegebenen Erfassungsstellen auf ihre Kosten und Gefahr zu liefern. Gemeinschaftsablieferungen sind zulässig.

(2) Die im Abs. 1 für den VEAB festgelegten Bestimmungen gelten auch für die Erfassungsorgane, die das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf besonders bestimmt oder zuläßt.

(3) Tierische Rohstoffe sind bei den Erfassungsstellen der Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für tierische Rohstoffe (VEAB-tR) abzuliefern.

(4) Die Bestimmungen über den Versicherungsschutz der Erzeuger und der Erfassungsorgane bei der Ablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse werden von der Deutschen Versicherungs-Anstalt im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf und dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft erlassen.

§ 47

Abnahme- und Gütebestimmungen

(1) Die VEAB und die zugelassenen Erfassungsorgane sind verpflichtet, die landwirtschaftlichen Erzeugnisse in Höhe des im Ablieferungsbescheid festgelegten Ablieferungssolls bzw. der im Verträge festgesetzten Menge von den Erzeugern abzunehmen, wenn sie den gültigen Güte- und Abnahmebestimmungen entsprechen. Andernfalls sind die VEAB und die zugelassenen Erfassungsorgane berechtigt, die Abnahme abzulehnen. Die Erfassungsorgane haben auf Wunsch und zu Lasten des Erzeugers die Aufbereitung und die Bearbeitung der abgelieferten Erzeugnisse durchzuführen, damit sie den gültigen Güte- und Abnahmebestimmungen entsprechen.

(2) Auf Antrag des Erfassungsorgans oder des Erzeugers entscheidet der Rat des Kreises oder sein Beauftragter endgültig über die Abnahme oder Nichtabnahme des angelieferten landwirtschaftlichen Erzeugnisses sowie über Streitigkeiten betreffend die Gütebestimmungen.

(3) Die Güte- und Abnahmebestimmungen werden vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien und Staatssekretariaten erlassen. In die Abnahmebestimmungen sind insbesondere die Anrechnungssätze für die einzelnen landwirtschaftlichen Erzeugnisse und die Vorschriften über die Mängelrügen aufzunehmen. Zu den Viehmängeln gehören auch die sichtbaren Be-

schädigungen an Häuten und Fellen von Schlachtvieh. Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf kann Pauschalsätze der Preisminderung für solche festgestellten Mängel festsetzen.

(4) Bis zur Herausgabe neuer Güte- und Abnahmebestimmungen sind die im Jahre 1955 gültigen Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 48

Ablieferungsbescheinigungen

Die VEAB und die anderen zugelassenen Erfassungsorgane sind verpflichtet, über die ihnen abgelieferten Mengen den Erzeugern Ablieferungsbescheinigungen auszuhandigen. Ausnahmeregelungen bestimmt das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf. Die Ausstellung von Ablieferungsbescheinigungen ohne tatsächliche Ablieferung ist allen Erfassungsorganen streng untersagt.

§ 49

Der Verkauf und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse

(1) Die den Erzeugern nach Erfüllung der Ablieferungspflicht verbleibenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse stehen ihnen zur freien Verfügung. Sie können diese Erzeugnisse an die VEAB oder an die zum Aufkauf zugelassenen volkseigenen, genossenschaftlichen oder anderen Organe oder auf Bauernmärkten unmittelbar an die Verbraucher verkaufen. Die Zulassung und Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften bestimmt das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf.

(2) Den von der Pflichtablieferung nach den Bestimmungen dieser Verordnung befreiten Erzeugern ist der freie Verkauf der aus der eigenen Produktion stammenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse ebenfalls an die im Abs. 1 genannten Aufkauforgane oder auf Bauernmärkten gestattet.

§ 50

Voraussetzung für den freien Verkauf

(1) Die Voraussetzungen für den freien Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse legt das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf in den Durchführungsbestimmungen fest. Der Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch ablieferungspflichtige Erzeuger, die diese Voraussetzungen nicht erfüllten, ist unzulässig.

(2) Die Erfüllung der Voraussetzungen des Verkaufs landwirtschaftlicher Erzeugnisse an den Staat oder die Befreiung von der Pflichtablieferung stellen die VEAB und die anderen zugelassenen Aufkauforgane an Hand der Lieferantenkartei (§ 32) fest. Eine besondere Verkaufsberechtigung ist für den Verkauf auf Bauernmärkten erforderlich, die der Rat der Gemeinde auf Antrag auszustellen hat, wenn die vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) Ausnahmen von der in den Absätzen 1 und 2 getroffenen Regelung bestimmt das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

(4) Die VEAB und die anderen zugelassenen Aufkauforgane sind berechtigt, von den Erzeugern die Rückersatzung des Mehrerlöses über die geltenden Erfassungspreise zu fordern und den Mehrerlös gegenüber den bei ihnen stehenden Forderungen der Erzeuger aufzurechnen, wenn festgestellt wird, daß die Erzeuger zu Unrecht den Aufkaufpreis erhalten haben.

§ 51

Güte- und Abnahmebestimmungen für den Einkauf
Für den Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse gelten die gleichen Güte- und Abnahmebestimmungen wie für die Pflichtablieferung. Ausnahmen bestimmt das Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf.

§ 52

Einlagerungsverträge

Das Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf kann die VEAB oder andere volkseigene Erfassungs- und Einkaufsorgane berechtigen, mit Einzelbauern, LPG, VEG und anderen Erzeugern Vereinbarungen über die zeitweilige Einlagerung von erfaßten oder aufgekauften Erzeugnissen zu treffen. Von dem Zeitpunkt an, da diese Erzeugnisse der Vereinbarung gemäß gesondert gelagert oder als erfaßt oder als aufgekauft besonders gekennzeichnet wurden, sind sie Volkseigentum, über die nur die Erfassungs- und Einkaufsorgane verfügen dürfen.

§ 53

Erfassungs- und Einkaufspreise

(1) Für die in Erfüllung des Ablieferungssolls abgelieferten landwirtschaftlichen Erzeugnisse werden Erfassungspreise (Erzeuger-Festpreise) gezahlt. Die Höhe wird in den Preisverordnungen gesondert festgelegt.

(2) Für Erzeugnisse, die nach den §§ 49 und 50 frei verkauft und aufgekauft werden dürfen, sind von den Einkaufsorganen die jeweils geltenden Einkaufspreise zu zahlen.

§ 54

Überweisung der Erlöse aus der Pflichtablieferung und aus dem Verkauf

(1) Die Erlöse aus der Pflichtablieferung und aus dem Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse nach dieser Verordnung sind den Erzeugern von den Erfassungs- und Einkaufsorganen in spätestens zehn Tagen über die VdGB — Bäuerlichen Handelsgenossenschaften (e. G.) oder anderen Zahlstellen oder Banken zu überweisen. Ausnahmen von dieser Art der Bezahlung und die Richtlinien über die Auszahlung von Barbeträgen legt das Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und der Deutschen Notenbank fest.

(2) Die VEAB und die anderen Erfassungsorgane sind berechtigt, ihre Forderungen gegen Erzeuger aus der Lieferung von Saatgut und anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder von Futtermitteln sowie ihre Forderungen gegen die Erzeuger aus ausgelegten Kosten und Beiträgen gegen die Erlöse nach Abs. 1 aufzurechnen.

(3) Bis zur Überweisung der Erlöse sind die sich nach der Durchführung der Aufrechnung nach Abs. 2 ergebenden Forderungen der Erzeuger bei den VEAB und den anderen Erfassungs- und Einkaufsorganen unpfändbar. Eine Pfändung dieser Erlöse kann nur bei den VdGB — Bäuerlichen Handelsgenossenschaften, Banken oder anderen Zahlstellen stattfinden.

§ 55

Vergünstigungen und Sonderregelungen bei der Pflichtablieferung

(1) Die Bestimmungen über die den Erzeugern bei der Ablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu gewährende höhere Anrechnung, Zahlung von Preiszuschlägen oder von Prämien sowie über die Bedingungen für die Ausgabe von Wertmarken legt das

Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen in besonderen Anordnungen fest.

(2) Die Höhe des Naturallohnes für die Verarbeitung von Olsaaten und Milch und andere mit der Erfüllung der Pflichtablieferung zusammenhängende Sonderregelungen bestimmt das Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf durch besondere Anordnungen.

§ 56

Abrechnung

(1) Die Verbuchung und Abrechnung der Erfassung und des Einkaufs landwirtschaftlicher Erzeugnisse obliegt den VEAB und den zugelassenen Erfassungs- und Einkaufsorganen nach den vom Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf erlassenen Anordnungen.

(2) Über die Erfassung und den Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse haben die VEAB und die anderen zugelassenen Erfassungs- und Einkaufsorgane Dekaden- und Monatsabrechnungen über die ihnen übergeordneten Organe dem Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf in den festgesetzten Fristen vorzulegen.

XII. Abschnitt**Hausschlachtungen**

§ 57

(1) Jeder ablieferungspflichtige Erzeuger (landwirtschaftliche Betrieb oder Tierhalter), der das Ablieferungssoll in Getreide, Olsaaten, Kartoffeln, Schlachtvieh, Milch und Eiern termingemäß erfüllt hat, kann ohne besondere Genehmigung der Räte der örtlichen Organe hausschlachten. Die Hausschlachtung ist vor der Durchführung dem Rat der Gemeinde anzuzeigen.

(2) Die Hausschlachtung eines Schweines, eines männlichen Kalbes, eines Schafes und von Ziegen ist einem landwirtschaftlichen Betrieb oder Tierhalter, unabhängig vom Stande der Erfüllung der Ablieferungspflicht, vom Rat der Gemeinde zu bewilligen. Der Rat der Gemeinde kann eine Genehmigung zur Durchführung weiterer Hausschlachtungen in dem zur Versorgung des Antragstellers notwendigen Umfang, auf Antrag eines ablieferungspflichtigen Erzeugers, ausnahmsweise nach individueller Prüfung der Produktionsbedingungen und des Standes der Erfüllung des Ablieferungssolls erteilen. Die Genehmigung ist zu verweigern, wenn die Nichterfüllung der festgesetzten Voraussetzungen auf eigenes Verschulden des Erzeugers zurückzuführen ist.

(3) Gegen die Verweigerung der Genehmigung einer Hausschlachtung durch den Rat der Gemeinde ist Einspruch beim Rat des Kreises zulässig, der endgültig entscheidet. Das Einspruchsverfahren regelt sich nach § 35.

(4) Die veterinärrechtlichen Bestimmungen und die über die Ablieferung von tierischen Rohstoffen sind vom Erzeuger einzuhalten. Die Anrechnung des aus der Hausschlachtung gewonnenen Fleisches und Fettes auf die Teilselbstversorgung regelt sich nach den gültigen Bestimmungen über die Feststellung von Teil- und Vollselbstversorgung.

XIII. Abschnitt**Bedingungen für den Abschluß von Mastverträgen**

§ 58

Die Bedingungen für den Abschluß von Verträgen über die Mast von Schlachtvieh setzt das Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf durch besondere Anordnung fest.

XIV. Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 59

Ermäßigung des Ablieferungssolls bei Elementarschäden

(1) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf kann auf Grund der Anträge der Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden bei erheblichen unverschuldeten Schäden in der landwirtschaftlichen Produktion infolge von Unwetter oder Seuchen das Ablieferungssoll entsprechend ermäßigen oder stunden.

(2) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf überträgt für Einzelfälle die ihm nach Abs. 1 zustehende Befugnis an die örtlichen Räte. Entsprechendes gilt auch für die Stundung oder Ermäßigung des Ablieferungssolls infolge unverschuldeter außergewöhnlicher Produktionsverluste bei Einzelbauern oder LPG.

§ 60

Austausch von landwirtschaftlichen Erzeugnissen

Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf kann durch besondere Anordnung den Austausch der einzelnen landwirtschaftlichen Erzeugnisse untereinander zur Erfüllung der Pflichtablieferung regeln.

§ 61

Zuständigkeit der Gerichte und Staatlichen Vertragsgerichte

Streitigkeiten zwischen den Erfassungs- und Aufkauforganen einerseits und Erzeugern andererseits über die Leistung und Höhe der Vergütung entscheiden die Gerichte; Streitigkeiten mit LPG, VEG oder anderen volkseigenen oder gleichgestellten Betrieben entscheidet das Staatliche Vertragsgericht.

§ 62

Sicherstellung

(1) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf und die Räte der Bezirke und Kreise sind berechtigt, in den ablieferungspflichtigen landwirtschaftlichen Betrieben, die ihr Ablieferungssoll trotz der nach § 43 dem Erzeuger gegebenen letzten Ablieferungsfrist nicht erfüllten, eine Kontrolle der Vorräte sowie ihre vorläufige Sicherstellung in dem zur Erfüllung der Ablieferungspflicht notwendigen Umfang durchzuführen. Die Sicherstellung ist in Anwesenheit des Erzeugers, eines Vertreters des Rates der Gemeinde und der VdgB — (BHG) vorzunehmen.

(2) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf, der Rat des Bezirkes oder des Kreises kann verfügen, daß der säumige Erzeuger zur unverzüglichen Ablieferung der sichergestellten Vorräte an das zuständige Erfassungsorgan verpflichtet ist. Gegen die Verfügung ist ein Einspruch zulässig, das Verfahren regelt sich nach § 35 Absätze 2 bis 4.

(3) Die Entscheidung des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf, des Rates des Bezirkes oder Kreises kann durch die Vollstreckungsorgane bei den Räten der Kreise vollstreckt werden.

§ 63

Strafbestimmungen

(1) Sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt wird, wird nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) in der Fassung vom 29. Oktober 1953 (GBl. S. 1077) bestraft:

1. wer seine Ablieferungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt, obwohl ihm nach § 43 die Frist

verlängert wurde oder sichergestellte Vorräte nicht unverzüglich gemäß der Verfügung (§ 62 Abs. 2) abgeliefert;

2. wer Ablieferungsbescheinigungen gemäß § 48 ausstellt, ohne daß das betreffende Erzeugnis abgeliefert wurde;

3. wer den Bestimmungen der §§ 49 und 50 über den freien Verkauf und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse zuwiderhandelt;

4. wer entgegen den Bestimmungen des § 52 über die auf Grund von Einlagerungsverträgen erfaßten oder aufgekauften Erzeugnisse verfügt;

5. wer Hauschlachtungen ohne die nach § 57 erforderliche Erfüllung der Voraussetzungen oder ohne Ausnahmegewilligung durchführt.

(2) In leichten Fällen kann gemäß § 20 WSTVO der Vorsitzende des Rates des Kreises oder der für die Abteilung Erfassung und Aufkauf verantwortliche Stellvertreter des Vorsitzenden eine Ordnungsstrafe bis zu 500 DM verhängen.

(3) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist der Rat des Kreises, Abteilung Erfassung und Aufkauf.

(4) Für den Erlass des Ordnungsstrafbescheides und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens sind die Vorschriften der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128) maßgebend.

§ 64

Verantwortlichkeit für die Erfüllung

(1) Für die rechtzeitige Erfüllung der Erfassungs- und Aufkaufpläne sind die Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden sowie die Betriebsleiter der VEAB und die Leiter der anderen zur Erfassung und zum Aufkauf zugelassenen Erfassungs- und Aufkauforgane verantwortlich. Für die Erfüllung der Aufgaben der Räte bei der Erfassung und beim Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse ist der Bürgermeister dem Vorsitzenden des Rates des Kreises, der Vorsitzende des Rates des Kreises oder der Stadt dem Vorsitzenden des Rates des Bezirkes und der Vorsitzende des Rates des Bezirkes dem Ministerpräsidenten verantwortlich. Die Betriebsleiter der VEAB sind dem Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf verantwortlich, die Leiter anderer Erfassungs- und Aufkauforgane dem Leiter des übergeordneten Organs. Außerdem ist der Direktor der MTS dem Minister für Landwirtschaft für die Erfüllung der Erfassungspläne von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Olsaaten und Kartoffeln in seinem Wirkungsbereich mit verantwortlich.

(2) Die Räte der Kreise können ihre Aufgaben und Befugnisse gemäß den §§ 39 Abs. 2, 40 Abs. 1, 41, 43 und 62 auf die Räte der Städte, Stadtbezirke oder Gemeinden übertragen. Den Räten der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden wird empfohlen, die ihnen übertragenen Aufgaben gemäß § 62 den Stadtverordnetenversammlungen bzw. Gemeindevertretungen zu unterbreiten.

§ 65

Durchführungsbestimmungen, Anordnungen oder andere zur Durchführung erforderliche Regelungen erläßt das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien und Staatssekretariaten.

Wichtige Arbeitsmittel für den Jahresabschluß 1956!

Für die
Steuerberechnung:

**Tabellen für die Einkommensteuer,
Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer**

Format DIN A 5 · 92 Seiten · Broschiert 1,70 DM

**Lohnsteuertabellen mit Entgeltkatalog,
Gefahrentarif für die Unfallumlage
und den wichtigsten lohnsteuerrechtlichen
Bestimmungen**

Format DIN A 5 · 112 Seiten · Broschiert 1,40 DM

Für die Durchführung
aller rechnerischen
Jahresabschluß-
arbeiten:

Rechenhilfe Band I

1—300×2 bis 1—300×300

Multiplizieren — Dividieren — Errechnung der Zeit- und
Leistungs- bzw. Akkordlöhne einschl. Zuschläge — Stück-
rechnung — Prozentrechnung — Zeitrechnung

Format DIN A 4 · 328 Seiten · Ganzkunstleder 16,35 DM

Zur
Terminüberwachung:

Steuerterminkalender 1957

Format DIN A 4 · 6 Seiten · Preis —,55 DM

Bestellungen bitten wir beim örtlichen Buchhandel oder beim Buchhaus Leipzig,
Leipzig C 1, Postfach 91, aufzugeben.

In Berlin sind unsere Bücher vorrätig beim Leibniz-Sortiment, Fachbuchhandlung für
Rechts-, Staats-, Wirtschaftswissenschaft, Berlin W 8, Französische Straße 13.



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1957	Berlin, den 18. Januar 1957	Nr. 6
Tag	Inhalt	Seite
28. 12. 56	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Vertrieb demokratischer Presseerzeugnisse	49
8. 1. 57	Vierte Durchführungsbestimmung zum Gesetz zur Regelung des Jagdwesens	50
8. 1. 57	Fünfte Durchführungsbestimmung zum Gesetz zur Regelung des Jagdwesens	51
10. 1. 57	Neunte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften. — Kulturhäuser der MTS —	53
29. 12. 56	Anordnung über die Besteuerung von privaten Einzelhändlern, die mit dem staatlichen Großhandel einen Kommissionsvertrag abgeschlossen haben	53
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	55

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Vertrieb demokratischer Presseerzeugnisse.

Vom 28. Dezember 1956

Auf Grund des § 13 der Verordnung vom 9. Juni 1955 über den Vertrieb demokratischer Presseerzeugnisse (GBL I S. 433) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern folgendes bestimmt:

Zu § 1 Abs. 2 der Verordnung:

§ 1

(1) Periodisch erscheinende Presseerzeugnisse mit Druckgenehmigung, die ein begrenztes Verbreitungsgebiet haben, sind in einem Anhang zur Postzeitungsliste aufzunehmen, der nur für den Dienstgebrauch bestimmt ist. Für diese Presseerzeugnisse sind Anträge auf Aufnahme in die Postzeitungsliste (Zeitungsvertriebserklärung) ebenfalls erforderlich.

(2) Soweit das Verbreitungsgebiet dieser Presseerzeugnisse nur in einem Bezirk liegt, hat die Abgabe der Zeitungsvertriebserklärung an die zuständige Bezirksdirektion für Post- und Fernmeldewesen zu erfolgen.

Zu § 2 der Verordnung:

§ 2

(1) Die Beförderung der zum Vertrieb vorgesehenen periodisch erscheinenden Presseerzeugnisse hat

- unmittelbar über den Postzeitungsvertrieb oder
- durch folgende postalische Versendungsarten
Drucksache, Zeitungsdrucksache, Postzeitungsgut

oder Bahnzeitungen zu erfolgen. Eine Verwendung anderer Versendungsarten ist nicht zulässig.

(2) Die Benutzung der unter Abs. 1 Buchst. b aufgeführten Versendungsarten zum Vertrieb bedingt, daß die nach § 1 Abs. 1 zweiter Satz der Verordnung vom 9. Juni 1955 erforderliche Ausnahmegenehmigung vorliegt. Wer als Einzelhandel periodisch erscheinende Presseerzeugnisse verkaufen darf, kann diesen Verkauf unmittelbar in eigenen Geschäftsräumen durchführen oder solche Endabnehmer, die ihre Zeitungen unmittelbar bei dem Einzelhandel bestellt haben, auch durch eine der unter Abs. 1 Buchst. b genannten Versendungsarten beliefern. Eigene Botenapparate sind unzulässig.

Zu § 4 Abs. 1 der Verordnung:

§ 3

Als wertlos ist ein Presseerzeugnis dann anzusehen, wenn es nach seiner äußeren Beschaffenheit oder drucktechnisch für den Bezieher nicht verwendbar ist.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Dezember 1956

Der Minister für Post- und Fernmeldewesen
Burmeister

Vierte Durchführungsbestimmung*
zum Gesetz zur Regelung des Jagdwesens.

Vom 8. Januar 1957

Auf Grund der §§ 6 und 33 des Gesetzes vom 25. November 1953 zur Regelung des Jagdwesens (GBl. S. 1175) wird folgendes bestimmt:

I.

Erwerb, Besitz und Registrierung von Jagdwaffen und -munition

§ 1

(1) Jagdwaffen und -munition können nur auf Grund einer von den Organen der Deutschen Volkspolizei ausgestellten Freigabe abgegeben oder erworben werden.

(2) Der Erwerb von Jagdwaffen zum persönlichen Eigentum kann gestattet werden:

- a) Staatlich beauftragten Jagdberechtigten;
- b) Jagdberechtigten mit besonderer Jagderlaubnis;
- c) Forstangestellten für den Volks-, LPG- und Privatwald, wie Oberlandforstmeister, Landforstmeister, Oberforstmeister, Forstmeister, Oberförster und Revierförster sowie Förstern des Kirchenwaldes, die eine forstliche Ausbildung nachweisen können;
- d) Inhabern eines Jagdteilnahmescheines, die sich durch aktive gesellschaftliche Arbeit sowie hervorragende Leistungen in der Produktion, in wissenschaftlichen Institutionen oder Verwaltungen ausgezeichnet haben.

(3) Die Freigabe zum Erwerb von Jagdwaffen erteilt:

- a) für die zentrale Beschaffung von volkseigenen Jagdwaffen das Ministerium des Innern, Hauptverwaltung der Deutschen Volkspolizei;
- b) für die Beschaffung von Jagdwaffen zum persönlichen Eigentum durch Angehörige zentraler staatlicher Organe sowie hervorragende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens das Ministerium des Innern, Hauptverwaltung der Deutschen Volkspolizei;
- c) für die Beschaffung von Jagdwaffen zum persönlichen Eigentum durch alle anderen unter Abs. 2 genannten Personen die zuständige Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei.

(4) Die Freigabe für den Erwerb von Jagdmunition erteilt das Ministerium des Innern, Hauptverwaltung der Deutschen Volkspolizei.

§ 2

(1) Der Besitz einer Jagdwaffe ist nur in Verbindung mit einem gültigen Jagdwaffenschein gestattet.

(2) Das gilt nicht für Betriebe, die eine Erlaubnis zur Herstellung und Instandsetzung von Jagdwaffen besitzen.

§ 3

(1) Eigentümer oder Verwalter von Jagdwaffen sind verpflichtet, diese unverzüglich nach Inbesitznahme bei der Dienststelle der Deutschen Volkspolizei registrieren zu lassen, die für die Ausgabe des Jagdwaffenscheines zuständig ist.

(2) Jede standortmäßige Veränderung von Jagdwaffen sowie der Wechsel im Besitz bzw. der Verwaltung von Jagdwaffen sind unverzüglich der Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu melden, die den Jagdwaffenschein ausgestellt hat.

* 3. DE (GBl. 1954 S. 632)

II.

Ausstellung und Ausgabe von Jagdwaffenscheinen
§ 4

(1) Jagdwaffenscheine werden ausgegeben als:

- a) persönliche Jagdwaffenscheine an den im § 1 Abs. 2 genannten Personenkreis;
- b) unpersönliche Jagdwaffenscheine an die zuständigen Jagdbehörden zur Ausgabe für Jagdteilnehmer mit Jagdteilnahmeschein für die Zeit der Durchführung einer Kollektivjagd.

(2) Jagdwaffenscheine sind über die Jagdbehörden zu beantragen. Die Ausstellung und Ausgabe erfolgt:

- a) für persönliche Jagdwaffenscheine des im § 1 Abs. 3 Buchst. b genannten Personenkreises durch das Ministerium des Innern, Hauptverwaltung der Deutschen Volkspolizei;
- b) für persönliche Jagdwaffenscheine des im § 1 Abs. 3 Buchst. c genannten Personenkreises durch die Bezirksbehörden der Deutschen Volkspolizei;
- c) für unpersönliche Jagdwaffenscheine durch die zuständigen Volkspolizei-Kreisämter.

§ 5

(1) Jagdwaffenscheine werden für die Dauer eines Jahres ausgestellt. Sie können zweimal um je ein Jahr von dem ausstellenden Organ der Deutschen Volkspolizei verlängert werden.

(2) Für die Ausstellung und Verlängerung von Jagdwaffenscheinen werden Gebühren auf Grund der Verordnung vom 28. Oktober 1953 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I S. 787) erhoben. Die Ausstellung und Verlängerung der Jagdwaffenscheine für staatlich beauftragte Jagdberechtigte und Jagdwaffen im persönlichen Eigentum der Kollektivjäger sowie für die im § 6 Abs. 2 genannten Fälle erfolgt gebührenfrei.

§ 6

(1) Bei besonders stark auftretenden Schäden durch Raubwild oder Raubzeug sowie bei Auftreten von Niederwildseuchen sind die Leiter der Volkspolizei-Kreisämter auf Antrag der Jagdbehörde des Kreises berechtigt, die Erlaubnis zum vorübergehenden Einsatz von Kleinkaliberwaffen zur Durchführung von Kollektivjagden zu erteilen und die Ausstellung der hierzu erforderlichen unpersönlichen Jagdwaffenscheine vorzunehmen.

(2) Zur Verhinderung von Wildschäden auf Saatzuchtgütern, Hühneraufzuchtfarmen, landwirtschaftlichen Versuchsstationen u. ä. sind die Chefs der Bezirksbehörden der Deutschen Volkspolizei berechtigt, Freigaben zum Erwerb von Jagd- und Kleinkaliberwaffen zu erteilen und die Ausstellung der hierzu erforderlichen persönlichen Jagdwaffenscheine vorzunehmen.

III.

Verwaltung und Aufbewahrung von Jagdwaffen und -munition

§ 7

(1) Die Aufsicht über die ordnungsgemäße Verwaltung von Jagdwaffen und -munition obliegt den Leitern der Jagdbehörden im Rahmen ihrer allgemeinen Dienstaufsichtspflicht.

(2) Personen, die Jagdwaffen und -munition besitzen bzw. verwalten, sind persönlich dafür verantwortlich, diese so aufzubewahren, daß ein Verlust oder eine Entwendung bzw. mißbräuchliche Benutzung nicht eintreten kann.

(3) Die dauernde oder vorübergehende Übergabe von Jagdwaffen und -munition an Unbefugte ist nicht gestattet.

(4) Die Organe der Deutschen Volkspolizei haben ungeachtet der Verantwortlichkeit der in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen das Recht und die Pflicht, die ordnungsgemäße Verwaltung, Aufbewahrung und Verwendung der Jagdwaffen und -munition zu kontrollieren und notwendige Auflagen zu erteilen.

§ 8

Jeder Verlust von Jagdwaffen und -munition ist unverzüglich der nächsten Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu melden. Unabhängig davon ist der Besitzer bzw. Verwalter von Jagdwaffen und -munition verpflichtet, alle Möglichkeiten zu erschöpfen, um den Verlust aufzuklären und in Verlust geratene Jagdwaffen und -munition wieder herbeizuschaffen.

§ 9

Über den Bestand, Zugang und Abgang von Jagdwaffen und -munition haben die Jagdbehörden und die staatlich beauftragten Jagdberechtigten einen Nachweis zu führen, der den Organen der Deutschen Volkspolizei sowie der übergeordneten Jagdbehörde bei Kontrollen vorzulegen ist.

§ 10

(1) Die Aufbewahrung von Jagdwaffen und -munition darf nur in Schränken oder Behältnissen mit Sicherheitsschlössern (möglichst Stahlblechschränken) erfolgen. Waffen und Munition sind in getrennten Behältnissen unterzubringen.

(2) Für die Aufbewahrung von mehr als fünf Jagdwaffen sind in jedem Falle Stahlblech- oder Panzerschränke mit Sicherheitsschlössern zu verwenden. Die Unterbringung ist auch gestattet in Räumen mit vergitterten Fenstern und stahlblechbeschlagenen Türen mit Sicherheitsschloß.

(3) Die Behältnisse zur Aufbewahrung von Jagdwaffen und -munition sind nach Möglichkeit fest mit dem Fußboden oder Mauerwerk zu verankern.

§ 11

Die Einlagerung von Jagdwaffen und -munition bei staatlich beauftragten Jagdberechtigten und Jagdbehörden darf erst erfolgen, wenn das zuständige Volkspolizei-Kreisamt nach Überprüfung der Sicherheit die schriftliche Zustimmung hierzu erteilt hat.

§ 12

Soweit vorübergehend staatlich beauftragte Jagdberechtigte oder andere mit der Verwaltung von Jagdwaffen und -munition beauftragte Personen durch längere Abwesenheit, Krankheit, Urlaub o. ä. ihre Aufbewahrungspflicht über die in ihrer Verwaltung befindlichen Jagdwaffen und -munition nicht ausüben können, hat die zuständige Jagdbehörde eine andere zur Verwaltung von Jagdwaffen und -munition berechnete Person einzusetzen.

IV.

Verwendung von Jagdwaffen

§ 13

(1) Die Verwendung von Jagdwaffen ist erlaubt

- a) zur Erlegung von jagdbarem Wild und Raubzeug entsprechend den jagdgesetzlichen Bestimmungen;
- b) in Ausübung des Jagdschutzes zum Zwecke der Selbstverteidigung;

- c) bei Überfällen durch bewaffnete Verbrecher, falls der Jagdwaffenträger ernstlich bedroht wird;
- d) zur Verteidigung von Bürgern bei Überfällen durch bewaffnete Verbrecher.

(2) Die Anwendung der Jagdwaffe nach Abs. 1 Buchstaben b bis d ist jedoch erst dann erlaubt, wenn alle anderen Möglichkeiten zur Abwehr der Gefahr erschöpft sind.

(3) Vor Abgabe eines Zielschusses in den Fällen des Abs. 1 Buchstaben b bis d hat zuerst ein Warnschuß zu erfolgen, es sei denn, daß durch die Verzögerung des Zielschusses eine unmittelbare Gefahr für Leib oder Leben für den Träger der Jagdwaffe oder eine andere Person eintreten würde.

(4) Außer der Verwendung von Jagdwaffen entsprechend Abs. 1 Buchst. a ist jede Verwendung der Jagdwaffe unverzüglich als besonderes Vorkommnis der örtlich zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu melden.

V.

Reparaturen und Veränderungen von Jagdwaffen sowie Herstellung und Veränderungen von Jagdmunition

§ 14

(1) Jede technische Veränderung an Jagdwaffen mit Ausnahme der Zielfernrohrmontage darf nur mit Erlaubnis der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei erfolgen.

(2) Reparaturen und Veränderungen an Jagdwaffen sind nur den Betrieben gestattet, die hierfür die Erlaubnis haben.

(3) Die Selbstherstellung bzw. Veränderung von Jagdmunition ist nicht gestattet.

VI.

Schlußbestimmungen

§ 15

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Erste Durchführungsbestimmung vom 4. März 1954 zum Gesetz zur Regelung des Jagdwesens (GBl. S. 431) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 8. Januar 1957

Der Minister
für Land- und Forst-
wirtschaft
I. V.: Wilke
Staatssekretär

Der Minister des Innern
Maron

Fünfte Durchführungsbestimmung* zum Gesetz zur Regelung des Jagdwesens.

Vom 8. Januar 1957

Auf Grund der §§ 2, 6 und 33 des Gesetzes vom 25. November 1953 zur Regelung des Jagdwesens (GBl. S. 1175) wird folgendes bestimmt:

I.

Organisation und Durchführung von Jagden

§ 1

Kollektivjagden werden in der Regel durch Jagdgemeinschaften der Gesellschaft für Sport und Technik gemeinsam mit den Jagdgebietsverantwortlichen und den staatlich beauftragten Jagdberechtigten organisiert und durchgeführt. Die Kontrolle von Kollektivjagden obliegt den Jagdbehörden der Kreise.

* 4. DB (GBl. I S. 50)

§ 2

(1) Kollektivjagden können als Treib-, Ansitz- und Pirschjagden durchgeführt werden.

(2) Die Leitung von Kollektivjagden darf nur staatlich beauftragten Jagdberechtigten übertragen werden. In Ausnahmefällen kann die Jagdbehörde des Kreises auch andere Jagdberechtigte vorübergehend mit der Leitung von Kollektivjagden beauftragen. Die Leiter der Kollektivjagden müssen die notwendige fachliche Voraussetzung und persönliche Zuverlässigkeit für die Organisation und Durchführung von Kollektivjagden besitzen.

(3) Die Verantwortung für die Sicherheit bei der Durchführung von Kollektivjagden obliegt dem Jagdberechtigten, der die Kollektivjagd leitet. Er hat die Ausgabe und Rückgabe sowie die Kontrolle über die ordnungsgemäße Handhabung und Anwendung der Jagdwaffen und -munition durchzuführen. Er ist verpflichtet, die an der Jagd teilnehmenden Schützen und Treiber vor Beginn der Jagd über die Bestimmungen zur Verhütung von Jagdunfällen zu belehren und ihre Einhaltung während der Jagd ständig zu kontrollieren. Die Weisungen der Leiter von Kollektivjagden sind von den an der Jagd teilnehmenden Schützen und Treibern zu befolgen.

§ 3

(1) Zur Ausübung der Einzeljagd sind berechtigt:

- a) staatlich beauftragte Jagdberechtigte,
- b) Jagdberechtigte mit besonderer Jagderlaubnis,
- c) Forstangestellte für den Volks-, LPG- und Privatwald, wie Oberlandforstmeister, Landforstmeister, Oberforstmeister, Forstmeister, Oberförster und Revierförster sowie Förster des Kirchenwaldes, die eine forstliche Ausbildung nachweisen können und im Besitz des Jagdberechtigungsscheines sind.

(2) Die Ausübung der Einzeljagd durch Forstangestellte erstreckt sich ausschließlich auf den Abschluß von Schadwild, Raubwild und Raubzeug, wobei der Abschluß von Schadwild durch die Jagdbehörde des Kreises angeordnet wird. Die in die Jagdgebiete eingewiesenen Jagdberechtigten mit besonderer Jagderlaubnis sind von einer solchen Anordnung zu verständigigen.

II.

Ausstellung und Ausgabe von Ausweisen für Jagdgebietsverantwortliche sowie von Jagdteilnahme- und Jagdberechtigungsscheinen

§ 4

(1) Die Jagdbehörde des Kreises erteilt dem Jagdgebietsverantwortlichen einen auf seinen Namen ausgestellten, mit Lichtbild versehenen „Ausweis für Jagdgebietsverantwortliche“.

(2) Anträge auf Ausstellung von Ausweisen für Jagdgebietsverantwortliche sind von den Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben, und den Sachgebieten Forstwirtschaft der Räte der Kreise bei der örtlich zuständigen Jagdbehörde des Kreises zu stellen.

§ 5

(1) Jagdteilnahmescheine werden an die Mitglieder der Jagdkollektive ausgegeben, die nicht im Besitz von Jagdberechtigungsscheinen sind.

(2) Jagdteilnahmescheine können nur an Personen ausgegeben werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, an der Erfüllung unserer Volkswirtschaftspläne vorbildlich mitarbeiten, ein gefestigtes Staatsbewußt-

sein haben und in der Lage sind, regelmäßig an Kollektivjagden teilzunehmen. Der Antragsteller muß außerdem zur Führung einer Jagdwaffe geeignet sein und die Regeln der Jagdausübung beherrschen.

(3) Anträge auf Ausstellung eines Jagdteilnahmescheines sind vom Antragsteller bei der Jagdbehörde des Kreises, in dessen Bereich die Jagdteilnahme erfolgen soll, zu stellen.

(4) Die Jagdteilnehmer erhalten einen auf ihren Namen ausgestellten und mit ihrem Lichtbild versehenen Jagdteilnahmeschein.

(5) Die Ausgabe des Jagdteilnahmescheines erfolgt durch den Rat des Kreises nach Zustimmung und Mitzeichnung durch den Leiter des zuständigen Volkspolizei-Kreisamtes.

(6) Der Jagdteilnahmeschein berechtigt zur Führung einer Jagdwaffe während der Durchführung von Kollektivjagden.

§ 6

(1) Jagdberechtigungsscheine werden ausgestellt:

- a) für Jagdberechtigte mit besonderer Jagderlaubnis durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft als Oberste Jagdbehörde;
- b) für alle übrigen im § 3 Abs. 1 genannten jagdberechtigten Personen durch den Rat des Bezirkes als Jagdbehörde des Bezirkes.

(2) Anträge auf Ausstellung von Jagdberechtigungsscheinen sind bei den gemäß Abs. 1 für die Ausstellung der Jagdberechtigungsscheine zuständigen Jagdbehörden einzureichen, die den jagdberechtigten Antragstellern einen auf ihren Namen ausgestellten und mit Lichtbild versehenen „Jagdberechtigungsschein“ erteilen.

(3) Der Jagdberechtigungsschein berechtigt in Verbindung mit dem persönlichen Jagdwaffenschein zur Teilnahme an Kollektivjagden und zur Ausübung der Einzeljagd.

§ 7

Die Leiter der Jagdbehörden der Bezirke sind berechtigt, zur Verhinderung von Wildschäden auf Saatzuchtgütern, Hühneraufzuchtfarmen, landwirtschaftlichen Versuchsstationen u. a. geeigneten Mitarbeitern dieser Betriebe Jagdberechtigungsscheine zu erteilen.

§ 8

(1) Ausweise für Jagdgebietsverantwortliche, Jagdberechtigungsscheine und Jagdteilnahmescheine werden für die Dauer eines Jahres ausgestellt. Sie können zweimal um je ein Jahr von der ausstellenden Jagdbehörde verlängert werden.

(2) Für die Ausstellung und Ausgabe von Ausweisen für Jagdgebietsverantwortliche sowie von Jagdteilnahme- und Jagdberechtigungsscheinen werden Gebühren auf Grund der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I S. 787) erhoben. Die Ausstellung und Verlängerung der Jagdberechtigungsscheine für staatlich beauftragte Jagdberechtigte erfolgt gebührenfrei.

§ 9

(1) Jagdberechtigte, Jagdteilnehmer und Jagdgebietsverantwortliche sind verpflichtet, eine Jagdeignungsprüfung abzulegen.

(2) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft als Oberste Jagdbehörde kann in besonderen Fällen Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.

III.

Aufgaben der Jagdgebietsverantwortlichen

§ 10

(1) Der Jagdgebietsverantwortliche ist zur Durchführung der Raubwild- und Raubzeugbekämpfung im Jagdgebiet berechtigt und verpflichtet.

(2) Dem Jagdgebietsverantwortlichen ist das Frettieren gestattet.

(3) Der Jagdgebietsverantwortliche ist verpflichtet, die Beauftragten für den Pflanzenschutz in den Kreisen bei der Bekämpfung von Krähen und Elstern zu unterstützen.

(4) Der Jagdgebietsverantwortliche ist verpflichtet, bei auftretenden Schäden durch jagdbare Tiere und Raubzeug in Zusammenarbeit mit den staatlich beauftragten Jagdberechtigten und der Bevölkerung unverzüglich Maßnahmen zur Verhinderung volkswirtschaftlicher Schäden einzuleiten.

IV.

Jagdbare Tiere

§ 11

Jagdbare Tiere (Wild) im Sinne des Gesetzes zur Regelung des Jagdwesens sind:

a) Rot-, Dam-, Muffel-, Reh- und Schwarzwild, Hasen, Wildkaninchen, Ottern, Dachs, Fuchs, Edelmarder, Steinmarder, Iltis und Wiesel-Hermelin (Haarwild).

b) Auer- und Birkwild, Rackelwild, Rebhühner, Haselwild, Fasanen, Ringeltauben, Wacholder- und Wein- oder Rotdrosseln (Krammetsvögel), Waldschneppen, Bekassinen, Wildenten, Wildgänse, Fischreiher, Bleshühner, Habichte, Sperber, Mäusebussarde, Raufußbussarde und Haubentaucher (Federwild).

V.

Schlußbestimmung

§ 12

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Januar 1957

Der Minister
für Land- und Forst-
wirtschaft

I. V.: Wilke
Staatssekretär

Der Minister des Innern

Maron

Neunte Durchführungsbestimmung*

zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften.

— Kulturhäuser der MTS —

Vom 10. Januar 1957

Auf Grund des Abschnitts VI Ziff. 1, und zwar zur weiteren Durchführung des Abschnitts III Ziff. 11 der Verordnung vom 10. Dezember 1953 über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften (GBl. S. 1219) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft, dem Minister der Finanzen,

* B. DB (GBl. I 1956 S. 546)

dem Staatssekretär für Angelegenheiten der örtlichen Räte und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

Die Kulturhäuser und Bibliotheken der Maschinen-Traktoren-Stationen (MTS) werden aus diesen ausgegliedert und den Räten der Kreise unterstellt. Im Einvernehmen mit den Räten der Gemeinden können einzelne Kulturhäuser und Bibliotheken auch diesen unterstellt werden.

§ 2

Den Räten der Kreise, Abteilung Kultur, obliegt die Beratung und Kontrolle dieser Kulturhäuser und Bibliotheken.

§ 3

Den Betriebsgewerkschaftsleitungen der MTS werden die Räume der Kulturhäuser bei den MTS für gewerkschaftliche Veranstaltungen kostenlos zur Verfügung gestellt.

§ 4

Die Ausgliederung der Kulturhäuser und Bibliotheken aus den Bilanzen der MTS und die Übernahme der Vermögenswerte sowie der Gesamtkosten zur Finanzierung der Kulturhäuser und Bibliotheken einschließlich der Mittel zur Finanzierung der Kulturarbeit wird im einzelnen durch Anweisungen des Ministeriums für Kultur geregelt, die im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien, insbesondere dem Ministerium der Finanzen, ergehen.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

Berlin, den 10. Januar 1957

Der Minister für Kultur

I. V.: A busch
Staatssekretär

Anordnung

über die Besteuerung von privaten Einzelhändlern, die mit dem staatlichen Großhandel einen Kommissionsvertrag abgeschlossen haben.

Vom 29. Dezember 1956

Auf Grund des § 13 der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Rechtliche Stellung

Der private Einzelhändler, der mit dem staatlichen Großhandel auf der Grundlage des Mustervertrages einen Kommissionsvertrag abgeschlossen hat, ist selbständiger Gewerbetreibender im Sinne des Handels- und Steuerrechts.

§ 2

Vergütungen

Die Vergütungen des Kommissionshändlers regeln sich nach dem abgeschlossenen Kommissionsvertrag. Nach diesem Vertrag erhält der Kommissionshändler folgende Entgelte:

a) Erstattung der fixen Handelskosten grundsätzlich in Höhe der im Jahre vor dem Vertragsabschluß tatsächlich entstandenen und steuerlich anerkannten fixen Handelskosten;

b) zur Deckung der variablen Handelskosten und als Entgelt für seine Handelstätigkeit eine Provision.

§ 3

Ermittlung der Gewinne aus Kommissionstätigkeit

(1) Die variablen Handelskosten des Kommissionshändlers sind alle steuerlich anerkannten Kosten (Betriebsausgaben) des Kommissionsgeschäftes abzüglich der nach § 2 Buchst. a erstatteten fixen Handelskosten.

(2) Von der Provision aus Kommissionstätigkeit sind die variablen Handelskosten abzusetzen. Der sich ergebende Überschuß, einschließlich etwaiger Gewinne aus der Veräußerung einzelner Gegenstände des abnutzbaren Anlagevermögens, ist der Gewinn aus Kommissionsgeschäft, der nach § 4 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 28. April 1951 („Einkommensteuergesetz“, VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin 1951) zu ermitteln ist.

(3) Löhne werden insoweit als variable Kosten steuerlich anerkannt, als sie im Rahmen der arbeitsrechtlichen Bestimmungen gezahlt werden.

(4) Ein Arbeitsverhältnis zwischen Ehegatten wird steuerlich nicht anerkannt. Wird der Kommissionsvertrag mit beiden Ehegatten abgeschlossen, ist eine Aufteilung des Gewinns aus Kommissionsgeschäft für Zwecke der Besteuerung nicht zulässig.

§ 4

Einkommensteuer

(1) Der Gewinn gemäß § 3 Abs. 2 unterliegt der Einkommensteuer. Die Besteuerung ist nach dem Tarif gemäß § 1 der Verordnung vom 15. Oktober 1953 zur Änderung der Besteuerung des Arbeitseinkommens (GBl. S. 1031) — Steuertabelle zur Ermittlung der Jahressteuer für das Arbeitseinkommen (Sonderdruck Nr. 19 des Gesetzblattes) — vorzunehmen.

(2) Dem Jahresgewinn aus Kommissionstätigkeit sind vor Anwendung der Steuertabelle 1200 DM, die in der Tabelle bereits als Werbungskosten und Sonderausgaben berücksichtigt sind, hinzuzurechnen.

(3) Bei Personengesellschaften unterliegt der Gewinnanteil der einzelnen im Betrieb tätigen Gesellschafter aus Kommissionsgeschäft mit 20 % der Einkommensteuer. Vergütungen, die Gesellschafter für die Überlassung von Grundstücken und Einrichtungen für Zwecke des Kommissionshandels erhalten, sind dem Gewinnanteil des einzelnen Gesellschafter hinzuzurechnen.

(4) Vor Berechnung der Einkommensteuer erfolgt ein Zuschlag von 1200 DM auf den Gewinnanteil aus Kommissionstätigkeit jedes Gesellschafter. Für jede Steuerklasse werden 50 DM Einkommensteuer jährlich abgesetzt.

§ 5

Umsatzsteuer und Gewerbesteuer

Die aus Kommissionstätigkeit mit dem staatlichen Großhandel erzielte Provision unterliegt nicht der Umsatzsteuer. Für die gewerbliche Tätigkeit als Kommissionshändler wird keine Gewerbesteuer erhoben.

§ 6

Sonstige gewerbliche Tätigkeit und übrige Einkünfte

(1) Übt ein Kommissionshändler neben seiner Kommissionstätigkeit noch eine andere gewerbliche Tätigkeit aus, wird die Erstattung der fixen Handelskosten entsprechend dem Anteil des Umsatzes aus sonstiger gewerblicher Tätigkeit am Gesamtumsatz gekürzt. Bei der Ermittlung des Gewinns aus dem Kommissionsgeschäft werden die variablen Handelskosten im gleichen Verhältnis anerkannt, wie die fixen Handelskosten

durch das Großhandelskontor erstattet werden. Die nicht erstatteten fixen Handelskosten und die für das Kommissionsgeschäft nicht anerkannten variablen Handelskosten sind bei der Gewinnermittlung für die sonstige gewerbliche Tätigkeit zu berücksichtigen, soweit es sich überhaupt um steuerlich abzugsfähige Betriebsausgaben handelt.

(2) Der Gewinn aus der sonstigen gewerblichen Tätigkeit ist nach § 4 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln, soweit es sich nicht um selbständige Gewerbebetriebe handelt. Bei den selbständigen Gewerbebetrieben bleibt für die Festlegung der Buchführungspflicht (§ 161 Abgabenordnung) der Umsatz und Gewinn aus Kommissionsgeschäft unberücksichtigt. Die Einkommensteuer für die anderen Einkünfte beider Ehegatten bemißt sich nach dem entsprechenden Steuersatz der Steuersatztable F der Dritten Durchführungsbestimmung vom 28. Oktober 1954 zur Verordnung zur Änderung der Besteuerung des Arbeitseinkommens (GBl. S. 878).

(3) Der Gewinn aus anderer gewerblicher Tätigkeit unterliegt der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag. Hinzurechnungen und Kürzungen nach §§ 8 und 9 des Gewerbesteuergesetzes vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 979) und die Erhebung von Gewerkekapitalsteuer werden nicht vorgenommen. Diese Regelung gilt nicht für einen anderen selbständig geführten Gewerbebetrieb des Kommissionshändlers.

§ 7

Abwicklung der eigenen Warenbestände und Besteuerung des Rumpfwirtschaftsjahres

(1) Ist im Kommissionsvertrag festgelegt, daß der Warenbestand oder ein Teil desselben vom Großhandelskontor zum Großhandelsabgabepreis übernommen wird, dann unterliegt diese Übergabe nicht der Umsatzsteuer. Die sonstigen Umsätze aus der Abwicklung unterliegen den umsatzsteuerlichen Bestimmungen.

(2) Für den Zeitraum der Abwicklung der eigenen Warenbestände ist hinsichtlich der Erstattung von fixen Handelskosten, der Anerkennung von variablen Handelskosten, der Gewinnermittlung und der Erhebung von Gewerbesteuer nach § 6 dieser Anordnung zu verfahren.

(3) Der Gewinn aus der gewerblichen Tätigkeit bis zum Inkrafttreten des Kommissionsvertrages wird nach den gesetzlichen Bestimmungen ermittelt. Er ist zusammen mit dem Gewinn aus Abwicklung der eigenen Warenbestände, aus sonstiger gewerblicher Tätigkeit und den übrigen Einkünften mit dem entsprechenden Steuersatz der Steuersatztable F der Dritten Durchführungsbestimmung vom 28. Oktober 1954 zur Verordnung zur Änderung der Besteuerung des Arbeitseinkommens (GBl. S. 878) zu versteuern.

(4) Die Gewerbesteuer für die in Abs. 3 genannte gewerbliche Tätigkeit ist nach dem Gewerbesteuergesetz entsprechend dem Zeitraum anteilig zu erheben.

§ 8

Zusammenveranlagung, Sonderausgaben und Steuerermäßigungen

(1) Für die Zusammenveranlagung aller Einkünfte, die Zusammenveranlagung der Ehegatten sowie die Berücksichtigung von Steuerermäßigungen gelten, soweit in dieser Anordnung nichts anderes bestimmt ist, die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes.

(2) Sonderausgaben sind die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung des Kommissionshändlers und seiner Ehefrau. Die Sonderausgaben sind unter Beachtung der nach § 10 Abs. 1 Ziff. 2 Einkommensteuergesetz festgesetzten Höchstbeträge bei den Einkünften aus Kommissionsgeschäft zu berücksichtigen.

(3) Werden neben den Einkünften aus Kommissionsgeschäft Einkünfte aus der Abwicklung des eigenen Warenbestandes, Einkünfte aus sonstiger gewerblicher Tätigkeit oder übrige Einkünfte erzielt, so sind die Sonderausgaben und Steuerermäßigungen gemäß § 33 Einkommensteuergesetz vor Anwendung der Steuersatztafel F der Dritten Durchführungsbestimmung vom 28. Oktober 1954 zur Verordnung zur Änderung der Besteuerung des Arbeitseinkommens (GBl. S. 878) zuerst bei den Einkünften aus Kommissionsgeschäft zu berücksichtigen. Ist eine Berücksichtigung der Sonderausgaben in voller Höhe wegen zu niedriger Einkünfte nicht möglich, so sind die bei den Einkünften aus Kommissionsgeschäft nicht berücksichtigten Sonderausgaben und Steuerermäßigungen bei den anderen Einkünften abzusetzen.

(4) Ein Verlustausgleich zwischen den Einkünften aus Kommissionstätigkeit, anderen gewerblichen Einkünften und übrigen Einkünften ist nicht zulässig.

§ 9

Abschlagzahlungen, Zahlungstermine

(1) Die Abschlagzahlungen für die Einkommensteuer aus Gewinn des Kommissionsgeschäftes sind nach der Monatslohnsteuertabelle zu berechnen. Vor Anwendung der Tabelle ist dem Gewinn ein Betrag von 100 DM hinzuzurechnen. Die Einkommensteuer-Abschlagzahlungen der Gesellschafter von Personengesellschaften für ihren Gewinnanteil aus Kommissionsgeschäft sind in Höhe von 20 % zu leisten. Vor Anwendung des Steuersatzes ist dem Gewinnanteil ein Betrag von 100 DM hinzuzurechnen.

(2) Abschlagzahlungen nach Abs. 1 sind bis zu jedem 10. des folgenden Monats zu leisten.

(3) Die Einkommen-, Umsatz- und Gewerbesteuerabschlagzahlungen für die Abwicklung der eigenen Warenbestände, sonstige gewerbliche Tätigkeit und übrige Einkünfte erfolgen nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10

Jahresabschlußzahlungen

Die Abschlußzahlungen für Einkommensteuer (einschließlich Kommissionsgeschäft), Umsatz- und Gewerbesteuer erfolgen zu den jeweils festgelegten gesetzlichen Terminen.

§ 11

Buchführung

Der Kommissionshändler ist für die Zwecke der Besteuerung zur Führung folgender Bücher und Aufzeichnungen verpflichtet:

- Inventare nach den gesetzlichen Bestimmungen,
- Wareneingangsbuch nach der Verordnung vom 20. Juni 1935 über die Führung eines Wareneingangsbuchs (RGBl. I S. 752),
- Einnahme- und Ausgabeaufzeichnungen nach den gesetzlichen Bestimmungen,

getrennt nach

Kommissionshandel,
Abwicklung der eigenen Warenbestände und
sonstige gewerbliche Tätigkeit.

Die Kosten sind nach fixen und variablen Handelskosten innerhalb dieser getrennten Aufzeichnungen aufzuteilen.

§ 12

Schlußbestimmungen

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1956 in Kraft. Entgegenstehende Bestimmungen des Steuerrechts werden für die Besteuerung der Kommissionshändler außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 29. Dezember 1956

Der Minister der Finanzen
Rumpf

Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 47 vom 12. Dezember 1956 enthält:

	Seite
Anordnung vom 20. November 1956 über die Lieferung von Erzen und metallurgischen Erzeugnissen	405
Anordnung Nr. 3 vom 27. November 1956 zur Änderung der Anweisung über die Besteuerung der wirtschaftlich und steuerlich selbständigen Einheiten im Konsumgenossenschaftlichen Sektor	408
Anordnung Nr. 20 vom 28. November 1956 über die Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung. — Aufruf von Bauelementen aus Holz —	409
Anordnung Nr. 45 vom 15. November 1956 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik	410

Die Ausgabe Nr. 48 vom 14. Dezember 1956 enthält:

Richtlinie vom 20. November 1956 des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik über Nichtigkeit mündlicher, nicht mit Gründen versehener oder der Zustimmung der Gewerkschaft entbehrender Kündigungen von Arbeitsverhältnissen. — Richtlinie Nr. 7 (RPf, 1/56) —	425
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

Die Ausgabe Nr. 49 vom 20. Dezember 1956 enthält:	Seite
Anordnung vom 5. Dezember 1956 über die Auflösung des VEB Filmtheater	433
Anordnung vom 8. Dezember 1956 über die Änderung der Zuordnung von Gasebetrieben	433
Anordnung vom 8. Dezember 1956 über die Errichtung der Leitstelle für Baumaschinen-Ersatzteile und -Zubehör	434
Anordnung vom 22. November 1956 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von feuerfestem Material im Jahre 1957	434
Anordnung vom 29. November 1956 über die Rückgabe von Spezialdruckbehältern für verflüssigtes Chlor	435
Anordnung vom 9. November 1956 zur Änderung der Materialeinsatzliste Nr. 123. — Fleischwölfe —	436

Die Ausgabe Nr. 50 vom 22. Dezember 1956 enthält:

Anordnung vom 11. Dezember 1956 über die Bearbeitung der Arbeitskräftepläne 1957 für die den örtlichen Organen der staatlichen Verwaltung unterstehenden Betriebe und Einrichtungen	437
Anordnung vom 11. Dezember 1956 über die Bearbeitung der Arbeitskräftepläne 1957 für die zentralgeleiteten sozialistischen Betriebe und Einrichtungen	441
Anordnung vom 16. November 1956 über die Einfuhr von Tieren sowie tierischen Erzeugnissen und Rohstoffen	444
Anordnung vom 5. Dezember 1956 über die Errichtung der VEB Wasserstraßenbau ..	444

Die Ausgabe Nr. 51 vom 29. Dezember 1956 enthält:

Anordnung vom 19. Dezember 1956 zur Änderung der Anordnung zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen	445
Anordnung vom 19. Dezember 1956 zur Aufhebung und Änderung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiete der Volkswirtschaftsplanung	450
Anordnung vom 5. Dezember 1956 über das Verzeichnis der nicht apothekenpflichtigen Arzneimittel	450

Die Ausgabe Nr. 1 vom 9. Januar 1957 enthält:

Anordnung vom 22. Dezember 1956 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von forstwirtschaftlichen Erzeugnissen ab 1957	1
Anordnung vom 17. Dezember 1956 über die Errichtung des Instituts für Textilmaschinen	2
Anordnung vom 19. Dezember 1956 über das Statut des „Deutschen Instituts für Berufsausbildung“	4
Anordnung vom 7. Dezember 1956 über die Errichtung eines Dolmetscher-Instituts an der Karl-Marx-Universität Leipzig	6
Anordnung Nr. 2 vom 5. Dezember 1956 über die Aufgaben und Befugnisse der Schrottauftragten	7

Die Ausgabe Nr. 2 vom 12. Januar 1957 enthält:

Anordnung vom 27. Dezember 1956 über die Abrechnung der im Planjahr 1956 ausgereichten Mittel für Investitionen und Generalreparaturen sowie über die Planung und Finanzierung der Überhänge. (Abgrenzungsrichtlinie)	9
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1957	Berlin, den 25. Januar 1957	Nr. 7
Tag	Inhalt	Seite
3. 1. 57	Siebente Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Systematik der Ausbildungsberufe	57
3. 1. 57	Anordnung zur Aufhebung der Anordnungen über die Ausbildung der Jugendlichen in Anlernberufen	58
21. 12. 56	Anordnung über die Senkung der Gebühr für Überleitungsaufträge im Postscheckdienst	58
29. 12. 56	Anordnung Nr. 2 über die Kreditgewährung an Bürger, die ihren Wohnsitz aus der Deutschen Bundesrepublik bzw. Westberlin in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder des demokratischen Sektors von Groß-Berlin verlegen	58
9. 1. 57	Anordnung über die Aufnahme und Entlassung von Schülern der allgemeinbildenden Schule	59
15. 1. 57	Anordnung über die Änderung der Erfassung, des Aufkaufs und des Großhandels mit Obst, Gemüse und Wildfrüchten	60
18. 1. 57	Anordnung über die Durchführung der Rechenschaftslegungen anlässlich des „Tages der Jugend und der Sportler“ am 8. bzw. 9. Februar 1957	61
3. 1. 57	Anordnung Nr. 2 über die Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung (BWVO)	61
10. 12. 56	Anordnung Nr. 5 über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete	62
22. 1. 57	Anordnung über die Abrundung von Pfennigbeträgen	63
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	63

Siebente Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Systematik der Ausbildungsberufe.

Vom 3. Januar 1957

Auf Grund der §§ 3 und 5 der Verordnung vom 19. März 1953 über die Systematik der Ausbildungsberufe (GBL S. 470) in Verbindung mit dem Beschluß des Ministerrates vom 28. Juni 1956 über die Berufsausbildung der Lehrlinge in der sozialistischen Wirtschaft (GBL I S. 568) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die zu § 4 der Verordnung vom 19. März 1953 über die Systematik der Ausbildungsberufe gehörende Systematik der Ausbildungsberufe wird nach Neufassung als Sonderdruck Nr. 231 des Gesetzblattes veröffentlicht.

§ 2

In der Systematik der Ausbildungsberufe sind die Ausbildungsberufe für Tätigkeiten entsprechend den Lohngruppen III und IV aufgenommen.

§ 3

Die Betriebe haben darauf zu achten, daß in solchen Ausbildungsberufen, die in der Systematik der Ausbildungsberufe mit den Ausbildungszielen der Lohn-

* 6. DB (GBL I 1956 S. 663)

gruppen III und IV aufgeführt sind, Lehrverhältnisse in der Regel nur in einer Lohngruppe, also III oder IV, eingegangen werden.

§ 4

(1) Ausbildungsberufe für Jugendliche mit Mittlerer Reife bzw. Abitur sind besonders gekennzeichnet.

(2) Bei besonders guten Leistungen in der praktischen Ausbildung kann die Lehrzeit für Abiturienten bei Bestehen der Facharbeiterprüfung in den Berufen verkürzt werden, für die in der Systematik der Ausbildungsberufe keine besondere Regelung vorgesehen ist, und zwar

- a) bei einer Lehrzeit von 3 Jahren bis zu einem Jahr, in besonderen Fällen bis zu 1 1/2 Jahren;
- b) bei einer Lehrzeit von 2 1/2 Jahren bis zu einem Jahr;
- c) bei einer Lehrzeit von 2 Jahren bis zu einem halben Jahr.

(3) Die vorzeitige Zulassung zur Facharbeiterprüfung entscheidet der Direktor der Betriebsberufsschule bzw. der mit der praktischen Berufsausbildung Beauftragte in Verbindung mit dem Leiter der Berufsschule auf Antrag des Lehrlings.

§ 5

Lehrverträge, die vor Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung abgeschlossen wurden, behalten bis zur Erfüllung ihre Gültigkeit, sofern zwischen den

Das Stichwortverzeichnis für Teil I des Gesetzblattes befindet sich in Arbeit und wird allen Abonnenten mit einem der nächsten Gesetzblätter zugestellt.

Vertragspartnern im gegenseitigen Einvernehmen keine andere Regelung im Sinne der Systematik der Ausbildungsberufe getroffen wird.

§ 6

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Erste Durchführungsbestimmung vom 17. Juli 1954 (GBl. I S. 712);
- b) Zweite Durchführungsbestimmung vom 8. Juni 1955 (GBl. I S. 426);
- c) Vierte Durchführungsbestimmung vom 26. April 1956 (GBl. I S. 428);
- d) Fünfte Durchführungsbestimmung vom 5. Mai 1956 (GBl. I S. 429);
- e) Sechste Durchführungsbestimmung vom 6. August 1956 (GBl. I S. 661);
- f) Richtlinie vom 19. Februar 1954 über die Unterbringung der Absolventen der Oberschulen in Ausbildungs- und Arbeitsplätzen (Mitteilungsblatt Nr. 5/54 des Staatssekretariats für Berufsausbildung).

Berlin, den 3. Januar 1957

Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung

I. V.: Wießner
Stellvertreter des Ministers

**Anordnung
zur Aufhebung der Anordnungen über die
Ausbildung der Jugendlichen in Anlernberufen.**

Vom 3. Januar 1957

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 28. Juni 1956 über die Berufsausbildung der Lehrlinge in der sozialistischen Wirtschaft (GBl. I S. 568) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die bisher als Anlernberufe der Lohngruppen III und IV gekennzeichneten Ausbildungsberufe werden in die Systematik der Ausbildungsberufe aufgenommen.

(2) Die Systematik der Ausbildungsberufe erscheint als Sonderdruck Nr. 231 des Gesetzblattes.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Anordnung vom 13. September 1955 zur Änderung der Anordnung über die Ausbildung von Jugendlichen für Anlernberufe (GBl. I S. 638);
- b) Anordnung Nr. 2 vom 29. Februar 1956 über die Ausbildung von Jugendlichen für Anlernberufe (GBl. I S. 231);
- c) Anordnung Nr. 3 vom 6. April 1956 über die Ausbildung von Jugendlichen für Anlernberufe (GBl. I S. 320);
- d) Anordnung Nr. 4 vom 26. April 1956 über die Ausbildung von Jugendlichen für Anlernberufe der Lohngruppen III, IV und V (GBl. I S. 430).

Berlin, den 3. Januar 1957

Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung

I. V.: Wießner
Stellvertreter des Ministers

Anordnung

über die Senkung der Gebühr für Überleitungsaufträge im Postscheckdienst.

Vom 21. Dezember 1956

Auf Grund des § 1 Abs. 1 der Verordnung vom 12. Januar 1956 über die Festsetzung von Post-, Fernmelde- und Funkgebühren (GBl. I S. 63) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Die Gebühr für die Ausführung eines Überleitungsauftrags im Postscheckdienst wird auf 25 DM festgesetzt.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1956

Der Minister für Post- und Fernmeldewesen
Burmeister

Anordnung Nr. 2*

über die Kreditgewährung an Bürger, die ihren Wohnsitz aus der Deutschen Bundesrepublik bzw. Westberlin in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder des demokratischen Sektors von Groß-Berlin verlegen.

Vom 29. Dezember 1956

Bürgern, die aus der Deutschen Bundesrepublik bzw. Westberlin in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder des demokratischen Sektors von Groß-Berlin übersiedeln, wird nach den hierzu ergangenen Bestimmungen durch die zuständigen Organe der örtlichen Räte vordringlich ein Arbeitsplatz und Wohnraum zugewiesen. Um diesen Personen die Einrichtung eines eigenen Hausstandes zu erleichtern, wird im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung, dem Minister des Innern und dem Staatssekretär für Angelegenheiten der örtlichen Räte folgendes angeordnet:

§ 1

(1) An Bürger, die ihren Wohnsitz aus der Deutschen Bundesrepublik bzw. Westberlin in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder des demokratischen Sektors von Groß-Berlin verlegen, kann die örtlich zuständige Sparkasse auf Antrag zur Anschaffung von Hausrat (neue und gebrauchte Möbelstücke und andere langlebige Gegenstände) ein langfristiges Darlehn ausreichen.

(2) Bürger, die ohne Beachtung der polizeilichen Meldevorschriften die Deutsche Demokratische Republik oder den demokratischen Sektor von Groß-Berlin verlassen haben und zurückkehren, können in besonders dringenden Fällen ein langfristiges Darlehn unter den gleichen Bedingungen erhalten.

(3) Bei Wohnsitzverlegung ohne Angehörige kann ein Darlehn bis zum Höchstbetrag von 1000,— DM, bei Wohnsitzverlegung mit Angehörigen ein Darlehn bis zu 2000,— DM bewilligt werden. Übersiedeln die Angehörigen nach Kreditausreichung, kann ein Zusatzantrag gestellt werden. Die Angehörigen müssen im Haushalt des Darlehnsnehmers wohnen.

(4) Für Familien mit mehreren unterhaltsberechtigten Kindern, die im Haushalt des Darlehnsnehmers wohnen, kann der Darlehnsbetrag bis zu 3000,— DM betragen.

* Anordnung (Nr. 1) (ZBl. 1954 S. 265)

§ 2

Diese Kredithilfe darf nur gewährt werden, wenn der Darlehnsnehmer in der Deutschen Demokratischen Republik oder im demokratischen Sektor von Groß-Berlin in einem festen Arbeitsrechtsverhältnis steht und ihm Wohnraum zugeteilt wurde.

§ 3

(1) Die Verwendung des Darlehns wird in der Darlehnsgenehmigung verbindlich festgelegt. Es können gemeinsam mit dem Darlehnsnehmer nur solche Gegenstände des Hausrates ausgewählt werden, die in dem vom Minister der Finanzen bestätigten „Verzeichnis der mit Darlehnsmitteln für Übersiedler zu beschaffenden Gebrauchsgüter“ enthalten sind. Das Verzeichnis liegt bei den nach § 7 zuständigen Kommissionen sowie bei den Sparkassen zur Einsichtnahme durch den Darlehnsnehmer aus.

(2) Bis zu 10% des Darlehnsbetrages können für die Beschaffung von kurzlebigen Haushaltsgegenständen verwendet werden.

(3) Die mit Darlehnsmitteln beschafften Gegenstände sind ausschließlich im Haushalt des Darlehnsnehmers zu verwenden.

(4) Mit dem Kauf wird nach dieser Anordnung die Sparkasse Eigentümer der mit Kreditmitteln erworbenen Gegenstände. Die Übertragung des Eigentums auf den Darlehnsnehmer erfolgt mit der vollständigen Rückzahlung des Darlehns.

§ 4

Für das Darlehn werden von dem Darlehnsnehmer keine Zinsen erhoben. Der Staatshaushalt der Deutschen Demokratischen Republik erstattet den Sparkassen am Jahresende den entstandenen Zinsausfall.

§ 5

(1) Das Darlehn ist entsprechend der wirtschaftlichen und sozialen Lage des Darlehnsnehmers in monatlichen Teilbeträgen spätestens aber in vier Jahren zurückzuzahlen.

(2) Bei Darlehnsnehmern mit unterhaltsberechtigten Kindern, die im Haushalt der Eltern leben, kann in Ausnahmefällen die Rückzahlung in spätestens fünf Jahren erfolgen. Im ersten Jahr können geringere Rückzahlungsraten festgelegt werden.

(3) Die Rückzahlung des Darlehns beginnt einen Monat nach Inanspruchnahme des Darlehns oder eines Teilbetrages.

(4) Zur Rückzahlung des Darlehns können neben dem Darlehnsnehmer begünstigte, erwachsene Familienangehörige, die im Haushalt des Darlehnsnehmers wohnen, herangezogen werden.

§ 6

Bei Darlehnsnehmern mit unterhaltsberechtigten Kindern, die durch vorübergehende Verschlechterung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage (z. B. Krankheit) die eingegangenen Rückzahlungsverpflichtungen nicht einhalten können, kann der Bürgermeister der zuständigen Wohngemeinde (Gemeinde, Stadt, Stadtbezirk) die vereinbarten Rückzahlungsraten herabsetzen oder dem Antrag der Aussetzung der Rückzahlung auf begrenzte Zeit zustimmen. Die Laufzeit des Darlehns darf durch diese Maßnahmen sechs Jahre nicht übersteigen.

§ 7

(1) Der Antrag auf Gewährung eines Darlehns nach dieser Anordnung ist innerhalb von sechs Monaten nach Zuteilung von Wohnraum bei dem örtlich zuständigen Rat des Kreises — Kommission für arbeits- und wohnraummäßige Unterbringung — einzureichen.

(2) Diese Kommission berät über den Antrag unter Anhören des Übersiedlers und schlägt dem Rat des Kreises die Höhe des Darlehns, die Rückzahlungsbedingungen und den anzuschaffenden Hausrat vor.

§ 8

(1) Die Darlehnsgenehmigung spricht der Leiter der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Kreises aus.

(2) In dem Genehmigungsbescheid ist neben der Darlehnshöhe und den Darlehnsbedingungen verbindlich festzulegen, welche langlebigen Gebrauchsgüter mit dem Darlehn zur Errichtung des Hausstandes anzuschaffen sind. In dieses Verzeichnis sind Preisbegrenzungen aufzunehmen. Der Erwerb von gebrauchtem langlebigem Hausrat ist zugelassen.

(3) Den Kreditvertrag mit dem Darlehnsnehmer schließt im Namen und im Auftrage des Rates des Kreises die örtlich zuständige Sparkasse ab.

(4) Ausfälle bei Darlehn für Übersiedler trägt der Haushalt der Republik. Die Erstattung erfolgt am Jahresende.

§ 9

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 29. April 1954 über die Kreditgewährung an Bürger, die ihren Wohnsitz aus Westdeutschland und Westberlin in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder des demokratischen Sektors von Groß-Berlin verlegen (ZBl. S. 205) außer Kraft.

Berlin, den 29. Dezember 1956

Der Minister der Finanzen
Rumpf

Anordnung
über die Aufnahme und Entlassung von Schülern
der allgemeinbildenden Schule.

Vom 9. Januar 1957

§ 1

Die Schulpflicht beginnt mit dem Datum des Schuljahresanfangs für alle Kinder, die drei Monate vor Beginn des Schuljahres das 6. Lebensjahr vollendet haben. Vorzeitige Aufnahmen in die Grund- und Mittelschule sind nur in Ausnahmefällen und bei Kindern zulässig, wenn die Zustimmung des Leiters der Schule und des zuständigen Amtsarztes vorliegt und das Kind bei Schulbeginn das 6. Lebensjahr vollendet hat. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Leiter der Schule.

§ 2

Über Entlassungen der Schüler aus der Grundschule gemäß § 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1950 über die Schulpflicht in der Deutschen Demokratischen Republik — Schulpflichtgesetz — (GBI. S. 1203) entscheidet die bei dem Rat des Kreises, Abteilung Volksbildung, gebildete Kommission auf Vorschlag des Pädagogischen Rates endgültig.

§ 3

(1) Die Aufnahme von Schülern in die Mittelschule und in die Oberschule regeln besondere Richtlinien.

(2) Die Entlassung aus einer Oberschule erfolgt grundsätzlich durch den Leiter der Schule, und zwar:

- a) auf Grund einer Abmeldung des Erziehungsberechtigten;
- b) bei zweimaliger Nichtversetzung in einer Klasse;

- c) bei einmaliger Nichtversetzung nach Anhören des Pädagogischen Rates, wenn er die Überzeugung gewonnen hat, daß auch bei einem weiteren Verbleib das Ziel der Klasse nicht erreicht werden kann. Der Beschluß bedarf der Bestätigung des Rates des Kreises, Abteilung Volksbildung;
- d) als Disziplinarmaßnahme bei schweren Verstößen gegen die Schulordnung nach Anhören des Pädagogischen Rates im Einverständnis mit dem Rat des Kreises, Abteilung Volksbildung;

(3) Der Ausschluß aus allen Oberschulen der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt durch das Ministerium für Volksbildung auf Antrag des Rates des Bezirkes, Abteilung Volksbildung.

(4) Für die Entlassung aus der Mittelschule wird bis zur Einführung der Mittelschulbildung für alle Kinder entsprechend die Bestimmung für die Entlassung aus der Oberschule angewandt.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

§ 1 Abs. 1 der (Ersten) Durchführungsbestimmung vom 29. Dezember 1950 zum Gesetz über die Schulpflicht in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. 1951 S. 6),

§ 5 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 20. Januar 1955 zum Gesetz über die Schulpflicht in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 99),

§ 5 Abs. 1 Buchst. c der Schulordnung vom 24. Mai 1951 für die allgemeinbildenden Schulen der Deutschen Demokratischen Republik (MinBl. S. 71).

Berlin, den 9. Januar 1957

Der Minister für Volksbildung
F. Lange

Anordnung über die Änderung der Erfassung, des Aufkaufs und des Großhandels mit Obst, Gemüse und Wildfrüchten. Vom 15. Januar 1957

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 21. Dezember 1956 zur Aufhebung der Verordnung über die Errichtung kommunaler Großhandelsbetriebe (GBl. I 1957 S. 3) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Lebensmittelindustrie, dem Minister der Finanzen, dem Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, dem Staatssekretär für Angelegenheiten der örtlichen Räte, dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Präsidenten der Deutschen Notenbank folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die bisher von den volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben durchgeführten Aufgaben der Erfassung, des Aufkaufs, des Versand-, Empfangs- und Platzgroßhandels bei Obst und Gemüse sowie die bisher von den kommunalen Großhandelsbetrieben und den HO-Kreisbetrieben durchgeführten Aufgaben des Empfangs- und Platzgroßhandels mit Obst und Gemüse aus Eigenaufkommen und Importen werden einem Handelsorgan übertragen.

(2) Die Großverbraucher und die Verarbeitungsbetriebe der Lebensmittelindustrie sind berechtigt, direkt Verträge mit den Erzeugern abzuschließen.

(3) Die Aufkauf-, Groß- und Einzelhandelstätigkeit der Konsumgenossenschaften wird hiervon nicht berührt.

§ 2

Entsprechend den örtlichen Bedingungen sind zu diesem Zweck Spezialhandelsbetriebe für Obst und Gemüse bzw. Branchenbereiche für Obst und Gemüse bei den Niederlassungen des Großhandelskontors für Lebensmittel zu bilden. Die Branchenbereiche für Obst und Gemüse sind mit den Branchenbereichen (Handelsbereichen) der bereits bestehenden und der neu zu bildenden Niederlassungen des Großhandelskontors für Lebensmittel zu Handelsbetrieben zusammenzufassen.

§ 3

Die volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe sowie die HO-Kreisbetriebe haben zu diesem Zweck die unter § 1 genannten Aufgaben aus ihrem Bereich auszugliedern. Die kommunalen Großhandelsbetriebe beenden ihre Tätigkeit bis zum 31. März 1957. Die Spezialhandelsbetriebe für Obst und Gemüse sowie die Großhandelskontore für Lebensmittel werden Rechtsnachfolger der kommunalen Großhandelsbetriebe.

§ 4

Die Spezialhandelsbetriebe für Obst und Gemüse und die Branchenbereiche werden gemeinsam mit den Niederlassungen des Großhandelskontors für Lebensmittel ab 1. April 1957 den Räten der Bezirke, Abteilung Handel und Versorgung, unterstellt.

§ 5

(1) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse und die Räte der Bezirke bzw. Kreise, Abteilung Erfassung und Aufkauf, sind weiterhin voll verantwortlich für die Ausarbeitung der staatlichen Erfassungs- und Aufkaufpläne, für die Festlegung der Ablieferungsnormen und Ablieferungsmengen für den einzelnen Erzeuger sowie für die Kontrolle zur Erfüllung der Erfassungs- und Aufkaufpläne.

(2) Das Ministerium für Handel und Versorgung ist für die Erfüllung der Erfassungs- und Aufkaufpläne für Obst und Gemüse im Rahmen der Betriebspläne, die reibungslose Abnahme und termingerechte Abrechnung verantwortlich.

§ 6

Die Spezialhandelsbetriebe und Branchenbereiche sind verpflichtet, von den im § 1 genannten Organen

a) von den VEAB und den HO-Kreisbetrieben alle zur Durchführung der übertragenen Aufgaben notwendigen Mitarbeiter, die entsprechenden Plananteile sowie die Grundmittel und Umlaufmittel und

b) von den kommunalen Großhandelsbetrieben alle notwendigen Mitarbeiter, die entsprechenden Plananteile, alle Grundmittel und Umlaufmittel sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten

zu übernehmen.

§ 7

Die Spezialhandelsbetriebe und Branchenbereiche für Obst und Gemüse sind für die Erfüllung der Erfassungs- und Aufkaufpläne entsprechend § 5 verantwortlich. Sie haben weiterhin die Aufgabe, durch die unmittelbare Verbindung mit den Erzeugern auf die Steigerung der Marktproduktion, die Verbesserung der Qualitäten und Sortimente einzuwirken sowie die Belieferung des Han-

dels, der Großverbraucher und der Be- und Verarbeitungsbetriebe zu organisieren und den Versand- und Empfangshandel durchzuführen.

§ 8

Für den überbezirklichen und überkreislichen Ausgleich sind die vom Ministerium für Handel und Versorgung bzw. von den Räten der Bezirke, Abteilung Handel und Versorgung, herausgegebenen Liefer- und Empfangspläne verbindlich. Die Vermittlung des überbezirklichen bzw. überkreislichen Ausgleichs bei überplanmäßig anfallendem Obst und Gemüse sowie für sonstiges Gemüse erfolgt durch den zentralen Betrieb „Obst- und Gemüseleithandel“ bzw. durch die Spezialhandelsbetriebe oder Branchenbereiche in den Bezirkshauptstädten.

§ 9

Zur besseren Einflußnahme der örtlichen Räte, besonders bei der Sicherung der Versorgung und der Rentabilität, ist das Handelsnetz des Großhandelskontors für Lebensmittel von 88 Niederlassungen um etwa 70 Niederlassungen zu erweitern.

§ 10

Die Bildung der Spezialhandelsbetriebe und Branchenbereiche für Obst und Gemüse sowie die weitere Bildung von Niederlassungen des Großhandelskontors für Lebensmittel wird mit Wirkung vom 1. Januar 1957 durch die Räte der Bezirke, Abteilung Handel und Versorgung und Abteilung Erfassung und Einkauf, in Zusammenarbeit mit den Räten der Kreise, Abteilung Handel und Versorgung und Abteilung Erfassung und Einkauf, und der Verwaltung der Niederlassungen des Großhandelskontors für Lebensmittel organisiert.

§ 11

Vor der Bildung von Betrieben sind unbedingt die materiellen Voraussetzungen zu prüfen.

§ 12

Bei der Neubildung und Zusammenlegung von Betrieben dürfen die bisher für die einzelnen Teile aufgewendeten Kosten insgesamt nicht überschritten werden. Der Ausgleich bei Mehr- oder Minderaufwendungen in einzelnen Bezirken erfolgt bei der Überschreibung der Planteile Erfassung und Einkauf auf die Bezirke.

§ 13

Um innerhalb des Jahres 1957 unkontrollierbare Veränderungen der Haushaltspläne zwischen den betreffenden Organen zu vermeiden, sind sowohl die Pläne des kommunalen Großhandels als auch die Pläne der Niederlassungen des Großhandelskontors für Lebensmittel (außer Niederlassung Obst- und Gemüseleithandel) ab 1. Januar 1957 in den Haushalt der Bezirke zu übernehmen. Das finanzielle Ergebnis der Betriebe vor und nach Änderung der Struktur geht mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in den Haushalt der Bezirke ein.

§ 14

Die Verwaltung der Niederlassungen des Großhandelskontors für Lebensmittel bleibt zur Sicherung einer verstärkten Anleitung der Räte der Bezirke und der neugebildeten Handelsbetriebe als operatives Organ des Ministeriums für Handel und Versorgung bis zum 30. Juni 1957 bestehen.

§ 15

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Januar 1957

Der Minister für Handel und Versorgung

Wach

Anordnung

über die Durchführung der Rechenschaftslegungen anlässlich des „Tages der Jugend und der Sportler“ am 8. bzw. 9. Februar 1957.

Vom 18. Januar 1957

§ 1

Im Jahre 1957 wird der „Tag der Jugend und der Sportler“ am 8. bzw. 9. Februar 1957 durchgeführt.

§ 2

Die Anordnung vom 14. Januar 1956 zur Durchführung der Rechenschaftslegungen anlässlich des „Tages der Jugend und der Sportler“ am 8. bzw. 9. Februar 1956 (GBl. I S. 63) gilt auch für das Jahr 1957.

§ 3

Der § 4 zweiter Absatz der Anordnung vom 14. Januar 1956 erhält folgende Fassung:

„In den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben sollten die Jugendförderungspläne zwischen den Betriebsleitungen, den Leitungen der FDJ und der Gewerkschaften vereinbart werden. Sie bilden selbständige Pläne, die nicht Anlage zu den Betriebskollektivverträgen sind; gleiches gilt entsprechend für die Jugendförderungspläne in den Privatbetrieben. In den Städten und Gemeinden sind die Jugendförderungspläne als besonderer Abschnitt Bestandteil der örtlichen, Stadt- bzw. Dorfarbeitspläne. Die Pläne sind den Betriebsangehörigen bzw. Einwohnern und vor allem den Jugendlichen, Sportlern und Mitgliedern der GST in geeigneter Form bekanntzumachen. Über die Durchführung der Pläne soll in öffentlichen Jugendversammlungen Bericht erstattet werden.“

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Januar 1957

Walter Ulbricht

Erster Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Anordnung Nr. 2*

über die Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung (BWVO).

Vom 3. Januar 1957

Zur Änderung der Anordnung Nr. 1 vom 1. September 1955 über die Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung (Sonderdruck Nr. 80 des Gesetzblattes) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Justiz folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 2 der Anordnung Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„Strom- und Schiffsaufsicht im Geltungsbereich der Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung sind die Organe der Deutschen Volkspolizei (Wasserschutz) und die für die Unterhaltung der staatlichen Wasserstraßen zuständigen Organe.“

§ 2

Der § 3 der Anordnung Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen der Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung und die zu ihrer Durchführung und Ergänzung erlassenen Anordnungen werden gemäß § 366 Ziff. 10 StGB bestraft.“

* Anordnung Nr. 1 (Sonderdruck Nr. 80 des Gesetzblattes)

§ 3

Die Anordnung zur Einführung der Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung (BWVO) erhält die Bezeichnung:

„Anordnung Nr. 1 über die Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung (BWVO)“.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Januar 1957

Der Minister für Verkehrswesen
Kramer

Anordnung Nr. 5*

über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete.

Vom 10. Dezember 1956

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 14. März 1951 zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung (GBL S. 199) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister für Aufbau folgendes angeordnet:

§ 1

(1) In den Kreisen Bad Liebenwerda, Cottbus, Finsterwalde, Forst, Guben, Herzberg, Hoyerswerda und Weißwasser, Bezirk Cottbus, den Kreisen Beeskow und Fürstenberg, Bezirk Frankfurt (Oder), und den Kreisen Görlitz, Kamenz, Niesky und Zittau, Bezirk Dresden, wird gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. März 1951 die von der Technischen Bergbauinspektion der Republik abgegrenzte Tagesoberfläche zu bergbaulichen Schutzgebieten erklärt.

(2) Verbindliche Grundlage für die Kennzeichnung der bergbaulichen Schutzgebiete ist das von der Technischen Bergbauinspektion der Republik auf den Lageplänen — den topographischen Karten im Maßstab 1:25 000 Müllrose, Blatt 3752; Brieskow-Finkenheerd, Blatt 3753; Fürstenberg, Blatt 3854; Gr. Muckrow, Blatt 3952; Neuzelle, Blatt 3953; Wellnitz, Blatt 3954; Lieberose, Blatt 4051; Jamnitz, Blatt 4052; Grano, Blatt 4053; Guben, Blatt 4054; Werben (i. Spreewald), Blatt 4151; Peitz, Blatt 4152; Heinersbrück, Blatt 4153/54; Cottbus (Ost), Blatt 4252; Forst, Blatt 4253; Buchhain, Blatt 4346; Finsterwalde, Blatt 4348; Göllnitz, Blatt 4349; Komptendorf, Blatt 4352; Döbern, Blatt 4353; Bad Liebenwerda, Blatt 4446; Oppelhain, Blatt 4447; Kl. Leipisch, Blatt 4448; Klettwitz, Blatt 4449; Senftenberg, Blatt 4450; Jessen, Blatt 4451; Spremberg, Blatt 4452; Weißwasser, Blatt 4453; Muskau, Blatt 4454/55; Elsterwerda, Blatt 4547; Mückenberg, Blatt 4548; Hohenbocka, Blatt 4550; Hoyerswerda, Blatt 4551; Weißkollm, Blatt 4552; Nochten, Blatt 4553; Weißkeißel, Blatt 4554; Bernsdorf, Blatt 4650; Witfichenau, Blatt 4651; Lohsa, Blatt 4652; Spreefurt, Blatt 4653; Mücka, Blatt 4654; Görlitz, Blatt 4855; Ostritz, Blatt 4955; Zittau (Nord), Blatt 5054; Hirschfelde, Blatt 5055 und Zittau (Süd), Blatt 5154/55 — umgrenzte und kolorierte Gebiet.

§ 2

(1) Der Leiter der Technischen Bergbauinspektion der Republik hat unverzüglich nach dem Inkrafttreten dieser Anordnung den Abteilungen Aufbau der Räte der Kreise Bad Liebenwerda, Beeskow, Cottbus, Finsterwalde, Forst, Fürstenberg, Görlitz, Guben, Herzberg,

* Anordnung Nr. 4 (GBL I 1956 S. 796)

Hoyerswerda, Kamenz, Niesky, Weißwasser und Zittau Ausfertigungen der in § 1 Abs. 2 genannten Lagepläne zu übergeben.

(2) Die Abteilungen Aufbau der in Abs. 1 genannten Räte der Kreise haben den Räten der Städte und Gemeinden mitzuteilen, welche Grundstücksflächen in ihrem Bereich zu bergbaulichem Schutzgebiet erklärt sind. Die Abteilungen Aufbau haben für die ortstübliche Bekanntmachung der festgesetzten bergbaulichen Schutzgebiete in diesen Städten und Gemeinden zu sorgen.

(3) Die Abteilungen Aufbau der in Abs. 1 genannten Räte der Kreise haben Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, Einsichtnahme in die Ausfertigungen der Lagepläne zu gestatten.

§ 3

(1) Die in den bergbaulichen Schutzgebieten gelegenen Grundstücke unterliegen den Baubeschränkungen gemäß §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 14. März 1951 und gemäß § 5 der Durchführungsbestimmung vom 14. Juni 1951 (GBL S. 582).

(2) Im Bereich der auf den Lageplänen gemäß § 1 Abs. 2 besonders gekennzeichneten Grundstücksflächen der bergbaulichen Schutzgebiete gelten die Schutzbestimmungen des Gesetzes vom 14. März 1951 nur für Bauvorhaben der Industrie.

§ 4

(1) Über die Durchführung der Bauvorhaben — auch der Bauvorhaben der zentralen Planträger — auf den dafür vorgesehenen Grundstücken entscheidet für den Bereich der bergbaulichen Schutzgebiete die Technische Bezirks-Bergbauinspektion Senftenberg. Unberührt davon bleibt das Recht der Baugenehmigungsbehörde zur Nachprüfung der Bauvorhaben in bautechnischer oder sonstiger fachlicher Hinsicht.

(2) Die Träger von Bauvorhaben in den Städten und Gemeinden, in denen Grundstücksflächen zu bergbaulichem Schutzgebiet erklärt sind, haben bereits vor Beginn der Vorprojektierung bzw. Projektierung die Bauvorhaben dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Aufbau, oder der sonst zuständigen Baugenehmigungsbehörde anzuzeigen. Die Baugenehmigungsbehörde hat die Entscheidung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion Senftenberg herbeizuführen, ob das Bauvorhaben unter die Schutzbestimmungen des Gesetzes vom 14. März 1951 fällt oder nicht.

§ 5

(1) Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung erlöschen die Baugenehmigungen für die in den bergbaulichen Schutzgebieten gelegenen Bauwerke, mit deren Bauausführung gemäß den Bestimmungen des § 6 des Gesetzes vom 14. März 1951 noch nicht begonnen ist.

(2) Die erloschenen Baugenehmigungen sind von den Baugenehmigungsbehörden unter Hinweis auf diese Anordnung unverzüglich einzuziehen. Soweit andere Baugenehmigungsbehörden als die Abteilungen Aufbau der in § 2 Abs. 1 genannten Räte der Kreise zuständig sind, haben sie durch Anfrage bei der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion Senftenberg festzustellen, welche Baugenehmigungen erloschen sind.

§ 6

(1) Die Bauherren haben die von ihnen begonnenen Bauvorhaben in den Städten und Gemeinden, in denen Grundstücksflächen zu bergbaulichem Schutzgebiet erklärt sind, der zuständigen Baugenehmigungsbehörde binnen zwei Wochen nach dem Inkrafttreten dieser An-

ordnung mitzuteilen. Die Baugenehmigungsbehörde hat zu prüfen, ob die Schutzbestimmungen des Gesetzes vom 14. März 1951 auf das bebaute Grundstück Anwendung finden.

(2) Über die weitere Gültigkeit der Baugenehmigungen für bereits begonnene Bauvorhaben in den bergbauischen Schutzgebieten entscheidet die zuständige Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion Senftenberg.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 1956

Der Minister für Kohle und Energie

I. V.: Kier
Staatssekretär

Anordnung

über die Abrundung von Pfennigbeträgen.

Vom 22. Januar 1957

§ 1

(1) Zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs sind die Warenpreise im staatlichen, genossenschaftlichen und privaten Einzelhandel sowie in allen Fällen, in denen ein Verkauf von Waren aus anderen Wirtschaftsstufen an individuelle Verbraucher erfolgt, nach den Bestimmungen dieser Anordnung abzurunden. Der ambulante Handel ist dabei preisrechtlich dem Einzelhandel gleichgestellt.

(2) Von dieser Regelung ausgenommen sind Nahrungs- und Genussmittel, Heizmaterial, Baustoffe, Düngemittel, Farben, Tapeten und Waren, deren Preise unter 1,— DM liegen, sowie Arzneimitteln, Drogen, Chemikalien, galenische Präparate und Rezepturen, soweit diese nach der Deutschen Arzneitaxe 1936, bei Drogen nach der Preisverordnung Nr. 502 vom 24. No-

vember 1955 — Anordnung über die Preise für Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen (Drogen) — (Sonderdruck Nr. 132 des Gesetzblattes; Ber. GBl. I 1956 S. 72) zu berechnen sind.

§ 2

(1) Die Preise über 1,— DM sind auf volle 0,05 DM bzw. 0,10 DM abzurunden.

(2) Die Abrundung ist bei den Pfennigstellen der Preise folgendermaßen vorzunehmen:

beim 1. und 2. Pf nach unten auf volle 10 Pf,
beim 3. und 4. Pf nach oben auf volle 5 Pf,
beim 6. und 7. Pf nach unten auf volle 5 Pf,
beim 8. und 9. Pf nach oben auf volle 10 Pf.

(3) Die Abrundungen sind für die jeweilige Mengeneinheit (Meter, Kilogramm, Stück, Paar usw.) vorzunehmen.

§ 3

Der Minister für Handel und Versorgung kann Ausnahmen zulassen.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt am 11. Februar 1957 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Preisverordnung Nr. 696 vom 4. Dezember 1956 — Anordnung über die Abrundung von Pfennigbeträgen — (GBl. I S. 1326) und § 2 der Preisverordnung Nr. 435 vom 1. September 1955 — Anordnung über die Erweiterung des Geltungsbereiches der Preisverordnung Nr. 395 — Verordnung über die Abrundung von Pfennigbeträgen — (GBl. I S. 617) außer Kraft. Die Angabe von Verbraucherpreisen gemäß § 1 Abs. 1 der Preisverordnung Nr. 435 erfolgt nach den Bestimmungen dieser Anordnung.

Berlin, den 22. Januar 1957

Der Minister für Handel und Versorgung
Wach

Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 3 vom 21. Januar 1957 enthält:

	Seite
Anordnung vom 28. Dezember 1956 zur Änderung der Anordnung über das Verzeichnis der Kontingenträger mit besonderen Festlegungen für die Materialplanung und -verteilung von Erzeugnissen	13
Anordnung vom 8. Januar 1957 zur Änderung der Anordnung über die Gewährung von Prämien für die Einsparung von festen Brennstoffen	15
Anordnung vom 20. Dezember 1956 über die Errichtung des VEB Zentrale Projektierung Gießereien	15
Anordnung vom 8. Januar 1957 über die Errichtung des VEB Feinzink Freiberg	16
Anordnung vom 8. Januar 1957 über die Auflösung des VEB Walzwerk „Willy Becker“, Kirchnöser	16
Anordnung vom 8. Januar 1957 über die Errichtung des VEB Zentrales Projektierungsbüro des Erzbergbaues (ZPE)	17
Anordnung vom 8. Januar 1957 über die Änderung der Zuordnung der Betriebe VEB Elektroschmelze Zschornowitz und VEB Draht- und Seilwerk Rothenburg	17
Anordnung vom 10. Januar 1957 zum Schutze gegen die Tollwut	18
Anordnung vom 2. Januar 1957 über die Neubildung von Absatzorganen im Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie	18
Anordnung Nr. 2 vom 21. Dezember 1956 über das Statut der VEB Zentrale Projektierungsbüros im Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie	19
Anordnung Nr. 3 vom 29. Dezember 1956 über die Verfahrensvorschriften für den Kleinstexport von Handelsware und für den Versand unbezahlter Exportmuster in das Ausland	20

Erste Auflage bereits vor der Auslieferung vergriffen!
Zweite, unveränderte Auflage erscheint Ende Februar 1957!

Handbuch

für das

Erfindungs- und Vorschlagswesen

Einzel Darstellungen über das Erfindungs- und Vorschlagswesen, das Patent-, Gebrauchsmuster-, Warenzeichen- und Geschmacksmusterrecht der Deutschen Demokratischen Republik mit einer Anleitung zur Dokumentation.

Herausgegeben vom Amt für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik.

Format DIN A 5 · 766 Seiten · Loseblattsammlung mit Schraubmechanik
Preis einschließlich Ordner 34,30 DM

Dieses schon lange erwartete Werk ist eine authentische Zusammenstellung der gesetzlichen Grundlagen des Erfindungs- und Vorschlagswesens der Deutschen Demokratischen Republik mit Hinweisen auf die praktische Anwendung der einzelnen Bestimmungen. Es ist daher ein unentbehrliches Nachschlagewerk und Arbeitsinstrument sowohl für die Mitarbeiter in den BfE und die Werkleitungen als auch für die Erfinder und Neuerer, überhaupt für alle, die mit dem Erfindungs- und Vorschlagswesen der Deutschen Demokratischen Republik zu tun haben.

Umfassend und gründlich werden darin behandelt:

Das Patentrecht der Deutschen Demokratischen Republik
Die Ausarbeitung von Patentbeschreibungen und Patentansprüchen
Das Erteilungsverfahren vor dem Patentamt
Die Beschwerde im Patentrecht
Die Vergütung von Patenten

Die Patentanmeldung außerhalb der DDR
Das Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft
Das Gebrauchsmusterrecht
Das Warenzeichenrecht
Das Geschmacksmusterrecht
Das Ermitteln des Standes der Technik

Das Werk ist in Loseblattform gehalten und kann daher laufend ergänzt werden. Es gewährleistet auf diese Weise eine jederzeit zuverlässige, erschöpfende Übersicht über den neuesten Stand der Gesetzgebung auf diesem Gebiet ohne zeitraubendes Suchen.

*Bestellungen bitten wir beim örtlichen Buchhandel
oder beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, aufzugeben*



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Verlag: (G) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, Anruf 67 64 11 — Verkauf: Berlin C 2, Roßstraße 6 — Postscheckkonto: Berlin 1400 25 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelausgabe: Bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar (nur vom Verlag oder durch den Buchhandel zu beziehen) — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin — Ag 134/56/DDR

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1957	Berlin, den 26. Januar 1957	Nr. 8
Tag	Inhalt	Seite
18. 1. 57	Gesetz über die örtlichen Organe der Staatsmacht	65
18. 1. 57	Gesetz über die Rechte und Pflichten der Volkskammer gegenüber den örtlichen Volksvertretungen	72
19. 1. 57	Gesetz über die Verkürzung der Arbeitszeit	73

Gesetz über die örtlichen Organe der Staatsmacht.

Vom 18. Januar 1957

In der Deutschen Demokratischen Republik entwickelt sich die volksdemokratische Ordnung, in der die Arbeiterklasse im Bündnis mit der werktätigen Bauernschaft und anderen werktätigen Schichten die politische Macht ausübt und den Sozialismus aufbaut.

Die Arbeiter-und-Bauern-Macht der Deutschen Demokratischen Republik entstand im Kampf um die politische und ökonomische Befreiung des Volkes durch die Entmachtung der Monopolherren und Junker. Sie entstand auf der Grundlage der Einheit der Arbeiterklasse und ihres festen Bündnisses mit der werktätigen Bauernschaft sowie in enger Zusammenarbeit mit allen demokratischen und nationalen Kräften des Volkes. Sie bewährte und festigte sich im Kampf um die Überführung der wichtigsten Produktionsmittel in die Hand des Volkes, um die Durchführung der Bodenreform und um die Brechung des Bildungsmonopols der Besitzenden.

Der Weg wurde frei gemacht zu einer tiefgreifenden revolutionären Umgestaltung des gesamten gesellschaftlichen Lebens. Zum ersten Male in der Geschichte des deutschen Volkes konnten sich die Talente und Fähigkeiten der Volksmassen frei entfalten. Es vollzog sich ein gewaltiger Aufschwung der Bewußtheit, der Initiative, der Aktivität und der Arbeitsdisziplin der Arbeiter, Bauern und aller Werktätigen. Sie lernten ihren Staat leiten und ihn zu einem wirksamen Instrument des wirtschaftlichen und kulturellen Aufbaus zu machen.

Die werktätigen Massen wurden zu den Herren des Landes und gestalteten die politische und ökonomische Entwicklung nach dem Willen und im Interesse der Mehrheit des Volkes. Darin drückt sich die sozialistische Demokratie aus, die der bürgerlichen Demokratie überlegen ist. Die sozialistische Demokratie ist der Ausdruck der Souveränität des Volkes. Sie ist auch die Grundlage der staatlichen Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik.

Der Aufbau des Sozialismus führt zu einer immer bewußteren und aktiveren Teilnahme der werktätigen Massen an der Lösung der politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Aufgaben.

In der Deutschen Demokratischen Republik wird der Wille des Volkes durch die in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl gewählten Volksvertretungen und deren Organe verwirklicht. Durch die Volksvertretungen nimmt die gesamte Bevölkerung an der Leitung des Staates teil. Die Volksvertretungen stützen sich in ihrer Arbeit auf die Nationale Front des demokratischen Deutschland, in der die demokratischen Parteien und Massenorganisationen sowie alle demokratischen Kräfte zusammenarbeiten.

Die Volksvertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik und die Organe des Staatsapparates bilden als beschließende und durchführende Organe das einheitliche System der Arbeiter-und-Bauern-Macht. Die Volksvertretungen sind in ihrem Zuständigkeitsbereich die obersten Organe der Staatsmacht und leiten den gesamten politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Aufbau. Deshalb gilt es, die Staatsmacht als das wichtigste Instrument beim Aufbau des Sozialismus weiter zu stärken.

Die Arbeiter-und-Bauern-Macht hat der Deutschen Demokratischen Republik den Weg in die Familie der Staaten des sozialistischen Lagers eröffnet. In der engen Zusammenarbeit mit allen befreiten Völkern des sozialistischen Lagers liegt eine der Quellen der unzerstörbaren Kraft unserer Arbeiter-und-Bauern-Macht.

Die Festigung und Entwicklung der Arbeiter-und-Bauern-Macht der Deutschen Demokratischen Republik ermöglicht dem deutschen Volke den Aufbau der sozialistischen Gesellschaftsordnung, die für alle werktätigen Menschen Frieden und Freiheit, Wohlstand und Glück bedeutet.

Erster Teil

Grundsätze

§ 1

(1) Die örtlichen Volksvertretungen sind in ihrem Zuständigkeitsbereich — dem Bezirk, dem Stadtkreis, dem Landkreis, dem Stadtbezirk, der Stadt oder der Gemeinde — die obersten Organe der Staatsmacht.

(2) Die Volkskammer leitet die örtlichen Volksvertretungen an, übt die Aufsicht über ihre Tätigkeit aus, leistet ihnen Hilfe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und trägt dazu bei, ihre Verantwortlichkeit zu erhöhen.

§ 2

Die örtlichen Volksvertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik sind

im Bezirk	— der Bezirkstag,
im Stadtkreis	— die Stadtverordnetenversammlung,
im Landkreis	— der Kreistag,
im Stadtbezirk	— die Stadtbezirksversammlung,
in der Stadt	— die Stadtverordnetenversammlung,
in der Gemeinde	— die Gemeindevertretung.

§ 3

Die örtlichen Volksvertretungen werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt. Die Durchführung der Wahlen regelt ein Gesetz.

§ 4

Die örtlichen Volksvertretungen wählen als ihre vollziehenden und verfügenden Organe die Räte, und zwar

der Bezirkstag	— den Rat des Bezirkes,
die Stadtverordnetenversammlung des Stadtkreises	— den Rat der Stadt,
der Kreistag	— den Rat des Kreises,
die Stadtbezirksversammlung	— den Rat des Stadtbezirkes,
die Stadtverordnetenversammlung	— den Rat der Stadt,
die Gemeindevertretung	— den Rat der Gemeinde.

§ 5

(1) Der Aufbau der Organe der Staatsmacht in der Deutschen Demokratischen Republik beruht auf dem Prinzip des demokratischen Zentralismus.

(2) Die Gesetze und Verordnungen sowie die Beschlüsse der Volkskammer, des Ministerrats und der höheren Volksvertretungen sind für die unteren Volksvertretungen und ihre Organe verbindlich.

(3) Beschlüsse unterer Volksvertretungen, die gegen Gesetze oder Verordnungen oder gegen Beschlüsse der Volkskammer, des Ministerrats oder höherer örtlicher Volksvertretungen verstoßen, sind von den höheren Volksvertretungen aufzuheben, soweit sie nicht von den unteren Volksvertretungen selbst aufgehoben werden.

(4) Beschlüsse der höheren örtlichen Räte sind für die unteren Räte verbindlich.

(5) Beschlüsse der unteren Räte, die gegen Gesetze, Verordnungen und andere für sie verbindliche Bestimmungen verstoßen, sind von den höheren Räten aufzuheben, soweit sie nicht von den unteren Räten selbst aufgehoben werden.

(6) Die höheren Räte haben das Recht, die Durchführung von Beschlüssen unterer Volksvertretungen, die gegen Gesetze oder Verordnungen oder gegen Beschlüsse der Volkskammer, des Ministerrates oder höherer örtlicher Volksvertretungen verstoßen, bis zur Entscheidung der Volksvertretungen nach Abs. 3 auszusetzen. Diese Entscheidung ist in der nächsten Tagung der Volksvertretung herbeizuführen.

(7) Die örtlichen Volksvertretungen haben das Recht, gegen Beschlüsse höherer örtlicher Räte Einspruch einzulegen. Der Einspruch kann bei der Volksvertretung, deren Rat den Beschluß gefaßt hat, oder bei dem diesem übergeordneten Rat eingelegt werden. Über den Einspruch, der keine aufschiebende Wirkung hat, ist unverzüglich zu entscheiden.

Zweiter Teil

Die örtlichen Volksvertretungen

Abschnitt I

Aufgaben und Rechte der örtlichen Volksvertretungen

§ 6

(1) Die örtlichen Volksvertretungen leiten im Rahmen ihrer Aufgaben und Rechte auf der Grundlage der Verfassung und der Gesetze sowie der Beschlüsse der Volkskammer, des Ministerrats und der höheren örtlichen Volksvertretungen den politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Aufbau des Sozialismus in ihrem Zuständigkeitsbereich.

(2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- a) die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, der Schutz des gesellschaftlichen Eigentums und die Stärkung der Bereitschaft zur Verteidigung der Heimat;
- b) die Einhaltung und Festigung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit und die Gewährleistung der Rechte der Bürger;
- c) den Volkswirtschaftsplan und den Haushaltsplan für ihren Zuständigkeitsbereich auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes sowie der entsprechenden Pläne der höheren Volksvertretungen zu beschließen, die Durchführung der Pläne zu gewährleisten, Berichte über die Erfüllung dieser Pläne entgegenzunehmen und dem Rat für die Haushaltsführung Entlastung zu erteilen;
- d) die Steigerung der Produktion der volkseigenen örtlichen Industrie, insbesondere der Produktion von Massenbedarfsgütern, die Entwicklung und Festigung der örtlichen volkseigenen Industrie-, Dienstleistungs- und Versorgungsbetriebe;
- e) die Entwicklung und Festigung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und anderer genossenschaftlicher Formen, die Förderung der Arbeit des Handwerks bei der Produktion von hochwertigen Bedarfsgütern sowie bei Reparatur- und Dienstleistungen, vor allem bei der Wert-erhaltung;
- f) die Förderung der Produktion von wichtigen Industrieerzeugnissen, vor allem Massenbedarfsgütern, durch die privaten Betriebe mit und ohne staatliche Beteiligung;
- g) die Steigerung der tierischen und pflanzlichen Produktion in der Landwirtschaft und die Sicherung der Erfüllung der Erfassungs- und Aufkaufpläne für landwirtschaftliche Erzeugnisse;
- h) die Entwicklung und Festigung der Maschinen-Traktoren-Stationen und volkseigenen Güter;

- i) die Förderung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, der ständigen Arbeitsgemeinschaften der Einzelbauern und die Unterstützung der Einzelbauern;
- k) der Städtebau und das ländliche Bauwesen, insbesondere der Wohnungsbau, der Bau von landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden, der Bau und die Unterhaltung sozialer und kultureller Einrichtungen, der Bau und die Unterhaltung von öffentlichen Gebäuden, Straßen, Wegen, Brücken und Anlagen;
- l) die Erschließung und Ausnutzung aller örtlichen Reserven;
- m) die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung;
- n) die Entwicklung und Festigung des staatlichen und genossenschaftlichen Handels und die Unterstützung des privaten Einzelhandels;
- o) die Entwicklung des Schul-, Kultur- und Bildungswesens;
- p) der Schutz der Volksgesundheit und die Befriedigung der sozialen Bedürfnisse der Bevölkerung;
- q) die Förderung der Körperkultur und des Sports;
- r) die Förderung der Jugend, des Wanderns und der Touristik.

(3) Die höheren örtlichen Volksvertretungen leiten die unteren Volksvertretungen an, leisten ihnen Hilfe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und tragen dazu bei, ihre Verantwortlichkeit zu erhöhen.

§ 7

Den örtlichen Volksvertretungen obliegt es,

- a) den Rat zu wählen und abzurufen sowie die Arbeit des Rates zu leiten und zu kontrollieren. Sie bestimmen aus der Mitte des Rates den Vorsitzenden und entsprechend den Richtlinien des Ministerrats über die Zusammensetzung der Räte die (den) Stellvertreter des Vorsitzenden und den Sekretär des Rates;
- b) den Vorsitzenden und die Mitglieder der ständigen und zeitweiligen Kommissionen aus der Mitte der Abgeordneten (in kleinen Gemeinden auch aus dem Kreis der übrigen Bürger) zu wählen und abzurufen, ihnen Aufträge zu erteilen und ihre Tätigkeit zu kontrollieren;
- c) die vom Rat ausgesprochenen Berufungen und Abberufungen der Leiter der Fachorgane zu bestätigen;
- d) Beschlüsse zu fassen, die für die ihnen unterstellten Organe, Betriebe und Einrichtungen sowie für die Bürger in ihrem Zuständigkeitsbereich verbindlich sind.

§ 8

(1) Die im Zuständigkeitsbereich der örtlichen Volksvertretungen tätigen Organe der Justiz, der Staatsanwaltschaft, der Staatssicherheit, der Volkspolizei, der Nationalen Volksarmee und der Staatskontrolle, die den Volksvertretungen nicht unterstellten volkseigenen Betriebe sowie die ihnen nicht unterstellten Einrichtungen, insbesondere auf dem Gebiet des Handels, des Verkehrs, des Post- und Fernmeldewesens, des Bank- und Versicherungswesens, haben eng mit den örtlichen Volksvertretungen zusammenzuarbeiten und sie als oberste Machtorgane in ihrem Zuständigkeitsbereich zu achten und zu stärken. Die örtlichen Volksvertretungen haben die Pflicht, diese Organe, Betriebe und Einrichtungen bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(2) Die örtlichen Volksvertretungen haben das Recht, von den Leitern der im Abs. 1 genannten Organe, Betriebe und Einrichtungen Auskünfte über solche Fragen zu verlangen, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit liegen.

(3) Die örtlichen Volksvertretungen haben das Recht, Kritik zu üben, wenn durch Mängel in der Tätigkeit der den Volksvertretungen nicht unterstellten Organe, Betriebe und Einrichtungen die Lösung der Aufgaben der örtlichen Volksvertretungen, der Aufbau des Sozialismus in ihrem Zuständigkeitsbereich und die Entfaltung des demokratischen Lebens gehemmt werden. Die von einer örtlichen Volksvertretung kritisierten Stellen sind verpflichtet, innerhalb von vier Wochen zu dieser Kritik Stellung zu nehmen.

Abschnitt II

Arbeitsweise und Arbeitsorganisation der örtlichen Volksvertretungen

§ 9

Die örtlichen Volksvertretungen erfüllen ihre Aufgaben und verwirklichen ihre Rechte durch ihre Tagungen, durch die Tätigkeit ihrer ständigen und zeitweiligen Kommissionen, durch die Arbeit ihrer Abgeordneten und durch die Tätigkeit ihrer vollziehenden und verfügenden Organe.

§ 10

(1) Die örtlichen Volksvertretungen sind verpflichtet, regelmäßig zu Tagungen zusammenzutreten. Die Bezirkstage haben mindestens vierteljährlich und alle übrigen örtlichen Volksvertretungen mindestens alle zwei Monate zu tagen.

(2) Die Tagungen der örtlichen Volksvertretungen sind durch den Rat einzuberufen. Die Einberufung muß auch erfolgen, wenn es ein Drittel der Abgeordneten verlangt.

§ 11

(1) Für die gründliche und rechtzeitige Vorbereitung der Tagungen der Volksvertretungen ist der Rat verantwortlich. Er hat die Tagungen in Zusammenarbeit mit den ständigen Kommissionen vorzubereiten.

(2) Vorlagen für die Tagungen der Volksvertretungen können vom Rat, von den ständigen und zeitweiligen Kommissionen, von den Abgeordnetengruppen der Wahlkreise und von den Abgeordneten eingebracht werden.

§ 12

(1) Für jede Tagung der Volksvertretungen ist eine für die Dauer der Tagung tätige Tagungsleitung zu wählen. Sie besteht in der Regel aus drei Abgeordneten, von denen einer den Vorsitz führt.

(2) Die Tagungsleitung bestimmt die Protokollführung der Tagung.

§ 13

(1) Die Tagungen der Volksvertretungen sind öffentlich. Bürgern, die an der Tagung teilnehmen, kann das Wort zur Tagesordnung erteilt werden. Die Volksvertretungen können im Einzelfall den Ausschluß der Öffentlichkeit beschließen.

(2) Abgeordnete der Volkskammer und der höheren örtlichen Volksvertretungen sowie Mitglieder der Räte der höheren örtlichen Volksvertretungen können mit dem Recht der Beratung an den Tagungen teilnehmen.

(3) Die Mitglieder des Rates und die Leiter der Fachorgane sind verpflichtet, an den Tagungen der Volksvertretungen teilzunehmen. Die Leiter der den betreffenden örtlichen Organen unterstellten Betriebe und

Einrichtungen sind verpflichtet, auf Einladung an den Tagungen teilzunehmen. Sie haben auf Anfragen der Abgeordneten im Rahmen ihres Aufgabengebietes Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen der Volksvertretungen Rechenschaft zu legen.

(4) Die Leiter der im § 8 Abs. 1 genannten Organe, Betriebe und Einrichtungen sind verpflichtet, auf Einladung an den Tagungen der örtlichen Volksvertretungen teilzunehmen und im Rahmen des § 8 Abs. 2 Auskünfte zu erteilen.

§ 14

(1) Die Volksvertretungen sind beschlußfähig, wenn in der Tagung mehr als die Hälfte der Abgeordneten anwesend ist.

(2) Bei Beschlußunfähigkeit ist frühestens am nächsten Tage, spätestens innerhalb von sieben Tagen eine neue Tagung einzuberufen, die in jedem Falle als beschlußfähig gilt.

§ 15

(1) Die Volksvertretungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit kann die Beschlussvorlage noch ein zweites Mal zur Beratung vorgelegt werden.

(2) Die Beschlüsse sind am Ende der Tagung vom Vorsitzenden der Tagungsleitung und vom Vorsitzenden des Rates auszufertigen. In der Regel sind sie in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

(3) Die Beschlüsse treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft, soweit die Volksvertretungen nichts anderes bestimmen.

§ 16

Die örtlichen Volksvertretungen geben sich eine Geschäftsordnung.

Abschnitt III

Die ständigen und die zeitweiligen Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen

§ 17

(1) Die Volksvertretungen haben entsprechend den örtlichen Verhältnissen für die einzelnen Gebiete des politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Aufbaus ständige Kommissionen zu wählen.

(2) Die ständigen Kommissionen sind Organe der Volksvertretungen und die wichtigste Organisationsform der Tätigkeit der Abgeordneten zwischen den Tagungen.

(3) Die ständigen Kommissionen werden von den Volksvertretungen geleitet und sind ihnen verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(4) Die ständigen Kommissionen wirken mit bei der Vorbereitung der Beschlüsse der Volksvertretungen und unterbreiten den Volksvertretungen ihre Vorschläge. Sie kontrollieren die Durchführung der Gesetze, Verordnungen, Beschlüsse und anderen staatlichen Anordnungen durch den Rat und die Fachorgane.

§ 18

(1) Die ständigen Kommissionen sind verpflichtet, ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit der Bevölkerung zu lösen.

(2) Als eine der wichtigsten Formen der Zusammenarbeit mit der Bevölkerung hat sich jede ständige Kommission ein Aktiv von Bürgern zu schaffen, die befähigt und interessiert sind, die ständige Kommission bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

§ 19

(1) Der Rat, seine Fachorgane und die Betriebe und Einrichtungen sind verpflichtet, die ständigen Kommissionen bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen und ihre Vorschläge und Hinweise zu beachten.

(2) Der Rat ist insbesondere verpflichtet, Vorschläge der ständigen Kommissionen, die einer Entscheidung des Rates bedürfen, innerhalb von 30 Tagen nach ihrem Eingang zu beraten. Wenn sich der Rat den Vorschlägen der ständigen Kommission nicht anschließt, hat er dies zu begründen.

(3) Die Mitglieder der ständigen Kommissionen haben das Recht, an denjenigen Sitzungen des Rates teilzunehmen, in denen Vorschläge dieser ständigen Kommissionen beraten werden.

§ 20

(1) Die örtlichen Volksvertretungen können zur Durchführung bestimmter Aufgaben zeitweilige Kommissionen wählen.

(2) Für die Bildung und Tätigkeit der zeitweiligen Kommissionen gelten die Bestimmungen der §§ 17 bis 19 entsprechend.

Abschnitt IV

Rechte und Pflichten der Abgeordneten

§ 21

Die Abgeordneten haben das Recht,

- a) im Auftrage ihrer Volksvertretung oder einer ständigen oder zeitweiligen Kommission die Durchführung staatlicher Anordnungen zu kontrollieren;
- b) der Volksvertretung und dem Rat die Beratung bestimmter Fragen vorzuschlagen;
- c) während der Tagungen der Volksvertretung an die Mitglieder des Rates und die Leiter der Fachorgane schriftliche und mündliche Anfragen zu richten, die von diesen in der gleichen Tagung oder spätestens innerhalb von sechs Tagen mündlich oder schriftlich zu beantworten sind;
- d) außerhalb der Tagungen der Volksvertretung Anfragen an die Mitglieder des Rates und an die Leiter der Fachorgane zu richten, die diese innerhalb von sechs Tagen mündlich oder schriftlich zu beantworten haben;
- e) mit beratender Stimme an denjenigen Sitzungen des Rates teilzunehmen, die von ihnen dem Rat vorgelegte Fragen behandeln;
- f) an Tagungen unterer Volksvertretungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 22

Die Abgeordneten haben die Pflicht,

- a) sich auf die Tagungen der Volksvertretung vorzubereiten und an ihnen teilzunehmen;
- b) in der ständigen Kommission mitzuarbeiten, in die sie gewählt worden sind;
- c) die ihnen von der Volksvertretung übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen;
- d) eine enge und ständige Verbindung mit der Bevölkerung zu halten, ihr die staatliche Politik und insbesondere die Gesetze zu erläutern sowie sie zur aktiven Mitarbeit bei der Durchführung der staatlichen Aufgaben zu gewinnen;
- e) Wähleraufträge und Empfehlungen der Wähler schnell und sorgfältig zu bearbeiten;

- f) regelmäßig öffentliche Sprechstunden abzuhalten;
- g) mindestens einmal jährlich der Bevölkerung Rechenschaft über die Tätigkeit der Volksvertretung und über ihre eigene Arbeit als Abgeordnete zu legen und laufend über den Stand der Erfüllung der Wähleraufträge und der an sie herangetragenen Wünsche, Vorschläge und Beschwerden der Bürger zu berichten;
- h) ihre Tätigkeit in enger Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen und den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland durchzuführen.

§ 23

(1) Die Leiter der staatlichen Organe, Betriebe und Einrichtungen sind verpflichtet, die Abgeordneten auf deren Wunsch unverzüglich zu empfangen und bei der Ausübung ihrer Tätigkeit zu unterstützen.

(2) Die Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen dürfen nicht wegen ihrer Abstimmung oder wegen der in Ausübung ihrer Abgeordnetentätigkeit getanen Äußerungen gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder zur Verantwortung gezogen werden. Dies gilt nicht für Verleumdungen im Sinne des Strafgesetzbuches.

§ 24

(1) Die Abgeordneten bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit keines Urlaubs.

(2) Den Abgeordneten dürfen aus ihrer Abgeordnetentätigkeit keine beruflichen und materiellen Nachteile erwachsen.

(3) Die Abgeordneten sind berechtigt, öffentliche Verkehrsmittel in dem Zuständigkeitsbereich ihrer Volksvertretung (in Großstädten im Stadtgebiet) unentgeltlich zu benutzen.

§ 25

(1) Das Mandat eines Abgeordneten erlischt

- a) bei Beendigung der Tätigkeit der Volksvertretung;
- b) durch Tod des Abgeordneten;
- c) durch Verlust der Wählbarkeit.

(2) Die Volksvertretung stellt in den Fällen des Abs. 1 b) und c) die Tatsache des Erlöschens des Mandats eines Abgeordneten fest.

§ 26

(1) Die Wähler sind berechtigt, in ordnungsgemäß einberufenen Wählerversammlungen die Abberufung eines Abgeordneten zu verlangen, der das in ihn gesetzte Vertrauen der Wähler nicht rechtfertigt oder seine Pflichten als Abgeordneter nicht erfüllt.

(2) Das Verfahren der Abberufung wird besonders geregelt.

§ 27

(1) Abgeordnete können aus wichtigen Gründen ihr Mandat niederlegen.

(2) Über die Anerkennung der Niederlegung des Mandats entscheidet die Volksvertretung.

Dritter Teil

Die örtlichen Räte

Abschnitt I

Rechtliche Stellung und Bildung der örtlichen Räte

§ 28

(1) Die Räte sind die vollziehenden und verfügenden Organe der Volksvertretungen. Sie sind der Volksvertretung für ihre gesamte Tätigkeit verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Sie sind dem Ministerrat und den höheren Räten unterstellt und rechenschaftspflichtig.

(2) Die Räte sind Kollegialorgane.

(3) Der Vorsitzende und die Mitglieder der Räte tragen gegenüber der Volksvertretung die persönliche Verantwortung für die Arbeit des Rates.

(4) Der Vorsitzende und die Mitglieder der Räte tragen gegenüber dem Rat die persönliche Verantwortung für die ihnen übertragenen Aufgabengebiete.

(5) Die Räte werden im Rechtsverkehr durch den Vorsitzenden oder durch das von diesem beauftragte Mitglied des Rates vertreten.

§ 29

(1) Die Räte werden von der Volksvertretung gewählt.

(2) Dem Rat gehören an: der Vorsitzende des Rates, die (der) Stellvertreter des Vorsitzenden, die weiteren Mitglieder des Rates und der Sekretär.

(3) In den Stadtkreisen trägt der Vorsitzende des Rates die Bezeichnung Oberbürgermeister, in den Stadtbezirken Bezirksbürgermeister, in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden Bürgermeister. Die Stellvertreter des Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Rates in den Städten, Stadtbezirken und Gemeinden tragen die Bezeichnung Stadtrat beziehungsweise Gemeinderat.

(4) Die Mitglieder der Räte sollen Abgeordnete sein.

(5) Die Zusammensetzung der Räte wird durch Richtlinien des Ministerrats geregelt.

§ 30*

(1) Die Räte bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit des Vertrauens der Volksvertretung. Der Rat oder einzelne Mitglieder des Rates können von der Volksvertretung abberufen werden.

(2) Ein Mitglied des Rates, dessen Abgeordnetenmandat nach §§ 25 bis 27 endet, scheidet aus dem Rat aus.

(3) Im Falle der Abberufung des Rates oder des Ausscheidens einzelner Mitglieder führt die Volksvertretung eine Neu- beziehungsweise Nachwahl durch.

§ 31

(1) Nach Beendigung der Tätigkeit der Volksvertretung führt der Rat seine Tätigkeit bis zur Wahl des neuen Rates weiter.

(2) Der Rat hat die neugewählte Volksvertretung innerhalb von zwei Wochen nach der Neuwahl einzuberufen.

Abschnitt II

Aufgaben und Rechte der örtlichen Räte

§ 32

(1) Die Räte haben auf der Grundlage und in Durchführung der Beschlüsse der Volksvertretung sowie der Gesetze, Verordnungen und anderer für sie verbindlicher Bestimmungen die Durchführung der der Volksvertretung gemäß § 6 obliegenden Aufgaben zu organisieren.

(2) Dazu haben die Räte insbesondere

- a) in Zusammenarbeit mit den ständigen Kommissionen die Tagungen der Volksvertretung vorzubereiten;
- b) die Abgeordneten sowie die ständigen und die zeitweiligen Kommissionen bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen und ihre Unterstützung durch die Fachorgane zu gewährleisten;
- c) die einheitliche Leitung ihrer Fachorgane und der ihnen unterstellten Betriebe und Einrichtungen zu gewährleisten;
- d) unter Beachtung der Verantwortlichkeit der unteren Räte diese bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen;
- e) den Entwurf des Volkswirtschaftsplanes und des Haushaltsplanes auszuarbeiten und der Volksvertretung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 33

(1) Die Räte haben bei der Durchführung ihrer Aufgaben eng mit der Bevölkerung zusammenzuarbeiten. Sie sind verpflichtet, die Erfahrungen, Anregungen und Kritiken der Bevölkerung zu beachten und für die Verbesserung ihrer Arbeit auszuwerten.

(2) Die Räte sind verpflichtet, die ständige Zusammenarbeit ihrer Fachorgane mit der Bevölkerung zu gewährleisten.

(3) Die Räte der Stadtkreise, Stadtbezirke, Städte und Gemeinden sind verpflichtet, die Haus- und Straßentravereuleute zur ständigen Mitwirkung bei der Durchführung ihrer Aufgaben heranzuziehen.

(4) Die Räte sind verpflichtet, über die Durchführung ihrer Aufgaben vor der Bevölkerung zu berichten.

§ 34

(1) Die Räte haben das Recht,

- a) Mitgliedern des Rates die Leitung bestimmter Aufgabengebiete des politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Aufbaus zu übertragen;
- b) im Rahmen der vom Ministerrat beschlossenen Struktur- und Stellenplangrundsätze Fachorgane (Abteilungen, selbständige Referate, Sachgebiete, Kommissionen, Komitees) zu bilden;
- c) die Leiter der Fachorgane zu berufen und abzu-berufen;
- d) von den unteren Räten über die Durchführung ihrer Aufgaben Bericht zu verlangen;
- e) Verwaltungskommissionen zu bilden, die den Rat bei der Lösung einzelner Aufgaben unterstützen und beraten;
- f) Beschlüsse zu fassen, die für ihre Fachorgane, die ihnen unterstellten Betriebe und Einrichtungen,

für die unteren Räte sowie für die Bürger in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich verbindlich sind.

(2) Der Rat ist berechtigt, von den Leitern der ihm nicht unterstellten Organe, Betriebe und Einrichtungen im Rahmen der Zuständigkeit der Volksvertretung nach § 8 Absatz 2 Auskünfte zu verlangen.

Abschnitt III

Arbeitsweise und Arbeitsorganisation der örtlichen Räte

§ 35

Die örtlichen Räte erfüllen ihre Aufgaben und verwirklichen ihre Rechte durch Beratung und Entscheidung, durch die Tätigkeit ihrer Mitglieder und durch ihre Fachorgane.

§ 36

(1) Die Räte treten in der Regel zweimal im Monat zu Sitzungen zusammen.

(2) Die Sitzungen sind vom Vorsitzenden des Rates einzuberufen und werden von ihm geleitet.

(3) Jedes Mitglied des Rates ist berechtigt, Vorlagen für die Sitzungen des Rates einzubringen.

§ 37

(1) Bürger können auf Einladung an den Sitzungen der Räte teilnehmen. Ihnen kann das Wort erteilt werden.

(2) Mitglieder des Ministerrats und der höheren örtlichen Räte können mit dem Recht der Beratung an den Sitzungen der unteren Räte teilnehmen.

(3) Mitglieder der ständigen Kommissionen und andere Abgeordnete der Volksvertretung, die nicht Mitglieder des Rates sind, können auf der Grundlage der Bestimmungen des § 19 Abs. 3 und des § 21 Buchstabe e) an den Sitzungen der Räte teilnehmen.

(4) Andere Personen können an den Sitzungen der Räte teilnehmen, soweit sie von den dazu berechtigten Organen hierzu ermächtigt sind.

§ 38

(1) Die Räte sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

(2) Bei Beschlußunfähigkeit ist innerhalb von drei Tagen eine neue Sitzung einzuberufen, die in jedem Falle als beschlußfähig gilt.

(3) Die Räte fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit kann die Beschlußvorlage noch ein zweites Mal zur Beratung vorgelegt werden.

§ 39

(1) Die Vorsitzenden der Räte leiten die Arbeit des Rates.

(2) Die Vorsitzenden der Räte leiten das ihnen vom Rat übertragene Aufgabengebiet. Sie sind für die Kaderpolitik des Rates verantwortlich und Disziplinarvorgesetzte des vom Ministerrat festgelegten Personenkreises.

(3) Die Vorsitzenden der Räte sind gegenüber den Leitern der Fachorgane sowie gegenüber den Leitern unterstellter Betriebe und Einrichtungen weisungsberechtigt.

(4) Die Vorsitzenden der Räte haben das Recht, zur Durchführung der ihnen durch Gesetze, Verordnungen oder Beschlüsse höherer staatlicher Organe übertragenen Aufgaben den Vorsitzenden der unteren Räte Weisungen zu erteilen.

(5) Die Vorsitzenden der Räte haben das Recht, zwischen zwei Sitzungen des Rates an dessen Stelle Entscheidungen zu treffen, sofern es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden, und die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung des Rates eine nicht vertretbare Verzögerung bedeuten würde. Dem Rat sind in der nächsten Sitzung diese Entscheidungen zur Bestätigung vorzulegen.

(6) Die Vorsitzenden der Räte haben im Falle ihrer Verhinderung einen Stellvertreter des Vorsitzenden mit ihrer Vertretung zu beauftragen. Dauert die Verhinderung länger als drei Monate, so hat die Volksvertretung den ständigen Stellvertreter zu bestimmen.

§ 40

(1) Die Stellvertreter der Vorsitzenden der Räte leiten das ihnen vom Rat übertragene Aufgabengebiet. Sie sind für die Durchführung der Beschlüsse des Rates und der von den höheren Organen gestellten Aufgaben durch die Fachorgane, Betriebe und Einrichtungen in ihrem Aufgabengebiet verantwortlich.

(2) Die Stellvertreter des Vorsitzenden haben das Recht, in ihrem Aufgabengebiet den Leitern der Fachorgane sowie den Leitern unterstellter Betriebe und Einrichtungen Weisungen zu erteilen.

§ 41

(1) Die Sekretäre der Räte leiten das ihnen vom Rat übertragene Aufgabengebiet.

(2) Die Sekretäre der Räte organisieren insbesondere die Unterstützung der Volksvertretung, der ständigen und zeitweiligen Kommissionen und der Abgeordneten durch alle Mitglieder des Rates und durch die Fachorgane.

(3) Die Sekretäre der Räte sind für die ordnungsgemäße Arbeitsweise des Rates verantwortlich. Sie haben die enge Zusammenarbeit der Fachorgane mit der Bevölkerung zu gewährleisten und für die ständige Verbesserung der Arbeitsweise und Arbeitsmethoden des Rates und seiner Fachorgane zu sorgen.

(4) Die Sekretäre der Räte haben das Recht, den Leitern der ihnen unterstellten Organe Weisungen zu erteilen.

§ 42

Die weiteren Mitglieder der Räte haben die ihnen vom Rat übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet, die Arbeit des Rates durch die Anwendung der Kenntnisse und Erfahrungen aus ihrer gesellschaftlichen und beruflichen Tätigkeit in enger Verbindung mit der Bevölkerung zu verbessern.

§ 43

Die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Sitzungen der Räte und die Tätigkeit der Mitglieder der Räte sind im einzelnen durch Arbeitsordnungen der Räte zu regeln.

Abschnitt IV

Die Fachorgane der örtlichen Räte

§ 44

(1) Die Fachorgane der Räte unterstehen dem Rat.

(2) In der Regel sind sie doppelt unterstellt, indem sie außer dem Rat in solchen Fragen, die eine einheitliche zentrale Regelung zwingend erfordern, dem zuständigen Fachorgan des höheren Rates beziehungsweise dem fachlich zuständigen zentralen staatlichen Organ unterstehen.

§ 45

Die Fachorgane der Räte haben in ihrer Tätigkeit eng mit der Bevölkerung zusammenzuarbeiten.

§ 46

(1) Die Fachorgane der Räte werden individuell geleitet, soweit keine Ausnahmen vorgesehen sind.

(2) Die Leiter der Fachorgane sind vom Rat zu berufen und bedürfen der Bestätigung durch die Volksvertretung. Sie können vom Rat abberufen werden. Die Abberufung ist vor der Volksvertretung zu begründen und bedarf ihrer Bestätigung.

(3) Die Leiter der Fachorgane sind für deren Arbeit dem Rat verantwortlich. Sie sind im Rahmen des § 44 Abs. 2 dem Leiter des zuständigen Fachorgans des höheren Rates beziehungsweise dem Leiter des fachlich zuständigen zentralen staatlichen Organs rechenschaftspflichtig.

§ 47

(1) Die Anordnungen der Mitglieder des Ministerrats sind in ihrem Fachbereich für die Fachorgane der örtlichen Räte verbindlich.

(2) Die Leiter der Fachorgane der Räte sind berechtigt, den Leitern der unterstellten Fachorgane Weisungen zu erteilen.

(3) Die Leiter der Fachorgane der Räte haben dem für ihr Aufgabengebiet zuständigen Mitglied des Rates alle wichtigen Maßnahmen und Weisungen der zuständigen Fachorgane der höheren Räte und der fachlich zuständigen zentralen staatlichen Organe unverzüglich mitzuteilen.

(4) Die Räte haben das Recht, gegen Weisungen übergeordneter Fachorgane Einspruch zu erheben. Der Einspruch ist bei dem Rat einzulegen, dessen Fachorgan die Weisung erlassen hat. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

(5) Die Leiter der Fachorgane der Räte sind verpflichtet, bei Beschlüssen der unteren Räte, die gegen Gesetze, Verordnungen und andere für diese verbindliche Bestimmungen verstoßen, bei ihrem Rat die Aufhebung der Beschlüsse zu beantragen.

Vierter Teil

Schlußbestimmungen

§ 48

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erlassen der „Ständige Ausschuss für die örtlichen Volksvertretungen“ beziehungsweise der Ministerrat.

§ 49

(1) Mit Inkrafttreten des Gesetzes treten außer Kraft

- a) die Kreisordnungen der Länder Mecklenburg (vom 13. Januar 1947, RgBl. Meckl. 1947, S. 9); Mark Brandenburg (vom 19. Dezember 1946, GVBl. Brdgb. I 1947 S. 1); Sachsen (vom 16. Januar 1947, GVBl. Sa. 1947 S. 22); Sachsen-Anhalt (vom 18. Dezember 1946, GBl. Sa.-Anh. I 1947 S. 16); Thüringen (vom 20. Dezember 1946, RgBl. Thür. I 1947 S. 5), und die zu ihrer Durchführung erlassenen Bestimmungen;
- b) die Gemeindeordnungen der Länder Mecklenburg (vom 20. September 1946, ABl. Mckl. 1946 S. 113); Mark Brandenburg (vom 14. September 1946, GVBl. Brdgb. II 1947 S. 307); Sachsen (vom 6. Februar 1947, GVBl. Sa. 1947 S. 54); Sachsen-Anhalt (vom 5. Oktober 1946, VOBl. Prov. Sa. 1946 S. 437); Thüringen (vom 22. September 1946, RgBl. Thür. I 1946 S. 138), und die zu ihrer Durchführung erlassenen Bestimmungen;
- c) Ordnung für den Aufbau und die Arbeitsweise der staatlichen Organe der Bezirke (vom 24. Juli

1952, GBl. DDR 1952 S. 621); Verordnung über die Änderung der Ordnung für den Aufbau und die Arbeitsweise der staatlichen Organe der Bezirke (vom 6. Januar 1955, GBl. DDR I 1955 S. 18);

- d) Ordnung für den Aufbau und die Arbeitsweise der staatlichen Organe der Kreise (vom 24. Juli 1952, GBl. DDR 1952 S. 623); Verordnung über die Änderung der Ordnung für den Aufbau und die Arbeitsweise der staatlichen Organe der Kreise (vom 6. Januar 1955, GBl. DDR I 1955 S. 18); Ordnung über den Aufbau und die Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Organe in den Stadtkreisen (vom 3. Januar 1953, GBl. DDR 1953 S. 53); Ordnung über den Aufbau und die Aufgaben der Stadtbezirksversammlung und ihrer Organe in den Stadtbezirken (vom 8. Januar 1953, GBl. DDR 1953 S. 60).

(2) Alle anderen diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen sind abzuändern oder aufzuheben.

§ 50

Dieses Gesetz tritt am 25. Januar 1957 in Kraft.

Das vorstehende vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem dreiundzwanzigsten Januar neunzehnhundertsiebenundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den sechsundzwanzigsten Januar neunzehnhundertsiebenundfünfzig

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Pieck

Gesetz

über die Rechte und Pflichten der Volkskammer gegenüber den örtlichen Volksvertretungen.

Vom 18. Januar 1957

Der weitere Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik erfordert die stärkere Entfaltung der Initiative der örtlichen Volksvertretungen, damit diese noch umfassender die schöpferischen Kräfte der Volksmassen für die Mitwirkung am politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Aufbau in jeder Gemeinde, jeder Stadt, jedem Kreis und jedem Bezirk erwecken. Der Volkskammer als dem höchsten Organ der Staatsmacht in der Deutschen Demokratischen Republik obliegt die Leitung der gesamten staatlichen Tätigkeit. Sie gewährt den örtlichen Volksvertretungen allseitige Hilfe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und trägt dazu bei, ihre Selbständigkeit zu festigen, ihre Entscheidungsfreudigkeit und ihre Autorität zu heben.

Zu diesem Zweck beschließt die Volkskammer das folgende Gesetz:

§ 1

(1) Zur Anleitung und Aufsicht gegenüber den örtlichen Volksvertretungen bildet die Volkskammer den „Ständigen Ausschuss für die örtlichen Volksvertretungen“.

(2) Der Ständige Ausschuss für die örtlichen Volksvertretungen wird von der Volkskammer aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Er setzt seine Tätigkeit bis zur Konstituierung des von der neu-gewählten Volkskammer zu bildenden Ständigen Ausschusses für die örtlichen Volksvertretungen fort.

(3) Der Ständige Ausschuss für die örtlichen Volksvertretungen besteht aus mindestens 15 Mitgliedern. Die Volkskammer bestimmt den Vorsitzenden. Der Ständige Ausschuss für die örtlichen Volksvertretungen wählt aus seiner Mitte die Stellvertreter des Vorsitzenden und den Sekretär.

§ 2

Der Ständige Ausschuss für die örtlichen Volksvertretungen ist der Volkskammer für seine gesamte Tätigkeit verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

§ 3

(1) Der Ständige Ausschuss für die örtlichen Volksvertretungen übt die Aufsicht aus über die Wahlen zu den örtlichen Volksvertretungen sowie über die Einberufung ihrer Tagungen, deren Vorbereitung und Durchführung.

(2) Der Ständige Ausschuss gewährt den örtlichen Volksvertretungen Anleitung und Hilfe zur erfolgreichen Lösung der Aufgaben, die ihnen als obersten Organen der Staatsmacht auf ihrem Gebiet obliegen. Er übt die Aufsicht darüber aus, daß die Volksvertretungen der Bezirke und Kreise ihrer Pflicht zur Anleitung und Hilfe gegenüber den anderen örtlichen Volksvertretungen ihres Gebietes nachkommen und deren Beschlüsse, die den Gesetzen, Verordnungen oder Beschlüssen der Volkskammer oder des Ministerrates oder den Beschlüssen höherer Volksvertretungen widersprechen, aufheben.

(3) Verstoßen Beschlüsse von Bezirkstagen gegen Gesetze und Verordnungen oder Beschlüsse der Volkskammer oder des Ministerrates, so bereitet der Stän-

dige Ausschuß für die örtlichen Volksvertretungen die Aufhebung dieser Beschlüsse durch die Volkskammer vor.

§ 4

Der Ständige Ausschuß für die örtlichen Volksvertretungen nimmt Berichte über die Arbeit örtlicher Volksvertretungen entgegen und gibt Hinweise zur Verbesserung ihrer Tätigkeit. Er gewährleistet die Auswertung und Verbreitung der besten Arbeitserfahrungen der örtlichen Volksvertretungen. Er gibt ein entsprechendes Publikationsorgan heraus.

§ 5

Der Ständige Ausschuß für die örtlichen Volksvertretungen entscheidet über

- a) Meinungsverschiedenheiten zwischen örtlichen Volksvertretungen, soweit diese nicht durch die nächsthöhere Volksvertretung entschieden werden können, und
- b) Beschwerden der örtlichen Volksvertretungen, ihrer Kommissionen und Abgeordneten wegen Behinderung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

§ 6

(1) Der Ständige Ausschuß für die örtlichen Volksvertretungen stellt Richtlinien auf

- a) für die Geschäftsordnungen der örtlichen Volksvertretungen,
- b) für die Ordnung der Arbeit der ständigen Kommissionen,
- c) für die Ordnung der Tätigkeit der Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen.

(2) Er übt die Aufsicht über die Abberufung von Abgeordneten der Bezirkstage sowie über die Neubesetzung von Mandaten aus. Er regelt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen das Verfahren im Falle von Mandatsveränderungen und Abberufungen von Abgeordneten.

§ 7

Zur Unterstützung der Volkskammer bereitet der Ständige Ausschuß für die örtlichen Volksvertretungen Gesetze vor, die den Aufbau und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe sowie Entscheidungen der Volkskammer über Veränderungen der territorialen Gliederung der Bezirke und Kreise betreffen, soweit damit eine Auflösung oder Neubildung von Volksvertretungen verbunden ist.

§ 8

Weitere Aufgaben können dem Ständigen Ausschuß für die örtlichen Volksvertretungen durch Beschluß der Volkskammer übertragen werden.

§ 9

(1) Der Ständige Ausschuß für die örtlichen Volksvertretungen faßt im Rahmen seiner Zuständigkeit Beschlüsse.

(2) Die Beschlüsse des Ständigen Ausschusses für die örtlichen Volksvertretungen sind der Volkskammer zur Kenntnis zu geben. Sie können von der Volkskammer aufgehoben werden.

§ 10

Der Ständige Ausschuß für die örtlichen Volksvertretungen arbeitet nach einer Arbeitsordnung. Diese wird von der Volkskammer beschlossen.

§ 11

Dieses Gesetz tritt am 25. Januar 1957 in Kraft.

Das vorstehende vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem dreißigsten Januar neunzehnhundertsiebenundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den sechsundzwanzigsten Januar neunzehnhundertsiebenundfünfzig

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Pieck

Gesetz über die Verkürzung der Arbeitszeit.

Vom 19. Januar 1957

Die Erfolge bei der Erfüllung des ersten Fünfjahrplanes haben die Voraussetzungen zum noch schnelleren Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik geschaffen. Daran haben die Leistungen der Werktätigen in allen Zweigen unserer Volkswirtschaft entscheidenden Anteil. Der weitere Aufbau des Sozialismus und damit die ständige Verbesserung unseres Lebens hängt wesentlich von der Steigerung der Arbeitsproduktivität ab. Die Einführung und Anwendung der modernen Technik, ihre Beherrschung durch vielseitig qualifizierte Menschen, die Schaffung eines rhythmischen Arbeitsablaufes und die Verbesserung der Arbeitsorganisation geben die Möglichkeit, die Arbeitszeit in der sozialistischen und ihr gleichgestellten Industrie schrittweise zu verkürzen.

Deshalb wird folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

In der sozialistischen und ihr gleichgestellten Industrie sowie im Verkehrs- und Nachrichtenwesen wird die wöchentliche Arbeitszeit schrittweise, beginnend mit dem 1. März 1957, auf 45 Stunden verkürzt.

§ 2

(1) Die Verkürzung der Arbeitszeit darf zu keiner Lohnminderung führen.

(2) Einzelheiten regeln die Leiter der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung und den Zentralvorständen der zuständigen Industriegewerkschaften.

§ 3

(1) Mit der Verkürzung der Arbeitszeit ist wie folgt zu beginnen:

- a) Ab 1. März 1957 in den zentralgeleiteten und örtlichen sozialistischen sowie gleichgestellten Betrieben des Maschinenbaues, unabhängig von ihrer Unterstellung, sowie in den Reichsbahnausbesserungswerken, in den sozialistischen Betrieben des Bergbaues, des Hüttenwesens — einschließlich der Stahl- und Walzwerke — und der Grundstoffchemie;
- b) nach dem 1. April 1957 schrittweise in anderen Industriezweigen bzw. Betrieben mit besonderer Produktion nach entsprechender Vorbereitung und Auswertung der gesammelten Erfahrungen.

(2) Die Leiter der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung legen in Anordnungen im Einvernehmen mit den Zentralvorständen der zuständigen Industriegewerkschaften und in Übereinstimmung mit dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung die Verkürzung der Arbeitszeit in den ihnen unterstehenden Industriezweigen bzw. Betrieben gemäß Abs. 1 Buchst. b fest.

(3) Die Räte der Bezirke haben für die ihnen unterstehenden Betriebe der örtlichen sozialistischen und ihr gleichgestellten Industrie eine entsprechende Regelung zu treffen.

(4) Die Verkürzung der Arbeitszeit hat nach der notwendigen Vorbereitung durch die Leiter der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung für alle Betriebe eines Industriezweiges unter Einbeziehung aller Beschäftigten zu erfolgen.

§ 4

(1) Alle Maßnahmen zur Verkürzung der Arbeitszeit müssen in enger Verbindung mit den Erfahrungen und Vorschlägen der Belegschaften der Betriebe unter besserer Anwendung der Technik, verbesserter Betriebsorganisation und weitgehender Beseitigung aller Warte- und Stillstandszeiten durchgeführt werden, um dadurch die erforderliche Steigerung der Arbeitsproduktivität zu gewährleisten.

(2) Die Erfüllung der Produktionspläne ist trotz der verkürzten Arbeitszeit durch entsprechende Steigerung der Arbeitsproduktivität zu sichern.

§ 5

(1) Die Verkürzung der Arbeitszeit erfolgt in der Regel in ein- und zweischichtig arbeitenden Betrieben durch Kürzung der täglichen Arbeitszeit. Die unbedingte Einhaltung des Energieversorgungsplanes muß garantiert sein.

(2) Für dreischichtig arbeitende Betriebe wird in der Regel die bisherige 8-Stunden-Schicht beibehalten unter Wegfall der sechsten Nachtschicht.

(3) In Industriezweigen, in denen auf Grund der Eigenart ihrer Produktion bzw. Struktur besondere Regelungen erforderlich sind, treffen diese die Leiter der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung bzw. die Räte der Bezirke für die ihnen unterstehenden Betriebe im Einvernehmen mit den Zentralvorständen der zuständigen Industriegewerkschaften.

§ 6

(1) Die Leiter der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung, die Räte der Bezirke und die Leiter der Hauptverwaltungen haben Maßnahmen zu treffen, daß die Verkürzung der Arbeitszeit ohne Einsatz zusätzlicher Arbeitskräfte erfolgt.

(2) Ausnahmen für die zentralgeleiteten sozialistischen und ihnen gleichgestellten Betriebe bedürfen der Zustimmung des Leiters des zuständigen zentralen Organs der staatlichen Verwaltung im Einvernehmen mit dem zuständigen Rat des Bezirkes.

(3) Ausnahmen für die örtlichen sozialistischen und ihnen gleichgestellten Betriebe bedürfen der Zustimmung des zuständigen Rates des Bezirkes.

§ 7

Der Berufsverkehr ist so zu regeln, daß die Werktätigen voll in den Genuß der Arbeitszeitverkürzung kommen.

§ 8

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Arbeit und Berufsausbildung im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 9

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem dreiundzwanzigsten Januar neunzehnhundertsiebenundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den sechsundzwanzigsten Januar neunzehnhundertsiebenundfünfzig

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Pieck

Handbuch des Versicherungsrechts der DDR unter Ausschluß der Sozialversicherung

Von Dr. E. Damerow

Das Werk gibt in bündiger Kürze eine allgemeinverständliche Gesamtdarstellung des heutigen Versicherungsrechts unter Einbeziehung der Seeversicherung und füllt eine bestehende Lücke aus, wobei das bisher erschienene maßgebende Schrifttum und die Rechtsprechung verwertet wurden. Es ist auf dem schwierigen Gebiet des Versicherungsrechts den wissenschaftlichen Instituten und Fachkollegen ein unentbehrliches Hilfsmittel. Über diesen Kreis hinaus ist das Werk für staatliche Organe, Gerichte und Staatsanwälte, Rechtsanwälte sowie für die volkseigene, genossenschaftliche und private Wirtschaft von besonderem praktischen Wert. Ferner erhält jeder erschöpfende und zuverlässige Auskunft, der am Abschluß einer freiwilligen Versicherung interessiert ist.

Es erscheint in 5 Teilen, und zwar:

TEIL I

**Allgemeine Lehren, Gesetzliche- und Pflichtversicherung,
Vertragsversicherung der volkseigenen und genossenschaftlichen
Wirtschaft sowie der staatlichen Verwaltungen und
Einrichtungen**

Format DIN A 5 · 240 Seiten · Broschiert 6,70 DM

TEIL II

**Personenversicherung, Lebens-, Unfall- und Kranken-
versicherung**

Format DIN A 5 · 108 Seiten · Broschiert 3,80 DM

TEIL III

**Sachversicherung A, Feuerversicherung und verwandte
Zweige, Maschinen-, Bau-, freiwillige Hagel- und Tier-
versicherung**

Format DIN A 5 · 164 Seiten · Broschiert 4,80 DM

TEIL IV

**Sachversicherung B, Haftpflichtversicherung und verwandte
Zweige, Kredit-, Bürgschafts- und Kraftfahrzeugversicherung**

Format DIN A 5 · 108 Seiten · Broschiert 3,75 DM

TEIL V

**Sachversicherung C, Transportversicherung und Nebenzweige
sowie Seeversicherung**

mit Gesamtregister der Teile I bis V

Format DIN A 5 · 108 Seiten · Broschiert 3,80 DM

Bezieher, die nicht alle Teile geschlossen abnehmen, können das Gesamtregister zum Preise von etwa —,40 DM bei ihrem Buchhändler bestellen.

Auf besonderen Wunsch werden Einbanddecken für das Gesamtwerk angefertigt. Diese Bestellungen nimmt ebenfalls der Buchhandel entgegen.

*Bestellungen bitten wir beim örtlichen Buchhandel oder beim Buchhaus Leipzig,
Leipzig C 1, Postfach 91, aufzugeben.*

*In Berlin sind unsere Bücher vorrätig beim Leibniz-Sortiment, Fachbuchhandlung für
Rechts-, Staats-, Wirtschaftswissenschaft, Berlin W 8, Französische Straße 13.*

VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Wichtige Arbeitsmittel für den Jahresabschluß 1956!

Für die
Steuerberechnung:

**Tabellen für die Einkommensteuer,
Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer**

Format DIN A 5 • 92 Seiten • Broschiert 1,70 DM

**Lohnsteuertabellen mit Entgeltkatalog,
Gefahrenarif für die Unfallumlage
und den wichtigsten lohnsteuerrechtlichen
Bestimmungen**

Format DIN A 5 • 112 Seiten • Broschiert 1,40 DM

Für die Durchführung
aller rechnerischen
Jahresabschluß-
arbeiten:

Rechenhilfe Band I

1—300×2 bis 1—300×300

Multiplizieren — Dividieren — Errechnung der Zeit- und
Leistungs- bzw. Akkordlöhne einschl. Zuschläge — Stück-
rechnung — Prozentrechnung — Zeitrechnung

Format DIN A 4 • 328 Seiten • Ganzkunstleder 16,35 DM

Zur
Terminüberwachung:

Steuerterminkalender 1957

Format DIN A 4 • 8 Seiten • Preis —,65 DM

Bestellungen bitten wir beim örtlichen Buchhandel oder beim Buchhaus Leipzig,
Leipzig C 1, Postfach 91, aufzugeben.

In Berlin sind unsere Bücher vorrätig beim Leibniz-Sortiment, Fachbuchhandlung für
Rechts-, Staats-, Wirtschaftswissenschaft, Berlin W 8, Französische Straße 13.



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG • BERLIN

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1957	Berlin, den 31. Januar 1957	Nr. 9
Tag	Inhalt	Seite
7. 1. 57	Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über das Personenstandswesen. (Personenstandsgesetz)	77
29. 12. 56	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Kreditgewährung an volkseigene Betriebe zur Unterstützung der Einführung der neuen Technik und der Verbesserung der Rentabilität	80
12. 1. 57	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Kreditgewährung an volkseigene Betriebe zur Unterstützung der Einführung der neuen Technik und der Verbesserung der Rentabilität. — Investitionskredite an volkseigene Baubetriebe —	82
2. 1. 57	Anordnung zur Durchführung der Kontrolle der Inanspruchnahme des Lohnfonds in der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Wirtschaft	82
7. 1. 57	Anordnung über die Bildung der Staatlichen Güteinspektion des Ministeriums für Handel und Versorgung	85
	Berichtigungen	88

Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über das Personenstandswesen. (Personenstandsgesetz)

Vom 7. Januar 1957 .

Auf Grund des § 46 des Gesetzes vom 16. November 1956 über das Personenstandswesen (Personenstandsgesetz) (GBl. I S. 1283) wird im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Angelegenheiten der örtlichen Räte folgendes bestimmt:

§ 1

Bestellung und Abberufung des Beauftragten für Personenstandswesen

(1) Die Bestellung und Abberufung des Beauftragten für Personenstandswesen und der Stellvertreter erfolgt:

1. In den Stadtkreisen ohne Stadtbezirke — durch den Oberbürgermeister als Vorsitzenden des Rates des Stadtkreises;
2. in den Stadtkreisen mit Stadtbezirken — durch den Vorsitzenden des Rates des Stadtbezirkes;
3. in den kreisangehörigen Städten und in den Gemeinden — durch den Vorsitzenden des Rates der Stadt oder der Gemeinde (Bürgermeister) nach Anhören des Rates des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten.

(2) Soll in den Fällen des Abs. 1 Ziff. 3 der Vorsitzende des Rates der Gemeinde (Bürgermeister) zum Beauftragten für Personenstandswesen bestellt werden oder erstreckt sich der Standesamtsbezirk über mehrere Gemeinden, so erfolgt die Bestellung durch den Vorsitzenden des Rates des Kreises.

(3) Ist in einem Standesamtsbezirk die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben nicht gewährleistet, so kann der zuständige Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, diese Aufgaben vorübergehend einem für einen anderen Standesamtsbezirk bestellten Beauftragten für Personenstandswesen oder einem seiner Stellvertreter übertragen.

§ 2

Eintragung im Geburtenbuch

(1) Die Eintragung im Geburtenbuch hat zu enthalten:

1. Den Ort und den Tag der Eintragung;
2. das Geschlecht sowie die Vornamen und den Familiennamen des Kindes;
3. den Tag, die Stunde und den Ort der Geburt;
4. die Vornamen und den Familiennamen der Eltern oder bei nichtehelicher Geburt der Mutter, ihren Wohnort sowie gegebenenfalls den Geburtsnamen der Mutter;
5. den Vermerk, ob die Anzeige mündlich oder schriftlich erstattet wurde;
6. den Ruf- und Familiennamen des Anzeigenden, seinen Wohnort sowie den Vermerk, wodurch er sich ausgewiesen hat;
7. den Vermerk, daß die Eintragung dem Anzeigenden zur Kenntnis gegeben und von ihm genehmigt wurde;
8. die Unterschrift des Anzeigenden;
9. die Unterschrift des Beauftragten für Personenstandswesen.

(2) War die Ehe der Mutter zum Zeitpunkt der Geburt aufgelöst, so ist auch der Tag und die Art der Auflösung einzutragen.

(3) Bei schriftlicher Anzeige ist an Stelle der Erfordernisse des Abs. 1 Ziffern 6 bis 8 nur die Bezeichnung der Anstalt einzutragen.

§ 3

Vornamen

(1) Die Vornamen des Kindes sollen das Geschlecht des Kindes erkennen lassen.

(2) Bei mehreren Vornamen ist einer durch Unterstreichen als Rufname kenntlich zu machen.

(3) Bezeichnungen, die ihrem Wesen nach keine Vornamen sind, dürfen nicht beurkundet werden.

(4) Kann der Anzeigende die Vornamen des Kindes nicht angeben, so müssen sie binnen Monatsfrist angezeigt werden. Sie sind dann am Rande der Geburtseintragung zu beurkunden.

§ 4

Mehrgeburten

Bei Mehrgeburten ist jede Geburt besonders zu beurkunden.

§ 5

Totgeburten

(1) Eine im Sterbebuch beurkundete Totgeburt soll die im § 2 vorgeschriebenen Angaben enthalten sowie den Vermerk, daß das Kind tot geboren ist.

(2) Das Kind erhält keinen Vornamen.

(3) Ein Kind ist tot geboren, wenn es mindestens 35 cm lang ist und weder die natürliche Lungenatmung eingesetzt hat noch sonstige Zeichen des Lebens (Herzschlag, Bewegungen) vorhanden waren.

(4) Eine Totgeburt liegt auch dann vor, wenn infolge von Mißbildung eine der Tragzeit und dem Reifegrad entsprechende Länge von 35 cm nicht erreicht ist (Anencephalus, Defekt der unteren Gliedmaßen o. a.), die natürliche Lungenatmung nicht eingesetzt hat, noch sonstige Zeichen des Lebens vorhanden waren.

§ 6

Beurkundungen am Rande der Geburtseintragung

(1) Wird ein Kind durch die Eheschließung seiner Eltern ehelich, so ist dies am Rande der Geburtseintragung zu beurkunden.

(2) Am Rande der Geburtseintragung sind weiterhin zu beurkunden:

1. Die Feststellung der Vaterschaft;
2. jede Änderung des Personenstandes;
3. die Änderung des Vor- und Familiennamens;
4. die Feststellung des Familiennamens mit allgemein bindender Wirkung;
5. die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens des Eltern- oder Kindesverhältnisses.

(3) Die Beurkundung nach Abs. 1 darf nur erfolgen, wenn die Feststellung der Vaterschaft und die Eheschließung der Eltern durch Urkunden nachgewiesen sind.

§ 7

Ausstellung der Geburtsurkunde

(1) In die Geburtsurkunde sind aufzunehmen:

1. Die Bezeichnung des Standesamtes sowie die Nummer der Eintragung im Geburtenbuch;
2. die Vornamen und der Familienname des Kindes;

3. der Tag und der Ort der Geburt;

4. die Vornamen und der Familienname der Eltern oder bei nichtehelicher Geburt der Mutter sowie gegebenenfalls der Geburtsname der Mutter.

(2) Ist die Geburtseintragung berichtigt worden, so sind in der Urkunde nur die sich hieraus ergebenden Tatsachen zu vermerken. Ebenso ist zu verfahren, wenn sich aus der Eintragung ergibt, daß ein Kind durch die Eheschließung seiner Eltern ehelich geworden ist oder daß ein Kind kein eheliches Kind der Ehegatten ist.

(3) Sonstige Änderungen der Eintragung sind am Schluß der Urkunde anzugeben.

§ 8

Ausstellung der Geburtsbescheinigung

In die Geburtsbescheinigung sind aufzunehmen:

1. Die Bezeichnung des Standesamtes sowie die Nummer der Eintragung im Geburtenbuch;
2. die Vornamen und der Familienname, die das Kind zur Zeit der Ausstellung der Geburtsbescheinigung führt;
3. der Ort und der Tag der Geburt.

§ 9

Ehefähigkeitszeugnisse für deutsche Staatsangehörige

(1) Für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses, das ein deutscher Staatsangehöriger zur Eheschließung im Ausland benötigt, ist das Standesamt zuständig, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen letzten Wohnsitz hatte. Hatte der Antragsteller keinen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik oder im demokratischen Sektor von Groß-Berlin, so ist das Standesamt I von Groß-Berlin zuständig.

(2) Das Ehefähigkeitszeugnis gilt für die Dauer von sechs Monaten. Die Gültigkeitsdauer ist in das Zeugnis einzutragen.

§ 10

Antrag auf Eheschließung von Ausländern

(1) Beantragt ein Ausländer die Eheschließung, so hat der Beauftragte für Personenstandswesen zu prüfen, ob der Eheschließung nach dem Recht des Staates, dem der Ausländer angehört, kein gesetzliches Hindernis entgegensteht. Er kann zu diesem Zwecke von dem Antragsteller die Vorlage besonderer Urkunden oder Unterlagen verlangen, die zur Eröffnung der Einhaltung des Rechts des fremden Staates notwendig sind.

(2) Können die unter Abs. 1 genannten Urkunden oder Unterlagen nicht beigebracht werden, so entscheidet der Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, darüber, ob die Ehe geschlossen werden kann.

§ 11

Beurkundung der Eheschließung

Die Eintragung im Ehebuch hat zu enthalten:

1. Den Ort und den Tag der Eheschließung;
2. die Vor- und Familiennamen der Eheschließenden, ihren Wohnort sowie gegebenenfalls den Geburtsnamen der Frau;
3. den Tag und den Ort der Geburt der Eheschließenden;
4. die Erklärung der Eheschließenden, daß sie die Ehe miteinander eingehen wollen;

5. die Unterschrift des Beauftragten für Personenstandswesen;
6. die Erklärung der Ehegatten, daß sie von der Eintragung Kenntnis genommen haben, und ihre Unterschrift.

§ 12

Beurkundung am Rande der Eintragung im Ehebuch

Am Rande der Eintragung im Ehebuch sind zu beurkunden:

1. Jede Änderung des Namens;
2. die Feststellung des Familiennamens mit allgemein bindender Wirkung;
3. die Auflösung der Ehe;
4. das erneute Entstehen der früheren Ehe;
5. die Feststellung der Nichtigkeit der Ehe;
6. die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der Ehe.

§ 13

Ausstellung der Eheurkunde

(1) In die Eheurkunde sind aufzunehmen:

1. Die Bezeichnung des Standesamtes sowie die Nummer der Eintragung im Ehebuch;
2. die Vor- und Familiennamen der Ehegatten sowie gegebenenfalls der Geburtsname der Frau;
3. der Wohnort der Ehegatten;
4. der Tag und der Ort der Geburt der Ehegatten;
5. der Tag und der Ort der Eheschließung.

(2) Ist die Eintragung im Ehebuch berichtigt worden, so sind in der Urkunde nur die sich hieraus ergebenden Tatsachen zu vermerken. Ebenso ist zu verfahren, wenn sich der Personenstand und der Name eines der Ehegatten dadurch verändert hat, daß er durch die Eheschließung seiner Eltern ehelich geworden ist oder festgestellt wurde, daß er kein eheliches Kind ist.

(3) Sonstige Änderungen der Eintragung sind am Schluß der Urkunde anzugeben.

§ 14

Eintragung im Sterbebuch

(1) Die Eintragung im Sterbebuch hat zu enthalten:

1. Den Ort und den Tag der Eintragung;
2. die Vornamen und den Familiennamen des Verstorbenen, seinen Wohnort sowie gegebenenfalls seinen Geburtsnamen;
3. den Tag, die Stunde und den Ort des Todes;
4. den Tag und den Ort der Geburt des Verstorbenen;
5. die Vornamen und den Familiennamen des Ehegatten sowie gegebenenfalls seinen Geburtsnamen, war der Verstorbene ledig oder war seine Ehe aufgelöst, einen Vermerk über den Familienstand;
6. den Vermerk, ob die Anzeige mündlich oder schriftlich erstattet wurde;
7. den Ruf- und Familiennamen des Anzeigenden, seinen Wohnort sowie den Vermerk, wodurch er sich ausgewiesen hat;
8. den Vermerk, daß die Eintragung dem Anzeigenden zur Kenntnis gegeben und von ihm genehmigt wurde;
9. die Unterschrift des Anzeigenden;
10. die Unterschrift des Beauftragten für Personenstandswesen.

(2) Bei schriftlicher Anzeige wird an Stelle der Erfordernisse des Abs. 1 Ziffern 7 bis 9 nur die Bezeichnung der Anstalt eingetragen.

§ 15

Ausstellung der Sterbeurkunde

(1) In die Sterbeurkunde sind aufzunehmen:

1. Die Bezeichnung des Standesamtes sowie die Nummer der Eintragung im Sterbebuch;
2. die Vornamen und der Familienname des Verstorbenen, sein Wohnort sowie gegebenenfalls sein Geburtsname;
3. der Tag, die Stunde und der Ort des Todes;
4. der Tag und der Ort der Geburt des Verstorbenen;
5. die Vornamen und der Familienname des Ehegatten sowie gegebenenfalls sein Geburtsname, war der Verstorbene ledig oder war seine Ehe aufgelöst, einen Vermerk über den Familienstand.

(2) Ist die Eintragung im Sterbebuch berichtigt worden, so sind in der Urkunde nur die sich hieraus ergebenden Tatsachen zu vermerken.

§ 16

Zweitbuch

(1) Jede Eintragung in die Personenstandsbücher ist am gleichen Tage als Abschrift in das Zweitbuch zu übertragen. Die Übereinstimmung mit dem Erstbuch ist vom Beauftragten für Personenstandswesen zu beglaubigen.

(2) Das Zweitbuch ist am Jahresende dem Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, zur Prüfung und Aufbewahrung zu übergeben.

(3) Eintragungen in die Personenstandsbücher nach Übergabe des Zweitbuches sind dem Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, in beglaubigter Abschrift unverzüglich mitzuteilen, von diesem zu überprüfen und beizuschreiben. Die Beischreibung kann mit Zustimmung des Rates des Bezirkes, Abteilung Innere Angelegenheiten, dadurch ersetzt werden, daß die beglaubigten Abschriften dem Zweitbuch beigelegt oder nach Büchern und Jahrgängen geordnet aufbewahrt werden.

§ 17

Verlust von Personenstandsbüchern

(1) Bei Verlust eines Erstbuches tritt auf Anordnung des Rates des Bezirkes, Abteilung Innere Angelegenheiten, das Zweitbuch an die Stelle des Erstbuches.

(2) Bei Verlust eines Zweitbuches oder wenn das Erst- und das Zweitbuch in Verlust geraten sind, entscheidet der Rat des Bezirkes, Abteilung Innere Angelegenheiten, über die Erneuerung der Personenstandsbücher.

§ 18

Vordrucke

Für die Eintragungen in die Personenstandsbücher und für die Ausstellung beglaubigter Abschriften, Urkunden und Geburtsbescheinigungen sind die im Auftrage des Ministeriums des Innern hergestellten Vordrucke zu verwenden.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. März 1957 in Kraft.

Berlin, den 7. Januar 1957

Der Minister des Innern
Maron

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Kreditgewährung an
volkseigene Betriebe zur Unterstützung der Ein-
führung der neuen Technik und der Verbesserung
der Rentabilität.**

Vom 29. Dezember 1956

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 14. Dezember 1956 über die Kreditgewährung an volkseigene Betriebe zur Unterstützung der Einführung der neuen Technik und der Verbesserung der Rentabilität (GBl. I 1957 S. 3) wird folgendes bestimmt:

**§ 1
Kreditzweck**

(1) Die Kredite werden für folgende Zwecke ausgereicht:

1. für die Anschaffung, Eigenfertigung und Aufstellung neuer Maschinen und Ausrüstungen, sofern diese
 - a) zur Verbesserung der Technologie der Produktion, insbesondere zur Mechanisierung bzw. Automatisierung,
 - b) zur Rationalisierung des Produktionsprozesses,
 - c) zur Aufnahme zusätzlicher Produktion oder zur Umstellung der Produktion,
 - d) zur Verbesserung des Sortiments und der Qualität der Erzeugnisse und zur Erhöhung des Umfangs und der Qualität der Leistungen dienen. Diese Bestimmungen gelten sinngemäß für die Hilfs- und Nebenleistungen sowie für den Absatz der Erzeugnisse;
2. für Kosten, die im laufenden Planjahr durch Verlagerungen oder Umsetzungen von Grundmitteln oder geschlossenen Betriebsteilen innerhalb des Betriebes oder zwischen verschiedenen Betrieben entstehen, sofern diese Maßnahmen den unter Ziff. 1 Buchstaben a bis d genannten Zwecken dienen;
3. für die Beschaffung von Werkzeugen, einschließlich Prüf- und Meßwerkzeugen, Modellen, Vorrichtungen und Lehren — in der chemischen Industrie die entsprechenden kleineren Aggregate —, die
 - a) im Zusammenhang mit Vorhaben gemäß Ziff. 1 Buchstaben a bis d benötigt werden oder
 - b) zur Neuaufnahme oder Erweiterung der Produktion erforderlich sind, falls die Neuaufnahme oder Erweiterung der Produktion im Betriebsplan nicht vorgesehen war, oder
 - c) auftrags- oder typengebunden verwendet werden;
4. für die Mechanisierung und Rationalisierung im Handel sowie für Maßnahmen zur Steigerung des Umsatzes;
5. für die Mechanisierung und Verbesserung der Organisation der Verwaltungsarbeit in der Wirtschaft;
6. in Ausnahmefällen für Baumaßnahmen zur Rationalisierung und zur Produktions- und Umsatzsteigerung, wenn von den Betrieben eine Bestätigung des Planträgers beigebracht wird, daß aus dem Investitionsplan des Planträgers der entsprechende Bauanteil blockiert wird und nicht für andere Baumaßnahmen Verwendung findet. Eine Erhöhung des Gesamtbauanteils des Planträgers darf nicht eintreten. Das Recht des Planträgers, an Stelle der

gekürzten Bauanteile bei entsprechendem Bedarf die Beschaffung von Ausrüstungen zu beauftragen, bleibt hiervon unberührt.

(2) In die Kreditfinanzierung können einbezogen werden

- a) Prämien für Verbesserungsvorschläge und Erfindungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen;
- b) Kosten für Projektierungen;
- c) Kosten für geringfügige Bauarbeiten (Fundamente für Maschinen u. ä.);
- d) Kosten für Transporte und andere Kosten,

wenn die unter Buchstaben a bis d genannten Aufwendungen mit den zu kreditierenden Vorhaben zusammenhängen. Das gilt auch, wenn die unter Buchst. b genannten Kosten bereits aus Mitteln des Betriebes bzw. zu Lasten des staatlichen Projektierungsplanes des laufenden Jahres finanziert wurden.

(3) Voraussetzung für die Kreditfinanzierung der Vorhaben ist, daß sie im Investitionsplan nicht enthalten und mit größeren Bauvorhaben nicht verbunden sind.

**§ 2
Kreditfristen**

(1) Die Kredite sind übereinstimmend mit den im Kreditvertrag festgelegten Fristen für die aus den finanzierten Objekten zu erzielenden Kosteneinsparungen oder Mehrgewinne oder den Fristen für die gesetzlich zulässige Verrechnung der Tilgungsraten in die Kosten zurückzuzahlen.

(2) Die Kreditlaufzeiten dürfen eine Höchstfrist von vier Jahren nicht überschreiten.

(3) Die Kreditlaufzeit schließt den Zeitraum der Realisierung der Vorhaben und den Zeitraum der Tilgung ein.

(4) In Ausnahmefällen kann die Bank den Beginn der Kreditlaufzeit entsprechend den nachgewiesenen Realisierungsmöglichkeiten abweichend von der laut Abs. 3 getroffenen Regelung festlegen.

**§ 3
Kreditrückzahlung**

(1) Die Kredite sind zurückzuzahlen

1. aus Kosteneinsparungen,
2. aus Mehrgewinnen auf Grund der Erweiterung des Produktions-, des Leistungs- oder des Umsatzvolumens,
3. aus der gesetzlich zulässigen Weiterverrechnung der Tilgungsraten in die Kosten der Erzeugnisse und Leistungen.

Durch die Tilgung der Kredite dürfen die geplanten Gewinne nicht unterschritten, die geplanten Verluste nicht überschritten werden.

(2) Als Rückzahlungsquellen im Sinne von Abs. 1 Ziffern 1 und 2 gelten nur die Kosteneinsparungen und Mehrgewinne, die durch die kreditierten Vorhaben erzielt werden. Dabei sind die gesetzlichen Bestimmungen für die Zuführungen zum Direktorfonds zu berücksichtigen.

(3) Für die Verrechnung der Tilgungsraten in die Kosten der Erzeugnisse und Leistungen (Abs. 1 Ziff. 3) gelten die auf der Grundlage der Beschlüsse der Regierungskommission für Preise von dem Minister der Finanzen und den zuständigen Ministern erlassenen

Anordnungen und Weisungen. Die Zulässigkeit der Verrechnung ist der Bank von den antragstellenden Betrieben nachzuweisen.

(4) Die während der Laufzeit der Kredite auf die beschafften Grundmittel entfallenden Amortisationen dürfen für die Tilgung der Kredite nicht verwendet werden.

(5) Die Betriebe sind verpflichtet, zusätzliche Rückzahlungsquellen laut Abs. 1 Ziffern 1 bis 3, die sich während der Laufzeit der Kredite aus den kreditierten Vorhaben ergeben, für die Kredittilgung zu verwenden und der Bank berichtigte Finanzierungspläne einzureichen. Die Bank kann die Betriebe davon befreien, die zusätzlichen Rückzahlungsquellen für die Kredittilgung zu verwenden, sofern sie auf die Mobilisierung betrieblicher Reserven zurückzuführen sind.

(6) Die Tilgung der Kredite beginnt mit der Fertigstellung bzw. der technischen Abnahme der kreditierten Vorhaben, spätestens jedoch drei Monate nach Abruf der letzten Kreditrate.

(7) Die Tilgungsraten sind in den Jahren, die der Inbetriebnahme der kreditierten Vorhaben folgen, in die Finanzpläne aufzunehmen.

§ 4

Kontoführung und Konditionen

(1) Die Kredite werden über besondere Konten ausgereicht.

(2) Die Kredite sind mit 1,3 % p. a. zu verzinsen.

§ 5

Kreditverträge

(1) Die Betriebe haben ihre Anträge an die für sie zuständige Niederlassung der Deutschen Notenbank einzureichen.

(2) Den Anträgen sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Ausrüstungsliste bzw. Kostenaufstellung über die durchzuführenden Maßnahmen oder für die anzuschaffenden Grundmittel mit genauen Preisangaben. Vom Werkleiter ist schriftlich zu bestätigen, daß entsprechende Lieferungs- und Leistungszusagen vorliegen und daß die Termine und Werte eine ordnungsgemäße und fristgerechte Durchführung gewährleisten.
2. Rentabilitätsberechnung für die zu kreditierenden Vorhaben bzw. Nachweis der Verrechnungsmöglichkeit auf den Produktionsausstoß. Bei Krediten, die zu einer Produktionserweiterung führen, ist in diesem Zusammenhang der Nachweis erforderlich, daß das benötigte Grundmaterial zur Verfügung steht bzw. beschafft werden kann und daß der Absatz der Produkte gesichert ist.
3. Finanzierungsplan. Im Finanzierungsplan sind die Abrufe der Kreditbeträge und die Rückzahlungen festzulegen.

(3) Für die Kredite bis zu 20 000,— DM pro Vorhaben genügt die schriftliche Erklärung des Werkleiters über den Verwendungszweck und die Verpflichtung zur termingerechten Rückzahlung sowie ein Finanzierungsplan gemäß Abs. 2 Ziff. 3. Diese Kredite werden nur mit einer Laufzeit bis zu zwei Jahren ausgereicht. Sind längere Laufzeiten im Rahmen der Höchstgrenzen erforderlich, so sind die Anträge gemäß Abs. 2 zu stellen.

(4) Bestehen bei Beurteilung eines eingereichten Kreditantrages, insbesondere hinsichtlich der Rentabil-

itätsberechnung, Bedenken, ist die Bank berechtigt, nach eigenem Ermessen die Vorlage weiterer Unterlagen und Gutachten zu verlangen oder durch eigene Prüfungen an Ort und Stelle die entsprechenden Feststellungen zu treffen.

(5) Der Bank sind auf Anforderung alle Auskünfte über die Verwendung der Kreditmittel und über die ökonomische Wirksamkeit der kreditierten Vorhaben zu erteilen.

(6) Die Kreditbeziehungen zwischen der Bank und den Betrieben werden durch Verträge geregelt.

(7) Die Verträge sind vom Hauptbuchhalter und vom technischen Direktor gegenzuzeichnen. Der Hauptbuchhalter und der technische Direktor bestätigen mit ihrer Unterschrift, daß sie die Kreditunterlagen geprüft und die Angaben als richtig anerkannt haben. Für die Einhaltung der Kreditverträge gegenüber der Bank sind die Leiter der Betriebe verantwortlich.

§ 6

Kontrolle

(1) Die Bank hat die zweckgebundene Verwendung und die fristgemäße Rückzahlung der Kredite zu kontrollieren und die Erhöhung der Rentabilität — gestützt auf die von den Betrieben über die ökonomische Wirksamkeit der Vorhaben zu führenden Nachweise — zu überwachen.

(2) Treten bei der Fertigstellung und bei der Inbetriebnahme der aus Krediten finanzierten Vorhaben Verzögerungen ein, die die planmäßige Tilgung der Kredite gefährden, haben die Kreditnehmer die Bank unverzüglich zu unterrichten.

§ 7

Sanktionen

(1) Die Bank hat die Betriebe, die gegen die Kreditdisziplin verstoßen, durch Anwendung von Sanktionen zur Beseitigung der Vertragsverletzung zu veranlassen.

(2) Die Anwendung von Sanktionen erfolgt auf der Grundlage der Anordnung vom 28. April 1955 über Maßnahmen bei Verletzung der Kreditdisziplin durch volkseigene und konsumgenossenschaftliche Betriebe (Sonderdruck Nr. 81 des Gesetzblattes).

(3) Nicht fristgerecht zurückgezahlte oder gekündigte Kredite sind zwangsweise abzudecken oder auf Sonderkonten „Überfälliger Kredit“ zu übertragen. Die Sonderkonten „Überfälliger Kredit“ sind zu dem dafür üblichen Satz, z. Z. 8 % p. a., zu verzinsen.

§ 8

Anwendungsbereich

Diese Durchführungsbestimmung ist für die Betriebe der zentralverwalteten und örtlichen volkseigenen Wirtschaft, die zur Aufstellung eines vollständigen Finanzplanes verpflichtet sind, und für volkseigene Geld- und Kreditinstitute, die Vorhaben gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 5 durchzuführen beabsichtigen, anzuwenden.

§ 9

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft.

Berlin, den 29. Dezember 1956

Der Präsident

Der Minister der Finanzen der Deutschen Notenbank
Rumpf

Kuckhoff

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Kreditgewährung an
volkseigene Betriebe zur Unterstützung der Ein-
führung der neuen Technik und der Verbesserung
der Rentabilität.

— Investitionskredite an volkseigene Baubetriebe —

Vom 12. Januar 1957

Auf Grund des § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 14. Dezember 1956 über die Kreditgewährung an volkseigene Betriebe zur Unterstützung der Einführung der neuen Technik und der Verbesserung der Rentabilität (GBl. I 1957 S. 3) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 29. Dezember 1956 zur Verordnung über die Kreditgewährung an volkseigene Betriebe zur Unterstützung der Einführung der neuen Technik und der Verbesserung der Rentabilität (GBl. I 1957 S. 80) gilt für die Gewährung von Krediten an volkseigene Baubetriebe durch die Deutsche Investitionsbank entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird.

§ 2

An die Stelle von „Bank“ tritt „Deutsche Investitionsbank“.

§ 3

Der § 5 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung gilt in folgender Fassung:

„(1) Die Betriebe haben ihre Anträge an die für sie zuständige Filiale der Deutschen Investitionsbank einzureichen.“

§ 4

Der § 7 der Ersten Durchführungsbestimmung gilt in folgender Fassung:

„(1) Die Deutsche Investitionsbank hat die Betriebe, die gegen die Kreditdisziplin verstoßen, durch Anwendung von Sanktionen zur Beseitigung von Vertragsverletzungen zu veranlassen. Die Anordnung vom 28. April 1955 über Maßnahmen bei Verletzung der Kreditdisziplin durch volkseigene und konsumgenossenschaftliche Betriebe (Sonderdruck Nr. 81 des Gesetzblattes) gilt entsprechend.

(2) Nicht fristgerecht zurückgezahlte oder gekündigte Kredite sind auf Sonderkonten ‚Überfälliger Kredit‘ zu übertragen. Die Sonderkonten ‚Überfälliger Kredit‘ sind zu dem dafür üblichen Satz, z. Z. 8% p. a., zu verzinsen.

(3) Die Deutsche Investitionsbank ist berechtigt, überfällige Kredite nach der Anordnung vom 22. August 1955 über das Haushaltsvollstreckungsverfahren in der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Wirtschaft (GBl. II S. 313) einzuziehen. Die Deutsche Investitionsbank ist vollstreckungsberechtigtes Organ im Sinne des Abschnittes I dieser Anordnung.“

§ 5

Der § 8 der Ersten Durchführungsbestimmung gilt in folgender Fassung:

„Diese Durchführungsbestimmung ist für die Kreditgewährung an zentralgeleitete und örtliche volkseigene Baubetriebe anzuwenden.“

* 1. DB (GBl. I S. 90)

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

Berlin, den 12. Januar 1957

Der Präsident der
Der Minister der Finanzen Deutschen Investitionsbank
I. V.: M. Schmidt Dr. Dewey
Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung
zur Durchführung der Kontrolle der Inanspruch-
nahme des Lohnfonds in der volkseigenen und
konsumgenossenschaftlichen Wirtschaft.

Vom 2. Januar 1957

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 26. Januar 1956 zum Gesetz über die Deutsche Notenbank — Kontrolle über die Inanspruchnahme des Lohnfonds in der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Wirtschaft — (GBl. I S. 157) wird zur weiteren Verbesserung der Lohnfondskontrolle folgendes angeordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Anordnung ist anzuwenden für die Kontrolle über die Inanspruchnahme des Lohnfonds bei den Betrieben der zentralgeleiteten und örtlichen volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Wirtschaft.

(2) Diese Anordnung gilt nicht für

Verkehrsbetriebe der Deutschen Reichsbahn,
Betriebe der Deutschen Post,
Betriebe der VVB Zentrales Sonderbaubüro,
Betriebe der Kommunalwirtschaft.

§ 2

Gliederung des Lohnfonds

(1) Der aus dem Arbeitskräfteplan des Betriebes in den Finanzplan übernommene Lohnfonds ist für die Durchführung der Lohnfondskontrolle in zwei Teile — Lohnfonds A und B — zu gliedern.

(2) Im Lohnfonds A sind im Plan und im Ist auszuweisen bei

a) volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Industriebetrieben:

Grundlohn,
Zuschläge (außer Prämien für Planerfüllung und Lehrausbilderprämien),
Zusatzlohn (außer Treueprämien);

b) volkseigenen Verkehrs-, Land- und Forstwirtschaftsbetrieben:

Grundlohn zuzüglich anteiliger Zuschläge und Zusatzlohn;

c) volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Großhandelsbetrieben sowie VEAB:

Löhne für Lager-, Transport- und Verkaufspersonal einschließlich anteiliger Zuschläge und Zusatzlohn;

d) volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Einzelhandelsbetrieben:

Löhne für Verkaufspersonal, sonstiges Handlspersonal und Beschäftigte im Dienstleistungsbereich einschließlich anteiliger Zuschläge und Zusatzlohn (einschließlich Prämien laut Prämienvereinbarung vom 1. Oktober 1956).

(3) Im Lohnfonds B sind im Plan und im Ist auszuweisen alle im Lohnfonds A nicht erfaßten Lohnkosten, auch Prämien für Planerfüllung, Lehrausbildungsprämien und Treueprämien gemäß Abs. 2 Buchst. a.

§ 3

Grundlagen für die Kontrolle

(1) Die Grundlage für die Kontrolle über die Inanspruchnahme des Lohnfonds A bilden die Produktions-, Leistungs-, Warenumsatz- oder entsprechenden Pläne. Die diesen Unterlagen zu entnehmenden Kennziffern werden im einzelnen von der Zentrale der Bank im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern bzw. Staatssekretären m. e. G. festgelegt. Die Kontrolle über die Inanspruchnahme des Lohnfonds B erstreckt sich auf die Einhaltung der hierfür geplanten Lohnsumme.

(2) Für die Durchführung der Lohnfondskontrolle sind die Jahres- bzw. Quartalsplanzahlen für die Produktion, Leistung oder den Warenumsatz (Planaufgaben) sowie für den Lohnfonds nach den Teilen A und B von den Betrieben auf Monate aufzuteilen. Über die Aufteilung haben die Betriebe — soweit nicht bereits verbindlich vorgeschrieben — Aufzeichnungen in geeigneter Form zu führen.

(3) Stellt die Bank fest, daß die vom Betrieb gemäß Abs. 2 vorgenommene Aufteilung auf die einzelnen Monate nicht real ist, so kann die Bank, wenn der Betrieb die Aufteilung nicht ändert, verlangen, daß diese durch das nächste übergeordnete Organ des Betriebes überprüft und die Bank von dem Ergebnis der Überprüfung unterrichtet wird.

(4) Die Betriebe haben der kontoführenden Niederlassung der Bank monatlich zu den festgesetzten Terminen die geplante und die tatsächliche Lohnfondsinanspruchnahme sowie die geplante und die tatsächliche Erfüllung der Planaufgaben vom Beginn des Planjahres bis zum Ende des Berichtsmonats (Berichtszeitraum) nachzuweisen.

(5) Die übergeordneten Organe der Betriebe haben der Zentrale der Bank bzw. der zuständigen Bezirks- oder Kreisfiliale monatlich zu den für die laufende Finanzberichterstattung festgesetzten Terminen einen zusammenfassenden Nachweis der Angaben der ihnen zugeordneten Betriebe einzureichen. Dabei müssen die Lohnfondseinsparungen und -überschreitungen unsaldiert ausgewiesen werden. Für die Einreichung der zusammenfassenden Nachweise der zuständigen Abteilungen der örtlichen Räte gelten die für die Finanzberichterstattung dieser Organe vorgeschriebenen Berichterstattungszeiträume.

§ 4

Durchführung der Kontrolle

(1) Die Bank kontrolliert an Hand der monatlichen Nachweise die Einhaltung des für den Berichtszeit-

raum geplanten Lohnfonds und prüft dabei insbesondere, ob die Inanspruchnahme

1. des Lohnfonds A
auf der Grundlage der Planzahlen für den Berichtszeitraum dem Stand der Erfüllung der Planaufgaben entspricht,
2. des Lohnfonds B
im Rahmen der geplanten Lohnsumme für den Berichtszeitraum liegt.

(2) Die Zahlung von Prämien für die Übererfüllung der Pläne auf Grund der geltenden Prämienverordnungen gilt nicht als Inanspruchnahme des Lohnfonds im Sinne dieser Anordnung. Diese Beträge hat der Betrieb der Bank gegenüber gesondert auszuweisen.

§ 5

Einsparungsverpflichtungen

(1) Ergibt sich aus dem vom Betrieb der Bank monatlich einzureichenden Nachweis, daß

1. der Lohnfonds A
über die dem Stand der Planerfüllung entsprechende Höhe hinaus,
2. der Lohnfonds B
über die für den Berichtszeitraum geplante Lohnsumme hinaus

in Anspruch genommen wurde (Lohnfondsüberschreitung), so ist der Betrieb verpflichtet, bei Einreichung des Nachweises zu diesen Überschreitungen Stellung zu nehmen.

(2) Ergibt sich nach Vorliegen der Berichterstattung für den letzten Monat des Berichtsquartals, daß eine im Laufe des Quartals aufgetretene Lohnfondsüberschreitung nicht beseitigt wurde, so ist der Betrieb verpflichtet, innerhalb einer Woche nach dem Berichterstattungstermin der Bank ohne besondere Aufforderung eine Einsparungsverpflichtung einzureichen (vgl. aber Abs. 7). Diese muß Maßnahmen zur Beseitigung der Überschreitung innerhalb einer bestimmten Frist enthalten. Der Einsparungszeitraum soll drei Monate nicht überschreiten und darf über das Ende des Planjahres nicht hinausgehen.

(3) Als Einsparung gelten

1. beim Lohnfonds A
die im Verhältnis zum Stand der Erfüllung der Produktions-, Leistungs-, Warenumsatz- oder entsprechenden Pläne,
2. beim Lohnfonds B
die von der für den Berichtszeitraum geplanten Lohnsumme

nicht in Anspruch genommenen Lohnbeträge.

(4) Einsparungen dürfen in der Regel zur Deckung von Überschreitungen nur innerhalb der Lohnfondsteile verwendet werden, in denen sie erzielt wurden.

(5) Von der Abgabe einer Einsparungsverpflichtung kann abgesehen werden bei Überschreitungen

1. im Lohnfonds A,
wenn diese Überschreitung nicht mehr als 5% der für den Berichtszeitraum im Lohnfonds A geplanten Lohnsumme ausmacht und in gleicher Höhe Einsparungen im Lohnfonds B vorhanden sind.

2. im Lohnfonds B,

wenn der Betrieb der Bank nachweist, daß diese Überschreitung durch zusätzliche Leistungen des Hilfspersonals gerechtfertigt ist.

(6) In Ausnahmefällen kann die kontoführende Niederlassung der Bank der Verlängerung der in einer Einsparungsverpflichtung eines Betriebes festgelegten Einsparungsfrist von drei Monaten bis zur Höchstdauer von weiteren drei Monaten, jedoch nicht länger als bis zum Ende des Planjahres zustimmen, wenn die bisherige Realisierung dieser Einsparungsverpflichtung erkennen läßt, daß der Betrieb voraussichtlich die restliche Einsparung in dieser Zeit vornehmen wird.

(7) Volkseigene Verkehrs-, Land- und Forstwirtschaftsbetriebe und volkseigene und konsumgenossenschaftliche Handelsbetriebe reichen bis auf weiteres in Abweichung von der im Abs. 2 getroffenen Regelung bei Überschreitung des Lohnfonds A eine Einsparungsverpflichtung nur ein, wenn der Lohnfonds A über die für den Berichtszeitraum geplante Lohnsumme hinaus in Anspruch genommen wird, ohne daß gleichzeitig eine entsprechende Übererfüllung der Planaufgaben vorliegt. Diese Regelung gilt nicht für Reichsbahnausbesserungswerke, Kfz-Reparaturbetriebe sowie MTS-Werkstätten und -Motoreninstandsetzungswerke.

§ 6

Genehmigungen der übergeordneten Organe

(1) Ist der Betrieb bei Überschreitung der Lohnfonds A und B nicht in der Lage, diese innerhalb einer Frist gemäß § 5 Absätze 2 und 6 einzusparen, oder zeigen die monatlichen Nachweise, daß eine Einsparungsverpflichtung nicht eingehalten wird, so hat der Betrieb ohne besondere Aufforderung der Bank eine Genehmigung des Leiters des übergeordneten Organs für die Lohnfondsüberschreitung zu beantragen. Der Antrag muß die Höhe und die Ursachen der Überschreitung enthalten. Eine Abschrift des Antrages ist der Bank innerhalb einer Woche nach Einreichung des monatlichen Nachweises zu übergeben. Die Genehmigungen für Lohnfondsüberschreitungen müssen der Bank vom Betrieb spätestens bis zum nächsten für die Einreichung der Berichtsunterlagen festgelegten Termin eingereicht werden.

(2) Das dem Betrieb übergeordnete Organ kann nach Prüfung eines Antrages gemäß Abs. 1 eine Genehmigung zur Überschreitung des Lohnfonds geben. In dieser Genehmigung müssen Maßnahmen des übergeordneten Organs zur Unterstützung des Betriebes mit dem Ziel der Einsparung der Lohnfondsüberschreitung innerhalb eines bestimmten Zeitraumes festgelegt werden (befristete Genehmigung). Dieser Zeitraum darf drei Monate nicht überschreiten und über das Ende des Planjahres nicht hinausgehen. Im Einverständnis mit der zuständigen Niederlassung der Bank kann eine Verlängerung der Einsparungsfrist bis zur Dauer von weiteren drei Monaten, jedoch nicht über das Ende des Planjahres hinaus, vorgenommen werden, wenn nachgewiesen wird, daß auf Grund der eingeleiteten Maßnahmen die Lohnfondsüberschreitung voraussichtlich innerhalb dieses Zeitraumes beseitigt wird.

(3) Das dem Betrieb übergeordnete Organ kann in Ausnahmefällen eine Genehmigung zur Überschreitung des Lohnfonds geben, ohne daß darin Maßnahmen

dieses Organs zur Unterstützung des Betriebes mit dem Ziel der Einsparung der Lohnfondsüberschreitung innerhalb eines bestimmten Zeitraumes festgelegt werden (endgültige Genehmigung), wenn

1. die sorgfältige Prüfung eines Antrages gemäß Abs. 1 ergibt, daß im Hinblick auf die der Überschreitung zugrunde liegenden Ursachen weder der Betrieb noch sein übergeordnetes Organ Maßnahmen zur vollen oder teilweisen Einsparung der Lohnfondsüberschreitung einleiten können oder
2. die gemäß Abs. 2 eingeleiteten Maßnahmen nicht oder nur teilweise zum Erfolg führten.

Die vom übergeordneten Organ erteilten Genehmigungen müssen in ihrem Gesamtbetrag gedeckt sein durch bereits erzielte Einsparungen anderer Betriebe des betreffenden Organs oder durch verfügbare Beträge des Reservelohnfonds.

(4) Für die Ermittlung und Verwendung der Einsparungen in den Lohnfondsteilen A und B gilt § 5 Absätze 3 und 4 entsprechend. Darüber hinaus können vom übergeordneten Organ endgültige Genehmigungen zur Überschreitung des Lohnfonds A auch dann erteilt werden, wenn Einsparungen im Lohnfonds A nicht mehr ausreichend vorhanden sind, dafür aber entsprechende Einsparungen im Lohnfonds B, die auf betrieblicher Ebene nicht durch Überschreitungen im Lohnfonds A gebunden sind, zur Verfügung stehen.

(5) Die Erteilung ungedeckter endgültiger Genehmigungen ist unzulässig. Sind freie Einsparungen oder verfügbare Beträge des Reservelohnfonds nicht vorhanden, muß der Leiter des übergeordneten Organs gemäß § 5 der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 26. Januar 1956 zum Gesetz über die Deutsche Notenbank — Kontrolle über die Inanspruchnahme des Lohnfonds in der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Wirtschaft — die Genehmigung des Ministers, Staatssekretärs m. e. G., Vorsitzenden des Rates des Bezirkes oder des Vorstandsvorsitzenden des Bezirksverbandes bzw. des Präsidenten des VDK beibringen.

§ 7

Auswertung der Kontrollergebnisse

(1) Die Bank kann zur Auswertung ihrer Kontrollfeststellungen Besprechungen mit dem Leiter des Betriebes einberufen.

(2) Die Bank kann bei den Ministerien, Staatssekretariaten, Hauptverwaltungen und örtlichen Räten bzw. deren Abteilungen und bei den zusammenfassenden Organen in den verschiedenen Ebenen des konsumgenossenschaftlichen Sektors unmittelbar prüfen, insbesondere,

1. ob der Gesamtlohnfonds auf die unterstellten Betriebe rechtzeitig und richtig aufgeteilt wurde,
2. in welcher Höhe im Gesamtbereich des betreffenden Organs der Lohnfonds in Anspruch genommen wurde, wie sich etwaige Überschreitungen auf die unterstellten Betriebe verteilen und welche Gründe zu diesen Überschreitungen führten,
3. welche Maßnahmen gegenüber den Betrieben getroffen wurden, um die Lohnfondsüberschreitungen einzusparen und die zugrunde liegenden Ursachen zu beseitigen,

4. ob die erteilten endgültigen Genehmigungen zu Lohnfondsüberschreitungen im Rahmen der Einsparungen anderer Betriebe dieses Organs oder verfügbarer Beträge des Reservelohnfonds liegen. Zu diesem Zweck ist von dem betreffenden Organ der Nachweis der erteilten endgültigen Genehmigungen zu führen.

(3) Die Bank kann bei Überschreitungen des Lohnfonds berichten:

1. vor dem Kollegium des zuständigen Ministeriums, wenn es sich um besonders typische Erscheinungen, wichtige Betriebe oder erhebliche Mängel handelt,
2. vor den örtlichen Räten für die ihnen zugeordneten Betriebe der örtlichen Wirtschaft, sofern bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Lohnfondsdisziplin die Einwirkung der Bank auf den Betrieb oder auf das für die Anleitung des Betriebes zuständige Organ ergebnislos geblieben ist und daraufhin von der Bank beim zuständigen Rat beantragt wurde, die festgestellten Mängel zum Gegenstand einer Ratssitzung zu machen.

Die Berichterstattung muß zu konkreten Beschlüssen zur Unterstützung der Betriebe bei der Beseitigung der festgestellten Mängel führen.

§ 8

Sanktionen

(1) Bei Betrieben, die das geplante Betriebsergebnis nicht erreichen bzw. den planmäßig vorgesehenen Verlust überschreiten, sind die im § 5 Abs. 2 und § 6 Absätze 1 bis 3 vorgesehenen Maßnahmen nicht erst nach Ablauf des Berichtsquartals, sondern unmittelbar nach Vorliegen der Berichterstattung für den Monat, in dem die Lohnfondsüberschreitung eintritt, einzuleiten.

(2) Reicht ein Betrieb die zur Durchführung der Kontrollaufgaben der Bank erforderlichen Plandokumente, Meldungen und Einsparungsverpflichtungen sowie die Anträge und Genehmigungen bei Lohnfondsüberschreitungen nicht termingerecht ein, so kann die Bank die Kreditgewährung bis zur Vorlage dieser Unterlagen unterbrechen. Das gleiche gilt, wenn die der Bank übergebenen Einsparungsverpflichtungen und Genehmigungen nicht den Forderungen der §§ 5 und 6 entsprechen oder nicht real sind.

(3) Sind in den vom Betrieb eingereichten Unterlagen und in den bei Lohnfondsüberschreitungen an das übergeordnete Organ zu stellenden Anträgen falsche Angaben enthalten, so kann die Bank die Kreditgewährung bis zur Richtigstellung unterbrechen und verlangen, daß die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden.

(4) Werden trotz der Hinweise und Maßnahmen der Bank die Ursachen für die Verstöße gegen die Lohnfondsdisziplin nicht beseitigt, so kann die Bank beim übergeordneten Organ beantragen, daß den für die Beseitigung der Verstöße verantwortlichen Wirtschaftsfunktionären die Prämien ganz oder teilweise entzogen werden.

§ 9

Sonderbestimmungen

Der Präsident der Deutschen Notenbank kann für einzelne Bereiche der volkseigenen und konsumgenos-

senschaftlichen Wirtschaft von den Grundsätzen dieser Anordnung abweichende Sonderregelungen im Rahmen der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 26. Januar 1956 zum Gesetz über die Deutsche Notenbank — Kontrolle über die Inanspruchnahme des Lohnfonds in der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Wirtschaft — treffen.

§ 10

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) Anordnung Nr. 1 vom 26. Januar 1956 zur Durchführung der Kontrolle der Inanspruchnahme des Lohnfonds in der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Wirtschaft — Industrie — (GBl. I S. 159);

b) Anordnung Nr. 2 vom 26. Januar 1956 zur Durchführung der Kontrolle der Inanspruchnahme des Lohnfonds in der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Wirtschaft — Verkehr, Land- und Forstwirtschaft sowie Handel — (GBl. I S. 160).

Berlin, den 2. Januar 1957

Der Präsident der Deutschen Notenbank

Kuckhoff

Anordnung

über die Bildung der Staatlichen Güteinspektion des Ministeriums für Handel und Versorgung.

Vom 7. Januar 1957

Zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Massenkonsumgütern von bester Qualität und nach dem neuesten Stand der Technik und der Mode wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

§ 1

Im Ministerium für Handel und Versorgung wird eine Staatliche Güteinspektion mit Arbeitsgruppen bei den Verwaltungen der Niederlassungen der Großhandelskontore gebildet.

§ 2

Die Staatliche Güteinspektion kontrolliert in den Produktionsbetrieben die auf Grund abgeschlossener Verträge mit den Organen des Binnenhandels erzeugten Massenkonsumgüter. Einzelheiten regelt die Rahmenordnung für die Arbeit der Staatlichen Güteinspektion (siehe Anlage).

§ 3

Die Tätigkeit der Staatlichen Güteinspektoren erfolgt in den volkseigenen, genossenschaftlichen und privaten Produktionsbetrieben, die Massenbedarfsgüter herstellen, und in den Großhandelsorganen. Zur Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeit ist den Staatlichen Güteinspektoren, soweit es für die Erledigung ihrer Aufgaben notwendig ist, der Zutritt zu den Produktions- und Lagerräumen der Produktionsbetriebe und die Einsichtnahme in den Produktionsprozeß zu gestatten.

§ 4

Die Staatlichen Güteinspektoren haben das Recht und die Pflicht, gemäß § 5 die Herstellung nicht vertragsgerechter Waren und das Einfließen solcher Waren in die Handelsbetriebe zu verhindern. Sie sind außerdem verpflichtet, Vorschläge für eine bedarfsgerechte Produktion, insbesondere für die Verbesserung der Qualität, die Ergänzung und Erweiterung der Sortimente und die Standardisierung vorzulegen, bei Produktionsumstellungen sowie bei der Ausarbeitung der Perspektiv-Bedarfspläne und Entwicklungsprogramme für die Wirtschaftszweige mitzuwirken.

§ 5

(1) Werden Waren nicht vertragsgerecht produziert, sind die Staatlichen Güteinspektoren verpflichtet, auf den Produktionsbetrieb zur sofortigen Abstellung der Mängel einzuwirken und darüber hinaus Vorschläge zu unterbreiten, die eine ständige Verbesserung der Qualität der produzierten Waren zum Ziele haben. Werden Waren nicht entsprechend dem Gütezeugnis des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung produziert, ist die zuständige Prüfdienststelle des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung unverzüglich zu benachrichtigen.

(2) Für bemängelte, bereits fertiggestellte oder ausgelieferte Waren sind vom Produktionsbetrieb Preisnachlässe entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen beziehungsweise bei Nichtvorliegen gesetzlicher Bestimmungen durch Vereinbarung zwischen dem Produktionsbetrieb und Handelsorgan zu gewähren. Die den Empfängerbetrieben zustehenden Gewährleistungsrechte werden hierdurch nicht berührt.

(3) Bei schwerwiegenden Fällen kann der Staatliche Güteinspektor dem Minister für Handel und Versorgung ein Abnahmeverbot oder einen zeitweiligen Produktionsstopp bis zur Beseitigung der festgestellten Mängel vorschlagen.

(4) Über das Abnahmeverbot entscheidet der Minister für Handel und Versorgung nach Vorlage des endgültigen rechtsverbindlichen Gutachtens des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung.

(5) Die Entscheidung über einen zeitweiligen Produktionsstopp in sozialistischen Produktionsbetrieben ist zwischen dem Minister für Handel und Versorgung im Einvernehmen mit dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung und

- a) bei zentralgeleiteten Betrieben:
dem Minister des zuständigen Ministeriums,
- b) bei Betrieben der örtlichen Wirtschaft:
dem Leiter des übergeordneten Staatsorgans

innerhalb von sechs Tagen herbeizuführen.

§ 6

Durch die Tätigkeit der Staatlichen Güteinspektion wird die Verantwortung der Leiter der Produktionsbetriebe für die qualitäts- und vertragsgerechte Auslieferung nicht aufgehoben. Die Staatliche Güteinspektion ersetzt nicht die Gütekontrolle der Produktionsbetriebe. Durch die Tätigkeit der Staatlichen Güteinspektion darf die Produktion vertragsgerechter Waren nicht behindert werden.

§ 7

Die Vergütung der Staatlichen Güteinspektoren erfolgt entsprechend ihrer Qualifikationsmerkmale nach den in den Produktionszweigen geltenden Lohnbestimmungen.

§ 8

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. Januar 1957

Der Minister für Handel und Versorgung

Wach

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Rahmenordnung

für die Arbeit der Staatlichen Güteinspektion.

I.

Rechtsstellung der Staatlichen Güteinspektion

§ 1

Die Abteilung Güteinspektion im Ministerium für Handel und Versorgung ist dem Stellvertreter des Ministers für den Bereich Großhandel unterstellt. Sie leitet die Arbeitsgruppen der Staatlichen Güteinspektion bei den Verwaltungen der Niederlassungen der Großhandelskontore an.

§ 2

Die Arbeitsgruppen der Staatlichen Güteinspektion in den Verwaltungen der Niederlassungen der Großhandelskontore sind selbständige Abteilungen. Sie sind dem Leiter der Verwaltung unterstellt.

§ 3

Einstellungen und Entlassungen von Leitern der Staatlichen Güteinspektion erfolgen durch die Leiter der Verwaltungen der Niederlassungen der Großhandelskontore und bedürfen der Bestätigung des Stellvertreters des Ministers für den Bereich Großhandel.

§ 4

Als Staatliche Güteinspektoren sind qualifizierte Mitarbeiter einzusetzen. Sie müssen über die erforderlichen Materialkenntnisse verfügen und den gesamten Produktionsprozeß ihres Tätigkeitsbereiches kennen.

§ 5

Als Arbeitseinsatzort für die Staatlichen Güteinspektoren sind produktionsgünstig gelegene Niederlassungen der Großhandelskontore zu wählen.

§ 6

Entsprechend der Weisung des Ministeriums für Handel und Versorgung werden den Staatlichen Güteinspektoren durch ihre Verwaltung der Niederlassungen der Großhandelskontore Dienstaussweise ausgehändigt. Zur Ausübung ihrer Tätigkeit sind die Güteinspektoren berechtigt, die Produktions- und Lagerräume der

Produktions- beziehungsweise Handelsbetriebe zu betreten, damit die Erledigung ihrer Aufgaben gewährleistet ist.

II.

Aufgaben und Arbeitsweise der Staatlichen Güteinspektion

§ 7

Der Leiter der Staatlichen Güteinspektion bei der Verwaltung der Niederlassungen der Großhandelskontore ist für die gesamte Inspektionstätigkeit seiner Branche verantwortlich. Er hat die von den Groß- und Einzelhandelsorganen sowie von der Bevölkerung kommenden Hinweise und Beschwerden sorgfältig zu beachten und gegebenenfalls zur Grundlage von Kontrolleinsätzen zu machen. Der Leiter der Abteilung Güteinspektion des Ministeriums für Handel und Versorgung hat das Recht, bei zentralen Aufgaben den Güteinspektoren direkte Aufträge zu erteilen.

§ 8

Die Staatlichen Güteinspektoren sind verpflichtet, mit dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung sowie mit der Gütekontrolle der Ministerien und Produktionsbetriebe zusammenzuarbeiten, auf eine ständige Qualitätsverbesserung und Sortimentserweiterung Einfluß zu nehmen und solche Maßnahmen zu verhindern, die die Einhaltung der erforderlichen Qualität gefährden.

§ 9

Zur Ausübung ihrer Tätigkeit sind die Staatlichen Güteinspektoren berechtigt, nach Abstimmung mit der Betriebsleitung die für die Gütekontrolle notwendigen Prüfeinrichtungen, Meßgeräte und Arbeitsräume der Produktionsbetriebe in Anspruch zu nehmen.

§ 10

Die Staatlichen Güteinspektoren sind verpflichtet, bei Feststellung von Verstößen gegen Güte- und Qualitätsbestimmungen gegebenenfalls die zuständigen Institutionen (Deutsches Amt für Material- und Warenprüfung, Technische Überwachung, Deutsche Post usw.) zur Nachprüfung heranzuziehen.

§ 11

Die Leiter der Staatlichen Güteinspektion bei den Verwaltungen der Niederlassungen der Großhandelskontore haben die für ihre Aufgabengebiete in Betracht kommenden technischen Normen, Gütevorschriften und Lieferbedingungen der Produktionsbetriebe zu sammeln, ständig zu ergänzen und sie den Güteinspektoren zugänglich zu machen.

§ 12

Die Arbeit der Staatlichen Güteinspektion erfolgt auf der Grundlage der vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Binnenhandelsorganen und den Produktionsbetrieben. Es ist deshalb erforderlich, daß die Staatlichen Güteinspektoren den Groß- und Einzelhandelsorganen Empfehlungen zur Auffahme von Qualitätsbestimmungen in die Verträge geben. Die bei den Kaufhandlungen durch Vertreter des Handels

plombierten Muster und Modelle sind der Kontrolltätigkeit der Staatlichen Güteinspektion zugrunde zu legen.

§ 13

In den Produktions- und Handelsbetrieben sind die für den Binnenhandel hergestellten Waren auf vertragsgerechte Herstellung und Auslieferung zu überprüfen. Dies kann geschehen durch:

1. Überprüfung der eingesetzten Rohstoffe in den Produktionsbetrieben;
2. Kontrolle der Halbfabrikate und während der Fertigung;
3. Stichprobenkontrollen bei den zum Versand bereitgestellten Waren; wobei die zu kontrollierende Menge durch die Verwaltung der einzelnen Großhandelskontore festzulegen ist;
4. Kontrolle eingehender Waren in den Handelsbetrieben.

Über die durchgeführten Prüfungen sind Protokolle zu fertigen. Sie müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Betrieb bzw. Großhandelslager;
- b) zu beanstandende Artikel;
- c) Art der Beanstandung;
- d) Vorschlag des Güteinspektors zur Regelung;
- e) Stellungnahme der Gütekontrolle des Betriebes;
- f) Stellungnahme der Betriebsleitung;
- g) Maßnahmen des Betriebes.

Die Protokolle sind vom Direktor gegenzuzeichnen.

§ 14

Erfolgt für bereits ausgelieferte Waren ein Preisnachlaß, so ist durch den Staatlichen Güteinspektor zu veranlassen, daß die davon betroffenen Handelsorgane sofort unterrichtet werden. Wird eine Einigung über einen Preisnachlaß zwischen dem Güteinspektor und dem Produktionsbetrieb nicht erzielt, so sind die Vertragspartner zu den Verhandlungen hinzuzuziehen. Von schwerwiegenden Verstößen, zum Beispiel zur Veranlassung eines Abnahmeverbotes oder eines zeitweiligen Produktionsstopps, ist der Leiter der Abteilung Güteinspektion im Ministerium für Handel und Versorgung durch den Güteinspektor unverzüglich zu unterrichten.

III.

Sonstiges

§ 15

Zur weiteren Qualifizierung der Staatlichen Güteinspektoren sind regelmäßig fachliche Schulungen durchzuführen. Mit den Mitarbeitern der Staatlichen Güteinspektion sind mindestens einmal im Quartal vom Leiter der Verwaltung beziehungsweise vom Leiter der Güteinspektion Facharbeitstagungen durchzuführen.

§ 16

Die Verwaltungen der Niederlassungen der Großhandelskontore sind verpflichtet, auf der Grundlage dieser Rahmenordnung für die Arbeit der Staatlichen Güteinspektion Arbeitsordnungen zu erlassen und die Lösung der gestellten Aufgaben sicherzustellen.

Berichtigungen

Das Ministerium für Verkehrswesen — Abteilung Finanzen — weist darauf hin, daß die Preisanordnung Nr. 673 vom 27. September 1956 — Anordnung über die Entgelte für Leistungen der Deutschen Reichsbahn außerhalb der Eisenbahntarife — (Sonderdruck Nr. 204 des Gesetzblattes) wie folgt zu berichtigen ist:

Im § 21 Abs. 2 muß es „... **bahnamtlichen Untersuchung**“ heißen; im § 34 Abs. 1 Buchst. n muß es anstatt § 3 Abs. 3 richtig heißen „... § 2 Abs. 3“, und in einem Teil der Auflage fehlt in der Anlage 4 Buchst. I Ziff. 3 vor dem Betrag von 7,— DM das Wort „bis“.

Das Ministerium des Innern weist darauf hin, daß die Verordnung vom 4. Oktober 1956 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO —) (GBl. I S. 1251) wie folgt zu berichtigen ist:

Der § 37 Abs. 1 Ziff. 3 Buchst. b muß richtig heißen: „... Personalfahrzeuge mit zwei Achsen ... 11,00 m. Die Länge kann 12 m sein, wenn der hintere Überhang nicht mehr als 60 vom Hundert des Radstandes, jedoch nicht mehr als 3,50 m beträgt.“

Im § 61 Abs. 4 muß der zweite Satz richtig heißen: „Die Bestimmungen gemäß den Absätzen 1 und 3 gelten entsprechend.“

In der Ersten Durchführungsbestimmung vom 14. Dezember 1956 zur Verordnung über die Koordinierung der Arbeiten im Vermessungs- und Kartenwesen (GBl. I S. 1360) muß im § 2 Abs. 2 die siebente Zeile richtig heißen: „Leipzig beim Vermessungsdienst Ost, Dresden;“.

Das Ministerium für Berg- und Hüttenwesen weist darauf hin, daß die Preisanordnung Nr. 605 vom 7. August 1956 — Anordnung zur Änderung der Preisanordnung Nr. 480 — Anordnung über die Preise für die Erzeugnisse des Kalibergbaues einschließlich Nebenprodukte, Salzgewinnung, Fluß- und Schwerspat — (GBl. I S. 651) wie folgt zu berichtigen ist:

In der Anlage 2 muß der Industrieabgabepreis der Warennummer 21 56 61 00 Stein-Industriesalz B anstatt 67,— DM richtig heißen 64,— DM.

Das Ministerium für Chemische Industrie weist darauf hin, daß die Preisanordnung Nr. 668 vom 19. Oktober 1956 — Anordnung über die Neuregelung der Preise für Ätznatron, Ätzkali, Chlor flüssig, Salzsäure, Soda calc., Pottasche, Kaliumbicarbonat DAB 6, Natriumbicarbonat DAB 6 — (GBl. I S. 1148) wie folgt zu ergänzen bzw. zu berichtigen ist:

1. Ätznatronlauge und Ätzkalilauge

Die Industrieabgabepreise gelten für Lieferungen in Kesselwagen. Mit diesen Industrieabgabepreisen sind alle Kosten, die mit dem Versand der Ware in Kesselwagen zusammenhängen, abgegolten.

2. Ätznatron, fest (Anlage)

Die Warennummer für Ätznatron fest in Schuppen muß richtig heißen 41 22 25 00.

Die Warennummer für Ätznatron fest in Stücken muß richtig heißen 41 22 26 00.

3. Pottasche, fest (Anlage)

Die Bezeichnung „Sonderqualität“ bezieht sich lediglich auf den Industrieabgabepreis von 600,— DM (99/100 %).

Die Preisanordnung Nr. 585 vom 20. Juni 1956 — Anordnung über die Preise für Drahtstifte, -nägeln und Tackse (Sonderdruck Nr. 161 des Gesetzblattes S. 15) muß wie folgt ergänzt werden:

In der Preisliste Nr. 18 muß noch die Warennummer 38 16 50 00 hinzugefügt werden.

Das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung weist darauf hin, daß die Achte Durchführungsbestimmung vom 2. Januar 1957 zur Verordnung über Sozialpflichtversicherung — Deckung der Lasten aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten — (GBl. I S. 21) wie folgt zu berichtigen ist:

Im § 3 Abs. 4 muß es in der vierten Zeile nicht Gefahrenklasse 1, sondern Gefahrenklasse 2 heißen.

Anordnung über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften (Veranlagungsrichtlinien 1956)

Es wird darauf hingewiesen, schon jetzt die Vorbestellungen für die Veranlagungsrichtlinien 1956, die gegen Ende Februar 1957 als Sonderdruck Nr. 235 des Gesetzblattes erscheinen, bei dem örtlichen Buchhandel oder bei dem Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, aufzugeben.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1957	Berlin, den 4. Februar 1957	Nr. 10
Tag	Inhalt	Seite
24. 1. 57	Verordnung über die Verbesserung der Verwaltung volkseigenen Wohnraumbesitzes ..	89
24. 1. 57	Verordnung über die Finanzierung der Instandsetzung verfallenen oder vom Verfall bedrohten Wohnraumes sowie des Um- und Ausbaues zusätzlichen Wohnraumes privater Hauseigentümer	90
24. 1. 57	Verordnung über die Handelsabgabe des volkseigenen Handels (HAVO)	91
24. 1. 57	Verordnung zur Aufhebung und Änderung von Verordnungen auf dem Gebiete der Volkswirtschaftsplanung	93
24. 1. 57	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Stipendien an Studierende der Universitäten und Hochschulen	93
24. 1. 57	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vergütung der Lehrkräfte an Volksmusikschulen	94
24. 1. 57	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Volksmusikschulen in der Deutschen Demokratischen Republik	94
14. 1. 57	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse	94
12. 1. 57	Anordnung zur Änderung der Richtlinien über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (AStR)	95
14. 1. 57	Anordnung über die Besteuerung der Rollfuhrleistungen im privaten Fuhrgewerbe....	95
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	95

Verordnung über die Verbesserung der Verwaltung volkseigenen Wohnraumbesitzes.

Vom 24. Januar 1957

Zur schnelleren Wiederherstellung verlorengegangenen Wohnraumes und um Wohnraum, der dem Verfall droht, zu erhalten, wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Für den volkseigenen Grundbesitz, der Wohnzwecken dient und sich in Rechtsträgerschaft von volkseigenen Wohnungsverwaltungen oder Haushaltsorganisationen befindet, ist Grundsteuer ab 1. Januar 1957 nicht mehr zu erheben.

(2) Die volkseigenen Wohnungsverwaltungen haben ab 1. Januar 1957 keine Dienstleistungsabgabe mehr zu entrichten.

(3) Gewinnabführungen von volkseigenen Wohnungsverwaltungen und andere Formen der Abführung von volkseigenen Wohnungsverwaltungen an den Staatshaushalt oder an die Haushalte örtlicher Organe entfallen mit Wirkung vom 1. Januar 1957.

(4) Für den im Haushalt bruttogeplanten volkseigenen Wohnbesitz können ab 1. Januar 1957 Ausgaben bis zur vollen Höhe der Einnahme aus diesem Wohnbesitz geleistet werden.

(5) Kommunale Dienstleistungsgebühren (z. B. Wassergeld, Müllabfuhr usw.) sind von den volkseigenen Wohnungsverwaltungen in der festgesetzten Höhe zu entrichten.

§ 2

(1) Bei den örtlichen Organen ist ein zweckgebundener Fonds für die Wiederherstellung und Erhaltung (Generalreparatur bzw. Werterhaltung und Instandhaltung) sowie Neuschaffung von volkseigenem Wohnraum zu schaffen.

(2) Dieser Fonds ist zu bilden aus den nach § 1 freierwerdenden Mitteln. Diesem Fonds können auch die nach der bisherigen Regelung für Generalreparatur bzw. Werterhaltung vorgesehenen Mittel ganz oder teilweise zugeführt werden.

(3) Über die Verwendung der Fonds unterbreiten die örtlichen Räte den zuständigen Volksvertretungen Vorschläge.

(4) Der Fonds ist auf das nächste Planjahr übertragbar.

§ 3

Die Planträger des Investitionsplanes für Wohnungsneubau sind berechtigt, in eigener Entscheidung Mittel des Investitionsplanes für die Wiederherstellung oder

Erhaltung von Wohnraum (Generalreparatur bzw. Werterhaltung) zu verwenden, wenn

- a) die planmäßigen Mittel für Generalreparaturen bzw. Werterhaltungen nicht ausreichen, den notwendigen Bedarf zu decken und
- b) mit diesen zusätzlichen Mitteln aus dem Investitionsplan für Wohnungsneubau mindestens die gleiche Anzahl von Wohnungen bzw. Wohnraumfläche, die im Investitionsplan vorgesehen war, bzw. darüber hinaus noch zusätzlicher Wohnraum geschaffen wird und
- c) der Aufwand an Geldmitteln für die Erhaltung des Wohnraumes geringer ist als für den Wohnungsneubau.

§ 4

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

Berlin, den 24. Januar 1957

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Der Minister der Finanzen
Grotewohl Rumpf

Verordnung

über die Finanzierung der Instandsetzung verfallenen oder vom Verfall bedrohten Wohnraumes sowie des Um- und Ausbaues zusätzlichen Wohnraumes privater Hauseigentümer.

Vom 24. Januar 1957

Um die Instandsetzung der in privaten Miethäusern vorhandenen, verfallenen und nicht bewohnten Wohnungen sowie solcher Wohnungen, für die von der Bauaufsicht die Sperrung innerhalb eines Jahres angedroht worden ist, zu ermöglichen, erhalten die Eigentümer dieser Grundstücke finanzielle Unterstützung.

§ 1

(1) Grundstückseigentümer, die mit eigenen Mitteln verfallenen oder von der Bauaufsicht mit der Sperrung innerhalb eines Jahres bedrohten Wohnraum wieder instand setzen und damit zusätzlichen, zur Vermietung bestimmten Wohnraum schaffen, werden von der auf den wiedergewonnenen Wohnraum entfallenden Grundsteuer auf zehn Jahre befreit.

(2) Die durch die Instandsetzung der Wohnungen entstehende Erhöhung des Vermögens bleibt bei der Berechnung der Vermögensteuer für die ersten zehn Jahre unberücksichtigt.

(3) Die aus der Vermietung des wiedergewonnenen Wohnraumes entstehenden Einkünfte unterliegen für die ersten zehn Jahre nicht der Einkommensteuer.

§ 2

(1) Grundstückseigentümer, die verfallenen oder von der Bauaufsicht mit der Sperrung innerhalb eines Jahres bedrohten Wohnraum für die Vermietung wieder instand setzen wollen, aber nicht voll ausreichende eigene Mittel besitzen, können von der örtlich zuständigen Sparkasse ein Darlehen als Wiederaufbaugrundschuld nach der Anordnung vom 2. September 1949 über die Kreditgebung für Wiederinstandsetzung bzw. Wiederaufbau privater Wohnungsbauten (ZVOBl. I S. 714) in Anspruch nehmen. Für die Gewährung eines Darlehens ist die Kreisstelle der Deutschen Bauernbank zuständig, wenn es sich um die Instandsetzung eines Wohngrundstückes handelt, das mit einem landwirtschaftlichen Betrieb im wirtschaftlichen Zusammenhang steht.

(2) Das Darlehen darf in der Regel 80 % der entstehenden Baukosten nicht übersteigen. Es ist mit $\frac{1}{2}$ % zu verzinsen und mit mindestens 1 % jährlich zu tilgen.

(3) Für den wiedergewonnenen Wohnraum gelten die Steuerbefreiungen des § 1 Absätze 1 bis 3.

§ 3

Die bei der Instandsetzung gemäß §§ 1 und 2 entstehenden Aufwendungen dürfen für Zwecke der Ermittlung der Einkommensteuer entweder im Jahre der Entstehung abgesetzt oder können nach Zustimmung des Rates des Kreises, Abteilung Finanzen, ohne Festlegung gleichmäßiger Beträge auf längere Zeit verteilt

werden, soweit Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung vorhanden sind.

§ 4

Die Grundstückseigentümer, die Instandsetzungen nach §§ 1 und 2 aus eigener Initiative durchführen, erhalten in Höhe der von ihnen aufgewandten eigenen Mittel einen Nachlaß auf die von ihnen geschuldeten volkseigenen auf dem Grundstück lastenden Altforderungen.

§ 5

Die Zinsausfälle, die den Sparkassen und der Deutschen Bauernbank aus der Gewährung zinsverbilligter Darlehen nach dieser Verordnung entstehen, werden aus dem Staatshaushalt erstattet. Das gleiche gilt für die Einnahmeausfälle, die dem volkseigenen Finanz- und Kreditsystem aus dem Nachlaß gemäß § 4 erwachsen.

§ 6

(1) Private Grundstückseigentümer, die durch Um- oder Ausbau in ihren Miethäusern zusätzlichen zur Vermietung bestimmten Wohnraum gewinnen wollen, können von der örtlich zuständigen Sparkasse einen Baukredit erhalten. Für die Gewährung eines Darlehens ist die Kreisstelle der Deutschen Bauernbank zuständig, wenn es sich um den Um- oder Ausbau eines Wohngrundstückes handelt, das mit einem landwirtschaftlichen Betrieb im wirtschaftlichen Zusammenhang steht.

(2) Der Baukredit darf 80 % der Baukosten nicht übersteigen. Er ist mit 1 % zu verzinsen und mit mindestens 1 % jährlich zu tilgen.

(3) Die auf diesen neu gewonnenen Wohnraum entfallende Miete darf in Höhe der Leistungen, die sich aus Abs. 1 ergeben, nicht für andere Zahlungen herangezogen werden.

§ 7

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Januar 1957

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Der Minister der Finanzen
Grotewohl Rumpf

**Verordnung
über die Handelsabgabe des volkseigenen Handels
(HAVO).**

Vom 24. Januar 1957

Im volkseigenen Handel wurden bisher die staatlichen Einnahmen durch eine Vielzahl von Steuern erhoben. Dieses Steuersystem entspricht nicht mehr dem Stand der gesellschaftlichen Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik.

Es wird daher folgendes verordnet:

**I.
Allgemeine Grundsätze**

§ 1

Die Handelsabgabe ist ein Teil des zentralisierten Reineinkommens des Staates. Sie wird dem Erlös der Betriebe entnommen und im Staatshaushalt akkumuliert.

**II.
Zahlungspflichtiger**

§ 2

(1) Zur Zahlung der Handelsabgabe sind die Betriebe des volkseigenen Handels, die staatlich verwalteten Apotheken und die volkseigenen Gaststätten einschließlich volkseigener Hotelbetriebe (im folgenden als volkseigene Gaststätten bezeichnet) verpflichtet (Zahlungspflichtiger). Als Betrieb gilt jede wirtschaftliche Einheit, die eine juristische Person im Sinne der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Verbesserung der Arbeit der Deutschen Handelszentralen (GBL S. 1145) und der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBL S. 225) ist.

(2) Der Minister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem für den einzelnen Zweig der volkseigenen Wirtschaft verantwortlichen Minister oder Staatssekretär mit eigenem Geschäftsbereich bestimmen, daß andere als die im Abs. 1 bezeichneten Betriebe zur Zahlung der Handelsabgabe verpflichtet sind.

**III.
Grundlage zur Zahlungspflicht**

§ 3

(1) Die Pflicht zur Zahlung der Handelsabgabe ist an den Umsatz gebunden.

Als Umsatz gilt:

1. Bei den Zahlungspflichtigen des volkseigenen Großhandels, Versandeinzelhandels und des übrigen volkseigenen Einzelhandels der Verkauf von Handelsware;
2. bei den staatlich verwalteten Apotheken der Verkauf von auf Grund von Rezepten selbst hergestellten Arzneimitteln und der Verkauf von Handelsware;
3. bei den volkseigenen Gaststätten der Verkauf von selbst hergestellten Speisen und Getränken und der Verkauf von Handelsware.

(2) Als Umsatz im Sinne des Abs. 1 gelten auch:

1. Die Verwendung von Handelsware für Investitionen und Generalreparaturen, wenn diese Handelsware üblicherweise zum Verkauf durch den Zahlungspflichtigen bestimmt ist und die Investitionen und Generalreparaturen vom Zahlungspflichtigen als Eigenleistung abzurechnen sind,
2. die sonstigen Leistungen, die von einem Zahlungspflichtigen gegen Entgelt ausgeführt werden.

**IV.
Entstehung der Zahlungspflicht**

§ 4

(1) Die Verpflichtung zur Zahlung der Handelsabgabe entsteht im Zeitpunkt des Umsatzes.

(2) Als Zeitpunkt des Umsatzes gilt:

1. Beim Verkauf von Handelsware durch Zahlungspflichtige des volkseigenen Großhandels und Versandeinzelhandels der Tag der Rechnungsausstellung, spätestens jedoch der 3. Tag nach dem Versand oder der Übergabe der Handelsware;
2. beim Verkauf von Handelsware durch Zahlungspflichtige des übrigen volkseigenen Einzelhandels der Tag der Übergabe der Handelsware;
3. beim Verkauf von auf Grund von Rezepten selbst hergestellten Arzneimitteln und beim Verkauf von Handelsware durch staatlich verwaltete Apotheken sowie beim Verkauf von selbst hergestellten Speisen und Getränken und beim Verkauf von Handelsware durch volkseigene Gaststätten der Tag der Übergabe der selbst hergestellten Arzneimittel, Speisen, Getränke und der Handelsware;
4. bei der Verwendung von Handelsware für Investitionen und Generalreparaturen im Sinne des § 3 Abs. 2 Ziff. 1 der Tag der Abrechnung der Investitionen und Generalreparaturen;
5. bei sonstigen Leistungen, die vom Zahlungspflichtigen gegen Entgelt ausgeführt werden, der Tag der Rechnungsausstellung, spätestens jedoch der 3. Tag nach Beendigung der sonstigen Leistungen.

Wird das Entgelt der sonstigen Leistungen vor Ausführung dieser Leistungen vereinnahmt, so gilt als Zeitpunkt des Umsatzes der Tag der Vereinnahmung des Entgeltes.

**V.
Erhebungsformen und Sätze der Handelsabgabe**

§ 5

(1) Die Handelsabgabe wird erhoben:

1. in einem Vomhundertsatz des Verkaufspreises der Handelsware, der von den staatlich verwalteten Apotheken selbst hergestellten Arzneimitteln und der von den volkseigenen Gaststätten selbst hergestellten Speisen und Getränke,
2. in einem Vomhundertsatz des Entgeltes für die sonstigen Leistungen.

(2) Der Minister der Finanzen bestimmt im Einvernehmen mit dem für den einzelnen Zweig der volkseigenen Wirtschaft zuständigen Minister oder Staatssekretär mit eigenem Geschäftsbereich die Sätze der Handelsabgabe.

(3) Der Minister der Finanzen kann in bestimmten Fällen den Räten der Bezirke bzw. den Räten der Kreise bzw. den Räten der Stadtkreise das Recht der Festsetzung der Sätze der Handelsabgabe übertragen.

VI.

Fälligkeit, Entrichtung und Abrechnung der Handelsabgabe

§ 6

(1) Die Handelsabgabe ist in Höhe der Zahlungsverpflichtung, die in einem bestimmten Zeitraum entstanden ist (Entstehungszeitraum), an dem auf den Entstehungszeitraum folgenden 15. Kalendertag fällig und spätestens an diesem Tage an den zuständigen Rat des Kreises bzw. Stadtkreises — Abteilung Finanzen — zu entrichten.

(2) Der Entstehungszeitraum kann zehn aufeinanderfolgende Tage oder einen Kalendermonat umfassen. Der Minister der Finanzen bestimmt im Einvernehmen mit dem für den einzelnen Zweig der volkseigenen Wirtschaft zuständigen Minister oder Staatssekretär mit eigenem Geschäftsbereich den Entstehungszeitraum.

§ 7

(1) Der Zahlungspflichtige hat die auf den Entstehungszeitraum entfallende Handelsabgabe selbst zu errechnen und eine Abrechnung nach einem vom Minister der Finanzen zu bestimmenden Muster dem zuständigen Rat des Kreises bzw. Stadtkreises — Abteilung Finanzen — einzureichen. Die Abrechnung muß dem Rat des Kreises bzw. Stadtkreises — Abteilung Finanzen — am Fälligkeitstag der Handelsabgabe vorliegen und hat jeweils die auf den Zeitraum vom 1. Januar eines Kalenderjahres bis zum Schluß eines jeden Entstehungszeitraumes entfallende Handelsabgabe zu enthalten (Abrechnungszeitraum).

(2) Beim Zahlungsverzug und bei verspäteter Abrechnung sind Verzugs- und Verspätungszuschläge zu erheben. Die Erhebung richtet sich nach den dafür erlassenen gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Rückständige Beträge sind im Vollstreckungsverfahren einzuziehen.

(4) Ist die Abrechnung nicht abgegeben, so kann die Handelsabgabe auf 110 vom Hundert der auf den vorangegangenen Entstehungszeitraum entfallenden Handelsabgabe festgesetzt werden. Wird die Abrechnung nach erfolgter Festsetzung der Handelsabgabe abgegeben, so ist die Festsetzung zu berichtigen. Die Festsetzung von Verspätungszuschlägen bleibt unberührt.

VII.

Kontrolle

§ 8

Der Minister der Finanzen und die Räte der Bezirke, Kreise bzw. Stadtkreise sind verpflichtet, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung durch die Zahlungspflichtigen zu kontrollieren.

VIII.

Zuständigkeit

§ 9

(1) Für die Ermittlung, Festsetzung, Erhebung, Kontrolle und Vollstreckung der Handelsabgabe ist der Rat des Kreises bzw. Stadtkreises zuständig, in dessen Bereich sich der Sitz der Leitung des zur

Zahlung der Handelsabgabe verpflichteten Betriebes befindet. Für die Kontrolle der Handelsabgabe ist außerdem zuständig der Rat des Bezirkes, in dessen Bereich sich der Sitz der Leitung des zur Zahlung der Handelsabgabe verpflichteten Betriebes befindet.

(2) Der Minister der Finanzen ist berechtigt, in einzelnen Fällen die Zuständigkeit anderweitig zu regeln.

IX.

Wegfall von Steuern

§ 10

(1) Mit dem Zeitpunkt der Einführung der Handelsabgabe entfällt die Erhebung der Körperschaft-, Umsatz-, Gewerbe- und Beförderungsteuer.

(2) Folgende Verordnungen werden gleichzeitig aufgehoben:

- a) Verordnung vom 30. April 1953 über die vereinfachte Erhebung der Körperschaftsteuer im Bereich der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 653),
- b) Verordnung vom 18. März 1954 zur Änderung der Verordnung über die vereinfachte Erhebung der Körperschaftsteuer im Bereich der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 309),
- c) Verordnung vom 19. März 1953 zur Änderung der Erhebung der Umsatzsteuer in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 456) und
- d) Verordnung vom 19. März 1953 über die vereinfachte Erhebung der Gewerbesteuer und der VVB-Umlage in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 450).

(3) Es werden ferner die zu diesen Verordnungen erlassenen Durchführungsbestimmungen, Anordnungen und Anweisungen aufgehoben.

X.

Erhebung von Verbrauchsabgaben

§ 11

Soweit der Zahlungspflichtige auf Grund der Verordnung vom 14. Oktober 1955 über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (GBl. I S. 769) zur Zahlung von Verbrauchsabgaben verpflichtet ist, gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Erhebung der Verbrauchsabgaben weiterhin.

XI.

Sonstige Bestimmungen

§ 12

Unterhält ein Zahlungspflichtiger des volkseigenen Großhandels und Einzelhandels einen industriellen Nebenbetrieb, so finden die Bestimmungen der Verordnung vom 6. Januar 1955 über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe (GBl. I S. 37) für die Umsätze der in diesem Betrieb hergestellten, erzeugten oder gewonnenen Produkte und für die Ausführung von Dienstleistungen gegen Entgelt Anwendung.

§ 13

(1) Wird der Betrieb eines Zahlungspflichtigen von dem Betrieb eines anderen Zahlungspflichtigen übernommen, gehen die sich aus dieser Verordnung ergebenden Pflichten und Rechte auf den Betrieb des übernehmenden Zahlungspflichtigen über.

(2) Der Zahlungspflichtige hat das Recht, gegen Maßnahmen auf Grund dieser Verordnung das Nach-

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Vergütung der Lehrkräfte an Volksmusikschulen.**

Vom 24. Januar 1957

Zur Änderung der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Vergütung der Lehrkräfte an Volksmusikschulen (GBl. I S. 125) wird folgendes verordnet:

§ 1

In § 2 ist unter dem Buchst. d einzufügen:

„Zulagen für die vollbeschäftigten Lehrkräfte, die mit wöchentlich mehr als fünf Stunden Fahrzeit an mindestens drei verschiedenen Orten Unterricht erteilen.“

§ 2

In der Anlage zu der Verordnung ist in dem Abschnitt „Zulagen und Beihilfen“ unter dem Buchst. e einzufügen:

„Zulagen für Wanderlehrer nach § 2 Buchst. d der Verordnung 40,— DM.“

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Januar 1957

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Der Minister für Kultur
I. V.: Abusch
Staatssekretär

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Volksmusikschulen in der Deutschen Demokratischen Republik.**

Vom 24. Januar 1957

Um die Verantwortung der örtlichen Organe der Staatsmacht zu stärken, wird zur Änderung der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Volksmusikschulen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 122) folgendes verordnet:

§ 1

Der § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Unterstellung und Anleitung

(1) Die Volksmusikschulen sind Einrichtungen der Räte der Stadt- bzw. Landkreise, in deren Zuständigkeitsbereich sie ihren Sitz haben. Bei der Errichtung von Außenstellen, die in einem anderen Kreis liegen, ist die Zustimmung des zuständigen Rates des Kreises einzuholen.

(2) Die Anleitung und Kontrolle der Volksmusikschulen erfolgt durch die Räte der Stadt- bzw. Landkreise — Abteilung Kultur.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Januar 1957

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Der Minister für Kultur
I. V.: Abusch
Staatssekretär

**Dritte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Pflichtablieferung und
den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.**

Vom 14. Januar 1957

Auf Grund des § 65 der Verordnung über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse in der Fassung vom 1. Januar 1957 (GBl. I S. 38) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) § 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 31. März 1956 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. I S. 353) wird aufgehoben.

(2) Die in den §§ 23 Abs. 4, 27, 42 und 59 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 31. März 1956 festgelegten Befugnisse des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf und der Räte der Bezirke sind den Räten der Kreise übertragen.

(3) Die §§ 28 bzw. 49 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 31. März 1956 werden um den folgenden Abs. 4 bzw. 6 ergänzt:

„Unter den individuellen Besonderheiten, die die Räte der Kreise bei der Festlegung der Ablieferungssätze nach § 2 Abs. 3 der Zweiten Verordnung vom 21. Dezember 1956 zur Änderung der Verordnung über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. I 1957 S. 37) zu berücksichtigen haben, sind insbesondere die Fälle zu verstehen, daß mangels ausreichenden Viehbestandes die betreffenden Erzeugnisse nicht geliefert werden können.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

Berlin, den 14. Januar 1957

**Der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse
Streit**

* 2 DB (GBl. I 1956 S. 656; Ber. S. 831)

**Anordnung
zur Änderung der Richtlinien über die Besteuerung
des Arbeitseinkommens (ASiR).**

Vom 12. Januar 1957

Auf Grund des § 35 der Verordnung vom 22. Dezember 1952 über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (GBl. S. 1413) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Ziff. 50 Abs. 1 Ziff. 2 der Richtlinien vom 22. Dezember 1952 über die Besteuerung des Arbeitseinkommens — ASiR — (Steuer der Lohnempfänger und der freischaffenden Intelligenz, VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin 1952) erhält folgende Fassung:

„Die Eltern dürfen keine eigenen Einkünfte erzielen. Einkünfte, die für beide Elternteile zusammen 2520,— DM im Kalenderjahr nicht übersteigen und Pflegegeld gelten nicht als eigene Einkünfte. Ist nur ein Elternteil vorhanden, so ermäßigt sich dieser Betrag auf 1260,— DM im Kalenderjahr. Übersteigen die Einkünfte beider Elternteile im Kalenderjahr den Betrag von 2520,— DM (bei Vorhandensein nur eines Elternteiles im Kalenderjahr 1260,— DM), so kann eine Steuerermäßigung wegen außergewöhnlicher Belastung (im Rahmen der bisherigen Elternermäßigung) nicht — auch nicht anteilig — gewährt werden.“

(2) Für das Kalenderjahr 1956 sind Abs. 1 entsprechend die folgenden Beträge maßgebend:

Für beide Elternteile	1860,— DM,
für einen Elternteil	930,— DM.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1956 in Kraft.

Berlin, den 12. Januar 1957

Der Minister der Finanzen
I. V.: M. Schmidt
Erster Stellvertreter des Ministers

**Anordnung
über die Besteuerung der Rollfuhrleistungen
im privaten Fuhrgewerbe.**

Vom 14. Januar 1957

Auf Grund des § 12 der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Umsatzsteuer

Die Einnahmen aus Rollfuhrleistungen, die nach der Preisanordnung Nr. 694 vom 15. Oktober 1956 — Anordnung über die Entgelte für Rollfuhrleistungen — (Sonderdruck Nr. 186 des Gesetzblattes) bemessen werden, sind umsatzsteuerfrei.

§ 2

Gewerbsteuer

(1) Die aus Rollfuhrleistungen erzielten Gewinne unterliegen nicht der Gewerbsteuer.

(2) Die sich für den Gesamtgewinn des Fuhrbetriebes ergebende Gewerbesteuer (einschließlich Gewerbesteuer nach dem Gewerbekapital) ist in dem Verhältnis zu kürzen, in dem die Rollfuhrleistungen zum Gesamtumsatz stehen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

Berlin, den 14. Januar 1957

Der Minister der Finanzen
I. V.: M. Schmidt
Erster Stellvertreter des Ministers

**Hinweis auf Verkündungen
im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 4 vom 24. Januar 1957 enthält:	Seite
Anordnung vom 5. Januar 1957 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Kraftfahrzeug-Bereifungen	21
Anordnung vom 10. Januar 1957 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Fahrrad- und Mopedbereifungen, Bereifungen für Kinderwagen und Kinderroller sowie Karrenbereifungen	23
Anordnung vom 11. Januar 1957 über die Aufhebung der Anordnung zur Aufstellung von Planungsunterlagen der Zentral- und Nebendörfer	25
Anordnung Nr. 46 vom 28. Dezember 1956 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik	26

Anfang März 1957 erscheint

Lexikon des Vermögensteuer- und Bewertungsrechts

KURT BECKER

Format DIN A 5 : Etwa 408 Seiten · Ganzleinen etwa 12,80 DM

Die Veröffentlichung enthält in alphabetischer Übersicht sämtliche Begriffe des Vermögensteuer- und Bewertungsrechts. Diese werden in leicht faßlicher Form erklärt und in einer Anzahl von Beispielen dem Leser nähergebracht. Insbesondere enthält diese Veröffentlichung die Erläuterung aller speziellen Bewertungsvorschriften, wie sie in den entsprechenden Richtlinien dargelegt wurden, so insbesondere solche für die Bewertung von landwirtschaftlichen Betrieben, Binnenfischereibetrieben, Obstbaubetrieben, Pelztierzuchtbetrieben, Bienenzuchtbetrieben, lehm- und tonverarbeitenden Betrieben, Kies- und Sandgruben und Steinbruchbetrieben usw.

Da die Fragen der Einheitsbewertung jedoch nicht nur die Vermögensteuer, sondern auch die Erbschaftsteuer, Grunderwerbsteuer und die Grundsteuer berühren, geht die Bedeutung dieses Lexikons über die Vermögensteuer selbst hinaus.

In dem Lexikon werden ferner jeweils die Unterschiede der Einheitsbewertung zur ertragsteuerlichen Bewertung herausgearbeitet.

Die Veröffentlichung informiert und unterrichtet nicht nur die Steuerpflichtigen selbst und die mit der Durchführung der Besteuerung beauftragten Kollegen in den Abteilungen Finanzen, sie ist auch als zweckmäßige Ergänzung des Lehrstoffes der Finanzschulen zu verwenden.

Ende Januar 1957 erscheint

Die Bezahlung und Besteuerung bei Krankheit, Betriebsunfall, Quarantäne - einschließlich Lohnausgleich - unbezahltem Urlaub u. dgl. mit Tabellen

Format DIN C 5 : Etwa 208 Seiten : Broschiert etwa 10,- DM

Anfang April 1957 erscheint

Rechenhilfe

BAND II

I—300×301 bis I—300×500

Multiplizieren — Dividieren

Errechnung der Zeit- und Leistungs- bzw. Akkordlöhne einschließlich Zuschläge
Stückrechnung — Prozentrechnung — Zeitrechnung

Format DIN A 4 · Etwa 220 Seiten · Preis etwa 14,- DM

Bestellungen bitten wir beim örtlichen Buchhandel oder beim Buchhaus Leipzig,
Leipzig C 1, Postfach 91, aufzugeben.



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1957	Berlin, den 6. Februar 1957	Nr. II
Tag	Inhalt	Seite
24. 1. 57	Beschluß über den Plan zur Förderung der Jugend im Jahre 1957	97
24. 1. 57	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Bildung eines Staatlichen Vermittlungskontors für Maschinen- und Metallreserven	103
24. 1. 57	Anordnung über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Vermittlungskontors für Maschinen- und Materialreserven	103
24. 1. 57	Anordnung über die Ein- und Verkaufs- sowie Vermittlungsbedingungen des Staatlichen Vermittlungskontors für Maschinen- und Materialreserven	104
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	106

Beschluß über den Plan zur Förderung der Jugend im Jahre 1957.

Vom 24. Januar 1957

Zum ersten Mal in der Geschichte des deutschen Volkes wächst in der Deutschen Demokratischen Republik die Jugend unter den Bedingungen der Arbeiter- und Bauern-Macht heran. Unserer Jugend sind keine Hindernisse gesetzt, kühne Taten für die Sache des Sozialismus zu vollbringen. Durch die Kraft der geeinten Jugend, ihres Jugendverbandes, der Freien Deutschen Jugend, und mit Hilfe aller patriotischen Kräfte werden die Grundrechte der jungen Generation verwirklicht.

Die Kapitalisten und Gutsbesitzer in Westdeutschland haben dagegen der Jugend nichts anderes zu bieten als Unsicherheit, verschärfte Ausbeutung, Rechtlosigkeit und die Aussicht, in kriegerische Abenteuer der NATO gejagt zu werden. Deutlicher denn je zeigt sich heute, daß nur die Deutsche Demokratische Republik der deutschen Jugend eine klare gesicherte Zukunft bietet.

Aber der Weg zum Sozialismus ist keine glatte Straße, auf der wir mühelos und ohne Schwierigkeiten spazieren können. Um morgen in Frieden und Glück zu leben, gilt es heute, die Steine auf dem Weg zu einem besseren Leben hinwegzuräumen, Hindernisse zu überwinden oder Anschläge unserer Feinde zu vereiteln. Die Hauptaufgabe der Jugend besteht darin, an der Seite der Arbeiterklasse, der werktätigen Bauern und der anderen werktätigen Schichten den Sozialismus aufzubauen.

Unerschöpfliche Energien und zahllose Talente stecken noch unentdeckt und verborgen in der Jugend unseres Volkes. Der Ministerrat erwartet deshalb von allen Jungen und Mädchen der Deutschen Demokratischen Republik, daß sie alle Möglichkeiten, die das Gesetz zur Förderung der Jugend und des Sportes und auch dieses neue Jugendprogramm eröffnen, für die gerechte Sache des Sozialismus nutzen.

Durch ihre großen Bautaten und ihre Leistungen in Staat und Wirtschaft und im kulturellen Leben hat die Jugend ihre Fähigkeiten bewiesen, Mitgestalter ihrer eigenen sozialistischen Zukunft zu sein. Leben und Arbeit der Jugend haben sich im Ergebnis der revolutionären Umgestaltung aller gesellschaftlichen Verhältnisse in der Deutschen Demokratischen Republik von Grund auf verändert. Im Gegensatz zur Ausbeutung unter dem

Kapitalismus ist für die Jugend der Deutschen Demokratischen Republik das Leben unter den Bedingungen des sozialistischen Aufbaues leichter und schöner geworden.

Jetzt kommt es darauf an, daß die Jugend bei der Erfüllung der Aufgaben des 2. Fünfjahresplanes neue Leistungen und vorbildliche Arbeit vollbringt.

Wir rufen die Jugend an die Brennpunkte des sozialistischen Aufbaues: zur Schwarzen Pumpe, in den Braunkohlenbergbau, in die sozialistische Landwirtschaft, in die Bauwirtschaft. Möge unsere Jugend ihren Schwung und Elan mit den erfahrenen Kräften der älteren Generation vereinen und in den Dienst der Heimat für den Frieden und Sozialismus stellen!

Es ist eine Ehrenpflicht der Jugend, die Reihen der Nationalen Volksarmee und der anderen bewaffneten Organe der Republik zu stärken und immer bereit zu sein zur Verteidigung der sozialistischen Heimat und der Errungenschaften des Volkes.

Der Ministerrat erwartet, daß alle Jungen und Mädchen in Schulen und Lehrwerkstätten, Betrieben und Universitäten ihre Kenntnisse von der fortschrittlichen Wissenschaft vervollständigen und für unsere Republik nutzbringend anwenden.

Der Ministerrat begrüßt, daß sich unter großen Teilen der Jugend eine Bewegung zur Achtung vor der älteren Generation und zur Unterstützung der Arbeit vorbildlicher älterer Kollegen entwickelt. Er ist davon überzeugt, daß die Jugend unter Führung ihres Jugendverbandes diese Bewegung zur Sache aller jungen Menschen machen und große und nützliche Taten vollbringen wird.

Der Ministerrat ruft der jungen Generation zu: Schart euch fest um die Arbeiter-und-Bauern-Macht in der Deutschen Demokratischen Republik. Tretet in die ersten Reihen bei der weiteren Festigung unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates!

Alle Jungen und Mädchen in ganz Deutschland werden noch die glückliche Zukunft der Menschheit im Sozialismus erleben. Die Jugend, die das Glück hat, Zeitgenosse des weltweiten Vormarsches des Sozialismus zu sein, hat zugleich die große Verpflichtung, mit ihren unerschöpflichen Kräften dem Sozialismus zum Sieg zu verhelfen.

Der Staat der Arbeiter und Bauern gibt seiner Jugend gern und freudig sein Herz und seine Hilfe. Gebe die Jugend ihrem Staat ihr Herz und ihre Taten!

Entsprechend den Vorschlägen der Jugend und des Zentralrates der FDJ beschließt der Ministerrat für das Jahr 1957 folgenden Plan zur Förderung der Jugend:

1. Helft der Jugend, die Heimat und die befreundeten Länder kennenzulernen

1. Die Möglichkeiten für die Touristik und das Wandern in der Deutschen Demokratischen Republik und im befreundeten Ausland sind für alle Schichten der Jugend zu erweitern.

Die Leiter aller zentralen staatlichen Organe und volkseigenen Betriebe werden beauftragt, die Jugendlichen bei der Durchführung von Fahrten, Wanderungen und Lagern in jeder Weise zu unterstützen. Zur Würdigung besonderer Leistungen in der Touristik- und Wanderbewegung ist ein Touristenabzeichen in 3 Stufen zu schaffen, das alle Bürger der Deutschen Demokratischen Republik nach Vollendung des 14. Lebensjahres erwerben können.

Der Leiter des Amtes für Jugendfragen wird beauftragt,

- a) die Bedingungen für den Erwerb des Touristenabzeichens,
- b) die näheren Einzelheiten über die Wander- und Touristenmöglichkeiten für das Jahr 1957 bekanntzugeben.

2. Im Jahre 1957 sollen noch mehr Jugendliche ihre Kenntnisse durch den Erfahrungsaustausch mit der Jugend der befreundeten sozialistischen Staaten erweitern.

Die Leiter der zentralen staatlichen Organe, denen Industriebetriebe unterstehen, werden beauftragt, den örtlichen Räten wird empfohlen, mit den Betrieben und Institutionen der befreundeten Staaten Vereinbarungen über die Durchführung von Informations-, Material-, Fachliteratur- und Delegationsaustausch zu treffen. Im Delegationsaustausch sollen insbesondere junge Arbeiter, Aktivisten und jugendliche Angehörige der Intelligenz berücksichtigt werden.

Um den Studenten und jungen Wissenschaftlern vielseitige Erfahrungen in ihrer Ausbildung zu vermitteln, wird der Staatssekretär für Hochschulwesen beauftragt,

in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ministerien weitere Möglichkeiten für die Durchführung von Praktika und Exkursionen in das befreundete Ausland zu schaffen und für Absolventen

im Rahmen ihrer weiteren Qualifizierung Studienaufenthalte im befreundeten Ausland zu ermöglichen.

3. Der Minister für Handel und Versorgung wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit der FDJ und dem Komitee für Touristik und Wandern Maßnahmen zur Verbesserung der Organisation des Ausleihdienstes des staatlichen Handels für Sport- und Wandergeräte einzuleiten.
4. Die Leiter aller Organe der staatlichen Verwaltung sowie die Leiter der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe und Institutionen werden beauftragt, die Initiative der Jugend bei der Vorbereitung auf die VI. Weltfestspiele der Jugend und Studenten in Moskau zu unterstützen. Zur Förderung des sozialistischen Wettbewerbs der Jugend in Vorbereitung der VI. Weltfestspiele der Jugend und Studenten in Moskau sind für die besten Jugendlichen in den einzelnen Wirtschaftszweigen Mittel und Prämien zur Verfügung zu stellen und entsprechend den Anforderungen der Produktion bestimmte Hinweise für den Wettbewerb zu geben.

Der Minister für Kultur wird verpflichtet,

dem Zentralrat der FDJ bei der Vorbereitung der Kulturdelegation der Deutschen Demokratischen Republik zu helfen, den Wettbewerb der Volkstheatergruppen zur Auswahl der Teilnehmer an den Weltfestspielen durchzuführen, Material zur Anleitung der Agit.-Prop.-Gruppen der Jugend und der Volkstheatergruppen herauszugeben und dabei die Landgebiete besonders zu berücksichtigen.

II.

Verstärkt die Förderung der Arbeiterjugend

5. Zur Unterstützung der besonderen Aufgaben, die sich die Freie Deutsche Jugend bei der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes gestellt hat, werden die Leiter der zentralen staatlichen Organe verpflichtet, in Verbindung mit den örtlichen Räten die

Initiative der Jugend bei der Durchführung der von der Freien Deutschen Jugend übernommenen Jugendbauten und anderen volkswirtschaftlichen Verpflichtungen zu unterstützen. Bei größeren Vorhaben sind alle erforderlichen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße

Ausbildung,
Unterkunft,
Versorgung und
Betreuung

sowie vielseitige Möglichkeiten für die kulturelle und gesellschaftliche Betätigung der Jugendlichen in Zusammenarbeit mit den Leitungen der Freien Deutschen Jugend zu schaffen.

6. Die Vorbereitung des Arbeiterjugendkongresses, den der Zentralrat der FDJ in diesem Jahr durchführt, soll eine wesentliche Verbesserung der Arbeit der Jugendbrigaden und der FDJ-Kontrollposten mit sich bringen.

Die Leiter der zentralen staatlichen Organe, denen Industriebetriebe unterstehen, werden deshalb verpflichtet,

persönlich Beratungen mit Vertretern der Jugendbrigaden ihres Wirtschaftszweiges unter Teilnahme von leitenden Mitarbeitern des Ministeriums und Werkleitern durchzuführen;

in Auswertung dieser Beratungen geeignete Maßnahmen zur weiteren Förderung und Unterstützung der bestehenden Jugendbrigaden und zur Unterstützung der Jugend bei der Bildung neuer Jugendbrigaden festzulegen;

Schulungen der FDJ-Kontrollposten und Jugendbrigadiers innerhalb der einzelnen Industriezweige bzw. Hauptverwaltungen und in den größeren Betrieben der Industrie und Landwirtschaft in enger Zusammenarbeit mit der jeweiligen FDJ- und Gewerkschaftsleitung zu organisieren.

7. Die Vermittlung von 227 000 Jugendlichen in Ausbildungsverhältnisse erfordert besondere Aufmerksamkeit, wobei den Berufen in der Landwirtschaft und Bauwirtschaft besondere Bedeutung zukommt.

Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den örtlichen Räten und den entsprechenden Ministerien

in stärkerem Maße geeignetes Aufklärungsmaterial für die Berufswahl der Grund-, Mittel- und Oberschüler herauszugeben.

8. Zur Förderung der beruflichen Entwicklung der jungen Traktoristen werden die MTS-Direktoren verpflichtet, Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß in den Jahren 1957/58 alle jungen Traktoristen den Facharbeiterbrief erwerben können.
9. Zur weiteren Verbesserung und Unterstützung der Berufsausbildung in den MTS werden die Leiter der zentralen staatlichen Organe, denen Industriebetriebe unterstehen, beauftragt, in Verbindung mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft den MTS zur weiteren Einrichtung der Ausbildungsstätten nicht ausgelastete Ausbildungsmittel und Materialien der Industrie zur Verfügung zu stellen.
10. Der Minister für Gesundheitswesen wird verpflichtet, Maßnahmen zur weiteren Verbesserung und stärkeren Kontrolle des Jugendgesundheits-schutzes festzulegen und die hygienische Aufklärung der Jugend in enger Verbindung mit der Durchführung des Monats des Jugendgesundheits-schutzes zu gewährleisten.
11. Die Jugend ist beteiligt an der Steigerung der Arbeitsproduktivität. Dadurch hilft sie auch die Voraussetzungen für die Verkürzung der Arbeitszeit im Laufe dieses Jahres zu schaffen. Die Regierungskommission zur Regelung der Arbeitszeitverkürzung wird beauftragt, für Jugendliche in Betrieben mit drei Schichten, in denen Veränderungen der Arbeitszeit für Erwachsene erfolgen, hinsichtlich der Arbeitszeit für Jugendliche ebenfalls entsprechende Veränderungen zu veranlassen.

III.

**Verstärkt die Hilfe für die Jugend im Dorf
und im Wohngebiet**

12. Zur Unterstützung des Landjugendkongresses der FDJ im Jahre 1957 werden die Minister

für Land- und Forstwirtschaft,
für Kultur,
für Volksbildung,
für Arbeit und Berufsausbildung,
der Staatssekretär für Hochschulwesen sowie
der Vorsitzende des Staatlichen Komitees für
Körperkultur und Sport

beauftragt, Maßnahmen festzulegen, die eine verstärkte Förderung und Unterstützung der Landjugend in ihrer beruflichen, gesellschaftlichen und kulturellen Entwicklung gewährleisten (Landjugendprogramm).

Der Minister für Kultur wird beauftragt, die kulturelle Betreuung für die Landjugend besonders in folgenden Fragen zu verbessern:

für die Arbeit der Kulturgruppen in den Dörfern und Gemeinden sollen mehr Fachkräfte und auch Anleitungsmaterial zur Verfügung gestellt werden. Der Bildung solcher Kulturgruppen ist erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken;

In Verbindung mit den Kreislichtspielbetrieben sollen besondere Filmmatineen für die Landjugend durchgeführt werden, in denen die neuesten Jugendfilme zur Vorführung gelangen;

neuerschienene Kinder- und Jugendbücher müssen schneller in die Hände der Landjugend gelangen.

13. Den Räten der Städte und Gemeinden wird empfohlen, die Arbeit der FDJ-Gruppen in den Wohngebieten in jeder Weise zu unterstützen und den Jugendherbergen, -klubhäusern und -heimen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse

zur Durchführung von kulturellen und anderen jugendfördernden Veranstaltungen sowie

zur Anschaffung entsprechender Materialien zu geben.

Den Leitern der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe wird empfohlen, zur Verbesserung der Kulturarbeit und der Freizeitgestaltung der jugendlichen Betriebsangehörigen in den Wohngebieten finanzielle Unterstützung im Rahmen der ihnen für Jugendförderungszwecke zur Verfügung stehenden Mittel zu gewähren. Darüber hinaus ist den Jugendlichen in den Wohngebieten durch weitere Maßnahmen bei ihrer Jugendarbeit Hilfe zu geben.

Ab 1. März 1957 entfällt bei Jugendveranstaltungen der Freien Deutschen Jugend die Entrichtung der Vergnügungsteuer. Der Minister der Finanzen wird beauftragt, die erforderliche Änderung der geltenden Bestimmungen zu veranlassen.

Zweckentfremdungen von Jugendklubhäusern, -heimen und -zimmern, die von den Gruppen der FDJ oder von Jugendausschüssen genutzt werden, sind untersagt. Jugendeinrichtungen, die für andere Zwecke genutzt werden, sind ihrer ursprünglichen Verwendung wieder zuzuführen, wenn sie für die Jugendarbeit benötigt werden.

Das Nähere ist durch den Leiter des Amtes für Jugendfragen im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Angelegenheiten der örtlichen Räte zu regeln.

14. Zur besseren Unterstützung der Jugendarbeit in den Gemeinden und in den Wohngebieten der Städte wird den Mitarbeitern der staatlichen Verwaltungsorgane empfohlen, in ihren Arbeits- oder Wohnbereichen den Jugendlichen bei der Durchführung der Jugendförderungspläne und ihrer Jugendarbeit in jeder Beziehung zu helfen und dabei ihre Vorschläge entgegenzunehmen und Fragen der Jugend zu beantworten.

15. Die leitenden Mitarbeiter der staatlichen Organe werden verpflichtet, Aussprachen mit Jugendlichen in Betrieben, Gemeinden und Jugendheimen durchzuführen. Solche Aussprachen sollen besonders zu folgenden Anlässen stattfinden:

im März 1957

anlässlich des Jahrestages der Gründung der FDJ;

Ende Juni 1957

in Vorbereitung der VI. Weltfestspiele;

Anfang Oktober 1957

anlässlich des Gründungstages der Deutschen Demokratischen Republik.

16. Den Räten der Städte und Gemeinden wird empfohlen, die Volksvertretungen bei der Einbeziehung Jugendlicher in die Arbeit der ständigen Kommissionen zu unterstützen, um mehr junge Menschen aktiv an der Gestaltung des öffentlichen Lebens in den Städten und Gemeinden zu beteiligen. Der FDJ wird empfohlen, mit Unterstützung der Ausschüsse der Nationalen Front des demokratischen Deutschland geeignete Jugendliche vorzuschlagen.

17. Den örtlichen Räten wird empfohlen, der wohnlichen Unterbringung lediger junger Facharbeiter aus der Industrie und Landwirtschaft erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken und für die volle Ausnutzung der vorhandenen Möglichkeiten Sorge zu tragen.

18. Der Minister für Land- und Forstwirtschaft wird beauftragt, dem LPG-Beirat bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik Vorschläge für die Regelung der Rechte der jugendlichen Genossenschaftsmitglieder zu unterbreiten. Darin sollen auch Fragen des Urlaubs und der Unterstützung beim Aufbau einer individuellen Hauswirtschaft berücksichtigt werden.

19. Der Minister für Land- und Forstwirtschaft wird beauftragt, geeignete Maßnahmen zur stärkeren Förderung und Unterstützung der jugendlichen Angehörigen der Intelligenz in der Landwirtschaft festzulegen.

20. Die weitere Entwicklung des Jugend- und Kindersportes ist besonders zu fördern und zu unterstützen.

Als Höhepunkt der gesamten Massensportveranstaltungen in den Sommermonaten und in Vorbereitung der VI. Weltfestspiele ist auf der Grundlage des Beschlusses des Ministerrates vom 9. Februar 1956 über die weitere Entwicklung der Körperkultur und des Sportes in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 181) im Monat Juni in den Kreisen die „Woche der Jugend und des Sportes“ durchzuführen.

Entsprechend den Vorschlägen der FDJ sind während der „Woche der Jugend und des Sportes“ neben anderen Sportveranstaltungen alle Möglichkeiten zu schaffen, um die verschiedenen Bedingungen für das Sportabzeichen ablegen zu können. Der Vorsitzende des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport hat im Einvernehmen mit dem Minister für Volksbildung und in Zusammenarbeit mit dem Zentralrat der FDJ das 1. Turn- und Sporttreffen der Jugend der Deutschen Demokratischen Republik in Leipzig im Jahre 1957 zu veranstalten und entsprechende Maßnahmen festzulegen.

IV.

Erschließt der Jugend die Schätze der humanistischen Kultur

21. Den jungen Künstlern und Studierenden der künstlerischen Lehranstalten ist die Möglichkeit zu geben, an den Theatern mit eigenen Aufführungen aufzutreten und sich dadurch Bühnenerfahrung anzueignen. Die Absolventen der künstlerischen Lehranstalten sollen Gelegenheit erhalten, in Zusammenarbeit mit der FDJ Konzerte und Vorstellungen, vor allem in Jugendklubhäusern, in Industrieschwerpunkten und auf dem Lande, durchzuführen.

Der Minister für Kultur wird beauftragt, gemeinsam mit dem Zentralrat der FDJ zu Beginn der Semesterferien Tournées der künstlerischen Lehranstalten in die ländlichen Bezirke der Deutschen Demokratischen Republik zu organisieren.

Ab März 1957 ist in das Rundfunkprogramm eine Sendereihe aufzunehmen, in der sich der Öffentlichkeit junge Künstler und Absolventen der künstlerischen Lehranstalten sowie junge Talente vorstellen. Der Vorsitzende des Staatlichen Rundfunkkomitees wird beauftragt, entsprechende Maßnahmen festzulegen.

22. Der Minister für Kultur wird beauftragt, zu veranlassen, daß in Verbindung mit dem Verband Bildender Künstler Deutschlands und dem Zentralrat der FDJ in Vorbereitung der VI. Weltfestspiele eine Ausstellung von Werken junger bildender Künstler in Berlin durchgeführt wird.

23. Der Minister für Kultur wird beauftragt, das Angebot und die Vorführungsmöglichkeiten guter Kinder- und Jugendfilme zu erweitern. Deshalb sind:

durch Herstellung zusätzlicher Kopien von guten Kinder- und Jugendfilmen die Möglichkeiten zur Gestaltung weiterer Sammelprogramme zu schaffen;

neue Kinder- und Jugendfilme, nach Möglichkeit in Farbe, herzustellen.

24. Der Minister für Kultur wird verpflichtet, als Anregung für die Schriftsteller im Jahre 1957 das 10. Preisausschreiben für die Schaffung neuer Kinder- und Jugendliteratur unter besonderer Berücksichtigung der Themen, die dem Leben und der Zukunft unserer Jugend auf dem Lande gewidmet sind, zu veranstalten.

25. Der Minister für Kultur wird verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Verlage in diesem Jahre 330 Titel populärwissenschaftlicher und belletristischer Literatur für Kinder und Jugendliche, darunter Märchen, Sagen und Fabeln, Abenteuer-, Zukunfts- und Reiseromane sowie zwei populärwissenschaftliche und acht belletristische Schriftenreihen herausgeben.

26. Der Minister für Kultur und die Deutsche Akademie der Künste werden beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Zentralrat der FDJ Matineen für die Jugend über das Schaffen und die Werke bedeutender Künstler durchzuführen.

V.

Der Erziehung der Studenten und Schüler unsere ganze Aufmerksamkeit

Die Erziehung der Studenten und Schüler im Geiste der großen Ideen der Arbeiter- und Bauern-Macht und des Sozialismus ist lebendiger zu gestalten.

27. Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung wird beauftragt, in Verbindung mit den anderen Ministern, denen Lehrlingsheime und Internate unterstehen, dafür zu sorgen, daß den Lehrlingen und Berufsschülern eine größere Verantwortung bei der Mitgestaltung des Gemeinschaftslebens in den Lehrlingsheimen und Internaten übertragen wird.

Der Minister für Volksbildung wird beauftragt, dafür Sorge zu tragen, daß

Vorschläge ausgearbeitet werden, um den Schülern größere Verantwortung bei der Mitgestaltung des Lebens an der Schule und im Internat zu übertragen;

überprüft wird, wie die schulische und außerschulische Tätigkeit der Schüler, besonders an den Oberschulen, besser koordiniert werden kann. Dabei ist zu erreichen, daß Überbelastungen der Schüler vermieden werden.

28. Um die Verbindung der studierenden Jugend mit den Fragen der Produktion und des Aufbaues des Sozialismus zu verstärken, sind Jugendliche, die vor ihrem Studium in Industrie und Landwirtschaft gearbeitet haben, bevorzugt zum Studium zuzulassen. Der Staatssekretär für Hochschulwesen wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Universitäten, Hochschulen und den zuständigen Ministern entsprechende Maßnahmen festzulegen.

Zur Verbesserung des Einsatzes der Absolventen der Universitäten, Hoch- und Fachschulen sind 1957 die Voraussetzungen zu schaffen, daß künftig die Vermittlung von Absolventen in Arbeitsplätze auch

in unmittelbarer Zusammenarbeit der Betriebe, Verwaltungen und Institutionen mit den Universitäten, Hoch- und Fachschulen erfolgen kann. Die Anforderungen haben so rechtzeitig zu erfolgen, daß bereits im letzten Studienjahr ein spezialisiertes Studium der Absolventen möglich wird.

29. Für das Studienjahr 1957/58 sind

an Universitäten und Hochschulen 16 200 Studenten neu zu immatrikulieren,

an Fachschulen 31 400 Jugendliche für das Direktstudium zuzulassen,

Voraussetzungen zu schaffen, daß 15 900 Werk-tätige am Fernstudium auf den verschiedensten Fachgebieten teilnehmen können.

30. Der Minister für Volksbildung wird beauftragt, dafür Sorge zu tragen, daß

Voraussetzungen geschaffen werden, um ab 1958 die Reifeprüfung so rechtzeitig durchzuführen, daß durch die Universitäten und Hochschulen bereits im Mai über die Zulassung der Abiturienten entschieden werden kann, damit ihnen im Falle einer Ablehnung noch genügend Zeit zur Wahl eines geeigneten Berufes verbleibt.

31. Auch im Jahre 1957 sind die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß alle Kinder während der gesamten Ferienzeit an den verschiedenen Formen der Kinderferiengestaltung teilnehmen können. Der Leiter des Amtes für Jugendfragen wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Zentralrat der FDJ, dem Bundesvorstand des FDGB, dem Minister für Volksbildung sowie den Leitern anderer zentraler staatlicher Organe und Organisationen die Durchführung zu organisieren.

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft wird beauftragt, in Verbindung mit der Gewerkschaft Land und Forst und den anderen demokratischen Organisationen dafür zu sorgen, daß während der Sommer- und Winterferien von den MTS Betriebsferienlager durchgeführt werden, an denen auch Kinder von Genossenschaftsbauern und werktätigen Einzelbauern teilnehmen können.

Den Betriebsleitungen der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe wird empfohlen, in Zusammenarbeit mit den Betriebsgewerkschaftsleitungen für Kinder aus Westdeutschland Plätze in ihren Betriebsferienlagern zur Verfügung zu stellen.

32. Zur Förderung der naturwissenschaftlichen und technischen Tätigkeit in den Pioniergruppen und außerschulischen Arbeitsgemeinschaften werden im Jahre 1957 eine „Ausstellung der Jungen Techniker und Naturforscher“ sowie Bezirksmeisterschaften der Jungen Pioniere und Schüler im Flug- und Schiffsmodellbau durchgeführt. Mit der Durchführung der entsprechenden Maßnahmen wird der Minister für Volksbildung beauftragt.

33. Um entsprechende Anregungen für die Anfertigung von geeignetem Kinderspielzeug zu vermitteln, wird der Minister für Leichtindustrie beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Minister für Kultur, dem Minister für Volksbildung, dem Mini-

ster für Handel und Versorgung und dem Staatssekretär für Örtliche Wirtschaft bis zum 30. Juni 1957 eine Spielzeugausstellung und einen Erfahrungsaustausch zu veranstalten.

VI.

34. Die Leiter der zentralen staatlichen Organe werden beauftragt,

bis zum 1. März 1957 die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung der vorstehend genannten Aufgaben für ihre Aufgabenbereiche festzulegen und eine regelmäßige Kontrolle auszuüben.

Es wird empfohlen, die Berufsschulinspektoren für die Anleitung und Kontrolle der Jugendförderung und des Sportes in den zentralgeleiteten VEB mit heranzuziehen.

35. Den Räten der Bezirke und Kreise wird empfohlen,

nach ausführlicher Diskussion mit der Jugend und Beratern mit den ständigen Kommissionen der Volksvertretungen und den zuständigen Leitungen der FDJ bis zum 31. März 1957 Maßnahmen zu beschließen, die sich aus diesem Plan und den örtlichen Aufgaben zur Förderung der Jugend ergeben.

36. Den Räten der Städte und Gemeinden sowie den Leitern der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe wird empfohlen,

in der Zeit zwischen dem 15. September und dem 30. Oktober den „Tag der Überprüfung der Jugend- und Sporteinrichtungen“ durchzuführen. Dabei sind in Verbindung mit den Volksvertretungen und den demokratischen Organisationen sowohl der Zustand der Jugend- und Sporteinrichtungen als auch die Durchführung der örtlichen bzw. der betrieblichen Jugendförderungspläne zu überprüfen und Maßnahmen zur Verbesserung der Jugend- und Sporteinrichtungen sowie zur restlosen Erfüllung der Jugendförderungspläne einzuleiten.

37. Der Leiter des Amtes für Jugendfragen ist im Auftrage des Ersten Stellvertreters des Vorsitzenden des Ministerrates berechtigt, Kontrollen auszuüben.

Nach Ablauf von sechs Monaten ist dem Minister-rat über den Stand der Erfüllung des Planes Bericht zu erstatten.

38. Alle Aufgaben dieses Planes, die nicht für das Jahr 1957 befristet sind, bleiben fernerhin Aufgaben im Sinne des Gesetzes vom 8. Februar 1950 über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik und die Förderung der Jugend in Schule und Beruf, bei Sport und Erholung (GBl. S. 95).

Berlin, den 24. Januar 1957

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Erste Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates
Ulbricht

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Verordnung
zur Aufhebung der Verordnung über die Bildung eines Staatlichen Vermittlungskontors
für Maschinen- und Metallreserven.

Vom 24. Januar 1957

Im Zuge der Maßnahmen zum Abbau vorhandener und zur Verhinderung des Entstehens neuer Überplanbestände in der volkseigenen Industrie wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Verordnung vom 7. Januar 1954 über die Bildung eines Staatlichen Vermittlungskontors für Maschinen- und Metallreserven (GBl. S. 42) wird aufgehoben.

(2) Gleichzeitig werden

das Statut des Staatlichen Vermittlungskontors für Maschinen- und Metallreserven vom 1. Februar 1954 (ZBl. S. 54),

die Erste Durchführungsbestimmung vom 25. März 1954 zur Verordnung über die Bildung eines Staatlichen Vermittlungskontors für Maschinen- und Metallreserven (GBl. S. 354),

die Zweite Durchführungsbestimmung vom 25. Juli 1955 zur Verordnung über die Bildung eines Staatlichen Vermittlungskontors für Maschinen- und Metallreserven (GBl. I S. 560),

die Bekanntmachung der Vermittlungsbedingungen des Staatlichen Vermittlungskontors für Maschinen- und Metallreserven vom 25. März 1954 (ZBl. S. 154),

die Anordnung vom 20. Oktober 1954 zur Änderung der Vermittlungsbedingungen des Staatlichen Vermittlungskontors für Maschinen- und Metallreserven (ZBl. S. 521)

außer Kraft gesetzt.

§ 2

Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates und Leiter der Kommission für Industrie und Verkehr wird ermächtigt, die Umbildung des Staatlichen Vermittlungskontors für Maschinen- und Metallreserven und die gebotene Erweiterung seiner Aufgaben durch Anordnung zu regeln.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

Berlin, den 24. Januar 1957

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Der Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates
Selbmann

Anordnung
über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen
Vermittlungskontors für Maschinen- und Material-
reserven.

Vom 24. Januar 1957

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 24. Januar 1957 zur Aufhebung der Verordnung über die Bildung eines Staatlichen Vermittlungskontors für Maschinen- und Metallreserven (GBl. I S. 103) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Das Staatliche Vermittlungskontor für Maschinen- und Metallreserven wird in

Staatliches Vermittlungskontor
für Maschinen- und Materialreserven

umbenannt.

(2) Das Staatliche Vermittlungskontor für Maschinen- und Materialreserven (nachstehend Vermittlungskontor genannt) ist dem Minister für Allgemeinen Maschinenbau unterstellt.

§ 2

(1) Das Vermittlungskontor ist juristische Person im Sinne des § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225). Sein Sitz ist Berlin.

(2) Das Vermittlungskontor unterhält Außenstellen (Zweigkontore) in Schwerin, Halle, Erfurt, Dresden und Berlin mit Handelslagern und auswärtigen Vermittlungsabteilungen.

(3) Auf das Vermittlungskontor finden die Bestimmungen des Statuts vom 7. August 1952 der zentralgeleiteten Betriebe der volkseigenen Industrie in der Deutschen Demokratischen Republik (MinBl. S. 137) entsprechend mit der Maßgabe Anwendung, daß neben dem Direktor des Vermittlungskontors nur ein Stellvertreter des Direktors bestellt wird.

(4) Der Direktor, sein Stellvertreter und der Hauptbuchhalter des Vermittlungskontors werden vom Minister für Allgemeinen Maschinenbau ernannt und abberufen. Über die Besetzung der leitenden Funktionen der Außenstellen (Zweigkontore) entscheidet der Direktor des Vermittlungskontors.

§ 3

(1) Dem Vermittlungskontor werden folgende Aufgaben übertragen:

a) Erfassung sämtlicher Produktionsmittel und Materialien, die in den betreffenden Betrieben der volkseigenen Wirtschaft in nächster Zeit keine Verwendung finden und keinen vollen Wert besitzen; ausgenommen sind metallurgische Rohstoffe und Produkte, ferner Erzeugnisse der pharmazeutischen sowie der Nahrungs- und Genussmittelindustrie;

b) Übernahme des von der Volkseigenen Handelszentrale Schrott aus dem Schrottaufkommen gewonnenen bzw. erfassten Nutzmaterials (ausgenommen Nutzeisen) innerhalb von zwei Wochen nach Anfall dieses Materials; kann die Übernahme nicht erfolgen, so ist innerhalb der gleichen Frist im Einvernehmen mit der Volkseigenen Handelszentrale Schrott eine anderweitige zweckentsprechende Regelung zu treffen;

c) Handel mit gebrauchten Kraftfahrzeugen aller Art sowie mit gebrauchten Kraftfahrzeugersatzteilen und gebrauchten Kraftfahrzeugbereifungen.

(2) Das Vermittlungskontor hat die im Abs. 1 aufgeführten Materialien und Gegenstände durch Verkauf oder Vermittlung der volkseigenen Wirtschaft, den Genossenschaften, privaten Produktionsbetrieben, Handwerksbetrieben oder dem Einzelhandel kontingentfrei zur weiteren Verwendung zuzuführen.

(3) Ferner hat das Vermittlungskontor die nicht genutzten Maschinen und Ausrüstungen des volkseigenen beweglichen Anlagegutes (Grundmittelfonds) zu erfassen und neuen Bedarfsträgern zuzuführen. Die Zuführung hat bevorzugt durch Umsetzung innerhalb der volkseigenen Wirtschaft zu geschehen. Verkäufe sind nur nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen des Ministeriums der Finanzen zulässig.

§ 4

(1) Neben seiner Handelstätigkeit hat das Vermittlungskontor in seinen Werkstätten Maschinen zu überholen, Materialien aufzubereiten und Ersatzteile zu gewinnen. Zu diesem Zweck kann es auch geeignete andere Werkstätten oder Reparaturbetriebe heranziehen.

(2) Um die höchstmögliche Gebrauchsfähigkeit solcher überholten Maschinen und Materialien zu erzielen, ist den mit der Aufbereitung und Werterhöhung Beschäftigten sowie dem Verkaufspersonal ein entsprechender materieller Anreiz im Rahmen der hierfür geltenden Bestimmungen zu bieten.

§ 5

(1) Die Betriebe der volkseigenen Wirtschaft sowie die Organe und Einrichtungen der staatlichen Verwaltung haben die nicht als neuwertig geltenden Warenbestände und die von den fachlichen Handelsorganen nicht übernommenen Materialien, die in nächster Zeit nicht zu verwenden und nach den Richtlinien des zuständigen Ministeriums abzuwerten sind, dem Vermittlungskontor anzubieten.

(2) Die örtlich zuständigen Außenstellen des Vermittlungskontors (Zweigkontore) haben die ihnen nach Abs. 1 angebotenen Bestände auf eigene Handelslager oder in die Vermittlung zu einem zu vereinbarenden Preis zu übernehmen, der die Wiederverwendung zuläßt, sofern diese Bestände nicht Schrott darstellen.

(3) Waren, die einem Bedarfsträger durch Vermittlung zugeführt werden sollen, jedoch innerhalb einer Frist von drei Monaten nicht abgesetzt werden können, hat das Vermittlungskontor auf Handelslager zu übernehmen. Das Vermittlungskontor kann hierbei Lager von Betrieben mit deren Zustimmung zur zeitweiligen Einlagerung von Beständen gegen Vergütung in Anspruch nehmen.

(4) Die Beauftragten des Vermittlungskontors sind befugt, die Betriebe der volkseigenen Wirtschaft daraufhin zu kontrollieren, ob sie ihrer Verpflichtung nach Abs. 1 nachkommen.

§ 6

(1) Das Vermittlungskontor hat den Verkaufspreis nach dem Zustand der betreffenden Materialien zu bilden. Dieser darf im Höchstfalle 75 % des für fabrikneue gleiche oder vergleichbare Waren zulässigen Preises betragen. Ausgenommen sind gebrauchte Kraftfahrzeuge, deren Preisgrundlage die amtlichen Schätzungsurkunden darstellen.

(2) Das Vermittlungskontor ist berechtigt, für Vermittlungen ein Entgelt zu berechnen.

§ 7

(1) Der Direktor des Vermittlungskontors hat den Betriebsplan auf die Außenstellen (Zweigkontore) des Vermittlungskontors entsprechend ihren Aufgaben aufzuteilen. Die Leiter der Außenstellen (Zweigkontore) sind für die Erfüllung der ihnen auf Grund der Aufteilung des Betriebsplanes gestellten Aufgaben dem Direktor des Vermittlungskontors gegenüber verantwortlich.

(2) Der Strukturplan des Vermittlungskontors bedarf der Bestätigung des Ministers für Allgemeinen Maschinenbau.

(3) Der Stellenplan des Vermittlungskontors ist nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen.

§ 8

Der Minister für Allgemeinen Maschinenbau hat die Ein- und Verkaufs- sowie Vermittlungsbedingungen für das Vermittlungskontor festzulegen und bekanntzumachen.

§ 9

Die Einhaltung der Bestimmung des § 5 Abs. 1 enthebt die Betriebe nicht ihrer Verpflichtung, auch auf andere geeignete und zulässige Weise das Auftreten von Überplanbeständen zu verhindern.

§ 10

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

Berlin, den 24. Januar 1957

Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates
Selbmann

Anordnung

über die Ein- und Verkaufs- sowie Vermittlungsbedingungen des Staatlichen Vermittlungskontors für Maschinen- und Materialreserven.

Vom 24. Januar 1957

§ 1

Auf Grund des § 8 der Anordnung vom 24. Januar 1957 über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Vermittlungskontors für Maschinen- und Materialreserven (GBl. I S. 103) werden die Ein- und Verkaufs- sowie Vermittlungsbedingungen des Staatlichen Vermittlungskontors für Maschinen- und Materialreserven (s. Anlage) für verbindlich erklärt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

Berlin, den 24. Januar 1957

**Der Minister für Allgemeinen Maschinenbau
Wunderlich**

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Ein- und Verkaufs- sowie Vermittlungsbedingungen
des Staatlichen Vermittlungskontors für Maschinen-
und Materialreserven**

I.

Pflicht zum Anbieten von Beständen

1. Die Betriebe der volkseigenen Wirtschaft sowie die staatlichen Verwaltungen und deren Einrichtungen (nachstehend Betriebe genannt) haben gemäß § 3 der Anordnung vom 24. Januar 1957 über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Vermittlungskontors für Maschinen- und Materialreserven (GBL I S. 103) in Verbindung mit den Umbewertungsvorschriften des Ministeriums der Finanzen sämtliche in nächster Zeit von ihnen nicht verwendbaren Bestände der regional zuständigen Außenstelle (Zweigkontor) des Staatlichen Vermittlungskontors für Maschinen- und Materialreserven (nachstehend Vermittlungskontor genannt) anzubieten. Dabei ist der Vordruck F 30 — Bindendes Angebot — des Vermittlungskontors zu verwenden.
2. Nicht abgewertete Bestände haben die Betriebe dem zuständigen staatlichen Großhandelsorgan anzubieten. Das staatliche Großhandelsorgan hat unverzüglich über das Angebot zu entscheiden. Bei Ablehnung hat es das Angebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang an das Vermittlungskontor (Zweigkontor) weiterzuleiten.
3. Das Vermittlungskontor hat über die ihm nach Ziffer 1 oder 2 angebotenen Bestände innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Angebotes eine Verfügung gemäß § 5 der Anordnung vom 24. Januar 1957 zu treffen.
4. Der Anbietende darf die angebotenen Bestände nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermittlungskontors einer anderen Verwendung zuführen. Handelt er ohne diese Zustimmung, so kann das Vermittlungskontor von ihm Ersatz des dadurch entstandenen Schadens verlangen.
5. Vom Vermittlungskontor angeforderte Muster hat der Anbietende frei Empfänger zu liefern. Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden Muster dem Anbietenden auf seine Kosten und Gefahr zurückgesandt. Muster mit einem Wert unter 3,— DM werden nicht zurückgesandt und nur berechnet bei Kauf durch das Vermittlungskontor.

II.

Einkauf

6. Als Käufer gibt das Vermittlungskontor seine Bestellungen schriftlich auf. Der Lieferer hat die von

ihm unterzeichnete Zweitschrift der Bestellung innerhalb von zwei Wochen nach Eingang an das Vermittlungskontor zurückzusenden.

7. Die Einkaufspreise für die vom Vermittlungskontor käuflich zu übernehmenden Bestände werden entsprechend ihrem Zustande und ihrer Absatzfähigkeit in Vereinbarung mit dem Abgebenden festgesetzt. Sie dürfen 75% des zulässigen Werkabgabepreises für fabrikneue gleiche oder vergleichbare Erzeugnisse nicht übersteigen.
8. Werden Gegenstände geliefert, die nicht der Bestellung entsprechen, so kann das Vermittlungskontor diese unfrei zurücksenden oder sie zu einem von ihm festgesetzten Preis übernehmen.
9. Das Vermittlungskontor hat offene Mängel innerhalb von vier Wochen nach Entgegennahme des Gegenstandes, verdeckte Mängel unverzüglich nach Aufdeckung, seinem Vertragspartner anzuzeigen. Nach Ablauf von sechs Monaten, beginnend mit der Entgegennahme, ist die Geltendmachung von Mängeln ausgeschlossen.

III.

Verkauf

10. Die Ware wird vom Vermittlungskontor im jeweiligen Zustand geliefert. Mängel sind innerhalb von zwei Wochen nach Entgegennahme der Ware dem Vermittlungskontor schriftlich anzuzeigen. Erfolgt der Verkauf nach Besichtigung durch den Käufer, sind Mängelrügen ausgeschlossen.
11. Sämtliche Waren werden ab Lager bzw. Versandstation des Vermittlungskontors geliefert. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Käufers. Der Käufer trägt die Versandkosten, soweit in gesetzlichen Bestimmungen nichts anderes vorgeschrieben ist.
12. Ist der Käufer mit der Abnahme der Ware im Verzuge — dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Versandanschrift dem Vermittlungskontor nicht rechtzeitig mitgeteilt wurde —, wird die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers eingelagert und Rechnung erteilt.
13. Für die Bezahlung der Rechnung gelten die gesetzlichen Bestimmungen über das RE-Verfahren. Im übrigen hat Zahlung innerhalb von 15 Tagen nach Aufgabe der Rechnung zu erfolgen. Es kann Barzahlung oder Sofortakzept gefordert werden. Der Rechnungsbetrag kann auch durch Nachnahme eingezogen werden. Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt die gelieferte Ware Eigentum des Vermittlungskontors.

IV.

Vermittlung

14. Das Vermittlungskontor hat Bestände, die es in Vermittlung genommen hat, innerhalb von drei Monaten anzubieten. Bestände, die in drei Monaten durch Vermittlung nicht abgesetzt werden können, werden durch das Vermittlungskontor käuflich erworben.
15. Das Vermittlungskontor kann ungenutzte bewegliche staatliche Grundmittel, deren Umsetzung es innerhalb von drei Monaten nicht vermitteln konnte, weiterhin zur Vermittlung behalten.

16. Die Vermittlung ist erfolgt, wenn das Vermittlungskontor dem Käufer die Liefermöglichkeit durch Absendung des Schlußscheines des Vordrucks F 30 — Bindendes Angebot — bestätigt hat. Der Käufer ist verpflichtet, den Schlußschein innerhalb von sechs Werktagen dem Verkäufer bei gleichzeitiger Angabe der Versanddisposition zu übersenden.
17. Das Vermittlungskontor berechnet dem Verkäufer für die erfolgte Vermittlung ein Entgelt in Höhe von 2,5 % des in dem Vordruck F 30 — Bindendes Angebot — vermerkten Preises. Das Vermittlungskontor hat auch dann Anspruch auf das Vermittlungsentgelt, wenn der Verkäufer ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermittlungskontors anderweitig über die angebotenen Materialien verfügt hat.
18. Der Verkäufer ist verpflichtet, das Vermittlungsentgelt innerhalb von 15 Tagen nach Absendung der darüber ausgestellten Rechnung an das Vermittlungskontor zu zahlen. Das Vermittlungsentgelt kann der Verkäufer bei Lieferung der Ware dem Käufer in Rechnung stellen. Der Käufer darf das Vermittlungsentgelt weder durch Erhöhung seiner Preise noch auf sonstige Weise abwälzen.
19. Für die Vermittlung einer Umsetzung ungenutzter beweglicher staatlicher Grundmittel beträgt das Vermittlungsentgelt 2 % des Bruttowertes (Neuwertes). Beträgt dieser mindestens 5000,— DM, so wird das Vermittlungsentgelt auf 1 % des Bruttowertes (Neuwertes) ermäßigt. Das Vermittlungskontor berechnet für die erfolgte Vermittlung das Entgelt dem Übernehmenden, das dieser innerhalb von 15 Tagen nach Absendung der darüber ausgestellten Rechnung an das Vermittlungskontor zu zahlen hat.
20. Der Rücktritt vom Kauf eines vermittelten Gegenstandes ist dem Vermittlungskontor innerhalb von zehn Werktagen, gerechnet vom Tage der Absendung des Schlußscheines (Ziff. 16), unter Angabe der Gründe und Rückgabe des Schlußscheines schriftlich mitzuteilen. Wird diese Frist bis zu zehn Tagen überschritten, so hat der Käufer 5 %, bei weiterer Fristüberschreitung 10 % des auf dem Vordruck F 30 — Bindendes Angebot — vermerkten Preises an das Vermittlungskontor zu entrichten.
21. Im Falle eines Rücktritts erstattet das Vermittlungskontor dem Verkäufer das von diesem bereits entrichtete Vermittlungsentgelt innerhalb von 15 Tagen nach Empfang der Rücktrittserklärung.
22. Der Verkäufer darf die dem Vermittlungskontor zur Vermittlung angebotene Ware erst dann an den Käufer liefern, wenn dieser ihm den Schlußschein überreicht hat und zwischen beiden der Kaufvertrag geschlossen ist.
23. Bei Vermittlungsgeschäften können gegenüber dem Vermittlungskontor weder Gewährleistungs- noch sonstige Ansprüche aus der Lieferung der Ware geltend gemacht werden.

V.

Schlußbestimmung

24. Soweit die Zuständigkeit gesetzlich nicht anders geregelt ist, gilt als Gerichtsstand und Leistungsort für die Lieferungen und Leistungen des Vermittlungskontors der Sitz des Zweigkontors.

**Hinweis auf Verkündungen
im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 5 vom 25. Januar 1957 enthält:

	Seite
Anordnung vom 7. Januar 1957 über die Abgrenzung der Umlaufmittel- und Grundmittelsphäre	37
Anordnung vom 7. Januar 1957 über die Abwertung und Verschrottung von materiellen Umlaufmitteln in volkseigenen Industriebetrieben	38
Anordnung vom 7. Januar 1957 über die Behandlung der Umbewertung richtsatzplangebundener Bestände	38
Anordnung vom 8. Januar 1957 über das Statut des Forschungsinstituts für die Kühl- und Gefrierwirtschaft	39
Anordnung vom 10. Januar 1957 über die Auflösung des VEB Braunkohlenwerk Osternienburg	40
Anordnung vom 7. Januar 1957 über die Verbindlichkeitserklärung der Lehrverträge für die sozialistischen Betriebe, die privaten Betriebe und die ihnen gleichzustellenden Treuhandbetriebe	40

NOCH LIEFERBAR

Die Jugend in der Gesetzgebung der Deutschen Demokratischen Republik

Auf Anregung des Amtes für Jugendfragen beim Ersten Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates Walter Ulbricht wurde die Gesetzessammlung von Dr. Hans Lindemann, Berlin, zusammengestellt

Format DIN A 5 • 684 Seiten • Halbleinen 6,70 DM

Die Zusammenfassung der wichtigsten Gesetze und Verordnungen der Deutschen Demokratischen Republik, die die Fragen der Jugend regeln, soll insbesondere jedem Jugendlichen, ihren Helfern und Freunden eine schnelle Orientierung über die geltenden Bestimmungen ermöglichen.

Aus dem Inhalt:

- I. Die Jugend in den Grundgesetzen der Deutschen Demokratischen Republik
- II. Vorschulische Erziehung
- III. Die Erziehung in den allgemeinbildenden Schulen
- IV. Die Elternbeiräte in den allgemeinbildenden Schulen
- V. Außerschulische Einrichtungen
- VI. Belobigungsurkunden, Diplome und Stipendien
- VII. Heimerziehung
- VIII. Berufsausbildung für Industrie, Handel und Landwirtschaft
- IX. Prüfungsordnungen
- X. Gesundheit, Erholung und Sport
- XI. Jugendgerichtsbarkeit

In einem Anhang werden die Beschlüsse der Freien Deutschen Jugend, das Manifest des 5. Parlaments und das Statut der Freien Deutschen Jugend gebracht.

*Bestellungen bitten wir beim örtlichen Buchhandel oder beim Buchhaus Leipzig,
Leipzig C 1, Postfach 91, aufzugeben*



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG • BERLIN

DIE VERFASSUNG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

(Mit Ergänzungen vom 6. Oktober 1955)

Format DIN A 5 • 48 Seiten • Broschiert 0,30 DM

Die Verfassung ist das Grundgesetz jeder Staats- und Gesellschaftsordnung; sie bildet die rechtliche Grundlage für das Leben des gesamten Volkes. Zum ersten Male in seiner Geschichte nahm das deutsche Volk selbst Anteil am Werden seiner eigenen Verfassung. Von den 144 Artikeln sind 52 entsprechend den von der Bevölkerung unterbreiteten Vorschlägen geändert worden. Die Volkskammer beschloß in ihrer konstituierenden Sitzung vom 7. Oktober 1949 das „Gesetz über die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik“.

DIE VERFASSUNG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

(Mit Ergänzungen vom 6. Oktober 1955)

Format DIN C 5 • 64 Seiten • Ganzleinen 2,50 DM

Sonderausgabe

Bestellungen bitten wir beim örtlichen Buchhandel oder beim Buchhaus Leipzig,
Leipzig C 1, Postfach 91, aufzugeben



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, Anruf 67 64 11 — Verkauf: Berlin C 2, Roßstraße 6 — Postscheckkonto: Berlin 1460 23 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelausgabe: Bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar (nur vom Verlag oder durch den Buchhandel zu beziehen) — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin — Ag 13457/DDR

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1957	Berlin, den 14. Februar 1957	Nr. 12
Tag	Inhalt	Seite
30. 1. 57	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Verkehr mit radioaktiven Präparaten	109
30. 1. 57	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Verkehr mit radioaktiven Präparaten. — Maßnahmen des Strahlenschutzes beim Verkehr mit radioaktiven Präparaten —	109
1. 2. 57	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Abwasserreinigungsanlagen	114
	Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes	116

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Verkehr mit radioaktiven Präparaten.

Vom 30. Januar 1957

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 1. Juni 1956 über den Verkehr mit radioaktiven Präparaten (GBl. I S. 496) wird mit Zustimmung des zuständigen Stellvertreters des Vorsitzenden des Ministerrates und im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen folgendes bestimmt:

§ 1

Jede Anwendung künstlicher radioaktiver Präparate am Menschen bedarf auch dann einer Genehmigung, wenn die angewandten Mengen kleiner sind als die im § 1 Abs. 1 der Verordnung genannten Höchstmengen, die ohne eine Genehmigung verarbeitet werden dürfen.

§ 2

(1) Die Genehmigung zur Anwendung künstlicher radioaktiver Präparate am Menschen wird durch das Amt für Kernforschung und Kerntechnik im Einvernehmen mit dem Ministerium für Gesundheitswesen erteilt. Die notwendigen Vordrucke sind beim Ministerium für Gesundheitswesen anzufordern und in zweifacher Ausfertigung dort einzureichen.

(2) Die Genehmigung zur Anwendung künstlicher radioaktiver Präparate am Menschen kann erteilt werden an die medizinischen Einrichtungen der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, der Universitäten sowie an die Einrichtungen der medizinischen Akademien und des staatlichen Gesundheitswesens.

§ 3

(1) Für Untersuchungen und Behandlungen mit radioaktiven Präparaten gelten weiterhin die Bestimmungen der Anordnung vom 10. November 1954 über Maßnahmen bei der Krankenbehandlung mit Röntgenstrahlen und radioaktiver Strahlung (GBl. S. 912).

(2) Die Berechtigung zur Untersuchung und Behandlung im Sinne der Anordnung vom 10. November 1954 ist vom Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheitswesen, dem zugelassenen Arzt zu bestätigen.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Januar 1957

Der Leiter
des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik
Rambusch

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über den Verkehr mit radioaktiven Präparaten. — Maßnahmen des Strahlenschutzes beim Verkehr mit radioaktiven Präparaten —

Vom 30. Januar 1957

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 1. Juni 1956 über den Verkehr mit radioaktiven Präparaten (GBl. I S. 496) wird mit Zustimmung des zuständigen Stellvertreters des Vorsitzenden des Ministerrates und im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung und dem Leiter des Amtes für Wasserwirtschaft folgendes bestimmt:

§ 1

Grundregel

Jeder Verkehr mit radioaktiven Präparaten muß so erfolgen, daß eine Gefährdung von Personen und Sachen vermieden wird.

§ 2

Zulässige Strahlenbelastung

(1) Jeder Verkehr mit radioaktiven Präparaten hat so zu erfolgen, daß die Belastung der mit radioaktiven Arbeiten beschäftigten Personen und der übrigen Bevölkerung durch radioaktive Strahlung so gering wie möglich ist.

* 1. DB (GBl. I S. 109)

(2) Alle Schutzmaßnahmen sind so zu treffen, daß es fachlich unterrichteten Personen bei sachgemäßem Verhalten leicht möglich ist, die festgesetzte Höchstdosis einzuhalten. Bei allen neuen Einrichtungen soll der Strahlenschutz auf Grund der Empfehlungen der internationalen Kommission für Strahlenschutz auf ein Drittel der Höchstdosis ausgelegt werden.

(3) Als Höchstdosis gelten:

a) Für Personen, die regelmäßig mit radioaktiven Präparaten umgehen und einer laufenden Gesundheitsüberwachung gemäß § 3 unterliegen,

bei Einwirkung von β - und γ -Strahlung 0,3 rad je Woche, bei Bestrahlung von außen an der Körperoberfläche gemessen (Einheit der absorbierten Dosis 1 rad = 100 erg/g);

bei Einwirkung von α - und Neutronenstrahlung 0,03 rad je Woche, bei Bestrahlung von außen an der Körperoberfläche gemessen;

an den Händen und Füßen gilt das Fünffache der obengenannten Werte.

b) Für Personen, die nicht mit radioaktiven Präparaten umgehen, dürfen 10% der unter Buchst. a genannten Werte nicht überschritten werden können.

(4) Zur Einhaltung dieser Höchstdosis bei Inkorporation radioaktiver Präparate werden verbindliche Richtwerte für die höchstzulässige Konzentration von radioaktiven Isotopen in der Luft und im Wasser festgelegt (Anlage 1). Diese Richtwerte werden dem Stand der Forschung angepaßt.

§ 3

Gesundheitsüberwachung

Die gesundheitliche Betreuung der Personen, die mit radioaktiven Präparaten umgehen, richtet sich nach der Siebenten Durchführungsbestimmung vom 23. Juni 1955 zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften — Ärztliche Reihenuntersuchungen der Arbeiter — (GBl. I S. 502).

§ 4

Qualifikation der verantwortlichen Personen

(1) Die Genehmigung zum Arbeiten mit radioaktiven Präparaten nach §§ 2 und 3 der Verordnung vom 1. Juni 1956 wird einer Institution nur erteilt, wenn die benannten verantwortlichen Personen folgende Qualifikation nachweisen können:

- a) Arbeiten mit offenen radioaktiven Präparaten: abgeschlossenes Hochschulstudium einer einschlägigen Fachrichtung mit einer Zusatzausbildung für den Umgang mit offenen radioaktiven Präparaten in der jeweils vorgesehenen Aktivitätsstufe.
- b) Arbeiten mit geschlossenen radioaktiven Präparaten (gekapselte Strahlungsquellen): abgeschlossenes Hoch- oder Fachschulstudium oder staatliche Anerkennung einschlägiger Fachrichtungen, z. B. als Röntgentechniker, mit einer entsprechenden Zusatzausbildung.

(2) Bei Wechsel der verantwortlichen Personen ist die Zustimmung des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik einzuholen.

§ 5

Betriebliche Strahlenschutzkontrolle

(1) In einer Institution, in der mit radioaktiven Präparaten gearbeitet wird, ist ein für den Strahlenschutz verantwortlicher Mitarbeiter (Strahlenschutzbeauftragter) vom Leiter der Institution einzusetzen. Diese Ein-

setzung bedarf der Zustimmung des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik. Der betreffende Mitarbeiter muß

- a) eine entsprechende Ausbildung nachweisen,
- b) auf Aufforderung des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik an Kursen über Strahlenschutz beim Verkehr mit radioaktiven Präparaten teilnehmen.

(2) Der Strahlenschutzbeauftragte hat durch in regelmäßigen Abständen durchgeführte Messungen die Wirksamkeit der getroffenen Strahlenschutzmaßnahmen zu kontrollieren. Beim Arbeiten mit offenen radioaktiven Präparaten muß mindestens einmal wöchentlich eine gründliche Kontrolle auf eingetretene Verseuchung durchgeführt werden. Die Meßergebnisse sind in einem Protokollbuch festzuhalten.

(3) Der Strahlenschutzbeauftragte ist bei der Planung aller Versuche beratend hinzuzuziehen. Er hat das Recht, vom Leiter der Institution zu fordern, daß

- a) notwendige Maßnahmen des Strahlenschutzes durchgeführt werden;
- b) geplante Arbeiten mit radioaktiven Präparaten abgesetzt oder laufende Arbeiten unterbrochen werden, wenn der notwendige Strahlenschutz nicht garantiert ist;
- c) Laboratorien oder andere Arbeitsräume vorübergehend gesperrt werden, wenn der notwendige Strahlenschutz nicht garantiert ist;
- d) bei außergewöhnlichen Anlässen alle notwendigen Maßnahmen zum Schutze der Mitarbeiter und der Umwelt getroffen oder veranlaßt werden, bis die Entscheidung des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik eingeholt worden ist.

§ 6

Arbeitsverhalten und Unterweisungen

(1) In jeder Institution, in der mit radioaktiven Präparaten gearbeitet wird, ist eine — oder bei stark unterschiedlichen Arbeitsmethoden in verschiedenen Abteilungen je eine — auf dem neuesten Stand der Technik zu haltende spezielle Arbeitsordnung auszuarbeiten. Soll mit offenen radioaktiven Präparaten gearbeitet werden, so sind die hygienischen Vorschriften gemäß DIN 6843, Ziffern 5 und 6, einzuhalten. Für nichtmedizinische Institutionen sind diese Vorschriften sinngemäß anzuwenden. Die Arbeitsordnung ist vom Leiter der Institution, vom verantwortlichen Mitarbeiter und vom Strahlenschutzbeauftragten zu unterschreiben. Sie ist vor Beginn der Arbeiten den ihr unterworfenen Mitarbeitern gegen Quittung auszuhändigen sowie im Arbeitsraum auszuhängen.

(2) Personen, die mit radioaktiven Arbeiten beschäftigt werden sollen, müssen vor Aufnahme der Arbeit in einer gründlichen Unterweisung über die Gefahren beim Umgang mit radioaktiven Präparaten sowie auf der Grundlage der Arbeitsordnung über Schutzmaßnahmen und sachgemäßes Verhalten unterrichtet werden. Eine schriftliche Bestätigung des Mitarbeiters über die erfolgte Unterweisung ist der Kaderakte beizufügen. In Abständen von drei Monaten sind für alle mit radioaktiven Arbeiten beschäftigten Personen Unterweisungen über Strahlenschutz durchzuführen und die bisher gemachten Erfahrungen auszuwerten. Derartige Unterweisungen sind ebenfalls durchzuführen, falls Arbeitsgebiet oder Methoden geändert oder neu eingeführt werden. Über die Teilnahme ist Protokoll zu führen.

§ 7

Überwachungsgeräte

Beim Arbeiten mit radioaktiven Präparaten müssen mindestens folgende Meßgeräte für Strahlenschutz-zwecke in betriebsfähigem Zustand vorhanden sein:

- a) Bei Verwendung von offenen β - oder γ -Strahlung emittierenden radioaktiven Präparaten, wenn die gleichzeitig verarbeitete Menge nicht größer als 1 mC ist (Indikatormethode),

ein Gerät, das einen quantitativen Nachweis der verwendeten Strahlenart gestattet. Das Gerät soll eine Empfindlichkeit besitzen, die den sicheren Nachweis einer Verseuchung bis herab zu 10^{-4} $\mu\text{C}/\text{cm}^2$ ermöglicht, und

Filmplaketten.

- b) Bei Verwendung von geschlossenen radioaktiven Präparaten mit mehr als 10 mC Stärke

Filmplaketten und

Kondensatorkammern und

Dosisleistungsmesser für die verwendeten Strahlenarten und -härten (bei Verwendung von ausschließlich β -Strahlung emittierenden Präparaten sind diese nur erforderlich, wenn die Maximalenergie der Strahlung größer als 0,5 MeV ist).

- c) Bei Verwendung von offenen β - oder γ -Strahlung emittierenden Präparaten, wenn die verwendete Menge größer als 1 mC ist,

ein Gerät, das einen quantitativen Nachweis der verwendeten Strahlenart gestattet. Das Gerät soll eine Empfindlichkeit besitzen, die den sicheren Nachweis einer Verseuchung bis herab zu 10^{-4} $\mu\text{C}/\text{cm}^2$ ermöglicht, und

ein Gerät zur Kontrolle der Hände, Füße und Bekleidung und

Dosisleistungsmesser für die verwendeten Strahlenarten und -härten (bei β -Strahlung, wenn die maximale Energie größer als 0,5 MeV ist) und

Kondensatorkammern (individuelle Dosimeter mit Eigen- oder Fremablesung) und

Filmplaketten.

- d) Bei der zusätzlichen Verwendung von α -Strahlung emittierenden offenen radioaktiven Präparaten

die in der jeweiligen Aktivitätsstufe für β - und γ -Strahler vorgeschriebenen Geräte und

ein spezielles Verseuchungssuchgerät, das den sicheren Nachweis einer Verseuchung mit α -Strahlern bis herab zu 10^{-5} $\mu\text{C}/\text{cm}^2$ gestattet.

§ 8

Bauliche Maßnahmen

(1) Das Arbeiten mit radioaktiven Präparaten ist nur in solchen Räumen gestattet, die vom Amt für Kernforschung und Kerntechnik für diesen Zweck zugelassen sind.

(2) Für die Errichtung und Ausrüstung dieser Räume gelten die Vorschriften Staatlicher Standards einschließlich der verbindlich erklärten DIN-Normen und die Bestimmungen des Vorschriftenwerkes Deutscher Elektrotechniker (VDE), soweit nicht vom Amt für Kernforschung und Kerntechnik weitergehende Auflagen erteilt werden.

Behandlung radioaktiver Abfälle

§ 9

Bei der Behandlung radioaktiver Stoffe, die in der betreffenden Institution nicht mehr verwendet werden, ist zu unterscheiden zwischen

- a) radioaktiven Rückständen, das sind Stoffe, deren spezifische Aktivität größer als 1 mC/kg ist, und
b) radioaktiven Abfällen, das sind alle Gegenstände und Materialien, die aus einem Arbeitsraum, in dem mit offenen radioaktiven Präparaten gearbeitet wird oder wurde, entfernt werden und den Charakter von Rückständen tragen; soweit sie nicht zuverlässig als unverseucht bekannt sind.

§ 10

Die Verwendung radioaktiver Präparate hat so zu erfolgen, daß ein möglichst großer Anteil der Aktivität in Form von Rückständen gewonnen wird. Auflagen für die Behandlung der Rückstände werden den Institutionen, die eine Genehmigung zur Verwendung offener radioaktiver Präparate erhalten, vom Amt für Kernforschung und Kerntechnik erteilt. Die Belieferung mit radioaktiven Präparaten richtet sich weitgehend nach der Menge der gewonnenen Rückstände.

§ 11

(1) Auflagen für die Behandlung der festen Abfälle werden den Institutionen, die eine Genehmigung zur Verwendung offener radioaktiver Präparate erhalten, vom Amt für Kernforschung und Kerntechnik erteilt.

(2) Mit den flüssigen Abfällen ist so zu verfahren, daß die Belastung des Abwassers mit radioaktivem Material so gering wie möglich ist. Über die maximal zulässigen Konzentrationen von radioaktiven Isotopen im Abwasser beim Verlassen der Institution werden den Institutionen, die eine Genehmigung zur Verwendung offener radioaktiver Präparate erhalten, vom Amt für Kernforschung und Kerntechnik im Einvernehmen mit dem Amt für Wasserwirtschaft Auflagen erteilt.

(3) Die Entstehung radioaktiver gasförmiger Abfälle soll nach Möglichkeit vermieden werden. Die Belastung der Atmosphäre mit radioaktiven Gasen und Schwebstoffen ist unter Ausnutzung aller technischen Möglichkeiten so gering wie möglich zu halten. Auflagen über die Behandlung radioaktiver Abluft werden den Institutionen, die eine Genehmigung zur Verwendung offener radioaktiver Präparate erhalten, vom Amt für Kernforschung und Kerntechnik erteilt.

(4) Institutionen, die der Gruppe I der in der Anlage 2 enthaltenen Gruppeneinteilung angehören, benötigen keine besonderen Vorkehrungen zur Reinigung von Abwasser und Abluft, falls nicht vom Amt für Kernforschung und Kerntechnik im Einvernehmen mit dem Amt für Wasserwirtschaft besondere Auflagen erteilt werden.

§ 12

Aufbewahrung

(1) Radioaktives Material ist strahlensicher und so unter Verschluss aufzubewahren, daß ein Zugriff Unbefugter nicht möglich ist. Die Abschirmung muß so erfolgen, daß in Arbeits- und Aufenthaltsräumen die zulässigen Strahlendosisleistungen nicht überschritten werden. Größere Mengen radioaktiven Materials sind in gesonderten Räumen aufzubewahren, die mit einer Lüftung versehen sein müssen, um die Ansammlung radioaktiver Gase zu verhindern. Ebenso ist bei der

Eindlagerung größerer Mengen dafür zu sorgen, daß auch bei Feuer, Hochwasser usw. radioaktives Material nicht in die Umwelt gelangen kann.

(2) Das Aufbewahrungsbehältnis für radioaktives Material darf nur dem für die Ausgabe und Nachweisführung verantwortlichen Mitarbeiter zugänglich sein.

(3) Über die Art der Nachweisführung werden den Inhabern einer Genehmigung zur Verwendung radioaktiver Präparate besondere Richtlinien übergeben.

§ 13

Transport und Belieferung

(1) Radioaktive Präparate werden den Beziehern in der Regel direkt angeliefert. Die Übergabe darf nur an den für die Durchführung der Arbeiten oder die Aufbewahrung und Ausgabe verantwortlichen Mitarbeiter, in Ausnahmefällen an eine vom Leiter der Institution schriftlich bevollmächtigte Person, erfolgen. In besonderen Fällen können radioaktive Präparate durch einen Mitarbeiter, der mit den physikalischen und chemischen Eigenschaften der betreffenden Substanz hinreichend vertraut ist, gegen Vorlage einer Vollmacht abgeholt werden.

(2) Radioaktive Präparate kommen in plombierten, nach dem Muster der Anlage 3 gekennzeichneten Schutzbehältern zum Versand. Ist die Plombe eines Behälters beschädigt oder entfernt, so ist seine Annahme zu verweigern. Über den Vorgang ist ein Protokoll anzufertigen und vom Lieferanten sowie vom Bevollmächtigten des Empfängers zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung ist dem Amt für Kernforschung und Kerntechnik umgehend zuzustellen.

(3) Werden Irrtümer in der Zusammenstellung der Sendung festgestellt, so sind die Behälter in ungeöffnetem plombiertem Zustand zurückgegeben. Stellen sich Abweichungen des Inhalts einer Sendung oder eines Behälters von den Lieferpapieren erst nach deren Öffnung heraus, so ist das Amt für Kernforschung und Kerntechnik sofort zu informieren und über den Vorgang ein Protokoll mit genauen Angaben anzufertigen. Das Protokoll ist vom Beauftragten für die Verwendung von radioaktiven Präparaten sowie vom Leiter der Institution zu unterzeichnen.

§ 14

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. April 1957 in Kraft.

Berlin, den 30. Januar 1957

Der Leiter
des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik
Rambusch

Anlage 1

zu vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

Höchstkonzentrationen

an radioaktiven Isotopen, die im Wasser in den Vorflutern und in der Luft zulässig sind

a) In allen Fällen, wo Mischungen von verschiedenen Isotopen vorliegen oder die vorliegenden Isotope nicht identifiziert werden

	Wasser µ C/cm ³	Luft µ C/cm ³
Für β- und γ-Strahler	10 ⁻⁷	10 ⁻⁹
Für α-Strahler	4 · 10 ⁻⁸	10 ⁻¹²

b) In allen Fällen, in denen einzelne Isotope vorliegen

Isotop	Maximal zulässige Konzentration (µ C/cm ³)	
	in Wasser	in Luft
H 3	0,2	10 ⁻⁵
Be 7	1	5 · 10 ⁻⁶
C 14 (CO ₂)	3 · 10 ⁻³	10 ⁻⁵
Na 24	8 · 10 ⁻³	2 · 10 ⁻⁶
P 32	2 · 10 ⁻⁴	10 ⁻⁷
S 35	5 · 10 ⁻³	10 ⁻⁶
Cl 36	4 · 10 ⁻³	6 · 10 ⁻⁷
A 41	5 · 10 ⁻⁴	5 · 10 ⁻⁷
K 42	10 ⁻²	2 · 10 ⁻⁶
Ca 45	10 ⁻⁴	8 · 10 ⁻⁹
Cr 51	0,7	10 ⁻⁵
Mn 56	0,15	4 · 10 ⁻⁶
Fe 55	5 · 10 ⁻³	7 · 10 ⁻⁷
Fe 59	10 ⁻⁴	2 · 10 ⁻⁸
Co 60	2 · 10 ⁻²	10 ⁻⁶
Ni 59	0,3	2 · 10 ⁻⁵
Cu 64	6 · 10 ⁻³	5 · 10 ⁻⁶
Zn 65	6 · 10 ⁻²	2 · 10 ⁻⁶
Ga 72	3	10 ⁻⁹
Ge 71	10	4 · 10 ⁻⁵
As 76	0,2	2 · 10 ⁻⁶
Rb 86	3 · 10 ⁻³	4 · 10 ⁻⁷
Sr 89	7 · 10 ⁻⁵	2 · 10 ⁻⁸
Sr 90 + Y 90	8 · 10 ⁻⁷	2 · 10 ⁻¹⁰
Y 91	4 · 10 ⁻²	9 · 10 ⁻⁹
Zr 95 + Nb 95	0,4	8 · 10 ⁻⁸
Nb 95	2 · 10 ⁻³	2 · 10 ⁻⁷
Mo 99	5	6 · 10 ⁻⁴
Ru 106 + Rh 106	0,1	3 · 10 ⁻⁸
Pd 103 + Rh 103	10 ⁻²	8 · 10 ⁻⁷
Ag 105	2	10 ⁻⁵
Cd 109 + Ag 109	7 · 10 ⁻²	7 · 10 ⁻⁸
Sn 113	0,2	6 · 10 ⁻⁷
Te 127	3 · 10 ⁻²	10 ⁻⁷
Te 129	10 ⁻²	4 · 10 ⁻⁸
J 131	6 · 10 ⁻⁵	6 · 10 ⁻⁹
Xe 133	4 · 10 ⁻³	4 · 10 ⁻⁶
Cs 137 + Ba 137	2 · 10 ⁻³	2 · 10 ⁻⁷
Ba 140 + La 140	5 · 10 ⁻⁴	2 · 10 ⁻⁸
La 140	0,3	4 · 10 ⁻⁷
Ce 144 + Pr 144	8 · 10 ⁻³	2 · 10 ⁻⁹
Pr 143	8 · 10 ⁻²	2 · 10 ⁻⁷
Pm 147	0,2	4 · 10 ⁻⁸
Eu 154	10 ⁻²	2 · 10 ⁻⁹
Ta 182	10 ⁻¹	2 · 10 ⁻⁸
W 181	0,1	5 · 10 ⁻⁶
Ir 190	10 ⁻²	8 · 10 ⁻⁷
Ir 192	9 · 10 ⁻⁴	5 · 10 ⁻⁸
Au 198	4 · 10 ⁻²	2 · 10 ⁻⁷
Tl 204	8 · 10 ⁻³	8 · 10 ⁻⁷
Po 210 + Folgeprodukte	2 · 10 ⁻⁶	8 · 10 ⁻¹¹
Po 210 (löslich)	3 · 10 ⁻³	5 · 10 ⁻¹⁰
Rn 220 + Folgeprodukte		10 ⁻⁷
Rn 222 + Folgeprodukte		10 ⁻⁷
Ra 226 + 55% ₁₀ Folgeprodukte	4 · 10 ⁻⁸	8 · 10 ⁻¹²
Th (natürlich)	3 · 10 ⁻⁷	3 · 10 ⁻¹¹
Th (natürlich) (unlöslich)		3 · 10 ⁻¹¹
Th 234 + Pa 234	5 · 10 ⁻²	10 ⁻⁸
U (natürlich) (löslich)	10 ⁻⁴	2 · 10 ⁻¹¹
U (natürlich) (unlöslich)		3 · 10 ⁻¹¹
Pu 239 (löslich)	6 · 10 ⁻⁶	2 · 10 ⁻¹²

Anlage 2

zu vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

Gruppeneinteilung**der Verbraucher von offenen radioaktiven Präparaten**

Die radioaktiven Isotope können nach dem Grad ihrer Gefährlichkeit für den menschlichen Organismus bei einer Inkorporation in drei Gruppen eingeteilt werden.

A. Isotope, die sehr gefährlich sind, wie

Ca 45, Fe 55, Sr 90, Y 91, Zr 95, Ce 144, Pm 147, Bi 210, Ra, Po;

B. Isotope mit mittlerer Gefährlichkeit, wie

H 3, C 14, Na 22, P 32, S 35, Cl 36, Mn 54, Fe 59, Co 60, Sr 89, Cb 95, Ru 103, Ru 106, Te 127, Te 129, J 131, Cs 137, Ba 140, La 140, Ce 141, Fr 142, Nd 147, Au 198, Au 199, Hg 203, Tl 204, Hg 205;

C. Isotope, die wenig gefährlich sind, wie

Na 24, K 42, Cu 64, Mn 52, As 76, As 77, Kr 85, Hg 197.

Die Einordnung von nicht aufgeführten Isotopen wird den Antragstellern vom Amt für Kernforschung und Kerntechnik mitgeteilt.

Die Verbraucher von offenen radioaktiven Präparaten werden je nach den höchstens gleichzeitig vorhandenen Mengen an Isotopen der Gruppen A bis C in die nachfolgend aufgeführten Gruppen I bis III aufgeteilt, sofern nicht besondere Bedingungen vorliegen.

	Gruppe A	Gruppe B	Gruppe C
Verbrauchergruppe I	0,1 mC	3 mC	10 mC
„ II	1 mC	30 mC	100 mC
„ III	üb. 1 mC	üb. 30 mC	üb. 100 mC

Anlage 3

zu vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung



Kennzeichen für Transportbehälter mit radioaktiven Präparaten (das Original ist in rotem Druck ausgeführt).

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Abwasserreinigungsanlagen.

Vom 1. Februar 1957

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 15. März 1956 über die Errichtung und den Betrieb von Abwasserreinigungsanlagen (GBl. I S. 285) — im folgenden Verordnung genannt — und der §§ 12 und 13 der Verordnung vom 28. August 1952 über die Organisation der Wasserwirtschaft (GBl. S. 792) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern folgendes bestimmt:

Zu § 1 Abs. 1 der Verordnung:

§ 1

Abwasserlast

(1) Das Amt für Wasserwirtschaft beauftragt den zuständigen VEB (Z) Wasserwirtschaft, die zulässige Abwasserlast unter Berücksichtigung der Gesamtentwicklung des betreffenden Einzugsgebietes nach Abstimmung mit dem Institut für Wasserwirtschaft festzusetzen. Die zulässige Abwasserlast kann entsprechend den neuesten Erkenntnissen der Wissenschaft auf Anweisung des Amtes für Wasserwirtschaft abgeändert und neu festgesetzt werden.

(2) Der Bau von Abwasserreinigungsanlagen muß in Übereinstimmung mit der festgesetzten Abwasserlast erfolgen. Die Räte der Kreise, Referat Wasserwirtschaft, haben danach die Ausarbeitung der Perspektivpläne über die Errichtung von Abwasserreinigungsanlagen für die Städte und Gemeinden zu veranlassen. Die Perspektivpläne sind bei den Räten der Bezirke, Referat Wasserwirtschaft, unter Hinzuziehung des VEB (Z) Wasserwirtschaft abzustimmen.

Zu § 2 Abs. 1 der Verordnung:

§ 2

Wasserwirtschaftliches Gutachten

(1) Das wasserwirtschaftliche Gutachten ist durch den Wassernutzer im Stadium der Vorplanung bei dem für die Vorflutunterhaltung zuständigen VEB Wasserwirtschaft zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Angaben beizufügen:

- a) vorgesehener Standort,
- b) Art der Wassernutzung im Betrieb,
- c) voraussichtlicher Wasserbedarf (Menge und Güte),
- d) voraussichtliche Menge und Beschaffenheit des ungeklärten Abwassers,
- e) vorgesehene Wertstoffgewinnung,
- f) vorhandene und vorgesehene Aufbereitungs- oder Kläranlagen.

(2) Für die Aufstellung des wasserwirtschaftlichen Gutachtens hat der zuständige VEB Wasserwirtschaft mit den örtlichen Organen der Planung, der Wasserwirtschaft, der Hygiene, der Fischerei, der Landwirtschaft, der Staatlichen Bauaufsicht und der Wasserstraßenverwaltung eine Abstimmung vorzunehmen. Der Antragsteller ist zu den Abstimmungsverhandlungen erforderlichenfalls hinzuzuziehen. Ist zu erwarten, daß durch die beabsichtigte Wassernutzung und Abwasserreinigung andere wesentlich beeinträchtigt werden, so ist ihnen durch die Staatliche Bauaufsicht der Wasserwirtschaft (Sitz beim zuständigen VEB (Z) Wasserwirtschaft) — soweit erforderlich, durch Veröffentlichung in der örtlichen Tagespresse — Gelegenheit zu geben, in

angemessener Frist ihre Einwände geltend zu machen. In der Bekanntmachung kann die Berücksichtigung verspätet eingehender Einwände ausgeschlossen werden.

Zu § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 3 der Verordnung:

§ 3

Prüfbescheide für Projekte (Grundprojekte und Ausführungsprojekte)

(1) Die wasserwirtschaftlich-technologische Prüfung von Grundprojekten der in den §§ 1 und 2 der Verordnung genannten Anlagen zur Wassernutzung und Abwassereinleitung erfolgt durch die Staatliche Bauaufsicht der Wasserwirtschaft (Sitz beim zuständigen VEB (Z) Wasserwirtschaft) vor der Erteilung der Baugenehmigung durch die dafür zuständige Dienststelle. Bei wasserwirtschaftlichen Anlagen von ausschließlich örtlicher Auswirkung ist die Prüfung von Grundprojekten im Einvernehmen mit der Staatlichen Bauaufsicht der Wasserwirtschaft vom Rat des Kreises, Referat Wasserwirtschaft, unter Mitwirkung des kommunalen Wasserwirtschaftsbetriebes durchzuführen.

(2) Ausführungsprojekte sind zu prüfen, wenn nach den geltenden Bestimmungen die Ausarbeitung von Grundprojekten entfällt oder das Ausführungsprojekt in seinem wasserwirtschaftlich-technologischen Teil vom Grundprojekt wesentlich abweicht.

(3) Antragspflichtig für die Prüfung der Projekte ist der Bauauftraggeber (Investitionsträger). Er kann das Entwurfsbüro mit der Antragstellung beauftragen.

(4) Der Prüfbescheid enthält die dem Wassernutzer erteilten Auflagen, insbesondere über Ort, Zeit und Menge der Wasserentnahme, über die Nutzung des Wassers, die Abwassereinleitung und den Betrieb der Abwasserreinigungsanlagen.

(5) Nach der Prüfung erhält der Wassernutzer eine Ausfertigung des Prüfbescheides.

(6) Der zuständige Rat des Kreises, Referat Wasserwirtschaft, bzw. die Staatliche Bauaufsicht der Wasserwirtschaft erhalten eine Ausfertigung des Prüfbescheides nach erfolgter Abnahme der Anlagen (§ 4). Die Prüfbescheide sind nach den Einzugsgebieten der Wasserläufe zu ordnen.

Zu §§ 1 und 2 der Verordnung:

§ 4

Abnahme und Inbetriebnahme

(1) Anlagen zur Wassernutzung und Abwassereinleitung nach den §§ 1 und 2 der Verordnung unterliegen vor der Inbetriebnahme der Abnahme durch die zuständige Staatliche Bauaufsicht der Wasserwirtschaft. Bei wasserwirtschaftlichen Anlagen von ausschließlich örtlicher Auswirkung ist die Abnahme im Einvernehmen mit der Staatlichen Bauaufsicht der Wasserwirtschaft vom Rat des Kreises, Referat Wasserwirtschaft, unter Mitwirkung des kommunalen Wasserwirtschaftsbetriebes durchzuführen.

(2) Nach der Abnahme erteilt die Staatliche Bauaufsicht der Wasserwirtschaft bzw. der Rat des Kreises, Referat Wasserwirtschaft, den Abnahmevermerk im Prüfbescheid, der zum Betrieb der Anlage berechtigt. Der Abnahmevermerk wird nur erteilt, wenn die im wasserwirtschaftlichen Gutachten und im Prüfbescheid erteilten Auflagen eingehalten sind.

Zu § 3 der Verordnung:**§ 5****Instandsetzung bestehender Abwasserreinigungsanlagen**

(1) Betriebe, deren vorhandene Abwasserreinigungsanlagen infolge unzureichender Unterhaltung oder aus sonstigen Gründen nicht oder nur teilweise betrieben werden, haben der zuständigen Staatlichen Bauaufsicht der Wasserwirtschaft bis zum 31. Mai 1957 den Instandsetzungstermin für die Reinigungsanlagen zu melden.

(2) Die §§ 3 und 4 sind für Instandsetzungen entsprechend anzuwenden.

(3) Die Instandsetzung von Abwasserreinigungsanlagen hat nach dem neuesten Stand der bei den Anlagen angewandten Technologie zu erfolgen.

Zu § 4 Abs. 1 der Verordnung:**§ 6****Aufgaben des Wasserbeauftragten**

(1) Der Wasserbeauftragte hat insbesondere:

- a) den zuständigen VEB Wasserwirtschaft zu unterrichten, wenn dem Betrieb bisher keine Erlaubnis bzw. Genehmigung zur Wasserentnahme oder Abwassereinleitung erteilt wurde;
- b) auf Grund der erteilten Auflagen Bedienungsvorschriften für die vorhandenen wasserwirtschaftlichen Anlagen im Betrieb auszuarbeiten und die ordnungsgemäße Instandhaltung und Bedienung der Anlagen auch auf sparsame Wasserverwendung hin zu kontrollieren;
- c) im Bereich der Entnahme- und Einleitungsstellen die Durchführung der nach den Auflagen der Wasserwirtschaft erforderlichen Wassermengenmessungen und Wassergütekontrollen zu überwachen;
- d) bei Bau und Instandsetzung von Abwasserreinigungsanlagen die Verwendung der Mittel und Einhaltung der Termine zu überwachen;
- e) gegen Unregelmäßigkeiten bei der Wassernutzung, durch die andere Wassernutzer geschädigt werden können, einzuschreiten und den zuständigen VEB Wasserwirtschaft und den gefährdeten Wassernutzer unverzüglich von den Unregelmäßigkeiten und den eingeleiteten Maßnahmen zu unterrichten.

(2) Durch die Benennung eines Wasserbeauftragten wird die Verantwortung des Betriebsleiters nicht berührt.

Zu § 4 Abs. 2 der Verordnung:**§ 7****Beauftragter des Amtes für Wasserwirtschaft**

Die Beauftragten weisen sich durch einen vom Amt für Wasserwirtschaft ausgestellten Ausweis aus. Sie sind berechtigt, die betrieblichen Anlagen für die Wasserentnahme, Abwasserreinigung und Abwassereinleitung zu überprüfen, die zu diesen Anlagen vorhandenen Unterlagen und Zeichnungen einzusehen und nach Abstimmung mit dem zuständigen Planträger die Anlagen für die Wassernutzung und die Abwasseranfallstellen zu kontrollieren. Die Kontrollen auf dem Betriebsgelände sind in Begleitung des Wasserbeauftragten oder eines anderen Betriebsangehörigen vorzunehmen.

Zu § 4 Abs. 3 der Verordnung:**§ 8****Vereinbarungen über Entnahme, Nutzung und Reinigung des Wassers**

(1) In den Vereinbarungen sind festzulegen:

- a) die höchstzulässige Wasserentnahme in einem bestimmten Zeitabschnitt unter Berücksichtigung der Wasserführung,
- b) Auflagen für die innerbetriebliche Wassernutzung und deren Kontrolle durch den Wassernutzer,
- c) die höchstzulässige Abwassereinleitung in einem bestimmten Zeitabschnitt unter Berücksichtigung der Wasserführung, Abwasserinhaltsstoffe und -temperatur.

(2) Auf Grund der Vereinbarung stellt der VEB Wasserwirtschaft einen Prüfbescheid entsprechend § 3 Absätze 4 bis 6 aus, der befristet zur Wassernutzung und Abwassereinleitung berechtigt.

(3) Kommt eine Vereinbarung nach § 4 Abs. 3 der Verordnung nicht zustande, so sind für das einzuleitende Verfahren die §§ 2 bis 4 dieser Durchführungsbestimmung anzuwenden.

§ 9**Verhältnis zu den Wassergesetzen**

(1) Die nach der Verordnung und dieser Durchführungsbestimmung zugelassenen Wassernutzungen werden nicht in das Wasserbuch eingetragen.

(2) Die Verfahrensbestimmungen (Verleihung, Genehmigung, Erlaubnis) der Wassergesetze finden keine Anwendung.

§ 10**Gebührenpflicht**

(1) Die Bestimmungen des Tarifs vom 9. Dezember 1948 über die Erhebung von Wassernutzungsentgelten (ZVOBl. S. 595) bleiben unberührt.

(2) Für die Prüfung der Projekte nach § 3 werden Verwaltungsgebühren nach der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I S. 787) und der Anordnung Nr. 1 vom 9. Dezember 1955 über die Verwaltungsgebührentarife Q. I. 1 (Sonderdruck Nr. 144 des Gesetzblattes) erhoben.

(3) Wasserwirtschaftliche Gutachten werden nach den vom Amt für Wasserwirtschaft erteilten Preisbewilligungen in Rechnung gestellt.

§ 11**Zuständigkeitsabgrenzung**

Die Verordnung und die zu ihrer Durchführung erlassenen Bestimmungen gelten nicht im Zuständigkeitsbereich des Wasserstraßenhauptamtes Berlin einschließlich der außerhalb von Berlin gelegenen Abschnitte der Dahme-Wasserstraße und der Rüdersdorfer Gewässer.

§ 12**Inkrafttreten**

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1957

Der Leiter
des Amtes für Wasserwirtschaft
Prof. Dr. Musterle

Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes

- Sonderdruck Nr. 224 a**
Materialeinsatzliste Nr. 151 — Brennstoffeinspritzpumpen —
- Sonderdruck Nr. 224 b**
Materialeinsatzliste Nr. 152 — Metallurgieausrüstungen, Sinterausrüstungen —
- Sonderdruck Nr. 224 c**
Materialeinsatzliste Nr. 153 — Anreicherungs-ausrüstungen, sonstige Ausrüstungen für die Brennstoffindustrie —
- Sonderdruck Nr. 224 d**
Materialeinsatzliste Nr. 154 — Maschinen und Apparate für die Nahrungs- und Genußmittelindustrie —
- Sonderdruck Nr. 224 e**
Materialeinsatzliste Nr. 155 — Wäschereimaschinen —
- Sonderdruck Nr. 224 f**
Materialeinsatzliste Nr. 156 — Spannwerkzeuge —
- Sonderdruck Nr. 224 g**
Materialeinsatzliste Nr. 157 — Erzeugnisse des Schiffbaues —
- Sonderdruck Nr. 224 h**
Materialeinsatzliste Nr. 158 — Kabel und Leitungen —
- Sonderdruck Nr. 225 a**
Materialeinsatzliste Nr. 159 — Drahtseile —
- Sonderdruck Nr. 225 b**
Materialeinsatzliste Nr. 160 — Schrauben- und Nietenzubehör —
- Sonderdruck Nr. 225 c**
Materialeinsatzliste Nr. 161 — Technische Federn —
- Sonderdruck Nr. 225 d**
Materialeinsatzliste Nr. 162 — Zeichengeräte, mathematische Instrumente, Lehrgeräte, Reißzeuge —
- Sonderdruck Nr. 225 e**
Materialeinsatzliste Nr. 163 — Physikalisch-optische Geräte —
- Sonderdruck Nr. 225 f**
Materialeinsatzliste Nr. 164 — Optische Meßinstrumente —
- Sonderdruck Nr. 225 g**
Materialeinsatzliste Nr. 165 — Sonstige optisch-mechanische und optische Geräte sowie Ergänzungseinrichtungen und Zubehör —
- Sonderdruck Nr. 226 a**
Materialeinsatzliste Nr. 166 — Apparate zur Kühlung und Klimatisierung, Kühltürme für den Hausbedarf —
- Sonderdruck Nr. 226 b**
Materialeinsatzliste Nr. 167 — Zuschneidemaschinen —
- Sonderdruck Nr. 226 c**
Materialeinsatzliste Nr. 168 — Rauchwaren- und Pelzveredelungsmaschinen —
- Sonderdruck Nr. 226 d**
Materialeinsatzliste Nr. 169 — Bau- und Wegebaumaschinen —
- Sonderdruck Nr. 226 e**
Materialeinsatzliste Nr. 170 — Vorrichtungen —
- Sonderdruck Nr. 227 a**
Materialeinsatzliste Nr. 171 — Automaten und Halbautomaten für Hohl- und Preßglas —
- Sonderdruck Nr. 227 b**
Materialeinsatzliste Nr. 172 — Triebwagen —
- Sonderdruck Nr. 227 c**
Materialeinsatzliste Nr. 173 — Durchgangs- und D-Zug-Personenwagen, Speise- und Doppelstockwagen —
- Sonderdruck Nr. 227 d**
Materialeinsatzliste Nr. 174 — Handlöt- und Anheizgeräte für flüssige und gasförmige Brennstoffe —
- Sonderdruck Nr. 227 e**
Materialeinsatzliste Nr. 175 — Lampen und Laternen —
- Sonderdruck Nr. 228**
Preisordnung Nr. 714 — Anordnung über die Entgelte für Leistungen der Speditions- und Lagereibetriebe —
- Sonderdruck Nr. 229**
Preisordnung Nr. 713 — Anordnung über die Preise für Wälzlager, Wälzlagerkränze, Wälzkörper und Käfige —
- Sonderdruck Nr. 230**
Preisordnung Nr. 715 — Anordnung über die Preise und Handelsspannen für Wirtschaftsglas — Hohlglas (ohne Bleikristall), mundgeblasen unveredelt und veredelt —
- Sonderdruck Nr. 231** Systematik der Ausbildungsberufe
- Sonderdruck Nr. 232** Arbeitsschutzanordnung 221 — Chemische Laboratorien —

Diese Sonderdrucke sind über den örtlichen Buchhandel oder über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, zu beziehen.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1957	Berlin, den 16. Februar 1957	Nr. 13
Tag	Inhalt	Seite
4. 2. 57	Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Verkürzung der Arbeitszeit. — Lohndirektive —	117
4. 2. 57	Zweite Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Verkürzung der Arbeitszeit	118
4. 1. 57	Anordnung zur Verhütung von ansteckenden Krankheiten in Einrichtungen zur Unterbringung von Kindern	119
	Berichtigungen	120

Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Verkürzung der Arbeitszeit. — Lohndirektive —

Vom 4. Februar 1957

Nach § 4 des Gesetzes vom 18. Januar 1957 über die Verkürzung der Arbeitszeit (GBL I S. 73) ist die Erfüllung der Produktionspläne und der anderen planmäßig festgelegten Aufgaben der Volkswirtschaft durch eine entsprechende Steigerung der Arbeitsproduktivität zu sichern.

Die Lösung dieser volkswirtschaftlichen Aufgaben muß ohne Einsatz zusätzlicher Arbeitskräfte und unter Einhaltung des geplanten Lohnfonds erfolgen.

Die Verkürzung der Arbeitszeit darf zu keiner Lohnminderung führen. Zur Durchführung des § 2 des Gesetzes über die Verkürzung der Arbeitszeit wird auf Grund des § 8 im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Durch umfassende kurzfristig wirksam werdende technisch-organisatorische Maßnahmen haben die zuständigen Ministerien, Hauptverwaltungen, die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Örtliche Wirtschaft, sowie die Werkleitungen für alle Beschäftigten die Voraussetzungen zu schaffen, die es ihnen ermöglichen, auch bei verkürzter Arbeitszeit durch Steigerung der Arbeitsproduktivität ihre bisherigen Arbeitsleistungen zu erreichen. Dabei sind die gesetzlichen Bestimmungen über die Normenarbeit zu beachten.

(2) Die jeweils für die einzelnen Betriebe geltenden und angewandten Lohn- und Gehaltstarife werden nicht verändert.

§ 2

Entlohnung der Zeitlohnempfänger

(1) Monatslöhne und -gehälter bleiben unverändert.

(2) Zeitlohn- und Prämienzeitlohnempfänger erhalten einen Lohnminderungsausgleich in Höhe von 6,66 % des ihnen in der 45-Stunden-Woche zustehenden tariflichen Zeitlohnes.

(3) Bestehende Prämien-systeme sind im Zusammenhang mit den von den Betrieben zur Steigerung der

Arbeitsproduktivität durchzuführenden technisch-organisatorischen Maßnahmen innerhalb von drei Monaten zu überprüfen und neu zu bestätigen.

(4) Bis zur Umstellung der betrieblichen Prämien-systeme, insbesondere jener, die auf Zeitbasis beruhen, kann auf den erreichten Prämienverdienst ein Lohnminderungsausgleich bis zur Höhe von 6,66 % gezahlt werden.

(5) Arbeiter und Angestellte, die Arbeiten in einer anderen Lohn- bzw. Gehaltsgruppe übernehmen, erhalten den Lohnminderungsausgleich auf die Lohn- bzw. Gehaltsgruppe, nach der sie entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen entlohnt werden.

(6) Bei Neueinstellung von Zeitlohnempfängern erhalten diese den Lohnminderungsausgleich.

(7) Wenn jugendliche Zeitlohnempfänger das 18. Lebensjahr erreichen, erhalten sie ebenfalls den Lohnminderungsausgleich.

§ 3

Entlohnung der Leistungslohnempfänger

(1) Durch Maßnahmen zur Steigerung der Arbeitsproduktivität haben die Werkleitungen den Leistungslohnempfängern solche Voraussetzungen zu schaffen, die es ihnen ermöglichen, mit Beginn der Arbeitszeitverkürzung die bisherigen Produktionsleistungen und dadurch ihren bisherigen Lohn zu erreichen.

(2) Ist in Ausnahmefällen für Leistungslohnempfänger die Erfüllung der geplanten Produktionsaufgaben nicht in vollem Umfang durch entsprechende Steigerung der Arbeitsproduktivität gesichert, kann für eine befristete Zeit ein Lohnminderungsausgleich gewährt werden. Die Notwendigkeit und die Höhe sind durch eine betriebliche Kommission sorgfältig zu prüfen; es sind entsprechende Maßnahmen einzuleiten, die es diesen Leistungslohnempfängern ermöglichen, ihren bisherigen Lohn zu erreichen.

(3) Der Lohnminderungsausgleich darf höchstens 6,66 % des in der verkürzten Arbeitszeit erzielten Lohnes (Leistungsgrundlohn und Verdienst auf Grund der Normenübererfüllung) betragen und kann bis zu drei Monaten gezahlt werden.

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Stichwortverzeichnis des Gesetzblattes Teil I für das Jahr 1956

(4) Wird durch die betriebliche Kommission festgestellt, daß es sich auf Grund der Eigenart der Produktion in einem Betrieb oder für eine Gruppe von Arbeitern als notwendig erweist, einen Ausgleich über die Frist von drei Monaten hinaus zu zahlen, bedarf dies der Zustimmung des Hauptverwaltungsleiters bzw. des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes.

(5) Der für Leistungslohnempfänger gezahlte Lohnminderungsausgleich darf die Höhe des Vormonats nicht überschreiten.

(6) Die Notwendigkeit der Zahlung des Lohnminderungsausgleiches ist monatlich durch die Betriebe zu überprüfen. Ist die Nichterreichung des bisherigen Verdienstes auf andere Ursachen als die der Arbeitszeitverkürzung zurückzuführen, ist dieser Lohnminderungsausgleich nicht zu zahlen.

(7) Arbeiter, die teilweise im Zeit- und teilweise im Leistungslohn arbeiten, erhalten für die im Zeitlohn gearbeiteten Stunden einen Lohnminderungsausgleich von 6,66 % des ihnen zustehenden tariflichen Zeitlohnes. Für die Gewährung eines Lohnminderungsausgleiches der im Leistungslohn gearbeiteten Stunden gelten die Grundsätze gemäß Absätze 1 bis 3.

(8) Bei der Ermittlung des Lohnausgleichsbetrages für Leistungslohnempfänger ist in der Regel vom Lohn (Leistungsgrundlohn plus Verdienst auf Grund der Normenübererfüllung) der letzten 13 Wochen vor Einführung der verkürzten Arbeitszeit auszugehen. Bei großen Schwankungen des Lohnes im Verlaufe eines Jahres kann bei der Ermittlung des Ausgleichsbetrages das letzte Planjahr vor Einführung der verkürzten Arbeitszeit berücksichtigt werden. Solche Ausnahmeregelungen bedürfen der Zustimmung des Ministers für Arbeit und Berufsausbildung.

(9) Werden Arbeiter als Leistungslohnempfänger innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Einführung der 45-Stunden-Woche neu eingestellt, so kann ihnen der in den Brigaden oder Bereichen zur Zeit der Einstellung gezahlte durchschnittliche Prozentsatz des Ausgleichsbetrages gewährt werden. Über die Gewährung entscheidet der Werkleiter.

§ 4

Allgemeine Grundsätze

(1) Jede über die täglich 7¹/₂stündige oder betrieblich vereinbarte Arbeitszeit im Rahmen der 45-Stunden-Woche hinaus geleistete Arbeit gilt als Überstundenarbeit und ist mit einem Zuschlag zum Tarifgrundlohn entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu entlohnen (vgl. § 3 der Verordnung vom 20. Mai 1952 zur Wahrung der Rechte der Werktätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten (GBl. S. 377)).

(2) Bei Monatslohn- und Gehaltsempfängern wird die Überstunde mit 1/208 des Monatslohnes bzw. Gehaltes berechnet zuzüglich der gesetzlichen Zuschläge.

(3) Die Zahlung von Erschwernis-, Sonn- und Feiertagszuschlägen und Zuschlägen anderer Art hat entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen auf den tariflichen Zeitlohn oder Leistungsgrundlohn zu erfolgen.

(4) Ständige Erschwerniszuschläge, die berufs- oder arbeitsplatzbedingt regelmäßig gezahlt wurden, sind bei der Berechnung des Lohnminderungsausgleiches dann zu berücksichtigen, wenn der Betreffende auf Grund der Einführung der 45-Stunden-Woche insgesamt weniger Erschwerniszuschläge erhält als vorher. In diesen Fällen ist der Unterschiedsbetrag zwischen der Summe der früheren und der jetzigen Erschwerniszuschläge in den Lohnminderungsausgleich einzubeziehen.

(5) Die Zahlung der Zuschläge für die von der Werkleitung eingesetzten Brigadiers erfolgt ebenfalls entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen auf den tariflichen Zeit- oder Leistungsgrundlohn.

(6) Bei gesetzlich zu gewählender Freizeit (Urlaub, Haushaltstag usw.) ist der Lohnminderungsausgleich bei der Ermittlung des Verdienstes mit zu berücksichtigen.

(7) Bei Gewährung unbezahlter Freizeit entfällt für diese Zeit die Zahlung von Lohnausgleich.

(8) Für den Besuch von Schulungen und Lehrgängen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Bei Lehrgängen mit einer Dauer von mehr als 14 Tagen erhalten Monatslohn- und Gehaltsempfänger ihr bisheriges Gehalt, Zeit- und Leistungslohnempfänger den Zeit- bzw. Leistungsgrundlohn plus 6,66 % Lohnausgleich.

(9) Die Grundsätze für die Regelung der Lohnfragen bei Einführung der 45-Stunden-Woche gelten nur für Arbeiter und Angestellte, die auf Grund des Gesetzes über die Verkürzung der Arbeitszeit verkürzt arbeiten. Sie gelten nicht für Halbtagsbeschäftigte, Stundekräfte und Jugendliche sowie für Arbeiter und Angestellte, die bereits auf Grund der Anordnung vom 1. Juli 1954 über die Verkürzung der täglichen Arbeitszeit bei Arbeiten unter besonders schweren oder gesundheitsgefährdenden Bedingungen (ZBl. S. 305) bzw. auf Grund von Arbeitsschutzanordnungen 45 Stunden oder weniger in der Woche arbeiten.

(10) Jugendlichen über 16 Jahren, die im 3-Schicht-System beschäftigt sind, ist bei Fortfall der 6. Nachtschicht der Tariflohn (Zeitlohn bzw. Leistungsgrundlohn) entsprechend der gesetzlichen wöchentlichen Arbeitszeit zu sichern.

(11) Die notwendigen Mittel für die Zahlung des Lohnminderungsausgleiches im Zusammenhang mit der Arbeitszeitverkürzung sind aus dem geplanten Lohnfonds der Betriebe zu zahlen. Ergibt sich auf Grund der Verkürzung der Arbeitszeit eine Überschreitung des Lohnfonds, sind in begründeten Ausnahmefällen die zusätzlichen Mittel bei dem zuständigen Minister bzw. Vorsitzenden des Rates des Bezirkes zu beantragen. Der Minister bzw. der Vorsitzende des Rates des Bezirkes kann zur Sicherung der festgelegten lohnpolitischen Grundsätze im Zusammenhang mit der Verkürzung der Arbeitszeit den notwendigen Ausgleich des Lohnfonds im Bereich seines Ministeriums bzw. des Bezirkes vornehmen.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 18. Januar 1957 in Kraft.

Berlin, den 4. Februar 1957

Der Minister
für Arbeit und Berufsausbildung
Macher

Zweite Durchführungsbestimmung* zum Gesetz über die Verkürzung der Arbeitszeit. Vom 4. Februar 1957

Auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 18. Januar 1957 über die Verkürzung der Arbeitszeit (GBl. I S. 73) wird im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

Wird bei der Verkürzung der Arbeitszeit auch die gesetzliche Arbeitszeit der Jugendlichen berührt (z. B. bei Wegfall der 6. Nachtschicht in dreischichtig arbeitenden Betrieben), so sind diese Jugendlichen in die günstigeren Arbeitszeitregelung einzubeziehen.

* 1. DB (GBl. I S. 117)

§ 2

Die Beschäftigung von Jugendlichen mit anderen Arbeiten zum Ausgleich eventuell ausfallender Arbeitszeit außerhalb der betrieblich festgelegten Arbeitszeit (z. B. außerhalb des Schichtplanes) ist unzulässig.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 18. Januar 1957 in Kraft.

Berlin, den 4. Februar 1957

**Der Minister
für Arbeit und Berufsausbildung
Macher**

Anordnung

**zur Verhütung von ansteckenden Krankheiten in
Einrichtungen zur Unterbringung von Kindern.**

Vom 4. Januar 1957

Auf Grund des § 26 Abs. 1 der Verordnung vom 18. Mai 1955 zum Schutze gegen übertragbare Krankheiten (GBI I S. 421) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Kinder, in deren Umgebung in den letzten vier Wochen eine Erkrankung auftrat, die mit Ansteckungsgefahr verbunden ist oder Kinder, die sonstwie ansteckungsverdächtig sind, dürfen für die Zeit der Ansteckungsgefahr in Einrichtungen, die der Unterbringung von Kindern dienen, nicht neu aufgenommen werden.

(2) Vor Neuaufnahme eines Kindes in eine Einrichtung, die der Unterbringung dient, haben die Erziehungsberechtigten eine Erklärung gemäß Anlage zu unterschreiben und der Leitung der Einrichtung abzugeben.

(3) Bei Neuaufnahme eines Kindes in eine Einrichtung, die der Unterbringung dient, ist der Impfausweis der Leitung der Einrichtung vorzulegen. Sofern ein solcher noch nicht ausgestellt ist, ist der Impfausweis von dem für die Einrichtung zuständigen Arzt auszustellen. Bereits durchgeführte Schutzimpfungen, die einwandfrei belegt werden können, sind vom Arzt im Impfausweis nachzutragen.

(4) Alle neu aufzunehmenden Kinder in Einrichtungen, die der Unterbringung von Kindern dienen, sollen grundsätzlich entsprechend dem im Impfausweis aufgeführten Impfkalender geimpft sein. Bei Kindern, bei denen diese Impfungen nicht durchgeführt worden sind, sind die fehlenden Schutzimpfungen nach der Aufnahme baldigst unter Beachtung der Gegenanzeigen in den erforderlichen Zeitabständen nachzuholen.

§ 2

Jeder in einer Einrichtung, die der Unterbringung von Kindern dient, auftretende Fall einer ansteckenden Erkrankung ist, unbeschadet der Anzeigepflicht gemäß § 2 der Verordnung vom 18. Mai 1955, vom Leiter der Einrichtung sofort nach Bekanntwerden dem Rat des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen, anzuzeigen. Ferner ist eine Anzeige zu erstatten, wenn auch nur der Verdacht besteht, daß eine ansteckende Krankheit vorliegen könnte.

§ 3

(1) Die an ansteckenden Krankheiten erkrankten Kinder dürfen nicht in der Einrichtung verbleiben.

(2) Ausnahmen sind zulässig bei Kindern mit Windpocken oder Röteln, sofern nicht besondere gesundheitliche Gründe für die Entfernung des Kindes sprechen bzw. eine pflegerische Betreuung innerhalb der Einrichtung nicht gewährleistet ist. Die

Erkrankten sind in einem isolierten Raum der Einrichtung unterzubringen. Der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen, kann in Ausnahmefällen auch bei anderen ansteckenden Krankheiten das Verbleiben des erkrankten Kindes in der Einrichtung zulassen. Dies kann nur geschehen, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind, daß die Krankheit nicht auf die übrigen Kinder oder das Personal übertragen werden kann.

§ 4

(1) Bei Auftreten nachstehender übertragbarer Krankheiten in Einrichtungen gemäß § 1 gelten folgende Regelsperrzeiten für Neuaufnahmen von Kindern:

Diphtherie	14 Tage	
Keuchhusten	28 Tage	
Kinderlähmung ..	21 Tage	
Leberentzündung, übertragbare	28 Tage	
Masern	16 Tage	
Paratyphus A u. B (Schottmüller)	14 Tage	und drei negative Stuhl- und Urinuntersuchungen aller ansteckungsverdächtigen Kinder
Pneumonie, inter- stitielle	42 Tage	nur für Kinder der ersten sechs Lebens- monate
Ruhr	8 Tage	drei negative Stuhl- untersuchungen aller ansteckungsverdächtigen Kinder
Scharlach	10 Tage	
Unterleibstypus ..	21 Tage	und drei negative Stuhl- und Urinuntersuchungen aller ansteckungsverdächtigen Kinder

Bei den übrigen übertragbaren Krankheiten ist die Sperrzeit vom Rat des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen, festzusetzen. Der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen, kann, wenn es die Umstände bei Auftreten übertragbarer Krankheiten erfordern, längere Sperrzeiten festlegen. Hierbei kann auch die Sperre für Neuaufnahmen auf bestimmte Abteilungen oder Gruppen beschränkt werden. Die Sperrzeiten beginnen vom Tage der Durchführung der vorgeschriebenen Schlußdesinfektion nach Ausscheiden des erkrankten Kindes.

(2) Für die Aufnahme von Kindern, die Keuchhusten und Masern durchgemacht haben, gelten die in Abs. 1 genannten Regelsperrzeiten für diese Krankheiten nicht.

(3) Bei Auftreten von Windpocken oder Röteln sind die Einrichtungen lediglich für die Aufnahme solcher Kinder zu sperren, bei denen die im Impfkalender vorgesehenen Impfungen bisher nicht vollständig durchgeführt worden sind oder bei denen vor weniger als vier Wochen eine Pockenschutzimpfung vorgenommen wurde oder in deren Wohngemeinschaft sich ein in den letzten vier Wochen gegen Pocken schutzgeimpftes Kind befindet. Bei Auftreten von Mumps wird im allgemeinen eine Sperre für Neuaufnahmen nicht verhängt. Die Erziehungsberechtigten sind bei Neuaufnahmen in diesen Fällen (Windpocken, Röteln, Mumps) auf die Ansteckungsmöglichkeit für ihr Kind hinzuweisen und haben die Kenntnisnahme dieses Umstandes auf der Rückseite der Erklärung gemäß Anlage zu bestätigen.

§ 5

An einer der nachstehenden übertragbaren Krankheiten erkrankte Kinder sind zur Aufnahme in Ein-

richtungen, die der Unterbringung von Kindern dienen, erst dann wieder oder neu zuzulassen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

Für die Zulassung dieser Kinder gelten folgende Absonderungszeiten als Richtwerte:

Diphtherie	28 Tage nach Beginn der Erkrankung (drei negative Abstriche)
Kinderlähmung	6 Wochen
Keuchhusten	10 Wochen nach Beginn der Erkrankung
Leberentzündung, übertragbare	28 Tage nach Beginn der Erkrankung
Masern	14 Tage nach der Entfieberung
Mumps	nach Abklingen klinischer Erscheinungen
Pneumonie, interstitielle	28 Tage nach Abklingen der klinischen Erscheinungen
Röteln	nach Verschwinden des Ausschlages (sofern eine Entfernung aus der Einrichtung erfolgte)
Ruhr	bei ausgebliebener Hospitalisierung Nachweis von drei negativen Stühlen in Abständen von drei Tagen nach Abklingen der akuten Erscheinungen
Scharlach	21 Tage nach Beginn der Erkrankung (sofern Behandlung mit Penicillin erfolgte und Komplikationen nicht vorhanden sind).

§ 6

(1) In Einrichtungen zur Unterbringung von Kindern darf nur beschäftigt werden und tätig sein, wer vor Aufnahme der Beschäftigung in einer geeigneten staatlichen Einrichtung klinisch, bakteriologisch und röntgenologisch untersucht worden ist, ohne daß sich daraus Bedenken ergaben. Diese Untersuchungen sind in vorgeschriebenen Abständen in geeigneten staatlichen Einrichtungen zu wiederholen.

(2) Die Ergebnisse der gemäß Abs. 1 vorgenommenen Untersuchungen müssen in dem vorgeschriebenen Gesundheitsausweis eingetragen sein. Die Gesundheitsausweise aller Beschäftigten müssen vom Leiter der Einrichtung aufbewahrt und zur jederzeitigen Einsicht für die mit Kontrollmaßnahmen und Maßnahmen zum Schutze gegen übertragbare Krankheiten Beauftragten bereitgehalten werden.

(3) Der Leiter der Einrichtung hat vor Aufnahme einer Beschäftigung den Bewerber auf die Untersuchungspflicht hinzuweisen und für die Einhaltung der vorgeschriebenen Untersuchungen durch die Mitarbeiter zu sorgen.

§ 7

Die Durchführung von Ermittlungs- und Schutzmaßnahmen im Sinne der Verordnung vom 18. Mai 1955 bleibt unberührt.

§ 8

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

Berlin, den 4. Januar 1957

Der Minister für Gesundheitswesen
Steidle

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Erklärung des Erziehungsberechtigten (bei Neuaufnahme eines Kindes)

Ich erkläre als Erziehungsberechtigter des Kindes
..... geboren am,

Name Vorname

daß mein Kind in den letzten sechs Wochen nicht krank gewesen ist / Erscheinungen nachstehender Krankheiten gezeigt hat*

.....
Ebenso ist mir nicht bekannt, daß in den letzten vier Wochen oder z. Z. in der Wohngemeinschaft des Kindes eine Erkrankung, bei der Ansteckungsgefahr besteht, aufgetreten ist. Ich bin mir bewußt, daß das Verschweigen derartiger Tatsachen zu einer ernstesten Gefährdung und Erkrankung anderer Kinder in der Einrichtung führen kann.

Ich bin damit einverstanden, daß bei dem Kind während des Aufenthalts in der Einrichtung die im Impfkalender (GBI, I 1955 S. 798) vorgesehenen Schutzimpfungen durchgeführt werden.

....., den

Unterschrift des Erziehungsberechtigten

Rückseite

Ich habe davon Kenntnis genommen, daß bei dem derzeitigen Zeitpunkt der Aufnahme für mein Kind eine Ansteckungsmöglichkeit mit folgenden Krankheiten besteht:

.....
....., den

Unterschrift

* Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Berichtigungen

Infolge eines bedauerlichen Versehens im Büro des Präsidiums des Ministerrates ist nachstehende Berichtigung im Gesetzblatt Teil I vorzunehmen:

Seite 65 — Gesetz über die örtlichen Organe der Staatsmacht — Vom 17. Januar 1957 —

Seite 72 — Gesetz über die Rechte und Pflichten der Volkskammer gegenüber den örtlichen Volksvertretungen — Vom 17. Januar 1957 —

Seite 73 — Gesetz über die Verkürzung der Arbeitszeit — Vom 18. Januar 1957 —

Das Ministerium für Schwermaschinenbau weist darauf hin, daß die Preisanordnung Nr. 554 vom 24. November 1955 — Anordnung über die Preise für Portalkrane — (Sonderdruck Nr. 143 des Gesetzblattes) wie folgt zu berichtigen ist:

Im § 1 Abs. 1 muß die Warennummer für Portalkrane richtig lauten: 32 33 35 00.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1957	Berlin, den 22. Februar 1957	Nr. 14
Tag	Inhalt	Seite
24. 1. 57	Verordnung über die Förderung des Baues von Eigenheimen in Landgemeinden	121
7. 2. 57	Verordnung über die Grundsteuer und Kraftfahrzeugsteuer der Haushaltsorganisationen	122
7. 2. 57	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht	123
24. 1. 57	Beschluß über die Ordnung zur Leitung der örtlichen Räte durch den Ministerrat	123
7. 2. 57	Beschluß über das Statut des Ministeriums für Chemische Industrie	125
7. 2. 57	Beschluß über das Statut des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel	127
7. 2. 57	Beschluß über das Statut des Ministeriums für Kohle und Energie	130
7. 2. 57	Beschluß über das Statut des Ministeriums für Kultur	132
26. 1. 57	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Lizenz- und Zulassungspflicht im Filmwesen	135
	Berichtigung	136
	* Hinweis auf Veröffentlichungen von P-Sonderdrucken des Gesetzblattes	136

Verordnung über die Förderung des Baues von Eigenheimen in Landgemeinden.

Vom 24. Januar 1957

§ 1

Geltungsbereich

(1) Für die Errichtung von Eigenheimen in Landgemeinden durch Arbeiter, Angestellte und Angehörige der schaffenden Intelligenz, die ihre ständige Berufstätigkeit im Interesse der land- und forstwirtschaftlichen Produktion auf dem Lande ausüben, wird eine finanzielle Förderung nach den Bestimmungen dieser Verordnung gewährt.

(2) Unter Abs. 1 fallen sowohl Personen, die unmittelbar in der Land- und Forstwirtschaft tätig sind, als auch Lehrkräfte, Angehörige des Gesundheitswesens sowie Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung.

§ 2

Zinsloses Darlehen

(1) Für die Eigenheimbauten wird durch die örtlich zuständige Sparkasse ein zinsloses Darlehen bis zu 85 % der Baukosten gewährt.

(2) Das zinslose Darlehen wird in ein erstes und ein zweites Darlehen aufgeteilt. Das erste Darlehen wird in Höhe der von dem Bauwilligen aufgebrauchten Eigenleistungen gewährt. Es ist seitens des Darlehensgebers unkündbar und wird durch eine 1. Hypothek gesichert. Das zweite Darlehen umfaßt den Rest des Gesamtdarlehens; es ist mit 2 % der Baukosten jährlich zu tilgen und wird durch eine 2. Hypothek gesichert.

(3) Der durch das zinslose Darlehen noch nicht gedeckte Teil der Baukosten ist durch Eigenleistungen des Bauwilligen zu finanzieren. Die Eigenleistungen bestehen aus

- eigenem Geld, das zum Bau beigesteuert wird (Eigenmittel),
- eigenen Arbeitsleistungen und Materialbereitstellungen.

§ 3

Zinsloser Bauzwischenkredit

Die Sparkasse gewährt für die Bauzeit einen zinslosen Bauzwischenkredit, der nach der vorliegenden Endabrechnung durch die Gegenwerte der 1. und 2. Hypothek abgedeckt wird.

§ 4

Antrag auf Gewährung der finanziellen Förderung

Anträge auf Gewährung der finanziellen Förderung nach dieser Verordnung sind an die bei den Räten der Kreise bestehenden Kommissionen für den Arbeiterwohnungsbau zur Genehmigung einzureichen. Sie entscheiden über die Anträge im Rahmen der jährlich im Volkswirtschaftsplan bereitgestellten Baulizenzen.

§ 5

Unentgeltliche Bereitstellung von volkseigenem Bauland

Für die Eigenheime nach dieser Verordnung ist — soweit vorhanden — geeignetes und aufgeschlossenes oder während der Bauzeit zur Aufschließung vorgesehene volkseigenes Bauland zur unentgeltlichen und unbefristeten Nutzung zur Verfügung zu stellen.

§ 6

Eigenheimbau auf Bodenreformland und auf privatem Grund und Boden

(1) Das Eigenheim kann auch auf Bodenreformland errichtet werden.

(2) Die Förderung nach dieser Verordnung wird auch dann gewährt, wenn der Bau auf eigenem, unbelastetem Bauland erfolgen soll.

(3) Die Förderung nach dieser Verordnung wird auch dann gewährt, wenn der Bauwillige in Ermangelung von volkseigenem oder eigenem Bauland durch Kaufvertrag geeignetes Baugelände aus Privateigentum zur Durchführung des Eigenheimbaues erwirbt. Zur Bezahlung des Kaufpreises wird ihm das zweite Darlehen um den Kaufpreis erhöht.

§ 7

Grundsteuerbefreiung

(1) Für Eigenheime nach dieser Verordnung einschließlich des dazugehörigen Grund und Bodens ist die Grundsteuer für die ersten zehn Jahre nach Fertigstellung des Eigenheimes nicht zu erheben.

(2) Die Grundsteuer, die auf das Bauland (Grund und Boden) entfällt, ist bereits für die Dauer der Bauzeit nicht zu erheben.

§ 8

Unentgeltliches und unbefristetes Nutzungsrecht

(1) Für den Bau eines Eigenheimes auf volkseigenem Grund und Boden wird für den Bauwilligen vom Rat des Kreises bzw. Rat der Gemeinde ein unentgeltliches und unbefristetes Nutzungsrecht an dem Grundstück verliehen, das dazu berechtigt, das Eigenheim zu errichten und das Grundstück entsprechend den Wohnbedürfnissen zu nutzen. Die Verleihung des Nutzungsrechtes wird im Grundbuch des volkseigenen Grundstückes eingetragen.

(2) Für das Eigenheim wird ein besonderes Grundbuchblatt angelegt.

(3) Für die Eintragung im Grundbuch und Kataster werden Gebühren nicht erhoben.

(4) Die von den Sparkassen gewährten Darlehen werden durch Eintragung von Hypotheken an dem Eigenheim gesichert.

§ 9

Persönliches Eigentum am Eigenheim

Die Eigenheime nach dieser Verordnung sind persönliches Eigentum der Bauwilligen.

§ 10

Rechtliche Behandlung der Eigenheime

(1) Die Eigenheime können vererbt werden. Bei Eigenheimen auf volkseigenem Grund und Boden geht das Nutzungsrecht auf den Erben über.

(2) Die Eigenheime können verkauft werden. Die Käufer müssen dem im § 1 genannten Personenkreis angehören. Der Verkauf bedarf der Genehmigung durch den Rat des Kreises sowie der notariellen Beurkundung. Bei dem Verkauf von Eigenheimen auf volkseigenem Grund und Boden wird gleichzeitig mit der Genehmigung durch den Rat des Kreises das Nutzungsrecht an den Käufer verliehen.

(3) Genehmigt der Rat des Kreises in Ausnahmefällen den Verkauf eines Eigenheimes an Personen, die nicht unter den Personenkreis des § 1 fallen, so ist das Gesamtdarlehen in ein Darlehen der Sparkasse mit 4½ % Verzinsung und 1½ % Tilgung umzuwandeln.

(4) Eigenheime dürfen nur zugunsten von volkseigenen Kreditinstituten belastet werden.

(5) Eine Zwangsvollstreckung durch private Gläubiger in das Eigenheim ist nicht zulässig.

(6) Nach Umwandlung des Darlehens in den Fällen des Abs. 3 finden die Bestimmungen der Absätze 4 und 5 keine Anwendung mehr; bei einem weiteren Verkauf entfällt auch der Genehmigungsvorbehalt nach Abs. 2, sofern es sich um Eigenheime auf privatem Grund und Boden handelt.

(7) Für Eigenheime nach § 6 Abs. 1 gelten hinsichtlich der Vererbung, des Verkaufs, der Belastung und der Zwangsvollstreckung die besonderen Bestimmungen für Bodenreformland.

§ 11

Veränderungen der persönlichen Verhältnisse des Eigentümers

(1) Entfallen bei dem Eigentümer eines Eigenheimes die Voraussetzungen des § 1 für die Anwendung dieser Verordnung, so tritt ebenfalls eine Umwandlung des Gesamtdarlehens in ein Darlehen der Sparkasse mit 4½ % Verzinsung und 1½ % Tilgung ein, es sei denn, daß der Eigentümer seine Berufstätigkeit infolge Alters oder Invalidität nicht mehr ausübt.

(2) Nach Umwandlung des Darlehens fallen die Einschränkungen hinsichtlich der Belastung und der Zwangsvollstreckung (§ 10 Absätze 4 und 5) weg. Bei einem weiteren Verkauf entfällt auch der Genehmigungsvorbehalt nach § 10 Abs. 2, sofern es sich um Eigenheime auf privatem Grund und Boden handelt.

§ 12

Erstattung von Zinsen

Die nach dieser Verordnung gewährten zinslosen Darlehen werden den Sparkassen nach den geltenden Zinssätzen aus dem Staatshaushalt verzinst.

§ 13

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern und dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Land und Forst.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Januar 1957

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident

Der Minister der Finanzen

Grotewohl

Rumpf

Verordnung

über die Grundsteuer und Kraftfahrzeugsteuer der Haushaltsorganisationen.

Vom 7. Februar 1957

Zur Vereinfachung der Verwaltungsarbeit wird folgendes verordnet:

§ 1

Zu §§ 1 und 7 GrStG

(1) Für den volkseigenen Grundbesitz in Rechtsträgerschaft von Haushaltsorganisationen, der nicht unter § 1 Abs. 1 der Verordnung vom 24. Januar 1957 über die Verbesserung der Verwaltung volkseigenen Wohnraumbesitzes (GBl. I S. 89) fällt, ist Grundsteuer nicht zu erheben.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn

a) Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet, sich nur teilweise in Rechtsträgerschaft von Haushaltsorganisationen befindet (volkseigenes Mit-eigentum);

b) für den Grundbesitz ein unbefristetes und unentgeltliches Nutzungsrecht verliehen worden ist.

(3) Steuerschuldner für den in Abs. 2 Buchst. b genannten Grundbesitz ist der Nutzungsberechtigte.

§ 2

Zu § 1 KraftStG

Die von den Haushaltsorganisationen gehaltenen Kraftfahrzeuge unterliegen nicht der Kraftfahrzeugsteuer.

§ 3

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister der Finanzen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

Berlin, den 7. Februar 1957

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Der Minister der Finanzen
Grotewohl	Rumpf

Verordnung

zur Änderung der Verordnung
über die Staatliche Bauaufsicht.

Vom 7. Februar 1957

Zur Änderung der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Staatliche Bauaufsicht (GBl. I S. 169) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der § 1 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„§ 1

Organe der Staatlichen Bauaufsicht

Die Organe der Staatlichen Bauaufsicht sind:

1. das Ministerium für Aufbau;
2. die Räte der Bezirke;
3. die Räte der Kreise;
4. die Räte der Städte und Gemeinden, denen bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen das Recht der Ausübung der Staatlichen Bauaufsicht durch Beschluß des Rates des Kreises übertragen worden ist;
5. die Gütekontrolle in den volkseigenen Entwurfsbüros und Baubetrieben;
6. die im § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 genannten Ministerien und zentralen Dienststellen sowie ihre nachgeordneten bauaufsichtlichen Stellen für Bauvorhaben in ihrem besonderen Wirkungsbereich.“

§ 2

(1) Der § 3 Abs. 1 Ziff. 1 der Verordnung wird durch folgende Buchstaben d bis g ergänzt:

„d) bei Bauten im Bereich des Ministeriums für Nationale Verteidigung vom Ministerium für Nationale Verteidigung,

e) bei Bauten des Ministeriums für Staatssicherheit vom Ministerium für Staatssicherheit,

f) bei Bauten im Bereich des Amtes für Technik vom Amt für Technik,

g) bei Bauten im Bereich des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik vom Amt für Kernforschung und Kerntechnik.“

(2) Der § 3 Abs. 1 Ziff. 2 Buchst. a der Verordnung erhält folgende Fassung:

„a) bei Bauten der Schifffahrt und der Wasserstraßenverwaltung, des Kraftverkehrs und Straßenwesens durch das Ministerium für Verkehrswesen.“

§ 3

(1) Der § 4 Abs. 1 Ziff. 2 Buchst. c der Verordnung wird gestrichen.

(2) Der § 4 Abs. 1 Ziff. 2 Buchst. e der Verordnung erhält folgende Fassung:

„e) die fachliche Anleitung und Kontrolle der Bauaufsichtsorgane bei den Räten der Bezirke und der Güteingenieure der zentralgeleiteten Entwurfsbüros und Baubetriebe.“

(3) Der § 4 Abs. 2 Ziff. 2 Buchst. b der Verordnung wird gestrichen.

(4) Der § 4 Abs. 2 Ziff. 2 Buchst. c der Verordnung erhält folgende Fassung:

„c) die fachliche Anleitung und Kontrolle der Bauaufsichtsorgane bei den Räten der Kreise und der Güteingenieure der bezirksgeleiteten Entwurfsbüros und Baubetriebe.“

(5) Der § 4 Abs. 3 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„(3) Die Räte der Kreise, Abteilung Aufbau, sind für die Durchführung der bauaufsichtlichen Aufgaben ihres Verwaltungsbereiches und für die Anleitung und Kontrolle der gemäß § 1 Ziff. 6 in den Städten und Gemeinden bestehenden bauaufsichtlichen Stellen verantwortlich. Sie haben ferner die Gütekontrolle der kreis-, stadt- oder gemeindegeleiteten Baubetriebe anzuleiten und zu kontrollieren.“

§ 4

In § 7 Abs. 3 der Verordnung werden die Worte
„... oder Ordnungsstrafen“
gestrichen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. Februar 1957

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Der Minister für Aufbau
Grotewohl	Winkler

Beschluß

über die Ordnung zur Leitung der örtlichen Räte durch den Ministerrat.

Vom 24. Januar 1957

Auf Grund des Gesetzes vom 17. Januar 1957 über die örtlichen Organe der Staatsmacht (GBl. I S. 65) wird folgende Ordnung beschlossen:

I.

Zur Verwirklichung seiner Funktion, die Arbeit der örtlichen Räte zu leiten, ist es die Aufgabe des Ministerrates:

1. die Verantwortung und die Selbständigkeit der örtlichen Räte zu fördern und zu stärken und ihnen allseitige Unterstützung bei der Lösung der staatlichen Aufgaben, besonders bei der Verwirklichung der Volkswirtschaftspläne, zu geben;
2. zu gewährleisten, daß die örtlichen Räte ihrer Verantwortung als vollziehende und verfügende Organe der örtlichen Volksvertretungen voll nachkommen, mit den ständigen Kommissionen und den Abgeordneten eng zusammenarbeiten und ihre Verbindung mit den Bürgern ständig weiter festigen und vertiefen;
3. dafür zu sorgen, daß die höheren örtlichen Räte, unter Beachtung der Verantwortung der örtlichen Räte gegenüber den Volksvertretungen, die unteren Räte bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen;
4. zu gewährleisten, daß in der Zusammenarbeit zwischen den zentralen und örtlichen Organen der staatlichen Verwaltung und den ihnen nachgeordneten und unterstellten Organen, Betrieben und Einrichtungen das Prinzip des demokratischen Zentralismus und die doppelte Unterstellung in solchen Fragen, die eine einheitliche zentrale Regelung zwingend erfordern, gewahrt werden;
5. die besten Erfahrungen in der Arbeit der örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung, besonders der Räte zu verallgemeinern, bürokratische Erscheinungen in der Arbeit der staatlichen Verwaltung zu bekämpfen und den Räten zu helfen, die Arbeit der örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung rationeller und wirksamer zu gestalten;
6. die Grundsätze für die Förderung der Kader, für den Aufbau und für die Struktur der örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung auszuarbeiten und für deren Verwirklichung durch die örtlichen Räte zu sorgen;
7. die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit in der Arbeit der örtlichen Räte und die Rechte der Bürger in der Tätigkeit der örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung zu sichern.

II.

1. Der Ministerrat führt seine Aufgaben gegenüber den örtlichen Räten durch, indem er
 - a) grundsätzliche Fragen, die die örtlichen Räte betreffen, beschließt;
 - b) solche Beschlüsse der örtlichen Räte aufhebt, die gegen Gesetze, Verordnungen und andere für sie verbindliche Bestimmungen verstoßen, soweit sie von den örtlichen Räten nicht selbst aufgehoben werden;
 - c) die Durchführung von Beschlüssen der Bezirkstage, die gegen Gesetze oder Verordnungen oder gegen Beschlüsse der Volkskammer oder des Ministerrates verstoßen, bis zur Entscheidung der Volkskammer aussetzt, soweit sie von den örtlichen Volksvertretungen nicht selbst aufgehoben werden;
 - d) von den örtlichen Räten mündlich und schriftlich Rechenschaft fordert;
 - e) über Streitfragen, die zwischen den örtlichen Räten und den Leitern zentraler Organe der staatlichen Verwaltung entstehen und zwischen ihnen nicht in eigener Zuständigkeit beseitigt werden können, entscheidet.
2. Der Ministerpräsident ist als Vorsitzender des Ministerrates befugt, den Vorsitzenden der örtlichen Räte Weisungen zu erteilen, um insbesondere
 - a) die örtlichen Räte auf die Lösung der Hauptaufgaben zu orientieren;
 - b) die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit in der Arbeit der örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung zu sichern.
3. Der Staatssekretär für Angelegenheiten der örtlichen Räte hat die Aufgabe, die Leitung der Arbeit der örtlichen Räte durch den Ministerrat voll wirksam werden zu lassen. Zum Geschäftsbereich des Staatssekretärs für Angelegenheiten der örtlichen Räte gehört es,
 - a) die örtlichen Räte bei der Organisierung des politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Aufbaus zu unterstützen;
 - b) mit den Vorsitzenden der örtlichen Räte regelmäßig Dienstbesprechungen sowie mit anderen Mitgliedern der örtlichen Räte und Leitern der Abteilungen Organisations-Instruktion Beratungen und Erfahrungsaustausche durchzuführen;
 - c) die örtlichen Räte über die wichtigsten zentralen Aufgaben im kommenden Quartal zu informieren;
 - d) das Ziel und den Inhalt der Lehrpläne, den Teilnehmerkreis und die Dauer der Lehrgänge an den Verwaltungsschulen festzulegen;
 - e) den Vorsitzenden der örtlichen Räte Hinweise für die thematische Gestaltung der staatspolitischen und Winterschulung für die Bürgermeister und die Mitarbeiter der Räte der Gemeinden zu geben;
 - f) die Qualifizierung und Förderung der Mitglieder der örtlichen Räte zu unterstützen;
 - g) die Protokolle und Beschlüsse der Räte der Bezirke auszuwerten und dem Ministerrat die Aufhebung von Beschlüssen der örtlichen Räte, die gegen Gesetze, Verordnungen und anderen für sie verbindliche Bestimmungen verstoßen, vorzuschlagen;
 - h) Vorlagen zu grundsätzlichen Fragen der örtlichen Räte und zur Entscheidung von Streitfragen zwischen den örtlichen Räten und Leitern zentraler Organe der staatlichen Verwaltung vorzubereiten und beim Ministerrat einzubringen;
 - i) von den örtlichen Räten und den zentralen Organen der staatlichen Verwaltung Auskünfte einzuholen sowie Materialien und Unterlagen anzufordern, soweit sie die Arbeit der örtlichen Räte betreffen.
4. Der Staatssekretär für Angelegenheiten der örtlichen Räte löst seine Aufgaben vor allem mit Hilfe von Beauftragten. Er ist berechtigt, den Vorsitzenden der örtlichen Räte Weisungen zu geben zur Orientierung der örtlichen Räte auf die Durchführung ihrer Hauptaufgaben und um die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit in der Arbeit der örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung zu garantieren. Die Beauftragten des Staatssekretärs für Angelegenheiten der örtlichen Räte sind berechtigt, an den Sitzungen der örtlichen Räte beratend teilzunehmen.

5. Die Minister, Staatssekretäre m. e. G. und Leiter anderer zentraler Organe der staatlichen Verwaltung sind verpflichtet,

- a) Entwürfe für Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse, die die örtlichen Räte als Kollegialorgane betreffen, entsprechend den Bestimmungen der Arbeitsordnung des Ministerrates mit dem Staatssekretär für Angelegenheiten der örtlichen Räte abzustimmen;
- b) auf Antrag des Staatssekretärs für Angelegenheiten der örtlichen Räte diesem zur Durchführung von Komplex- und Zweiguntersuchungen in den örtlichen Räten qualifizierte Fachkräfte für die Dauer der Untersuchung zur Verfügung zu stellen.

III.

Schlussbestimmungen

1. Diese Ordnung tritt am 25. Januar 1957 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten außer Kraft:
 - a) der Beschluß des Ministerrates vom 3. Februar 1955 über die Anleitung und Kontrolle der Räte der Bezirke und Kreise durch den Ministerrat (GBl. II S. 65);
 - b) das Statut vom 18. April 1953 für die Koordinierungs- und Kontrollstelle für die Arbeit der örtlichen Organe der Staatsgewalt (GBl. S. 707).

Berlin, den 24. Januar 1957

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Staatssekretär

für Angelegenheiten der

Der Ministerpräsident örtlichen Räte
Grotewohl Peplinski

Beschluß

über das Statut des Ministeriums für Chemische Industrie.

Vom 7. Februar 1957

Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 16. November 1954 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 915) wird für das Ministerium für Chemische Industrie folgendes Statut erlassen:

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz des Ministeriums

(1) Das Ministerium für Chemische Industrie ist ein zentrales Organ der staatlichen Verwaltung und untersteht dem Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik. Es ist juristische Person und Haushaltsorganisation.

(2) Sitz des Ministeriums ist Berlin.

§ 2

Aufgaben des Ministeriums

(1) Dem Ministerium ist die Leitung der in den Zweigen der chemischen Industrie zusammengefaßten Betriebe, soweit sie zur zentralgeleiteten volkseigenen Industrie gehören, übertragen. In Übereinstimmung mit den Aufgaben des jeweiligen Volkswirtschaftsplanes hat das Ministerium die planmäßige Entwicklung der chemischen Industrie zu sichern und die Ökonomie ihrer einzelnen Zweige planmäßig zu fördern.

(2) Das Ministerium hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Festlegung der Ökonomie der Industriezweige und Aufstellung von Perspektivplänen,

- b) Aufstellung und Durchführung der Jahrespläne des Ministeriums und Festlegung der Aufgaben, welche sich daraus für die ihm unterstellten Betriebe und sonstigen Institutionen ergeben,
- c) Aufstellung, Durchführung und Kontrolle des Haushaltsplanes und des Finanzplanes des Ministeriums nach den hierfür geltenden Bestimmungen,
- d) Prüfung und Bestätigung der Pläne der Betriebe und sonstigen Institutionen,
- e) Förderung der wirtschaftlichen und der technisch-wissenschaftlichen Zusammenarbeit der Mitgliedsstaaten des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe,
- f) Einführung der neuen Technik und der modernen Betriebsorganisation zur Förderung der Produktion, der Arbeitsproduktivität und der Rentabilität der Betriebe,
- g) Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse.
- h) Durchführung von Maßnahmen zum Schutze der Arbeitskraft und zur Gewährleistung der technischen Sicherheit in den Betrieben,
- i) Durchführung von Maßnahmen zur Ausbildung von Facharbeitern und zur Entwicklung geeigneter Kader für das Ministerium, die Betriebe und sonstigen Institutionen,
- k) Mitwirkung bei der Schaffung von Gesetzen und Verordnungen.

Leitung des Ministeriums

§ 3

(1) Der Minister leitet das Ministerium gemäß Artikel 98 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. Oktober 1949 (GBl. S. 5) und nach § 6 des Gesetzes vom 16. November 1954 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 915). Er ist für die gesamte politische, ökonomische und administrative Tätigkeit des Ministeriums sowie der ihm unterstellten Betriebe und sonstigen Institutionen gegenüber der Volkskammer und dem Ministerrat verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(2) Der Minister entscheidet über alle grundsätzlichen Fragen, die den Volkswirtschaftsplan und den Haushaltsplan sowie die Struktur, den Stellenplan, die Arbeitsordnung, den Arbeitsverteilungsplan und den Arbeitsplan des Ministeriums betreffen.

(3) Der Minister entscheidet über das Einbringen von Vorlagen in den Ministerrat.

(4) Auf Grund und in Durchführung der Gesetze der Volkskammer sowie der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates erläßt der Minister Durchführungsbestimmungen, Anordnungen, Anweisungen und Verfügungen und überwacht deren Durchführung.

(5) Der Minister erläßt die Statuten der dem Ministerium unterstellten Institutionen.

(6) Der Minister ist für die Einhaltung der Grundsätze der Kaderpolitik im Ministerium verantwortlich.

(7) Dem Minister ist die Entscheidung vorbehalten über

- a) die Festlegung der Planvorschläge des Ministeriums zum Volkswirtschaftsplan und zum Haushaltsplan sowie über Änderungen, die der Zustimmung des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission bzw. des Ministers der Finanzen bedürfen,

- b) die Gründung, Zusammenlegung, Trennung, Änderung in der Zuordnung und Auflösung von Betrieben und sonstigen Institutionen im Einvernehmen mit anderen beteiligten zentralen Organen der staatlichen Verwaltung,
- c) die Berufung und Abberufung.
- aa) der Leiter der Hauptabteilungen, Abteilungen und anderer leitender Mitarbeiter des Ministeriums,
- bb) der Werkdirektoren bzw. Werkleiter aller Produktionsbetriebe sowie der Stellvertreter der Werkdirektoren von Betrieben mit mehr als 3000 Beschäftigten,
- cc) der Leiter der Niederlassungen der Handelsorgane,
- dd) der Hauptbuchhalter der Betriebe, die vom Minister nach § 2 Abs. 2 der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Stellung der Hauptbuchhalter in den Betrieben der Volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft und den ihnen übergeordneten Dienststellen (GBl. I S. 139) festgelegt sind,
- ee) der Direktoren der Fachschulen.

(8) Der Minister gibt für die Betriebe und sonstigen nachgeordneten Institutionen die „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Chemische Industrie“ heraus.

§ 4

(1) Der Staatssekretär ist als Erster Stellvertreter des Ministers dessen ständiger Vertreter.

(2) Vertritt der Staatssekretär den Minister im Falle seiner Verhinderung, so hat er für diese Zeit die Befugnisse und Pflichten nach § 3 Absätze 2 bis 8.

(3) Im Falle der Verhinderung des Staatssekretärs wird der Minister durch seinen anderen Stellvertreter vertreten.

§ 5

Die Stellvertreter des Ministers vertreten den Minister in ihrem Aufgabenbereich in allen Fragen, soweit die Entscheidung nicht dem Minister oder dem Staatssekretär vorbehalten ist. Sie sind dem Minister für die Durchführung der Aufgaben des Ministeriums in ihrem Bereich verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

§ 6

Kollegium des Ministeriums

(1) Das Kollegium des Ministeriums ist ein beratendes Organ des Ministers. Es arbeitet auf der Grundlage der Verordnung vom 17. Juli 1952 über die Bildung von Kollegien (MinBl. S. 109) und gemäß der Geschäftsordnung vom 12. Februar 1953 für die Kollegien in den Ministerien, den Staatssekretariaten und anderen zentralen Organen der Regierung (ZBl. S. 55).

(2) Für die Tätigkeit des Kollegiums sind die Gesetze der Volkskammer, der Arbeitsplan und die Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates sowie der Arbeitsplan des Ministeriums maßgebend.

(3) Das Kollegium berät den Minister in allen wichtigen Fragen, insbesondere über

- a) die Vorbereitung und Durchführung von Gesetzen der Volkskammer, von Verordnungen und Beschlüssen des Ministerrates und anderer gesetzlicher Bestimmungen,
- b) die Aufstellung und Durchführung des das Ministerium betreffenden Teiles des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes,

- c) die Aufstellung und Durchführung von Rekonstruktions-, Entwicklungs- und Perspektivplänen.

§ 7

Struktur und Arbeitsweise des Ministeriums

(1) Für die Struktur des Ministeriums gilt der Strukturplan, der der Bestätigung durch den Ministerrat bedarf.

(2) Die kadermäßige Besetzung, die Arbeitsweise und die Arbeitsverteilung des Ministeriums werden im Stellenplan, in der Arbeitsordnung und im Arbeitsverteilungsplan des Ministeriums geregelt.

(3) Die Grundsätze für die Arbeitsweise der Mitarbeiter des Ministeriums ergeben sich aus der Verordnung vom 10. März 1955 über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane — Disziplinarordnung — (GBl. I S. 217).

§ 8

Die Hauptverwaltungen des Ministeriums

(1) Die Hauptverwaltungen sind die Organe des Ministeriums, denen die unmittelbare Leitung der ihnen unterstellten Industriezweige obliegt.

(2) Die Leiter der Hauptverwaltungen haben in ihrem Arbeitsbereich die politischen, ökonomischen und administrativen Aufgaben des Ministeriums im Rahmen der Politik der Regierung und nach den Weisungen des Ministers durchzuführen. Die Leiter der Hauptverwaltungen tragen damit zugleich die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit und die weitere Entwicklung der in ihren Industriezweigen zusammengeschlossenen Betriebe gegenüber dem Minister.

(3) Die Leiter der Hauptverwaltungen berufen die Stellvertreter der Werkleiter der Betriebe bis zu 3000 Beschäftigten.

(4) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit haben die Leiter der Hauptverwaltungen das Recht, den ihnen unterstellten Betrieben Anweisungen zu erteilen.

(5) Bei jeder Hauptverwaltung des Ministeriums besteht ein Wissenschaftlich-Technischer Rat. Die Wissenschaftlich-Technischen Räte arbeiten auf der Grundlage der Anordnung vom 4. November 1955 über die Bildung und die Tätigkeit der Wissenschaftlich-Technischen Räte der Hauptverwaltungen (GBl. II S. 383) und nach der vom Minister erlassenen Geschäftsordnung.

(6) Zur bestmöglichen Auswertung der Kenntnisse und Erfahrungen der Arbeiter und der Intelligenz in den Betrieben und in der Verwaltung, insbesondere der Aktivisten, Verdienten Erfinder, Helden der Arbeit und Nationalpreisträger, haben die Leiter der Hauptverwaltungen Aktivistenkommissionen zu bilden. Die Kommissionen sollen sich mit vordringlichen Fragen der Produktion, der Betriebswirtschaft und der weiteren Entwicklung der Betriebe des Industriezweiges befassen und die Leiter der Hauptverwaltungen durch Vorschläge und kritische Hinweise in ihrer Arbeit unterstützen.

§ 9

Die Hauptabteilungen und Zentralen Abteilungen des Ministeriums

(1) Die Hauptabteilungen und Zentralen Abteilungen des Ministeriums sind die Hilfsorgane des Ministers zur Bearbeitung der im Bereich des Ministeriums allgemein zu lösenden Fragen der Leitung.

(2) Sie beraten die Hauptverwaltungen bei der Durchführung dieser Aufgaben. Sie sind berechtigt, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen von den Hauptverwaltungen anzufordern, haben diesen gegenüber jedoch keine Weisungsbefugnis.

§ 10

Unterstellte Betriebe und Einrichtungen

(1) Dem Ministerium unterstehen volkseigene Produktions-, Konstruktions-, Projektierungs- und Handelsbetriebe sowie Hochschulen, Fachschulen und Institute.

(2) Soweit erforderlich, übt das Ministerium im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit auch die Verwaltung von Betrieben nach den Bestimmungen der Verordnung vom 6. September 1951 über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 839) wie auch die treuhänderische Verwaltung sonstiger Betriebe aus.

§ 11

Vertretung des Ministeriums im Rechtsverkehr

(1) Das Ministerium wird im Rechtsverkehr durch den Minister vertreten. Im Falle der Verhinderung des Ministers regelt sich die Vertretung nach § 4 dieses Statuts.

(2) Im Rahmen ihres Aufgabenbereiches und ihrer Befugnisse sind die Leiter der Hauptverwaltungen und Hauptabteilungen sowie die Leiter der Zentralen Abteilungen berechtigt, das Ministerium zu vertreten.

(3) Andere Mitarbeiter des Ministeriums oder sonstige Personen können nach Maßgabe der ihnen vom Minister schriftlich erteilten Vollmachten das Ministerium vertreten.

§ 12

Schlußbestimmungen

(1) Dieses Statut tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Das Statut kann nur vom Ministerrat geändert oder aufgehoben werden.

Berlin, den 7. Februar 1957

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident Grotewohl	Der Minister für Chemische Industrie I. V.: Adler Staatssekretär
------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------

Beschluß

**über das Statut des Ministeriums für Außenhandel
und Innerdeutschen Handel.**

Vom 7. Februar 1957

Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 16. November 1954 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 915) wird für das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel folgendes Statut erlassen:

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz des Ministeriums

(1) Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel ist ein zentrales Organ der staatlichen Verwaltung und untersteht dem Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik. Es ist juristische Person und Haushaltsorganisation.

(2) Sitz des Ministeriums ist Berlin.

§ 2

Aufgaben des Ministeriums

(1) Dem Ministerium ist die Leitung des Außenhandels der Deutschen Demokratischen Republik und des Handels mit der Deutschen Bundesrepublik (Innerdeutscher Handel) übertragen. Es ist verantwortlich für die Durchsetzung der von der Volkskammer und dem Ministerrat festgelegten Grundsätze der Außenhandelspolitik und der Handelspolitik im Innerdeutschen Handel. In Übereinstimmung mit den jeweiligen Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes hat das Ministerium die planmäßige Entwicklung des Außenhandels und Innerdeutschen Handels zu sichern.

(2) Das Ministerium hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Anleitung und Kontrolle der Tätigkeit der dem Ministerium unterstellten Außenhandelsunternehmen sowie sonstigen Betriebe und Institutionen;
2. Aufstellung, Durchführung und Kontrolle des Außenhandelsplanes in allen seinen Teilen und Festlegung der Aufgaben, welche sich für die ihm unterstellten Außenhandelsunternehmen sowie sonstigen Betriebe und Institutionen ergeben;
3. Aufstellung, Durchführung und Kontrolle des Haushaltsplanes und des Finanzplanes des Ministeriums nach den hierfür geltenden Bestimmungen;
4. Prüfung und Bestätigung der Pläne der dem Ministerium unterstellten Außenhandelsunternehmen sowie sonstigen Betriebe und Institutionen;
5. ständige Einwirkung auf die Produktion zur Verbesserung der Qualität der Exporterzeugnisse;
6. Förderung des sozialistischen Wettbewerbs sowie Entwicklung und Förderung des Vorschlagswesens. Ständige Entwicklung, Einführung und Durchsetzung neuer Arbeitsmethoden und einer besseren Arbeitsorganisation;
7. Durchführung von Maßnahmen zur Durchsetzung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den dem Ministerium unterstellten Außenhandelsunternehmen sowie sonstigen Betrieben;
8. die weitere Durchsetzung des Allgemeinen Vertragssystems in den Binnenbeziehungen der Außenhandelsunternehmen sowie sonstigen dem Ministerium unterstellten Betrieben;
9. Förderung und Überwachung der Maßnahmen zum Schutze des im Bereich des Ministeriums verwalteten Volkseigentums;
10. Durchführung von Maßnahmen zur Auslese und Entwicklung leitender Kader sowie zur Besetzung des Ministeriums, der Außenhandelsunternehmen sowie sonstigen Betriebe und Institutionen mit qualifizierten Kräften;
11. Mitwirkung bei der Schaffung von Gesetzen und Verordnungen;
12. Anleitung und Koordinierung der Lehrtätigkeit der Hochschule und der Fachschule für Außenhandel.

Leitung des Ministeriums

§ 3

(1) Der Minister leitet das Ministerium gemäß Artikel 98 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. Oktober 1949 (GBl. S. 5) und nach § 6 des Gesetzes vom 16. November 1954 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 915). Er ist für die gesamte Tätigkeit des Ministeriums sowie der ihm unterstellten Außenhandelsunternehmen

sonstigen Betriebe und Institutionen gegenüber der Volkskammer und dem Ministerrat verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(2) Der Minister entscheidet über alle grundsätzlichen Fragen der Ausarbeitung und Durchführung des Außenhandelsplanes als Teil des Volkswirtschaftsplanes, des Haushaltsplanes sowie der Struktur, des Stellenplanes, des Arbeitsverteilungsplanes und des Arbeitsplanes des Ministeriums.

(3) Der Minister erläßt bzw. bestätigt die Statuten der dem Ministerium unterstellten Außenhandelsunternehmen sowie sonstigen Betriebe und Institutionen.

(4) Der Minister entscheidet über die Einbringung von Vorlagen in den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

(5) Auf Grund und in Durchführung der Gesetze der Volkskammer sowie der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates erläßt der Minister Durchführungsbestimmungen, Anordnungen, Anweisungen sowie Verfügungen und überwacht deren Durchführung.

(6) Der Minister ist für die Kaderpolitik im Ministerium verantwortlich.

(7) Dem Minister ist die Entscheidung vorbehalten über:

- a) die Bestätigung der Berufung und Abberufung der Generaldirektoren der Außenhandelsunternehmen;
- b) die Berufung und Abberufung
 - aa) der Leiter der Hauptabteilungen in den Hauptverwaltungen sowie der Leiter der selbständigen Gruppen und Abteilungen des Ministeriums;
 - bb) des Hauptbuchhalters des Ministeriums und dessen Stellvertreters;
 - cc) der Stellvertreter des Leiters des Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs;
 - dd) der Generaldirektoren der übrigen dem Ministerium unterstellten Betriebe und Institutionen;
 - ee) des Direktors und des Stellvertreters des Direktors der Fachschule für Außenhandel;
- c) die Festlegung der Planvorschläge des Ministeriums zum Volkswirtschaftsplan und zum Haushaltsplan des Ministeriums, die der Zustimmung der Staatlichen Plankommission bzw. des Ministeriums der Finanzen bedürfen;
- d) die Errichtung, Zusammenlegung, Trennung und Auflösung von Außenhandelsunternehmen sowie sonstigen dem Ministerium unterstellten Betrieben und Institutionen.

(8) Der Minister gibt die „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel“ heraus.

§ 4

(1) Der Staatssekretär ist als Erster Stellvertreter des Ministers dessen ständiger Vertreter.

(2) Vertritt der Staatssekretär den Minister im Falle seiner Verhinderung, so hat er für diese Zeit die Befugnisse und Pflichten nach § 3 Absätze 2 bis 8.

(3) Im Falle der Verhinderung des Staatssekretärs wird der Minister durch einen anderen von ihm bestimmten Stellvertreter vertreten.

(4) Der Staatssekretär ist für die Anleitung, Koordination und Kontrolle der Arbeit der ihm unterstellten Institutionen, Hauptabteilungen und selbständigen Abteilungen verantwortlich.

§ 5

(1) Die Stellvertreter des Ministers vertreten den Minister in ihrem Aufgabenbereich in allen Fragen, soweit die Entscheidung hierüber nicht nach §§ 3 und 4 dem Minister oder dem Staatssekretär vorbehalten ist.

(2) In ihren Aufgabenbereichen haben die Stellvertreter des Ministers insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:

- a) Die Bestätigung der Berufung und Abberufung der Stellvertreter der Generaldirektoren der Außenhandelsunternehmen und die Berufung und Abberufung der Stellvertreter der Generaldirektoren der übrigen Betriebe und Institutionen ihres Aufgabenbereiches sowie Entscheidung in anderen Kaderfragen, soweit hierdurch nicht die Zuständigkeit des Ministers gemäß § 3 Abs. 7 Buchstaben a und b berührt wird;
- b) Anleitung, Koordination und Kontrolle der Arbeit der ihnen unterstellten Hauptverwaltungen, Hauptabteilungen, selbständigen Gruppen und Abteilungen.

§ 6

Kollegium des Ministeriums

(1) Das Kollegium des Ministeriums ist ein beratendes Organ des Ministers. Es arbeitet auf der Grundlage der Verordnung vom 17. Juli 1952 über die Bildung von Kollegien (MinBl. S. 109) und gemäß der Geschäftsordnung vom 12. Februar 1953 für die Kollegien in den Ministerien, den Staatssekretariaten und anderen zentralen Organen der Regierung (ZBl. S. 55) sowie der Arbeitsordnung.

(2) Für die Tätigkeit des Kollegiums sind der Arbeitsplan und die Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates sowie der Arbeitsplan des Ministeriums maßgebend.

(3) Das Kollegium berät den Minister in allen wichtigen Fragen, insbesondere über

- a) die Vorbereitung und Durchführung von Gesetzen der Volkskammer sowie von Verordnungen und Beschlüssen des Ministerrates;
- b) die Aufstellung und Durchführung des Außenhandelsplanes als Teil des Volkswirtschaftsplanes der Deutschen Demokratischen Republik und des Haushaltsplanes des Ministeriums;
- c) die Aufstellung und Durchführung von Entwicklungs- und Perspektivplänen;
- d) die Einführung und systematische Anwendung von Neuerermethoden im Ministerium und in den ihm unterstellten Außenhandelsunternehmen sowie sonstigen Betrieben und Institutionen;
- e) die Aufstellung des Struktur- und Stellenplanes.

§ 7

Struktur und Arbeitsweise des Ministeriums

(1) Für die Struktur des Ministeriums gilt der Strukturplan, der der Bestätigung durch den Ministerrat bedarf.

(2) Die kadermäßige Besetzung, Arbeitsverteilung und Arbeitsweise des Ministeriums werden im Stellenplan, Arbeitsverteilungsplan und in der Arbeitsordnung des Ministeriums geregelt.

(3) Die Grundsätze für die Arbeitsweise der Mitarbeiter des Ministeriums ergeben sich aus der Verordnung vom 10. März 1955 über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane — Disziplinarordnung — (GBl. I S. 217) sowie aus der Arbeitsordnung des Ministeriums.

§ 8

Die Hauptverwaltungen des Ministeriums

(1) Die Hauptverwaltungen sind die Organe des Ministeriums, denen die unmittelbare Leitung der ihnen unterstellten Zweige des Außenhandels obliegt.

(2) Die Leiter der Hauptverwaltungen haben in ihren Aufgabebereichen die politischen, ökonomischen und administrativen Aufgaben des Ministeriums im Rahmen der Außenhandelspolitik und der Handelspolitik im Innerdeutschen Handel der Regierung sowie nach den Weisungen des Ministers durchzuführen. Sie tragen damit zugleich die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit und die weitere Entwicklung der ihren Hauptverwaltungen unterstellten Außenhandelsunternehmen gegenüber dem Minister bzw. seinem für den betreffenden Aufgabebereich zuständigen Stellvertreter.

(3) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit haben die Leiter der Hauptverwaltungen das Recht, den ihnen unterstellten Außenhandelsunternehmen schriftliche und mündliche Anweisungen zu geben.

§ 9

Die Hauptabteilungen für Handelspolitik

(1) Die Hauptabteilungen für Handelspolitik des Ministeriums sind die Organe des Ministers für die Realisierung der Außenhandelspolitik bzw. der Handelspolitik im Innerdeutschen Handel der Regierung in den Handelsbeziehungen mit den einzelnen Staaten.

(2) Sie beraten die Hauptverwaltungen in handelspolitischer Hinsicht bei der Durchführung ihrer Aufgaben gemäß § 8, haben diesen gegenüber jedoch keine Weisungsbefugnis. Sie sind jedoch berechtigt, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen von den Hauptverwaltungen, selbständigen Hauptabteilungen, Gruppen und Abteilungen anzufordern.

(3) Die Leiter der Hauptabteilungen für Handelspolitik haben die handelspolitischen Aufgaben des Ministeriums im Rahmen der von der Volkskammer und dem Ministerrat festgelegten Grundsätze der Außenhandelspolitik bzw. der Handelspolitik im Innerdeutschen Handel sowie nach den Weisungen des Ministers durchzuführen. Sie tragen die Verantwortung für eine richtige Festlegung der handelspolitischen Zielsetzung für die Handelsbeziehungen mit den einzelnen Staaten.

§ 10

Vertretungen des Ministeriums außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik

(1) Die Vertretungen des Ministeriums außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik sind die Organe des Ministers zur Realisierung der Außenhandelspolitik bzw. Handelspolitik im Innerdeutschen Handel der Regierung im Verhältnis zu Behörden, Handelsorganen und sonstigen Institutionen der jeweiligen Staaten, in denen sie ihren Sitz haben.

(2) Sie haben insbesondere die Aufgabe, die Außenhandelsunternehmen sowie sonstigen dem Ministerium unterstellten Betriebe und Institutionen bei der Durch-

führung ihrer Handelstätigkeit gegenüber den Behörden, Handelsorganen und sonstigen Institutionen des jeweiligen Staates zu unterstützen.

(3) Die Leiter der Vertretungen des Ministeriums außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik tragen die Verantwortung, daß die Aufgaben der jeweiligen Vertretung im Rahmen der von der Volkskammer und dem Ministerrat festgelegten Grundsätze der Außenhandelspolitik bzw. der Handelspolitik im Innerdeutschen Handel sowie nach den Weisungen des Ministers durchgeführt werden.

§ 11

Die selbständigen Hauptabteilungen, Gruppen und Abteilungen des Ministeriums

(1) Die selbständigen Hauptabteilungen, Gruppen und Abteilungen des Ministeriums sind die Organe des Ministers zur Bearbeitung der im Bereich des Ministeriums allgemein zu lösenden Fragen der Leitung.

(2) Sie beraten die Hauptverwaltungen und Hauptabteilungen für Handelspolitik bei der Durchführung der Aufgaben gemäß Abs. 1, haben diesen gegenüber jedoch keine Weisungsbefugnis. Sie sind jedoch berechtigt, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen von den Hauptverwaltungen und Hauptabteilungen für Handelspolitik anzufordern.

§ 12

Die Aktivistenkommissionen

(1) Zur bestmöglichen Auswertung der Kenntnisse und Erfahrungen der Aktivisten, Bestarbeiter und Neuerer in den Außenhandelsunternehmen, sonstigen Betrieben und Institutionen sowie in der Verwaltung bestehen bei den Leitern der Hauptverwaltungen Aktivistenkommissionen.

(2) In diesen Kommissionen ist die Durchführung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen, der Beschlüsse des Kollegiums des Ministeriums sowie der Weisungen des Ministers zu behandeln. Die Kommissionen sollen sich ferner mit besonderen Fragen des Außenhandels und innerdeutschen Handels befassen und die Leiter der Hauptverwaltungen durch Vorschläge und kritische Hinweise in ihrer Arbeit unterstützen.

§ 13

Das Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs

(1) Das Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs ist eine dem Ministerium unterstellte Haushaltsorganisation. Es übt seine Tätigkeit auf der Grundlage der Verordnung vom 28. August 1952 über die Errichtung eines Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs (GBl. S. 817) aus.

(2) Für die uniformierten und bewaffneten Mitarbeiter des Amtes gelten die Dienstordnung, die Disziplinarordnung sowie die Bekleidungsordnung, die durch Befehle des Ministers bestätigt wurden.

(3) Der Leiter des Amtes vertritt den Minister in seinem Aufgabebereich in allen Fragen, soweit die Entscheidung hierüber nicht nach §§ 3 und 4 dem Minister oder dem Staatssekretär vorbehalten ist.

(4) Der Leiter des Amtes hat in seinem Aufgabebereich insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:

a) Entscheidung in Kaderfragen, soweit hierdurch nicht die Zuständigkeit des Ministers gemäß § 3 Abs. 7 Buchstaben a und b berührt wird;

- b) Herausgabe von Dienstvorschriften für die Organe des Amtes;
 c) Anleitung, Koordinierung und Kontrolle der Arbeit der ihm unterstellten Organe des Amtes.

§ 14

Unterstellte Betriebe und Institutionen

(1) Dem Ministerium unterstehen:

Die Außenhandelsunternehmen,
 das Speditionsunternehmen VEB DEUTRANS,
 Internationale Spedition,
 das Seebefrachtungskontor DEUTFRACHT,
 VEB Deutsches Kontor für Seefrachten,
 das Leipziger Messeamt,
 das Deutsche Institut für Marktforschung,
 die Hochschule und die Fachschule für Außenhandel.

(2) Dem Minister obliegt die allgemeine Aufsicht über die Kammer für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik. Dieser obliegt die fachliche Anleitung für das Leipziger Messeamt.

§ 15

Vertretung des Ministeriums im Rechtsverkehr

(1) Das Ministerium wird im Rechtsverkehr durch den Minister vertreten. Im Falle der Verhinderung des Ministers regelt sich die Vertretung nach § 4 dieses Statuts.

(2) Im Rahmen ihres Aufgabenbereiches und ihrer Befugnisse sind die Leiter der Hauptverwaltungen und Hauptabteilungen sowie die Leiter der selbständigen Gruppen und Abteilungen berechtigt, das Ministerium zu vertreten.

(3) Andere Mitarbeiter des Ministeriums oder sonstige Personen können nach Maßgabe der ihnen vom Minister erteilten Vollmachten das Ministerium vertreten.

§ 16

Schlussbestimmungen

(1) Dieses Statut tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Das Statut kann nur vom Ministerrat geändert oder aufgehoben werden.

Berlin, den 7. Februar 1957

**Der Ministerrat
 der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Minister
 für Außenhandel
 und Innerdeutschen Handel
 Der Ministerpräsident
 Grotewohl
 R a u
 Stellvertreter des Vorsitzenden
 des Ministerrates

Beschluß

**über das Statut des Ministeriums für Kohle
 und Energie.**

Vom 7. Februar 1957

Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 16. November 1954 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 915) wird für das Ministerium für Kohle und Energie folgendes Statut erlassen:

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz des Ministeriums

(1) Das Ministerium für Kohle und Energie ist ein zentrales Organ der staatlichen Verwaltung und unter-

steht dem Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik. Es ist juristische Person und Haushaltsorganisation.

(2) Sitz des Ministeriums ist Berlin.

§ 2

Aufgaben des Ministeriums

(1) Dem Ministerium für Kohle und Energie ist die Leitung der Industriezweige Energie, Kohle und Kohlewertstoffe, die zur zentralgeleiteten volkseigenen Industrie gehören, sowie des staatlichen Handels mit festen und flüssigen Brennstoffen übertragen. In Übereinstimmung mit den Aufgaben des jeweiligen Volkswirtschaftsplanes hat das Ministerium die planmäßige Entwicklung der Energiewirtschaft, der Kohlenindustrie und der Kohlewertstoffe zu sichern und die Ökonomik dieser Industriezweige planmäßig zu fördern.

(2) Das Ministerium für Kohle und Energie ist oberste Bergbaubehörde. Es ist verantwortlich für die Energiewirtschaft der Republik. Zur Wahrung der Interessen der öffentlichen Energieversorgung hat es Aufsichtspflicht und Weisungsrecht in allen Angelegenheiten der Erzeugung und Verteilung von Elektroenergie und Gas.

(3) Das Ministerium hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Festlegung der Ökonomik der Industriezweige auf Aufstellung von Perspektivplänen;
2. Aufstellung und Durchführung der Volkswirtschaftspläne des Ministeriums und Festlegung der Aufgaben, die sich daraus für die ihm unterstellten Betriebe und sonstigen Institutionen ergeben;
3. Aufstellung, Durchführung und Kontrolle der Haushaltspläne und der Finanzpläne des Ministeriums nach den hierfür geltenden Bestimmungen;
4. Prüfung und Bestätigung der Pläne der Betriebe und sonstigen Institutionen;
5. Abstimmung der Pläne des Ministeriums mit den örtlichen Organen der Staatsmacht;
6. Einführung der neuen Technik und der modernen Betriebsorganisation zur Förderung der Produktion, der Arbeitsproduktivität und der Rentabilität der Betriebe;
7. Förderung des Erfindungs- und Vorschlagswesens;
8. Durchführung von Maßnahmen zur Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse;
9. Durchführung von Maßnahmen zum Schutze der Arbeitskraft und zur Gewährleistung der technischen Sicherheit in den Betrieben;
10. Durchführung von Maßnahmen zur Ausbildung von Facharbeitern und zur Entwicklung geeigneter Kader für das Ministerium, die Betriebe und sonstigen Institutionen;
11. technisch-wissenschaftliche und wirtschaftliche Zusammenarbeit mit den Mitgliedsstaaten des Rates für gegenseitige wirtschaftliche Hilfe;
12. Mitwirkung bei der Schaffung von Gesetzen und Verordnungen.

Leitung des Ministeriums

§ 3

(1) Der Minister leitet das Ministerium gemäß Artikel 98 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. Oktober 1949 (GBl. S. 5) und nach § 6 des Gesetzes vom 16. November 1954 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl.

S. 915). Er ist für die gesamte politische, ökonomische und administrative Tätigkeit des Ministeriums sowie der ihm unterstellten Betriebe und sonstigen Institutionen gegenüber der Volkskammer und dem Ministerrat verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(2) Der Minister entscheidet über alle grundsätzlichen Fragen, die den Volkswirtschaftsplan, den Haushaltsplan, die Struktur, den Stellenplan, den Arbeitsverteilungsplan, die Arbeitsordnung und den Arbeitsplan des Ministeriums betreffen.

(3) Der Minister entscheidet über das Einbringen von Vorlagen in den Ministerrat.

(4) Der Minister erläßt die Statuten für die dem Ministerium unterstellten Institutionen.

(5) Der Minister ist für die Einhaltung der Grundsätze der Kaderpolitik im Ministerium verantwortlich.

(6) Der Minister entscheidet über

a) die Berufung und Abberufung

aa) der Leiter der Hauptabteilungen und der Zentralen Abteilungen des Ministeriums,

bb) der Werkdirektoren und ihrer Stellvertreter sowie der Hauptbuchhalter der Betriebe, die der Minister besonders benennt,

cc) der Direktoren der Institute und ihrer Stellvertreter,

dd) der Direktoren der Fachschulen;

b) die Festlegung der Planvorschläge des Ministeriums zum Volkswirtschaftsplan und zum Haushaltsplan sowie über Änderungen, die der Zustimmung des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission bzw. des Ministers der Finanzen bedürfen;

c) die Gründung, Zusammenlegung, Trennung, Änderung der Zuordnung und Auflösung von Betrieben und sonstigen Institutionen im Einvernehmen mit anderen beteiligten zentralen Organen der staatlichen Verwaltung.

(7) Auf Grund und in Durchführung der Gesetze der Volkskammer sowie der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates erläßt der Minister Durchführungsbestimmungen, Anordnungen, Anweisungen und Verfügungen und überwacht deren Durchführung.

(8) Der Minister gibt für die unterstellten Betriebe und sonstigen nachgeordneten Institutionen die „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kohle und Energie“ heraus.

§ 4

(1) Der Staatssekretär ist als Erster Stellvertreter des Ministers dessen ständiger Vertreter.

(2) Vertritt der Staatssekretär den Minister im Falle seiner Verhinderung, so hat er für diese Zeit die Befugnisse und Pflichten nach § 3 Absätze 2 bis 8 wahrzunehmen.

(3) Im Falle der Verhinderung des Staatssekretärs wird der Minister durch einen anderen von ihm bestimmten Stellvertreter vertreten.

§ 5

(1) Die Stellvertreter des Ministers vertreten den Minister in ihrem Aufgabenbereich in allen Fragen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Minister vorbehalten ist.

(2) Die Stellvertreter des Ministers üben die Leitung und Kontrolle der Tätigkeit der ihnen unterstellten Or-

gane des Ministeriums aus. Sie sind dem Minister für die Durchführung der Aufgaben des Ministeriums in ihrem Aufgabenbereich verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

§ 6

Kollegium des Ministeriums

(1) Das Kollegium des Ministeriums ist ein beratendes Organ des Ministers. Es arbeitet auf der Grundlage der Verordnung vom 17. Juli 1952 über die Bildung von Kollegien (MinBl. S. 109) und gemäß der Geschäftsordnung vom 12. Februar 1953 für die Kollegien in den Ministerien, den Staatssekretariaten und anderen zentralen Organen der Regierung (ZBl. S. 55).

(2) Für die Tätigkeit des Kollegiums sind die Gesetze der Volkskammer, der Arbeitsplan, die Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates sowie der Arbeitsplan des Ministeriums maßgebend.

(3) Das Kollegium berät den Minister in allen wichtigen Fragen, insbesondere über

a) die Vorbereitung und Durchführung von Gesetzen der Volkskammer, von Verordnungen und Beschlüssen des Ministerrates und anderen gesetzlichen Bestimmungen;

b) die Aufstellung und Durchführung des Volkswirtschaftsplanes und des Haushaltsplanes des Ministeriums;

c) die Aufstellung und Durchführung von Rekonstruktions-, Entwicklungs- und Perspektivplänen;

d) die Einführung und systematische Anwendung von Neuerermethoden im Ministerium und in den unterstellten Betrieben und sonstigen Institutionen;

e) die Aufstellung des Struktur- und Stellenplanes sowie des Arbeitsverteilungsplanes und der Arbeitspläne des Ministeriums.

§ 7

Struktur und Arbeitsweise des Ministeriums

(1) Für die Struktur des Ministeriums gilt der Strukturplan, der der Bestätigung durch den Ministerrat bedarf.

(2) Die kadermäßige Besetzung, die Arbeitsverteilung und die Arbeitsweise des Ministeriums werden im Stellenplan, im Arbeitsverteilungsplan und in der Arbeitsordnung des Ministeriums geregelt.

(3) Die Grundsätze für die Arbeitsweise der Mitarbeiter des Ministeriums ergeben sich im übrigen aus der Verordnung vom 10. März 1955 über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane — Disziplinarordnung — (GBI. I S. 217).

§ 8

Die Hauptverwaltungen des Ministeriums

(1) Die Hauptverwaltungen sind die Organe des Ministeriums, denen die unmittelbare Leitung der ihnen unterstellten Industriezweige obliegt.

(2) Die Leiter der Hauptverwaltungen haben in ihrem Geschäftsbereich die politischen, ökonomischen und administrativen Aufgaben des Ministeriums im Rahmen der Politik der Regierung und nach den Weisungen des Ministers durchzuführen. Die Leiter der Hauptverwaltungen tragen damit zugleich die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit und die weitere Entwicklung der in ihren Hauptverwaltungen zusammengeschlossenen Betriebe gegenüber dem Minister.

(3) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit haben die Leiter der Hauptverwaltungen das Recht, den ihnen unterstellten Betrieben Anweisungen zu erteilen.

(4) Die Hauptverwaltungen haben die Leitung und Kontrolle der ihnen zugeordneten Betriebe und Institute in Fragen der Produktion, der technologischen Prozesse, der weiteren technischen Entwicklung, der Finanzwirtschaft, der Arbeitsorganisation, der Entwicklung der Kader sowie der sozialen und kulturellen Förderung der Belegschaften auszuüben.

(5) Bei jeder Hauptverwaltung des Ministeriums besteht ein Wissenschaftlich-Technischer Rat. Die Wissenschaftlich-Technischen Räte arbeiten auf der Grundlage der Anordnung vom 4. November 1955 über die Bildung und die Tätigkeit der Wissenschaftlich-Technischen Räte der Hauptverwaltungen (GBl. II S. 383) und nach der vom Minister erlassenen Geschäftsordnung.

(6) Zur bestmöglichen Auswertung der Kenntnisse und Erfahrungen der Arbeiter und der Intelligenz in den Betrieben und in der Verwaltung, insbesondere der Aktivisten, Verdienten Erfinder, Helden der Arbeit und Nationalpreisträger, bestehen bei den Leitern der Hauptverwaltungen Aktivistenkommissionen. Sie sollen sich mit vordringlichen Fragen der Produktion, der Betriebswirtschaft und der weiteren Entwicklung der Betriebe befassen und die Leiter der Hauptverwaltungen durch Vorschläge und kritische Hinweise in ihrer Arbeit unterstützen.

(7) Auf die Absatzverwaltung des Ministeriums finden die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 sinngemäß Anwendung.

§ 9

Die Hauptabteilungen und Zentralen Abteilungen des Ministeriums

(1) Die Hauptabteilungen und Zentralen Abteilungen des Ministeriums sind die Hilfsorgane des Ministers zur Bearbeitung der im Bereich des Ministeriums allgemein zu lösenden Fragen der Leitung.

(2) Sie beraten die Hauptverwaltungen in diesen Fragen. Sie sind berechtigt, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen von den Hauptverwaltungen anzufordern, haben diesen gegenüber aber keine Weisungsbefugnis.

§ 10

Unterstellte Verwaltungen, Betriebe und Einrichtungen

(1) Dem Ministerium unterstehen volkseigene Produktions-, Konstruktions-, Projektierungs- und Handelsbetriebe sowie Verwaltungen, Schulen und Institute.

(2) Soweit erforderlich, übt das Ministerium im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit auch die Verwaltung von Betrieben nach den Bestimmungen der Verordnung vom 6. September 1951 über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 839) wie auch die treuhänderische Verwaltung sonstiger Betriebe aus.

§ 11

Vertretung des Ministeriums im Rechtsverkehr

(1) Das Ministerium wird im Rechtsverkehr durch den Minister vertreten. Im Falle seiner Verhinderung regelt sich die Vertretung nach § 4 dieses Statuts.

(2) Im Rahmen ihres Aufgabenbereiches und ihrer Befugnisse sind die Leiter der Hauptverwaltungen und Hauptabteilungen sowie die Leiter der Zentralen Abteilungen berechtigt, das Ministerium zu vertreten.

(3) Andere Mitarbeiter des Ministeriums und sonstige Personen können nach Maßgabe der ihnen vom Minister schriftlich erteilten Vollmachten das Ministerium vertreten.

§ 12

Schlussbestimmungen

(1) Dieses Statut tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Das Statut kann nur vom Ministerrat geändert oder aufgehoben werden.

Berlin, den 7. Februar 1957

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Der Minister für Kohle und Energie
Grotewohl	Goschütz

Beschluß

über das Statut des Ministeriums für Kultur.

Vom 7. Februar 1957

Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 16. November 1954 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 915) wird für das Ministerium für Kultur folgendes Statut erlassen:

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz des Ministeriums

(1) Das Ministerium für Kultur ist ein zentrales Organ der staatlichen Verwaltung und untersteht dem Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik. Es ist juristische Person und Haushaltsorganisation.

(2) Sitz des Ministeriums ist Berlin.

§ 2

Aufgaben des Ministeriums

Dem Ministerium obliegen folgende Aufgaben:

a) auf dem Gebiet der schönen Literatur:

Förderung der schöpferischen Arbeit der Schriftsteller in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Schriftsteller-Verband, und zwar durch Preisaus-schreiben, Auftragsvergebung, Studienreisen, durch Entwicklung der Literaturkritik und der Literaturpropaganda, durch Mitarbeit an den Perspektiv-plänen der Verlage.

Analysen zu Problemen der schönen Literatur und der Literaturkritik, Herstellung von Verbindungen zwischen Institutionen der Wissenschaft und Autoren sowie Kritikern und sich daraus ergebende Fachkonferenzen.

Abwehr jugendverderbender Schriften.

Unterstützung von literarischen Gesellschaften und Arbeitsgemeinschaften;

b) auf dem Gebiet der bildenden Kunst:

Förderung des zeitgenössischen Kunstschaffens, einschließlich der angewandten Kunst, der Plakat- und Buchkunst; Auftragsvergebung in Verbindung mit der Auftragskommission.

Koordinierung und Unterstützung von Ausstellungsvorhaben.

Pflege des kulturellen Erbes. Künstlerische Gestaltung der nationalen Gedenkstätten und der Gedenkstätten der Arbeiterbewegung.

Aufsicht über die staatlichen Kunstsammlungen und die Denkmalpflege;

c) auf dem Gebiet der Musik:

Förderung der schöpferischen Arbeit der Komponisten und Musikwissenschaftler sowie der Interpreten in Zusammenarbeit mit dem Verband Deutscher Komponisten und Musikwissenschaftler. Aufsicht über die staatlichen Orchester und Chöre zur Pflege und Verbreitung der besten Werke deutscher und ausländischer Komponisten der Vergangenheit und Gegenwart. Aufsicht über die bedeutendsten Musikbibliotheken;

d) auf dem Gebiet der darstellenden Kunst:

Förderung der Spielpläne der Theater im Sinne der Kulturpolitik der Regierung und des Strebens nach hoher künstlerischer Qualität.

Förderung der Arbeit der Bühnenautoren und Komponisten für alle Gattungen, insbesondere durch Auftragsvergebung.

Unterstützung der schöpferischen Auseinandersetzung der Künstler.

Eröffnung und Schließung von Theatern und Einrichtungen auf dem Gebiet der darstellenden Kunst. Planung der Struktur, der Kapazitäten und des materiellen Aufwandes der Theater.

Erteilung von Lizenzen für Zirkusse und Puppenbühnen und für nicht örtlich gebundene Varietés und Kabarets.

Bestätigung der Tourneupläne für alle Reiseunternehmen;

e) auf dem Gebiet der kulturellen Massenarbeit (einschließlich der Volkskunst):

Verbreitung der Schätze der Kunst und der Wissenschaft in Stadt und Land, Organisierung und Koordinierung des populärwissenschaftlichen Vortragswesens in Zusammenarbeit mit den demokratischen Organisationen.

Unterstützung der kulturellen Tätigkeit der demokratischen Organisationen, insbesondere der Gewerkschaften bei der Gestaltung des kulturellen Lebens in den Klubs und Kulturhäusern, in den Kultur- und Klubräumen der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und der volkseigenen Güter sowie auf dem Gebiet des Laienspiels, der Laienmusik, des Laientanzes und der Betätigung in allen Arten der Volkskunst.

Einrichtung eines dichten Netzes von Ausbildungsstätten der Volkskunst.

Förderung der engen Zusammenarbeit von Berufskünstlern und Wissenschaftlern mit den Volkskunstschaffenden.

Aufsicht über die Heimat- und Memorialmuseen und ähnlichen Institutionen; inhaltliche Gestaltung der nationalen Gedenkstätten und der Gedenkstätten der Arbeiterbewegung.

Organisierung von populärwissenschaftlichen Wanderausstellungen.

Aufsicht über die allgemeinbildenden Bibliotheken und gewerblichen Leihbüchereien;

f) auf dem Gebiet der künstlerischen Lehranstalten:

Leitung des Ausbildungswesens auf den Gebieten der Kunst und des Kunsthandwerks, im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Hochschulwesen. Unterstützung der Ausbildung von Kunstwissenschaftlern, Kunstpädagogen und Kulturfunktionären. Sicherstellung des notwendigen Nachwuchses auf allen Fachgebieten des künstlerischen Schaffens;

g) auf dem Gebiet der kulturellen Beziehungen:

Unterstützung aller notwendigen Maßnahmen, die auf dem Gebiet der Kultur der demokratischen und friedlichen Wiedervereinigung Deutschlands dienen.

Förderung von Kontakten und kultureller Austausch im Sinne der Erhaltung einer humanistischen deutschen Kultur.

Abschluß und Durchführung der Kulturabkommen mit der Sowjetunion und den Volksdemokratien. Förderung des Kulturaustausches mit allen anderen Ländern;

h) auf dem Gebiet des Films:

Leitung des volkseigenen Filmwesens. Bestätigung der thematischen Pläne für die Produktion der Filmstudios der DEFA.

Förderung der schöpferischen Arbeit der Künstler in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Schriftsteller-Verband und dem Verband Deutscher Komponisten und Musikwissenschaftler.

Entwicklung der Filmkritik durch Zusammenarbeit mit dem Verband der Deutschen Presse.

Vorbereitung von Filmfestivals.

Förderung des internationalen Filmaustausches.

Aufsicht über die Spielplangestaltung des VEB Progress Film-Vertrieb.

Kontrolle der Filmwerbung und Förderung der Filmaktivbewegung.

Abnahme der staatlichen Prüfungen der Filmvorführer.

Erteilung von Lizenzen für Filmvorführungen und Kontrolle der im öffentlichen Einsatz befindlichen Filme.

Erteilung von Lizenzen für die Herstellung von Filmen, von Zulassungsbescheiden oder -karten sowie Kopiergenehmigungen. Genehmigung der bildlichen und schriftlichen Filmwerbematerialien.

Kontrolle der technischen Entwicklung in den nachgeordneten Filmbetrieben und Institutionen sowie Lenkung der Forschungs- und Entwicklungsthemen auf dem Gebiet der Aufnahme-, Bearbeitungs- und Wiedergabetechnik für Bild und Ton.

Bestätigung der Pläne der Bauten, in denen Filmveranstaltungen stattfinden;

i) auf dem Gebiet des Verlagswesens:

Leitung des volkseigenen Verlagswesens; Koordination, Bestätigung und Kontrolle der Jahresthemenpläne, der Perspektivplanung wie der Papierplanung aller Buch-, Zeitschriften- und Formular-Verlage sowie des Bereiches der „nicht-lizenzpflichtigen Druckerzeugnisse“;

Regelung der Gesamtstruktur des Verlagswesens und der Profilierung der Verlage sowie Entwicklung der Verlagsökonomik.

Lizenzierung von Verlagen und Zeitschriften;

Aufsicht über die Arbeit des Buchhandels der Deutschen Demokratischen Republik (einschließlich Kommissionsbuchhandel und Export);

Förderung und Koordinierung der westdeutschen und Auslandsbeziehungen des Verlagswesens und Buchhandels;

Sicherung der ausreichenden und rationellen Versorgung mit ausländischer Literatur sowie Überwachung ihrer Verwendung durch die Bedarfsträger;

k) auf dem Gebiet der polygraphischen Industrie:
Leitung der volkseigenen polygraphischen Industrie.

Sicherung der planmäßigen Entwicklung des gesamten Industriezweiges polygraphische Industrie und Förderung seiner Ökonomik.

Leitung des Ministeriums

§ 3

(1) Der Minister leitet das Ministerium gemäß Artikel 98 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. Oktober 1949 (GBl. S. 5) und nach § 6 des Gesetzes vom 16. November 1954 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 915). Er ist für die gesamte politische, ökonomische und administrative Tätigkeit des Ministeriums sowie der ihm unterstellten Institutionen und Betriebe gegenüber der Volkskammer und dem Ministerrat verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(2) Der Minister entscheidet über die Einbringung von Vorlagen in den Ministerrat.

(3) Auf Grund und in Durchführung der Gesetze der Volkskammer sowie der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates erläßt der Minister Durchführungsbestimmungen, Anordnungen, Anweisungen und Verfügungen und überwacht deren Durchführung.

(4) Der Minister ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf seinem Fachgebiet den Leitern der Abteilung Kultur der Räte der Bezirke und Kreise Weisungen zu erteilen.

(5) Der Minister bestätigt bzw. erläßt die Statuten der dem Ministerium unterstellten Hochschulen, Institute und Betriebe.

(6) Der Minister ist für die Durchführung der Grundsätze der Kaderpolitik im Ministerium, den unterstellten Einrichtungen und Betrieben verantwortlich.

(7) Dem Minister ist die Entscheidung vorbehalten über:

- a) die Ernennung und Abberufung
 - aa) der Leiter der Zentralen Abteilungen des Ministeriums,
 - bb) der Leiter der Kunstinstitute und kulturellen Einrichtungen, die dem Ministerium unmittelbar unterstellt sind, sowie der Betriebe, bei denen er es sich ausdrücklich vorbehält,
 - cc) der Professoren der künstlerischen Hochschulen und der Direktoren der unterstellten Fachschulen im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Hochschulwesen;
- b) alle grundsätzlichen Fragen der Ausarbeitung und Durchführung des Volkswirtschaftsplanes, des Haushaltsplanes sowie der Struktur, des Stellenplanes, des Arbeitsverteilungsplanes und des Arbeitsplanes des Ministeriums;
- c) die Gründung, Zusammenlegung, Trennung und Änderung in der Zuordnung und Auflösung von Institutionen und Betrieben im Einvernehmen mit den beteiligten zentralen Organen der staatlichen Verwaltung.

(8) Der Minister gibt für die nachgeordneten Fachorgane, Institute und Betriebe die „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur“ heraus.

§ 4

(1) Der Staatssekretär ist als Erster Stellvertreter des Ministers dessen ständiger Vertreter.

(2) Vertritt der Staatssekretär den Minister im Falle seiner Verhinderung, so hat er für diese Zeit die Befugnisse und Pflichten nach § 3 Absätze 2 bis 8.

(3) Im Falle der Verhinderung des Staatssekretärs wird der Minister durch einen anderen von ihm bestimmten Stellvertreter vertreten.

(4) Der Staatssekretär ist für die Anleitung, Koordinierung und Kontrolle der Arbeit der ihm unterstellten Hauptverwaltungen, Hauptabteilungen und Zentralen Abteilungen verantwortlich.

§ 5

(1) Die Stellvertreter des Ministers vertreten den Minister in dem ihnen übertragenen Aufgabenbereich in allen Fragen, soweit die Entscheidung nicht nach §§ 3 und 4 dem Minister oder dem Staatssekretär vorbehalten ist.

(2) In ihrem Aufgabenbereich haben die Stellvertreter des Ministers insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:

- a) Anleitung, Koordinierung und Kontrolle der Arbeit der ihnen unterstellten Hauptverwaltungen, Hauptabteilungen und Zentralen Abteilungen,
- b) Entscheidung in Kaderfragen, soweit nicht die Zuständigkeit des Ministers gemäß § 3 Abs. 7 gegeben ist.

§ 6

Kollegium des Ministeriums

(1) Das Kollegium des Ministeriums ist ein beratendes Organ des Ministers.

(2) Das Kollegium arbeitet auf der Grundlage der Verordnung vom 17. Juli 1952 über die Bildung von Kollegien (MinBl. S. 109) und nach der Geschäftsordnung vom 12. Februar 1953 für die Kollegien in den Ministerien, den Staatssekretariaten und anderen zentralen Organen der Regierung (ZBl. S. 55).

(3) Das Kollegium berät den Minister in allen wichtigen Fragen, insbesondere in

- a) der Vorbereitung und Durchführung von Gesetzen der Volkskammer sowie von Verordnungen und Beschlüssen des Ministerrates,
- b) der Aufstellung und Durchführung des das Ministerium betreffenden Teiles des Volkswirtschaftsplanes und des Haushaltsplanes,
- c) der Auseinandersetzung mit grundsätzlichen künstlerischen, kulturpolitischen und wirtschaftlichen Fragen,
- d) der Aufstellung des Struktur- und Stellenplanes,
- e) der Aufstellung und Durchführung von Rekonstruktions-, Entwicklungs- und Perspektivplänen.

§ 7

Künstlerisch-Wissenschaftlicher Rat

(1) Bei dem Ministerium besteht ein Künstlerisch-Wissenschaftlicher Rat, der vor wichtigen Entscheidungen vom Minister zu hören ist.

(2) Die Mitglieder des Rates werden auf Vorschlag der Deutschen Akademie der Künste, der Verbände der Künstler und Schriftsteller, der Gewerkschaft Kunst

und des Kulturbundes zur demokratischen Erneuerung Deutschlands vom Minister berufen. Der Minister führt den Vorsitz im Rat.

(3) Im einzelnen werden die Zusammensetzung, die Arbeitsweise und die Aufgaben des Rates durch sein Statut geregelt.

§ 8

Struktur und Arbeitsweise des Ministeriums

(1) Für die Struktur des Ministeriums gilt der Strukturplan, der vom Ministerrat zu bestätigen ist.

(2) Die kadermäßige Besetzung, die Arbeitsverteilung und die Arbeitsweise des Ministeriums werden im Stellenplan, Arbeitsverteilungsplan und in der Arbeitsordnung des Ministeriums geregelt.

(3) Die Grundsätze für die Arbeitsweise der Mitarbeiter des Ministeriums ergeben sich aus der Verordnung vom 10. März 1955 über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane — Disziplinarordnung — (GBl. I S. 217) sowie aus der Arbeitsordnung des Ministeriums.

(4) Das Ministerium gliedert sich in
Hauptverwaltungen,
Hauptabteilungen und
Zentrale Abteilungen.

§ 9

Die Hauptverwaltungen des Ministeriums

(1) Die Hauptverwaltungen sind die Organe des Ministeriums, denen die unmittelbare Leitung ihrer Industriezweige obliegt.

(2) Die Leiter der Hauptverwaltungen haben in ihrem Geschäftsbereich die politischen, ökonomischen und administrativen Aufgaben des Ministeriums im Rahmen der Politik der Regierung und nach den Weisungen des Ministers durchzuführen. Die Leiter der Hauptverwaltungen tragen damit zugleich die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit und die weitere Entwicklung der in ihren Hauptverwaltungen zusammengeschlossenen Betriebe gegenüber dem Minister.

(3) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit und der ihnen übertragenen Vollmachten haben die Leiter der Hauptverwaltungen das Recht, den ihnen unterstellten Betrieben schriftliche und mündliche Anweisungen zu geben.

(4) Bei jeder Hauptverwaltung des Ministeriums besteht ein Wissenschaftlich-Technischer Rat.

(5) Die Wissenschaftlich-Technischen Räte arbeiten auf der Grundlage der Anordnung vom 4. November 1955 über die Bildung und die Tätigkeit der Wissenschaftlich-Technischen Räte der Hauptverwaltungen (GBl. II S. 383) und nach der ihnen vom Minister gegebenen Geschäftsordnung.

§ 10

Die Hauptabteilungen und Zentralen Abteilungen des Ministeriums

(1) Die Hauptabteilungen und Zentralen Abteilungen sind die Organe des Ministers für das ihnen übertragene Fachgebiet bzw. zur Bearbeitung der im Bereich des Ministeriums allgemein zu lösenden Fragen.

(2) Dabei beraten sie die Hauptverwaltungen, insbesondere bei der Durchführung der allgemeinen Aufgaben der Leitung, haben diesen gegenüber aber keine Weisungsbefugnis. Sie sind jedoch berechtigt, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Unterlagen von den Hauptverwaltungen anzufordern.

§ 11

Unterstellte Einrichtungen und Betriebe

Dem Ministerium unterstehen kulturelle Einrichtungen wie Theater, Museen, Hochschulen, Fachschulen, Institute sowie volkseigene Betriebe.

§ 12

Vertretung des Ministeriums im Rechtsverkehr

(1) Das Ministerium wird im Rechtsverkehr durch den Minister vertreten. Bei Verhinderung des Ministers regelt sich die Vertretung nach § 4.

(2) Im Rahmen ihres Aufgabenbereiches und ihrer Befugnisse sind auch die Leiter der Hauptverwaltungen und Hauptabteilungen sowie die Leiter der Zentralen Abteilungen berechtigt, das Ministerium zu vertreten.

(3) Nach Maßgabe der ihnen vom Minister erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter des Ministeriums oder sonstige Personen das Ministerium vertreten.

§ 13

Schlußbestimmungen

(1) Dieses Statut tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Das Statut kann nur vom Ministerrat geändert oder aufgehoben werden.

Berlin, den 7. Februar 1957

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Der Minister für Kultur
Grotewohl Dr. h.c. Joh. R. Becher

Dritte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Lizenz- und Zulassungspflicht im Filmwesen.

Vom 26. Januar 1957

Auf Grund des § 15 der Verordnung vom 19. Dezember 1952 über die Lizenz- und Zulassungspflicht im Filmwesen (GBl. S. 1341) wird folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung:

§ 1

(1) Filme, die von Laienfilmstudios hergestellt werden, bedürfen keiner Lizenz.

(2) Laienfilmstudios im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind Zirkel, die von in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassenen demokratischen Organisationen gebildet oder den Volkskunstkabinetten angegliedert sind und die ihre Filme nicht zum öffentlichen Verkauf oder zur gewerblichen Ausnützung der Kopien herstellen.

§ 2

(1) Der Lizenzantrag anderer als im § 1 genannten Filmhersteller hat zu enthalten:

- a) den Träger der beantragten Lizenz;
- b) Namen und Sitz des Herstellers;
- c) eine ausführliche Beschreibung des beabsichtigten Filmvorhabens (Exposé, Drehbuch);
- d) den Ort der Filmaufnahme;
- e) Dauer der Filmaufnahme;
- f) die in Aussicht genommene Auswertung des Films.

* 2. DB (GBl. 1952 S. 1344)

(2) Lizenzanträge sind für jeden Film gesondert, und zwar jeweils in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Zu § 6 der Verordnung:

§ 3

(1) Filme nach § 1, die nur im Bereich eines Kreises bzw. Bezirkes zur öffentlichen Vorführung gelangen sollen, werden durch den Rat des Kreises bzw. Bezirkes, Abteilung Kultur, zugelassen.

(2) Alle übrigen Filme werden durch das Ministerium für Kultur, Hauptverwaltung Film, zugelassen.

(3) In der Zulassung wird jeweils bestimmt, vor welchem Personenkreis und in welchem Bereich der Film zur Vorführung gelangen kann.

Zu § 7 der Verordnung:

§ 4

Gebühren werden für die Prüfung und Zulassung von Filmen nach § 1 nicht erhoben.

Schlußbestimmungen

§ 5

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der § 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 19. Dezember 1952 zur Verordnung über die Lizenz- und Zulassungspflicht im Filmwesen (GBl. S. 1343) außer Kraft.

Berlin, den 26. Januar 1957

Der Minister für Kultur

l. V.: Abusch
Staatssekretär

Berichtigung

Das Ministerium für Leichtindustrie weist darauf hin, daß die Preisanordnung Nr. 704 vom 13. Dezember 1956 — Anordnung über die Preisbildung im Putzmacherhandwerk — (GBl. I S. 1347) wie folgt zu berichtigen ist:

In der Anlage muß die Position 2 richtig heißen:

„2. Auf Form gezogene Hüte und Kappen, Futterband einnähen, steifen und Garnitur anbringen

DM	DM	DM
11,80	10,95	10,40.“

Hinweis auf Veröffentlichungen von P-Sonderdrucken des Gesetzblattes

Sonderdruck Nr. P/1

Preisanordnung Nr. 710 — Anordnung über die Preise für Steuer-, Getriebe-, Kraft-
rad-, Fahrrad- und Rollenketten einschließlich Zubehör — (Warennummern
33 85 15 00, 33 85 25 00, 33 85 66 00, 38 25 10 00)

Sonderdruck Nr. P/2

Preisanordnung Nr. 716 — Anordnung über die Preise für Widerstände — (Waren-
nummern 36 48 11 00, 36 48 12 00, 36 48 13 00, 36 48 15 00, 36 48 17 00, 36 48 18 00,
36 48 19 00)

Sonderdruck Nr. P/3

Preisanordnung Nr. 502/1 — Anordnung über die Preise für Heil-, Duft- und Gewürz-
pflanzen (Drogen) — (Warennummern 43 18 10 00, 43 18 30 00, 43 18 70 00)

Sonderdruck Nr. P/4

Preisanordnung Nr. 717 — Anordnung über die Preise für Baumwollfasern —
(Warennummer 11 27 91 00)

Sonderdruck Nr. P/5

Preisanordnung Nr. 516/1 — Anordnung über die Preise für Empfängerröhren —
(Warennummer 36 65 00 00)

Sonderdruck Nr. P/6

Preisanordnung Nr. 626/1 — Anordnung über die Preise für technische Röhren —
(Warennummern 36 68 17 00, 36 68 19 00)

Sonderdruck Nr. P/7

Preisanordnung Nr. 320/1 — Anordnung über die Neuregelung der Preise für Erze —
(Warennummern 21 41 51 00, 21 41 10 00, 21 41 55 00, 21 41 57 00)

Sonderdruck Nr. P/8

Preisanordnung Nr. 718 — Anordnung über die Preise für Rohriesen — (Waren-
nummern 53 13 51 00, 53 13 52 00)

Sonderdruck Nr. P/9

Preisanordnung Nr. 719 — Anordnung über die Preise für Parkett — (Waren-
nummern 53 17 22 00, 53 17 23 00, 53 17 32 00)

Sonderdruck Nr. P/10

Preisanordnung Nr. 720 — Anordnung über die Preise für Holzmehl — (Waren-
nummern 53 84 00 00, 53 85 00 00)

Sonderdruck Nr. P/11

Preisanordnung Nr. 721 — Anordnung über die Neuregelung der Preise für Säge-
und Hobelspäne aus Weich- und Hartholz — (Warennummer 53 76 00 00)

Bezug nur über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1957	Berlin, den 23. Februar 1957	Nr. 15
Tag	Inhalt	Seite
14. 12. 56	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe	137
8. 2. 57	Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe (PDAVO)	138
8. 2. 57	Achte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie, der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe (8. PDADE)	141

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Produktions- abgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie und der volkseigenen Dienstleistungs- betriebe.

Vom 14. Dezember 1956

Zur Änderung der Verordnung vom 6. Januar 1955 über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe (GBl. I S. 37) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe werden in der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft eingeführt.

§ 2

Die Bestimmungen der Verordnung vom 6. Januar 1955 über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe gelten entsprechend für die Betriebe der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft.

§ 3

Hinter Ziff. 9 ist folgende Ziff. 9 a einzufügen:

„9a. Sind einem landwirtschaftlichen Betrieb industrielle Nebenbetriebe, wie zum Beispiel Brennerien, Flockenanlagen, Mühlen, Rübensaftfabriken, angeschlossen, so gilt die Übergabe der Produkte durch den industriellen Nebenbetrieb des Zahlungspflichtigen an den landwirtschaftlichen Betrieb oder an die sonstigen Betriebe des gleichen Zahlungspflichtigen als Umsatz.

Als Zeitpunkt des Umsatzes gilt der Tag der Übergabe der Produkte.“

§ 4

Ziff. 13 erhält folgende Fassung:

„13. Ist der Zahlungspflichtige zur Ausstellung einer Rechnung verpflichtet, wird aber eine Rechnung

später als drei Tage nach Versand oder nach der Übergabe der Produkte an den Empfänger oder überhaupt nicht ausgestellt, so gilt als Zeitpunkt des Umsatzes der dritte Tag nach dem Versand oder nach der Übergabe der Produkte.“

§ 5

Hinter Ziff. 17 ist folgende Ziff. 17 a einzufügen:

„17a. Für die in den industriellen Nebenbetrieben der Landwirtschaft hergestellten Produkte bzw. durchgeführten Dienstleistungen sind die Sätze der Tabellen der Produktionsabgabe der Industrie und der Tabelle der Sätze der Dienstleistungsabgabe anzuwenden.“

§ 6

Hinter Ziff. 19 ist folgende Ziff. 19 a einzufügen:

„19a. Soweit ein Zahlungspflichtiger ausschließlich Umsätze von Produkten tätigt, für die ein Satz der Produktionsabgabe von Null vom Hundert des Abgabepreises festgesetzt worden ist, entfällt die Abgabe einer Abrechnung im Sinne der Ziff. 19. Das gilt entsprechend, wenn ausschließlich Dienstleistungen ausgeführt werden, für die ein Satz der Dienstleistungsabgabe von Null vom Hundert des Entgelts festgesetzt worden ist.“

§ 7

Ziff. 36 erhält folgende Fassung:

„36. Soweit die Produktionsabgabe und die Dienstleistungsabgabe eingeführt worden sind, entfällt die Erhebung der Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer, Beförderungsteuer und der Verbrauchsabgaben sowie für volkseigene Lichtspielbetriebe der Kinosteuer.“

§ 8

Der Minister der Finanzen wird beauftragt, eine Neufassung der Verordnung vom 6. Januar 1955 über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie und der volkseigenen Dienst-

leistungsbetriebe unter Berücksichtigung dieser Verordnung in fortlaufender Paragraphenfolge bekanntzumachen.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 1956

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident Der Minister der Finanzen
Grotewohl Rumpf

**Bekanntmachung
der neuen Fassung der Verordnung
über die Produktionsabgabe und Dienstleistungs-
abgabe der volkseigenen Industrie und der volks-
eigenen Dienstleistungsbetriebe (PDAVO).**

Vom 8. Februar 1957

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 14. Dezember 1956 zur Änderung der Verordnung über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe (GBl. I 1957 S. 137) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe (PDAVO) in der nunmehr geltenden Fassung bekanntgemacht.

Berlin, den 8. Februar 1957

Der Minister der Finanzen

I. V.: M. Schmidt

Erster Stellvertreter des Ministers

**Verordnung
über die Produktionsabgabe und Dienstleistungs-
abgabe der volkseigenen Industrie, der volkseigenen
Land- und Forstwirtschaft und der volkseigenen
Dienstleistungsbetriebe (PDAVO)**

Die staatlichen Einnahmen aus der volkseigenen Industrie, der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft und den volkseigenen Dienstleistungsbetrieben flossen nach dem bisherigen Abgabensystem durch eine Vielzahl von Abgaben und durch die Nettogewinnabführung dem Staatshaushalt zu. Dieses Abgabensystem, das in seinen Grundlagen im wesentlichen aus dem früheren System der Besteuerung übernommen war, trug nur ungenügend zur Festigung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in der volkseigenen Wirtschaft bei. Es gewährleistete nicht die einfache, schnelle und konstante Abführung der staatlichen Einnahmen an den Staatshaushalt.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über den Staatshaushaltsplan 1954 (GBl. S. 205) wird folgendes verordnet:

A. Produktionsabgabe

I. Allgemeine Grundsätze

§ 1

(1) Die Produktionsabgabe ist der wesentliche Teil der staatlichen Einnahmen aus der volkseigenen Industrie und der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft. Sie wird dem Ertrag der Betriebe entnommen und im Staatshaushalt akkumuliert. Diese Einnahmen werden vom Staat der Arbeiter und Bauern zur Befriedigung der Bedürfnisse des gesamten Volkes verwendet.

(2) Die Produktionsabgabe ist untrennbarer Bestandteil des Preises (Industrieabgabepreis/Erzeugerpreis) eines Produktes.

(3) Die Produktionsabgabe wird in der volkseigenen Industrie und in der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft grundsätzlich für ein Produkt nur einmal erhoben. Sie wird erneut erhoben, wenn durch Bearbeitung oder Verarbeitung eines erworbenen Produktes ein neues Produkt mit anderen Eigenschaften entstanden ist.

II. Zahlungspflichtiger

§ 2

(1) Zur Zahlung der Produktionsabgabe sind die Betriebe der volkseigenen Industrie und der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft verpflichtet (Zahlungspflichtiger). Als Betrieb gilt jede wirtschaftliche Einheit, die eine juristische Person im Sinne der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225) ist.

(2) Der Minister der Finanzen kann bestimmen, daß andere als die im Abs. 1 bezeichneten Betriebe zur Zahlung der Produktionsabgabe verpflichtet sind.

III. Grundlage der Zahlungspflicht

§ 3

(1) Die Pflicht zur Zahlung der Produktionsabgabe ist an den Umsatz von Produkten gebunden.

(2) Als Umsatz von Produkten gilt der Verkauf von Produkten, die vom Zahlungspflichtigen oder für diesen im Lohnauftrag von einem anderen Betrieb hergestellt, erzeugt oder gewonnen worden sind.

(3) Als Umsatz von Produkten gilt auch die Verwendung von Produkten, die vom Zahlungspflichtigen oder für diesen im Lohnauftrag von einem anderen Betrieb hergestellt, erzeugt oder gewonnen worden sind und die üblicherweise zum Verkauf durch den Zahlungspflichtigen bestimmt sind:

1. für Investitionen und Generalreparaturen, die vom Zahlungspflichtigen als Eigenleistung abzurechnen sind;
2. für Deputate;
3. für Werbe-, Probe-, Untersuchungs- und Forschungszwecke;
4. für nichtbetriebliche Zwecke (z. B. Schenkungen).

Als Verwendung von Produkten für nichtbetriebliche Zwecke gelten auch Fehlmengen (z. B. Schwund, Transportschäden), soweit diese die festgesetzten Normen übersteigen.

(4) Der Minister der Finanzen kann in besonderen Fällen im Einvernehmen mit dem für den einzelnen Zweig der volkseigenen Wirtschaft zuständigen Minister oder Staatssekretär m. e. G. bestimmen, daß auch die Verwendung von solchen Produkten als Umsatz gilt, die nicht verkauft, sondern vom Zahlungspflichtigen oder von einem anderen Betrieb im Lohnauftrag für den Zahlungspflichtigen bearbeitet, verarbeitet, gebraucht oder verbraucht werden.

§ 4

Sind einem landwirtschaftlichen Betrieb industrielle Nebenbetriebe wie z. B. Brennerien, Flockenanlagen, Mühlen, Rübensaftfabriken angeschlossen, so gilt die Übergabe der Produkte durch den industriellen Nebenbetrieb des Zahlungspflichtigen an den landwirtschaftlichen Betrieb oder an die sonstigen Betriebe des gleichen Zahlungspflichtigen als Umsatz.

§ 5

Werden Produkte, die vom Zahlungspflichtigen oder für diesen im Lohnauftrag von einem anderen Betrieb hergestellt, erzeugt oder gewonnen worden sind, vom Zahlungspflichtigen im Einzelhandel in einem betriebs-eigenen Industrieladen oder in einer sonstigen betriebs-eigenen Verkaufsstelle verkauft, so gilt die Übergabe der Produkte durch den Herstellungsbetrieb des Zahlungspflichtigen an den Industrieladen oder an die sonstige Verkaufsstelle als Umsatz.

IV. Entstehung der Zahlungspflicht

§ 6

(1) Die Verpflichtung zur Zahlung der Produktionsabgabe entsteht im Zeitpunkt des Umsatzes des Produktes.

(2) Als Zeitpunkt des Umsatzes gilt:

1. beim Verkauf von Produkten
der Tag der Rechnungsausstellung;
2. bei der Verwendung von Produkten für Investitionen und Generalreparaturen (§ 3 Abs. 3 Ziff. 1)
der Tag der Abrechnung der Investitionen und Generalreparaturen;
3. bei der Verwendung von Produkten für die im § 3 Abs. 3 Ziffern 2 bis 4 und im § 3 Abs. 4 bezeichneten Zwecke
der Tag, an dem die Produkte für die Verwendungszwecke zur Verfügung gestellt werden und bei Fehlmengen der Tag der Entstehung der Fehlmengen oder, wenn dieser Tag nicht feststellbar ist, der Tag der Feststellung der Fehlmengen;
4. bei der Übergabe von Produkten durch den industriellen Nebenbetrieb des Zahlungspflichtigen an den landwirtschaftlichen Betrieb oder an die sonstigen Betriebe des gleichen Zahlungspflichtigen (§ 4) und
bei der Übergabe von Produkten durch den Herstellungsbetrieb des Zahlungspflichtigen an den betriebseigenen Industrieladen oder an eine sonstige Verkaufsstelle (§ 5)
der Tag der Übergabe der Produkte.

(3) Ist der Zahlungspflichtige zur Ausstellung einer Rechnung verpflichtet, wird aber eine Rechnung später als drei Tage nach Versand oder nach der Übergabe der Produkte an den Empfänger oder überhaupt nicht ausgestellt, so gilt als Zeitpunkt des Umsatzes

der dritte Tag nach dem Versand oder nach der Übergabe der Produkte.

(4) Ist der Zahlungspflichtige nicht zur Ausstellung einer Rechnung verpflichtet, so gilt als Zeitpunkt des Umsatzes

der Tag des Versandes oder der Übergabe der Produkte.

V. Erhebungsformen und Sätze der Produktionsabgabe

§ 7

(1) Die Produktionsabgabe wird erhoben:

1. in einem Vomhundertsatz des Industrieabgabepreises, des Erzeugerpreises oder des sonstigen gesetzlich festgelegten Abgabepreises oder
2. in einem festen Betrag vom Industrieabgabepreis oder Erzeugerpreis je Mengeneinheit des Produktes oder

3. in Form des Unterschiedsbetrages zwischen den Selbstkosten zuzüglich Reineinkommen des Betriebes (Betriebspreis) und dem Industrieabgabepreis oder dem Erzeugerpreis.

(2) Der Minister der Finanzen bestimmt im Einvernehmen mit dem für den einzelnen Zweig der volkseigenen Wirtschaft zuständigen Minister oder Staatssekretär m. e. G.

1. die Form der Erhebung und
2. die Sätze der Produktionsabgabe.

(3) Die Sätze der Produktionsabgabe können differenziert werden:

1. nach einzelnen Produkten oder Produktengruppen,
2. nach der Zweckbestimmung der Produkte,
3. nach betrieblichen Merkmalen.

(4) Für den Umsatz der in den industriellen Nebenbetrieben der volkseigenen Landwirtschaft hergestellten, erzeugten oder gewonnenen Produkte sind die Sätze der Tabelle der Produktionsabgabe für die volkseigene Industrie anzuwenden.

VI. Fälligkeit, Entrichtung und Abrechnung der Produktionsabgabe

§ 8

(1) Die Produktionsabgabe ist in Höhe der Zahlungsverpflichtung, die in einem bestimmten Zeitraum entstanden ist (Entstehungszeitraum), an dem auf den Entstehungszeitraum folgenden ersten, fünften, zehnten oder fünfzehnten Kalendertag fällig und spätestens an diesem Tag an den zuständigen Rat des Stadtkreises oder Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zu entrichten. Der Entstehungszeitraum kann einen Tag, fünf oder zehn aufeinanderfolgende Kalendertage oder einen Kalendermonat umfassen. Der Minister der Finanzen bestimmt im einzelnen den Entstehungszeitraum und den Tag der Fälligkeit der Produktionsabgabe.

(2) Der Zahlungspflichtige hat die auf den Entstehungszeitraum entfallende Produktionsabgabe selbst zu errechnen und eine Abrechnung nach einem vom Minister der Finanzen zu bestimmenden Muster dem zuständigen Rat des Stadtkreises oder Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, einzureichen. Die Abrechnung muß dem Rat des Stadtkreises oder Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, am Fälligkeitstag der Produktionsabgabe vorliegen und hat die jeweils auf den Zeitraum vom 1. Januar eines jeden Kalenderjahres bis zum Schluß eines jeden Entstehungszeitraumes entfallende Produktionsabgabe zu enthalten (Abrechnungszeitraum).

(3) Soweit ein Zahlungspflichtiger ausschließlich Umsätze von Produkten tätigt, für die ein Satz der Produktionsabgabe von Null vom Hundert des Industrieabgabepreises, des Erzeugerpreises oder des sonstigen gesetzlich festgelegten Abgabepreises festgesetzt worden ist, entfällt die Abgabe einer Abrechnung im Sinne des Abs. 2.

§ 9

(1) Beim Zahlungsverzug und bei verspäteter Abrechnung sind die Bestimmungen der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 26. Juli 1954 zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 663) und der zu diesem Gesetz ergangenen Dritten Durchführungsbestimmung vom 4. September 1954 (GBl. S. 778) über die Erhebung

von Verzugszuschlägen, Stundungszinsen, Mahn- und Vollstreckungsgebühren sowie Verspätungszuschlägen anzuwenden.

(2) Rückständige Beträge sind im Vollstreckungsverfahren einzuziehen.

(3) Ist die Abrechnung nicht abgegeben, so kann die Produktionsabgabe auf 110 vom Hundert der auf den vorangegangenen Entstehungszeitraum entfallenden Produktionsabgabe festgesetzt werden. Wird die Abrechnung nach erfolgter Festsetzung der Produktionsabgabe abgegeben, so ist die Festsetzung der Produktionsabgabe zu berichtigen. Die Festsetzung von Verspätungszuschlägen bleibt unberührt.

VII. Kontrolle

§ 10

(1) Der Minister der Finanzen und die Räte der Bezirke, Stadtkreise und Kreise, Abteilung Finanzen, sind verpflichtet, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung zu kontrollieren.

(2) Der Kontrolle unterliegen

1. die Zahlungspflichtigen,
2. diejenigen Abnehmer, die vom Zahlungspflichtigen Produkte preisbegünstigt für einen bestimmten Verwendungszweck bezogen haben.

VIII. Zuständigkeit

§ 11

(1) Für die Ermittlung, Festsetzung, Erhebung, Kontrolle und Vollstreckung der Produktionsabgabe ist der Rat des Stadtkreises oder Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zuständig, in dessen Bereich sich der Sitz der Leitung des zur Zahlung der Produktionsabgabe verpflichteten Betriebes befindet. Für die Kontrolle der Produktionsabgabe ist außerdem der Rat des Bezirkes, Abteilung Finanzen, zuständig, in dessen Bereich sich der Sitz der Leitung des zur Zahlung der Produktionsabgabe verpflichteten Betriebes befindet.

(2) Der Minister der Finanzen ist berechtigt, in einzelnen Fällen die Zuständigkeit anderweitig zu regeln.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für diejenigen Betriebe der volkseigenen Industrie und der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft, die vom Zahlungspflichtigen Produkte preisbegünstigt für einen bestimmten Verwendungszweck bezogen haben.

IX. Sonstige Bestimmungen

§ 12

Wird ein Betrieb der volkseigenen Industrie oder der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft von einem anderen Betrieb der volkseigenen Industrie oder der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft übernommen, so gehen die sich aus dieser Verordnung ergebenden Pflichten und Rechte auf den übernehmenden Betrieb über.

§ 13

Wird gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstoßen, sind die Strafbestimmungen des § 46 des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 207) anzuwenden.

§ 14

Der Zahlungspflichtige hat das Recht, gegen Maßnahmen auf Grund dieser Verordnung das Nachprüfungsverfahren nach der Anordnung vom 3. August 1954 über das Verfahren bei Einwendungen volkseigener Betriebe gegen Maßnahmen der Abgabenverwaltung (Nachprüfungsverfahren VEW) (ZBl. S. 396) zu beantragen.

B. Dienstleistungsabgabe

I. Allgemeine Grundsätze

§ 15

(1) Die Dienstleistungsabgabe ist ein Teil der staatlichen Einnahmen aus den Dienstleistungen der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe, der volkseigenen Industrie und der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft.

(2) Die für die Produktionsabgabe geltenden allgemeinen Grundsätze und Bestimmungen dieser Verordnung sind sinngemäß auf die Dienstleistungsabgabe anzuwenden.

II. Zahlungspflichtiger

§ 16

Zur Zahlung der Dienstleistungsabgabe sind die volkseigenen Dienstleistungsbetriebe verpflichtet (Zahlungspflichtiger). Das gleiche gilt für die Betriebe der volkseigenen Industrie und der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft, soweit sie Dienstleistungen ausführen.

III. Grundlage der Zahlungspflicht

§ 17

Die Pflicht zur Zahlung der Dienstleistungsabgabe ist an die Ausführung von Dienstleistungen gegen Entgelt gebunden.

IV. Erhebungsformen und Sätze der Dienstleistungsabgabe

§ 18

Für die von den industriellen Nebenbetrieben der volkseigenen Landwirtschaft ausgeführten Dienstleistungen sind die Sätze der Tabelle der Dienstleistungsabgabe anzuwenden.

V. Fälligkeit, Entrichtung und Abrechnung der Dienstleistungsabgabe

§ 19

Soweit ein Zahlungspflichtiger ausschließlich Dienstleistungen ausführt, für die ein Satz der Dienstleistungsabgabe von Null vom Hundert des Entgelts festgesetzt worden ist, entfällt die Abgabe einer Abrechnung.

C. Gemeinsame Bestimmungen

I. Einführung der Produktions- und Dienstleistungsabgabe

§ 20

Der Minister der Finanzen bestimmt im Einvernehmen mit dem zuständigen Minister oder Staatssekretär m. e. G., von welchem Zeitpunkt an die Produktionsabgabe und die Dienstleistungsabgabe in den einzelnen Industriezweigen und Dienstleistungszweigen der volkseigenen Wirtschaft oder in Teilen davon eingeführt wird.

II. Wegfall bisheriger Abgaben**§ 21**

Soweit die Produktionsabgabe und die Dienstleistungsabgabe eingeführt worden sind, entfällt die Erhebung der Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer, Beförderungsteuer und der Verbrauchsabgaben sowie für volkseigene Lichtspielbetriebe der Kinosteuer.

III. Erlaß von Durchführungsbestimmungen und sonstigen Bestimmungen**§ 22**

(1) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem für den einzelnen Zweig der volkseigenen Wirtschaft zuständigen Minister oder Staatssekretär m. e. G.

(2) Der Minister der Finanzen wird außerdem beauftragt:

1. die Erhebung der bisherigen Abgaben in den Fällen in vereinfachter Form zu regeln, in denen ein Zahlungspflichtiger Produkte verkauft, die er erworben und nicht bearbeitet oder verarbeitet hat (Handelsware), und für die Einzelhandelsumsätze des Industrieladens oder der sonstigen Verkaufsstellen des Zahlungspflichtigen;
2. die für die Dienstleistungsabgabe erforderlichen Vorschriften zu bestimmen;
3. sonstige Maßnahmen zur Sicherung der Einnahmen des Staatshaushaltes zu treffen.

**Achte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie, der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe
(8. PDA DB).**

Vom 8. Februar 1957

Auf Grund des § 22 der Verordnung über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie, der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe — PDA VO — in der Fassung vom 8. Februar 1957 (GBl. I S. 138) wird folgendes bestimmt:

I.**Zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung****A. Produktionsabgabe****Zu § 1 Abs. 2 der Verordnung:****§ 1**

(1) Als Industrieabgabepreis gilt der Herstellerabgabepreis eines Produktes in der volkseigenen Industrie oder — soweit nach dem bisherigen Recht Verbrauchsabgaben erhoben worden sind — der Herstellerabgabepreis eines Produktes zuzüglich der bisherigen Verbrauchsabgaben mit Ausnahme der HO-Akzisen.

(2) Als Erzeugerpreis gilt der Abgabepreis eines Produktes in der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft oder — soweit nach dem bisherigen Recht Verbrauchs-

abgaben erhoben worden sind — der Abgabepreis eines Produktes zuzüglich der bisherigen Verbrauchsabgaben mit Ausnahme der HO-Akzisen.

Zu § 1 Abs. 3 der Verordnung:**§ 2**

(1) Eine Bearbeitung oder Verarbeitung liegt vor, wenn durch die Behandlung eines Produktes ein neues Produkt (mit anderen Eigenschaften) entsteht. Das bloße Kennzeichnen, Umpacken und Umfüllen gelten nicht als Bearbeitung oder Verarbeitung.

(2) Wird Mineralöl, das durch eine vorangegangene Verwendung verschmutzt oder aus anderen Gründen nicht mehr zur weiteren Verwendung geeignet ist, regeneriert, so gilt das Produkt, das durch diese Bearbeitung gewonnen wird, als neues Produkt im Sinne des § 1 Abs. 3 der Verordnung. Die Produktionsabgabe wird für den Umsatz dieses Produktes erneut erhoben.

Zu § 3 Abs. 2 der Verordnung:**§ 3**

Wird beim Umsatz eines Produktes durch den Zahlungspflichtigen Verpackungsmaterial beigegeben, das er selbst hergestellt hat, so gilt die Beigabe des Verpackungsmaterials als Umsatz, wenn das Verpackungsmaterial neben dem Industrieabgabepreis oder dem Erzeugerpreis des Produktes gesondert in Rechnung gestellt wird.

Zu § 3 Abs. 4 der Verordnung:**§ 4**

(1) Werden in der volkseigenen Spiritus- und Spirituosenindustrie

1. Primasprit,
2. Branntwein aus Korn, Obst, Beeren, Wein, Weinhefe, Most, Wurzeln oder Rückständen daraus,

die der Zahlungspflichtige gewonnen hat, vom Zahlungspflichtigen oder von einem anderen Betrieb im Lohnauftrag für den Zahlungspflichtigen verwendet (z. B. für die Herstellung von Spirituosen), so gilt die Verwendung als Umsatz.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten entsprechend, wenn innerhalb einer mehrstufigen Produktion

1. Mühlenprodukte (z. B. Mehl), die ein Zahlungspflichtiger der volkseigenen Mühlen- und Nahrungsmittelindustrie hergestellt, erzeugt oder gewonnen hat, oder
2. Produkte der Fleischindustrie, die ein Zahlungspflichtiger der Fleisch- und Fleischverarbeitenden Industrie (z. B. Schlachthof und Fleischverarbeitung) hergestellt, erzeugt oder gewonnen hat,

vom Zahlungspflichtigen oder von einem anderen Betrieb im Lohnauftrag für den Zahlungspflichtigen verwendet werden (z. B. zu 1: Herstellung von Nahrungsmitteln in der Abteilung „Nahrungsmittelherstellung“, Herstellung von Backwaren in der Abteilung „Bäckerei“; zu 2: Herstellung von Wurstwaren in der Abteilung „Fleischverarbeitung“).

(3) Werden Produkte der Lebensmittel- und Genußmittelindustrie, die ein Zahlungspflichtiger dieses Industriezweiges hergestellt, erzeugt oder gewonnen hat, zur Herstellung von Werkküchenessen vom Zahlungspflichtigen oder von einem anderen Betrieb im Lohnauftrag für den Zahlungspflichtigen verwendet, so gilt die Verwendung als Umsatz.

* 7. DB (GBl. I 1956 S. 23)

Zu § 7 Absätze 2 und 3 der Verordnung:**§ 5**

Die Sätze der Produktionsabgabe ergeben sich aus einer Tabelle, die vom Minister der Finanzen für die einzelnen Produktengruppen oder für einzelne Zweige der volkseigenen Industrie oder der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft herausgegeben wird. Der Zahlungspflichtige hat die Sätze der Produktionsabgabe, die für den Umsatz der von ihm hergestellten, erzeugten oder gewonnenen Produkte anzuwenden sind, von dem für ihn zuständigen Rat des Stadtkreises oder Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, anzufordern.

§ 6

(1) Die in der Tabelle der Sätze der Produktionsabgabe aufgeführten „Ermäßigten Sätze der Produktionsabgabe“ sind anzuwenden, wenn ein Produkt für einen der in der Tabelle näher bezeichneten Verwendungszwecke auf Grund besonderer Bestimmungen preisbegünstigt verkauft wird. Der Zahlungspflichtige hat in diesem Fall den Abnehmer des Produktes in geeigneter Form (z. B. bei der Rechnungserteilung) darauf hinzuweisen, daß der Preis des Produktes an diesen Verwendungszweck gebunden ist.

(2) Wird ein Produkt, das vom Zahlungspflichtigen preisbegünstigt für einen bestimmten Verwendungszweck an einen Betrieb der volkseigenen Industrie, der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft oder an einen volkseigenen Dienstleistungsbetrieb (Abnehmer — VEW) verkauft worden ist, durch diesen einem anderen Verwendungszweck zugeführt, so gilt der Unterschiedsbetrag zwischen dem begünstigten Industrieabgabepreis oder Erzeugerpreis und dem für den anderen Verwendungszweck geltenden Industrieabgabepreis oder Erzeugerpreis als Produktionsabgabe. Die Produktionsabgabe ist nach Ablauf des Entstehungszeitraumes, in dem das Produkt dem anderen Verwendungszweck zugeführt worden ist, zu dem im § 16 dieser Durchführungsbestimmung bestimmten Zeitpunkt fällig und vom Abnehmer — VEW an den für ihn zuständigen Rat des Stadtkreises oder Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zu entrichten. Im Zweifelsfalle ist die Höhe des Unterschiedsbetrages beim Rat des Stadtkreises oder Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zu erfragen.

(3) Wird ein Produkt, das vom Zahlungspflichtigen preisbegünstigt für einen bestimmten Verwendungszweck an eine sonstige juristische Person oder einen Bürger (sonstige Abnehmer) verkauft worden ist, durch diese einem anderen Verwendungszweck zugeführt, so gelten für diese Abnehmer die Bestimmungen der Verordnung vom 14. Oktober 1955 über die Erhebung der Verbrauchsabgaben — VAVO — (GBl. I S. 769).

(4) Hat ein Zahlungspflichtiger ein Produkt preisbegünstigt für einen bestimmten Verwendungszweck von einem sonstigen Abnehmer bezogen und hat der Zahlungspflichtige dieses Produkt nicht dem bestimmten Verwendungszweck zugeführt, so gelten die Bestimmungen des Abs. 2 entsprechend.

(5) Soweit der vom Zahlungspflichtigen in den Absätzen 2 und 4 bezeichneten Fällen zu entrichtende Unterschiedsbetrag eine HO-Akzise ist, sind die Bestimmungen der Verordnung über die Erhebung der Verbrauchsabgaben — VAVO — anzuwenden.

(6) Hat ein Zahlungspflichtiger ein Produkt, das er für einen bestimmten Verwendungszweck nicht preisbegünstigt bezogen hat, nachweislich einem anderen

Verwendungszweck zugeführt und hätte er nach den geltenden Preisbestimmungen nur einen begünstigten Industrieabgabepreis oder Erzeugerpreis an den Lieferer des Produktes zu zahlen, wenn er dieses Produkt unmittelbar für einen anderen Verwendungszweck bezogen hätte, so wird ihm auf Antrag der Unterschiedsbetrag zwischen dem nicht begünstigten Industrieabgabepreis oder Erzeugerpreis und dem begünstigten Industrieabgabepreis oder Erzeugerpreis von dem für ihn zuständigen Rat des Stadtkreises oder Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, vergütet.

(7) Soweit preisrechtlich bestimmt worden ist, daß eine Nachrechnung über das von der Deutschen Notenbank oder vom VEB Hüttenwerk Halsbrücke bezogene und zum Vergolden oder Versilbern von unechtem Schmuck verwendete Gold oder Silber zu erfolgen hat, hat der Zahlungspflichtige die sich innerhalb eines Kalendervierteljahres aus der Nachrechnung ergebenden Unterschiedsbeträge nach näherer Bestimmung als Produktionsabgabe zu entrichten. Die Entrichtung der Unterschiedsbeträge hat spätestens an dem Tag zu erfolgen, an dem die Produktionsabgabe für den Entstehungszeitraum fällig ist, in dem der Schluß des Kalendervierteljahres liegt.

§ 7

Für den Umsatz von Produkten, die üblicherweise in einem anderen Zweig der volkseigenen Industrie oder der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft hergestellt, erzeugt oder gewonnen und verkauft werden als in dem Zweig der volkseigenen Industrie oder der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft, dem der Zahlungspflichtige angehört, sind die Sätze der Produktionsabgabe anzuwenden, die für den anderen Zweig der volkseigenen Industrie oder der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft gelten.

§ 8

Werden Spirituosen, die von einem Zahlungspflichtigen der volkseigenen Spiritus- und Spirituosenindustrie als lose Ware über die Organe des Außenhandels der Deutschen Demokratischen Republik aus dem Ausland bezogen worden sind, in Kleinverkaufsbehältnisse umgefüllt oder vom Zahlungspflichtigen oder von einem anderen Betrieb im Lohnauftrag für den Zahlungspflichtigen verarbeitet, so sind für den Verkauf dieser Produkte die Sätze der Produktionsabgabe anzuwenden, die nach der Tabelle für den Umsatz gleicher oder vergleichbarer inländischer Produkte festgesetzt sind.

§ 9

(1) Die Tabelle der Sätze der Produktionsabgabe ist vom Zahlungspflichtigen der volkseigenen Textilindustrie auch für den Umsatz von Resten, Abschnitten und Alttextilien anzuwenden. Als Reste und Abschnitte gelten anfallende

1. fehlerhafte Gewebeabschnitte und
2. Abschnitte, die infolge ihrer Abmessungen keiner textilen Weiterverarbeitung zugeführt werden.

Als Alttextilien gelten die unter die Gattung 0963 des Allgemeinen Warenverzeichnisses fallenden Produkte;

(2) Für den Umsatz von Produkten, die

1. von einem Zahlungspflichtigen der volkseigenen Textilindustrie als Einzelmodelle (Ausstellungsstücke und Vorführmuster) oder
2. von Versuchs- und Lehrwerkstätten eines Zahlungspflichtigen oder von Berufsschulen der volkseigenen Textilindustrie

hergestellt worden sind, sind die in der Tabelle der Sätze der Produktionsabgabe für den Umsatz von Textilwaren gleicher Art und Rohstoffzusammensetzung festgesetzten Sätze anzuwenden.

§ 10

(1) Hat der Zahlungspflichtige beim Umsatz eines Produktes minderer Qualität (z. B. II. und III. Wahl oder II. und III. Sorte sowie Partieware) auf Grund preisrechtlicher Bestimmungen einen Preisabschlag zu gewähren, wird die Produktionsabgabe wie folgt erhoben:

1. Ist die Produktionsabgabe in einem Vomhundertsatz des Industrieabgabepreises, des Erzeugerpreises oder des sonstigen gesetzlich festgelegten Abgabepreises festgesetzt, so ist der für den Umsatz des betreffenden Produktes festgesetzte Vomhundertsatz auf den um den Preisabschlag gekürzten Industrieabgabepreis, Erzeugerpreis oder sonstigen gesetzlich festgelegten Abgabepreis anzuwenden.
2. Ist die Produktionsabgabe in einem festen Betrag vom Industrieabgabepreis oder Erzeugerpreis je Mengeneinheit des Produktes festgesetzt, so ist der für den Umsatz des betreffenden Produktes festgesetzte Satz in dem gleichen Verhältnis zu mindern wie der Industrieabgabepreis oder Erzeugerpreis. Das gleiche gilt, wenn die Produktionsabgabe in Form des Unterschiedsbetrages zwischen den Selbstkosten zuzüglich Reineinkommen des Betriebes (Betriebspreis) und dem Industrieabgabepreis oder Erzeugerpreis für I. Wahl oder I. Sorte festgesetzt ist.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 sind nicht anzuwenden, wenn in der Tabelle der Sätze der Produktionsabgabe ein besonderer Satz für den Umsatz eines Produktes minderer Qualität (z. B. II. Wahl) festgesetzt ist.

§ 11

Für den Umsatz von Abfällen, Schrott und Altstoffen beträgt der Satz der Produktionsabgabe

5 vom Hundert des Entgelts,

soweit nicht in der Tabelle ein anderer Satz für den Umsatz dieser Produkte in dem Zweig der volkseigenen Industrie oder der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft festgesetzt worden ist, dem der Zahlungspflichtige angehört.

§ 12

Der Satz der Produktionsabgabe beträgt für folgende Umsätze von Produkten

Null vom Hundert des Industrieabgabepreises oder des Erzeugerpreises:

1. für die Abgabe von Produkten an die Arbeiter und Angestellten des Zahlungspflichtigen, soweit diese Abgabe als Deputate für den eigenen Verbrauch der Arbeiter und Angestellten auf Grund eines tariflichen oder sonstigen arbeitsrechtlichen Anspruchs im Rahmen der vom Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes festgesetzten Höchstgrenze ohne Bezahlung erfolgt. Das gleiche gilt:
 - a) für den Verkauf von Tabakwaren in der Tabakindustrie an Fermentationsbetriebe und

b) für den Verkauf von Produkten in der Braunkohlenindustrie an die Betriebe der Braunkohlenindustrie, der braunkohleverarbeitenden Industrie und der Steinkohlenindustrie, soweit diese Produkte als Deputate an die Arbeiter und Angestellten dieser Betriebe unter den oben genannten Bedingungen abgegeben werden;

2. für den Verkauf von Spiritusrektifikaten
 - a) durch Rektifizierbetriebe untereinander,
 - b) durch Rektifizierbetriebe an Branntweingroßvertriebslager oder an Branntweinvertriebslager,
 - c) durch Branntweingroßvertriebslager und Branntweinvertriebslager untereinander;
3. für den Verkauf von Rohspiritus durch Rektifizierbetriebe untereinander;
4. für den Verkauf von Grundmitteln des Zahlungspflichtigen;
5. für den Verkauf von Betriebszeitungen;
6. für den Versand von Produkten als unbezahlte Muster im innerdeutschen Handel und im Export;
7. für die Verwendung von Produkten für Probe- und Untersuchungszwecke der Prüfstellen des „Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung“ oder in deren Auftrag;
8. für die Verwendung von Produkten für Probe-, Untersuchungs- und Forschungszwecke des Zahlungspflichtigen, soweit die von dem für den einzelnen Zweig der volkseigenen Wirtschaft zuständigen Minister oder Staatssekretär m. e. G. im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen bestimmten Höchstmengen nicht überschritten werden und die Verwendung nachgewiesen wird;
9. für die Verwendung von Mineralöl, wenn der Zahlungspflichtige das Mineralöl preisbegünstigt für einen bestimmten Verwendungszweck bezogen und nach erfolgtem Gebrauch in seinem Betrieb regeneriert hat und das Regenerat dem ursprünglich bestimmten Zweck erneut zugeführt hat;
10. für den Umsatz von Produkten der Textilindustrie an Forschungsinstitute zur Verwendung zu technologischen Forschungszwecken;
11. für die Verwendung von Produkten für Versuchs- und Lehrzwecke, soweit diese Produkte von Versuchs- und Lehrwerkstätten eines Zahlungspflichtigen oder von Berufsschulen der volkseigenen Textilindustrie hergestellt worden sind.

§ 13

(1) Werden vom Zahlungspflichtigen Produkte hergestellt, erzeugt oder gewonnen und ist für die Umsätze dieser Produkte ein Satz der Produktionsabgabe in den Tabellen der Sätze der Produktionsabgabe nicht festgesetzt, so hat der Zahlungspflichtige die Festsetzung eines vorläufigen Satzes der Produktionsabgabe bei dem für ihn zuständigen Rat des Stadtkreises oder Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zu beantragen. Der Antrag muß in doppelter Ausfertigung folgende Angaben enthalten:

1. Planposition,
2. Warennummer,
3. genaue Artikelbezeichnung (bei Textilien und Schuhen auch Rohstoffzusammensetzung),

4. Nomenklaturnummer (nur bei Textilien und Schuhen),
5. Selbstkosten je Mengeneinheit und für die insgesamt zum Absatz bestimmte Warenproduktion,
6. Industrieabgabepreis (bisheriger Herstellerabgabepreis — HAP —) je Mengeneinheit und für die insgesamt zum Absatz bestimmte Warenproduktion,

Soweit nach dem bisherigen Recht Verbrauchsabgaben erhoben worden sind, ist der Antrag wie folgt zu ergänzen:

7. Egalisierungsbetrag je Mengeneinheit,
8. Industrieabgabepreis nach Ziff. 6 einschließlich Egalisierungsbetrag je Mengeneinheit (bisheriger EHAP),
9. Verbrauchsabgabe in Prozenten und absolut je Mengeneinheit,
10. Industrieabgabepreis (bisheriger Herstellerabgabepreis einschließlich Verbrauchsabgabe — HAP/A —) je Mengeneinheit und für die insgesamt zum Absatz bestimmte Warenproduktion.

(2) Die Festsetzung des vorläufigen Satzes der Produktionsabgabe ist durch den für den Zahlungspflichtigen zuständigen Rat des Stadtkreises oder Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, nach näherer Bestimmung des Ministers der Finanzen vorzunehmen und jeweils bis zum Schluß des laufenden Kalenderjahres zu befristen.

§ 14

(1) Die in den Tabellen der Sätze der Produktionsabgabe und die nach § 13 festgesetzten Sätze der Produktionsabgabe sind auch für die Umsätze von Produkten anzuwenden, die als Massenbedarfsgüter im Sinne der Verordnung vom 17. Dezember 1953 über die Erhöhung und Verbesserung der Produktion von Verbrauchsgütern für die Bevölkerung (GBl. S. 1315) und der dazu ergangenen preisrechtlichen Bestimmungen gelten.

(2) Zur Förderung der Produktion, der Erweiterung des Sortiments und der Verbesserung der Qualität der im Abs. 1 bezeichneten Massenbedarfsgüter bei Ausnutzung örtlicher und innerer Reserven kann dem Zahlungspflichtigen in bestimmten Fällen eine teilweise Vergütung der Produktionsabgabe gewährt werden. Der Vergütungssatz je Mengeneinheit ist auf Antrag des Zahlungspflichtigen durch den für ihn zuständigen Rat des Bezirkes, Abteilung Finanzen, nach näherer Bestimmung des Ministers der Finanzen festzusetzen.

(3) Der Zahlungspflichtige hat den auf den Umsatz von Massenbedarfsgütern entfallenden Vergütungsbetrag auf der Grundlage des für die Mengeneinheit eines jeden Produktes festgesetzten Satzes selbst zu errechnen. Der Vergütungsbetrag ist in der Abrechnung für den am Schluß eines Entstehungszeitraumes endenden Abrechnungszeitraum von dem Gesamtbetrag der errechneten Produktionsabgabe abzusetzen.

Zu § 8 Abs. 1 der Verordnung:

§ 15

(1) Als Entstehungszeitraum gelten:

1. bei Zahlungspflichtigen, die eine Produktionsabgabe von mehr als 3 000 000 DM jährlich geplant haben, die Zeiträume
 - vom 1. bis 5.,
 - vom 6. bis 10.,
 - vom 11. bis 15.,
 - usw. bis zum Schluß eines jeden Monats,

2. bei Zahlungspflichtigen, die eine Produktionsabgabe von 100 000 DM bis 3 000 000 DM jährlich geplant haben, die Zeiträume

vom 1. bis 10.,

vom 11. bis 20.,

vom 21. bis zum Schluß eines jeden Monats;

3. bei Zahlungspflichtigen, die eine Produktionsabgabe von weniger als 100 000 DM jährlich geplant haben, der Kalendermonat.

(2) Abweichend von den Bestimmungen des Abs. 1 gelten als Entstehungszeitraum:

1. bei Zahlungspflichtigen der Spiritus- und Spirituosenindustrie

der Kalendertag,

soweit die Zahlungsverpflichtung auf Grund von Umsätzen der Rektifizierbetriebe, der Branntwein-großvertriebslager und der Branntweinvertriebslager entstanden ist. Soweit die Zahlungsverpflichtung auf Grund anderer Umsätze (z. B. Umsätze von Spirituosen) entstanden ist, gelten als Entstehungszeitraum die im Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 festgesetzten Zeiträume entsprechend der für diese Umsätze jährlich geplanten Produktionsabgabe;

2. bei Zahlungspflichtigen der Zuckerindustrie und der Tabakindustrie ohne Rücksicht auf die Höhe der jährlich geplanten Produktionsabgabe die Zeiträume

vom 1. bis 5.,

vom 6. bis 10.,

vom 11. bis 15.,

usw. bis zum Schluß eines jeden Monats.

§ 16

(1) Die Produktionsabgabe ist fällig:

1. bei den in § 15 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 bezeichneten Zahlungspflichtigen spätestens am 15. Tag nach Ablauf des Entstehungszeitraumes;
2. bei den in § 15 Abs. 1 Ziff. 3 bezeichneten Zahlungspflichtigen spätestens am 10. Tag nach Ablauf des Entstehungszeitraumes;
3. bei den in § 15 Abs. 2 Ziff. 1 bezeichneten Zahlungspflichtigen, soweit die Zahlungsverpflichtung täglich auf Grund von Umsätzen der Rektifizierbetriebe, der Branntwein-großvertriebslager und der Branntweinvertriebslager entstanden ist, spätestens am 5. Tag nach Ablauf des Entstehungszeitraumes. Die auf die anderen Umsätze entfallende Produktionsabgabe ist spätestens an den in den Ziffern 1. und 2 festgesetzten Tagen fällig;
4. bei den in § 15 Abs. 2 Ziff. 2 bezeichneten Zahlungspflichtigen mit Ausnahme der Fermentationsbetriebe der Tabakindustrie spätestens am 10. Tag nach Ablauf des Entstehungszeitraumes;
5. bei den Fermentationsbetrieben der Tabakindustrie spätestens am 15. Tag nach Ablauf des Entstehungszeitraumes.

(2) Beträgt die nach Abs. 1 Ziff. 3 auf Grund von Umsätzen der Branntweinvertriebslager eines Zahlungspflichtigen fällige Produktionsabgabe weniger als 1000 DM, so ist die Produktionsabgabe an dem Tag fällig, der dem Tag folgt, an dem der Betrag von 1000 DM überschritten wird.

§ 17

Wird rektifizierter Spiritus durch Auslieferungsstellen eines Zahlungspflichtigen der volkseigenen Spiritus- und Spirituosenindustrie verkauft, so haben die Auslieferungsstellen die auf den Umsatz von rektifiziertem Spiritus entfallende Produktionsabgabe an den für sie örtlich zuständigen Rat des Stadtkreises oder Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, im Auftrage des Zahlungspflichtigen zu entrichten. Im übrigen gelten entsprechend die Bestimmungen der Verordnung und dieser Durchführungsbestimmung.

Zu § 8 Abs. 2 der Verordnung:

§ 18

(1) Die Abrechnung ist für die Abrechnungszeiträume, die jeweils am Schluß eines Monats enden, nach folgendem am 22. Dezember 1956 unter der Nummer 715/25 genehmigten Muster vorzunehmen:

1. Bezeichnung, Anschrift und St.-Nummer des Zahlungspflichtigen,
2. Bezeichnung des Abrechnungszeitraumes,
3. zu erwirtschaftende Produktionsabgabe (Soll) für das Planjahr laut bestätigtem Plan,
4. haushaltswirksames Soll für das Planjahr laut bestätigtem Plan,
5. zu erwirtschaftendes Soll für den Abrechnungszeitraum,
6. im Abrechnungszeitraum entstandene Produktionsabgabe (einschließlich Export), jedoch abzüglich Vergütung für Massenbedarfsgüter gemäß § 14 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmung,
7. im vorangegangenen Abrechnungszeitraum entstandene Produktionsabgabe (einschließlich Export),
8. Unterschiedsbetrag zwischen Ziffern 6 und 7,
9. auf Export entfallende Produktionsabgabe (Unterschiedsbetrag zwischen Exportanteil der Ziff. 6 und Exportanteil der Ziff. 7),
10. abzuführende Produktionsabgabe (Ziff. 8 abzüglich Ziff. 9),
11. Unterschriften.

(2) Die Abrechnung ist für die Abrechnungszeiträume, die nicht am Schluß eines Monats enden, in vereinfachter Form vorzunehmen. In diesen Fällen sind auf der Rückseite des Gutschriftsträgers nur die im Abs. 1 Ziffern 6 bis 10 genannten Angaben zu machen.

(3) Die vereinfachte Abrechnung im Sinne des Abs. 2 gilt als rechtzeitig vorgelegt, wenn durch den Sicherungsstempelabdruck der Deutschen Notenbank das Datum eines Tages ausgewiesen ist, der nicht nach dem Fälligkeitstag der Produktionsabgabe liegt.

§ 19

(1) Hat der Zahlungspflichtige Produkte nachweisbar zurückgenommen und den Verkaufspreis zurückgewährt, so kann er den darauf entfallenden Betrag der Produktionsabgabe in der Abrechnung für den am Schluß eines Entstehungszeitraumes endenden Abrechnungszeitraum, in dem der Umsatz rückgängig gemacht worden ist, von dem Gesamtbetrag der errechneten Produktionsabgabe absetzen.

(2) Die Absetzung der Produktionsabgabe gemäß Abs. 1 ist in der volkseigenen Lebensmittel- und Genußmittelindustrie nur dann zulässig, wenn die zu-

rückgenommenen Produkte nachweisbar vom Abnehmer des Zahlungspflichtigen noch nicht weiterveräußert waren und ohne sein Verschulden beschädigt oder unbrauchbar geworden und nicht mehr zum Verkauf geeignet sind.

(3) Die Absetzung der Produktionsabgabe ist jedoch bei der Zurücknahme von Bier (Rückbier) nur dann zulässig, wenn das zurückgenommene Bier beim Zahlungspflichtigen wieder verwendbar und die Zurücknahme spätestens am 14. Tag nach der Rechnungsausstellung erfolgt ist.

(4) Verschneidet der Zahlungspflichtige Bier, das er von anderen Zahlungspflichtigen der Brau- und Malzindustrie oder als Importbier bezogen hat (Fremdbier), so ist die Absetzung der Produktionsabgabe gemäß Abs. 1 in Höhe der auf die zum Verschneiden verwendete Menge entfallenden Produktionsabgabe zulässig.

Zu § 10 der Verordnung:

§ 20

(1) Die der Kontrolle unterliegenden Zahlungspflichtigen haben Aufzeichnungen zu machen. Das gleiche gilt auch für die Betriebe der volkseigenen Wirtschaft, für die nach dem § 6 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmung die Bestimmungen über die Produktionsabgabe anzuwenden sind (Abnehmer—VEW).

(2) Aus den Aufzeichnungen des Zahlungspflichtigen muß insbesondere ersichtlich sein:

1. wie sich die Umsätze von Produkten auf die verschiedenen Sätze der Produktionsabgabe verteilen,
2. an welchem Tage die Rechnungen für diese Umsätze ausgestellt worden sind.

(3) Aus den Aufzeichnungen der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft, für die nach dem § 6 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmung die Bestimmungen über die Produktionsabgabe anzuwenden sind (Abnehmer—VEW), müssen folgende Angaben ersichtlich sein:

1. die Anschrift des volkseigenen Betriebes, von dem Produkte preisbegünstigt bezogen worden sind,
2. die Bezeichnung der preisbegünstigt bezogenen Produkte,
3. der Industrieabgabepreis oder Erzeugerpreis für die in Ziff. 2 bezeichneten Produkte und deren Verwendungszweck.

Das gleiche gilt entsprechend für die Aufzeichnungen der Zahlungspflichtigen in den Fällen des § 6 Abs. 4 dieser Durchführungsbestimmung.

(4) Soweit bei der Kontrolle festgestellt wird, daß die Produktionsabgabe nicht ordnungsgemäß berechnet oder entrichtet ist, ist ein Kontrollbescheid zu erteilen, aus dem sich die Art und der Umfang der Abweichungen, die Höhe der geschuldeten Produktionsabgabe und der nachzuzahlende oder zu erstattende Betrag ergeben.

Zu § 21 der Verordnung:

§ 21

Die Verbrauchsabgaben (HO-Akzisen) werden abweichend von den Bestimmungen des § 21 der Verordnung bis auf weiteres neben der Produktionsabgabe noch für den Umsatz solcher Produkte erhoben, die ein doppeltes Preisniveau haben. Insoweit finden die Bestimmungen der Verordnung über die Erhebung der Verbrauchsabgaben — VAVO — Anwendung.

B. Dienstleistungsabgabe**Zu § 15 Abs. 2 der Verordnung:****§ 22**

(1) Die für die Produktionsabgabe geltenden Bestimmungen dieser Durchführungsbestimmung sind entsprechend auf die Dienstleistungsabgabe anzuwenden, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes bestimmt wird.

(2) Für die Umsätze von Produkten, die ein Dienstleistungsbetrieb selbst hergestellt, erzeugt oder gewonnen hat, sind die Bestimmungen der Verordnung und dieser Durchführungsbestimmung über die Produktionsabgabe entsprechend anzuwenden.

Zu § 16 der Verordnung:**§ 23**

Als Dienstleistungsbetriebe gelten auch

1. die dem Minister für Post- und Fernmeldewesen unterstellten volkseigenen Betriebe,
2. die volkseigenen Versicherungsanstalten,
3. die volkseigenen Kreditanstalten (Banken, Sparkassen),
4. das Büro für Urheberrechte,
5. die Büros für Wirtschafts- und Steuerberatung (VEB),
6. die AWA — Anstalt zur Wahrung der Aufführungsrechte auf dem Gebiete der Musik.

Zu § 17 der Verordnung:**§ 24**

(1) Als Dienstleistungen gelten:

1. die Verkehrsleistungen, z. B. Personenbeförderung, Güterbeförderung, Güterumschlag, Spedition, Schlep pen von Schiffen, Bunkerei, Hafenbetrieb, Kranleistungen, Lagerung;
2. die Vermietungen und Verpachtungen;
3. die Anfertigung von Gegenständen aus dem Material des Auftraggebers und die Bearbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen des Auftraggebers. Die Verwendung von durch den Auftragnehmer selbst beschafften Zutaten ist dabei unbeachtlich;
4. die Instandsetzung und Ausbesserung von Gegenständen ohne Rücksicht auf den Wert des dabei verwendeten Materials;
5. die Vermittlungsleistungen ausschließlich der Ein- und Verkaufskommission;
6. die Übernahme von Anzeigen und sonstige Werbung;
7. die Projektierung, Installation und Montage;
8. die Lotterien, Wettbetriebe und Ausspielungen;
9. die Umtauschmüllerei im Sinne des § 19 der Anweisung vom 5. Januar 1952 über die Verarbeitung von Getreide in Mühlen (GBl. S. 20);
10. die Leistungen der Werkküchen in Form von Werkküchenverpflegung an Belegschaftsmitglieder und Gäste oder an andere Betriebe oder Betriebs teile ohne eigene Werkküche;
11. die Leistungen der Stadtküchen und Großküchen einschließlich des Verkaufs von selbstzubereiteten Speisen und Getränken;

12. die Leistungen der Sanatorien, Kurheime, Erholungsheime, Ferienheime, Kulturhäuser, Klubhäuser, Kindergärten, Kinderhorte, Kinderkrippen, Kindertagesstätten, Kindererholungsheime, Kinderferienlager in Form der Verpflegung, Gewährung von Unterkunft und Betreuung;
13. die sonstigen Leistungen, die nicht in dem Verkauf von Produkten bestehen.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 Ziffern 10 bis 12 gelten jedoch nicht für den Umsatz von Produkten, die ein Zahlungspflichtiger erworben hat und ohne Bearbeitung oder Verarbeitung verkauft (Umsatz von Handelsware).

§ 25

(1) Als Entgelt gilt der Betrag, den der Zahlungspflichtige für die Dienstleistung fordert.

(2) Als Entgelt gelten nicht:

1. die Beträge, die der Zahlungspflichtige im Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmt und verausgabt (durchlaufende Posten);
2. Verspätungszinsen, Konventionalstrafen;
3. die Beträge, die der Zahlungspflichtige für Hilfs- oder Nebenleistungen fordert, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Umsatz von Produkten stehen und für die der Zahlungspflichtige nur die Auslagen ohne jeden Aufschlag in Rechnung stellt (z. B. Auslagen für die Beförderung, die Versicherung und das Beladen und Entladen der Produkte).

§ 26

(1) Die Verpflichtung zur Zahlung der Dienstleistungsabgabe entsteht im Zeitpunkt der Beendigung der Dienstleistung.

(2) Als Zeitpunkt der Beendigung der Dienstleistung gilt der Tag der Rechnungsausstellung. Ist der Zahlungspflichtige zur Ausstellung einer Rechnung nicht verpflichtet, so gilt als Zeitpunkt der Beendigung der Dienstleistung der Tag der Vereinnahmung des Entgelts.

Zu § 19 der Verordnung:**§ 27**

Die Dienstleistungsabgabe wird in einem Vomhundertsatz des Entgelts für die Dienstleistung erhoben.

§ 28

Die Sätze der Dienstleistungsabgabe ergeben sich aus einer Tabelle, die vom Minister der Finanzen herausgegeben wird. Der Zahlungspflichtige hat die für seine Dienstleistungen in Betracht kommenden Sätze von dem für ihn zuständigen Rat des Stadtkreises oder Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, anzufordern.

§ 29

Der Satz der Dienstleistungsabgabe beträgt für die als Dienstleistung geltende Umtauschmüllerei (§ 24 Abs. 1 Ziff. 9)

5 vom Hundert des Entgelts.

§ 30

Der Satz der Dienstleistungsabgabe beträgt für die Dienstleistungen der betriebseigenen Handwerkstätten des Zahlungspflichtigen (Näh- und Flickstuben, Schuhmacherei u. ä.) im Rahmen der sozialen Betreuung der Belegschaft

3 vom Hundert des Entgelts.

§ 31

(1) Der Satz der Dienstleistungsabgabe beträgt für die folgenden Dienstleistungen

Null vom Hundert des Entgelts:

1. der Verkauf von Werkküchenessen an Belegschaftsmitglieder und Gäste oder an andere Betriebe oder Betriebsteile ohne eigene Werkküche;
2. die Leistungen durch die Ferienheime des Zahlungspflichtigen in Form der Verpflegung, Gewährung von Unterkunft und Betreuung, soweit die Leistungen durch einen Pauschalbetrag für den Ferienplatz abgegolten sind;
3. die Leistungen der Kindergärten, Kinderhorte, Kinderkrippen, Kindertagesstätten, Kindererholungsheime und Kinderferienlager in Form der Verpflegung, Gewährung von Unterkunft und Betreuung;
4. die Überlassung von Grundmitteln des Zahlungspflichtigen gegen Überlassungsgebühr;
5. die Vermietung von Werkwohnungen;
6. die Durchführung von betrieblichen Veranstaltungen (z. B. Kulturveranstaltungen) durch den Zahlungspflichtigen;
7. die zeitweilige Überlassung von Arbeitskräften, wenn der Zahlungspflichtige nur die nach den gesetzlichen Bestimmungen zulässigen Kosten als Entgelt fordert;
8. die Beförderung von Belegschaftsmitgliedern von und zur Arbeitsstätte durch eigene Kraftfahrzeuge des Zahlungspflichtigen oder durch Kraftfahrzeuge, die der Zahlungspflichtige gemietet hat;
9. die Beförderungsleistungen, die mit betriebseigenen Fahrzeugen des Zahlungspflichtigen für Sportgemeinschaften oder im Rahmen von Patenschaftsverträgen mit landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, Maschinen-Traktoren-Stationen und volkseigenen Gütern ausgeführt werden;
10. die Übernahme des Betriebsschutzes anderer volkseigener Betriebe;
11. die Tätigkeit der Leitbüros für das Erfindungswesen;
12. die Tätigkeit der Leitbüros der Justitiare;
13. die vorübergehende Übernahme von Buchungs- und Abschlußarbeiten anderer volkseigener Betriebe;
14. die Erstattung der Kosten für Lehrlingswohnheime und Betriebsberufsschulen durch den Staatshaushalt;
15. die Ausbildung von Lehrlingen anderer volkseigener Betriebe;
16. die Gestattung der Mitbenutzung der Fernschreib- und Fernsprechanlagen des Zahlungspflichtigen durch andere Betriebe.

(2) Der Satz der Dienstleistungsabgabe von Null vom Hundert des Entgelts ist für die im Abs. 1 Ziffern 9 bis 16 bezeichneten Dienstleistungen nur anzuwenden, wenn das vom Zahlungspflichtigen geforderte Entgelt für diese Dienstleistungen

1. die mit den Beförderungsleistungen (Abs. 1 Ziff. 9) zusammenhängenden direkt nachweisbaren Kosten,

2. die tatsächlich entstehenden Kosten für die übrigen Dienstleistungen (Abs. 1 Ziffern 10 bis 16)

nicht übersteigt. Direkt nachweisbare Kosten im Sinne der Ziff. 1 sind nur die Lohn- und Brennstoffkosten.

§ 32

(1) Wenn ein Zahlungspflichtiger der volkseigenen Industrie oder der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft Dienstleistungen ausführt, für die verschiedene Sätze der Dienstleistungsabgabe festgesetzt sind, kann der Zahlungspflichtige für diese Dienstleistungen an Stelle der verschiedenen Sätze der Dienstleistungsabgabe einen einheitlichen Satz von

3 vom Hundert des Entgelts

im Einvernehmen mit dem für ihn zuständigen Rat des Stadtkreises oder Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, anwenden.

(2) Die im § 31 bezeichneten Dienstleistungen, für die der Satz der Dienstleistungsabgabe Null vom Hundert des Entgelts beträgt, fallen nicht unter die im Abs. 1 getroffene Regelung über die Anwendung des einheitlichen Satzes der Dienstleistungsabgabe von 3 vom Hundert des Entgelts. Für diese Dienstleistungen gilt der Satz Null vom Hundert des Entgelts.

Zu § 20 der Verordnung:

§ 33

Abweichend von den Bestimmungen des § 15 dieser Durchführungsbestimmung gilt für die volkseigenen Lichtspielbetriebe als Entstehungszeitraum der Kalendermonat.

§ 34

Abweichend von den Bestimmungen des § 16 dieser Durchführungsbestimmung ist die Dienstleistungsabgabe spätestens am 10. Tag nach Ablauf des Entstehungszeitraumes

bei solchen Dienstleistungsbetrieben fällig, bei denen von der geplanten Dienstleistungsabgabe mehr als 50 vom Hundert auf Dienstleistungen entfällt, für die eine Verpflichtung zur Ausstellung einer Rechnung nicht besteht und für die nach § 20 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmung als Zeitpunkt der Beendigung der Dienstleistungen der Tag der Vereinnahmung des Entgelts gilt (z. B. bei der Personenbeförderung).

§ 35

Hat ein Zahlungspflichtiger sowohl die Produktionsabgabe als auch die Dienstleistungsabgabe zu entrichten, so ist die Abrechnung nach § 18 dieser Durchführungsbestimmung nicht getrennt nach Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe vorzunehmen. Die im § 18 Ziffern 3 bis 10 genannten Angaben sind jeweils in einer Summe für die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe zu machen, und es ist die Bezeichnung Produktionsabgabe um die Worte „und Dienstleistungsabgabe“ zu ergänzen.

§ 36

Hat der Zahlungspflichtige nachweisbar Entgelte für Dienstleistungen zurückgewährt, für die er Dienstleistungsabgabe entrichtet hat, so kann er den auf die Entgelte entfallenden Betrag der Dienstleistungsabgabe in der Abrechnung für den am Schluß eines Entstehungszeitraumes endenden Abrechnungszeitraum.

in dem die Entgelte für die Dienstleistungen zurückgewährt worden sind, von dem Gesamtbetrag der errechneten Dienstleistungsabgabe absetzen.

C. Vereinfachte Erhebung der auf Handelsumsätze entfallenden bisherigen Abgaben

Zu § 22 Abs. 2 Ziff. 1 der Verordnung:

§ 37

(1) Werden Produkte, die

1. vom Zahlungspflichtigen oder für diesen im Lohnauftrag hergestellt, erzeugt oder gewonnen worden sind oder

2. vom Zahlungspflichtigen erworben und nicht bearbeitet oder verarbeitet worden sind (Handelsware),

im Einzelhandel in einem betriebseigenen Industrieladen oder in einer sonstigen betriebseigenen Verkaufsstelle des Zahlungspflichtigen verkauft, wird für diesen Umsatz ein Zuschlag zur Produktionsabgabe erhoben. Das gleiche gilt, wenn der Zahlungspflichtige die Handelsware im Sinne der Ziff. 2 auf andere Weise als durch einen betriebseigenen Industrieladen oder eine sonstige betriebseigene Verkaufsstelle verkauft oder wenn er Produkte als Kommissionär verkauft.

(2) Der Zuschlag zur Produktionsabgabe beträgt:

1. beim Umsatz im Einzelhandel
4 vom Hundert des Entgelts,
2. beim Umsatz im Großhandel
2 vom Hundert des Entgelts,
3. wenn eine Handelsspanne nicht in Anspruch genommen werden darf,
Null vom Hundert des Entgelts,
4. wenn der Handelsumsatz auf Grund von Agenturverträgen mit der Handelsorganisation HO getätigt wird,
5 vom Hundert des Entgelts (Provision).

(3) Der Zuschlag zur Produktionsabgabe ermäßigt sich für den Umsatz von Tabakwaren und Textilien

1. im Fall des Abs. 2 Ziff. 1 auf
2 vom Hundert des Entgelts,
2. im Fall des Abs. 2 Ziff. 2 auf
1 vom Hundert des Entgelts.

(4) Abweichend von den Bestimmungen des Abs. 2 Ziff. 2 beträgt der Zuschlag zur Produktionsabgabe beim Umsatz von Verpackungsmaterial

Null vom Hundert des Entgelts,

soweit das Verpackungsmaterial vom Zahlungspflichtigen erworben worden ist. Dies gilt auch, wenn das

Verpackungsmaterial mit einem Preis an den Abnehmer weiterberechnet wird, der höher ist als der Einkaufspreis.

(5) Als Entgelt gilt der Betrag, den der Zahlungspflichtige für den Umsatz fordert. Bei Handelsumsätzen auf Grund von Agenturverträgen mit der Handelsorganisation HO gilt als Entgelt die Vergütung (Provision) der Handelsorganisation HO an den Zahlungspflichtigen.

(6) Als Entgelt gilt nicht der Betrag, der als Zuschlag zur Produktionsabgabe oder als Verbrauchsabgabe in dem Preis für den Umsatz solcher Handelsware enthalten ist, die unter Verwendung von Edelmetallen hergestellt worden ist (z. B. Schmuck aus Gold).

(7) Im übrigen sind für die in den Absätzen 1 bis 4 bezeichneten Umsätze die Bestimmungen der Verordnung und dieser Durchführungsbestimmung entsprechend anzuwenden.

II. Sonstige Bestimmungen

§ 38

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Die Erste bis Vierte Durchführungsbestimmung vom 7. Januar 1955 zur Verordnung über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe (PDAVO) (GBI. I 1955 S. 40 bis 47) sowie die Fünfte bis Siebente Durchführungsbestimmung vom 18. Februar 1956 zur Verordnung über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe (PDAVO) (GBI. I S. 254 bis 256);
2. die Anordnung vom 28. Februar 1955 über die Erhebung der Produktionsabgabe beim Verkauf von Produkten minderer Qualität (GBI. II S. 85);
3. die Anordnung vom 26. Mai 1955 über die Erhebung der Dienstleistungsabgabe bei Beförderungsleistungen für Sportgemeinschaften oder im Rahmen von Patenschaftsverträgen (GBI. II S. 186);
4. die Anordnung vom 9. April 1956 über die vereinfachte Erhebung der auf Handelsumsätze entfallenden bisherigen Abgaben bei dem Umsatz von Verpackungsmaterial (GBI. II S. 127).

Berlin, den 8. Februar 1957

Der Minister der Finanzen

I. V.: M. Schmidt

Erster Stellvertreter des Ministers

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1957	Berlin, den 25. Februar 1957	Nr. 16
Tag	Inhalt	Seite
8. 1. 57	Fünfte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Reform des öffentlichen Haushaltswesens	149
8. 1. 57	Anordnung über die Erfassung und Sicherung des staatlichen Eigentums im Bereich der Organe der staatlichen Verwaltung und staatlichen Einrichtungen	149

Fünfte Durchführungsbestimmung* zum Gesetz über die Reform des öffentlichen Haushaltswesens.

Vom 8. Januar 1957

Auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 15. Dezember 1950 über die Reform des öffentlichen Haushaltswesens (GBI. S. 1201) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Vierte Durchführungsbestimmung vom 1. Dezember 1952 zum Gesetz über die Reform des öffentlichen Haushaltswesens (GBI. S. 1295) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1957 außer Kraft gesetzt.

§ 2

Die Erfassung und Sicherung des staatlichen Eigentums im Bereich der Organe der staatlichen Verwaltung und staatlichen Einrichtungen wird in einer Anordnung geregelt.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

Berlin, den 8. Januar 1957

Der Minister der Finanzen

I. V.: M. Schmidt

Erster Stellvertreter des Ministers

* 4. DR (GBI. 1952 S. 1295)

Anordnung über die Erfassung und Sicherung des staatlichen Eigentums im Bereich der Organe der staatlichen Verwaltung und staatlichen Einrichtungen.

Vom 8. Januar 1957

Für die Erfassung und Sicherung des staatlichen Eigentums, das sich im Bereich der Organe der staatlichen Verwaltung und staatlichen Einrichtungen befindet, wird folgendes angeordnet:

A. Sachvermögen

I.

Erfassung

§ 1

(1) Das unbewegliche Sachvermögen — Sachkonten-
gruppe 00 — ist objektweise in der Anlagenkartei für

das unbewegliche Sachvermögen zu erfassen. Für jedes Objekt ist eine Karteikarte, für jedes Gebäude bzw. für Grundstückseinrichtungen ein Einlageblatt anzulegen. Die Vollzähligkeit der Anlagenkarteikarten für das unbewegliche Sachvermögen ist in einem Register (Muster Anlage 1) nachzuweisen.

(2) Bei Kleinstgemeinden (bis zu 2000 Einwohnern) kann die Erfassung im Vermögensbuch für das unbewegliche Sachvermögen vorgenommen werden. Die Seiten der Vermögensbücher für das unbewegliche Sachvermögen sind fortlaufend zu nummerieren. Die Anzahl der Seiten ist auf dem Deckblatt zu vermerken und vom Leiter des Organs der staatlichen Verwaltung bzw. der staatlichen Einrichtung zu bestätigen.

§ 2

(1) Bei Zugängen (Investitionen, Neubeschaffungen, Rechtsträgerwechsel usw.) ist eine Eintragung in der Anlagenkartei bzw. im Vermögensbuch für das unbewegliche Sachvermögen vorzunehmen.

(2) Bei Abgängen (Rechtsträgerwechsel usw.) ist ein entsprechender Vermerk in der Anlagenkartei bzw. im Vermögensbuch für das unbewegliche Sachvermögen anzubringen.

(3) Die Eintragungen über Zu- und Abgänge dürfen nur auf Grund ordnungsgemäßer Unterlagen (Rechtsträgnachweise, Rechnungen, Protokolle usw.) vorgenommen werden.

§ 3

(1) Für jedes Grundstück ist eine Grundstücksakte zu führen, in der alle wesentlichen Unterlagen, die Angaben über das Grundstück enthalten, aufzubewahren sind (z. B. Rechtsträgnachweise, Grundbuchauszüge, Umsetzungsprotokolle, Miet-, Pacht- und Nutzungsverträge, Zeichnungen, Skizzen usw.).

(2) Bei Abgabe eines Grundstückes auf dem Wege des Rechts- bzw. Verwaltungsträgerwechsels an einen Rechts- bzw. Verwaltungsträger der staatlichen Verwaltung oder der VEW ist die Grundstücksakte für das betreffende Grundstück vollständig an den übernehmenden Rechts- bzw. Verwaltungsträger gegen Quittung zu übergeben.

(3) Bei Abgabe eines Grundstückes auf dem Wege des Rechts- bzw. Verwaltungsträgerwechsels an einen nutznießenden Rechtsträger ist die Grundstücksakte

dem örtlich zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, Sachgebiet Staatliches Eigentum, gegen Quittung zu übergeben.

§ 4

(1) Das bewegliche Sachvermögen — Sachkontengruppe 01 — ist stückzahlmäßig getrennt nach Vermögensgruppen in der Anlagenkartei für das bewegliche Sachvermögen zu erfassen und als Eigentum des Volkes dauerhaft zu kennzeichnen. Von der Erfassung sind ausgenommen:

- a) Bücher, Handschriften, Inkunabeln u. ä., die sich in Bibliotheken befinden (s. § 6);
- b) museale Gegenstände (s. § 7);
- c) Gegenstände, deren Lebensdauer weniger als ein Jahr beträgt oder deren Anschaffungswert in der Regel unter 10,— DM liegt (s. § 8).

(2) Bei Kleinstgemeinden (bis zu 2000 Einwohnern) kann die Erfassung gemäß Abs. 1 im Vermögensbuch für das bewegliche Sachvermögen vorgenommen werden.

(3) Für den Nachweis der Vollzähligkeit der Anlagenkarteikarten und der Seiten des Vermögensbuches für das bewegliche Sachvermögen gilt § 1 Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Bei wertvollen Anlagegegenständen der Sachkonten 014 und 017 ist außer der genauen Bezeichnung (Fabrikat, Fabriknummer) der Neuwert (Anschaffungswert) in der Anlagenkartei für das bewegliche Sachvermögen zu vermerken. Als wertvoll sind solche Anlagegegenstände anzusehen, deren Neuwert mehr als 300,— DM (je Gegenstand) beträgt.

§ 5

(1) Bei Bestandsveränderungen (Abgänge, Umsetzungen, Aussonderungen, Verschrottungen usw.) sind in der Anlagenkartei auf Grund der Protokolle Berichtigungen vorzunehmen.

(2) Bei Anschaffungen muß die Eintragung in die Anlagenkartei bzw. das Vermögensbuch für das bewegliche Sachvermögen vor Bezahlung der Rechnung erfolgen. Auf allen Belegen (Rechnungen, Protokolle usw.), die als Unterlagen für die Eintragung oder Berichtigung der Anlagenkartei bzw. des Vermögensbuches für das bewegliche Sachvermögen dienen, sind Vermerke darüber anzubringen, daß eine Eintragung bzw. Berichtigung erfolgt ist.

§ 6

(1) Druckschriften aller Art, Handschriften, Inkunabeln u. ä., die im Bestand der Bibliotheken vorhanden sind bzw. hinzukommen, sind in einem Bestandsverzeichnis zu erfassen. Alle übrigen Gegenstände, die in Bibliotheken gesammelt werden (z. B. Schallplatten), sind in gesonderten Bestandsverzeichnissen zu erfassen.

(2) Die Führung der Bestandsverzeichnisse sowie die Kontrolle des Bibliotheksbestandes wird in einer vom Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien herauszugebenden Bestimmung geregelt. Für die Eintragung im Bestandsbuch gilt § 5 entsprechend. Die 10-DM-Grenze gemäß § 8 hat für Bücher u. ä. keine Gültigkeit.

(3) Alle Buchbestände, die sich nicht in Bibliotheken befinden, sind als bewegliches Sachvermögen im Sinne der §§ 4 und 5 zu behandeln.

§ 7

(1) Sämtliche musealen Objekte sind in einem Sammlungsstatus zu erfassen.

(2) Die Führung des Sammlungsstatus sowie die Kontrolle des Bestandes an musealen Objekten wird vom Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultur und dem Staatssekretariat für Hochschulwesen geregelt.

§ 8

Gegenstände, deren Lebensdauer weniger als ein Jahr beträgt oder deren Anschaffungswert in der Regel unter 10,— DM liegt, sowie sonstiges Verbrauchsmaterial — sofern bei letzterem eine Bevorratung erfolgt — sind in einem Bestandsnachweis (Muster Anlage 2) zu erfassen.

II.

Bewertung

§ 9

(1) In der Anlagenkartei bzw. in den Vermögensbüchern für das unbewegliche Sachvermögen ist je Objekt der Neuwert einzutragen.

(2) Maßnahmen, die zu einer Erhöhung des Neuwertes am unbeweglichen Sachvermögen führen, sind vor Bezahlung der Rechnung in der Anlagenkartei bzw. im Vermögensbuch für das unbewegliche Sachvermögen zu vermerken, wenn die betreffende Maßnahme im Einzelfall mehr als 200,— DM beträgt.

§ 10

Eine Bewertung des beweglichen Sachvermögens ist nicht vorzunehmen. Lediglich bei wertvollen Anlagegegenständen ist gemäß § 4 Abs. 4 der Neuwert in der Anlagenkartei und in dem Vermögensbuch für das bewegliche Sachvermögen einzutragen.

III.

Aufstellung einer Vermögensübersicht

§ 11

Für das unbewegliche Sachvermögen ist am Schluß eines jeden Haushaltsjahres von jeder Haushaltsorganisation nach Weisungen des Ministeriums der Finanzen in statistischer Form eine vereinfachte Vermögensübersicht (Muster Anlage 3) zu fertigen.

§ 12

Für das bewegliche Sachvermögen entfällt die Aufstellung von Vermögensübersichten.

IV.

Fertiggestellte Investitionsvorhaben

§ 13

(1) Fertiggestellte Investitionsvorhaben sind von den Aufbauleitungen bzw. Investitionsabteilungen mittels Übergabeprotokoll (Muster Anlage 4) den staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen zu übergeben.

(2) Dem Übergabeprotokoll sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das technische Gutachten, bestehend aus:
 - Raumprogramm,
 - technischem Vorgang mit graphischer Darstellung sowie technischen Sicherheits- und Arbeitsschutzvorrichtungen;
- b) die zum bautechnischen Teil des Projektes gehörenden Übersichtspläne, Lagepläne, Grundrisse, Ansichten, Schnitte usw.;
- c) die Darstellung folgender Anlagen als Bestandspläne:

Strom-, Dampf-, Gas-, Brennstoff-, Fernmelde- und Wasseranlagen, Kanalisation und ihre Anschlüsse an das öffentliche Netz, Lageplan des gesamten Versorgungsnetzes im Maßstab 1:1000;

- d) die Ausrüstungs- und Inventarlisten mit Angaben über Stückzahl und Wert;
- e) der zum Projekt gehörende Erläuterungsbericht;
- f) eine Aufstellung über das Verbrauchsmaterial.

(3) Abweichungen von den unter Abs. 2 aufgeführten Projektierungsunterlagen sind in einem besonderen Erläuterungsbericht zu begründen. Dabei ist anzugeben, wer die Zustimmung zu diesen Veränderungen des Projektes erteilt hat und welche Kosten dadurch eingespart bzw. zusätzlich gebraucht wurden.

(4) Die unter Absätzen 1, 2 und 3 genannten Unterlagen sind dem Leiter des Organs der staatlichen Verwaltung bzw. der staatlichen Einrichtung mindestens vier Tage vor dem Tag der Übergabe des fertiggestellten Investitionsvorhabens zuzuleiten.

§ 14

Die Organe der staatlichen Verwaltung und die staatlichen Einrichtungen sind verpflichtet, vor Übernahme eines fertiggestellten Investitionsvorhabens eine gegenständliche Kontrolle des zu übernehmenden Sachvermögens einschließlich Verbrauchsmaterial vorzunehmen.

§ 15

Die Erfassung der aus Investitionsmitteln fertiggestellten Objekte hat gemäß den Bestimmungen dieser Anordnung zu erfolgen.

B. Forderungen und Verbindlichkeiten

§ 16

(1) Forderungen und Verbindlichkeiten müssen sowohl dem Rechtsgrunde als auch der Höhe nach feststehen, bevor sie in einem Nachweis gemäß Abs. 2 erfaßt werden.

(2) Bestände an Forderungen und ausgewiesene Verbindlichkeiten sowie Einnahmen und Ausgaben, die die Höhe der Forderungen und Verbindlichkeiten — Sachkontenklasse 1 — verändern (Tilgungen), sind im Nachweis über Forderungen und Verbindlichkeiten (Muster Anlage 5) zu erfassen.

§ 17

Forderungen und Verbindlichkeiten sind mit Stichtag per 31. Dezember eines jeden Jahres nach Weisungen des Ministeriums der Finanzen in einer vereinfachten Vermögensübersicht (Muster Anlage 6) zusammenzufassen.

C. Verwaltung und Kontrolle des Vermögensbestandes

§ 18

Von den Leitern der Organe der staatlichen Verwaltung und der staatlichen Einrichtungen ist festzulegen, welche Stelle für die

- a) Führung der Anlagenkartei bzw. Vermögensbücher für das unbewegliche und bewegliche Sachvermögen;
- b) Verwaltung des Sachvermögens;
- c) Führung des Nachweises über Forderungen und Verbindlichkeiten;
- d) Verwaltung der Forderungen und Verbindlichkeiten

verantwortlich ist.

§ 19

Die gemäß § 18 bestimmten Stellen sind für die vollständige Erfassung des Sachvermögens und der Forderungen und Verbindlichkeiten verantwortlich.

§ 20

(1) Die Organe der staatlichen Verwaltung und die staatlichen Einrichtungen werden verpflichtet, Inventuren durchzuführen, sofern mit Stichtag per 1. Januar 1957 eine ordnungsgemäße Erfassung des Vermögensbestandes nicht nachgewiesen werden kann. Die Inventuren sind bis zum 31. Juli 1957 abzuschließen.

(2) Für die Durchführung der Inventuren ergehen seitens des Ministeriums der Finanzen besondere Richtlinien.

§ 21

(1) In den einzelnen Verantwortungsbereichen der Organe der staatlichen Verwaltung und staatlichen Einrichtungen (Abteilungen, Stationen, Schulklassen usw.) sind jeweils Mitarbeiter zu bestimmen, die für die Vollständigkeit und pflegliche Behandlung der Vermögensgegenstände verantwortlich sind (materiell Verantwortliche).

(2) Den Verantwortlichen gemäß Abs. 1 sind die Anlagegegenstände mittels Inventar (Muster Anlage 7) gegen Quittung zu übergeben. Die 1. Ausfertigung des Inventars dient als Verzeichnis je Verantwortungsbereich, die 2. Ausfertigung verbleibt bei der für die Verwaltung des Sachvermögens zuständigen Stelle.

(3) Zu- und Abgänge sind auf dem Inventar gemäß Abs. 2 zu quittieren. Berichtigungen des Inventars dürfen nur von der für die Verwaltung des Sachvermögens zuständigen Stelle vorgenommen werden; sie sind durch Unterschrift zu bestätigen.

§ 22

(1) Im Laufe eines Jahres ist mindestens einmal eine stückzahmäßige Kontrolle über die Vollständigkeit aller Anlagegegenstände durchzuführen.

(2) Als Grundlage für die Durchführung der Stückzahlkontrolle dienen die Anlagenkartei und das Inventar gemäß § 21 Abs. 2.

(3) Für die richtige Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Stückzahlkontrollen ist der Leiter des Organs der staatlichen Verwaltung bzw. der staatlichen Einrichtung verantwortlich.

(4) Beim Verbrauchsmaterial ist ebenfalls mindestens einmal im Jahr eine Bestandskontrolle vorzunehmen. Als Grundlage dient der Bestandsnachweis für Verbrauchsmaterial.

(5) Das Ergebnis der durchgeführten Kontrollen ist in Protokollen festzulegen. Festgestellte Differenzen sind aufzuklären. Bei schuldhaftem Verhalten sind die Verantwortlichen regresspflichtig zu machen.

D. Schlußbestimmungen

§ 23

Die Leiter der Organe der staatlichen Verwaltung und der staatlichen Einrichtungen sind für die ordnungsgemäße Erfassung, Verwaltung und Kontrolle sowie für die ökonomische Nutzung des staatlichen Eigentums in ihren Bereichen verantwortlich.

§ 24

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Die Buchungsanweisungen vom 7. Februar 1953 gemäß der Vierten Durchführungsbestimmung vom 1. Dezember 1952 zum Gesetz über die Reform des

öffentlichen Haushaltswesens (GBL S. 1295), erschienen als Sonderdruck des Ministeriums der Finanzen;

- b) Anweisung Nr. 15/51 vom 23. Oktober 1951 — Einrichtung und Führung der Anlagenkartei —, veröffentlicht im Heft 18 „Schriftenreihe Deutsche Finanzwirtschaft“;
- c) Anweisung Nr. 21/51 vom 20. November 1951 — Nomenklatur der Sachkontenklasse 0 — Sachvermögen —, veröffentlicht im Heft 18 „Schriftenreihe Deutsche Finanzwirtschaft“;
- d) Anweisung Nr. 29/51 vom 29. Dezember 1951 — Richtlinien für die Erfassung und Bewertung von Büchern, Handschriften, Inkunabeln u. ä., die sich in Bibliotheken befinden —, veröffentlicht in den Fachnachrichten für den Staatshaushalt Heft 3/1952 „Deutsche Finanzwirtschaft“;

- e) Anordnung 10/52 vom 1. Dezember 1952 — Inventurrichtlinien und Bewertungsgrundsätze für die staatliche Verwaltung —, veröffentlicht im Sonderdruck des Ministeriums der Finanzen „Die Vereinfachung der Vermögensrechnung ab 1. Januar 1953“;
- f) Anweisung vom 11. März 1953 — Durchführung von Inventuren und Einrichtung der Vermögensbücher (Gemeinden unter 2000 Einwohner) —, veröffentlicht im Sonderdruck des Ministeriums der Finanzen vom 11. März 1953;
- g) Anweisung vom 29. August 1953 — Verwaltung des Vermögens sowie Führung der Vermögensrechnung, Vermögensbücher und Anlagenkartei in der staatlichen Verwaltung und deren Einrichtungen.

Berlin, den 8. Januar 1957

Der Minister der Finanzen
I. V.: M. Schmidt
Erster Stellvertreter des Ministers

Anlage 1

zu § 1 vorstehender Anordnung

Register
über die Anlagenkartei für das unbewegliche/bewegliche Sachvermögen

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Grundst./Gegenst.	Datum Sign.	Abgang Dat./Sign.	Lfd. Nr.	Bezeichnung des Grundst./Gegenst.	Datum Sign.	Abgang Dat./Sign.
1	2	3	4	1	2	3	4

— Format DIN A 5 —

Anlage 2

zu § 8 vorstehender Anordnung

Bestandsnachweis für Verbrauchsmaterial

Bezeichnung:

Tag der Eintragung	Lieferant/ Empfänger	Mengeinheit		Bestand	Einzelpreis*)	Bemerkung Quittung
1	2	3	4	5	6	7

— Format DIN A 5 —

*) Anmerkung: Ausfüllung der Spalte 6 liegt im Ermessen der Haushaltsorganisation;

Anlage 7

zu § 21 vorstehender Anordnung

(Name der Haushaltsorg.)

Inventar

Verantwortungsbereich:

Name des materiell Verantwortlichen:

Lfd. Nr.	Stückzahl	Gegenstand	Berichtigungsvermerke
1	2	3	4

— Format DIN A 4 —

Für die richtige Übergabe/Übernahme der unter lfd. Nr. aufgeführten Anlagegegenstände
....., den 19...

(Unterschrift und Dienststellung des Übernehmenden)

(Unterschrift und Dienststellung des Übergebenden)

Anlage 3

zu § 11 vorstehender Anordnung

(Name der Haushaltsorg.)

**Vereinfachte Vermögensübersicht
für das unbewegliche Sachvermögen*) per 31. Dezember 195..**

in TDM mit einer Dezimalstelle

Pos. Nr.	Bezeichnung der Angaben	Sachkonto		
		002 Grundst. Einr.	003 Gebäude usw.	004 Holzhäuser usw.
		NW	NW	NW
1	2	3	4	5
1.	Bestand per 31. Dezember des Vorjahres
2.	+ Anschaffungen laut Ist der Haushaltsrechnung per 31. Dezember des laufenden Jahres
3.	+ Fertiggestellte Investitionsvorhaben laut Über- gabeprotokolle
4.	+ Umsetzungen laut Übernahmeprotokolle
5.	+ Sonstige Zugänge aus			
	a)
	b)
	c)
6.	Zwischensumme
7.	Abgabe von Grundstücken laut Umsetzungs- protokolle
8.	7): Sonstige Abgänge, wie			
	a)
	b)
9.	Bestand des unbeweglichen Sachvermögens am Ende des Jahres 195.. (**),
10.	Statistische Berechnung der Abschreibungen zu Position 9	2 %	1 %	5 %
11.	Abschreibungen zusammen (Sp. 3—5) × =
12.	Hauptinstandsetzung des unbeweglichen Sachver- mögens laut Ist der Haushaltsrechnung per 31. De- zember des laufenden Haushaltsjahres
13.	Mehr/weniger (gegenüber Position 11)		
14.	Nicht fertiggestellte Investitionsvorhaben per 31. Dezember 195..		
	Davon: a) Fortführungsbauten =			
	b) Überhangsbauten =			
	c) Unvollendete Bauten =			

Für die Richtigkeit der Vereinfachten Vermögensübersicht:

....., den 195..

(Verwaltungsleiter)

(Haushaltsbearbeiter)

*) Ausgenommen Grund und Boden (Sachkonto 000).

**) Abschreibungen zusammen × Umrechnungsfaktor (letzterer wird in der Anweisung gemäß § 11 der AO jährlich festgelegt).

***) Die Angaben zu Positionen 1 bis 9 müssen mit den Eintragungen in der Anlagenkartei für das unbewegliche Sachvermögen übereinstimmen.

Anlage 4 (Seite 1)

zu § 13 vorstehender Anordnung

Bezeichnung des Invest-Trägers (Aufbauleitung)

An (Bezeichnung der Haushaltsorganisation)

in

Übergabeprotokoll

für das Investitionsvorhaben:

Plan-Nummer: Plansumme:

Die Durchführung des o. a. Investitionsvorhabens erforderte insgesamt folgenden finanziellen Aufwand:

Sachkonten-Nr.	Stückzahl	Bezeichnung des Anlagegegenstandes (evtl. auch Angabe der Maschinentype, Nr. usw.)	Aufgewandeter Betrag ¹⁾ DM	Gesamtbetrag je Sachkonto ²⁾ DM
1	2	3	4	5

a) Unbewegliches Sachvermögen (Sachkontengruppe 00)²⁾

b) Bewegliches Sachvermögen (Sachkontengruppe 01)²⁾

c) Verkehrsanlagen und sonstiges Sachvermögen²⁾
(Unbewertetes Sachvermögen — Sachkontengruppe 08/09)

d) Verbrauchsmaterial

Insgesamt:

Investitionsträger

Investitionsbeauftragter

Anmerkung: 1) Einschl. Transport- und sonstigen Nebenkosten.

2) Sofern der vorgesehene Raum für die Eintragungen nicht ausreicht, ist für die Aufzählung der einzelnen Anlagegegenstände die Seite 4 zu verwenden bzw. sind besondere Anlagen zu diesem Übergabeprotokoll zu fertigen.

Bestätigung der übernehmenden Haushaltsorganisation

Das vorstehend übergebene Investitionsvorhaben ist ordnungsgemäß in der Anlagenkartei bzw. in den Vermögensbüchern erfaßt worden.

....., den 195..

Verwaltungsleiter

Leiter der Abteilung Finanzen bzw. Haushaltsbearbeiter

Noch Anlage 4 (Seite 2)

zu § 13 vorstehender Anordnung

Grundstücks-Nr.

Formblatt für die Übergabe des Grundvermögens

1. Grundstück:	5. Bezeichnung der Gebäude bzw. der Grundstücke- einrichtungen:	
2. Tag der Übernahme:	A*) DM
3. Grundstücksfläche insgesamt in m ² :	B DM
4. Grundstücksfläche in m ² ohne Gebäude- grundfläche, aber einschl. Pflasterfläche:	C DM
	D DM
	E DM
	F DM
	G DM
	H DM
	I DM

*) Diese Zeichen müssen mit den Bezeichnungen auf Seite 3 (Spalte 1) übereinstimmen.

....., den 195..

.....
Investitionsbeauftragter

Noch Anlage 4 (Seite 3)

zu § 13 vorstehender Anordnung

Zeichen	Grundfläche d. einzelnen Gebäude in m ²	Bez. d. Gebäud. n. d. Nutzungs- art bzw. Bez. d. Gebäude- u. Grdst.-Einr.	Gebäude- nutzfl. in m ² bzw. Abmessg. d. Grdst.-Einr.	Anzahl der Stock- werke	Umbauter Raum in m ³	Bauart und Baujahr	Fundament und Bedachung	Angaben über Installation	Bemerkungen
1	2	3*)	4	5	6	7*)	8	9*)	10
A									
B									
C									
D									
E									
F									
G									
H									
I									

*) Anmerkung: zu Sp. 3: Als Grundstückseinrichtungen kommen in Betracht: Zäune, Umfassungsmauern, Brunnen, Wasserleitungen, die nicht zum Gebäude gehören, Pflasterflächen.
zu Sp. 7: m = massiv, H = Holzbau, R = Ruine, tz = teilzerstört, etr. = entrümmert.
zu Sp. 9: Z = Zentralheizung, W = Wasser, Elt = elektr. Licht, G = Gas, Kstr. = Kraftstrom.

Anlage 5

zu § 16 vorstehender Anordnung

Nachweis über Forderungen und Verbindlichkeiten

Zeitpunkt der Entstehung der Forderung/ Verbindlichkeit*)	Name und Anschrift des Schuldners/ Gläubigers*)	Rechtsgrund der Ent- stehung der Forderung/ Verbindlichkeit*)	Ursprüngliche Höhe der Forderung/ Verbindlichkeit*)	Davon bis zum Zeitpunkt der Eintragung bereits getilgt	Mithin Restkapital/ Restschuld*) (Sp. 4 minus 5)	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7

Tilgungen

Vereinbarte Tilgungen: mtl./vierteljährl./halbjährl./jährl.*) mit jeweils DM am des Monats
Vereinbarter Zinssatz: %

Jahr	Soll		Ist		Soll		Ist		Soll		Ist		usw.	Jahr insgesamt			
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM		Soll	Ist	Rest	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	26	27	28

*) Nichtzutreffendes ist durchzustreichen.

Anlage 6

zu § 17 vorstehender Anordnung

(Name der Haushaltsorg.)

**Vereinfachte Vermögensübersicht
für Forderungen und Verbindlichkeiten per 31. Dezember 195...**

Sach- konto- Nr.	Bezeichnung	Wert*)	Davon nachrichtlich erfasst bzw. dubios*)
1	2	3	4
I. Forderungen			
1054	Forderungen besonderer Art — sowohl lang- wie kurzfristige — aus der Zeit nach dem 8. Mai 1945 gegen Haushaltsorg. und finanzplangebundene Stellen, z. B. Kauttionen für Fernsprechgebühren, Fahrgeldstundungen, Wagenstandgelder. Hier erscheinen auch Forderungen aus dem Verkauf beschlagnahmter beweglicher Vermögensgegenstände aus den Vorjahren. Letztere sind gesondert als Davonzahl auszuweisen. Davonzahl: TDM*)		
1114	Bodenreformübernahmebeiträge a) rückständige b) noch nicht fällige		
1157	Forderungen besonderer Art — sowohl lang- wie auch kurzfristige — gegen Private, Genossenschaften und andere Stellen, die nicht Haushaltsorg. oder finanzplangebunden sind (z. B. Regreßansprüche, Forderungen auf Grund der Beräumung von Grundstücken). Hierher gehören auch Forderungen aus dem Verkauf beschlagnahmter beweglicher Vermögensgegenstände. Letztere sind gesondert als Davonzahl auszuweisen. Davonzahl: TDM*)		
116/0	Wertpapiere und Beteiligungen, soweit sie von Unternehmen ausgegeben worden sind, die außerhalb des Staatsgebietes der Deutschen Demokratischen Republik fortbestehen. Ausweis mit dem Nominalwert, soweit anerkannt, und mit dem Erinnerungswert von 1,— DM je Forderung, wenn dies nicht der Fall ist. Letzteren als Davonzahl: DM		
122	Bankguthaben in Westdeutschland und Westberlin		
1230	Kontenbestände für Rechnung Dritter (z. B. Rücklagen für Straßenbau aus Beiträgen Dritter für Pflasterkassen, vorausgezählte Anliegerbeiträge, Mündelgelder, Kauttionen) Bemerkung: Anzugeben sind die umgewerteten Beträge.		
	Forderungen zusammen:		
II. Verbindlichkeiten			
151/0	Darlehns- und sonstige langfristige Verbindlichkeiten aller Art aus der Zeit nach dem 8. Mai 1945 gegenüber Privaten und Genossenschaften		
160	Verwahrungsgelder		
	Verbindlichkeiten zusammen:		

Für die Richtigkeit der vereinfachten Vermögensübersicht:

Ort:, den 195..

Für die rechnerische Richtigkeit

.....
Verwaltungsleiter (z. B. Bürgermeister,
Minister, Leiter der Anstalt)

.....
Leiter der Abteilung Finanzen
bzw. Haushaltsbearbeiter

*) in TDM mit einer Dezimalstelle.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1957	Berlin, den 26. Februar 1957	Nr. 17
------	------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
10. 2. 57	Anordnung über die Versorgung der Landwirtschaft mit Düngemitteln im Jahre 1957	157

Anordnung über die Versorgung der Landwirtschaft mit Düngemitteln im Jahre 1957.

Vom 10. Februar 1957

Zur Versorgung der Landwirtschaft mit Düngemitteln im Jahre 1957 wird im Einvernehmen mit dem Minister für Chemische Industrie und dem Zentralvorstand der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG) folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften, landwirtschaftliche Einzelbetriebe, die mehr als einen Hektar bewirtschaften, Betriebe der örtlichen Landwirtschaft, Staatliche Tierzuchtbetriebe sowie alle Erwerbsgartenbau- und Baumschulbetriebe erhalten die nachstehenden Stickstoff- und Phosphorsäuremengen:

	kg/ha N (Reinstickstoff)	kg/ha P ₂ O ₅ (Reinphosphorsäure)
1. Grundmengen:		
a) Für die landwirtschaftliche Nutzfläche ohne das Grünland	26	18
b) Für das Grünland	10	18
2. Zusätzliche Mengen für:		
a) Zuckerrüben (ohne Vermehrung)	50	30
b) Ölfrüchte (ohne Ölsonnenblumenvermehrung)	40	30
Faserpflanzen (ohne Vermehrung)		
Tabak		
Arznei-, Gewürz- und Zierpflanzen, Zichorie ohne Hopfen (ohne Vermehrung)		
c) Gemüse (ohne Vermehrung)	50	40
d) Hopfen	80	85
e) Obstanlagen	20	20
Baumschulen		
Rebland		
Korbweiden		
f) Mais (ohne Vermehrung)	35	25

(2) Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften, Betriebe der örtlichen Landwirtschaft und Staatliche Tierzuchtbetriebe erhalten in Anbetracht der durch Flächenveränderungen notwendig werdenden Umstellungen der Fruchtfolge je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche zusätzlich

5 kg N (Reinstickstoff) und 5 kg P₂O₅ (Reinphosphorsäure).

(3) Die Mitglieder der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften erhalten für die in persönlicher Nutzung befindlichen Flächen bis 0,5 ha

25 kg N (Reinstickstoff) und 20 kg P₂O₅ (Reinphosphorsäure).

je Hektar.

(4) Landwirtschaftliche Betriebe, die bis zu einem Hektar bewirtschaften, sowie Kleingärten und Hausgärten erhalten je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche

20 kg N (Reinstickstoff) und 15 kg P₂O₅ (Reinphosphorsäure).

(5) Die unter Abs. 1 Ziff. 2 Buchst. c festgelegte Norm gilt nicht für Erwerbsgartenbaubetriebe. Diese Betriebe erhalten, unabhängig von ihrer Größe, für die Gemüseflächen einschließlich der Glasflächen gemäß dem Plan der Anbauflächen landwirtschaftlicher Kulturen zur Ernte 1957 je Hektar

100 kg N (Reinstickstoff) und 55 kg P₂O₅ (Reinphosphorsäure).

Diese Norm gilt auch für Glasflächen bei landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.

(6) Für die Berechnung der Bezugsansprüche der einzelnen Betriebe sind bei den Normen des Abs. 1 Ziff. 1 Buchstaben a und b und Ziff. 2 Buchst. e sowie der Absätze 2 bis 4 die Bodenbenutzungserhebung vom 15. Juni 1956 und bei den Normen des Abs. 1 Ziff. 2 Buchstaben a bis d der Plan der Anbauflächen landwirtschaftlicher Kulturen zur Ernte 1957 heranzuziehen.

(7) Für die unter Abs. 1 Ziff. 2 Buchst. f vermerkte Maisanbaufläche sind die Düngemittel den Betrieben von der VdgB — Bäuerlichen Handelsgenossenschaft e. G. — auf Grund der ausgegebenen

Saatgutmengen auszuliefern. Die DSG-Handelsbetriebe haben bis zum 15. März 1957 den Staatlichen Kreiskontoren für landwirtschaftlichen Bedarf den Bedarf an Stickstoff- und Phosphorsäuredüngemitteln für die Maisanbauflächen entsprechend den für die einzelnen VdgB — Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. — vorgesehenen Saatgutmengen zu melden. Die Räte der Kreise, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, haben zu veranlassen, daß den landwirtschaftlichen Betrieben, die eigenes Saatgut verwenden, eine Bescheinigung ausgestellt wird, in der die Anbaufläche und das Vorhandensein von Saatgut zu bestätigen sind. Die Auslieferung der Düngemittel durch die VdgB — Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. — erfolgt gegen Vorlage der Bescheinigung. Die VdgB — Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. — melden dem Staatlichen Kreiskontor für landwirtschaftlichen Bedarf die Höhe der sich aus diesen Bescheinigungen ergebenden Düngemittelmengen.

(8) Die in den Absätzen 1 bis 5 festgelegten Bezugsansprüche sind bis zum 30. Juni 1957 zu etwa 50 % zu beliefern. Die Kalkstickstofflieferungen der Monate Mai und Juni werden nicht auf die Lieferungen des 1. Halbjahres angerechnet, sondern gelten als Lieferungen des 2. Halbjahres.

(9) Zur Steigerung der Saatguterträge erhalten alle Betriebe zusätzliche Düngemittelmengen für die Flächen für nachstehend aufgeführte Kulturen, über die Vermehrungsverträge mit den DSG-Handelsbetrieben abgeschlossen worden sind:

	kg/ha N (Reinstickstoff)	kg/ha P ₂ O ₅ (Reinphosphorsäure)
1. Gemüse (ohne Leguminosen)	100	80
2. Gemüsehülsenfrüchte	—	35
3. Mais	60	40
4. Zuckerrüben	120	60
5. Runkelrüben, Kohlrüben, Futtermöhren, Herbstrüben, Futterkohl	90	50
6. Ölsonnenblumen	80	50
7. Futtersonnenblumen	80	50
8. Futterhülsenfrüchte	—	30
9. Speisehülsenfrüchte	—	35
10. Faserpflanzen	40	40
11. Deutsches Weidelgras	50	40
12. Wiesenlieschgras		
13. Kanariengras		
14. Roggentrespe		
15. Einjähriges Weidelgras		
16. Weisches Weidelgras		
17. Wiesenschwingel		
18. Fruchtbare Rispe		
19. Rohrglanzgras		
20. Wiesenfuchsschwanz		
21. Glatthafer	80	50
22. Wiesenrispe		
23. Rotschwingel		
24. Weißes Straußgras		
25. Knaulgras		
26. Wehrlose Trespe		

	kg/ha N (Reinstickstoff)	kg/ha P ₂ O ₅ (Reinphosphorsäure)
27. Schafschwingel	40	40
28. Luzerne	—	60
29. Klee	—	50
30. Arznei-, Gewürz- und Zierpflanzen	50	50

Die Berechnung der sich aus diesen Normen ergebenden Bezugsansprüche erfolgt durch die DSG-Handelsbetriebe auf Grund der zur Ernte 1957 abgeschlossenen Vermehrungsverträge. Die DSG-Handelsbetriebe sind verpflichtet, den Staatlichen Kreiskontoren für landwirtschaftlichen Bedarf eine nach Gemeinden aufgeschlüsselte Liste der freigegebenen Düngemittel zu übergeben. Die Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf melden den sich aus diesen Listen ergebenden Anspruch an die Deutsche Handelszentrale Chemie, Zentralniederlassung Düngemittel und Pflanzenschutz.

(10) Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften, landwirtschaftliche Einzelbetriebe, die mehr als einen Hektar bewirtschaften, Betriebe der örtlichen Landwirtschaft, Staatliche Tierzuchtbetriebe und Weidgemeinschaften der VdgB (BHG), die eine Umtriebsweide bzw. intensive Weidewirtschaft mit Elektrozäunen auf Grünland betreiben, erhalten zusätzlich

- 10 kg/ha N (Reinstickstoff) und
- 12 kg/ha P₂O₅ (Reinphosphorsäure).

Die Freigabe dieser Mengen erfolgt über die Räte der Bezirke bzw. die Räte der Kreise, Abteilung Land- und Forstwirtschaft. Die Räte der Bezirke, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, melden bis zum 15. April 1957 den sich aus diesen Normen ergebenden Bedarf an das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.

(11) Volkseigene Güter, Schul- und Gemeinschaftsgüter, Universitätsgüter, Güter der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin, volkseigene Betriebe der Binnenschifffahrt, Staatliche Forstwirtschaftsbetriebe und volkseigene Betriebe der Wasserwirtschaft werden nach besonderen Bestimmungen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft versorgt.

(12) Die Anrechnung der gelieferten Düngemittel auf die Bezugsansprüche hat zu den vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft festgesetzten Richtgehalten zu erfolgen.

§ 2

(1) Die Räte der Bezirke, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, errechnen bis zum 15. März 1957 die sich aus den unter § 1 festgesetzten Bezugsnormen für die einzelnen Kreise ergebenden Bezugsansprüche und melden diese dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.

(2) Die Räte der Kreise, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, errechnen bis zum 15. März 1957 die sich aus den unter § 1 festgesetzten Bezugsnormen ergebenden Bezugsansprüche der einzelnen Gemeinden und teilen diese den Räten der Gemeinden schriftlich mit. Die Bezugsansprüche sind entsprechend den festgesetzten Bezugsnormen zu unterteilen. Je eine Ausfertigung dieser Mitteilung ist der zuständigen VdgB — Bäuerlichen Handelsgenossenschaft e. G. — sowie dem zuständigen Staatlichen Kreiskontor für landwirtschaftlichen Bedarf zu übergeben. Die Bezugsansprüche der

landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (einschließlich der in persönlicher Nutzung der Mitglieder befindlichen Flächen), der Betriebe der örtlichen Landwirtschaft sowie der Staatlichen Tierzuchtbetriebe sind gesondert zu errechnen und diesen Betrieben sowie den Staatlichen Kreiskontoren für landwirtschaftlichen Bedarf bekanntzugeben.

(3) Die Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf melden bis zum 25. März 1957 die sich auf Grund der Gemeindeansprüche ergebenden Bezugsansprüche ihres Versorgungsbereiches unter Berücksichtigung der Kreisüberschneidungen an die Deutsche Handelszentrale Chemie, Zentralniederlassung Düngemittel und Pflanzenschutz.

(4) Die Räte der Kreise, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, haben zu veranlassen, daß bis zum 15. März 1957 an Hand der unter § 1 festgesetzten Bezugsnormen die Bezugsansprüche der einzelnen Betriebe mit Ausnahme derjenigen der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (einschließlich der in persönlicher Nutzung der Mitglieder befindlichen Flächen), der Betriebe der örtlichen Landwirtschaft und der Staatlichen Tierzuchtbetriebe errechnet werden und in den Gemeinden eine namentliche Liste der Bezugsberechtigten gemäß Anlage mit den ihnen zustehenden Stickstoff- und Phosphorsäuremengen öffentlich aushängt wird. Eine Durchschrift dieser Liste ist der zuständigen VdGB — Bäuerlichen Handelsgenossenschaft e. G. — als Auslieferungsunterlage zu übergeben.

§ 3

(1) Die Deutsche Handelszentrale Chemie, Zentralniederlassung Düngemittel und Pflanzenschutz, hat dafür zu sorgen, daß im 1. Halbjahr 1957 jeweils zum Monatsende und im 2. Halbjahr 1957 zum 30. September und 31. Dezember eine prozentual gleichmäßige Befriedigung der Bezugsansprüche der Bezirke und Kreise erreicht wird.

(2) Die Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf sind für eine prozentual gleichmäßige Befriedigung der Bezugsansprüche der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und der VdGB — Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. — zu den in Abs. 1 genannten Terminen verantwortlich. Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften, die sich aus Betrieben der örtlichen Landwirtschaft gebildet haben, sind bevorzugt zu versorgen.

(3) Die VdGB — Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. — haben die ihnen gemeldeten Bezugsansprüche ebenfalls anteilmäßig zu beliefern und dafür zu sorgen, daß am 31. März, 30. April, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember 1957 ein prozentual gleichmäßiger Belieferungsstand der von ihnen zu versorgenden Betriebe erreicht wird.

§ 4

(1) Die Befriedigung der Bezugsansprüche mit den verschiedenen Stickstoff- und Phosphorsäureformen erfolgt entsprechend der anfallenden Produktion.

(2) Die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, können unter Berücksichtigung der Boden- und Anbauverhältnisse sowie des Nährstoffbedarfs eine Lenkung dieser Nährstoffformen vor-

nehmen. Desgleichen können die in § 1 festgelegten Bezugsnormen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft differenziert werden.

§ 5

(1) Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften, Betriebe der örtlichen Landwirtschaft, Staatliche Tierzuchtbetriebe, volkseigene Güter, Universitäts- und Schulgüter, volkseigene Betriebe der Binnenfischerei, volkseigene Betriebe der Wasserwirtschaft, Staatliche Forstwirtschaftsbetriebe und Güter der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin werden direkt von der Deutschen Handelszentrale Chemie, Zentralniederlassung Düngemittel und Pflanzenschutz, unter Einschaltung der Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf versorgt.

(2) Landwirtschaftliche Einzelbetriebe, Einzelbetriebe des Erwerbsgartenbaues, Baumschulen sowie sonstige Betriebe werden von den VdGB — Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. — versorgt.

(3) Wenn die unter Abs. 1 genannten landwirtschaftlichen Betriebe eine waggonweise Belieferung nicht wünschen, kann die Auslieferung der Düngemittel über die zuständige VdGB — Bäuerliche Handelsgenossenschaft e. G. — erfolgen.

(4) Bezieht einer der unter Abs. 1 aufgeführten Betriebe seine Düngemittel durch eine VdGB — Bäuerliche Handelsgenossenschaft e. G. —, so erhält er einen Rabatt von 30 % der Handelsspanne der VdGB — Bäuerlichen Handelsgenossenschaft e. G. —.

§ 6

(1) Die Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf und die VdGB — Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. — haben in den bedarfsarmen Monaten eine Bevorratung mit allen zur Frühjahrs- und Herbstbestellung benötigten Düngemitteln unter Ausnutzung aller geeigneten Lagerräume zu gewährleisten. Sofern solche Räumlichkeiten nicht zur Verfügung stehen, ist die Einmietung vorzunehmen.

(2) Die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, haben die Bevorratung ständig zu überwachen und die Handelsorgane zur Durchführung dieser Maßnahmen anzuhalten sowie Kontrollen über die sachgemäße Lagerung durchzuführen.

§ 7

Die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, sind verpflichtet, die Errechnung der Bezugsansprüche der Betriebe und ihre Befriedigung durch die Handelsorgane entsprechend den Bestimmungen dieser Anordnung zu kontrollieren.

§ 8

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Februar 1957

Der Minister
für Land- und Forstwirtschaft
Reichelt

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1957	Berlin, den 28. Februar 1957	Nr. 18
Tag	Inhalt	Seite
5. 2. 57	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung zum Schutze der Bienen	161
1. 2. 57	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Maßnahmen zur Sicherung des Schrottaufkommens. — Verwendung von Akkumulatoren —	163
1. 2. 57	Anordnung über den Fortfall der Studiengebühren im Direktstudium an den Universitäten, Hochschulen und Fachschulen	163
10. 2. 57	Anordnung über die Herstellung, den Vertrieb, den Besitz und die Verwendung von Luftdruckwaffen	163
	Berichtigung	164

Vierte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung zum Schutze der Bienen.

Vom 5. Februar 1957

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 15. November 1951 zum Schutze der Bienen (GBl. S. 1060) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Um ein geregeltes zeitweiliges Verlegen des Heimatstandes von Bienenvölkern (nachstehend „Verlegen von Bienenvölkern“ genannt) zu gewährleisten, sind in jedem Kreis vom Kreisverband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter, Sparte Imker, ein Obmann und zwei erfahrene Imker einzusetzen, die für die gemeinsame Durchführung folgender Aufgaben verantwortlich sind:

1. Aufstellung eines Verteilungs- und Aufnahmeplanes (Trachtkarte) der Bienenvölker, wobei die berechtigten Interessen der beteiligten Imker zu berücksichtigen sind,
2. Unterstützung und Beratung der Imker bei der Aufstellung und Überwachung der Bienenvölker, insbesondere in Fällen, in denen die Verlegung der Bienenvölker geboten ist.

(2) Die Räte der Kreise, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, haben die nach Abs. 1 Verantwortlichen bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

§ 2

(1) Der Imker hat einen Monat vor Beginn des Verlegens der Bienenvölker an den Obmann des Zuzugsgebietes einen Antrag auf Erteilung der schriftlichen Einwilligung zum Aufstellen der Bienenvölker an einem bestimmten Platz zu stellen. Für die Antragstellung

* 3. DE (GBl. 1951 S. 1076)

ist der Vordruck (Anlage 1), der von der zuständigen Bezirksfachkommission der Kreisverbände der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter, Sparte Imker, zu beziehen ist, zu verwenden.

(2) Der Obmann hat binnen zehn Tagen nach Zugang des Antrages dem Antragsteller von der Entscheidung Kenntnis zu geben.

(3) Erteilt der Obmann die Einwilligung, so hat der Imker beim Verlegen der Bienenvölker an seinem Stande die vorgeschriebene Standkarte (Anlage 2) anzubringen und das Duplikat der Standkarte dem für den neuen Standort der Bienenvölker zuständigen Rat der Gemeinde zu übergeben.

§ 3

(1) Wird die nach § 2 erforderliche Einwilligung versagt, kann ein weiterer Antrag auf Zuweisung eines anderen Platzes der gleichen Tracht gestellt werden.

(2) Wenn das Verlegen der Bienenvölker wegen der Durchführung von Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen oder ähnlicher Einwirkungen auf die Bienen erforderlich wird, entfällt der unter § 2 Abs. 1 vorgeschriebene Antrag, soweit der Standort in seuchenfreie Gebiete verlegt wird.

(3) Beim Verlegen von Bienenvölkern in Notfällen hat der Imker innerhalb von 48 Stunden das Duplikat der Standkarte (§ 2 Abs. 3) dem Rat der Gemeinde und die Bescheinigung über die Seuchenfreiheit dem zuständigen Obmann einzureichen.

§ 4

(1) Über Einsprüche gegen die Entscheidungen der Obleute entscheidet die zuständige Bezirksfachkommission der Kreisverbände der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter, Sparte Imker.

(2) Über Einsprüche gegen die Entscheidungen der Bezirksfachkommissionen entscheidet die Zentrale Fachkommission der Imker endgültig.

§ 5

(1) Der Imker erwirbt das Recht auf einen bestimmten Standort der Bienenvölker nach zweimaligem Verlegen auf einen bisher unbesetzten Platz. Das Recht, diesen Platz im zweiten Jahre wieder zu benutzen, darf nur aus wichtigem Grunde versagt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor bei:

1. starker Vermehrung der Bienenvölker ortsansässiger Imker,
2. starker Minderung von bisher vorhandenen Flächen und Beständen honigender Pflanzen, Bäume und Sträucher,
3. Witterungsschäden katastrophaler Art.

(2) Das Verlegen von Bienenvölkern in die Schutzgebiete der Belegstellen der Bienen, Seuchensperrbezirke und Gebiete, in denen Großflächenbestäubung durchgeführt wird, ist untersagt. Plätze, die für kürzere oder längere Zeit als Standort von Bienenvölkern nicht in Anspruch genommen werden können, sind nach Aufhebung der Beschränkung für die Verlegung von Bienenvölkern in erster Linie den Imkern, die diese Plätze bereits früher besetzt hatten, zuzuweisen.

§ 6

Der Obmann hat Imker, die ohne die erforderliche Einwilligung gemäß § 2 den Heimatstand von Bienenvölkern zeitweilig verlegt haben, vom Standplatz zu verweisen. Entstehende Kosten haben die beteiligten Imker zu tragen.

§ 7

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Dritte Durchführungsbestimmung vom 22. November 1951 zur Verordnung zum Schutze der Bienen — Regelung des Wanderns mit Bienen — (GBL. S. 1076) außer Kraft.

Berlin, den 5. Februar 1957

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft
Reichheit

Anlage 1

zu vorstehender Vierter Durchführungsbestimmung
(Vordersseite)

Antrag auf das Verlegen von Bienenvölkern

für die Tracht 19....
 Zahl der Bienenvölker, die verlegt werden:
 Standplatz (Ziel): Kreis:
 Grundstück für den Bienenstand,
 Besitzer:
 Genaue Lagebezeichnung:

Mit der Aufstellung eines Bienenstandes bin ich einverstanden.

Unterschrift des Grundstücksbesitzers:
Wieviel Bienenvölker befinden sich in 1 km Umkreis vom Standplatz: Völker.

Unterschrift des Imkers:
Vermerk als Unterlage für den Obmann.
Der Antrag ist genehmigt.

Der Antrag ist abgelehnt.
Grund:

Als neuer Standort wird vorgeschlagen:

Absender:
Wohnort:
Straße:

Postkarte

Obmann in der Sparte Imker beim Kreisverband und Kleintierzüchter des Kreises:
der Kleingärtner, Siedler

An den Imker

Herrn

(Rückseite)

Absender:
Wohnort:
Straße:

Postkarte

Bienenstand in:
Kreis:
Von wo kommen die Bienenvölker:
Gesamtzahl der Bienenvölker:
Die Gemeinde
in der sich der oben bezeichnete Bienenstand befindet, ist frei von Bienenseuchen.

An

....., den

Der Bienenseuchensachverständige

Einwilligung für die Tracht 19....
Zahl der Bienenvölker, die verlegt werden:
Standplatz (Ort): Kreis:
Grundstück für den Bienenstand, Besitzer:
Genaue Lagebezeichnung:

Antrag wird abgelehnt.

Grund: Bienenvölker des Imkers:

Als neuer Standort wird vorgeschlagen: aus: sind heute gemeldet.

....., den

Der Obmann

Rat der Gemeinde

Anlage 2

zu vorstehender Vierter Durchführungsbestimmung
Kreisverband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter, Sparte Imker

Standkarte für Bienenstände

Name des Imkers:
Wohnort, Kreis, Straße:
.....; Fernruf:
Mitglied der Sparte Imker: Kreis:
Grundstücksbesitzer:
Betreuer des Bienenstandes:
Zahl der Bienenvölker:

Die Bienenvölker sind frei von Krankheitsverdacht. Die Bescheinigung über die Seuchensfreiheit wurde heute ausgestellt;

....., den 19....

Der Bienenseuchensachverständige

Fünfte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über Maßnahmen zur Sicherung
des Schrottaufkommens.

— Verwendung von Akkumulatoren —

Vom 1. Februar 1957

Auf Grund des § 11 der Verordnung vom 6. August 1953 über Maßnahmen zur Sicherung des Schrottaufkommens (GBl. S. 923) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister für Schwermaschinenbau, dem Minister für Allgemeinen Maschinenbau, dem Minister für Leichtindustrie und dem Staatssekretär für Örtliche Wirtschaft zur Änderung der Vierten Durchführungsbestimmung vom 22. Dezember 1955 zur Verordnung über Maßnahmen zur Sicherung des Schrottaufkommens — Verwendung von NE-Metallschrott und von Akkumulatoren — (GBl. I S. 1007) folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 7 Abs. 1 der Vierten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(1) Bei dem Bezug von Akkumulatoren hat der Käufer die nicht mehr gebrauchsfähigen Akkumulatoren gleichen Metallinhaltes binnen 14 Tagen nach Empfang der Ware an den Schrotthandel oder einen zur Annahme nicht mehr gebrauchsfähiger Akkumulatoren berechtigten Betrieb abzuliefern. Er erhält dafür den gesetzlichen Schrottpreis. Bei dem Bezug stationärer Akkumulatoren beginnt die Frist mit der Inbetriebnahme. Die Art der Ablieferung ist vorher von den Vertragspartnern zu vereinbaren.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1957

Der Minister für Berg- und Hüttenwesen
Steinwand

* 4. DB (GBl. I 1955 S. 1007)

Anordnung
über den Fortfall der Studiengebühren
im Direktstudium an den Universitäten,
Hochschulen und Fachschulen.

Vom 1. Februar 1957

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Von Studierenden im Direktstudium an den Universitäten und Hochschulen sowie von Studierenden im Direktstudium an den Fachschulen werden ab 1. Januar 1957 keine Studiengebühren erhoben.

§ 2

(1) Studierende im Direktstudium an den Universitäten und Hochschulen, die bis Ende des Studienjahres 1955/56 von der Zahlung der Studiengebühren befreit waren, werden auch für das Herbstsemester 1956 (September bis Dezember 1956) die Studiengebühren erlassen.

(2) Von Studierenden im Direktstudium an den Universitäten und Hochschulen, die im September 1956 das Studium aufgenommen haben, werden für das Herbstsemester 1956 keine Studiengebühren erhoben.

§ 3

Dem Staatshaushalt noch zustehende Forderungen wegen Studiengebühren im Direktstudium für die Zeit vor dem 1. September 1956 sind auszubuchen.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. § 1 Buchst. A und § 4 der Siebenten Durchführungsbestimmung vom 21. August 1951 zur Verordnung über die Neuorganisation des Hochschulwesens — Regelung der Universitäts- und Hochschulgebühren — (GBl. S. 801).
2. § 1 Buchst. A und § 4 der Elften Durchführungsbestimmung vom 25. September 1951 zur Verordnung über die Neuorganisation des Hochschulwesens — Regelung der Gebühren an Kunsthochschulen — (GBl. S. 878).

Berlin, den 1. Februar 1957

Der Staatssekretär für Hochschulwesen
I. V.: Dr. Wohlgemuth
Stellvertreter des Staatssekretärs

Anordnung
über die Herstellung, den Vertrieb, den Besitz und
die Verwendung von Luftdruckwaffen.

Vom 10. Februar 1957

Zur Regelung der Herstellung, des Vertriebes, des Besitzes und der Verwendung von Luftdruckwaffen sowie der dazugehörigen Munition wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Herstellung, der Vertrieb, der Besitz und die Verwendung von Luftdruckwaffen sowie der dazugehörigen Munition sind im Rahmen der Bestimmungen dieser Anordnung gestattet.

§ 2

(1) Die Herstellung von Luftdruckwaffen und der dazugehörigen Munition sowie deren gewerbsmäßiger Vertrieb ist nur mit einer Erlaubnis gestattet.

(2) Über die Zulassung der Arten von Luftdruckwaffen und der dazugehörigen Munition zur Herstellung und zum gewerbsmäßigen Vertrieb entscheidet das Ministerium des Innern, Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei.

(3) Der Hersteller hat vor Aufnahme der serienmäßigen Produktion je ein Muster der Luftdruckwaffen, der dazugehörigen Munition sowie eine Beschreibung und Aufrißzeichnung der Luftdruckwaffen dem Ministerium des Innern, Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei, vorzulegen. Das gleiche gilt für die Einzelanfertigung von Luftdruckwaffen und der dazugehörigen Munition.

(4) Die Erlaubnis kann bei der Erteilung oder nachträglich mit Auflagen verbunden werden.

(5) Die Erlaubnis kann versagt, eingeschränkt oder zurückgenommen werden, wenn auf Grund der Beschaffenheit und Wirkung der Luftdruckwaffe angenommen werden muß, daß beim Gebrauch derselben Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung entstehen können, oder wenn der Inhaber der Erlaubnis die nach Abs. 4 gegebenen Auflagen nicht befolgt.

(6) Für die Erteilung der Erlaubnis werden Gebühren nach den Bestimmungen der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I S. 787) und den zu dieser Verordnung veröffentlichten Gebührentarifen erhoben.

§ 3

(1) Die auf Grund des § 2 zugelassenen Luftdruckwaffen und die dazugehörige Munition dürfen nur von einschlägigen Handelsgeschäften verkauft werden. In diesen Handelsgeschäften ist ein Nachweisbuch über verkaufte Luftdruckwaffen zu führen, in dem Name und Anschrift des Käufers sowie Nummer und Marke der Waffe einzutragen sind.

(2) Der Verkauf oder die sonstige Abgabe von Luftdruckwaffen und der dazugehörigen Munition sind nur an Personen über 16 Jahren zulässig.

§ 4

(1) Das Schießen mit Luftdruckwaffen ist gestattet, wenn eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht eintreten kann. Innerhalb geschlossener Ortschaften ist das Schießen mit Luftdruckwaffen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, mit Ausnahme auf genehmigten Schießständen, verboten.

(2) Personen unter 16 Jahren ist der Umgang mit Luftdruckwaffen nur gestattet, wenn sie hierbei unter der Aufsicht von Erziehungsberechtigten oder anderen Aufsichtspersonen stehen.

§ 5

Die zuständigen Dienststellen der Volkspolizei sind berechtigt, die Herstellung, den Vertrieb und die Verwendung von Luftdruckwaffen und der dazugehörigen Munition zu kontrollieren.

§ 6

Bei Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung durch den Umgang mit Luftdruckwaffen und der dazugehörigen Munition können dieselben in polizeiliche Verwahrung genommen werden.

§ 7

Diese Anordnung tritt am 1. März 1957 in Kraft.

Berlin, den 10. Februar 1957

Der Minister des Innern
Maron

Berichtigung

Das Ministerium für Leichtindustrie weist darauf hin, daß die Preisverordnung Nr. 619 vom 28. Juli 1956 — Anordnung über die Bildung einheitlicher Herstellerabgabepreise für Bauelemente — (Sonderdruck Nr. 178 des Gesetzblattes) wie folgt zu berichtigen ist:

In der Anlage 2 auf Seite 13 muß es in der nachfolgenden Nummer der Bauzyklopädie richtig heißen:

18	ohne Kämpfer, 2flgl.	Verbundfenster
63—36	9/12 = 113,5 × 151 cm.		

Wichtig für alle Genossenschaften und privaten Industrie-, Handels- und Leistungsbetriebe!

Sonderdruck Nr. 235

Anordnung
über die

Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften

Veranlagungsrichtlinien 1956

Format DIN A 5 · Etwa 192 Seiten · Preis etwa 1,50 DM (Erscheint Anfang März)

Steuerterminkalender 1957

Format DIN A 4 · 6 Seiten · Preis 0,65 DM

ABC der Abschreibungssätze

Format DIN A 5 · Etwa 160 Seiten · Broschiert etwa 3,50 DM
(Erscheint etwa April 1957)

Diese Veröffentlichung enthält neben der Zusammenstellung sämtlicher z. Z. geltenden Abschreibungssätze einen Auszug aus den entsprechenden steuerlichen Bestimmungen. Die ABC-Form wurde zur schnellen Orientierung und Auffindung der einzelnen Anlagegegenstände gewählt, da die Benutzung der systematischen Übersicht zu Schwierigkeiten geführt hat. Ein Register ermöglicht ein schnelles Auffinden der einzelnen Abschreibungssätze.

Zu erhalten beim Buchhandel

VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 3, Klosterstraße 47 — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, Anruf 67 64 11 — Verkauf: Berlin C 2, Roßstraße 6 — Postscheckkonto: Berlin 1409 25 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelausgabe: Bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar (nur vom Verlag oder durch den Buchhandel zu beziehen) — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin — Ag 134/57/DDR

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1957	Berlin, den 4. März 1957	Nr. 19
Tag	Inhalt	Seite
13. 2. 57	Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die örtlichen Organe der Staatsmacht. — Übergangsbestimmungen —	165
9. 2. 57	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Handelsabgabe des volkseigenen Handels (1. HADB)	166
18. 2. 57	Anordnung Nr. 2 über die Behandlung wertgeminderter Waren im staatlichen und konsumgenossenschaftlichen Handel	168
1. 2. 57	Anordnung über Durchführung der vollen Schulgeldfreiheit an Ober- und Mittelschulen	168

Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die örtlichen Organe der Staatsmacht.

— Übergangsbestimmungen —

Vom 13. Februar 1957

Gemäß § 48 des Gesetzes vom 17. Januar 1957 über die örtlichen Organe der Staatsmacht (GBl. I S. 65) werden folgende Übergangsbestimmungen erlassen:

§ 1

Tagungsleitungen der Gemeindevertretungen und Stadtverordnetenversammlungen

Die Vorsitzenden der Gemeindevertretungen bzw. Stadtverordnetenversammlungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden — im nachfolgenden kurz Gemeindevertretungen genannt — üben ihre bisherige Funktion als Vorsitzende solange aus, bis die Gemeindevertretung beschließt, ihre Arbeit gemäß § 12 des Gesetzes über die örtlichen Organe der Staatsmacht durchzuführen.

§ 2

Bildung der ständigen Kommissionen

(1) Entsprechend § 17 Abs. 1 des Gesetzes über die örtlichen Organe der Staatsmacht bilden die Gemeindevertretungen für die einzelnen Gebiete des politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Aufbaus ständige Kommissionen. Der Hauptgesichtspunkt bei der Bildung der ständigen Kommissionen muß die Veränderung des Inhalts der Arbeit sein. In einer Beratung der Volksvertretung sind die Hauptaufgaben entsprechend den örtlichen Bedingungen festzulegen. Der Volksvertretung obliegt es, für diese Aufgabengebiete ständige Kommissionen zu wählen.

(2) Den ständigen Kommissionen sollen in der Regel mindestens drei, in Gemeinden bis zu 500 Einwohnern mindestens zwei Mitglieder der Volksvertretung angehören.

§ 3

Berufung von Bürgern in die ständigen und zeitweiligen Kommissionen

(1) Gemäß § 7 Buchst. b des Gesetzes über die örtlichen Organe der Staatsmacht können in der Regel in Gemeinden bis zu 1000 Einwohnern auch Bürger, die nicht Abgeordnete sind, als Mitglieder der ständigen und zeitweiligen Kommissionen von der Volksvertretung berufen werden. Der Vorsitzende der ständigen Kommission muß Mitglied der Volksvertretung sein.

(2) Die Berufung erfolgt auf Vorschlag der örtlichen Ausschüsse der Nationalen Front des demokratischen Deutschland an die Volksvertretung.

(3) Diese Mitglieder der ständigen und zeitweiligen Kommissionen haben in den Kommissionen die gleichen Rechte und Pflichten wie diejenigen Mitglieder, die zugleich Abgeordnete sind.

§ 4

Berufung von Bürgern in die örtlichen Volksvertretungen

(1) Zur Gewährleistung der Durchführung der den örtlichen Volksvertretungen mit dem Gesetz über die örtlichen Organe der Staatsmacht übertragenen größeren Aufgaben ist es erforderlich, daß sämtliche Mandate in den örtlichen Volksvertretungen ständig besetzt sind.

(2) Wenn nicht alle Mandate in den Volksvertretungen der Stadt- und Landkreise, Stadtbezirke, Städte und Gemeinden besetzt sind, sollen durch die jeweiligen Volksvertretungen Bürger als vollberechtigte Mitglieder in diese berufen werden.

(3) Die Berufung erfolgt auf Vorschlag der örtlichen Ausschüsse der Nationalen Front des demokratischen Deutschland an die Volksvertretung. Die in die Volksvertretungen zu berufenden Bürger sind in Einwohnerversammlungen vorzustellen.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Februar 1957

**Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik
Ständiger Ausschuß
für die örtlichen Volksvertretungen**

Matern
Vorsitzender

Keller
Sekretär

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Handelsabgabe des volkseigenen Handels (I. HADB).**

Vom 9. Februar 1957

Auf Grund des § 14 der Verordnung vom 24. Januar 1957 über die Handelsabgabe des volkseigenen Handels (HAVO) (GBL I S. 91) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Zu § 3 Abs. 1 der Verordnung:

Wird beim Verkauf von Handelsware durch den Zahlungspflichtigen Verpackungsmaterial beigegeben, so gilt die Beigabe des Verpackungsmaterials als Umsatz, wenn das Verpackungsmaterial neben dem Verkaufspreis der Handelsware gesondert in Rechnung gestellt wird.

§ 2

Zu § 3 Abs. 2 Ziff. 2 der Verordnung:

(1) Als sonstige Leistungen gelten solche Leistungen eines Zahlungspflichtigen, die Gegenstand der wirtschaftlichen Tätigkeit sind und die nicht im Verkauf von Handelsware oder im Verkauf von selbsthergestellten Arzneimitteln durch staatlich verwaltete Apotheken oder im Verkauf von selbsthergestellten Speisen und Getränken durch volkseigene Gaststätten bestehen.

(2) Als sonstige Leistungen im Sinne des Abs. 1 kommen insbesondere in Betracht:

1. bei Zahlungspflichtigen des volkseigenen Großhandels und Einzelhandels
 - a) die Vermittlungsleistungen,
 - b) das Verleihen von Motorrädern, Fahrrädern, Fotoapparaten u. ä.,
 - c) das Entwickeln von Rollfilmen und die damit zusammenhängenden Arbeiten wie Reproduktion, Vergrößerungen u. ä.,
 - d) die Änderungen an Konfektionswaren,
 - e) die gelegentlichen Beförderungsleistungen;
2. bei volkseigenen Gaststätten
 - a) die Gewährung von Unterkunft (Hotelbetrieb),
 - b) die Vermietung von Räumen,
 - c) die Aufbewahrung von Garderobe,
 - d) das Unterstellen von Kraftfahrzeugen in Garagen,
 - e) die Durchführung von Veranstaltungen,
 - f) die Gewährung der Benutzung von Spieleinrichtungen (z. B. Billards).

§ 3

Zu § 4 Abs. 2 Ziff. 3 der Verordnung:

Werden selbsthergestellte Arzneimittel oder Handelsware durch die staatlich verwalteten Apotheken an die Sozialversicherung oder sonstigen Einrichtungen des Gesundheitswesens verkauft, so tritt an Stelle des Tages der Übergabe der selbsthergestellten Arzneimittel und der Handelsware

der Tag der Vereinnahmung des Verkaufspreises.

§ 4

Zu § 5 Abs. 1 der Verordnung:

(1) Als Verkaufspreis gilt der Betrag, den der Zahlungspflichtige für den Verkauf von Handelsware, von selbsthergestellten Arzneimitteln durch die staatlich verwalteten Apotheken oder von selbsthergestellten Speisen und Getränken durch volkseigene Gaststätten fordert.

(2) Als Entgelt gilt der Betrag, den der Zahlungspflichtige für die sonstigen Leistungen fordert.

(3) Als Verkaufspreis und Entgelt gelten nicht: verausgabt (durchlaufende Posten),

1. die Beträge, die der Zahlungspflichtige im Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmt und
2. die aus dem Staatshaushalt gezahlten Preisstützungen (Subventionen) und die Kreditaufschläge bei den Teilzahlungsgeschäften des volkseigenen Handels,
3. die Verspätungszinsen und Konventionalstrafen,
4. die Verbrauchsabgabe oder der Zuschlag zur Produktionsabgabe für Erzeugnisse aus Edelmetallen oder für edelmetallhaltige Erzeugnisse,
5. die Beträge, die der Zahlungspflichtige für Hilfs- und Nebenleistungen fordert, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Umsatz von Handelsware stehen, und für die der Zahlungspflichtige nur die Auslagen ohne jeden Aufschlag in Rechnung stellt (z. B. Auslagen für die Beförderung, die Versicherung und das Beladen und Entladen der Handelsware).

§ 5

Zu § 5 Abs. 2 der Verordnung:

(1) Der Zahlungspflichtige hat die für seinen Betrieb in Betracht kommenden Sätze der Handelsabgabe vom Rat des Kreises bzw. Stadtkreises, Abteilung Finanzen, anzufordern.

(2) Soweit ein Zahlungspflichtiger für die im § 3 Abs. 1 der Verordnung bezeichneten Umsätze mehrere Sätze der Handelsabgabe anzuwenden hat, gilt für die im § 3 Abs. 2 Ziff. 2 der Verordnung bezeichneten sonstigen Leistungen der Satz der Handelsabgabe, der für den Handelsbereich gültig ist, in dem die sonstigen Leistungen getätigt werden.

(3) Der Satz der Handelsabgabe beträgt für folgende Umsätze

Null vom Hundert des Verkaufspreises oder des Entgelts:

1. für den Verkauf von Werkkuchenessen durch den Zahlungspflichtigen an Belegschaftsmitglieder und Gäste oder an andere Betriebe oder Betriebsteile ohne eigene Werkküche,

2. für die Übernahme der Herstellung des Werkküchensens für andere Betriebe durch volkseigene Gaststätten,
 3. für den Verkauf von Handelsware und von selbsthergestellten Speisen und Getränken sowie die Ausführung von sonstigen Leistungen durch die Feriengäste des Zahlungspflichtigen, soweit der Verkauf und die sonstigen Leistungen durch einen Pauschalbetrag für den Ferienplatz abgegolten sind,
 4. für den Verkauf von Handelsware und von selbsthergestellten Speisen und Getränken sowie die Ausführung von sonstigen Leistungen durch die vom Zahlungspflichtigen unterhaltenen Kinderkrippen, Kindergärten, Kinderhorte, Kindertagesstätten, Kindererholungsheime, Kinderwochenheime und Kinderferienlager, soweit der Verkauf und die sonstigen Leistungen durch einen Pauschalbetrag abgegolten sind,
 5. für die Vermietung von Werkwohnungen,
 6. für den Verkauf von Betriebszeitungen,
 7. für die Durchführung von betrieblichen Veranstaltungen (z. B. Kulturveranstaltungen) durch den Zahlungspflichtigen,
 8. für die Überlassung von Grundmitteln des Zahlungspflichtigen gegen Überlassungsgebühren sowie für den Verkauf von Grundmitteln,
 9. für den Verkauf von Handelsware
 - a) an die Staatliche Verwaltung der Staatsreserve und
 - b) an die Außenhandelsorgane der Deutschen Demokratischen Republik zum Zwecke des planmäßigen Exports, der planmäßigen Lieferung im Innerdeutschen Handel oder des Konsumgüteraustausches,
 wenn der Zahlungspflichtige höchstens den Einkaufspreis einer Handelsware fordert und eine Vergütung der Handelsspanne nicht erhält,
 10. für den Verkauf von Verpackungsmaterial, das der Zahlungspflichtige erworben und höchstens zum Einkaufspreis weiterberechnet hat,
 11. für die Umsätze zwischen verschiedenen Zahlungspflichtigen innerhalb der gleichen Handelsstufe (z. B. Großhandel zu Großhandel), wenn der Zahlungspflichtige höchstens den Einkaufspreis einer Handelsware fordert,
 12. für die Umsätze, die unter das Rennwett- und Lotteriesgesetz fallen,
 13. für die zeitweilige Überlassung von Arbeitskräften, wenn der Zahlungspflichtige nur die nach den gesetzlichen Bestimmungen zulässigen Kosten als Entgelt fordert,
 14. für die folgenden sonstigen Leistungen, soweit nur die tatsächlich entstandenen Kosten vergütet werden:
 - a) die Übernahme des Betriebsschutzes anderer volkseigener Betriebe,
 - b) die Tätigkeit des Leitbüros der Justitiare,
 - c) die vorübergehende Übernahme von Buchungs- und Abschlußarbeiten anderer volkseigener Betriebe,
 - d) die Erstattungen des Staatshaushaltes für Lehrlingswohnheime und Betriebsberufsschulen,
 - e) die Ausbildung von Lehrlingen anderer volkseigener Betriebe,
 - f) die Gestattung der Mitbenutzung von Fernschreib- und Fernsprechanlagen des Zahlungspflichtigen,
 15. für die Beförderung von Belegschaftsmitgliedern von und zur Arbeitsstätte durch eigene Kraftfahrzeuge des Zahlungspflichtigen oder durch Kraftfahrzeuge, die der Zahlungspflichtige gemietet hat,
 16. für die Beförderungsleistungen, die der Zahlungspflichtige mit betriebseigenen Fahrzeugen für Sportgemeinschaften oder im Rahmen von Patenschaftsverträgen mit landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, Maschinen-Traktoren-Stationen und volkseigenen Gütern ausführt, wenn das geforderte Entgelt die Lohn- und Treibstoffkosten nicht übersteigt,
 17. für den Verkauf von Altstoffen (z. B. Gläser und Flaschen) durch den Zahlungspflichtigen, mit Ausnahme der Zahlungspflichtigen, die der Hauptverwaltung Altstoffe unterstellt sind.
- (4) Der Satz der Handelsabgabe beträgt 3 vom Hundert des Verkaufspreises oder des Entgelts:
1. für den Verkauf von Handelsware sowie für den Verkauf von selbsthergestellten Speisen und Getränken durch betriebseigene Verkaufsstellen des Zahlungspflichtigen (z. B. Werkkantinen), soweit diese Speisen und Getränke nicht zum Werkküchensens gehören,
 2. für die sonstigen Leistungen der betriebseigenen Handwerksstätten des Zahlungspflichtigen (Näh- und Flickstuben, Schuhmacherei u. ä.) im Rahmen der sozialen Betreuung der Belegschaftsmitglieder.
- Der Satz der Handelsabgabe ermäßigt sich im Falle der Ziff. 1 für den Verkauf von Tabakwaren und Textilwaren auf 2 vom Hundert des Verkaufspreises.
- § 6
- Zu § 6 der Verordnung:**
- (1) Als Entstehungszeiträume gelten:
1. bei Zahlungspflichtigen, die eine Handelsabgabe von 100 000 DM und mehr jährlich geplant haben, die Zeiträume vom 1. bis 10., vom 11. bis 20. und vom 21. bis zum Schluß eines jeden Monats,
 2. bei Zahlungspflichtigen, die eine Handelsabgabe von weniger als 100 000 DM jährlich geplant haben, der Kalendermonat.
- (2) Der Rat des Kreises bzw. Stadtkreises, Abteilung Finanzen, kann den örtlich geleiteten Einzelhandelsbetrieben, die mit ihren Verkaufsstellen halbmonatlich abrechnen, an Stelle eines zehntägigen Entstehungszeitraumes einen halbmonatlichen Entstehungszeitraum unter der Voraussetzung genehmigen, daß die Handelsabgabe an dem auf diesen Entstehungszeitraum folgenden zehnten Kalendertag fällig und spätestens an diesem Tage zu entrichten ist.
- § 7
- Zu § 7 Abs. 1 der Verordnung:**
- (1) Die Abrechnung ist für die Abrechnungszeiträume, die jeweils am Schluß eines Monats enden, nach folgendem am 22. Dezember 1956 unter der Nr. 715/25 genehmigtem Muster vorzunehmen:
1. Bezeichnung, Anschrift und St.-Nummer des Zahlungspflichtigen,

2. Bezeichnung des Abrechnungszeitraumes,
3. zu erwirtschaftende Handelsabgabe (Soll) für das Planjahr laut bestätigtem Plan,
4. haushaltswirksames Soll für das Planjahr laut bestätigtem Plan,
5. zu erwirtschaftendes Soll für den Abrechnungszeitraum,
6. im Abrechnungszeitraum entstandene Handelsabgabe,
7. im vorangegangenen Abrechnungszeitraum entstandene Handelsabgabe,
8. abzuführende Handelsabgabe (Differenz zwischen Ziffern 6 und 7),
9. Unterschriften.

(2) Die Abrechnung ist für die Abrechnungszeiträume, die nicht am Schluß eines Monats enden, in vereinfachter Form vorzunehmen. In diesen Fällen sind auf der Rückseite des Gutschriftsträgers nur die im Abs. 1 Ziffern 6 bis 8 gemachten Angaben zu vermerken.

(3) Die vereinfachte Abrechnung entsprechend Abs. 2 gilt als rechtzeitig vorgelegt, wenn durch den Sicherungstempelabdruck der Deutschen Notenbank das Datum eines Tages ausgewiesen wird, das nicht nach dem Fälligkeitstag der Handelsabgabe liegt.

(4) Eine Abrechnung ist nicht abzugeben, wenn vom Zahlungspflichtigen ausschließlich Umsätze getätigt werden, für die der Satz der Handelsabgabe Null vom Hundert beträgt.

(5) Hat der Zahlungspflichtige nachweisbar Handelswaren zurückgenommen und den Verkaufspreis zurückgewährt, so kann er den darauf entfallenden Betrag der Handelsabgabe in der Abrechnung für den am Schluß eines Entstehungszeitraumes endenden Abrechnungszeitraum, in dem der Umsatz rückgängig gemacht worden ist, von dem Gesamtbetrag der errechneten Handelsabgabe absetzen.

§ 8

Zu § 8 der Verordnung:

(1) Die der Kontrolle unterliegenden Zahlungspflichtigen haben Aufzeichnungen zu machen. Aus den Aufzeichnungen muß ersichtlich sein, wie sich die Umsätze auf die verschiedenen Sätze der Handelsabgabe verteilen.

(2) Soweit bei der Kontrolle festgestellt wird, daß die Handelsabgabe nicht ordnungsgemäß berechnet oder entrichtet ist, ist ein Kontrollbescheid zu erteilen, aus dem sich die Art und der Umfang der Abweichungen, die Höhe der geschuldeten Handelsabgabe und der nachzuzahlende oder zu erstattende Betrag ergeben.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

Berlin, den 9. Februar 1957

Der Minister der Finanzen
Rumpf

Anordnung Nr. 2*

über die Behandlung wertgeminderter Waren im staatlichen und konsumgenossenschaftlichen Handel.

Vom 18. Februar 1957

Zur Änderung der Anordnung vom 5. August 1955 über die Behandlung wertgeminderter Waren im staatlichen und konsumgenossenschaftlichen Handel (GBl. I S. 563) wird im Einvernehmen mit dem Vorstand des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 5 der Anordnung vom 5. August 1955 erhält folgende Fassung:

„§ 5

(1) Ist für die Wertminderung der Waren der Lieferant oder ein Dritter verantwortlich, so hat der sozialistische Handelsbetrieb seine Ansprüche gegenüber dem Verantwortlichen aus den ihm zur Verfügung stehenden Rechten (Gewährleistungsrechte, Schadensersatz aus Vertrag oder unerlaubter Handlung, Garantien usw.) geltend zu machen. In diesen Fällen dürfen entstandene Preisdifferenzen vom Handelsbetrieb nicht aus seinem Betriebsergebnis gedeckt werden.

(2) Soweit durch Versicherungsleistungen ein Ersatz verlangt werden kann, sind diese Leistungen vom Handelsbetrieb zu beanspruchen.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft, Berlin, den 18. Februar 1957

Der Minister für Handel und Versorgung
Wach

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. I 1955 S. 363)

Anordnung

über Durchführung der vollen Schulgeldfreiheit an Ober- und Mittelschulen.

Vom 1. Februar 1957

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Schulgeld für den Besuch von Ober- und Mittelschulen ist für die Zeit ab 1. Januar 1957 nicht mehr zu erheben.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Die Anordnung vom 25. Februar 1952 über die Erhebung von Schulgeld an den Ober- und Zehnklassenschulen (GBl. S. 185);
2. die Anordnung vom 26. Februar 1952 über die Gewährung von Schulgeldfreiheit an den Ober- und Zehnklassenschulen (GBl. S. 186).

Berlin, den 1. Februar 1957

Der Minister für Volksbildung
F. Lange

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1957	Berlin, den 8. März 1957	Nr. 20
Tag	Inhalt	Seite
21. 2. 57	Verordnung über arbeitsrechtliche Ansprüche der ehemaligen Angehörigen der Nationalen Volksarmee	169
21. 2. 57	Beschluß über das Statut des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik	170
21. 2. 57	Beschluß über das Statut der Gesellschaft für Sport und Technik	172
24. 1. 57	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Gewährung von Stipendien an Studierende der Universitäten und Hochschulen	176
8. 2. 57	Anordnung über die disziplinarische Verantwortlichkeit der Hochschullehrer	177
	Berichtigung	180
	Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken und P-Sonderdrucken des Gesetzblattes	180

Verordnung

über arbeitsrechtliche Ansprüche der ehemaligen Angehörigen der Nationalen Volksarmee.

Vom 21. Februar 1957

Um die in Ehren ausscheidenden Angehörigen der Nationalen Volksarmee, welche durch ihren Dienst zum Schutze der Arbeiter-und-Bauern-Macht und zur Sicherung der friedlichen Arbeit der Werktätigen beigetragen und eine patriotische Pflicht erfüllt haben, allseitig zu fördern, wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Angehörigen der Nationalen Volksarmee sind beim Ausscheiden aus dem Dienst bevorzugt freie Arbeitsplätze in der volkseigenen Wirtschaft und in den staatlichen Verwaltungen und Institutionen durch den Rat des Kreises nachzuweisen, in dessen Verwaltungsbereich der Ausgeschiedene zurückkehrt. Dabei sind ihre in der Nationalen Volksarmee erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten und ihre beruflichen Voraussetzungen zu berücksichtigen.

(2) Die Dienstzeit in der Nationalen Volksarmee ist im ersten Arbeitsrechtsverhältnis nach dem Ausscheiden auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit anzurechnen. Diese Regelung findet auch dann Anwendung, wenn der Ausgeschiedene nicht in den Betrieb zurückkehrt, in dem er vor Eintritt in die Nationale Volksarmee tätig war.

(3) Bei notwendigen Entlassungen während der Probezeit in der Nationalen Volksarmee ist der Betrieb, in dem der Bewerber unmittelbar vor der Einstellung in die Nationale Volksarmee tätig war, verpflichtet, den Entlassenen innerhalb von vier Wochen nach der Entlassung an seinem bisherigen Arbeitsplatz zu den gleichen Bedingungen weiter zu beschäftigen.

§ 2

Die zuständigen Dienststellen der Nationalen Volksarmee sind verpflichtet, volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, staatlichen Verwaltungen und Institutionen auf Antrag Auskunft über die Gründe des Ausscheidens bzw. der Entlassung, über die gesellschaftliche Tätigkeit und über die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erteilen.

§ 3

(1) Zur Vorbereitung auf die zukünftige Tätigkeit sind ausscheidende Angehörige der Nationalen Volksarmee bevorzugt in Umschulungs- und Qualifizierungslehrgänge aufzunehmen. Bei Notwendigkeit kann die Vorbereitung auf die Tätigkeit durch eine praktische Einarbeitung in befristeter Zeit erfolgen.

(2) Die Art und Dauer der Vorbereitungszeit und weitere Regelungen legt das Ministerium für Nationale Verteidigung entsprechend den Bestimmungen für die Dienstlaufbahn der Soldaten, Unteroffiziere und Offiziere der Nationalen Volksarmee der Deutschen Demokratischen Republik fest.

§ 4

(1) Bei den aus der Nationalen Volksarmee Ausgeschiedenen entfällt bei Eintritt in ein Arbeitsrechtsverhältnis die Wartezeit von sechs Monaten gemäß § 10 der Verordnung über Erholungsurlaub vom 7. Juni 1951 in der Fassung des § 4 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über Erholungsurlaub vom 1. Juni 1956 (GBL I 1956 S. 485).

(2) Die Dauer der Zugehörigkeit zu einem Betrieb vor Eintritt in die Nationale Volksarmee, in dem ein Anspruch auf zusätzliche Belohnung oder andere Zuschläge bzw. auf zusätzlichen Urlaub im Hinblick auf eine langjährige Tätigkeit bestand und die Dauer der Zugehörigkeit zur Nationalen Volksarmee wird angerechnet soweit Ausgeschiedene spätestens binnen vier Wochen nach dem Ausscheiden aus der Nationalen Volksarmee ihre Arbeit in einem Betrieb wieder aufnehmen, in welchem ihnen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ein solcher Anspruch zusteht.

(3) Die Frist von vier Wochen gemäß Abs. 2 verlängert sich auf acht Wochen, wenn der Nachweis erbracht werden kann, daß der aus der Nationalen Volksarmee Ausgeschiedene kein seiner Qualifikation entsprechendes Arbeitsrechtsverhältnis eingehen konnte.

§ 5

Die Bestimmungen dieser Verordnung treffen nur für in Ehren ausscheidende Angehörige der Nationalen Volksarmee zu.

§ 6

Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung kann in Übereinstimmung mit den zuständigen Ministern durch Anordnung die in dieser Verordnung enthaltenen Rechte auch auf Angehörige anderer bewaffneter Formationen ausdehnen.

§ 7

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen der Minister für Arbeit und Berufsausbildung und der Minister für Nationale Verteidigung im Einvernehmen mit anderen zuständigen Organen.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Februar 1957

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident Der Minister für Arbeit
Grotewohl und Berufsausbildung
Macher

Beschluß über das Statut des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik.

Vom 21. Februar 1957

Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 16. November 1954 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 915) wird für das Amt für Kernforschung und Kerntechnik folgendes Statut erlassen:

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz des Amtes

(1) Das Amt für Kernforschung und Kerntechnik ist ein zentrales Organ der staatlichen Verwaltung und dem Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik direkt unterstellt. Es ist juristische Person und Haushaltsorganisation.

(2) Der Sitz des Amtes ist Berlin.

§ 2

Aufgaben des Amtes

(1) Hauptaufgabe des Amtes ist die Förderung, Koordinierung und Kontrolle der auf dem Gebiet der Kernforschung und Kerntechnik durchzuführenden Arbeiten, und zwar

- a) der Planungsarbeiten,
- b) der Vorplanung, Vorprojektierung und Projektierung der Investitionsvorhaben für Einrichtungen der Kernforschung und Kerntechnik und ihrer Anwendung,
- c) der Forschungs- und Entwicklungsaufgaben,
- d) der Überleitung der Forschungsergebnisse in die Praxis.

Zur Erfüllung der Koordinierungs- und Kontrollpflichten kann der Leiter des Amtes von anderen Organen der staatlichen Verwaltung und Institutionen wie auch von sonstigen Einrichtungen und Organisationen die notwendigen Unterlagen, Berichte, Auskünfte und Stellungnahmen, die das Gebiet der Kernforschung und Kerntechnik berühren, anfordern und Maßnahmen treffen, die der Einheitlichkeit der Planung sowie der Berichterstattung und der Abrechnung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auf dem Gebiet der Kernforschung und Kerntechnik dienen. Ferner kann der Leiter des Amtes notwendige Überprüfungen durch entsprechend beauftragte Mitarbeiter an Ort und Stelle vornehmen lassen.

(2) Im Rahmen seiner im Abs. 1 gekennzeichneten Hauptaufgaben hat das Amt

- a) langfristige Pläne für das Gebiet der Kernforschung und Kerntechnik auszuarbeiten,

b) die Forschungsarbeiten sowie das Erfindungs- und Vorschlagswesen auf diesem Gebiet zu fördern,

c) zu Plänen, Projekten, Entwürfen und sonstigen Materialien, die dem Wissenschaftlichen Rat für die friedliche Anwendung der Atomenergie beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik einzureichen sind, Stellung zu nehmen,

d) die praktische Anwendung der Erkenntnisse auf dem Gebiet der Kernforschung und Kerntechnik in den hierfür in Betracht kommenden Zweigen der Volkswirtschaft zu fördern und zu veranlassen,

e) die Beschaffung und Verteilung von radioaktiven Materialien und Kernbrennstoffen vorzunehmen.

(3) In Verbindung mit den beteiligten Organen der staatlichen Verwaltung obliegt dem Amt

a) die Überwachung des Territoriums der Deutschen Demokratischen Republik auf radioaktive Verseuchung,

b) die Überwachung des Umgangs mit radioaktiven Materialien (einschließlich der Abfallprodukte) und die Kontrolle ihrer Lagerung,

c) die Herausgabe von Bestimmungen für den Gesundheits- und Arbeitsschutz, soweit sie unmittelbar das Gebiet der Kernforschung und Kerntechnik sowie die Anwendung der Kerntechnik betreffen, und die Überwachung der Einhaltung dieser Bestimmungen,

d) die Entwicklung und Förderung leitender und wissenschaftlicher Kader,

e) die Organisierung und Förderung des Informations- und Publikationswesens.

(4) Das Amt hat die Einhaltung der für das Gebiet der Kernforschung und Kerntechnik geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu überwachen.

(5) Das Amt hat die staatliche Bauaufsicht bei den ihm unterstellten Bauvorhaben selbst auszuüben.

(6) Das Amt hat zu Fragen der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der friedlichen Anwendung der Atomenergie Stellung zu nehmen und dabei insbesondere in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Institutionen bei Beratungen, Konferenzen, Verhandlungen und Vertragsabschlüssen verantwortlich mitzuwirken.

(7) Das Amt ist berechtigt, zur Klärung bestimmter Fragen im Einvernehmen mit den zuständigen Leitern Spezialisten und sonstige Fachkräfte aus Organen der staatlichen Verwaltung und sonstigen Einrichtungen heranzuziehen.

§ 3

Leitung des Amtes

(1) Der Leiter des Amtes ist für die gesamte Tätigkeit des Amtes sowie der ihm unterstellten Betriebe und sonstigen Institutionen gegenüber dem Ministerrat verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(2) Der Leiter des Amtes entscheidet über alle grundsätzlichen Fragen, welche den Volkswirtschaftsplan, den Haushaltsplan, den Struktur- und Stellenplan, den Arbeitsplan und den Arbeitsverteilungsplan des Amtes betreffen. Der Leiter des Amtes entscheidet über

- a) die Ernennung und Abberufung der leitenden Mitarbeiter gemäß der Nomenklatur des Amtes,
- b) die Festlegung der Planvorschläge des Amtes zum Volkswirtschaftsplan und zum Haushaltsplan des Amtes sowie über die Änderungen, die der Zustimmung des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission bzw. des Ministers der Finanzen bedürfen,
- c) die Errichtung, Zusammenlegung, Trennung und Auflösung von Betrieben und sonstigen Institutionen des Amtes nach den hierfür geltenden Bestimmungen.

(3) Auf Grund und in Durchführung der Gesetze der Volkskammer sowie der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates erläßt der Leiter des Amtes Durchführungsbestimmungen, Anweisungen und Verfügungen. Er überwacht deren Durchführung. Der Leiter des Amtes erläßt die Statuten der dem Amt unterstellten Betriebe und sonstigen Institutionen.

(4) Der Leiter des Amtes ist für die Durchführung der Grundsätze der Kaderpolitik innerhalb des Amtes verantwortlich.

(5) Für den Fall seiner Verhinderung beauftragt der Leiter des Amtes einen seiner Stellvertreter mit der Wahrnehmung der Befugnisse und Pflichten des Leiters nach Maßgabe dieses Statuts.

(6) Die Stellvertreter des Leiters des Amtes vertreten den Leiter in ihrem Aufgabenbereich in allen Fragen, soweit die Entscheidung nicht dem Leiter vorbehalten ist. Sie sind dem Leiter für die Durchführung der Aufgaben in ihrem Wirkungsbereich verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(7) Der Leiter des Amtes und seine Stellvertreter werden vom Ministerrat ernannt und abberufen.

§ 4

Das Kollegium des Amtes

(1) Das Kollegium des Amtes ist ein beratendes Organ des Leiters des Amtes. Es arbeitet auf der Grundlage der Verordnung vom 17. Juli 1952 über die Bildung der Kollegien (MinBl. S. 109) und nach der

Geschäftsordnung vom 12. Februar 1953 für die Kollegien in den Ministerien, den Staatssekretariaten und anderen zentralen Organen der Regierung (ZBl. S. 55).

(2) Für die Tätigkeit des Kollegiums sind die Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, die Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates, der Arbeitsplan des Kollegiums und der Arbeitsplan des Amtes maßgebend. In diesem Rahmen ist für jedes Quartal ein Arbeitsplan des Kollegiums aufzustellen.

(3) Das Kollegium berät den Leiter des Amtes in allen wichtigen Fragen, insbesondere über

- a) die Vorbereitung und Durchführung von Gesetzen der Volkskammer sowie von Verordnungen und Beschlüssen des Ministerrates,
- b) die Aufstellung und Durchführung von Perspektivplänen sowie der Jahrespläne des Amtes,
- c) die Aufstellung des Strukturplanes und des Stellenplanes des Amtes,
- d) die systematische Anwendung der Erkenntnisse der Kernforschung und Kerntechnik und ihre Einführung in die Praxis.

§ 5

Wissenschaftlich-Technischer Rat

Bei dem Amt besteht ein Wissenschaftlich-Technischer Rat. Er arbeitet nach den Bestimmungen der Anordnung vom 4. November 1955 über die Bildung und die Tätigkeit der Wissenschaftlich-Technischen Räte der Hauptverwaltungen (GBI. II S. 383) und nach der vom Leiter des Amtes erlassenen Geschäftsordnung.

§ 6

Struktur und Arbeitsweise des Amtes

(1) Für die Struktur des Amtes ist der von dem zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates bestätigte Strukturplan verbindlich.

(2) Die kadermäßige Besetzung, die Arbeitsverteilung und die Arbeitsweise des Amtes werden im Stellenplan, im Arbeitsverteilungsplan und in der Arbeitsordnung des Amtes geregelt.

(3) Die Grundsätze für die Arbeitsweise der Mitarbeiter ergeben sich aus der Verordnung vom 10. März 1955 über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane — Disziplinarordnung — (GBI. I S. 217).

(4) Das Amt gliedert sich in Hauptabteilungen und Abteilungen. Die Hauptabteilungen sind die Organe des Amtes, denen die unmittelbare Leitung der ihnen unterstellten Betriebe und sonstigen Institutionen obliegt. Die Leiter der Hauptabteilungen haben in ihrem Verantwortungsbereich die politischen, ökonomischen und administrativen Aufgaben des Amtes im Rahmen der Politik der Regierung und nach den Weisungen des Leiters des Amtes durchzuführen. Sie tragen damit zugleich die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit und die weitere Entwicklung der in ihren Hauptabteilungen zusammengeschlossenen Einrichtungen gegenüber dem Leiter des Amtes. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit haben die Leiter der Hauptabteilungen das Recht, den ihnen unterstellten Betrieben und sonstigen Institutionen Anweisungen zu erteilen.

§ 7

Unterstellte Betriebe und Einrichtungen

Dem Amt sind volkseigene Betriebe, wissenschaftliche und technisch-wissenschaftliche Institute und sonstige Institutionen unterstellt.

§ 8

Vertretung des Amtes im Rechtsverkehr

(1) Im Rechtsverkehr wird das Amt durch den Leiter vertreten. Im Falle der Verhinderung des Leiters regelt sich die Vertretung nach § 3 dieses Statuts.

(2) Im Rahmen ihres Aufgabenbereiches und ihrer Befugnisse sind auch die Stellvertreter des Leiters sowie die Leiter der Hauptabteilungen und Abteilungen befugt, das Amt zu vertreten.

(3) Andere Mitarbeiter des Amtes und sonstige Personen können das Amt nach Maßgabe der ihnen vom Leiter schriftlich erteilten Vollmachten vertreten.

§ 9

Schlußbestimmungen

Dieses Statut tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Februar 1957

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident Grotewohl	Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates Selbmann
------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------

Beschluß**über das Statut der Gesellschaft für Sport und Technik.**

Vom 21. Februar 1957

Das auf dem I. Kongreß der Gesellschaft für Sport und Technik beschlossene Statut der Gesellschaft für Sport und Technik (Anlage) wird bestätigt.

Berlin, den 21. Februar 1957

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Anlage

zu vorstehendem Beschluß

**Statut
der Gesellschaft für Sport und Technik**

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die Gesellschaft für Sport und Technik ist eine Massenorganisation der Werktätigen in der Deutschen Demokratischen Republik. Sie vereinigt in ihren Reihen auf freiwilliger Grundlage Jugendliche und Erwachsene beiderlei Geschlechts.

§ 2

Die Gesellschaft für Sport und Technik erzieht und entwickelt in ihren Reihen körperlich gestählte, kühne und technisch geschulte Menschen.

§ 3

(1) Die Gesellschaft für Sport und Technik erzieht ihre Mitglieder zu guten Patrioten, zur Liebe und Treue zu ihrem ersten Arbeiter- und Bauern-Staat — der Deutschen Demokratischen Republik —, der Bastion des Friedens, der Demokratie und des Fortschritts. Sie bereitet ihre Mitglieder und die Werktätigen allseitig auf die Verteidigungsbereitschaft der Deutschen Demokratischen Republik vor.

(2) Sie erzieht ihre Mitglieder im Geiste des sozialistischen Internationalismus und der festen unverbrüchlichen Freundschaft zu den Völkern der Sowjetunion und den Ländern der Volksdemokratie.

(3) Sie pflegt freundschaftliche und sportliche Verbindungen zu den Bruderorganisationen der Länder des sozialistischen Lagers und zu den Sportorganisationen anderer Nationen. Sie läßt sich in ihrer Tätigkeit von den Beschlüssen der Organe unserer Arbeiter- und Bauern-Macht leiten.

§ 4

Die Gesellschaft für Sport und Technik löst ihre Aufgaben durch die Organisation einer systema-

tischen regelmäßigen Ausbildung in den Sportarten des Schieß- und Geländesports, des Flug- und Fallschirmsports, des Auto- und Motorradsports, des See- und Nachrichtensports, des Hundesports, des Modellbaues und andere. Sie vermittelt militärwissenschaftliche und militärtechnische Kenntnisse.

§ 5

Um diese Aufgaben zu erfüllen

- a) stellt sie Ausbildungsgeräte, Sportstätten und Ausbildungsmaterialien für die materielle Sicherstellung der Ausbildung zur Verfügung, nutzt zusätzlich alle örtlichen Reserven, entwickelt und fördert die Initiative der Mitglieder zum Selbstbau von Ausbildungsgeräten und Ausbildungsstätten;
- b) organisiert sie Meisterschaften, Vergleichswettkämpfe, Wettbewerbe und Massenveranstaltungen;
- c) gibt sie zur Popularisierung ihrer Aufgaben und Ziele Zeitungen, Zeitschriften, Bücher sowie Plakate heraus und organisiert die Herausgabe von Filmen und anderen Agitations- und Propagandamaterialien;
- d) entwickelt sie in enger Zusammenarbeit mit der Freien Deutschen Jugend die Massenarbeit unter der gesamten Jugend der Deutschen Demokratischen Republik zur Stärkung der Verteidigungsbereitschaft;
- e) arbeitet sie eng mit der Gesellschaft zur Verbreitung wissenschaftlicher Kenntnisse, der demokratischen Sportbewegung, dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund und anderen Massenorganisationen sowie den Organen der staatlichen Verwaltung in der Deutschen Demokratischen Republik zusammen;
- f) pflegt sie in brüderlicher Verbundenheit eine enge Zusammenarbeit mit der Nationalen Volksarmee der Deutschen Demokratischen Republik.

II. Mitgliedschaft

§ 6

(1) Mitglied der Gesellschaft für Sport und Technik kann jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sein, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, das Statut der Gesellschaft für Sport und Technik anerkennt und regelmäßig die festgelegten Mitgliedsbeiträge entrichtet.

(2) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die durch gesellschaftliche Pflichten, wie z. B. in Organen der staatlichen Verwaltung, in wirtschaftlichen und anderen Funktionen sowie solche, die durch körperliche Schäden nicht an der Ausbildung teilnehmen können, haben die Möglichkeit, Freund der Gesellschaft für Sport und Technik zu werden.

§ 7

Die Aufnahme in die Gesellschaft für Sport und Technik erfolgt individuell auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand der Grundorganisation. Die Ausgabe der Mitgliedsbücher erfolgt nach den vom Zentralvorstand beschlossenen Richtlinien.

§ 8

(1) Die Mitgliedschaft in der Gesellschaft für Sport und Technik endet

- a) durch Austritt,
- b) durch Ausschluß,
- c) durch Tod.

(2) Das Mitgliedsbuch ist Eigentum der Organisation und muß bei Ausscheiden eines Mitgliedes von dem zuständigen Vorstand eingezogen werden.

(3) Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn sich dasselbe organisationschädigend verhält bzw. strafbare Handlungen oder Vergehen gegenüber der demokratischen Gesetzlichkeit unseres Arbeiter- und Bauern-Staates begeht.

(4) Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung der Grundorganisation. Der Ausschluß bedarf der Bestätigung des Kreisvorstandes. Ausgeschlossene Mitglieder haben das Recht, Einspruch gegen den Ausschluß bei dem übergeordneten Vorstand bis zum Zentralvorstand vom Tage der Bekanntgabe des Ausschlusses innerhalb acht Wochen einzulegen.

(5) Ausgeschlossene Mitglieder können entsprechend den Richtlinien des Zentralvorstandes der Gesellschaft für Sport und Technik nach einer bestimmten Frist erneut den Antrag auf Mitgliedschaft stellen.

§ 9

Jedes Mitglied der Gesellschaft für Sport und Technik hat die Pflicht:

- a) am Leben der Organisation teilzunehmen, für die Durchführung der Beschlüsse und Direktiven der Organisation zu kämpfen und alle Organisationsaufträge gewissenhaft zu erfüllen;
- b) der Bevölkerung die Ziele und Aufgaben der Gesellschaft für Sport und Technik zu erläutern und neue Mitglieder für die Organisation zu gewinnen;
- c) in Liebe und Treue der Deutschen Demokratischen Republik zu dienen, ihre sozialistischen Errungenschaften zu verteidigen, aktiv für die Einheit Deutschlands auf demokratischer Grundlage, gegen Kriegshetze, Militarismus und Faschismus zu

kämpfen, wachsam gegenüber Anschlägen der imperialistischen Feinde zu sein und Staatsgeheimnisse zu wahren;

- d) sich zur Verteidigung unserer Arbeiter- und Bauern-Macht vorzubereiten und in der Aneignung sportlicher sowie technischer Kenntnisse Vorbild zu sein;
- e) in der sportlichen Tätigkeit und technischen Ausbildung die bestehenden Schieß-, Funk- und Flugsicherungsvorschriften, Verkehrs- und Seegesetze und internationalen Wettkampfbestimmungen sowie die vom Zentralvorstand festgelegten Vorschriften streng einzuhalten;
- f) das Zentralorgan der Gesellschaft für Sport und Technik „Sport und Technik in Wort und Bild“ und die entsprechenden Fachzeitschriften zu lesen und neue Abonnenten zu gewinnen;
- g) alle Waffen, Ausbildungsgeräte und andere Werte der Gesellschaft für Sport und Technik zu pflegen, zu schützen und jeden Mißbrauch zu verhindern;
- h) zur Verbesserung der gesamten Arbeit der Gesellschaft für Sport und Technik die Kritik und Selbstkritik voll zu entfalten, schonungslos und offen gegen Mängel und Schwächen der Arbeit aufzutreten und den Kampf gegen Bürokratismus und Schlendrian, ohne Ansehen der Person, zu führen;
- i) die Mitgliedsbeiträge und Versicherungsgebühren entsprechend der Direktive des Zentralvorstandes der Gesellschaft für Sport und Technik zu bezahlen und keine Rückstände aufkommen zu lassen;
- j) entsprechend den festgelegten Bestimmungen beim Übergang in eine andere Grundorganisation sich abzumelden und anzumelden.

§ 10

Jedes Mitglied der Gesellschaft für Sport und Technik hat das Recht:

- a) an der Ausbildung einer oder mehrerer Sportarten teilzunehmen, die Geräte und Materialien in Anspruch zu nehmen, auf Schulen und andere Lehrgänge delegiert zu werden und Einrichtungen, wie Klubs, Häuser der Ausbildung und Stützpunkte, zu benutzen;
- b) entsprechend seiner Qualifikation und seiner Leistungen an Meisterschaften, Wettkämpfen, Wettbewerben und anderen Veranstaltungen, die von der Gesellschaft für Sport und Technik durchgeführt werden, teilzunehmen;
- c) in Mitgliederversammlungen seiner Grundorganisation aktiv an allen Entscheidungen teilzunehmen, Vorschläge einzubringen, die leitenden Organe zu wählen und in dieselben gewählt zu werden;
- d) an der Tätigkeit der Vorstände der Gesellschaft für Sport und Technik, der Funktionäre und Mitglieder, ohne Ansehen der Person, Kritik zu üben;
- e) sich in allen Fragen an die Vorstände der Gesellschaft für Sport und Technik bis zum Zentralvorstand zu wenden;
- f) seine Anwesenheit zu verlangen, wenn in der Grundorganisation oder von übergeordneten Vorständen zu seiner Tätigkeit oder seinem Verhalten Stellung genommen wird oder Beschlüsse über seine Person gefaßt werden;

g) an dem Zentralorgan, den Zeitschriften und anderen Publikationen des Zentralvorstandes mitzuarbeiten.

§ 11

(1) Für besondere Aktivität in der Arbeit zur Festigung der Gesellschaft für Sport und Technik sowie außergewöhnliche Leistungen in der Ausbildung und andere patriotische Taten können die Mitglieder nach den vom Zentralvorstand beschlossenen Richtlinien ausgezeichnet werden.

(2) Für wissenschaftliche Arbeiten, Erfindungen, Konstruktionen und Verbesserungsvorschläge kann das Mitglied durch den Zentralvorstand der Gesellschaft für Sport und Technik der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zur Auszeichnung vorgeschlagen werden.

III.

Der Organisationsaufbau und die innergesellschaftliche Demokratie

§ 12

Die Gesellschaft für Sport und Technik ist juristische Person. Die Gesellschaft für Sport und Technik wird durch den Vorsitzenden oder einen von ihm Beauftragten vertreten.

§ 13

(1) Die Gesellschaft für Sport und Technik läßt sich in ihrer Organisationsarbeit von folgenden Prinzipien leiten:

- a) daß die leitenden Organe der Gesellschaft für Sport und Technik von unten nach oben gewählt werden;
- b) daß die leitenden Organe der Gesellschaft für Sport und Technik zur regelmäßigen Berichterstattung über ihre Tätigkeit vor den Mitgliedern verpflichtet sind und die Mitglieder Rechenschaft über die Erfüllung von Organisationsaufträgen abzulegen haben;
- c) daß die Minderheit sich der Mehrheit unterordnet;
- d) daß die Beschlüsse der übergeordneten Leitungen und Organe für alle nachgeordneten Organisationseinheiten unter Beachtung der größten Selbständigkeit der unteren Organe bindend sind.

(2) Alle leitenden Organe der Gesellschaft für Sport und Technik arbeiten nach den Prinzipien der Kollektivität.

§ 14

Alle leitenden Organe der Gesellschaft für Sport und Technik haben das Recht und die Pflicht, bewährte und aktive Mitglieder zum Einsatz als Ausbilder, zur Mitarbeit in Kommissionen und Aktiven heranzuziehen und den Mitgliedern Organisationsaufträge zu erteilen.

§ 15

Die Wahl der Vorstände der Gesellschaft für Sport und Technik erfolgt auf der Grundlage der vom Zentralvorstand beschlossenen Wahldirektive.

§ 16

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, Delegiertenkonferenzen und Vorstände werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

§ 17

(1) Die Gesellschaft für Sport und Technik ist nach dem territorialen und dem Betriebsprinzip aufgebaut.

(2) Die Organe der Gesellschaft für Sport und Technik sind:

- a) für das gesamte Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik — der Kongreß der Gesellschaft für Sport und Technik und der Zentralvorstand;
- b) für die Bezirke — die Bezirksdelegiertenkonferenzen und die Bezirksvorstände;
- c) für die Kreise — die Kreisdelegiertenkonferenzen und die Kreisvorstände;
- d) für die Grundorganisationen — die Mitgliederversammlungen bzw. die Delegiertenkonferenzen und die Vorstände der Grundorganisationen.

IV.

Der Kongreß und der Zentralvorstand der Gesellschaft für Sport und Technik

§ 18

(1) Das höchste Organ der Gesellschaft für Sport und Technik ist der Kongreß. Er tritt in der Regel einmal in vier Jahren zusammen. Ein außerordentlicher Kongreß kann auf Beschluß des Zentralvorstandes oder auf Verlangen der Mehrheit der Mitglieder der Gesellschaft für Sport und Technik einberufen werden.

(2) Die Delegierten zum Kongreß werden auf ordnungsgemäß einberufenen Bezirksdelegiertenkonferenzen entsprechend der Wahldirektive des Zentralvorstandes der Gesellschaft für Sport und Technik gewählt.

(3) Der Kongreß der Gesellschaft für Sport und Technik muß mindestens acht Wochen vor der Durchführung unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Zentralvorstand der Gesellschaft für Sport und Technik einberufen werden.

§ 19

Der Kongreß nimmt die Rechenschaftsberichte des Zentralvorstandes sowie der Zentralen Revisionskommission entgegen und legt die Aufgaben für die Arbeit fest. Er beschließt das Statut und wählt die Mitglieder und Kandidaten des Zentralvorstandes und der Zentralen Revisionskommission.

§ 20

(1) Der Zentralvorstand der Gesellschaft für Sport und Technik ist zwischen den Kongressen das höchste Organ der Gesellschaft für Sport und Technik. Er führt die Beschlüsse des Kongresses durch, leitet die gesamte Tätigkeit der Organisation, beruft die verantwortlichen Redakteure für die Presseorgane der Gesellschaft für Sport und Technik, verwaltet und überwacht das Vermögen und die Finanzen der Organisation.

(2) Der Zentralvorstand tritt in der Regel einmal in sechs Monaten zusammen.

§ 21

(1) Der Zentralvorstand wählt aus seinen Mitgliedern zur Leitung der ständigen Arbeit den Vorsitzenden des Zentralvorstandes, seine Stellvertreter und die Mitglieder des Sekretariats. Das Sekretariat ist dem Zentralvorstand rechenschaftspflichtig.

(2) Die Abgrenzung der Aufgaben des Sekretariats gegenüber dem Zentralvorstand wird in der Arbeitsordnung des Zentralvorstandes festgelegt und durch den Zentralvorstand beschlossen.

V.

Die Bezirksorganisation der Gesellschaft für Sport und Technik

§ 22

(1) Das höchste Organ der Bezirksorganisation der Gesellschaft für Sport und Technik ist die Bezirksdelegiertenkonferenz. Sie tritt in der Regel einmal in zwei Jahren zusammen. Außerordentliche Bezirksdelegiertenkonferenzen können entweder auf Beschluß des Bezirksvorstandes oder auf Verlangen der Mehrheit der Mitglieder der Bezirksorganisation einberufen werden. Die Einberufung der Bezirksdelegiertenkonferenz bedarf der Bestätigung des Zentralvorstandes.

(2) Die Bezirksdelegiertenkonferenz ist mindestens sechs Wochen vor ihrer Durchführung mit Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Bezirksvorstand einzuberufen.

§ 23

(1) Die Delegierten zur Bezirksdelegiertenkonferenz werden auf ordnungsgemäß einberufenen Kreisdelegiertenkonferenzen entsprechend der Wahldirektive des Zentralvorstandes der Gesellschaft für Sport und Technik gewählt.

(2) Die Bezirksdelegiertenkonferenz nimmt die Rechenschaftsberichte des Bezirksvorstandes und der Bezirksrevisionskommission entgegen. Sie wählt die Mitglieder und Kandidaten des Bezirksvorstandes und der Bezirksrevisionskommission sowie die Delegierten zum Kongreß.

§ 24

Der Bezirksvorstand der Gesellschaft für Sport und Technik leitet die gesamte Tätigkeit der Gesellschaft für Sport und Technik im Bezirk zwischen den Delegiertenkonferenzen, verwaltet und überwacht das Vermögen und die Finanzen der Bezirksorganisation auf der Grundlage der vom Zentralvorstand beschlossenen Direktive.

§ 25

(1) Der Bezirksvorstand tritt mindestens einmal in zwölf Wochen zusammen.

(2) Der Bezirksvorstand der Gesellschaft für Sport und Technik wählt aus seiner Mitte zur Leitung der ständigen Arbeit den Vorsitzenden des Bezirksvorstandes, seine Stellvertreter und die Mitglieder des Sekretariats. Das Sekretariat ist dem Bezirksvorstand für seine Tätigkeit rechenschaftspflichtig.

VI.

Die Kreisorganisationen der Gesellschaft für Sport und Technik

§ 26

(1) Das höchste Organ der Kreisorganisation der Gesellschaft für Sport und Technik ist die Kreisdelegiertenkonferenz. Sie tagt in der Regel einmal in zwei Jahren. Außerordentliche Kreisdelegiertenkonferenzen können auf Beschluß des Kreisvorstandes oder auf Grund der Forderung der Mehrheit der Mitglieder der Kreisorganisation einberufen werden. Die Einberufung der Kreisdelegiertenkonferenz bedarf der Bestätigung durch den Bezirksvorstand.

(2) Die Kreisdelegiertenkonferenz ist mindestens sechs Wochen vor ihrer Durchführung mit Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Kreisvorstand einzuberufen.

§ 27

Die Delegierten zur Kreisdelegiertenkonferenz werden auf ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederver-

sammlungen der Grundorganisationen unter 300 Mitgliedern bzw. auf Delegiertenkonferenzen der Grundorganisationen über 300 Mitgliedern entsprechend der Wahldirektive gewählt.

§ 28

Die Kreisdelegiertenkonferenz nimmt die Rechenschaftsberichte des Kreisvorstandes und der Kreisrevisionskommission entgegen. Sie wählt die Mitglieder und Kandidaten des Kreisvorstandes und der Kreisrevisionskommission sowie die Delegierten zur Bezirksdelegiertenkonferenz.

§ 29

Der Kreisvorstand leitet die gesamte Tätigkeit der Gesellschaft für Sport und Technik im Kreis zwischen den Kreisdelegiertenkonferenzen. Er leitet und kontrolliert die Tätigkeit der in seinem Bereich bestehenden Grundorganisationen und Einrichtungen, mobilisiert die Mitglieder zur Verwirklichung der Aufgaben, überwacht und verwaltet das Vermögen, die Finanzen, Dokumente und sonstige Materialien.

§ 30

Der Kreisvorstand tritt mindestens einmal in zwölf Wochen zusammen. Der Kreisvorstand wählt aus seiner Mitte für die Leitung der Arbeit den Vorsitzenden des Kreisvorstandes, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Sekretariats. Das Sekretariat ist dem Kreisvorstand rechenschaftspflichtig.

VII.

Die Grundorganisation der Gesellschaft für Sport und Technik

§ 31

(1) Das Fundament der Gesellschaft für Sport und Technik sind die Grundorganisationen. Grundorganisationen der Gesellschaft für Sport und Technik können gebildet werden, wenn mindestens fünf Mitglieder vorhanden sind. Die Bildung der Grundorganisationen bedarf der Bestätigung durch den Kreisvorstand. Die Bildung der Grundorganisationen kann in volkseigenen Betrieben, volkseigenen Gütern, Maschinen-Traktoren-Stationen, landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, in privaten Betrieben, in Universitäten, Hoch-, Fach-, Berufs-, Ober- und Mittelschulen, staatlichen und wirtschaftlichen Verwaltungen und Institutionen sowie in den Ortschaften erfolgen.

(2) Grundorganisationen mit mehr als 5000 Mitgliedern können auf Beschluß des Sekretariats des Zentralvorstandes der Gesellschaft für Sport und Technik die Rechte von Kreisorganisationen erhalten.

§ 32

(1) Das höchste Organ der Grundorganisationen unter 300 Mitgliedern ist die Mitgliederversammlung, die in der Regel mindestens alle zwei Monate einmal einzuberufen ist.

(2) Das höchste Organ der Grundorganisationen über 300 Mitgliedern ist die Delegiertenkonferenz, die in der Regel zweimal jährlich einzuberufen ist. Die Delegierten zur Teilnahme an der Delegiertenkonferenz sind in den Ausbildungseinheiten der betreffenden Grundorganisation zu wählen.

(3) In der Mitgliederversammlung bzw. in der Delegiertenkonferenz sind alle Fragen der Tätigkeit der Grundorganisation vor der Mitgliedschaft bzw. den Delegierten zu behandeln. Die Mitgliederversammlung bzw. die Delegiertenkonferenz wählt zur Erledigung

der laufenden Arbeiten den Vorstand der Grundorganisation, die Revisoren und die Delegierten zur Kreisdelegiertenkonferenz nach der vom Zentralvorstand herausgegebenen Wahldirektive.

(4) Der Vorstand der Grundorganisation wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden. In der Regel tritt der Vorstand der Grundorganisation einmal in vier Wochen zusammen. Der gewählte Vorstand und die Revisoren sind der Mitgliederversammlung bzw. der Delegiertenkonferenz rechenenschaftspflichtig. Die Wahl des Vorstandes der Grundorganisation erfolgt jährlich.

VIII.

Die Revisionskommission

§ 33

(1) Revisionskommissionen bestehen beim Zentralvorstand, den Bezirks- und Kreisvorständen. In den Grundorganisationen können bis zu drei Revisoren gewählt werden.

(2) Die Revisionskommissionen werden auf dem Kongreß bzw. in Delegiertenkonferenzen, die Revisoren in den Mitgliederversammlungen bzw. den Delegiertenkonferenzen entsprechend der Wahldirektive des Zentralvorstandes gewählt.

(3) Die Revisionskommissionen wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 34

Der Vorsitzende der Revisionskommission bzw. die Revisoren nehmen mit beratender Stimme an den Tagungen des zuständigen Vorstandes teil.

IX.

Finanzen

§ 35

Die Mittel der Gesellschaft für Sport und Technik werden aufgebracht:

- a) durch Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge;
- b) durch Veranstaltungen;
- c) durch Sammlungen und Spenden;
- d) durch Erträge aus Publikationen;
- e) aus Stiftungen und Zuwendungen.

§ 36

Die Aufnahmegebühr und der monatliche Mitgliedsbeitrag wird entsprechend der Direktive des Zentralvorstandes erhoben. Über die Einnahmen und ihre Verteilung an die übergeordneten Organisationseinheiten wird gemäß der Direktive des Zentralvorstandes verfahren.

X.

Versicherungsschutz

§ 37

(1) Der Versicherungsschutz wird nach den vom Zentralvorstand abgeschlossenen Sammelversicherungsverträgen geregelt. Er erstreckt sich auf die Mitglieder der Gesellschaft für Sport und Technik während der Teilnahme an den von der „Gesellschaft“ organisierten und geleiteten Veranstaltungen sowie im Rahmen jeglicher Tätigkeit innerhalb der Gesellschaft für Sport und Technik.

(2) Nichtorganisierte Personen, die aktiv an den Veranstaltungen der Gesellschaft für Sport und Technik teilnehmen, sind ebenfalls in den Versicherungsschutz einbezogen

XI.

Publikationen

§ 38

Die Gesellschaft für Sport und Technik gibt für ihre Sport- und Ausbildungsarbeit und zur Anleitung der Organe der Gesellschaft für Sport und Technik Zeitungen, Zeitschriften und andere Publikationen heraus. Für die Herausgabe verschiedener Presseorgane und Publikationen unterhält die Gesellschaft für Sport und Technik einen Verlag.

XII.

Die Symbole der Gesellschaft für Sport und Technik

§ 39

Das Emblem der Gesellschaft für Sport und Technik besteht aus einem Oval, eingefasst in goldenen Ähren und einem Zahnrad. Es zeigt auf rotem Grund einen Anker, einen Propeller und ein Sportgewehr. Es trägt im oberen Teil die Farben der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 40

Die Fahne der Gesellschaft für Sport und Technik besteht aus einem roten Fahmentuch im Format 3 : 2 und zeigt in der Mitte das Emblem der Gesellschaft für Sport und Technik.

Dritte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Gewährung von Stipendien an Studierende der Universitäten und Hochschulen.

Vom 24. Januar 1957

Auf Grund des § 20 der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Gewährung von Stipendien an Studierende der Universitäten und Hochschulen (GBl. I S. 101) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Minister für Nationale Verteidigung und dem Minister des Innern folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung:

§ 1

§ 1 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. a der Ersten Durchführungsbestimmung vom 18. Februar 1955 (GBl. I S. 152) erhält folgende Fassung:

„Personen, die mindestens seit fünf Jahren als Arbeiter tätig sind, wobei die Dienstzeit der in Ehren aus der Nationalen Volksarmee, den bewaffneten Organen des Ministeriums des Innern und den bewaffneten Organen des Ministeriums für Staatssicherheit Ausgeschiedenen anzurechnen ist.“

§ 2

(1) § 1 Abs. 4 der Ersten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„Angestellte und Angehörige der Intelligenz und deren Kinder, die nicht in Abs. 1 Ziffern 4 und 5 genannt werden, können Stipendien erhalten, wenn die in § 2 der Verordnung vom 3. Februar 1955 genannten Voraussetzungen vorliegen.“

(2) § 1 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 8. Oktober 1955 (GBl. I S. 693) wird außer Kraft gesetzt.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

Berlin, den 24. Januar 1957

Der Staatssekretär für Hochschulwesen

I. V.: Dr. Wohlgemuth

Stellvertreter des Staatssekretärs

* 2. DB (GBl. I 1955 S. 893)

**Anordnung
über die disziplinarische Verantwortlichkeit
der Hochschullehrer.**

Vom 8. Februar 1957

Die Hochschullehrer in der Deutschen Demokratischen Republik tragen eine große Verantwortung in der Lehr- und Forschungsarbeit sowie bei der Erziehung der studierenden Jugend zu selbständig wissenschaftlich arbeitenden Bürgern, die imstande und gewillt sind, die vermittelten Kenntnisse im Interesse unseres Staates zu verwerten und anzuwenden. Die Hochschullehrer sind Staatsangestellte mit ganz speziellen Aufgaben, die sich aus ihrer Funktion ergeben, die künftigen verantwortlichen Mitarbeiter des Staatsapparates sowie des wissenschaftlichen und kulturellen Lebens auszubilden. Es ist daher erforderlich, die disziplinarische Verantwortlichkeit der Hochschullehrer besonders zu regeln. Hierzu wird entsprechend den Vorschlägen der Universitäten und Hochschulen auf der Grundlage der Verordnung vom 10. März 1955 über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane — Disziplinarordnung — (GBL I S. 217) im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern und Staatssekretären folgendes angeordnet:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung finden auf alle Personen, die entsprechend dem Statut der jeweiligen Universität, Hochschule oder des den Hochschulen gleichgestellten Instituts hauptamtliche Mitglieder des Lehrkörpers sind, Anwendung.

(2) Diese Anordnung gilt nicht für Lehrbeauftragte (einschließlich der Assistenten und Aspiranten mit Lehrauftrag).

(3) Auf Hochschullehrer an künstlerischen Hochschulen findet diese Anordnung keine Anwendung.

§ 2

Disziplinarische Verfehlungen

Ein Hochschullehrer, der schuldhaft

- a) die ihm übertragenen dienstlichen Pflichten verletzt oder
- b) sich innerhalb oder außerhalb seines Dienstes eines Hochschullehrers unwürdig verhält,

hat sich nach den Bestimmungen dieser Anordnung zu verantworten.

§ 3

Disziplinarausschüsse

Im Disziplinarverfahren entscheiden die Rektoren bzw. Direktoren sowie die an den Universitäten und Hochschulen und beim Staatssekretariat für Hochschulwesen gebildeten Disziplinarausschüsse.

§ 4

Besetzung der Disziplinarausschüsse der Universitäten und Hochschulen

(1) Die Disziplinarausschüsse der Universitäten oder Hochschulen bestehen aus:

1. dem Rektor bzw. Direktor oder seinem Vertreter als Vorsitzendem,
2. zwei auf Vorschlag des Rektors bzw. Direktors vom Senat für die Dauer von zwei Jahren berufenen Mitgliedern des Lehrkörpers als ständigen Beisitzern.

3. einem von der Betriebsgewerkschaftsleitung für zwei Jahre zu benennenden Mitglied des Lehrkörpers als ständigem Beisitzer,
4. einem vom Dekan bzw. Fachrichtungsleiter benannten Vertreter der Fakultät bzw. Fachrichtung, der der betroffene Hochschullehrer angehört.

Die ständigen Beisitzer sollen dem Lehrkörper ihrer Universität oder Hochschule mindestens seit zwei Jahren angehören.

(2) Zur schnellen Durchführung des Verfahrens auch bei Verhinderung von Mitgliedern der Disziplinarausschüsse sind für die ständigen Beisitzer der Disziplinarausschüsse — gleichfalls jeweils für die Dauer von zwei Jahren — Vertreter zu berufen bzw. zu benennen.

§ 5

Disziplinarstrafen

Als Disziplinarstrafen können verhängt werden:

1. Verweis,
2. Rüge,
3. strenge Rüge,
4. fristlose Entlassung.

§ 6

Zuständigkeit

(1) Der Rektor bzw. Direktor der Universität oder Hochschule kann einen Verweis oder eine Rüge aussprechen.

(2) Der Disziplinarausschuß der Universität oder Hochschule ist für den Ausspruch von Disziplinarstrafen gemäß § 5 Ziffern 3 und 4 und für Beschwerden gegen Entscheidungen der Rektoren und Direktoren gemäß § 6 Abs. 1 zuständig. Die Disziplinarstrafe der fristlosen Entlassung darf nur mit Zustimmung der für die Einstellung und Entlassung des betreffenden Hochschullehrers zuständigen Stellen ausgesprochen werden.

(3) Wird ein Hochschullehrer nach Begehren einer Verfehlung an eine andere Universität oder Hochschule berufen oder versetzt, so ist neben der Zuständigkeit nach den Absätzen 1 und 2 die Zuständigkeit des Rektors oder Direktors bzw. des Disziplinarausschusses derjenigen Universität oder Hochschule gegeben, an die er berufen oder versetzt wurde. Die Zuständigkeit wird in diesen Fällen durch Stellung des Antrages auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens begründet.

(4) Der Disziplinarausschuß beim Staatssekretariat für Hochschulwesen ist für Beschwerden gegen die Entscheidungen der Disziplinarausschüsse der Universitäten bzw. Hochschulen gemäß § 5 Ziffern 3 und 4 und für Disziplinarverfahren gegen Rektoren bzw. Direktoren der Universitäten und Hochschulen zuständig.

(5) Die Konfliktkommissionen und Arbeitsgerichte sind in Disziplinarangelegenheiten der Hochschullehrer nicht zuständig.

§ 7

Vorrang des Strafverfahrens

(1) Ist gegen einen Hochschullehrer ein Strafverfahren eingeleitet worden, so kann ein bereits eingeleitetes Disziplinarverfahren bis zur gerichtlichen Entscheidung ausgesetzt werden.

(2) Endet das Strafverfahren mit einem rechtskräftigen Urteil, so sind die tatsächlichen Feststellungen dieses Urteils für die Entscheidung bindend.

II.

Das Disziplinarverfahren

§ 8

Antrag auf Einleitung und Antragsberechtigte

(1) Zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens ist die Stellung eines Antrages beim Rektor bzw. Direktor der Universität oder Hochschule erforderlich.

(2) Anträge auf Einleitung können stellen:

1. alle Mitglieder des Senats,
2. alle Hochschullehrer,
3. der Leiter der Kaderabteilung,
4. die Leitungen der an der Universität bzw. Hochschule bestehenden gesellschaftlichen Organisationen.

(3) Die Leiter der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung können für Hochschullehrer der ihnen unterstehenden Universitäten und Hochschulen die Einleitung eines Disziplinarverfahrens anordnen.

§ 9

Frist für die Antragstellung

(1) Der Antrag auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens ist innerhalb eines Monats von dem Tage an zu stellen, an dem der Antragstellende von der Verfehlung eines Hochschullehrers Kenntnis erhalten hat.

(2) Ein Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn seit Begehen der Verfehlung zwei Jahre vergangen sind.

§ 10

Begründung des Antrages

(1) Der Antrag auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens hat schriftlich zu erfolgen. Es sind diejenigen Tatsachen zu schildern, die als Verfehlung nach § 2 anzusehen sind. Die erforderlichen Beweismittel sind anzugeben.

(2) Zeugen und Sachverständige können vom Antragsteller und vom betroffenen Hochschullehrer benannt werden.

§ 11

Einleitung des Disziplinarverfahrens

(1) Der Vorsitzende des Disziplinarausschusses ordnet die Einleitung des Disziplinarverfahrens an und bestimmt gleichzeitig den Termin für die mündliche Verhandlung.

(2) Das Disziplinarverfahren soll innerhalb acht Wochen seit Antragstellung abgeschlossen sein.

(3) Der Vorsitzende des Disziplinarausschusses kann von der Einleitung des Disziplinarverfahrens absehen, wenn nach seiner Überzeugung die im Antrag auf Einleitung angeführten Tatsachen keine Verfehlung nach § 2 darstellen. Dem betroffenen Hochschullehrer ist in diesen Fällen schriftlich mitzuteilen, daß von der Einleitung eines Verfahrens gegen ihn abgesehen wird.

§ 12

Beurlaubung

Während des Disziplinarverfahrens und der vorhergehenden Ermittlungen sowie während eines Strafverfahrens kann der Rektor bzw. Direktor der Universität oder Hochschule den betroffenen Hochschullehrer von seinen Dienstverpflichtungen vorläufig entbinden. Die Beurlaubung ist dem Leiter des zentralen Organs der staatlichen Verwaltung, dem die Hochschule untersteht, sowie dem Staatssekretariat für Hochschulwesen mitzuteilen.

§ 13

Vorbereitung der Verhandlung

(1) Der Vorsitzende des Disziplinarausschusses hat zur Vorbereitung der Verhandlung alle Maßnahmen zu treffen, die zur Feststellung der materiellen Wahrheit notwendig sind. Er kann sowohl Mitglieder als auch Nichtmitglieder des Disziplinarausschusses beauftragen, Ermittlungen durchzuführen und Beweise zu erheben. Der Vorsitzende des Disziplinarausschusses behält jedoch in jedem Falle die Verantwortung für die Durchführung der Ermittlungen und für die Beweis-erhebung.

(2) Der betroffene Hochschullehrer und die vom Vorsitzenden des Disziplinarausschusses für notwendig erachteten Zeugen und Sachverständigen sind spätestens eine Woche vor Verhandlungsbeginn zum Verhandlungstermin zu laden. Mit der Ladung ist dem betroffenen Hochschullehrer eine Abschrift des Antrages auf Einleitung des Disziplinarverfahrens zu übersenden.

(3) Der Verhandlungstermin ist dem Antragsteller mitzuteilen.

§ 14

Teilnahme an der Verhandlung

(1) Die Verhandlungen der Disziplinarausschüsse der Universitäten und Hochschulen sind nicht öffentlich.

(2) Der betroffene Hochschullehrer ist verpflichtet, zum Verhandlungstermin persönlich zu erscheinen.

(3) Der Antragsteller kann an der Verhandlung selbst teilnehmen oder sich von einem Beauftragten vertreten lassen. Der Vorsitzende des Disziplinarausschusses kann die Teilnahme des Antragstellers anordnen.

(4) Der Vorsitzende des Disziplinarausschusses kann weiteren Personen die Teilnahme an der Verhandlung gestatten.

§ 15

Verfahren**bei Ausbleiben des betroffenen Hochschullehrers**

(1) Erscheint der betroffene Hochschullehrer nicht persönlich zum Verhandlungstermin, so ist die Verhandlung auszusetzen und ein neuer Termin innerhalb von weiteren zwei Wochen festzulegen, sofern nicht Krankheit oder andere besondere Gründe einen späteren Termin notwendig machen.

(2) Bleibt der betroffene Hochschullehrer auch dieser Verhandlung ohne ausreichende Entschuldigung fern, so kann in seiner Abwesenheit verhandelt und entschieden werden. Der Hochschullehrer ist hierauf in der zweiten Ladung hinzuweisen.

§ 16

Ausschluß von der Tätigkeit im Disziplinarausschuß

(1) Von der Tätigkeit als Mitglied des Disziplinarausschusses sind der Ehegatte und die Geschwister des betroffenen Hochschullehrers sowie die mit ihm in gerader Linie Verwandten oder durch Annahme an Kindes Statt Verbundenen ausgeschlossen.

(2) Der Vorsitzende bestimmt an Stelle des nicht tätig werdenden Mitgliedes einen anderen Beisitzer.

§ 17

Durchführung der Verhandlung

(1) Die Führung der Verhandlung obliegt dem Vorsitzenden des Disziplinarausschusses.

(2) Die Verhandlung beginnt mit der Verlesung des Antrages auf Einleitung des Disziplinarverfahrens.

(3) Der betroffene Hochschullehrer, die Zeugen und Sachverständigen sind in der Verhandlung zu den Verfehlungen, die dem Hochschullehrer zur Last gelegt werden, zu hören. Sie sind verpflichtet, bei der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken.

(4) Der Antragsteller ist berechtigt, in der Verhandlung seine Auffassung darzulegen.

(5) Erforderliche Beweiserhebungen werden durch den Disziplinarausschuß durchgeführt.

(6) Nach Feststellung des Sachverhalts zieht sich der Disziplinarausschuß zur geheimen Beratung und Beschlußfassung zurück.

(7) Die Verhandlung schließt mit der Verkündung der Disziplinarentscheidung, die mündlich zu begründen ist. Bei der Verkündung der Entscheidung ist der betroffene Hochschullehrer über die ihm zustehenden Rechtsmittel zu belehren.

(8) Ist die Disziplinarentscheidung gemäß § 15 Abs. 2 in Abwesenheit des betroffenen Hochschullehrers erfolgt, so ist ihm die Entscheidung durch ein Mitglied des Disziplinarausschusses unter Angabe der ihm zustehenden Rechtsmittel mündlich bekanntzugeben.

§ 18

Die Disziplinarentscheidung

(1) Die Disziplinarentscheidung erfolgt durch Beschluß, der mit einfacher Mehrheit gefaßt wird. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Der Beschluß hat zu enthalten:

1. Bezeichnung und Zusammensetzung des Ausschusses sowie Ort und Zeit der Verhandlung,
2. die Angaben zur Person des betroffenen Hochschullehrers,
3. die Feststellung, auf wessen Antrag das Disziplinarverfahren eingeleitet wurde,
4. den Sachverhalt auf Grund der Ergebnisse der mündlichen Verhandlung,
5. die Disziplinarstrafe oder die Einstellung des Disziplinarverfahrens sowie die Begründung.

(3) Der Beschluß des Disziplinarausschusses ist schriftlich niederzulegen und durch die Mitglieder zu unterschreiben.

(4) Je eine Ausfertigung des Beschlusses ist dem zentralen Organ der staatlichen Verwaltung, dem die Hochschule untersteht, sowie dem Staatssekretariat für Hochschulwesen zuzustellen.

(5) Zur Vorbereitung einer Beschwerde hat der betroffene Hochschullehrer das Recht, Einsicht in die schriftlich niedergelegten Entscheidungsgründe über die Disziplinarstrafe zu nehmen.

§ 19

Protokoll

(1) Über die Disziplinarverhandlung ist durch einen Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, das den Gang der Verhandlung, die Ergebnisse der Beweiserhebung und den Beschluß des Disziplinarausschusses ohne Begründung, Sachverhalt und Angaben zur Person zu enthalten hat. Der Schriftführer wird vom Vorsitzenden des Disziplinarausschusses bestimmt.

(2) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden des Disziplinarausschusses und dem Schriftführer innerhalb 24 Stunden nach Verkündung der Disziplinarentscheidung zu unterzeichnen.

§ 20

Disziplinarentscheidungen des Rektors bzw. Direktors

Auf die Durchführung des Verfahrens bei Disziplinarentscheidungen des Rektors bzw. Direktors gemäß § 6 Abs. 1 finden die Bestimmungen der §§ 8 bis 15 und 17 bis 19 entsprechende Anwendung. An Stelle des Disziplinarausschusses bzw. seines Vorsitzenden tritt hierbei der Rektor bzw. Direktor und an Stelle des Beschlusses des Disziplinarausschusses die Verfügung des Rektors bzw. Direktors.

III.

Beschwerdeverfahren

§ 21

Rechtsmittel

(1) Der Antragsteller und der disziplinarisch zur Verantwortung gezogene Hochschullehrer können gegen die Disziplinarentscheidung des Rektors bzw. Direktors beim Disziplinarausschuß der Universität oder Hochschule, gegen die Entscheidung des Disziplinarausschusses der Universität oder Hochschule gemäß § 5 Ziffern 3 und 4 beim Disziplinarausschuß des Staatssekretariats für Hochschulwesen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Verkündung der Entscheidung Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist gleichzeitig zu begründen; sie hat keine aufschiebende Wirkung. Gegen Entscheidungen des Disziplinarausschusses beim Staatssekretariat für Hochschulwesen ist die Beschwerde nicht gegeben.

(2) Die Beschwerde-Entscheidungen der Disziplinarausschüsse gemäß Abs. 1 sind endgültig.

§ 22

Nachprüfung von Entscheidungen

Der Staatssekretär für Hochschulwesen kann den Disziplinarausschuß beim Staatssekretariat für Hochschulwesen mit der Nachprüfung jeder Entscheidung des Disziplinarausschusses einer Universität oder Hochschule beauftragen.

§ 23

Verwerfen einer Beschwerde durch Beschluß

(1) Kommt der Disziplinarausschuß gemäß § 21 Abs. 1 nach Prüfung der Disziplinarentscheidung und der Akten einstimmig zu dem Ergebnis, daß die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist, so kann er sie durch Beschluß verwerfen.

(2) Eine ohne Begründung eingelegte Beschwerde ist durch Beschluß zu verwerfen.

§ 24

Durchführung des Beschwerdeverfahrens

Auf die Durchführung des Beschwerdeverfahrens finden die Bestimmungen der §§ 12 bis 18 entsprechende Anwendung.

IV.

Wirksamkeit und Bekanntmachung der Disziplinarstrafen

§ 25

Unwirksamwerden der Disziplinarstrafen nach § 5 Ziffern 1 bis 3

(1) Ein im Disziplinarverfahren zur Verantwortung gezogener Hochschullehrer gilt bei strenger Rüge nach dem Ablauf von vier Jahren, bei Verweis oder Rüge

nach zwei Jahren seit Eintritt der Rechtskraft der Disziplinarstrafe als disziplinarisch unbestraft, wenn er während dieser Zeit nicht erneut disziplinarisch zur Verantwortung gezogen werden mußte.

(2) Der Rektor bzw. Direktor der Universität bzw. Hochschule kann auf Antrag des betroffenen Hochschullehrers nach Zustimmung des Staatssekretariats für Hochschulwesen bereits vor Ablauf der Fristen anordnen, daß die im Abs. 1 festgelegte Wirkung eintritt, wenn sich der Hochschullehrer durch vorbildliche Pflichterfüllung dessen würdig erwiesen hat.

§ 26

Beifügung der Entscheidung zu den Personalakten

Eine Ausfertigung der rechtskräftigen Disziplinarentscheidung ist den Personalakten des betreffenden Hochschullehrers beizufügen, wenn eine disziplinarische Bestrafung erfolgt ist. Die Ausfertigung der Disziplinarentscheidung sowie sämtliche in den Personalakten vorhandenen Unterlagen, die auf das Disziplinarverfahren hinweisen, sind aus den Personalakten zu entfernen und zu vernichten, wenn gemäß § 25 die Wirkungen der Disziplinarstrafe außer Kraft treten.

§ 27

Bekanntmachung

Die Disziplinarentscheidungen können in der jeweils erforderlichen Weise bekanntgemacht werden. Die Form der Bekanntmachung bestimmt der Rektor oder der Direktor bzw. der Vorsitzende des Disziplinarausschusses.

V.

Schlußbestimmungen

§ 28

Abschnitt IV der Verordnung vom 10. März 1955 über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane — Disziplinarordnung — (GBl. I S. 217) findet auf hauptamtliche Hochschullehrer keine Anwendung.

§ 29

Diese Anordnung tritt am 15. März 1957 in Kraft.

Berlin, den 8. Februar 1957

Der Staatssekretär für Hochschulwesen
Prof. Dr. Harig

Berichtigung

Das Ministerium für Schwermaschinenbau weist darauf hin, daß die Preisanordnung Nr. 677 vom 26. September 1956 — Anordnung über die Preise für Verladebrücken — (Sonderdruck Nr. 199 des Gesetzblattes) wie folgt zu berichtigen ist:

In der Anlage 2 auf Seite 9 muß das Eigengewicht für die Baugruppen 1 bis 3 in t/m und ab Baugruppe 4 in t angegeben werden.

Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken und P-Sonderdrucken des Gesetzblattes

Sonderdruck Nr. 235

Anordnung über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften (Veranlagungsrichtlinien 1956)

Sonderdruck Nr. P 12

Preisanordnung Nr. 722 — Anordnung über die Festsetzung von VEAB-Abgabepreisen für Faserpflanzenstroh und Brechflachs — (Warennummer 11 27 10 00)

Sonderdruck Nr. P 13

Preisanordnung Nr. 515/1 — Anordnung über die Preise für Drucktastenschalter und Mehrstellenschalter für Rundfunk- und Fernsehempfänger — (Warennummer 26 48 43 15)

Sonderdruck Nr. P 14

Preisanordnung Nr. 390/2 — Anordnung über die Regelung der Preise für Brillengläser — (Warennummer 37 11 10 00)

Sonderdruck Nr. P 15

Preisanordnung Nr. 451/1 — Anordnung über die Entgelte für die Beförderung von Schlacht-, Zucht- und Nutzvieh mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr — (Warennummer 84 00 00 00)

Bezug nur über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1957	Berlin, den 11. März 1957	Nr. 21
Tag	Inhalt	Seite
4. 3. 57	Anordnung über die Gestaltung froher Ferientage für alle Kinder in der Deutschen Demokratischen Republik	181
14. 2. 57	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Aufgaben und die Organisation der Statistik in der Deutschen Demokratischen Republik	183
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	184

Anordnung

über die Gestaltung froher Ferientage für alle Kinder in der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 4. März 1957

Zur weiteren Verbesserung der Kinderferiengestaltung in der Deutschen Demokratischen Republik und zur Erhöhung der Rechte und Pflichten der örtlichen Staatsorgane bei der Vorbereitung und Durchführung der Kinderferiengestaltung wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung, dem Bundesvorstand des FDGB, dem Zentralrat der FDJ und dem Bundesvorstand des DFD auf Grund des Gesetzes vom 8. Februar 1950 über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik und die Förderung der Jugend in Schule und Beruf, bei Sport und Erholung (GBl. S. 95) folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Kinderferiengestaltung ist für alle Schüler vom 6. bis 14. Lebensjahr durchzuführen. Sie dient vor allem der Erholung der Kinder und trägt zu ihrer sozialistischen Erziehung bei. Der weiteren Entwicklung des Schwimmens, der Touristik, des Wanderns und des Sports ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

(2) Der Einfluß der Arbeiterklasse und der gesamten Bevölkerung in der Feriengestaltung soll durch die Mitarbeit von Helfern und durch die Teilnahme an der Vorbereitung und Durchführung aller Formen der Feriengestaltung zum Ausdruck kommen.

(3) Die Träger der Feriengestaltung stützen sich in ihrer Arbeit besonders auf die Tätigkeit der Freien Deutschen Jugend und der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“.

(4) Die altersmäßige Differenzierung entsprechend der Unter- und Mittelstufe der allgemeinbildenden Schulen ist stärker zu beachten. In den Ferienspielen sind vorwiegend Schüler der Unterstufe (1. bis 4. Schuljahr) zu erfassen.

(5) Die Kinderhorte müssen, soweit erforderlich, während der Ferien geöffnet sein und entsprechend ihren Bedingungen Möglichkeiten der Erholung für die Kinder schaffen.

§ 2

Die Kinderferiengestaltung umfaßt folgende Hauptformen:

a) mehrwöchige Ferienlager (Pionierlager und Betriebsferienlager).

Diese Lager sind in den Sommerferien je 21 Tage

und in den Winterferien mindestens sieben Tage durchzuführen.

b) Sonstige Feriengestaltung wie Ferienspiele, Wanderungen, Touristen-, Schwimm- und Schullager, gemeinsame Ferienveranstaltungen von Schulen und Patenbetrieben und andere Veranstaltungen. Die sonstige Feriengestaltung ist mit dem Ziel durchzuführen, für alle Kinder während der gesamten Ferienzeit Möglichkeiten der Erholung und interessanten Freizeitgestaltung zu schaffen.

§ 3

(1) Die Hauptträger der Betriebsferienlager sind die Gewerkschaften. Die Betriebsleiter werden beauftragt, bei der Vorbereitung und Durchführung der Betriebsferienlager den Betriebsgewerkschaftsleitungen jede Unterstützung zu gewähren, besonders bei der Freistellung der Mitarbeiter für das Ferienlager, der Auswahl der Objekte, der Einrichtungen, dem Auf- und Ausbau des ständigen Lagers sowie bei der Anmeldung, der Sicherung und dem Schutz des Lagers.

(2) Für die Vorbereitung und Durchführung der 50 zentralen Pionierlager sind die Betriebsleitungen der Trägerbetriebe in Zusammenarbeit mit den Gewerkschaftsleitungen verantwortlich.

(3) Die für diese Trägerbetriebe zuständigen Ministerien haben im Einvernehmen mit den jeweiligen Industriegewerkschaften und unter Anleitung des Amtes für Jugendfragen beim Ersten Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates die erforderliche Hilfe und Unterstützung zu gewähren.

(4) Die Verantwortung für die gesamte erzieherische Arbeit in den zentralen Pionierlagern liegt in den Hän-

den der FDJ. Durch die Bezirksleitungen der FDJ werden Pioniergruppen mit ihren Pionierleitern entsprechend den Hinweisen des Zentralrates der FDJ in diese Lager delegiert.

(5) Die Trägerbetriebe erhalten das Recht, Kinder der Betriebsangehörigen sowie Schüler der Patenschulen im Alter von 12 bis 14 Jahren — möglichst Junge Pioniere — und die entsprechenden Helfer in die zentralen Pionierlager zu entsenden.

(6) Für die Verwendung der zentralen Pionierlager in der übrigen Zeit des Jahres gilt die Anordnung vom 8. November 1954 über die Nutzung der zentralen Pionierlager (GBl. S. 836).

(7) Für die sonstige Feriengestaltung sind die Vorsitzenden der Räte der Städte, der Stadtbezirke und Gemeinden verantwortlich. Sie sollen dabei mit den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und den demokratischen Organisationen, den Betrieben und Schulen ihres Bereiches zusammenarbeiten.

(8) Die Durchführung der Ferienwanderungen erfolgt nach den Bestimmungen des Ministeriums für Volksbildung.

§ 4

(1) Der zentrale Ausschuss für Kinderferiengestaltung ist für die Anleitung und Kontrolle der Kinderferiengestaltung verantwortlich. In den Bezirken, Kreisen, Städten, Stadtbezirken und Gemeinden tragen die Ausschüsse für Feriengestaltung die volle Verantwortung. Dem zentralen Ausschuss für Feriengestaltung gehören Vertreter folgender zentraler staatlicher Organe und Organisationen an:

Amt für Jugendfragen beim Ersten Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates als Vorsitzenden des Ausschusses,

Ministerium für Volksbildung,

Ministerium für Kultur,

Ministerium für Gesundheitswesen,

Staatliches Komitee für Körperkultur und Sport,

Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes,

Zentralrat der Freien Deutschen Jugend,

Bundesvorstand des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands.

(2) In den Bezirken, Kreisen und Stadtbezirken sind die Ausschüsse entsprechend zusammengesetzt. Den Vorsitz führt der Vertreter der Abteilung Jugendfragen beim Rat des Bezirkes bzw. der Sachgebietsleiter für Jugendfragen beim Rat des Kreises oder Stadtkreises.

(3) In den kreisangehörigen Städten und in den Gemeinden wird der Vorsitz des Ausschusses für Feriengestaltung durch den Vorsitzenden des Rates bestimmt. Es wird empfohlen, insbesondere folgende Vertreter für die Mitarbeit in den Ausschüssen zu gewinnen:

Vertreter der Grund- und Mittelschuleri,

der Elternbeiräte,

der Freien Deutschen Jugend,

der demokratischen Sportbewegung,

des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands,

der Ausschüsse der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und

bewährte Helfer.

(4) In den Stadtbezirken und größeren Städten wird die Feriengestaltung an den Schulen durch den Eltern-

beirat in enger Zusammenarbeit mit dem Pädagogischen Rat, dem Patenbetrieb und den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland vorbereitet. Die Stadtbezirksschüsse für Feriengestaltung unterstützen die Vorbereitung und Durchführung an den Schulen und führen Erfahrungsaustausche durch.

(5) Die Anleitung und Kontrolle der Ausschüsse für Feriengestaltung erfolgt durch die örtlichen Räte.

(6) Den Ausschüssen wird empfohlen, die örtlichen Volkvertretungen über ihre Tätigkeit zu informieren und sie zur Unterstützung zu gewinnen.

§ 5

(1) Die Träger der Kinderferiengestaltung sind für die Auswahl, Delegation, Schulung und Auszeichnung der jeweiligen Helfer verantwortlich. Das Ministerium für Volksbildung und der Bundesvorstand des FDGB geben in Zusammenarbeit mit der Freien Deutschen Jugend und dem Demokratischen Frauenbund Deutschlands die entsprechende Anleitung zur Schulung der Helfer. Für die Ausbildung der Sporthelfer in allen Formen der Feriengestaltung, mit Ausnahme der Helfer in den zentralen Pionierlagern, tragen die Kreis-Komitees für Körperkultur und Sport die Verantwortung.

(2) In jeder Kinderferiengemeinschaft, wie Ferienlager, Ferienspielplatz, Wandergruppe usw., soll nach Möglichkeit mindestens ein pädagogisch ausgebildeter und erfahrener Helfer tätig sein.

§ 6

(1) Die Finanzierung der sonstigen Feriengestaltung wird durch das Ministerium für Volksbildung im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen geregelt.

(2) Für die Teilnahme an Betriebs- und zentralen Pionierlagern ist ein Elternanteil nach folgenden Sätzen zu erheben:

für das 1. und 2. Kind wöchentlich je	4,— DM,
für das 3. Kind	3,— DM,
für jedes weitere Kind einer Familie	2,— DM.

(3) In den Ferienspielen wird pro Teilnehmer täglich ein warmes Mittagessen ausgegeben. Dazu werden folgende Lebensmittel pro Teilnehmer täglich an bewirtschafteten Lebensmitteln zur Verfügung gestellt:

Fleisch	50 g	entrahmte Milch	100 g
Fett	5 g	Zucker	30 g
Butter	15 g		

Teilnehmer an Lagern erhalten einen täglichen Verpflegungssatz, der pro Kind 3000 Kalorien entspricht. Hierfür werden entsprechend den Bedingungen für Gemeinschaftsverpflegung pro Teilnehmer täglich an bewirtschafteten Lebensmitteln zur Verfügung gestellt:

Fleisch	120 g	Zucker	50 g
Butter	45 g	Vollmilch	250 g
Fett	25 g		

Teilnehmer an Wanderungen, die bis zu acht Tage dauern, erhalten pro Tag den gleichen Zuschuß an Lebensmitteln wie Teilnehmer der Ferienspiele. Teilnehmer an Wanderungen über acht Tage erhalten den gleichen Verpflegungssatz wie Teilnehmer an Lagern. Die Anmeldung aller erforderlichen Verpflegungsmengen hat bis zum 5. Mai bzw. bis zum 10. Oktober des laufenden Jahres beim Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung, zu erfolgen.

(4) Für die hygienische und gesundheitliche Betreuung gelten die Richtlinien des Ministeriums für Gesundheitswesen und des Deutschen Roten Kreuzes.

(5) Die benötigten Strommengen sind unter Angabe der Belegungsstärke bis zum 5. Mai bei den Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben (VEAB) der Kreise anzufordern.

(6) Gemeinschaftsfahrten im Rahmen der Kinderferiengestaltung sind für die Sommerferiengestaltung bis zum 1. April und für die Winterferiengestaltung bis zum 1. Oktober des laufenden Jahres beim Rat des Kreises, Abteilung Verkehr, anzumelden. Die Deutsche Reichsbahn gibt in einem Merkblatt die genauen Transportbestimmungen heraus, deren Einhaltung verbindlich ist. Wandergruppen werden an den ersten drei Tagen der Sommerferiengestaltung und an den Tagen vor und nach Sonn- oder Feiertagen nicht befördert.

§ 7

Den Betriebsleitungen der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe wird empfohlen, in Zusammenarbeit mit den Gewerkschaftsleitungen Kinder aus der Deutschen Bundesrepublik und Westberlin in ihre Ferienlager einzulassen und Ferienplätze für sie zur Verfügung zu stellen. Näheres regelt der zentrale Ausschuß für Feriengestaltung.

§ 8

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Die Dritte Anordnung vom 12. April 1951 zur Durchführung des Gesetzes über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik und die Förderung der Jugend in Schule und Beruf, bei Sport und Erholung (GBL S. 281).
- b) Die Direktive vom 30. November 1954 zur Vorbereitung und Gestaltung der Sommerferien 1955 „Trohe Ferientage für alle Kinder“ (Sonderdruck Nr. 59 des Gesetzblattes).
- c) Die Anordnung vom 10. Februar 1956 zur Vorbereitung und Durchführung der Feriengestaltung für die Schüler der Grund- und Mittelschulen im Jahre 1956 (GBL I S. 218).

Berlin, den 4. März 1957

Der Erste Stellvertreter
des Vorsitzenden des Ministerrates
Ulbricht

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Aufgaben und die Organisation der Statistik in der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 14. Februar 1957

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 20. Juli 1956 über die Aufgaben und die Organisation der Statistik in der Deutschen Demokratischen Republik (GBL I S. 600) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 1957 wird der „VEB Maschinelles Rechnen“ gebildet.

§ 2

(1) Dem „VEB Maschinelles Rechnen“ wird der bewegliche Vermögensteil der Staatlichen Zentralverwal-

tung für Statistik, der die bisherige Statistisch-technische Abteilung betraf, in die Rechtsträgerschaft übertragen.

(2) Der „VEB Maschinelles Rechnen“ stellt zum 1. Januar 1957 eine Eröffnungsbilanz auf.

§ 3

Die rechtliche Stellung, Aufgaben, Rechte und Pflichten des Betriebes regelt das Statut (siehe Anlage).

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

Berlin, den 14. Februar 1957

Der Leiter
der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik
Prof. Dr. Behrens

Anlage

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Statut

des „VEB Maschinelles Rechnen“

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz des Betriebes

(1) Der „VEB Maschinelles Rechnen“ ist ein volkseigener Betrieb im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBL S. 225) und untersteht unmittelbar der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik. Er ist juristische Person.

(2) Der Sitz des „VEB Maschinelles Rechnen“ ist Berlin.

§ 2

Aufgaben

Die Aufgaben des Betriebes bestehen insbesondere in:

- a) Durchführung von maschinellen Aufbereitungsarbeiten für Organe der staatlichen Verwaltung, volkseigene Betriebe, Handelsorgane, wissenschaftliche Institute und sonstige Institutionen;
- b) organisatorische Beratung der Betriebe bei Anwendung des Lochkartenverfahrens;
- c) Einflußnahme auf die Entwicklung von Lochkartenmaschinen und elektronischen Zusatzgeräten.

§ 3

Leitung des Betriebes

(1) Die Leitung des Betriebes erfolgt nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und nach dem Grundsatz der Einzelleitung bei aktiver Mitwirkung aller Beschäftigten an der Entwicklung des Betriebes.

(2) Der Leiter des Betriebes handelt im Namen des Betriebes und haftet für alle ihm durch schuldhaftes Verletzung seiner Pflichten zugefügten Schäden.

(3) Der umfassende Entscheidungsbefugnis des Leiters des Betriebes entspricht seine Verantwortung für den gesamten Betrieb. Er ist an den Plan des Betriebes und an die Weisungen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik gebunden.

(4) Die Ernennung und Abberufung des Leiters des Betriebes und des Stellvertreters erfolgt durch den Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik. Für den Fall der Verhinderung des Leiters des Betriebes führt der Stellvertreter die Geschäfte. Ernennungen und Abberufungen der übrigen leitenden Mitarbeiter sowie der Leiter der Zweigstellen erfolgen durch den Leiter des Betriebes und bedürfen der Zustimmung des Leiters der Staatlichen Zentralverwal-

tung für Statistik. Alle anderen Mitarbeiter, auch die der Zweigstellen, werden durch den Leiter des Betriebes bzw. einen von ihm Bevollmächtigten eingestellt und entlassen.

§ 4

Vertretung des Betriebes im Rechtsverkehr

(1) Der Betrieb wird im Rechtsverkehr durch den Leiter des Betriebes oder einen hierzu Bevollmächtigten vertreten.

(2) Der Leiter des Betriebes hat das Alleinvertretungsrecht für den Betrieb und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(3) Je zwei leitende Mitarbeiter sind berechtigt, gemeinsam oder mit einem Bevollmächtigten rechtsverbindliche Erklärungen für den Betrieb abzugeben.

(4) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch sonstige Mitarbeiter oder andere Personen den Betrieb vertreten. Solche Vollmachten bedürfen der Schriftform und können nur vom Leiter des Betriebes oder von zwei der leitenden Mitarbeiter gemeinsam erteilt werden.

(5) Verfügungen über Zahlungsmittel dürfen nur nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen erfolgen.

(6) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Unterzeichnenden hinzuzufügen.

§ 5

Zweigstellen

(1) Zur Durchführung der im § 2 genannten Aufgaben ist der Betrieb zur Einrichtung von Zweigstellen in den Bezirken berechtigt.

(2) Diese Zweigstellen führen die Bezeichnung:
VEB Maschinelles Rechnen,
Zweigstelle

§ 6

Änderung und Aufhebung des Statuts

Die Änderung oder Aufhebung dieses Statuts kann nur durch den Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik erfolgen.

Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 6 vom 31. Januar 1957 enthält:

	Seite
Anordnung vom 6. Dezember 1956 über die Lieferbedingungen für die Schleifscheiben und Schleifkörper herstellenden volkseigenen Betriebe	45
Anordnung vom 8. Januar 1957 über die Errichtung des VEB Spurenmetalle	46
Anordnung vom 9. Januar 1957 über das Statut des Instituts für organische Grundstoffchemie	46
Anordnung vom 8. Januar 1957 über das Statut des Eisenforschungsinstituts der metallurgischen Industrie	47
Anordnung vom 15. Januar 1957 über das Statut der Deutschen Konzert- und Gastspieldirektion	49
Anordnung vom 15. Januar 1957 über das Statut des Zentrallaboratoriums für die Öl- und Margarineindustrie	51
Anordnung vom 15. Januar 1957 über das Statut des Zentrallaboratoriums für die Zuckerindustrie	52
Anordnung vom 15. Januar 1957 über das Statut des Zentrallaboratoriums der Süßwarenindustrie	53
Anordnung Nr. 2 vom 14. Januar 1957 über die Befugnis zur Ausübung von Unterhaltungs- und Tanzmusik	54
Anordnung Nr. 21 vom 3. Januar 1957 über die Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung. — Aufruf von Kunststoff-Formteilen aus Phenoplast- und Aminoplastpreßmassen —	54

Die Ausgabe Nr. 7 vom 8. Februar 1957 enthält:

Anordnung vom 16. Januar 1957 zur Aufhebung der Anordnung zur Durchführung von Kreiskontrollbesprechungen	57
Anordnung vom 18. Januar 1957 über die Statuten von Saatgut-Handelsbetrieben	57
Anordnung vom 22. Januar 1957 über die Errichtung einer Zentralstelle für Filmtechnik	60
Anordnung vom 24. Januar 1957 über die Aufstellung von Bilanzen des Bedarfes und der Deckung des Bedarfes an Arbeitskräften für das Jahr 1957	62

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1957	Berlin, den 20. März 1957	Nr. 22
Tag	Inhalt	Seite
25.2.57	Anordnung über die Ersatzleistung für abgenutzte oder beschädigte Banknoten und Münzen der Deutschen Notenbank	185
6.3.57	Anordnung über die Einführung von Arbeitsaufträgen für die Be- und Entladung von Binnenschiffen	185
1.3.57	Anordnung Nr. 2 zur Änderung des Verzeichnisses der Fachkommissionen für die Berufsberatung und die Berufslenkung der Absolventen der Universitäten und Hochschulen	186
4.3.57	Anordnung Nr. 2 über die Zulassung zur Herstellung baukünstlerischer, bau- oder ingenieurtechnischer Entwürfe, Planbearbeitungen oder Ausführungsunterlagen	187
	Berichtigungen	187
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	188

**Anordnung
über die Ersatzleistung für abgenutzte oder
beschädigte Banknoten und Münzen
der Deutschen Notenbank.**

Vom 25. Februar 1957

§ 1

(1) Für abgenutzte oder beschädigte Banknoten wird Ersatz geleistet, wenn der von dem Einreicher vorgelegte Teil der Banknote (oder mehrere Teile, die aber zu einer und derselben Banknote gehören) nicht kleiner als drei Fünftel des ganzen Geldscheines ist und folgende Merkmale aufweist:

- a) eine vollständige Angabe über den Nominalwert der Banknote;
- b) eine vollständige Nummern- und eine vollständige Serienbezeichnung.

(2) Abgenutzte oder beschädigte Banknoten zu 50 Pf, 1 und 2 DM werden auch dann ersetzt,

- a) wenn sie aus zwei nicht zusammengehörigen Teilen (auch zwei linken oder zwei rechten Hälften) bestehen;
- b) wenn keine Notenummern und Serienbezeichnungen zu erkennen sind.

§ 2

Für abgenutzte oder beschädigte Münzen, die einwandfrei als solche erkennbar sind, wird Ersatz geleistet, wenn die Abnutzung oder die Beschädigung auf den Verschleiß oder eine andere unbeabsichtigte Einwirkung zurückzuführen ist.

§ 3

(1) Für vernichtete oder verlorengegangene Banknoten oder Münzen wird kein Ersatz geleistet.

(2) Entschädigungslos können eingezogen werden:

1. Banknoten im Werte von mehr als 2 DM, die aus Teilen verschiedener Banknoten zusammengeklebt worden sind.
2. Beschädigte Münzen, bei denen die Art der Beschädigung darauf hindeutet, daß sie absichtlich herbeigeführt worden ist (z. B. durch Feilen, Sägen, Bohren, Schlagen).

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 3 der Bekanntmachung vom 4. September 1948 über die Ausgabe von Geldzeichen (Banknoten und Münzen), die Ersatzleistung für beschädigte Geldzeichen und den Aufruf von Geldzeichen der Deutschen Notenbank, gemäß §§ 3 und 20 der Satzung der Deutschen Notenbank (ZVOBl. S. 433) außer Kraft.

Berlin, den 25. Februar 1957

Deutsche Notenbank
Kuckhoff
Präsident

**Anordnung
über die Einführung von Arbeitsaufträgen für die
Be- und Entladung von Binnenschiffen.**

Vom 6. März 1957

§ 1

(1) Der Arbeitsablauf bei der Be- und Entladung von Binnenschiffen ist zwischen dem Be- bzw. Entladebetrieb und dem Schiffsführer so zu regeln, daß Wartezeiten sowohl für die Schiffsbesatzung als auch für die Umschlagsarbeiter vermieden werden.

(2) Der Schiffsführer hat dem Be- bzw. Entladebetrieb einen Arbeitsauftrag vorzulegen und die Eintragung des Arbeitsbeginnes zu fordern. Der Be- bzw. Entladebetrieb ist verpflichtet, diesen Arbeitsauftrag bei der Meldung der Lade- bzw. Löschbereitschaft oder spätestens zu Beginn der gesetzlich vorgeschriebenen Lade- oder Löschfrist auszufüllen.

§ 2

(1) Der Arbeitsauftrag wird als besonderer Vordruck im „Fahrtanweisungsbuch für Schleppekähne und Selbstfahrer“ eingeführt.

(2) Bis zur Herausgabe neuer Fahrtanweisungsbücher mit den entsprechenden Vordrucken sind für den Arbeitsauftrag die Blätter 2a und 2b der zur Zeit gültigen Fahrtanweisungsbücher zu verwenden.

§ 3

(1) Stellt der Be- bzw. Entladebetrieb dem Schiffsführer trotz dessen Forderung keinen Arbeitsauftrag aus oder beginnt er nicht zu der im Arbeitsauftrag festgelegten Frist mit der Be- bzw. Entladung, so haftet er dem Schiffseigner für Lohnkosten (einschließlich Zuschläge), die diesem durch Wartestunden der Schiffbesatzung entstanden sind.

(2) Stellt der Schiffsführer das Fahrzeug nicht zu dem im Arbeitsauftrag festgelegten Zeitpunkt lade- bzw. löscherbereit zur Verfügung, so haftet der Schiffseigner dem Be- bzw. Entladebetrieb für Lohnkosten (einschließlich Zuschläge), die diesem durch Wartestunden der Umschlagsarbeiter entstanden sind.

§ 4

Wird eine Verlegung des im Arbeitsauftrag festgelegten Zeitpunktes für den Arbeitsbeginn notwendig, so muß das

a) bei einer Vorverlegung dem Schiffsführer mindestens zwei Stunden vor dem vorgesehenen neuen Arbeitsbeginn,

b) bei einer Rückverlegung bzw. Verzögerung des Arbeitsbeginnes spätestens zwei Stunden vor dem ursprünglichen Termin

im Arbeitsauftrag schriftlich bestätigt werden.

§ 5

Kosten gemäß § 3 Absätzen 1 und 2 müssen dem Zahlungspflichtigen unter Angabe der zugrunde gelegten Tarifbestimmungen in Rechnung gestellt werden. Entstandene Wartezeiten bis zu einer Stunde werden nicht berechnet.

§ 6

Diese Anordnung tritt am 1. April 1957 in Kraft.

Berlin, den 6. März 1957

Der Minister für Verkehrswesen

Kramer

Anordnung Nr. 2*

zur Änderung des Verzeichnisses der Fachkommissionen für die Berufsberatung und die Berufslenkung der Absolventen der Universitäten und Hochschulen.

Vom 1. März 1957

Auf Grund des Abschnittes III der Anlage zu § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Berufsberatung und die Berufslenkung der Absolventen der Universitäten, Hoch- und Fachschulen (GBI. I S. 113) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Berg- und Hüttenwesen, dem Minister für Volksbildung, dem Minister für Kultur, dem Minister für Leichtindustrie, dem Minister für Gesundheitswesen und dem Leiter der Staatlichen Geologischen Kommission folgendes angeordnet:

§ 1

Die Ziffern 1, 4, 10, 12 und 21 des Verzeichnisses der Fachkommissionen — Abschnitt I der Anlage zu § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 3. Februar 1955 — erhalten folgende Fassung:

Zentrale Dienststelle:	Fachkommission für:
1. a) Ministerium für Berg- und Hüttenwesen:	Alle Absolventen der Bergakademie Freiberg (außer Geologie, Mineralogie und Geophysik), alle Absolventen der Fachrichtung Bergbau und Hüttenwesen sowie Metallogie
b) Ministerium für Kohle und Energie:	Starkstrom
c) Ministerium für Chemische Industrie:	Alle Absolventen der Technischen Hochschule für Chemie Halle/Merseburg sowie Chemie
d) Staatliche Geologische Kommission:	Geologie, Mineralogie und Geophysik
4. Ministerium für Gesundheitswesen:	Medizin, Zahnmedizin, Pharmazie und medizinische Psychologie
10. Ministerium für Kultur:	Alle Absolventen der künstlerischen Hochschulen (ohne Innenarchitektur, Industrieföbel und Industriegestaltung) sowie Kunstgeschichte, Musikwissenschaft, Theaterwissenschaft und Germanistik

* Anordnung (Nr. 1) (GBI. I 1955 S. 335)

12. Ministerium für
Volksbildung:

Alle Absolventen der Pädagogischen Hochschule Potsdam und der Pädagogischen Institute, alle Absolventen der Universitäten und Hochschulen, die für den Schuldienst an den allgemeinbildenden Schulen vorgesehen sind, sowie Erziehungspsychologie und Erwachsenenbildung

21. Ministerium für
Leichtindustrie:

Industriegestaltung (außer Gerät) sowie Innenarchitektur und Industriemöbel."

§ 2

Ziffer 11 des Verzeichnisses der Fachkommissionen — Abschnitt I der Anlage zu § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 3. Februar 1955 — wird gestrichen.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 1 Ziff. 1 Buchstaben a bis c der Anordnung (Nr. 1) vom 31. März 1956 zur Änderung des Verzeichnisses der Fachkommissionen für die Berufsberatung und die Berufslenkung der Absolventen der Universitäten und Hochschulen (GBI. I S. 355) außer Kraft.

Berlin, den 1. März 1957

Der Staatssekretär für Hochschulwesen
Dr. Girnus

Anordnung Nr. 2*

über die Zulassung zur Herstellung baukünstlerischer, bau- oder ingenieurtechnischer Entwürfe, Planbearbeitungen oder Ausführungsunterlagen.

Vom 4. März 1957

Zur Änderung der Anordnung vom 4. April 1956 über die Zulassung zur Herstellung baukünstlerischer, bau- oder ingenieurtechnischer Entwürfe, Planbearbeitungen oder Ausführungsunterlagen (GBI. I S. 334) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Nach § 5 der Anordnung wird der folgende § 5 a eingefügt:

„(1) Die Zulassung kann, auch soweit es sich nicht um Ausnahmefälle nach § 3 Abs. 2 handelt, bausummenmäßig begrenzt werden, wenn sie lediglich für den Bereich eines Kreises nachgesucht wird und die Bausummen der einzelnen Objekte 20 000 DM nicht übersteigen sollen. Der Leiter der Abteilung Aufbau des Rates des Bezirkes kann in diesen Fällen die Entscheidungsbefugnis auf den Leiter der Abteilung Aufbau des Rates des Kreises übertragen.“

* Anordnung (Nr. 1) (GBI. I 1956 S. 334)

(2) Gegen die Ablehnung des Antrages auf Zulassung nach Abs. 1 und ihre Rücknahme ist, sofern die Abteilung Aufbau des Rates des Kreises entschieden hat, innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis Beschwerde an die Abteilung Aufbau des Rates des Bezirkes zulässig. Deren Entscheidung ist in jedem Falle endgültig.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. März 1957

Der Minister für Aufbau
Winkler

Berichtigungen

Das Ministerium für Verkehrswesen weist darauf hin, daß die Preisanordnung Nr. 714 vom 3. Dezember 1956 — Anordnung über die Entgelte für Leistungen der Speditions- und Lagereibetriebe — (Sonderdruck Nr. 228 des Gesetzblattes) wie folgt zu berichtigen ist:

In der Anlage 1, Tafeln 1 bis 4, ist auf den jeweiligen Blättern unter der Angabe des Gewichts in kg aufgeführt „Preise in DM je 100 kg“. Die angegebenen Preise sind jedoch auf das in der Kopfleiste angeführte Gewicht abgestellt, so daß die Bezeichnung lediglich lauten darf „Preise in DM“. — Nur jeweils auf dem Blatt 4 der Tafeln 1 bis 4 muß in der letzten Spalte unter dem Gewicht über 1000 kg die Bezeichnung „je 100 kg“ stehen.

Bei der Tafel 2, Blatt 1 bis 4, und bei der Tafel 4, Blatt 1 bis 4, sind in dem Text in der ersten Zeile die Worte „ausschließlich gebrauchte Packmittel“ in Klammern zu setzen.

*

Das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung weist darauf hin, daß die Erste Durchführungsbestimmung vom 4. Februar 1957 zum Gesetz über die Verkürzung der Arbeitszeit — Lohndirektive — (GBI. I S. 117) wie folgt zu berichtigen ist:

Im § 2 Abs. 7 muß es statt: „Wenn jugendliche Zeitlohnempfänger das 18. Lebensjahr erreichen, ...“ richtig heißen:

Wenn jugendliche Zeitlohnempfänger das 18. Lebensjahr vollenden, ...

Im § 5 muß es statt: „... tritt mit Wirkung vom 18. Januar 1957 in Kraft“ richtig heißen:

... tritt mit Wirkung vom 26. Januar 1957 in Kraft.

Desgleichen muß es in der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 4. Februar 1957 zum Gesetz über die Verkürzung der Arbeitszeit (GBI. I S. 118) im § 3 statt: „... tritt mit Wirkung vom 18. Januar 1957 in Kraft“ richtig heißen:

... tritt mit Wirkung vom 26. Januar 1957 in Kraft.

Hinweis auf Verkündungen
im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 8 vom 15. Februar 1957 enthält:	Seite
Anordnung vom 21. Januar 1957 über die Finanzberichterstattung 1957 der örtlichen volkseigenen Wirtschaft — Industrie, Verkehr und Handel (ohne landwirtschaftlichen Handel)	65
Anordnung vom 25. Januar 1957 über die Aufhebung der Kontingentierung von Materialien	70
Anordnung vom 1. Februar 1957 über die Errichtung eines Entwicklungs- und Fertigungsbetriebes für Strahlungsmeß- und -zählgeräte	71
Anordnung Nr. 2 vom 15. Januar 1957 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Baumaterialien ab 1957	72
 Die Ausgabe Nr. 9 vom 21. Februar 1957 enthält:	
Anordnung vom 16. Januar 1957 über die Einführung der Materialeinsatzliste Nr. 181	73
Anordnung vom 21. Januar 1957 über die Errichtung des VEB Erdöl und Erdgas	73
Anordnung vom 21. Januar 1957 über das Statut des Instituts für angewandte Mineralogie	74
Anordnung vom 26. Januar 1957 über die Auflösung des VEB Braunkohlenwerk Domsdorf	75
Anordnung vom 30. Januar 1957 über die Errichtung der Inspektion für künstliche Besamung	75
Anordnung vom 31. Januar 1957 über die Zusammenlegung von Betrieben im Bereich des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen	77
Anordnung vom 2. Februar 1957 über die Betriebsordnung der VEB Seehäfen Wismar, Rostock-Warnemünde und Stralsund (Seehafenbetriebsordnung)	77
Anordnung vom 4. Februar 1957 zur Änderung des Statuts der Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe	80
 Die Ausgabe Nr. 10 vom 27. Februar 1957 enthält:	
Anordnung vom 12. Februar 1957 über die Errichtung des VEB Alf Fischbach	81
Anordnung vom 12. Februar 1957 über die Auflösung des VEB Eltros Berlin	81
Anordnung Nr. 47 vom 30. Januar 1957 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik	82
 Die Ausgabe Nr. 11 vom 28. Februar 1957 enthält:	
Anordnung vom 1. Februar 1957 über den Abschluß von Direktverträgen über die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus der Pflichtablieferung	85
Anordnung vom 4. Februar 1957 zur Änderung der Anordnung über die Errichtung des Instituts für Post- und Fernmeldewesen	86
Anordnung Nr. 20 vom 11. Februar 1957 zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung	88
 Die Ausgabe Nr. 12 vom 2. März 1957 enthält:	
Anordnung vom 11. Februar 1957 über die Besteuerung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und ihrer Mitglieder für das Jahr 1957	89
Anordnung vom 15. Februar 1957 über das Statut der Versorgungskontore im Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie	89
Anordnung vom 22. Februar 1957 über die Errichtung des VEB Montagebau Gera	91
Anordnung Nr. 2 vom 15. Februar 1957 zur Änderung der Anweisung über Zahlungserleichterung von Zins- und Tilgungsleistungen auf Altforderungen	91
Anordnung Nr. 5 vom 31. Januar 1957 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen	91
 Die Ausgabe Nr. 13 vom 7. März 1957 enthält:	
Anordnung vom 12. Februar 1957 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Futtermitteln	97
Anordnung vom 12. Februar 1957 über die Auflösung des VEB Medizinische Gerätefabrik Berlin	103
Anordnung Nr. 2 vom 22. Februar 1957 von Maßnahmen zur Förderung der See- und Küstenfischerei	103

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1957	Berlin, den 22. März 1957	Nr. 23
------	---------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
14. 3. 57	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bildung von volkseigenen Kreislichtspielbetrieben	189
14. 3. 57	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestätigung und Registrierung von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften	190
14. 3. 57	Zweite Verordnung zur Änderung der Besteuerung des Arbeitseinkommens (3. ASiVO)	190
4. 3. 57	Anordnung Nr. 3 über die Gültigkeit von Ausweisen im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik	190
	Berichtigung	190
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	191
	Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken und P-Sonderdrucken des Gesetzblattes	191

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bildung von volkseigenen Kreislichtspielbetrieben.

Vom 14. März 1957

Zur Änderung der Verordnung vom 27. November 1952 über die Bildung von volkseigenen Kreislichtspielbetrieben (GBl. S. 1253) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der § 3 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„(1) In jedem Kreis der Deutschen Demokratischen Republik besteht ein volkseigener Kreislichtspielbetrieb, der dem Rat des Kreises unterstellt ist.

(2) Der volkseigene Kreislichtspielbetrieb umfaßt sowohl die stationären Lichtspieltheater als auch die beweglichen Spielstellen.

(3) Ausnahmeregelungen zu Abs. 1 können unter der Voraussetzung einer nachweisbaren Verbesserung in den kulturpolitischen und ökonomischen Ergebnissen von den örtlichen Organen der Staatsmacht im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultur getroffen werden.“

§ 2

(1) Der § 5 Abs. 2 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Die Anleitung und Kontrolle der Kreislichtspielbetriebe erfolgt durch die Räte der Kreise und Bezirke, Abteilung Kultur, nach den Weisungen des Ministeriums für Kultur.“

(2) Der § 5 Abs. 3 der Verordnung wird gestrichen.

§ 3

Der § 6 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Die bei den Kreislichtspielbetrieben anfallenden Amortisationen sind in voller Höhe als zweckgebunden für Generalreparaturen und Investitionen sowie Ersatzinvestitionen in den Kreislichtspielbetrieben entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu verwenden.

(2) Die Kontrolle über die Verwendung der Amortisationen obliegt den Räten der Kreise und Bezirke, Abteilung Kultur.“

§ 4

Die §§ 7 und 8 der Verordnung werden gestrichen.

§ 5

Im § 10 der Verordnung sind die Worte „Staatliches Komitee für Filmwesen“ zu ersetzen durch „Ministerium für Kultur“.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. März 1957

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Der Minister für Kultur
Grotewohl Dr. h. c. Joh. R. Becher

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Bestätigung
und Registrierung von landwirtschaftlichen Produk-
tionsgenossenschaften.**

Vom 14. März 1957

Zur Änderung der Verordnung vom 7. August 1952 über die Bestätigung und Registrierung von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBl. S. 713) wird folgendes verordnet:

§ 1

§ 4 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Nach der Registrierung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft ist das Statut durch Beschluß des Rates des Kreises zu bestätigen. Der Rat kann dieses Recht dem Vorsitzenden des Rates des Kreises übertragen.“

§ 2

§ 5 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Land- und Forstwirtschaft.“

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 5 Absätze 2 und 5 der Durchführungsbestimmung vom 7. August 1952 für die Bestätigung und Registrierung von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBl. S. 716) außer Kraft.

Berlin, den 14. März 1957

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

	Der Minister
Der Ministerpräsident	für Land- und Forstwirtschaft
Grotewohl	Reichelt

**Zweite Verordnung*
zur Änderung der Besteuerung
des Arbeitseinkommens (3. AStVO).**

Vom 14. März 1957

Um die wirtschaftliche Lage der berufstätigen unverheirateten Frauen, die das 40. Lebensjahr vollendet haben, zu verbessern, wird zur Änderung der Verord-

* (Erste) Verordnung (GBl. 1953 S. 1031)

nung vom 15. Oktober 1953 zur Änderung der Besteuerung des Arbeitseinkommens — 2. AStVO — (GBl. S. 1031) folgendes verordnet:

§ 1

§ 5 Ziff. 2 der 2. AStVO erhält folgende Fassung:

„2. Steuerklasse II:

- a) verheiratete Männer und Frauen,
- b) unverheiratete Männer, wenn sie das 60. Lebensjahr und
- c) unverheiratete Frauen (ledige, verwitwete, geschiedene), wenn sie das 40. Lebensjahr vollendet haben und nicht in die Steuerklasse III einzustufen sind.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1957 in Kraft.

Berlin, den 14. März 1957

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident	Der Minister der Finanzen
Grotewohl	Rumpf

**Anordnung Nr. 3*
über die Gültigkeit von Ausweisen im Gebiet der
Deutschen Demokratischen Republik.**

Vom 4. März 1957

Zur Ergänzung der Anordnung vom 20. April 1956 über die Gültigkeit von Ausweisen im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 382) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 Abs. 1 wird durch folgenden Buchst. h ergänzt:

„Dienstausweise des Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. April 1957 in Kraft.

Berlin, den 4. März 1957

**Der Minister des Innern
Maron**

*Anordnung (Nr. 2) (GBl. I 1955 S. 754)

Berichtigung

Das Büro des Präsidiums des Ministerrates weist darauf hin, daß der Beschluß vom 7. Februar 1957 über das Statut des Ministeriums für Kohle und Energie (GBl. I S. 130) wie folgt zu berichtigen ist.

Im § 2 Abs. 3 Ziff. 1 muß es richtig heißen:

„1. Festlegung der Ökonomik der Industriezweige und Aufstellung von Perspektivplänen.“

**Hinweis auf Verkündungen
im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 14 vom 9. März 1957 enthält:	Seite
Anordnung vom 15. Februar 1957 über die Güte, Abnahme und Bewertung von unfermentiertem Rohtabak	109
Anordnung vom 15. Februar 1957 über die Güte, Abnahme und Bewertung von Faserpflanzen	110
Anordnung Nr. 2 vom 1. März 1957 über die Finanzierung der Teilnahme an Messen und Ausstellungen im Ausland und in der Deutschen Bundesrepublik	115

**Hinweis auf Veröffentlichungen
von Sonderdrucken und P-Sonderdrucken des Gesetzblattes**

- Sonderdruck Nr. 233**
Technische Grundsätze zur Arbeitsschutzanordnung 800 — Dampfkessel —
- Sonderdruck Nr. 234**
Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Technischen Bahnaufsicht — Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen (BOA) —
- Sonderdruck Nr. 246 a**
Materialeinsatzliste Nr. 176 — Fotoverschlüsse —
- Sonderdruck Nr. 246 b**
Materialeinsatzliste Nr. 177 — Meßinstrumente und -werkzeuge —
- Sonderdruck Nr. 246 c**
Materialeinsatzliste Nr. 178 — Normalfilm-Aufnahme- und Wiedergabegeräte, Schmalfilm-Aufnahme-, Wiedergabe- und Vergrößerungsgeräte —
- Sonderdruck Nr. 246 d**
Materialeinsatzliste Nr. 179 — Reproduktionsgeräte —
- Sonderdruck Nr. 246 e**
Materialeinsatzliste Nr. 180 — Bildwerfer, Betrachtungs- und Vergrößerungsgeräte —
- Sonderdruck Nr. 247**
Materialeinsatzliste Nr. 181 — Nägel und Drahtstifte —
- Sonderdruck Nr. P 16**
Preisverordnung Nr. 465/1 — Anordnung über die Preise für Braunkohlenkoks — (Warennummern 22 31 12 00, 22 31 13 00, 22 31 20 00)
- Sonderdruck Nr. P 17**
Preisverordnung Nr. 723 — Anordnung zur Aufhebung der Preisverordnung Nr. 26 — Verordnung über die Preisbildung für Ziegeleierzeugnisse — (Warennummer 25 61 00 00)

Die P-Sonderdrucke sind nur über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, und alle anderen Sonderdrucke sind außerdem auch über den örtlichen Buchhandel zu beziehen.

Erste Auflage bereits vor der Auslieferung vergriffen!
Zweite, unveränderte Auflage jetzt lieferbar!

Handbuch für das Erfindungs- und Vorschlagswesen

Einzel Darstellungen über das Erfindungs- und Vorschlagswesen, das Patent-, Gebrauchsmuster-, Warenzeichen- und Geschmacksmusterrecht der Deutschen Demokratischen Republik mit einer Anleitung zur Dokumentation.

Herausgegeben vom Amt für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik.

*Format DIN A 5 · 766 Seiten · Loseblattsammlung mit Schraubmechanik
Preis einschließlich Ordner 34,30 DM*

Dieses schon lange erwartete Werk ist eine authentische Zusammenstellung der gesetzlichen Grundlagen des Erfindungs- und Vorschlagswesens der Deutschen Demokratischen Republik mit Hinweisen auf die praktische Anwendung der einzelnen Bestimmungen. Es ist daher ein unentbehrliches Nachschlagewerk und Arbeitsinstrument sowohl für die Mitarbeiter in den BfE und die Werkleitungen als auch für die Erfinder und Neuerer, überhaupt für alle, die mit dem Erfindungs- und Vorschlagswesen der Deutschen Demokratischen Republik zu tun haben.

Umfassend und gründlich werden darin behandelt:

Das Patentrecht der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausarbeitung von Patentbeschreibungen und Patentansprüchen

Das Erstellungsverfahren vor dem Patentamt

Die Beschwerde im Patentrecht

Die Vergütung von Patenten

Die Patentanmeldung außerhalb der DDR

Das Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft

Das Gebrauchsmusterrecht

Das Warenzeichenrecht

Das Geschmacksmusterrecht

Das Ermitteln des Standes der Technik

Das Werk ist in Loseblattform gehalten und kann daher laufend ergänzt werden. Es gewährleistet auf diese Weise eine jederzeit zuverlässige, erschöpfende Übersicht über den neuesten Stand der Gesetzgebung auf diesem Gebiet ohne zeitraubendes Suchen.

*Bestellungen bitten wir beim örtlichen Buchhandel
oder beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, aufzugeben*



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1957	Berlin, den 28. März 1957	Nr. 24
Tag	Inhalt	Seite
14. 3. 57	Verordnung über die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften	193
14. 3. 57	Verordnung über die Umbildung gemeinnütziger und sonstiger Wohnungsbaugenossenschaften	200
22. 3. 57	Bekanntmachung des Beschlusses des Ministerrates über Veränderungen von Bezirks-, Kreis- und Gemeindegrenzen und Umbenennung von Gemeinden	207
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	208

Verordnung über die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften.

Vom 14. März 1957

§ 1

Bildung von Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften

- (1) Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften werden gebildet bei den Großbetrieben.
- (2) Sie können auch gebildet werden
- a) bei sonstigen Betrieben einschließlich solcher des Groß- und Einzelhandels,
 - b) auf der Grundlage einer gegenseitigen Vereinbarung zwischen mehreren Mittel- und Kleinbetrieben, in der diese Betriebe sich zur Unterstützung einer aus Arbeitern und Angestellten ihrer Belegschaften zu gründenden Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft verpflichten,
 - c) bei den staatlichen Organen und den Verwaltungen der demokratischen Massenorganisationen,
 - d) bei den Universitäten, Hochschulen, wissenschaftlichen Instituten sowie anderen staatlichen und ihnen gleichgestellten Einrichtungen,
 - e) auf der Grundlage einer gegenseitigen Vereinbarung zwischen den unter Buchstaben a bis d genannten Betrieben und Einrichtungen, in der diese sich zur Unterstützung einer aus Arbeitern und Angestellten ihrer Belegschaften zu gründenden Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft verpflichten.
- (3) Die Betreuung der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften obliegt dem zuständigen Kreis-, Gebiets- oder Bezirksvorstand der Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft, soweit die Betreuung nicht durch einen Betrieb, eine Verwaltung, eine wissenschaftliche oder andere staatliche bzw. gleichgestellte Einrichtung ausgeübt wird.

§ 2

Voraussetzungen für die finanzielle Förderung

Die nach § 1 gebildeten Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften erhalten finanzielle Förderung nach dieser Verordnung, wenn sie

- a) zugelassen und registriert sind (§ 17),
- b) nach dem Musterstatut für Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften (Anlage) arbeiten,
- c) eine Baulizenz erhalten haben,
- d) die erforderlichen Eigenleistungen erbringen (§ 6),
- e) die notwendigen Unterlagen vorlegen (§ 11),
- f) die für den Arbeiterwohnungsbau erlassenen Bestimmungen einhalten.

§ 3

Verschmelzung bereits bestehender Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften mit betriebsgebundenen gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaften

(1) Bestehen bei einem Betrieb eine Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft und eine gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaft nebeneinander, so kann eine Verschmelzung der Genossenschaften zu einer Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft oder zu einer gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaft im Sinne der Verordnung vom 14. März 1957 über die Umbildung gemeinnütziger und sonstiger Wohnungsbaugenossenschaften (GBL I S. 200) durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung erfolgen. Diese Verschmelzung vollzieht sich unter Ausschluß der Liquidation.

(2) Die Bedingungen, die für die Verschmelzung zwischen den beteiligten Genossenschaften vereinbart werden, bedürfen der Bestätigung durch den Prüfungsverband der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften.

Bitte auf der letzten Seite die wichtige Mitteilung vom VEB Deutscher Zentralverlag beachten.

(3) Mit der Eintragung der Verschmelzung in das Register geht das Vermögen auf die übernehmende Genossenschaft über. Gleichzeitig erwerben die Genossenschafter die Mitgliedschaft bei der übernehmenden Genossenschaft mit allen Rechten und Pflichten.

§ 4

Genossenschaftliches Eigentum, unteilbarer Fonds

(1) Die von den Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften errichteten Wohnungen sind genossenschaftliches Eigentum.

(2) Die über die eingezahlten Genossenschaftsanteile hinausgehenden Eigenleistungen (§§ 6 und 8) sowie die laufenden Ertragsüberschüsse der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft werden Bestandteil des unteilbaren Fonds.

§ 5

Aufteilung der Kreditmittel und Zuständigkeit der Kommissionen

(1) Für die finanzielle Förderung der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften durch langfristige Kredite werden jährlich im Plan der langfristigen Kredite Mittel bereitgestellt. Die Bereitstellung der Kreditmittel erfolgt entsprechend den Kontrollziffern.

(2) Die Erarbeitung der Vorschläge für die Zuweisung der Kontrollziffern an die Kreise, die Kontrolle und Koordinierung des genossenschaftlichen Arbeiterwohnungsbaues sowie die Organisierung von Erfahrungsaustauschen der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften erfolgt durch die gemäß § 3 der Verordnung vom 4. März 1954 über die Finanzierung des Arbeiterwohnungsbaues (GBl. S. 253) beim Rat des Bezirkes gebildete Kommission.

(3) Der Kommission beim Rat des Bezirkes gehören an:

- a) Ein Mitglied des Rates als Vorsitzender sowie weitere verantwortliche Mitarbeiter der Fachorgane des Rates des Bezirkes einschließlich der Plankommission;
- b) Vertreter des Bezirksvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes sowie bestimmter Industriegewerkschaften und Gewerkschaften;
- c) Mitglieder von Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften, die durch den Vorsitzenden der Kommission auf Vorschlag des Bezirksvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes berufen werden.

(4) Die Zuweisung der Kontrollziffern an die einzelnen Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften erfolgt durch die gemäß § 6 der Verordnung vom 4. März 1954 über die Finanzierung des Arbeiterwohnungsbaues beim Rat des Kreises gebildete Kommission. Diese Kommission ist verantwortlich für die Förderung des Arbeiterwohnungsbaues im Kreisgebiet, insbesondere für die Kontrolle und Koordinierung der Planung und Durchführung der Aufgaben der verschiedenen Fachabteilungen zur Sicherung eines kontinuierlichen Baugeschehens. Sie nimmt Stellung zu den Anträgen auf Zulassung und Registrierung neugebildeter Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften.

(5) Der Kommission beim Rat des Kreises gehören an:

- a) Ein Mitglied des Rates als Vorsitzender sowie weitere verantwortliche Mitarbeiter des Rates des Kreises;

b) Vertreter bestimmter Industriegewerkschaften und Gewerkschaften des Kreises;

c) Mitglieder von Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften, die von dem Vorsitzenden der Kommission auf Vorschlag der zuständigen Industriegewerkschaften oder Gewerkschaften berufen werden.

§ 6

Zinslose Darlehen und Eigenleistungen

(1) Die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften erhalten ein zinsloses Darlehen bis zu 85 % der Baukosten. Das Darlehen darf jedoch den Höchstbetrag von 24 000 DM je zu bauende Wohnungseinheit nicht überschreiten. Der Minister der Finanzen kann den Höchstbetrag bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres für das folgende Jahr nach Beratung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes neu festsetzen. Der durch das zinslose Darlehen noch nicht gedeckte Teil der Baukosten ist durch Eigenleistungen der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft zu finanzieren.

(2) Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften, die nach unveränderten und für das Baujahr bestätigten Typenprojekten bauen und die Eigenleistungen in Höhe von mindestens 68,— DM pro qm Nutzfläche im Geschößbau bzw. von mindestens 80,— DM pro qm Nutzfläche im Reihenhausbau aufbringen, können ein zinsloses Darlehen ohne Rücksicht auf die im Abs. 1 festgesetzten Begrenzungen erhalten.

(3) Das zinslose Darlehen wird aufgeteilt in ein erstes und ein zweites Darlehen.

a) Das erste Darlehen

errechnet sich aus einem Grundbetrag von 5000,— DM je zu bauende Wohnungseinheit, zuzüglich eines weiteren Betrages in Höhe der von der Genossenschaft für den Bau aufgebrachten Eigenleistungen; es ist seitens des Darlehensgebers unkündbar; Betragen die Baukosten mehr als 30 000,— DM pro Wohnungseinheit, so darf das erste Darlehen 50 % des Gesamtdarlehens nicht überschreiten.

b) Das zweite Darlehen

umfaßt den Rest des Gesamtdarlehens; es ist mit 2 % jährlich zu tilgen.

(4) Die Eigenleistungen bestehen aus:

- a) finanziellen Mitteln der Genossenschafter (Eigenmitteln),
- b) Arbeitsleistungen und Material der Genossenschafter,
- c) Solidaritätsleistungen der Werktätigen,
- d) finanzieller und materieller Hilfe der Betriebe.

(5) Zur Aufbringung der erforderlichen Eigenmittel können die den Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften zustehenden, aber noch nicht fälligen Ansprüche auf Einzahlungen von Genossenschaftsanteilen durch ein zinsloses Darlehen in Höhe der Differenz zwischen den erforderlichen Anteilen pro Wohnungseinheiten und den tatsächlich insgesamt eingezahlten Genossenschaftsanteilen bevorschußt werden (Überbrückungsdarlehen).

(6) Der Minister der Finanzen kann für Bauvorhaben 1957 Ausnahmen von der Kredithöchstbegrenzung gemäß Abs. 1 zulassen.

§ 7

Darlehensstilgung

(1) Die Darlehensstilgung des zweiten Darlehens beginnt am ersten Tag des auf die Fertigstellung der Wohnungen folgenden Monats. Die Jahresleistung ist in gleichen Raten vierteljährlich durch die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft zu entrichten.

(2) Für den Tilgungsbeginn des Überbrückungsdarlehens gilt Abs. 1 entsprechend. Die Tilgungsleistungen sind nach dem planmäßigen Eingang der Einzahlungen auf die Genossenschaftsanteile zu entrichten.

§ 8

Festsetzung der Genossenschaftsanteile

(1) Die Höhe der als Eigenmittel aufzubringenden Genossenschaftsanteile ist in allen Fällen, in denen die Mitgliedschaft bei einer Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung erworben wird, nach den folgenden Bedingungen festzusetzen. Bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bestehende Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften können in der Vollversammlung diese Festsetzung der Genossenschaftsanteile einheitlich für alle Mitglieder beschließen, auch für diejenigen Genossenschafter, die die Mitgliedschaft bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erworben haben. Voraussetzung für einen solchen Beschluß ist, daß die Aufbringung der Eigenleistungen nach dem bisherigen Finanzierungsplan gesichert ist.

(2) Ein Genossenschaftsanteil beträgt 300,— DM. Bei Bewerbung um eine genossenschaftliche Wohnung sind mehrere Genossenschaftsanteile zu übernehmen. Die Anzahl der zu übernehmenden Genossenschaftsanteile errechnet sich wie folgt:

- a) für eine 1-Zimmer-Wohnung 4 Anteile
= 1200,— DM
- b) für eine 1½-Zimmer-Wohnung 5 Anteile
= 1500,— DM
- c) für eine 2-Zimmer-Wohnung 6 Anteile
= 1800,— DM
- d) für eine 2½-Zimmer-Wohnung 7 Anteile
= 2100,— DM
- e) für jedes weitere Zimmer zwei weitere Genossenschaftsanteile bzw. für jedes weitere Halbzimmer einen weiteren Genossenschaftsanteil.

§ 9

Einzahlung der Genossenschaftsanteile

(1) Die nach § 8 von einem Genossenschafter zu übernehmenden Genossenschaftsanteile sind spätestens innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt in die Genossenschaft wie folgt einzuzahlen:

- a) ein Genossenschaftsanteil innerhalb von einem Monat nach Eintritt in die Genossenschaft;
- b) die restlichen Genossenschaftsanteile in monatlichen Ratenzahlungen von mindestens 20,— DM.

(2) Die Höhe der monatlichen Ratenzahlungen ist unter Beachtung der unter Abs. 1 festgelegten Begrenzung nach dem Einkommen folgendermaßen festzusetzen:

Bei einem Einkommen

- a) bis zu 350,— DM 20,— DM
- b) von mehr als 350,— DM bis zu 500,— DM 30,— DM
- c) von mehr als 500,— DM bis zu 600,— DM 35,— DM

- d) von mehr als 600,— DM bis zu 700,— DM 40,— DM
- e) von mehr als 700,— DM bis zu 800,— DM 60,— DM
- f) von mehr als 800,— DM bis zu 900,— DM 80,— DM
- g) von über 900,— DM 100,— DM

als monatliche Mindestrate.

(3) Das Einkommen im Sinne des Abs. 2 errechnet sich aus der Summe der Bruttoeinkünfte, die beiden Ehegatten insgesamt zufließen.

(4) Die Genossenschaftsanteile dürfen nur in Geld aufgebracht werden. Eingezahlte Genossenschaftsanteile werden nach dem Ausscheiden aus der Genossenschaft entsprechend den Bedingungen des Statuts zurückgezahlt; darüber hinausgehende Ansprüche an das Genossenschaftsvermögen bestehen nicht.

§ 10

Sonstige Eigenleistungen der Genossenschaftsmitglieder

Die über die Genossenschaftsanteile hinaus durch die Genossenschafter aufzubringenden Eigenleistungen, die in das Genossenschaftsvermögen eingehen, können an Stelle von Arbeitsleistungen am Bauvorhaben auch durch Geldleistungen erbracht werden. Hierzu bedarf es eines Beschlusses der Vollversammlung.

§ 11

Darlehensantrag und Darlehensunterlagen

(1) Die Darlehen gemäß § 6 werden durch die örtlich zuständige Filiale der Deutschen Investitionsbank ausgereicht. Bei anderen Stellen als der Deutschen Investitionsbank dürfen Darlehen oder sonstige Schuldverpflichtungen durch die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft nicht aufgenommen werden. Der Minister der Finanzen kann in Einzelfällen oder insgesamt an Stelle der Deutschen Investitionsbank die Sparkasse für zuständig erklären.

(2) Mit dem Darlehensantrag sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) bei dem ersten Antrag der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft das bestätigte Statut der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft und der Zulassungsbescheid;
- b) die Angaben des gewählten Bautyps;
- c) die Baugenehmigung und Lizenzzusage des zuständigen Rates des Kreises, Abteilung Aufbau;
- d) der Nachweis der Beauftragung einer befähigten Bauleitung;
- e) der aufgeschlüsselte Kostenanschlag;
- f) der Finanzierungsplan mit genauen Angaben über die Eigenmittel und sonstigen Eigenleistungen unter Bezeichnung der hierfür vorgesehenen Positionen des Kostenanschlages;
- g) der Nachweis über das Vorhandensein eines geeigneten und zugelassenen, aufgeschlossenen — oder während der Bauzeit zur Aufschließung vorgesehenen — Bauplatzes und der bestätigte Lageplan des Rates des Kreises, Abteilung Aufbau;
- h) eine Mitteilung des Prüfungsverbandes der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften über die voraussichtliche Höhe der Miete.

§ 12

Bereitstellung von volkseigenem Bauland

(1) Der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft ist geeignetes, aufgeschlossenes oder während der Bauzeit zur Aufschließung vorgesehenes volkseigenes Bauland unentgeltlich und unbefristet zur Verfügung zu stellen.

(2) Ist ein Be- und Entwässerungsnetz nicht vorhanden, so ist die Anlegung einer ortsüblichen Be- und Entwässerung durch den Rat des Kreises aus Investitionsmitteln zu finanzieren und spätestens während der Bauzeit durchzuführen.

(3) Den Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften wird vom Rat des Kreises ein unentgeltliches und unbefristetes Nutzungsrecht an dem Grundstück verliehen. Die Verleihung des Nutzungsrechtes wird im Grundbuch des volkseigenen Grundstückes eingetragen. Für die von der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft erbauten Wohngebäude wird ein besonderes Grundbuchblatt angelegt. Die Wohngebäude sind nicht belastbar.

(4) Für die Eintragung im Grundbuch und Kataster werden Gebühren nicht erhoben.

§ 13

Steuerbefreiung

(1) Die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften sind von der Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Vermögensteuer, Umsatzsteuer, Kapitalertragsteuer und Grundsteuer befreit.

(2) Die Grundsteuer, die auf das Bauland (Grund und Boden) entfällt, ist bereits für die Dauer der Bauzeit nicht zu erheben.

§ 14

Jahresmiete

Die Jahresmiete für die Wohnungen der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften muß die anfallenden Kosten, die auf der Grundlage der verbindlichen Richtlinien des Prüfungsverbandes der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften ermittelt werden (Kostenmiete), decken.

§ 15

Unterstützung durch die volkseigenen Betriebe, Verwaltungen und Institutionen

(1) Die Leitungen der volkseigenen Betriebe bzw. Verwaltungen oder Institutionen sind verpflichtet, den bei ihnen gebildeten Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften oder den Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften, an denen Arbeiter und Angestellte ihrer Belegschaften beteiligt sind, Hilfe und Unterstützung zu leisten. Diese soll insbesondere in folgendem bestehen:

- a) die Betriebsangehörigen über den genossenschaftlichen Wohnungsbau aufzuklären und für diesen zu werben;
- b) die Bauzeichnungen und Kostenanschläge zu prüfen, sofern hierfür geeignete Arbeitskräfte im Betrieb vorhanden sind;
- c) die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften in allen Fragen der Finanzierung und der Buchführung zu beraten;
- d) die Unterlagen aufzustellen, die bei der Beantragung der Darlehen erforderlich sind;
- e) die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften bei dem Abschluß der erforderlichen Verträge zu beraten;

f) Hilfe zu leisten bei der Herbeiführung der grundbuchlichen Eintragungen und notariellen Beurkundungen;

g) Unterstützung zu leisten bei der Beschaffung der Baustoffe im Rahmen der hierfür vorgesehenen Lizenzen und bei der Erschließung örtlicher Reserven;

h) Hilfe zu leisten bei der Organisierung der erforderlichen Transporte und der Mechanisierung der Durchführung der Eigenleistungen;

i) die über das Baugeschehen erteilten Rechnungen zu prüfen;

j) Zuwendungen über den Direktorfonds des Betriebes bzw. den Prämienfonds der Verwaltung oder Institution zu gewähren;

k) Solidaritätsmaßnahmen zu organisieren.

(2) Die finanzielle Hilfe des Betriebes darf nur der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft, nicht jedoch den einzelnen Mitgliedern gewährt werden.

§ 16

Unterstützung durch die staatlichen Organe

Die örtlichen Räte und ihre Einrichtungen sind verpflichtet, den Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften Hilfe und Unterstützung zu leisten. Diese soll insbesondere in folgendem bestehen:

- a) Übernahme von Patenschaften;
- b) Kontrolle des Bauablaufes;
- c) Übernahme von Projektierungsaufgaben;
- d) Übernahme von Bauleitungen;
- e) rechtzeitige Beschaffung von Baugelände;
- f) rechtzeitige Aufschließung des Baugeländes;
- g) Unterstützung bei der Beschaffung der Baustoffe und bei der Erschließung örtlicher Reserven im Rahmen der dafür vorgesehenen Lizenzen;
- h) Beschaffung und Zurverfügungstellung aller erforderlichen ausführungsfähigen Typenunterlagen;
- i) Nachweis von Baubetrieben und Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Bauabrechnung durch die Baubetriebe, Prüfung der Bauzeichnungen, der Kostenanschläge sowie Beratung bei allen Fragen der Finanzierung.

§ 17

Zulassung und Registrierung

Die Zulassung und Registrierung der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften erfolgt beim Rat des Kreises nach Anhören der Kommission für den Arbeiterwohnungsbau. Über die erfolgte Registrierung ist der Prüfungsverband der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften schriftlich zu unterrichten. Für die Registrierung gilt die Anordnung vom 14. Mai 1954 über die Zulassung und Registrierung der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften (ZBl. S. 213) entsprechend.

§ 18

Zugehörigkeit zum Prüfungsverband der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften

(1) Die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften müssen dem Prüfungsverband der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften angehören, der der Aufsicht des Ministeriums der Finanzen unterliegt.

(2) Aufgaben und Tätigkeit des Prüfungsverbandes der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften ergeben sich aus den Bestimmungen der Anordnung vom 22. Oktober 1954 über die Bildung des Prüfungsverbandes der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften (ZBl. S. 526).

§ 19

Nichtanwendung des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften

Die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in der Fassung vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 810) sowie alle dazu ergangenen Änderungen und Zusatzbestimmungen gelten nicht für die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften.

Durchführungs- und Übergangsbestimmungen

§ 20

(1) Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

(2) Das Musterstatut für Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften gilt auch für die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bestehenden Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften.

§ 21

Die nach den Bestimmungen der Verordnung vom 4. März 1954 über die Finanzierung des Arbeiterwohnungsbaues zugesagten Kredite werden entsprechend den Bestimmungen der Verordnung vom 4. März 1954 abgewickelt.

§ 22

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die §§ 15 bis 24 der Verordnung vom 4. März 1954 über die Finanzierung des Arbeiterwohnungsbaues (GBl. S. 253);
- b) das Musterstatut für eine Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft vom 4. März 1954 (GBl. S. 256).

Berlin, den 14. März 1957

Der Ministerrat**der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident Der Minister der Finanzen
Grotewohl Rumpf

Anlage

zu vorstehender Verordnung

Musterstatut für Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften

Gemäß der Verordnung vom 14. März 1957 über die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften beschließen wir, die Werktätigen des (der) in Bezirk, Kreis, auf Grund der Verordnung vom 10. Dezember 1953 über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften (GBl. S. 1219) die Gründung einer Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft mit folgendem Statut:

I.

Grundlage und Aufgaben der Genossenschaften

1. Aufgaben der Genossenschaft sind:

- a) für ihre Mitglieder Wohnungen zu bauen,
- b) die in genossenschaftlichem Eigentum befindlichen Wohnungen entsprechend den Grundsätzen dieses Statuts zu verwalten,

c) die Initiative der Genossenschaftsmitglieder und die Masseninitiative der Werktätigen für die zu errichtenden Bauten der Genossenschaft und die Erhaltung und Pflege des genossenschaftlichen Eigentums zu entfalten.

2. Die Jahreshauptversammlung der Genossenschaft beschließt spätestens bis zum 31. Januar für das laufende Geschäftsjahr

- a) den Bauplan,
- b) den Finanzierungsplan für Neubauten,
- c) den Wohnungsverteilungsplan,
- d) den Haushaltsplan.

Erstmalig erfolgt die Beschlußfassung innerhalb von drei Monaten nach der Gründung.

3. Die Finanzierung des genossenschaftlichen Wohnungsbaues erfolgt aus

- a) finanziellen Mitteln der Genossenschaft und der Genossenschafter,
- b) Arbeitsleistungen und Material der Genossenschafter,
- c) Solidaritätsleistungen der Werktätigen,
- d) finanzieller und materieller Hilfe der Betriebe,
- e) zinslosen Krediten.

4. Der Jahresbauplan wird für den Umfang der der Genossenschaft für das Jahr übergebenen Kontrollziffer aufgestellt. Die im Finanzplan vorgesehenen Kredite müssen sich im Rahmen der durch das Kreditinstitut gegebenen Kreditzusage halten.

Die Finanzierung aus eigenen Mitteln der Genossenschaft (Abschnitt I Ziff. 3 Buchstaben a bis d) beträgt in jedem Geschäftsjahr mindestens 15% der geplanten Baukosten.

Der zinslose Kredit (Abschnitt I Ziff. 3 Buchst. e) darf nicht mehr als 85% der Baukosten betragen.

II.

Mitgliedschaft

1. Jeder Angehörige des (der) kann Mitglied der Genossenschaft werden, wenn er in einer schriftlichen Beitrittserklärung das Statut anerkennt und die Pflichten des Genossenschaftsmitgliedes übernimmt.

2. Die Genossenschafter haben folgende Rechte:

- a) an allen Versammlungen der Genossenschaft teilzunehmen,
- b) zu allen Vorlagen und Anträgen Stellung zu nehmen, Anträge zu stellen und ihr Stimmrecht bei der Beschlußfassung auszuüben,
- c) die Organe der Genossenschaft zu wählen,
- d) Anspruch auf Zuteilung einer Wohnung entsprechend den Grundsätzen dieses Statuts.

3. Die Genossenschafter haben folgende Pflichten:

- a) die Genossenschaftsanteile einzuzahlen,
- b) tätige Mitarbeit an den Aufgaben der Genossenschaft zu leisten,
- c) das zur Nutzung überlassene genossenschaftliche Eigentum pfleglich zu behandeln,
- d) am genossenschaftlichen Leben teilzunehmen und genossenschaftliche Funktionen gewissenhaft auszuüben.

4. Mit dem Eintritt in die Genossenschaft ist bei Abgabe der Beitrittserklärung ein Eintrittsgeld in Höhe von 10,— DM zu zahlen. Ein Genossenschaftsanteil beträgt 300,— DM.
5. Bei Bewerbung um eine genossenschaftliche Wohnung sind mehrere Genossenschaftsanteile zu übernehmen. Die Anzahl der zu übernehmenden Genossenschaftsanteile errechnet sich wie folgt:
- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|
| a) für eine 1-Zimmer-Wohnung | 4 Anteile = 1200,— DM |
| b) für eine 1½-Zimmer-Wohnung | 5 Anteile = 1500,— DM |
| c) für eine 2-Zimmer-Wohnung | 6 Anteile = 1800,— DM |
| d) für eine 2½-Zimmer-Wohnung | 7 Anteile = 2100,— DM |
| e) für jedes weitere Zimmer zwei weitere Genossenschaftsanteile bzw. für jedes weitere Halbzimmer einen weiteren Genossenschaftsanteil. | |
6. Die von einem Genossenschafter zu übernehmenden Genossenschaftsanteile können in der vollen Summe beim Eintritt in die Genossenschaft oder in Teilbeiträgen entrichtet werden. Sie sind spätestens innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt in die Genossenschaft wie folgt einzuzahlen:
- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| a) ein Genossenschaftsanteil innerhalb von einem Monat nach Eintritt in die Genossenschaft, | |
| b) die restlichen Genossenschaftsanteile in monatlichen Ratenzahlungen von mindestens 20,— DM. | |
7. Die Höhe der monatlichen Ratenzahlungen wird unter Beachtung der vorstehenden Begrenzung nach dem Einkommen folgendermaßen festgesetzt:
- | | | |
|---------------------|--------------------------|----------|
| Bei einem Einkommen | | |
| a) bis | 350,— DM | 20,— DM |
| b) von mehr als | 350,— DM bis zu 500,— DM | 30,— DM |
| c) von mehr als | 500,— DM bis zu 600,— DM | 35,— DM |
| d) von mehr als | 600,— DM bis zu 700,— DM | 40,— DM |
| e) von mehr als | 700,— DM bis zu 800,— DM | 60,— DM |
| f) von mehr als | 800,— DM bis zu 900,— DM | 80,— DM |
| g) von über | 900,— DM | 100,— DM |
- als monatliche Mindestrate.
- Das Einkommen errechnet sich aus der Summe der Bruttoeinkünfte, die beiden Ehegatten insgesamt zufließen.
8. Die Genossenschaftsanteile dürfen nur in Geld aufgebracht werden; unabhängig von der Zahl der Anteile hat der Genossenschafter nur eine Stimme.
9. Die über die Genossenschaftsanteile hinaus durch die Genossenschafter aufzubringenden Eigenleistungen gehen in den unteilbaren Fonds ein. Die Vollversammlung beschließt, welche tätige Mitarbeit im Geschäftsjahr von jedem Genossenschafter zu leisten ist. Die Eigenleistungen können an Stelle von Arbeitsleistungen am Bauvorhaben auch durch Geldleistungen erbracht werden. Hierzu bedarf es eines Beschlusses der Vollversammlung.
10. Der Genossenschafter kann zum Schluß eines Geschäftsjahres durch Kündigung aus der Genossenschaft ausscheiden, jedoch frühestens drei Jahre nach dem Eintritt. Begründete Ausnahmen können durch die Vollversammlung beschlossen werden. Die Kündigung muß schriftlich bis zum 30. Juni des Geschäftsjahres bei dem Vorstand der Genossenschaft eingegangen sein. Die gekündigte Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres.
11. Die Genossenschaft kann den Genossenschafter zum Schluß des Geschäftsjahres ausschließen, wenn er gegen die Grundsätze der Genossenschaft verstößt. Der Ausschluß muß schriftlich erfolgen und durch die Vollversammlung bestätigt werden. Der ausscheidende Genossenschafter hat das Recht, gegen den Ausschluß Einspruch einzulegen und in der Vollversammlung gehört zu werden.
12. Die Rückzahlung der Genossenschaftsanteile erfolgt zum Ende des auf die Kündigung, den Ausschluß oder den Todesfall folgenden Geschäftsjahres. Es werden die eingezahlten Genossenschaftsanteile zurückgezahlt, darüber hinausgehende Ansprüche an das Genossenschaftsvermögen bestehen nicht. Die Genossenschaft kann ihr zustehende Forderungen gegen den Genossenschafter aus rückständiger Miete u. ä. gegen die auszuzahlenden Genossenschaftsanteile aufrechnen.
13. Die Genossenschaftsanteile dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes und nur an Personen, die Mitglied der Genossenschaft sein können, übertragen werden. Dies gilt auch für eine Verpfändung. Die Übertragung wird in die Mitgliederliste bei dem ausscheidenden Genossenschafter eingetragen. Als Zeitpunkt des Ausscheidens gilt der Tag der Eintragung.
14. Im Todesfall erlischt die Mitgliedschaft in der Genossenschaft mit dem Schluß des Geschäftsjahres, in dem der Todesfall eingetreten ist. Bis zu diesem Zeitpunkt kann die Mitgliedschaft des Verstorbenen durch dessen Erben wahrgenommen werden. Für mehrere Erben kann die Mitgliedschaft durch einen bevollmächtigten Erben ausgeübt werden.
- Der Ehegatte, die Kinder, die Eltern und die Geschwister des verstorbenen Genossenschafers haben als Erben das Recht, selbst Mitglied der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft zu werden, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie zu dem in Abschnitt II Ziff. 1 festgelegten Personenkreis gehören.
15. Andere Erbberechtigte können durch Beschluß der Vollversammlung als Mitglieder aufgenommen werden, wenn sie zu den Personen gehören, die Mitglied einer Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft sein können.
- In der Reihenfolge der Wohnungszuteilung nimmt der als Mitglied in die Genossenschaft eintretende Erbe die gleiche Rangstelle wie der verstorbene Genossenschafter ein, wenn die erforderlichen Genossenschaftsanteile von ihm übernommen werden und wenn auf den aus dem Erbfall entstehenden Auseinandersetzungsanspruch unwiderruflich und schriftlich verzichtet wird.

Der Betrag, auf dessen Auszahlung verzichtet worden ist, wird dem als Mitglied eingetretenen Erben als Einzahlung auf die Genossenschaftsanteile angerechnet. Erben sind von der Zahlung des Eintrittsgeldes befreit.

III.

Verteilung der Wohnungen

1. Die laut Jahresplan (Abschnitt I Ziff. 4) zu bauenden Wohnungen werden an die Mitglieder der Genossenschaft vergeben unter Berücksichtigung
 - a) der Reihenfolge des Eintritts in die Genossenschaft,
 - b) der Leistungen des Mitgliedes für die Genossenschaft.

Die durch Auszug frei werdenden Wohnungen werden nach dem gleichen Prinzip an die Genossenschafter vergeben.

Die Übertragung eines Genossenschaftsanteiles hat die Wirkung eines Eintritts.

2. Die Mieten für die Wohnungen der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft werden nach dem Prinzip der Deckung der Kosten der Genossenschaft festgelegt.

Auf Beschluß der Vollversammlung können die Einzelmieten entsprechend den Eigenleistungen der Genossenschafter differenziert werden.

Die Berechnung der Mieten erfolgt nach den vom Prüfungsverband der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften erlassenen Richtlinien. Die errechneten Mieten müssen von ihm bestätigt werden.

3. Die Genossenschaftswohnungen können nur an Mitglieder der Genossenschaft vermietet werden. Kündigt ein Genossenschafter seine Mitgliedschaft, so muß er die Wohnung der Genossenschaft aufgeben.

IV.

Die Rechnungslegung der Genossenschaft

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr läuft vom Tage der Eintragung der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft in das Register bis zum Ende des betreffenden Kalenderjahres.

Nach Abschluß des Geschäftsjahres gibt der Vorstand einen Rechenschaftsbericht, in dem u. a. zu behandeln sind:

- a) der Erfolg der genossenschaftlichen Arbeit der Mitglieder im abgelaufenen Jahr,
- b) der Stand der Bauarbeiten,
- c) die Entwicklung des genossenschaftlichen Vermögens,
- d) die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Jahres.

2. Für die Verwaltung des genossenschaftlichen Eigentums wird ein Haushaltsplan aufgestellt.

Die Mieteinnahmen werden wie folgt verwendet:

- a) für die Bewirtschaftung der Wohnungen (Versicherung, Schornsteinfegergebühren, Wassergeld, Müllabfuhr, öffentliche Abgaben, Straßen- und Hausreinigung, Hauswartlöhne, Prüfungsgebühren usw.) in der tatsächlich anfallenden Höhe;
- b) für den Fonds zur Ausführung laufender Reparaturen in der Höhe von 1,— DM pro qm Nutzfläche;

c) für den unteilbaren Fonds zur Finanzierung von Generalreparaturen in Höhe von $\frac{1}{2}\%$ der gesamten Baukosten;

d) für Verwaltungskosten im Höchstbetrage von 25,— DM jährlich pro Wohnung (Bürokosten und Angestelltengehälter); die Verwaltungskosten sind durch ehrenamtliche Mitarbeit der Genossenschafter und durch gemeinschaftliche Pflege des genossenschaftlichen Eigentums niedrig zu halten;

e) für die Tilgung der Kredite in der durch das Kreditinstitut festgelegten Höhe;

f) für den unteilbaren Fonds (Reserve und Zuschüsse für die Finanzierung von Neubauten).

Ergibt sich im Laufe des Haushaltsjahres ein Überschuß, so wird dieser dem unteilbaren Fonds (Abschnitt IV Ziff. 2 Buchst. f) zugeführt.

V.

Organe der Genossenschaft

1. Organe der Genossenschaft sind:

- a) Vollversammlung,
- b) Vorstand,
- c) Revisionskommission.

2. Die Vollversammlung ist das höchste Organ der Genossenschaft. Sie tritt mindestens vierteljährlich einmal zusammen. Außerdem ist sie auf Beschluß des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der Anzahl der Genossenschafter oder auf Verlangen der Revisionskommission nach Abschnitt V Ziff. 4 einzuberufen.

Die Vollversammlung wählt den Vorstand und die Revisionskommission. Sie entscheidet über Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und der Revisionskommission. Die Vollversammlung beschließt über die ihr vorgelegten Anträge.

Die im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und zentralen Anweisungen liegenden Beschlüsse der Vollversammlung sind bindend für alle Mitglieder.

Einmal im Jahre tritt die Vollversammlung als Jahreshauptversammlung zusammen.

Die Jahreshauptversammlung beschließt:

- a) den Bauplan des Jahres, den Finanzierungsplan, die für das Jahr aufzubringenden Eigenleistungen;
- b) den jährlichen Wohnungsverteilungsplan;
- c) den Haushaltsplan der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft;
- d) über die vorgelegte Rechnungslegung, den Bericht der Revisionskommission und erteilt dem Vorstand Entlastung.

Die Jahreshauptversammlung und die Vollversammlung beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit.

Zu den Beschlüssen der Jahreshauptversammlung und zur Beschlußfassung über die Ablösung von Mitgliedern des Vorstandes bzw. der Revisionskommission ist die Anwesenheit der Hälfte der Anzahl aller Genossenschaftsmitglieder erforderlich.

Die Versammlungen werden vom Vorstand mindestens eine Woche vor Durchführung unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Leitung der Versammlung hat der Vorstand.

3. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die von der Vollversammlung gewählt werden. Die Wahl gilt für zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, den Stellvertreter und den Schriftführer. Der Vorsitzende vertritt die Genossenschaft nach innen und nach außen.

Der Vorstand tritt mindestens einmal im Monat zusammen. Seine Aufgaben sind:

- a) die Geschäfte der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft zu führen (insbesondere Bautätigkeit und Wohnungsverwaltung);
- b) die nach Abschnitt V Ziff. 2 von der Jahreshauptversammlung zu beschließenden Pläne aufzustellen und zu begründen; die tätige Mitarbeit der Genossenschafter und die Solidaritätsleistungen zu organisieren;
- c) mit der Betriebsleitung und der Betriebsgewerkschaftsleitung Vereinbarungen über Beihilfen und Solidaritätsleistungen der Werktätigen zu treffen; mit den örtlichen Staatsorganen, politischen Parteien und demokratischen Massenorganisationen Vereinbarungen über die Unterstützung der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft zu treffen;
- d) den Zustand des Genossenschaftseigentums laufend zu kontrollieren und über die Maßnahmen zur Werterhaltung zu entscheiden;
- e) die Versammlungen vorzubereiten, einzuberufen und zu leiten;
- f) hauptamtlich tätige Mitarbeiter einzustellen, zu entlassen, anzuleiten und zu kontrollieren.

Der Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung, die der Vollversammlung zur Bestätigung vorzulegen ist.

Unterschriftsberechtigt für die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft ist der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

4. Die Revisionskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Vollversammlung auf drei Jahre gewählt werden. Sie wählt aus ihrer Mitte ein Mitglied zum Vorsitzenden. Die Revisionskommission hat mindestens sechsmal im Jahre die Geschäftsführung, besonders die Kassenführung und die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der des Statuts, zu überprüfen. Bei Feststellung von Verstößen ist der Vorstand unverzüglich zu unterrichten. Bei schwerwiegenden Verstößen hat die Revisionskommission das Recht, eine Vollversammlung einzuberufen, auf der sie über die festgestellten Verstöße berichtet.

Die Revisionskommission entscheidet, ob eine außerordentliche Revision durch den Prüfungsverband der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften anzufordern ist.

Die Revisionskommission berichtet der Jahreshauptversammlung über die Prüfung des Rechnungsabschlusses für das Geschäftsjahr und schlägt die Entlastung des Vorstandes vor.

VI.

Schlussbestimmungen

- 1. Die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft gehört dem Prüfungsverband der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften an.
- 2. Der Beschluß über die Gründung der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft wird wirksam mit der Registrierung.

Beschlossen in der Gründungsversammlung der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft

Der Vorstand

Ort Datum

Registriert beim Rat des Kreises

Registrier-Nr.

Ort Datum

.....

Unterschrift und Siegel

Verordnung über die Umbildung gemeinnütziger und sonstiger Wohnungsbaugenossenschaften.

Vom 14. März 1957

Zur Förderung des genossenschaftlichen Wohnungsbaues in der Deutschen Demokratischen Republik und zur Nutzbarmachung aller Kräfte der bestehenden Wohnungsbaugenossenschaften und -vereine für die Erhaltung, Wiedergewinnung und Neuschaffung von Wohnraum wird folgendes verordnet:

§ 1

Finanzielle Förderung

(1) Gemeinnützige und sonstige Wohnungsbaugenossenschaften und -vereine (nachfolgend Genossenschaften genannt), die das Musterstatut für gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaften (Anlage) annehmen und sich dem Prüfungsverband der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften anschließen, erhalten nach erfolgter Registrierung finanzielle Förderung nach den folgenden Bestimmungen.

(2) Die umgebildete gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaft ist Rechtsnachfolger der Genossenschaft.

(3) Die Mitglieder der Genossenschaft werden Mitglieder der umgebildeten gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaft; es bedarf keines Antrages auf Erneuerung der Mitgliedschaft.

§ 2

Steuerbefreiung

Umgebildete gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaften sind von der Körperschaft-, Vermögen-, Gewerbe-, Umsatz-, Grunderwerb- und Grundsteuer befreit, soweit Steuerpflicht für diese Steuern für den Besitzerwerb, die Gewinnung, die Verwaltung und Erhaltung von Wohnungen und damit unmittelbar zusammenhängenden Einrichtungen (Zentralheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen u. ä.) bestand.

§ 3

Wegfall des Erbbauzinses, Umwandlung von Erbbaurechten

(1) Für umgebildete gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaften entfällt die Zahlung von Erbbauzinsen u. ä. Nutzungsentgelten an Organe der staatlichen Verwaltung oder sonstige Rechtsträger von Volkseigentum.

(2) An dem Grund und Boden, für den bisher die Leistungen gemäß Abs. 1 zu zahlen waren, wird den umgebildeten gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaften ein unentgeltliches und unbefristetes Nutzungsrecht verliehen.

§ 4

Zinsfreiheit für volkseigene Darlehen

(1) Für Kredite, die von Kreditinstituten der Deutschen Demokratischen Republik ausgereicht worden sind, oder Forderungen, die zugunsten des Staatshaushalts, der Deutschen Versicherungs-Anstalt und der Zentralverwaltung der Sozialversicherung verwaltet werden, sind Zinsen nicht mehr zu entrichten. Die für die Bedienung dieser Kredite bisher festgelegten jährlichen Leistungen verringern sich entsprechend.

(2) Aufgelaufene Zinsrückstände sind zu kapitalisieren.

(3) Die den Kreditinstituten im Eigengeschäft entstehenden Ausfälle an Zinsen sind jährlich aus dem Staatshaushalt zu erstatten.

§ 5

Vermögensbereinigung durch Herabsetzung der Verpflichtungen aus Altforderungen der Kreditinstitute

(1) Den umgebildeten gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaften sind zur Auflösung des Aktiv-Wertausgleichpostens und des Verlustvortrages die von den Kreditinstituten zugunsten des Staatshaushalts, der Deutschen Versicherungs-Anstalt und der Zentralverwaltung der Sozialversicherung verwalteten oder im Eigengeschäft geführten Altforderungen insoweit zu erlassen, als durch die Auflösung der Rücklagen, Reserven und Rückstellungen die Bilanzgleichheit noch nicht erreicht wird.

(2) Bei der Bestätigung der Vermögensbereinigung durch den Prüfungsverband für Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften ist der Betrag festzulegen, der durch die Maßnahmen der §§ 2 bis 4 jährlich freigesetzt wird und bisher Bestandteil der Mietverwendung war und nunmehr laufend dem unteilbaren Fonds zuzuführen ist.

(3) Die den Kreditinstituten, der Deutschen Versicherungs-Anstalt und der Sozialversicherung aus der Herabsetzung von Altforderungen des Eigengeschäftes entstehenden Einnahmeausfälle sind aus dem Staatshaushalt zu erstatten.

§ 6

Bildung unteilbarer Fonds

(1) Die gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaften bilden einen unteilbaren Fonds, der in drei getrennten Konten zu führen und nachzuweisen ist.

(2) Dem Konto I ist das bei der Umbildung einer Genossenschaft vorhandene Reinvermögen zuzuführen. Das Reinvermögen errechnet sich, indem das Aktivvermögen um die Geschäftsguthaben sowie die Verbindlichkeiten gegenüber Dritten vermindert wird.

(3) Dem Konto II ist der nach der Umbildung jährlich erwirtschaftete Gewinn zuzuführen.

(4) Dem Konto III sind die aus den Vergünstigungen nach dieser Verordnung (§§ 2 bis 5) ständig frei werdenden Mittel zuzuführen.

(5) Die im Konto I und II angesammelten Mittel sind für Generalreparaturen und für den Wiederaufbau von Wohnungen zu verwenden.

(6) Die im Konto I angesammelten Mittel können darüber hinaus für den Neubau von Wohnungen zur Finanzierung der Eigenleistungen solcher Genossenschafter eingesetzt werden, die bereits vor dem 9. Mai 1945 Mitglied der Genossenschaft waren, aber noch keine Genossenschaftswohnungen erhalten haben (§ 7 Abs. 6).

(7) Die im Konto III angesammelten Mittel sind für Instandsetzungen, für Generalreparaturen, deren Kosten nicht aus dem Konto I und II gedeckt werden können, und für den Wiederaufbau von Wohnungen zu verwenden. Sie sind darüber hinaus einzusetzen für den Neubau von Wohnungen zur Finanzierung der 10 %igen Eigenleistungen der Genossenschaft (§ 7 Abs. 4 Buchst. b).

(8) Die Verwendung der im Konto III angesammelten Mittel erfolgt nach einem von der umgebildeten gemeinnützigen Genossenschaft zu beschließenden Plan, der zur Abstimmung mit dem Volkswirtschaftsplan der Bestätigung durch die örtlichen Organe der Staatsgewalt bedarf.

§ 7

Zinslose Darlehen und Eigenleistungen für den Bau von Wohnungen

(1) Die umgebildeten gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaften erhalten für den Bau von Wohnungen ein zinsloses Darlehen bis zu 75 % der im Finanzierungsplan vorgesehenen Baukosten, jedoch höchstens 21 000,— DM je Wohnung. Der Minister der Finanzen kann jährlich bis zum 31. Oktober diesen Höchstbetrag für das nächste Jahr neu festsetzen.

(2) Das zinslose Darlehen wird aufgeteilt in ein erstes und ein zweites Darlehen.

a) Das erste Darlehen beträgt 5000,— DM je Wohnungseinheit; es ist tilgungsfrei.

b) Das zweite Darlehen umfaßt den Rest des Gesamtdarlehens. Es ist mit 2 % jährlich zu tilgen.

(3) Das zinslose Darlehen wird durch die örtlich zuständigen Stadt- und Kreissparkassen ausgereicht.

(4) Der durch das zinslose Darlehen noch nicht gedeckte Teil der Baukosten ist

a) in Höhe von mindestens 15 % der Baukosten durch Eigenleistungen der Genossenschafter und

b) in Höhe von mindestens 10 % der Baukosten durch Eigenleistungen der Genossenschaft aus dem Konto III (§ 6 Abs. 7)

zu finanzieren

(5) Die Eigenleistungen der Genossenschafter bestehen

- a) aus finanziellen Mitteln (Genossenschaftsanteil) und
- b) aus Arbeitsleistungen und Material der Genossenschafter.

(6) Die nach § 6 Abs. 6 aus dem Konto I bereitgestellten Mittel sind Bestandteil der 15%igen Eigenleistungen.

§ 8

Tilgung des zinslosen Darlehens

Die Tilgung des zweiten Darlehens beginnt am ersten Tag des auf die Fertigstellung der Wohnungen folgenden Monats. Die Jahresleistung ist in vier gleichen Raten durch die Genossenschaft zu entrichten.

§ 9

Gewährung eines Zwischenkredit

Für die Neubauvorhaben gewähren die Stadt- und Kreissparkassen für die Bauzeit einen Bauzwischenkredit, der mit 1% zu verzinsen ist und nach vorliegender Endabrechnung durch den Gegenwert des zinslosen Darlehens abgedeckt wird.

§ 10

Gewährung von Sonderkrediten für die Finanzierung von Auseinandersetzungsansprüchen ausgeschiedener Genossenschafter

Die Stadt- und Kreissparkassen gewähren den umgebildeten gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaften Sonderkredite zur Finanzierung der Auseinandersetzungsansprüche ausgeschiedener Genossenschafter, soweit den Genossenschaften für diese Zwecke nicht genügend liquide Mittel zur Verfügung stehen. Diese Kredite sind mit 1% jährlich zu verzinsen.

§ 11

Festsetzung der Genossenschaftsanteile

(1) Ein Genossenschaftsanteil beträgt 300,— DM. Bei der Bewerbung um eine Neubauwohnung sind mehrere Genossenschaftsanteile zu übernehmen. Die Anzahl der zu übernehmenden Genossenschaftsanteile errechnet sich wie folgt:

- a) für eine 1-Zimmer-Wohnung 4 Anteile
= 1200,— DM
- b) für eine 1½-Zimmer-Wohnung 5 Anteile
= 1500,— DM
- c) für eine 2-Zimmer-Wohnung 6 Anteile
= 1800,— DM
- d) für eine 2½-Zimmer-Wohnung 7 Anteile
= 2100,— DM
- e) für jedes weitere Zimmer zwei weitere Genossenschaftsanteile bzw. für jedes weitere Halbzimmer einen weiteren Genossenschaftsanteil.

(2) Der Genossenschafter hat unabhängig von der Anzahl der durch ihn zu übernehmenden Anteile in der Genossenschaftsversammlung nur eine Stimme.

§ 12

Einzahlung der Genossenschaftsanteile

(1) Die nach § 11 von einem Genossenschafter zu übernehmenden Genossenschaftsanteile sind spätestens innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt in die Ge-

nossenschaft bzw. nach der Bewerbung um eine Genossenschaftswohnung wie folgt einzuzahlen:

- a) ein Genossenschaftsanteil innerhalb von einem Monat nach Eintritt in die Genossenschaft,
- b) die restlichen Genossenschaftsanteile in monatlichen Ratenzahlungen von mindestens 60,— DM.

(2) Genossenschafter, die Arbeiter und Angestellte sind, haben die zu übernehmenden Genossenschaftsanteile innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt in die Genossenschaft einzuzahlen (Abs. 1 Buchst. a gilt entsprechend).

(3) In den Fällen des Abs. 2 ist die Höhe der regelmäßigen monatlichen Ratenzahlungen unter Beachtung von Abs. 1 Buchst. a nach dem Einkommen wie folgt festzulegen:

Bei einem Einkommen

a) bis zu	350,— DM	20,— DM
b) von mehr als 350,—	„ bis 500,— DM	30,— „
c) „	„ 500,— „ 600,—	35,— „
d) „	„ 600,— „ 700,—	40,— „
e) „	„ 700,— „ 800,—	60,— „
f) „	„ 800,— „ 900,—	80,— „
g) über	900,—	100,— „

als monatliche Mindestrate.

(4) Das Einkommen errechnet sich aus der Summe der Bruttoeinkünfte, die beiden Ehegatten insgesamt zufließen.

(5) Die Genossenschaftsanteile dürfen nur in Geld aufgebracht werden. Der eingezahlte Genossenschaftsanteil wird nach dem Ausscheiden aus der Genossenschaft zurückgezahlt; darüber hinausgehende Ansprüche an das Genossenschaftsvermögen bestehen nicht.

§ 13

Sonstige Eigenleistungen der Genossenschafter

Die über den Genossenschaftsanteil hinaus durch die Genossenschafter aufzubringenden Eigenleistungen, die in das Genossenschaftsvermögen eingehen, können an Stelle von Arbeitsleistungen am Bauvorhaben auch durch Geldleistungen erbracht werden. Hierzu bedarf es des Beschlusses der Genossenschaftsversammlung.

§ 14

Verschmelzung betriebsgebundener gemeinnütziger Wohnungsbaugenossenschaften mit bereits bestehenden Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften

(1) Bestehen bei einem Betrieb eine betriebsgebundene gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaft und eine Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft nebeneinander, so kann eine Verschmelzung der Genossenschaften zu einer Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft oder zu einer umgebildeten gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaft von den Genossenschaftsversammlungen beschlossen werden. Diese Verschmelzung vollzieht sich unter Ausschluß der Liquidation.

(2) Die Bedingungen, die für die Verschmelzung zwischen den beteiligten Genossenschaften vereinbart werden, bedürfen der Bestätigung durch den Prüfungsverband der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften.

(2) Es ist Aufgabe der Genossenschaft, die aktive Mitarbeit der Genossenschafter, insbesondere für folgende Zwecke, zu veranlassen:

- a) für den pfleglichen Umgang mit dem genossenschaftlichen Eigentum;
- b) für die Sauberhaltung und Pflege der Anlagen;
- c) für die Durchführung kleinerer Reparaturen durch die Genossenschafter;
- d) für die ehrenamtliche Mitarbeit in der Verwaltung der Genossenschaft.

(3) Die Genossenschaft hat weiterhin die Aufgabe, die Genossenschafter zur Entwicklung der genossenschaftlichen Gemeinschaft und des genossenschaftlichen Lebens zu erziehen.

§ 2

Mitgliedschaft

(1) Jeder werktätige Bürger der Deutschen Demokratischen Republik kann Mitglied der Genossenschaft werden, wenn er das Statut anerkennt, die festgesetzten Genossenschaftsanteile einzahlt und die von der Genossenschaftsversammlung gefaßten Beschlüsse zu erfüllen bereit ist.

(2) Die Genossenschaft nimmt neue Mitglieder, die Anspruch auf eine Genossenschaftswohnung erheben, nur auf, wenn sie ihnen laut Bauplan innerhalb der nächsten drei Jahre eine Wohnung beschaffen kann.

(3) Mitglied der Genossenschaft kann auch werden, wer keinen Anspruch auf eine Wohnung der Genossenschaft erhebt (förderndes Mitglied) oder bei Eintritt erklärt, daß er nicht innerhalb der Frist gemäß Abs. 2 eine Wohnung der Genossenschaft beansprucht. Im Falle eines Widerrufs beginnt der Anspruch auf Zuteilung einer Wohnung mit dem Widerruf.

(4) Bei Eintritt in die Genossenschaft ist ein Eintrittsgeld von 10,— DM zu entrichten.

§ 3

Rechte und Pflichten der Genossenschafter

(1) Die Genossenschafter haben das Recht:

- a) an den Versammlungen der Genossenschaft teilzunehmen;
- b) zu allen Vorlagen und Anträgen Stellung zu nehmen, Anträge zu stellen und ihr Stimmrecht bei der Beschlussfassung auszuüben;
- c) die Organe der Genossenschaft zu wählen;
- d) auf Zuteilung einer Wohnung entsprechend den Grundsätzen dieses Statuts und den Bestimmungen über die Lenkung des Wohnraumes.

(2) Die Genossenschafter haben die Pflicht:

- a) die Genossenschaftsanteile einzuzahlen;
- b) tätige Mitarbeit an den Aufgaben der Genossenschaft zu leisten;
- c) das zur Nutzung überlassene Eigentum pfleglich zu behandeln;
- d) am genossenschaftlichen Leben teilzunehmen und genossenschaftliche Funktionen gewissenhaft auszuüben

§ 4

Festsetzung des Genossenschaftsanteiles

(1) Ein Genossenschaftsanteil beträgt 300,— DM. Die Genossenschaftsversammlung kann beschließen, daß jeder Genossenschafter mehrere Anteile zu übernehmen hat. Bei der Bewerbung um eine nach der Umbildung gebaute Wohnung sind mehrere Genossenschaftsanteile zu übernehmen:

- a) für eine 1-Zimmer-Wohnung 4 Anteile
= 1200,— DM
- b) für eine 1½-Zimmer-Wohnung 5 Anteile
= 1500,— DM
- c) für eine 2-Zimmer-Wohnung 6 Anteile
= 1800,— DM
- d) für eine 2½-Zimmer-Wohnung 7 Anteile
= 2100,— DM
- e) für jedes weitere Zimmer zwei weitere Genossenschaftsanteile bzw. für jedes weitere Halbzimmer einen weiteren Genossenschaftsanteil.

(2) Der Genossenschafter hat unabhängig von der Anzahl der durch ihn zu übernehmenden Anteile in der Genossenschaftsversammlung nur eine Stimme.

§ 5

Einzahlung der Genossenschaftsanteile

(1) Die von einem Genossenschafter zu übernehmenden Genossenschaftsanteile sind spätestens innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt in die Genossenschaft bzw. nach der Bewerbung um eine Genossenschaftswohnung wie folgt einzuzahlen:

- a) ein Genossenschaftsanteil innerhalb von einem Monat nach Eintritt in die Genossenschaft;
- b) die weiteren Genossenschaftsanteile in monatlichen Ratenzahlungen von mindestens 60,— DM.

(2) Genossenschafter, die Arbeiter und Angestellte sind, haben die nach Abs. 1 Buchst. b zu übernehmenden Genossenschaftsanteile innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt in die Genossenschaft einzuzahlen. Dabei dürfen folgende Monatsraten nicht unterschritten werden:

Bei einem Einkommen

- | | | |
|-------------------------|-------------------|---------|
| a) bis zu | 350,— DM | 20,— DM |
| b) von mehr als 350,— „ | bis 500,— DM | 30,— „ |
| c) „ „ „ | 500,— „ „ 600,— „ | 35,— „ |
| d) „ „ „ | 600,— „ „ 700,— „ | 40,— „ |
| e) „ „ „ | 700,— „ „ 800,— „ | 60,— „ |
| f) „ „ „ | 800,— „ „ 900,— „ | 80,— „ |
| g) über | 900,— „ | 100,— „ |

als monatliche Mindestrate.

(3) Das Einkommen errechnet sich aus der Summe der Bruttoeinkünfte, die beiden Ehegatten insgesamt zufließen.

(4) Inhaber von Genossenschaftswohnungen, die nach der Umbildung Mitglied der Genossenschaft werden müssen, haben ihre Genossenschaftsanteile in monatlichen Raten von mindestens 10,— DM einzuzahlen.

(5) Die Genossenschaftsanteile dürfen nur in Geld aufgebracht werden.

§ 6

**Übertragbarkeit und Vererblichkeit
des Genossenschaftsanteiles**

(1) Genossenschaftsanteile können nur mit Zustimmung des Vorstandes an Personen, die gemäß § 2 Abs. 1 Mitglied der Genossenschaft sein können, übertragen werden. Die Übertragung ist in der Mitgliederliste bei dem ausscheidenden Genossenschafter einzutragen. Als Zeitpunkt des Ausscheidens gilt der Tag der Eintragung.

(2) Im Todesfall erlischt die Mitgliedschaft in der Genossenschaft mit dem Schluß des Geschäftsjahres, in dem der Todesfall eingetreten ist. Bis zu diesem Zeitpunkt kann die Mitgliedschaft des Verstorbenen durch dessen Erben fortgesetzt werden. Für mehrere Erben kann die Mitgliedschaft durch einen bevollmächtigten Erben ausgeübt werden.

(3) Der Ehegatte, die Kinder, die Eltern und die Geschwister eines verstorbenen Genossenschafters haben als Erben das Recht, selbst Mitglied der Genossenschaft zu werden, und zwar auch dann, wenn sie dem im § 2 festgelegten Personenkreis nicht angehören. Andere Erbberechtigte können durch Beschluß der Vollversammlung als Mitglied aufgenommen werden, wenn sie zu den Personen gehören, die Mitglied einer gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaft sein können. In der Reihenfolge der Wohnungszuteilung nimmt der als Mitglied in die Genossenschaft einzutretende Erbe die gleiche Rangstelle wie der verstorbene Genossenschafter ein, wenn die erforderlichen Genossenschaftsanteile von ihm übernommen werden und wenn auf den aus dem Erbfall entstehenden Auseinandersetzungsanspruch unwiderruflich und schriftlich verzichtet wird.

(4) Der Betrag, auf dessen Auszahlung verzichtet worden ist, wird dem als Mitglied eingetretenen Erben als Einzahlung auf die Genossenschaftsanteile angerechnet. Erben sind von der Zahlung des Eintrittsgeldes befreit.

§ 7

Austritt und Ausschuß

(1) Der Genossenschafter kann zum Schluß eines Geschäftsjahres durch Kündigung aus der Genossenschaft ausscheiden, jedoch frühestens drei Jahre nach dem Eintritt. Die Kündigung muß schriftlich bis zum 30. Juni des Geschäftsjahres bei dem Vorstand der Genossenschaft eingegangen sein. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des übernächsten auf die Kündigung folgenden Jahres.

(2) Die Genossenschaft kann einen Genossenschafter zum Schluß des Geschäftsjahres ausschließen, wenn er gegen die Grundsätze der Genossenschaft verstößt. Der Ausschuß muß schriftlich erfolgen und durch die Genossenschaftsversammlung bestätigt werden. Der Genossenschafter hat das Recht, gegen den Ausschuß Einspruch einzulegen und in der Genossenschaftsversammlung gehört zu werden.

(3) Die Rückzahlung der Genossenschaftsanteile erfolgt innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft. Es werden die eingezahlten Genossenschaftsanteile zurückgezahlt. Darüber hinausgehende Ansprüche an das Genossenschaftsvermögen bestehen nicht.

(4) Die Genossenschaft ist berechtigt, die ihr gegen den Genossenschafter zustehenden Forderungen aus rückständiger Miete o. ä. Forderungen gegen die auszahlenden Genossenschaftsanteile aufzurechnen.

§ 8

Verteilung der Wohnungen

(1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt jedes Jahr im III. Quartal das Bauprogramm für das folgende Jahr.

(2) Die Genossenschaftsversammlung stellt jedes Jahr im III. Quartal einen Wohnraumbedarfsplan auf. Dieser ist als Vorschlag der Genossenschaft für die Reihenfolge der Zuteilung von frei werdenden und neu gebauten Wohnungen an die Genossenschafter den für die Wohnraumlentung zuständigen örtlichen Organen zur Abstimmung und Bestätigung vorzulegen.

(3) Bei der Zuteilung der Neubauwohnungen sollen das Eintrittsdatum und die Erfüllung der genossenschaftlichen Pflichten berücksichtigt werden.

(4) Die genossenschaftseigenen Wohnungen können nur an Genossenschafter vergeben werden. Auch durch die Organe der Wohnraumlentung eingewiesene Mieter müssen die Mitgliedschaft erwerben und die von der Genossenschaftsversammlung festgesetzten Genossenschaftsanteile einzahlen. Kündigt ein Genossenschafter seine Mitgliedschaft oder wird er ausgeschlossen, so muß er die Wohnung der Genossenschaft aufgeben, sobald ihm durch die Organe der Wohnraumlentung eine andere Wohnung nachgewiesen wird. Bewohnt der Wohnungsinhaber auch nach Beendigung seiner Mitgliedschaft die Genossenschaftswohnung noch weiter, weil ihm eine andere Wohnung durch die zuständigen örtlichen Organe der Wohnraumlentung noch nicht nachgewiesen worden ist, so hat er an Stelle der Genossenschaftsmiete die preisrechtlich zulässige Miete für Wohnungen gleicher Art und Beschaffenheit zu zahlen.

§ 9

Mittel der Genossenschaft

Die Mittel der Genossenschaft bestehen

- a) aus den Genossenschaftsanteilen der Genossenschafter;
- b) aus dem unteilbaren Fonds;
- c) aus den Einnahmen der Genossenschaft an Mieten, Pachten, Leistungsentgelten und aus Eintrittsgeldern der Genossenschafter.

§ 10

Mietfestsetzung

(1) Für die aus der Zeit vor der Umbildung bereits vorhandenen genossenschaftlichen Wohnungen ist die bisherige preisrechtlich bestätigte Miete zu zahlen. Fallen Mietzuschüsse, die bisher von anderen Stellen direkt oder indirekt gezahlt worden sind, weg, so hat der Mieter die Miete im vollen Umfang selbst zu zahlen. Das gilt auch für solche Mietzuschüsse, die infolge der Zerschlagung des Faschismus seit dem 9. Mai 1945 nicht mehr gezahlt werden.

(2) Für Neubau- und Wiederaufbauwohnungen, die nach der Umbildung fertiggestellt werden, wird die Miete nach folgenden Grundsätzen berechnet:

- a) Die Miete muß die Kosten der Erhaltung, Bewirtschaftung und Verwaltung sowie eine Zuführung zu dem Amortisationsfonds decken.

Die Mietberechnung erfolgt nach den von dem Prüfungsverband der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften gegebenen Richtlinien. Die Miete muß von dem örtlich zuständigen staatlichen Organ bestätigt werden.

- b) Bei der Mietberechnung wird dem Genossenschaftler ein Mietminderungsbetrag in Höhe von 5% des am 30. Juni des jeweiligen Geschäftsjahres bestehenden individuellen Geschäftsguthabens angerechnet (§ 12 Abs. 3), der ab 1. Juli d. J. mit je $\frac{1}{12}$ auf die monatliche Miete verrechnet wird.

§ 11

Verwendung der Einnahmen

- (1) Die Einnahmen werden wie folgt verwendet:
- a) für die Bewirtschaftung der Wohnungen (Versicherung, Schornsteinfegergebühren, Wassergeld, Müllabfuhr, öffentliche Abgaben, Prüfungsgebühren usw. sowie Straßen- und Hausreinigung o. ä., soweit diese Aufwendungen ortsüblich vom Eigentümer zu tragen sind);
 - b) für die Ausführung laufender Reparaturen je qm Nutzfläche bis zu 1,25 DM jährlich;
 - c) für die Bedienung alter Darlehensverpflichtungen;
 - d) für die Abführungen an den Amortisationsfonds in Höhe von $1\frac{1}{4}\%$ des Neubauwertes und für die Zuführung zum Mietregulierungsfonds in Höhe von $\frac{1}{2}\%$ des Neubauwertes (§ 12 Abs. 3);
 - e) für Verwaltungskosten (Bürokosten und Angestelltengehälter) bis zu 25,— DM je Wohnung jährlich. Die Verwaltungskosten sind durch ehrenamtliche Mitarbeit der Genossenschaftler und gemeinschaftliche Pflege des genossenschaftlichen Eigentums niedrig zu halten. Bestehen Sondereinrichtungen für die Mitglieder, wie z. B. Heizwerke, Wäschereien u. ä., so haben sie diese auch verwaltemäßig selbst zu tragen.
- (2) Die nach Bestreitung der zulässigen Ausgaben verbleibenden Einnahmeüberschüsse sind wie folgt zu verwenden:
- a) für die Finanzierung der Auseinandersetzungsansprüche ausscheidender Genossenschaftler;
 - b) in Höhe des dann noch verbleibenden Restes als Gewinnabführung an den unteilbaren Fonds II.

§ 12

Bildung und Verwendung des Amortisationsfonds und des Mietregulierungsfonds

- (1) Die Genossenschaft bildet einen Amortisationsfonds, in dem die Abführungen aus Einnahmen in Höhe von $1\frac{1}{4}\%$ des Neubauwertes anzusammeln sind.
- (2) Aus dem Amortisationsfonds werden finanziert:
- a) Generalreparaturen,
 - b) Tilgung der zinslosen Darlehen.
- (3) Es wird ferner ein Mietregulierungsfonds in Höhe von $\frac{1}{2}\%$ des Neubauwertes gebildet. Aus dem Mietregulierungsfonds sind zu finanzieren:
- a) ein Mietminderungsbetrag in Höhe von 5% des am 30. Juni des jeweiligen Geschäftsjahres bestehenden individuellen Geschäftsguthabens des Genossenschaftlers;
 - b) der am Jahreschluß nicht verbrauchte Betrag ist dem unteilbaren Fonds zuzuführen für Generalreparaturen und Neubaufinanzierung (Konto II).

§ 13

Unteilbare Fonds

Die Genossenschaft bildet einen unteilbaren Fonds, der gesellschaftliches Eigentum darstellt. Er darf nur zu den gesetzlich festgelegten Zwecken verwendet werden.

§ 14

Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr läuft vom Tage der Umbildung bis zum Ende des betreffenden Kalenderjahres. Nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Rechenschaftsbericht zu geben; in dem u. a. zu berichten ist über:
- a) die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Jahres;
 - b) den Stand der Bau-, Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten;
 - c) den Erfolg der genossenschaftlichen Arbeit der Mitglieder im abgelaufenen Jahr;
 - d) die Entwicklung des genossenschaftlichen Eigentums;
 - e) die Versorgung der Mitglieder mit Wohnungen.
- (2) Für die Verwaltung des genossenschaftlichen Eigentums wird ein Haushaltsplan aufgestellt.

§ 15

Bau von Wohnungen

- (1) Die Genossenschaft baut im Rahmen der ihr zugeleiteten Baulizenzen und im Verhältnis der Höhe der ihr möglichen Eigenleistungen neue Wohnungen.
- (2) Die Finanzierung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen (Verordnung vom 14. März 1957 über die Umbildung gemeinnütziger und sonstiger Wohnungsbau-genossenschaften (GBl. I S. 200):
- a) durch Eigenleistungen der Genossenschaft unter Verwendung der im unteilbaren Fonds angesammelten Mittel;
 - b) durch Eigenleistungen der Genossenschaftler (Einzahlung der Genossenschaftsanteile und Arbeitsleistungen der Genossenschaftler bei dem Bau);
 - c) durch zinslose Darlehen, die nach den Bestimmungen der Verordnung vom 14. März 1957 gewährt werden.

§ 16

Organe der Genossenschaft

- (1) Organe der Genossenschaft sind:
- a) die Genossenschaftsversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) die Revisionskommission.
- (2) Die Genossenschaftsversammlung ist das höchste Organ der Genossenschaft; sie tritt vierteljährlich einmal zusammen. Außerdem ist sie auf Beschluß des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens $\frac{1}{10}$ der Zahl der Genossenschaftler oder auf Verlangen der Revisionskommission (§ 16 Abs. 6) einzuberufen. In der Genossenschaftsversammlung hat jedes Mitglied nur eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Die Genossenschaftsversammlung wählt den Vorstand und die Revisionskommission. Sie entscheidet über Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und der Revisionskommission. Die Genossenschaftsversammlung beschließt über die ihr vorgelegten Anträge. Die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung sind bindend für alle Mitglieder. Bei Genossenschaften über

500 Mitglieder kann eine Vertreterversammlung an Stelle der Genossenschaftsversammlung einberufen werden. Der Vertreter ist an die Aufträge der ihn wählenden Genossenschaft gebunden. Die Bestimmungen über die Genossenschaftsversammlung gelten entsprechend auch für die Vertreterversammlung.

(3) Die Genossenschaftsversammlung beschließt:

- a) den Bauplan des Jahres, den Finanzierungsplan, die für das Jahr aufzubringenden Eigenleistungen;
- b) die von jedem Genossenschaftler im Jahre zu leistende persönliche Arbeit;
- c) den jährlichen Wohnraumbedarfsplan gemäß § 8 Abs. 2;
- d) den Haushaltsplan der Genossenschaft;
- e) über die vorgelegte Rechnungslegung und den Bericht der Revisionskommission.

(4) Die Genossenschaftsversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Zu den Beschlüssen nach Abs. 3 und zur Beschlussfassung über die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes bzw. der Revisionskommission ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Genossenschaftsmitglieder erforderlich. Die Genossenschaftsversammlung wird von dem Vorstand mindestens eine Woche vor Durchführung, unter Mitteilung der Tagesordnung, einberufen. Die Leitung der Versammlung hat der Vorstand.

(5) Die Genossenschaft wird von einem Vorstand geleitet, der aus drei bis fünf Genossenschaffern besteht, die die Genossenschaftsversammlung jeweils für zwei Jahre wählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft. Der Vorsitzende des Vorstandes zeichnet zusammen mit einem Vorstandsmitglied für die Genossenschaft rechtlich verbindlich; in Abwesenheit des Vorsitzenden zeichnet der Stellvertreter mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung durchzuführen und ist ihr rechenschaftspflichtig. Er beruft die Versammlung ein und bereitet die Tagesordnung vor. Der Vorstand hat darüber zu wachen, daß das Statut eingehalten wird. Er ist für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben durch die Genossenschaft verantwortlich. Falls die ehrenamtliche Tätigkeit des Vorstandes und der Mitglieder nicht ausreicht, ist er für die Einstellung, Entlassung, Anleitung und Kontrolle der hauptamtlich tätigen Mitarbeiter verantwortlich. Er stellt die von der Genossenschaftsversammlung zu beschließenden Pläne auf und gibt ihre Begründung. Er führt die laufende Kontrolle über den Zustand des genossenschaftlichen Eigentums durch und entscheidet über Maßnahmen zur Durchführung von Generalreparaturen. Der Vorstand ist verpflichtet, das genossenschaftliche Leben zu entfalten und ständig die genossenschaftliche Initiative zu wecken und zu fördern.

(6) Die Genossenschaftsversammlung wählt eine Revisionskommission von mindestens drei Genossenschaffern. Diese hat die Aufgabe, die Geschäftsführung laufend zu kontrollieren, besonders bezüglich der Durchführung der Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung, der Einhaltung der demokratischen Gesetzlichkeit und der Grundsätze der Arbeiter- und Bauern-Macht sowie bezüglich der Finanzen. Sie erstattet der Genossenschaftsversammlung Bericht über die Prüfung des Rechnungsabschlusses für das Geschäftsjahr und schlägt Entlastung des Vorstandes vor. Bei besonderen Anlässen hat sie das Recht, von sich aus eine Genossen-

schaftsversammlung einzuberufen und dieser sofort Bericht zu geben. Die Revisionskommission entscheidet, ob eine außerordentliche Revision durch den Prüfungsverband der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften anzufordern ist. Die Revisionskommission wird für drei Jahre gewählt. Jährlich scheidet ein Drittel der Mitglieder aus. Die Reihenfolge des Ausscheidens wird in den ersten zwei Jahren durch das Los bestimmt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 17

Zugehörigkeit zu dem Prüfungsverband der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften

Die gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaft gehört dem Prüfungsverband der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften an, dessen Aufgaben und Tätigkeit sich aus der Anordnung vom 22. Oktober 1954 über die Bildung des Prüfungsverbandes der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften (ZBl. S. 526) ergeben.

§ 18

Registrierung

Die Umbildung der Genossenschaft wird wirksam mit der Registrierung.

Beschlossen in der Genossenschaftsversammlung

Der Vorstand

Ort: Datum:

Registriert bei dem Rat des Kreises:

Registrier-Nummer: Datum:

.....
Unterschrift und Siegel

Bekanntmachung des Beschlusses des Ministerrates über Veränderungen von Bezirks-, Kreis- und Gemeindegrenzen und Umbenennung von Gemeinden.

Vom 22. März 1957

Nachstehend wird der Beschluß des Ministerrates über Veränderungen von Bezirks-, Kreis- und Gemeindegrenzen und Umbenennung von Gemeinden bekanntgemacht.

Berlin, den 22. März 1957

Büro des Präsidiums des Ministerrates

Der Leiter
Plenikowski
Staatssekretär

Beschluß

Auf Grund des § 4 der Verordnung vom 6. Januar 1955 über die Bearbeitung und Entscheidung von Anträgen auf Änderung von Bezirks-, Kreis- und Gemeindegrenzen und Umbenennung von Gemeinden (GBl. I S. 17) wurde beschlossen:

1. Die Gemeinden Karsdorf, Wennungen und Wetzen-dorf, Kreis Nebra, Bezirk Halle, werden zur Gemeinde Karsdorf, Kreis Nebra, Bezirk Halle, zusammengelegt.
2. Die Zusammenlegung tritt mit Wirkung vom 1. April 1956 in Kraft.

Hinweis auf Verkündungen
im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 15 vom 18. März 1957 enthält:

	Seite
Anordnung vom 5. Februar 1957 über die Bildung einer gemeinsamen Zentralen Leitung für die Niederlassungen der Deutschen Handelszentralen Maschinen- und Fahrzeugbau sowie Elektrotechnik—Feinmechanik—Optik	117
Anordnung vom 26. Februar 1957 zur Änderung der Anordnung über die Gewährung von Geldprämien für das Sammeln und Erfassen von Eisen-, Stahl- und NE-Metallschrott. — Prämienordnung —	117
Anordnung vom 4. März 1957 über den Abschluß von Verträgen zur Aufzucht von tuberkulosefreien Kälbern	118
Anordnung vom 5. März 1957 über den Abschluß von Verträgen zur Ferkelaufzucht	121
Anordnung vom 6. März 1957 über die Errichtung des Zentrallaboratoriums für die Getreideverarbeitende Industrie	122
Anordnung Nr. 2 vom 25. Februar 1957 über die Arbeit in den Heimatmuseen der Deutschen Demokratischen Republik	123
Anordnung Nr. 7 vom 22. Februar 1957 über die Besetzung der Fahrzeuge und Flöße auf den Binnenwasserstraßen	124

An alle Bezieher!

Ab 1. April 1957 führt Nachbestellungen auf Einzelnummern vom
 Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik Teil I und Teil II
 Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik
 nur noch aus:

Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstraße 4—6, Telefon: 66 147

Schriftliche Bestellungen deshalb nicht mehr an den Verlag, sondern direkt an das
 Buchhaus Leipzig oder an den Buchhandel.

In unserer Verkaufsstelle Berlin C 2, Roßstraße 6, sind diese Exemplare weiterhin
 gegen Barzahlung erhältlich.

Den laufenden Abonnementsbezug vermittelt nach wie vor nur die Deutsche Post.



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1957	Berlin, den 30. März 1957	Nr. 25
Tag	Inhalt	Seite
21. 3. 57	Verordnung zur Angleichung des Vertragssystems an die Maßnahmen zur Verbesserung und Vereinfachung der Planung in der volkseigenen Wirtschaft — Angleichungsverordnung —	209
21. 3. 57	Verordnung zur Sicherung der Erfüllung der Investitions- und der Generalreparaturvorhaben der Energiewirtschaft und der Kohleindustrie	210
22. 2. 57	Anordnung zur Änderung der Anordnung über das Ausweiswesen und das Betreten der Dienstgebäude der Organe der staatlichen Verwaltung, staatlichen Einrichtungen sowie der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft	210
12. 3. 57	Anordnung zur Änderung der Anordnung über Stundung und Erlaß von Kosten im Bereich der Justiz	211
14. 3. 57	Anordnung über den Austausch von Zuchtstämmen und Sorten sowie von Saat- und Pflanzgut für den Vermehrungsanbau im Ausland	211

**Verordnung
zur Angleichung des Vertragssystems an die Maßnahmen zur Verbesserung und Vereinfachung der Planung in der volkseigenen Wirtschaft.**

— Angleichungsverordnung —

Vom 21. März 1957

Zum Zwecke der Angleichung des Vertragssystems an die Maßnahmen zur Verbesserung und Vereinfachung der Planung vor einer umfassenden Neuregelung des Vertragssystems wird folgendes verordnet:

§ 1

§ 5 Abs. 5 der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (GBl. S. 1141) — Vertragsverordnung — erhält folgende Fassung:

„Eine Pflicht zur Berechnung und Geltendmachung von Vertragsstrafe besteht

1. bei nicht qualitätsgerechter Leistung und bei Nichteinhaltung der Vereinbarung über das Sortiment oder die Art und Weise der Verpackung;
2. in den Fällen, in denen die Berechnung und Geltendmachung in gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen ist.

In allen anderen Fällen entscheidet der Vertragsstrafengläubiger darüber, ob die Vertragsstrafe geltend gemacht wird.“

§ 2

Von der Berechnung der Vertragsstrafe gemäß § 5 Abs. 5 Ziff. 1 der Vertragsverordnung kann abgesehen werden, wenn sie wegen der Verletzung von Verpflichtungen aus einem Verträge monatlich den Betrag von

100,— DM voraussichtlich nicht übersteigt. Dasselbe gilt für die Geltendmachung, wenn die Vertragsstrafe den Betrag von 500,— DM nicht übersteigt.

§ 3

Die in § 5 Abs. 5 der Vertragsverordnung enthaltene Regelung gilt für alle Vertragsstrafenforderungen, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihres Entstehens, soweit sie nicht durch Bezahlung erledigt sind oder über sie nicht durch das Staatliche Vertragsgericht entschieden worden ist. Der Entscheidung steht eine vor dem Staatlichen Vertragsgericht abgeschlossene Einigung gleich.

§ 4

Der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichts bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik kann auf Antrag des Leiters eines zentralen Organs der staatlichen Verwaltung die Frist für die Berechnung einer Vertragsstrafe, die sich durch Zeitablauf erhöht, oder einer Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung verlängern.

§ 5

Im Falle der nicht qualitätsgerechten Leistung ist der Besteller von der fristgemäßen Rechnungsbezahlung befreit:

1. in vollem Umfange, wenn der Leistende vor Bezahlung der Forderung anderweitig über den Vertragsgegenstand verfügt;
2. in vollem Umfange, wenn der Besteller wegen der Mängel die Abnahme verweigert und vor Bezahlung der Forderung die Mängel angezeigt hat;
3. im Umfange der Minderung, wenn die Partner vor Bezahlung eine Preisminderung vereinbart haben;
4. im Umfange der geforderten Minderung, wenn der Besteller vor Bezahlung der Forderung die Mängel angezeigt hat.

Bitte auf der letzten Seite die wichtige Mitteilung vom VEB Deutscher Zentralverlag beachten.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. § 4 Abs. 1 Satz 2 und § 5 der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 23. Dezember 1953 zur Vertragsverordnung (GBl. 1954 S. 21);
2. II. Abschnitt § 8 Abs. 4 und § 9 Abs. 7 der Bekanntmachung eines Mustervertrages mit allgemeinen Lieferbedingungen vom 10. Januar 1952 (MinBl. S. 7);
3. die den in Ziff. 2 genannten Bestimmungen entsprechenden Bestimmungen der vor Verkündung dieser Verordnung erlassenen Lieferbedingungen.

Berlin, den 21. März 1957

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident
Grotewohl

Verordnung
zur Sicherung der Erfüllung der Investitions- und der Generalreparaturvorhaben der Energiewirtschaft und der Kohleindustrie.

Vom 21. März 1957

§ 1

(1) Aufträge zur Herstellung und Lieferung von Anlagen für Investitionsvorhaben der Energiewirtschaft (Investitionsaufträge Energie) und Aufträge zur Herstellung und Lieferung von Anlagen für Investitionsvorhaben der Kohleindustrie (Investitionsaufträge Kohle) sind im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes vor allen anderen Aufträgen zu den festgelegten Lieferterminen zu erfüllen. Zu den Investitionsaufträgen Energie und Investitionsaufträgen Kohle gehören alle Zu- und Unterlieferungen sowie sonstigen Leistungen, die für die Durchführung der Investitionsvorhaben erforderlich sind.

(2) Die Verträge über die Investitionsaufträge Energie und über die Investitionsaufträge Kohle sind langfristig ohne Bindung an das Planjahr so zu schließen, daß die Erfüllung der Plantermine gesichert ist. Das gilt auch, wenn die Produktionskapazität des Liefer-, Bau- und Montagebetriebes bereits ausgelastet ist. Das übergeordnete Organ dieses Betriebes hat unverzüglich Maßnahmen zu treffen, damit die erforderliche Kapazität durch Streichung oder Zurückstellung anderer Aufträge zur Verfügung steht.

§ 2

(1) Die Minister, die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und die Werkleiter der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe sowie die Leiter der privaten Industriebetriebe haben die sach- und termingerechte Erfüllung der in ihrem Bereich durchzuführenden Investitionsaufträge Energie und Investitionsaufträge Kohle zu überwachen.

(2) Die Minister und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke sind auch dafür verantwortlich, daß auf der Grundlage der Materialpläne die zur Durchführung der Investitionsaufträge Energie und der Investitionsaufträge Kohle erforderlichen Rohstoffe und Materialien den Betrieben planmäßig zugeführt werden.

§ 3

(1) Jeder Investitionsauftrag Energie und jeder Investitionsauftrag Kohle ist als solcher kenntlich zu machen. Zu diesem Zweck ist der Investitionsauftrag Energie mit dem Wort „Energie“ und einer Nummergruppe, der Investitionsauftrag Kohle mit dem Wort „Kohle“ und einer Nummergruppe zu versehen.

(2) Die Bezeichnung für Investitionsaufträge Energie und Investitionsaufträge Kohle dürfen nur angewendet werden, wenn es sich um Lieferungen und Leistungen handelt, die für Investitionsvorhaben der Energiewirtschaft und der Kohleindustrie bestimmt sind.

§ 4

Der Minister für Kohle und Energie ist berechtigt, durch Beauftragte die Durchführung der Investitionsaufträge Energie und der Investitionsaufträge Kohle prüfen zu lassen.

§ 5

Für Aufträge zur Durchführung von Generalreparaturen an wichtigen Anlagen der Energiewirtschaft (Generalreparaturaufträge Energie) und zur Durchführung von Generalreparaturen an wichtigen Anlagen der Kohleindustrie (Generalreparaturaufträge Kohle) gelten die §§ 1 bis 4 entsprechend.

§ 6

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Kohle und Energie.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. März 1957

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Minister
Der Ministerpräsident für Kohle und Energie
Grotewohl Goschütz

Anordnung
zur Änderung der Anordnung über das Ausweiswesen und das Betreten der Dienstgebäude der Organe der staatlichen Verwaltung, staatlichen Einrichtungen sowie der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft.

Vom 22. Februar 1957

Zur weiteren Stärkung der Verantwortlichkeit der örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung wird zur Änderung der Anlage 1 und zur Ergänzung der Anlage 2 der Anordnung vom 7. Dezember 1956 über das Ausweiswesen und das Betreten der Dienstgebäude der Organe der staatlichen Verwaltung, staatlichen Einrichtungen sowie der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 1339) folgendes angeordnet:

§ 1

Die Bestimmungen in Anlage 1 über den Geltungsbereich werden wie folgt neu gefaßt:

zu Ausweiserie DA II, Buchst. c

„c) alle zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und die Organe der staatlichen Verwaltung, staatlichen Einrichtungen sowie Betriebe der volkseigenen Wirtschaft im Kress“;

zu Ausweisserie DA III, Buchst. b

„b) alle staatlichen Einrichtungen sowie Betriebe der volkseigenen Wirtschaft in der Stadt bzw. Gemeinde“;

zu Ausweisserie DA III, Buchst. d

„d) alle Organe der staatlichen Verwaltung, staatlichen Einrichtungen sowie Betriebe der volkseigenen Wirtschaft im Stadtbezirk“.

§ 2

(1) Anlage 2 Ziff. 3 gilt nicht für

a) Leiter von Hauptabteilungen der Industrie- ministerien, die unter den Beschluß vom 8. Dezember 1955 über die Erweiterung der Befugnisse der Minister, der Leiter der Hauptverwaltungen und der Werkleiter der Betriebe der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie (GBl. I S. 933) fallen;

b) die Leiter der Hauptabteilungen zentraler staatlicher Einrichtungen, die zentralen Organen der staatlichen Verwaltung nachgeordnet sind.

(2) Die im Abs. 1 Buchst. a genannten Mitarbeiter erhalten den Dienstausweis DA I, die unter Buchst. b genannten Mitarbeiter den Dienstausweis DA V.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft,

Berlin, den 22. Februar 1957

Der Minister des Innern
Maron

Anordnung

zur Änderung der Anordnung über Stundung und Erlaß von Kosten im Bereich der Justiz.

Vom 12. März 1957

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wird gemäß § 43 des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 207) angeordnet:

§ 1

Der § 7 der Anordnung vom 25. März 1954 über Stundung und Erlaß von Kosten im Bereich der Justiz (GBl. S. 315) erhält folgende Fassung:

„§ 7

Löschung des Kostensolls

(1) Kosten, die erlassen sind, sind zu löschen.

(2) Kosten können auch, ohne daß ein Antrag des Kostenschuldners vorliegt, gelöscht werden, wenn feststeht, daß sie infolge des Todes des Kostenschuldners oder wegen dessen unbekanntem Aufenthalts nicht beigetrieben werden können und ein anderer, für dieselben Kosten haftender Kostenschuldner nicht vorhanden ist.

(3) Die Anordnung der Löschung erfolgt auf Vorschlag des Haushaltsbearbeiters gemäß § 4 Absätze 2 oder 4.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. März 1957

Der Minister der Justiz
I. V.: Dr. Toeplitz
Staatssekretär

Anordnung

über den Austausch von Zuchtstämmen und Sorten sowie von Saat- und Pflanzgut für den Vermehrungsanbau im Ausland.

Vom 14. März 1957

Zur Förderung des Im- und Exportes von Saat- und Pflanzgut sind internationale Prüfungen von Zuchtstämmen und Sorten für die Beurteilung ihrer Qualität und Ertragsfähigkeit notwendig. Um die Wahrung aller Rechte an Zuchtstämmen und Sorten während ihrer Prüfung und Vermehrung zu gewährleisten, wird im Einvernehmen mit dem Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel folgendes angeordnet:

§ 1

Austausch von Zuchtstämmen und Sorten zu Prüfungszwecken

(1) An allen westdeutschen und ausländischen Zuchtstämmen und Sorten, die in die Deutsche Demokratische Republik eingeführt werden und in das Sortenregister des Exportlandes eingetragen bzw. zum Handel im Exportland zugelassen sind, hat das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft — Zentralstelle für Sortenwesen — Wert- und Selbstständigkeitsprüfungen durchzuführen.

(2) Der Versand von Zuchtstämmen und zum Handel zugelassenen Sorten, die in der Deutschen Demokratischen Republik gezüchtet wurden, zu Prüfungszwecken in die Deutsche Bundesrepublik und in das Ausland unterliegt der Genehmigungspflicht durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft — Zentralstelle für Sortenwesen —. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn diese Zuchtstämme und Sorten in das vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft — Zentralstelle für Sortenwesen — geführte Sortenregister eingetragen sind.

(3) Der Versand des Saat- und Pflanzgutes von Zuchtstämmen und zum Handel zugelassenen Sorten im Sinne des Abs. 2 ist nur auf Grund eines schriftlichen Vertrages zulässig. Der Vertrag hat zu gewährleisten, daß

- alle Rechte an den Zuchtstämmen und Sorten gewahrt werden sowie die Eintragung in das Sortenregister des Empfangslandes — soweit ein solches im Empfangsland besteht — erfolgt;
- jede mißbräuchliche Nutzung der Zuchtstämme und Sorten verhindert wird;
- die Zuchtstämme oder Sorten an Dritte nicht weitergegeben oder veräußert werden;
- der Vertragspartner über das Ergebnis der Versuche laufend unterrichtet wird;
- Besichtigungen der Aufwüchse auf den Prüfungsflächen durch den Vertragspartner oder seinen bevollmächtigten Vertreter jederzeit vorgenommen werden dürfen.

(4) Der Versand von Zuchtstämmen und zum Handel zugelassenen Sorten, die gemäß Abs. 2 in das Sortenregister einzutragen sind, zu Prüfungszwecken in die Länder, die dem Rat der gegenseitigen Wirtschaftshilfe angehören, unterliegt nicht der Genehmigungspflicht durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft — Zentralstelle für Sortenwesen —, soweit dieser Austausch im Rahmen gegenseitiger Abkommen durch die Deutsche Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin erfolgt. Die Deutsche Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin hat solche Zuchtstämme und Sorten vor dem Versand

beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft — Zentralstelle für Sortenwesen — registrieren zu lassen.

(5) Nach Abschluß von Wertprüfungen, die auf Grund eines Vertrages von Partnern im Sinne der Absätze 2 und 3 durchgeführt wurden, ist das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft — Zentralstelle für Sortenwesen — durch den Vertragspartner in der Deutschen Demokratischen Republik über die weitere Nutzung oder den Verzicht auf Nutzung eines Zuchtstammes bzw. einer Sorte in Kenntnis zu setzen.

§ 2

Austausch von Saat- und Pflanzgut für den Vermehrungsanbau

(1) Alle mit dem wechselseitigen Austausch von Saat- und Pflanzgut für den Vermehrungsanbau verbundenen Aufgaben von der Anbaustufe „Elite“ aufwärts obliegen dem DSG-Handelsbetrieb für Im- und Export Berlin im Auftrage der Außenhandelsunternehmen.

(2) Der Austausch von Saat- und Pflanzgut gemäß Abs. 1 ist nur zulässig, wenn

- a) der Zuchtstamm oder die Sorte in das Sortenregister eingetragen ist;
- b) ein Vertrag mit dem westdeutschen oder ausländischen Partner über den Vermehrungsanbau vorliegt, der die Möglichkeit einer Besichtigung der Vermehrungsflächen und des geernteten Saat- bzw. Pflanzgutes gewährleistet;
- c) für die zum Handel zugelassene Sorte der Warenschutz im In- und Ausland bzw. in der Deutschen Bundesrepublik beantragt ist;

d) die Genehmigung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft für den Vermehrungsanbau vorliegt und seine Zweckbestimmung vor Vertragsabschluß dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel mitgeteilt ist.

§ 3

Austausch von Saatgutmustern für wissenschaftliche Zwecke

Diese Anordnung findet keine Anwendung auf den international üblichen Austausch von Saat- und Pflanzgutmustern für wissenschaftliche Zwecke.

Schlußbestimmungen

§ 4

Der Austausch von Zuchtstämmen und Sorten sowie von Saat- und Pflanzgut für den Vermehrungsanbau gemäß den §§ 1 und 2 ist nur unter Beachtung der gültigen Quarantänebestimmungen des Einfuhrlandes zur Verhütung der Einschleppung von Pflanzenkrankheiten und -schädlingen zulässig.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. März 1957

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft
Reichelt

An alle Bezieher!

Ab 1. April 1957 führt Nachbestellungen auf Einzelnummern vom
Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik Teil I und Teil II
Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik
nur noch aus:

Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstraße 4—6, Telefon: 66 147

Schriftliche Bestellungen deshalb nicht mehr an den Verlag, sondern direkt an das
Buchhaus Leipzig oder an den Buchhandel.

In unserer Verkaufsstelle Berlin C 2, Roßstraße 6, sind diese Exemplare weiterhin
gegen Barzahlung erhältlich.

Den laufenden Abonnementsbezug vermittelt nach wie vor nur die Deutsche Post.



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG • BERLIN

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Verlag: (A) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, Anruf 67 64 11 — Verkauf: Berlin C 2, Roßstraße 6 — Postscheckkonto: Berlin 1400 25 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3,— DM, Teil II 2,10 DM, Einzelausgabe: Bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar (nur vom Verlag oder durch den Buchhandel zu beziehen) — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin — Ag 134/57/DDR

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1957	Berlin, den 3. April 1957	Nr. 26
Tag	Inhalt	Seite
15. 3. 57	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Amateurfunk	213
4. 3. 57	Vierte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Verkehr mit Edelmetallen, seltenen Metallen, Edelsteinen und echten Perlen sowie Erzeugnissen aus Edelmetallen, seltenen Metallen und Edelsteinen	214
15. 3. 57	Anordnung über die Anerkennung von bergbaulichen Versicherungszeiten für die Rentengewährung an Bergleute	216
14. 3. 57	Anordnung zur Änderung der Richtlinien zur Verordnung über die Besteuerung des Arbeitseinkommens	216
18. 3. 57	Anordnung über die Festlegung der Holzausnutzung in der Sägewerks- und Furnierindustrie im Jahre 1957	217
12. 3. 57	Anordnung Nr. 2 über die Ausbildung von Produktionsarbeitern für die Arbeit als Lehrer an allgemeinbildenden Schulen, Heimerzieher, Pionierleiter, Horterzieher und Kindergärtnerinnen	219

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über den Amateurfunk.

Vom 15. März 1957

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 6. Februar 1953 über den Amateurfunk (GBl. S. 302) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Im Ausschuß für die fachliche Überprüfung der Bewerber gemäß § 2 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 6. Februar 1953 zur Verordnung über den Amateurfunk (GBl. S. 303) führt der Beauftragte der für den Ort der Überprüfung zuständigen Bezirksdirektion für Post- und Fernmeldewesen den Vorsitz.

§ 2

Als Nachweis über den ständigen Wohnsitz und über die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. a der Ersten Durchführungsbestimmung gilt der Personalausweis der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 3

Inhaber von Amateurfunkgenehmigungen einschließlich Mitbenutzer können jederzeit bei anderen vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen abgenommenen Amateurfunkstellen ohne besonderen Antrag

* 1. DB (GBl. 1953 S. 303)

mitarbeiten. Der Inhaber der jeweiligen Amateurfunkstelle trägt gemäß § 15 der Ersten Durchführungsbestimmung die volle Verantwortung.

§ 4

Zeitweilige Standortveränderungen bzw. Portable-Betrieb von Amateurfunkstellen gemäß § 5 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung können im gesamten Raume der Deutschen Demokratischen Republik ohne besonderen Antrag durchgeführt werden. Dem Rufzeichen der Amateurfunkstelle ist in diesen Fällen der Zusatz „p“ anzuhängen. Außerdem ist beim Verkehr der Standort wiederholt anzugeben.

§ 5

(1) Der internationale Amateurfunkschlüssel und die international gebräuchlichen Abkürzungen gelten als offene Sprache.

(2) Außer den Mitteilungen technischer und betrieblicher Art über die Versuche selbst einschließlich Funkbetriebsübungen können auch Bemerkungen persönlicher Art ausgetauscht werden, für die wegen ihrer geringen Wichtigkeit die Übermittlung im öffentlichen Fernmeldeverkehr nicht in Betracht kommen würde.

(3) Die QSL-Karten (Verkehrsbestätigungen) können dem Funkpartner sowohl über die Gesellschaft für Sport und Technik als auch unmittelbar zugeleitet werden.

§ 6

Der Funkamateur kann jederzeit vorübergehend unter Belassung der Genehmigungsurkunde den Betrieb sei-

Bitte auf der vorletzten Seite die wichtige Mitteilung vom VEB Deutscher Zentralverlag beachten.

ner Funkstelle einstellen. Bei Unterbrechungen über drei Monate hinaus ist dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen Mitteilung zu machen.

§ 7

(1) Bei Genehmigungen nach Klasse 1 gemäß § 4 Abs. 1 Buchst. a der Ersten Durchführungsbestimmung können bei den dem Amateurfunk zugeteilten Frequenzbereichen

3 500 kHz bis 3 800 kHz

7 000 kHz bis 7 100 kHz

14 000 kHz bis 14 350 kHz

21 000 kHz bis 21 450 kHz

28 000 kHz bis 29 700 kHz

auch die Sendearten A 3 a und F 1 bis F 3 benutzt werden. Ferner kann noch auf besonderen Antrag der Frequenzbereich

420 MHz bis 440 MHz

mit den Sendearten A 1 bis A 5 sowie F 1 bis F 5 und auf besonderen Antrag Sendearten für Impulsmodulation zugeteilt werden. Da im Bereich 420 MHz bis 440 MHz der Flugnavigationssfunkdienst das Vorrrecht hat, darf der Amateurfunkdienst diesen Bereich nur unter der Bedingung benutzen, daß er keine Störungen des Flugnavigationssfunkdienstes verursacht.

(2) Bei Genehmigungen nach Klasse 2 gemäß § 4 Abs. 1 Buchst. b der Ersten Durchführungsbestimmung können im Frequenzbereich von

3 500 kHz bis 3 800 kHz

auch die Sendearten A 3 und F 3 vorgesehen werden.

§ 8

Inhabern von Genehmigungsurkunden der Klasse 1 kann das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen für Anodenverlustleistung von Fall zu Fall höhere Werte als 50 Watt zubilligen, wenn es sich um besonders befähigte Funkamateure handelt.

§ 9

Änderungen innerhalb der Amateurfunkstelle, die sich auf Veränderung der Senderschaltungen und der Antennenarten beziehen, können ohne Einholung einer Genehmigung vorgenommen werden.

§ 10

Die den Amateurfunk betreffenden Auflagen können vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen geändert werden.

§ 11

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. März 1957

Der Minister für Post- und Fernmeldewesen

L. V.: Serinek
Staatssekretär

Vierte Durchführungsbestimmung* zum Gesetz über den Verkehr mit Edelmetallen, seltenen Metallen, Edelsteinen und echten Perlen sowie Erzeugnissen aus Edelmetallen, seltenen Metallen und Edelsteinen.

Vom 4. März 1957

Auf Grund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes vom 26. September 1955 über den Verkehr mit Edelmetallen, seltenen Metallen, Edelsteinen und echten Perlen sowie Erzeugnissen aus Edelmetallen, seltenen Metallen und Edelsteinen (GBl. I S. 654) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Rückgewinnungspflicht

(1) Auf Grund des § 2 Buchst. d des Gesetzes sind alle Bezieher von Edelmetallen aus Freigaben, die diese zur Ver- oder Bearbeitung erwerben oder bei denen zur Durchführung von Arbeiten Edelmetalle benötigt werden, verpflichtet, alle edelmetallhaltigen Abfälle und Rückstände, wie beispielsweise Fällschlämme, Feilungen, Gekratze aller Art oder unbrauchbares Einsatzmaterial (ausgenommen hiervon ist mit Silber belegter Glasbruch, der nicht der Rückgewinnungspflicht unterliegt), bei dem VEB Freiburger Bleihütten, Halsbrücke, zurückgewinnen zu lassen. Alle Bezieher von freien Edelmetallen gemäß § 3 dieser Durchführungsbestimmung sind verpflichtet, alle edelmetallhaltigen Abfälle und Rückstände bei der Münze Berlin zurückgewinnen zu lassen.

(2) Die Rentabilität der Rückgewinnung ist vom VEB Freiburger Bleihütten bzw. von der Münze Berlin feststellen zu lassen.

(3) Alle Fotoplatten- und filmherstellenden Betriebe lassen ihre edelmetallhaltigen Produktionsabfälle oder -rückstände in folgenden Rückgewinnungsbetrieben verarbeiten:

- a) Fotoplatten, Filmrollen außer Normalbreite (35 mm) und Filmschnitzel:
im eigenen Werk oder
beim VEB (K) Filmverwertung Fürstenwalde;
- b) Filmrollen in Normalbreite (35 mm):
beim VEB Berlofot.

Die angelieferten Fotoplatten, Filmrollen und Filmschnitzel in einwandfreiem Zustand werden nach den bestehenden Preislisten bezahlt. Bei unsachgemäßer Anlieferung wird nur für das zurückgewinnbare Silber der gesetzliche Aufkaufpreis abzüglich der Rückgewinnungskosten gezahlt.

(4) Sämtliche Filmverleihe sind verpflichtet, alle aus dem Verleih herausgenommenen und nicht in das Archiv überführten Spielfilme in der Normalbreite (35 mm) dem VEB Berlofot und in allen anderen Breiten dem VEB (K) Filmverwertung Fürstenwalde zur Rückgewinnung des darin enthaltenen Silbers zuzuführen. Der Aufkauf erfolgt zu dem gesetzlichen Preis ohne Zahlung der Prämie bei gleichzeitigem Abzug der Rückgewinnungskosten.

(5) Alle Fotoplatten- und filmverarbeitenden Betriebe oder öffentlichen Einrichtungen sind verpflichtet, die Fotoamateure berechtigt, alle anfallenden Fotoplatten, Filmabfälle und verbrauchten Fixierbäder abzuliefern:

- a) bei Fotoplatten, Filmrollen außer Normalbreite (35 mm) und Filmschnitzel:
an den VEB (K) Filmverwertung Fürstenwalde;

* 3. DB (GBl. I 1956 S. 337)

- b) sämtliche Filmrollen in Normalbreite (35 mm): an den VEB Berlofot.
- Der Ankauf zu Buchstaben a und b erfolgt bei den Fotoamateuren zu den gesetzlich festgesetzten Edelmetallaufkaufpreisen plus Prämie bei gleichzeitigem Abzug der Rückgewinnungskosten und nach den geltenden vertraglichen Bestimmungen des VEB Freiburger Bleihütten. Bei allen übrigen erfolgt der Ankauf zu den gleichen Berechnungen, jedoch ohne Zahlung der Prämie.
- c) Die auf dem Gebiet der Forschung und Dokumentation anfallenden Fotofilme und Fotoplatten sind, soweit es sich um Verschlussachen handelt, vor der Ablieferung an den VEB (K) Filmverwertung Fürstenwalde unkenntlich zu machen. Die Anfallstellen können die Rückgewinnung auch in eigener Regie vornehmen und den anfallenden Silberschlamm sowie das Film- oder Plattenmaterial an den VEB (K) Filmverwertung Fürstenwalde abliefern.
- d) Bei verbrauchten Fixierbädern: an den VEB (K) Filmverwertung Fürstenwalde oder für die Anfallstellen des Bezirkes Dresden: an den VEB (K) Spiegelfabrik Wilsdruff.

Der Ankauf durch die Erfassungsstellen erfolgt gegen Zahlung des gesetzlichen Aufkaufpreises abzüglich der Rückgewinnungskosten. Die eigene Rückgewinnung der im Betrieb angefallenen verbrauchten Fixierbäder durch Fällern oder Elektrolyse ist nicht statthaft. Betriebe oder öffentliche Einrichtungen, die auf elektrolytischem Wege die Silberrückgewinnung bereits selbst durchführen und hierzu die Genehmigung des VEB Freiburger Bleihütten besitzen, können diese Tätigkeit weiter durchführen; die bestehende Anlage jedoch nicht erweitern. Der Ankauf erfolgt entsprechend den vertraglichen Bedingungen.

§ 2

Kontingentierte Edelmetalle

- (1) Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes sind von den Bedarfsträgern die Edelmetallanforderungen und Abrechnungen an ihre Kontingenträger einzureichen:
- Anforderungen auf Vordruck 1910 für das nächstfolgende Quartal bis: 1. November, 1. Februar, 1. Mai, 1. August;
 - Abrechnungen auf Vordruck 1940 oder auf einem anderen vom Kontingenträger zu bestimmenden Vordruck für das vergangene Quartal bis: 5. April, 5. Juli, 5. Oktober, 5. Januar.
- (2) Vom Kontingenträger sind die Edelmetallanforderungen nur einmal jährlich zum 15. August für das nächstfolgende Jahr als Edelmetalljahresbedarf auf Vordruck 1717 nach Planpositionsnummern und auf Vordruck 1719 als Deckblatt an das Ministerium der Finanzen einzureichen.
- (3) Betriebe, die ihre Produktion im Auftrage anderer Werke durchführen — Lohnveredelungs- oder Zulieferungsauftrag —, erhalten das hierfür erforderliche Edelmetall nicht durch den Kontingenträger, sondern von ihrem Auftraggeber.
- (4) Edelmetalle, die zur Durchführung von Forschungsaufträgen bezogen wurden, sind nach Abschluß der Entwicklungsarbeiten dem Kontingenträger bei gleichzeitiger genauer Beschreibung des gegenwärtigen Zustandes (z. B.: 43,000 g Platin technisch rein, Blech

300 × 20 × 0,05 mm) wieder zur Verfügung zu melden; es sei denn, die Edelmetalle sind in dem Gegenstand, zu dessen Entwicklung sie bereitgestellt wurden, als Bauelement eingegangen, oder sie werden für einen neuen bereits bestätigten Forschungsauftrag weiterhin mit Zustimmung des Kontingenträgers benötigt. Die Verfügung über die zurückgemeldeten Edelmetalle, soweit sie nicht wieder im Zeitraum des laufenden Quartals vom Kontingenträger für neue Forschungsarbeiten eingesetzt werden, obliegt dem Minister der Finanzen.

(5) Der Kontingenträger nimmt die Verteilung und Kontrolle der Edelmetalle in seinem Bereich vor.

(6) Die aus diesen Kontingenten auszuliefernden Mengen werden bei den Auslieferungslagern bereitgestellt.

(7) Auf Grund des § 6 des Gesetzes sind alle Importe und Exporte von Edelmetallen und Erzeugnissen aus Edelmetallen, ausgenommen Erzeugnisse der Glas- und keramischen Industrie, vorher von den Außenhandelsunternehmen beim Ministerium der Finanzen anzumelden und bedürfen seiner Zustimmung. Nach Eingang des Importes unterliegen diese Edelmetalle außer den Erzeugnissen hieraus — ausgenommen hiervon sind Laborgeräte — den Abrechnungsbestimmungen des § 2 Abs. 1 dieser Durchführungsbestimmung.

Freies Edelmetall

§ 3

(1) Für den Gold- und Silberbedarf zur Herstellung von Schmuckwaren, Besteckwaren, Tafelhilfsgeräten, Füllfederhaltern einschließlich Federn, Blattgold und Blattsilber findet der § 2 dieser Durchführungsbestimmung keine Anwendung. Die für diese Zwecke vom Ministerium der Finanzen gemäß § 6 Abs. 3 des Gesetzes bereitgestellten Mengen werden ohne Freigabe von der Münze Berlin verkauft.

(2) Die Bestellungen der Industriebetriebe, die Gold und Silber zur Herstellung der in Abs. 1 genannten Waren benötigen, werden von der Münze Berlin nur bearbeitet, wenn sie den Sichtvermerk des Ministeriums für Leichtindustrie, Hauptverwaltung Musikinstrumente und Kulturwaren, Außenstelle der Absatzabteilung, tragen.

(3) Die Versorgung des Dentalsektors mit Edelmetallerzeugnissen regelt der Minister für Gesundheitswesen.

(4) Der Verarbeiter hat den Verbleib der erworbenen Edelmetalle für die in den Absätzen 1 und 3 genannten Zwecke buchmäßig auszuweisen.

(5) Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes ist den Gold- und Silberschmiedehandwerkern sowie den Zahnärzten die Entgegennahme von Erzeugnissen aus Edelmetallen (Kundenmaterial) zum Zwecke der Umarbeitung gestattet. Die vom Kunden zur Umarbeitung zur Verfügung gestellten Edelmetallerzeugnisse dürfen vom Verarbeiter nicht umgelegt werden. Die Legierungsgenehmigung kann auf Antrag über die Bezirkshandwerkskammer und den Bezirksamtsobermeister des Gold- und Silberschmiedehandwerks vom Minister der Finanzen personengebunden erteilt werden.

(6) Der Ankauf von Edelmetallerzeugnissen gemäß § 8 Abs. 3 des Gesetzes ist nur gestattet, wenn hierüber ein Vertragsverhältnis mit dem VEB Freiburger Bleihütten besteht.

(7) Auf Grund des § 6 Abs. 3 des Gesetzes wird der Verkauf von Gold-, Silber-, Platin- und Platinmetallsalzen oder -lösungen in Kleinstmengen (bei Platin und Platinmetallen bis 3 gf, bei Gold bis zu 5 gf und bei Silber bis zu 636 gf Höchstgewicht) für die Durchführung von Forschungsaufträgen ohne Freigabe im Direktbezug der DHZ Chemie, Zentralniederlassung Laborchemikalien, übertragen. Die Bestellung muß die Forschungsauftragsnummer enthalten.

§ 4

Auf Grund des § 8 Abs. 1 des Gesetzes sind bei Betriebsschließungen alle vorhandenen Edelmetalle gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes und alle betriebseigenen Edelmetallerzeugnisse gemäß § 5 Absätze 1 und 2 des Gesetzes dem Ministerium der Finanzen zu melden. Die Verfügung hierüber obliegt dem Minister der Finanzen.

§ 5

(1) Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes unterliegt der Handel mit Feinedelmetallen, Halbzeugen aus Edelmetallen, Edelmetallsalzen, Edelmetalllösungen, Edelmetallfolien und die gesamte Edelmetallprothetik der vorherigen Genehmigung des Ministeriums der Finanzen.

(2) Zum Handel mit Edelmetallerzeugnissen, die für den unmittelbaren Absatz an den Endverbraucher bestimmt sind, wie etwa Schmuckwaren, Schreibgeräte, Bestecke und Tafelhilfsgeräte, sowie zum Handel mit Münzen und zur Umarbeitung von Edelmetallerzeugnissen und Münzen ohne Veränderung der gegebenen Legierung berechtigt allein bei Handwerks- und Industriebetrieben die Gewerbe genehmigung.

§ 6

(1) Der Deutschen Notenbank wird gemäß § 11 des Gesetzes die Verwaltung der Bestände der Deutschen Demokratischen Republik an Edelmetallen übertragen.

(2) Die Deutsche Notenbank kauft und verkauft die Edelmetalle nach den vom Minister der Finanzen hierfür erlassenen Richtlinien.

§ 7

Auf Grund des § 11 des Gesetzes sind der VEB Freiburger Bleihütten und die Münze Berlin Labors für die Untersuchung der im Gesetz unter § 1 Abs. 1 genannten Edelmetalle. Für Schiedsanalysen ist das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung (DAMW) zuständig.

§ 8

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zweite Durchführungsbestimmung vom 4. Januar 1956 zum Gesetz über den Verkehr mit Edelmetallen, seltenen Metallen, Edelsteinen und echten Perlen sowie Erzeugnissen aus Edelmetallen, seltenen Metallen und Edelsteinen (GBl. I S. 54) außer Kraft.

Berlin, den 4. März 1957

Der Minister der Finanzen

I. V.: M. Schmidt

Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung über die Anerkennung von bergbaulichen Versicherungszeiten für die Rentengewährung an Bergleute.

Vom 15. März 1957

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes angeordnet:

§ 1

Bergleute, die ihre Tätigkeit im Bergbau auf Beschluß einer demokratischen Partei oder demokratischen Massenorganisation aufgegeben haben, um in der Industrie, der Landwirtschaft, der staatlichen Verwaltung, den demokratischen Parteien oder den demokratischen Massenorganisationen zu arbeiten, haben Anspruch auf die Bergmannsvollrente gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 4 der Verordnung vom 28. Juni 1951 über die Verbesserung der Renten der Bergleute (GBl. S. 645), wenn die Tätigkeit im Bergbau und in den genannten Stellen zusammen mindestens 25 Jahre ausgeübt wurde und wenn mindestens 15 Jahre Untertagetätigkeit nachgewiesen werden.

§ 2

Zeiten des Studiums an Universitäten (einschließlich ABF), Hoch- und Fachschulen sowie Industrieinstituten, Partei- und Gewerkschaftsschulen auf Grund einer Delegation werden für die Gewährung der Bergmannsvollrente gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 4 der Verordnung vom 28. Juni 1951 über die Verbesserung der Renten der Bergleute als Beschäftigungszeiten im Bergbau gewertet.

§ 3

Für die Beschäftigungszeiten in der Industrie, der Landwirtschaft, der staatlichen Verwaltung, den demokratischen Parteien und in den demokratischen Massenorganisationen sowie für die Zeiten des Studiums wird ein Steigerungsbetrag von 1% angerechnet.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. April 1957 in Kraft.

Berlin, den 15. März 1957

Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung

Macher

Anordnung zur Änderung der Richtlinien zur Verordnung über die Besteuerung des Arbeitseinkommens.

Vom 14. März 1957

Auf Grund des § 35 der Verordnung vom 22. Dezember 1952 über die Besteuerung des Arbeitseinkommens („Steuer der Lohnempfänger und der freischaffenden Intelligenz“, VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin 1952) wird zur Änderung der Richtlinien zur Verordnung über die Besteuerung des Arbeitseinkommens

kommens — AStR — („Steuer der Lohnempfänger und der freischaffenden Intelligenz“) folgendes angeordnet:

§ 1

Wegfall der Lohnsteuerkarten für das 2. und weitere Arbeitsrechtsverhältnis

Ziff. 54 erhält folgende Fassung:

„Besteuerung der Lohnempfänger mit mehreren Arbeitsrechtsverhältnissen

(1) Der Lohnschuldner ist verpflichtet, an Hand des Arbeitsbuches (der Arbeitskarte) und des Versicherungsausweises zu prüfen, ob der Lohnempfänger bereits in einem anderen Arbeitsrechtsverhältnis steht. Die Prüfung ist im Lohnkonto bei allen Lohnempfängern zu vermerken, die weniger als acht Stunden täglich beschäftigt werden, und bei den Lohnempfängern, die nur tageweise oder nur vorübergehend arbeiten.

(2) Steht der Lohnempfänger bereits in einem Arbeitsrechtsverhältnis, so ist die Steuer von den aus dem 2. oder weiteren Arbeitsrechtsverhältnis erzielten Lohneinkünften nach Steuerklasse I zu ermitteln, wobei dem steuerpflichtigen Arbeitslohn vor Anwendung der Steuertabelle entsprechend dem Lohnabrechnungszeitraum

monatlich 100,— DM

wöchentlich 23,— DM

täglich 3,80 DM hinzuzurechnen sind.

Steuerfreie Beträge dürfen nur dann berücksichtigt werden, wenn der Lohnempfänger eine entsprechende Bescheinigung der Abteilung Finanzen seines Wohnsitzes beibringt. Das gilt auch für die Steuerermäßigung wegen Körperbehinderung.

(3) Lohnsteuerkarten für das 2. und weitere Arbeitsrechtsverhältnis werden nicht mehr ausgestellt.

(4) Eine Besteuerung nach dieser Ziffer erfolgt nicht, wenn die aus mehreren Arbeitsrechtsverhältnissen herrührenden Lohneinkünfte bei dem gleichen Lohnschuldner erzielt werden.“

§ 2

Besteuerung bei Abgeltung von Erholungsurlaub

Hinter Ziff. 65 wird folgende Ziff. 65 a eingefügt:

„Erfolgt eine Abgeltung des tariflichen Urlaubs oder eines Teiles desselben in Geld, so ist die Besteuerung dieser Einkünfte nach der Tabelle für tägliche Lohnzahlungen vorzunehmen. Der Besteuerung sind die entsprechenden Urlaubstage, für die die Abgeltung erfolgt, zugrunde zu legen. Eine Hinzurechnung der Urlaubsvergütung zu anderen Lohneinkünften, die während der Lohnabrechnungsperiode, in der die Besteuerung der Urlaubsabgeltung vorgenommen wird, erzielt wurden, erfolgt nicht. Die Urlaubsabgeltung ist für sich gesondert zu besteuern.“

§ 3

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

Berlin, den 14. März 1957

Der Minister der Finanzen

I. V.: M. Schmidt

Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung

über die Festlegung der Holzausnutzung in der Sägewerks- und Furnierindustrie im Jahre 1957.

Vom 18. März 1957

Im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Örtliche Wirtschaft und dem Leiter des Amtes für Standardisierung wird folgendes angeordnet:

§ 1

Zur Steigerung der Holzausnutzung in der Sägewerks- und Furnierindustrie werden die Durchschnitts-Mindesterschnitt- bzw. die Holzausnutzungssätze je Festmeter Rundholz für die Erzeugung von Schnittholz und Furnieren wie folgt festgesetzt:

Nadelholz	75,0 %
Eiche	74,5 %
Buche	81,0 %
sonstiges Laubholz	74,0 %

§ 2

(1) Im einzelnen werden für die jeweiligen Sortimentgruppen in der Sägewerksindustrie nachstehende Mindesterschnittsätze als technisch-wirtschaftliche Kennziffern für Schnittholz festgelegt:

1. Nadelholz	Kiefer	Fichte
	%	%
Einfachschnitt bis 15 mm	67,0	69,0
(Spaltware)		
Einfachschnitt 16 bis 20 mm	71,5	72,5
Einfachschnitt 21 bis 39 mm	76,5	76,5
Einfachschnitt 40 mm aufwärts ..	83,0	83,0
Parallel besäumte Bretter		
bis 15 mm	60,5	61,5
(Spaltwaren)		
Parallel besäumte Bretter		
16 bis 18 mm	66,0	66,3
Parallel besäumte Bretter		
19 bis 30 mm	72,0	72,0
Parallel besäumte Bretter		
31 mm aufwärts	73,0	75,0
Kantholz Güteklasse A — B	75,0	77,0
Balken Güteklasse A — B	78,0	80,0
Schwellen zweiseitig bearbeitet ..	85,0	—
Schwellen vierseitig bearbeitet ..	80,0	—
Baggerschwellen	87,0	89,0
Latten und Leisten	67,0	69,0
Schwammware	70,5	—
2. Laubholz	Buche	Eiche und sonstiges Laubholz
	%	%
Einfachschnitt bis 20 mm	70,0	64,0
Einfachschnitt 21 bis 39 mm	77,0	69,0
Einfachschnitt 40 bis 70 mm	85,0	74,0
Einfachschnitt 71 mm aufwärts ..	85,0	76,0
Normalschwellen	78,0	72,0

(2) Die Mindesterschnittsätze beziehen sich auf Material von 0,50 m Länge aufwärts. Grubenschwarten werden nicht in die Errechnung der Mindesterschnittsätze einbezogen. Die Ware muß so eingeschnitten werden, daß die berechneten Maße

a) bei den Sortimenten Stamm-, Mittel-, Zopf-, Schwammware, astreinen und kleinästigen Seiten sowie Modellware in trockenem Zustand.

- b) bei Rohhobler und den übrigen Sortimenten in halbtrockenem Zustand,
 c) bei Dimensions- und Listenware — soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist — in frischem Zustand

vorhanden sind. Bei höchstens 10 % der Stückzahl dürfen die Breiten bis 2 %, die Dicken bis 3 % unterschritten werden. Verschnittenes Material muß aussortiert und darf nur seinem wirklichen Wert entsprechend berechnet werden.

(3) Als trocken gilt — soweit nichts anderes vertraglich vereinbart — Schnittholz, das, ohne unter der eigenen Feuchtigkeit zu leiden, im Schuppen zusammengesetzt werden kann. Als halbtrocken gilt — soweit nichts anderes vertraglich vereinbart — Schnittholz, das unter normalen Verhältnissen bei der Beförderung durch eigene Feuchtigkeit nicht leidet. Lufttrockenes Holz darf höchstens 20 % Feuchtigkeit, bezogen auf das Darrgewicht, enthalten. Holz, das diese Voraussetzung nicht erfüllt, gilt als frisch. Werden handelsübliche Abmessungen eingeschnitten, so ist der Trockenheitszustand zu berücksichtigen und das Übermaß für den Einschnitt und für die Berechnung so anzugeben, daß die Gewähr besteht, daß das Holz in lufttrockenem Zustand den Abmessungen nach der DIN-Vorschrift DIN 4071 2. Ausgabe November 1938 und der Anordnung vom 20. August 1952 zur Holzeinsparung in der Möbelindustrie (GBl. S. 821) entspricht.

§ 3

(1) Für die Furnierindustrie werden folgende Holz- ausnutzungssätze neu festgelegt:

a) Messerfurniere	
Eichenfurniere	68,0 %
Buchenfurniere	75,0 %
sonstige Laubholz- furniere (außer finnische Birke)	73,0 %
finnische Birke	65,0 %
Nadelholz- furniere	80,0 %
Exotenfurniere (außer Gurjun)	78,0 %
Gurjun	68,0 %
b) Schäl- furniere	
Buchenfurniere	67,0 %
sonstige Laubholz- furniere (außer finnische Birke)	66,0 %
finnische Birke	60,0 %
Nadelholz- furniere	68,0 %
Exotenfurniere (außer Gurjun)	70,0 %
Gurjun	62,0 %

(2) Zur Errechnung der Ausnutzungssätze bei Messer- und Schäl-
furnieren werden nur die Furniere erfaßt, die den neuen TGL-Vorschriften (TGL 5323:1 Schäl-
furniere aus einheimischen Holzarten, TGL 5321:1
Messerfurniere aus einheimischen Holzarten, TGL
3191—56 Furniere, Dicken) entsprechen, ohne Kiloware.

§ 4

(1) Die Abrechnung über die Erfüllung der technisch-
wirtschaftlichen Kennziffern erfolgt vierteljährlich:

- a) in Nadel- und Laubschnittholz durch den Bericht
 „Nachweis über die Erfüllung der Mindest-
 ertschnittsätze“;

- b) in Messer- und Schäl-
furnieren durch den Bericht
 „Nachweis über die Holz-
 ausnutzung bei der Fur-
 niererzeugung“;

(2) Die Grundlagen der Abrechnungen sind die nach
 den holztechnischen Gesichtspunkten differenzierten
 Pläne der technisch-wirtschaftlichen Kennziffern der
 Planträger.

(3) Alle Produktionsbetriebe der Sägewerks- und
 Furnierindustrie sind verpflichtet, die unter Abs. 1
 Buchstaben a und b angeführten Berichtsvordrucke zu
 führen. Sie sind bei dem Vordruck-Leitverlag Weimar,
 Graben 2, erhältlich.

(4) Um die Kontrolle der Einhaltung der Holz-
 ausnutzung zu gewährleisten, sind die Produktions-
 betriebe verpflichtet, eine Zweitschrift der Nachweise —
 von den volkseigenen zentralgeleiteten Betrieben an
 die zuständige Hauptverwaltung, von den volkseigenen
 örtlichen und den genossenschaftlichen Betrieben an
 die Räte der Kreise, Abteilung Örtliche Wirtschaft, von
 den privaten und Handwerksbetrieben an die zustän-
 digen Industrie- und Handelskammern bzw. Hand-
 werkskammern — einzureichen, während die Erstschrift
 an die im § 5 näher bezeichneten Versorgungskontore
 zu senden ist.

(5) Bei Nichteinhaltung der Erstschnittsätze sind die
 unter Abs. 4 genannten Dienststellen verpflichtet, die
 Betriebe zu überprüfen, die Mängel abzustellen und
 bei Verschulden der hierfür Verantwortlichen diese zur
 Rechenschaft zu ziehen.

§ 5

(1) Die quartalsweise Abrechnung über die Erfüllung
 der durchschnittlichen technisch-wirtschaftlichen Kenn-
 ziffern in Nadel- und Laubschnittholz erfolgt in der
 Abrechnung auf dem Vordruck 41 Schnittholz bzw.
 Vordruck 41 Holzhalbwaren bis zum dritten Werktag
 des dem Quartal folgenden Monats. Diese Vordrucke
 sind bei Holzhalbwaren (Furniere, Furnierplatten,
 Hartfaser- und Tischlerplatten) zu senden an das

Versorgungskontor für Schnittholz und Holzhalb-
 waren, Außenstelle Holzhalbwaren, Leipzig-Wie-
 deritzsch, Straße der Deutsch-Sowjetischen Freund-
 schaft Nr. 40,

für alle übrigen Erzeugnisse an das

für den Betrieb zuständige Versorgungskontor.

(2) Der erarbeitete Prozentsatz (Ist-Erfüllung) wird
 aus den im § 4 Abs. 1 genannten Berichten in die
 Spalte 5 des Vordruckes 41 Schnittholz bzw. Vor-
 druckes 41 Holzhalbwaren übertragen. Diese Vordrucke
 sind bei dem Vordruck-Leitverlag Halle (Saale) zu be-
 ziehen.

(3) Die Versorgungskontore für Schnittholz und Holz-
 halbwaren schicken die Zusammenfassung der Vor-
 drucke 41 Schnittholz und Holzhalbwaren an das
 Ministerium für Leichtindustrie, Hauptabteilung Ab-
 satz. Diese übergibt die zusammengefaßte Meldung bis
 zum 20. des dem Quartal folgenden Monats an die
 Staatliche Zentralverwaltung für Statistik und eine
 Ausfertigung direkt an die Staatliche Plankommission.

* Die Berichte wurden von der Staatlichen Zentralverwaltung
 für Statistik am 19. Dezember 1956 unter der Nummer 149/3
 genehmigt.

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 8. Februar 1956 über die Festlegung der Holzausnutzung der Sägewerks- und Furnierindustrie für das Jahr 1956 (GBl. I S. 178) außer Kraft.

Berlin, den 18. März 1957

Der Minister für Leichtindustrie
Dr. Feldmann

Anordnung Nr. 2*
über die Ausbildung von Produktionsarbeitern für
die Arbeit als Lehrer an allgemeinbildenden Schulen,
Heimerzieher, Pionierleiter, Horterzieher
und Kindergärtnerinnen.

Vom 12. März 1957

§ 1

(1) Für die Ausbildung von Heimerziehern sind in der Schule für Heimerzieher in Wolfersdorf, Kreis Stadtroda, Lehrgänge mit einer Dauer von fünf Monaten einzurichten. Der erste Lehrgang beginnt im Januar 1957. Die weiteren Lehrgänge beginnen jeweils in den Monaten September und Februar.

(2) Das Ziel der Lehrgänge besteht in der Vermittlung von pädagogischen Grundkenntnissen für die praktische Tätigkeit im Heim.

(3) Der erfolgreiche Besuch eines Lehrganges gibt die Berechtigung für eine Tätigkeit in einem Kinderheim. Die Absolventen der Lehrgänge erhalten Gelegenheit,

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. I 1956 S. 696)

ihre Ausbildung als Erzieher später mit der Staatlichen Abschlußprüfung zu beenden. Die Vergütung der Absolventen der Lehrgänge erfolgt gemäß der Verordnung vom 10. April 1952 über die Vergütung der Tätigkeit der Heimerzieherkräfte (GBl. S. 309).

§ 2

(1) Für diese Lehrgänge sind vorwiegend junge Werk-tätige zu gewinnen. Des weiteren können sich an dieser Qualifizierung auch alle übrigen Personen beteiligen, die sich für den Heimerzieherberuf eignen.

(2) Ferner können zu diesen Lehrgängen Erzieher delegiert werden, die bereits in den Heimen und Internaten arbeiten und noch keine pädagogische Ausbildung erhalten haben bzw. an keinem Fernstudium teilnehmen.

§ 3

(1) Die Räte der Kreise, Abteilung Volksbildung, senden die Bewerbungsunterlagen direkt an die Schule für Heimerzieher in Wolfersdorf, Kreis Stadtroda. Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrgängen ist die abgeschlossene Grundschulbildung. Das Mindestalter des Bewerbers muß bei Aufnahme 18 Jahre betragen.

(2) Die Teilnehmer erhalten für die Dauer des Lehrganges die Vergütung nach der entsprechenden Gruppe der Verordnung vom 10. April 1952 über die Vergütung der Tätigkeit der Heimerzieherkräfte.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. März 1957

Der Minister für Volksbildung
F. Lange

An alle Bezieher!

Ab 1. April 1957 führt Nachbestellungen auf Einzelnummern vom
Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik Teil I und Teil II
Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik
nur noch aus:

Buchhaus Leipzig, Leipzig C I, Querstraße 4—6, Telefon: 66 147

Schriftliche Bestellungen deshalb nicht mehr an den Verlag, sondern direkt an das
Buchhaus Leipzig oder an den Buchhandel.

In unserer Verkaufsstelle Berlin C 2, Rosßstraße 6, sind diese Exemplare weiterhin
gegen Barzahlung erhältlich.

Den laufenden Abonnementsbezug vermittelt nach wie vor nur die Deutsche Post.



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Handbuch des Versicherungsrechts der DDR unter Ausschluß der Sozialversicherung

Von Dr. E. Damerow

Das Werk gibt in bündiger Kürze eine allgemeinverständliche Gesamtdarstellung des heutigen Versicherungsrechts unter Einbeziehung der Seeversicherung und füllt eine bestehende Lücke aus, wobei das bisher erschienene maßgebende Schrifttum und die Rechtsprechung verwertet wurden. Es ist auf dem schwierigen Gebiet des Versicherungsrechts den wissenschaftlichen Instituten und Fachkollegen ein unentbehrliches Hilfsmittel. Über diesen Kreis hinaus ist das Werk für staatliche Organe, Gerichte und Staatsanwälte, Rechtsanwälte sowie für die volkseigene, genossenschaftliche und private Wirtschaft von besonderem praktischen Wert. Ferner erhält jeder erschöpfende und zuverlässige Auskunft, der am Abschluß einer freiwilligen Versicherung interessiert ist.

Es erscheint in 5 Teilen, und zwar:

TEIL I

Allgemeine Lehren, Gesetzliche- und Pflichtversicherung, Vertragsversicherung der volkseigenen und genossenschaftlichen Wirtschaft sowie der staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen

Format DIN A 5 · 240 Seiten · Broschiert 6,70 DM

TEIL II

Personenversicherung, Lebens-, Unfall- und Krankenversicherung

Format DIN A 5 · 108 Seiten · Broschiert 3,80 DM

TEIL III

Sachversicherung A, Feuerversicherung und verwandte Zweige, Maschinen-, Bau-, freiwillige Hagel- und Tierversicherung

Format DIN A 5 · 164 Seiten · Broschiert 4,80 DM

TEIL IV

Sachversicherung B, Haftpflichtversicherung und verwandte Zweige, Kredit-, Bürgschafts- und Kraftfahrzeugversicherung

Format DIN A 5 · 108 Seiten · Broschiert 3,75 DM

TEIL V

Sachversicherung C, Transportversicherung und Nebenzweige sowie Seeversicherung

mit Gesamtregister der Teile I bis V

Format DIN A 5 · 108 Seiten · Broschiert 3,80 DM

Bezieher, die nicht alle Teile geschlossen abnehmen, können das Gesamtregister zum Preise von —,60 DM bei ihrem Buchhändler bestellen.

Auf besonderen Wunsch werden Einbanddecken für das Gesamtwerk angefertigt. Diese Bestellungen nimmt ebenfalls der Buchhandel entgegen.

Bestellungen bitten wir beim örtlichen Buchhandel oder beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, aufzugeben.

VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1957	Berlin, den 11. April 1957	Nr. 27
Tag	Inhalt	Seite
3. 4. 57	Gesetz über die Wahlen zu den örtlichen Volksvertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik	221
9. 4. 57	Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Wahlen zu den örtlichen Volksvertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik	230

Gesetz

über die Wahlen zu den örtlichen Volksvertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 3. April 1957

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Wahlgrundsätze

(1) In der Deutschen Demokratischen Republik wird der Wille des Volkes durch die in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl gewählten Volksvertretungen und deren Organe verwirklicht. Durch die Wahl zu den örtlichen Volksvertretungen entsendet die Bevölkerung in der Deutschen Demokratischen Republik ihre besten Vertreter als Abgeordnete in die Bezirkstage, Kreistage, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen, Gemeindevertretungen. Die Volksvertretungen sind in ihrem Zuständigkeitsbereich die obersten Organe der Staatsmacht und leiten — gemäß dem „Gesetz über die örtlichen Organe der Staatsmacht“ vom 17. Januar 1957 — den gesamten politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Aufbau des Sozialismus in ihrem Zuständigkeitsbereich. Sie stützen sich in ihrer Arbeit auf die Nationale Front des demokratischen Deutschland, in der die demokratischen Parteien und Massenorganisationen sowie alle demokratischen Kräfte zusammenarbeiten.

(2) Die Abgeordneten für die Bezirkstage, Kreistage, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

(3) Die Festsetzung des Wahltermins erfolgt durch den Ministerrat.

Wahlrecht

§ 2

(1) Wahlberechtigt für die Wahlen zu den Bezirkstagen, Kreistagen, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen sind alle Männer und Frauen deutscher Staatsangehörigkeit, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz in dem betreffenden Bezirk, dem Kreis, der Stadt, dem Stadtbezirk oder der Gemeinde haben.

(2) Wählen kann nur, wer in der Wählerliste eingetragen oder im Besitz eines Wahlscheines ist.

(3) Wählbar sind alle wahlberechtigten Männer und Frauen deutscher Staatsangehörigkeit, die am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder in Berlin haben.

§ 3

Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die zum Zeitpunkt der Wahlen Militärdienst in der Nationalen Volksarmee leisten, sind wahlberechtigt und wählbar gem. § 2 dieses Gesetzes. Bestimmungen über die Durchführung der Wahlen im Dienstbereich der Nationalen Volksarmee erläßt der Minister des Innern.

§ 4

Ausschluß vom Wahlrecht

Nicht wahlberechtigt und nicht wählbar ist:

1. wer entmündigt ist, unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflugeschaft steht;
2. wem rechtskräftig durch gerichtliche Entscheidung die bürgerlichen Ehrenrechte oder das Wahlrecht entzogen sind.

§ 5

Ruhen des Wahlrechts

In der Ausübung ihres Wahlrechts sind behindert:

1. Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt oder auf Grund richterlicher Anordnung in einem Heim für soziale Betreuung (Arbeitshaus) untergebracht sind,
2. Straf- und Untersuchungsgefangene und Personen, die vorläufig festgenommen sind.

Zusammensetzung der Volksvertretungen

§ 6

(1) Für die Bezirkstage werden gewählt:
in Bezirken mit einer Bevölkerungszahl

bis zu 600 000 Einwohnern	160 Abgeordnete
bis zu 1 Million Einwohnern	180 Abgeordnete
über 1 Million Einwohner	200 Abgeordnete.

(2) Für die Kreistage werden gewählt:
in Kreisen mit einer Bevölkerungszahl

bis zu 50 000 Einwohnern	45 bis 55 Abgeordnete
bis zu 70 000 Einwohnern	55 bis 65 Abgeordnete
bis zu 100 000 Einwohnern	65 bis 85 Abgeordnete
über 100 000 Einwohner	85 bis 120 Abgeordnete

(3) Für die Stadtverordnetenversammlungen in den Stadtkreisen werden gewählt:

in Städten mit einer Bevölkerungszahl

bis zu 50 000 Einwohnern	45 bis 85 Abgeordnete
bis zu 70 000 Einwohnern	55 bis 100 Abgeordnete
bis zu 100 000 Einwohnern	65 bis 120 Abgeordnete
bis zu 200 000 Einwohnern	85 bis 160 Abgeordnete
bis zu 500 000 Einwohnern	120 bis 180 Abgeordnete
über 500 000 Einwohner	140 bis 200 Abgeordnete

(4) Für die Stadtbezirksversammlungen werden gewählt:

in Stadtbezirken mit einer Bevölkerungszahl

bis zu 50 000 Einwohnern	45 bis 55 Abgeordnete
bis zu 70 000 Einwohnern	55 bis 65 Abgeordnete
bis zu 100 000 Einwohnern	65 bis 85 Abgeordnete
über 100 000 Einwohner	85 bis 120 Abgeordnete

(5) Für die Gemeindevertretungen und Stadtverordnetenversammlungen von kreisangehörigen Städten werden gewählt:

in Städten und Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl

bis zu 200 Einwohnern	9 bis 15 Abgeordnete
bis zu 500 Einwohnern	11 bis 18 Abgeordnete
bis zu 1 000 Einwohnern	15 bis 23 Abgeordnete
bis zu 2 000 Einwohnern	20 bis 25 Abgeordnete
bis zu 5 000 Einwohnern	25 bis 30 Abgeordnete
bis zu 10 000 Einwohnern	30 bis 35 Abgeordnete
bis zu 20 000 Einwohnern	35 bis 45 Abgeordnete
bis zu 50 000 Einwohnern	45 bis 55 Abgeordnete
bis zu 70 000 Einwohnern	55 bis 65 Abgeordnete
über 70 000 Einwohner	65 bis 85 Abgeordnete

§ 7

Die genaue Zahl der zu den einzelnen Volksvertretungen der neuen Wahlperiode zu wählenden Abgeordneten wird von den Volksvertretungen der vorhergehenden Wahlperiode im Rahmen des § 6 und unter Berücksichtigung der örtlichen Bedingungen festgelegt.

II.

Wählerliste

§ 8

Aufstellung der Wählerliste

(1) Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden legen Verzeichnisse oder Karteien aller in ihrem Gebiet wohnenden wahlberechtigten Bürger an (Wählerliste).

(2) Die Wählerliste wird nach Wahlbezirken (Stimmbezirken) aufgestellt (§ 16). Die Aufstellung muß so rechtzeitig abgeschlossen sein, daß die Liste spätestens am 30. Tage vor dem Wahltage ausgelegt werden kann.

(3) Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlbezirk (Stimmbezirk) wählen, in dessen Wählerliste er eingetragen ist. Dies gilt nicht für Inhaber von Wahlscheinen.

§ 9

Inhalt der Wählerliste

(1) In der Wählerliste sind in alphabetischer Reihenfolge und unter fortlaufender Nummer die Zu- und Vornamen, der Geburtstag, der Wohnort und die Wohnung aller Wahlberechtigten einzutragen. Die Liste kann auch so angelegt werden, daß die Straßen oder Ortsteile in alphabetischer Reihenfolge, innerhalb der Straßen oder Ortsteile die Häuser nach ihren Nummern und innerhalb jedes Hauses die Wähler eingetragen werden.

(2) Personen, die vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 4), sind in die Wählerliste nicht aufzunehmen.

(3) Personen, deren Wahlrecht ruht (§ 5), sind in die Wählerliste einzutragen. In der Spalte für den Vermerk der Stimmabgabe ist bei ihnen ein „ruht“ oder „r“ hinzuzufügen. Besteht der Grund für das Ruhen des Wahlrechts am Tage der Wahl nicht mehr, so ist dieser Vermerk zu streichen und die Streichung von dem Wahlvorsteher in der Spalte „Bemerkungen“ zu bescheinigen.

§ 10

Auslegung der Wählerliste

(1) Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden haben die Wählerliste vom 30. bis 7. Tage vor dem Wahltage mindestens an 15 Tagen zu einer für die Bevölkerung günstigen Zeit an einem allgemein zugänglichen Ort zur öffentlichen Einsicht auszulegen. Die Einsichtnahme muß auch an Sonn- und Feiertagen ermöglicht werden.

(2) Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden haben in ortsüblicher Weise bekanntzumachen, wo und zu welcher Tageszeit die Wählerliste zur Einsicht ausliegt, innerhalb welcher Zeit und in welcher Weise Einspruch gegen Eintragungen in der Wählerliste erhoben werden kann.

§ 11

Wahlbenachrichtigung

(1) Jedem Wahlberechtigten ist vom Rat der Stadt, des Stadtbezirks bzw. der Gemeinde eine schriftliche Benachrichtigung zuzustellen, daß sein Name in der Wählerliste eingetragen ist.

(2) Auf der Benachrichtigung sind der Wahltage, die Wahlzeit und das Wahllokal anzugeben sowie die Nummer zu vermerken, unter der der Wahlberechtigte in der Wählerliste eingetragen ist.

(3) Die Wahlbenachrichtigung ist den Wahlberechtigten rechtzeitig, spätestens jedoch bis zum 15. Tage vor der Wahl zuzustellen, damit diese bei etwaigen Fehlern oder Unvollständigkeiten in der Wählerliste vor ihrer Schließung Einspruch einlegen können.

(4) Die Wahlbenachrichtigung enthebt den Wahlberechtigten nicht seiner Pflicht, sich von der Richtigkeit der Eintragungen in der Wählerliste zu überzeugen.

§ 12

Beanstandung der Wählerliste

(1) Jeder Wahlberechtigte, der die Wählerliste für unrichtig oder unvollständig hält oder davon Kenntnis erhält, daß die Voraussetzungen der Wahlberechtigung bei einem in der Wählerliste eingetragenen Bürger nicht oder nicht mehr vorliegen, hat das dem Vorsitzenden des Rates der Stadt, des Stadtbezirks bzw. der Gemeinde, der die Wählerliste aufgestellt hat, unverzüglich mitzuteilen.

(2) Stellt der Rat der Stadt, des Stadtbezirks bzw. der Gemeinde fest, daß die Wählerliste unrichtig oder unvollständig ist, so hat er diese entsprechend zu berichtigen. Gegen eine Ablehnung der Berichtigung steht dem Betreffenden das Recht der Beschwerde beim Wahlausschuß zu.

(3) Soll ein Bürger in der Wählerliste gestrichen werden, so ist diesem vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Von einer etwaigen Streichung in der Wählerliste ist er unverzüglich zu benachrichtigen. Gegen die Entscheidung des Rates der Stadt, des Stadtbezirks bzw. der Gemeinde steht dem von der Änderung in der Wählerliste Betroffenen der Einspruch an das örtlich zuständige Kreisgericht zu. Das gleiche Recht steht demjenigen zu, der in die Wählerliste nicht aufgenommen ist und dessen Aufnahme vom zuständigen Rat abgelehnt worden ist.

(4) Das Kreisgericht hat über den Einspruch in öffentlicher Verhandlung unter Ladung des Antragstellers und eines Vertreters des Rates der Stadt, des Stadtbezirks bzw. der Gemeinde innerhalb von drei Tagen zu entscheiden. Seine Entscheidung ist endgültig, und der zuständige Rat ist verpflichtet, die erforderlichen Änderungen in der Wählerliste vorzunehmen.

§ 13

Schließung der Wählerliste

(1) Die Wählerliste ist am Tage vor der Wahl mittags 12 Uhr von dem Rat der Stadt, des Stadtbezirks bzw. der Gemeinde abzuschließen. Hierbei hat dieser zu bescheinigen, wie lange die Wählerliste ausgelegen hat und wie viele wahlberechtigte Bürger eingetragen sind.

(2) Der Rat der Stadt, des Stadtbezirks bzw. der Gemeinde hat die Wählerliste rechtzeitig dem Wahlvorstand zu übermitteln.

(3) Falls noch Entscheidungen über eingereichte Einsprüche ausstehen, müssen die Entscheidungen den Beteiligten so rechtzeitig zugestellt werden, daß über ihre Wahlberechtigung eine besondere Bescheinigung (Wahlschein) ausgestellt werden kann.

§ 14

Wahlscheine

(1) Einen Wahlschein erhält ein Wahlberechtigter, der in einer Wählerliste eingetragen ist, wenn er am Wahltag verhindert ist, in seinem Wahlbezirk (Stimmbezirk) abzustimmen.

(2) Inhaber von Wahlscheinen können wählen:

a) zu den Bezirkstagen in jedem Wahlbezirk (Stimmbezirk) innerhalb des Bezirks, dem die Gemeinde (Stadt) angehört, deren Rat den Wahlschein ausgestellt hat;

b) zu den Kreistagen und Stadtverordnetenversammlungen in jedem Wahlbezirk (Stimmbezirk) innerhalb des Kreises (der Stadt), dem die Gemeinde (der Stadtbezirk) angehört, deren (dessen) Rat den Wahlschein ausgestellt hat;

c) zu den Gemeindevertretungen in jedem Wahlbezirk (Stimmbezirk) innerhalb der Gemeinde, deren Rat den Wahlschein ausgestellt hat.

(3) Durch Anordnung des Wahlleiters der Republik können Aufbauschwerpunkte oder andere Orte, an denen sich eine größere Zahl von Wahlberechtigten ständig aufhält, die gegenwärtig noch nicht ihren Wohnsitz an ihrem Arbeitsort nehmen konnten, zu Ge-

bieten erklärt werden, in denen unbeschadet der Regelung des Absatzes 2 alle Inhaber von Wahlscheinen zu den örtlichen Volksvertretungen des betreffenden Gebietes wählen können.

§ 15

Ausstellung des Wahlscheines

(1) Der Wahlschein wird durch den Rat der Stadt, des Stadtbezirks bzw. der Gemeinde, in dessen Wählerliste der Wahlberechtigte eingetragen ist oder einzutragen wäre, ausgestellt.

(2) Bei der Ausstellung eines Wahlscheines nach § 14 Abs. 1 ist in der Wählerliste in der Spalte über den Abstimmungsvermerk ein „Wahlschein“ oder „W“ einzutragen.

(3) Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

III.

Die Bildung der Wahlbezirke (Stimmbezirke) und Wahlkreise

§ 16

Wahlbezirke (Stimmbezirke)

(1) Die Stimmabgabe erfolgt in Wahlbezirken (Stimmbezirken).

(2) Zur Bildung der Wahlbezirke (Stimmbezirke) haben die Räte der Gemeinden, Stadtbezirke und Städte ihr Gebiet in Wahlbezirke (Stimmbezirke) einzuteilen. Dies hat so zu erfolgen, daß allen Wählern die Stimmabgabe möglichst erleichtert wird.

(3) Ein Wahlbezirk (Stimmbezirk) soll nicht mehr als 2500 Einwohner umfassen, darf aber auch nicht so klein sein, daß die Geheimhaltung der Stimmabgabe gefährdet ist. Jede Gemeinde bildet mindestens einen Wahlbezirk (Stimmbezirk).

(4) Für Kranken- und Pflegeanstalten mit einer größeren Anzahl von Wahlberechtigten können selbständige Wahlbezirke (Stimmbezirke) gebildet werden.

(5) In größeren Städten können — falls erforderlich — auf den Bahnhöfen besondere Wahlbezirke (Stimmbezirke) für die Stimmabgabe von verreisenden Orts-einwohnern mit Wahlscheinen eingerichtet werden.

(6) Über die Bildung von weiteren Sonderwahlbezirken (Stimmbezirken) entscheidet der Rat des Kreises bzw. der Rat der Stadt.

(7) Die Bildung der Wahlbezirke (Stimmbezirke) ist von den zuständigen Räten spätestens 50 Tage vor dem Wahltag bekanntzumachen.

§ 17

Wahlkreise

(1) Die Wahl der Abgeordneten erfolgt in Wahlkreisen. Zur Wahl der neuen Bezirkstage bestimmen die Bezirkstage die Wahlkreise und legen die Zahl der in den einzelnen Wahlkreisen zu wählenden Abgeordneten für den Bezirkstag fest.

(2) Zur Wahl der neuen Kreistage bestimmen die Kreistage die Wahlkreise und legen die Zahl der in den einzelnen Wahlkreisen zu wählenden Abgeordneten für den Kreistag fest.

(3) Zur Wahl der neuen Stadtverordnetenversammlungen bestimmen die Stadtverordnetenversammlungen die Wahlkreise und legen die Zahl der in den einzelnen Wahlkreisen zu wählenden Abgeordneten für die Stadtverordnetenversammlung fest.

(4) Zur Wahl der neuen Stadtbezirksversammlungen bestimmen die Stadtbezirksversammlungen die Wahlkreise und legen die Zahl der in den einzelnen Wahlkreisen zu wählenden Abgeordneten für die Stadtbezirksversammlung fest.

(5) Zur Wahl der neuen Gemeindevertretungen bestimmen die Gemeindevertretungen die Wahlkreise und legen die Zahl der in den einzelnen Wahlkreisen zu wählenden Abgeordneten für die Gemeindevertretung fest. Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern bilden für die Wahl der Gemeindevertretung einen Wahlkreis, in dem sämtliche Abgeordneten der Gemeindevertretung gewählt werden.

(6) Die Bezeichnung (laufende Nummer), die Grenzen der Wahlkreise sowie die Zahl der in den einzelnen Wahlkreisen zu wählenden Abgeordneten sind von den zuständigen örtlichen Räten spätestens 50 Tage vor dem Wahltag bekanntzumachen.

IV.

Die Wahlausschüsse

§ 18

Die Arten der Wahlausschüsse

Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen werden gebildet:

- a) ein Wahlausschuß für jeden Bezirk, jeden Kreis, jede Stadt, jeden Stadtbezirk und jede Gemeinde (Bezirks-, Kreis-, Stadt-, Stadtbezirks- und Gemeindevahlausschuß);
- b) ein Wahlausschuß in jedem Wahlkreis für die Wahl der Abgeordneten zu den Bezirkstagen, Kreistagen, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen (Wahlausschuß des Wahlkreises).

§ 19

Der Bezirkswahlausschuß

- (1) Der Bezirkswahlausschuß besteht aus dem Vorsitzenden des Rates des Bezirks als seinem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, der vom Vorsitzenden bestellt wird, und sieben Beisitzern.

Der Vorsitzende bestellt den Schriftführer und dessen Stellvertreter, die im Wahlausschuß nicht stimmberechtigt sind. Durch die Wahlausschüsse der Bezirke ist für jeden Beisitzer ein Vertreter zu bestellen, der im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens des Beisitzers für diesen einzutreten hat.

(2) Die Vorschläge für die Beisitzer des Wahlausschusses und deren Vertreter werden von den demokratischen Parteien und Massenorganisationen gemacht, die in der Nationalen Front des demokratischen Deutschland zusammenarbeiten und denen das Recht zur Einreichung von Wahlvorschlägen zusteht (§ 31 Abs. 2).

(3) Der Bezirkswahlausschuß bedarf der Bestätigung durch den Wahlleiter der Republik oder dessen Stellvertreter.

(4) Der Wahlausschuß wird von seinem Vorsitzenden einberufen.

(5) Dem Wahlausschuß des Bezirks obliegen folgende Aufgaben:

- a) er bereitet die Wahlen zum Bezirkstag vor und leitet ihre Durchführung, er leitet die Wahlausschüsse der Wahlkreise für die Wahl zum Bezirkstag an und kontrolliert sie in ihrer Arbeit;

b) er wacht über die genaue Beachtung aller gesetzlichen Bestimmungen bei den Wahlen zum Bezirkstag durch alle unteren Wahlausschüsse und staatlichen Organe; er entscheidet endgültig über Beschwerden gegen die Handlungsweise von Wahlausschüssen und staatlichen Organen im Zusammenhang mit den Wahlen zum Bezirkstag;

c) er überprüft die Kandidatenlisten für die Wahl zum Bezirkstag auf die Einhaltung der Bestimmung des § 31 Abs. 3, daß Kandidaten zu der gleichen örtlichen Volksvertretung nur in einem Wahlkreis kandidieren können, und entscheidet endgültig über die Zurückweisung eines Wahlvorschlages für die Wahl zum Bezirkstag;

d) er veranlaßt die Herstellung der Stimmzettel für die Wahl zum Bezirkstag;

e) er registriert die in den Bezirkstag gewählten Abgeordneten und Nachfolgekandidaten und benachrichtigt sie von ihrer erfolgten Wahl;

f) er nimmt die Wahlunterlagen für die Wahl zum Bezirkstag entgegen, um sie der Mandatsprüfungskommission des Bezirkstages zu übergeben.

§ 20

Der Kreiswahlausschuß und der Stadtwahlausschuß in Stadtkreisen

- (1) Der Kreiswahlausschuß und der Stadtwahlausschuß in Stadtkreisen besteht aus dem Vorsitzenden des Rates des Kreises (bzw. des Rates der Stadt) als seinem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, der vom Vorsitzenden bestellt wird, und fünf Beisitzern.

Der Vorsitzende bestellt den Schriftführer und dessen Stellvertreter, die im Wahlausschuß nicht stimmberechtigt sind. Durch die Kreis- bzw. Stadtwahlausschüsse ist für jeden Beisitzer ein Vertreter zu bestellen, der im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens des Beisitzers für diesen einzutreten hat.

(2) Die Vorschläge für die Beisitzer des Wahlausschusses und deren Vertreter werden von den demokratischen Parteien und Massenorganisationen gemacht, die in der Nationalen Front des demokratischen Deutschland zusammenarbeiten und denen das Recht zur Einreichung von Wahlvorschlägen zusteht (§ 31 Abs. 2).

(3) Der Kreis- bzw. Stadtwahlausschuß in Stadtkreisen bedarf der Bestätigung durch den Rat des Bezirks.

(4) Der Wahlausschuß wird von seinem Vorsitzenden einberufen.

(5) Dem Kreiswahlausschuß bzw. dem Stadtwahlausschuß in Stadtkreisen obliegen folgende Aufgaben:

- a) er bereitet die Wahlen zum Kreistag bzw. zur Stadtverordnetenversammlung vor und leitet ihre Durchführung; er leitet die Wahlausschüsse der Wahlkreise für die Wahlen zum Kreistag bzw. zur Stadtverordnetenversammlung an und kontrolliert sie in ihrer Arbeit;

b) er wacht über die genaue Beachtung aller gesetzlichen Bestimmungen bei den Wahlen zum Kreistag bzw. zur Stadtverordnetenversammlung durch alle unteren Wahlausschüsse und staatlichen Organe; er entscheidet endgültig über Beschwerden gegen die Handlungsweise von Wahlausschüssen und staatlichen Organen im Zusammenhang mit den Wahlen zum Kreistag bzw. zur Stadtverordnetenversammlung;

- c) er überprüft die Kandidatenlisten für die Wahl zum Kreistag bzw. zur Stadtverordnetenversammlung auf die Einhaltung der Bestimmung des § 31 Abs. 3, daß Kandidaten zu der gleichen örtlichen Volksvertretung nur in einem Wahlkreis kandidieren können, und entscheidet endgültig über die Zurückweisung eines Wahlvorschlages für die Wahl zum Kreistag bzw. zur Stadtverordnetenversammlung;
- d) er veranlaßt die Herstellung der Stimmzettel für die Wahl zum Kreistag bzw. zur Stadtverordnetenversammlung;
- e) er registriert die in den Kreistag bzw. in die Stadtverordnetenversammlung gewählten Abgeordneten und Nachfolgekandidaten und benachrichtigt sie von ihrer erfolgten Wahl;
- f) er nimmt die Wahlunterlagen für die Wahl zum Kreistag bzw. zur Stadtverordnetenversammlung entgegen, um sie der Mandatsprüfungskommission des Kreistages bzw. der Stadtverordnetenversammlung zu übergeben.

§ 21

Der Gemeindevahl Ausschuss, der Stadtwahl Ausschuss in kreisangehörigen Städten und der Stadtbezirkswahl Ausschuss

(1) Der Gemeinde-, Stadt- bzw. Stadtbezirkswahl Ausschuss besteht aus

- dem Vorsitzenden des Rates der Gemeinde bzw. der Stadt oder des Stadtbezirks als seinem Vorsitzenden,
- einem Stellvertreter, der vom Vorsitzenden bestellt wird, und drei Beisitzern.

Der Vorsitzende bestellt den Schriftführer und dessen Stellvertreter, die im Wahlausschuss nicht stimmberechtigt sind. Durch die Wahlausschüsse der Gemeinden, Städte und Stadtbezirke ist für jeden Beisitzer ein Vertreter zu bestellen, der im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens des Beisitzers für diesen einzutreten hat.

(2) Die Vorschläge für die Beisitzer des Wahlausschusses und deren Vertreter werden von den demokratischen Parteien und Massenorganisationen gemacht, die in der Nationalen Front des demokratischen Deutschland zusammenarbeiten und denen das Recht zur Einreichung von Wahlvorschlägen zusteht (§ 31 Abs. 2).

(3) Der Gemeinde-, Stadt- und Stadtbezirkswahl Ausschuss bedarf der Bestätigung durch den Rat des Kreises.

(4) Der Wahlausschuss wird von seinem Vorsitzenden einberufen.

(5) Dem Gemeinde-, Stadt- bzw. Stadtbezirkswahl Ausschuss obliegen folgende Aufgaben:

- a) er bereitet die Wahlen zur Gemeindevertretung bzw. Stadtverordnetenversammlung oder Stadtbezirksversammlung vor und leitet ihre Durchführung; er leitet die Wahlausschüsse der Wahlkreise für die Wahl an und kontrolliert sie in ihrer Arbeit;
- b) er wacht über die genaue Beachtung aller gesetzlichen Bestimmungen bei den Wahlen zur Gemeindevertretung bzw. Stadtverordnetenversammlung oder Stadtbezirksversammlung durch alle unteren Wahlausschüsse und staatlichen Organe; er entscheidet endgültig über Beschwerden gegen

die Handlungsweise von Wahlausschüssen und staatlichen Organen im Zusammenhang mit den Wahlen zur Gemeindevertretung bzw. Stadtverordnetenversammlung oder Stadtbezirksversammlung;

- c) er überprüft die Kandidatenlisten für die Wahl zur Gemeindevertretung bzw. Stadtverordneten- oder Stadtbezirksversammlung auf die Einhaltung der Bestimmung des § 31 Abs. 3, daß Kandidaten zu der gleichen örtlichen Volksvertretung nur in einem Wahlkreis kandidieren können, und entscheidet endgültig über die Zurückweisung eines Wahlvorschlages für die Wahl zur Gemeindevertretung bzw. Stadtverordnetenversammlung oder Stadtbezirksversammlung;
- d) er veranlaßt die Herstellung der Stimmzettel für die Wahl zur Gemeindevertretung bzw. Stadtverordnetenversammlung oder Stadtbezirksversammlung;
- e) er registriert die in die Gemeindevertretung bzw. Stadtverordneten- oder Stadtbezirksversammlung gewählten Abgeordneten und Nachfolgekandidaten und benachrichtigt sie von ihrer erfolgten Wahl;
- f) er nimmt die Wahlunterlagen für die Wahl zur Gemeindevertretung bzw. Stadtverordnetenversammlung oder Stadtbezirksversammlung entgegen, um sie der Mandatsprüfungskommission der Gemeindevertretung bzw. Stadtverordneten- oder Stadtbezirksversammlung zu übergeben.

§ 22

Der Wahlleiter der Republik

(1) Der Wahlleiter der Republik ist der Minister des Innern der Deutschen Demokratischen Republik; er ist für die Durchführung der Wahlen zu den örtlichen Volksvertretungen verantwortlich; ihm obliegt die Anleitung und Kontrolle der Vorsitzenden der Bezirks-, Kreis-, Stadt-, Stadtbezirks- und Gemeindevahl Ausschüsse.

(2) Der Stellvertreter des Wahlleiters ist der Staatssekretär für Angelegenheiten der örtlichen Räte.

(3) Der Wahlleiter der Republik hat insbesondere zu gewährleisten:

- a) die Festlegung der Wahlkreise, die Einreichung von Wahlvorschlägen, ihre Vorprüfung und die Feststellung des Wahlergebnisses;
- b) die Anweisung für die Herstellung der Stimmzettel, der Vordrucke für die Wahlniederschriften, Wählerlisten, Wahlscheine;
- c) die Kontrolle der gesamten organisatorisch-technischen Vorbereitung und die Organisation der Übermittlung der Wahlergebnisse und ihre Bekanntgabe.

§ 23

Die Wahlausschüsse der Wahlkreise

(1) Für jeden Wahlkreis wird ein Wahlausschuss des Wahlkreises gebildet. In Gemeinden, die nur einen Wahlkreis bilden (§ 17 Abs. 5 Satz 2), können die Aufgaben des Wahlausschusses des Wahlkreises für die Wahlen zur Gemeindevertretung von dem Gemeindevahl Ausschuss mit übernommen werden.

(2) Die Wahlausschüsse der Wahlkreise für die Wahlen zu den Bezirkstagen werden von dem Bezirkswahl Ausschuss in folgender Zusammensetzung gebildet: ein Vorsitzender, ein Stellvertreter des Vorsitzenden und fünf Mitglieder sowie ein im Wahlausschuss nicht stimmberechtigter Schriftführer. Für jedes der fünf Mitglieder ist ein Stellvertreter zu bestellen, der im

Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens des Mitgliedes für dieses einzutreten hat. Die Wahlausschüsse der Wahlkreise für die Wahlen zu den Bezirkstagen unterliegen der Bestätigung durch den Wahlleiter der Republik.

(3) Die Wahlausschüsse der Wahlkreise für die Wahlen zu den Kreistagen und Stadtverordnetenversammlungen von Stadtkreisen werden von dem Kreis- bzw. Stadtwahlausschuß in folgender Zusammensetzung gebildet: ein Vorsitzender, ein Stellvertreter des Vorsitzenden und drei Mitglieder sowie ein im Wahlausschuß nicht stimmberechtigter Schriftführer. Für jedes der drei Mitglieder ist ein Stellvertreter zu bestellen, der im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens des Mitgliedes für dieses einzutreten hat. Die Wahlausschüsse der Wahlkreise zu den Kreistagen und Stadtverordnetenversammlungen von Stadtkreisen unterliegen der Bestätigung durch die Räte der Bezirke.

(4) Die Wahlausschüsse der Wahlkreise für die Wahlen zu den Gemeindevertretungen, den Stadtverordnetenversammlungen von kreisangehörigen Städten und den Stadtbezirksversammlungen werden von dem Gemeinde-, Stadt- bzw. Stadtbezirkswahlausschuß in folgender Zusammensetzung gebildet: ein Vorsitzender, ein Stellvertreter des Vorsitzenden und drei Mitglieder sowie ein im Wahlausschuß nicht stimmberechtigter Schriftführer. Für jedes der drei Mitglieder ist ein Stellvertreter zu bestellen, der im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens des Mitgliedes für dieses einzutreten hat. Die Wahlausschüsse der Wahlkreise zu den Gemeindevertretungen, Stadtverordnetenversammlungen von kreisangehörigen Städten und den Stadtbezirksversammlungen unterliegen der Bestätigung durch die Räte der (Land-) bzw. (Stadt-) Kreise.

(5) Die Vorschläge für die Mitglieder der Wahlausschüsse der Wahlkreise und deren Vertreter werden von den demokratischen Parteien und Massenorganisationen gemacht, die in der Nationalen Front des demokratischen Deutschland zusammenarbeiten und denen das Recht zur Einreichung von Wahlvorschlägen zusteht (§ 31 Abs. 2).

§ 24

Die Aufgaben der Wahlausschüsse der Wahlkreise

(1) Dem Wahlausschuß des Wahlkreises obliegen folgende Aufgaben:

1. er nimmt die Wahlvorschläge entgegen und entscheidet über ihre Annahme;
2. er organisiert, gestützt auf die örtlichen Ausschüsse der Nationalen Front, die Vorstellung der im Wahlkreis aufgestellten Kandidaten und Nachfolgekandidaten;
3. er entscheidet über Einsprüche, die gegen Maßnahmen der Wahlvorstände im Zusammenhang mit den Wahlen der Abgeordneten für seinen Wahlkreis eingelegt wurden;
4. er nimmt die Berichte der Wahlvorstände über die Ergebnisse der Stimmabgabe für die im Wahlkreis aufgestellten Wahlvorschläge entgegen;
5. er stellt das Wahlergebnis im Wahlkreis fest.

(2) Die Sitzungen des Wahlausschusses des Wahlkreises werden von dem Vorsitzenden einberufen.

§ 25

Beschlußfassung der Wahlausschüsse

Die Wahlausschüsse sind bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlußfähig und beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

V.

Der Wahlvorstand

§ 26

Bildung des Wahlvorstandes

(1) Für jeden Wahlbezirk (Stimmbezirk) wird vom Rat der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirks ein Wahlvorstand gebildet.

(2) Der Wahlvorstand wird von dem Rat der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirks spätestens 15 Tage vor dem Wahltag gebildet und besteht aus dem Wahlvorsteher, seinem Stellvertreter, mindestens drei Beisitzern und dem im Wahlvorstand nicht stimmberechtigten Schriftführer. Für jeden Beisitzer und den Schriftführer ist ein Vertreter zu bestimmen, der im Falle des Ausscheidens oder der Behinderung des Beisitzers oder des Schriftführers für diesen eintritt.

(3) Für die Wahlen aufgestellte Kandidaten dürfen nicht einem Wahlvorstand in dem Wahlkreis angehören, für den sie kandidieren.

(4) Die Vorschläge für die Mitglieder der Wahlvorstände werden von den Ausschüssen der Nationalen Front gemacht.

§ 27

Aufgaben des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand führt die Wahlhandlung im Wahlbezirk durch und stellt das Ergebnis der Stimmabgabe fest.

(2) Der Wahlvorstand tritt auf Einladung des Wahlvorstehers am Wahltag zu Beginn der Wahlhandlung im Wahlraum zusammen.

(3) Der Wahlvorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern, unter denen sich stets der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter befinden muß, beschlußfähig. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Wahlvorstehers.

VI.

Wahllokal

§ 28

Bestimmung des Wahllokals

(1) Gleichzeitig mit der Bildung des Wahlvorstandes bestimmt der zuständige Rat der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirks das Wahllokal, in dem sich der Wahlraum befindet.

(2) Die Wahlräume sind nach Möglichkeit in öffentlichen Gebäuden einzurichten.

§ 29

Wahlurne

(1) Während der Stimmabgabe werden die Stimmzettel in der Wahlurne gesammelt und verwahrt.

(2) Die Wahlurne muß so beschaffen sein, daß sie den Erfordernissen entspricht und die Geheimhaltung der Wahl gewährleistet ist.

§ 30

Wahlkabine

(1) Der Wahlvorstand ist dafür verantwortlich, daß in dem Wahlraum eine oder mehrere Wahlkabinen vorhanden sind, die so beschaffen sein müssen, daß jeder Wähler seinen Stimmzettel un beobachtet für die Abgabe vorbereiten kann.

(2) In der Wahlkabine darf sich, von den Fällen des § 41 Abs. 4 abgesehen, stets nur ein Wähler befinden.

VII.

Wahlvorschläge

§ 31

(1) Die Bezirks-, Kreis-, Stadt-, Stadtbezirks- und Gemeindevwahlausschüsse fordern spätestens am 35. Tage vor dem Wahltag durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

(2) Die Wahlvorschläge für die Bezirkstage, die Kreistage, die Stadtverordnetenversammlungen, die Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen stellen die demokratischen Parteien und Massenorganisationen auf. Sie haben das Recht, ihre Vorschläge zu dem gemeinsamen Vorschlag der Nationalen Front des demokratischen Deutschland zu vereinigen.

(3) Ein Kandidat kann für die Wahl einer örtlichen Volksvertretung der gleichen Stufe nur in einem Wahlkreis kandidieren.

(4) Die Kandidaten dürfen nicht dem Wahlausschuß ihres Wahlkreises angehören. Dies gilt nicht, wenn der Gemeindevwahlausschuß gem. § 23 Abs. 1 zugleich die Funktion des Wahlausschusses des Wahlkreises wahrnimmt.

§ 32

Einreichung der Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge sind bei dem Wahlausschuß des Wahlkreises, für den die Vorschläge abgegeben werden, spätestens 20 Tage vor dem Wahltag einzureichen.

(2) In dem Wahlvorschlag sollen die Kandidaten mit Zu- und Vornamen, Geburtstag und -ort aufgeführt sowie ihr Beruf und ihre Wohnung angegeben werden.

(3) Mit dem Wahlvorschlag sind einzureichen:

1. die schriftliche Zustimmung des Kandidaten zu seiner Kandidatur sowie eine Erklärung, daß er für die Wahl einer örtlichen Volksvertretung der gleichen Stufe nur in einem Wahlkreis kandidieren wird;
2. eine Bescheinigung des Bürgermeisters bzw. des Vorsitzenden des Rates des Stadtbezirks über die Wahlbarkeit des Kandidaten.

§ 33

Nachfolgekandidaten

(1) Jeder Wahlvorschlag muß außer den Kandidaten für die örtlichen Volksvertretungen auch Nachfolgekandidaten enthalten, wobei die Zahl der Nachfolgekandidaten mindestens ein Drittel der Zahl der Kandidaten betragen soll.

(2) Die Nachfolgekandidaten werden zusammen mit den Abgeordneten gewählt und treten bei Mandatsverlust von Abgeordneten an deren Stelle.

(3) Die Namen der Nachfolgekandidaten sind auf dem Wahlvorschlag gesondert aufzuführen und als solche zu kennzeichnen.

(4) Die Vorschriften der §§ 31 und 32 gelten entsprechend für die Nachfolgekandidaten.

§ 34

Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge

(1) Spätestens am 18. Tage vor der Wahl hat der Wahlausschuß des Wahlkreises über die Zulassung der Wahlvorschläge in öffentlicher Sitzung zu entscheiden.

(2) Entspricht der Wahlvorschlag nicht den gesetzlichen Erfordernissen, so hat der zuständige Wahlausschuß des Wahlkreises zur Behebung der Mängel

eine Frist bis spätestens 14 Tage vor der Wahl zu setzen, um nach Ablauf dieser Frist endgültig über den Wahlvorschlag zu entscheiden.

(3) Gegen den Beschluß des Wahlausschusses des Wahlkreises, einen Wahlvorschlag nicht zuzulassen, steht dem betreffenden Ausschuß der Nationalen Front der Einspruch an den zuständigen Bezirks-, Kreis-, Stadt-, Stadtbezirks- bzw. Gemeindevwahlausschuß zu, dessen Entscheidung endgültig ist.

(4) Dasselbe Einspruchs- und Beschwerderecht ist auch für den Fall gegeben, daß der Bürgermeister bzw. der Vorsitzende des Rates des Stadtbezirks die Erteilung der Bescheinigung nach § 32 Abs. 3 Ziff. 2 verweigern.

§ 35

Ausscheiden eines Kandidaten

(1) Wenn ein Kandidat vor der Wahl ausscheidet, ist der betreffende Ausschuß der Nationalen Front berechtigt, bis spätestens 5 Tage vor dem Wahltag einen anderen Kandidaten zu benennen.

(2) Das Ausscheiden des Kandidaten wird durch Beschluß des zuständigen Wahlausschusses des Wahlkreises festgestellt und vom zuständigen Wahlausschuß bestätigt. In der gleichen Weise erfolgt auch die Entscheidung über die Aufnahme eines neuen Kandidaten in den Wahlvorschlag.

§ 36

Bekanntmachung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlausschuß des Wahlkreises teilt seine Entscheidung über die Wahlvorschläge seines Wahlkreises gem. § 34 Abs. 1 innerhalb von 3 Tagen und die Entscheidung gem. § 34 Abs. 2 dem für ihn zuständigen Wahlausschuß am folgenden Tage mit.

(2) Der zuständige Bezirks-, Kreis-, Stadt-, Stadtbezirks- bzw. Gemeindevwahlausschuß bestätigt spätestens 10 Tage vor dem Wahltag die Wahlvorschläge für die Wahl zu der betreffenden Volksvertretung.

(3) Die Wahlvorschläge werden von dem zuständigen Wahlausschuß spätestens am folgenden Tage nach der Beschlußfassung über ihre Bestätigung öffentlich bekanntgemacht.

VIII.

Vorstellung der Kandidaten

§ 37

(1) Die Kandidaten und Nachfolgekandidaten sind verpflichtet, sich in ihrem Wahlkreis in Wählerversammlungen den Wählern vorzustellen, Auskunft über ihre bisherige gesellschaftliche Tätigkeit, ihre künftige Mitarbeit in der Volksvertretung und die Erfüllung der ihnen als Abgeordneten obliegenden Pflichten zu geben. Die Wähler sind berechtigt, die Absetzung von Kandidaten von den Wahlvorschlägen vorzuschlagen.

(2) Im Falle der Absetzung von Kandidaten von den Wahlvorschlägen ist nach § 35 zu verfahren.

IX.

Wahlhandlung

§ 38

Die Wahlhandlung ist öffentlich. Die Wahlen dauern in der Regel von 6 bis 20 Uhr. In Ausnahmefällen kann die Frist durch den zuständigen Wahlausschuß bis 22 Uhr verlängert werden.

§ 39

Stimmzettel

(1) Die Stimmabgabe erfolgt auf amtlichen Stimmzetteln, die für jeden Wahlkreis gesondert hergestellt werden.

(2) Für die rechtzeitige Herstellung der Stimmzettel und ihre Weiterleitung an die Wahlvorstände sind die jeweiligen Wahlausschüsse verantwortlich.

(3) In die Stimmzettel müssen alle von den zuständigen Wahlausschüssen bestätigten Wahlvorschläge unter Aufführung der Namen sämtlicher aufgestellten Kandidaten und Nachfolgekandidaten aufgenommen werden.

(4) Für die Wahl der Abgeordneten zu den Bezirkstagen, Kreistagen, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen sind verschiedenfarbige Stimmzettel zu verwenden.

§ 40

Leitung der Wahl

(1) Der Wahlvorstand leitet die Wahl.

(2) Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher seinen Vertreter, die Beisitzer und den Schriftführer durch Handschlag verpflichtet und so den Wahlvorstand bildet.

(3) Ist der Wahlvorstand bei Beginn der Wahlhandlung nicht beschlußfähig, so ernannt der Wahlvorsteher die zur Beschlußfähigkeit erforderlichen Mitglieder aus erschienenen Wählern.

(4) Der Wahlvorsteher und der Schriftführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen. Verläßt einer von ihnen vorübergehend den Wahlraum, so ist sein Stellvertreter mit der Vertretung zu beauftragen.

Verlauf der Stimmabgabe

§ 41

(1) Vor Beginn der Wahlhandlung hat sich der Wahlvorstand im Beisein von Wählern davon zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist. Die Wahlurne wird geschlossen und versiegelt; sie darf bis zum Abschluß der Wahlhandlung nicht geöffnet werden.

(2) Zur Stimmabgabe dürfen nur die amtlich hergestellten, im Wahlraum ausgegebenen Stimmzettel benutzt werden.

(3) Der Wähler hat das Recht, auf dem Stimmzettel Änderungen vorzunehmen.

(4) Wähler, die des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen behindert sind, dürfen sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

§ 42

(1) Jeder Wähler hat Zutritt zum Wahlraum.

(2) Der Wahlvorstand kann jeden aus dem Wahlraum verweisen, der die Ordnung der Wahlhandlung stört.

§ 43

(1) Der Wahlvorstand stellt die Wahlberechtigung des Wählers fest. Der Wahlberechtigte nennt dem Wahlvorstand seinen Namen sowie seine Wohnung und weist sich durch den Personalausweis der Deutschen Demokratischen Republik oder eine entsprechende andere amtliche Urkunde zur Person aus. Nach Feststellung seiner Wahlberechtigung erhält der Wähler die für die Wahl der örtlichen Volksvertretungen, für die er wählt, vorgesehenen amtlichen Stimmzettel.

(2) Inhaber von Wahlscheinen erhalten die Stimmzettel gegen Übergabe des Wahlscheines an den Wahlvorsteher. Dabei hat der Wahlvorsteher zu prüfen, für welche Volksvertretung der Inhaber des Wahlscheines gem. § 14 Abs. 2 und 3 stimmberechtigt ist.

§ 44

Nach Abschluß der Wahlzeit dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im Wahlraum befinden. Hierauf erklärt der Wahlvorsteher die Stimmabgabe für abgeschlossen.

X.

Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

§ 45

(1) Nach Schluß der Wahl werden die Stimmzettel aus der Wahlurne genommen und — getrennt für die Wahlen zu den verschiedenen Volksvertretungen — geordnet und gezählt. Zugleich werden die Zahl der Abstimmungsvermerke in der Wählerliste und die Zahl der Wahlscheine festgestellt. Ergibt sich dabei eine Verschiedenheit, so ist diese in der Wahl Niederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

(2) Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich und wird vom Wahlvorstand durchgeführt.

§ 46

(1) Nach der Zählung der insgesamt abgegebenen Stimmzettel wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ermittelt.

(2) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§ 47

(1) Die Auszählung der Stimmen für die Wahl der Abgeordneten zu den verschiedenen Volksvertretungen ist getrennt vorzunehmen.

(2) Der Schriftführer verzeichnet in der Zählliste die auf die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen und die ungültigen Stimmen und zählt sie zusammen. Einer der Beisitzer führt eine Gegenliste.

(3) Die für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmzettel sind getrennt zu bündeln und nach Abschluß der Auszählung in einem Umschlag zu verschließen.

(4) Die Stimmzettel, die der Wahlvorstand für ungültig erklärt, sind mit laufenden Nummern zu versehen und der Niederschrift beizufügen.

Wahl Niederschrift

§ 48

(1) Der Wahlvorstand nimmt über die Stimmabgabe und die Stimmauszählung getrennt nach dem Wahlkreis für die Wahl der Abgeordneten zu den verschiedenen Volksvertretungen eine Wahl Niederschrift in zweifacher Ausfertigung auf.

(2) Die Wahl Niederschrift wird von dem Wahlvorsteher und mindestens zwei weiteren Mitgliedern des Wahlvorstandes unterzeichnet.

(3) Die Wahl Niederschrift muß enthalten:

1. die Bezeichnung der Wahlen und den Wahltag sowie den Ort und die Zeit der Stimmabgabe;
2. die Bezeichnung des Wahlbezirks (Stimmbezirks) und die Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes;
3. die Bezeichnung des Wahlkreises, für den gewählt wurde;
4. die Zahl der in der Wählerliste aufgeführten Wahlberechtigten;
5. die Zahl der Wähler, die auf Wahlschein gewählt haben;
6. die Zahl der Personen, die nach den Vermerken in der Wählerliste ihre Stimme abgegeben haben;

7. die Zahl der in der Wahlurne befindlichen Stimmzettel;
8. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen;
9. die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen;
10. die Zahl der nicht zugelassenen Wähler;
11. eine kurze Darlegung der Punkte, über die der Wahlvorstand Beschluß gefaßt hat, sowie des Inhalts der getroffenen Entscheidungen.

§ 49

Nach der Aufnahme der Wahl Niederschrift und ihrer Unterzeichnung übermittelt der Wahlvorsteher ein Exemplar der Wahl Niederschrift an den jeweils zuständigen Wahlausschuß des Wahlkreises. Das zweite Exemplar der Wahl Niederschrift übermittelt der Wahlvorsteher zusammen mit den Stimmzetteln und den übrigen Wahlunterlagen in einem verschlossenen Umschlag an den Gemeinde-, Stadt- bzw. Stadtbezirkswahlausschuß.

§ 50

Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis

(1) Auf der Grundlage der von den Wahlvorständen übersandten Wahl Niederschriften stellen die Wahlausschüsse der Wahlkreise in öffentlicher Sitzung das Wahlergebnis in ihrem Wahlkreis fest.

(2) Dabei prüfen die Wahlausschüsse der Wahlkreise nach den Wahl Niederschriften die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl und berichtigen Rechenfehler und andere offenbare Unrichtigkeiten.

(3) Über die Feststellung des Wahlergebnisses wird eine Niederschrift aufgenommen, die von dem Vorsitzenden und von mindestens drei weiteren Mitgliedern des Wahlausschusses des Wahlkreises zu unterzeichnen ist. Danach verkündet der Vorsitzende das Wahlergebnis für den Wahlkreis.

(4) Die Wahl Niederschrift wird unverzüglich nach ihrer Unterzeichnung dem zuständigen Wahlausschuß übermittelt.

§ 51

Wahl Niederschrift des Wahlausschusses des Wahlkreises

Die Wahl Niederschrift des Wahlausschusses des Wahlkreises über das Wahlergebnis im Wahlkreis muß enthalten:

1. die Bezeichnung der Wahlen und den Wahltag;
2. die Bezeichnung des Wahlkreises und die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses des Wahlkreises;
3. die Zahl der in den Wählerlisten aufgeführten Wahlberechtigten;
4. die Zahl der Wähler, die auf Wahlschein gewählt haben;
5. die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen;
6. die Zahl der gültigen und der ungültigen Stimmen;
7. die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen;
8. die Zahl der nicht zugelassenen Wähler;
9. die Namen der im Wahlkreis gewählten Abgeordneten;
10. eine kurze Darlegung der eingereichten Beanstandungen und des Inhalts der darüber vom Wahlausschuß des Wahlkreises getroffenen Entscheidungen.

§ 52

Zuweisung der Abgeordnetensitze

(1) Die Zuweisung der Abgeordnetensitze auf die Wahlvorschläge erfolgt entsprechend dem Verhältnis der auf die Wahlvorschläge entfallenden Zahl der Stimmen:

(2) Die Abgeordnetensitze werden auf die Kandidaten nach ihrer Reihenfolge in den Vorschlägen verteilt.

§ 53

Feststellung des Wahlergebnisses für die Volksvertretung

(1) Auf der Grundlage der von den Wahlausschüssen der Wahlkreise übermittelten Wahlergebnisse stellt der Bezirks-, Kreis-, Stadt-, Stadtbezirks- bzw. Gemeindegewahlausschuß das endgültige Ergebnis der Wahlen zu der betreffenden Volksvertretung fest.

(2) Über die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses in dem Bezirk, dem Kreis, der Stadt, dem Stadtbezirk bzw. der Gemeinde ist von dem Kreis-, Stadt-, Stadtbezirks- bzw. dem Gemeindegewahlausschuß eine Niederschrift aufzunehmen, die enthalten muß:

1. die Bezeichnung der Wahlen und den Wahltag;
2. die Bezeichnung der Volksvertretung und die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses;
3. die Zahl der in den Wählerlisten aufgeführten Wahlberechtigten;
4. die Zahl der Wähler, die auf Wahlschein gewählt haben;
5. die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen;
6. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen;
7. die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen;
8. die Zahl der nicht zugelassenen Wähler;
9. die Namen der in die Volksvertretung gewählten Abgeordneten;
10. die kurze Darlegung der eingereichten Beanstandungen und des Inhalts der darüber von dem betreffenden Wahlausschuß getroffenen Entscheidungen.

(3) Der zuständige Wahlausschuß hat spätestens sieben Tage nach der Wahl den gewählten Abgeordneten eine Benachrichtigung über ihre Wahl zuzustellen.

(4) Der Wahlausschuß übergibt seine Niederschrift über die Wahl zu der betreffenden Volksvertretung zusammen mit allen übrigen Wahlunterlagen der Mandatsprüfungskommission bei der betreffenden Volksvertretung.

XI.

Gültigkeit der Wahl

§ 54

Einspruch gegen die Gültigkeit

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann von den betreffenden Ausschüssen der Nationalen Front binnen zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch eingelegt werden.

§ 55

Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl

(1) Die jeweilige Volksvertretung entscheidet über die Gültigkeit ihrer Wahl und prüft das Recht der Mitgliedschaft.

(2) Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl zu einer örtlichen Volksvertretung sind innerhalb von 14 Tagen nach der Wahl von den Ausschüssen der Nationalen Front bei der Mandatsprüfungskommission der Volksvertretung einzureichen, gegen deren Wahl Beanstandungen erhoben werden.

(3) Die zuständige Volksvertretung ist verpflichtet, über den Einspruch innerhalb von 30 Tagen zu entscheiden.

§ 56

Ungültigkeit der Wahl einzelner Abgeordneter

(1) War die Wahl eines oder mehrerer Abgeordneter mangels Wählbarkeit gesetzlich unzulässig, so ist deren Wahl für ungültig zu erklären.

(2) An die Stelle der Abgeordneten, deren Wahl für ungültig erklärt wird, treten Nachfolgekandidaten.

§ 57

Ungültigkeit der Wahl in einem Wahlkreis oder für eine Volksvertretung

(1) Wird die Wahl in einem Wahlkreis oder zu einer Volksvertretung für ungültig erklärt, so haben innerhalb von drei Monaten in dem betreffenden Wahlkreis bzw. zu der betreffenden Volksvertretung Neuwahlen stattzufinden.

(2) Die Neuwahlen finden nach den Bestimmungen dieses Gesetzes statt und werden von den übergeordneten Räten anberaumt.

(3) Die Wahlvorstände, Wahlausschüsse, Wahlkreise und Wahlbezirke bleiben unverändert.

Das vorstehende vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem sechsten April neunzehnhundertsiebenundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den achten April neunzehnhundertsiebenundfünfzig

**Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Pieck**

**Erste Durchführungsbestimmung
zum Gesetz über die Wahlen
zu den örtlichen Volksvertretungen in der
Deutschen Demokratischen Republik.**

Vom 9. April 1957

Auf Grund des § 59 des Gesetzes vom 3. April 1957 über die Wahlen zu den örtlichen Volksvertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 221) wird für die Durchführung der Wahlen am 23. Juni 1957 zu den Kreistagen, den Stadtverordnetenversammlungen der Stadtkreise, den Stadtbezirksversammlungen sowie den Stadtverordnetenversammlungen und Gemeindevertretungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden folgendes bestimmt:

Zu §§ 7 und 17 des Gesetzes:

§ 1

Zahl der Abgeordneten und Nachfolgekandidaten

Die genaue Zahl der zu wählenden Abgeordneten und Nachfolgekandidaten, die Wahlkreise und die Zahl der in den einzelnen Wahlkreisen zu wählenden Abgeordneten und Nachfolgekandidaten sind von den Volksvertretungen der jetzigen Wahlperiode bis zum 4. Mai 1957 festzulegen und öffentlich bekanntzumachen (Muster Anlage 1).

Zu §§ 8 bis 14 des Gesetzes:

§ 2

Wählerlisten

(1) In die Wählerlisten sind alle Bürger einzutragen, die vor dem 24. Juni 1939 geboren und wahlberechtigt sind.

(2) Die Wählerlisten sind bis zum 15. Mai 1957 in dreifacher Ausfertigung aufzustellen. Für die Wählerlisten sind Deckblätter (Muster Anlage 2) und Einlege-

(4) Die Neuwahl hat auf der Grundlage derselben Wählerlisten zu erfolgen, sie sind jedoch vorher zu berichtigen und neu auszulegen.

(5) Für die Neuwahl sind neue Wahlvorschläge einzureichen.

§ 58

Nachrücken eines Nachfolgekandidaten

(1) Wird die Wahl eines Abgeordneten für ungültig erklärt, erlischt das Mandat eines Abgeordneten oder scheidet er aus anderen Gründen aus der Volksvertretung aus, so tritt an seine Stelle ein Nachfolgekandidat des gleichen Wahlvorschlages.

(2) Das Nachrücken des Nachfolgekandidaten wird durch Beschluß der betreffenden Volksvertretung festgestellt.

XII.

Schlußbestimmungen

§ 59

(1) Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Minister des Innern. Er ist berechtigt, die Durchführung von Neuwahlen gem. § 57 durch Durchführungsbestimmungen zu regeln.

(2) Dieses Wahlgesetz tritt am 8. April 1957 in Kraft.

blätter (Muster Anlage 3) zu verwenden. Vorhandene Wählerkarteeien sind als Grundlage für die Aufstellung der Wählerlisten zu verwenden.

(3) Die Auslegung der Wählerlisten hat in der Zeit vom 24. Mai bis 16. Juni 1957 an mindestens 15 Tagen zu erfolgen. Welche Tage und Zeiten dafür festgelegt werden, ist von den Räten der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden so zu regeln, daß jeder Wahlberechtigte Gelegenheit zur Einsichtnahme erhält.

(4) Die öffentliche Bekanntmachung über den Ort und die Zeit der Auslegung hat spätestens am 17. Mai 1957 zu erfolgen (Muster Anlage 4).

(5) Die Auslegung der Wählerlisten erfolgt unter Aufsicht eines Beauftragten des Rates der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde. Die Auslegung hat in der Regel im Wahllokal zu erfolgen. Die Einsichtnahme ist durch den Beauftragten des Rates in der Wählerliste zu vermerken.

(6) Einsprüche gemäß § 11 Abs. 3 und § 12 Abs. 1 des Gesetzes sind nur bis zum 16. Juni 1957 entgegenzunehmen und innerhalb drei Tagen zu entscheiden. Die Entscheidung ist dem betreffenden Bürger mitzuteilen. Beschwerden gegen diese Entscheidung sind innerhalb drei Tagen nach Zustellung, nach dem 16. Juni 1957 innerhalb 24 Stunden, bei dem Wahlausschuß der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde einzureichen.

(7) Einsprüche gemäß § 12 Abs. 3 des Gesetzes sind bis zum 20. Juni 1957 bei dem zuständigen Kreisgericht einzulegen.

(8) Berichtigungen der Wählerliste sind durch den Rat vorzunehmen, der die Wählerliste aufgestellt hat.

(9) Wahlberechtigte, die sich bis zum 18. Juni 1957 an ihrem bisherigen Wohnort polizeilich abmelden, sind

aus der Wählerliste ihres bisherigen Wohnortes zu streichen und in die Wählerliste des neuen Wohnortes aufzunehmen. Wahlberechtigte, die sich nach diesem Zeitpunkt polizeilich abmelden, erhalten von dem Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde ihres bisherigen Wohnortes einen Wahlschein, in den der neue Wohnort einzutragen ist.

(10) Die Wählerliste ist am 22. Juni 1957, 12 Uhr, durch Ausfüllen der Rückseite der Wählerliste und durch Unterschrift des Vorsitzenden des Rates der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde abzuschließen (Rückseite Muster Anlage 2).

(11) Die abgeschlossene und unterschriebene Wählerliste ist dem Wahlvorstand am Wahltag vor Beginn der Wahlhandlung in zwei Exemplaren auszuhändigen.

Zu § 11 des Gesetzes:

§ 3

Wahlbenachrichtigung

(1) Die Wahlbenachrichtigung ist jedem Wähler spätestens bis zum 8. Juni 1957 zuzustellen.

(2) Für die Wahlbenachrichtigung sind Vordrucke (Muster Anlage 5) zu verwenden.

Zu §§ 14 und 15 des Gesetzes:

§ 4

Wahlscheine

(1) Wahlscheine werden vom 3. Juni bis 22. Juni 1957, 12 Uhr, auf Antrag des Wahlberechtigten ausgestellt. Der Antragsteller hat die Gründe anzugeben, weshalb er verhindert ist, am Wahltag in seinem Wahlbezirk (Stimmbezirk) zu wählen.

(2) Wahlscheine sind nur in Ausnahmefällen auszustellen. Die Wahlberechtigten, die einen Wahlschein beantragen, sind darauf hinzuweisen, daß sie zum Kreistag bzw. zur Stadtverordnetenversammlung des Stadtkreises nur in einem Wahlbezirk (Stimmbezirk) innerhalb des Kreises oder Stadtkreises und zur Gemeindevertretung, Stadtverordnetenversammlung bzw. Stadtbezirksversammlung nur in einem Wahlbezirk (Stimmbezirk) innerhalb der Gemeinde, der Stadt oder des Stadtbezirkes wählen können, in deren Bereich sie polizeilich gemeldet sind. Steht zweifelsfrei fest, daß sich der Wahlberechtigte am Wahltag nicht an diesem Ort befindet, ist kein Wahlschein auszustellen.

(3) Als Wahlscheine sind die vom Wahlleiter der Republik herausgegebenen Vordrucke (Muster Anlage 6 a und b) zu verwenden.

Zu § 16 des Gesetzes:

§ 5

Wahlbezirke (Stimmbezirke)

Die Wahlbezirke (Stimmbezirke) die bei bisherigen Wahlen festgelegt waren, sind in der Regel beizubehalten. Die Wahlbezirke (Stimmbezirke) sind bis zum 4. Mai 1957 bekanntzumachen (Muster Anlage 7).

Zu §§ 18, 20, 21, 23 und 24 des Gesetzes:

§ 6

Wahlausschüsse

(1) Die Kreis-, Stadt-, Stadtbezirks- und Gemeindevahlausschüsse sind spätestens bis 9. Mai 1957 zu bilden und zu bestätigen.

(2) Die Wahlausschüsse der Wahlkreise sind spätestens bis 14. Mai 1957 zu bilden und zu bestätigen.

(3) Über die Verhandlungen der Wahlausschüsse und der Wahlausschüsse der Wahlkreise ist Protokoll zu führen.

Zu §§ 26 und 27 des Gesetzes:

§ 7

Wahlvorstände

(1) Die Bildung der Wahlvorstände hat spätestens am 8. Juni 1957 zu erfolgen.

(2) Die Tätigkeit des Wahlvorstandes ist auf den Wahltag beschränkt.

Zu § 28 des Gesetzes:

§ 8

Wahllokale

(1) Die Ausgestaltung der Wahllokale muß der Bedeutung der Wahl entsprechen.

(2) Die Wahllokale sind spätestens bis 8. Juni 1957 zu bestimmen und ab 17. Juni 1957 durch Hinweisschilder deutlich kenntlich zu machen.

Zu §§ 31 bis 36 des Gesetzes:

§ 9

Wahlvorschläge

(1) Die Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge durch die Kreis-, Stadt-, Stadtbezirks- und Gemeindevahlausschüsse hat spätestens am 19. Mai 1957 auf Vordruck (Muster Anlage 8) zu erfolgen.

(2) Die Wahlvorschläge sind spätestens am 3. Juni 1957 einzureichen.

(3) Die Wahlausschüsse der Wahlkreise haben öffentlich bekanntzumachen, zu welcher Zeit und an welchem Ort über die Zulassung der eingereichten Vorschläge in öffentlicher Sitzung entschieden wird. Über die Wahlvorschläge ist bis spätestens 5. Juni 1957 zu entscheiden.

(4) Die Bestätigung der Wahlvorschläge durch die Wahlausschüsse der Kreise, Städte, Stadtbezirke bzw. Gemeinden hat bis zum 13. Juni 1957 zu erfolgen. Die öffentliche Bekanntmachung der bestätigten Wahlvorschläge (Muster Anlage 9) hat spätestens am 14. Juni 1957 in ortsüblicher Weise zu geschehen.

(5) In Gemeinden, in denen gemäß § 23 Abs. 1 des Gesetzes die Aufgaben des Wahlausschusses des Wahlkreises für die Wahlen zur Gemeindevertretung von dem Gemeindevahlausschuß übernommen werden, entfällt die Bestätigung. Einsprüche gemäß § 34 Abs. 3 des Gesetzes sind in diesen Fällen an den Kreiswahlausschuß zu richten, der endgültig entscheidet.

Zu §§ 41 bis 44 des Gesetzes:

§ 10

Verlauf der Stimmabgabe

(1) Für die Stimmabgabe zu den verschiedenen Volksvertretungen ist nur eine Wahlurne zu benutzen. Die Wahlurnen sind vor Beginn der Wahlhandlung mit Klebestreifen zu versiegeln. Der Klebestreifen ist mit dem Namenszug des Wahlvorstehers zu versehen.

(2) Auf Wunsch von Kranken in Anstalten ist die Entgegennahme der Stimmzettel am Krankenbett statthaft.

(3) Bettlägerige oder gebrechliche Wahlberechtigte, denen der Weg zum Wahllokal nicht zugemutet werden kann, können bei einem mit versiegelter Wahlurne ausgestatteten Sonderwahlvorstand in ihrer Wohnung wählen. Der Sonderwahlvorstand wird von dem Wahlvorstand des Wahlbezirkes (Stimmbezirkes) gebildet und muß aus mindestens zwei Mitgliedern, darunter einem Mitglied des Wahlvorstandes, bestehen.

Zu §§ 45 bis 47 des Gesetzes:

§ 11

Auszählung der Stimmen

(1) Vor Beginn der Auszählung haben sich die Wahlvorstände davon zu überzeugen, daß die Wahlurne noch versiegelt ist.

(2) Alle anwesenden Bürger sind auf die Notwendigkeit der Einhaltung von Ruhe und Ordnung im Wahllokal hinzuweisen. Der Wahlvorstand kann beschließen, daß Bürger, die sich undiszipliniert verhalten und dadurch die Ermittlung des Wahlergebnisses stören, aus dem Wahllokal verwiesen werden.

(3) Vor der Leerung der Wahlurne ist der Inhalt der von einem Sonderwahlvorstand gemäß § 10 Abs. 3 benutzten Wahlurne derjenigen des Wahllokals zuzuschütten.

(4) Vor Beginn der Auszählung sind die Stimmzettel für die verschiedenen Volksvertretungen zu sortieren. Die Auszählung der Stimmen, die Ermittlung des Wahlergebnisses und die Anfertigung der Niederschriften sind zuerst für die Wahlen zum Kreistag bzw. zur Stadtverordnetenversammlung des Stadtkreises vorzunehmen.

(5) Für die Zähllisten und Gegenlisten sind Vordrucke zu verwenden.

(6) Die Zähllisten werden vom Schriftführer und die Gegenlisten von einem Beisitzer geführt.

Zu §§ 48 und 49 des Gesetzes:

§ 12

Wahlniederschrift des Wahlvorstandes

(1) Die Wahlniederschrift ist in zweifacher Ausfertigung anzufertigen.

(2) Die Ermittlung der Zahl der Wahlberechtigten ist so vorzunehmen, daß von der Gesamtzahl der in der Wählerliste enthaltenen Wahlberechtigten die Empfänger von Wahlscheinen und die Personen, deren Wahlrecht ruht, abzuziehen sind. Der so ermittelten Summe ist die Zahl der im Wahllokal abgegebenen Wahlscheine — unterschieden nach der Wahlberechtigung zum Kreistag bzw. zur Stadtverordnetenversammlung des Stadtkreises und zur Gemeindevertretung, Stadtverordnetenversammlung bzw. Stadtbezirksversammlung — hinzuzurechnen. Die Endsummen ergeben die endgültige Zahl der Wahlberechtigten zum Kreistag bzw. zur Stadtverordnetenversammlung des Stadtkreises und zur Gemeindevertretung, Stadtverordnetenversammlung bzw. Stadtbezirksversammlung.

(3) Die Wahlbeteiligung ergibt sich aus der Zahl der Abstimmungsvermerke in der Wählerliste zuzüglich der Zahl der im Wahllokal abgegebenen Wahlscheine — unterschieden nach der Stimmabgabe für die Wahl zum Kreistag bzw. zur Stadtverordnetenversammlung des Stadtkreises und für die Wahl zur Gemeindevertretung, Stadtverordnetenversammlung bzw. Stadtbezirksversammlung —.

(4) Die Wahlniederschriften sind wie folgt unmittelbar nach ihrer Fertigstellung zu übersenden:

- a) das erste Exemplar der Wahlniederschrift für die Wahl zur Gemeindevertretung bzw. Stadtverordnetenversammlung der kreisangehörigen Stadt an den Wahlausschuß des Wahlkreises für die Wahl zu dieser Volksvertretung. Das gleiche gilt für die Wahl zur Stadtbezirksversammlung entsprechend;
- b) das erste Exemplar der Wahlniederschrift für die Wahl zum Kreistag an den Wahlausschuß des Wahlkreises für die Wahl zum Kreistag. Das gleiche gilt für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung des Stadtkreises entsprechend;
- c) jeweils das zweite Exemplar der Niederschrift für die Wahl zur Gemeindevertretung bzw. Stadtverordnetenversammlung der kreisangehörigen Stadt

und für die Wahl zum Kreistag an den Gemeinde- bzw. Stadtwahlausschuß. Für die Wahl zur Stadtbezirksversammlung und zur Stadtverordnetenversammlung des Stadtkreises ist das zweite Exemplar der Niederschrift dem Stadtbezirkswahlausschuß, in Stadtkreisen ohne Stadtbezirke dem Stadtwahlausschuß zu übersenden.

(5) Mit dem zweiten Exemplar sind außer den benutzten Stimmzetteln und den übrigen benutzten Wahlunterlagen die unbenutzten Stimmzettel und Wahlunterlagen an den Gemeinde-, Stadt- bzw. Stadtbezirkswahlausschuß zu übergeben.

(6) In Gemeinden, die für die Wahl zur Gemeindevertretung nur einen Wahlkreis bilden, ist durch den Wahlvorstand nur ein Exemplar der Wahlniederschrift anzufertigen und dem Gemeindegewahlausschuß zu übergeben, der das Wahlergebnis gemäß § 14 dieser Durchführungsbestimmung für die Gemeindevertretung feststellt.

Zu § 50 des Gesetzes:

§ 13

Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis

(1) Der Wahlausschuß des Wahlkreises hat öffentlich bekanntzumachen, an welchem Ort und zu welcher Zeit er in öffentlicher Sitzung das Wahlergebnis für den Wahlkreis feststellt.

(2) Die Wahlniederschrift des Wahlausschusses des Wahlkreises ist in einfacher Ausfertigung anzufertigen. Diese Niederschrift entfällt für Gemeinden, in denen für die Wahl zur Gemeindevertretung nur ein Wahlkreis besteht.

Zu § 53 des Gesetzes:

§ 14

Feststellung des Ergebnisses für die einzelnen Volksvertretungen

(1) Die Wahlergebnisse für die einzelnen Volksvertretungen haben auf Grund der Wahlniederschriften der Wahlausschüsse der Wahlkreise festzustellen:

- a) der Gemeinde-, Stadt- bzw. Stadtbezirkswahlausschuß für die Wahl zur Gemeindevertretung, Stadtverordnetenversammlung der kreisangehörigen Stadt bzw. Stadtbezirksversammlung;
- b) der Kreis- bzw. Stadtwahlausschuß des Stadtkreises für die Wahl zum Kreistag bzw. zur Stadtverordnetenversammlung des Stadtkreises.

(2) Über das endgültige Ergebnis ist eine Niederschrift (Schlußbericht) vom Wahlausschuß anzufertigen.

(3) Der Schlußbericht ist in zweifacher Ausfertigung anzufertigen. Das erste Exemplar ist dem betreffenden Rat zur Weiterleitung an die Mandatsprüfungskommission der Volksvertretung zu übergeben; das zweite Exemplar ist dem jeweils höheren Wahlausschuß sofort nach Fertigstellung zuzustellen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 10. April 1957 in Kraft.

Berlin, den 9. April 1957

Der Minister des Innern

Maron

Anlage 4

zu § 2 Abs. 4

vorstehender Erster Durchführungsbestimmung
(ist örtlich herauszugeben)

Bekanntmachung

über die Auslegung der Wählerlisten für die Wahlen
zum/zur*
und zur

am 23. Juni 1957.

Die Wählerlisten für die am 23. Juni 1957 stattfindenden Wahlen liegen

am
in der Zeit von Uhr bis Uhr
in
zu jedermanns Einsicht aus.

Jeder Wahlberechtigte, der die Wählerliste für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies bis zum 16. Juni 1957 bei dem Unterzeichneten anzeigen oder zur Niederschrift geben.

....., den 1957
(Ort) (Datum)

Der Rat des/der*

*) Nichtzutreffendes ist durchzustreichen

Anlage 5

zu § 3 Abs. 2

vorstehender Erster Durchführungsbestimmung
(wird vom Wahlleiter der Republik herausgegeben)

Datum

Frau/Fräulein/Herr

Werte Bürgerin! Werter Bürger!

Bei den Wahlen zu den örtlichen Volksvertretungen befindet sich das für Sie zuständige Wahllokal in

Dieses Wahllokal ist am 23. Juni 1957 in der Zeit von bis Uhr geöffnet.

In der Wählerliste sind Sie als Wahlberechtigter unter der Listen-Nummer

eingetragen.

Durch diese Benachrichtigung sind Sie nicht der Pflicht enthoben, sich selbst von der Richtigkeit der Eintragung in der Wählerliste zu überzeugen.

Die Wählerlisten liegen ab 24. Mai 1957 in zur Einsichtnahme aus.

Die Auslegungstage und -zeiten bitten wir, aus der öffentlichen Bekanntmachung zu ersehen.

Im Interesse einer schnellen und reibungslosen Abwicklung bitten wir Sie, diese Benachrichtigung zur Einsichtnahme in die Wählerliste und zur Wahlhandlung am Wahltag mitzubringen.

Im Auftrage

(Stempel)

Anlage 6a

zu § 4

vorstehender Erster Durchführungsbestimmung
(wird vom Wahlleiter der Republik herausgegeben)

Wahlschein A

Zuname:

Vorname:

Geburtsdatum:

Wohnort:

Straße, Platz, Hausnummer:

DPA- oder Dienstaussweis-Nr.

ist berechtigt, gegen Abgabe dieses Wahlscheines in einem Wahlbezirk (Stimmbezirk) innerhalb

des Stadtbezirkes }
der Stadt }
der Gemeinde*) }

seine Stimme für die
Stadtbezirksversammlung }
Stadtverordnetenversammlung }
Gemeindevertretung *) }
abzugeben.

....., den 1957
(Ort) (Datum)

.....
(Kreis)

.....
(Bezirk)

(Dienstsiegel) Vorsitzender des Rates des
Stadtbezirkes / der Stadt /
der Gemeinde*)

.....
(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes ist durchzustreichen

Anlage 6b

zu § 4

vorstehender Erster Durchführungsbestimmung
(wird vom Wahlleiter der Republik herausgegeben)

Wahlschein B

Zuname:

Vorname:

Geburtsdatum:

Wohnort:

Straße, Platz, Hausnummer:

DPA- oder Dienstaussweis-Nr.

ist berechtigt, gegen Abgabe dieses Wahlscheines in einem Wahlbezirk (Stimmbezirk) innerhalb

des Kreises }
des Stadtkreises *) }

seine Stimme für
den Kreistag }
die Stadtverordnetenversammlung }
des Stadtkreises*) }

abzugeben.
....., den 1957
(Ort) (Datum)

.....
(Kreis)

.....
(Bezirk)

(Dienstsiegel) Vorsitzender des Rates des
Stadtbezirkes / der Stadt /
der Gemeinde*)

.....
(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes ist durchzustreichen

Anlage 7

zu § 5

vorstehender Erster Durchführungsbestimmung
(ist örtlich herauszugeben)

Bekanntmachung

Die Wahlen

zum Kreistag
zur Stadtverordnetenversammlung *)

Stadtverordnetenversammlung
zur Stadtbezirksversammlung
Gemeindevertretung *)

finden am Sonntag, dem 23. Juni 1957, statt.

Das Wahllokal für den Wahlbezirk (Stimmbezirk)

(Bezeichnung)

ist

Zum Wahlbezirk gehören (Ortsteile, Straßen und Hausnummern):

Die Wahlzeit dauert von Uhr bis Uhr.

den 1957

Vorsitzender des Rates der
Stadt / des Stadtbezirkes /
der Gemeinde*)

*) Nichtzutreffendes ist durchzustreichen

Anlage 8

zu § 9 Abs. 1

vorstehender Erster Durchführungsbestimmung
(ist örtlich herauszugeben)

**Aufforderung, zur Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Wahlen zum / zur*)**

Auf Grund des § 31 des Gesetzes vom 3. April 1957
über die Wahlen zu den örtlichen Volksvertretungen in
der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 221)
und des § 9 der Ersten Durchführungsbestimmung
vom 9. April 1957 (GBl. I S. 230) fordert der Wahlausschuß des / der*)

hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen zum/zur*)

am 23. Juni 1957 auf.

Die Wahlvorschläge sind bei dem zuständigen Wahlausschuß des Wahlkreises spätestens am 3. Juni 1957 einzureichen.

In den / die*) sind nach Beschluß des / der*)
..... vom
..... Abgeordnete und Nachfolgekandidaten zu wählen.

In den Wahlvorschlägen sollen die Kandidaten und Nachfolgekandidaten mit Zu- und Vornamen, Geburtstag und -ort aufgeführt sowie ihr Beruf und ihre Wohnung angegeben werden.

Die Nachfolgekandidaten sind auf dem Wahlvorschlag gesondert aufzuführen und als solche zu kennzeichnen.

Mit dem Wahlvorschlag sind einzureichen:

1. Die schriftliche Zustimmung des Kandidaten zu seiner Kandidatur sowie eine Erklärung, daß er für die Wahl einer örtlichen Volksvertretung der gleichen Stufe nur in einem Wahlkreis kandidieren wird;
2. eine Bescheinigung des Vorsitzenden des Rates der Stadt, des Stadtbezirkes, der Gemeinde über die Wählbarkeit des Kandidaten.

den 1957

Der Wahlausschuß der / des*)

(Vorsitzender)

*) Nichtzutreffendes ist durchzustreichen

Anlage 9

zu § 9 Abs. 4

vorstehender Erster Durchführungsbestimmung
(ist örtlich herauszugeben)

Bekanntmachung

der Wahlvorschläge für den / die*)

Für die Wahl des/der*)
am 23. Juni 1957 werden folgende Wahlvorschläge bekanntgegeben:

Wahlkreis
.....
.....
.....
Wahlkreis
.....
.....
.....

den 1957

Der Wahlausschuß der / des*)

(Vorsitzender)

*) Nichtzutreffendes ist durchzustreichen

Verfügungen und Mitteilungen des Staatlichen Vertragsgerichts bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

Format DIN A 4 · 12 Seiten · Erscheint monatlich einmal · Vierteljährlicher Bezugspreis 0,90 DM

In den Verfügungen und Mitteilungen des Staatlichen Vertragsgerichts bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik werden

Richtlinien und Anweisungen über die Anwendung des Vertragssystems,
Grundsätzliche Feststellungen,
Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung,
Allgemein interessierende Mitteilungen

veröffentlicht.

Mit dem Bezug und dem regelmäßigen Studium der Verfügungen und Mitteilungen erhalten alle

Volkseigenen Betriebe,
Sozialistischen Genossenschaften,
Staatlichen Organisationen,
Wissenschaftlichen Institute,
Privaten Interessenten

wichtige Hinweise für ihr Verhalten bei der Organisierung der Vertragsbeziehungen, der Erfüllung der Verträge und der Durchführung von Verhandlungen vor den Staatlichen Vertragsgerichten. Darüber hinaus haben die wissenschaftlichen Institutionen die Möglichkeit, ihre Forschungs- und Lehrtätigkeit stärker mit praktischen Fragen zu verbinden.

Bitte geben Sie Ihre Bestellung für den laufenden Bezug bei Ihrem zuständigen Postzeitungsvertrieb auf.



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin — Postscheckkonto: Berlin 1490 23 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3,— DM, Teil II 2,10 DM, Einzelausgabe: Bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar (zu beziehen direkt vom Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstraße 4—6, Telefon: 65 147, durch den Buchhandel sowie gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Rößstraße 6) — Druck: (130) Neues Deutschland, Berlin — Ag 12457/DDR

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1957	Berlin, den 20. April 1957	Nr. 28
Tag	Inhalt	Seite
11. 4. 57	Verordnung über das Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über Fragen, die mit der zeitweiligen Stationierung sowjetischer Streitkräfte auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik zusammenhängen	237

Verordnung

über das Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über Fragen, die mit der zeitweiligen Stationierung sowjetischer Streitkräfte auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik zusammenhängen.

Vom 11. April 1957

§ 1

Das in Berlin am 12. März 1957 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über Fragen, die mit der zeitweiligen Stationierung sowjetischer Streitkräfte auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik zusammenhängen, wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Der Tag, an dem das Abkommen gemäß Artikel 21 wirksam wird, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzumachen. Mit diesem Tag erhält das Abkommen Gesetzeskraft.

Berlin, den 11. April 1957

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Der Minister für Auswärtige Angelegenheiten
Dr. Bolz
Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrates

Abkommen

zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über Fragen, die mit der zeitweiligen Stationierung sowjetischer Streitkräfte auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik zusammenhängen

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

stellen fest, daß, ungeachtet der Bemühungen der Deutschen Demokratischen Republik, der Sowjetunion und anderer friedliebender Staaten, bis jetzt noch keine friedensvertragliche Regelung mit Deutschland und keine vereinbarte Regelung erzielt wurden, die den europäischen Staaten ausreichende Friedens- und Sicherheitsgarantien bieten,

sind unter Berücksichtigung der Tatsache, daß auf dem Gebiet der Deutschen Bundesrepublik ausländische Truppen stationiert und Militärstützpunkte der Teilnehmerstaaten des aggressiven Nordatlantikblocks errichtet sind,

sind unter Berücksichtigung der Tatsache, daß mit der Wiedergeburt des deutschen Militarismus in Westdeutschland dem Frieden Gefahren drohen,

übereingekommen, daß die mit den internationalen Verträgen und Abkommen im Einklang stehende zeitweilige Stationierung sowjetischer Streitkräfte auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik notwendig ist und den Interessen der Gewährleistung des Friedens und der Sicherheit des deutschen und des sowjetischen Volkes wie auch der anderen Völker Europas entspricht,

und haben in Übereinstimmung mit dem Vertrag über die Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vom 20. September 1955 und der am 7. Januar 1957 in Moskau unterzeichneten Gemeinsamen Erklärung beschlossen, dieses Abkommen abzuschließen und haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik —

Dr. Lothar Bolz, Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates und Minister für Auswärtige Angelegenheiten,

Willi Stoph, Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates und Minister für Nationale Verteidigung.

Die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken —

A. A. Gromyko, Minister für Auswärtige Angelegenheiten der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken,

СОГЛАШЕНИЕ

Между Правительством Германской Демократической Республики и Правительством Союза Советских Социалистических Республик по вопросам, связанным с временным нахождением советских войск на территории Германской Демократической Республики

Правительство Германской Демократической Республики и Правительство Союза Советских Социалистических Республик,

отмечая, что, несмотря на усилия Германской Демократической Республики, Советского Союза и других миролюбивых государств, до сих пор не достигнуто мирное урегулирование с Германией и согласованные решения, которые давали бы европейским государствам достаточные гарантии мира и безопасности,

принимая во внимание, что на территории Федеративной Республики Германии размещены иностранные войска и созданы военные базы государственных участников агрессивного Северо-атлантического блока,

учитывая, что с возрождением германского милитаризма в Западной Германии создается опасность для мира,

согласились, что временное в соответствии с международными договорами и соглашениями нахождение советских войск на территории Германской Демократической Республики является необходимым и отвечает интересам обеспечения мира и безопасности германского и советского народов, равно как и других народов Европы,

и решили в соответствии с Договором об отношениях между Германской Демократической Республикой и Союзом Советских Социалистических Республик от 20 сентября 1955 года и Совместным Заявлением, подписанным в Москве 7 января 1957 года, заключить настоящее Соглашение и с этой целью назначили своими уполномоченными:

Правительство Германской Демократической Республики — Д-ра Лотара БОЛЬЦА, Заместителя Председателя Совета Министров и Министра Иностраных Дел,

Вилли ШТОФА, Заместителя Председателя Совета Министров и Министра Национальной Обороны,

Правительство Союза Советских Социалистических Республик —

A. A. ГРОМЫКО, Министра Иностраных Дел Союза Советских Социалистических Республик,

G. K. Shukow, Minister für Verteidigung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken,

die nach Austausch ihrer in guter Ordnung und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben.

Artikel 1

Die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik wird durch die zeitweilige Stationierung sowjetischer Streitkräfte auf ihrem Territorium nicht beeinträchtigt; die sowjetischen Streitkräfte werden sich nicht in die inneren Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik und in das gesellschaftliche Leben des Landes einmischen.

Artikel 2

1. Die Fragen der Veränderung der Stärke und der Standortverteilung der sowjetischen Streitkräfte, die zeitweilig auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik stationiert sind, werden Gegenstand von Konsultationen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken sein.

2. Manövergebiete, die die sowjetischen Streitkräfte außerhalb ihrer Standorte benutzen, sind mit den zuständigen staatlichen Organen der Deutschen Demokratischen Republik zu vereinbaren.

Artikel 3

Die auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik stationierten Streitkräfte, die ihnen angehörenden Personen und deren Familienangehörige sind verpflichtet, das in der Deutschen Demokratischen Republik geltende Recht zu achten und einzuhalten.

Artikel 4

1. Die den sowjetischen Streitkräften angehörenden Personen, die sich auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik befinden, tragen die für sie bestimmten Uniformen, besitzen und tragen Waffen gemäß den in der Sowjetarmee geltenden Vorschriften.

2. Fahrzeuge sowjetischer Streitkräfte müssen mit einem deutlichen Kennzeichen versehen sein. Die Kennzeichen werden vom Oberkommando der sowjetischen Streitkräfte festgesetzt und ihre Muster den zuständigen deutschen Organen mitgeteilt.

3. Die deutschen Organe erkennen die Fahrerlaubnisse, die von den zuständigen sowjetischen Organen an Personen ausgegeben werden, die zu den auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik stationierten sowjetischen Streitkräften gehören, ohne Eignungsprüfung und Bezahlung als gültig an.

Г. К. ЖУКОВА, Министра Обороны Союза Советских Социалистических Республик,

которые после обмена своими полномочиями, найденными в полном порядке и должной форме, договорились о нижеследующем.

Статья 1

Временное нахождение на территории Германской Демократической Республики советских войск не нарушает ее суверенитета; советские войска не вмешиваются во внутренние дела Германской Демократической Республики и в общественно-политическую жизнь страны.

Статья 2

1. Вопросы изменения численности и дислокации советских войск, временно находящихся на территории Германской Демократической Республики, будут предметом консультации между Правительством Германской Демократической Республики и Правительством Союза Советских Социалистических Республик.

2. Районы маневров советских войск, проводимых вне мест их дислокации, согласовываются с компетентными органами власти Германской Демократической Республики.

Статья 3

Советские войска, находящиеся на территории Германской Демократической Республики, лица, входящие в их состав, и члены семей этих лиц обязаны уважать и соблюдать действующее в Германской Демократической Республике право.

Статья 4

1. Лица, входящие в состав советских войск, находящихся на территории Германской Демократической Республики, носят присвоенную им форму, имеют и носят оружие в соответствии с порядком, установленным в Советской Армии.

2. Транспортные средства советских воинских частей должны иметь четкие отличительные знаки. Отличительные знаки устанавливаются командованием советских войск и их образцы сообщаются компетентным немецким органам.

3. Немецкие органы признают имеющими силу, без испытания и платы, шоферские права, выданные компетентными советскими органами лицам, входящим в состав советских войск, находящихся на территории Германской Демократической Республики.

4. Die Organe der sowjetischen Streitkräfte überwachen die Verkehrssicherheit der von ihnen zugelassenen Fahrzeuge.

5. Fahrzeuge der sowjetischen Streitkräfte beachten die in der Deutschen Demokratischen Republik gültigen Verkehrsregeln.

Artikel 5

Bei strafbaren Handlungen, die von Personen, die den sowjetischen Streitkräften angehören, oder von deren Familienangehörigen auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik begangen werden, wird grundsätzlich das deutsche Recht von den Organen der Deutschen Demokratischen Republik angewandt.

Artikel 6

Die Bestimmung des Artikels 5 dieses Abkommens findet keine Anwendung:

- a) wenn Personen, die den sowjetischen Streitkräften angehören oder deren Familienangehörige strafbare Handlungen gegen die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, gegen Personen, die den sowjetischen Streitkräften angehören oder deren Familienangehörige begehen;
- b) wenn Personen, die den sowjetischen Streitkräften angehören, strafbare Handlungen bei der Ausübung dienstlicher Obliegenheiten begehen.

Für die unter Punkt a) und b) genannten Fälle wird das sowjetische Recht von den Organen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken angewandt.

Artikel 7

Die zuständigen deutschen und sowjetischen Organe können gegenseitig beantragen, die Rechtsprechung hinsichtlich einzelner Fälle, die in den Artikeln 5 und 6 vorgesehen sind, zu übergeben oder zu übernehmen. Derartige Anträge werden wohlwollend geprüft.

Artikel 8

Bei strafbaren Handlungen gegen die sowjetischen Streitkräfte, die auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik stationiert sind sowie gegen Personen, die ihnen angehören, werden die Schuldigen die gleiche Verantwortung vor den Gerichten und den anderen zuständigen Organen der Deutschen Demokratischen Republik tragen, wie für strafbare Handlungen gegen die Streitkräfte der Deutschen Demokratischen Republik und gegen Personen, die ihnen angehören.

Artikel 9

1. Die zuständigen deutschen und sowjetischen Organe werden einander jegliche Unterstützung einschließlich Rechtshilfe bei der Verfolgung von strafbaren Handlungen, die in den Artikeln 5, 6 und 8 dieses Abkommens genannt sind, gewähren.

4. Органы советских войск осуществляют надзор за безопасностью движения допущенных ими к эксплуатации транспортных средств.

5. Транспортные средства советских войск соблюдают правила движения, действующие в Германской Демократической Республике.

Статья 5

В отношении наказуемых действий, совершенных лицами, входящими в состав советских войск, или членами их семей на территории Германской Демократической Республики, как общее правило, применяется немецкое право органами Германской Демократической Республики.

Статья 6

Постановление статьи 5 настоящего Соглашения не применяется:

- a) в случае совершения лицами, входящими в состав советских войск, или членами их семей наказуемых действий против Союза Советских Социалистических Республик, а также против лиц, входящих в состав советских войск, или членов их семей;
- b) в случае совершения лицами, входящими в состав советских войск, наказуемых действий при исполнении служебных обязанностей.

По делам, указанным в пунктах «а» и «б», применяется советское право органами Союза Советских Социалистических Республик.

Статья 7

Компетентные немецкие и советские органы могут взаимно обращаться друг к другу с просьбой о передаче или принятии юрисдикции в отношении отдельных дел, предусмотренных статьями 5 и 6. Такие просьбы будут рассматриваться благожелательно.

Статья 8

В случае совершения наказуемых действий против советских войск, находящихся на территории Германской Демократической Республики, а также против лиц, входящих в их состав, виновные в этом лица будут нести перед судебными и другими компетентными органами Германской Демократической Республики такую же ответственность, как и за наказуемые действия против вооруженных сил Германской Демократической Республики и лиц, входящих в их состав.

Статья 9

1. Компетентные немецкие и советские органы будут оказывать друг другу всякого рода помощь, включая правовую помощь, по вопросам преследования наказуемых действий, указанных в статьях 5, 6 и 8 настоящего Соглашения.

2. Die Grundsätze und das Verfahren der Unterstützung, von der in Punkt 1 dieses Artikels die Rede ist, wie auch die Hilfe in Zivilsachen, die im Zusammenhang mit dem Aufenthalt sowjetischer Streitkräfte auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik entstehen, werden durch Vereinbarung zwischen den zuständigen Organen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken festgelegt.

Artikel 10

Auf Ersuchen der zuständigen staatlichen Organe der Deutschen Demokratischen Republik wird eine den sowjetischen Streitkräften angehörende Person, die sich einer Verletzung des deutschen Rechts schuldig gemacht hat, vom Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik abberufen.

Artikel 11

Die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken erklärt sich bereit, der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik den materiellen Schaden, der Institutionen und Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik oder auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik befindlichen Bürgern dritter Staaten durch Handlungen oder Unterlassungen sowjetischer Truppeneinheiten oder der ihnen angehörenden Personen sowie deren Familienangehörigen zugefügt werden sollte, zu ersetzen. Die Festlegung des Umfangs des Schadens, über den keine Einigung zwischen den interessierten Seiten erzielt wird, erfolgt:

- a) wenn dieser Schaden durch Handlungen oder Unterlassungen sowjetischer Truppeneinheiten oder ihnen angehörender Personen bei der Ausübung dienstlicher Obliegenheiten zugefügt wurde — durch Vertreter einer Gemischten Kommission auf der Grundlage der erhobenen Ansprüche und unter Berücksichtigung des deutschen Rechts;
- b) wenn dieser Schaden im Ergebnis von Handlungen oder Unterlassungen von den sowjetischen Streitkräften angehörenden Personen nicht bei der Ausübung dienstlicher Obliegenheiten sowie infolge von Handlungen oder Unterlassungen von Familienangehörigen dieser Personen zugefügt wurde — durch Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik auf der Grundlage der erhobenen Ansprüche und des deutschen Rechts.

Artikel 12

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik erklärt sich bereit, der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken den materiellen Schaden, der den sowjetischen Streitkräften, die sich auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Repu-

2. Принципы и порядок оказания помощи, о которой идет речь в пункте 1 настоящей статьи, равно как помощи при производстве гражданских дел, возникающих в связи с нахождением на территории Германской Демократической Республики советских войск, будут установлены по согласованию между компетентными органами Германской Демократической Республики и Союза Советских Социалистических Республик.

Статья 10

По просьбе компетентных государственных органов Германской Демократической Республики лицо, входящее в состав советских войск, виновное в нарушении немецкого права будет отозвано с территории Германской Демократической Республики.

Статья 11

Правительство Союза Советских Социалистических Республик согласно возмещать Правительству Германской Демократической Республики материальный ущерб, который может быть причинен учреждениям и гражданам Германской Демократической Республики или гражданам третьих государств, находящимся на территории Германской Демократической Республики, действиями или упущениями советских воинских частей, а также отдельных лиц из их состава или членов семей этих лиц. Размер ущерба, в отношении которого не будет достигнуто договоренности между заинтересованными сторонами, определяется:

- a) в случае, если этот ущерб причинен действиями или упущениями советских воинских частей или лиц из их состава при исполнении служебных обязанностей, — представителями Смешанной комиссии на основании предъявленных претензий и с учетом постановлений немецкого права;
- b) в случае, если этот ущерб причинен в результате действий или упущений, совершенных лицами из состава советских войск не при исполнении служебных обязанностей, а также в результате действий или упущений членов семей этих лиц, — судами Германской Демократической Республики на основании предъявленных претензий и постановлений немецкого права.

Статья 12

Правительство Германской Демократической Республики согласно возмещать Правительству Союза Советских Социалистических Республик материальный ущерб, который может быть причинен находя-

blik befinden und den sowjetischen Streitkräften angehörenden Personen oder ihren Familienangehörigen durch Handlungen oder Unterlassungen der Institutionen oder der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik zugefügt werden sollte, zu ersetzen. Der Umfang des Schadens, über den keine Einigung zwischen den beiden interessierten Seiten erzielt wird, wird nach dem gleichen Verfahren bestimmt, das im Artikel 11 dieses Abkommens festgelegt ist.

Artikel 13

Die Abkommenspartner leisten den in den Artikeln 11 und 12 geregelten Schadensersatz innerhalb von drei Monaten nach einer entsprechenden Entscheidung der Gemischten Kommission oder einem rechtskräftigen Urteil der zuständigen Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik.

Artikel 14

Die Bestimmungen der Artikel 11, 12 und 13 werden auch in bezug auf die Schadensersatzansprüche angewendet, die nach dem Inkrafttreten des Vertrages über die Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vom 20. September 1955 entstanden und bis zum Inkrafttreten dieses Abkommens nicht befriedigt worden sind.

Artikel 15

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik gewährt den sowjetischen Streitkräften weiterhin das Recht der Benutzung für Kasernenkomplexe, Flugplätze, Übungsgelände, Truppenübungsplätze mit Ausstattung und Anlagen, Wohn- und andere Bauten und Einrichtungen, Geländeabschnitte, Eisenbahn-Zufahrtsstrecken, Verkehrsmittel, Post-, Fernmelde- und Funkanlagen sowie die Inanspruchnahme von elektrischem Strom, kommunalen Dienstleistungen, Handelsleistungen, Bauleistungen und sonstigen Sach- und Werkleistungen, die die sowjetischen Streitkräfte zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens in Anspruch nehmen. Die Ordnung und die Bedingungen für die Inanspruchnahme der obengenannten Objekte und Mittel sowie von Leistungen aller Art durch die sowjetischen Streitkräfte werden durch Sonderabkommen der zuständigen Organe der Abkommenspartner festgelegt.

Artikel 16

Für den Bau von Gebäuden, Flugplätzen, Straßen, Brücken und ständigen Fernmelde- und Funkanlagen für die Bedürfnisse der sowjetischen Streitkräfte ist die Zustimmung der zuständigen staatlichen Organe der Deutschen Demokratischen Republik erforderlich.

щимся на территории Германской Демократической Республики советским войскам, отдельным лицам из их состава и членам их семей действиями или упущениями учреждений или граждан Германской Демократической Республики. Размер ущерба, в отношении которого не будет достигнуто договоренности между заинтересованными сторонами, определяется в том же порядке, который установлен в статье 11 настоящего Соглашения.

Статья 13

Договаривающиеся Стороны производят возмещение указанного в статьях 11 и 12 ущерба в течение трех месяцев после соответствующего решения Смешанной комиссии или вступившего в силу решения компетентного суда Германской Демократической Республики.

Статья 14

Положения статей 11, 12 и 13 применяются также в отношении претензий о возмещении ущерба, возникших после вступления в силу Договора об отношениях между Германской Демократической Республикой и Союзом Советских Социалистических Республик от 20 сентября 1955 года и не удовлетворенных до вступления в силу настоящего Соглашения.

Статья 15

Правительство Германской Демократической Республики сохраняет за советскими войсками право пользования казарменными городками, аэродромами, учебными полями, полигонами с оборудованием и установками, жилыми и другими зданиями и сооружениями, земельными участками, железнодорожными подъездными путями, средствами транспорта, почтовой, телеграфно-телефонной и радиосвязи, а также пользования электроэнергией, коммунальными и торговыми услугами, строительными услугами и другими материальными и производственными услугами, которыми пользуются советские войска к моменту подписания настоящего Соглашения. Порядок и условия пользования советскими войсками вышеуказанными объектами и средствами, а также всякого рода услугами, определяются особыми соглашениями компетентных органов Договаривающихся Сторон.

Статья 16

Строительство для нужд советских войск зданий, аэродромов, дорог, мостов, постоянных сооружений радио и телеграфно-телефонной связи требует согласия компетентных государственных органов Германской Демократической Республики.

Artikel 17

1. Die von den sowjetischen Streitkräften benutzten Objekte und Mittel, die in Artikel 15 dieses Abkommens erwähnt sind, werden, wenn kein Bedarf mehr vorliegt, der Deutschen Demokratischen Republik ohne jegliche Entschädigung der Aufwendungen, die der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken durch die Einrichtung, Renovierung oder den Umbau solcher Objekte und Mittel entstanden sind, übergeben.

2. Die Regelung der Fragen, die in Zusammenhang mit der Übergabe der in Artikel 16 dieses Abkommens genannten Objekte und Mittel stehen, wird auf der Grundlage von besonderen Vereinbarungen erfolgen.

Artikel 18

Im Falle der Bedrohung der Sicherheit der sowjetischen Streitkräfte, die auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik stationiert sind, kann das Oberkommando der sowjetischen Streitkräfte in der Deutschen Demokratischen Republik bei entsprechender Konsultation der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und unter Berücksichtigung der entstandenen Lage und der Maßnahmen, die durch die staatlichen Organe der Deutschen Demokratischen Republik eingeleitet werden, Maßnahmen zur Beseitigung einer derartigen Bedrohung treffen.

Artikel 19

Zur Regelung von Fragen, die mit der Anwendung dieses Abkommens zusammenhängen, wird eine Gemischte deutsch-sowjetische Kommission gebildet, für die jeder Abkommenspartner drei Vertreter benennt, wobei das Prinzip der Einstimmigkeit beider Seiten bei der Annahme von Beschlüssen gelten wird.

Die Gemischte Kommission gibt sich ein Statut.

Sitz der Gemischten Kommission wird Berlin sein.

Sollte die Gemischte Kommission eine ihr übergebene Frage nicht lösen können, so wird diese Frage auf diplomatischem Wege in möglichst kurzer Frist geklärt.

Artikel 20

1. „Personen, die den sowjetischen Streitkräften angehören“, sind:

- a) Militärpersonen der Sowjetarmee,
- b) Zivilpersonen, die sowjetische Staatsbürger sind und in den Einheiten der sowjetischen Streitkräfte in der Deutschen Demokratischen Republik arbeiten.

2. „Familienangehörige der den sowjetischen Streitkräften angehörenden Personen“ sind:

- a) Ehegatten,

Статья 17

1. Используемые советскими войсками объекты и средства, упомянутые в статье 15 настоящего Соглашения, по миновании надобности будут переданы Германской Демократической Республике без какого-либо возмещения с ее стороны затрат, произведенных Союзом Советских Социалистических Республик в связи со строительством, ремонтом или реконструкцией таких объектов и средств.

2. Вопросы, связанные с передачей объектов и средств, упомянутых в статье 16 настоящего Соглашения, будут определяться особыми соглашениями.

Статья 18

В случае угрозы для безопасности советских войск, находящихся на территории Германской Демократической Республики, Главное командование советских войск в Германской Демократической Республике может принимать меры для устранения такой угрозы, при соответствующей консультации с Правительством Германской Демократической Республики, с учетом создавшейся обстановки и мер, принимаемых властями Германской Демократической Республики.

Статья 19

Для разрешения вопросов, связанных с применением настоящего Соглашения, создается Смешанная немецко-советская комиссия, в состав которой каждая из Договаривающихся Сторон назначит трех своих представителей, причем при принятии решений будет действовать принцип единогласия Сторон.

Смешанная комиссия выработает для себя Положение.

Местопребыванием Смешанной комиссии будет Берлин.

В случае, если Смешанная комиссия не сможет разрешить переданный ей вопрос, этот вопрос будет разрешен дипломатическим путем в возможно короткий срок.

Статья 20

1. «Лицами, входящими в состав советских войск», являются:

- a) военнослужащие Советской Армии;
- b) гражданские лица, являющиеся советскими гражданами и работающие в частях советских войск в Германской Демократической Республике.

2. «Членами семей лиц, входящих в состав советских войск», являются:

- a) супруги,

- b) unverheiratete Kinder,
 c) nahe Verwandte, die von ihnen unterhalten werden,
 soweit die genannten Ehegatten, Kinder oder Verwandten Bürger der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken sind.

3. „Standort“ ist das den sowjetischen Streitkräften zur Verfügung gestellte Territorium, das die Stationierungsbereiche der Truppeneinheiten mit Übungsgelände, Schießplätzen, Truppenübungsplätzen und anderen Objekten, die von diesen Einheiten benutzt werden, umfaßt.

Artikel 21

Dieses Abkommen bedarf der Bestätigung in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung der Abkommenspartner. Es tritt am Tage des Notenaustausches über die erfolgte Bestätigung in Kraft.

Artikel 22

Dieses Abkommen bleibt in Übereinstimmung mit dem Vertrag über die Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vom 20. September 1955 für die Zeit der Stationierung sowjetischer Streitkräfte auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik in Kraft und kann von den Abkommenspartnern in gegenseitigem Einverständnis abgeändert werden.

Dieses Abkommen wurde in Berlin am 12. März 1957 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und russischer Sprache, ausgefertigt, wobei beide Texte gleiche Gültigkeit besitzen.

Zur Beglaubigung dessen haben die oben genannten Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

In Vollmacht der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik	In Vollmacht der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
---------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------

Dr. Lothar Bolz
 Stoph

A. Gromyko
 G. Shukow

- b) не состоящие в браке дети,

c) близкие родственники, находящиеся на иждивении этих лиц, поскольку упомянутые супруги, дети и родственники являются гражданами Союза Советских Социалистических Республик.

3. «Местом дислокации» является территория, выделенная в распоряжение советских войск, включающая места расположения воинских частей с учебными полями, стрельбищами, полигонами и другими объектами, используемыми этими частями.

Статья 21

Настоящее Соглашение подлежит утверждению в соответствии с законодательством Договаривающихся Сторон. Оно вступит в силу в день обмена нотами о произведенном утверждении.

Статья 22

Настоящее Соглашение в соответствии с Договором об отношениях между Германской Демократической Республикой и Союзом Советских Социалистических Республик от 20 сентября 1955 года остается в силе на время нахождения советских войск на территории Германской Демократической Республики и может быть изменено по взаимному согласию Договаривающихся Сторон.

Настоящее Соглашение составлено в Берлине 12 марта 1957 года в двух экземплярах, каждый на немецком и русском языках, причем оба текста имеют одинаковую силу.

В удостоверение чего вышеуказанные Уполномоченные подписали настоящее Соглашение и скрепили его печатами.

По уполномочию
 Правительства Германской
 Демократической
 Республики

Dr. Lothar BOLZ
 STOPH

По уполномочию
 Правительства Союза
 Советских Социалистических
 Республик

A. ГРОМЫКО
 Г. ЖУКОВ

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1957	Berlin, den 23. April 1957	Nr. 29
Tag	Inhalt	Seite
18. 3. 57	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verleihung akademischer Grade	245
27. 3. 57	Anordnung zur Aufhebung der Anordnung über die Förderung der Initiative des Handwerks zur Entwicklung der Friedenswirtschaft und zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Massenbedarfsgütern	247
1. 4. 57	Anordnung über die Besteuerung der Verkaufsgenossenschaften Bildender Künstler	247
3. 4. 57	Anordnung über die Aufhebung des Statuts der Sozialversicherung	247
	Berichtigungen	247
	Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken und P-Sonderdrucken des Gesetzblattes	248

**Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung
über die Verleihung akademischer Grade.
Vom 18. März 1957**

Auf Grund des § 18 der Verordnung vom 6. September 1956 über die Verleihung akademischer Grade (GBI. I S. 745) wird zur Durchführung des § 16 Satz 1 der Verordnung folgendes bestimmt:

§ 1

Die in der Anlage genannten Fakultäten der Universitäten und wissenschaftlichen Hochschulen, wissenschaftlichen Hochschulen ohne Fakultäten sowie wissenschaftlichen Einrichtungen besitzen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Durchführungsbestimmung das Recht zur Verleihung akademischer Grade.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Der Staatssekretär für Hochschulwesen
Dr. Girnus

Anlage

zu vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

I.

Dr. agr. und Dr. agr. habil.

1. Landwirtschaftlich-Gärtnerische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin
2. Landwirtschaftliche Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle
3. Landwirtschaftliche Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena
4. Landwirtschaftlich-Gärtnerische Fakultät der Karl-Marx-Universität Leipzig
5. Landwirtschaftliche Fakultät der Universität Rostock

* 1. DB (GBI. I 1956 S. 747)

II.

Dr.-Ing. und Dr.-Ing. habil.

1. Deutsche Bauakademie, Berlin (nur Dr.-Ing.)
2. Hochschule für Verkehrswesen, Dresden
 - a) Fakultät für Verkehrstechnik (nur Dr.-Ing.)
 - b) Fakultät für Verkehrsbauwesen (nur Dr.-Ing.)
3. Technische Hochschule Dresden
 - a) Fakultät für Bauwesen
 - b) Fakultät für Elektrotechnik
 - c) Fakultät für Maschinenwesen
 - d) Fakultät für Technologie
 - e) Fakultät für Kerntechnik
 - f) Fakultät für Luftfahrtwesen
4. Bergakademie Freiberg
 - a) Fakultät für Naturwissenschaften und Ergänzungsfächer (Fak. I)
 - b) Fakultät für Bergbau und Hüttenwesen (Fak. II)
5. Hochschule für Elektrotechnik Ilmenau
 - a) Fakultät für Feinmechanik und Optik
 - b) Fakultät für mathematische, naturwissenschaftliche und technische Grundwissenschaften
 - c) Fakultät für Starkstromtechnik
 - d) Fakultät für Schwachstromtechnik
6. Schiffsbau technische Fakultät der Universität Rostock
7. Hochschule für Architektur und Bauwesen Weimar
 - a) Fakultät für Architektur (nur Dr.-Ing.)
 - b) Fakultät für Bauingenieurwesen (nur Dr.-Ing.)

III.

Dr. jur. und Dr. jur. habil.

1. Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin
2. Juristische Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Zeit Januar—Februar—März 1957

3. Rechtswissenschaftliche Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena
4. Juristenfakultät der Karl-Marx-Universität Leipzig
5. Deutsche Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“, Potsdam-Babelsberg

IV.

Dr. med. und Dr. med. habil.

1. Medizinische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin
2. Medizinische Akademie Dresden
3. Medizinische Akademie Erfurt
4. Medizinische Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
5. Medizinische Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle
6. Medizinische Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena
7. Medizinische Fakultät der Karl-Marx-Universität Leipzig
8. Medizinische Akademie Magdeburg
9. Medizinische Fakultät der Universität Rostock

V.

Dr. med. dent. und Dr. med. dent. habil.

1. Medizinische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin
2. Medizinische Akademie Dresden
3. Medizinische Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
4. Medizinische Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle
5. Medizinische Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena
6. Medizinische Fakultät der Karl-Marx-Universität Leipzig
7. Medizinische Fakultät der Universität Rostock

VI.

Dr. med. vet. und Dr. med. vet. habil.

1. Veterinärmedizinische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin
2. Veterinärmedizinische Fakultät der Karl-Marx-Universität Leipzig

VII.

Dr. paed. und Dr. paed. habil.

1. Pädagogische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin
2. Fakultät für Berufspädagogik und Kulturwissenschaften der Technischen Hochschule Dresden
3. Philosophische Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
4. Philosophische Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle
5. Philosophische Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena
6. Deutsche Hochschule für Körperkultur und Sport, Leipzig (nur Dr. paed.)
7. Philosophische Fakultät der Karl-Marx-Universität Leipzig
8. Pädagogische Hochschule Potsdam
9. Philosophische Fakultät der Universität Rostock

VIII.

Dr. phil. und Dr. phil. habil.

1. Philosophische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin
2. Institut für Gesellschaftswissenschaften beim Zentralkomitee der SED, Berlin (nur Dr. phil.)
3. Karl-Marx-Hochschule, Berlin (nur Dr. phil.)
4. Philosophische Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
5. Philosophische Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle
6. Philosophische Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena
7. Philosophische Fakultät der Karl-Marx-Universität Leipzig
8. Historisch-Philologische Fakultät der Pädagogischen Hochschule Potsdam
9. Philosophische Fakultät der Universität Rostock

IX.

Dr. rer. nat. und Dr. rer. nat. habil.

1. Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin
2. Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften der Technischen Hochschule Dresden
3. Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
4. Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle
5. Fakultät für mathematische, naturwissenschaftliche und technische Grundwissenschaften der Hochschule für Elektrotechnik Ilmenau
6. Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena
7. Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Karl-Marx-Universität Leipzig
8. Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Pädagogischen Hochschule Potsdam
9. Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Rostock

X.

Dr. rer. oec. und Dr. rer. oec. habil.

1. Hochschule für Ökonomie, Berlin
2. Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin
3. Karl-Marx-Hochschule, Berlin (nur Dr. rer. oec.)
4. Institut für Gesellschaftswissenschaften beim Zentralkomitee der SED, Berlin (nur Dr. rer. oec.)
5. Fakultät für Ökonomie des Transport- und Nachrichtenwesens der Hochschule für Verkehrswesen, Dresden
6. Fakultät für Ingenieurökonomie der Technischen Hochschule Dresden
7. Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle
8. Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Karl-Marx-Universität Leipzig

XI.

Dr. rer. pol. und Dr. rer. pol. habil.

1. Karl-Marx-Hochschule, Berlin (nur Dr. rer. pol.)
2. Institut für Gesellschaftswissenschaften beim Zentralkomitee der SED, Berlin (nur Dr. rer. pol.)
3. Deutsche Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“, Potsdam-Babelsberg

XII.

Dr. rer. silv. und Dr. rer. silv. habil.

1. Forstwirtschaftliche Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin
2. Fakultät für Forstwirtschaft der Technischen Hochschule Dresden

XIII.

Dr. theol. und Dr. theol. habil.

1. Evangelisch-Theologische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin
2. Theologische Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
3. Theologische Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle
4. Theologische Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena
5. Theologische Fakultät der Karl-Marx-Universität Leipzig
6. Theologische Fakultät der Universität Rostock

Anordnung

zur Aufhebung der Anordnung über die Förderung der Initiative des Handwerks zur Entwicklung der Friedenswirtschaft und zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Massenbedarfsgütern.

Vom 27. März 1957

Die Anordnung vom 10. Juni 1949 über die Förderung der Initiative des Handwerks zur Entwicklung der Friedenswirtschaft und zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Massenbedarfsgütern (ZVOBl. I S. 463) und die hierzu erlassene Durchführungsanordnung vom 26. Januar 1950 (GBL S. 31) sind durch das Gesetz vom 9. August 1950 zur Förderung des Handwerks (GBL S. 827) und durch Zeitablauf gegenstandslos geworden. Es wird daher folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anordnung vom 10. Juni 1949 und die Durchführungsanordnung vom 26. Januar 1950 werden aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. März 1957

Der Staatssekretär für Örtliche Wirtschaft
Kasten

Anordnung

über die Besteuerung der Verkaufsgenossenschaften Bildender Künstler.

Vom 1. April 1957

Auf Grund des § 23 des Körperschaftsteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1031) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Verkaufsgenossenschaften Bildender Künstler, die nach den Richtlinien der zentralen Leitung des Verbandes Bildender Künstler Deutschlands und des Ministeriums für Kultur arbeiten, sind bis zum 31. Dezember 1957 von der Körperschaft-, Gewerbe- und Vermögensteuer befreit.

§ 2

Veräußern die in § 1 bezeichneten Genossenschaften von den Mitgliedern angefertigte Werke oder hergestellte Erzeugnisse, ist Umsatzsteuer (in Höhe von 3 %) lediglich von der der Verkaufsgenossenschaft zufließenden Vergütung (Provision, Handelsspanne) zu erheben.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

Berlin, den 1. April 1957

Der Minister der Finanzen

I. V.: M. Schmidt

Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung

über die Aufhebung des Statuts der Sozialversicherung.

Vom 3. April 1957

§ 1

Das vom Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes am 5. Juni 1951 beschlossene Statut der Sozialversicherung und die Bekanntmachung des Statuts der Sozialversicherung vom 10. Dezember 1951 (GBL S. 1154) werden aufgehoben.

§ 2

Das vom Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes gemäß § 8 der Verordnung vom 23. August 1956 über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (GBL I S. 881) zu erlassene Statut der Verwaltung der Sozialversicherung des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wurde vom Minister für Arbeit und Berufsausbildung bestätigt. Die Veröffentlichung des Statuts der Verwaltung der Sozialversicherung des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes erfolgt durch den Freien Deutschen Gewerkschaftsbund.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 6. September 1956 in Kraft.

Berlin, den 3. April 1957

Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung

I. V.: Heinicke

Stellvertreter des Ministers

Berichtigungen

Durch ein Verschulden der Druckerei muß die Preisanordnung Nr. 451/1 vom 25. Januar 1957 — Anordnung über die Entgelte für die Beförderung von Schlacht-, Zucht- und Nutzvieh mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr — (Sonderdruck Nr. P 15 des Gesetzblattes) wie folgt berichtigt werden:

Im § 4 Abs. 2 muß die zweite Zeile „Diese Preisanordnung tritt am 15. März 1957 in Kraft“ gestrichen werden. Im § 5 muß das Datum richtig heißen „15. März 1957“.

Durch ein Verschulden der Druckerei muß die Erste Durchführungsbestimmung vom 9. Februar 1957 zur Verordnung über die Handelsabgabe des volkseigenen Handels — 1. HADB — (GBL I S. 166) wie folgt berichtigt werden:

Im § 4 Abs. 3 gehört die zweite Zeile „verausgibt durchlaufende Posten.“ als dritte Zeile zu Ziff. 1.

Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken und P-Sonderdrucken des Gesetzblattes

- Sonderdruck Nr. 249 a**
Materialeinsatzliste Nr. 191 — Stahlkonstruktion für Hochbauten, Stahlkonstruktion für Brückenbau —
- Sonderdruck Nr. 249 b**
Materialeinsatzliste Nr. 192 — Maschinengebundene Schneidwerkzeuge —
- Sonderdruck Nr. 249 c**
Materialeinsatzliste Nr. 193 — Hand-Schneidwerkzeuge, Hand-Gewindeschneidwerkzeuge —
- Sonderdruck Nr. 249 d**
Materialeinsatzliste Nr. 194 — Schlosser- und Montagewerkzeuge, Handverformungs- und Sonderwerkzeuge —
-
- Sonderdruck Nr. P 19**
Preisordnung Nr. 337/1 — Anordnung über die Neuregelung der Preise für feuerfeste Materialien — (Warennummern 25 81 00 00, 25 87 00 00)
- Sonderdruck Nr. P 20**
Preisordnung Nr. 502/2 — Anordnung über die Preise für Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen (Drogen) — (Warennummern 43 18 10 00, 43 18 30 00, 43 18 70 00 außer Mischtees)
- Sonderdruck Nr. P 23**
Preisordnung Nr. 527/1 — Anordnung über die Preise für das Saatgut von Getreide, Ölfrüchten, Faserpflanzen und Speisehülsenfrüchten — (Warennummern 11 10 00 00, 11 20 00 00)
- Sonderdruck Nr. P 24**
Preisordnung Nr. 627/1 — Anordnung über die Preise für das Saatgut von Hackfrüchten — (Warennummer 11 30 00 00)
- Sonderdruck Nr. P 25**
Preisordnung Nr. 724 — Anordnung über die Abrechnung bautechnischer Entwurfsleistungen privater Architekten und Bauingenieure — (Warennummer 00 00 00 00)
- Sonderdruck Nr. P 26**
Preisordnung Nr. 684/1 — Anordnung über die Preise für Fahrräder und Fahrradteile — (Warennummern 33 51 40 00, 33 85 63 00)
- Sonderdruck Nr. P 27**
Preisordnung Nr. 640/1 — Anordnung über die Preise für Lichtmaschinen, Anlasser und Magnetzünder — (Warennummer 36 87 00 00)
- Sonderdruck Nr. P 28**
Preisordnung Nr. 611/1 — Anordnung über die Preise für Lohnarbeiten an metallurgischen Erzeugnissen — (Warennummern 27 95 00 00, 27 96 00 00, 28 95 00 00, 28 96 00 00)
- Sonderdruck Nr. P 29**
Preisordnung Nr. 336/1 — Anordnung über die Preise für Eisen- und Stahlschrott, Gußbruch sowie Nutzeisen und legierten Schrott — (Warennummer 09 27 00 00)

Die P-Sonderdrucke sind nur über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, alle anderen Sonderdrucke sind außerdem auch über den örtlichen Buchhandel zu beziehen.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1957	Berlin, den 26. April 1957	Nr. 30
Tag	Inhalt	Seite
11. 4. 57	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Regelung der Gewerbetätigkeit in der privaten Wirtschaft	249
11. 4. 57	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (VAVO)	249
11. 4. 57	Statut des Ministeriums für Leichtindustrie	250
1. 4. 57	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Sicherung der Erfüllung der Investitions- und der Generalreparaturvorhaben der Energiewirtschaft und der Kohlenindustrie	251
4. 4. 57	Anordnung Nr. 3 über die Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung (BWVO)	252

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Regelung der Gewerbetätigkeit in der privaten Wirtschaft.

Vom 11. April 1957

Zur Änderung der Verordnung vom 28. Juni 1956 über die Regelung der Gewerbetätigkeit in der privaten Wirtschaft (GBL I S. 558) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der § 2 der Verordnung vom 28. Juni 1956 erhält folgende Fassung:

„Erlaubnisverfahren

- (1) Die Erlaubnis ist zu beantragen
- bei dem Rat der Gemeinde bzw. Stadt,
 - bei dem Rat des Stadtkreises (in Stadtkreisen ohne Stadtbezirke),
 - bei dem Rat des Stadtbezirkes (in Stadtkreisen mit Stadtbezirken),
in dessen Gebiet der Gewerbetreibende seinen Wohnsitz hat bzw. der Gewerbebetrieb eröffnet werden soll oder seinen Sitz hat.
- (2) Die Erlaubnis erteilt in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden für ein Gewerbe von nur örtlicher Bedeutung der Rat der Stadt bzw. Gemeinde durch Beschluß. Vor der Entscheidung ist die Stellungnahme der fachlich zuständigen Abteilung des Rates des Kreises einzuholen.
- (3) Die Erlaubnis erteilt
- in den Kreisen der Rat des Kreises für Gewerbe, die nicht zu Gewerben von nur örtlicher Bedeutung zählen,
 - in den Stadtkreisen mit Stadtbezirken
 - der Rat des Stadtbezirkes für Gewerbe von örtlicher Bedeutung,
 - der Rat der Stadt für Gewerbe, die für das gesamte Stadtgebiet oder darüber hinaus von Bedeutung sind,
 - in den Stadtkreisen ohne Stadtbezirke der Rat der Stadt für sämtliche Gewerbe.
- (4) Die Erteilung der Erlaubnis gemäß Abs. 3 kann durch Beschluß des Rates teilweise oder ganz auf die fachlich zuständige Abteilung übertragen werden.

(5) Bei Gewerben, deren Bedeutung über das Kreis- bzw. Stadtgebiet hinausgeht, ist vor der Erteilung der Erlaubnis die Stellungnahme der fachlich zuständigen Abteilung des Rates des Bezirkes einzuholen.

(6) Bei Anträgen von Handwerkern und Inhabern von Kleinindustriebetrieben ist die Stellungnahme der zuständigen Kreisgeschäftsstelle der Handwerkskammer des Bezirkes, in allen übrigen Fällen der Kreisgeschäftsstelle der Industrie- und Handels-Kammer einzuholen. Soweit darüber hinaus in gesetzlichen Bestimmungen die Mitwirkung weiterer Organe vorgeschrieben ist, sind auch diese vor der Entscheidung zu hören.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. April 1957

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident Der Staatssekretär
Grotewohl für Örtliche Wirtschaft
Kasten

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (VAVO).

Vom 11. April 1957

Zur Änderung der Verordnung vom 14. Oktober 1955 über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (VAVO) (GBL I S. 769) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der § 35 erhält folgende Fassung:

„Werden verbrauchsabgabepflichtige Erzeugnisse aus dem Ausland in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder in den demokratischen Sektor von Groß-Berlin eingeführt, so werden die Verbrauchsabgaben in Höhe der von den zuständigen staatlichen Organen festgelegten Abgabensätze erhoben. Ist keine besondere Festsetzung des Verbrauchsabgabensatzes erfolgt, so ist der für gleiche oder vergleichbare inländische

verbrauchsabgabepflichtige Erzeugnisse festgesetzte Abgabensatz anzuwenden. Die Bestimmungen über die Erhebung der Verbrauchsabgaben für eingeführte Erzeugnisse erläßt der Minister der Finanzen.*

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. April 1957

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident Der Minister der Finanzen
Grotewohl **Rumpf**

Statut
des Ministeriums für Leichtindustrie.

Vom 11. April 1957

Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 16. November 1954 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 915) wird für das Ministerium für Leichtindustrie folgendes Statut erlassen:

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz des Ministeriums

(1) Das Ministerium für Leichtindustrie ist ein zentrales Organ der staatlichen Verwaltung und untersteht dem Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik. Es ist juristische Person und Haushaltsorganisation.

(2) Sitz des Ministeriums ist Berlin.

§ 2

Aufgaben des Ministeriums

(1) Dem Ministerium ist die Leitung der volkseigenen zentralgeleiteten Betriebe der Leichtindustrie übertragen.

(2) In Übereinstimmung mit den Aufgaben der Volkswirtschaftspläne hat das Ministerium die planmäßige Entwicklung der Industriezweige der Leichtindustrie für die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Konsumgütern nach Menge, Qualität und Sortiment zu sichern.

(3) Im einzelnen hat das Ministerium die ihm durch Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer und durch Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

§ 3

Leitung des Ministeriums

(1) Der Minister leitet das Ministerium gemäß Artikel 98 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. Oktober 1949 (GBl. S. 5) und § 6 des Gesetzes vom 16. November 1954 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 915). Er ist für die gesamte Tätigkeit des Ministeriums sowie der dem Ministerium unterstellten Betriebe und Institutionen gegenüber der Volkskammer und dem Ministerrat verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(2) Der Minister entscheidet über grundsätzliche Fragen, die den Volkswirtschaftsplan und den Haushaltsplan sowie die Struktur, den Stellenplan, den Arbeitsverteilungsplan und den Arbeitsplan des Ministeriums betreffen.

(3) Der Minister erläßt die Statuten der dem Ministerium unterstellten Institutionen.

(4) Der Minister entscheidet über die Einbringung von Vorlagen in den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

(5) Auf Grund und in Durchführung der Gesetze der Volkskammer sowie der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates erläßt der Minister Durchführungsbestimmungen, Anordnungen, Anweisungen und Verfügungen und überwacht deren Durchführung.

(6) Der Minister gibt für die Betriebe und die nachgeordneten Institutionen die „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Leichtindustrie“ heraus.

(7) Dem Minister ist die Entscheidung vorbehalten über

- a) den Erlaß von gesetzlichen Bestimmungen gemäß Abs. 5,
- b) die Ernennung und Abberufung
 - aa) der Leiter der Hauptabteilungen und Zentralen Abteilungen des Ministeriums,
 - bb) der Direktoren der Institute,
 - cc) der Hauptbuchhalter der Hauptverwaltungen,
- c) die Festlegung der Planvorschläge des Ministeriums zum Volkswirtschaftsplan und zum Haushaltsplan,
- d) die Gründung, Zusammenlegung, Trennung, Änderung in der Zuordnung und Auflösung von Betrieben und sonstigen Institutionen.

(8) Der Staatssekretär und Erste Stellvertreter des Ministers ist der ständige Vertreter des Ministers. Vertritt der Staatssekretär den Minister bei dessen Abwesenheit, so hat er für diese Zeit die Befugnisse und Pflichten nach Absätzen 2 bis 7. Sind der Minister und der Staatssekretär gleichzeitig abwesend, wird der Minister durch einen anderen von ihm bestimmten Stellvertreter vertreten. Der Staatssekretär ist für die Anleitung, Koordinierung und Kontrolle der ihm unterstellten Hauptabteilungen und Zentralen Abteilungen gegenüber dem Minister verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(9) Die Stellvertreter des Ministers vertreten den Minister in ihrem Arbeitsbereich in allen Fragen, soweit die Entscheidung nicht dem Minister vorbehalten ist. Sie sind dem Minister für die Durchführung der Aufgaben des Ministeriums in ihrem Arbeitsbereich verantwortlich und rechenschaftspflichtig. In ihrem Arbeitsbereich haben die Stellvertreter des Ministers insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:

- a) Anleitung, Koordinierung und Kontrolle der ihnen unterstellten Hauptverwaltungen,
- b) Erteilung von Anweisungen,
- c) Ernennung und Abberufung
 - aa) der Direktoren der Fachschulen,
 - bb) der Leiter der VEB Zentralen Projektierungsbüros.

(10) Den Hauptabteilungen und Zentralen Abteilungen des Ministeriums obliegt als den Hilfsorganen der Leitung des Ministeriums die Bearbeitung und Koordinierung aller grundsätzlichen Aufgaben des Ministeriums. Sie beraten die Hauptverwaltungen und üben auf besondere Weisung der Leitung des Ministeriums die Kontrolle über die Durchführung der den Hauptverwaltungen gestellten Aufgaben aus.

§ 4

Kollegium des Ministeriums

(1) Das Kollegium des Ministeriums ist ein beratendes Organ des Ministers. Es arbeitet auf der Grundlage der Verordnung vom 17. Juli 1952 über die Bildung von Kollegien (MinBl. S. 109) und gemäß der Geschäftsordnung vom 12. Februar 1953 für die Kollegien in den Ministerien, den Staatssekretariaten und anderen zentralen Organen der Regierung (ZBl. S. 55).

(2) Für die Tätigkeit des Kollegiums sind der Arbeitsplan und die Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates sowie der Arbeitsplan des Ministeriums maßgebend.

(3) Das Kollegium berät den Minister in allen wichtigen Fragen, insbesondere über

- a) die Vorbereitung und Durchführung von Gesetzen der Volkskammer sowie von Verordnungen und Beschlüssen des Ministerrates,
- b) die Aufstellung und Durchführung des das Ministerium betreffenden Teiles des Volkswirtschaftsplanes und des Haushaltsplanes,
- c) die Aufstellung und Durchführung von Rekonstruktions-, Entwicklungs- und Perspektivplänen,
- d) die Einführung und systematische Anwendung von Neuerermethoden im Ministerium und in den unterstellten Betrieben und Institutionen,
- e) die Aufstellung des Struktur- und Stellenplanes.

§ 5

Die Hauptverwaltungen des Ministeriums

(1) Den Hauptverwaltungen des Ministeriums obliegt die Leitung der ihnen unterstellten Industriezweige.

(2) Die Leiter der Hauptverwaltungen haben in ihrem Bereich die politischen, ökonomischen und kulturellen Aufgaben des Ministeriums sowie die ihnen obliegenden Verwaltungsaufgaben nach den Weisungen des Ministers und seines zuständigen Stellvertreters durchzuführen. Die Leiter der Hauptverwaltungen sind dem Minister und seinem zuständigen Stellvertreter für die gesamte Tätigkeit ihrer Hauptverwaltung und der ihr unterstellten Betriebe und Einrichtungen sowie für die planmäßige Entwicklung der von ihnen geleiteten Industriezweige verantwortlich und rechen-schaftspflichtig.

(3) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach Abs. 2 haben die Leiter der Hauptverwaltungen insbesondere folgende Rechte:

- a) Erteilung von Anweisungen an die ihnen unterstellten Betriebe und Einrichtungen,
- b) Ernennung und Abberufung der Werkleiter und Hauptbuchhalter der ihnen unterstellten Betriebe.

(4) Bei jeder Hauptverwaltung des Ministeriums besteht ein Wissenschaftlich-Technischer Rat. Die Wissenschaftlich-Technischen Räte arbeiten auf der Grundlage der Anordnung vom 4. November 1955 über die Bildung und die Tätigkeit der Wissenschaftlich-Technischen Räte der Hauptverwaltungen (GBl. II S. 383) und nach der vom Minister erlassenen Geschäftsordnung.

(5) In den Hauptverwaltungen des Ministeriums bestehen zur bestmöglichen Auswertung der Erkenntnisse und Erfahrungen der Arbeiter und der Intelligenz, insbesondere der Aktivisten, Verdienten Erfinder, Helden der Arbeit und Nationalpreisträger, Aktivistenkommissionen. Die Kommissionen befassen sich mit vordringlichen Fragen der Produktion, der Betriebswirtschaft und der weiteren Entwicklung der Betriebe und unterstützen den Leiter der Hauptverwaltung durch Vorschläge und kritische Hinweise.

§ 6

Unterstellte Betriebe und Einrichtungen

(1) Dem Ministerium unterstehen volkseigene Produktionsbetriebe, Absatzorgane, Institute, Zentrale Projektierungsbüros, Zentrallabors, Zentrale Musterbüros und Fachschulen.

(2) Soweit erforderlich, übt das Ministerium im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit auch die Verwaltung von Betrieben nach den Vorschriften der Ver-

ordnung vom 6. September 1951 über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 839), die treuhänderische Verwaltung sonstiger Betriebe sowie die Anleitung und Kontrolle von Betrieben mit staatlicher Beteiligung aus.

§ 7

Vertretung des Ministeriums im Rechtsverkehr

(1) Das Ministerium wird im Rechtsverkehr durch den Minister vertreten. Im Falle der Verhinderung des Ministers regelt sich die Vertretung nach § 3 dieses Statuts.

(2) Im Rahmen ihres Aufgabenbereiches und ihrer Befugnisse sind die Leiter der Hauptverwaltungen, der Hauptabteilungen und der Zentralen Abteilungen berechtigt, das Ministerium zu vertreten.

(3) Andere Mitarbeiter des Ministeriums oder sonstige Personen können nach Maßgabe der ihnen vom Minister erteilten Vollmachten das Ministerium vertreten.

§ 8

Schlußbestimmungen

(1) Dieses Statut tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Das Statut kann nur vom Ministerrat geändert oder aufgehoben werden.

Berlin, den 11. April 1957

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Der Minister für
Grotewohl	Leichtindustrie
	Dr. Feldmann

Erste Durchführungsbestimmung

zur Verordnung zur Sicherung der Erfüllung der Investitions- und der Generalreparaturvorhaben der Energiewirtschaft und der Kohlenindustrie.

Vom 1. April 1957

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 21. März 1957 zur Sicherung der Erfüllung der Investitions- und der Generalreparaturvorhaben der Energiewirtschaft und der Kohlenindustrie (GBl. I S. 210) wird folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung: § 1

Unter § 1 der Verordnung fallen auch Aufträge über die Durchführung von Projektierungsarbeiten.

Zu §§ 3 und 5 der Verordnung:

§ 2

(1) Die Nummerngruppe für Investitions- und Generalreparaturaufträge Energie sowie Kohle wird von der zuständigen Hauptverwaltung des Ministeriums für Kohle und Energie erteilt.

(2) Die Verwendung dieser Nummerngruppe für Aufträge, die nicht zu Investitions- und Generalreparaturvorhaben der Energiewirtschaft und der Kohlenindustrie gehören, ist unzulässig.

§ 3

(1) Die Nummerngruppe, mit der Investitions- und Generalreparaturaufträge Energie zu kennzeichnen sind (z. B. Energie 001/57/X/01), besteht aus:

- a) der Objektnummer, die das Investitions- oder Generalreparaturvorhaben der Energiewirtschaft bezeichnet, zu dem der Auftrag gehört. Sie beginnt mit der Zahl 001;
- b) der Jahreszahl, die das Jahr angibt, in der das Investitions- oder Generalreparaturvorhaben der Energiewirtschaft erstmalig im Plan enthalten ist:

c) der Nummer des Planträgers, der das Investitions- oder Generalreparaturvorhaben in seinem Plan führt. Die einzelnen Planträger haben folgende Nummern:

- I Ministerium für Kohle und Energie
- II Ministerium für Berg- und Hüttenwesen
- III Ministerium für Chemische Industrie
- IV Ministerium für Schwermaschinenbau
- V Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau
- VI Ministerium für Aufbau
- VII Ministerium für Leichtindustrie
- VIII Ministerium für Lebensmittelindustrie
- IX Ministerium für Verkehrswesen
- X Rat des Bezirkes;

d) der Bezirksnummer, die den Bezirk bezeichnet, in dem das Investitions- oder Generalreparaturvorhaben durchgeführt wird. Die einzelnen Bezirke erhalten folgende Nummern:

- 01 Bezirk Rostock
- 02 Bezirk Schwerin
- 03 Bezirk Neubrandenburg
- 04 Bezirk Potsdam
- 05 Bezirk Frankfurt
- 06 Bezirk Cottbus
- 07 Bezirk Magdeburg
- 08 Bezirk Halle
- 09 Bezirk Erfurt
- 10 Bezirk Gera
- 11 Bezirk Suhl
- 12 Bezirk Dresden
- 13 Bezirk Leipzig
- 14 Bezirk Karl-Marx-Stadt.

(2) Die Investitions- und Generalreparaturaufträge Kohle sind mit Ausnahme der für den Planträger vorgesehenen Nummer in der gleichen Weise zu kennzeichnen. An Stelle des Planträgers wird das Werk mit einer dreistelligen Zahl bezeichnet (z. B. Kohle 001/57/011/1).

Zu § 4 der Verordnung: § 4

Die Leiter der im § 2 der Verordnung aufgeführten Betriebe haben eine Liste zu führen, in der alle in ihrem Betrieb in Arbeit befindlichen Aufträge für Investitions- und Generalreparaturvorhaben der Energiewirtschaft und der Kohlenindustrie mit Angabe der Nummerngruppe, des Auftraggebers und der Nummer, unter welcher der Auftrag im Betrieb abgewickelt wird, aufzunehmen sind.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. April 1957

Der Minister für Kohle und Energie
Goschütz

Anordnung Nr. 3* über die Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung (BWVO).

Vom 4. April 1957

Auf Grund des § 4 Abs. 2 Buchst. d der Anordnung Nr. 1 vom 1. September 1955 über die Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung (BWVO) (Sonderdruck Nr. 80

* Anordnung Nr. 2 (GBl. I S. 61)

des Gesetzblattes; Ber. GBl. I 1956 S. 436) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der § 10 Nr. 3 der EWVO tritt am 1. Januar 1958 in Kraft.

(2) Der § 10 Nr. 3 findet keine Anwendung für die Fahrt mit längsseits gekuppelten Fahrzeugen. Die Begriffsbestimmung der BWVO für „Schleppzug“ und „Schleppzugführer“ findet jedoch auch für die Fahrt mit längsseits gekuppelten Fahrzeugen uneingeschränkt Anwendung.

§ 2

(1) Die Deutsche Schiffsrevision und -klassifikation (DSRK) ist berechtigt, neben den Klassifikationsvorschriften besondere Bedingungen für die Zulassung der im § 10 Nr. 3 der BWVO näher bezeichneten Fahrzeuge zum Schleppen festzulegen. Die Zulassung wird nur nach Überprüfung des Fahrzeuges erteilt.

(2) Die Überprüfung der Fahrzeuge und ihrer Schlepp-einrichtungen wird von der DSRK auf besonderen Antrag vorgenommen.

(3) Entsprechen die überprüften Fahrzeuge den Bedingungen der DSRK sowie den Bestimmungen der Arbeitsschutzanordnung 371 — Binnenschifffahrt — in der Fassung vom 21. März 1955 (GBl. I S. 228), so ist die Zulassung zum Schleppen im Schiffsklasseattest zu bestätigen.

(4) Die Eintragung der Zulassung im Schiffsklasseattest erfolgt durch die Außenstellen der DSRK.

§ 3

(1) Für die Überprüfung des Antrages gemäß § 2 werden Gebühren nach der Gebührenordnung der DSRK erhoben.

(2) Die Erhebung dieser Gebühren entfällt, wenn der Antrag auf Überprüfung mit einer regelmäßigen Besichtigung gemäß §§ 48 und 57 der Anlage zur Anordnung vom 16. Oktober 1953 über die Klassifikationsvorschriften der Deutschen Schiffsrevision und -klassifikation (GBl. S. 1121) verbunden wird.

§ 4

Die Genehmigung der Deutschen Volkspolizei (Wasserschutz) für die Zulassung zum Schleppen wird nach Vorlage des Schiffsklasseattestes von den zuständigen Dienststellen der Deutschen Volkspolizei (Wasserschutz) durch Eintragung in die Fahrerlaubnis erteilt.

§ 5

Die Zulassung der DSRK und die Genehmigung der Deutschen Volkspolizei (Wasserschutz) zum Schleppen gemäß §§ 2 und 4 verlieren ihre Gültigkeit, wenn infolge von Havarien oder baulicher oder sonstiger Veränderungen der Zustand des Fahrzeuges

a) den Klassifikationsvorschriften der DSRK oder

b) der Arbeitsschutzanordnung 371 — Binnenschifffahrt — oder

c) den Bedingungen für die Fahrzeugzulassung durch die Deutsche Volkspolizei (Wasserschutz) oder

d) den besonderen Bedingungen der DSRK für die Zulassung zum Schleppen nicht mehr entspricht.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 4. April 1957

Der Minister für Verkehrswesen
Kramer

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1957	Berlin, den 29. April 1957	Nr. 31
------	----------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
11. 4. 57	Preisverordnung Nr. 725. — Verordnung über die Festsetzung von Erzeugerpreisen für Gemüse und Obst —	253
11. 4. 57	Preisverordnung Nr. 726. — Verordnung über die Handels- und Verbraucherpreise für frisches Gemüse und Obst —	262
15. 4. 57	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Besteuerung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und ihrer Mitglieder	264
11. 4. 57	Zweite Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Erhöhung der Renten und der Sozialfürsorgeunterstützung	266
30. 3. 57	Anordnung Nr. 3 über die Zuordnung und Anleitung der Betriebe mit staatlicher Beteiligung	267
	Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes	267
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	268

Preisverordnung Nr. 725.*

— Verordnung über die Festsetzung von Erzeugerpreisen für Gemüse und Obst —

Vom 11. April 1957

Zur Steigerung der Produktion von Gemüse und Obst ist es erforderlich, den Erzeugern Preise zu zahlen, die den unterschiedlichen Produktionsbedingungen und der jeweiligen Marktlage in den einzelnen Bezirken entsprechen.

An Stelle der bisherigen unterschiedlichen Preise werden gleiche Preise für Gemüse und Obst aus der Pflichtablieferung und dem Verkauf festgelegt.

Es wird daher folgendes verordnet:

§ 1

(1) Für Gemüse und Obst, das auf Grund der geltenden Bestimmungen über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse abgeliefert wird, gelten die in der Anlage I festgelegten Mindest- und Höchstpreise. Diese Preise dürfen weder über- noch

* Erscheint ausnahmsweise nicht als F-Sonderdruck des Gesetzblattes.

unterschritten werden. In Ausnahmefällen kann der Minister für Handel und Versorgung im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf und dem Minister für Land- und Forstwirtschaft die für die einzelnen Gemüse- und Obstsorten festgelegten Mindestpreise unterschreiten und bei besonderen Witterungsbedingungen die Termine der Mindest- und Höchstpreise verändern.

(2) Die an die Erzeuger zu zahlenden effektiven Preise werden von den Räten der Bezirke in den Grenzen der Mindest- und Höchstpreise unter Berücksichtigung der jeweiligen Produktions- und Absatzbedingungen bestimmt, sofern nicht aus zentralen versorgungspolitischen Gründen der Minister für Handel und Versorgung im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf solche Erzeugerpreise festlegt.

§ 2

Die Preise nach § 1 gelten für die Großhandelskontore für Lebensmittel, die Spezialhandelsbetriebe für Gemüse und Obst, die Konsumgenossenschaften, die volkseigenen gemüse- und obstverarbeitenden Industriebetriebe, die zum Aufkauf von Gemüse und Obst zugelassenen Haushaltsorganisationen sowie für die

Betriebsküchen sozialistischer Betriebe, die für den eigenen Bedarf zum Direktbezug von Gemüse und Obst zugelassen sind.

§ 3

Beim Abschluß von Verträgen zur Lieferung von Aufkaufware werden die in der Anlage 2 genannten Zuschläge gezahlt. Der Vertragsabschluß muß bei Gemüse mindestens sechs Wochen und bei Obst mindestens vier Wochen vor der Lieferung erfolgt sein.

§ 4

(1) Die in der Anlage 1 festgelegten Preise verstehen sich für die angegebene Verkaufseinheit ordnungsgemäß sortierter, gekennzeichnete und, soweit erforderlich, verpackter Erzeugnisse frei Erfassungs- und Annahmestelle oder einer von dieser bekanntgegebenen nächstliegenden Verladestelle.

(2) Die Preise gelten für Erzeugnisse, die zum Zeitpunkt der Lieferung den Sortierungs- und Gütebestimmungen der Güteklasse A entsprechen.

(3) Die Preise für Gemüse und Obst der Güteklasse B werden durch einen Abschlag in Höhe von 20% von den Preisen der Güteklasse A gebildet, soweit nicht für Güteklasse B besondere Preise festgesetzt sind.

(4) Die Preise für Obst der Güteklasse C unterliegen der freien Vereinbarung, soweit in der Anlage 1 keine Preise festgesetzt sind. Sie müssen jedoch unter denen der Güteklasse B liegen.

§ 5

Für Lieferungen in Anrechnung auf die Pflichtablieferung nach Ablauf des festgelegten Ablieferungstermins sind nur dann die vor oder nach diesem Termin festgesetzten höheren Preise zu zahlen, wenn die Erzeuger die spätere Lieferung mit dem Erfassungs- und Aufkauforgan vertraglich vereinbart haben.

§ 6

Holt das Erfassungs- und Aufkauforgan die Erzeugnisse vom Erzeuger ab, so kann der Erzeugerpreis um die Transportkosten gekürzt werden. Diese Kosten werden vom Rat des Bezirkes für die Einzugsgebiete der Erfassungsstellen festgesetzt. Der Abgeltungsbetrag darf 0,70 DM je 100 kg nicht überschreiten.

§ 7

Für die Überweisungen und Barzahlungen der Erlöse aus der Pflichtablieferung und dem Verkauf von Gemüse und Obst gelten die Bestimmungen der Anordnung vom 31. März 1956 über die Zahlung der Erlöse aus der Pflichtablieferung und dem Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. I S. 338).

§ 8

Die Preise für Gemüse und Obst auf Bauernmärkten regeln sich nach § 6 der Verordnung vom 16. April 1953 über die Einrichtung von Bauernmärkten (GBl. S. 579).

§ 9

(1) Der Minister für Handel und Versorgung wird im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf, dem Minister für Land- und Forstwirtschaft und dem Minister der Finanzen ermächtigt, notwendige Veränderungen der in dieser Preisverordnung geregelten Preise, Zuschläge und Abgeltungssätze in Preisanordnungen festzulegen.

(2) Der Minister für Handel und Versorgung erläßt im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf erforderliche Durchführungsbestimmungen und Anordnungen.

§ 10

(1) Diese Preisverordnung tritt am 1. Mai 1957 in Kraft und gilt für die im § 2 genannten zugelassenen Erfassungs- und Aufkauforgane und Betriebe.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Die Preisverordnung Nr. 305 vom 22. Mai 1953 — Verordnung über die Erzeugerpreise für frisches Gemüse und Obst — (Sonderdruck Nr. 15/1953 des Gesetzblattes).
2. Die Erste Ergänzung zur Preisverordnung Nr. 305 vom 3. Januar 1954 — Erzeugerpreise für Hasel- und Walnüsse — (GBl. S. 44).
3. Die Preisverordnung Nr. 343 vom 1. Februar 1954 — Verordnung über Erzeugerpreise für Keltertrauben — (GBl. S. 121).
4. Die Preisanordnung Nr. 426 vom 19. Juli 1955 — Anordnung zur Änderung und Ergänzung der Preisverordnung Nr. 305 — Verordnung über Erzeugerpreise für frisches Gemüse und Obst — (GBl. I S. 501).
5. Die Preisanordnung Nr. 614 vom 24. Juli 1956 — Anordnung zur Änderung und Ergänzung der Preisverordnung Nr. 305 — Verordnung über Erzeugerpreise für frisches Gemüse und Obst — (GBl. I S. 669).
6. Der § 35 Abs. 3 der Anordnung vom 11. Mai 1956 über die Erfassung, die Abnahme und den Aufkauf pflanzlicher Erzeugnisse (GBl. I S. 417) für die im § 2 dieser Preisverordnung Nr. 725 genannten Erfassungs- und Aufkauforgane.

Berlin, den 11. April 1957

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister
Der Ministerpräsident für Handel und Versorgung
Grotewohl Wach

Anlage 1

zu vorstehender Preisverordnung Nr. 723

I. Ablieferungspflichtige Gemüse**A. Kohlgemüse**

1. Weißkohl (100 kg in DM)			2. Rotkohl (100 kg in DM)		
Geltungsdauer	Güteklasse	Erzeugerpreis	Geltungsdauer	Güteklasse	Erzeugerpreis
bis 5. Juni	A	von 38,— bis 44,—	bis 20. Juli	A	von 30,— bis 50,—
ab 6. Juni	A	von 20,— bis 40,—	ab 21. Juli	A	von 30,— bis 32,—
ab 20. Juli	A	von 14,— bis 22,—	ab 20. August	A	von 16,— bis 25,—
ab 15. August	A	von 8,— bis 18,—	ab 1. Oktober	A	von 14,— bis 20,—
ab 1. Oktober	A	von 10,— bis 18,—	ab 1. Januar	A	von 18,— bis 30,—
ab 1. Januar	A	von 12,— bis 25,—			

Ab 1. November je Dekade 0,85 DM Einlagerungszuschlag für 100 kg.

**3. Wirsingkohl
(100 kg in DM)**

Geltungsdauer	Güteklasse	Erzeugerpreis
bis 1. Juni	A	von 42,— bis 50,—
ab 2. Juni	A	von 34,— bis 43,—
ab 21. Juni	A	von 18,— bis 38,—
ab 21. Juli	A	von 12,— bis 20,—
ab 1. Oktober	A	von 14,— bis 22,—
ab 1. Januar	A	von 16,— bis 25,—

Ab 1. November je Dekade 0,85 DM Einlagerungszuschlag für 100 kg.

**4. Blumenkohl
(100 Stück in DM)**

Geltungsdauer	Güteklasse	Erzeugerpreis Größe						
		00	0	I	II	III	IV	
bis 20. Mai	A	von —	157,—	117,—	90,—	72,—	45,—	
ab 21. Mai	A	bis 100,—	315,—	234,—	180,—	144,—	90,—	
ab 21. Juni	A	von 100,—	87,—	65,—	50,—	40,—	25,—	
ab 10. August	A	bis 240,—	210,—	156,—	120,—	96,—	60,—	
ab 10. September	A	von 60,—	52,—	39,—	30,—	24,—	15,—	
ab 15. Oktober	A	bis 120,—	105,—	78,—	60,—	48,—	30,—	
ab 15. November	A	von 75,—	61,—	45,—	35,—	28,—	17,—	
		bis 134,—	110,—	87,—	67,—	54,—	33,—	
		von 60,—	52,—	39,—	30,—	24,—	15,—	
		bis 120,—	105,—	78,—	60,—	48,—	30,—	
		von 70,—	61,—	45,—	35,—	28,—	17,—	
		bis 140,—	122,—	91,—	70,—	56,—	35,—	
		von 100,—	87,—	65,—	50,—	40,—	25,—	
		bis 180,—	157,—	117,—	90,—	72,—	45,—	

**5. Rosenkohl
(100 kg in DM)**

Geltungsdauer	Güteklasse	Erzeugerpreis
bis 10. November	A	von 55,— bis 70,—
ab 11. November	A	von 70,— bis 100,—
ab 11. Dezember	A	von 100,— bis 140,—
ab 15. Januar	A	von 120,— bis 160,—

**6. Kohlrabi mit Laub
(100 Stück in DM)**

Geltungsdauer	Güteklasse	Erzeugerpreis Größe			
		I	II	III	IV
bis 30. April	A	von —	33,—	27,—	19,—
		bis —	48,—	40,—	28,—
ab 1. Mai	A	von 21,—	18,—	15,—	11,—
		bis 40,—	34,—	28,—	20,—
ab 1. Juni	A	von 8,—	7,—	6,—	auf Ver- ein- barung
		bis 22,—	20,—	16,—	auf Ver- ein- barung
ab 1. Juli	A	von 6,—	5,—	4,—	auf Ver- ein- barung
		bis 10,—	8,—	7,—	auf Ver- ein- barung
ab 1. November	A	von 14,—	12,—	10,—	8,—
		bis 22,—	20,—	16,—	11,—

B. Wurzelgemüse**1. Speisemöhren**a) Speisemöhren mit Laub (nur bis 30. Juli)
(1000 Stück in DM)

Geltungsdauer	Güteklasse	Erzeugerpreis
bis 10. Juni	A	von 30,— bis 70,—
ab 11. Juni	A	von 15,— bis 40,—
ab 20. Juli	A	von 8,— bis 16,—

b) Speisemöhren ohne Laub
(100 kg in DM)

Geltungsdauer	Güteklasse	Erzeugerpreis
bis 20. Juli	A	von 15,— bis 25,—
ab 21. Juli	A	von 12,— bis 17,—
ab 21. August	A	von 10,— bis 14,—
ab 1. Oktober	A	von 12,— bis 18,—
ab 1. Januar	A	von 14,— bis 20,—

Ab 1. November je Dekade 0,80 DM Einlagerungszuschlag für 100 kg.

2. Sellerie ohne Laub (Gewichtsware)
(100 kg in DM)

Geltungsdauer	Güteklasse	Erzeugerrichtpreis
ab 16. September	A	von 32,— bis 46,—
ab 1. Januar	A	von 35,— bis 50,—

Ab 1. November je Dekade 0,90 DM Einlagerungszuschlag für 100 kg.

3. Wurzelpetersilie
(100 kg in DM)

ohne Zeitbegrenzung	A	Größe I	Größe II
		von 25,— bis 30,—	von 22,— bis 25,—

4. Rote Rüben
(100 kg in DM)

ab 20. August	A	Erzeugerrichtpreis
		von 6,— bis 12,—

Ab 1. November je Dekade 0,60 DM Einlagerungszuschlag für 100 kg.

C. Zwiebelgemüse

1. Speisezwiebeln

a) Speisezwiebeln mit Laub aus Steckzwiebeln (Freilandware)
(100 Stück in DM) — handelsüblich gebündelt —

Geltungsdauer	Güteklasse	Erzeugerrichtpreis		
		Größe		
		I	II	III
bis 31. Juli	A	von 4,— bis 7,—	3,— bis 5,—	2,— bis 4,—
ab 1. August	A	von 1,80 bis 5,—	1,50 bis 4,—	1,— bis 3,—

b) Speisezwiebeln ohne Laub (Dauerzwiebeln)
(100 kg in DM)

ab 15. Oktober	A	Erzeugerrichtpreis
		von 30,— bis 50,—
ab 16. Oktober	A	von 24,— bis 45,—

Für Größe II 5% und für gemischte Ware 10% Abschlag.

Ab 1. November je Dekade 1,— DM Einlagerungszuschlag für 100 kg.

D. Blatt- und Stielgemüse

1. Kopfsalat (Treibware)
(100 Stück in DM)

Geltungsdauer	Güteklasse	Erzeugerrichtpreis				
		Größe				
		0	I	II	III	IV
bis 31. März	A	von — bis —	35,— bis 50,—	30,— bis 45,—	25,— bis 35,—	—
ab 1. April	A	von — bis —	30,— bis 40,—	25,— bis 35,—	20,— bis 30,—	15,— bis 25,—
ab 1. bis 15. Mai	A	von 25,— bis 28,—	20,— bis 27,—	15,— bis 25,—	10,— bis 22,—	—
ab 20. Oktober	A	von — bis —	22,— bis 28,—	18,— bis 26,—	12,— bis 18,—	8,— bis 15,—

2. Spargel
a) Grünspargel
(100 kg in DM)

	Güteklasse	Sortierung			
		Sorte			
		I	II	III	IV
bis 20. Mai	von	180,—	160,—	130,—	100,—
	bis	220,—	200,—	170,—	140,—
ab 21. Mai	von	160,—	140,—	110,—	80,—
	bis	200,—	180,—	150,—	120,—
ab 10. Juni	von	100,—	90,—	60,—	30,—
	bis	150,—	130,—	90,—	60,—

5. Speisekohlrüben
(100 kg in LM)

Geltungsdauer	Güteklasse	Erzeugerrichtpreis
ab 10. September	A	von 6,— bis 8,—

Ab 1. Dezember je Dekade 0,60 DM Einlagerungszuschlag für 100 kg.

6. Schwarzwurzel
(100 kg in DM)

bis 30. November	Erzeugerrichtpreis
	von 90,— bis 110,—
ab 1. Dezember	Erzeugerrichtpreis
	von 110,— bis 130,—

Ab 1. Dezember je Dekade 0,60 DM Einlagerungszuschlag für 100 kg.

7. Meerrettich
(100 kg in DM)

Geltungsdauer	Güteklasse	Erzeugerrichtpreis			
		Größe			
		I	II	III	IV
bis 31. Oktober	A	von 100,— bis 140,—	80,— bis 120,—	60,— bis 100,—	40,— bis 60,—
ab 1. November	A	von 120,— bis 180,—	90,— bis 140,—	80,— bis 120,—	60,— bis 80,—

2. Porree
(100 kg in DM)

Geltungsdauer	Güteklasse	Erzeugerrichtpreis		
		Größe		
		0	I	II
bis 20. November	A	von 28,— bis 40,—	24,— bis 36,—	20,— bis 32,—
ab 21. November	A	von 30,— bis 45,—	26,— bis 41,—	22,— bis 37,—
ab 1. Februar	A	von 40,— bis 50,—	36,— bis 46,—	32,— bis 42,—
ab 1. März	A	von 44,— bis 55,—	40,— bis 51,—	36,— bis 47,—

Ab 1. Januar je Dekade 0,60 DM Einlagerungszuschlag für 100 kg (Einschlag).

b) Bleichspargel
(100 kg in DM)

Geltungsdauer		Sorte			
		I	II	III	IV
bis 20. Mai	von	230,—	200,—	160,—	110,—
	bis	270,—	240,—	200,—	150,—
ab 21. Mai	von	210,—	180,—	130,—	100,—
	bis	250,—	220,—	170,—	140,—
ab 10. Juni	von	120,—	100,—	70,—	40,—
	bis	180,—	160,—	110,—	90,—

Sondersortierung Köpfe 10% Aufschlag, blaue Sortierung 5% Abschlag. Bruchspargel wird wie Sorte IV bezahlt.

3. Rhabarber
(100 kg in DM)

Geltungsdauer	Güteklasse	rotstielig und rotfleischig		grün
		von	bis	
bis 31. März	A	von	65,—	52,—
		bis	120,—	96,—
ab 1. April	A	von	35,—	28,—
		bis	75,—	60,—
ab 1. Mai	A	von	13,—	11,—
		bis	40,—	36,—
ab 1. Juni	A	von	10,—	8,—
		bis	15,—	12,—

E. Fruchtgemüse**1. Gurken****a) Salatgurken (Hausgurken)
(100 kg in DM)**

Geltungsdauer	Güteklasse	Erzeugerpreis
bis 1. März	A	von 450,— bis 550,—
ab 2. März	A	von 350,— bis 470,—
ab 1. April	A	von 160,— bis 400,—
ab 10. Mai	A	von 100,— bis 250,—
ab 10. Juni	A	von 70,— bis 130,—
ab 1. Juli	A	von 50,— bis 100,—
ab 10. Oktober	A	von 120,— bis 290,—

Für die Größe II sind 10 % des jeweiligen Preises in Abzug zu bringen.

**b) Salatgurken aus dem Kasten und aus dem Freiland
(100 kg in DM)**

Geltungsdauer	Güteklasse	Erzeugerpreis
bis 31. Mai	A	von 90,— bis 150,—
ab 1. Juni	A	von 50,— bis 100,—
ab 1. Juli	A	von 40,— bis 70,—
ab 20. August	A	von 12,— bis 50,—

**2. Schälgurken
(100 kg in DM)**

Geltungsdauer	Güteklasse	Erzeugerpreis		
		Größe		
		I	II	III
ohne Zeitbegrenzung	A	von 16,— bis 20,—	13,— bis 17,—	12,— bis 16,—

**3. Salzeinlegegurken
(100 kg in DM)**

Geltungsdauer	Güteklasse	Erzeugerpreis	
		Größe	
		I	II
bis 20. Juli	A	von 37,— bis 50,—	25,— bis 35,—
ab 21. Juli	A	von 28,— bis 40,—	22,— bis 28,—

**4. Essiggurken
(100 kg in DM)**

Geltungsdauer	Güteklasse	Erzeugerpreis	
		Größe	
		I	II
ohne Zeitbegrenzung	A	von 75,— bis 100,—	40,— bis 75,—

**5. Tomaten
(100 kg in DM)****a) reife Tomaten**

Geltungsdauer	Güteklasse	Erzeugerpreis
bis 20. Mai	A	von 340,— bis 460,—
ab 21. Mai	A	von 260,— bis 360,—
ab 10. Juni	A	von 140,— bis 280,—
ab 1. Juli	A	von 120,— bis 200,—
ab 15. Juli	A	von 60,— bis 120,—
ab 1. August	A	von 30,— bis 80,—
ab 20. August	A	von 25,— bis 55,—
ab 10. Oktober*	A	von 35,— bis 120,—
ab 1. Dezember*	A	von 100,— bis 320,—

* Nachgereifte Tomaten aus der Freilandernnte sind nur als Güteklasse B zu bezahlen.

**b) grüne Tomaten
(100 kg in DM)**

Geltungsdauer	Güteklasse	Erzeugerpreis
ohne Zeitbegrenzung	A	10,—

**6. Gemüseerbsen
(100 kg in DM)**

Geltungsdauer	Güteklasse	Erzeugerpreis
bis 30. Juni	A	von 55,— bis 75,—
ab 1. Juli	A	von 40,— bis 60,—

**7. Gemüsebohnen
(100 kg in DM)**

Geltungsdauer	Güteklasse	Erzeugerpreis	
		Sorte	
		I	II
bis 15. Juli	A	von 58,— bis 80,—	48,— bis 68,—
ab 16. Juli	A	von 42,— bis 65,—	30,— bis 55,—
ab 1. August	A	von 38,— bis 55,—	28,— bis 45,—
ab 1. September	A	von 50,— bis 73,—	48,— bis 63,—

10 % Zuschlag für Stangenbohnen und gelbhülsige Sorten ohne Fäden.

Sorte I: grün ohne Fäden,

Sorte II: grün mit Fäden sowie Prunk- und Feuerbohnen.

II. Ablieferungsfreie Erzeugnisse**A. Kohlgemüse****1. Grünkohl
(100 kg in DM)**

Geltungsdauer	Güteklasse	Erzeugerpreis
ab 16. Dezember	A	von 35,— bis 40,—
ab 15. Januar	A	von 35,— bis 48,—

**2. Kohlrabi ohne Laub
(100 kg in DM)**

Geltungsdauer	Güteklasse	Erzeugerpreis
ab 1. Oktober	A	von 10,— bis 15,—

**3. Chinakohl
(100 kg in DM)**

Geltungsdauer	Güteklasse	Erzeugerpreis
ohne Zeitbegrenzung	A	von 30,— bis 40,—

B. Wurzelgemüse

		1. Sellerie mit Laub (Stückware) (100 Stück in DM)			
Geltungsdauer	Güteklasse	Erzeugerriichtpreis Größe			
		0	I	II	III
nur bis					
30. September	A	von 18,— bis 22,—	15,— 19,—	10,— 14,—	8,— 10,—

		2. Radies (handelsüblich gebündelt) (1000 Stück in DM)	
Geltungsdauer	Güteklasse	Runde Sorten Größe I Größe II	
		bis 28. Februar	A
ab 1. März	A	von 28,— bis 37,—	22,— 30,—
ab 10. April	A	von 8,— bis 28,—	6,— 22,—
ab 20. Oktober	A	von 12,— bis 25,—	10,— 20,—

C. Zwiebelgemüse

1. Speisezwiebeln mit Laub aus Steckzwiebeln
(Treibware) — handelsüblich gebündelt —
(100 Stück in DM)

Geltungsdauer	Güteklasse	Erzeugerriichtpreis
bis 10. März	A	von 8,— bis 16,—
ab 11. März	A	von 3,— bis 12,—

Nur A-Ware (Querdurchmesser über 25 bis 40 mm).

D. Blatt- und Stielgemüse

		1. Kopfsalat (Freilandware) (100 Stück in DM)				
Geltungsdauer	Güteklasse	Erzeugerriichtpreis Größe				
		0	I	II	III	IV
ab 16. Mai	A	von 16,— bis 25,—	12,— 20,—	8,— 15,—	—	—
ab 10. Juni	A	von 14,— bis 18,—	10,— 14,—	5,— 10,—	—	—
ab 1. Oktober	A	von 12,— bis 20,—	10,— 19,—	9,— 16,—	8,— 14,—	7,— 12,—

		2. Endivien (100 Stück in DM)	
Geltungsdauer	Güteklasse	Erzeugerriichtpreis	
		bis 10. November	A
ab 11. November	A	von 25,— bis 30,—	—
ab 15. Dezember	A	von 30,— bis 35,—	—

		3. Schnittpetersilie (100 Bund in DM)	
Geltungsdauer		Erzeugerriichtpreis	
ab 1. Januar		von 12,— bis 15,—	
ab 1. März		von 14,— bis 17,—	
ab 1. April		von 12,— bis 15,—	
ab 1. Mai		von 8,— bis 11,—	
ab 1. Juni		— bis 5,—	
ab 1. Dezember		von 8,— bis 11,—	

		4. Spinat (100 kg in DM)	
Geltungsdauer	Güteklasse	Erzeugerriichtpreis	
bis 10. März	A	von 25,— bis 45,—	
ab 11. März	A	von 26,— bis 40,—	
ab 1. Mai	A	von 16,— bis 30,—	
ab 1. September	A	von 20,— bis 40,—	

		3 a) Rettich mit Laub (Bündelrettich) — handelsüblich gebündelt — (1000 Stück in DM)		
Geltungsdauer	Güteklasse	Erzeugerriichtpreis Größe		
		I	II	III
bis 30. März	A	von 36,— bis 50,—	29,— 40,—	22,— 30,—
ab 1. April	A	von 20,— bis 48,—	16,— 39,—	12,— 29,—
ab 1. Mai	A	von 6,— bis 20,—	5,— 16,—	4,— 12,—
ab 1. November	A	von 12,— bis 30,—	10,— 24,—	7,— 18,—

		3 b) Rettich ohne Laub (Gewichtware) (100 kg in DM)	
Geltungsdauer	Güteklasse	Erzeugerriichtpreis	
ohne Zeitbegrenzung	A	von 10,— bis 20,—	
Ab 1. November je Dekade		0,80 DM Einlagerungszuschlag für 100 kg.	

2. Schnittlauch

(100 Bund in DM)

Geltungsdauer	Erzeugerriichtpreis
bis 31. März	von 8,— bis 15,—
ab 1. April	von 5,— bis 10,—

Schnittlauch in Töpfen, etwa 12 cm Durchmesser je Topf

(100 Töpfe in DM)

ohne Zeitbegrenzung 55,— mit Topfabgabe
50,— ohne Topfabgabe

5. Treib-Chicorée

(100 kg in DM)

Geltungsdauer	Güteklasse	Erzeugerriichtpreis
ohne Zeitbegrenzung	A	von 200,— bis 300,—

E. Fruchtgemüse**1. Melonen**

(100 kg in DM)

Geltungsdauer	Güteklasse	Erzeugerriichtpreis	
		Canta- loupe	Netzmelonen und glatte Melonen
ohne Zeitbegrenzung	A	von 150,— bis 200,—	120,— 150,—

2. Kürbis

(100 kg in DM)

Geltungsdauer	Güteklasse	Erzeugerriichtpreis
ohne Zeitbegrenzung	A	von 10,— bis 12,—

3. Paprika (Gemüsepaprika)

(100 kg in DM)

Geltungsdauer	Erzeugerriichtpreis
bis 20. Juli	von 200,— bis 300,—
ab 21. Juli	von 50,— bis 220,—

4. Puffbohnen (dicke Bohnen)

(100 kg in DM)

Geltungsdauer	Erzeugerriichtpreis
ohne Zeitbegrenzung	von 20 bis 40,—

Obst (100 kg in DM)

Kernobst

A. Äpfel

Preisgruppe	Güteklasse	
	A	B
Preisgruppe I	von 74,— bis 100,—	von 40,— bis 52,— DM
„ II	„ 56,— „ 70,—	„ 30,— „ 44,— „
„ III	„ 42,— „ 50,—	„ 20,— „ 36,— „
„ IV	„ 26,— „ 32,—	„ 12,— „ 24,— „

Qualitätszuschlag: Für die Güteklasse IA = 25% Zuschlag mit Ausnahme der Preisgruppe IV.
Für die Güteklasse C aller Preisgruppen von 8,— bis 12,— DM.

Ab 1. November je Dekade 1,50 DM Lagerkostenabgeltung für je 100 kg.

Preisgruppenzugehörigkeit:

Preisgruppe I	Größen- gruppe	Größen- gruppe	Größen- gruppe
Allington	c	Borsdorfer	d
Altmärker	b	Champagnerrenette	d
Ananasrenette	d	Croncels	b
Berlepsch	c	Ernst Bosch	d
Biesterfelder	b	Gascoynes Scharlachroter	b
Blenheim	b	Geheimrat Oldenburg	c
Boskoop	b	Graue Herbstrenette	c
Celloway Pepping	b	Hammerstein	b
Cox	c	Harberts Renette	b
Echter Glockenapfel	c	Jonathan	c
Dülmener Rosenapfel	b	Königlicher Kurzstiel	d
Erwin Baur	d	Neuer Berner Rosenapfel	c
Gelber Belefleur	b	Nordhausen	c
Gelber Edelapfel	b	Pommerscher Krummstiel	b
Gelber Richard	c	Prinzenapfel	c
Golden Delicious	c	Rote Sternrenette	d
Goldparmäne	c	Zigeunerin	b
Gravensteiner	c		
Kaiser Wilhelm (Wilhelmsapfel)	b	Preisgruppe III	
Kanadarenette	b	Adersleber Kalvill	b
Klarapfel	d	Baumann	c
James Grieve	c	Bischofshut	b
Landsberger	b	Bismarkapfel	b
Laxtons Superb	b	Boiken	b
London Pepping	c	Cox Pomona	b
Ontario	b	Coulon-Renette	b
Parkers Pepping	d	Danziger Kant	c
Ripston Pepping	c	Eveapfel (Manks Codlin)	d
Signe Tillysh	b	Früher Viktoria	b
Weißer Winterkalvill	b	Geflammtter Kardinal	b
Zabergäu Renette	b	Gelbe Sächsische Renette	d
Zuccalmaglio	d	Gewürzluiken	c
		Großherzog von Baden	a
Preisgruppe II		Finkenwälder Herbstprinz	b
Albrechtsapfel (Prinz Albrecht)	b	Hagedorn	c
Alter Hannoveraner	b	Herrnhut	c
Altländer Pfannkuchen	c	Halberstädter Jungfern Apfel	b
Breuhahn	c	Horneburger Pfannkuchenapfel	a
		Jakob Lebel	c
		Johannes Böttner	c
		Jonathan (deutsche Herkunft)	c
		Kasseler Renette	c
		Königinapfel	b
		Lanes Prinz Albert	b
		Lausitzer Nelkenapfel	d
		Luiken	d
		Lunow	c
		Nathusius Taubenapfel	c
		Oberdiecks Renette	c
		Peasgoods Sondergleichen	a
		Purpurroter Cousinot	d
		Rheinischer Krummstiel	c
		Rheinischer Winterrambour	a
		Riesenhöfken	a
		Roter Belefleur	c
		Roter Eiserapfel	b
		Roter Hauptmannapfel	b
		Schöner von Pontoise	b
		Preisgruppe IV	
		Antonowka	b
		Bohnapfel	d
		Cellini	c
		Charlamowski	c
		Lord Grosvenor	b
		Lord Suffield	b
		Roter Astrachan	c
		Gloria Mundi	a
		Grahams Jubiläumapfel	b
		Grüner Fürstenapfel	c
		Grüner Stettiner	b
		Kaiser Alexander	a
		Roter Stettiner	b
		Roter Trierer Weinapfel	d
		Schatsnase	b
		Weißer Astrachan	c
		Weißer Winter-Taffetapfel	d

B. Birnen

Preisgruppe	Güteklasse	
	A	B
Preisgruppe I	von 80,— bis 120,—	von 35,— bis 50,— DM
„ II	„ 58,— „ 78,—	„ 26,— „ 37,— „
„ III	„ 42,— „ 56,—	„ 20,— „ 28,— „
„ IV	„ 25,— „ 35,—	„ 15,— „ 18,— „

Qualitätszuschlag: Für die Güteklasse IA = 25% Zuschlag mit Ausnahme der Preisgruppe IV.

Für die Güteklasse C aller Preisgruppen von 8,— bis 12,— DM.

Ab 1. November je Dekade 1,50 DM Lagerkostenabgeltung für je 100 kg.

Preisgruppeneugehörigkeit:

	Größen- gruppe		Größen- gruppe		Größen- gruppe
Preisgruppe I		Vereins-Dechantsbirne	b	Preisgruppe III	
Alexander Lucas	b	Triumph de Vienne	b	Capiaumont	c
Boscs Flaschenbirne	b	Williams Christ	b	Colomas Herbstbutterbirne	c
Bunte Julibirne	c	Preisgruppe II		Doppelte Phillippsbirne	b
Clapps Liebling	b	Blumenbach	c	Grüne Sommermagdalene	d
Edekrassans	c	Diel	b	Herzogin von Angouleme	a
Herrenbirne Esperens	c	Frau Luise Goethe	b	Kongress	a
Gellert	b	Gute Graue	c	Le Lectier	b
Gräfin von Paris	c	Hardenpont	b	Margarete Marilat	a
Gute Luise	c	Herzogin Elsa	b	Napoleons Butterbirne	c
Jeanne d'arc	b	Hofratsbirne	b	Pastorenbirne	c
Josefine von Meckeln	d	Jules Guyot	b	Poitau	b
Konferenz	b	Minister Dr. Lucius	b	Herbstforellenbirne	c
Köstliche von Charneu	b	Liegel	b	Preisgruppe IV	
Olivier de Serres	c	Petersbirne	d	Amanlis Butterbirne	c
Madame Verté	c	Prinzessin Marianne	c	Baronsbirne	b
Nordhäuser Winterforelle	b	Ulmer Butterbirne	c	Rote Bergamotte	d
Präsident Drouard	b	Solaner	c	Grumkower	b
Tongern	c	Winterlonchen	c	Kuhfuß	a
Trevoux	c			Leipziger Rettichbirne	d
				Katzenkopf	a

C. Quitten

Güteklasse A von 85,— bis 95,—

D. Steinobst

a) Edel- eberschen	Güteklasse A	von 60,— bis 100,—
b) Aprikosen	" A	" 90,— " 110,—
	" B	" 72,— " 88,—
c) Pfirsiche	" A	" 100,— " 140,—
	" B	" 60,— " 80,—
	" C	" 40,—

Qualitätszuschlag: Für Aprikosen und Pfirsiche Güteklasse I A 10 % Zuschlag.

d) Süßkirschen		
Preisgruppe I	Güteklasse A	von 80,— bis 120,—
	" B	" 64,— " 96,—
Preisgruppe II	" A	" 48,— " 65,—
	" B	" 35,— " 45,—

Für besonders ausgesuchte Früchte in Kleinpäckungen von 0,5 kg Qualitätszuschlag von 20 %.

Preisgruppeneugehörigkeit:**Preisgruppe I**

Ampfurter
Badacsoner
Badeborner
Braunauer
Büttners Rote Knorpel
Dankelmann
Eltonkirsche
Schwarze Farnstädter
Türkine-Filamentiner
Fromme Herzkirsche
Frühe Französische

Große Germersdorfer
Große Prinzessin
Große Schwarze Knorpel
Hadelfinger
Kassins Frühe
Knauffs Kirsche
Koburger Mai-Herzkirsche
Königin Hortense
Kunzes Kirsche
Liefelds Braune
Maibigarreau
Minister Podbielski
Müncheberger Frühhernte
Querfurter Königskirsche

Prinzenkirsche
Rote Maikirsche
Spanische Knorpel
Schmahlfelds Schwarze
Schneiders Späte Knorpel
Teckners Schwarze Herz
Werdersche Braune
Weiße Spanische

Preisgruppe II

Früheste der Mark
Werdersche Frühe

Alle kleinfrüchtigen Sorten, Wasserkirschen und Sorten mit geringem Anbauwert.

e) Sauerkirschen

Preisgruppe I	Güteklasse A	von 72,— bis 80,—	Preisgruppe II	Güteklasse A	von 40,— bis 55,—
	" B	" 58,— " 64,—		" B	" 32,— " 45,—
	" C	" 20,— " 26,—		" C	" 20,— " 26,—

Preisgruppeneugehörigkeit:**Preisgruppe I**

Werdersche Glaskirsche
Hindenburg

Königliche Amarelle
Ostheimer Weichsel
Spanische Glas
Schattenmorelle

Koröser
Frühe Süßweichsel
Leizkauer
Querfurter

Preisgruppe II

Diemitzer Amarelle
Ludwigs Frühe
Oberdoriäer Lichtkirsche
und alle anderen Preissauerkirschen

f) Pflaumen, Zwetschen, Mirabellen, Renekloden

Preisgruppe I Preisgruppe II Preisgruppe III	Güteklasse		B	
	A			
	von 51,— bis 65,—		von 32,— bis 46,—	DM
	" 40,— " 50,—		" 28,— " 34,—	"
	" 25,— " 35,—		" 16,— " 24,—	"

Für Spillinge, Haferschlehen, Kriechenpflaumen von 10,— bis 15,— DM.
Kleinpackungen bis 0,5 kg IA = 20 % Aufschlag.

Preisgruppenzugehörigkeit:

Preisgruppe I		
Althann	Ersinger Frühzwetsche	Tragedy
Anna Späth	Frühe Fruchtbare	Wangenheim
Große Grüne Reneklode	Gute von Bry	Zesterfleth
Italienische Zwetsche	Hauszwetsche	Zimmers Frühzwetsche
Kirkes Pflaume	Herrenhäuser Mirabelle	
Königspflaume von Tours	Jefferson	Preisgruppe III
Metzer Mirabelle	Katalonischer Spilling	Große Gelbe Eierpflaume
Nancy-Mirabelle	Gelbroter Spilling	Schöne von Löwen
	Lützelsacher	Victoriapflaume
Preisgruppe II	Mirabelle von Flotow	Washington
Bühler Frühzwetsche	Ontariopflaume	Spillinge
Czar	Ruth Gerstetter	Haferschlehen
Emma Leppermann	Sandowsche Zwetsche	Kriechenpflaumen
	Stanleypflaume	

Beerenobst

a) Johannisbeeren		Preisgruppe I: Mieze Schindler, Sachsen, Müncheberger Frühe, Dresden, Deutsche Evern = 10 % Aufschlag.
rote und weiße		
Sorten	Güteklasse A von 60,— bis 80,—	
schwarze Sorten	" A " 120,— " 160,—	Preisgruppe II: übrige Sorten Grundpreis.
Für ausgesuchte Trauben in Kleinpackungen von 0,5 kg	Qualitätszuschlag von 20 %.	Preisgruppe III: alle Sorten der Moututklasse wie Große Fruchtbare (Oberschlesien) = 10 % Abschlag.
b) Stachelbeeren		d) Garten-Himbeeren und Garten-Brombeeren
reif	Güteklasse A von 40,— bis 55,—	Himbeeren
hartreif	" B " 20,— " 30,—	Güteklasse A von 120,— bis 150,—
grün, unreif	" A " 50,— " 70,—	Brombeeren
	" A " 55,— " 75,—	" A " 95,— " 120,—
c) Erdbeeren (großfrüchtig)		Güteklasse IA nur in Kleinpackungen bis 0,5 kg = 10 % Aufschlag.
bis 10. Juni	Güteklasse A von 190,— bis 300,—	
	" B " 150,— " 250,—	e) Walnüsse und Haselnüsse
ab 11. Juni bis 31. Juli	" A " 170,— " 225,—	grün und nicht getrocknet
	" B " 120,— " 170,—	bis 120,—
	" C nach Vereinbarung	ausgereift, gesund, lufttrocken
Für ausgesuchte Früchte der Güteklasse A in Kleinpackungen bis 0,5 kg	20 % Aufschlag.	von 150,— bis 250,—
		geschwefelt oder gebleicht 20 % Zuschlag.

f) Keltertrauben

Preisgruppe I	Sorte	Erzeugerpreis
Preisgruppe I	Portugieser	von 120,— bis 240,—
	St. Laurent	
	Gutedal	
Preisgruppe II	Silvaner	von 130,— bis 260,—
	Müller-Thurgau	
	Veltliner	
	Muskateller	
	Madelaine	
Preisgruppe III	Weiß- und Spätburgunder	von 150,— bis 300,—
	Riesling	
	Traminer	
	Ruländer	

Für Keltertrauben der Güteklasse B ist ein Abschlag bis zu 20 % zulässig. Anfallende andere Sorten, die nicht aufgeführt sind, können vom Rat des Bezirkes ihrer Güte entsprechend in die Preisgruppen I bis III eingestuft werden.

Bemerkungen zur Sorteneinstufung:

Für vorstehend nicht aufgeführte Sorten, besonders Lokalsorten, sind die Preis- und Gruppenzugehörigkeit im Einvernehmen mit der Fachkommission für Gartenbau oder Obstbau bei der VdGB (BHG) des Kreises, dem Wert der Sorte entsprechend, festzusetzen.

Anlage 2

zu vorstehender Preisverordnung Nr. 725

Zuschläge zu den Erzeugerpreisen für vertraglich gebundene Aufkaufware

1. Weißkohl spät ab 1. Oktober	2,— DM je 100 kg
2. Blumenkohl spät ab 1. Oktober	4,— DM je 100 Stück
3. Rosenkohl ab 1. Dezember	4,— DM je 100 kg
4. Möhren ohne Laub	2,— DM je 100 kg
5. Sellerie ohne Laub	2,— DM je 100 kg
6. Schwarzwurzel	5,— DM je 100 kg
7. Meerrettich	5,— DM je 100 kg
8. Dauerzwiebeln	5,— DM je 100 kg
9. Bleich- und Grünspargel	6,— DM je 100 kg
10. Gurken	3,— DM je 100 kg
11. Tomaten	5,— DM je 100 kg
12. Gemüseeerbsen	5,— DM je 100 kg
13. Gemüsebohnen	5,— DM je 100 kg
14. Spinat (I. Quartal)	4,— DM je 100 kg
15. Aprikosen	4,— DM je 100 kg
16. Pfirsiche	5,— DM je 100 kg
17. Süß- und Sauerkirschen	3,— DM je 100 kg
18. Pflaumen, Zwetschgen, Renekloden, Mirabellen	3,— DM je 100 kg
19. Erdbeeren	6,— DM je 100 kg
20. Gartenhimbeeren und -brombeeren	4,— DM je 100 kg

Preisverordnung Nr. 726.***— Verordnung über die Handels- und Verbraucherpreise für frisches Gemüse und Obst —**

Vom 11. April 1957

In Verbindung mit der Preisverordnung Nr. 725 vom 11. April 1957 — Verordnung über die Festsetzung von Erzeugerpreisen für Gemüse und Obst — (GBl. I S. 253) wird für den Handel mit frischem Gemüse und Obst zur besseren Versorgung der Bevölkerung folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Räte der Bezirke legen entsprechend der Preisverordnung Nr. 725 — Verordnung über die Festsetzung von Erzeugerpreisen für Gemüse und Obst — und der jeweiligen Marktlage für den sozialistischen und privaten Handel ihres Bezirkes Verbraucherhöchstpreise für frisches Gemüse und Obst fest.

(2) Der Minister für Handel und Versorgung kann entsprechend der Preisverordnung Nr. 725 — Verordnung über die Festsetzung von Erzeugerpreisen für Gemüse und Obst — und der jeweiligen Marktlage für frisches Gemüse und Obst erforderlichenfalls Verbraucherhöchstpreise für den sozialistischen und privaten Handel der Deutschen Demokratischen Republik festsetzen. Diese Preise dürfen von den Räten der Bezirke nicht überschritten werden.

§ 2

(1) Für die sozialistischen Erfassungs- und Handelsorgane werden folgende Handelsaufschläge und Abgeltungssätze festgelegt:

I. Handelsaufschläge:

a) für den Großhandel	17 %
b) für den Einzelhandel	32 %

* Erscheint ausnahmsweise nicht als Sonderdruck des Gesetzblattes.

II. Abgeltungssätze:

- a) Für Schwund und Verderb beim Erfassungs- und Versandgroßhandel = 4 %
- b) Für Schwund und Verderb beim Transport der Ware vom Erfassungs- bzw. Versandgroßhandel bis zum Empfangs- bzw. Platzgroßhandel = 4 %
- c) Transportabgeltung (Pauschal) für die Lieferung von der Sammelstelle bis zum Lager bzw. zur Versandstation des Erfassungs- bzw. Versandgroßhandels je 100 kg bzw. Mengeneinheit laut Anlage = 0,70 DM
- d) Abgeltung für Verpackungsabnutzung je 100 kg bzw. Mengeneinheit laut Anlage = 0,80 DM
- e) Abgeltung für den Transport ab Lager bzw. Versandstation verladen vom Erfassungs- bzw. Versandgroßhandel bis zum Lager Empfangs- oder Platzgroßhandel bzw. Großmarkthalle je 100 kg bzw. Mengeneinheit laut Anlage = 4,20 DM

Das Transportrisiko ab Versandstation verladen liegt beim Empfangs- bzw. Platzgroßhandel und somit auch die Inanspruchnahme der Abgeltung für den Transport.

(2) Die festgelegten Handelsaufschläge (Handelsspannen) gelten als Höchstsätze, die nicht überschritten werden dürfen. Sie sind zu beziehen auf die jeweils gültigen gesetzlichen Erzeugerpreise für frisches Gemüse und Obst laut Preisverordnung Nr. 725 — Verordnung über die Festsetzung von Erzeugerpreisen für Gemüse und Obst —.

(3) Die prozentualen Abgeltungssätze für Schwund und Verderb dürfen nicht überschritten werden; sie beziehen sich auf den Einstandspreis.

(4) Die Abgeltungssätze für die Verpackungsabnutzung und den Transport sind Pauschalbeträge, die nicht überschritten werden dürfen. Sofern Abholer eigenes Verpackungsmaterial stellen, erfolgt eine Teilung des Pauschalbetrages für die Verpackungsabnutzung von 0,80 DM im Verhältnis 50 : 50.

(5) Der Handelsaufschlag für den Empfangs- und Platzgroßhandel bezieht sich bei Belieferung des Einzelhandels „Frei Verkaufsstelle“.

(6) Der Minister für Handel und Versorgung ist berechtigt, die Abgeltung für den Transport ab Lager bzw. Versandstation verladen vom Erfassungs- bzw. Versandgroßhandel bis zum Lager Empfangs- oder Platzgroßhandel bzw. Großmarkthalle von 4,20 DM je 100 kg bzw. Mengeneinheit laut Anlage entsprechend den ökonomischen Bedingungen der Bezirke zu differenzieren.

§ 3

Bezieht der Privathandel frisches Gemüse und Obst vom sozialistischen Handel, so sind die im § 2 dieser

Preisverordnung festgelegten Handelsaufschläge und Abgeltungssätze auch für den privaten Groß- und Einzelhandel verbindlich.

§ 4

(1) Der jeweilige Handelsaufschlag bzw. die Abgeltungssätze dürfen nur einmal in Anspruch genommen werden. Dies gilt für die Handelsorgane, welche die dafür vorgesehene Funktion bzw. Leistung erbringen.

(2) Wenn im Interesse der reibungslosen Abwicklung des Warenverkehrs mehrere Handelsorgane in einer Handelsstufe tätig werden und Leistungen erbringen, so sind der vorgesehene Handelsaufschlag und die Abgeltungssätze nach dem Anteil der Gesamtleistungen in gegenseitiger schriftlicher Vereinbarung aufzuteilen.

(3) Die Teilung des Großhandelsaufschlages für den Erfassungs- und Versandgroßhandel und für den Empfangs- und Platzgroßhandel wird wie folgt festgelegt:

- a) Erfassungs- und Versandgroßhandel 6%
b) Empfangs- und Platzgroßhandel 11%

§ 5

Die Bestimmungen über die Preisauszeichnung sind einzuhalten, wobei für Frischware besonders darauf hingewiesen wird, daß neben dem Preis für die Mengeneinheit auch die Preisgruppe und Güteklasse Teil der Preisauszeichnung sein müssen.

§ 6

Die Verkaufsstellenleiter und andere Handelsfunktionäre des staatlichen und konsumgenossenschaftlichen Handels sind, um Verluste zu vermeiden, berechtigt und verpflichtet, Preise für verderbgefährdetes frisches Gemüse und Obst rechtzeitig herabzusetzen.

§ 7

(1) Der Minister für Handel und Versorgung wird ermächtigt, notwendige Veränderungen der in dieser Preisverordnung geregelten Preise, Handelsaufschläge und Abgeltungssätze in Preisanordnungen festzulegen.

(2) Der Minister für Handel und Versorgung erläßt die erforderlichen Durchführungsbestimmungen, Anordnungen und Richtlinien.

§ 8

(1) Diese Preisverordnung tritt am 1. Mai 1957 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Preisanordnung Nr. 416 vom 16. Mai 1955 (GBl. I S. 330) und die Preisanordnung Nr. 478 a vom 27. Oktober 1955 (GBl. I S. 789) außer Kraft.

Berlin, den 11. April 1957

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Der Minister für Handel
und Versorgung
Wach

Anlage

zu vorstehender Preisverordnung Nr. 726

Die Abgeltungssätze laut § 2 Abs. 1 Ziff. II Buchstaben a bis e gelten für folgende Mengeneinheiten:

Bezeichnung	Mengeneinheit
I. Obst	
1. Kernobst	} je 100 kg
2. Steinobst	
3. Beerenobst	
a) Erdbeeren	} je 100 kg
Gartenhimbeeren	
Gartenbrombeeren	
b) Johannisbeeren	} je 100 kg
Stachelbeeren	
II. Gemüse	
Treibtomaten	je 100 kg
Treibhausgurken	je 100 kg
Essiggurken 3 bis 9 cm	je 100 kg
Kastengurken	je 100 kg
Spargel	je 100 kg
Rosenkohl	je 100 kg
Schwarzwürzel	je 100 kg
Meerrettich	je 100 kg
Chicorée Treib	je 100 kg
Endiviensalat	je 100 kg
Potree	je 100 kg
Blumenkohl	je 100 Stück
Dauerzwiebeln	je 100 kg
Lauchzwiebeln	je 1000 Stück
Rhabarber	je 100 kg
Rettich	je 100 kg
(Bundware)	je 1000 Stück
Wurzelpetersilie	je 100 kg
Sellerie ohne Laub	je 100 kg
Sellerie mit Laub	je 1000 Stück
Wirsingkohl	je 100 kg
Paprika (Gemüse)	je 100 kg
Kohlrabi mit Laub	je 1000 Stück
Grünkohl	je 100 kg
Möhren ohne Laub	je 100 kg
Rote Beete	je 100 kg
Freilandgurken, Schäl-, Salz- und Einleggurken	je 100 kg
Gemüseerbsen	je 100 kg
Gemüsebohnen (Puffbohnen)	je 100 kg
Tomaten (Freiland)	je 100 kg
Chinakohl	je 100 kg
Weißkohl	je 100 kg
Kohlrabi ohne Laub	je 100 kg
Kohlrüben	je 100 kg
Schnittlauch	je 100/10er Bund
Schnittpetersilie	je 100/10er Bund
Grüne Tomaten	je 100 kg
Kürbis	je 100 kg
Kopfsalat	je 1000 Stück
Spinat	je 100 kg
Radieschen und Eiszapfen	je 1000 Stück
Rotkohl	je 100 kg
Möhren mit Laub	je 1000 Stück
Melonen	je 100 kg

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Besteuerung
der Produktionsgenossenschaften des Handwerks
und ihrer Mitglieder.**

Vom 15. April 1957

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 6. September 1956 über die Besteuerung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und ihrer Mitglieder (GBl. I S. 737) wird folgendes bestimmt:

Zu § 6 der Verordnung:

§ 1

Beginn und Ende der Steuerpflicht

Die Steuerbefreiung für die sonstigen Steuern (§ 5 der Verordnung) beginnt mit dem Tag der Registrierung bzw. dem Tag der Gründung und endet an dem Tag, an dem zwei Jahre seit der Registrierung oder der Gründung verflossen sind. Die Befreiung gilt für die Produktionsgenossenschaften des Handwerks, die vor dem 1. Januar 1956 registriert wurden, für die Kalenderjahre 1956 und 1957.

Zu § 7 Abs. 1 der Verordnung:

§ 2

Besteuerung der Arbeitsvergütung der Mitglieder

(1) Die Mitglieder von Produktionsgenossenschaften des Handwerks erhalten für ihre Arbeitsleistungen in der Produktionsgenossenschaft Leistungsgrundvergütungen und Zeitvergütungen. Diese Vergütungen werden für die Erfüllung der in der Arbeitsordnung festgelegten Arbeitsnormen gezahlt. Für die Übererfüllung dieser Arbeitsnormen werden Mehrleistungsvergütungen bzw. Mehrleistungsprämien gezahlt. Die Leistungsgrundvergütung und die Zeitvergütung sind nach dem Lohnsteuertarif und die Mehrleistungsvergütung und die Mehrleistungsprämie pauschal mit 5% zu versteuern.

(2) Die Besteuerung der Vorsitzenden der Produktionsgenossenschaften, der Vorstandsmitglieder, die nur in der Verwaltung tätig sind, der Brigadiers und der Buchhalter ist unabhängig von der in der Betriebsordnung festgelegten Berechnungsgrundlage wie folgt vorzunehmen:

1. Die Vergütungen des Vorsitzenden der Produktionsgenossenschaft und des Buchhalters (soweit Mitglieder der Produktionsgenossenschaft) sind in Höhe der von allen Mitgliedern der Produktionsgenossenschaft im Durchschnitt erzielten Mehrleistungsvergütung und Mehrleistungsprämie mit 5% zu versteuern. Die restliche Vergütung ist nach dem Lohnsteuertarif zu versteuern.
2. Die Vergütung der Brigadiers ist in Höhe der von den Mitgliedern ihrer Brigade im Durchschnitt erzielten Mehrleistungsvergütung und Mehrleistungsprämie mit 5% zu versteuern, soweit sie nicht selbst eine höhere Mehrleistung erzielen. Die restliche Vergütung ist nach dem Lohnsteuertarif zu versteuern.
3. Ziff. 1 gilt auch für Vorstandsmitglieder, die nur in der Verwaltung tätig werden. Beschränkt sich die Tätigkeit eines solchen Vorstandsmitgliedes nur auf einen bestimmten Betriebsteil, so ist die durchschnittliche Mehrleistungsvergütung und Mehrleistungsprämie auf die in diesem Betriebsteil tätigen Mitglieder der Produktionsgenossenschaft zu berechnen.

(3) Vorstandsmitglieder, die nur stundenweise in der Verwaltung tätig werden und die für diesen Zeitraum die Durchschnittsvergütung ihrer produktiven Tätigkeit zusätzlich eines in der Arbeitsordnung festgelegten Zuschlages erhalten, haben ihre durchschnittliche Mehrleistungsvergütung bzw. Mehrleistungsprämie mit 5% und die durchschnittliche Leistungsvergütung bzw. Zeitvergütung und den Zuschlag nach dem Lohnsteuertarif zu versteuern.

Zu § 7 Abs. 2 der Verordnung:

§ 3

Nettogewinn

(1) Einnahmen aus dem Nettogewinn im Sinne von § 7 Abs. 2 der Verordnung sind der Gewinn, den die Produktionsgenossenschaft des Handwerks nach dem Statut an die Mitglieder entsprechend der geleisteten Arbeit aus dem Konsumtionsfonds als Gewinnanteil zahlt.

(2) Zu den Einnahmen der Mitglieder aus dem Nettogewinn rechnen nicht

- a) Grundvergütungen und Leistungsvergütungen (§ 2);
- b) Prämien, die als Anerkennung für besondere Leistungen gezahlt werden;
- c) Vergütungen für die Zeit des Urlaubs, der Delegation zu Lehrgängen oder Schulungen und bei weiblichen Mitgliedern für Hausarbeitstage und Arbeitsbefreiungen bei Schwangerschaft;
- d) Zahlung von Zuschlägen für Überstunden, für die Arbeit an Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen und für Nacharbeit, Erschwerniszuschlägen;
- e) Vergütungen für Ausschußarbeit;
- f) Reisekosten, soweit sie nach den Bestimmungen der Anordnungen Nr. 1 und 2 vom 20. März 1956 über Reisekostenvergütung, Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung (GBl. I S. 299 bzw. 304) gezahlt werden;
- g) Vergütungen für gewährte Freizeit zur Wahrnehmung persönlicher oder familiärer Interessen, soweit eine Erledigung nach der Arbeitszeit nicht möglich war;
- h) Zuwendungen an die Mitglieder aus dem Konsumtionsfonds entsprechend dem Musterstatut als Beihilfen im Rahmen der Sozialbetreuung und Zuwendungen für kulturelle Zwecke.

Zu § 7 Abs. 3 der Verordnung:

§ 4

Pachtzahlungen für Maschinen, Geräte u. dgl.

(1) Der Steuerabzug nach § 7 Abs. 3 der Verordnung unterbleibt auch dann, wenn sich die Produktionsgenossenschaft im Überlassungsvertrag eine einseitige Kündigungszeit vorbehalten hat, die kürzer ist als fünf Jahre.

(2) Wird die Nutzungsdauer eines bestehenden Nutzungsvertrages auf insgesamt fünf Jahre verlängert, so ist die Steuerbefreiung der Nutzungsgebühr ab dem Tage der Änderung des Vertrages zu gewähren.

Zu § 8 Abs. 2 der Verordnung:**§ 5****Veranlagung zur Einkommensteuer**

(1) Die Ermittlung des Steuersatzes für die anderen Einkünfte gemäß § 8 Abs. 2 der Verordnung ist nach der als Anlage zu dieser Durchführungsbestimmung beigefügten Tabelle vorzunehmen.

(2) Die für die Vergütung der Arbeitsleistung, den Nettogewinn und die Pachtzahlungen einbehaltenen Steuerabzugsbeträge bleiben ohne Rücksicht auf die Höhe des Steuersatzes nach Abs. 1 unverändert bestehen.

(3) Der Freibetrag bei Einkünften aus Landwirtschaft in Höhe von 1000 bzw. 2000 DM gemäß § 13 Abs. 4 Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 28. April 1951 („Einkommensteuergesetz“, VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin 1951) wird gewährt, wenn das Einkommen einschließlich der Vergütungen für die Arbeitsleistung in der Genossenschaft 6000 DM nicht übersteigt.

(4) Bei der Ermittlung des Steuersatzes nach Abs. 1 und des Einkommens nach Abs. 3 sind die Pachtzahlungen für Maschinen, Geräte u. dgl. (§ 4) mit den Bruttobeträgen anzusetzen. Die Pachtzahlungen sind auch dann mit anzusetzen, wenn der Steuerabzug gemäß § 7 Abs. 3 der Verordnung nicht vorzunehmen ist.

(5) Tritt ein Handwerker im Laufe des Jahres einer Produktionsgenossenschaft bei und muß eine Veranlagung zur Einkommensteuer durchgeführt werden, weil er noch andere Einkünfte bezieht, so wird der Gewinn aus dem selbständigen Handwerksbetrieb im Jahr des Eintritts in die Produktionsgenossenschaft bei der Ermittlung des Steuersatzes (Abs. 1) den anderen Einkünften nicht hinzugerechnet.

Zu § 9 der Verordnung:**§ 6****Vermögensteuer bei der Umwandlung von gewerblichen Produktivgenossenschaften**

Bei der Umwandlung einer gewerblichen Produktivgenossenschaft in eine Produktionsgenossenschaft des Handwerks sind die Vermögensteuerabschlagzahlungen mit Beginn des auf die Registrierung der Produktionsgenossenschaft des Handwerks folgenden Kalenderjahres nicht mehr zu erheben.

Zu § 11 der Verordnung:**§ 7.****Inkrafttreten**

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anweisung vom 26. April 1954 über die Besteuerung der Vergütungen von Produktionsgenossenschaften des Handwerks an die Mitglieder für ihre Arbeitsleistungen und über die Bildung von Fonds bei Produktionsgenossenschaften des Handwerks (ZBL S. 186) außer Kraft.

Berlin, den 15. April 1957

Der Minister der Finanzen

L. V.: M. Schmidt
Erster Stellvertreter des Ministers

Anlage

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Tabelle

zur Ermittlung des Steuersatzes für die Berechnung der Einkommensteuer von den anderen steuerpflichtigen Einkünften gemäß § 8 Abs. 2 der Verordnung über die Besteuerung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und ihrer Mitglieder

Bei einem steuerpflicht. Gesamteink. abzgl. der Vergütung für die Arbeitsleistung in der PGH von DM		beträgt d. Steuersatz in Steuerkl. I	Bei einem steuerpflicht. Gesamteink. abzgl. der Vergütung für die Arbeitsleistung in der PGH von DM		beträgt d. Steuersatz in Steuerkl. I
über	bis	%	über	bis	%
—	1 200	—	10 000	11 000	31
1 200	1 300	2	11 000	12 000	32
1 300	1 400	3	12 000	13 000	34
1 400	1 500	4	13 000	14 000	35
1 500	1 600	5	14 000	15 000	36
1 600	1 800	6	15 000	16 000	37
1 800	2 000	7	16 000	17 000	39
2 000	2 200	8	17 000	18 000	40
2 200	2 400	9	18 000	19 000	41
2 400	2 600	10	19 000	20 000	42
2 600	2 800	11	20 000	21 000	44
2 800	3 000	12	21 000	22 000	45
3 000	3 300	13	22 000	23 000	46
3 300	3 600	14	23 000	24 000	47
3 600	3 900	15	24 000	25 000	48
3 900	4 200	16	25 000	26 000	49
4 200	4 500	17	26 000	27 000	50
4 500	4 800	18	27 000	28 000	51
4 800	5 100	19	28 000	29 000	52
5 100	5 500	20	29 000	31 000	53
5 500	5 900	21	31 000	32 000	54
5 900	6 300	22	32 000	33 000	55
6 300	6 700	23	33 000	35 000	56
6 700	7 100	24	35 000	36 000	57
7 100	7 600	25	36 000	38 000	58
7 600	8 100	26	38 000	40 000	59
8 100	8 600	27	40 000	42 000	60
8 600	9 000	28	42 000	44 000	61
9 000	9 500	29	44 000	46 000	62
9 500	10 000	30	46 000	48 000	63
			48 000	50 000	64
			50 000	56 000	65
			56 000	60 000	66

Zur Berücksichtigung der Steuerklassen bis zum Gesamteinkommen von 60 000 DM ist das jeweilige Gesamteinkommen abzüglich der Vergütung für die Arbeitsleistung in der Produktionsgenossenschaft zu vermindern um

600 DM bei Steuerklasse II	
1200 DM „ „	III/1
1800 DM „ „	III/2
2400 DM „ „	III/3
3000 DM „ „	III/4
3600 DM „ „	III/5

für jede weitere Steuerklasse je 600 DM mehr.

Steuersatzberechnung für Gesamteinkommen abzüglich der Vergütung für die Arbeitsleistung in der PGH über 60 000 DM jährlich.

Es ist zunächst der Steuerbetrag nach Einkommensteuertarif F zu berechnen und ins Verhältnis zum Gesamteinkommen zu setzen.

Der Steuerbetrag beträgt bei einem Gesamteinkommen abzüglich der Vergütung für die Arbeitsleistung von

60 001 bis 100 000 DM	39 336 + 79 % des Betrages über 60 000 DM
100 001 bis 150 000 DM	70 936 + 82 % des Betrages über 100 000 DM
150 001 bis 250 000 DM	111 936 + 86 % des Betrages über 150 000 DM
über 250 000 DM	197 936 + 90 % des Betrages über 250 000 DM

Der sich ergebende Prozentsatz (Steuersatz) ist dann auf die anderen steuerpflichtigen Einkünfte (§ 8 Abs. 2 der Verordnung über die Besteuerung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und ihrer Mitglieder) anzuwenden. Ist der Steuerpflichtige in die Steuerklasse II oder in eine günstigere Steuerklasse einzustufen, so ist der Steuerbetrag nach Steuerklasse I für jede weitere Steuerklasse um je 50 DM zu vermindern.

Zweite Durchführungsbestimmung* zum Gesetz über die Erhöhung der Renten und der Sozialfürsorgeunterstützung.

Vom 11. April 1957

Auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 16. November 1956 über die Erhöhung der Renten und der Sozialfürsorgeunterstützung (GBl. I S. 1279) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und nach Zustimmung des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zur Regelung von Sonderfällen folgendes bestimmt:

Zu § 1 Abs. 3 des Gesetzes:

§ 1

(1) Personen, die Vollrente (Vollrenten) der Sozialversicherung und eine eigene Rente aus der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz beziehen, haben Anspruch auf den Erhöhungsbetrag von 30,— DM

* 1. DB (GBl. I 1956 S. 1281)

monatlich, wenn die Vollrente (Vollrenten) der Sozialversicherung und die Rente aus der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz zusammen nicht mehr als 270,— DM monatlich betragen.

Beispiel:

Altersrente der Sozialversicherung	124,— DM
Altersrente aus der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz	142,— DM
Renten zusammen	266,— DM
Altersrente der Sozialversicherung wird um	30,— DM
erhöht auf	154,— DM

(2) Betragen die Renten zusammen mehr als 270,— DM, jedoch weniger als 300,— DM monatlich, so wird als Erhöhung der Differenzbetrag, der sich zwischen dem Gesamtbetrag der Renten und 300,— DM ergibt, gezahlt.

Beispiel:

Altersrente der Sozialversicherung	127,— DM
Altersrente aus der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz	162,— DM
Renten zusammen	289,— DM
Altersrente der Sozialversicherung wird um	11,— DM
erhöht auf	138,— DM

§ 2

(1) Personen, die Vollrente (Vollrenten) der Sozialversicherung und eine Hinterbliebenen-(Witwe/Witwer) Rente aus der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz beziehen, haben Anspruch auf den Erhöhungsbetrag von 30,— DM monatlich, wenn die Vollrente (Vollrenten) der Sozialversicherung und die Witwen-(Witwer-)rente aus der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz zusammen nicht mehr als 170,— DM monatlich betragen.

Beispiel:

Witwenrente der Sozialversicherung	78,— DM
Witwenrente aus der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz	71,— DM
Renten zusammen	147,— DM
Witwenrente der Sozialversicherung wird um	30,— DM
erhöht auf	106,— DM

(2) Betragen die Renten zusammen mehr als 170,— DM, jedoch weniger als 200,— DM monatlich, so wird als Erhöhung der Differenzbetrag, der sich zwischen dem Gesamtbetrag der Renten und 200,— DM ergibt, gezahlt.

Beispiel:

Altersrente der Sozialversicherung	75,— DM
Halbe Witwenrente der Sozialversicherung	32,40 DM
Witwenrente aus der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz	71,— DM
Renten zusammen	178,40 DM
Altersrente der Sozialversicherung wird um	21,60 DM
erhöht auf	96,80 DM

§ 3

(1) Personen, die Waisenrente der Sozialversicherung und eine Hinterbliebenenrente (Waisenrente) aus der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz beziehen, haben Anspruch auf den Erhöhungsbetrag von 5,— DM monatlich, wenn die Waisenrente der Sozialversicherung und die Rente aus der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz zusammen nicht mehr als 95,— DM monatlich betragen.

Beispiel:

Waisenrente der Sozialversicherung	36,— DM
Waisenrente aus der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz	56,— DM
Renten zusammen	92,— DM
Waisenrente der Sozialversicherung wird um	5,— DM
erhöht auf	41,— DM

(2) Betragen die Renten zusammen mehr als 95,— DM, jedoch weniger als 100,— DM monatlich, so wird als Erhöhung der Differenzbetrag, der sich zwischen dem Gesamtbetrag der Renten und 100,— DM ergibt, gezahlt.

Beispiel:

Waisenrente der Sozialversicherung	55,— DM
Waisenrente aus der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz	40,60 DM
Renten zusammen	95,60 DM
Waisenrente der Sozialversicherung wird um	4,40 DM
erhöht auf	59,40 DM

§ 4

Ergibt die Erhöhung der unter §§ 1 bis 3 angeführten Renten einen Betrag von weniger als 1,— DM monatlich, so ist der Betrag von 1,— DM je Monat zu zahlen.

Beispiel:

Altersrente der Sozialversicherung	127,70 DM
Altersrente aus der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz	171,50 DM
Renten zusammen	299,20 DM
Altersrente der Sozialversicherung wird um	1,— DM
erhöht auf	128,70 DM

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1956 in Kraft.

Berlin, den 11. April 1957

Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung
Macher

Anordnung Nr. 3*

über die Zuordnung und Anleitung der Betriebe mit staatlicher Beteiligung.

Vom 30. März 1957

Zur Änderung der Anordnung vom 1. August 1956 über die Zuordnung und Anleitung der Betriebe mit staatlicher Beteiligung (GBL I S. 657) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 7 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Die Industrie-und-Handels-Kammer der Deutschen Demokratischen Republik hat für die Betriebe mit staatlicher Beteiligung nach Abschluß des Gesellschaftsvertrages die entsprechenden Kontrollziffern und Materialkontingente an den Rat des Bezirkes, Abteilung Örtliche Wirtschaft, zurückzugeben, die von diesem den für die Anleitung und Kontrolle verantwortlichen Staatsorganen zu übergeben sind.

(2) Nach Abschluß des Gesellschaftsvertrages scheidet die Betriebe mit staatlicher Beteiligung aus dem Betreuungsbereich der Industrie-und-Handels-Kammer der Deutschen Demokratischen Republik aus. Die privaten Unternehmer führen keine Beiträge mehr an die Kammer ab.

(3) Beiträge, die an die Industrie-und-Handels-Kammer der Deutschen Demokratischen Republik von privaten Unternehmern nach Abschluß des Gesellschaftsvertrages abgeführt wurden, werden von der Kammer nicht zurückerstattet.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. März 1957

Der Staatssekretär für Örtliche Wirtschaft
Kasten

* Anordnung Nr. 2 (GBL I 1956 S. 1317)

Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes**Sonderdruck Nr. 144 a**

Anordnung Nr. 2 über die Verwaltungsgebührentarife zur Verordnung über die staatlichen Verwaltungsgebühren (Ergänzung zum Sonderdruck Nr. 144 des Gesetzblattes)

Dieser Sonderdruck ist über den örtlichen Buchhandel
oder über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, zu beziehen.

**Hinweis auf Verkündungen
im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 16 vom 27. März 1957 enthält:

	Seite
Anordnung vom 25. Februar 1957 über das Statut der „Staatlichen Kunstsammlungen Dresden“	125
Anordnung vom 22. Februar 1957 über Maßnahmen zur Organisation des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit im Bereich des Ministeriums für Allgemeinen Maschinenbau	127
Anordnung vom 8. März 1957 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Stickstoff-, Phosphorsäure- und Kalidüngemittel, Kalk für Düngezwecke sowie Düngetorf und Kali für technische Zwecke	130

Die Ausgabe Nr. 17 vom 5. April 1957 enthält:

Anordnung vom 27. Februar 1957 über die Bewirtschaftung von Brennholz	133
Anordnung vom 15. März 1957 zur Aufhebung der Anordnung über das Verbot der Verwendung von Kugelschreibern zur Unterschriftsleistung auf Dokumenten	134
Anordnung vom 12. März 1957 über die Auflösung des VEB Medizintechnik Dohna	134
Anordnung vom 18. März 1957 über die Errichtung des Volkseigenen Empfangs- und Absatzbetriebes für Importe landwirtschaftlicher Erzeugnisse (VEAB-I)	134
Anordnung vom 15. März 1957 über die Auflösung des VEB Belca-Werk Dresden	134
Anordnung Nr. 2 vom 21. März 1957 zur Finanzierung der Obstbaumpflanzungen und der Bewirtschaftung des Obstbaues	135
Anordnung Nr. 2 vom 19. März 1957 über die Umwandlung der ehemaligen Landesvolkshochschulen in zentrale Schulen für kulturelle Aufklärung	135
Anordnung Nr. 2 vom 19. März 1957 über die Fachschulausbildung von Museumsassistenten in Heimatmuseen	135
Anordnung Nr. 48 vom 18. März 1957 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik	136

Die Ausgabe Nr. 18 vom 11. April 1957 enthält:

Anordnung vom 20. März 1957 über die Finanzberichterstattung 1957 des zentralgeleiteten volkseigenen Handels einschließlich des zentralgeleiteten volkseigenen landwirtschaftlichen Handels (ohne Außenhandel)	141
Anordnung vom 27. März 1957 über die Errichtung des Forschungsinstituts für technologische Entwicklung und Wärmetechnik der Metallurgie	147

Die Ausgabe Nr. 19 vom 17. April 1957 enthält:

Anordnung vom 1. März 1957 über die Gewährung und Verwendung des Devisenbonus	149
Anordnung vom 1. April 1957 zur Bildung einer Zentralstelle für Fernstudium an den Ingenieurschulen der Ministerien für Berg- und Hüttenwesen, für Kohle und Energie und für Chemische Industrie	151
Anordnung Nr. 3 vom 30. März 1957 über die Vorlage von Meßgeräten zur Musterprüfung	151

Die Ausgabe Nr. 20 vom 23. April 1957 enthält:

Anordnung vom 28. März 1957 über die Regelung der Schlachtung von landwirtschaftlichen Nutztieren	153
Anordnung vom 1. April 1957 zur Änderung der Abgrenzungsrichtlinie	154
Anordnung Nr. 49 vom 30. März 1957 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik	155

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1957	Berlin, den 6. Mai 1957	Nr. 32
Tag	Inhalt	Seite
11. 4. 57	Beschluß über Steuerbefreiung für die private Wirtschaft	269
8. 4. 57	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Einführung von Schifferdienstbüchern und Bordlisten in der Binnenschifffahrt	269
8. 4. 57	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Übertragung der Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit	269
18. 4. 57	Sechste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte und der Pionierleiter an allgemeinbildenden Schulen sowie der Lehrkräfte für die Lehrer- und Erzieherbildung	270
20. 4. 57	Anordnung zur Änderung der Anordnung zur Einführung der Meisterausbildungs- und Prüfungsordnung für Küchen- und Serviermeister	271
18. 4. 57	Anordnung über die Versicherung gegen Unfall oder Erkrankung bei Auslandsreisen im staatlichen Auftrage	271
	Berichtigung	272

Beschluß über Steuerbefreiung für die private Wirtschaft.

Vom 11. April 1957

Um privaten Produktions-, Bau- und Verkehrsbetrieben weitere Möglichkeiten zur Steigerung ihrer Produktion zu geben, wird folgendes beschlossen:

Die Bestimmungen des § 2 der Verordnung vom 3. September 1954 zur Änderung der Besteuerung der privaten Wirtschaft — Dritte Steueränderungsverordnung — (GBl. S. 775) gelten auch für das Jahr 1957 mit der Maßgabe, daß nichtbeanspruchte Sonderabschreibungen noch im Jahre 1958 geltend gemacht werden können.

Berlin, den 11. April 1957

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Der Minister der Finanzen
Grofewohl Rumpf

Dritte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Einführung von Schifferdienstbüchern und Bordlisten in der Binnenschifffahrt.

Vom 8. April 1957

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 18. März 1954 über die Einführung von Schifferdienstbüchern und Bordlisten in der Binnenschifffahrt (GBl. S. 310) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Aufgaben, die gemäß der Ersten Durchführungsbestimmung vom 3. März 1955 (GBl. I S. 203) und der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 18. September

* 2. DB (GBl. I 1956 S. 854)

1956 (GBl. I S. 854) den Wasserstraßendirektionen Berlin und Magdeburg übertragen wurden, gehen auf die Wasserstraßenhauptämter Berlin und Magdeburg über.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. April 1957

Der Minister für Verkehrswesen
Kramer

Vierte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Übertragung der Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Vom 8. April 1957

Auf Grund des § 31 Abs. 4 und des § 70 der Verordnung vom 15. Oktober 1952 über die Übertragung der Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (GBl. S. 1057) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Binnenschiffsregisterstellen werden von den Wasserstraßendirektionen Berlin und Magdeburg zu den Wasserstraßenhauptämtern Berlin und Magdeburg verlegt.

(2) Der Sitz der Seeschiffsregisterstelle ist das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik in Rostock.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. April 1957

Der Minister für Verkehrswesen
Kramer

* 3. DB (GBl. I 1955 S. 339)

Sechste Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit
der Lehrkräfte und der Pionierleiter an allgemein-
bildenden Schulen sowie der Lehrkräfte
für die Lehrer- und Erzieherbildung.

Vom 18. April 1957

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 19. Dezember 1952 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte und der Pionierleiter an allgemeinbildenden Schulen sowie der Lehrkräfte für die Lehrer- und Erzieherbildung (GBl. S. 1359) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes bestimmt:

§ 1

Vergütung von Direktoren und Schulleitern

(1) Direktoren und stellvertretende Direktoren an Mittelschulen erhalten folgende monatliche Zulagen:
Bei Eröffnung der 9. Klasse

Direktoren	130,— DM,
stellvertretende Direktoren	65,— DM.

Vollausgebaute Mittelschulen
(mit 9. und 10. Klasse)

Direktoren	150,— DM,
stellvertretende Direktoren	75,— DM.

Sofern an Direktoren und stellvertretende Direktoren von vollausgebauten Mittelschulen bisher höhere Zulagen gezahlt worden sind, werden diese personengebunden bis zum 31. August 1957 weitergewährt.

(2) Leiter von Sonderschulen einschließlich Hilfsschulen mit weniger als sechs aufsteigenden Klassen und mit Internat erhalten eine Zulage von monatlich
100,— DM.

(3) Direktoren von Pädagogischen Kreiskabinetten, die gemäß §§ 3 und 4 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 19. Dezember 1952 zur Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte und der Pionierleiter an allgemeinbildenden Schulen sowie der Lehrkräfte für die Lehrer- und Erzieherbildung (GBl. S. 1365) in die Vergütungsgruppen 7 und 9 einzustufen sind, erhalten zu dieser Vergütung in Kreisen

bis zu 700 hauptamtlichen Lehrkräften eine Zulage von monatlich	120,— DM,
mit über 700 hauptamtlichen Lehrkräften eine Zulage von monatlich	160,— DM.

Wenn auf Grund der vorläufigen Regelung der Beschäftigung von pädagogischen und technischen Kräften in den Pädagogischen Kreiskabinetten auch an Direktoren in Kreisen bis zu 700 hauptamtlichen Lehrkräften Zulagen von 160,— DM gezahlt wurden, werden diese personengebunden bis zum 31. August 1957 weitergewährt.

§ 2

**Vergütung der pädagogischen Mitarbeiter der
Pädagogischen Bezirkskabinette**

(1) Die pädagogischen Mitarbeiter der Pädagogischen Bezirkskabinette erhalten Vergütungen auf Grund der Verordnung vom 19. Dezember 1952.

(2) Die Vergütung hat nach den Gruppen 8 und 9 auf Grund der jeweils erreichten Qualifikation zu er-

* S. DB (GBl. I 1956 S. 594)

folgen. Die Vergütung der Direktoren dieser Pädagogischen Bezirkskabinette erfolgt gemäß besonderer Vereinbarung.

§ 3

Vergütung der Lehrer an Mittelschulen

(1) Lehrer mit Oberstufenqualifikation erhalten die Vergütung nach Gruppe 7, wenn sie alle Stunden unterrichten, die in den Klassen 9 und 10 der Mittelschule in dem Fach anfallen; für das sie die Qualifikation besitzen, auch wenn sie nicht zwölf Wochenstunden erreichen.

(2) Lehrer mit Mittelstufenqualifikation erhalten die Vergütung nach Gruppe 6, wenn sie in den Klassen 9 und 10 der Mittelschule alle anfallenden Stunden ihres Faches erteilen und in ihrem Fach oder in Verbindung mit anderen Stunden mindestens acht Stunden wöchentlich in der Mittelschule unterrichten.

(3) Lehrer mit Mittelstufenqualifikation, die weniger als acht Stunden in den Klassen 9 und 10 der Mittelschule tätig sind, erhalten für jede Stunde, die sie dort unterrichten, zu ihrer Vergütung nach Gruppe 5 der Verordnung einen Zuschlag von 1,— DM.

(4) Lehrer mit Unterstufenqualifikation erhalten die Vergütung nach Gruppe 6 der Verordnung, wenn sie mindestens zwölf Stunden wöchentlich in den Klassen 9 und 10 der Mittelschule unterrichten. Lehrkräfte mit Unterstufenqualifikation, die weniger als zwölf Stunden wöchentlich erteilen, erhalten für jede Stunde, die sie in den Klassen 9 und 10 der Mittelschule tätig sind, zu ihrer Vergütung nach Gruppe 4 der Verordnung einen Zuschlag von 1,— DM. Die Beschäftigung von Lehrkräften mit der Qualifikation für die Unterstufe in den Klassen 9 und 10 der Mittelschule darf nur in besonderen Ausnahmefällen erfolgen.

(5) Die Zahlungsanweisung für den Zuschlag von 1,— DM erfolgt für die Dauer eines Schuljahres einschließlich der Ferien (Anzahl der Wochenstunden mal 52 Wochen geteilt durch zwölf Monate). Die monatliche Vergütung für diese Lehrkräfte darf insgesamt nicht höher liegen als bei Einstufung in Gruppe 6 der Verordnung.

§ 4

Vergütung von pädagogischen Mitarbeitern der Verwaltung und Direktoren von Mittelschulen

Pädagogische Mitarbeiter der Verwaltung und Direktoren von Mittelschulen, die im Besitz der Qualifikation für die Mittelstufe sind, werden in Gruppe 6 der Verordnung eingestuft.

§ 5

**Vergütung der Fachlehrer
für Stenografie und Technisches Zeichnen**

Als Fachlehrer für die Mittelstufe in den Fächern Stenografie und Technisches Zeichnen werden solche Lehrkräfte anerkannt, die eine abgeschlossene pädagogische Ausbildung besitzen und in den genannten Fächern eine staatliche Prüfung abgelegt haben. Sofern diese Lehrkräfte in den Klassen 9 und 10 der Mittelschule unterrichten, erfolgt ihre Einstufung nach den Grundsätzen des § 3 Absätze 2 und 3 dieser Durchführungsbestimmung.

§ 6

**Vergütung von Lehrern
ohne abgeschlossene Ausbildung**

(1) Lehrkräfte ohne pädagogische Ausbildung für die Fächer Turnen, Gesang und Musik, Physik, Chemie und Russisch, mit denen auf der Grundlage des § 4 der

Neunten Durchführungsbestimmung vom 1. Juli 1956 zur Verordnung zur Verbesserung der Arbeit der allgemeinbildenden Schulen — Abschluß von Arbeitsverträgen mit ehemaligen Lehrern — (GBl. I S. 591) Arbeitsverträge abgeschlossen werden, sind in die Gruppe 4 einzustufen. Sofern diese Lehrkräfte in ihrem Fach eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzen und in Ausnahmefällen in den Klassen 9 und 10 der Mittelschule eingesetzt werden, sind sie in Gruppe 6 einzustufen. Ein Aufsteigen nach Dienstjahren innerhalb der Gruppe 4 und der Gruppe 6 erfolgt für diese Lehrkräfte nicht. Sie erhalten die Sätze der Gruppe 4, Stufe 1, bzw. Gruppe 6, Stufe 1, bis zur Ablegung der pädagogischen Prüfung.

(2) Lehrkräfte ohne abgeschlossene pädagogische Grundausbildung, die auch keine fachliche Qualifikation in den im Abs. 1 genannten Fächern besitzen, werden in der Unterstufe und Mittelstufe weiterhin nach Gruppe 2 vergütet.

(3) Lehrkräfte ohne abgeschlossene Ausbildung, die nach den vorstehenden Bestimmungen und auf Grund des § 2 Abs. 1 der Fünften Durchführungsbestimmung vom 11. Juli 1956 zur Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte und der Pionierleiter an allgemeinbildenden Schulen sowie der Lehrkräfte für die Lehrer- und Erzieherbildung (GBl. I S. 594) nach Gruppe 4, Stufe 1, bzw. Gruppe 6, Stufe 1, vergütet werden, haben wie alle übrigen hauptamtlichen Lehrkräfte Anspruch auf Kinderbeihilfe.

§ 7

Berechnung der Jahrespauschvergütung

Unabhängig von der in der vom Ministerium für Volksbildung jeweils erlassenen Anweisung zur Durchführung des neuen Schuljahres festgesetzten Anzahl der Wochenstunden des Jahres ist für die Jahrespauschvergütung der nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrkräfte die als Durchschnitt ermittelte Anzahl von 39 Wochen zuzüglich drei Wochen Urlaubsvergütung maßgeblich.

§ 8

Schlussbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt, mit Ausnahme des § 2, mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

(2) Der § 2 dieser Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1956 in Kraft.

(3) Gleichzeitig treten außer Kraft:

Der § 1 der Fünften Durchführungsbestimmung vom 11. Juli 1956 zur Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte und der Pionierleiter an allgemeinbildenden Schulen sowie der Lehrkräfte für die Lehrer- und Erzieherbildung (GBl. I S. 594).

Der § 5 Abs. 2 der Neunten Durchführungsbestimmung vom 1. Juli 1956 zur Verordnung zur Verbesserung der Arbeit der allgemeinbildenden Schulen — Abschluß von Arbeitsverträgen mit ehemaligen Lehrern — (GBl. I S. 591).

Berlin, den 18. April 1957

Der Minister für Volksbildung
F. Lange

Anordnung

zur Änderung der Anordnung zur Einführung der Meisterausbildungs- und Prüfungsordnung für Küchen- und Serviermeister.

Vom 20. April 1957

Zur Änderung der Anordnung vom 30. Januar 1956 zur Einführung der Meisterausbildungs- und Prüfungsordnung für Küchen- und Serviermeister (Sonderdruck Nr. 152 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 Abs. 1 der Meisterausbildungs- und Prüfungsordnung für Küchen- und Serviermeister (Anlage zur Anordnung vom 30. Januar 1956) erhält folgende Fassung:

„Die Meisterausbildungs- und Prüfungsordnung gilt für die Prüfungen von Küchen- und Serviermeistern der Gaststätten und Beherbergungsbetriebe in der Deutschen Demokratischen Republik.“

§ 2

Der § 3 Abs. 1 dritter Satz der Meisterausbildungs- und Prüfungsordnung für Küchen- und Serviermeister erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen mindestens 26 Jahre alt und im Besitz eines Meisterbriefes sein sowie mindestens eine dreijährige Tätigkeit als Meister ausgeübt haben (außer den Vertretern vom Rat des Bezirkes). Ferner müssen die Mitglieder der Prüfungskommission dem FDGB angehören, mit Ausnahme des Vertreters der privaten Gaststätten.“

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. April 1957

Der Minister für Handel und Versorgung
Wach

Anordnung

über die Versicherung gegen Unfall oder Erkrankung bei Auslandsreisen im staatlichen Auftrage.

Vom 18. April 1957

Um den Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Groß-Berlins bei Auslands-Dienstreisen Versicherungsschutz zu bieten, wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Bürger, die im Auftrage eines staatlichen Organs, einer diesem nachgeordneten Dienststelle oder eines volkseigenen Betriebes der Deutschen Demokratischen Republik oder des Magistrats von Groß-Berlin ins Ausland reisen oder sich dort aufhalten, sind bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt versichert für den Fall, daß ein Unfall während einer solchen Reise oder während eines solchen Aufenthaltes zum Tod oder zur dauernden, teilweisen oder gänzlichen Beeinträchtigung ihrer Arbeitsfähigkeit führt.

(2) Als Unfälle im Sinne dieser Anordnung gelten auch Krankheiten, die entweder typische Auslands-erkrankungen sind, z. B. alle Tropenkrankheiten oder solche Erkrankungen, die durch den speziellen Auslandsaufenthalt hervorgerufen oder besonders begünstigt worden sind, z. B. durch Klima- oder Temperaturwechsel sowie durch Veränderungen in der Lebens- und Ernährungsweise, auch wenn sie erst nach Beendigung der Dienstreise auftreten.

§ 2

(1) Für den Versicherungsschutz gelten die Bestimmungen des § 8 Absätze 3 bis 6 der Dritten Durchführungbestimmung vom 23. Februar 1952 zum Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Betriebe (GBl. S. 199).

(2) Bei dauernder Arbeitsunfähigkeit gilt die doppelte Jahresbruttolohnsumme als Entschädigungsgrundlage.

§ 3

Gleichen Versicherungsschutz genießen die mitreisenden Familienangehörigen, deren Mitreise auf Grund des dienstlichen Auftrages erfolgt.

§ 4

(1) Für gemäß § 3 mitreisende Familienangehörige ist, sofern kein eigenes Einkommen vorhanden ist, bei der Ermittlung der Entschädigung von der Hälfte der Jahresbruttolohnsumme des Hauptbeauftragten auszugehen.

(2) Für Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird die Leistung der Deutschen Versicherungs-Anstalt wie folgt festgesetzt:

- a) Im Todesfalle wird ein Pauschalbetrag von 2000 DM für Bestattungskosten gezahlt.
- b) Im Invaliditätsfalle wird bei Vollendung des 16. Lebensjahres, ausgehend von einer Versicherungssumme von 20 000 DM, eine einmalige Geldentschädigung entsprechend dem dann noch vorhandenen entschädigungspflichtigen Invaliditätsgrad gewährt; außerdem werden, wenn der Hauptbeauftragte nicht der Sozialversicherungspflicht unterliegt, solange die Unfallfolgen bestehen, längstens aber bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, alle zur Beseitigung oder Linderung der Unfallfolgen nachweislich aufgewendeten notwendigen Kosten sowie die Kosten für künstliche Glieder oder sonstige nach ärztlichem Ermessen notwendige Anschaffungen erstattet.

§ 5

Hat der Berechtigte aus gleichem Anlaß Anspruch auf eine Leistung auf Grund des Gesetzes vom 9. August 1950 über die Versicherung der volkseigenen

Betriebe (GBl. S. 830), so gilt sie als abgegolten, wenn dieser Anordnung zufolge eine Entschädigung gewährt wird.

§ 6

Leistungen der Sozialversicherung werden nicht angerechnet.

§ 7

Eintretende Unfallschäden sind sofort der für den Wohnort des Unfallgeschädigten zuständigen Kreisdirektion der Deutschen Versicherungs-Anstalt bzw. für Groß-Berlin der Vereinigten Groß-Berliner Versicherungsanstalt zu melden.

§ 8

Die auf Grund dieser Anordnung notwendigen Aufwendungen sind der Deutschen Versicherungs-Anstalt auf ihre monatliche Anforderung hin vom Staatshaushalt zu erstatten.

§ 9

Ausnahmefälle zu § 1 regelt der Minister der Finanzen.

§ 10

Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung sind alle von den im § 1 genannten Organen abgeschlossenen Unfallversicherungen für Auslandsdienstreisen aufzuheben.

§ 11

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

Berlin, den 18. April 1957

Der Minister der Finanzen
I. V.: M. Schmidt
Erster Stellvertreter des Ministers

Berichtigung

Das Ministerium für Leichtindustrie weist darauf hin, daß die Anlage 3 der Preisordnung Nr. 619 vom 28. Juli 1956 — Anordnung über die Bildung einheitlicher Herstellerabgabepreise für Bauelemente — (Fenster und Türen aus Holz und Ersatzstoffen) (Sonderdruck Nr. 178 des Gesetzblattes) auf der Seite 15 wie folgt zu ergänzen ist:

53.347 Kastenschloß an Stelle Überwurf und Krampe als Zuschlag	DDR Berlin 5,20 5,35.
-------------------------------------------------------------------	--------------------------

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1957	Berlin, den 7. Mai 1957	Nr. 33
------	-------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
26. 4. 57	Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik über die Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1957	273
20. 4. 57	Anordnung über die Finanzierung von Meliorationen	279
12. 4. 57	Anordnung Nr. 2 über die Behandlung von Lebensmitteln im Lebensmittelverkehr ..	280
	Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes	280

Beschluß

der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik über die Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1957.

Vom 26. April 1957

Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik nimmt den Bericht des Ministerrates über die wirtschaftliche Entwicklung im Jahre 1956 und die Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1957 zur Kenntnis und gibt ihre Zustimmung zu den von der Staatlichen Plankommission in Zusammenarbeit mit den Ministerien, Staatssekretariaten, zentralen Staatsorganen und Räten der Bezirke ausgearbeiteten Aufgaben für die weitere Entwicklung im Jahre 1957.

I.

Die Ergebnisse der ökonomischen Entwicklung zeigen, daß in dem vergangenen Jahr neue Erfolge beim weiteren wirtschaftlichen Aufbau in der Deutschen Demokratischen Republik erzielt werden konnten.

Die industrielle Bruttoproduktion erhöhte sich im Jahre 1956 im Vergleich zum Vorjahr um 7 %. Dieser Zuwachs in der Produktion bedeutet, daß für rund 3 Milliarden DM mehr Waren als im Jahre 1955 hergestellt wurden. Die Leistungen in der Bauwirtschaft erreichten im Jahre 1956 eine Höhe von fast 5 Milliarden DM und stiegen gegenüber 1955 auf 111,3 %. Die staatlichen Investitionen in der Volkswirtschaft erhöhten sich gegenüber 1955 auf 134 %. Um ein schnelles Tempo in der Entwicklung unserer Wirtschaft zu erreichen, wurden die Investitionen in starkem Umfange auf die Erweiterung der Kapazitäten in der Grundstoffindustrie und auf den Wohnungsbau konzentriert.

In der Landwirtschaft wurde eine relativ gute Getreide- und Kartoffelernte eingebracht, obwohl ungünstige Witterungsverhältnisse für das Wachstum und für die Ernte bestanden. Der Plan der Marktproduktion Schlachtvieh Schwein wurde mit 101,8 % erfüllt.

Der Außenhandelsumsatz stieg gegenüber 1955 auf 112 %. Besonders stark entwickelte sich der Umsatz mit der Sowjetunion und mit anderen Ländern des demokratischen Weltmarktes. Der Handel mit Ländern des kapitalistischen Auslandes konnte auf 108 % im Vergleich zum Vorjahr erweitert werden.

Auf der Grundlage dieser ökonomischen Erfolge war es möglich, die Versorgung der Bevölkerung weiter zu verbessern und eine Anzahl sozialer Maßnahmen durchzuführen. Die Bevölkerung konnte mehr Lebens- und Genussmittel, Schuhe, Textilien und andere industrielle Massengüter kaufen. Die Preissenkung vom Juni 1956 brachte der gesamten Bevölkerung weitere Einsparungen von etwa 400 Millionen DM für das Jahr 1956. Die Abschaffung der Ortsklassen C und D, die Neuregelung des Prämiensystems für die im sozialistischen Handel Beschäftigten sowie andere lohnpolitische Maßnahmen und die normale Erhöhung des Durchschnittslohnes bewirkten, daß das Einkommen der Arbeiter und Angestellten 1956 im Vergleich zu 1955 auf 104,7 % anstieg. Durch die Erhöhung der Altrenten steigt das Einkommen der Rentner, auf ein Jahr berechnet, um über 1 Milliarde DM. Darüber hinaus erhöhten sich die Ausgaben unseres Staates für die gesundheitliche Betreuung sowie für kulturelle und soziale Zwecke um rund 375 Millionen DM.

Im Zeichen des weiteren sozialistischen Aufbaus in der Deutschen Demokratischen Republik werden auch für das Jahr 1957 hohe ökonomische Aufgaben zur Entwicklung der Volkswirtschaft gestellt. Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik lenkt die Aufmerksamkeit der örtlichen Volksvertretungen, der Ministerien und Staatssekretariate, der Räte der Bezirke, der Parteien und Massenorganisationen sowie der Arbeiter, der werktätigen Bauernschaft, der Intelligenz und aller Schaffenden unserer Republik auf

folgende wichtige Aufgaben der wirtschaftlichen Entwicklung im Jahre 1957, auf deren erfolgreiche Durchführung alle Kräfte gerichtet werden müssen.

1. a) Der Volkswirtschaftsplan 1957 stellt die Aufgabe, die wertmäßige Bruttoproduktion der Industrie auf rund 106 % im Vergleich zu 1956 zu erhöhen, wobei besonders die Produktion von Brennstoffen, Elektroenergie, chemischen Erzeugnissen, Baustoffen und Erzeugnissen des Maschinenbaus ansteigen soll. Die Produktion von Produktionsmitteln ist auf 106,4 % und die Produktion von Konsumtionsmitteln auf 105,3 % zu steigern. Diese großen Produktionsaufgaben für das Jahr 1957 sollen bei sparsamster Verwendung der zur Verfügung stehenden Rohstoffe, Hilfsstoffe und anderen Materialien sowohl in den sozialistischen Betrieben als auch in den Betrieben der privaten Wirtschaft erreicht werden.

b) Die wichtigste wirtschaftliche Aufgabe im Jahre 1957 und in den kommenden Jahren besteht darin, die eigene Produktion von Brennstoffen maximal zu steigern, weil der wachsende Brennstoffbedarf der Volkswirtschaft nicht durch größere Steinkohlenimporte, sondern nur durch eine erhöhte eigene Produktion gedeckt werden kann.

Diese gestellten Aufgaben sind der erste Schritt in der Verwirklichung des so bedeutungsvollen Beschlusses des Ministerrates vom 21. März 1957 über die Festlegung der Perspektive und über Maßnahmen zur Sicherung der Entwicklung der Energiewirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik. Der Beschluß nennt die exakten Produktionsaufgaben für die Kohleförderung, für die Brikettfabriken und die Energieerzeugung bis 1962. Danach soll bis 1962 die Produktion wie folgt gesteigert werden:

in der Abraumbewegung	auf 192 % zu 1956,
in der Kohleförderung	auf 130 % zu 1956,
in der Briketterzeugung	auf 116 % zu 1956
und bis 1960	
Elektroenergie	auf 133 % zu 1956.

Für 1957 ist die Produktion der wichtigsten Brennstoffe wie folgt zu erhöhen:

	1957
	1956
Abraum	110,4 %
Rohbraunkohle	105,0 %
Braunkohlenbriketts	102,1 %
Steinkohle	100,2 %

Im Jahre 1957 sind die Aufschlußarbeiten in den Tagebauen Haselbach, Miltitz, Bluno, Burghammer verstärkt fortzusetzen. Die Abraumbewegung ist gegenüber 1956 auf 110,4 % zu erhöhen. Die Fortführung der Arbeiten am Aufbau und Ausbau der Brikettfabriken „Sonne“ und „Glückauf“ muß durch gute Zusammenarbeit der verantwortlichen staatlichen Organe und der beteiligten Betriebe termingerecht durchgeführt werden. Ferner ist es notwendig, in allen Betrieben der Republik Maßnahmen zur Einschränkung des Verbrauchs an hochwertigen Brennstoffen zu erreichen.

Wir rufen alle Werktätigen unserer Republik, insbesondere jedoch die Arbeiter, Techniker und Ingenieure in den Betrieben des Maschinenbaus, der Bauindustrie und des Verkehrs auf, die Werktätigen im Braunkohlen- und Steinkohlenbergbau bei der Verwirklichung ihres großen Programms zur Steigerung der Kohleförderung in der Deutschen Demokratischen Republik zu unterstützen.

Die Arbeiter, Techniker und Ingenieure im Steinkohlen- und Braunkohlenbergbau werden aufgerufen, durch selbstlosen Einsatz alle Produktionsmöglichkeiten in den Tagebauen und Brikettfabriken voll auszunutzen und erfolgreich die schwierigen Aufgaben des Planes durchzuführen.

c) Große Aufgaben sind im Jahre 1957 zur Weiterentwicklung der Energiewirtschaft der Republik durchzuführen. Die Erzeugung von Elektroenergie soll gegenüber 1956 auf 106,6 % ansteigen. Der Schwerpunkt in der Durchführung des Energieprogramms ist die Fertigstellung bzw. die termingerechte Inbetriebnahme der neuen Kapazitäten der Kraftwerke Trattendorf mit 75 MW, Hirschfelde mit 75 MW, Zschornowitz mit 50 MW, Berzdorf mit 75 MW. Besondere Anstrengungen sind auf die Vorbereitungen der Baustelle Lübbenau zu konzentrieren.

Trotz dieser Erweiterungen reichen die vorhandenen und die neuen Energiekapazitäten nicht aus, um den gewachsenen Energiebedarf der Volkswirtschaft in vollem Umfange zu decken.

Wir appellieren an alle Betriebe, den Verbrauch von Elektroenergie, insbesondere in den Spitzenbelastungszeiten, in allen Zweigen der Volkswirtschaft weiter zu senken.

An die gesamte Bevölkerung wird der dringende Appell gerichtet, im Jahre 1957 sparsam bei der Verwendung von Energie, besonders in den Mittags- und Abendstunden, umzugehen.

d) In der eisen- und metallverarbeitenden Industrie ist auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Materialien vor allem die Produktion von Werkzeugmaschinen, Textilmaschinen, polygraphischen Maschinen, Erzeugnissen des Automobilbaus, der Feinmechanik und Optik, des Gerätebaus und der Rundfunk- und Fernmelde-technik zu entwickeln. Dabei soll besonders stark die Produktion von spanabhebenden Werkzeugmaschinen auf 150 % und die von Maschinen für die spanlose Formung auf rund 123 % ansteigen.

Die großen Aufgaben auf dem Gebiete der Kohlenindustrie und der Energiewirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik erfordern von den Betrieben des Maschinenbaus, daß die Geräte, Aggregate und anderen Maschinen zur Entwicklung dieser Bereiche qualitäts- und termingerecht zur Auslieferung gelangen. Die Produktion von Abraum- und Abbaugeräten ist im Jahre 1957 im Vergleich zum Vorjahr auf 140 % zu steigern.

Die Produktion von Konsumgütern, wie PKW, Motorräder, Mopeds, Fernsehempfänger, Super,

Musiktruhen, Haushaltsgeräte und anderen Konsumgütern, ist vorrangig durchzuführen und maximal zu erhöhen. Die Herstellung moderner Geräte für den Bedarf der Bevölkerung ist weiter zu entwickeln.

An die Betriebe des Maschinenbaus müssen im Jahre 1957 hohe Anforderungen hinsichtlich der sparsamsten Verwendung des Materials gestellt werden. Die Leichtbauweise ist im Maschinenbau verstärkt anzuwenden; der Verbrauch von Walzstahl pro Million DM Produktion ist im Jahre 1957 gegenüber 1956 zu senken. Die Verwendung von Aluminium an Stelle von Kupfer ist zu erhöhen; der Verbrauch von Kupfer muß weiter gesenkt werden.

- e) In den anderen Zweigen der Industrie, in der Metallurgie, in der chemischen Industrie, im Kalibergbau und in der Leicht- und Lebensmittelindustrie ist es ebenfalls erforderlich, die Produktion auf der Basis der zur Verfügung stehenden Rohstoffe zu erhöhen.

In der Metallurgie sind große Aufgaben zur Erhöhung der Produktion von Rohstahl und Walzstahl sowie von Stahlformguß und Grauguß gestellt. Dabei kommt es besonders darauf an, die Lieferungen an die Maschinenbaubetriebe sorten-, qualitäts- und termingemäß zu erfüllen.

Die chemische Industrie soll im Jahre 1957 eine Produktionssteigerung auf 105,4% erreichen. Bei den chemischen Grundstoffen sind die Kapazitäten voll auszunutzen und vor allem die Produktion von Schwefelsäure, synthetischem Kautschuk und calcinierter Soda zu erhöhen. Die chemischen Betriebe müssen alle Möglichkeiten voll ausnutzen, um die Exporte im Jahre 1957 weiter zu steigern.

Für die Leicht- und Lebensmittelindustrie stehen im Jahre 1957 mehr Rohstoffe und landwirtschaftliche Produkte für die Verarbeitung zur Verfügung. In den Betrieben dieser Industriezweige muß die Produktion so organisiert werden, daß die Qualitäten verbessert und die Sortimente erweitert werden.

2. Von großer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik ist die weitere Hebung des technischen Niveaus der Produktion. Die Entwicklung neuer Maschinen, Aggregate und technischer Verfahren und die Grundlagenforschung müssen sich auf solche Schwerpunkte konzentrieren, die in möglichst kurzer Zeit zu einem hohen technischen und ökonomischen Nutzen führen.

Die wichtigsten Aufgaben auf dem Gebiet der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten im Jahre 1957 sind folgende:

- die Steigerung der Braunkohlengewinnung, -förderung und -veredlung und die Verwertung von Salzkohle;
- die Verbesserung der metallurgischen Prozesse, insbesondere unter Anwendung von Sauerstoff;
- die Entwicklung leistungsfähiger Walzwerk-ausrüstungen und sandloser bzw. sandarmer Gießverfahren;

die Entwicklung moderner Werkzeug- und Arbeitsmaschinen;

die Entwicklung von Bauelementen;

die Entwicklung der Betriebsmeß-, Steuerungs- und Regelungstechnik, insbesondere als Voraussetzung für die weitere Einführung der Automatisierung;

die Entwicklung von elektronischen Buchungs- und Rechenmaschinen;

die Forschung und Entwicklung zum Ausbau der Anwendung von Halbleitern, insbesondere als Transistoren, Dioden und Gleichrichter;

die Weiterentwicklung der Kunststoffe und Kunstfasern, insbesondere von Thermoplasten, Lanonfasern usw.

Die für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten zur Verfügung stehenden Mittel sind im Jahre 1957 auf 117% gegenüber 1956 zu erhöhen.

3. In der Bauwirtschaft sollen die Leistungen im Jahre 1957 gegenüber 1956 auf 112,7% ansteigen.

Die Baubetriebe haben alle Kräfte auf die termingerechte Fertigstellung der großen Investitionsvorhaben in den Zweigen der Kohleindustrie und der Energiewirtschaft sowie auf den Wohnungsbau zu konzentrieren.

Die entscheidende Frage für die Entwicklung der Bauwirtschaft ist die weitere Erhöhung der Produktion von Baustoffen. Die Baustoffherzeugung in den Betrieben des Ministeriums für Aufbau ist auf 112,9%, in den Betrieben der örtlichen Wirtschaft auf 117,3% gegenüber 1956 zu erhöhen, wobei besonders die Produktion von Zement, Mauerziegeln, Dachziegeln und Splitt stark erweitert werden soll.

Trotz dieser Erhöhungen in der Baustoffproduktion ist es jedoch notwendig, mit den zur Verfügung stehenden Materialien äußerst sparsam umzugehen. Das gilt besonders für die Verwendung von Stahl, Holz und Zement.

4. Die Hauptaufgabe der Landwirtschaft im Jahre 1957 ist die weitere Steigerung der Marktproduktion, um den wachsenden Bedarf der Volkswirtschaft an landwirtschaftlichen Produkten zu decken.

Von besonderer Bedeutung im Jahre 1957 ist die Erhöhung der pflanzlichen Produktion, um damit die vorgesehene Marktproduktion an pflanzlichen Erzeugnissen zu sichern und eine größere Futterbasis für die Steigerung der tierischen Produktion zu schaffen. Besonderer Schwerpunkt ist hierbei der Zuckerrüben- und Maisanbau, die Verbesserung der Saatgutproduktion und die Erweiterung des Zwischenfruchtanbaus.

Die wichtigste Voraussetzung für eine Erhöhung der pflanzlichen Produktion ist eine gut organisierte Frühjahrsbestellung und eine ausreichende Pflege der Kulturen zu den agrotechnisch günstigsten Terminen. Hierzu sind vor allem die Kapazitäten in den MTS voll auszulasten und durch breitere Anwendung der Schönebecker Methode wirksamer einzusetzen.

Die Gesamtleistungen der MTS sind gegenüber 1956 auf 104,1%, die von Feldarbeiten auf 108,4% zu erhöhen.

In der Viehwirtschaft ist die Aufzucht von hochwertigem Nutzvieh zu erweitern. Die Marktproduktion von Rindvieh und anderem Schlachtvieh ist auf 108,7%, die von Milch auf 103,7% gegenüber 1956 zu erhöhen.

Zur weiteren Festigung der LPG sind die Kredite für den Bau von Stall- und Wirtschaftsgebäuden, für Viehzukauf sowie zur Anschaffung von Maschinen und Geräten um 26% zu steigern.

5. Die ständig zunehmende industrielle und landwirtschaftliche Produktion macht es erforderlich, daß die Reichsbahn, Schifffahrt und der Kraftverkehr ihre Gütertransportleistungen gegenüber 1956 auf 107,2% erhöhen. Bei der Reichsbahn ist die Umlaufzeit der Güterwagen zu senken und eine bessere Auslastung der Güterwagen zu erreichen. Durch die Senkung des spezifischen Kohleverbrauchs hat die Reichsbahn zur Einsparung fester Brennstoffe beizutragen.

Die Transportleistungen der Seeschifffahrt sollen im Jahre 1957 bedeutend ansteigen. In Zusammenarbeit mit der Werftindustrie ist sicherzustellen, daß die Schiffsneubauten zu den festgelegten Terminen ausgeliefert und die Werftliegezeiten bei Reparaturen vermindert werden.

Die Leistungen im Post-, Fernmelde- und Funkwesen sind im Jahre 1957 gegenüber 1956 auf 104,8% zu erhöhen.

Die Fernsehversorgung der Deutschen Demokratischen Republik ist neben technischen Verbesserungen in den Studios und Sendeeinrichtungen und durch den Aufbau leistungsstarker Sender im Raum Berlin und Schwerin in Qualität und Reichweite zu verbessern.

6. Besonders große Aufgaben sind für den Außenhandel gestellt. Das Gesamtvolumen des Außenhandels soll im Jahre 1957 im Vergleich zum Vorjahr auf 125% ansteigen.

Die Außenhandelsbeziehungen der Deutschen Demokratischen Republik zu den Ländern des sozialistischen Weltmarktes, besonders jedoch zu der UdSSR, sind im Jahre 1957 weiter auszubauen und bedeutend zu erweitern. Im Handel mit Ländern des kapitalistischen Weltmarktes ist vorgesehen, den Warenaustausch im Jahre 1957 weiter zu vergrößern.

Durch die Erhöhung des Exports, insbesondere in den Zweigen der metallverarbeitenden Industrie, der Textilindustrie, an Konfektions- und Nahrungserzeugnissen und in der Holzverarbeitenden Industrie, sind die notwendigen Voraussetzungen für eine weitere Erhöhung der Importe im Jahre 1957 zu schaffen. Der Import an wichtigen Erzeugnissen soll sich im Jahre 1957 gegenüber 1956 wie folgt erhöhen:

Walzstahl	auf 114,1%
Eisenerz	auf 128,1%

Erdöl	auf 120,0%
Naturkautschuk	auf 170,0%
Schnittholz	auf 240,0%
Nutzholz	auf 141,7%
Feine Wolle	auf 128,2%
Langstapel, Baumwolle	auf 147,5%
Fleisch	auf 166,5%
Getreide insgesamt	auf 129,0%

Die Deutsche Demokratische Republik wird auch im Jahre 1957 ihre Bemühungen fortsetzen, den bezugs- und lieferseitigen Umsatz im innerdeutschen Handel auf 1 Milliarde DM Verrechnungseinheiten zu steigern.

Die Außenhandelsorgane der Deutschen Demokratischen Republik müssen große Anstrengungen unternehmen, um die Außenhandelstätigkeit zu verbessern und die Rentabilität unseres Außenhandels zu erhöhen. Hierbei sind vor allem günstigere Import- und Exportpreise anzustreben.

7. Die materiellen und kulturellen Lebensbedingungen der Bevölkerung in der Deutschen Demokratischen Republik werden auch im Jahre 1957 auf der Grundlage des Wachstums der gesamten Volkswirtschaft weiter verbessert.

Der Warenumsatz im Einzelhandel ist im Jahre 1957 auf 105,7% gegenüber 1956 zu erhöhen. Für die Versorgung der Bevölkerung werden mindestens 2 Milliarden DM mehr Waren an Nahrungs- und Genussmitteln, Schuhen, Textilien und anderen Industriewaren als im Jahre 1956 zum Kauf bereitstehen.

Bei den nachstehenden wichtigen Waren wird die Versorgung der Bevölkerung wie folgt verbessert werden:

Fleisch und Fleischwaren	auf 108,0%
Fisch und Fischwaren	auf 120,7%
Trinkvollmilch	auf 113,2%
Butter	auf 106,3%
Eier	auf 118,4%
Lederschuhe	auf 108,0%
Kammgarngewebe Wolle	auf 118,2%
Streichgarngewebe Wolle	auf 114,7%
Baumwollgewebe	auf 113,5%
Obertrikotagen Wolle	auf 137,5%
PKW	auf 150,4%
Motorräder	auf 114,7%
Motorroller	auf 137,2%
Fernsehgeräte	auf 201,8%

Für den Wohnungsbau in der Deutschen Demokratischen Republik werden im Jahre 1957 520 Millionen DM mehr als im Jahre 1956 zur Verfügung stehen. Die für den Wohnungsbau bereitgestellten Mittel müssen so verwendet werden, daß

die höchstmögliche Zahl von Familien mit eigenem Wohnraum versorgt werden kann. Hierbei sind in weit stärkerem Maße als bisher der Wiederaufbau verfallenden Wohnraumes sowie die Reparaturen und Instandsetzungen des Altwohnraumes vorzusehen. Die Organe der Staatsmacht haben Maßnahmen zur Rückgewinnung des zweckentfremdeten Wohnraumes, besonders in den Städten, einzuleiten.

Im Wohnungsbau muß durch Auswahl bewährter rationeller Typen, durch die Schaffung von Baukomplexen und die Anwendung der Geschosßbauweise die notwendige Senkung der Durchschnittskosten je Wohnung erreicht werden. Durch eine entsprechende Standortwahl sind die Aufwendungen für Erschließungen und Folgeinvestitionen zu senken. Um die bewährten Erfahrungen und die Vorzüge in der Bautätigkeit der Arbeiterwohnbaugenossenschaften besser zu nutzen, wird für 1957 eine Erhöhung der finanziellen Mittel auf 195 % und die Anzahl der Wohnungseinheiten auf 224 % gegenüber 1956 vorgesehen.

An den Universitäten und Hochschulen ist die Zahl der Direktstudenten auf 67 000 und die Zahl der Fernstudenten auf 19 500 zu erhöhen. Im Jahre 1957 werden 15 300 Direktstudenten das Studium an den Universitäten und Hochschulen aufnehmen.

An den Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik werden 134 700 Schüler studieren.

Mindestens jeder dritte Schüler, der die 8. Klasse mit Erfolg beendet, ist in eine Mittel- oder Oberschule aufzunehmen.

Im Jahre 1957 ist die Kulturarbeit besonders auf dem Lande zu verbessern und die Auslastung der bestehenden Kultureinrichtungen zu sichern.

Die Einführung der neuen Filmwiedergabetechnik in den Filmtheatern ist weiter fortzuführen; hierzu sind insgesamt 50 Filmtheater auf anamphotische Breitwand umzubauen.

Durch die DEFA-Studios sind 258 Filme, darunter 21 Spielfilme, zu produzieren.

Im Gesundheits- und Sozialwesen sind die bestehenden Gesundheitseinrichtungen weiter zu modernisieren und in ihrer Funktionstüchtigkeit zu erhöhen. Durch Ausbau und Neubau sind weitere Plätze in Feierabend- und Pflegeheimen zu schaffen.

Die Absolventen von medizinischen Hoch- und Fachschulen sind so einzusetzen, daß bestehende Unterschiede in der Verteilung des medizinischen Fachpersonals weitestgehend ausgeglichen werden.

8. Die Investitionstätigkeit in der gesamten Volkswirtschaft soll im Jahre 1957 rund 10,4 Milliarden DM betragen und steigt gegenüber 1956 auf 113,6 %. Um die Voraussetzungen für das weitere Wachstum unserer Wirtschaft zu schaffen, sind die staatlichen Investitionen in starkem Umfange auf die Erweiterung und Erhaltung der Kapazitäten in den Bereichen der Kohle und Energie, der Baustoffindustrie sowie auf den Wohnungsbau zu konzentrieren.

Gleichzeitig werden größere Möglichkeiten für die Durchführung von Reparaturen, insbesondere an Wohnungen und landwirtschaftlichen Bauten, gegeben.

Der Erhaltung bestehender Anlagen ist gegenüber neuen Investitionsvorhaben der Vorzug zu geben. In größerem Umfange als bisher sind Generalreparaturen, Ersatzinvestitionen und andere Maßnahmen zur Erhaltung der bestehenden Anlagen durchzuführen.

Im Volkswirtschaftsplan für das Jahr 1957 sind zur Modernisierung der Produktionsausrüstungen die Rationalisierungskredite auf etwa 135 % gegenüber 1956 erhöht worden. Es kommt besonders darauf an, daß die Verbesserungsvorschläge der Werktätigen zur Erhöhung der Produktion mit Hilfe dieser Mittel verwirklicht werden.

9. Von entscheidender Bedeutung für den weiteren wirtschaftlichen Aufschwung in der Deutschen Demokratischen Republik ist die Steigerung der Arbeitsproduktivität in den sozialistischen Betrieben. Der Volkswirtschaftsplan 1957 stellt die Aufgabe, bei einer Arbeitszeit von 45 Stunden wöchentlich, die Stundenproduktivität in den sozialistischen Betrieben um etwa 10 % zu erhöhen.

Im Jahre 1957 soll die Anzahl der Arbeitskräfte in der gesamten Volkswirtschaft um über 100 000 Arbeiter und Angestellte ansteigen, und zwar vorwiegend in der Landwirtschaft und im Verkehrswesen.

10. Die Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1957 erfordern, daß auf allen Gebieten der wirtschaftlichen Tätigkeit die materiellen und finanziellen Mittel mit höchster Sparsamkeit verwendet werden und eine zielstrebige Arbeit zur Erreichung eines möglichst hohen ökonomischen Nutzens organisiert wird.

Die im Plan vorgesehene Selbstkostensenkung in der zentralgeleiteten Industrie von 2,8 % ist nur zu erreichen, wenn die Materialkosten und die Lohnkosten im Durchschnitt je Erzeugnis gesenkt werden. Durch eine bessere Organisation in den Betrieben ist zu gewährleisten, daß die Gewinn- und Absatzpläne erfüllt, die Umlaufgeschwindigkeit erhöht und Verzugszinsen, Strafen und Standgelder weitgehend vermieden werden.

In der Materialwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik ist bei sparsamster Verwendung der zur Verfügung stehenden Roh- und Hilfsstoffe eine weitere Senkung der Einsatznormen vor allem bei Kohle, Stahl, flüssigen Treibstoffen und Holz zu erreichen.

Zur Einsparung von Braunkohlenbriketts ist der Einsatz von Rohbraunförderkohle in der übrigen Wirtschaft zu erhöhen. In der Metallurgie ist der Einsatz von metallurgischem Koks weiter zu senken.

Beim Kraftstoffverbrauch sind die Normen im Güterkraftverkehr bei Vergaserkraftstoff und Dieselmotorkraftstoff gegenüber dem Vorjahr zu senken. Auch in der Landwirtschaft ist bei Feldarbeiten eine weitere Einsparung an Treibstoffen zu erreichen.

Beim Holzverbrauch ist der Einsatz von Vorhaltheizholz in der Bauwirtschaft im Vergleich zum Vorjahr weiter zu senken. Bei der Produktion von Möbeln müssen in größerem Umfange als bisher Hartfaserplatten verarbeitet werden.

II.

Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik empfiehlt den örtlichen Volksvertretungen der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden, bei der Durchführung und Kontrolle des Volkswirtschaftsplanes 1957 folgende Aufgaben der wirtschaftlichen Entwicklung besonders zu beachten:

1. Die örtlichen Organe der Staatsmacht sollen in voller Eigenverantwortlichkeit die Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1957 auf die einzelnen Wirtschaftsformen aufteilen und beschließen. Dabei sind alle Kapazitäten im sozialistischen Sektor im Bereich der örtlichen Wirtschaft auszunutzen und weiter zu entwickeln. Die in den privaten Betrieben vorhandenen Möglichkeiten für die Erhöhung der Produktion von wichtigen Industrieerzeugnissen und hochwertigen Konsumgütern sind voll auszuschöpfen und für die Erfüllung der großen Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes auszunutzen.

2. Um die Durchführung des Kohle- und Energieprogramms zu sichern, ist es erforderlich, daß in allen Bezirken die Produktion von Maschinen, Geräten, Ersatzteilen und Zuliefererfertigungen für die Kohleindustrie und die Energiewirtschaft vorrangig durchgeführt werden.

Die Bezirke Cottbus, Halle, Dresden und Leipzig haben vor allem den Baubedarf, der sich aus dem Kohle- und Energieprogramm ergibt, mit Baukapazitäten abzudecken.

In den Bezirken Cottbus, Dresden, Leipzig, Halle und Karl-Marx-Stadt muß der Wohnungsbau vor allem in den Schwerpunkten des Kohle- und Energieprogramms forciert werden.

3. Entsprechend den örtlichen Bedingungen sind alle vorhandenen Möglichkeiten zur Steigerung der Produktion auszunutzen und neue Möglichkeiten zu erschließen. Dadurch können bedeutende Reserven, wie z. B. in der Baustoffindustrie und der Binnenfischerei, nutzbar gemacht werden.

Die Privatbetriebe mit staatlicher Beteiligung sind stärker als bisher zu fördern und in ihrer Arbeit zu unterstützen.

Das Handwerk hat bei der Realisierung des Reparaturprogramms große Aufgaben zu erfüllen. Von seiner Arbeit wird die Erfüllung des Wohnungsbauprogramms in starkem Maße abhängen.

4. In der Landwirtschaft ist es zur Steigerung der Erträge und Erhöhung der Marktproduktion erforderlich, die günstigen natürlichen örtlichen Produktionsbedingungen rationell auszunutzen. Ein besonderer Schwerpunkt ist die Verbesserung der Arbeitskräftelage in der Landwirtschaft, insbesondere bei den LPG. Es ist notwendig, die örtlichen

Arbeitskräftereserven für den Einsatz in der Landwirtschaft zu gewinnen.

5. Zur Sicherung der großen Aufgaben des Bauwesens im Jahre 1957 sind alle Anstrengungen zu machen, um die Planziele der Baustoffindustrie zu erfüllen und überzuerfüllen. Dazu ist es notwendig, die Investitionsaufgaben termingerecht durchzuführen und die Arbeitskräftelage, besonders in der Ziegel- und Natursteinindustrie, entscheidend zu verbessern.

6. Die örtlichen Volksvertretungen sollten bei der Ausbildung und Unterbringung von Jugendlichen ihr Hauptaugenmerk auf die Deckung des Arbeitskräftebedarfs in den wichtigsten Wirtschaftszweigen, wie Bergbau, Landwirtschaft, Bauwirtschaft usw., richten. Dabei sind allen Jugendlichen Ausbildungsmöglichkeiten zu gewähren.

7. Die Volksvertretungen der Kreise, Städte und Gemeinden sollten im Zusammenhang mit der Beschlußfassung über den Volkswirtschaftsplan 1957 das Nationale Aufbauwerk überprüfen und gegebenenfalls Korrekturen vornehmen, damit die Initiative der Bevölkerung auf die Erfüllung der Hauptaufgaben des Volkswirtschaftsplanes konzentriert wird. Dabei kommt es besonders darauf an, die aktive Mitarbeit der Bevölkerung beim Bau von neuen Wohnungen und bei der Werterhaltung von Häusern, Einrichtungen und zur Verschönerung der Städte und Dörfer zu gewinnen. Um diese Aufgabe zu lösen, ist eine große Initiative zur Steigerung der Produktion von Baustoffen für den Wohnungs- und Straßenbau zu entfalten.

Der Volkswirtschaftsplan für das Jahr 1957 dient dem friedlichen Aufbau in der Deutschen Demokratischen Republik. Seine erfolgreiche Durchführung wird dazu beitragen, daß die Deutsche Demokratische Republik politisch und ökonomisch weiter gestärkt und gefestigt wird. Die volksdemokratische Grundlage unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates ermöglicht es jedem Bürger unserer Republik, am wirtschaftlichen Aufbau aktiv mitzuarbeiten.

Wir richten an den Freien Deutschen Gewerkschaftsbund den Appell, in den volkseigenen Betrieben und genossenschaftlichen Betrieben den sozialistischen Wettbewerb zu organisieren mit dem Ziel, die Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1957 mit einem größtmöglichen ökonomischen Nutzen zu erfüllen.

Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik ruft alle Arbeiter und Angestellten, Bauern, Techniker, Ingenieure, Wissenschaftler, Ärzte, Lehrer und Künstler, alle Angehörigen des Mittelstandes, alle Betriebe und Institutionen, die Parteien und Massenorganisationen auf, ihre ganze Kraft für die Erfüllung der hohen Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1957 einzusetzen.

Der vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem dreißigsten April neunzehnhundertsiebenundfünfzig ausgefertigte Beschluß wird hiermit verkündet.

Berlin, den siebenten Mai neunzehnhundertsiebenundfünfzig

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Pieck

**Anordnung
über die Finanzierung von Meliorationen.**

Vom 20. April 1957

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Meliorationen im Sinne dieser Anordnung sind:

1. Regelung der Wasserstandsverhältnisse durch Binnenent- und -bewässerungen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich, gärtnerisch und fischereilich genutzten Flächen,
2. Neu- und Ausbau von landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen,
3. erstmalige Durchführung der landwirtschaftlichen Folgemaßnahmen (Umbruch mit Herrichtung zur Wechsel- und Ackernutzung oder Neuansaat) auf Meliorationsflächen,
4. Rodungen, Planierungen, Entsteinungen und andere nachhaltige Bodenverbesserungen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen,
5. Ödlandkultivierungen,
6. landschaftsgestaltende Maßnahmen.

§ 2

(1) Die Kosten für die Ausführung von Meliorationen (Neuanlagen und Generalreparaturen) sind, mit Ausnahme der unter § 4 genannten Maßnahmen, aufzubringen durch:

1. eigene Arbeit der Beteiligten,
2. Geld- und Sachbeiträge der Beteiligten,
3. Aufnahme von Krediten,
4. staatliche Zuschüsse.

(2) Die staatlichen Zuschüsse nach Abs. 1 Ziff. 4 können nur in Verbindung mit den in Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 genannten Leistungen gewährt werden.

(3) Über die Höhe der staatlichen Zuschüsse nach Abs. 1 Ziff. 4 entscheidet der Leiter der Abteilung Land- und Forstwirtschaft des Rates des Bezirkes im Einvernehmen mit dem Leiter der Abteilung Finanzen des Rates des Bezirkes auf der Grundlage der sich aus den Projektunterlagen ergebenden Wirtschaftlichkeitsberechnung und unter Berücksichtigung des im Meliorationsgebiet liegenden Flächenanteiles der Beteiligten. Die staatlichen Zuschüsse dürfen 60 % des Wertumfanges aller Meliorationsmaßnahmen innerhalb eines Bezirkes nicht überschreiten. Der Zuschuß für das einzelne Vorhaben darf nicht mehr als 80 % des Wertumfanges dieses Vorhabens betragen.

§ 3

Staatliche Zuschüsse nach § 2 zur Durchführung von Meliorationen können gewährt werden an:

1. Meliorationsgenossenschaften,

2. landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften, auch wenn sie nicht Mitglied einer Meliorationsgenossenschaft sind,
3. Einzelbauern und sonstige ablieferungspflichtige Eigentümer und Nutzungsberechtigte von meliorationsbedürftigen Flächen, auch wenn sie nicht Mitglied einer Meliorationsgenossenschaft sind, mit Zustimmung des zuständigen Rates des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, unter Mitwirkung des Kreisvorstandes der VdgB.

§ 4

Die Kosten für folgende Maßnahmen sind in voller Höhe aus dem Staatshaushalt zu decken für:

1. den Bau von Anlagen zur landwirtschaftlichen Verwertung städtischer, gewerblicher oder industrieller Abwässer,
2. die Durchführung landschaftsgestaltender Maßnahmen,
3. Meliorationen auf volkseigenen Flächen,
4. Vorplanungen und Projektierungen.

§ 5

Zur Durchführung von Meliorationen können Meliorationsgenossenschaften auf Antrag durch die Kreisstellen der Deutschen Bauern-Bank langfristige Meliorationskredite bis zu 70 % des Wertumfanges des einzelnen Vorhabens erhalten. Die Deutsche Bauern-Bank regelt das Verfahren im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen. Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften und Einzelbauern, die einer Meliorationsgenossenschaft nicht angehören, können Kredite nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Deutschen Bauern-Bank erhalten.

§ 6

(1) Diese Anordnung findet keine Anwendung auf

1. im Volkswirtschaftsplan 1957 bereits enthaltene Aufgaben,
2. landwirtschaftliche Folgemaßnahmen auf Flächen, die bis zum 31. Dezember 1957 entwässert werden.

(2) Die Finanzierung der Maßnahmen gemäß Abs. 1 Ziff. 2 erfolgt nach den bisher geltenden Bestimmungen.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. April 1957

**Der Minister für Land- und Forstwirtschaft
Reichelt**

Anordnung Nr. 2*
über die Behandlung von Lebensmitteln
im Lebensmittelverkehr.

Vom 12. April 1957

Zur Änderung der Anordnung vom 25. August 1956 über die Behandlung von Lebensmitteln im Lebensmittelverkehr (GBl. I S. 788) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 62 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„(1) In Räumen, in denen Lebensmittel behandelt werden, dürfen Tiere nicht geduldet werden. Ebenso ist das Mitbringen von Tieren in diese Räume nicht gestattet.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch entsprechend für Märkthallen und Märkte.

(3) Das Mitbringen von Hunden in Gaststätten ist verboten. Bei Gaststätten ist durch ein am Eingang angebrachtes und gut erkennbares Schild auf das Verbot hinzuweisen. Ausgenommen von dem Verbot sind:

- a) Ausflugsgaststätten (Gartenlokale),
- b) Gaststätten, bei denen sich ein Teil des Betriebes auf einer offenen Veranda oder im Freien abspielt. Bei diesen können Hunde in den im Freien befindlichen Teilen der Gaststätte mitgeführt werden,
- c) Schankwirtschaften,
- d) Gaststätten mit geringem Speiseangebot und einfachem Charakter,

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. I 1956 S. 788)

e) Gaststätten, in deren Räumen oder auf deren Gelände Veranstaltungen mit Hunden stattfinden (Schulungen, Abrichtungen, Prüfungen, Ausstellungen usw.),

f) Bahnhofswirtschaften mit nur einem bewirtschafteten Warteraum. Stehen einer Bahnhofswirtschaft unbewirtschaftete und bewirtschaftete Warteräume zur Verfügung, so sind Hunde nur in den unbewirtschafteten Warteräumen zugelassen. Die gleiche Regelung gilt auch für Bahnhofswirtschaften mit unbewirtschafteten und bewirtschafteten Warteräumen, die außerdem eine Gaststätte betreiben.

(4) Die Hundehalter sind verpflichtet, die Hunde kurz an der Leine zu führen und am Sitzplatz ihres Besitzers kurz anzuleinen. Hunde dürfen nicht auf Stühle gesetzt oder auf dem Schoß gehalten werden. Hunde dürfen im Lokal nicht gefüttert oder getränkt werden. Sie sind so zu halten, daß sie weder mit menschlichen Nahrungsmitteln noch mit Gegenständen in Berührung kommen können, die für oder bei der Verpflegung der Gäste verwendet werden. Unruhige, bössartige, kranke oder schlecht gepflegte Hunde, die durch ihre Anwesenheit zu stören geeignet sind, sind bei Aufforderung des Gaststättenleiters oder seines Vertreters vom Besitzer aus dem Gasträume zu entfernen.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 gelten nicht für die Führhunde blinder Personen.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1957 in Kraft.

Berlin, den 12. April 1957

Der Minister für Gesundheitswesen
Steidle

Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes.

Sonderdruck Nr. 248

Eisenbahn-Verkehrsordnung — Anlage C — Vorschriften über die nur bedingt zur Beförderung zugelassenen Stoffe und Gegenstände

Sonderdruck Nr. 252

Anordnung über die Arbeitsverträge der Maschinen-Traktoren-Stationen (MTS)

Sonderdruck Nr. 253

Anordnung über die Gesundheitsrichtlinien für die Gestaltung froher Ferientage für alle Kinder

Diese Sonderdrucke sind über den örtlichen Buchhandel oder über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, zu beziehen.

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Verlag (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin — Postscheckkonto: Berlin 1490 23 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 5.— DM, Teil II 2,10 DM. Einzelausgabe: Bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar (zu beziehen direkt vom Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstraße 4—6, Telefon: 66 147, durch den Buchhandel sowie gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6) — Druck: (149) Neues Deutschland, Berlin — Az 134/57/DDR

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1957	Berlin, den 11. Mai 1957	Nr. 34
Tag	Inhalt	Seite
2.5.57	Beschluß über die Zusammensetzung der örtlichen Räte	281
2.5.57	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Errichtung der Deutschen Versicherungs-Anstalt	282
2.5.57	Beschluß über das Statut der Deutschen Versicherungs-Anstalt	283
12.4.57	Anordnung Nr. 3 über die Ausbildung von Produktionsarbeitern für die Arbeit als Lehrer an allgemeinbildenden Schulen, Heimerzieher, Pionierleiter, Horterzieher und Kindergärtnerinnen	284
	Berichtigung	284
	Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes	284

Beschluß über die Zusammensetzung der örtlichen Räte.

Vom 2. Mai 1957

Auf Grund des § 29 Abs. 5 des Gesetzes vom 17. Januar 1957 über die örtlichen Organe der Staatsmacht (GBI. I S. 85) werden folgende Richtlinien über die Zusammensetzung der örtlichen Räte beschlossen:

I.

1. Die Räte der Bezirke setzen sich zusammen aus: dem Vorsitzenden des Rates, bis zu fünf Stellvertretern des Vorsitzenden, dem Sekretär des Rates, sieben bis zehn weiteren Mitgliedern des Rates.
2. Die Räte der Städte in den Stadtkreisen setzen sich wie folgt zusammen:
 - a) In Stadtkreisen über 500 000 Einwohner aus: dem Vorsitzenden des Rates, bis zu sechs Stellvertretern des Vorsitzenden, dem Sekretär des Rates, sieben bis zehn weiteren Mitgliedern des Rates.
 - b) In Stadtkreisen über 200 000 Einwohner aus: dem Vorsitzenden des Rates, bis zu fünf Stellvertretern des Vorsitzenden, dem Sekretär des Rates, sieben bis zehn weiteren Mitgliedern des Rates.
 - c) In Stadtkreisen über 75 000 Einwohner aus: dem Vorsitzenden des Rates, bis zu vier Stellvertretern des Vorsitzenden, dem Sekretär des Rates, sieben bis zehn weiteren Mitgliedern des Rates.

- d) In Stadtkreisen unter 75 000 Einwohner aus: dem Vorsitzenden des Rates, bis zu drei Stellvertretern des Vorsitzenden, dem Sekretär des Rates, fünf bis acht weiteren Mitgliedern des Rates.
3. Die Räte der Kreise setzen sich zusammen aus: dem Vorsitzenden des Rates, bis zu drei Stellvertretern des Vorsitzenden, dem Sekretär des Rates, sieben bis zehn weiteren Mitgliedern des Rates.
4. Die Räte der Stadtbezirke setzen sich zusammen aus: dem Vorsitzenden des Rates, bis zu drei Stellvertretern des Vorsitzenden, dem Sekretär des Rates, sieben bis zehn weiteren Mitgliedern des Rates.
5. Die Räte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden setzen sich wie folgt zusammen:
 - a) In Städten über 35 000 Einwohner aus: dem Vorsitzenden des Rates, bis zu zwei Stellvertretern des Vorsitzenden, dem Sekretär des Rates, fünf bis acht weiteren Mitgliedern des Rates.
 - b) In Städten über 20 000 Einwohner aus: dem Vorsitzenden des Rates, bis zu zwei Stellvertretern des Vorsitzenden, dem Sekretär des Rates, vier bis sieben weiteren Mitgliedern des Rates.

- c) In Städten und Gemeinden über 10 000 Einwohner aus:
dem Vorsitzenden des Rates,
einem Stellvertreter des Vorsitzenden,
dem Sekretär des Rates,
vier bis sieben weiteren Mitgliedern des Rates.
- d) In Städten und Gemeinden über 2000 Einwohner aus:
dem Vorsitzenden des Rates,
einem Stellvertreter des Vorsitzenden,
dem Sekretär des Rates,
zwei bis vier weiteren Mitgliedern des Rates.
- e) In Gemeinden über 1000 Einwohner aus:
dem Vorsitzenden des Rates,
einem Stellvertreter des Vorsitzenden,
dem Sekretär des Rates,
drei weiteren Mitgliedern des Rates.
- f) In Gemeinden unter 1000 Einwohner aus:
dem Vorsitzenden des Rates,
einem Stellvertreter des Vorsitzenden,
dem Sekretär des Rates,
ein bis zwei weiteren Mitgliedern des Rates.
6. In den Bezirken, Stadtkreisen, Kreisen, Stadtbezirken, kreisangehörigen Städten und Gemeinden sind die Vorsitzenden der Räte, ihre Stellvertreter sowie die Sekretäre der Räte hauptamtlich tätig, soweit die Ziffern 7 und 8 nichts anderes bestimmen.
7. In den Städten und Gemeinden bis 10 000 Einwohner sind die Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates ehrenamtlich tätig. Ausnahmen sind nur zulässig:
- a) in Städten und Gemeinden über 2000 bis 10 000 Einwohner sowie in Gemeinden unter 2000 Einwohner mit mehr als drei Ortsteilen (siehe Anlage), wenn die Stadtverordnetenversammlung bzw. Gemeindevertretung die Einsetzung eines hauptamtlichen Stellvertreters des Vorsitzenden des Rates beschließt;
- b) in Gemeinden über 1000 bis 2000 Einwohner, wenn diese vom zuständigen Kreistag als besondere politische und wirtschaftliche Schwerpunkte erklärt worden sind und die Gemeindevertretung die Einsetzung eines hauptamtlichen Stellvertreters beschließt.
8. In den Städten und Gemeinden bis 10 000 Einwohner sind die Sekretäre des Rates ehrenamtlich tätig.
9. Über die genaue Zahl der Mitglieder des Rates und die Verteilung der Funktionen innerhalb der Räte beschließen gemäß § 7 Buchst. a und § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die örtlichen Organe der Staatsmacht die örtlichen Volksvertretungen im Rahmen der Bestimmungen der Ziffern 1 bis 5.
10. Die bei der Verhinderung des Vorsitzenden des Rates gemäß § 39 Abs. 6 des Gesetzes über die örtlichen Organe der Staatsmacht mit dessen Stellver-

tretung beauftragten Mitglieder des Rates aus dem Kreise der Stellvertreter der Vorsitzenden führen für die Dauer der Stellvertretung die Bezeichnung „Amtierender Vorsitzender“, „Amtierender Oberbürgermeister“ usw.

II.

Schlußbestimmungen

- Der Staatssekretär für Angelegenheiten der örtlichen Räte wird ermächtigt, in Ausnahmefällen die Einsetzung eines hauptamtlichen Ratsmitgliedes (Stellvertreter, Sekretär) über die im Abschnitt I der Ziffern 1 bis 8 festgelegte Zahl hinaus zu genehmigen.
- Dieser Beschluß tritt am 24. Juni 1957 in Kraft.
Berlin, den 2. Mai 1957

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Der Staatssekretär für Angelegenheiten der örtlichen Räte
Grotewohl	Peplinski

Anlage

zu vorstehendem Beschluß

Als Ortsteile im Sinne dieses Beschlusses sind zu verstehen

- ehemals selbständige Gemeinden;
- ein Wohn- bzw. Siedlungsgebiet der Gemeinde, welches über 100 Einwohner hat und etwa 800 m und mehr vom Sitz des Rates der Gemeinde entfernt ist und dessen territoriale Lage besondere Arbeit für den Rat der Gemeinde bzw. der kreisangehörigen Stadt erforderlich macht.

Verordnung
zur Aufhebung der Verordnung über die Errichtung
der Deutschen Versicherungs-Anstalt

Vom 2. Mai 1957

§ 1

(1) Die Verordnung vom 6. November 1952 über die Errichtung der Deutschen Versicherungs-Anstalt (GBl. S. 1185) sowie die dazu ergangene Erste Durchführungsbestimmung vom 14. November 1952 (GBl. S. 1212) werden aufgehoben.

(2) Die Tätigkeit und die Aufgaben der Deutschen Versicherungs-Anstalt regelt das Statut (GBl. I S. 283).

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Mai 1957

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Der Minister der Finanzen
Grotewohl	Rumpf

Beschluß
über das Statut
der Deutschen Versicherungs-Anstalt.
Vom 2. Mai 1957

Für die Deutsche Versicherungs-Anstalt wird folgendes Statut erlassen:

§ 1

Rechtliche Stellung

(1) Die volkseigene Deutsche Versicherungs-Anstalt (DVA) ist, juristische Person und arbeitet nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung. Im Rahmen ihres Betriebsplanes wirtschaftet sie selbständig und rechnet in eigener Verantwortung ab.

(2) Der Sitz der Deutschen Versicherungs-Anstalt ist Berlin.

(3) Die Deutsche Versicherungs-Anstalt untersteht der Anleitung, Aufsicht und Kontrolle des Ministers der Finanzen.

(4) Die Deutsche Versicherungs-Anstalt führt ein Dienstsiegel.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Deutsche Versicherungs-Anstalt führt in der Deutschen Demokratischen Republik Sach- und Personenversicherungen

- a) als Pflichtversicherungen auf Grund von Gesetzen und Verordnungen,
- b) als freiwillige Versicherungen auf der Grundlage von Versicherungsverträgen

durch.

(2) Hierbei obliegen der Deutschen Versicherungs-Anstalt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung der Bevölkerung, Betriebe und Einrichtungen in allen Versicherungsfragen,
- b) Verwaltung der bestehenden und Abschluß neuer Versicherungsverträge im Rahmen des Betriebsplanes,
- c) Einzug der Versicherungsbeiträge,
- d) Feststellung der Schadenursachen und des Schadenumfanges sowie Auszahlung der Versicherungsleistungen,
- e) Durchführung von aufklärenden und vorbeugenden Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Schäden zum Schutze des Menschen und seiner Arbeitskraft sowie des Volksvermögens in Zusammenarbeit mit den zentralen und örtlichen Organen der staatlichen Verwaltung und den gesellschaftlichen Organisationen.

(3) Die Deutsche Versicherungs-Anstalt ist Träger der Sozialversicherung für Bauern, Handwerker, selbständig Erwerbstätige und Unternehmer sowie freiberuflich Tätige.

(4) Die Deutsche Versicherungs-Anstalt ist berechtigt, Rückversicherungsverträge mit anderen Versicherungsunternehmen sowie Versicherungsverträge im Ausland und in fremder Währung abzuschließen.

(5) Der Minister der Finanzen kann der Deutschen Versicherungs-Anstalt besondere, der Versicherungstätigkeit entsprechende Verwaltungsaufgaben übertragen.

(6) Die Deutsche Versicherungs-Anstalt ist dem Minister der Finanzen über ihre Tätigkeit rechenschaftspflichtig. Sie hat den Finanzplan und die Jahresrechnung zur Bestätigung vorzulegen.

§ 3

Struktur und Arbeitsweise

(1) Die Aufgaben der Deutschen Versicherungs-Anstalt werden von der Hauptverwaltung, den Bezirksdirektionen und Kreisdirektionen, den Kreisstellen und Zahlstellen durchgeführt.

(2) Für die Gliederung, Besetzung und Arbeitsweise der Deutschen Versicherungs-Anstalt sind der Strukturplan, der Arbeitsverteilungsplan und die Arbeitsordnung maßgebend. Strukturplan und Arbeitsordnung sind durch den Minister der Finanzen zu bestätigen.

§ 4

Leitung

(1) Die Deutsche Versicherungs-Anstalt wird von einem Hauptdirektor nach dem Prinzip der Einzelleitung und der persönlichen Verantwortung geleitet.

(2) Der Hauptdirektor wird durch die Direktoren in den ihnen übertragenen Aufgabengebieten vertreten.

(3) Einer der Direktoren ist der ständige Stellvertreter des Hauptdirektors, der ihn in allen Fragen vertritt.

(4) Der Hauptdirektor wird vom Ministerrat, der Stellvertreter und die übrigen Direktoren werden vom Minister der Finanzen ernannt und abberufen.

(5) Der Hauptdirektor entscheidet über die Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter der Deutschen Versicherungs-Anstalt. Er kann dieses Recht an andere Mitarbeiter übertragen.

§ 5

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Die Deutsche Versicherungs-Anstalt wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Hauptdirektor, bei seiner Verhinderung durch den Stellvertreter des Hauptdirektors vertreten.

(2) Im Rahmen ihres Aufgabenbereiches und der ihnen übertragenen Vollmachten sind die Direktoren befugt, die Deutsche Versicherungs-Anstalt zu vertreten.

(3) Nach Maßgabe der ihnen erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter und andere Personen die Deutsche Versicherungs-Anstalt vertreten.

(4) Alle Erklärungen, welche die Deutsche Versicherungs-Anstalt verpflichten, sind von dem Hauptdirektor oder von zwei von ihm Bevollmächtigten zu unterschreiben. Urkunden, die von diesen Personen unter Beifügung des Dienstsiegels unterschrieben sind, haben die Eigenschaft öffentlicher Urkunden.

§ 6

Bildung und Verwendung der Fonds

(1) Die Deutsche Versicherungs-Anstalt verwaltet folgende Fonds:

- a) den Grundmittelfonds,
- b) die Sicherheitsrücklage,
- c) die sonstigen zweckgebundenen Fonds.

(2) Die Deutsche Versicherungs-Anstalt verwaltet den ihr übertragenen Grundmittelfonds nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Die Deutsche Versicherungs-Anstalt ist verpflichtet, eine Sicherheitsrücklage in Höhe eines Jahresbeitragsaufkommens der Sach-, Unfall- und freiwilligen Krankenversicherung zu bilden.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1957	Berlin, den 13. Mai 1957	Nr. 35
Tag	Inhalt	Seite
9. 5. 57	Bekanntmachung	285
12. 4. 57	Zehnte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften. — Ärztliche Reihenuntersuchungen der Arbeiter —	285
12. 4. 57	Anordnung über die Finanzierung der Kulturhäuser und Bibliotheken bei den Maschinen-Traktoren-Stationen	287
	Berichtigungen	287
	Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken und P-Sonderdrucken des Gesetzblattes	288

Bekanntmachung

Vom 9. Mai 1957

Entsprechend § 2 der Verordnung vom 11. April 1957 über das Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über Fragen, die mit der zeitweiligen Stationierung sowjetischer Streitkräfte auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik zusammenhängen (GBl. I S. 237) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Abkommen nach vollzogenem Notenaustausch über die erfolgte Bestätigung am 27. April 1957 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 9. Mai 1957

Der Leiter des Büros des Präsidiums des Ministerrates

Plenikowski
Staatssekretär

Zehnte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften.

— Ärztliche Reihenuntersuchungen der Arbeiter —

Vom 12. April 1957

Auf Grund des Abschnittes VI Ziff. 1 der Verordnung vom 10. Dezember 1953 über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften (GBl. S. 1219) und des § 50 Abs. 2 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 937) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung und nach Anhören des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

Der Abschnitt C der Anlage zur Siebenten Durchführungsbestimmung vom 23. Juni 1955 zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften — Ärztliche Reihenuntersuchungen der Arbeiter — (GBl. I S. 502) wird ergänzt (s. Anlage).

* 9. DB (GBl. I S. 53)

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. April 1957

Der Minister für Gesundheitswesen
Steidle

Anlage

zu vorstehender Zehnter Durchführungsbestimmung

C.

Liste der gesundheitsgefährdenden Arbeiten mit Angabe der durchzuführenden zusätzlichen Spezialuntersuchungen

23. Offene radioaktive Substanzen Arbeitsplätze

mit Gefährdungsmöglichkeit durch offene radioaktive Substanzen: z. B. Umgang mit offenen natürlichen oder künstlichen radioaktiven Substanzen in medizinischen oder wissenschaftlichen Einrichtungen (wie Diagnostik und Therapie oder zu wissenschaftlichen Untersuchungen), z. B. Arbeiten zur Gewinnung oder sonstigen weiteren Auf-

bereitung offener radioaktiver Substanzen (wie chemische Bearbeitung, Umfüllung und Herstellung geschlossener radioaktiver Präparate, Arbeiten mit radioaktiven Leuchtfarben), z. B. Arbeiten unter Einwirkung von Radiumemanation und Tätigkeiten von Personen, die als Überwachungs- und Kontrollorgane an entsprechenden Arbeitsplätzen Strahlenschutzmessungen durchführen.

Termine der Wiederholungsuntersuchung:

- a) in Abständen von drei Monaten der Untersuchungen nach den nachstehend unter Ziffern 1 und 2 angeführten Untersuchungsmethoden;
- b) in Abständen von sechs Monaten zusätzlich die Untersuchungen nach den nachstehend unter Ziffern 3 bis 8 angeführten Untersuchungsmethoden.

Untersuchungsmethoden:

1. Vollständiger Blutstatus, enthaltend:
 - Blutkörperchensenkungsreaktion (BSR) nach Westergreen,
 - Auszählung der roten Blutkörperchen (Erythrozyten),
 - Bestimmung des Hämoglobingehaltes (HB),
 - Berechnung des Färbeindex (FI),
 - Auszählung der weißen Blutkörperchen (Leukozyten) und Anfertigung eines Differentialblutbildes.
2. Urinuntersuchung, enthaltend:
 - Bestimmung des Harnzuckers,
 - Bestimmung des Harnweißeis,
 - (diese beiden Bestimmungen wenn positiv auch quantitativ),
 - Bestimmung des Urobilinogens,
 - Bestimmung des Urobilins,
 - Untersuchung des Sediments.
3. Aus dem Blut eine Zählung der Thrombozyten, eine Zählung der Retikulozyten, eine Bestimmung der Gerinnungszeit, eine Bestimmung der Blutungszeit und eine elektrophoretische Untersuchung der Serumweißfraktionen.
4. Eine einfache Leberfunktionsprüfung (z. B. Galaktoseprobe).
5. Eingehende Besichtigung der Haut, insbesondere der Hände und der sichtbaren Schleimhäute, der Haare und Nägel.
6. Kontrollmessung der gesamten Körperoberfläche auf β - und γ -Emission in entkleidetem Zustand und nach gründlicher Reinigung.
7. Röntgenaufnahme der Thoraxorgane.
8. Bei Frauen Kontrolle des Menstruationskalenders.

Einmal im Jahre soll auch bei normalem Ausfall der unter Ziffern 1 bis 8 angegebenen Untersuchungen eine allgemeine ärztliche Vorstellung durchgeführt werden.

Bei Unglücksfällen mit oder bei Inkorporation von radioaktiven Substanzen sowie bei Verdacht auf die Möglichkeit solcher Zwischenfälle ist der betroffene Personenkreis unverzüglich einer der Einstellungsuntersuchung entsprechenden ärztlichen Kontrolle zu unterziehen. Dazu ist außer den unter Ziffern 1 bis 8 angegebenen Untersuchungsmethoden eine Kontrollmessung der Exkremente auf radioaktive Ausscheidungen durchzuführen.

24. Röntgenstrahlen und radioaktive Präparate in geschlossener Form

Arbeitsplätze

mit Gefährdungsmöglichkeit durch Röntgenstrahlen oder radioaktive Präparate in geschlossener Form; z. B. Arbeitsplätze von

1. Technikern, Physikern und technischen Hilfspersonen, die an Röntgenanlagen oder in der zerstörungsfreien Werkstoffprüfung mittels natürlicher oder künstlicher radioaktiver Isotope tätig sind;
2. Ärzten und Angehörigen des mittleren medizinischen und medizinischen Hilfspersonals, die diagnostisch oder therapeutisch Röntgenstrahlen sowie Radium und andere geschlossene radioaktive Präparate anwenden (z. B. Kobaltkanone);
3. Personen, die durch die Krankenbetreuung einer ionisierenden Strahlung ausgesetzt sind;
4. Personen, die als Überwachungs- und Kontrollorgane an entsprechenden Arbeitsplätzen Strahlenschutzmessungen durchführen.

Termine der Wiederholungsuntersuchung:

in Abständen von sechs Monaten.

Untersuchungsmethoden:

1. Vollständiger Blutstatus, enthaltend:
 - Blutkörperchensenkungsreaktion (BSR) nach Westergreen,
 - Auszählung der roten Blutkörperchen (Erythrozyten),
 - Bestimmung des Hämoglobingehaltes (HB),
 - Berechnung des Färbeindex (FI),
 - Auszählung der weißen Blutkörperchen (Leukozyten) und Anfertigung eines Differentialblutbildes,
 - Zählung der Thrombozyten.
2. Urinuntersuchung, enthaltend:
 - Bestimmung des Harnzuckers,
 - Bestimmung des Harnweißeis,
 - (diese beiden Bestimmungen wenn positiv auch quantitativ),
 - Untersuchung des Sediments,
 - Bestimmung des Urobilinogens und Urobilins.

3. Eingehende Besichtigung der Haut, insbesondere der Hände und der sichtbaren Schleimhäute, der Haare und Nägel.
4. Bei Frauen Kontrolle des Menstruationskalenders.

Einmal im Jahre soll außerdem eine Thoraxaufnahme angefertigt werden und eine allgemeinärztliche Untersuchung durchgeführt werden.

§ 4

(1) Die Anzahl der hauptamtlich Beschäftigten in den staatlichen Kulturhäusern bei den MTS legt das zuständige örtliche Organ der staatlichen Verwaltung in eigener Verantwortung fest. Die Vergütung der Beschäftigten in den Kulturhäusern erfolgt auf der Grundlage des Tarifvertrages VBV. Für Beschäftigte, die von der Gewerkschaft Land und Forst übernommen werden, sind die bisherigen Gehälter personengebunden weiterzuzahlen, sofern sie die gleiche Tätigkeit ausüben und ihre bisherigen Bezüge über den im Stellenplan bestätigten Vergütungsgruppen liegen.

(2) Die staatlichen Bibliotheken bei den MTS werden nebenberuflich geleitet. Die Entschädigung für die nebenberuflich tätigen Mitarbeiter in den Bibliotheken erfolgt auf der Grundlage der Anordnung vom 22. September 1956 über die Entschädigung der Mitarbeiter allgemeiner öffentlicher Bibliotheken in Gemeinden unter 5000 Einwohnern (GBl. II S. 338). In den Fällen, in denen bereits hauptberuflich Beschäftigte in den staatlichen Bibliotheken bei den MTS tätig sind, entscheidet über die weitere Beschäftigung hauptberuflicher Mitarbeiter das zuständige örtliche Organ der staatlichen Verwaltung. Nähere Richtlinien, die den von diesen Bibliotheken zu organisierenden Leihverkehr im MTS-Bereich berücksichtigen, erläßt das Ministerium für Kultur im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

Berlin, den 12. April 1957

Der Minister für Kultur
Dr. h. c. Joh. R. Becher

Berichtigungen

Das Ministerium für Leichtindustrie weist darauf hin, daß die Preisanordnung Nr. 717 vom 31. Dezember 1956 — Anordnung über die Preise für Baumwollfasern — (Sonderdruck Nr. P 4 des Gesetzblattes) wie folgt zu berichtigen ist:

Auf Seite 10 muß es richtig heißen

Original ägyptische Baumwolle

good + ² / ₃	Ashmouni
	2184,10.

In der Verordnung vom 11. April 1957 zur Änderung der Verordnung über die Regelung der Gewerbetätigkeit in der privaten Wirtschaft (GBl. I S. 249) gehören die letzten drei Zeilen im § 1 Abs. 1

„in dessen Gebiet der Gewerbetreibende seinen Wohnsitz hat bzw. der Gewerbetrieb eröffnet werden soll oder seinen Sitz hat“

zu allen drei Buchstaben a, b, c.“

Anordnung über die Finanzierung der Kulturhäuser und Bibliotheken bei den Maschinen-Traktoren-Stationen.

Vom 12. April 1957

Auf Grund des § 4 der Neunten Durchführungsbestimmung vom 10. Januar 1957 zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften — Kulturhäuser der MTS — (GBl. I S. 53) wird im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Land und Forst, dem Minister für Land- und Forstwirtschaft und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Gebäude und Einrichtungen der Kulturhäuser und Bibliotheken der Maschinen-Traktoren-Stationen (MTS) sind auf dem Wege der Umsetzung in die Rechtsträgerschaft des zuständigen Rates des Kreises bzw. der Stadt oder der Gemeinde zu übergeben und aus der Bilanz der MTS mit Wirkung vom 1. Januar 1957 auszubuchen.

(2) Die Instrumente, Apparate, Bücher usw., die für die Kulturarbeit aus den Planmitteln der MTS, des Direktorfonds und des Kulturfonds der Deutschen Demokratischen Republik angeschafft wurden, verbleiben in den Kulturhäusern und Bibliotheken.

§ 2

(1) Die Kulturhäuser und Bibliotheken sind Haushaltsorganisationen, ihr Haushaltsplan ist Bestandteil des Haushaltsplanes des zuständigen örtlichen Organs der staatlichen Verwaltung.

(2) Die Kulturhausleiter und Bibliothekare sind verpflichtet, für jedes Planjahr einen Haushaltsplan für die laufende Unterhaltung aufzustellen. Dieser ist mit dem Rat des Kulturhauses zu beraten und dem zuständigen Rat des Kreises bzw. der Stadt oder der Gemeinde zur Überprüfung und Bestätigung einzureichen. Zu den Kosten der laufenden Unterhaltung des Kulturhauses gehören Aufwendungen für Hauptinstandsetzungen, Ersatzbeschaffung und Neubeschaffung von Einrichtungsgegenständen, die Lohnfondsmittel für den bestätigten Stellenplan, Aufwendungen für laufende Unterhaltung, Heizung, Licht, Reinigung, Werbung, Büromaterial und Telefonkosten sowie der Zuschuß für die Kulturarbeit.

§ 3

Die für das Jahr 1957 für die im § 2 Abs. 2 genannten Aufwendungen bei den MTS geplanten Mittel sind auf den Haushalt des zuständigen örtlichen Organs der staatlichen Verwaltung zu übertragen.

**Hinweis auf Veröffentlichungen
von Sonderdrucken und P-Sonderdrucken des Gesetzblattes**

- Sonderdruck Nr. 236**
Hauptvorbemerkung, Anlagen A 1—A 4 des Festpreiskataloges Teil I für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie
- Sonderdruck Nr. 237**
Erd- und Felsarbeiten (10.0) des Festpreiskataloges Teil I für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie
- Sonderdruck Nr. 238**
Beton- und Stahlbetonarbeiten (20.0) des Festpreiskataloges Teil I für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie
- Sonderdruck Nr. 239**
Maurerarbeiten (30.0) des Festpreiskataloges Teil I für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie
- Sonderdruck Nr. 240**
Putzarbeiten (40.0) des Festpreiskataloges Teil I für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie
- Sonderdruck Nr. 241**
Zimmererarbeiten und Gerüstarbeiten (50.0) des Festpreiskataloges Teil I für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie
- Sonderdruck Nr. 242**
Bauwerksabdichtungsarbeiten (60.0) des Festpreiskataloges Teil I für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie
- Sonderdruck Nr. 243**
Straßenbauarbeiten (70.0) des Festpreiskataloges Teil I für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie
- Sonderdruck Nr. 244**
Gleisoberbauarbeiten (80.0) des Festpreiskataloges Teil I für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie
- Sonderdruck Nr. 245**
Transportable Wohnlagerbauten und Barackenelemente (90.0) des Festpreiskataloges Teil I für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie
- Sonderdruck Nr. 250**
Materialeinsatzliste Nr. 195 — Einheitsliste für Werkzeugmaschinen —
- Sonderdruck Nr. 251 a**
Materialeinsatzliste Nr. 182 — Komplette Radsätze —
- Sonderdruck Nr. 251 b**
Materialeinsatzliste Nr. 183 — für metallische Werkstoffe, Fotoapparate —
- Sonderdruck Nr. 251 c**
Materialeinsatzliste Nr. 184 — Medizin-mechanische Erzeugnisse —
- Sonderdruck Nr. 251 d**
Materialeinsatzliste Nr. 185 — Uhren —
- Sonderdruck Nr. 251 e**
Materialeinsatzliste Nr. 186 — Wälzlager —
- Sonderdruck Nr. 251 f**
Materialeinsatzliste Nr. 187 — Fahrzeugdiesel- und Fahrzeuggasmotoren —
- Sonderdruck Nr. 251 g**
Materialeinsatzliste Nr. 188 — Vergasermotoren —
- Sonderdruck Nr. 251 h**
Materialeinsatzliste Nr. 189 — Personenkraftwagen —
- Sonderdruck Nr. 251 i**
Materialeinsatzliste Nr. 190 — Lastkraftwagen —

Sonderdruck Nr. P 18

Preisverordnung Nr. 543/4 — Anordnung über die Erfassungs- und Aufkaufpreise für Technische Kulturen — (Warennummern 11 32 11 00, 11 52 31 00, 11 27 10 00, 11 51 10 00, 11 33 56 00)

Sonderdruck Nr. P 20

Preisverordnung Nr. 502/2 — Anordnung über die Preise für Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen (Drogen) — (Warennummer 43 10 00 00)

Sonderdruck Nr. P 22

Preisverordnung Nr. 526/1 — Anordnung über die Preise für Pflanzkartoffeln — (Warennummer 11 30 00 00)

Die P-Sonderdrucke sind nur über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, alle anderen Sonderdrucke sind außerdem auch über den örtlichen Buchhandel zu beziehen.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1957	Berlin, den 15. Mai 1957	Nr. 36
Tag	Inhalt	Seite
11. 5. 57	Verordnung über den Betriebsprämienfonds sowie den Kultur- und Sozialfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben	289

Verordnung über den Betriebsprämienfonds sowie den Kultur- und Sozialfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben.

Vom 11. Mai 1957

Die Werktätigen in unserer Deutschen Demokratischen Republik erkennen immer mehr, daß eine friedliche Zukunft und die systematische Verbesserung ihrer Lebenslage von der weiteren Stärkung und Festigung unserer Arbeiter- und Bauern-Macht abhängt. Die entscheidende Aufgabe ist es dabei, die Produktion ständig zu erhöhen, die Qualität der Erzeugnisse zu verbessern und die Selbstkosten der Produktion zu senken. Zur Erreichung dieser Ziele ist es erforderlich, das gesamte Kollektiv der Arbeiter, Angestellten und des leitenden Personals der Betriebe an den Ergebnissen ihrer Arbeit, an einer hohen Arbeitsproduktivität und einer wachsenden Rentabilität der Betriebe materiell stärker zu interessieren.

Zur Anerkennung hervorragender persönlicher Leistungen der Angehörigen der technischen und kaufmännischen Intelligenz sowie der Arbeiter und Angestellten bei der Erfüllung und Übererfüllung des Betriebsplanes durch die Gewährung von Prämien aus dem Prämienfonds der volkseigenen Betriebe und zur Verbesserung der kulturellen und sozialen Betreuung der Werktätigen wird auf Vorschlag des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

Abschnitt I

§ 1

Anwendungsbereich

(1) In den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, sowie in den Maschinen-Traktoren-Stationen (MTS) ist nach den Bestimmungen dieser Verordnung ein Betriebsprämienfonds und ein Kultur- und Sozialfonds zu bilden.

(2) Für volkseigene Projektierungs- und Konstruktionsbüros, Entwurfsbüros und naturwissenschaftlich-technische Institute bleiben die bisher gültigen Bestimmungen bestehen.

(3) Die Einbeziehung von volkseigenen örtlichen Versorgungs- und Dienstleistungsbetrieben, die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, in den Anwendungsbereich dieser Verordnung ist durch die zuständigen örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung festzulegen. Die Räte der Bezirke geben hierzu nach vorheriger Abstimmung mit dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung, dem Minister der Finanzen und nach Anhören der zuständigen Zentralvorstände der Industriegewerkschaften bzw. Gewerkschaften einheitliche Richtlinien heraus.

Abschnitt II

Bildung des Betriebsprämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds

§ 2

Quellen der Zuführungen zum Betriebsprämienfonds und zum Kultur- und Sozialfonds

(1) Die Zuführungen zum Betriebsprämienfonds und zum Kultur- und Sozialfonds erfolgen aus dem Gewinn des Betriebes.

(2) In Betrieben, die planmäßig mit Verlust arbeiten, werden die Zuführungen zum Betriebsprämienfonds und zum Kultur- und Sozialfonds aus den Gewinnsabführungen anderer Betriebe der gleichen Hauptverwaltung oder des Ministeriums bzw. aus Zuschüssen des Staatshaushalts finanziert.

§ 3

Voraussetzungen für die Zuführungen zum Betriebsprämienfonds

(1) Voraussetzungen für die Zuführung zum Betriebsprämienfonds sind:

- die Erfüllung des Produktionsplanes bzw. des Leistungs-, Warenumsatz- oder des entsprechenden Planes gemäß den festgelegten staatlichen Aufgaben;
- die Erfüllung des Gewinnplanes oder bei Betrieben, die planmäßig mit Verlust arbeiten, die Nichtüberschreitung des im Plan vorgesehenen Verlustes.

(2) In Anordnungen der Minister und Staatssekretäre m. e. G. sind hinsichtlich der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Buchst. a die Bezugsgrößen festzulegen, die am besten die im Betriebsplan geforderte volkswirtschaftliche Leistung des Betriebes zum Ausdruck bringen. Gleichzeitig ist festzulegen, in welchem Umfang durchgeführte, nicht geplante Kooperation bei der Abrechnung des Planes zu berücksichtigen ist.

Höhe der Zuführungen zum Betriebsprämienfonds

§ 4

(1) Bei der Erfüllung des Produktionsplanes bzw. des entsprechenden Planes gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 sind dem Betriebsprämienfonds 2% der geplanten Lohnsumme zuzuführen.

(2) Bei Übererfüllung des Produktionsplanes sind dem Betriebsprämienfonds je Prozent der Übererfüllung zusätzlich bis zu 0,25 % der geplanten Lohnsumme zuzuführen. Diese Zuführung darf nur erfolgen, wenn gleichzeitig der geplante Gewinn mindestens erreicht bzw. der geplante Verlust nicht überschritten wurde.

(3) Wird der Produktionsplan bzw. der entsprechende Plan gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 nicht in planmäßiger Höhe erfüllt, erfolgt die Zuführung zum Betriebsprämienfonds anteilmäßig in Abhängigkeit von der Erfüllung des Produktionsplanes.

§ 5

(1) Bei Erfüllung des Gewinnplanes bzw. Nichtüberschreitung des im Plan vorgesehenen Verlustes gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. b sind dem Betriebsprämienfonds weitere 2 % der geplanten Lohnsumme zuzuführen.

(2) Bei Übererfüllung des Gewinnplanes oder Unterschreitung des geplanten Verlustes sind dem Betriebsprämienfonds bis zu 60 % des überplanmäßigen Gewinns oder der Unterschreitung des geplanten Verlustes zuzuführen, wenn gleichzeitig die geplante Selbstkostensenkung mindestens erreicht wurde und die Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 erfüllt sind.

(3) Wird der Gewinnplan nicht erfüllt, oder der geplante Verlust überschritten, entfallen jegliche Zuführungen zum Betriebsprämienfonds auf der Grundlage dieses Plananteiles. Änderungen gesetzlicher Bestimmungen im Laufe des Planjahres, die Lohnerhöhungen, Preisveränderungen u. ä. zur Folge haben, sind bei der Abrechnung des Planes zu berücksichtigen.

§ 6

(1) Entsprechend den besonderen ökonomischen Schwerpunkten sind die Minister und Staatssekretäre m. e. G., in Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen und dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung, berechtigt, im Rahmen der in § 4 Abs. 1 und in § 5 Abs. 1 vorgesehenen Prozentsätze für einzelne Produktionszweige abweichende Prozentsätze festzulegen.

(2) Der Wirtschaftsrat legt jährlich für die Wirtschaftszweige bzw. einzelne Betriebe fest, welche Prozentsätze gemäß § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 2 der Zuführung zugrunde zu legen sind.

§ 7

Für Betriebsberufsschulen und Lehrlingsausbildungsstätten der Betriebe ist ein einheitlicher Fonds für Prämienzahlungen und für kulturelle und soziale Zwecke unabhängig von der Erfüllung der betrieblichen Pläne in Höhe von 4 % der geplanten Lohnsumme der Betriebsberufsschule bzw. Ausbildungsstätte zu bilden. Bei Erfüllung der der Betriebsberufsschule bzw. Ausbildungsstätte übertragenen Aufgaben werden dem Fonds weitere 1,5 % der geplanten Lohnsumme der Betriebsberufsschule bzw. Ausbildungsstätte zugeführt.

§ 8

Bei Betrieben, die zusätzlich über die Erfüllung ihres Produktionsplanes hinaus aus Abfällen und betrieblichen Reserven Massenbedarfsgüter herstellen, ist der gesamte Gewinn aus dieser Produktion dem Betriebsprämienfonds zuzuführen.

§ 9

(1) Werden von wirtschaftlich selbständigen Betriebsteilen eines Kombines oder Großbetriebes die Voraussetzungen gemäß § 3 Absätze 1 und 2 erfüllt, ohne daß der Gesamtbetrieb diese Voraussetzungen erfüllt hat, so können für diese Betriebsteile Zuführungen zum Betriebsprämienfonds auf der Grundlage der Erfüllung der aufgeschlüsselten Pläne erfolgen.

(2) Die Leiter der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung bzw. die Vorsitzenden der Räte der Bezirke bestimmen die Betriebe, in denen die Regelung gemäß Abs. 1 angewendet wird.

(3) Für Zuführungen zum Betriebsprämienfonds aus überplanmäßigem Gewinn oder Unterschreitung des geplanten Verlustes findet Abs. 1 keine Anwendung.

§ 10

Die Gesamtzuführungen zum Betriebsprämienfonds für das Planjahr dürfen — mit Ausnahme der Zuführungen des Gewinns aus der Massenbedarfsgüterproduktion gemäß § 8 und der Zuführungen auf Grund von gesetzlichen Bestimmungen über die Vorbereitung und Durchführung von Investitionsmaßnahmen — die Höhe von 6,5 % der geplanten Jahreslohnsumme nicht überschreiten. Über Sonderregelungen von dieser Begrenzung für Spezialbetriebe entscheidet auf Antrag des Leiters des zentralen Organs der staatlichen Verwaltung bzw. des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes, der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung und nach Anhören der zuständigen Zentralvorstände der Industriegewerkschaften bzw. Gewerkschaften.

Höhe der Zuführungen zum Kultur- und Sozialfonds

§ 11

Die Zuführungen zum Kultur- und Sozialfonds erfolgen unabhängig von der Erfüllung der betrieblichen Pläne.

§ 12

(1) Dem Kultur- und Sozialfonds des Betriebes sind zur Durchführung der kulturellen und sozialen Aufgaben sowie zur Förderung der demokratischen Sportbewegung 1,5 % der geplanten Lohnsumme des Betriebes zuzuführen. Aus diesen Zuführungen ist die Finanzierung der kulturellen und sozialen Einrichtungen (Werkküche, Kinderferienlager, Kulturhaus u. ä.) und des Sports zu sichern.

(2) Die Leiter der zentralen staatlichen Organe sowie die Vorsitzenden der Räte der Bezirke sind berechtigt, in Ausnahmefällen für die Betriebe, in denen die Zuführung von 1,5 % der geplanten Lohnsumme zum Kultur- und Sozialfonds nicht ausreicht, um die bestehenden sozialen und kulturellen Einrichtungen zu finanzieren, nach gründlicher Überprüfung einen höheren Prozentsatz auf der Grundlage der effektiven Inanspruchnahme von Mitteln des Jahres 1956 höchstens bis zur Höhe von 2 % der geplanten Lohnsumme festzulegen.

(3) Die Leiter der Betriebe sind berechtigt, in Übereinstimmung mit der Betriebsgewerkschaftsleitung bzw. auf ihren Vorschlag hin zwecks Neueinrichtung, Erweiterung oder Verbesserung von Kultur- und Sozialeinrichtungen Teile des Betriebsprämienfonds in den Kultur- und Sozialfonds zu überführen. Dabei ist zu sichern, daß ausreichend Mittel für eine ständige Verwirklichung des Leistungsprinzips durch Zahlung von Prämien zur Verfügung stehen.

Vornahme der Zuführungen zum Betriebsprämienfonds und Kultur- und Sozialfonds

§ 13

(1) Die Zuführungen zum Betriebsprämienfonds aus der Erfüllung des Produktionsplanes bzw. des entsprechenden Planes (§ 4 Absätze 1 und 3) erfolgen monatlich entsprechend dem Stand der Erfüllung dieses Planes seit Jahresbeginn. Die monatlichen Zuführungen sind jeweils anteilmäßig von den für die Erfüllung des Jahresplanes geplanten Zuführungsbeträgen zu berechnen. Die Zuführungen können im Planjahr in voller Höhe verbraucht werden.

(2) Die Zuführungen zum Betriebsprämienfonds aus der Übererfüllung des Produktionsplanes bzw. des ent-

sprechenden Planes (§ 4 Abs. 2) können vierteljährlich entsprechend der vom Beginn des Planjahres bis zum Abrechnungsstichtag erzielten überplanmäßigen Erfüllung des Produktionsplanes und unter Zugrundelegung der für diesen Zeitraum geplanten Lohnsumme in Höhe von 50 % des vorgesehenen Zuführungsbetrages erfolgen und verwendet werden. Die seit Beginn des Planjahres erfolgten Zuführungen auf Grund überplanmäßiger Erfüllung des Produktionsplanes sind jeweils zu den Quartalsabschlüssen unter Berücksichtigung der Erfüllung des Planes seit Jahresbeginn zu überprüfen und, soweit erforderlich, zu berichtigen. Darüber hinaus verbleibende überhöhte Zuführungsbeträge sind mit dem Bestand oder — sofern kein Bestand vorhanden ist bzw. dieser nicht ausreicht — mit künftigen Zuführungen zum Betriebsprämienfonds zu verrechnen.

§ 14

(1) Die Zuführungen zum Betriebsprämienfonds auf der Grundlage der Erfüllung des Gewinnplanes bzw. der Nichtüberschreitung des geplanten Verlustes (§ 5 Abs. 1) können vierteljährlich unter Zugrundelegung der für den jeweiligen Zeitraum geplanten Lohnsumme in Höhe von 50 % des geplanten Zuführungsbetrages erfolgen und verwendet werden. Die Zuführung des Restbetrages erfolgt am Jahresende auf der Grundlage des Jahresabschlusses. Wird der Jahresgewinnplan nicht erfüllt, sind die im Laufe des Planjahres erfolgten Zuführungen mit dem Bestand oder — sofern kein Bestand vorhanden ist bzw. dieser nicht ausreicht — mit künftigen Zuführungen zum Betriebsprämienfonds zu verrechnen.

(2) Die Zuführungen zum Betriebsprämienfonds aus überplanmäßigem Gewinn oder Unterschreitung des geplanten Verlustes gemäß § 5 Abs. 2 erfolgen am Jahresende auf der Grundlage des Jahresabschlusses.

§ 15

Der Gewinn aus der Massenbedarfsgüterproduktion gemäß § 8 kann dem Betriebsprämienfonds vierteljährlich entsprechend dem vom Beginn des Planjahres bis zum Abrechnungsstichtag erzielten Ergebnissen in voller Höhe zugeführt und im Planjahr in voller Höhe verwendet werden.

§ 16

Die Zuführungen zum Kultur- und Sozialfonds erfolgen monatlich und können im Planjahr in voller Höhe verwendet werden.

Abschnitt III

Verwendung des Betriebsprämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds

Allgemeine Bestimmungen

§ 17

(1) Über die Verwendung der Mittel des Betriebsprämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds entscheidet der Leiter des Betriebes mit Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung bzw. der Abteilungsgewerkschaftsleitung.

(2) Für die Kontrolle der richtigen Errechnung und Verwendung der Mittel des Betriebsprämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds ist der Hauptbuchhalter verantwortlich.

§ 18

Alle aus dem Betriebsprämienfonds gezahlten Prämien und aus dem Kultur- und Sozialfonds gewährten materiellen Unterstützungen sind lohnsteuerfrei und unterliegen nicht der Sozialversicherungspflicht.

Verwendung des Betriebsprämienfonds

§ 19

Der Leiter des Betriebes arbeitet für den Betrieb eine Betriebsprämienordnung auf der Grundlage die-

ser Verordnung und der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen sowie ergangener Anordnungen aus. Die Betriebsprämienordnung ist mit den Werktätigen des Betriebes zu beraten und bedarf der Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung.

§ 20

Der Betriebsprämienfonds ist entsprechend dem Leistungsprinzip zu verwenden. In den Betriebsprämienordnungen sind Bedingungen für die Prämierung einzelner Mitarbeiter und Beschäftigtengruppen festzulegen, die die Verwendung des Betriebsprämienfonds entsprechend dem Leistungsprinzip gewährleisten. Dabei sind neben der Beurteilung der Erfüllung der Planaufgaben die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Betriebskollektivvertrag und die Einhaltung der Arbeitsschutzanordnungen zu berücksichtigen.

§ 21

(1) Die Mittel des Betriebsprämienfonds sind zu verwenden:

- a) zur Prämierung hervorragender persönlicher Leistungen des ingenieurtechnischen und leitenden kaufmännischen Personals sowie der Meister bei der Erfüllung und Übererfüllung der Planaufgaben, wobei besonders die Einführung und Anwendung der neuen Technik, die Verbesserung der Technologie, die Sicherung eines kontinuierlichen Produktions- und Arbeitsablaufes und die Erhöhung der Rentabilität der Betriebe zu bewerten ist;
- b) zur Prämierung von Werktätigen für hervorragende Einzel- und Kollektivleistungen, die wesentlich zur Erhöhung der Arbeitsproduktivität, Senkung der Selbstkosten, Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse sowie zur termingerechten Fertigstellung von Exportgütern beitragen;
- c) für Prämierungen im sozialistischen Wettbewerb und für Auszeichnungen von Aktivisten und Neuerern;
- d) für die Vergütung und Prämierung von Verbesserungsvorschlägen und Erfindungen.

(2) Der Leiter des Betriebes ist berechtigt, mit Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung Mittel des Betriebsprämienfonds für die Verbesserung der Arbeitsbedingungen durch Klein-Investitionen zu verwenden. Dabei ist zu sichern, daß ausreichend Mittel für eine ständig wirksame Anwendung des Leistungsprinzips durch Zahlung von Prämien zur Verfügung stehen.

§ 22

Prämierungen aus dem Betriebsprämienfonds haben in würdiger Form mit entsprechender Begründung öffentlich zu erfolgen.

§ 23

Der Betriebsprämienfonds besteht aus einem Teil I und aus einem Teil II. In der Betriebsprämienordnung ist eine Aufteilung der Mittel des Betriebsprämienfonds auf Teil I und II vorzunehmen.

§ 24

(1) Die Mittel des Betriebsprämienfonds, Teil I, sind zur Prämierung des ingenieurtechnischen und leitenden kaufmännischen Personals sowie der Meister zu verwenden. Der Leiter des Betriebes legt den Personenkreis namentlich fest und gibt ihn nach Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung im Betrieb bekannt.

(2) Der Betriebsprämienfonds ist bei Erfüllung des Produktions- und Gewinnplanes so auf Teil I und II aufzuteilen, daß dem Teil I mindestens die bisherige Prämiensumme, die bei Planerfüllung für den in Abs. 1 genannten Personenkreis zur Verfügung stand, zugeführt wird. Das so ermittelte Verhältnis zwischen Teil I und II ist bei Erfüllung des Produktions- und

Gewinnplanes für die Aufteilung des Betriebsprämienfonds in Teil I und II zugrunde zu legen. Betriebe, die bisher erst bei Übererfüllung der Pläne Prämien an den in Abs. 1 genannten Personenkreis gewähren durften, legen für die Aufteilung des Betriebsprämienfonds in Teil I und II bei Erfüllung des Produktions- und Gewinnplanes ein Verhältnis fest, das eine leistungsgerechte Prämierung dieses Personenkreises gewährleistet.

(3) Bei Planübererfüllung legen die Betriebe ein solches Aufteilungsverhältnis zwischen Teil I und II des Betriebsprämienfonds fest, das eine leistungsgerechte Prämierung des in Abs. 1 genannten Personenkreises gewährleistet und den Grad der Planerfüllung berücksichtigt.

(4) Für Betriebe mit Forschungs- und Entwicklungsabteilungen, die überwiegend zentrale Forschungs- und Entwicklungsaufgaben durchführen, sowie für Betriebe, die einen besonders hohen Anteil ingenieurtechnischen Personals beschäftigen, sind durch die Leiter der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung nach Anhören der Zentralvorstände der zuständigen Industriegewerkschaften bzw. Gewerkschaften Ausnahmeregelungen zu treffen.

(5) Werden die Produktions- oder entsprechenden Pläne sowie die Gewinnpläne (§ 3) nicht erfüllt, so ist der Zuführung zu Teil I des Betriebsprämienfonds nur die Hälfte des bei Erfüllung des Produktionsplanes und Gewinnplanes festgelegten Prozentsatzes des Anteiles von Teil I am Betriebsprämienfonds zugrunde zu legen.

§ 25

(1) Die Mittel des Betriebsprämienfonds, Teil II, sind zur Prämierung

- a) der Produktionsgrund- und -hilfsarbeiter (Zeit- und Leistungslohnern),
- b) der kaufmännischen und technischen Angestellten, die nicht aus Teil I prämiert werden,
- c) des Hilfspersonals

zu verwenden.

(2) In der Betriebsprämienordnung ist der Anteil der Mittel für die in § 21 Abs. 1 Buchstaben b bis d vorgesehenen Prämierungen festzulegen.

§ 26

Die Zuführungen gemäß § 7 sind für die Prämierung und Verbesserung der kulturellen und sozialen Betreuung der Lehrlinge zu verwenden. Aus diesen Mitteln sind auch Prämien für die Berufsschullehrer bis zur Höhe von 1,5% ihrer Lohn- und Gehaltssumme bei entsprechenden Leistungen zu gewähren.

§ 27

Die Verwendung des Kultur- und Sozialfonds

(1) Der Leiter des Betriebes legt jährlich in Übereinstimmung mit der Betriebsgewerkschaftsleitung die Verwendung der Mittel des Kultur- und Sozialfonds im Betriebskollektivvertrag fest.

(2) Die Verwendung der Mittel des Kultur- und Sozialfonds muß zur ständigen Verbesserung der Kulturarbeit und der sozialen Betreuung der Werktätigen beitragen. Die Mittel des Kultur- und Sozialfonds können verwendet werden:

- für Veranstaltungen, die der Erhöhung des kulturellen und technischen Niveaus der Werktätigen, der Freizeitgestaltung und der Erholung dienen;
- für die Erweiterung der Buchbestände der Bibliotheken, insbesondere für die Erweiterung der Fachbuchbestände;

- für Betreuung der Kinder;
- für die Förderung der Jugend und des Sports;
- für Zuschüsse an Werkstätten, Kindergärten und sonstige soziale Einrichtungen;
- für die Unterstützung der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften;
- für die Gewährung einmaliger Unterstützungen usw.

Abschnitt IV Schlußbestimmungen

§ 28

(1) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Arbeit und Berufsausbildung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen nach Anhören des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

(2) Die zuständigen Minister, Staatssekretäre m. e. G. und Leiter sonstiger zentraler Organe der staatlichen Verwaltung erlassen für ihren Bereich im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung und dem Minister der Finanzen nach Anhören der Zentralvorstände der zuständigen Industriegewerkschaften bzw. Gewerkschaften Anordnungen zu dieser Verordnung.

§ 29

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1957 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBL I S. 135);
- b) Verordnung vom 18. Mai 1955 zur Änderung der Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBL I S. 361);
- c) Verordnung vom 18. Mai 1955 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den Betrieben der Deutschen Post (GBL I S. 357);
- d) Verordnung vom 18. Mai 1955 über die Prämienzahlung für das leitende kaufmännische Personal in den Betrieben des volkseigenen Groß- und Einzelhandels (GBL I S. 359);
- e) Verordnung vom 17. Februar 1955 über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1955 (GBL I S. 133);
- f) Verordnung vom 18. Mai 1955 zur Änderung der Verordnung über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1955 (GBL I S. 361);
- g) Verordnung vom 26. Januar 1956 über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1956 (GBL I S. 129)

sowie die zu diesen Verordnungen erlassenen Durchführungsbestimmungen und Anordnungen.

Berlin, den 11. Mai 1957

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister für Arbeit
und Berufsausbildung
Der Ministerpräsident
Grotewohl

Macher

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1957	Berlin, den 18. Mai 1957	Nr. 37
Tag	Inhalt	Seite
25. 4. 57	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Buchführung und die buchhalterische Berichterstattung der volkseigenen Industriebetriebe	293
30. 4. 57	Anordnung über die Ausgabe von Kraftfahrzeugbriefen und Kraftfahrzeuganhängerbriefen	294
3. 5. 57	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Gerichtskosten im Beschlußverfahren	294
7. 5. 57	Anordnung über die Einrichtung und Benutzung von Zeltplätzen, Wanderquartieren und Behelfsunterkünften	295
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	296

Dritte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Buchführung und die buchhalterische Berichterstattung der volkseigenen Industriebetriebe.

Vom 25. April 1957

Auf Grund des § 134 Absätze 2 und 3 der Verordnung vom 29. September 1955 über die Buchführung und die buchhalterische Berichterstattung der volkseigenen Industriebetriebe (GBL I S. 713) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Verkehrswesen, dem Leiter des Amtes für Wasserwirtschaft und dem Staatssekretär für Angelegenheiten der örtlichen Räte folgendes bestimmt:

§ 1

Die §§ 1 bis 51, 90 bis 121 sowie 129 und 130 der Verordnung vom 29. September 1955 über die Buchführung und die buchhalterische Berichterstattung der volkseigenen Industriebetriebe (GBL I S. 713) gelten entsprechend für die Betriebe der Kommunalwirtschaft. Dazu gehören:

- Örtliche Wohnungsverwaltungen (Kap. 400),
- Städtische Nahverkehrsbetriebe (Kap. 403),
- VEB Taxi- und Mietwagenbetriebe (Kap. 404),
- Kommunale Wasserwirtschaftsbetriebe (Kap. 407),
- Sonstige Betriebe der Kommunalwirtschaft (Kap. 410 bis 429).

§ 2

Für die Anleitung der Betriebe der Kommunalwirtschaft zur Organisierung der Buchführung im Rahmen dieser Durchführungsbestimmung sind die Fachorgane der Räte der Städte und Gemeinden zuständig. Die Fachorgane der Räte der Bezirke und Kreise haben sie dabei anzuleiten und in jeder Weise zu unterstützen.

§ 3

(1) Im Interesse einer einheitlichen Buchführung und buchhalterischen Berichterstattung in den einzelnen Zweigen der Kommunalwirtschaft sind Brancherichtlinien für die Betriebe des städtischen Nahverkehrs

* 2. DB (GBL I 1955 S. 630)

vom Minister für Verkehrswesen und für die kommunalen Wasserwirtschaftsbetriebe vom Leiter des Amtes für Wasserwirtschaft herauszugeben. Diese Brancherichtlinien bedürfen der Bestätigung des Ministers der Finanzen.

(2) Für die sonstigen Betriebe der Kommunalwirtschaft werden die Brancherichtlinien vom Ministerium der Finanzen herausgegeben.

(3) In den Brancherichtlinien ist der Umfang und die Gliederung der Kostenrechnung festzulegen.

§ 4

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten für die Betriebe der Kommunalwirtschaft die folgenden Bestimmungen außer Kraft:

- a) Die Anordnung vom 13. Juli 1949 über das Rechnungswesen in der volkseigenen Wirtschaft, in den Genossenschaften und Genossenschaftsverbänden (ZVOBL I S. 531) sowie die hierzu ergangene Sechste Durchführungsbestimmung vom 28. Februar 1950 (GBL S. 157) und die Achte Durchführungsbestimmung vom 11. März 1954 (GBL S. 301);
- b) der Abschnitt B (Kostenrechnung) der Neunzehnten Durchführungsbestimmung vom 15. Januar 1951 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe — Vorschriften über das Rechnungswesen der volkseigenen Wirtschaft — (GBL S. 32);
- c) die Dreiundzwanzigste Durchführungsbestimmung vom 7. Januar 1954 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe — Ergänzung der Bewertungsvorschriften — (GBL S. 44).

Berlin, den 25. April 1957

Der Minister der Finanzen

I. V.: M. Schmidt
Erster Stellvertreter des Ministers

**Anordnung
über die Ausgabe von Kraftfahrzeugbriefen
und Kraftfahrzeuganhängerbriefen.**

Vom 30. April 1957

Für die Ausgabe der Fahrzeugbriefe gemäß § 23 der Verordnung vom 4. Oktober 1956 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO —) (GBl. I S. 1251) wird im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Organen der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Ab 1. Juli 1957 ist von den Herstellern bzw. Importeuren von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern zu jedem zulassungspflichtigen Fahrzeug der zugehörige Fahrzeugbrief mit eingetragener Betriebserlaubnis mitzuliefern.

(2) Ab 1. September 1957 ist der Verkauf von erstmalig in den Verkehr zu bringenden zulassungspflichtigen Fahrzeugen ohne Fahrzeugbrief nicht mehr gestattet. Vorhandene Fahrzeugbestände ohne Fahrzeugbriefe sind den zuständigen Volkspolizeikreisämtern bis zum 15. August 1957 zu melden. Für diese Fahrzeuge werden die Fahrzeugbriefe von den zuständigen Volkspolizeikreisämtern ausgefertigt.

§ 2

(1) Fahrzeugbriefe sind Wertvordrucke und dürfen nur vom Verlag des Ministeriums des Innern, Berlin-Wilhelmsruh, Goethestraße 42/44, hergestellt werden. Inhaber von Typscheinen (§ 34 StVZO) haben ihren Bedarf unmittelbar von dem genannten Verlag zu beziehen.

(2) Die Wertvordrucke sind verschlossen aufzubewahren; über ihren Bestand und Verbrauch ist Nachweis zu führen. Verschriebene Fahrzeugbriefe sind monatlich dem zuständigen Volkspolizeikreisamt gegen Quittung zu übergeben.

(3) Verluste von Fahrzeugbriefen sind unverzüglich nach Bekanntwerden der Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei — Hauptabteilung Verkehrspolizei — unter Angabe der Nummern der Briefe und der Umstände, die zum Verlust führten, zu melden.

(4) Die zuständigen Bezirksbehörden der Deutschen Volkspolizei — Abteilung Verkehrspolizei — sind berechtigt, die Aufbewahrung und Bestandsnachweisführung der Fahrzeugbriefe zu kontrollieren.

Bei der Auslieferung bzw. beim Verkauf von Fahrzeugen ist die Übergabe der zugehörigen Fahrzeugbriefe durch den Empfänger zu quittieren.

§ 4

(1) In der Zeit vom 15. Mai 1957 bis zum 30. April 1959 sind für alle sich bereits im Verkehr befindlichen zugelassenen Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger Fahrzeugbriefe auszugeben.

(2) Die Ausgabe erfolgt durch die zuständigen Volkspolizeikreisämter — Abteilung Verkehrspolizei —; sie ist mit der technischen Überprüfung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (§ 28 StVZO) zu verbinden.

§ 5

Die Ausstellung von Fahrzeugbriefen durch die Deutsche Volkspolizei ist gebührenpflichtig.

§ 6

Diese Anordnung tritt am 15. Mai 1957 in Kraft.

Berlin, den 30. April 1957

Der Minister des Innern
Maron

**Anordnung
zur Änderung der Anordnung
über die Gerichtskosten im Beschlußverfahren.**

Vom 3. Mai 1957

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Staatssekretär für Angelegenheiten der örtlichen Räte wird zur Änderung der Anordnung vom 1. November 1953 über die Gerichtskosten im Beschlußverfahren (ZBl. S. 533) folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 2 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„§ 2

Hausratsverfahren

(1) Eine volle Gebühr gemäß § 8 des Gerichtskostengesetzes wird für das Verfahren nach der Verordnung vom 21. Oktober 1944 über die Behandlung der Ehwohnung und des Hausrats nach der Scheidung (RGBl. I S. 256) erhoben, sofern das Verfahren nicht gemäß § 13 Abs. 2 der Eheverfahrensordnung mit dem Scheidungsprozeß verbunden wird.

(2) War das Verfahren über die Ehwohnung und den Hausrat gemäß § 13 Abs. 2 der Eheverfahrensordnung mit dem Scheidungsprozeß verbunden, so sind die Gerichtskosten auch dann nach § 24 der Eheverfahrensordnung zu berechnen, wenn das Verfahren hinsichtlich der Ehwohnung und des Hausrats von dem Scheidungsprozeß abgetrennt und hierüber nachträglich durch Beschluß entschieden wird.

(3) Der Streitwert bestimmt sich, soweit der Streit die Wohnung betrifft, nach deren einjährigem Mietwert, soweit der Streit den Hausrat betrifft, nach dem Zeitwert des Hausrats.“

§ 2

Der § 4 wird durch folgenden Abs. 2 ergänzt:

„(2) Die Gebühr des Abs. 1 wird nicht erhoben, wenn die Todeserklärung einer Person beantragt wird, die unter den in § 4 des Gesetzes genannten Umständen (Kriegsverschollenheit) verschollen ist.“

§ 3

Hinter § 4 wird als § 4 a folgende Bestimmung eingefügt:

„§ 4 a

Kosten des Verfahrens zur Prüfung der Wahlberechtigung

(1) Für das Verfahren gemäß § 12 Absätze 3 und 4 des Gesetzes vom 3. April 1957 über die Wahlen zu den örtlichen Volksvertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 221) werden keine Gerichtskosten berechnet.

(2) Außergerichtliche Kosten trägt jeder der Beteiligten selbst. Führt der Einspruch zum Erfolg, so kann das Gericht anordnen, daß der Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde dem Antragsteller die ihm entstandenen außergerichtlichen Kosten zu erstatten hat.“

§ 4

(1) Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 dieser Anordnung finden auf alle Verfahren Anwendung, die am Tage des Inkrafttretens dieser Anordnung anhängig sind. Bereits gezahlte Kostenvorschüsse sind zurückzuzahlen.

(2) Ist das Verfahren am Tage des Inkrafttretens dieser Anordnung rechtskräftig abgeschlossen, so findet eine Rückerstattung von Gerichtskosten nicht statt. Kosten, die an diesem Tage zum Soll gestellt, aber noch nicht bezahlt sind, werden erlassen. Die Sollstellungen sind zu löschen.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 15. Mai 1957 in Kraft.

Berlin, den 3. Mai 1957

Der Minister der Justiz

Dr. Benjamin

Anordnung

über die Einrichtung und Benutzung von Zeltplätzen, Wanderquartieren und Behelfsunterkünften.

Vom 7. Mai 1957

Die ständig wachsende Zahl der erholungssuchenden Bürger, besonders der Jugend, welche in den Sommermonaten die schönsten Gegenden der Deutschen Demokratischen Republik durchwandern, im Gebirge und an Gewässern zelten, erfordert den Ausbau der Einrichtungen für die Touristik sowie eine einheitliche Regelung des Zeltens. Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung wird daher folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Vorsitzenden der Räte der Gemeinden, Städte bzw. Stadtbezirke haben entsprechend den Bedürfnissen und örtlichen Möglichkeiten die Einrichtung weiterer Zeltplätze zu veranlassen. Bei der Auswahl und Einrichtung der Zeltplätze sind die Organe der Forstwirtschaft, der Wasserwirtschaft, des Gesundheitswesens — Hygieneinspektion —, des Naturschutzes und des Brandschutzes zu beteiligen.

(2) Soweit die staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe oder sonstige staatliche Einrichtungen Zeltplätze eingerichtet haben, bleiben diese in deren Verwaltung. Neueinrichtungen von Zeltplätzen durch die staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe oder sonstige staatliche Einrichtungen sind im Einvernehmen mit dem zuständigen örtlichen Rat unter Beteiligung der im Abs. 1 genannten Organe vorzunehmen.

(3) Die Zeltplätze sind mit den erforderlichen sanitären, hygienischen und brandschutztechnischen Einrichtungen zu versehen und zu kennzeichnen.

§ 2

(1) Das Zelten auf Zeltplätzen der Räte der Gemeinden, Städte bzw. Stadtbezirke oder der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe ist gegen Entrichtung einer Zeltgebühr gestattet.

(2) Die Gebühr beträgt:

1. a) bei mitgebrachten Zelten
pro Zelt und Tag 0,15 DM;
- b) auf eingerichteten Zeltplätzen mit feststehenden Zelten
pro Person und Tag 0,30 DM;
2. für Wandergruppen der Freien Deutschen Jugend, der demokratischen Sportbewegung, der Gewerkschaften und anderer demokratischer Massenorganisationen mit mindestens sechs Teilnehmern
 - a) bei mitgebrachten Zelten
pro Zelt und Tag 0,10 DM;
 - b) auf eingerichteten Zeltplätzen mit feststehenden Zelten
pro Person und Tag 0,20 DM.
3. Für das Zelten auf besonders gut ausgestatteten Zeltplätzen oder in Orten mit Kurbetrieb kann ein Zuschlag bis zu 50 % erhoben werden.

(3) Die Zeltgebühren sind auf dem Zeltplatz an die von dem zuständigen Organ beauftragten Personen zu zahlen. Die beauftragten Personen sind berechtigt, alle im Interesse des ordnungsgemäßen Zustandes und der Belegung des Zeltplatzes erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die für die Zeltenden verbindlich sind.

(4) Personen, die ohne Entrichtung der Zeltgebühren auf Zeltplätzen zelten oder die Bezahlung der Gebühren verweigern, werden vom Zeltplatz verwiesen. Für jeden Tag der Nichtbezahlung kann die zehnfache Gebühr erhoben werden. Die Gebühr kann im Verwaltungsverfahren beigetrieben werden.

§ 3

Bei dem Zelten auf anderen als den im § 2 Abs. 1 bezeichneten Plätzen hat der Zeltende die Rechte des jeweiligen Eigentümers, Verwalters oder Besitzers, auf dessen Grundstück gezeltet werden soll, zu wahren.

§ 4

(1) Zur weiteren Förderung der Touristik haben die Vorsitzenden der Räte der Gemeinden, Städte bzw. Stadtbezirke entsprechend den Bedürfnissen und örtlichen Möglichkeiten die Einrichtung von Wanderquartieren in dafür geeigneten Objekten zu veranlassen. Die Wanderquartiere sind mit den erforderlichen sanitären, hygienischen und brandschutztechnischen Einrichtungen zu versehen und zu kennzeichnen.

(2) Die Räte der Gemeinden, Städte bzw. Stadtbezirke können privaten Grundstückseigentümern die Erlaubnis zur Einrichtung von Behelfsunterkünften erteilen, wenn die erforderlichen sanitären, hygienischen und brandschutztechnischen Voraussetzungen gewährleistet sind.

(3) Die Erteilung der Erlaubnis zur Einrichtung einer Behelfsunterkunft an private Grundstückseigentümer ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt für eine Behelfsunterkunft bis zu zehn Quartieren 5,— DM, über zehn Quartiere 10,— DM.

(4) Für die Benutzung der Wanderquartiere bzw. Behelfsunterkünfte sind für

1. Schüler, Lehrlinge, Studenten je Nacht 0,10 DM,
 2. übrige Wanderer je Nacht 0,25 DM
- zu entrichten.

§ 5

Über die in den Kreisen und Bezirken gelegenen Zellplätze, Wanderquartiere und Behelfsunterkünfte sind Verzeichnisse herauszugeben. In den Verzeichnissen sind die genaue Lage, Größe bzw. Kapazität der Zellplätze, Wanderquartiere und Behelfsunterkünfte anzugeben.

§ 6

(1) Wer Behelfsunterkünfte ohne Erlaubnis errichtet, kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu 150,— DM bestraft werden.

(2) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist der Rat des Kreises zuständig.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens regelt sich nach der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

§ 7

Die von den zur Erteilung von Zeltscheinen berechtigten Dienststellen bisher ausgegebenen Zeltscheine treten mit Ablauf der in ihnen verzeichneten Gültig-

keitsfrist, spätestens mit Ablauf des Jahres 1957, außer Kraft.

§ 8

Für das Zelten an der Ostseeküste gelten die Bestimmungen der Anordnung vom 7. Februar 1956 zur Regelung des Urlauberverkehrs an der Ostseeküste während der Badesaison (GBl. I S. 190).

§ 9

(1) Die Bestimmungen der §§ 1 bis 5, 7 und 8 treten mit ihrer Verkündung, die des § 6 einen Monat nach der Verkündung dieser Anordnung in Kraft.

(2) Die Gebührensätze des Verwaltungsgebührentarifs L-VI Ziff. 2 der Anordnung Nr. 1 vom 9. Dezember 1955 über die Verwaltungsgebührentarife zur Verordnung über die staatlichen Verwaltungsgebühren (Sonderdruck Nr. 144 des Gesetzblattes) treten außer Kraft.

Berlin, den 7. Mai 1957

Der Staatssekretär
für Angelegenheiten der
örtlichen Räte
Peplinski

Der Minister des Innern
Maron

Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 21 vom 30. April 1957 enthält:	Seite
Anordnung vom 27. März 1957 über die Zahlung der Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt. (SV-Veranlagungsrichtlinien)	157
Die Ausgabe Nr. 22 vom 9. Mai 1957 enthält:	
Anordnung vom 29. April 1957 über das Statut der Großhandelskontore für Lebensmittel, Obst und Gemüse	165
Anordnung vom 8. April 1957 über die Änderung des Statuts des VEB Progress Film-Vertrieb	167
Anordnung vom 18. April 1957 über die Unterstellung und die Aufgaben der Bezirks-häuser für Volkskunst und der Kreisvolkskunstkabinette	168
Anordnung Nr. 50 vom 18. April 1957 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik	169
Die Ausgabe Nr. 23 vom 13. Mai 1957 enthält:	
Anordnung vom 24. April 1957 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für die Lieferung von landwirtschaftlichen Nutztieren in der volkseigenen und der ihr gleich-gestellten Wirtschaft	173
Anordnung Nr. 1 vom 24. April 1957 über den Aufbau und die Arbeitsweise der all-gemeinen öffentlichen Bibliotheken	175

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1957	Berlin, den 23. Mai 1957	Nr. 38
------	--------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
20. 4. 57	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Lenkung des Wohnraumes	297
9. 5. 57	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Besteuerung des Arbeitseinkommens	299
30. 4. 57	Anordnung über die Verlängerung der Grundsteuer- und Vermögensteuervergünstigungen für landwirtschaftliche Grundstücke, die aus Betrieben der örtlichen Landwirtschaft in Nutzung gegeben werden	299
7. 5. 57	Anordnung Nr. 3 über wirtschaftliche Hilfe für Tuberkulosekranke	299
9. 5. 57	Anordnung Nr. 4 über die Auszeichnungen in der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung in der Deutschen Demokratischen Republik	299

Dritte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Lenkung des Wohnraumes.

Vom 20. April 1957

„Auf Grund des § 24 der Verordnung vom 22. Dezember 1955 über die Lenkung des Wohnraumes (GBl. I 1956 S. 3) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, dem Staatssekretär für Angelegenheiten der örtlichen Räte und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung

§ 1

(1) Eigenheime von Angehörigen der Intelligenz sind Ein- oder Zweifamilienhäuser, die im Eigentum der genannten Personen stehen und von diesen mit den zur Familie gehörenden Personen bewohnt werden. Dabei ist gleichgültig, ob das Haus vor oder nach 1945 gekauft bzw. gebaut wurde.

(2) Bei Zweifamilienhäusern unterliegt die zweite nicht vom Angehörigen der Intelligenz benutzte Wohnung der Lenkung und Verteilung durch die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden.

(3) Familien oder Personen, die Wohnraum in Eigenheimen von Angehörigen der Intelligenz zugewiesen erhielten, einen selbständigen Haushalt führen oder die Wohnräume mit eigenen Einrichtungsgegenständen ausstatten, können im Interesse des Angehörigen der Intelligenz durch den Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde nicht zur Durchführung eines Wohnungstausches gemäß § 5 Ziff. 1 Buchst. b der Verordnung veranlaßt werden. In diesen Fällen ist eine Räumung nur nach Vorliegen eines rechtskräftigen Räumungsurteiles möglich.

§ 2

Eigenheime, die in Landgemeinden durch Arbeiter und Angestellte und Angehörige der schaffenden In-

telligenz nach den Bestimmungen der Verordnung vom 24. Januar 1957 über die Förderung des Baues von Eigenheimen in Landgemeinden (GBl. I S. 121) gebaut wurden, sind dem im Rahmen des Arbeiterwohnungsbaues errichteten Wohnraum gleichgestellt. Sie unterliegen deshalb gleichfalls nicht der Lenkung und Verteilung durch die Räte der Städte, der Stadtbezirke und der Gemeinden.

Zu § 2 der Verordnung

§ 3

(1) Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden — Fachgebiet Wohnraumlenkung — haben der Plankommission bei den Räten der Bezirke und Kreise bei der Ausarbeitung der Perspektiv- und Volkswirtschaftspläne für den Wohnungsbau Vorschläge zu unterbreiten, insbesondere für die Verteilung der Mittel für den Wohnungsbau, die Festlegung der Standorte und die Größenverhältnisse der Wohnungen, und haben zu den Vorschlägen der Plankommission Stellung zu nehmen.

(2) Bei auftretenden Verzögerungen in der Fertigstellung staatlicher Wohnungsbauten haben die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden — Fachgebiet Wohnraumlenkung — die dafür zuständigen Fachabteilungen und insbesondere den Rat bzw. den Vorsitzenden des Rates zu unterrichten. Sie sind ferner verpflichtet, die Kontrollorgane im Staatsapparat sowie in den Betrieben zu unterrichten, damit die planmäßige Fertigstellung der staatlichen Wohnungsbauten gewährleistet wird.

Zu § 5 der Verordnung

§ 4

Ein Wohnungstausch gemäß § 5 Ziff. 1 Buchst. b der Verordnung kann nur dann angeordnet werden, wenn

1. Wohnungen oder Wohnräume im Verhältnis zur örtlichen Wohnraumlage unterbelegt sind;

* S. DE (GBl. I 1956 S. 899)

2. Wohnungen bzw. Wohnräume von Familien oder Einzelpersonen nebst alleinstehenden Untermietern genutzt werden, die Räume sich entsprechend ihrer Größe jedoch zur Unterbringung größerer Familien eignen;
3. Wohnungen mit Durchgangszimmern vom Wohnungsinhaber und den mit ihm in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen bzw. Untermietern nicht voll ausgenutzt werden und durch die bauliche Eigenart der Räume eine anderweitige Ausnutzung derselben nicht möglich ist;
4. die Anordnung eines Wohnungsaustausches aus anderen Gründen im öffentlichen Interesse erforderlich ist und dazu ein Beschluß des zuständigen Rates vorliegt.

§ 5

(1) Wird ein Wohnungsaustausch angeordnet, so ist dem davon betroffenen Bürger entsprechend der örtlichen Wohnraumlage angemessener und in ordnungsgemäßen Zustand befindlicher Wohnraum zur Verfügung zu stellen. Ein Anspruch auf die gleichen Nebenräumlichkeiten und Einrichtungen, wie in der vorher bewohnten Wohnung vorhanden, besteht nicht.

(2) Die Anordnung eines Wohnungsaustausches ist bei Personen, die das 70. Lebensjahr erreicht haben, nicht zulässig. Mehrmalige Umsetzungen älterer und invalider Personen sind zu vermeiden.

§ 6

(1) Durch den Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde — Fachgebiet Wohnraumlentung — kann ein Wohnungsaustausch gegenüber Eigentümern oder Miteigentümern von Wohnhäusern nur dann angeordnet werden, wenn der Wohnungsaustausch im gleichen Wohngrundstück, in dem sie wohnen, durchgeführt werden soll.

(2) Die Anordnung eines Wohnungsaustausches im Interesse von Personen, die in die ihnen gehörigen Wohnhäuser oder Eigenheime zuziehen wollen, ist untersagt, soweit nicht die Voraussetzungen des § 5 Ziff. 1 Buchst. b der Verordnung gegeben sind.

§ 7

Wird vom Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde bzw. bei Bauvorhaben über 5000,— DM vom Rat des Kreises der Um- oder Ausbau von Wohnraum, die Wiederherstellung von teilweise zerstörtem Wohnraum oder die Durchführung von Reparaturen an Wohnhäusern angeordnet, so ist von dieser Maßnahme die zuständige Stadt- oder Kreissparkasse zu unterrichten. Handelt es sich um ein Wohngrundstück, das mit einem landwirtschaftlichen Betrieb in wirtschaftlichem Zusammenhang steht, so ist der zuständigen Kreisstelle der Deutschen Bauernbank eine Durchschrift der Beauftragung des Grundstückseigentümers zu übersenden.

Zu § 7 der Verordnung

§ 8

(1) Personen, die mit Zustimmung des Rates der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde Wohnraum neu errichten, instand setzen oder um- bzw. ausbauen, haben Anspruch auf Zuweisung dieses Wohnraumes, wenn sie den Bau durch Gewährung von Krediten an den Hauseigentümer, Materialgestellung oder eigene Tätigkeit weitgehendst fördern. Die Zustimmung des Rates der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde ist vor Beginn der Bauarbeiten einzuholen. Wei-

gert sich der Hauseigentümer, entsprechende Vereinbarungen mit dem Bauwilligen zu treffen, so hat der Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde den Hauseigentümer bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen nach § 5 Ziff. 2 Buchst. b der Verordnung zur Duldung der notwendigen Baumaßnahmen zu verpflichten.

(2) Der Bauwillige ist berechtigt, seine Kosten gegen die Miete aufzurechnen und in Höhe der von ihm aufgewendeten Kosten eine Sicherungshypothek eintragen zu lassen.

(3) Beabsichtigen Ministerien, Staatssekretariate, zentrale Organe und Einrichtungen, Parteien oder Massenorganisationen Produktionsstätten, Verwaltungsdienststellen bzw. andere Institutionen oder Einrichtungen neu zu errichten oder zu verlegen, so hat der Leiter des die Maßnahme veranlassenden zentralen Organs spätestens $\frac{1}{4}$ Jahr vor Durchführung derselben eine Einigung mit dem Rat der Stadt oder Gemeinde herbeizuführen. Dabei ist im gegenseitigen Einvernehmen festzulegen, ob und wie die betreffenden Einrichtungen räumlich unterzubringen sind und durch welche Maßnahmen die wohnraummäßige Versorgung der von außerhalb heranzuführenden Arbeitskräfte gesichert werden soll. Wird eine Einigung nicht erzielt, so entscheidet nach Stellungnahme des Rates des Kreises der Rat des Bezirkes.

Zu § 9 der Verordnung

§ 9

(1) Freiwerdende Wohnungen und Wohnräume sind spätestens innerhalb von 21 Tagen nach Freimeldung neu zu erfassen und Wohnungssuchenden zuzuweisen.

(2) Die im Abs. 1 getroffene Regelung gilt nicht, wenn

- a) die weitere Bewohnbarkeit der Wohnung oder Wohnräume ohne vorherige Durchführung von Reparaturen nicht gewährleistet ist;
- b) auf Grund gerichtlicher oder polizeilicher Verfügung eine Verschiebung der Wohnung bzw. Wohnräume erfolgte.

In diesen Fällen hat die Vergabe unverzüglich nach Wegfall der Behinderung zu erfolgen.

Zu § 14 der Verordnung

§ 10

Bei der polizeilichen Anmeldung an Orten, für die eine Einschränkung des Zuzuges besteht, ist die vom Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde — Fachgebiet Wohnraumlentung — erteilte Zuzugs- oder Aufenthaltsgenehmigung vorzulegen. Von dieser Regelung sind die im § 15 Abs. 1 der Verordnung genannten Personenkreise ausgenommen.

Zu § 23 der Verordnung

§ 11

Als Gewerberaum im Sinne der Verordnung gelten sämtliche Gewerbe-, Büro-, Dienst-, Produktions- und Lagerräume sowie Läden mit Nebenräumen und Garagen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. April 1957

Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung

I. V.: Heinicke
Stellvertreter des Ministers

Dritte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Besteuerung des Arbeitseinkommens.

Vom 9. Mai 1957

Auf Grund des § 35 der Verordnung vom 22. Dezember 1952 über die Besteuerung des Arbeitseinkommens — AStVO — (GBl. S. 1413) wird im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

Besteuerung des Lohnminderungsausgleiches nach Einführung der verkürzten Arbeitszeit (45-Stunden-Woche) bei Leistungs- und Akkordlöhnern

(1) Für Lohnempfänger, die im Leistungs- bzw. Akkordlohn arbeiten, ist der nach der Lohnsteuertabelle zu besteuernde Leistungsgrundlohn bzw. Akkordgrundlohn auf der Basis der 45-Stunden-Woche zu ermitteln.

(2) Der über den Leistungs- bzw. Akkordgrundlohn hinaus gezahlte Leistungs- bzw. Akkordlohn (Mehrverdienst) sowie der Lohnminderungsausgleich sind mit 5 % zu besteuern (§ 10 Abs. 1 der Verordnung vom 22. Dezember 1952 über die Besteuerung des Arbeitseinkommens — AStVO — [GBl. S. 1413]).

§ 2

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. März 1957 in Kraft.

Berlin, den 9. Mai 1957

Der Minister der Finanzen
Rump f

* 2. DB (GBl. 1953 S. 325)

Anordnung
über die Verlängerung der Grundsteuer- und Vermögensteuervergünstigungen für landwirtschaftliche Grundstücke, die aus Betrieben der örtlichen Landwirtschaft in Nutzung gegeben werden.

Vom 30. April 1957

Auf Grund des § 13 der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Grundsteuer- und Vermögensteuervergünstigungen gemäß § 7 Abs. 1 Ziff. 1 der Verordnung vom 3. September 1953 über die Bewirtschaftung freier Betriebe und Flächen und die Schaffung von Betrieben der örtlichen Landwirtschaft (GBl. S. 983) werden bis auf weiteres, jedoch nicht über die Dauer der Nutzung der landwirtschaftlichen Grundstücke hinaus, verlängert.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

Berlin, den 30. April 1957

Der Minister der Finanzen
I. V.: M. Schmidt
Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung Nr. 3*
über wirtschaftliche Hilfe für Tuberkulosekranke.

Vom 7. Mai 1957

Zur Änderung der Anordnung Nr. 2 vom 3. Mai 1956 über wirtschaftliche Hilfe für Tuberkulosekranke (GBl. I S. 523) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Die in Abschnitt II Ziff. 1 Buchst. a der Richtlinien über die Gewährung wirtschaftlicher Hilfe für Tuberkulosekranke (Anlage zur Anordnung Nr. 2) aufgeführten Richtsätze erhöhen sich für den Empfänger einer laufenden Wirtschaftsbeihilfe, der im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen über Sozialfürsorge hilfsbedürftig ist, um den Betrag der Sozialfürsorgeunterstützung, den er auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 16. November 1956 über die Erhöhung der Renten und der Sozialfürsorgeunterstützung (GBl. I S. 1279) mehr erhalten hätte.

§ 2

Die Bestimmungen gemäß § 1 gelten in gleicher Weise für Empfänger von Kranken-, Haus- oder Taschengeld, sofern die Höhe des Kranken-, Haus- oder Taschengeldes unter den neuen Richtsätzen der Sozialfürsorgeunterstützung liegt. Eventuell noch gezahlter Lohnausgleich ist zu berücksichtigen.

§ 3

Das gemäß Abschnitt IV der Richtlinien über die Gewährung wirtschaftlicher Hilfe für Tuberkulosekranke zu zahlende Taschengeld wird von 28,— DM auf 38,— DM erhöht.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1956 in Kraft.

Berlin, den 7. Mai 1957

Der Minister für Gesundheitswesen
Steidle

* Anordnung Nr. 2 (GBl. I 1956 S. 523)

Anordnung Nr. 4*
über die Auszeichnungen in der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung in der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 9. Mai 1957

§ 1

Grundsätze und Verfahren der Verleihung staatlicher Auszeichnungen in der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung regelt die „Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung und dem Präsidium des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zur Organisierung und Durchführung des sozialistischen Wettbewerbs im Zusammenhang mit einer breiten und wirksamen Anwendung des Prinzips der materiellen Interessiertheit“ (Anlage).

§ 2

Es werden aufgehoben:

- a) Ordnung der Auszeichnungen in der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung in der Deutschen Demokratischen Republik vom 1. November 1953 (GBl. S. 1133),

* Anordnung Nr. 3 (GBl. I 1956 S. 576)

- b) Anordnung vom 24. November 1955 über die Auszeichnungen in der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung in der Deutschen Demokratischen Republik — Verfahrensordnung. — (GBl. I S. 982),
- c) Anordnung Nr. 2 vom 20. März 1956 über die Auszeichnungen in der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 320),
- d) Anordnung Nr. 3 vom 2. Juli 1956 über die Auszeichnungen in der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 576).

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. Mai 1957

Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung
Macher

Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 4

Vereinbarung

zwischen dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung und dem Präsidium des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zur Organisation und Durchführung des sozialistischen Wettbewerbs im Zusammenhang mit einer breiten und wirksamen Anwendung des Prinzips der materiellen Interessiertheit

Die Organisation des sozialistischen Wettbewerbs ist die gemeinsame Aufgabe der gewerkschaftlichen Organe und der Wirtschaftsverwaltung. Träger des sozialistischen Wettbewerbs sind die Gewerkschaften.

Auf der Grundlage des Gesetzes der Arbeit vom 19. April 1950 (GBl. S. 349) und der Verordnung vom 10. Dezember 1953 über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften (GBl. S. 1219) sowie des Beschlusses des Präsidiums des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes vom 21. Februar 1957 zur Organisation und Durchführung des sozialistischen Wettbewerbs im Zusammenhang mit einer breiten und wirksamen Anwendung des Prinzips der materiellen Interessiertheit für die Lösung der Aufgaben im 2. Fünfjahrplan wird vereinbart:

I.

Die Minister, Staatssekretäre und Räte der Bezirke haben zu gewährleisten, daß

1. den ihnen unterstellten Betrieben — ausgehend von den sich aus dem Volkswirtschaftsplan ergebenden Aufgaben — unmittelbare Anleitung bei der Organisation und Durchführung des innerbetrieblichen Wettbewerbs gegeben wird. Das erfordert, ständig die Entwicklung des sozialistischen Wettbewerbs zu analysieren und Maßnahmen zur Förderung der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung durchzuführen;
2. in den Rahmenverträgen, die mit den Gewerkschaften abgeschlossen werden, solche Maßnahmen enthalten sind, die alle Voraussetzungen für eine kontinuierliche Produktion in ihrem Wirtschafts-

zweig und für die erfolgreiche Durchführung des sozialistischen Wettbewerbs und die Anwendung erprobter Neuerermethoden schaffen;

3. den Gewerkschaftsorganen in den gemeinsamen Beratungen über die Wettbewerbsbedingungen die zu lösenden Schwerpunktaufgaben des jeweiligen Wirtschaftszweiges erläutert werden;
4. in Direktorenbesprechungen von den Leitern der Betriebe, Arbeitsdirektoren usw. über die Schaffung der technisch-organisatorischen Voraussetzungen für die Organisation und Durchführung des sozialistischen Wettbewerbs berichtet wird;
5. die von den Industriegewerkschaften und Gewerkschaften organisierten Erfahrungsaustausche unterstützt werden und über die Verwirklichung der vorgeschlagenen Maßnahmen von den Werkleitern bzw. Betriebsleitern den zuständigen Leitungen der Gewerkschaften berichtet wird;
6. mit den Neuerern und Trägern staatlicher Auszeichnungen eine enge persönliche Verbindung besteht, mit ihnen die Schwerpunktaufgaben des Wirtschaftszweiges beraten und sie zur Erfüllung bestimmter Aufgaben eingesetzt werden;
7. unter Auswertung der staatlichen statistischen Berichterstattung und Berücksichtigung der entscheidendsten technisch-wirtschaftlichen Kennziffern des jeweiligen Wirtschaftszweiges der Stand der Betriebe im Wettbewerb um die Wanderfahnen monatlich ermittelt und den Betrieben bekanntgegeben wird;
8. in Übereinstimmung mit den Gewerkschaftsorganen die unmittelbar nach vollbrachter Auszeichnungswürdiger Leistung eingereichten Vorschläge für staatliche Auszeichnungen sofort bearbeitet und die Voraussetzung für die Verleihung der Auszeichnungen hinsichtlich ihrer Erfüllung gewissenhaft geprüft werden.
Für die Auszeichnungen mit Wanderfahnen können nur solche Betriebe vorgeschlagen werden, die ihre Planaufgaben seit Beginn des Jahres anteilig und im Wettbewerbszeitraum — in der Regel im Quartal — die Wettbewerbsbedingungen am besten erfüllt haben;
9. die Betriebe bzw. die Stellen, von denen Vorschläge eingereicht werden, über das Ergebnis der Beratung ihrer Vorschläge unmittelbar Kenntnis erhalten und die abgelehnten oder zurückgestellten Vorschläge genauestens begründet werden;
10. die erforderlichen Mittel für die Auszeichnung von Betrieben, Brigaden und Einzelpersonen für nachstehende staatliche Auszeichnungen geplant werden:
 - a) für die Verleihung der Wanderfahne des Ministerrates, der Wanderfahne des Ministeriums bzw. des Staatssekretariats oder Rates des Bezirkes,
 - b) für die Ehrentitel „Brigade der kollektiven Aktivistenarbeit“, „Hervorragende Jugendbrigade der Deutschen Demokratischen Republik“ und „Brigade der besten Qualität“ sowie
 - c) für die staatlichen Auszeichnungen „Verdienter Aktivist“, „Verdienter Erfinder“, „Verdienter Meister“, „Für ausgezeichnete Leistungen im Wettbewerb“, „Aktivist des Fünfjahrplans“ und „Für ausgezeichnete Leistungen“.

II.

1. Die Minister und Staatssekretäre bestätigen gemeinsam mit den Sekretariaten der Zentralvorstände der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften im Auftrage des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik und des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes die Siegerbetriebe im Wettbewerb um die Wanderfahne des Ministerrates und sichern, daß die Auszeichnung innerhalb von sechs Wochen nach Quartalsende vorgenommen wird.
2. Die Mittel für die Verleihung der Wanderfahne des Ministerrates und der Ehrentitel „Brigade der kollektiven Aktivistenarbeit“, „Hervorragende Jugendbrigade der Deutschen Demokratischen Republik“, „Verdienter Aktivist“, „Verdienter Erfinder“ und „Verdienter Meister“ werden in voller Höhe aus dem Haushalt der Republik bereitgestellt.
3. Die Mittel für die Verleihung der Wanderfahnen des Ministeriums bzw. Staatssekretariats und des Ehrentitels „Brigade der besten Qualität“ sowie des Abzeichens „Für ausgezeichnete Leistungen im Wettbewerb“ werden zu 50 % der im Planjahr benötigten Mittel aus dem Haushalt der Republik bereitgestellt, und die anderen 50 % sind dem Sonderfonds des Ministeriums bzw. Staatssekretariats zu entnehmen.
4. Die Mittel für die staatlichen Auszeichnungen im Verantwortungsbereich der Räte der Bezirke werden in voller Höhe aus dem Haushalt der Bezirke zur Verfügung gestellt.
5. Für den Ehrentitel „Aktivist des Fünfjahrplans“ und die Medaille „Für ausgezeichnete Leistungen“ sichern die Ministerien, Staatssekretariate und Räte der Bezirke in ihrem Haushalt die Mittel für Pässe, Urkunden und Abzeichen.
6. Die Prämienregelung für Siegerbetriebe im Wettbewerb um die Wanderfahnen des Ministerrates, der Ministerien, Staatssekretariate und der Räte der Bezirke ist in der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung festgelegt.

III.

Die Leiter der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe haben für die erfolgreiche Durchführung des sozialistischen Wettbewerbs folgende Aufgaben zu lösen:

1. Sie haben alle Maßnahmen zu treffen, damit ein kontinuierlicher Produktionsablauf im Planjahr in den einzelnen Quartalen, Monaten, Dekaden und Tagen gesichert wird und die Voraussetzungen geschaffen werden, daß alle Werktätigen auf einer meßbaren Grundlage aktiv am sozialistischen Wettbewerb teilnehmen können.
2. Die im 2. Fünfjahrplan vorgesehene Steigerung der Arbeitsproduktivität beruht vor allem auf der maximalen Ausnutzung der vorhandenen Kapazitäten und der Anwendung der neuesten Technik. Sie haben daher den Werktätigen in Produktionsberatungen, ökonomischen Konferenzen und sonstigen Versammlungen die Rolle der neuen Technik und die konkreten Maßnahmen für die Einführung und Anwendung der neuen Technik entsprechend den Aufgaben des Betriebes und des Wirtschaftszweiges zu erläutern und die Verwirklichung zu sichern.

3. Sie haben die Voraussetzungen zu schaffen, damit erprobte Neuerermethoden von den Arbeitern erfolgreich angewendet werden können und mit den Organen der Arbeiter technisch-organisatorische Maßnahmen ausgearbeitet werden, die die Erfüllung der im Plan festgelegten technisch-wirtschaftlichen Kennziffern gewährleisten. Die Ingenieure und Techniker sollen gemeinsam mit den Meistern und Neuerern die neue Technologie auf Grund der Erfahrungen bei der Anwendung erprobter Neuerermethoden im sozialistischen Wettbewerb ausarbeiten. Es sind die Voraussetzungen zu schaffen, daß die Arbeiter und Meister die neuen Arbeitsmethoden praktisch erlernen und anwenden können.
4. Sie haben dafür zu sorgen, daß entsprechend dem Beschluß des Präsidiums des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes vom 21. Februar 1957 ein ständiger materieller Anreiz für die Einführung und Anwendung der neuen Technik und Technologie gegeben ist und daß die Neuerer ihre Methoden und Erfahrungen übertragen können. Werkstätige, die besondere Leistungen bei der Einführung und Anwendung der neuen Technik erreichen, sind durch betriebliche bzw. staatliche Auszeichnungen besonders zu würdigen.
5. Sie haben den Betriebs- und Abteilungsgewerkschaftsleitungen für die Ausarbeitung der innerbetrieblichen Wettbewerbsbedingungen für den Wettbewerb von Mann zu Mann, von Brigade zu Brigade und andere Formen Vorschläge zu unterbreiten, auf welche technisch-wirtschaftliche Kennziffern der innerbetriebliche Wettbewerb besonders orientiert werden muß. Sie haben Empfehlungen zu geben, in welchen Produktionsbereichen die Werkstätigen in vergleichbaren Wettbewerbsgruppen zusammenzufassen sind.
6. Sie haben zur Sicherung der Prämierung der Sieger im innerbetrieblichen Wettbewerb und für die Gewährung von Prämien für die Auszeichnung hervorragender Einzelleistungen finanzielle Mittel aus dem Betriebsprämienfonds zur Verfügung zu stellen und diese auf die Abteilungsgewerkschaftsleitungen aufzuschlüsseln und ihnen zu übergeben.

In enger Zusammenarbeit mit den Organen der Arbeiter müssen sie gewährleisten, daß die zur Verfügung stehenden Prämienmittel unter Beachtung des Beschlusses des Präsidiums des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes vom 21. Februar 1957 verwendet werden.

7. Sie haben zu gewährleisten, daß die Wettbewerbsergebnisse ermittelt und an Wettbewerbstafeln in den einzelnen Produktionsbereichen veröffentlicht werden. Wettbewerbstafeln sind auch zur Veröffentlichung der erreichten Ergebnisse des gesamten Betriebes zu schaffen. Die Werkleiter, Betriebsleiter, Abteilungsleiter, Meister und andere haben vor der Betriebsgewerkschaftsleitung bzw. Abteilungsgewerkschaftsleitung über die Erfüllung der Produktionsaufgaben und über ihre Maßnahmen zur Erfüllung der Aufgaben der nächsten Planperiode sowie über die Ergebnisse im innerbetrieblichen Wettbewerb zu berichten.
8. Sie haben zu veranlassen, daß die verantwortlichen Leiter der jeweiligen Produktionsbereiche in den Produktionsberatungen vor den Werkstätigen über die Verwirklichung der Produktionsaufgaben be-

richten und die Maßnahmen zur Erfüllung und Übereifüllung der folgenden Planaufgaben unter Berücksichtigung der jeweiligen Bedingungen erläutern. Die Leiter der jeweiligen Produktionsbereiche haben des weiteren in allen Beratungen mit den Arbeitern, Angestellten und mit dem ingenieurtechnischen Personal über die Verwirklichung der Vorschläge und die Beachtung der kritischen Hinweise zu berichten.

IV.

Auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen werden folgende staatliche Auszeichnungen in der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung verliehen:

Wanderfahnen für volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe

1. Die Minister und Staatssekretäre verleihen im Auftrage des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik in entscheidenden Wirtschaftszweigen der zentralgeleiteten Wirtschaft entsprechend der Anlage 2 der Vereinbarung die Wanderfahne des Ministerrates.
2. Die Minister und Staatssekretäre verleihen an Siegerbetriebe im Wettbewerb der volkseigenen Betriebe der zentralgeleiteten Wirtschaft die Wanderfahne des Ministeriums bzw. des Staatssekretariats.
3. Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke verleihen an Siegerbetriebe im Wettbewerb der volkseigenen örtlich geleiteten Wirtschaft die Wanderfahne des Rates des Bezirkes.

Ehrentitel für Brigaden in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben

1. Die Minister, Staatssekretäre und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke verleihen an Brigaden, die im Wettbewerb von Brigade zu Brigade, insbesondere bei der Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse, besondere Leistungen vollbringen, den Ehrentitel „Brigade der besten Qualität“.
2. Die Minister, Staatssekretäre und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke können im Einvernehmen mit den Sekretariaten der Zentral- bzw. Bezirksvorstände der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften statt der staatlichen Auszeichnung „Brigade der besten Qualität“ andere Ehrentitel für Brigaden stiften, die den spezifischen Bedingungen des Wirtschaftszweiges entsprechen. Sie können ferner den Wettbewerbszeitraum festlegen.
3. In einigen Wirtschaftszweigen, wie z. B. im Steinkohlenbergbau, verleihen die Minister im Einvernehmen mit den Zentralvorständen der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften an Brigaden, die durch Anwendung neuer Methoden in der Organisation der Produktion und der Arbeit hervorragende Leistungen im Wettbewerb von Brigade zu Brigade vollbringen, den Ehrentitel „Brigade der kollektiven Aktivistenarbeit“.
4. An Jugendbrigaden, die im Wettbewerb von Brigade zu Brigade hervorragende Leistungen und patriotische Taten zur Stärkung und Festigung der Deutschen Demokratischen Republik vollbringen, wird der Ehrentitel „Hervorragende Jugendbrigade der Deutschen Demokratischen Republik“ am „Tag der Jugend und des Sports“ verliehen.

5. Einzelheiten der Verleihung, insbesondere die Bedingungen für die Auszeichnungen, der Verfahrensweg, die Rechte und Pflichten der ausgezeichneten Brigaden, werden durch Statuten geregelt.

Ehrentitel, Medaillen und Abzeichen für Einzelpersonen

1. Entsprechend § 1 des Gesetzes vom 27. September 1950 zur Änderung gesetzlicher Bestimmungen über die Verleihung von Preisen, Titeln und Ehrenbezeichnungen (GBl. S. 1041) verleiht der Präsident der Deutschen Demokratischen Republik den Ehrentitel „Held der Arbeit“.

Der Ehrentitel wird verliehen für hervorragende Einzelleistungen, die Beharrlichkeit und Mut erfordern, die für die Entwicklung der Volkswirtschaft von überragender Bedeutung sind, eine wesentliche Steigerung der Arbeitsproduktivität bewirken und für die Werktätigen Vorbild und Zielsetzung sind.

2. Die Minister, Staatssekretäre und Vorsitzenden der Räte der Bezirke verleihen im Auftrage des Ministerpräsidenten die Ehrentitel „Verdienter Aktivist“ und „Verdienter Erfinder“.

Der Ehrentitel „Verdienter Aktivist“ wird verliehen an Einzelpersonen, die über einen längeren Zeitraum hervorragende Leistungen im sozialistischen Wettbewerb und in ihrer Arbeit erreicht haben, die für den Wirtschaftszweig von besonderer Bedeutung sind.

Der Ehrentitel „Verdienter Erfinder“ wird verliehen an Werktätige, die technisch verwertbare Verbesserungsvorschläge oder Erfindungen machten, welche gegenüber dem derzeitigen Stand der Technik und Technologie wesentlich neue und schöpferische Verbesserungen darstellen und eine wesentliche Steigerung der Arbeitsproduktivität in der volkseigenen Wirtschaft bewirkten. Erfindungen müssen als volkswirtschaftlich bedeutsam anerkannt und der Volkswirtschaft zur Nutzung zur Verfügung gestellt worden sein.

3. Die Minister, Staatssekretäre und Vorsitzenden der Räte der Bezirke verleihen im Einvernehmen mit den Zentral- bzw. Bezirksvorständen der Industriegewerkschaften bzw. Gewerkschaften den Ehrentitel „Verdienter Meister“.

Der Ehrentitel wird verliehen an Meister, die über einen längeren Zeitraum im sozialistischen Wettbewerb und in ihrer Arbeit hervorragende Leistungen bei der Organisation der Produktion, der Planerfüllung und der Unterstützung der Werktätigen in ihrem Meisterbereich vollbracht haben.

4. Die Minister, Staatssekretäre und Vorsitzenden der Räte der Bezirke verleihen die Ehrenbezeichnung „Für ausgezeichnete Leistungen im Wettbewerb“.

Diese Ehrenbezeichnung wird verliehen an Werktätige und Funktionäre für die vorbildliche Organisation des sozialistischen Wettbewerbs, die Anwendung neuer Formen des Wettbewerbs, der Arbeitsorganisation und Produktion, die für den Wirtschaftszweig von besonderer Bedeutung sind.

5. Die Werkleiter und Betriebsleiter verleihen gemeinsam mit den Betriebsgewerkschaftsleitungen bzw. Abteilungsgewerkschaftsleitungen die Ehrenbezeichnung „Aktivist des Fünfjahrplans“ und „Für ausgezeichnete Leistungen“.

Die Ehrenbezeichnung „Aktivist des Fünfjahresplans“ wird verliehen an Werk­tätige — mit Ausnahme des kaufmännischen Personals — für besondere Leistungen auf dem Gebiet der Produktion, die für den Betrieb von Bedeutung sind und zur Erfüllung und Übererfüllung der staatlichen Planaufgaben beitragen.

Die Ehrenbezeichnung „Für ausgezeichnete Leistungen“ wird verliehen an Werk­tätige für besondere Leistungen in der Verwaltungsarbeit, die in besonderem Maße zur Erfüllung der betrieblichen Aufgaben beitragen.

6. Einzelheiten der Verleihung, insbesondere die Bedingungen für die Auszeichnungen, der Verfahrensweg, die Rechte und Pflichten der ausgezeichneten Einzelpersonen, werden durch Statuten geregelt.

V.

1. Die Vorbereitung und Verleihung der staatlichen Auszeichnungen erfolgt nur in Zusammenarbeit mit dem Zentralvorstand und den Bezirksvorständen der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

2. Die unter Abschnitt IV „Ehrentitel, Medaillen und Abzeichen für Einzelpersonen“ genannten staatlichen Auszeichnungen sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und unmittelbar nach vollbrachter auszeichnungswürdiger Leistung zu verleihen. Der Ehrentitel „Held der Arbeit“ wird am 13. Oktober und die Ehrentitel „Verdienter Aktivist“ und „Verdienter Erfinder“ werden außer am 13. Oktober auch zu gegebenen Anlässen verliehen.

Der unter Abschnitt IV „Ehrentitel für Brigaden in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben“ genannte Ehrentitel „Brigade der besten Qualität“ ist unmittelbar nach vollbrachter auszeichnungswürdiger Leistung zu verleihen.

3. Die im Haushalt des Ministeriums für Arbeit und Berufsausbildung geplanten Mittel für das Jahr 1957 für die staatlichen Auszeichnungen, die die Minister, Staatssekretäre und Vorsitzenden der Räte der Bezirke im Auftrage des Ministerrates bzw. des Ministerpräsidenten verleihen, werden deren Haushalt übergeben.

4. Das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung leitet die Ministerien, Staatssekretariate und Räte der Bezirke bei der Verwirklichung der in der Vereinbarung festgelegten Maßnahmen an und kontrolliert ihre Durchführung.

5. Alle bis zur Bestätigung der Vereinbarung durch den Ministerrat organisierten Wettbewerbe werden nach den bisherigen Bestimmungen abgeschlossen und ausgewertet.

Berlin, den 9. Mai 1957

Präsidium des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes

Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung

Lehmann
Sekretär

Macher

Anlage 1

zu vorstehender Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung und dem Präsidium des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes

Prämienregelung für Siegerbetriebe im Wettbewerb um die Wanderfahne des Ministerrates, der Ministerien, Staatssekretariate und der Räte der Bezirke

1. Für die Prämierung der Siegerbetriebe werden folgende Mindest- und Höchstsätze festgelegt:

I. Siegerbetriebe im Wettbewerb um die Wanderfahne des Ministerrates

A. Industrie und Verkehr

Für Betriebe mit einer Beschäftigtenzahl

bis 1 000	2 000,— DM
	bis 10 000,— DM
über 1 000 bis 10 000	8 000,— DM
	bis 100 000,— DM
über 10 000	60 000,— DM
	bis 200 000,— DM

B. Land- und Forstwirtschaft

In Höhe von	3 000,— DM
	bis 40 000,— DM

C. Handel

In Höhe von	3 000,— DM
	bis 16 000,— DM

II. Siegerbetriebe im Wettbewerb um die Wanderfahne des Ministeriums, Staatssekretariats und des Rates des Bezirkes

Die Prämien für Siegerbetriebe im Wettbewerb um die Wanderfahne des Ministeriums, Staatssekretariats und des Rates des Bezirkes sind von den Ministern, Staatssekretären und Vorsitzenden der Räte der Bezirke in eigener Verantwortung unter Berücksichtigung der zu diesem Zweck zur Verfügung stehenden Mittel festzulegen.

2. Die Höhe der Prämie ist abhängig von den Ergebnissen im Wettbewerb, insbesondere von dem erarbeiteten überplanmäßigen Gewinn bzw. der erreichten Unterschreitung der im Plan vorgesehenen Zuschüsse unter Beachtung der Beschäftigtenzahl. Bei Betrieben, deren Eigenart der Produktion nicht zu überplanmäßigen Gewinnen führt, ist von der Unterschreitung der geplanten Kosten je Erzeugnis oder Leistung auszugehen.

3. Etwa 70 % der Prämie sind für Einzelprämierungen und davon 75 % für die Prämierung von Arbeitern zu verwenden (auch Prämien für Arbeiter, die im Kollektiv bzw. in der Brigade arbeiten, gelten als Einzelprämien). Der übrige Teil der Prämie ist für die Verbesserung der sozialen und kulturellen Betreuung der Werk­tätigen des Betriebes zu verwenden.

Die Prämie ist steuerfrei.

4. Die Betriebe berichten innerhalb von 14 Tagen nach der Auszeichnung über die Verwendung der ihnen übergebenen Prämien­summe ihrem Ministerium, Staatssekretariat oder Rat des Bezirkes.

Anlage 2

zu vorstehender Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung und dem Präsidium des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes

Wettbewerbsgruppen für den Wettbewerb der volkseigenen und ihnen gleichgestellten zentralgeleiteten Betriebe um die Wanderfahne des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik

Die Wanderfahne des Ministerrates wird verliehen:

A. Industrie und Verkehr:

Steinkohlenbergbau
 Braunkohlenbergbau
 Brikettfabriken
 Schmelereien und Kokereien
 Kalibergbau
 Bergbau-Maschinenbetriebe und Zentralwerkstätten
 Wismut Untertagebetriebe
 Wismut Obertagebetriebe
 Wismut Aufbereitungsbetriebe
 Erzbergbau
 Eisen- und Stahlindustrie
 Nichteisenmetallindustrie
 Gießereien
 Kraftwerke
 Energieversorgung
 Chemische Großbetriebe
 Kohlewertstoffe und
 Chemisch-technische Erzeugnisse
 Ausrüstung für Schwerindustrie
 Energie- und Elektromaschinenbau
 Werkzeugmaschinenbau
 Kraft- und Arbeitsmaschinen
 Textilmaschinenbau, Ausrüstung für polygraphische Industrie, Nahrungsmittel-, Genußmittel- und Verpackungsmaschinenbau
 Schiffbau
 Baustoffherstellende Industrie
 Feuerfeste Industrie und Ofenbaubetriebe
 Bauindustrie (einschließlich Bezirksbau-Unionen)
 Reichsbahnausbesserungswerke
 Straßenfahrzeuge, Schienenfahrzeuge und Landmaschinenbau
 Allgemeiner Maschinenbau
 Elektrotechnik
 Feinmechanik — Optik
 Anorganische und Allgemeine Chemie
 Gasversorgungsbetriebe

Wasserwirtschaft (zentralgeleitete volkseigene

Wasserwirtschaftsbetriebe)

Textil

Bekleidung — Leder

Holz- und Kulturwaren

Glas und Keramik

Polygraphische Industrie und Filmproduktion

Zellstoff-, Papier- und Fappeerzeugung und Papierverarbeitung

Fleisch und Fette

Pflanzliche Erzeugnisse

Fischwirtschaft

Genußmittelindustrie

Zuckerindustrie

Kühlhausbetriebe

Pharmazeutische Industrie

Reichsbahnämter

Sonstige Betriebe der Deutschen Reichsbahn

Straßenbau und Straßenunterhaltung

Schifffahrt

Post

Fernmeldewesen

Funkämter

Nahverkehrs- und Reparaturbetriebe

(einschließlich örtlich geleitete Betriebe)

B. Land- und Forstwirtschaft:

Die Wanderfahne des Ministerrates wird quartalsweise verliehen an:

MTS-Spezialwerkstätten

Die Wanderfahne des Ministerrates wird im Planjahr nur zweimal verliehen (1. und 2. Halbjahr) an:

VEG Gartenbau

Die Wanderfahne des Ministerrates wird im Planjahr nur einmal verliehen an:

Allgemeine volkseigene Güter (örtlich geleitete Betriebe)

Tierzuchtgüter (einschließlich örtlich geleitete Betriebe)

Saatgüter (örtlich geleitete Betriebe)

Lehr- und Versuchsgüter einschließlich Universitätsgüter

Maschinen-Traktoren-Stationen (örtlich geleitete Betriebe)

VEB Mast von Schlachtvieh (örtlich geleitete Betriebe)

Staatliche Forstwirtschaftsbetriebe (einschließlich örtlich geleitete Betriebe)

C. Handel:

Staatlicher Einzelhandel (örtlich geleitete Betriebe)

Großhandelskontore

Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (örtlich geleitete Betriebe)

Deutscher Innen- und Außenhandel

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1957	Berlin, den 29. Mai 1957	Nr. 39
------	--------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
10. 5. 57	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung zum Schutz der Ernte	305
10. 5. 57	Brandschutzanordnung Nr. 1. — Befähigungsnachweis für Dreschsatzführer —	305
30. 4. 57	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Verbot von Anzahlungen und über die Abrechnung langfristiger Einzelfertigungen	306
2. 5. 57	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Errichtung eines Hydrologischen Dienstes und die Umbildung des Meteorologischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik. — Gebührenordnung —	307
29. 4. 57	Vierundzwanzigste Durchführungsbestimmung zur Steuerreformverordnung. — Erbschaftsteuer — (ErbStDB 1957)	309
6. 5. 57	Anordnung über die Ausgabe von 2-DM-Münzen durch die Deutsche Notenbank, Berlin	310
6. 5. 57	Anordnung über die Mitarbeit und Entschädigung der Lehrkräfte und sonstigen Helfer in der Kinderferiengestaltung	310
7. 5. 57	Anordnung über die Besteuerung der von der Deutschen Investitionsbank treuhänderisch verwalteten Anteile an Personengesellschaften	311
10. 5. 57	Anordnung über die Erhöhung der Pflegezuschüsse für Kinder in fremden Familien	311
16. 5. 57	Anordnung über die steuerliche Behandlung der Arbeitszeitverkürzung in den privaten Industriebetrieben	312
16. 5. 57	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Versorgung der Landwirtschaft mit Düngemitteln im Jahre 1957	312

Dritte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung zum Schutz der Ernte.

Vom 10. Mai 1957

Auf Grund des § 27 der Verordnung vom 29. Juni 1950 zum Schutz der Ernte (GBl. S. 611) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 4 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 29. Mai 1953 zur Verordnung zum Schutz der Ernte (GBl. S. 803) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Mai 1957

Der Minister des Innern
Maron

* 2. DB (GBl. 1953 S. 803)

Brandschutzanordnung Nr. 1. — Befähigungsnachweis für Dreschsatzführer —

Vom 10. Mai 1957

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 18. Januar 1956 zum Schutze vor Brandgefahren (Brandschutzgesetz) (GBl. I S. 110) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Zum Führen eines Dreschsatzes ist nur berechtigt, wer die erforderlichen Kenntnisse zur Verhütung und Bekämpfung von Bränden auf Druschplätzen nachweisen kann.

(2) Als Nachweis gilt der nach erfolgter mündlicher Prüfung vom Volkspolizei-Kreisamt, Abteilung Feuerwehr, ausgestellte Dreschsatzführerausweis.

(3) Die mündlichen Prüfungen der Dreschsatzführer werden mit Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehren in den Gemeinden, MTS bzw. anderen Objekten durchgeführt.

(4) Dreschsatzführer, die bereits in den Jahren 1955 oder 1956 an Prüfungen teilgenommen haben, sind von der Ablegung erneuter Prüfungen befreit. Die in diesen Jahren ausgestellten Dreschberechtigungsausweise sind umzutauschen.

§ 2

(1) Die Dreschsatzführerausweise gelten zeitlich unbegrenzt.

(2) Eine Wiederholung der Prüfung kann durch das Volkspolizei-Kreisamt, Abteilung Feuerwehr, gefordert werden, wenn der Dreschsatzführer die Brandschutzmaßnahmen beim Drusch ungenügend durchführt.

§ 3

(1) Die Termine und Orte für die Durchführung von Dreschsatzführerprüfungen sind von den Brandschutzbeauftragten der Räte der Kreise in Zusammenarbeit mit dem Volkspolizei-Kreisamt, Abteilung Feuerwehr, festzulegen.

(2) Die Dreschsatzführer sind mindestens 14 Tage vorher von der Durchführung der Prüfungen durch beauftragte Mitarbeiter der Räte der Städte und Gemeinden in Kenntnis zu setzen.

§ 4

Die Volkspolizei-Kreisämter, Abteilung Feuerwehr, haben in Verbindung mit den Räten der Städte und Gemeinden und den Freiwilligen Feuerwehren entsprechend den Erfordernissen Beratungsstunden zu organisieren, in denen Dreschsatzführer und andere Bürger Auskünfte über Brandschutzmaßnahmen in der Landwirtschaft und auf Druschplätzen erhalten.

§ 5

Diese Brandschutzanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Mai 1957

Der Minister des Innern
Maron

Vierte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über das Verbot von Anzahlungen und über die Abrechnung langfristiger Einzel- fertigungen.

Vom 30. April 1957

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 17. Juli 1952 über das Verbot von Anzahlungen und über die Abrechnung langfristiger Einzelwertigungen (GBl. S. 617) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern sowie dem Präsidenten der Deutschen Notenbank folgendes bestimmt:

I.

Zentralverwaltete volkseigene Wirtschaft

§ 1

Die Leiter der Hauptverwaltungen legen im Produktionsplan fest, welche Fertigung im Sinne der Verordnung als langfristige Einzelwertigung abzurechnen ist. Dabei muß die Fertigung ihrem Charakter nach langfristiger Art sein und darf in keinem Falle einen geringeren planmäßigen Produktionsdurchlauf als

* 3. DE (GBl. I 1957 S. 608)

90 Tage haben, sie muß aber auch den Charakter einer Einzelfertigung tragen. Dabei kann es sich in der Produktionsaufgabe um einige Stücke des gleichen Erzeugnisses handeln. Eine langfristige Serienproduktion ist von dieser Regelung ausgeschlossen.

§ 2

(1) Die langfristige Einzelfertigung ist im Richtsatzplan in der „unvollendeten Produktion“ gesondert auszuweisen. Sie wird gesondert und in Baugruppen unterteilt geplant. Die Untergliederung des Erzeugnisses in die einzelnen Baugruppen richtet sich nach dem technologischen Prozeß.

(2) Die Baugruppenabrechnung muß in den Lieferverträgen vereinbart sein.

(3) Die fertiggestellte und vom Auftraggeber durch eine technische Kontrolle abnehmbare Baugruppe ist Warenproduktion und zum Industrieabgabepreis abrechnungspflichtig. Die Summe der Teilrechnungen darf den jeweiligen Preis des Gesamterzeugnisses der langfristigen Einzelfertigung nicht überschreiten. Nach Auslieferung des in langfristiger Einzelfertigung fertiggestellten Erzeugnisses sind auf der Endabrechnung die bereits in Teilrechnung abgerechneten Beträge vom Lieferer in Abzug zu bringen und als solche kenntlich zu machen. Die fertiggestellte Baugruppe muß objektiv nachprüfbar vorhanden sein und darf nicht nur einen Fertigungsgrad am Gesamterzeugnis darstellen.

(4) Was als Baugruppe bei langfristiger Einzelfertigung branchenbedingt zu gelten hat, bestimmt der Leiter der Hauptverwaltung des Lieferbetriebes.

§ 3

(1) Die Abrechnung nach Zeitabschnitten mit Zwischenrechnung bedarf der besonderen Genehmigung des Leiters der Hauptverwaltung des Lieferbetriebes.

(2) Einzelheiten über die Finanzplanung der langfristigen Einzelfertigung legen die zuständigen Minister in ihren speziellen Vorschriften bzw. Einzelbestimmungen mit Zustimmung des Ministers der Finanzen fest.

§ 4

Großmaterial für die Errichtung elektrotechnischer Anlagen wird entsprechend den planmethodischen Anweisungen nicht über den Richtsatzplan, sondern vom Auftraggeber finanziert.**

II.

Übrige Wirtschaft

§ 5

Für alle übrigen Betriebe, die einen Finanzplan aufzustellen haben, gelten die in dieser Durchführungsbestimmung für die zentralverwaltete volkseigene Wirtschaft getroffenen Regelungen entsprechend.

§ 6

Betriebe, die keinen Finanzplan aufstellen, und die der privaten Wirtschaft verfahren gemäß § 6 der Verordnung vom 17. Juli 1952 (GBl. S. 617). Die Abrechnung einzelner Baugruppen muß in den Lieferverträgen vereinbart sein. Die technische Beurteilung von Baugruppen liegt im Zweifelsfalle beim zuständigen Minister.

** Anlage 1 zur 2. Anordnung zur Vorbereitung des Volkswirtschaftsplanes 1956 — Ordnung der Materialplanung — (Sonderdruck Nr. 90 des Gesetzblattes).

III.

Schlußbestimmungen

§ 7

(1) Die Betriebe der volkseigenen Wirtschaft und die übrigen finanzgeplanten Betriebe haben auf die Teil- bzw. Zwischenrechnungen folgenden Vermerk zu setzen:

„Genehmigt auf Grund des bestätigten Richtsatzplanes vom . . .“

(2) Mit der Bestätigung des Richtsatzplanes ist dem Betrieb die Berechtigung zur Abrechnung der langfristigen Einzelfertigungen in Teil- bzw. Zwischenrechnungen gemäß §§ 3 und 4 der Verordnung vom 17. Juli 1952 (GBl. S. 617) gegeben.

(3) Andere als die im bestätigten Richtsatzplan aufgeführten langfristigen Einzelfertigungen dürfen nicht mit Teil- bzw. Zwischenrechnungen abgerechnet werden.

(4) Sich darüber hinaus als notwendig erweisende Einzelgenehmigungen zur Abrechnung in Teil- bzw. Zwischenrechnungen bedürfen der Zustimmung des für den Lieferbetrieb zuständigen Leiters der Hauptverwaltung.

§ 8

Die Minister und die für diese Aufgabe zuständigen Organe der übrigen Wirtschaft sind berechtigt, für den Übergang zur Baugruppenabrechnung in den speziellen Vorschriften bzw. Einzelbestimmungen über die Aufstellung des Finanzplanes Übergangsregelungen festzulegen.

§ 9

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 12. Mai 1954 (GBl. S. 493),

die Zweite Durchführungsbestimmung vom 23. August 1955 (GBl. I S. 606) und

die Dritte Durchführungsbestimmung vom 30. August 1955 (GBl. I S. 606).

Berlin, den 30. April 1957

Der Minister der Finanzen

I. V.: M. Schmidt

Erster Stellvertreter des Ministers

Vierte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Errichtung eines Hydrologischen Dienstes und die Umbildung des Meteorologischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik.

— Gebührenordnung —

Vom 2. Mai 1957

Auf Grund des § 14 der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Errichtung eines Hydrologischen Dienstes und die Umbildung des Meteorologischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 1138) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes bestimmt:

* 2. DB (GBl. 1954 S. 110)

§ 1

(1) Für die Benutzung der Einrichtungen des Meteorologischen und Hydrologischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik werden Gebühren nach Maßgabe dieser Durchführungsbestimmung erhoben.

(2) Diese Gebühren sind Benutzungsgebühren im Sinne des § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I S. 787).

§ 2

Zur Entrichtung der Gebühren gemäß § 1 ist jeder verpflichtet, der die Einrichtungen des Meteorologischen und Hydrologischen Dienstes in Anspruch nimmt oder Leistungen desselben anfordert.

§ 3

Der Meteorologische und Hydrologische Dienst setzt die Gebühr auf Grund der geltenden Gebührentabelle (s. Anlage) fest.

§ 4

Die Gebühr wird fällig mit der Benutzung der Einrichtungen des Meteorologischen und Hydrologischen Dienstes oder der Ausführung geforderter Leistungen durch den Meteorologischen und Hydrologischen Dienst.

§ 5

Gegen die Gebührenfestsetzung ist die Beschwerde an den Meteorologischen und Hydrologischen Dienst gegeben. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, so hat der Direktor des Meteorologischen und Hydrologischen Dienstes die Beschwerde unverzüglich dem Ministerium des Innern vorzulegen. Dieses entscheidet endgültig.

§ 6

(1) Verträge mit dem Meteorologischen und Hydrologischen Dienst über den laufenden Bezug von Wettervorhersagen und von Wetterwarnungen sind bis zum Ende jeden Monats kündbar. Die Kündigung muß bis zum 15. des Monats erfolgen.

(2) Saison-Abonnements für den Bezug von Wetterwarnungen sind unkündbar.

(3) Verträge über den laufenden Bezug des Dokumentationsdienstes des Meteorologischen und Hydrologischen Dienstes sind zum Ende eines Quartals kündbar. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat.

(4) Die Kündigung gemäß Absätzen 1 und 3 bedarf der Schriftform.

§ 7

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juni 1957 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zweite Durchführungsbestimmung vom 21. Dezember 1953 zur Verordnung über die Errichtung eines Hydrologischen Dienstes und die Umbildung des Meteorologischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik — Gebührenordnung — (GBl. 1954 S. 1) außer Kraft.

Berlin, den 2. Mai 1957

Der Minister des Innern

Maron

Anlage

zu vorstehender Vierter Durchführungsbestimmung

Gebührentabelle

Gebührenpflichtige Sache	Gebühren			Bemerkungen
	Mindest- betrag DM	Höchst- betrag DM	Fester Betrag DM	
I. Wettervorhersagen				
a) Kurzfristige Wettervorhersagen für alle Zweige der Wirtschaft (Industrie- und Verkehrsunternehmen, Handel, Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft, Reichsbahn, Post, VEB u. a. m.) sowie staatliche Verwaltungen und Einrichtungen und Massenorganisationen, bei telefonischem Abruf des Empfängers im Abonnement bis zu 36 Stunden Vorhersagezeit monatlich	30,—	60,—		
Einzelvorhersagen ohne Abonnement bis zu 36 Stunden Vorhersagezeit			2,50	
b) Kurzfristige Wettervorhersagen für den Rundfunk und den Wetterauskunftsdienst der Deutschen Post für täglich eine Vorhersage monatlich	200,—	300,—		Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch jede Wetterdienststelle für jeden Rundfunksender und jedes Fernmeldeamt getrennt. Müssen für die Ausarbeitung einer Wettervorhersage zwei Wetterdienststellen eingesetzt werden (z. B. Vorhersage für das gesamte Gebiet der DDR), so wird eine solche Vorhersage gebührenmäßig wie zwei getrennte Vorhersagen behandelt. Wird die gleiche Gebietsvorhersage von zwei Sendern gemeinsam verbreitet, wird die Gebühr nur einmal erhoben.
für täglich zwei bis drei Vorhersagen monatlich ..	300,—	450,—		
für jede weitere tägliche Vorhersage monatlich ..	50,—	75,—		
c) Kurzfristige Wettervorhersagen an die Presse je Auflageexemplar und Monat			0,002	
bei Auflagehöhen von weniger als 30 000 je Monat mit Wetterkarte je Auflageexemplar und Monat ..	60,—			
bei Auflagehöhen von weniger als 30 000 je Monat	120,—		0,004	
d) Wetterwarndienst für alle Zweige der Wirtschaft, staatliche Verwaltungen und Einrichtungen sowie demokratische Massenorganisationen				
Telefonische oder fernschriftliche Warnungen im Abonnement				
vor Sturm,				
vor Gewitter,				
vor Nebel,				
vor ergiebigen Niederschlägen,				
vor Frost und Tauwetter				
Monatliche Pauschalgebühr für Warnung vor einer gefährbringenden Witterungserscheinung			30,—	} (Zuzüglich der entstandenen Fernsprech- und Fernschreibkosten)
vor zwei gefährbringenden Witterungserscheinungen			55,—	
vor drei gefährbringenden Witterungserscheinungen			75,—	
vor vier gefährbringenden Witterungserscheinungen			90,—	
vor fünf gefährbringenden Witterungserscheinungen			100,—	
e) Auf bestimmte Jahreszeiten beschränkte Warnungen (Saisonabonnements)				
Warnungen vor Frost und Tauwetter für landwirtschaftliche Betriebe			75,—	} (Zuzüglich der entstandenen Fernsprech- und Fernschreibkosten)
Warnungen vor ergiebigen Schneefällen, Schneeverwehungen, Glatteis und Tauwetter für Verkehrsunternehmen			75,—	
f) Wintersportberichte (ohne Wetteraussichten)				
im Abonnement monatlich			25,—	
Einzelauuskünfte			2,50	
g) Spezialvorhersagen für besondere Zwecke				Gebühr nach Vereinbarung

Gebührenpflichtige Sache	Gebühren			Bemerkungen
	Mindest- betrag DM	Höchst- betrag DM	Fester Betrag DM	
II. Dokumentation				
Dokumentationsdienst „Meteorologie und Hydrologie“				
Pauschalpreis für ein Quartal bei monatlicher Lieferung				
1. Gruppe (Meteorologie)	1 Satz	42,—	DM	
	1 Reihe	21,—		
2. Gruppe (Hydrologie)	1 Satz	12,—		
	1 Reihe	6,—		
III. Auszüge und Auskünfte, Gutachten und wissenschaftliche Arbeits- und Forschungsaufträge				
Die Gebühren für diese Arbeiten errechnen sich nach folgenden Grundsätzen:				
1. Lohnkosten		pro Tag DM	pro Stunde DM	
Wissenschaftler	45,— bis 65,—		6,— bis 8,—	
Techniker, Zeichner	25,— bis 30,—		3,— bis 4,—	
(für schwierige Zeichenarbeiten)				
Technische Mitarbeiter, Schreibkräfte, Zeichner ..	15,— bis 25,—		2,— bis 3,—	
(für einfache Zeichenarbeiten)				
Auf diese Lohnkosten wird ein Gemeinkostenzuschlag von 100 % berechnet. Durch die Berechnung dieses Gemeinkostenzuschlages werden sämtliche Betriebsgemeinkosten (z. B. Kosten für den Einsatz von Meßfahrzeugen und Meßschiffen sowie von Instrumenten und Geräten) sowie indirekt zurechenbare Grundkosten für das verwendete Beobachtungsmaterial gedeckt.				
2. Nebenleistungen, wie die Herstellung von Diapositiven, Fotokopien, Mikrofilmen, Reproduktionen und Lichtpausen, sind nach den geltenden Preisbestimmungen zu berechnen.				
3. Als Nachweiskosten werden berechnet:				
a) Reisekosten nach den gesetzlichen Bestimmungen,				
b) Lohnzuschläge in Höhe der tariflichen Zuschlagssätze für Gefahren und Erschwernisse,				
c) sonstige Zuschläge nach den geltenden tariflichen Bestimmungen,				
d) von staatlichen Organen erhobene Gebühren,				
e) Kosten für Treibstoff,				
f) Kosten für zusätzlich notwendige Betriebsmittel.				
4. Bei Auszügen aus Beobachtungsmaterial durch den Auftraggeber bzw. dessen Beauftragten erfolgt die Berechnung der Kosten nach besonderen Vereinbarungen.				

Vierundzwanzigste Durchführungsbestimmung* zur Steuerreformverordnung.

— Erbschaftsteuer — (ErbStDB 1957)

Vom 29. April 1957

Auf Grund des Artikels 24 Abs. 2 der Verordnung vom 1. Dezember 1948 zur Änderung und Ergänzung von Steuergesetzen (Steuerreformverordnung) (ZVOBL. I 1949 S. 235) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Erbschaftsteuerfreibetrag

Der § 3 der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 8. Juli 1949 zur Steuerreformverordnung (ZVOBL. I S. 733) erhält folgende Fassung:

„Erbschaftsteuerfreibetrag

(1) Sind an dem Erwerb von Todes wegen in der ersten Steuerklasse mehrere Kinder im Sinne des § 1 Abs. 1 beteiligt, so wird jedem erwerbenden Kind der gleiche Teil des Freibetrages von 10 000 DM gewährt.

(2) Werden in der ersten Steuerklasse mehrere Kinder im Sinne des § 1 Abs. 1 durch Schenkung unter Lebenden bedacht, so erhält jedes erwerbende Kind den Teil des Freibetrages von 10 000 DM, der der Zahl der zum Zeitpunkt der Schenkung vorhan-

denen Kinder entspricht. Der nicht gewährte Teil des Freibetrages bleibt den nicht bedachten Kindern vorbehalten und findet gegebenenfalls bei etwaigen Schenkungen an diese oder beim Erwerb von Todes wegen Berücksichtigung (Absätze 3 und 4).

(3) Gehen Erwerben von Todes wegen Erwerbe durch Schenkungen unter Lebenden in der ersten Steuerklasse bei Vorhandensein von mehreren Kindern voraus, so ist der Freibetrag von insgesamt 10 000 DM unter die an den Schenkungen beteiligt gewesenen und die am Erwerb von Todes wegen beteiligten Kinder zu gleichen Teilen aufzuteilen. Dabei ist jedes Kind nur einmal zu berücksichtigen.

(4) Ist der Freibetrag von insgesamt 10 000 DM nach der Zahl der zur Zeit von Schenkungen vorhanden gewesenen Kinder ganz aufgeteilt worden, so kann bei weiteren Schenkungen in der ersten Steuerklasse ein Freibetrag nicht gewährt werden. Die endgültige gleichmäßige Aufteilung des Freibetrages von insgesamt 10 000 DM erfolgt beim Erwerb von Todes wegen.

(5) Übersteigt der Wert des Erwerbs

- beim Ehegatten den Freibetrag von 20 000 DM,
- bei Kindern den auf sie entfallenden Freibetrag oder Teil des Freibetrages von insgesamt 10 000 DM,
- bei Erwerbern der zweiten Steuerklasse den Freibetrag von je 1000 DM,

* 23. DB (GBl. 1952 S. 68)

so ist nur der übersteigende Betrag steuerpflichtig, soweit sich nicht eine Befreiung aus § 18 des Erbschaftsteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1056) in der Fassung der Steuerreformverordnung vom 1. Dezember 1948 (ZVOBl. I 1949 S. 235) und der Verordnung vom 14. Oktober 1955 zur Ergänzung der Steuergesetze (GBl. I S. 709)** ergibt.

§ 2

Inkrafttreten

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Steuern, die vor dem Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung rechtskräftig festgesetzt wurden, bleiben unverändert.

Berlin, den 29. April 1957

Der Minister der Finanzen

I. V.: M. Schmidt

Erster Stellvertreter des Ministers

** Abgedruckt in Heft 4 der Schriftenreihe zum Abgabenrecht, VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin.

Anordnung

**über die Ausgabe von 2-DM-Münzen
durch die Deutsche Notenbank, Berlin.**

Vom 6. Mai 1957

§ 1

(1) Die Deutsche Notenbank bringt auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 31. Oktober 1951 über die Deutsche Notenbank (GBl. S. 991) mit Wirkung vom 1. Juni 1957 Münzen im Werte von 2 DM in der Deutschen Demokratischen Republik und in Groß-Berlin in den Verkehr, die folgendes Aussehen haben:

a) Vorderseite

In der Mitte die große Wertzahl „2“, darüber der Buchstabe „A“ als Zeichen der Prägestätte, links und rechts der Wertzahl je ein großes und ein kleines stilisiertes Eichenblatt sowie der Ansatz einer Eichel. Unterhalb der Wertzahl und der Eichenblätter die zweizeilige Bezeichnung „DEUTSCHE MARK“, darunter das Prägejahr.

b) Rückseite

Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK“, wobei sich jeweils vor und hinter dem Wort „REPUBLIK“ eine sternartige Verzierung befindet. Innerhalb der Umschrift die stilisierte Darstellung des Staatswappens der Deutschen Demokratischen Republik, bestehend aus Hammer und Zirkel, umgeben von einem Ährenkranz, der im unteren Teil von einem Band umschlungen ist.

c) Rand

Gerippt.

(2) Die Münzen bestehen aus einer Leichtmetalllegierung, haben einen Durchmesser von 27 mm und wiegen 3,0 g.

§ 2

Die zur Zeit von der Deutschen Notenbank ausgegebenen Banknoten im Werte von 2 DM bleiben neben den Münzen weiter als gültige Zahlungsmittel im Umlauf.

§ 3

Durch die Ausgabe der Münzen gemäß § 1 wird der Geldumlauf in der Deutschen Demokratischen Republik nicht erhöht. Für die neu zur Ausgabe gelangenden Münzen wird die Deutsche Notenbank den Gegenwert in Banknoten aus dem Umlauf ziehen.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Mai 1957

Der Präsident der Deutschen Notenbank
Kuckhoff

Anordnung

über die Mitarbeit und Entschädigung der Lehrkräfte und sonstigen Helfer in der Kinderferiengestaltung.

Vom 6. Mai 1957

Auf der Grundlage und im Rahmen der Anordnung vom 4. März 1957 über die Gestaltung froher Ferientage für alle Kinder in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 181) wird über die Mitarbeit und die Entschädigung der Tätigkeit der Lehrkräfte und sonstigen Helfer in der Kinderferiengestaltung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Leiter des Amtes für Jugendfragen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Teilnahme der Lehrer an der Kinderferiengestaltung ist freiwillig.

(2) Als Kinderferiengestaltung im Sinne dieser Anordnung gelten Ferienveranstaltungen für die Einrichtungen der Volksbildung; dazu gehört die Ferienbetreuung der aus Einrichtungen der Volksbildung in zentrale Pionierlager delegierten Pioniergruppen.

§ 2

(1) Alle Lehrer, die an der Kinderferiengestaltung teilnehmen oder die mit ihrem Einverständnis in Betriebsferienlager als pädagogische Fachkräfte delegiert werden, erhalten eine Entschädigung.

(2) Eine Entschädigung erhalten auch andere Personen, die in der Kinderferiengestaltung gemäß § 1 Abs. 2 mitarbeiten, wenn sie diese Tätigkeit während ihres Urlaubs durchführen oder wenn sie nicht in festem Arbeitsrechtsverhältnis stehen.

§ 3

(1) Für die Mitarbeit in der Kinderferiengestaltung werden folgende Entschädigungen gezahlt:

a) an verantwortliche Leiter von Ferienveranstaltungen (z. B. Ferienspielen, zentralen Ferienspielplätzen, Schwimmlagern) sowie an delegierte pädagogische Berater für Betriebsferienlager aus den Einrichtungen der Volksbildung:

pro Tag 9,— DM;

b) an Gruppenleiter (Gruppen-, Arbeitsgemeinschafts- und Sportleiter) der Kinderferiengestaltung; Leiter und Begleiter von Wandergruppen; Leiter von Gruppen in zentralen Pionierlagern:

pro Tag 7,— DM;

c) an technisch-wirtschaftliche Hilfskräfte, die in der Kinderferiengestaltung der Einrichtungen der Volksbildung mitwirken:

pro Tag 5,— DM.

(2) Gruppenleiter und Begleiter von Wandergruppen im Sinne des Abs. 1 Buchst. b können nur in folgendem Verhältnis eingesetzt werden:

1 Gruppenleiter auf wenigstens 20 Teilnehmer,
1 Begleiter bei Wandergruppen auf wenigstens 10 Teilnehmer.

(3) Die Entschädigungssätze des Abs. 1 gelten jeweils für die Mitarbeit an einem ganzen Tag; bei stundenweiser Beschäftigung unter acht Stunden werden entsprechend anteilmäßige Entschädigungen gezahlt.

§ 4

(1) Die Finanzierung und Zahlung der Entschädigungen erfolgt durch die Organe der Volksbildung unter Nachweis der Teilnahme durch die zuständige Lagerleitung nach Beendigung der Feriengestaltung.

(2) Die gezahlten Entschädigungen gemäß § 3 Abs. 1 Buchstaben a bis c sind steuerfrei. Die Mitarbeit in der Kinderferiengestaltung gemäß § 1 begründet für die im § 2 genannten Personen keine Versicherungs- und Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

(3) Durch diese Entschädigungsregelung wird die grundsätzliche Finanzierung der Feriengestaltung nach der Anordnung vom 4. März 1957 nicht berührt.

§ 5

Personen, für die die Mitarbeit an der Kinderferiengestaltung zu ihrer Berufsausbildung (obligatorisches Praktikum der Studenten und Schüler der Institute für Lehrerbildung, der Pädagogischen Institute, der Universitäten und der Pädagogischen Hochschule Potsdam) oder zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit (hauptamtliche Pionierleiter und andere hauptamtliche Funktionäre des Jugendverbandes) gehört, erhalten keine Entschädigung.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Mai 1957

Der Minister für Volksbildung
F. Lange

Anordnung über die Besteuerung der von der Deutschen Investitionsbank treuhänderisch verwalteten Anteile an Personengesellschaften.

Vom 7. Mai 1957

Auf Grund des § 13 der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Körperschaftsteuer einschließlich Strafzuschlag und Vermögensteuer vom Einkommen bzw. Vermögen der von der Deutschen Investitionsbank treuhänderisch als Zweckvermögen zu verwaltenden Beteiligungen an Personengesellschaften — § 93 Abs. 1 Ziff. 2 Buchst. d der Veranlagungsrichtlinien 1956 (Sonderdruck Nr. 235 des Gesetzblattes) — dürfen zusammen 95 % der Einkünfte (Einkommen) aus dem Zweckvermögen nicht übersteigen.

(2) Unbeschadet der Regelung in Abs. 1 ist jedoch mindestens die Vermögensteuer zu erheben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

Berlin, den 7. Mai 1957

Der Minister der Finanzen
I. V.: M. Schmidt
Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung über die Erhöhung der Pflegezuschüsse für Kinder in fremden Familien.

Vom 10. Mai 1957

In Anlehnung an das Gesetz vom 16. November 1956 über die Erhöhung der Renten und der Sozialfürsorgeunterstützung (GBl. I S. 1279) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für alle Pflegekinder, die im Rahmen der Bestimmungen der Verordnung vom 26. Juli 1951 über den Schutz und die Förderung der Pflegekinder (GBl. S. 707) erfaßt sind und einen Pflegezuschuß erhalten, ist der Pflegezuschuß einheitlich auf 50,— DM monatlich zu erhöhen.

(2) Von diesem Betrag entfallen 40,— DM auf den Pflegezuschuß, der monatlich auszuführen ist, und 10,— DM auf eventuelle Sozialversicherungsbeiträge sowie sonstige Leistungen (z. B. Bekleidungsbeihilfen und Fahrgeider), die auf Antrag an die Pflegeeltern auszuführen sind.

§ 2

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Pflegezuschusses besteht nicht. Die Pflegezuschüsse dürfen nur nach individueller Prüfung des Einzelfalles gewährt werden, wobei die gesamten häuslichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Pflegeeltern zu berücksichtigen sind. Waisenrenten, Kinderzuschläge sowie Unterhaltszahlungen der leiblichen Eltern oder der sonstigen unterhaltsverpflichteten Angehörigen des Pflegekindes sind hierbei in Anrechnung zu bringen.

§ 3

(1) Die Zahlungen für Pflegekinder auf Grund des § 5 Abs. 3 der Verordnung vom 22. Dezember 1950 über die weitere Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln ab 1. Januar 1951 (GBl. S. 1225) werden durch diese Anordnung nicht berührt.

(2) Es sind also für Kinder in fremder Familienpflege, sofern eine Notwendigkeit hierfür besteht, folgende Pflegezuschüsse zu gewähren:

a) für Pflegekinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr monatlich

je Pflegekind insgesamt bis zu 56,— DM

(40,— DM Pflegezuschuß und

10,— DM für sonstige Leistungen sowie

6,— DM auf Grund der Verordnung über die weitere Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln ab 1. Januar 1951);

b) für Pflegekinder vom 7. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr monatlich

je Pflegekind insgesamt bis zu 52,— DM
(40,— DM Pflegezuschuß und
10,— DM für sonstige Leistungen sowie
2,— DM auf Grund der Verordnung
über die weitere Verbesserung der
Versorgung der Bevölkerung mit Lebens-
mitteln ab 1. Januar 1951);

c) für Pflegekinder vom 16. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,

die noch nicht in einem Lehr- oder Arbeitsrechts-
verhältnis stehen oder die nicht mehr als monat-
lich 60,— DM Bruttoverdienst oder Lehrver-
gütung erhalten, bei vorliegender Bedürftigkeit der
Pflegeeltern
monatlich insgesamt bis zu 50,— DM
(40,— DM Pflegezuschuß und
10,— DM für sonstige Leistungen).

§ 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1957
in Kraft.

Berlin, den 10. Mai 1957

Der Minister für Volksbildung
F. Lange

Anordnung

über die steuerliche Behandlung der Arbeitszeit-
verkürzung in den privaten Industriebetrieben.

Vom 16. Mai 1957

Auf Grund des § 13 der Abgabenordnung vom
22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) wird zur steuerlichen Be-
handlung des Lohnminderungsausgleiches und zur
Akkordlohnberechnung in der privaten Industrie (ein-
schließlich Bau- und Baustoffindustrie) aus Anlaß der
Verkürzung der Arbeitszeit folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Abgeschlossene Vereinbarungen zwischen den pri-
vaten Unternehmern und den Betriebsgewerkschafts-
leitungen privater Industriebetriebe (einschließlich Bau-
und Baustoffbetriebe) über die Verkürzung der Arbeits-
zeit von 8 auf 7½ Stunden täglich werden steuerlich an-
erkannt, wenn die Bestätigung der abgeschlossenen
Vereinbarungen durch die zuständigen Organe der Ge-
werkschaften und der Industrie- und Handels-Kammer
vorliegt.

(2) Die somit auf der Grundlage der Vereinbarung
gezahlten Lohnminderungsausgleiches für Zeitlöhner
einschließlich Wochenlöhner, Monatslöhner und Ange-
stellte (6,66 % des Zeitlohnes)

sowie Lohnminderungsausgleiches für Akkordlöhner für
die Dauer von drei Monaten
werden steuerlich als Betriebsausgaben anerkannt.

§ 2

(1) Privaten Industriebetrieben (einschließlich Bau-
und Baustoffbetriebe), die entsprechend den betrieb-

lichen und tariflichen Vereinbarungen die Verkürzung
der Arbeitszeit von 8 auf 7½ Stunden täglich durch-
geführt haben, werden die auf Grund der bestehenden
Akkordvereinbarungen gezahlten Akkordlöhne vom Tag
der Einführung der Arbeitszeitverkürzung an bis zur
Höhe von 160 % (bisher 150 %) des Akkordrichtsatzes
steuerlich als Betriebsausgaben anerkannt.

(2) Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung
der Akkordlöhne gemäß Abs. 1 ist, daß die Vor-
gabezeiten (Akkordzeiten) aus Anlaß der Verkürzung
der Arbeitszeit nicht erhöht worden sind.

§ 3

Preiserhöhungen sind im Zusammenhang mit der
Arbeitszeitverkürzung unzulässig.

§ 4

(1) § 24 Abs. 2 Ziff. 1 der Anordnung vom 24. Januar
1957 über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft
und der Genossenschaften — Veranlagungsrichtlinien
1956 — (Sonderdruck Nr. 235 des Gesetzblattes) wird
durch § 2 insoweit ergänzt.

(2) Die übrigen Bestimmungen über die Anerkennung
von Akkordlöhnen als Betriebsausgaben werden durch
diese Anordnung nicht berührt.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1957
in Kraft.

Berlin, den 16. Mai 1957

Der Minister der Finanzen
Rumpf

Anordnung

zur Änderung der Anordnung über die Versorgung
der Landwirtschaft mit Düngemitteln im Jahre 1957.

Vom 16. Mai 1957

Zur Änderung der Anordnung vom 10. Februar 1957
über die Versorgung der Landwirtschaft mit Dünge-
mitteln im Jahre 1957 (GBl. I S. 157) wird folgendes
angeordnet:

§ 1

Der § 1 der Anordnung vom 10. Februar 1957 wird
durch folgenden Absatz 13 ergänzt:

„Die unter Abs. 1 aufgeführten Betriebe, deren Be-
zugsansprüche infolge der gegenüber 1956 geänderten
Bezugsnormen niedriger als im Jahre 1956 sind, kön-
nen auf Antrag eine Zusatzmenge bis zur Höhe der
im Jahre 1956 gewährten Bezugsansprüche erhalten,
sofern die Betriebe im Jahre 1957 im gleichen Um-
fang Flächen mit Intensivkulturen einschließlich Kar-
toffeln und Zwischenfrüchten wie im Jahre 1956 be-
stellen. Entsprechende Anträge sind an die zuständige
Bäuerliche Handelsgenossenschaft e. G. zu richten,
die sie dem Rat des Kreises, Abteilung Land- und
Forstwirtschaft, zur Entscheidung vorzulegen hat.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 16. Mai 1957

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft

I. V.: Wilke
Staatssekretär

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1957	Berlin, den 1. Juni 1957	Nr. 40
Tag	Inhalt	Seite
22. 5. 57	Gesetz über den Aufbau und die Funktionen der konsularischen Vertretungen der Deutschen Demokratischen Republik (Konsulargesetz)	313
23. 5. 57	Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1957	316
6. 5. 57	Anordnung über die Sozialpflichtversicherung der Gesellschafter und deren Ehegatten in Betrieben mit staatlicher Beteiligung	318
13. 5. 57	Anordnung über die Lehrabschlußprüfung für Lehrlinge in Ausbildungsberufen der Lohngruppen III oder IV	318
15. 5. 57	Anordnung über Steuervergünstigungen für private Betriebe der Natursteinindustrie	319
27. 5. 57	Anordnung Nr. 2 über die Erfassung, den Aufkauf und die Abnahme von tierischen Erzeugnissen (Schlachtvieh, Milch, Eiern, Geflügel, Honig)	319

Gesetz
über den Aufbau und die Funktionen der konsularischen Vertretungen
der Deutschen Demokratischen Republik
(Konsulargesetz).

Vom 22. Mai 1957

Die Deutsche Demokratische Republik als erster wahrhaft demokratischer und friedliebender deutscher Staat, in dem die Arbeiterklasse im Bündnis mit der werktätigen Bauernschaft und anderen werktätigen Schichten die politische Macht ausübt und den Sozialismus aufbaut, hat sich seit ihrem Bestehen in ständig steigendem Maße entwickelt und gefestigt. Von großer Bedeutung für das Ansehen der Deutschen Demokratischen Republik und für ihren Einfluß auf das internationale Geschehen im Sinne eines friedlichen Zusammenlebens der Völker ist die Pflege der politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen zu anderen Staaten. Die konsularischen Vertretungen der Deutschen Demokratischen Republik helfen, deren Außenpolitik zu verwirklichen. Sie vertreten die Interessen der Deutschen Demokratischen Republik und ihrer Bürger im Ausland. Um diesen Aufgaben in vollem Umfange gerecht zu werden, ist es notwendig, das Konsularwesen der Deutschen Demokratischen Republik einheitlich zu organisieren und die Rechte und Pflichten der Konsulin festzulegen.

Die Volkskammer hat deshalb nachstehendes Gesetz beschlossen:

Organisation des Konsularwesens
der Deutschen Demokratischen Republik

§ 1

Konsularische Vertretungen der Deutschen Demokratischen Republik sind:

Generalkonsulate

Konsulate

Vizekonsulate

Konsularabteilungen in anderen Auslandsvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 2

(1) Die konsularischen Vertretungen der Deutschen Demokratischen Republik werden von Generalkonsulin, Konsulin bzw. Vizekonsulin (nachstehend Konsulin genannt) geleitet.

(2) Werden neben den Leitern selbständiger Konsulate noch weitere Konsulin eingesetzt, so gelten letztere als Stellvertreter.

(3) In besonderen Fällen können den Konsulin der Deutschen Demokratischen Republik andere Konsulin der Deutschen Demokratischen Republik unterstellt werden.

§ 3

Die territorialen Wirkungsbereiche der konsularischen Vertretungen der Deutschen Demokratischen Republik werden vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik auf der Grundlage zwischenstaatlicher Übereinkommen festgelegt. Sie erhalten die Bezeichnung „Konsularbezirke“.

§ 4

Konsulin können nur Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sein.

§ 5

(1) Konsuln werden vom Minister für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik ernannt und abberufen.

(2) Soll ein Konsul die Leitung einer selbständigen konsularischen Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik übernehmen, so bedarf seine Ernennung und Abberufung der Bestätigung des Ministerrates.

§ 6

Bei ihrer Ernennung erhalten die Konsuln als schriftliche Bevollmächtigung das Konsularpatent. In dem Konsularpatent sind der Rang und der Konsularbezirk zu benennen. Das Konsularpatent wird vom Minister für Auswärtige Angelegenheiten ausgestellt.

§ 7

(1) Konsuln, die Leiter einer selbständigen konsularischen Vertretung sind, nehmen ihre Tätigkeit nach Erteilung des Exequaturs durch den Empfangsstaat auf.

(2) Leiter von Konsularabteilungen anderer Auslandsvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik nehmen ihren Dienst auf, sobald das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates über ihre Ankunft informiert wurde.

§ 8

Im Falle der Verhinderung oder Abwesenheit eines Konsuls können dessen Befugnisse von einem Stellvertreter nur dann wahrgenommen werden, wenn das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates vorher davon unterrichtet wurde.

§ 9

Die Konsuln sind dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik unterstellt und an dessen Weisungen gebunden.

§ 10

(1) Der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel kann im Einvernehmen mit dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten den Konsuln der Deutschen Demokratischen Republik operative Aufgaben auf dem Gebiete des Außenhandels übertragen.

(2) Weisungen für die Durchführung dieser Aufgaben erteilt der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel im Einvernehmen mit dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten.

§ 11

(1) Die Konsuln können mit Genehmigung des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten in ihrem Amtsbezirk konsularische Privatbevollmächtigte (Konsularagenten) bestellen.

(2) Die Konsularagenten sind nicht befugt, die in diesem Gesetz den Konsuln eingeräumten Rechte selbständig auszuüben.

§ 12

(1) Die konsularischen Vertretungen der Deutschen Demokratischen Republik können die Interessen dritter Staaten und ihrer Bürger nur mit Zustimmung des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik vertreten.

(2) Die im Absatz 1 erforderliche Zustimmung kann für bestimmte Staaten und ihre Bürger generell erteilt werden.

§ 13

(1) In Ausübung ihres Amtes und der ihnen obliegenden Aufgaben wenden sich die Konsuln unmittelbar an die zuständigen Behörden des Empfangsstaates in ihrem Konsularbezirk.

(2) Soweit im Empfangsstaat eine diplomatische Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik besteht, erfolgt der Verkehr der Konsuln mit den zentralen Regierungsstellen des Empfangsstaates nur über diese.

II.

Aufgaben der Konsuln

§ 14

Die amtliche Tätigkeit der Konsuln richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik, den internationalen Vereinbarungen, die die Deutsche Demokratische Republik mit dem Empfangsstaat abgeschlossen hat, sowie nach den allgemein anerkannten Normen des Völkerrechts und den internationalen Gepflogenheiten. Die gesetzlichen Bestimmungen des Empfangsstaates sind dabei zu beachten.

§ 15

Die Konsuln sind verpflichtet, die politische, wirtschaftliche, kulturelle und juristische Entwicklung ihres Konsularbezirktes zu kennen.

§ 16

(1) Die Konsuln nehmen die Interessen der Deutschen Demokratischen Republik, ihrer Bürger und juristischen Personen auf politischem, wirtschaftlichem, kulturellem und juristischem Gebiet wahr.

(2) Sie haben darüber zu wachen, daß der Deutschen Demokratischen Republik, ihren Bürgern und juristischen Personen alle Rechte gewährt werden, die ihnen nach den Gesetzen des Empfangsstaates, nach den Vereinbarungen, die die Deutsche Demokratische Republik mit dem Empfangsstaat abgeschlossen hat, sowie nach den allgemein anerkannten Normen des Völkerrechts und den internationalen Vereinbarungen und Gepflogenheiten zustehen.

(3) Wird eine Interessenverletzung festgestellt, erhebt der zuständige Konsul bei den betreffenden innerstaatlichen Organen seines Konsularbezirktes Einspruch. Führt dies nicht zum Erfolg, so wendet er sich an die diplomatische Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik im Empfangsstaat oder an das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 17

Die Konsuln haben die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik über die gesetzlichen Bestimmungen des Empfangsstaates eingehend zu belehren. Sie achten darauf, daß die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik die für sie geltenden gesetzlichen Bestimmungen einhalten. Bei Zuwiderhandlungen haben die Konsuln alle ihnen möglichen Maßnahmen zu ergreifen, die zur Wiederherstellung des verletzten Rechtes notwendig sind, unabhängig davon, ob sich der Geschädigte an sie wendet oder nicht.

§ 18

Die Konsuln registrieren Personen deutscher Staatsangehörigkeit, die sich in ihren Konsularbezirken aufhalten.

§ 19

Die Konsuln nehmen von Personen, die in ihren Konsularbezirken wohnen, Anträge auf Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit sowie auf Entlassung aus ihr entgegen und leiten sie an die zuständigen Organe der staatlichen Verwaltung in der Deutschen Demokratischen Republik weiter.

§ 20

(1) Die Konsuln sind befugt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Weisungen des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik Pässe auszustellen.

(2) Sie erteilen die zum Betreten oder Verlassen der Deutschen Demokratischen Republik erforderlichen Visa.

§ 21

(1) Die Konsuln nehmen Beglaubigungen und Beurkundungen aller Art sowie Legalisationen vor. Die von ihnen aufgenommenen und mit ihrer Unterschrift und ihrem Siegel versehenen Urkunden haben die gleiche Gültigkeit wie Urkunden, die von den Notären der Deutschen Demokratischen Republik aufgenommen worden sind.

(2) Die Konsuln werden in der Regel nur für Bürger und juristische Personen der Deutschen Demokratischen Republik tätig. In Ausnahmefällen nehmen sie Beglaubigungen, Beurkundungen und Legalisationen für Bürger und juristische Personen anderer Staaten vor.

§ 22

(1) Die Konsuln beurkunden letztwillige Verfügungen von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik und nehmen sie zur Verwahrung entgegen.

(2) Die den Konsuln zur Aufbewahrung übergebenen Testamente sind unverzüglich dem Staatlichen Notariat Berlin-Mitte zu übersenden.

§ 23

Die Konsuln nehmen Dokumente, Geld, Schmuck und andere Wertgegenstände von geringem Umfang in Verwahrung.

§ 24

(1) Den Konsuln obliegt die Bearbeitung von Rechtsbehelfen sowie die Vornahme von Zustellungen an Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, soweit nicht zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Empfangsstaat durch Vereinbarungen über den Rechtshilfeverkehr eine andere Regelung festgelegt ist.

(2) Zur Vernehmung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden sind die Konsuln nur mit besonderer Ermächtigung des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik befugt.

§ 25

Stirbt ein Bürger der Deutschen Demokratischen Republik im Konsularbezirk, so sorgt der zuständige Konsul, sofern keine Angehörigen dort wohnen, für die Bestattung oder Überführung der Leiche in die Deutsche Demokratische Republik. Außerdem achtet er darauf, daß die Interessen der Erben gewahrt werden. Vertritt der Konsul die Erben vor den Behörden des Empfangsstaates, so hat er seine Bevollmächtigung vorzuweisen, soweit eine solche vom Recht des Empfangsstaates verlangt wird.

§ 26

Geraten Bürger der Deutschen Demokratischen Republik im Konsularbezirk in eine wirtschaftliche Notlage, so ist der zuständige Konsul befugt, ihnen die notwendige Unterstützung zu gewähren und ihnen gegebenenfalls die Möglichkeit zu verschaffen, in die Deutsche Demokratische Republik zurückzukehren.

§ 27

Die Konsuln üben ständesamtliche Funktionen aus; insbesondere nehmen sie Eheschließungen von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik vor und registrieren Geburten sowie Todesfälle.

§ 28

Die Konsuln können Vormünder und Pfleger für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik bestellen. Sie sind befugt, die Führung der Vormundschaft oder Pflegschaft zu beaufsichtigen.

§ 29

Die Konsuln sind verpflichtet, darauf zu achten, daß sich die Kapitäne der Schiffe der Deutschen Demokratischen Republik melden, wenn die Schiffe einen Hafen anlaufen, der zum Bezirk eines Konsuls gehört.

§ 30

Die Konsuln sind verpflichtet, den in ihrem Konsularbezirk befindlichen Schiffen der Deutschen Demokratischen Republik jede erforderliche Hilfe zu leisten. Der Konsul soll das Schiff aufsuchen. Er informiert den Kapitän des Schiffes über politische, wirtschaftliche, kulturelle und sonstige Fragen, die mit dem Aufenthalt des Schiffes im Anlaufhafen und seiner Weiterreise im Zusammenhang stehen.

§ 31

(1) Die Konsuln sind berechtigt, die Schiffspapiere zu prüfen. Sie sind verpflichtet, erforderlichenfalls Protokolle über besondere Ereignisse, die das Schiff, die Ladung, die Besatzung oder die Fahrgäste betreffen, aufzunehmen (z. B. Verklarung, Dispatchen). Sie haben außerdem Veränderungen der Schiffsbesatzung in die Musterrolle einzutragen.

(2) Die Konsuln stellen Flaggenzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik aus.

§ 32

In Fällen der Havarie eines Schiffes der Deutschen Demokratischen Republik ist der zuständige Konsul verpflichtet, alle ihm zur Verfügung stehenden Maßnahmen zur Rettung der Fahrgäste, der Besatzung, des Schiffes und der Ladung sowie zur Fortsetzung der Reise oder Rückkehr in die Deutsche Demokratische Republik zu ergreifen.

§ 33

(1) Die Konsuln vermitteln in allen Konflikten zwischen den Mitgliedern der Besatzung und der Schiffsführung unter Beachtung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Begeht ein Besatzungsmitglied oder Fahrgast an Bord eines Schiffes der Deutschen Demokratischen Republik eine strafbare Handlung, so sorgt erforderlichenfalls der zuständige Konsul im Einvernehmen mit dem Kapitän des Schiffes für die Überführung des Beschuldigten in die Deutsche Demokratische Republik.

§ 34

Die Bestimmungen der §§ 29, 31 bis 33 gelten entsprechend für Luftfahrzeuge.

§ 35

Die Konsulin sind verpflichtet, über die Erledigung aller in diesem Gesetz festgelegten Aufgaben dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik regelmäßig Bericht zu erstatten.

III.

Schlußbestimmungen

§ 36

Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Minister für Auswärtige Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Leiter des jeweils zuständigen zentralen Organs der staatlichen Verwaltung.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem neunundzwanzigsten Mai neunzehnhundertsiebenundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den ersten Juni neunzehnhundertsiebenundfünfzig

**Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik**

In Vertretung:

Dr. Dieckmann

Präsident der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik

§ 37

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1957 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Das Gesetz betreffend die Organisation der Bundeskonsulate sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsulin vom 8. November 1867 (BGBl. S. 137) und das Gesetz zur Vereinfachung des Verfahrens der deutschen Auslandsbehörden bei Beurkundungen und Beglaubigungen vom 14. Mai 1936 (RGBl. I, S. 447) sowie alle hierzu ergangenen Aus- und Durchführungsbestimmungen;
2. das Gesetz betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Ausland vom 4. Mai 1870 (BGBl. S. 599), das Gesetz über den Personenstand vom 11. Juni 1920 (RGBl. I, S. 1209), das Gesetz zur Änderung des Gesetzes vom 4. Mai 1870, betreffend die Eheschließung und Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Ausland vom 20. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1260).

**Gesetz
über den Staatshaushaltsplan 1957.**

Vom 23. Mai 1957

Bestätigung des Staatshaushaltsplanes

§ 1

Der Staatshaushaltsplan der Deutschen Demokratischen Republik für das Jahr 1957 wird wie folgt bestätigt:

Einnahmen:	39.109,1 Millionen DM
(davon Haushaltsausgleich Republik/Bezirke 1.223,1 Millionen DM)	
Ausgaben:	39.104,0 Millionen DM
(davon Haushaltsausgleich Republik/Bezirke 1.223,1 Millionen DM)	
Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben des Jahres 1957	5,1 Millionen DM
Überschuß aus dem Jahre 1956	1.215,4 Millionen DM
Überschuß am Ende des Jahres 1957	<u>1.220,5 Millionen DM</u>

Bestätigung des Haushaltsplanes der Republik

§ 2

Einnahmen:	28.917,6 Millionen DM
Ausgaben:	28.790,7 Millionen DM
(davon Haushaltsausgleich Republik/Bezirke 1.223,1 Millionen DM)	
Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben des Jahres 1957	126,9 Millionen DM
Überschuß aus dem Jahre 1956	830,4 Millionen DM
Überschuß am Ende des Jahres 1957	<u>957,3 Millionen DM</u>

Bestätigung der Haushaltspläne der Bezirke

§ 3

Die Haushaltspläne der Bezirke für das Jahr 1957 werden wie folgt bestätigt:

für den Bezirk	Einnahmen Millionen DM	Ausgaben Millionen DM	Überschuß am 31. 12. 57
Rostock	639,5	624,0	15,5
Schwerin	504,2	491,7	12,5
Neubrandenburg	612,4	597,5	14,9
Potsdam	710,9	692,8	18,1
Frankfurt/Oder	458,5	447,2	11,3
Cottbus	435,8	423,3	12,5
Magdeburg	816,0	795,5	20,5
Halle	968,6	945,2	24,4
Erfurt	641,1	624,3	16,8
Gera	392,7	382,3	10,4
Suhl	285,0	277,7	7,3
Dresden	969,2	946,2	23,0
Leipzig	759,2	739,0	20,2
Karl-Marx-Stadt	875,3	853,7	21,6
Berlin	1.507,1	1.472,9	34,2

Bestätigung der Finanzpläne der volkseigenen
Wirtschaft

§ 4

Die Finanzpläne der volkseigenen Wirtschaft für das Jahr 1957 werden bestätigt, und zwar:

- a) mit Abführungen an den Staatshaushalt in Höhe von 19.698,5 Millionen DM
- b) mit Zuführungen an den Direktorfonds in Höhe von 681,2 Millionen DM
- c) mit Zuführungen aus dem Staatshaushalt in Höhe von 1.194,9 Millionen DM

§ 5

(1) Die Zuführungen aus dem Staatshaushalt zur Durchführung des Planes der staatlichen Investitionen werden mit 5.253,9 Millionen DM bestätigt.

(2) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, die sich auf Grund der Eigenfinanzierung der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft ergebenden Veränderungen der Finanzpläne der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft und des Planes der Finanzierung der staatlichen Investitionen durchzuführen.

Bestätigung des Haushaltsplanes der Sozialversicherung

§ 6

Der Haushaltsplan der Sozialversicherung für das Jahr 1957 wird wie folgt bestätigt:

Überschuß des Jahres 1956	117,9 Millionen DM
Einnahmen	5.839,5 Millionen DM
Zuschuß aus dem Staatshaushalt,	501,9 Millionen DM
Ausgaben	6.509,3 Millionen DM

Bestätigung des Planes für langfristige Kredite

§ 7

Der Plan für langfristige Kredite wird mit

1.850,0 Millionen DM

bestätigt.

Finanzierung der Ausgaben der Bezirke, Kreise und Gemeinden

§ 8

(1) Die Nettogewinne der Betriebe, deren Finanzpläne Bestandteil der Haushalte der örtlichen Organe sind, gehören zu den eigenen Einnahmen der Bezirke, Kreise und Gemeinden.

(2) Zur Finanzierung ihrer Ausgaben, die nicht aus örtlichen Einnahmen gedeckt sind, erhalten die Bezirke, Kreise und Gemeinden als eigene Einnahmen die Produktions-, Handels- und Dienstleistungsabgabe bzw. die Körperschafts- und Umsatzsteuer der volkseigenen örtlichen Wirtschaft und Anteile an Republiksteuern.

(3) Die Volksvertretungen der Bezirke sind berechtigt, ihre Anteile an den Abgaben und Steuern der Republik auf die Stadt- und Landkreise bzw. Stadtbezirke von Groß-Berlin aufzuteilen.

(4) Die örtlichen Organe des Staates, in deren Haushalte die Finanzpläne einbezogen sind, erhalten in voller Höhe die Produktions-, Handels- und Dienstleistungsabgabe bzw. die Körperschafts- und Umsatzsteuer der örtlichen volkseigenen Wirtschaft (mit Ausnahme der Produktionsabgabe der Kaffeeröstereien).

(5) Die Bezirke erhalten in voller Höhe die Körperschafts-, Umsatz- und Gewerbesteuer der Konsumgenossenschaften und der übrigen Genossenschaften sowie die sonstigen Verkehrsteuern.

(6) Die Kreise erhalten in voller Höhe die Steuern des Handwerks und die Steuern der Landwirte. Die Volksvertretungen der Kreise sind berechtigt, den Gemeinden Anteile der Steuern des Handwerks und der Steuern der Landwirte als eigene Einnahmen zuzuweisen.

(7) Die Bezirke erhalten von den Steuern der privaten Wirtschaft (ohne Steuern des Handwerks und der Landwirte) und der Werkstätigen folgende Anteile:

Bezirk	Steuern von der privaten Wirtschaft (ohne Steuern des Handwerks und der Landwirte)	Steuern von den Werkstätigen
		in %
Rostock	100	100
Schwerin	100	100
Neubrandenburg ..	100	100
Potsdam	100	100
Frankfurt/Oder ..	100	100
Cottbus	100	100
Magdeburg	100	100
Halle	100	100
Erfurt	100	100
Gera	100	20
Suhl	100	65
Dresden	100	42
Leipzig	100	11
Karl-Marx-Stadt ..	70	13
Berlin	72	11

(8) Die Volksvertretungen der Bezirke sind berechtigt, die Beteiligung der Stadt- und Landkreise bzw. der Stadtbezirke von Groß-Berlin an den Einnahmen der MTS zu beschließen.

(9) Zur Finanzierung der Ausgaben derjenigen Bezirke, bei denen die eigenen Einnahmen nicht ausreichen, werden aus dem Haushalt der Republik Zuweisungen gegeben.

Bezirk	Zuweisungen in Millionen DM
Rostock	249,7
Schwerin	178,4
Neubrandenburg	324,0
Potsdam	100,3
Frankfurt/Oder	156,5
Cottbus	64,0
Magdeburg	140,4
Halle	1,8
Erfurt	8,0

Zur Finanzierung der Ausgaben derjenigen Stadt- und Landkreise bzw. Stadtbezirke von Groß-Berlin, bei denen die eigenen Einnahmen nicht ausreichen, beschließen die Volksvertretungen der Bezirke Zuweisungen aus dem Haushalt des Bezirkes.

§ 9

(1) Die Volksvertretungen der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden sind berechtigt, bei der Beschlussfassung über ihre Haushaltspläne zusätzliche Ausgaben, vor allem für Werterhaltung, zu beschließen, soweit diese Ausgaben durch zusätzliche Einnahmen ihre Deckung finden.

(2) Die festgelegten Überschüsse dürfen dadurch nicht vermindert und die festgelegten Zuschüsse nicht erhöht werden. Zusätzliche Ausgaben für Investitionen und Personalausgaben dürfen nicht beschlossen werden.

Prämienfonds in Verwaltungen und Einrichtungen

§ 10

(1) Prämienfonds sind in Verwaltungen und Einrichtungen, in Verwaltungen der volkseigenen Wirtschaft,

in örtlichen Versorgungs- und Dienstleistungsbetrieben, die brutto aus dem Haushalt finanziert werden, sowie in den Banken, Sparkassen, Versicherungen und volkseigenen Lotterien in Höhe von 1½ % des geplanten Lohn- und Gehaltsfonds zu bilden.

(2) Der Prämienfonds kann in der geplanten Höhe verwendet werden.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem neunundzwanzigsten Mai neunzehnhundertsebenundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den ersten Juni neunzehnhundertsebenundfünfzig

**Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik**

In Vertretung:

Dr. Dieckmann

Präsident der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik

Anordnung

über die Sozialpflichtversicherung der Gesellschafter und deren Ehegatten in Betrieben mit staatlicher Beteiligung.

Vom 6. Mai 1957

Zur Durchführung der Versicherungs- und Beitragspflicht für Gesellschafter und deren mitarbeitende Ehegatten in Betrieben mit staatlicher Beteiligung wird mit Zustimmung des Ministers der Finanzen, des Staatssekretärs für Örtliche Wirtschaft und im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Versicherungspflicht

(1) Die persönlich haftenden Gesellschafter (Komplementäre) in Betrieben mit staatlicher Beteiligung unterliegen als Selbständige der Versicherungspflicht bei der Sozialversicherung der Deutschen Versicherungs-Anstalt. Voraussetzung der Versicherungspflicht ist, daß in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung nicht mehr als fünf versicherungspflichtige Arbeitskräfte beschäftigt werden.

(2) Die Ehegatten der persönlich haftenden Gesellschafter und andere Gesellschafter (Kommanditisten) sowie deren Ehegatten in Betrieben mit staatlicher Beteiligung unterliegen, soweit sie mit Zustimmung aller Gesellschafter im Betrieb tätig sind, der Versicherungspflicht bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten, wenn durch ihre Tätigkeit eine fremde Arbeitskraft ersetzt wird und sie somit in einem Arbeitsrechtsverhältnis zum Betrieb mit staatlicher Beteiligung stehen.

§ 2

Beitragspflicht

(1) Die Höhe der Beiträge zur Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt richtet sich für die nach § 1 Abs. 1 pflichtversicherten persönlich haftenden Gesellschafter nach den Bestimmungen der Anordnung vom 7. März 1956 über die Beiträge zur Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt (GBl. I S. 259).

(2) Die Höhe der Beiträge zur Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten richtet sich für die nach § 1 Abs. 2 pflichtversicherten Personen nach den für die Beitragspflicht der Arbeiter und Angestellten geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3

Leistungen der Sozialversicherung

(1) Die gemäß § 1 Abs. 1 pflichtversicherten persönlich haftenden Gesellschafter haben Anspruch auf die

Schlußbestimmungen

§ 11

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

Inkrafttreten

§ 12

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

Leistungen der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt wie die anderen selbständig Erwerbstätigen und Unternehmer.

(2) Die gemäß § 1 Abs. 2 pflichtversicherten Personen haben Anspruch auf die Leistungen der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten wie alle Lohnempfänger.

§ 4

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

(2) Ist im Gesellschaftsvertrag ein früherer Beginn des ersten Geschäftsjahres des Betriebes mit staatlicher Beteiligung festgesetzt worden, sind die Bestimmungen dieser Anordnung ab Beginn des ersten Geschäftsjahres anzuwenden.

Berlin, den 6. Mai 1957

**Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung
Macher**

Anordnung

über die Lehrabschlußprüfung für Lehrlinge in Ausbildungsberufen der Lohngruppen III oder IV.

Vom 13. Mai 1957

Für die Ablegung der Lehrabschlußprüfungen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Jugendliche, die vor dem 7. Januar 1957 ihre Berufsausbildung mit einem Anlernverhältnis begannen und während der Ausbildung einen Lehrvertrag für Tätigkeiten der Lohngruppe III oder IV abschlossen oder unmittelbar in ein solches Lehrverhältnis eintraten, legen auf Grund ihrer registrierten Lehrverträge am Schluß der Lehrzeit die Lehrabschlußprüfung ab.

§ 2

(1) Die Lehrabschlußprüfung ist bis zum Erlaß einer endgültigen Prüfungsordnung auf der Grundlage der Prüfungsordnung vom 29. Juli 1953 für Teilnehmer an Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen (ZBl. S. 379) durchzuführen.

(2) Die Leistungen werden wie folgt bewertet:

Note 1 = sehr gut
" 2 = gut
" 3 = befriedigend
" 4 = ausreichend
" 5 = ungenügend.

(3) Nach bestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer ein Lehrabschlußzeugnis.

(4) Die Lehrabschlußprüfung ist für den Prüfling kostenfrei.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Mai 1957

Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung
I. V.: Wießner
Stellvertreter des Ministers

Anordnung über Steuervergünstigungen für private Betriebe der Natursteinindustrie.

Vom 15. Mai 1957

Auf Grund des § 13 der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Steuerbefreiung für Mehrproduktion

(1) Mehrumsätze, die private Betriebe der Natursteinindustrie durch Steigerung der Produktion von Natursteinen im Jahre 1957 gegenüber 1956 erzielen, sind umsatzsteuerfrei, wenn die Bedingungen des § 58 Abs. 1 der Veranlagungsrichtlinien 1956 (Sonderdruck Nr. 235 des Gesetzblattes) erfüllt sind. Nicht umsatzsteuerfrei sind Mehrumsätze, die auf Preisänderungen zurückzuführen sind.

(2) Mehrgewinne aus der Steigerung der Produktion im Jahre 1957 gegenüber 1956 bleiben für Zwecke der Berechnung der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer 1957 steuerfrei, wenn dieser steuerfreie Gewinnanteil entsprechend den Bedingungen des § 56 Abs. 1 der Veranlagungsrichtlinien 1956 verwendet wird.

(3) Der Höchstbetrag des steuerfreien Mehrgewinnes (Abs. 2) wird wie folgt berechnet:

- Es wird der prozentuale Anteil des steuerfreien Mehrumsatzes (Abs. 1) am Gesamtumsatz des Natursteinbetriebes ermittelt.
- Der Prozentsatz nach Buchst. a wird auf den um außerordentliche Erträge geminderten Gesamtgewinn des Natursteinbetriebes bezogen. Der so errechnete Höchstbetrag ist entsprechend den Bestimmungen des § 56 der Veranlagungsrichtlinien 1956 zu verwenden.

§ 2

Sonstige Vergünstigungen

(1) Die Bestimmungen des § 57 der Veranlagungsrichtlinien 1956 über die Weitergewährung von Sonderabschreibungen in Höhe von 25% des Jahresgewinnes in den Jahren 1957 und 1958 gelten auch für die Betriebe der Natursteinindustrie.

(2) Außerordentliche Abschreibungen gemäß § 58 der Veranlagungsrichtlinien 1956 können von den Betrieben der Natursteinindustrie für Neuanschaffungen und Generalreparaturen vorgenommen werden, die im Kalenderjahr 1957 durchgeführt werden.

(3) Die Bestimmungen der §§ 59 bis 61 der Veranlagungsrichtlinien 1956 sind für Natursteinbetriebe entsprechend anzuwenden.

§ 3

Erhöhung der Zuführungen zum Kultur- und Sozialfonds

(1) In den Betrieben der Natursteinindustrie können ab 1. Januar 1957 3,5% der Bruttolohn- und -gehalts-

summe dem Kultur- und Sozialfonds zugeführt werden. Voraussetzung ist, daß davon 1% der Bruttolohn- und -gehaltssumme entsprechend der Entscheidung der BGL für eine zusätzliche Entlohnung verwandt wird.

(2) Die zusätzliche Entlohnung unterliegt nicht der Steuer vom Arbeitseinkommen.

§ 4

Geltungsbereich

(1) Die Vergünstigungen gemäß §§ 1 bis 3 gelten nur für Natursteinbetriebe, deren Umsätze an Schotter, Splitt, Pflaster, Packlage und Bordsteinen mindestens 50% des Gesamtumsatzes betragen.

(2) Zum Gesamtumsatz des Natursteinbetriebes gehören nicht Umsätze von Erzeugnissen und sonstigen Leistungen, die nicht zur Natursteinproduktion gehören, wie z. B. Umsätze aus der Steinbildhauerei und Steinmetzerei.

(3) Läßt sich der Gewinn für die andere Produktion (Abs. 2) nicht an Hand der gesondert geführten Buchführung ermitteln, so ist er in Höhe des Prozentsatzes auszuscheiden, der sich für den Umsatz aus der anderen Produktion am Gesamtumsatz des Betriebes ergibt. Als Gesamtumsatz gemäß § 1 Abs. 3 Buchst. a gilt in diesem Falle der um den Umsatz aus der anderen Produktion gekürzte Betrag.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

Berlin, den 15. Mai 1957

Der Minister der Finanzen

I. V.: M. Schmidt
Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung Nr. 2* über die Erfassung, den Einkauf und die Abnahme von tierischen Erzeugnissen (Schlachttvieh, Milch, Eiern, Geflügel, Honig).

Vom 27. Mai 1957

Zur Änderung der Anordnung vom 31. Mai 1956 über die Erfassung, den Einkauf und die Abnahme von tierischen Erzeugnissen (Schlachttvieh, Milch, Eiern, Geflügel, Honig) (GBl. I S. 437) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Lebensmittelindustrie, dem Minister der Finanzen, dem Minister für Land- und Forstwirtschaft und dem Staatssekretär für Örtliche Wirtschaft sowie nach Anhören des Präsidenten des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 32 der Anordnung vom 31. Mai 1956 wird gestrichen.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1957 in Kraft.

Berlin, den 27. Mai 1957

Der Staatssekretär für Erfassung und Einkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Streit

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. I 1956 S. 437)

Ab Juli 1957 erscheint die Zeitschrift

VERTRAGSSYSTEM

Herausgegeben vom Staatlichen Vertragsgericht bei
der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

Format DIN A 4 · 24 Seiten · Preis 2,— DM

Vierteljährlicher Bezugspreis 6,— DM

Die Zeitschrift „Vertragssystem“ erscheint monatlich einmal und

- enthält** ökonomische und juristische Beiträge über die Wirkungsweise und Bedeutung des Vertragssystems für die Entwicklung der verschiedenen Wirtschafts- und Industriezweige,
- wertet** Ergebnisse von Tagungen aus, um die dort gewonnenen Erfahrungen einem breiten Kreis von Interessenten zugänglich zu machen,
- kommentiert** Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung, um die ökonomischen und juristischen Zusammenhänge eingehend darzulegen und gegebenenfalls eine Diskussion darüber anzuregen,
- beantwortet** Leserfragen, die einen engen Kontakt mit der Vertragspraxis gewährleisten.

Die Zeitschrift wird für

- alle Direktoren, kaufmännischen Leiter, Handelsleiter, Justitiare, Leiter der Abteilung Materialversorgung und Absatz der sozialistischen Betriebe,
- alle privaten Betriebe,
- alle Verwaltungsorgane, Gerichte, Staatsanwaltschaften, wissenschaftlichen Institute

ein unentbehrlicher Ratgeber sein.

Bestellungen nehmen jede Postanstalt, jede Buchhandlung und die Verlagsbeauftragten der Zentralen Zeitschriften-Werbung entgegen.



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin — Postscheckkonto: Berlin 1400 25 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3,— DM, Teil II 2,10 DM. Einzelausgabe: Bis zum Umfang von 16 Seiten 0,20 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar (zu beziehen direkt vom Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstraße 4—6, Telefon: 06 147, durch den Buchhandel sowie gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6) — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin — Az 13437/DDR

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1957	Berlin, den 13. Juni 1957	Nr. 41
Tag	Inhalt	Seite
1. 4. 57	Zweite Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die örtlichen Organe der Staatsmacht	321
10. 5. 57	Anordnung über die Einrichtung, Organisation und Durchführung des Fachschulabendstudiums für Werk tätige	322
5. 6. 57	Anordnung über die Rückführung zweckentfremdeter Jugendeinrichtungen	324
	Berichtigung	324
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	324

Zweite Durchführungsbestimmung* zum Gesetz über die örtlichen Organe der Staatsmacht.

Vom 1. April 1957

Auf Grund des § 48 des Gesetzes vom 17. Januar 1957 über die örtlichen Organe der Staatsmacht (GBl. I S. 65) wird zur Durchführung des § 24 Abs. 3 des Gesetzes folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Das sich aus § 24 Abs. 3 des Gesetzes vom 17. Januar 1957 ergebende Recht der Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen zur Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel erstreckt sich in dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich ihrer Volksvertretung (in Großstädten im Stadtgebiet) auf folgende Verkehrsmittel:

- a) Eisenbahnen — einschließlich S-Bahn — unabhängig von Zuggattung und Wagenklasse, ausgenommen Züge, die dem Verkehr von und nach dem Auslande und der Deutschen Bundesrepublik dienen;
- b) Straßenbahnen, Seilbahnen und U-Bahn;
- c) Fahrzeuge der Deutschen Post;
- d) Omnibusse und O-Busse;
- e) Fahrgastschiffe;
- f) Fähren.

(2) Die Abgeordneten dürfen die im Abs. 1 genannten Verkehrsmittel jedoch nur dann unentgeltlich benutzen, wenn diese der öffentlichen Personenbeförderung dienen und im regelmäßigen, liniengebundenen Verkehr eingesetzt sind.

§ 2

(1) Zur unentgeltlichen Benutzung der im § 1 Abs. 1 genannten Verkehrsmittel sind berechtigt:

die Mitglieder der
Bezirkstage,

* 1. DB (GBl. I S. 165)

Stadtverordnetenversammlungen der Stadtkreise,
Kreistage,
Stadtbezirksversammlungen,
Stadtverordnetenversammlungen,
Gemeindevertretungen.

(2) Die Abgeordneten weisen sich gegenüber den Beschäftigten der Verkehrsbetriebe bzw. der Deutschen Post durch ihren Abgeordnetenausweis aus. Besondere Fahrausweise werden nicht ausgestellt.

§ 3

Führt die günstigste Verkehrsverbindung zwischen Orten, die im Zuständigkeitsbereich der gleichen Volksvertretung liegen, durch den Bereich benachbarter Volksvertretungen, so sind die Abgeordneten zur Durchführung ihrer Tätigkeit als Abgeordnete berechtigt, auch auf diesen Strecken bzw. Linien die öffentlichen Verkehrsmittel unentgeltlich zu benutzen.

§ 4

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 23. Juni 1957 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnung vom 24. Juli 1952 über die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel durch die Mitglieder der Bezirks- und Kreistage (GBl. S. 625) sowie deren Ergänzung vom 19. Februar 1953 (GBl. S. 386) außer Kraft.

Berlin, den 1. April 1957

Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik

Ständiger Ausschuß
für die örtlichen Volksvertretungen

Matern
Vorsitzender

Keller
Sekretär

**Anordnung
über die Einrichtung, Organisation
und Durchführung des Fachschulabendstudiums
für Werktätige.**

Vom 10. Mai 1957

Im Einvernehmen mit den zuständigen Leitern der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung wird folgendes angeordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Das Abendstudium an den Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik hat die Aufgabe, den Werktätigen ein Fachschulstudium ohne Unterbrechung ihrer beruflichen Tätigkeit zu ermöglichen.

(2) Das Fachschulabendstudium dient der Ausbildung mittlerer Kader entsprechend dem Bildungs- und Erziehungsziel des Direktstudiums der Fachschulen.

§ 2

(1) Die zuständigen Leiter der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung sind verantwortlich für die Einrichtung und Durchführung des Fachschulabendstudiums an den ihnen unterstehenden Fachschulen.

(2) Die Einrichtung neuer Fachrichtungen und Fachgebiete sowie die Aufhebung von Fachrichtungen und Fachgebieten erfolgt entsprechend den Erfordernissen der Volkswirtschaft durch den zuständigen Leiter des zentralen Organs der staatlichen Verwaltung nach Zustimmung des Staatssekretariats für Hochschulwesen.

(3) Die Fachrichtungen und Fachgebiete sind beim Staatssekretariat für Hochschulwesen, Hauptabteilung Fachschulwesen, zu registrieren.

§ 3

(1) Das Fachschulabendstudium wird an Fachschulen und ihren Außenstellen durchgeführt.

(2) Andere Institutionen sind nicht berechtigt, ein Fachschulabendstudium durchzuführen.

§ 4

(1) Die fachlich zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung richten entsprechend ihren Erfordernissen an geeigneten Fachschulen Abteilungen für das Fachschulabendstudium ein.

(2) Diese Fachschulen gelten als anleitende Fachschulen für den Bereich ihrer Außenstellen.

§ 5

(1) Die Studienpläne für die einzelnen Fachrichtungen und Fachgebiete sind entsprechend den geltenden Bestimmungen über den Aufbau und die Bestätigung der Studienpläne auf der Grundlage der Studienpläne des Direktstudiums auszuarbeiten und von den zuständigen zentralen Organen der staatlichen Verwaltung zu bestätigen. Dem Staatssekretariat für Hochschulwesen, Hauptabteilung Fachschulwesen, ist je ein bestätigter Studienplan zu übergeben.

(2) Die Lehrpläne für gesellschaftswissenschaftliches Grundstudium und Deutsch sowie die Rahmenlehrpläne für die naturwissenschaftlichen Grundlagenfächer und für Betriebsökonomik werden auf der Grundlage der Studienpläne des Direktstudiums vom Staatssekretariat für Hochschulwesen, Hauptabteilung Fachschulwesen, herausgegeben.

§ 6

(1) Das Ministerium der Finanzen stellt den fachlich zuständigen zentralen Organen der staatlichen Verwal-

tung oder Räten der Bezirke im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes die erforderlichen Mittel zur Einrichtung von Abteilungen für das Fachschulabendstudium bereit.

(2) Die Haushaltsmittel für das Fachschulabendstudium sind bei den anleitenden Fachschulen zu planen.

(3) Die Stellenpläne werden gemäß den geltenden Bestimmungen von den fachlich zuständigen zentralen Organen der staatlichen Verwaltung oder Räten der Bezirke in eigener Verantwortung bestätigt.

II. Aufnahmebedingungen und Zulassung zum Studium

§ 7

(1) Die Bewerbung zum Fachschulabendstudium erfolgt

a) bei Werktätigen aus sozialistischen Betrieben und staatlichen Einrichtungen unter Vorlage eines Delegationsschreibens der Leitung des Betriebes bzw. bei individueller Bewerbung unter Vorlage einer Befürwortung der Betriebsgewerkschaftsleitung;

b) bei Werktätigen aus Privatbetrieben in der Regel unter Vorlage einer Befürwortung der Betriebsgewerkschaftsleitung;

c) bei werktätigen Einzelbauern unter Vorlage einer Befürwortung des jeweiligen Ortsvorstandes der VdGB.

(2) Die Delegationen — Bewerbungen — zur Aufnahme des Abendstudiums sind bis zum 15. April eines jeden Jahres an die anleitenden Fachschulen einzureichen.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zum Fachschulabendstudium sind die abgeschlossene Berufsausbildung — oder eine der Berufsausbildung entsprechende berufliche Tätigkeit — und eine mehrjährige Berufspraxis auf dem gewählten Studiengebiet sowie das Bestehen einer Aufnahmeprüfung.

(4) Bei Nachweis entsprechender Kenntnisse können die Bewerber das Studium in einem höheren Studienjahr aufnehmen.

(5) Die Bewerber sollen mindestens 24 Jahre alt und nicht älter als 45 Jahre sein.

(6) Über die Zulassung zum Studium entscheidet die Prüfungskommission.

(7) Im übrigen sind für die Aufnahmebedingungen und für die Zulassung zum Studium die für das Direktstudium geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

III. Studienablauf

§ 8

Das Studienjahr im Fachschulabendstudium beginnt grundsätzlich am 1. September. Der Ablauf des Studienjahres wird durch die bestätigten Studienpläne für das Fachschulabendstudium geregelt.

§ 9

Die Dauer der Ausbildung im Fachschulabendstudium ist von den fachlich zuständigen zentralen Organen der staatlichen Verwaltung festzulegen und vom Staatssekretariat für Hochschulwesen, Hauptabteilung Fachschulwesen, zu bestätigen.

§ 10

(1) Die Abendschüler sind Schüler der Fachschule, an der sie eingetragen sind.

(2) Der Übergang vom Fachschulabendstudium in das Direkt- oder Fernstudium ist nur in Ausnahmefällen nach erfolgreich abgelegter 1. oder 2. Zwischenprüfung mit Zustimmung der anleitenden Fachschule möglich.

(3) Die Absolventen des Fachschulabendstudiums erhalten die gleichen Zeugnisse wie die Absolventen des Direktstudiums.

§ 11

(1) Für die Teilnahme am Fachschulabendstudium sind Studiengebühren zu entrichten.

(2) Die Studiengebühren betragen 80 DM für das Studienjahr.

(3) Erlaß der Studiengebühren ist möglich. Die Zahl der Abendschüler, denen die Studiengebühren erlassen werden, darf 20% der Gesamtzahl der Abendschüler nicht überschreiten.

(4) Für die Teilnehmer am Fachschulabendstudium im Bereich des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Staatssekretariat für Hochschulwesen, Hauptabteilung Fachschulwesen, eine von der Bestimmung des Abs. 2 abweichende Regelung getroffen werden.

§ 12

(1) Für die An- und Abfahrt zu den Orten des Unterrichts und der Prüfungen wird den Abendschülern gemäß den Bestimmungen der Deutschen Reichsbahn Fahrpreisermäßigung (Schülerfahrkarten) gewährt.

(2) Die Fahrkosten tragen die Schüler.

IV. Die Aufgaben der anleitenden Fachschulen

§ 13

(1) Die anleitenden Fachschulen sind für die Durchführung des Abendstudiums in ihrem Bereich verantwortlich.

(2) Die Direktoren der anleitenden Fachschulen, ihre Stellvertreter, die Kaderleiter, die Fachabteilungsleiter, die Pädagogischen Beiräte und Verwaltungsleiter sind im Rahmen ihres Aufgabenbereiches für das Fachschulabendstudium in gleicher Weise verantwortlich wie für das Direktstudium.

§ 14

Die Leiter der Abteilungen Abendstudium bzw. die mit der Leitung des Abendstudiums beauftragten Dozenten haben den Studienablauf auf der Grundlage der bestätigten Studienpläne zu planen, zu organisieren und zu kontrollieren, die Lehrmethodik weiter zu entwickeln und für die sparsamste Verwendung der Haushaltsmittel der Abteilung Abendstudium zu sorgen.

V. Die Aufgaben der fachlich zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung

§ 15

Die fachlich zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung haben auf dem Gebiet der Anleitung und Kontrolle des Fachschulabendstudiums außer in den Abschnitten I und III genannten insbesondere folgende Aufgaben:

- Anleitung und Kontrolle der anleitenden Fachschulen auf dem Gebiete des Fachschulabendstudiums;
- Anleitung der Fachschulen ihres Bereiches bei der Aufstellung und Koordinierung der Studienpläne der Fachrichtungen und Fachgebiete für das Fachschulabendstudium;
- Festlegung der speziellen Aufnahmebedingungen für die Fachrichtungen und Fachgebiete ihres Bereiches im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Hochschulwesen, Hauptabteilung Fachschulwesen;

tarat für Hochschulwesen, Hauptabteilung Fachschulwesen;

d) Herausgabe von Anweisungen und Richtlinien für die Durchführung des Fachschulabendstudiums in den Fachrichtungen und Fachgebieten ihres Bereiches im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Hochschulwesen, Hauptabteilung Fachschulwesen;

e) Anleitung und Kontrolle der ihnen unterstellten Betriebe in Fragen des Fachschulabendstudiums, insbesondere in bezug auf die Auswahl, Vorbereitung, Delegation und Betreuung der Abendschüler sowie bei der Benennung von geeigneten Dozenten für das Fachschulabendstudium.

VI. Die Aufgaben des Staatssekretariats für Hochschulwesen, Hauptabteilung Fachschulwesen

§ 16

Das Staatssekretariat für Hochschulwesen, Hauptabteilung Fachschulwesen, hat auf dem Gebiet der Anleitung und Kontrolle des Fachschulabendstudiums außer in den Abschnitten I und III genannten insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordinierung und Anleitung der Tätigkeit der fachlich zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung in Fragen des Fachschulabendstudiums;
- Regelung der grundsätzlichen Fragen der Organisation und Struktur des Fachschulabendstudiums nach einheitlichen Gesichtspunkten im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen zentralen Organen der staatlichen Verwaltung;
- Anleitung der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung bei der Aufstellung der Studienpläne für das Fachschulabendstudium;
- Kontrolle der Arbeit der anleitenden Fachschulen des Fachschulabendstudiums in Zusammenarbeit mit den fachlich zuständigen zentralen Organen der staatlichen Verwaltung.

VII. Die Aufgaben der Betriebe und staatlichen Einrichtungen

§ 17

Zur Erreichung einer zielstrebigen Ausbildung haben die Betriebe und staatlichen Einrichtungen bei der Auswahl, Vorbereitung und Betreuung der Abendschüler insbesondere folgende Aufgaben:

- Rechtzeitige Werbung und Auswahl der Bewerber;
- verantwortungsbewußte Delegation von Bewerbern unter besonderer Berücksichtigung der Frauen;
- Einrichtung von Kursen für die Vorbereitung der Bewerber auf das Abendstudium nach Beratung mit der zuständigen Fachschule;
- Betreuung der Abendschüler während des Studiums durch Abschluß von Studienförderungsverträgen;
- Festlegung von Maßnahmen zur Förderung der Abendschüler in den Betriebskollektivverträgen oder sonstigen betrieblichen Vereinbarungen.

§ 18

(1) Die Abendschüler sollen nicht über die gesetzlich festgelegte Arbeitszeit hinaus beschäftigt und während ihres Studiums weder an andere Arbeitsstellen versetzt noch abgeordnet werden, wenn dadurch das Studium beeinträchtigt wird.

(2) Die Abendschüler sollen möglichst nur den Tagesstunden zugeteilt werden.

(3) Bei dringend notwendigen Überstunden, Ver-
setzungen oder Abordnungen sind gleichzeitig vom Be-
trieb bzw. von der Verwaltung in Vereinbarung mit
der jeweiligen Fachschule Maßnahmen festzulegen, die
den Abendschülern die Weiterführung ihres Studiums
ermöglichen.

VIII. Schlußbestimmungen

§ 19

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in
Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Dritte Durchführungsbestim-
mung vom 28. Januar 1953 zur Anordnung über die Bil-
dung einer Hauptabteilung für Fachschulwesen beim
Staatssekretariat für Hochschulwesen (GBl. S. 252)
außer Kraft.

Berlin, den 10. Mai 1957

Der Staatssekretär für Hochschulwesen
Dr. Girnus

Anordnung über die Rückführung zweckentfremdeter Jugend- einrichtungen.

Vom 5. Juni 1957

Zur Durchführung der Ziff. 13 des Beschlusses vom
24. Januar 1957 über den Plan zur Förderung der
Jugend im Jahre 1957 (GBl. I S. 97) wird im Einverneh-
men mit dem Staatssekretär für Angelegenheiten der
örtlichen Räte folgendes angeordnet:

§ 1

Jugendklubhäuser, -helme und -zimmer, die auf
Grund der Zweiten Anordnung vom 8. Februar 1951
zur Durchführung des Gesetzes über die Teilnahme der
Jugend am Aufbau der Deutschen Demokratischen
Republik und die Förderung der Jugend in Schule und
Beruf, bei Sport und Erholung (GBl. S. 74) der FDJ zur
Verfügung gestellt wurden und die zur Zeit zweck-
fremd genutzt werden, sind bis zum 30. Juni 1958 wie-
der ihrem ursprünglichen Zweck zuzuführen, wenn sie
für die Jugendarbeit benötigt werden.

§ 2

Wenn eine spätere Rückführung von Jugendklub-
häusern, -heimen und -zimmern, als gemäß § 1 vor-
gesehen, aus volkswirtschaftlich notwendigen Gründen
erforderlich ist, sind von den Bürgern oder juristischen
Personen, die solche Einrichtungen nutzen, ent-
sprechende Anträge bei den jeweiligen Räten der
Städte und Gemeinden zu stellen. Diese entscheiden
nach Anhören der zuständigen Leitung der FDJ über
den Antrag.

§ 3

Gegen die Entscheidung des Rates der Gemeinde,
des Stadtbezirkes oder der Stadt steht dem Betroffenen
das Recht der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb von
14 Tagen nach Zustellung beim Rat des Kreises oder
Stadtkreises einzulegen. Dieser entscheidet nach An-
hören der Kreisleitung der FDJ endgültig.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 5. Juni 1957

Walter Ulbricht
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Berichtigung

Das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung
weist darauf hin, daß die Anordnung Nr. 4 vom 9. Mai
1957 über die Auszeichnungen in der Aktivisten- und
Wettbewerbsbewegung in der Deutschen Demokrati-
schen Republik (GBl. I S. 299) wie folgt zu berich-
tigen ist:

In der Anlage 2 — Wettbewerbsgruppen für den
Wettbewerb der volkseigenen und ihnen gleich-
gestellten zentralgeleiteten Betriebe um die Wander-
fahne des Ministerrates der Deutschen Demokrati-
schen Republik — ist unter Abschnitt C Handel bei
der Wettbewerbsgruppe Erfassung und Aufkauf land-
wirtschaftlicher Erzeugnisse der in Klammern ge-
setzte Zusatz

„örtlich geleitete Betriebe“

zu streichen.

Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. P 31

Preisverordnung Nr. 154/1 vom 2. Mai 1957 — Anordnung über die Preisauszeich-
nung — (Warennummer 00 00 00 00)

Sonderdruck Nr. P 40

Preisverordnung Nr. 669/1 vom 14. Mai 1957 — Anordnung über die Preise für
Akkumulatoren — (Warennummer 36 51 00 00)

Diese P-Sonderdrucke sind nur über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91,
zu beziehen.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1957	Berlin, den 17. Juni 1957	Nr. 42
Tag	Inhalt	Seite
6. 6. 57	Verordnung über die Neuregelung verfahrensrechtlicher und bautechnischer Bestimmungen im Bauwesen	325
6. 6. 57	Verordnung über das Staatliche Komitee für Körperkultur und Sport	325
6. 6. 57	Verordnung zur Aufhebung von Bestimmungen über die Deutsche Investitionsbank ..	326
6. 6. 57	Beschluß über das Statut der Deutschen Investitionsbank	326
6. 6. 57	Verordnung über die Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen	329
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	332

Verordnung über die Neuregelung verfahrensrechtlicher und bautechnischer Bestimmungen im Bauwesen.

Vom 6. Juni 1957

Zur einheitlichen Regelung der Tätigkeit der Organe der Staatlichen Bauaufsicht und zur Einführung und Anwendung einheitlicher bautechnischer Bestimmungen in der Deutschen Demokratischen Republik wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Minister für Aufbau wird beauftragt, verfahrensrechtliche und bautechnische Bestimmungen durch Anordnung zu erlassen.*

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1957 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten für den Geltungsbereich der vom Minister für Aufbau gemäß § 1 zu erlassenden Anordnung alle vor dem 1. August 1957 erlassenen verfahrensrechtlichen und bautechnischen Bestimmungen im Bauwesen außer Kraft.

Berlin, den 6. Juni 1957

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Der Minister für Aufbau
Grotewohl Winkler

* Diese verfahrensrechtlichen und bautechnischen Bestimmungen (Deutsche Bauordnung DBO) werden bis zum 1. August 1957 als Sonderdruck Nr. 251 des Gesetzblattes erscheinen.

Verordnung über das Staatliche Komitee für Körperkultur und Sport.

Vom 6. Juni 1957

§ 1

(1) Beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik besteht zur Förderung und Unterstützung des Sportes und zur Wahrnehmung der staatlichen Belange auf dem Gebiet von Körperkultur und Sport, insbeson-

dere zur Planung und Koordinierung der sportlichen Entwicklung, das Staatliche Komitee für Körperkultur und Sport.

(2) Das Staatliche Komitee für Körperkultur und Sport ist das für alle Fragen der Körperkultur zuständige zentrale staatliche Organ.

§ 2

Dem Staatlichen Komitee für Körperkultur und Sport gehören an:

- a) der Vorsitzende des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport;
- b) die Stellvertreter des Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport;
- c) der Präsident des Deutschen Turn- und Sportbundes;
- d) ein Stellvertreter des Ministers für Volksbildung;
- e) ein Stellvertreter des Ministers für Arbeit und Berufsausbildung;
- f) ein Stellvertreter des Ministers für Gesundheitswesen;
- g) ein Stellvertreter des Ministers des Innern;
- h) ein Stellvertreter des Ministers für Nationale Verteidigung;
- i) ein Stellvertreter des Staatssekretärs für Hochschulwesen;
- j) der Rektor der Deutschen Hochschule für Körperkultur;
- k) der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Rates des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport;
- l) ein Sekretär des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend;
- m) ein Sekretär des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes;

- n) der Vorsitzende der Gesellschaft für Sport und Technik;
o) weitere Mitglieder.

§ 3

(1) Der Vorsitzende des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport ist Staatssekretär.

(2) Der Vorsitzende des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport und seine Stellvertreter werden vom Ministerrat ernannt.

(3) Die übrigen Mitglieder des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport werden vom zuständigen Mitglied des Präsidiums des Ministerrates auf Vorschlag des Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport berufen.

§ 4

Zur Durchführung der Beschlüsse des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport erläßt der Vorsitzende des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport entsprechende Anordnungen.

§ 5

Beim Staatlichen Komitee für Körperkultur und Sport besteht ein Wissenschaftlicher Rat.

§ 6

Bei den Räten der Bezirke und Kreise werden als Fachorgane Sportreferate gebildet. Sie sind gemäß § 44 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. Januar 1957 über die örtlichen Organe der Staatsmacht (GBl. I S. 65) doppelt unterstellt. Ihre Aufgabe besteht darin, in ihrem Wirkungsbereich die Entwicklung von Körperkultur und Sport zu fördern und zu unterstützen und die staatlichen Belange in bezug auf die Körperkultur wahrzunehmen.

§ 7

Die entsprechend dem § 11 der Verordnung vom 24. Juli 1952 über die Errichtung von Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport (GBl. S. 635) gebildeten Bezirks-, Kreis- und Stadtkomitees für Körperkultur und Sport werden aufgelöst.

§ 8

Aufgaben und Tätigkeit des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport regelt ein Statut.

§ 9

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 24. Juli 1952 über die Errichtung von Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport (GBl. S. 635) außer Kraft.

Berlin, den 6. Juni 1957

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Vorsitzende
des Staatlichen Komitees
für Körperkultur und Sport
Grotewohl Ewald

**Verordnung
zur Aufhebung von Bestimmungen über die
Deutsche Investitionsbank.**

Vom 6. Juni 1957

§ 1

(1) Es werden aufgehoben:

1. Die Anordnung vom 13. Oktober 1948 zur Errichtung der Deutschen Investitionsbank (ZVOBl. S. 494).
2. Die Anordnung vom 6. April 1949 zur Änderung der Anordnung zur Errichtung der Deutschen Investitionsbank (ZVOBl. I S. 254).
3. Die Satzung der Deutschen Investitionsbank vom 13. Oktober 1948 (ZVOBl. S. 495).
4. Die Bekanntmachung vom 31. Mai 1949 über Änderungen der Satzung der Deutschen Investitionsbank (ZVOBl. I S. 461).

(2) Aufgaben und Tätigkeit regelt das Statut (GBl. I S. 326).

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Juni 1957

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**
Der Ministerpräsident Der Minister der Finanzen
Grotewohl Rumpf

**Beschluß
über das Statut der Deutschen Investitionsbank.**

Vom 6. Juni 1957

Für die Deutsche Investitionsbank wird folgendes Statut erlassen:

Allgemeines

§ 1

Rechtsstellung und Sitz

(1) Die Deutsche Investitionsbank (nachstehend Bank genannt) ist eine volkseigene Bank der Deutschen Demokratischen Republik. Sie ist juristische Person und arbeitet nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung. Sie untersteht dem Minister der Finanzen.

(2) Sitz der Bank ist Berlin.

(3) Die Bank unterhält Niederlassungen.

(4) Die Bank führt Dienstsiegel.

Aufgaben und Rechte

§ 2

Finanzierung der Investitionen

Die Bank finanziert nach dem in den gesetzlichen Bestimmungen festgelegten Verfahren in Übereinstimmung mit dem Volkswirtschaftsplan, dem Staatshaushaltsplan und den bestätigten Finanzierungsplänen und auf Grund ordnungsgemäßer Unterlagen die planmäßige

gen Investitionen von Betrieben der volkseigenen Wirtschaft sowie der staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen.

§ 3

Kontrolle der Investitionen

(1) Die Bank ist berechtigt und verpflichtet, bei den Planträgern und Investitionsträgern, den Entwurfsbetrieben und sonstigen an der Durchführung des Investitionsplanes beteiligten Stellen technische und betriebswirtschaftliche Kontrollen, laufende Prüfungen und Abschlußprüfungen durchzuführen. Diese erstrecken sich entsprechend den von der Bank aufgestellten Kontrollplänen insbesondere auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Vorbereitung, Durchführung, Finanzierung, Fertigstellung, Inbetriebnahme und Abrechnung der finanzierten Investitionen sowie der Aktivierung von Grundmitteln.

(2) Ziel der Kontrolle der Bank ist, das Prinzip der strengsten Sparsamkeit zu verwirklichen, die Einhaltung der Plandisziplin durchzusetzen und die Arbeitsmethoden auf dem Gebiet der Investitionen zu verbessern.

(3) Bei ihrer Kontrolle hat die Bank auf die Senkung der Baukosten und die Einhaltung der preisrechtlichen Bestimmungen sowie auf die Organisierung eines ordnungsgemäßen Bauablaufes Einfluß zu nehmen.

(4) Durch die der Bank übertragenen Kontrollaufgaben wird die Verantwortung der Plan- und Investitionsträger und anderer an der Durchführung des Investitionsplanes beteiligter Stellen nicht berührt.

§ 4

Rechte der Bank bei der Finanzierung und Kontrolle der Investitionen

(1) Die Bank ist zur Durchführung ihrer Kontrollaufgaben berechtigt, sich die zur Ausübung der Kontrolle notwendigen Unterlagen vorlegen zu lassen, Auskünfte, Meldungen und Berichte zu fordern und die Besichtigung der Objekte vorzunehmen.

(2) Bei festgestellten Verstößen hat die Bank durch wirksame Maßnahmen und Sanktionen gegenüber dem Investitionsträger auf die Beseitigung der festgestellten Mängel unter Terminstellung hinzuwirken.

Die Bank ist insbesondere berechtigt:

1. Auflagen zu erteilen,
2. die Freigabe und Bereitstellung von Mitteln zu verweigern oder über bereits freigegebene Mittel Kontensperre zu verhängen, wenn die ökonomischen Grundsätze oder gesetzlichen Bestimmungen von den Plan- und Investitionsträgern verletzt werden,
3. bei zweckwidriger Verwendung oder unrechtmäßiger Inanspruchnahme von Mitteln die Rückerstattung dieser Beträge zu verlangen, Strafzuschläge zu erheben und bei Nichterhaltung des Rückzahlungstermins die Beträge und Strafzuschläge in eigener Zuständigkeit nach dem für die Einziehung von Haushaltsansprüchen geltenden Verfahren einzuziehen.

§ 5

Kreditgewährung an die volkseigenen Baubetriebe

(1) Zur Finanzierung der Produktion und des Warenumschlages gewährt die Bank im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen kurzfristige Kredite an die volkseigenen Baubetriebe.

(2) Die Kredite müssen durch entsprechende Material- und Warenbestände oder Geldforderungen auf Grund von Warenlieferungen und Leistungen gesichert sein. Die Kreditfristen richten sich nach den planmäßigen Umschlags- oder Verrechnungsfristen.

(3) Volkseigene Baubetriebe, die gegen die Kreditprinzipien verstoßen, hat die Bank durch Anwendung wirksamer Maßnahmen und Sanktionen zur Beseitigung der Planwidrigkeiten zu veranlassen.

§ 6

Kontrolle der volkseigenen Baubetriebe

Die Bank kontrolliert die zweckentsprechende Verwendung, die Sicherung und die fristgemäße Rückzahlung der von ihr ausgereichten Kredite und muß auf die Erfüllung der Wirtschafts- und Finanzpläne und die Erhöhung der Rentabilität einwirken. Zu diesem Zweck überprüft sie die ihr einzureichenden Plandokumente und Berichtsunterlagen und führt betriebswirtschaftliche und technische Untersuchungen in den volkseigenen Baubetrieben durch.

§ 7

Rationalisierungs- und Mechanisierungskredite

Auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen gewährt die Bank an die volkseigenen Baubetriebe Kredite zum Zwecke der Rationalisierung und Mechanisierung und der Einführung der neuesten Technik.

§ 8

Kreditgewährung an sozialistische Genossenschaften, die private gewerbliche Wirtschaft und an andere Institutionen

(1) Die Bank gewährt im Rahmen des Planes der langfristigen Kredite an sozialistische Genossenschaften, die private Wirtschaft und an andere Institutionen Kredite.

(2) Voraussetzung für die Kreditgewährung ist die nachgewiesene volkswirtschaftliche Notwendigkeit. Die Kredite werden gegen entsprechende Sicherheit — in der Regel gegen Bestellung einer Hypothek — gewährt. Sie sind zweckgebunden zu verwenden, zu verzinsen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, und planmäßig zu tilgen.

(3) Die Bank hat die Kontrolle über die Einhaltung der Kreditverträge auszuüben und darüber zu wachen, daß die volkswirtschaftliche Zielsetzung der Kreditgewährung erreicht wird. Sie kann zu diesem Zweck die hierfür erforderlichen Auskünfte, Meldungen und Berichte anfordern. Auf Verlangen ist ihr die für die Kontrolle erforderliche Einsichtnahme in die Geschäftsunterlagen des Kreditnehmers sowie die Besichtigung der betreffenden Anlagen zu gestatten.

§ 9

Staatliche Beteiligungen

Die Bank ist berechtigt, auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen sich an Unternehmen der privaten Wirtschaft zu beteiligen. Sie hat die aus dem Beteiligungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

§ 10

Verwaltung von Forderungen und Beteiligungen

Die Bank verwaltet langfristige Forderungen und Kapitalbeteiligungen, soweit sie ihr übertragen wurden.

§ 11

Erwerb von Haftungsobjekten

(1) Die Bank ist berechtigt, zur Vermeidung von Verlusten an ihren Forderungen oder zur Realisierung von Forderungen die entsprechenden Haftungsobjekte zu erwerben.

(2) Die erworbenen Gegenstände, auch Grundstücke, sind Bestandteil des Umlaufvermögens der Bank. Sie sind unverzüglich unter Beachtung volkswirtschaftlicher Gesichtspunkte einer zweckentsprechenden Nutzung zuzuführen. Sie sind gegen Entgelt zu veräußern.

Die Mittel der Bank

§ 12

Die Fonds der Bank

(1) Die Bank hat ein Grundkapital, einen Reservefonds und einen Grundmittelfonds.

(2) Das Grundkapital, das die ständigen eigenen Umlaufmittel der Bank umfaßt, beträgt 300 Millionen Deutsche Mark der Deutschen Notenbank.

(3) Der Reservefonds wird aus Gewinnabführungen der Bank bis zur Höhe des Grundkapitals der Bank gebildet. Er dient zur Sicherung für die Verpflichtungen der Bank und zur Deckung etwaiger Verluste.

(4) Der Grundmittelfonds umfaßt den Wert der Gebäude, Grundstücke und des Inventars der Bank. Seine Erhöhung erfolgt im Rahmen des für die Bank bestätigten Investitionsplanes.

(5) Die Bank arbeitet nach einem vom Minister der Finanzen bestätigten Finanzplan.

§ 13

Schuldverschreibungen

(1) Die Bank ist berechtigt, Schuldverschreibungen und Hypothekendarlehen auszugeben.

(2) Die von der Bank ausgegebenen Schuldverschreibungen und Hypothekendarlehen sind mündelsicher und lombardfähig.

(3) Über die Ausgabe von Schuldverschreibungen und Hypothekendarlehen beschließt der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen muß in Höhe des Nennwertes jederzeit durch Darlehnsforderungen von mindestens gleicher Höhe gedeckt sein.

(5) Der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Hypothekendarlehen muß in Höhe des Nennwertes jederzeit durch Hypotheken oder Grundschulden von mindestens gleicher Höhe gedeckt sein.

(6) Schuldverschreibungen und Hypothekendarlehen dürfen nur insoweit ausgegeben werden, als der Betrag der ausgegebenen Schuldverschreibungen und Hypothekendarlehen den zwanzigfachen Gesamtbetrag des Grundkapitals und jeweiligen Reservefonds nicht übersteigt.

(7) Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik garantiert die Sicherheit der von der Bank ausgegebenen Schuldverschreibungen und Hypothekendarlehen.

§ 14

Kreditquellen

Die Bank ist für die Beschaffung der für die Kreditgewährung erforderlichen Mittel selbst verantwortlich. Sie hat in erster Linie ihre eigenen Mittel und die durch die Ausgabe von Schuldverschreibungen und Hypothekendarlehen aufgebrachtene Mittel einzusetzen.

§ 15

Jahresabschluß und Gewinnverwendung

(1) Die Jahresabschlußbilanz und der Geschäftsbericht bedürfen der Bestätigung des Ministers der Finanzen.

(2) Von dem in der Bilanz ausgewiesenen Reingewinn fließen 50 % dem Staatshaushalt der Deutschen Demokratischen Republik und 50 % dem Reservefonds der Bank zu. Erreicht der Reservefonds die Höhe des Grundkapitals, ist der darüber hinausgehende Gewinn an den Staatshaushalt abzuführen.

Leitung und Aufsicht der Bank

§ 16

Leitung

(1) Die Bank wird vom Präsidenten der Bank geleitet. Er hat einen ersten Stellvertreter, der ihn in allen Fragen vertritt, und weitere Stellvertreter, die ihn nur in dem ihnen übertragenen Fachgebiet vertreten. Die Stellvertreter des Präsidenten führen die Bezeichnung Direktor.

(2) Der Präsident wird auf Vorschlag des Ministers der Finanzen vom Ministerrat ernannt und abberufen, die Direktoren auf Vorschlag des Präsidenten der Bank vom Minister der Finanzen.

(3) Der Präsident ist dem Minister der Finanzen gegenüber für die Arbeit der Bank im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der vom Minister der Finanzen im Rahmen dieser Bestimmungen erteilten Weisungen verantwortlich.

(4) Der Präsident wird in allen grundsätzlichen Fragen von einem Direktorium beraten. Es besteht aus dem Präsidenten als Vorsitzendem und den Direktoren. Das Direktorium arbeitet nach einer Arbeitsordnung, die vom Minister der Finanzen bestätigt wird.

(5) Einstellungen und Entlassungen der Angestellten der Bank erfolgen durch den Präsidenten. Er kann dieses Recht an Mitarbeiter der Bank übertragen.

(6) Für die Erteilung von Vollmachten finden die Bestimmungen des Abs. 5 sinngemäß Anwendung.

§ 17

Vertretung

(1) Die Bank wird im Rechtsverkehr durch den Präsidenten, die Direktoren und die hierzu bevollmächtigten Mitarbeiter vertreten.

(2) Schriftliche Erklärungen, die die Bank verpflichten, sind rechtsverbindlich, wenn sie von zwei Mitgliedern des Direktoriums oder von einem Mitglied des Direktoriums und einem Zeichnungsberechtigten oder von zwei Zeichnungsberechtigten unterzeichnet sind. Der Präsident und in seiner Vertretung der erste Stellvertreter sind berechtigt, allein zu zeichnen.

(3) Rechtsverbindliche Erklärungen der Bank, die das Dienstsiegel tragen, haben die Eigenschaft öffentlicher Urkunden.

§ 18

Aufsicht

(1) Die Bank untersteht der Aufsicht, Anleitung und Kontrolle des Ministers der Finanzen.

(2) Der Minister der Finanzen hat insbesondere folgende Rechte:

1. Er legt die Grundsätze für die Arbeit der Bank fest.
2. Er bestätigt die Jahresabschlussbilanz und den Geschäftsbericht der Bank.
3. Er bestätigt den Finanz- und Kreditplan der Bank.
4. Er bestätigt die Grundsätze für die Finanzierung und Kontrolle des Investitionsplanes und die Kreditbedingungen der Bank.

(3) Der Minister der Finanzen erteilt dem Präsidenten der Bank im Rahmen der Gesetze und Beschlüsse des Ministerrates Weisungen.

§ 19

Revision der Bank

Die Revision über die Tätigkeit der Bank und die Einhaltung der Finanzdisziplin erfolgt nach den für die Finanzrevision in den staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 20

Schlußbestimmungen

(1) Dieses Statut tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Das Statut kann nur vom Ministerrat geändert und aufgehoben werden.

Berlin, den 6. Juni 1957

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Der Minister der Finanzen

Grotewohl Rumpf

Verordnung

über die Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen;

Vom 6. Juni 1957

§ 1

In allen Städten und Gemeinden ist eine einheitliche und fortlaufende Bekämpfung der Gesundheitsschädlinge durchzuführen.

§ 2

(1) Für die Lenkung, Organisierung und Überwachung der Bekämpfung der Gesundheitsschädlinge ist der Rat des Kreises verantwortlich. Zuständiges Fachorgan für die Tätigkeit auf dem Gebiet der Schädlingsbekämpfung des Rates des Bezirkes bzw. des Rates des Kreises ist die Abteilung Gesundheitswesen.

(2) Die VEB Ernährungsschutz und Schädlingsbekämpfung, die Produktionsgenossenschaften des Schädlingsbekämpfungshandwerks und die sonstigen Schädlingsbekämpfungsbetriebe wirken an der Schädlingsbekämpfung gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung mit.

§ 3

(1) Gesundheitsschädlinge im Sinne dieser Verordnung sind:

Ratten (*Rattus rattus* L., *Rattus norvegicus* Erxl.), Bettwanzen (*Cimex lectularius*), Flöhe (*Pulex irritans* L.), Hausameisen (*Lasius*), Hausfliegen (*Musca domestica* L., *Fannia canicularis* L., *Calliphora erythrocephala* Mg., *Lucilia caesar* L., *Phormia regina* Mg.), Hausmaus (*Mus musculus* L.), Schaben (*Blattella germanica* L., *Blatta orientalis* L.), Silberfischchen (*Iepisma saccharina* L.) und Stechmücken (*Culicinae*, *Anophelinae*).

(2) Der Minister für Gesundheitswesen kann in Durchführungsbestimmungen die Anwendung dieser Verordnung auf weitere Schädlinge ausdehnen.

(3) Die Bekämpfung der Gesundheitsschädlinge ist auf nachstehend aufgeführten Grundstücken bzw. Grundstücksteilen vorzunehmen:

- a) bebaute Grundstücke,
- b) unbebaute Grundstücke innerhalb der Städte und Gemeinden,
- c) Schutt- und Müllablageplätze, Lagerplätze für Abfälle aus Haushaltungen, Mistablageplätze, Jauchegruben und Jaucheabflüsse, Berieselungsanlagen, Anlagen für Wasser und Abwasser, Ufergelände von Gewässern innerhalb der Städte und Gemeinden, öffentliche Badeplätze, Sportplätze, Liegewiesen, Rennbahnen, Vergnügungsparks und ähnliche Plätze innerhalb und außerhalb der Städte und Gemeinden, Fracht-, Wohn- und Fahrgastschiffe.

In Zweifelsfällen entscheidet der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen.

(4) Bekämpfungsarbeiten sind bis zur Tilgung oder weitgehenden Verminderung der Schädlinge durchzuführen. Mit der Bekämpfung ist sofort nach Feststellung des Schädlingsbefalls zu beginnen.

§ 4

(1) Jeder Eigentümer oder Besitzer eines Grundstückes oder dessen Beauftragter (nachstehend Verantwortlicher für das Grundstück genannt) hat bei Vorhandensein von Gesundheitsschädlingen auf dem Grundstück bzw. Grundstücksteil Bekämpfungsmaßnahmen gegen die Gesundheitsschädlinge durchzuführen oder durch einen Schädlingsbekämpfungsbetrieb durchführen zu lassen, soweit sich nicht aus den Absätzen 2 und 3 etwas anderes ergibt.

(2) Der Minister für Gesundheitswesen und der Rat des Bezirkes können notwendige Bekämpfungsmaßnahmen gegen bestimmte Gesundheitsschädlinge in ihrem gesamten Wirkungsbereich oder in Teilgebieten für bestimmte Zeit bis zu sechs Monaten anordnen bzw. beschließen. Diese Anordnungen bzw. Beschlüsse sind öffentlich bekanntzumachen. Schädlingsbekämpfungsarbeiten durch Schädlingsbekämpfungsbetriebe sind festzulegen, wenn besondere Bekämpfungsverfahren notwendig sind oder ein starker allgemeiner Befall an Gesundheitsschädlingen die Bekämpfung wegen der Verbreitungsfähigkeit der Gesundheitsschädlinge erforderlich macht. In diesen Anordnungen bzw. Beschlüssen ist zu bestimmen, ob die Schädlingsbekämpfungsarbeiten durch die Verantwortlichen für die Grundstücke oder durch Schädlingsbekämpfungsbetriebe vorzunehmen sind.

(3) Schädlingsbekämpfungsarbeiten gegen Ratten und Wanzen sind durch Schädlingsbekämpfungsbetriebe auf Grund von Aufträgen, Anzeigen oder durch Anordnung der örtlichen Räte vorzunehmen.

(4) Der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen, kann, wenn ein Verantwortlicher für das Grundstück eine Verpflichtung zur Vornahme von Schädlingsbekämpfungsarbeiten, die sich aus den Absätzen 1 oder 2 ergibt, nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt, die Vornahme dieser Bekämpfungsarbeiten durch einen Schädlingsbekämpfungsbetrieb auf Kosten des Säumnigen verfügen. Der beauftragte Schädlingsbekämpfungsbetrieb hat die Schädlingsbekämpfungsarbeiten zu übernehmen.

§ 5

(1) Zur Feststellung des Schädlingsbefalls sowie der notwendigen oder durchgeführten Bekämpfungsarbeiten legt der Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheitswesen, fest, in welchen Zeiträumen auf den Grundstücken bzw. Grundstücksteilen Kontrollen durchzuführen sind. Diese Kontrollen führen die vom Rat des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen, gemäß § 7 Abs. 1 beauftragten Schädlingsbekämpfungsbetriebe in ihren Wirkungsbereichen durch.

(2) Zur besseren Lenkung, Organisierung und Überwachung der Schädlingsbekämpfung können der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen, und der Rat der Gemeinde auf den Grundstücken bzw. Grundstücksteilen Feststellungen über die Durchführung der Kontrollen, Schädlingsbekämpfungsarbeiten und Schädlingsbefall treffen.

(3) Die Schädlingsbekämpfungsbetriebe haben dem Rat des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen, über die Ergebnisse ihrer örtlichen Kontrollen und über die Bekämpfungsarbeiten zu berichten. Sie haben bei Feststellung eines Schädlingsbefalls unverzüglich dem Ver-

antwortlichen für das Grundstück schriftlich den Befall zur Kenntnis zu geben und auf die Verpflichtungen zur Durchführung von Bekämpfungsarbeiten hinzuweisen. Diese Mitteilung ist vom Verantwortlichen für das Grundstück zu bestätigen.

(4) Zur Unterstützung der Bekämpfungsaufgaben der Schädlingsbekämpfer haben die Verantwortlichen für die Grundstücke sowie die Inhaber von Wohn-, Arbeits- und Nebenräumen jeden Befall von Ratten oder Verdacht auf einen solchen und jeden Befall von Wanzen binnen einer Woche nach Feststellung dem zuständigen Schädlingsbekämpfungsbetrieb anzuzeigen. Die Anzeigepflicht durch den Inhaber von Wohn-, Arbeits- und Nebenräumen entfällt, wenn die Anzeige durch den Verantwortlichen für das Grundstück vorgenommen wurde.

§ 6

Die Verantwortlichen für die Grundstücke sowie die Inhaber von Wohn-, Arbeits- und Nebenräumen haben die Durchführung der notwendigen Bekämpfungsarbeiten und die Kontrollmaßnahmen gemäß § 5 Absätze 1 und 2 zu dulden, tagsüber Zutritt zu gewähren und sachdienliche Auskunft zu geben sowie bei der Durchführung der Schädlingsbekämpfungsarbeiten die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 7

(1) Der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen, bestimmt, welche Schädlingsbekämpfungsbetriebe in einzelnen Wirkungsbereichen mit der Durchführung von Schädlingsbekämpfungsarbeiten und von Kontrollen beauftragt werden.

(2) Mit der Durchführung von Kontrollen und von Schädlingsbekämpfungsarbeiten dürfen nur Schädlingsbekämpfungsbetriebe beauftragt werden, deren Leiter oder Inhaber die Meisterprüfung mit Erfolg abgelegt haben.

(3) In der Schädlingsbekämpfung dürfen Schädlingsbekämpfer nur dann selbständig arbeiten, wenn sie die Facharbeiterprüfung abgelegt oder mindestens 1 1/2 Jahre ununterbrochen im Schädlingsbekämpferberuf gearbeitet und sich fachlich qualifiziert haben. Andere Personen dürfen nur als Hilfskräfte unter unmittelbarer Anleitung und Aufsicht der vorstehend genannten Fachkräfte tätig sein. Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr dürfen Schädlingsbekämpfungsarbeiten nicht durchführen.

(4) Werden bei einem Schädlingsbekämpfungsbetrieb in der Vornahme der Kontrollen oder der Schädlingsbekämpfungsarbeiten Mängel festgestellt, kann der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen, die Beseitigung der Mängel verlangen oder die Berechtigung zur Durchführung von Kontrollen zurücknehmen.

§ 8

(1) Bekämpfungsmittel gegen Gesundheitsschädlinge dürfen nur in den Verkehr gebracht und benutzt werden, wenn sie vom Ministerium für Gesundheitswesen zugelassen sind. Zugelassen sind nur Bekämpfungsmittel gegen Gesundheitsschädlinge, welche durch die vom Ministerium für Gesundheitswesen beauftragten Einrichtungen geprüft und im Verzeichnis der Bekämpfungsmittel gegen Gesundheitsschädlinge ein-

getragen sind. Das Verzeichnis der Bekämpfungsmittel wird vom Ministerium für Gesundheitswesen geführt und ist öffentlich bekanntzumachen.

(2) Zur Bekämpfung der Gesundheitsschädlinge dürfen nur die vom Ministerium für Gesundheitswesen zugelassenen Verfahren angewandt werden.

§ 9

(1) Die Kosten für die gemäß § 5 Abs. 1 durchzuführenden örtlichen Kontrollen und die Kosten für alle Bekämpfungsarbeiten tragen die Verantwortlichen für Grundstücke. Über Streitigkeiten bei Geltendmachung der Kosten entscheidet das zuständige Gericht.

(2) Die Höhe der Kosten für die gemäß § 5 Abs. 1 durchgeführten Kontrollen bestimmt der Minister für Gesundheitswesen nach den preisrechtlichen Bestimmungen.

(3) Die Höhe der Kosten für die durchgeführten Bekämpfungsarbeiten bestimmt der Minister für Gesundheitswesen nach den preisrechtlichen Bestimmungen. Die Höhe der Kosten für Schädlingsbekämpfungsarbeiten richtet sich bis zur preisrechtlichen Neuregelung nach den bisherigen Bestimmungen.

§ 10

(1) Die Verfügungen des Rates des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen, gemäß § 4 Abs. 4 und § 7 Abs. 4 sind schriftlich zu erteilen, zu begründen und dem Betroffenen zuzustellen.

(2) Gegen diese Entscheidungen kann der Betroffene innerhalb einer Woche nach Kenntnismahme schriftlich Beschwerde beim Rat des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen, einlegen. Wird der Beschwerde nicht innerhalb von zwei Wochen abgeholfen, ist diese unverzüglich an den Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheitswesen, weiterzuleiten. Dieser entscheidet innerhalb von zwei Wochen endgültig.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, daß das über die Beschwerde entscheidende Organ dies im Einzelfalle ausdrücklich zuläßt.

§ 11

(1) Die ordnungsgemäße Durchführung von Kontrollmaßnahmen gemäß § 5 Absätze 1 und 2 kann durch Zwangsgeld bis zu 50,— DM gegen den Verantwortlichen für das Grundstück erzwungen werden. Das Zwangsgeld wird durch den Rat des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen, festgesetzt und im Verwaltungswege begetrieben.

(2) Soweit andere Mittel zur Durchführung der Kontrollmaßnahmen nicht ausreichen, ist die Anwendung unmittelbaren Zwanges zulässig.

(3) Die Anwendung unmittelbaren Zwanges ist auch im Falle des § 4 Abs. 4 nach Ablauf der Beschwerdefrist oder im Falle der Einlegung der Beschwerde nach endgültiger Entscheidung zulässig.

§ 12

(1) Mit Ordnungsstrafe bis zu 50,— DM kann bestraft werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) Kontrollmaßnahmen gemäß § 5 Absätze 1 und 2 verhindert oder erschwert,
- b) die Durchführung von Bekämpfungsarbeiten verhindert oder erschwert,
- c) als Verantwortlicher für das Grundstück die Durchführung von Bekämpfungsarbeiten, die gemäß § 4 Abs. 4 verfügt wurden, nach Ablauf der Beschwerdefrist oder im Falle der Einlegung der Beschwerde nach endgültiger Entscheidung verhindert oder erschwert,
- d) eine Anzeige, zu der er nach § 5 Abs. 4 verpflichtet ist, nicht oder nicht rechtzeitig erstattet.

(2) Mit Ordnungsstrafe bis zu 150,— DM kann bestraft werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter eines Schädlingsbekämpfungsbetriebes

- a) Schädlingsbekämpfungsarbeiten, zu deren Durchführung er gemäß § 4 Absätze 2 bis 4 verpflichtet ist, nicht oder nicht ordnungsgemäß durchführt oder durchführen läßt,
- b) ein nicht zugelassenes Schädlingsbekämpfungsmittel in den Verkehr bringt, benutzt oder benutzen läßt,
- c) ein nicht zugelassenes Schädlingsbekämpfungsverfahren anwendet oder anwenden läßt.

(3) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und der Erlaß des Ordnungsstrafbescheides regeln sich nach der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

§ 13

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Gesundheitswesen.

§ 14

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle gesetzlichen Bestimmungen örtlicher staatlicher Organe, die die Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen regeln, außer Kraft.

Berlin, den 6. Juni 1957.

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Der Minister
für Gesundheitswesen
Grotewohl Steidle

Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 24 vom 18. Mai 1957 enthält:	Seite
Anordnung vom 18. April 1957 über den Aufbau und die Aufgaben der Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit im Bereich des Ministeriums für Schwermaschinenbau	177
Anordnung Nr. 22 vom 2. Mai 1957 über die Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung. — Aufruf von Erntebindegarn aus Cordkunstseide —	179
Anordnung Nr. 23 vom 2. Mai 1957 über die Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung. — Änderung der Probenvorlage für Keramikerzeugnisse —	180
Anordnung Nr. 24 vom 2. Mai 1957 über die Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung. — Aufruf von Büro- und Schreibgeräten —	180
Die Ausgabe Nr. 25 vom 29. Mai 1957 enthält:	
Anordnung vom 24. April 1957 über den Aufbau und die Aufgaben der Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit im Bereich des Ministeriums für Chemische Industrie	181
Anordnung vom 30. April 1957 zur Änderung der Materialeinsatzliste Nr. 158 — Kabel und Leitungen —	185
Anordnung vom 2. Mai 1957 über die Errichtung des VEB Kupferbergbau Niederroßlingen	185
Anordnung vom 10. Mai 1957 über die Befreiung der von Schlachthöfen gewährten Provision von der Umsatzsteuer	185
Anordnung vom 13. Mai 1957 über die Errichtung des VEB Industriebahnbau Magdeburg	185
Anordnung vom 14. Mai 1957 über die Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen für den Glasdachbau	186
Die Ausgabe Nr. 26 vom 11. Juni 1957 enthält:	
Anordnung vom 6. Mai 1957 über die Errichtung eines Instituts für Forstökonomie an der Technischen Hochschule Dresden	189
Anordnung vom 15. Mai 1957 über die Durchführung von Experimentalbauten und die Einrichtung von Versuchsabteilungen im Bauwesen	190
Anordnung vom 15. Mai 1957 über die Aufgaben der Valutabearbeiter (Valutabearbeiter-Anordnung)	191
Anordnung vom 15. Mai 1957 über die Ermittlung der Ernteerträge im Jahre 1957	192
Anordnung vom 21. Mai 1957 zur Änderung der Ersten Anweisung zur Kassenordnung für die Deutsche Demokratische Republik	194
Anordnung vom 24. Mai 1957 zur Änderung der Anordnung über die Zahlung von Beiträgen bei der Unterbringung von Kindern in kommunalen und betrieblichen Kinderkrippen sowie Dauerheimen	194
Anordnung Nr. 51 vom 18. Mai 1957 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik	195
Die Ausgabe Nr. 27 vom 15. Juni 1957 enthält:	
Anordnung vom 28. Mai 1957 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für die Lieferung von Lebensmitteln und Industriewaren von den volkseigenen Großhandelsbetrieben an die HO-Betriebe	197
Anordnung vom 20. Mai 1957 über die Allgemeinen Bedingungen für die Durchführung bautechnischer Projektierungsarbeiten	202
Anordnung vom 27. Mai 1957 über die Auflösung des Staatlichen Vermittlungskontors für Konsumtionsgüter	207
Anordnung vom 24. Mai 1957 über die Sozialpflichtversicherung der Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer	207

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1957	Berlin, den 20. Juni 1957	Nr. 43
Tag	Inhalt	Seite
6. 6. 57	Verordnung über die Ermittlung und Anwendung von Materialverbrauchsnormen und Vorratsnormen für Material in der volkseigenen Wirtschaft	333
31. 5. 57	Fünfte Durchführungsbestimmung zum Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels	335
20. 5. 57	Anordnung über die Aufforstung und den Forstschutz im Genossenschaftswald und Privatwald	335
24. 5. 57	Anordnung über die Zuständigkeit der Kreditinstitute für die Kontenführung und Kreditierung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer	336
29. 5. 57	Anordnung über die kurzfristige Kreditierung und Kontrolle der Produktionsgenossenschaften des Handwerks	337
5. 6. 57	Anordnung über die Regelung der Tätigkeit von Lehrkräften im Berufsschulwesen während eines Lehrjahres	339

**Verordnung
über die Ermittlung und Anwendung von Materialverbrauchsnormen und Vorratsnormen für Material in der volkseigenen Wirtschaft.**

Vom 6. Juni 1957

Die Erfahrungen der Betriebe und Verwaltungen bei der Ausarbeitung und Anwendung von Materialverbrauchs- und Vorratsnormen sowie der Stand der wissenschaftlichen Arbeit gestatten es, die gesetzlichen Bestimmungen von der Festlegung von Einzelheiten zu befreien und den Betrieben eine größere Selbständigkeit zu geben. Hierdurch muß erreicht werden, daß unter Berücksichtigung der spezifischen Bedingungen in den einzelnen Industriezweigen und auf der Grundlage der Erfahrungen der Betriebe die Kenntnisse und Fähigkeiten aller Werktätigen wirksam werden und die Initiative zur schöpferischen Arbeit geweckt wird, um die Ergebnisse dieser Arbeit zu vergrößern.

Daher wird folgendes verordnet:

§ 1

Materialverbrauchsnormen

(1) In den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft ist in Zusammenarbeit zwischen Technikern, Produktionsarbeitern und Wirtschaftlern die Ausarbeitung der Materialverbrauchsnormen verstärkt fortzusetzen. Die Materialverbrauchsnormen sind als Grundlage der betrieblichen Materialplanung und Materialwirtschaft sowie des technologischen Prozesses ständig anzuwenden, zu verbessern und systematisch zu technisch begründeten Materialverbrauchsnormen zu entwickeln. Den Werktätigen sind die Materialverbrauchsnormen für ihre jeweilige Arbeit bekanntzugeben. Die Gültigkeitsdauer der Materialverbrauchsnormen beträgt höchstens ein Jahr.

(2) Für die Ausarbeitung, Bestätigung, Anwendung, Einhaltung und Verbesserung der Materialverbrauchsnormen tragen die Leiter der volkseigenen Betriebe die Verantwortung. Sie haben zu sichern, daß in die Materialverbrauchsnormen keine technisch unbegründeten Zuschläge aufgenommen werden und die sparsame Verwendung von Material Gegenstand des sozialistischen Wettbewerbes wird.

(3) Für die Anleitung und Kontrolle der Materialverbrauchsnormenarbeit der Betriebe sind die zentralen Organe der staatlichen Verwaltung bzw. die zuständigen Fachorgane der örtlichen Räte verantwortlich. Sie haben dafür zu sorgen, daß der Aufwand bei der Normung des Materialverbrauchs dem zu erzielenden Nutzen entspricht. Es sind von ihnen Betriebsvergleiche zu organisieren und auf ihrer Grundlage materialsparende Maßnahmen zu veranlassen. Hierbei ist besonders Wert auf die Überprüfung der volkswirtschaftlich wichtigsten Materialverbrauchsnormen zu legen.

§ 2

Kennziffern des Materialverbrauchs

Die zentralen Organe der staatlichen Verwaltung bzw. die zuständigen Fachorgane der örtlichen Räte haben die Ermittlung von fortschrittlichen Kennziffern des Materialverbrauchs zu gewährleisten. Hierzu gehören Materialausnutzungskoeffizienten, Verlustkoeffizienten, Koeffizienten des technischen und ökonomischen Nutzeffektes und andere Kennziffern für die Planung und Messung des Materialeinsatzes.

§ 3

Persönliche Konten

(1) Um die materielle Interessiertheit der Werktätigen an der Materialeinsparung zu fördern, sind auf

ihren Antrag Persönliche Konten bzw. andere wirkungsvolle Maßnahmen zur Prämiierung der Materialeinsparung auf der Grundlage von Materialverbrauchsnormen anzuwenden.

(2) Für die Einrichtung Persönlicher Konten (Einzel- oder Brigadkonten) zur Förderung des sparsamsten Materialverbrauchs sind die Leiter der volkseigenen Betriebe verantwortlich.

(3) Erzielte Einsparungen sind zu prämiieren, wenn die Qualität der Erzeugnisse entsprechend den Gütebestimmungen eingehalten bzw. verbessert wurde. Bei selbstverschuldetem Mehrverbrauch von Material innerhalb des Abrechnungszeitraumes ist eine Verrechnung auf dem Persönlichen Konto mit den erzielten Einsparungen vorzunehmen.

(4) Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung und dem Minister der Finanzen bei bestimmten Materialien für die gesamte Volkswirtschaft gültige Prämiensätze festzulegen.

(5) Die Leiter der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung sind verpflichtet, für wichtige Materialien Höchst- und Mindestgrenzen der Prämiensätze festzulegen. In allen anderen Fällen entscheiden die Leiter der volkseigenen Betriebe über die Höhe der zu zahlenden Prämien.

(6) Die Finanzierung der Prämien erfolgt aus den erzielten Einsparungen. Die Buchung der Prämien regelt sich nach den Bestimmungen des Ministeriums der Finanzen.

§ 4

Vorratsnormen für Material

(1) Die Vorratsnormen für Material sind die Festlegungen der durchschnittlichen technisch und ökonomisch begründeten Vorräte für Grundmaterial, Brenn- und Treibstoffe, Hilfsmaterial sowie für geringwertige und schnell verschleißende Arbeitsmittel, wobei besonders die Produktionsdurchlaufpläne, der daraus resultierende Materialbedarf sowie die Bezugsmöglichkeiten der Materialien beachtet werden müssen. Sie haben den Zweck, eine kontinuierliche Produktion zu sichern.

(2) Die Vorratsnormen sind mengen- und wertmäßig zu ermitteln und außerdem in Tagen festzustellen. Sie werden aus dem Höchst- und Mindestvorrat errechnet und drücken die durchschnittliche Bevorratung aus. Für typische Materialien, die mengen- und wertmäßig den Hauptanteil der Bestände des Betriebes ausmachen oder für die Komplettierung der Produktion besonders wichtig sind, sind Vorratsnormen je Materialart, Abmessung und Güte festzulegen (Einzelvorratsnormen). Für die übrigen Materialien sind Gruppenvorratsnormen auszuarbeiten. Die Gültigkeit der Vorratsnormen beträgt höchstens ein Jahr.

(3) Für die Ausarbeitung, Bestätigung, Anwendung, Einhaltung und Verbesserung der Vorratsnormen für Material tragen die Leiter der volkseigenen Betriebe die Verantwortung.

(4) Die zentralen Organe der staatlichen Verwaltung bzw. die zuständigen Fachorgane der örtlichen Räte sind für die Anleitung und Kontrolle der Ausarbeitung und Anwendung der Vorratsnormen in den volkseigenen Betrieben verantwortlich, wobei das Schwergewicht auf die Überprüfung an Ort und Stelle sowie auf systematische Betriebsvergleiche zu legen ist.

Schlußbestimmungen

§ 5

Dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission obliegt die Kontrolle der Durchführung dieser Verordnung bei den zentralen Organen der staatlichen Verwaltung. Die Kontrolle der Durchführung dieser Verordnung bei den zuständigen Fachorganen der Räte der Bezirke (außer den Abteilungen Aufbau) obliegt dem Staatssekretär für Örtliche Wirtschaft. Die Kontrolle der Räte der Bezirke, Abteilung Aufbau, wird vom Minister für Aufbau ausgeübt.

§ 6

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen die Leiter der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung, für die örtliche Wirtschaft der Staatssekretär für Örtliche Wirtschaft, für die örtlichen volkseigenen Bau- und Baustoffbetriebe der Minister für Aufbau.

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1957 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Die Verordnung vom 14. Juli 1955 zur Verbesserung der Entwicklung, Anwendung und Kontrolle der Materialverbrauchsnormen (GBl. I S. 543).
2. Erste Durchführungsbestimmung vom 26. Juli 1955 zur Verordnung zur Verbesserung der Entwicklung, Anwendung und Kontrolle der Materialverbrauchsnormen (GBl. I S. 545).
3. Zweite Durchführungsbestimmung vom 26. Juli 1955 zur Verordnung zur Verbesserung der Entwicklung, Anwendung und Kontrolle der Materialverbrauchsnormen — Persönliche Konten — (GBl. I S. 549).
4. Dritte Durchführungsbestimmung vom 26. Juli 1955 zur Verordnung zur Verbesserung der Entwicklung, Anwendung und Kontrolle der Materialverbrauchsnormen — Feste Brennstoffe — (GBl. I S. 550).
5. Vierte Durchführungsbestimmung vom 2. August 1956 zur Verordnung zur Verbesserung der Entwicklung, Anwendung und Kontrolle der Materialverbrauchsnormen — Elektroenergie und Gas — (GBl. I S. 622).
6. Fünfte Durchführungsbestimmung vom 13. November 1956 zur Verordnung zur Verbesserung der Entwicklung, Anwendung und Kontrolle der Materialverbrauchsnormen — Kraftstoffverbrauchsnormen für Kraftfahrzeuge im Straßenverkehr — (GBl. S. 1309).
7. Die Verordnung vom 14. Juli 1955 über die Ermittlung und Anwendung von Vorratsnormen für Material in der volkseigenen Wirtschaft — außer Handel — (GBl. I S. 541).
8. Die Ordnung vom 10. November 1953 für die Anwendung der Materialverbrauchsnormen in der Bauindustrie (ZBl. S. 552).

(3) Es bleiben bis zu einer Neuregelung in Kraft und sind auf der Grundlage der Bestimmungen dieser Verordnung anzuwenden:

1. Die Anordnung vom 26. Juli 1955 über die Gewährung von Prämien für die Einsparung von festen Brennstoffen (GBl. I S. 551) sowie die Anordnung vom 24. Januar 1956 zur Ergänzung der Anordnung über die Gewährung von Prämien für die Einsparung von festen Brennstoffen (GBl. I S. 155) und die Anordnung vom 8. Januar 1957 zur

Änderung der Anordnung über die Gewährung von Prämien für die Einsparung von festen Brennstoffen (GBl. II S. 15).

2. Die Anordnung vom 17. Januar 1956 über die Nachweispflicht der privaten Wirtschaft bei der Anforderung fester Brennstoffe (GBl. I S. 133).

Berlin, den 6. Juni 1957

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plan-
kommission
Der Ministerpräsident
Grotewohl I. V.: Dr. Wittkowski
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden

**Fünfte Durchführungsbestimmung*
zum Gesetz zum Schutze des innerdeutschen
Handels.**

Vom 31. Mai 1957

Zur Erleichterung und Vereinfachung der Warenbewegungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem demokratischen Sektor von Groß-Berlin wird auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 21. April 1950 zum Schutze des innerdeutschen Handels (GBl. S. 327) im Einvernehmen mit dem Minister für Verkehrswesen folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Als Lieferschein im Sinne des § 8 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 25. August 1954 zum Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels (GBl. S. 757) gelten auch

- a) im Eisenbahngüterverkehr:
der Frachtbrief bzw. die Expressgütkarte;
- b) im Güterkraftverkehr (außer Werkverkehr):
der Frachtbrief;
- c) im Schiffsverkehr:
der Frachtbrief.

(2) Die gemäß Abs. 1 als Lieferschein geltenden Papiere müssen entsprechend § 9 der Vierten Durchführungsbestimmung zum Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels ausgefertigt sein.

(3) Der Frachtbrief bzw. der Abschnitt der Expressgütkarte ist vom Empfänger an Stelle des Originals des Lieferscheines mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungspflicht des Versenders für die Durchschrift des Lieferscheines entfällt in den Fällen des Abs. 1.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. Mai 1957

**Der Minister für Außenhandel
und Innerdeutschen Handel**

I. V.: Hüttenrauch
Staatssekretär

* 4. DB (GBl. 1954 S. 757)

**Anordnung
über die Aufforstung und den Forstschutz
im Genossenschaftswald und Privatwald.**

Vom 20. Mai 1957

Auf Grund des Abschnitts X Ziff. 8 des Beschlusses vom 4. Februar 1954 über Maßnahmen zur weiteren Entwicklung der Landwirtschaft (GBl. S. 145) wird zur Erhaltung der Wälder sowie zur Steigerung der Holzproduktion im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und nach Anhören des Zentralvorstandes der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung findet auf alle Waldflächen mit Ausnahme volkseigener Waldflächen Anwendung.

§ 2

(1) Kahlfächen und Blößen einschließlich solcher Waldflächen, deren Bestockung weniger als $\frac{2}{10}$ des Vollbestandes beträgt, sowie landwirtschaftlich nicht nutzbare, aber für die Holzproduktion geeignete Flächen, sind bis 1960 aufzuforsten. Die Aufforstung solcher Kahlfächen, die nach dem 1. Juni 1957 entstehen, ist innerhalb eines Jahres vorzunehmen.

(2) Die Räte der Kreise, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, sind verpflichtet, einen Perspektivplan für die bis zum Jahre 1960 aufzuforstenden Flächen aufzustellen.

§ 3

(1) Der Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, hat den Eigentümern bzw. Nutzungsberechtigten für die gemäß § 2 aufzuforstenden Waldflächen Aufforstungsbescheide zu erteilen. Die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die Aufforstung auf ihre Kosten durchzuführen.

(2) Für die Verwendung von Saat- und Pflanzgut zur Neu- und Wiederaufforstung sind die Bestimmungen der Anordnung vom 10. Oktober 1953 über die Verwendung von Saat- und Pflanzgut zur Neu- und Wiederaufforstung (ZBl. S. 488) maßgebend.

(3) Die Räte der Bezirke, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, haben zu veranlassen, daß die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe für die Aufforstung im Genossenschafts- und Privatwald weitestgehend Saat- und Pflanzgut bereitstellen.

§ 4

(1) Gegen den Aufforstungsbescheid ist die Beschwerde zulässig. Diese ist bis zum 1. März des betreffenden Kalenderjahres beim zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, einzulegen.

(2) Gibt der Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, der Beschwerde nicht statt, so hat er sie innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an den Rat des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, weiterzuleiten, der innerhalb von zwei Wochen seit Zugang über diese schriftlich zu entscheiden hat. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Erfüllt ein zur Aufforstung Verpflichteter die ihm im Aufforstungsbescheid erteilten Auflagen nicht, so kann der zuständige Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des zur Aufforstung Verpflichteten vornehmen lassen.

(4) Die entstehenden Kosten können im Verwaltungs- und Verwaltungsverfahren durch den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, eingezogen werden.

§ 5

Alle Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten von Waldflächen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Sträuchern und Anzuchtflächen für Forstpflanzen haben die notwendigen Maßnahmen zur Bekämpfung von Krankheiten und Schädlingen und zur Beseitigung von Forstschäden, die in ihren Beständen und Pflanzen auftreten können, auf ihre Kosten durchzuführen.

§ 6

(1) Die Räte der Kreise, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, haben den Hauptstellen für forstlichen Pflanzenschutz in Eberswalde und Tharandt über das Auftreten von Forstschädlingen ständig zu berichten.

(2) Die Hauptstellen für forstlichen Pflanzenschutz in Eberswalde und Tharandt haben den Räten der Bezirke, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, und dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, Hauptverwaltung Forstwirtschaft, unverzüglich die Stärke und Ausdehnung der auftretenden Forstkrankheiten und -schädlinge mitzuteilen.

§ 7

Um dem Auftreten von Forstschädlingen vorzubeugen, sind die gemäß § 5 verantwortlichen Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten verpflichtet, auf Weisung des Rates des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, den Einschlag oder die Vernichtung von kranken und bereits abgestorbenen Bäumen, Baumteilen, Sträuchern oder Jungpflanzen innerhalb der gesetzten Frist durchzuführen.

§ 8

Soweit der zur Schädlingsbekämpfung Verpflichtete Bekämpfungsmaßnahmen nach § 5 nicht durchführt oder die ihm nach § 7 erteilten Auflagen nicht erfüllt, hat der Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, die notwendigen Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten durchführen zu lassen. Die Ersatzvornahme ist erst zulässig, nachdem der Verpflichtete schriftlich vom Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, erfolglos aufgefordert worden ist, die erforderlichen Maßnahmen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Zustellung zu treffen.

§ 9

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1957 in Kraft.

Berlin, den 20. Mai 1957

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft
Reichelt

Anordnung
über die Zuständigkeit der Kreditinstitute für die Kontenführung und Kreditierung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer.

Vom 24. Mai 1957

§ 1

Führung der laufenden Konten

Für die Führung laufender Konten der Produktionsgenossenschaften des Handwerks (PGH) und der Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küsten-

fischer (FPG) sind die Deutsche Notenbank und die Banken für Handwerk und Gewerbe zuständig.

§ 2

Ausreichung von kurzfristigen Krediten

(1) Für die Ausreichung kurzfristiger Kredite an PGH und FPG ist das Kreditinstitut zuständig, das das laufende Konto führt.

(2) Die Bedingungen für die kurzfristige Kreditgewährung erläßt die Deutsche Notenbank.

§ 3

Ausreichung von langfristigen Krediten

(1) Für die Ausreichung langfristiger Kredite sind die Banken für Handwerk und Gewerbe zuständig, soweit sie die laufenden Konten der PGH und FPG führen. Alle übrigen PGH und FPG erhalten ihre langfristigen Kredite durch die Deutsche Investitionsbank.

(2) Die Durchführung der langfristigen Kreditgewährung erfolgt nach den von der Deutschen Investitionsbank für ihre Niederlassungen bzw. nach den vom Zentralen Prüfungsverband für die gewerblichen Kreditgenossenschaften e. V. für die Banken für Handwerk und Gewerbe mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen herausgegebenen Arbeitsrichtlinien.

§ 4

Übertragung bestehender Konten auf die Banken für Handwerk und Gewerbe

(1) Die bei der Deutschen Notenbank und der Deutschen Investitionsbank z. Z. geführten laufenden Konten und Kreditkonten können auf Antrag der PGH und FPG auf die Banken für Handwerk und Gewerbe übertragen werden. Für die Übertragung der Konten und Kredite gelten die zwischen der Deutschen Notenbank bzw. der Deutschen Investitionsbank und dem Zentralen Prüfungsverband für die gewerblichen Kreditgenossenschaften e. V. zu treffenden Vereinbarungen.

(2) Die Umschreibung von dinglichen Sicherheiten, die aus Anlaß der Übertragung der Kredite auf die Banken für Handwerk und Gewerbe übergehen, erfolgt auf der Grundlage der Abtretungserklärung des bisherigen Kreditinstituts und der Übernahmeerklärung der Bank für Handwerk und Gewerbe. Abtretungs- und Übernahmeerklärungen bedürfen nicht der Form des § 29 der Grundbuchordnung. Für die Umschreibung entstehen keine Gebühren und Kosten.

§ 5

Erstattung der Zinsdifferenz an die Banken für Handwerk und Gewerbe

Sofern auf Grund von gesetzlichen Bestimmungen die Banken für Handwerk und Gewerbe zinsverbilligte Kredite ausreichen, wird ihnen die Differenz erstattet.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit Ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Mai 1957

Der Minister der Finanzen

I. V.: M. Schmidt
Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung
über die kurzfristige Kreditierung und Kontrolle
der Produktionsgenossenschaften des Handwerks.

Vom 29. Mai 1957

Zur Förderung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks wird auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 31. Oktober 1951 über die Deutsche Notenbank (GBl. S. 991) im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Staatssekretär für Örtliche Wirtschaft folgendes angeordnet:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

(1) Die Niederlassungen der Deutschen Notenbank und die Banken für Handwerk und Gewerbe gewähren den Produktionsgenossenschaften des Handwerks nach §§ 1 und 2 Abs. 1 der Anordnung vom 24. Mai 1957 über die Zuständigkeit der Kreditinstitute für die Kontenführung und Kreditierung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer (GBl. I S. 336) kurzfristige Kredite unter der Voraussetzung, daß sie

- a) rechtsfähig sind,
- b) rentabel wirtschaften,
- c) sich an der Finanzierung der im Plan festgelegten Aufgaben mit eigenen Mitteln beteiligen,
- d) die jeweils festgelegten Plandokumente und Berichtsunterlagen über ihre Planaufgaben und deren Erfüllung der Bank fristgerecht einreichen.

(2) Kurzfristige Kredite werden als direkte Bankkredite nach folgenden Hauptprinzipien gewährt:

- a) Die Kredite müssen der Finanzierung der Warenproduktion und des Warenumschlages dienen.
- b) Die Kredite müssen durch entsprechende Sachwerte gesichert sein.

Als Sicherungsobjekte dienen:

Material- und Warenbestände, die sich kurzfristig umschlagen — in Ausnahmefällen unvollendete Erzeugnisse —, Geldforderungen auf Grund von Warenlieferungen und Leistungen.

Sicherungsobjekte können nicht sein:

Material- und Warenbestände, die sich nicht kurzfristig umschlagen, die für den betrieblichen Bedarf nicht benötigt werden, nicht gängig, veraltet, nicht ordnungsgemäß gelagert oder noch nicht bezahlt sind, sowie überfällige Geldforderungen auf Grund von Warenlieferungen und Leistungen.

- c) Die Kredite für Material- und Warenbestände — in Ausnahmefällen für unvollendete Erzeugnisse — sind übereinstimmend mit den plan- oder vertragsmäßigen Umschlagsfristen, die Kredite für Geldforderungen auf Grund von Warenlieferungen und Leistungen übereinstimmend mit den Verrechnungsfristen zurückzuzahlen.

(3) Werden die unter Abs. 2 Buchstaben a bis c genannten Hauptprinzipien der Kreditgewährung verletzt, so ist der nicht ordnungsgemäß verwendete oder nicht ordnungsgemäß gesicherte bzw. nicht fristgerecht zurückgezahlte Kredit oder Kreditteil auf ein Sonderkonto „überfälliger Kredit“ zu übertragen, mit einem höheren Satz zu verzinsen und zwangsweise abzudecken.

§ 2

Kredite für die planmäßige Bestandshaltung

(1) Kurzfristige Kredite für die planmäßige Bestandshaltung können nach vollem Einsatz der eigenen Mittel der Produktionsgenossenschaften des Handwerks zur Finanzierung der Bestände im Rahmen der planmäßigen Produktion und des Warenumschlages unter Berücksichtigung der abgeschlossenen Absatzverträge bzw. der vorliegenden Aufträge gewährt werden.

Die Kreditgewährung erfolgt auf Grund von nachgewiesenen, bezahlten und beleihbaren Objekten an Einsatzmaterialien, Fertigerzeugnissen und Handelswaren. Das gilt auch für unvollendete Erzeugnisse, soweit in besonderen Fällen eine Kreditierung notwendig wird.

Noch nicht fertiggestellte oder noch nicht abgerechnete Leistungen dürfen nicht mit Kredit finanziert werden.

(2) Die Produktionsgenossenschaften des Handwerks haben

- | | |
|----------------------------------------------------------------|------------------|
| bei Einsatzmaterialien,
Fertigerzeugnissen und Handelswaren | mindestens 25 %, |
| bei unvollendeten Erzeugnissen und halbfertigen Leistungen | 100 % |

des Wertes der planmäßigen Bestände — bewertet nach den jeweils gültigen Vorschriften — durch eigene Mittel zu finanzieren.

Zur Unterstützung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks in der Anlaufzeit kann auf die Beteiligung mit eigenen Mitteln — auch bei unvollendeten Erzeugnissen — ganz oder teilweise verzichtet werden. Die Entscheidung hierüber trifft das kreditgebende Kreditinstitut.

Bis zur Erreichung der Mindestbeteiligung mit eigenen Mitteln ist mit der Produktionsgenossenschaft des Handwerks ein Vertrag über die Ansammlung dieser fehlenden Mittel abzuschließen.

(3) Der planmäßige Kreditbedarf ist an Hand des Planes der Bestandshaltung oder, sofern ein solcher noch nicht aufgestellt wird, auf der Grundlage von Berechnungen durch das Kreditinstitut in Zusammenarbeit mit der Produktionsgenossenschaft des Handwerks zu ermitteln.

(4) Die Kredite für die planmäßige Bestandshaltung sind in der Regel auf ein Quartal zu befristen.

§ 3

Saisonkredite

(1) Saisonkredite können zur Finanzierung zeitweilig über den Plan der Bestandshaltung hinausgehender jahreszeitlich bedingter Bestände an Einsatzmaterialien, unvollendeten Erzeugnissen und Fertigerzeugnissen einschließlich hierunter fallender Einsatzmaterialien aus Importen gewährt werden.

(2) Saisonkredite können ohne Beteiligung mit eigenen Mitteln über ein Saisonkreditkonto ausgereicht werden.

(3) Für Saisonkredite hat die Produktionsgenossenschaft des Handwerks der Bank einen Finanzierungsplan mit genauen Terminen über den Ablauf der Saisonbewegungen einzureichen.

(4) Die Rückzahlung der Saisonkredite hat übereinstimmend mit dem Ablauf der Saisonbewegung, spätestens bis zum Beginn der nächsten Saison, zu erfolgen.

§ 4

Sonderkredite

(1) Sonderkredite können den Produktionsgenossenschaften des Handwerks gewährt werden

1. zur Finanzierung der Übererfüllung der Produktions- und Leistungspläne und für die Übernahme zusätzlicher Aufgaben;
2. in einzelnen Fällen zur Finanzierung zeitweiliger Abweichungen von der planmäßigen Bestandshaltung;
3. zur Überbrückung von Zahlungsschwierigkeiten, die sich aus dem Zahlungsverzug ihrer Käufer ergeben.

(2) Sonderkredite sind — bei voller Beleihung der Objekte — zu Lasten eines Sonderkontos auszureichen.

(3) Für Sonderkredite gemäß Abs. 1 Ziffern 1 und 2 hat die Produktionsgenossenschaft des Handwerks der Bank einen Finanzierungsplan mit genauen Terminen über die Inanspruchnahme und Rückzahlung der Kredite einzureichen.

(4) Die Rückzahlung der Sonderkredite gemäß Abs. 1 Ziffern 1 und 2 hat in Übereinstimmung mit den im Finanzierungsplan festgelegten Fristen zu erfolgen. Die Rückzahlung der Sonderkredite gemäß Abs. 1 Ziff. 3 hat aus den Eingängen überfälliger Forderungen, spätestens nach 30 Tagen, zu erfolgen.

§ 5

Forderungskredite

(1) Forderungskredite können für nachgewiesene Geldforderungen auf Grund von Warenlieferungen und Leistungen bis zur Höhe des durchschnittlichen Bestandes an noch nicht fälligen Forderungen gewährt werden. Diese Kredite sind gemeinsam mit den Krediten für die planmäßige Bestandshaltung über das laufende Konto auszureichen.

(2) Forderungskredite können ohne Beteiligung mit eigenen Mitteln ausgereicht werden.

(3) Die Kreditfristen sind in Übereinstimmung mit den Verrechnungsfristen — höchstens auf 17 Tage — festzulegen.

§ 6

Sonderbestimmungen

(1) Bei Produktionsgenossenschaften des Handwerks, die überwiegend Reparaturen oder Dienstleistungen ausführen, können als Ausnahmeregelung in der Anlaufzeit auch noch nicht fertiggestellte oder noch nicht abgerechnete Leistungen mit Kredit finanziert werden. In diesen Fällen muß sich die Produktionsgenossenschaft des Handwerks verpflichten, den Kredit innerhalb von neun Monaten aus eigenen Mitteln abzulösen.

(2) Die Kreditierung eines Anlaufverlustes kann in Ausnahmefällen von den Bezirksfilialen der Deutschen Notenbank für die Niederlassungen und von den Räten der Bezirke, Hauptreferat Geldumlauf und Kredite, für die Banken für Handwerk und Gewerbe genehmigt werden, wenn hierfür eine Befürwortung seitens des zuständigen Rates des Kreises, Abteilung örtliche Industrie und Handwerk, vorliegt.

§ 7

Kontrollen und Analysen

(1) Mit der Kontrolle über die Einhaltung der Zweck- und Objektgebundenheit der Kredite hat die Bank die Kontrolle insbesondere über die planmäßige Bildung

der Bestände an Einsatzmaterialien, unvollendeten Erzeugnissen, Fertigerzeugnissen und Handelswaren der Produktionsgenossenschaft des Handwerks sowie über die Geldforderungen aus Warenlieferungen und Leistungen zu verwirklichen.

(2) Mit der Kontrolle über die Einhaltung der Kreditfristen und der Rückzahlungstermine hat die Bank die Kontrolle insbesondere über den planmäßigen Umschlag der Bestände an Einsatzmaterialien, unvollendeten Erzeugnissen, Fertigerzeugnissen und Handelswaren sowie über die Durchführung der geldlichen Verrechnungen zu verwirklichen.

(3) Die Bank hat in regelmäßigen Zeitabständen die Richtigkeit der Angaben des Kreditnehmers in den einzureichenden Nachweisen durch Objektkontrollen an Ort und Stelle zu überprüfen.

(4) Die Bank hat auf Grund des Kreditverhältnisses die wirtschaftliche Entwicklung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks zu analysieren und dem Vorstand Hinweise zu geben, die der Festigung der Produktionsgenossenschaft des Handwerks dienen.

(5) Zur Auswertung der Kontrollergebnisse hat die Bank entsprechend der Wichtigkeit und Notwendigkeit Besprechungen mit dem Vorstand der Produktionsgenossenschaft des Handwerks durchzuführen. Wenn es der Vorstand oder die Bank für erforderlich hält, kann die Revisionskommission zu den Beratungen eingeladen werden. In den Besprechungen sollen vom Vorstand und gegebenenfalls auch von der Bank Vorschläge für die Beseitigung festgestellter Mängel gemacht werden.

§ 8

Kreditplanung und Limitregelung

(1) Der Kreditbedarf ist zu dem jeweiligen Quartalskreditplan der Bank anzumelden. Grundlage für die Anmeldung des Kreditbedarfs bilden:

1. die Planung der Bestände an Material, gegebenenfalls an unvollendeten Erzeugnissen, Fertigerzeugnissen und Handelswaren unter Beachtung ihres planmäßigen Umschlags sowie der Bestände an noch nicht fälligen Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen unter Beachtung der durchschnittlichen Verrechnungsfristen;
2. die Beteiligung mit eigenen Mitteln und mit kurzfristigen Krediten an der Finanzierung der Produktion und des Warenumschlags unter Berücksichtigung sonstiger Finanzierungsquellen.

(2) Die Kreditinstitute erhalten für die bei ihnen kreditnehmenden Produktionsgenossenschaften des Handwerks Globalimite zur Befriedigung des gesamten Kreditbedarfs.

§ 9

Kreditverträge

(1) Die Kreditbeziehungen zwischen der Bank und den Produktionsgenossenschaften des Handwerks werden durch Verträge geregelt.

(2) Die Kreditanträge mit dem dazugehörigen Plan der Bestandshaltung bzw. mit den dazugehörigen Finanzierungsplänen bei Saison- und Sonderkrediten sind vom Vorstand zu unterschreiben. In besonderen Fällen kann die Bank die Gegenzeichnung durch die Revisionskommission verlangen.

(3) Die zu beleihenden Objekte sind der Bank als Sicherheit zu übereignen.

Geldforderungen aus Warenlieferungen und Leistungen gehen nach § 3 der Fünften Durchführungsbestimmung vom 28. April 1955 zum Gesetz über die Deutsche Notenbank — Verrechnung von Geldforderungen und Geldverbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen im Bereich der sozialistischen und privaten Wirtschaft — (GBl. I S. 327) mit der Kreditgewährung als Sicherheit auf die Bank über.

Zusatzsicherheiten sind in der Regel von den Produktionsgenossenschaften des Handwerks nicht zu verlangen.

(4) Nebenkonten bei anderen Kredit- oder Geldinstituten dürfen nur mit Genehmigung des kreditgebenden Kreditinstituts geführt werden.

§ 10

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden die zur Anordnung vom 26. Januar 1949 über kurzfristige Kredite (ZVOBl. S. 63) erlassenen Richtlinien vom 31. März 1949 für kurzfristige Kredite hinsichtlich der Kreditgewährung an die Produktionsgenossenschaften des Handwerks außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 29. Mai 1957

Der Präsident der Deutschen Notenbank
Kuckhoff.

Anordnung

über die Regelung der Tätigkeit von Lehrkräften im Berufsschulwesen während eines Lehrjahres.

Vom 5. Juni 1957

Über die Regelung der Tätigkeit der Lehrkräfte während eines Lehrjahres wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Tätigkeit der Lehrkräfte während eines Lehrjahres gliedert sich in

- a) 42 Wochen unterrichtliche Tätigkeit einschließlich der Vorbereitung auf die tägliche Unterrichtsarbeit und
- b) außerhalb der 42 Wochen bis zu 10 Tagen für obligatorische Weiterbildung, Vorbereitung des neuen Lehrjahres und Teilnahme an Facharbeiterprüfungen während eines Lehrjahres. Die verbleibende unterrichtsfreie Zeit dient der Erholung, der weiteren Qualifizierung durch Selbststudium und Kurzkurse.

§ 2

(1) Von den Lehrkräften sind innerhalb eines Lehrjahres folgende Pflichtstunden zu leisten:

- a) Von den Berufsschullehrern mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulbildung oder 2. Lehrprüfung 1008 Unterrichtsstunden;
- b) von Berufsschullehrern mit 1. Lehrprüfung 924 Unterrichtsstunden;
- c) von Berufsschullehrern ohne Lehrprüfung 840 Unterrichtsstunden.

(2) Entsprechend den für ein Lehrjahr festgelegten Pflichtstunden haben die Lehrkräfte wöchentlich folgende Unterrichtsstunden zu erteilen:

- a) Berufsschullehrer mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulbildung oder 2. Lehrprüfung durchschnittlich 24 Stunden;
- b) Berufsschullehrer mit 1. Lehrprüfung durchschnittlich 22 Stunden;
- c) Berufsschullehrer ohne Lehrprüfung durchschnittlich 20 Stunden.

(3) Die Zahl der Wochenstunden kann unter Beachtung der im Abs. 2 vorgeschriebenen durchschnittlichen Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden den Erfordernissen entsprechend unterschiedlich festgesetzt werden, und zwar für

- a) Berufsschullehrer mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulbildung oder 2. Lehrprüfung
auf mindestens 22 Stunden,
höchstens 26 Stunden;
- b) Berufsschullehrer mit 1. Lehrprüfung
auf mindestens 20 Stunden,
höchstens 24 Stunden;
- c) Berufsschullehrer ohne Lehrprüfung
auf mindestens 18 Stunden,
höchstens 22 Stunden.

(4) Die Planung des Einsatzes der Lehrer erfolgt verantwortlich durch den Direktor.

(5) Die Planung des Einsatzes der Lehrer für den Unterricht gemäß § 1 muß so erfolgen, daß die im Abs. 1 festgelegten Pflichtstunden in der vorgesehenen Zeit erfüllt werden. Ist die Erfüllung der festgesetzten Pflichtstundenzahl an einer Einrichtung nicht möglich, so ist die Vollbeschäftigung des Lehrers durch Einsatz an einer anderen Einrichtung der Berufsausbildung zu sichern.

(6) Bei Beschäftigung von Berufsschullehrern in Betriebsberufsschulen oder von Betriebsberufsschullehrern in Berufsschulen bzw. bei Beschäftigung von Berufsschullehrern in Berufsschulen außerhalb des Kreises, mit dem das Arbeitsrechtsverhältnis besteht, ist der Arbeitsvertrag durch Änderungsvertrag zu ergänzen.

§ 3

(1) Von den im § 2 Abs. 2 festgesetzten wöchentlichen Pflichtstunden sind Abminderungsstunden zu gewähren an:

1. Direktoren, deren Stellvertreter, Abteilungsleiter und Instruktoren an Betriebsberufsschulen.
 - a) Direktoren, deren Stellvertreter sowie Abteilungsleiter an Betriebsberufsschulen erhalten volle Stundenabminderung;
 - b) Instruktoren für Kultur und Sport an Betriebsberufsschulen erhalten wöchentlich 14 Abminderungsstunden.
2. Direktoren und deren Stellvertreter an Berufsschulen.
 - a) Direktoren und deren Stellvertreter an Berufsschulen bis zu 10 Klassen erhalten je Klasse eine Abminderungsstunde, mindestens jedoch 6 Abminderungsstunden wöchentlich;

- b) Direktoren und deren Stellvertreter an Berufsschulen mit mehr als 10 Klassen erhalten ab 11. Klasse wöchentlich $\frac{1}{2}$ Abminderungsstunde zusätzlich.
- Der Direktor und der Stellvertreter des Direktors einer Berufsschule haben mindestens je Woche 6 Stunden Unterricht zu erteilen.
3. Leitende Lehrer in Betriebsberufsschulen.
Leitende Lehrer in Betriebsberufsschulen erhalten wöchentlich 4 Abminderungsstunden.
4. Berufsschullehrer als Verantwortliche in Außenstellen der Berufsschulen.
Berufsschullehrer als Verantwortliche in Außenstellen der Berufsschulen sind einzusetzen, wenn die Außenstellen mindestens 3 km von der Stammberufsschule entfernt sind.
Sie erhalten
- a) in Außenstellen der Berufsschulen mit 3 bis 5 Klassen wöchentlich 2 Abminderungsstunden;
- b) in Außenstellen der Berufsschulen mit 6 und mehr Klassen wöchentlich 3 Abminderungsstunden.
5. Wanderlehrer.
Wanderlehrern werden Abminderungsstunden gewährt, sofern sie mehr als 2 Stunden Wegezeit (Fuß- oder Fahrweg) innerhalb einer Woche über die Wegezeit von ihrer Wohnung zur Stammberufsschule hinaus benötigen. Sie erhalten ab 2 Stunden zusätzlicher Wegezeit 50 % dieser Zeit als Abminderungsstunden, höchstens jedoch bis zu 5 Abminderungsstunden je Woche. Von der Wegezeit, die der Wanderlehrer in einer Woche insgesamt benötigt, ist die Zeit abzusetzen, die er wöchentlich aufwenden müßte, um von seiner Wohnung in die Stammberufsschule und zurück zu gelangen.
6. Weibliche Lehrkräfte.
Weibliche Lehrkräfte, denen nach der Verordnung vom 20. Mai 1952 über die Wahrung der Rechte der Werk tätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten (GBl. S. 377) ein Hausarbeitstag zusteht, erhalten monatlich 4 Abminderungsstunden.
7. Lehrkräfte als Sektionsleiter in Methodischen Kabinetten.
Lehrkräfte, die als Sektionsleiter in Methodischen Kabinetten eingesetzt sind, erhalten je nach Umfang der von ihnen zu leistenden Arbeiten wöchentlich bis zu 4 Abminderungsstunden. Für mehr als 4 Abminderungsstunden ist ein Antrag an das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung über den Rat des Bezirkes, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, bei Betriebsberufsschulen über den Werkleiter und das zuständige Ministerium einzureichen.
8. Lehrkräfte als Leiter oder stellvertretende Leiter einer Bezirks- oder Kreisbildstelle.
Lehrkräfte, die als Leiter oder stellvertretende Leiter einer Bezirks- oder Kreisbildstelle tätig sind, erhalten wöchentlich 12 Abminderungsstunden.
9. Fachvorsteher.
Fachvorsteher erhalten wöchentlich 2 Abminderungsstunden, wenn die Schule mehr als 2000 Schüler umfaßt und im Verantwortungsbereich des Fachvorstehers mindestens 500 Schüler beschult werden.
10. Lehrkräfte als Fachberater für Körpererziehung.
- a) Fachberater für Körpererziehung bei den Räten der Bezirke, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, erhalten wöchentlich 12 Abminderungsstunden;
- b) Fachvorsteher für Körpererziehung bei den Räten der Kreise, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, erhalten wöchentlich bei
- 3 bis 5 Schulen im Kreisgebiet 2 Abminderungsstunden,
- 6 bis 10 Schulen im Kreisgebiet 4 Abminderungsstunden,
- ab 11 Schulen im Kreisgebiet 6 Abminderungsstunden.
- (2) Diese Differenzierung der zu leistenden Pflichtstundenzahl ist jeweils für die Dauer eines halben Unterrichtsjahres festzulegen. Darüber hinaus geleistete Stunden werden als Überstunden vergütet und sind innerhalb der Lohnabrechnungsperiode zu verrechnen.

§ 4

Abminderungsstunden sind an die jeweilige Funktion und an die damit beauftragte Person gebunden. Sie dürfen nicht übertragen und müssen im vorgesehenen Zeitraum genommen werden. Übt eine Lehrkraft mehrere Funktionen aus, für die Abminderungsstunden gewährt werden, dann sind sie nur für eine Funktion zu erteilen. Für alle nicht im § 3 aufgeführten Funktionen dürfen Abminderungsstunden nicht gewährt werden.

§ 5

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 16. Oktober 1954 zur Regelung der Tätigkeit von Lehrern an Berufsschulen während eines Lehrjahres (GBl. S. 851) und die dazu erlassene Erste Anweisung (GBl. S. 852) außer Kraft.

Berlin, den 5. Juni 1957

Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung
Macher

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1957	Berlin, den 27. Juni 1957	Nr. 44
Tag	Inhalt	Seite
15. 6. 57	Verordnung über die nachträgliche Anmeldung zur Umwertung von Sparguthaben, die vor dem 9. Mai 1945 entstanden sind	341
18. 6. 57	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die nachträgliche Anmeldung zur Umwertung von Sparguthaben, die vor dem 9. Mai 1945 entstanden sind	342
12. 6. 57	Anordnung über die Durchführung des Devisen- und innerdeutschen Zahlungsverkehrs auf dem Gebiete des Urheber- und Verlagsrechts durch das Büro für Urheberrechte	342
5. 6. 57	Anordnung über die Grunderwerbsteuerfreiheit beim Bau von Eigenheimen	343
15. 6. 57	Anordnung über die Anwendung des Tarifsystems der volkseigenen Wirtschaft in privaten Betrieben mit staatlicher Beteiligung	343
Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck und P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik		344

Verordnung über die nachträgliche Anmeldung zur Umwertung von Sparguthaben, die vor dem 9. Mai 1945 ent- standen sind.

Vom 15. Juni 1957

Um den Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik, die während der Zeit der Anmeldung der Uraltguthaben ihre Sparbücher noch nicht im Besitz hatten oder zur Anmeldung verhindert waren, Gelegenheit zu geben, eine nachträgliche Umwertung ihrer Sparguthaben zu beantragen, wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Bisher nicht umgewertete Sparguthaben, die vor dem 9. Mai 1945 entstanden sind — nachstehend Uraltguthaben genannt — und Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik zustehen, können ab 1. August 1957 bei der zuständigen Sparkasse zur nachträglichen Umwertung angemeldet werden.

(2) Für die Durchführung der Umwertung findet die Anweisung vom 23. September 1948 über die Umwertung von Guthaben, die vor dem 9. Mai 1945 entstanden sind (ZVOBl. S. 490), entsprechende Anwendung.

§ 2

Uraltguthaben im Sinne des vorstehenden § 1 sind Sparguthaben aus der Zeit vor dem 9. Mai 1945, die

- a) bei geschlossenen Kreditinstituten im heutigen Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik,
- b) bei in Berlin tätig gewesenen Kreditinstituten,

- c) bei früheren Kreditinstituten jenseits der Oder-Neiße-Friedensgrenze innerhalb der Grenzen des ehemaligen Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937,
 - d) bei der Postsparkasse
- geführt wurden.

§ 3

(1) Eine Umwertung der Uraltguthaben kann nur dann erfolgen, wenn der Berechtigte im Besitz eines ordnungsgemäß ausgestellten Sparbuches ist, oder die Kontounterlagen der betreffenden alten Geld- und Kreditinstitute im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik bzw. des demokratischen Sektors von Groß-Berlin zur Verfügung stehen. Über die Anerkennung anderer Beweisunterlagen entscheidet der Minister der Finanzen.

(2) Übersteigt das Uraltguthaben nach der Umwertung den Betrag von 1000 DM, so sind die Vermögenssteuerfestsetzungen ab 1. Januar 1950 zu berichtigen.

§ 4

(1) Die Ausschlussfrist im § 1 der Verordnung vom 30. Mai 1952 über die Verlängerung der Anmeldefristen für die Umwertung von Uraltguthaben (GBl. S. 454) wird für die im § 2 dieser Verordnung genannten Sparguthaben aufgehoben.

(2) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(3) Durchführungsbestimmungen, insbesondere über die Festlegung des Abschlusstermins der Umwertung, erläßt der Minister der Finanzen.

Berlin, den 15. Juni 1957

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident

Der Minister der Finanzen

Grotéwohl

Rumpf

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die nachträgliche Anmeldung
zur Umwertung von Sparguthaben, die vor dem
9. Mai 1945 entstanden sind.**

Vom 18. Juni 1957

Auf Grund des § 4 der Verordnung vom 15. Juni 1957 über die nachträgliche Anmeldung zur Umwertung von Sparguthaben, die vor dem 9. Mai 1945 entstanden sind (GBl. I S. 341), wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die nachträgliche Umwertung der Uraltguthaben ist von den Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik bei der für ihren Wohnsitz zuständigen Kreissparkasse zu beantragen.

(2) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik mit Wohnsitz außerhalb der Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik können ihre Sparguthaben bei der Sparkasse der Stadt Berlin anmelden.

§ 2

(1) Antragsberechtigt sind die Uraltkonteninhaber und die nach den gesetzlichen Bestimmungen Berechtigten.

(2) Dem Umwertungsantrag sind die im Besitz des Antragstellers befindlichen Sparbücher oder sonstigen Beweisunterlagen beizufügen.

(3) Die alten Sparbücher oder sonstigen Beweisunterlagen werden nach durchgeführter Umwertung von den Umwertungsstellen einbehalten.

§ 3

Uraltguthaben eines Kontoinhabers, die insgesamt den Betrag von 10 000 RM übersteigen, sind nach den Richtlinien vom 30. August 1951 zur Überprüfung des rechtmäßigen Erwerbs von Guthaben, die vor dem 9. Mai 1945 entstanden sind (GBl. S. 816), auf rechtmäßigen Erwerb zu überprüfen.

§ 4

(1) Für festgestellte Umwertungsansprüche werden Anteilrechte an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe ausgegeben.

(2) Die Verzinsung der Anteilrechte mit jährlich 3% wird mit Wirkung vom 1. Januar 1949 vorgenommen. Die Zinszahlung erfolgt erstmalig ab 2. Januar des auf die Ausfertigung des Sparkassenbuches für Zinszahlungen und Tilgungen aus der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe folgenden Jahres und danach jährlich ab 2. Januar für das abgelaufene Jahr.

(3) Die Tilgung der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe beginnt entsprechend der Anordnung vom 23. September 1948 über die Altguthaben-Ablösungs-Anleihe (ZVOBl. S. 475) ab 2. Januar 1959.

§ 5

(1) Übersteigt das Anteilrecht an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe nicht den Betrag von 3000 DM, so sind unabhängig von der Regelung im § 3 Abs. 2 der Verordnung die Bestimmungen des § 10 Abs. 3 (vor-

letzter und letzter Satz) der Veranlagungsrichtlinien 1956 (Sonderdruck Nr. 235 des Gesetzblattes) ab 1. Januar 1957 anzuwenden.

(2) Das gilt auch hinsichtlich der ab 1. Januar 1949 zufließenden Zinsen.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Juni 1957

Der Minister der Finanzen
Rumpf

**Anordnung
über die Durchführung des Devisen- und inner-
deutschen Zahlungsverkehrs auf dem Gebiete des
Urheber- und Verlagsrechts durch das Büro
für Urheberrechte.**

Vom 12. Juni 1957

Auf Grund des § 15 des Devisengesetzes vom 8. Februar 1956 (GBl. I S. 321) und des § 15 des Gesetzes vom 15. Dezember 1950 zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs (GBl. S. 1202) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Kultur und dem Präsidenten der Deutschen Notenbank folgendes angeordnet:

§ 1

Das Büro für Urheberrechte (im folgenden Büro genannt) ist berechtigt, nach den sich aus der Anordnung vom 23. Oktober 1956 über die Errichtung des „Büros für Urheberrechte“ (GBl. II S. 365) ergebenden Aufgaben die auf dem Gebiete des Urheber- und Verlagsrechts erforderlichen Genehmigungen gemäß

a) § 10 Abs. 2 des Devisengesetzes und

b) §§ 6, 8 und 14 des Gesetzes zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs

zu erteilen.

§ 2

Forderungen aus der Vergabe von Urheber- und Verlagsrechten gegen Bürger und juristische Personen, die ihren Sitz, Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Ausland, in der Deutschen Bundesrepublik oder den Westsektoren von Groß-Berlin haben, sind bei dem Büro anzumelden, soweit bisher das Devisengesetz und das Gesetz zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs eine Anmeldung bei der Deutschen Notenbank bestimmten. Dies gilt nur für solche Forderungen, die in den Aufgabenbereich des Büros fallen. Die Anmeldung ist ohne Rücksicht auf Fälligkeit und Zeitpunkt des Entstehens der Forderung vorzunehmen.

§ 3

(1) Bürger und juristische Personen, die ihren Sitz, Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik oder Groß-Berlin haben, müssen alle Zahlungen aus nach § 1 genehmigten Verträgen oder aus Verpflichtungen entsprechend den Aufgaben des Büros an das Büro leisten. Das Büro hat die Weiterleitung an die Gläubiger im Rahmen der

jeweiligen Pläne des Zahlungsverkehrs mit dem Ausland und mit der Deutschen Bundesrepublik (einschließlich der Westsektoren Groß-Berlins) vorzunehmen, ohne hierdurch selbständig verpflichtet zu werden. Dies gilt auch für Zahlungen, bei denen die Verpflichtung vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung begründet wurde, und bei genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäften, soweit nach dem Devisengesetz oder dem Gesetz zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs die erforderlichen Genehmigungen bereits erteilt wurden.

(2) Soweit Bürger und juristische Personen, die ihren Sitz, Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Ausland, in der Deutschen Bundesrepublik oder den Westsektoren von Groß-Berlin haben, Zahlungen auf Grund eines nach § 1 genehmigten Vertrages oder im Rahmen der Aufgaben des Büros an Bürger und juristische Personen in der Deutschen Demokratischen Republik oder Groß-Berlin zu leisten haben, sind die Empfangsberechtigten verpflichtet, mit den Zahlungspflichtigen zu vereinbaren, daß diese Zahlungen auf ein Konto der Deutschen Notenbank Berlin oder der Deutschen Handelsbank AG Berlin zur Überweisung in die Deutsche Demokratische Republik zugunsten des Büros zwecks Weiterleitung an den Empfangsberechtigten vorzunehmen sind.

(3) Das Büro kann Verfügungen über die von ihm verwalteten Konten von Bürgern und juristischen Personen, die ihren Sitz, Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Ausland, in der Deutschen Bundesrepublik oder den Westsektoren von Groß-Berlin haben, gemäß den Bestimmungen des Devisengesetzes und des Gesetzes zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs zulassen. Ausnahmeverfügungen bedürfen der Zustimmung der Deutschen Notenbank.

§ 4

(1) Das Büro hat die Aufgabe, bei allen ihm zufließenden Beträgen aus der Deutschen Demokratischen Republik oder von Groß-Berlin den Steuerabzug gemäß den Bestimmungen der Verordnung vom 22. Dezember 1952 über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (GBl. S. 1413) bzw. gemäß §§ 1 und 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 13. Dezember 1952 zu der Verordnung über die Selbstberechnung und über die Fälligkeit von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen — Steuerabzug von Einkünften aus der zeitlichen Überlassung von Urheberrechten bei beschränkt Steuerpflichtigen — (GBl. S. 1353) vorzunehmen.

(2) Gleichzeitig werden alle Steuerschuldner in der Deutschen Demokratischen Republik und Groß-Berlin von der Verpflichtung zum Steuerabzug befreit, wenn sie die geschuldeten Entgelte nicht an den Gläubiger, sondern an das Büro entrichten.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Juni 1957

Der Minister der Finanzen

I. V.: M. Schmidt

Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung über die Grunderwerbsteuerfreiheit beim Bau von Eigenheimen.

Vom 5. Juni 1957

Auf Grund des § 13 der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für den Erwerb von Bauland zum Bau von Eigenheimen gemäß § 8 Abs. 4 der Verordnung vom 4. März 1954 über die Finanzierung des Arbeiterwohnungsbaues (GBl. S. 253) ist Grunderwerbsteuer nicht zu erheben.

(2) Der im Abs. 1 bezeichnete Erwerbsvorgang unterliegt mit dem Ablauf von fünf Jahren der Steuer, wenn das Grundstück nicht innerhalb dieses Zeitraumes zum Bau eines Eigenheimes verwendet worden ist.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Juni 1957

Der Minister der Finanzen

I. V.: M. Schmidt

Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung über die Anwendung des Tariffsystems der volkseigenen Wirtschaft in privaten Betrieben mit staatlicher Beteiligung.

Vom 15. Juni 1957

Im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung, dem Minister der Finanzen und nach Anhören des Zentralvorstandes der Industriegewerkschaft Örtliche Wirtschaft wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) In privaten Betrieben, deren Anträge auf staatliche Beteiligung durch die zentrale Kommission genehmigt wurden, ist der Gesellschaftsvertrag unabhängig von der Regelung der Fragen des Lohnes und der allgemeinen Arbeitsbedingungen abzuschließen.

(2) In privaten Betrieben mit staatlicher Beteiligung gibt der Abschluß des Gesellschaftsvertrages nicht gleichzeitig das Recht zur Veränderung der tariflichen Entlohnung der Arbeiter und Angestellten.

§ 2

(1) In den privaten Betrieben mit staatlicher Beteiligung ist die Anwendung des Tariffsystems der volkseigenen Wirtschaft zulässig, wenn die nachstehend angeführten Voraussetzungen vorliegen:

- a) Die bisherige Rentabilität der Betriebe und deren ständige Steigerung ist zu gewährleisten,
- b) eine Erhöhung der Preise der Erzeugnisse darf nicht eintreten,

c) die Durchschnittsverdienste der Arbeiter und Angestellten dürfen diejenigen gleichgelagerter volkseigener Betriebe nicht überschreiten.

(2) Die Entlohnung der Arbeiter und Angestellten erfolgt nach den Lohn- und Gehaltstabellen, die in den gleichen Wirtschaftszweigen der volkseigenen örtlichen Wirtschaft angewandt werden.

§ 3

(1) Über die Anwendung des Tarifsystems der volkseigenen Wirtschaft sind Vereinbarungen zwischen Betriebsleitung und Betriebsgewerkschaftsleitung abzuschließen.

(2) Die Regelungen der Arbeits- und Lohnbedingungen in den Wirtschaftszweigtarifverträgen für die privaten Betriebe behalten für die privaten Betriebe mit staatlicher Beteiligung weiter Gültigkeit, soweit sie nicht die Tarifsätze, Lohn- und Gehaltsgruppen und Qualifikations- und Tätigkeitsmerkmale betreffen.

(3) Soweit Lohnregelungen in Betrieben der volkseigenen Wirtschaft einer Zustimmung, Bestätigung oder Registrierung staatlicher Organe bedürfen, gilt dies auch für private Betriebe mit staatlicher Beteiligung.

§ 4

(1) Die betrieblichen Vereinbarungen über die Entlohnung bedürfen der Zustimmung der zuständigen

Fachabteilung der Räte der Kreise bzw. Bezirke, der zuständigen Industriegewerkschaft und der Registrierung durch die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung der Räte der Kreise bzw. Bezirke.

(2) Die Vereinbarungen der den Ministerien zugeordneten privaten Betriebe mit staatlicher Beteiligung werden nach Zustimmung der zuständigen Hauptverwaltungen und der Bezirksvorstände der zuständigen Industriegewerkschaften durch die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung der Räte der Bezirke registriert.

(3) Die Vereinbarungen treten mit der Registrierung in Kraft.

§ 5

In die gemäß § 3 abzuschließenden Vereinbarungen ist die Bildung eines Prämienfonds in Höhe von 0,5 % der Brutto Lohn- und -gehaltssumme des Betriebes aufzunehmen.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1957

Der Staatssekretär für Örtliche Wirtschaft
Kasten

Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck und P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 256

Anordnung vom 10. Mai 1957 über die Allgemeinen Lieferbedingungen des volkseigenen Schiffbaues (zu beziehen über den örtlichen Buchhandel oder über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91).

Sonderdruck Nr. P 36

Preisverordnung Nr. 732 vom 10. Mai 1957 — Anordnung über die Preise für Lastkraftwagen — Warennummern 33 33 12 00, 33 33 13 00, 33 33 14 00, 33 33 15 00, 33 33 16 00, 33 33 17 00, 33 33 18 00 und 33 33 92 00 (zu beziehen über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91).

Sonderdruck Nr. P 41

Preisverordnung Nr. 735 vom 14. Mai 1957 — Anordnung über die Preise für geschmiedete und gestanzte Flansche aus Stahl — Warennummer 31 47 31 00 (zu beziehen über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91).

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1957	Berlin, den 1. Juli 1957	Nr. 45
Tag	Inhalt	Seite
19. 6. 57	Beschluß über Veränderungen der territorialen Gliederung von Stadt- und Landkreisen	345
19. 6. 57	Beschluß über die Zusammenlegung und Bildung von Gemeinden	346
3. 6. 57	Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1957	346
7. 6. 57	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verbesserung der Verwaltung volkseigenen Wohnraumbesitzes	349
3. 6. 57	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Regelung der Gewerbetätigkeit in der privaten Wirtschaft	350
12. 6. 57	Siebente Durchführungsbestimmung zum Gesetz zur Förderung des Handwerks	350
12. 6. 57	Anordnung über die Beiträge zur Sozialversicherung für Handwerker	352

Beschluß über Veränderungen der territorialen Gliederung von Stadt- und Landkreisen.

Vom 19. Juni 1957

Im Interesse einer breiteren Einbeziehung der Werktätigen in die Leitung des Staates wird auf Grund der Vorschläge der Stadtverordneten- und Stadtbezirksversammlungen bzw. des Kreistages Loburg und der Beschlüsse der zuständigen Bezirkstage folgenden Veränderungen der territorialen Gliederung zugestimmt:

I.

Neugliederung der Stadtkreise mit Stadtbezirken

1. In den Städten Leipzig, Dresden, Halle, Magdeburg und Erfurt sind an Stelle der bisherigen Stadtbezirke folgende zu bilden:
 - a) Leipzig 7 Stadtbezirke,
 - b) Dresden 5 Stadtbezirke,
 - c) Halle 3 Stadtbezirke,
 - d) Magdeburg 4 Stadtbezirke,
 - e) Erfurt 3 Stadtbezirke.
2. In den Städten Rostock und Zwickau werden die Stadtbezirke aufgelöst.

II.

Auflösung von Stadt- und Landkreisen

1. Der Kreis Loburg, Bezirk Magdeburg, wird aufgelöst.
Die Städte und Gemeinden des Kreises Loburg werden in folgende Kreise eingegliedert:
 - a) In den Kreis Burg die Städte und Gemeinden Möckern, Dannigkow, Dörnitz, Drewitz, Hohenziatz, Lübars, Magdeburgerforth, Reesdorf, Schopendorf, Tryppenna, Vehlitz, Wallwitz, Zedenick.
 - b) In den Kreis Zerbst die Städte und Gemeinden Loburg, Leitzkau, Hobeck, Ladeburg, Dalchau, Brietzke-Kalitz, Zeppernick, Isterbies, Rosian, Schweinitz.

2. Der Stadtkreis Johannegeorgenstadt, Bezirk Karl-Marx-Stadt, wird aufgelöst.

Die Stadt Johannegeorgenstadt wird als kreisangehörige Stadt in den Landkreis Schwarzenberg, Bezirk Karl-Marx-Stadt, eingegliedert.

III.

Schlußbestimmungen

1. Die vorstehenden Veränderungen der territorialen Gliederung treten am 20. Juni 1957 in Kraft.
2. Die Wahl der Volksvertretungen der neuen Stadtbezirke erfolgt anlässlich der Wahlen am 23. Juni 1957 auf der Grundlage des Gesetzes vom 3. April 1957 über die Wahlen zu den örtlichen Volksvertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. I S. 221). Der Kreistag Loburg wird nicht neu gewählt. Die wahlberechtigten Bürger der Städte und Gemeinden des ehemaligen Kreises Loburg nehmen an den Wahlen zu den Kreistagen der Kreise teil, in die die Städte und Gemeinden eingegliedert werden.
3. Die Bildung der Räte und der Fachorgane der Räte in den neuen Stadtbezirken erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes vom 17. Januar 1957 über die örtlichen Organe der Staatsmacht (GBI. I S. 65) und des Beschlusses des Ministerrates vom 2. Mai 1957 über die Zusammensetzung der örtlichen Räte (GBI. I S. 281).

Berlin, den 19. Juni 1957

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Der Staatssekretär
für Angelegenheiten
der örtlichen Räte
Peplinski

**Beschluß
über die Zusammenlegung und Bildung
von Gemeinden.**

Vom 19. Juni 1957

Auf Grund des § 4 der Verordnung vom 6. Januar 1955 über die Bearbeitung und Entscheidung von Anträgen auf Änderung von Bezirks-, Kreis- und Gemeindegrenzen und Umbenennung von Gemeinden (GBl. I S. 17) werden entsprechend den Beschlüssen der beteiligten örtlichen Volksvertretungen nachstehende territoriale Veränderungen bestätigt:

I.

Zusammenlegung von Gemeinden

Bezirk Rostock

1. Gemeinden Niendorf bei Bad Kleinen und Groß Stieten zur Gemeinde Groß Stieten, Kreis Wismar.
2. Gemeinden Matersen und Bölkow zur Gemeinde Bölkow, Kreis Bad Doberan.
3. Gemeinden Börgerende und Rethwisch zur Gemeinde Börgerende-Rethwisch, Kreis Bad Doberan.
4. Gemeinden Müggenburg und Sundische Wiese zur Gemeinde Sundische Wiese, Kreis Ribnitz-Damgarten.
5. Gemeinden Dammerstorf und Dettmannsdorf zur Gemeinde Dettmannsdorf, Kreis Ribnitz-Damgarten.

Bezirk Schwerin

6. Gemeinden Zwischendeich, Schadebeuster und Hinzdorf zur Gemeinde Hinzdorf, Kreis Perleberg.
7. Gemeinden Lütjenheide und Garsedow zur Gemeinde Garsedow, Kreis Perleberg.

Bezirk Magdeburg

8. Gemeinden Randau und Kalenberge zur Gemeinde Randau-Kalenberge, Kreis Schönebeck (Elbe).

Bezirk Gera

9. Gemeinde Stöben und Stadt Camburg zur Stadt Camburg, Kreis Jena-Land.
10. Gemeinden Schindlitz und Zöthen zur Gemeinde Zöthen, Kreis Jena-Land.
11. Gemeinde Kirchremda und Stadt Remda zur Stadt Remda, Kreis Rudolstadt.
12. Gemeinde Rosenthal und Stadt Leutenberg zur Stadt Leutenberg, Kreis Saalfeld.
13. Gemeinden Rabis und Zötnitz zur Gemeinde Rabis-Zötnitz, Kreis Stadtroda.
14. Gemeinden Lippersdorf und Erdmannsdorf zur Gemeinde Lippersdorf-Erdmannsdorf, Kreis Stadtroda.
15. Gemeinden Grochwitz und Frießnitz zur Gemeinde Frießnitz, Kreis Gera-Land.
16. Auflösung der Gemeinde Kämmeritz, Kreis Eisenberg, und Eingliederung
 - a) des Ortsteiles Kämmeritz in die Gemeinde Hainchen, Kreis Eisenberg,
 - b) der Ortsteile Willschütz und Launewitz in die Gemeinde Dothen, Kreis Eisenberg.

Bezirk Dresden

17. Gemeinden Daube und Doberzeit zur Gemeinde Doberzeit, Kreis Sebnitz.
18. Gemeinden Babisnau und Bärenklause-Kautzsch zur Gemeinde Bärenklause-Kautzsch, Kreis Freital.

Bezirk Leipzig

19. Gemeinden Kreina und Casabra zur Gemeinde Casabra, Kreis Oschatz.
20. Gemeinden Wadewitz und Mahlis zur Gemeinde Mahlis, Kreis Oschatz.

Bezirk Karl-Marx-Stadt

21. Gemeinden Carsdorf und Mutzscheroda zur Gemeinde Mutzscheroda, Kreis Rochlitz.
22. Gemeinden Leupahn und Leutenhain zur Gemeinde Leutenhain, Kreis Rochlitz.
23. Gemeinden Oberalbertsdorf und Niederalbertsdorf zur Gemeinde Niederalbertsdorf, Kreis Werdau.

II.

**Herauslösung von Ortsteilen zur Bildung
selbständiger Gemeinden**

1. Ortsteil Schmerbach aus der Gemeinde Winterstein zur Bildung der selbständigen Gemeinde Schmerbach, Kreis Gotha, Bezirk Erfurt.
2. Ortsteil Röthenbach aus der Gemeinde Wildenau zur Bildung der selbständigen Gemeinde Röthenbach, Kreis Auerbach, Bezirk Karl-Marx-Stadt.

III.

Schlußbestimmungen

1. Diese territorialen Veränderungen treten am 20. Juni 1957 in Kraft.
2. Die Wahl der Volksvertretungen der von diesen territorialen Veränderungen betroffenen Gemeinden erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes vom 3. April 1937 über die Wahlen zu den örtlichen Volksvertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 221) am 23. Juni 1957.
3. Die Bildung der Räte dieser Gemeinden erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes vom 17. Januar 1957 über die örtlichen Organe der Staatsmacht (GBl. I S. 65) und des Beschlusses des Ministerrates vom 2. Mai 1957 über die Zusammensetzung der örtlichen Räte (GBl. I S. 281).

Berlin, den 19. Juni 1957

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident Grotewohl	Der Staatssekretär für Angelegenheiten der örtlichen Räte Peplinski
------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------

**Erste Durchführungsbestimmung
zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1957.**

Vom 3. Juni 1957

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 23. Mai 1957 über den Staatshaushaltsplan 1957 (GBl. I S. 318) und des § 37 des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 207) wird folgendes bestimmt:

I.

Zur Durchführung des Haushaltes der Republik

§ 1

**Die Befugnisse der Haushaltsbearbeiter bei der
Anwendung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit von
Haushaltsmitteln**

(1) In den Einzelplänen des Haushaltes der Republik sind innerhalb eines Kapitels bzw. Unterkapitels gegenseitig deckungsfähig:

- a) die geplanten Mittel eines Sachkontos, wenn im Haushaltsplan die Aufteilung der Planansätze auf Untersachkonten erfolgt;

- b) die bei den Sachkonten der Sachkontengruppe 40 geplanten Mittel innerhalb der Sachkontengruppe. Die bei Sachkonto 403 — Arbeitsschutzbekleidung — geplanten Mittel dürfen hierbei nicht vermindert werden;
- c) die geplanten Mittel der Sachkonten 501 und 502;
- d) die in Sachkontenklasse 0 für Hauptinstandsetzungen und bei Sachkonto 400 für Instandhaltung geplanten Mittel;
- e) die in der Sachkontenklasse 0 geplanten Mittel für Neu- und Ersatzbeschaffungen.

(2) Werden bei Sachkonto 262 infolge erhöhter Umsätze von Drucksachen (Prospekten, Programmen), Werbematerial u. ä. Mehreinnahmen erzielt, so können in Höhe dieser Mehreinnahmen die Ausgabenansätze der Sachkonten überschritten werden, die in unmittelbarer Beziehung zu dem genannten Einnahmekonto stehen, sofern deren Überschreitung infolge der erhöhten Umsätze zwingend notwendig wird.

(3) Zur Anwendung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach den Absätzen 1 und 2 ist der nach der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Aufgaben der Haushaltsbearbeiter (GBL S. 1134) bestätigte Haushaltsbearbeiter befugt, sofern sich nicht der Minister oder der Leiter der Einrichtung dieses Recht vorbehält.

§ 2

Die Befugnisse der Minister und der Leiter von Einrichtungen bei der Anwendung der Übertragung von Haushaltsmitteln

(1) Die Minister, Staatssekretäre m. e. G. und Leiter selbständiger zentraler Organe sind berechtigt, gemäß § 37 Abs. 3 des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung

- a) innerhalb einer Einrichtung den Planansatz eines Sachkontos bis zu 20 % zu überschreiten, indem sie Haushaltsmittel von anderen Sachkonten des gleichen Kapitels bzw. Unterkapitels übertragen. Bei Einrichtungen mit einem Ausgabevolumen über 10 Mill. DM darf nur eine Überschreitung bis zu 10 % erfolgen. Innerhalb dieser Prozentsätze können sie dem Leiter der nachgeordneten Einrichtung dieses Recht ganz oder teilweise übertragen. Bei der Festlegung des Prozentsatzes ist die Größe der Einrichtung und die Höhe des Haushaltsvolumens zugrunde zu legen;
- b) die geplanten Haushaltsmittel einer Einrichtung bis zu 10 % zu überschreiten, indem sie Haushaltsmittel von anderen gleichartigen Einrichtungen (Einrichtungen, die im gleichen Kapitel geplant sind) übertragen. Hierbei dürfen die Planansätze pro Sachkonto nur bis zu 20 % überschritten werden. Sie sind berechtigt, in der Weise zu differenzieren, daß sie bei größeren Einrichtungen nur einer Überschreitung bis zu 5 %, bei kleineren Einrichtungen jedoch einer Überschreitung bis zu 15 % zustimmen;
- c) die Haushaltsmittel eines Kapitels ihres Einzelplanes bis zu 5 % zu überschreiten, indem sie Haushaltsmittel anderer Kapitel des gleichen Aufgabenbereiches übertragen. Hierbei dürfen die Planansätze pro Sachkonto bis zu 20 % überschritten werden.

(2) Die Minister, Staatssekretäre m. e. G. und Leiter selbständiger zentraler Organe werden auf Grund des § 37 Abs. 4 des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung ermächtigt, die Haushaltsmittel eines Aufgabenbereiches ihres Einzelplanes bis zu 3 % zu über-

schreiten, indem sie Haushaltsmittel anderer Aufgabenbereiche ihres Einzelplanes übertragen. Hierbei dürfen die Haushaltsmittel pro Kapitel bis zu 5 % und die Planansätze pro Sachkonto bis zu 20 % überschritten werden. Die Mittel des Aufgabenbereiches 8 — Staatsapparat — dürfen dabei nicht erhöht werden.

(3) Eine Übertragung von Haushaltsmitteln nach den Absätzen 1 und 2 darf nur vorgenommen werden, wenn die staatlichen Aufgaben trotzdem erfüllt werden. Bei der Übertragung von Haushaltsmitteln nach den Absätzen 1 und 2 dürfen die geplanten Lohnfonds weder erhöht noch vermindert sowie die geplanten Mittel für Honorare nicht erhöht werden. Innerhalb eines Abschnittes eines Einzelplanes können übertragen werden:

- a) Mittel des Sachkontos 500 eines Kapitels zum Sachkonto 500 eines anderen Kapitels;
- b) Mittel der Sachkonten 501 und 502 eines Kapitels zu den Sachkonten 501 und 502 eines anderen Kapitels;
- c) Mittel des Sachkontos 509 eines Kapitels zum Sachkonto 509 eines anderen Kapitels.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Finanzierung des Investitionsplanes, des Planes für Forschung und Technik (Kap. 610 bis 612), Vorplanung, Vorprojektierung und Projektierung sowie Berufsausbildung.

II.

Zur Durchführung der Haushalte der Bezirke, Kreise und Gemeinden

§ 3

Die Befugnisse der Haushaltsbearbeiter bei der Anwendung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit von Haushaltsmitteln

(1) In den Einzelplänen der Haushalte der Räte der Bezirke, Stadt- und Landkreise, Stadtbezirke, Städte und Gemeinden sind innerhalb eines Kapitels bzw. Unterkapitels gegenseitig deckungsfähig:

- a) die geplanten Mittel eines Sachkontos, wenn im Haushaltsplan die Aufteilung der Planansätze auf Unterkonten erfolgt;
- b) die bei den Sachkonten der Sachkontengruppe 40 geplanten Mittel innerhalb der Sachkontengruppe. Die bei Sachkonto 403 — Arbeitsschutzbekleidung — geplanten Mittel dürfen hierbei nicht vermindert werden;
- c) die geplanten Mittel der Sachkonten 501 und 502;
- d) die in Sachkontenklasse 0 für Hauptinstandsetzungen und bei Sachkonto 400 für Instandhaltung geplanten Mittel;
- e) die in der Sachkontenklasse 0 geplanten Mittel für Neu- und Ersatzbeschaffungen.

(2) Die für Hauptinstandsetzungen geplanten Mittel sind in den Haushaltsplänen der Räte der Bezirke, Stadt- und Landkreise, Stadtbezirke, Städte und Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern innerhalb eines Aufgabenbereiches eines Einzelplanes gegenseitig deckungsfähig. In den Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern sind die für Hauptinstandsetzungen geplanten Mittel ohne Beschränkung auf die Aufgabenbereiche und Einzelpläne gegenseitig deckungsfähig.

(3) Desgleichen sind in entsprechender Anwendung des Abs. 2 die Mittel für Ersatzbeschaffungen sowie für Neubeschaffungen gegenseitig deckungsfähig.

(4) Die Räte der Bezirke, Stadt- und Landkreise, Stadtbezirke, Städte und Gemeinden sind berechtigt, durch Beschlüsse einzelne Planansätze der in den Ab-

sätzen 1 bis 3 für gegenseitig deckungsfähig erklärten Sachkonten bzw. Mittel von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit auszunehmen, wenn sie dies für erforderlich halten. Sie sind ferner berechtigt, durch entsprechenden Beschluß für ihren Bereich auch die im § 1 Abs. 2 festgelegte Regelung anzuwenden.

(5) Zur Anwendung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach den Absätzen 1 bis 3 ist der nach der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Aufgaben der Haushaltsbearbeiter (GBl. S. 1134) bestätigte Haushaltsbearbeiter befugt, sofern sich nicht der Leiter des Fachorgans bzw. der Einrichtung dieses Recht vorbehält.

§ 4

Die Befugnisse der Leiter von Fachorganen und Einrichtungen bei der Anwendung der Übertragung von Haushaltsmitteln

(1) Die Räte der Bezirke, Stadt- und Landkreise, Stadtbezirke, Städte und Gemeinden können die Leiter der Fachorgane und Einrichtungen ermächtigen, durch Übertragung von Haushaltsmitteln innerhalb eines Einzelplanes Haushaltsansätze zu überschreiten. Sie legen dabei die Prozentsätze fest, bis zu denen bei den einzelnen Sachkonten, Einrichtungen, Kapiteln und Aufgabenbereichen die Planansätze überschritten werden dürfen, wobei sie entsprechend der Struktur und der Größe des Haushaltsvolumens differenzieren können. Als Höchstsätze gelten dabei die im § 2 Absätze 1 und 2 genannten Prozentsätze.

(2) Eine Übertragung von Haushaltsmitteln nach Abs. 1 darf nur vorgenommen werden, wenn die staatlichen Aufgaben trotzdem erfüllt werden. Bei der Übertragung von Haushaltsmitteln nach Abs. 1 dürfen die geplanten Lohnfonds weder erhöht noch vermindert sowie die geplanten Mittel für Honorare nicht erhöht werden. Innerhalb eines Abschnittes eines Einzelplanes können übertragen werden:

- a) Mittel des Sachkontos 500 eines Kapitels zum Sachkonto 500 eines anderen Kapitels;
- b) Mittel der Sachkonten 501 und 502 eines Kapitels zu den Sachkonten 501 und 502 eines anderen Kapitels;
- c) Mittel des Sachkontos 509 eines Kapitels zum Sachkonto 509 eines anderen Kapitels.

§ 5

Die Befugnisse der Leiter der Finanzorgane

(1) In den Haushaltsplänen der Räte der Bezirke, Stadt- und Landkreise, Stadtbezirke, Städte und Gemeinden sind die Sachkonten 500 bis 502 im Aufgabenbereich 8 — Staatsapparat — innerhalb des gesamten Aufgabenbereiches über sämtliche Einzelpläne hinweg gegenseitig deckungsfähig. In gleicher Weise sind im Aufgabenbereich 8 die bei Sachkonto 510 geplanten Mittel für Sozialversicherungsbeiträge gegenseitig deckungsfähig. Die innerhalb des Aufgabenbereiches 8 insgesamt geplanten Mittel für den Lohnfonds dürfen nicht erhöht werden.

(2) In den Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern sind die Sachkonten 50 bis 52 bzw. die Sachkonten 500 bis 502 und die Mittel für Sozialversicherungsbeiträge (Sachkonto 53 bzw. Sachkonto 510) in den Aufgabenbereichen 4 bis 7 innerhalb dieser Aufgabenbereiche und zwischen diesen gegenseitig deckungsfähig. In den Gemeinden von 2000 bis 10 000 Einwohnern sind die Sachkonten 500 bis 502 und die Mittel für Sozialversicherungsbeiträge innerhalb eines Aufgabenbereiches deckungsfähig.

(3) Über die Anwendung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach Absätzen 1 und 2 entscheidet der Leiter der Finanzabteilung des Rates des Bezirkes, Kreises oder der Stadt bzw. Gemeinde.

(4) Die Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden können die Leiter der Finanzabteilungen ermächtigen, bei der nach § 4 vorgesehenen Übertragung von Haushaltsmitteln einer Überschreitung der Prozentsätze in folgenden Fällen zuzustimmen:

- a) wenn es sich um Ausgaben handelt, die durch einen plötzlich eingetretenen Notstand erforderlich werden, oder
- b) wenn es sich um Ausgaben handelt, die auf Gesetzen, Verordnungen und Beschlüssen des Ministerrates bzw. seines Präsidiums beruhen, oder
- c) wenn es sich um eine geringfügige Überschreitung der festgelegten Prozentsätze bzw. um geringfügige Beträge handelt.

Die Zustimmung darf nur erfolgen, wenn die staatlichen Aufgaben trotzdem erfüllt werden.

(5) Abs. 4 kann auch angewandt werden, wenn eine Übertragung von Haushaltsmitteln auf Kapitel und Sachkonten erfolgt, bei denen bisher kein Planansatz vorgesehen war.

§ 6

Verwendung von Mehreinnahmen und Einsparungen

(1) Den örtlichen Volksvertretungen stehen 1957 alle Mehreinnahmen und Einsparungen für die Finanzierung zusätzlicher Ausgaben gemäß § 37 Abs. 8 des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung zur Verfügung. Keine Einsparungen im Sinne des § 37 Abs. 8 des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung sind

- a) Minderausgaben bei Investitionen (ausgenommen der im § 8 Abs. 1 Buchst. d getroffenen Regelung);
- b) Minderausgaben bei den Lohnfonds der brutto im Haushalt geplanten Einrichtungen der Aufgabenbereiche 0 bis 7 in den Haushalten der Räte der Bezirke, Stadt- und Landkreise, Städte und Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern.

Diese Minderausgaben erhöhen den geplanten Sollüberschuß.

(2) Die Beschlussfassung über die Verwendung der Mehreinnahmen und Einsparungen erfolgt durch die Volksvertretungen, soweit diese nicht in einem bestimmten Rahmen ihren Räten das Recht zur Beschlussfassung übertragen.

(3) Die Volksvertretungen bzw. Räte sind berechtigt, über eine Verwendung der überplanmäßigen Gewinne der Betriebe der örtlichen volkseigenen Wirtschaft bereits vor dem Vorliegen des Berichtes über die Erfüllung des Haushaltsplanes im ersten Halbjahr 1957 zu beschließen. Die Erreichung des geplanten Überschusses muß jedoch gesichert bleiben.

(4) Die überplanmäßigen Gewinne sind insbesondere für die Abdeckung der außerplanmäßigen Verluste der Betriebe der örtlichen volkseigenen Wirtschaft, für die Verbesserung der Technik und zur Durchführung von Rationalisierungsmaßnahmen zu verwenden.

(5) Den Bezirkstagen wird empfohlen zu beschließen, daß bis zu 20 % der überplanmäßigen Gewinne durch die Räte der Kreise und Gemeinden an die Räte der Bezirke abgeführt werden. Die Räte der Bezirke finanzieren daraus überörtliche Wettbewerbe sowie die Verbesserung der Technik und Einführung von Rationalisierungsmaßnahmen in Schwerpunktbetrieben der örtlichen volkseigenen Wirtschaft.

(6) Mehreinnahmen und Einsparungen gemäß Abs. 1 dürfen für zusätzliche Investitionen verwendet werden, wenn

- a) der volle Wertumfang des einzelnen Vorhabens 100 TDM nicht übersteigt und
- b) es sich bei den zusätzlichen Investitionen um ein in sich geschlossenes Einzelvorhaben handelt und der bereitzustellende Betrag für die Durchführung des gesamten Einzelvorhabens ausreicht und
- c) für das Investitionsvorhaben — soweit erforderlich — ein bestätigtes Projekt vorliegt und
- d) das Vorhaben bis zum Jahresende fertiggestellt wird und
- e) die erforderlichen Materialien ohne zusätzliche Kontingente bereitgestellt werden, d. h. aus Einsparungen oder aus Materialien, die keiner Kontingentierung unterliegen, aufgebracht werden.

Die Bedingungen unter Buchstaben a und d gelten nicht für den zusätzlichen Wohnungsbau.

(7) Mehreinnahmen und Einsparungen gemäß Abs. 1 dürfen nicht verwendet werden für die Erhöhung der Lohnfonds aller Aufgabenbereiche und der sächlichen Ausgaben beim Aufgabenbereich 8 (ohne Zweckausgaben). Es wird empfohlen, die Mehreinnahmen und Einsparungen, die für zusätzliche Aufgaben verwendet werden dürfen, insbesondere für den zusätzlichen Wohnungsbau, die Instandsetzung von Wohnraum und der Straßen, die Entwicklung der Baustoffindustrie und andere Maßnahmen auf dem Gebiete der kommunalen Wirtschaft zu verwenden.

§ 7

Verwendung der Haushaltsreserve

(1) Die in den Haushalten der Räte der Bezirke, Stadt- und Landkreise, Stadtbezirke, Städte und Gemeinden geplante Haushaltsreserve darf nicht verwendet werden

- a) für die Finanzierung zusätzlicher Investitionen,
- b) für die Erhöhung der Lohnfonds aller Aufgabenbereiche und der sächlichen Ausgaben beim Aufgabenbereich 8 (ohne Zweckausgaben).

(2) Gemäß § 37 Abs. 3 des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung erfolgt die Beschlußfassung über die Verwendung der Haushaltsreserve durch die Volksvertretungen, soweit diese nicht in einem bestimmten Rahmen ihren Räten das Recht zur Beschlußfassung übertragen.

§ 8

Finanzierung des Nationalen Aufbauwerkes

(1) Zur Finanzierung der in den Plänen des Nationalen Aufbauwerkes von den Volksvertretungen beschlossenen Maßnahmen können neben Mehreinnahmen und Einsparungen gemäß § 6 verwendet werden:

- a) Lottomittel,
- b) Totomittel,
- c) Mittel aus Spenden der Bevölkerung und aus Veranstaltungen,
- d) Anteile aus eingesparten Investitionsmitteln auf Grund freiwilliger Mitarbeit der Bevölkerung bei der Durchführung der Investitionsvorhaben.

Diese Mittel sind keine allgemeinen Deckungsmittel, sondern sind zweckgebunden für die Verwendung zugunsten des Nationalen Aufbauwerkes.

(2) Die Verwendung der im Abs. 1 genannten Mittel hat entsprechend den von den Volksvertretungen beschlossenen Plänen des Nationalen Aufbauwerkes zu erfolgen. Dabei wird empfohlen, mindestens 60% der Lottomittel für den zusätzlichen Wohnungsbau, die

Instandsetzung von Wohnraum und die Entwicklung der Baustoffindustrie und die übrigen Lottomittel und andere Mittel des Nationalen Aufbauwerkes für die Verbesserung des Straßenzustandes und andere Maßnahmen auf dem Gebiete der kommunalen Wirtschaft zu verwenden.

(3) Für die Verwendung der Mittel des Nationalen Aufbauwerkes gelten die Einschränkungen nach § 6 Absätze 3 und 4.

(4) Die Mittel des Nationalen Aufbauwerkes sind im Haushalt des betreffenden Rates zu vereinnahmen und über die entsprechenden Haushaltskonten zu verausgaben. Eine Abwicklung über die Verwahrgeldrechnung und über Sonderkonten ist nicht zulässig. Die Bereitstellung der Lottomittel durch die Räte der Bezirke an die Räte der Kreise und die Bereitstellung von Mitteln des Nationalen Aufbauwerkes durch die Räte der Kreise an die Räte der Städte und Gemeinden hat grundsätzlich durch Sonderfinanzausgleich zu erfolgen.

III.

Allgemeine Bestimmungen

§ 9

Verwendung des Prämienfonds

Für die Verwendung des gemäß § 10 des Gesetzes vom 23. Mai 1957 über den Staatshaushaltsplan 1957 (GBl. I S. 316) gebildeten Prämienfonds gelten auch im Jahre 1957 die Grundsätze der Elften Durchführungsbestimmung vom 26. Mai 1954 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1954 (GBl. S. 524) mit Ausnahme des § 2 Abs. 2.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

Berlin, den 3. Juni 1957

Der Minister der Finanzen

I. V.: Dr. M. Schmidt
Erster Stellvertreter des Ministers

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verbesserung der Verwaltung volkseigenen Wohnraumbesitzes.

Vom 7. Juni 1957

Auf Grund des § 4 der Verordnung vom 24. Januar 1957 über die Verbesserung der Verwaltung volkseigenen Wohnraumbesitzes (GBl. I S. 80) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Zu § 1 Absätze 1 bis 3 der Verordnung:

(1) Unter „volkseigene Wohnungsverwaltungen“ sind alle finanzplangebundenen örtlichen Wohnungsverwaltungen (Kap. 400) und unter „Haushaltsorganisationen“ alle bruttogeplanten örtlichen Wohnungsverwaltungen bzw. Wohnungen (Kap. 430) — beide im folgenden als „Wohnungsverwaltungen“ bezeichnet — zu verstehen.

(2) Die Bestimmungen der Verordnung finden keine Anwendung auf Grundbesitz:

- a) der von den Wohnungsverwaltungen treuhänderisch verwaltet wird;
- b) der sich nur teilweise in Rechtsträgerschaft von Wohnungsverwaltungen bzw. den dafür zuständigen örtlichen Räten befindet und eine wirtschaftliche Einheit bildet;

- c) der sich in Rechtsträgerschaft von volkseigenen oder diesen gleichgestellten Betrieben sowie Haushaltsorganisationen, die nicht Wohnungsverwaltungen im Sinne des Abs. 1 sind, befindet;
- d) der nicht überwiegend Wohnzwecken dient;
- e) der unbebaut ist.

In Zweifelsfällen entscheidet der jeweils zuständige örtliche Rat,

(3) Die Dienstleistungsabgabe ist auch dann nicht zu entrichten, wenn Wohnungsverwaltungen neben Dienstleistungen, z. B. Vermietung von Wohnraum, noch sonstige Leistungen ausführen, die sich aus den bei den finanzplangebundenen Wohnungsverwaltungen bestehenden Kantinen, Werkküchen, Erholungsheimen usw. ergeben. Das gleiche gilt auch für die Entrichtung des Zuschlages zur Produktionsabgabe für den Umsatz von Handelsware nach § 37 der Achten Durchführungsbestimmung vom 8. Februar 1957 zur Verordnung über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie, der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe (GBl. I S. 141).

§ 2

Zu § 1 Abs. 4 der Verordnung:

Bei den bruttogeplanten Wohnungsverwaltungen können im Bedarfsfalle die Ausgaben die geplanten Einnahmen im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel übersteigen.

§ 3

Zu § 2 Abs. 1 der Verordnung:

(1) Der zweckgebundene Fonds ist bei den örtlichen Räten zu bilden, denen die Wohnungsverwaltungen direkt unterstehen.

(2) Für die finanzplangebundenen Wohnungsverwaltungen wird der Fonds bei Kap. 400/1 gebildet. Die Zuführung zum Fonds — Höhe, Fälligkeit und Verfahren — regelt im einzelnen der zuständige örtliche Rat.

(3) Die bruttogeplanten Wohnungsverwaltungen planen die Mittel des Fonds im Kap. 430/1.

§ 4

Zu § 2 Abs. 3 der Verordnung:

(1) Nach der von der zuständigen Volksvertretung beschlossenen Verwendung des Fonds beantragen die Wohnungsverwaltungen mit Kassenplan die Zuweisung der erforderlichen Mittel.

(2) Bei den finanzplangebundenen Wohnungsverwaltungen erfolgt die Zuweisung aus dem Fonds auf die betrieblichen Konten, d. h. Verrechnungskonto, Sonderbankkonto Generalreparaturen, Sonderbankkonto Investitionen. Die plangerechte Verwendung der Mittel aus dem zweckgebundenen Fonds ist vom Betrieb nachzuweisen.

(3) Die bruttogeplanten Wohnungsverwaltungen planen die allgemeinen Ausgaben für volkseigene Wohnungen im Kap. 430/0. Die Ausgaben aus Kap. 430/1 werden auf die zutreffenden Sachkonten gebucht und im Haushalt abgerechnet.

(4) Die Mittel des Fonds zur Erhaltung und Wiederherstellung von Wohnraum können nur für volkseigene Wohngrundstücke verwendet werden, die den im § 1 Abs. 1 dieser Durchführungsbestimmung genannten Wohnungsverwaltungen unterstehen.

(5) Auf Grund der Bestimmungen des § 1 der Verordnung vom 24. Januar 1957 über die Verbesserung der Verwaltung volkseigenen Wohnraumbesitzes dürfen

Mietpreissenkungen nicht vorgenommen und für Wohnraum, der erstmalig bezogen wird, keine niedrigeren Mieten als bisher festgesetzt werden. Waren Mietpreisminderungen auf Grund von Schäden vereinbart, so ist nach Beseitigung der Schäden der alte Mietpreis wieder festzusetzen.

§ 5

Zu § 3 der Verordnung:

Auf die aus Investitionsmitteln finanzierten Vorhaben sind die gesetzlichen Bestimmungen über die Vorbereitung und Durchführung sowie Finanzierung von Investitionsvorhaben anzuwenden. Die Berichterstattung hat in der für Investitionen üblichen Form zu erfolgen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

Berlin, den 7. Juni 1957

Der Minister der Finanzen

I. V.: Dr. M. Schmidt

Erster Stellvertreter des Ministers

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Regelung der Gewerbe- tätigkeit in der privaten Wirtschaft.

Vom 3. Juni 1957

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 28. Juni 1956 über die Regelung der Gewerbetätigkeit in der privaten Wirtschaft (GBl. I S. 558) wird im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Örtliche Wirtschaft folgendes bestimmt:

§ 1

Der im § 8 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 30. September 1956 (GBl. I S. 1159) festgelegte Termin für die Kontrolle des im § 1 Abs. 6 der Verordnung genannten Personenkreises gilt nicht für die Abteilungen Handel und Versorgung der Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Juni 1957

Der Minister für Handel und Versorgung

Wach

* 1. DB (GBl. I 1956 S. 1159)

Siebente Durchführungsbestimmung* zum Gesetz zur Förderung des Handwerks.

Vom 12. Juni 1957

Auf Grund des § 30 des Gesetzes vom 9. August 1950 zur Förderung des Handwerks (GBl. S. 827) wird in Durchführung des § 8 dieses Gesetzes mit Zustimmung des Ministers der Finanzen und des Staatssekretärs für Örtliche Wirtschaft folgendes bestimmt:

Versicherungspflicht

§ 1

(1) Inhaber von Handwerksbetrieben unterliegen der Versicherungspflicht zur Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt, sofern sie nach dem Gesetz vom 6. September 1950 über die Steuer des Handwerks (GBl. S. 967) und dem Gesetz vom 13. April 1951 über die Steuertarife des Handwerks (GBl. S. 291) besteuert werden.

* 6. DB (GBl. I 1955 S. 209)

(2) Betreiben Handwerker, die nach den im Abs. 1 genannten Gesetzen besteuert werden, neben ihrem Handwerksbetrieb ein anderes Gewerbe oder üben sie eine andere selbständige Erwerbstätigkeit aus, dann sind sie neben der Versicherungspflicht nach diesen Bestimmungen für die andere Tätigkeit nach den Bestimmungen des § 3 Buchstaben b oder c der Verordnung vom 28. Januar 1947 über Sozialpflichtversicherung — VSV — („Arbeit und Sozialfürsorge“ S. 92) versicherungspflichtig, wenn in dem anderen Gewerbe oder bei der Ausübung der anderen selbständigen Erwerbstätigkeit nicht mehr als fünf versicherungspflichtige Arbeitskräfte beschäftigt werden.

(3) Handwerker, die nicht nach den im Abs. 1 genannten Gesetzen, sondern nach allgemeinem Steuerrecht besteuert werden, sind als selbständig Erwerbstätige nach den Bestimmungen des § 3 Buchstaben b oder c der VSV versicherungspflichtig, wenn sie in ihrem Betriebe nicht mehr als fünf versicherungspflichtige Arbeitskräfte beschäftigen.

(4) Betreiben Handwerker neben ihrem Handwerksbetrieb noch andere Betriebe (Industrie-, Leistungs- oder Land- und Forstwirtschaftsbetriebe) und erfolgt die Besteuerung des Handwerkers auf Grund der Zahl der in allen Betrieben Beschäftigten nicht mehr nach den Bestimmungen der im Abs. 1 genannten Gesetze, so unterliegen die Handwerker nicht der Versicherungspflicht.

(5) Mitinhaber von Handwerksbetrieben, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder im Gebiet des demokratischen Sektors von Groß-Berlin haben, unterliegen nicht der Versicherungspflicht.

§ 2

(1) Die Versicherungspflicht beginnt mit dem Tage der Aufnahme und endet mit dem Tage der Aufgabe der handwerklichen Tätigkeit.

(2) Handwerker, die rückwirkend aus der Handwerksbesteuerung herausgenommen und nach den allgemeinen Bestimmungen besteuert werden, bleiben bis zu dem Tage, an dem der Bescheid über den Wegfall der Handwerksbesteuerung ergeht, als Handwerker versicherungspflichtig.

(3) Alleinhandwerker können auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit werden, wenn die handwerkliche Tätigkeit ohne Beschäftigung von Arbeitskräften und ständig nur in geringfügigem Umfange ausgeübt wird. Über den Antrag entscheidet der Rat des Kreises bzw. Stadtkreises, Abteilung Finanzen, Referat Steuern, nach Anhören der Handwerksorganisation und des Gutachterausschusses. Die Befreiung von der Versicherungspflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Antragstellung folgenden Monats.

(4) Während der Zeit des Ruhens des Handwerksbetriebes besteht für den Handwerker keine Versicherungspflicht. Die Zeit des Ruhens des Handwerksbetriebes ist vom Handwerker innerhalb von 21 Tagen nach Beginn der Betriebsruhe dem Rat des Kreises bzw. Stadtkreises, Abteilung Finanzen, Referat Steuern, durch Vorlage einer Bescheinigung der Handwerksorganisation nachzuweisen. Der Versicherungsausweis des Handwerkers ist dem Referat Steuern mit vorzulegen. Wird der Versicherungsausweis nicht innerhalb der 21 Tage vorgelegt, so werden die Beiträge zur Sozialversicherung bis zu dem Tage, an dem die Vorlage des Versicherungsausweises erfolgt, längstens jedoch bis zum Ablauf des Kalenderjahres, weiter er-

hoben. Dieses gilt nicht, wenn bereits anderweitig Versicherungsschutz nach der Beendigung der Versicherungspflicht als Handwerker (z. B. als Lohnempfänger, Rentner, Familienangehöriger) besteht.

(5) Handwerker, die aus der Handwerksbesteuerung ausscheiden oder ihren Handwerksbetrieb aufgeben, haben ihren Versicherungsausweis mit dem Antrag auf Veränderung ihrer steuerlichen Veranlagung oder mit der Abmeldung dem Rat des Kreises bzw. Stadtkreises, Abteilung Finanzen, Referat Steuern, zur Berichtigung vorzulegen. Die Frist zur Vorlage des Versicherungsausweises gemäß Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 3

(1) Die ständig im Handwerksbetrieb mitarbeitenden Familienangehörigen des Handwerkers (außer der Ehefrau) unterliegen der Versicherungspflicht bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten wie fremde Arbeitskräfte. Der Beitrag zur Sozialversicherung beträgt 20 % der beitragspflichtigen Lohnneinkünfte, mindestens jedoch des Tariflohnes einer entsprechenden fremden Arbeitskraft.

(2) Die ständig im Handwerksbetrieb ihrer Ehefrauen mitarbeitenden Ehemänner unterliegen der Versicherungspflicht zur Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt. Der Beitrag beträgt 20 % der beitragspflichtigen Lohnneinkünfte, mindestens jedoch des Tariflohnes einer entsprechenden fremden Arbeitskraft.

(3) Die Ehefrau des Handwerkers ist für die Mitarbeit im Handwerksbetrieb und bei der Handelstätigkeit nicht versicherungspflichtig.

Leistungen der Sozialversicherung

§ 4

(1) Die Handwerker erhalten neben den Sachleistungen die Barleistungen der Sozialversicherung nach den Bestimmungen der VSV.

(2) Für die Berechnung der Geldleistungen der Sozialversicherung ist der von den Handwerkern nach den gesetzlichen Bestimmungen zu zahlende Beitrag zur Sozialversicherung für das vorangegangene Kalenderjahr maßgebend. Der zu zahlende Beitrag ist vom Rat des Kreises bzw. Stadtkreises, Abteilung Finanzen, Referat Steuern, zu bescheinigen. § 4 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 7. März 1956 zur Verordnung zur Übertragung der Sozialversicherung für Bauern, Handwerker, selbständig Erwerbstätige und Unternehmer sowie freiberuflich Tätige auf die Deutsche Versicherungs-Anstalt (GBL I S. 258) findet entsprechende Anwendung.

§ 5

Eintragungen in den Versicherungsausweis des Handwerkers über den Beginn, das Bestehen und über das Ende der Versicherungspflicht und zum Zwecke der späteren Rentenberechnung werden durch den Rat des Kreises bzw. Stadtkreises, Abteilung Finanzen, Referat Steuern, vorgenommen.

§ 6

Schlussbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Sechste Durchführungsbestimmung vom 7. März 1955 zum Gesetz zur Förderung des Handwerks (GBL I S. 209) außer Kraft.

Berlin, den 12. Juni 1957

Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung
Macher

**Anordnung
über die Beiträge zur Sozialversicherung
für Handwerker.**

Vom 12. Juni 1957

Den Forderungen der Handwerker entsprechend, die Beiträge zur Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Handwerksberufe anzupassen, wird auf Vorschlag der Handwerkskammern und des Beirats für die Sozialversicherung der Handwerker bei der Hauptverwaltung der Deutschen Versicherungs-Anstalt mit Zustimmung des Ministers der Finanzen und des Staatssekretärs für Örtliche Wirtschaft folgendes angeordnet:

§ 1

Jahresbeitrag

(1) Die jährlichen Beiträge zur Sozialversicherung sind von den Handwerkern nach den Tarifen gemäß Anlage 1 zu entrichten.

(2) Sind mehrere Mitinhaber eines Handwerksbetriebes beitragspflichtig, so ist die sich ergebende Jahresbruttolohnsumme bzw. die Summe des Jahresmaterialeinsatzes durch die Anzahl der Mitinhaber zu teilen. Aus den sich ergebenden, auf den einzelnen Mitinhaber entfallenden Teilbetrag der Jahresbruttolohnsumme bzw. der Summe des Jahresmaterialeinsatzes ergibt sich entsprechend dem Tarif der Beitrag zur Sozialversicherung (im folgenden kurz Beitrag genannt) für jeden Mitinhaber.

(3) Die Einstufung der Handwerker in die Tarife ergibt sich aus Anlage 2.

(4) Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Der auf einen Monat entfallende Anteil beträgt ein Zwölftel des Jahresbeitrages. Der auf einen Kalendertag entfallende Anteil beträgt $\frac{1}{360}$ des Jahresbeitrages.

(5) Alleinhandwerker im Sinne der Tarife gemäß Anlage 1 sind Handwerker, die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für die Besteuerung des Handwerks als Alleinhandwerker gelten.

(6) Als Jahresbruttolohnsumme gilt die Lohnsumme, auf die nach den gesetzlichen Bestimmungen für die Besteuerung des Handwerks der Zuschlag zu entrichten ist. Für die Ermittlung der Jahresbruttolohnsumme der Brauer, Getreidemüller und Mälzer gelten die gleichen Grundsätze.

(7) Übt ein Handwerker mehrere Handwerksberufe aus (z. B. Tischler und Stellmacher), so wird der Beitrag nach dem höchsten der anwendbaren Tarife erhoben.

§ 2

Herabsetzungen

(1) Der Jahresbeitrag wird herabgesetzt:

1. für blinde Handwerker, ohne Rücksicht auf die Anzahl der bei ihnen Beschäftigten, auf $\frac{1}{4}$ des Jahresbeitrages;
2. für Handwerker, die als Schwerstbeschädigte anerkannt sind oder die als Mann das 70. Lebensjahr, als Frau das 60. Lebensjahr mindestens vier Monate vor Ablauf des maßgebenden Kalenderjahres erreicht haben, auf $\frac{1}{4}$ des Jahresbeitrages. Voraussetzung der Herabsetzung ist, daß die Handwerker im maßgebenden Kalenderjahr durchschnittlich nicht mehr als einen Lohnempfänger beschäftigen. Soweit für Invalidenvollrentner bis zur Verkündung dieser Anordnung eine Herabsetzung des

Beitrages um 75% gewährt wurde, verbleibt es bei dieser Regelung, solange Invalidenvollrente bezogen wird;

3. für Handwerker, die als Schwerbeschädigte anerkannt sind oder die als Mann das 65. Lebensjahr, als Frau das 50. Lebensjahr mindestens vier Monate vor Ablauf des maßgebenden Kalenderjahres erreicht haben, auf $\frac{1}{2}$ des Jahresbeitrages. Voraussetzung der Herabsetzung ist, daß die Handwerker im maßgebenden Kalenderjahr durchschnittlich nicht mehr als einen Lohnempfänger beschäftigen;
4. für Handwerker, die als Leichtbeschädigte anerkannt sind, auf $\frac{3}{4}$ des Jahresbeitrages. Voraussetzung für die Herabsetzung ist, daß die Handwerker im maßgebenden Kalenderjahr durchschnittlich nicht mehr als einen Lohnempfänger beschäftigen;
5. für Handwerker, die neben ihrer handwerklichen Tätigkeit
 - a) als Lohnempfänger,
 - b) als Funktionär in politischen Parteien oder Massenorganisationen,
 - c) als Fachlehrer in Fach- und Berufsschulen,
 - d) ehrenamtlich in den Organisationen des Handwerks
 tätig sind, für je 200 Stunden dieser Tätigkeit um $\frac{1}{12}$ des Jahresbeitrages. Voraussetzung für die Herabsetzung ist zu

Buchst. b, daß Umfang und Charakter der Tätigkeit eine Ausübung außerhalb der normalen Arbeitszeit nicht zulassen und eine Entschädigung für Verdienstaussfall nicht gezahlt wird,

Buchst. d, daß die Handwerker nicht mehr als zwei Beschäftigte haben;
6. für Handwerker, die neben ihrer handwerklichen Tätigkeit als Land- und Forstwirte tätig sind, um
 - $\frac{1}{12}$ des Jahresbeitrages bei landwirtschaftlicher Nutzfläche über 2 ha,
 - $\frac{2}{12}$ des Jahresbeitrages bei landwirtschaftlicher Nutzfläche über 3 ha,
 - $\frac{3}{12}$ des Jahresbeitrages bei landwirtschaftlicher Nutzfläche über 4 ha,
 - $\frac{4}{12}$ des Jahresbeitrages bei landwirtschaftlicher Nutzfläche über 5 ha,
 - $\frac{5}{12}$ des Jahresbeitrages bei landwirtschaftlicher Nutzfläche über 6 ha,
 - $\frac{6}{12}$ des Jahresbeitrages bei landwirtschaftlicher Nutzfläche über 7 ha.
 Voraussetzung für die Herabsetzung ist, daß im Handwerk und in der Land- und Forstwirtschaft zusammen nicht mehr als ein Lohnempfänger beschäftigt wird;
7. für Handwerker, die Mitglieder einer landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft sind und ihren Handwerksbetrieb weiterführen, für jede in der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft geleistete Arbeitseinheit um $\frac{1}{300}$ des Jahresbeitrages.

(2) Wird der Handwerkssteuer-Grundbetrag bei Sitz des Betriebes in Gemeinden bis zu 2000 Einwohnern entsprechend Anlage A II. Abschnitt der Neunten Durchführungsbestimmung vom 15. Februar 1955 zu den Gesetzen über die Steuer und Steuertarife des Handwerks (Sonderdruck Nr. 71 des Gesetzblattes) ge-

senkt, so ist der Beitrag um das 1/2-fache des Betrages, um den der Handwerkssteuer-Grundbetrag gesenkt wird, herabzusetzen.

(3) Bei alleinstehenden Handwerkerfrauen, die noch keine handwerkliche Qualifikation besitzen und vorübergehend einen Handwerksmeister beschäftigen, wird der Beitrag um den gleichen Prozentsatz herabgesetzt, um den der Handwerkssteuer-Grundbetrag erlassen wird.

§ 3

Ermäßigungen

(1) Der Beitrag gemäß § 2 wird auf die Hälfte ermäßigt, wenn der Handwerker

a) Vollrente bezieht oder

b) das 60. Lebensjahr (bei Frauen) bzw. das 65. Lebensjahr (bei Männern) vollendet hat und keine Rente bezieht, vorausgesetzt, daß nach den vor Inkrafttreten dieser Anordnung geltenden Vorschriften diese Beitragsermäßigung bestand.

(2) Wird der Beitrag gemäß Abs. 1 ermäßigt, dann wirken die entrichteten Beiträge weder wartezeit-erfüllend noch rentensteigernd.

§ 4

Mindestbeitrag

(1) Ist der Beitrag gemäß § 2 herabzusetzen, so beträgt er mindestens 204 DM jährlich.

(2) Ist der Beitrag gemäß § 3 zu ermäßigen, so beträgt er mindestens 102 DM jährlich.

§ 5

Beitragsbefreiung

Für jeden vollen Monat des Bezuges von Kranken-, Haus-, Taschen-, Schwangeren- und Wochengeld (einschließlich Karenztage) ist vom Beitrag (§§ 1 bis 4) 1/12 des Jahresbeitrages abzusetzen. Ein voller Monat liegt vor, wenn sich bei Zusammenrechnen der einzelnen Bezugszeiten im Kalenderjahr mindestens 30 Tage ergeben.

§ 6

Beiträge für anteilige Versicherungszeiten

Bestand die Versicherungspflicht zur Sozialversicherung als Handwerker nur für einen Teil des Kalenderjahres, so ist der zu zahlende Beitrag für die Kalendertage, für die Versicherungspflicht bestand, vom Jahresbeitrag zu errechnen. Dabei ist der Monat zu 30 und das Kalenderjahr zu 360 Tagen zugrunde zu legen. Wurden in diesem Zeitraum fremde Arbeitskräfte beschäftigt, so ist der Jahresbeitrag wie folgt zu ermitteln: Gezahlte Lohnsumme geteilt durch die Anzahl der Tage der Versicherungszeit, vervielfacht mit 360 Kalendertagen. Der so errechnete Betrag ergibt die Jahreslohnsumme, für die entsprechend dem zuständigen Tarif der Jahresbeitrag festzusetzen ist. Dieser Jahresbeitrag ist durch 360 Kalendertage zu teilen und mit der Anzahl der Tage der Versicherungszeit zu vervielfachen. Die gleiche Berechnungsweise gilt auch bei Zugrundelegung des Jahresmaterialeinsatzes gemäß Tarif 13.

§ 7

Handwerker mit Handelstätigkeit

(1) Neben den Beiträgen gemäß Anlage 1 werden von den Einkünften aus Handelstätigkeit Beiträge nach den Bestimmungen der Anordnung vom 7. März 1956 über die Beiträge zur Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt (GBl. I S. 259) erhoben, wenn die Handelstätigkeit überwiegend mit branchenfremden Erzeugnissen ausgeübt wird. Im Zweifelsfall entscheidet der Rat des Kreises bzw. Stadtkreises, Abteilung Finanzen, Referat Steuern, nach Anhören des Gutachterausschusses.

(2) Die Bemessungsgrundlage für den Beitrag und die Unfallumlage sind 30 % des Rohgewinnes, der der Berechnung der Handelsteuer des Handwerks zugrunde zu legen ist.

§ 8

Unfallumlage

Die Unfallumlage beträgt 1,5 % vom Beitrag des Handwerkers und 0,3 % des Betrages, der der Berechnung des Beitrages für die Handelstätigkeit gemäß § 7 zugrunde liegt, und ist mit der Ziffer der Gefahrenklasse zu vervielfachen. Beitragsermäßigungen gemäß § 3 bleiben jedoch ohne Berücksichtigung. Für die Berechnung der Unfallumlage sind die in der Anlage 2 festgesetzten Gefahrenklassen sowohl für die handwerkliche als auch für die Handelstätigkeit des Handwerkers maßgebend. Diese Gefahrenklassen gelten auch für die Berechnung der Unfallumlage von den Lohneinkünften der im Handwerksbetrieb und im Handelsgeschäft des Handwerkers beschäftigten Arbeitskräfte.

§ 9

Beitrag für mitarbeitende Ehemänner

Für ständig im Handwerksbetrieb ihrer Ehefrauen mitarbeitende Ehemänner beträgt der Beitrag 20 % der Lohneinkünfte, mindestens jedoch des Tariflohnes einer entsprechenden fremden Arbeitskraft zuzüglich der Unfallumlage.

§ 10

Fälligkeit der Beiträge

(1) Der Beitrag ist vom Handwerker (einschließlich des Betrages für den versicherungspflichtigen Ehemann) selbst zu berechnen und in vierteljährlichen Teilbeträgen (Abschlagzahlungen) des voraussichtlichen Jahresbeitrages, der sich gemäß den Bestimmungen dieser Anordnung ergibt, zu entrichten.

(2) Die vierteljährlichen Teilbeträge auf den Jahresbeitrag des Handwerkers und von den Beiträgen aus den Einkünften aus Handelstätigkeit werden zu den für die Entrichtung der Steuer des Handwerkers geltenden Zahlungsterminen fällig.

(3) Der Handwerker hat selbständig höhere Abschlagzahlungen zu entrichten, wenn sich nach der voraussichtlichen Jahresbruttolohnsumme bzw. dem Jahresmaterialeinsatz ein höherer Jahresbeitrag ergibt. Die entsprechenden höheren vierteljährlichen Teilbeträge sind vom nächsten Fälligkeitstag an zu entrichten. Gleichzeitig sind die Unterschiedsbeträge für die bereits fällig gewordenen Zahlungen auszugleichen. Das gilt auch, wenn die Eigenschaft als Einzelhandwerker nicht mehr besteht. Die vierteljährlichen Teilbeträge können auf Antrag herabgesetzt werden, wenn nach der voraussichtlichen Jahresbruttolohnsumme bzw. dem Jahresmaterialeinsatz der Jahresbeitrag mindestens um eine Stufe des entsprechenden Tarifs niedriger sein wird.

Schlußbestimmungen

§ 11

Ist ein Handwerker auf Grund anderer selbständiger Tätigkeit noch versicherungs- und beitragspflichtig, so gilt für die Beitragszahlung nachstehende Reihenfolge:

1. Handwerkliche Tätigkeit einschließlich Handelstätigkeit,
2. land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit,
3. andere selbständige Tätigkeit.

§ 12

Handwerker, die gleichzeitig noch aus Handelstätigkeit gemäß § 7 oder als Selbständige noch aus anderen Einkünften beitragspflichtig sind, entrichten für diese

Einkünfte den Beitrag nach den Bestimmungen der Anordnung vom 7. März 1956 über die Beiträge zur Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungsanstalt (GBL I S. 259). Von diesen Einkünften ist nur der Teil beitragspflichtig, der sich aus der Differenz zwischen dem Fünffachen des Jahresbeitrages des Handwerkers und 7200 DM jährlich ergibt. Der Jahresbeitrag ohne Unfallumlage beträgt höchstens 1440 DM.

§ 13

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die dieser Anordnung entgegenstehenden Bestimmungen der Anordnung vom 7. März 1956 über die Beiträge zur Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungsanstalt außer Kraft.

Berlin, den 12. Juni 1957

Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung
Macher

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

	Ortsklassen		
	I DM	II DM	III DM
Tarif 1			
Alleinmeister	1440,—	1440,—	1440,—
bis 4000,— DM Lohnsumme	1440,—	1440,—	1440,—
über 4000,— bis 8000,— DM Lohnsumme	1440,—	1440,—	1440,—
über 8000,— DM Lohnsumme	1440,—	1440,—	1440,—
Tarif 2			
Alleinmeister	1200,—	1128,—	1008,—
bis 4000,— DM Lohnsumme	1284,—	1248,—	1104,—
über 4000,— bis 8000,— DM Lohnsumme	1440,—	1344,—	1224,—
über 8000,— DM Lohnsumme	1440,—	1440,—	1440,—
Tarif 3			
Alleinmeister	1020,—	924,—	828,—
bis 4000,— DM Lohnsumme	1140,—	1020,—	948,—
über 4000,— bis 8000,— DM Lohnsumme	1308,—	1200,—	1140,—
über 8000,— DM Lohnsumme	1440,—	1440,—	1440,—
Tarif 4			
Alleinmeister	924,—	888,—	780,—
bis 4000,— DM Lohnsumme	1068,—	960,—	888,—
über 4000,— bis 8000,— DM Lohnsumme	1308,—	1200,—	1140,—
über 8000,— DM Lohnsumme	1440,—	1440,—	1440,—
Tarif 5			
Alleinmeister	864,—	768,—	660,—
bis 4000,— DM Lohnsumme	960,—	864,—	780,—
über 4000,— bis 8000,— DM Lohnsumme	1188,—	1068,—	1008,—
über 8000,— bis 12 000,— DM Lohnsumme	1440,—	1308,—	1260,—
über 12 000,— DM Lohnsumme	1440,—	1440,—	1440,—
Tarif 6			
Alleinmeister	744,—	660,—	588,—
bis 4000,— DM Lohnsumme	828,—	744,—	684,—
über 4000,— bis 8000,— DM Lohnsumme	1020,—	924,—	888,—
über 8000,— bis 12 000,— DM Lohnsumme	1284,—	1200,—	1104,—
über 12 000,— bis 16 000,— DM Lohnsumme	1440,—	1440,—	1308,—
über 16 000,— DM Lohnsumme	1440,—	1440,—	1440,—

	Ortsklassen		
	I DM	II DM	III DM
Tarif 7			
Alleinmeister	708,—	600,—	504,—
bis 4000,— DM Lohnsumme	780,—	684,—	600,—
über 4000,— bis 8000,— DM Lohnsumme	960,—	864,—	804,—
über 8000,— bis 12 000,— DM Lohnsumme	1164,—	1068,—	1020,—
über 12 000,— bis 16 000,— DM Lohnsumme	1368,—	1260,—	1248,—
über 16 000,— DM Lohnsumme	1440,—	1440,—	1440,—
Tarif 8			
Alleinmeister	708,—	600,—	528,—
bis 4000,— DM Lohnsumme	828,—	720,—	648,—
über 4000,— bis 8000,— DM Lohnsumme	1020,—	900,—	840,—
über 8000,— bis 12 000,— DM Lohnsumme	1284,—	1080,—	1044,—
über 12 000,— bis 16 000,— DM Lohnsumme	1380,—	1284,—	1260,—
über 16 000,— DM Lohnsumme	1440,—	1440,—	1440,—
Tarif 9			
Alleinmeister	708,—	600,—	528,—
bis 4000,— DM Lohnsumme	900,—	804,—	744,—
über 4000,— bis 8000,— DM Lohnsumme	1104,—	1008,—	960,—
über 8000,— bis 12 000,— DM Lohnsumme	1320,—	1200,—	1140,—
über 12 000,— DM Lohnsumme	1440,—	1440,—	1440,—
Tarif 10			
Alleinmeister	564,—	504,—	444,—
bis 4000,— DM Lohnsumme	624,—	564,—	528,—
über 4000,— bis 8000,— DM Lohnsumme	768,—	708,—	684,—
über 8000,— bis 12 000,— DM Lohnsumme	948,—	864,—	864,—
über 12 000,— bis 16 000,— DM Lohnsumme	1200,—	1104,—	1104,—
über 16 000,— DM Lohnsumme	1440,—	1440,—	1440,—
Tarif 11			
Alleinmeister	468,—	408,—	348,—
bis 4000,— DM Lohnsumme	528,—	468,—	420,—
über 4000,— bis 8000,— DM Lohnsumme	684,—	600,—	540,—
über 8000,— bis 12 000,— DM Lohnsumme	840,—	768,—	720,—
über 12 000,— bis 16 000,— DM Lohnsumme	1080,—	984,—	960,—
über 16 000,— DM Lohnsumme	1440,—	1440,—	1440,—
Tarif 12			
Alleinmeister	300,—	288,—	288,—
bis 4000,— DM Lohnsumme	360,—	348,—	348,—
über 4000,— bis 8000,— DM Lohnsumme	444,—	420,—	420,—
über 8000,— bis 12 000,— DM Lohnsumme	624,—	564,—	564,—
über 12 000,— bis 16 000,— DM Lohnsumme	900,—	828,—	828,—
über 16 000,— bis 20 000,— DM Lohnsumme	1200,—	1140,—	1140,—
über 20 000,— DM Lohnsumme	1440,—	1440,—	1440,—
Tarif 13			
bis 15 000,— DM Jahres- materialeinsatz	600,—	DM in allen Ortsklassen	
bis 30 000,— DM Jahres- materialeinsatz	960,—	DM in allen Ortsklassen	
über 30 000,— DM Jahres- materialeinsatz	1440,—	DM in allen Ortsklassen	

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Berufsgruppe	Tarif	Gefahrenklasse für die Berechnung der Unfallumlage
Appreteur und Walker	5	3
Augenoptiker	1	2
Autolackierer	3	4
Backofenbauer	2	4
Bäcker	13	3
Bandagist	2	2
Beizer und Polierer	5	4
Betonstein- und Terrazzohersteller	3	4
Bootsbauer	5	5
Böttcher	7	4
Brauer	5	6
Brillenmacher Metall	2	2
Brillenmacher Zelluloid	1	2
Brillenoptikschleifer		
Doppelfokus	1	2
Brillenoptikschleifer Menisken	2	2
Brunnenbauer	3	6
Buchbinder	5	3
Buchdrucker	4	3
Büchsenmacher	4	2
Büchsentilemmacher	7	2
Büromaschinenmechaniker	4	3
Bürsten- und Pinselmacher	7	2
Chemigraph	4	3
Chirurgiemechaniker	2	2
Christbaumschmuckmacher	11	3
Dachdecker	3	8
Damenfriseur	9	1
Damenschneider	7	2
Damenschneiderin	11	2
Darmsaiten- und Catgutmacher	4	2
Diamantschleifer	3	3
Diamantwerkzeugschleifer	3	3
Drahtbürstenmacher	7	4
Drechsler	7	4
Dreher	4	4
Edelsteinschleifer	3	3
Elektroinstallateur	4	3
Elektromaschinenbauer	4	3
Elektromechaniker	4	3
Emalleur	4	4
Etuimacher	5	2
Fahrradmechaniker	5	3
Färber und Chemischreiniger	5	3
Feilenhauer	5	5
Feinkartonagenmacher	5	3
Feinmechaniker	3	2
Feinoptiker	3	2
Feintäschner	6	2
Feuerungsbauer	2	8
Flachstricker (Hand)	12	2
Flachstricker (mech.)	9	2
Fleischer	2	4
Formstecher	4	3
Fotograf	4	3
Friseur (Damen- und Herrensalon)	8	1
Friseur (Damensalon)	9	1
Friseur (Herrensalon)	11	1
Galvaniseur	1	3
Gebäudereiniger	3	8
Gelbgießer	2	6
Gerber	5	3
Gerüstebauer	3	8

Berufsgruppe	Tarif	Gefahrenklasse für die Berechnung der Unfallumlage
Getreidemüller		
a) Handelsmüller	5	8
b) Lohnmüller	11	6
Glasapparatebläser	6	3
Glasapparatefeinschleifer	6	3
Glasaugenmacher	11	3
Glasbläser (auch Ganzglas-spritzenschleifer, Kunstglasbläser)	6	3
Glasbläser (Kunstglasbläser für Miniaturen)	11	3
Glaser	7	3
Glasmaler	3	3
Glasschleifer	3	3
Glasschmuckmacher	4	3
Glockengießer	2	6
Gold-, Silber- und Aluminiumschläger	3	2
Goldschmied	3	2
Graveur	4	2
Gürtler	4	3
Gürtler (Hersteller von echten und unechten Schmuckwaren)	4	3
Herrenfriseur	11	1
Herrenschneider	7	2
Hohlglasveredler	2	3
Holzbildhauer	11	4
Holzschuhmacher	6	2
Hutformenbauer	5	5
Hutmacher	7	2
Installateur (Gas und Wasser)	4	3
Instrumentenschleifer	5	3
Intarsienschneider	11	5
Isolierer	5	3
Jacquardkartenschläger	6	2
Karosseriebauer	4	5
Karosserieklempner	4	5
Klempner	4	5
Konditor	1	3
Korbmacher	10	1
Kraftfahrzeugelektriker	3	3
Kraftfahrzeughandwerker	3	5
Kunstformer (Gips)	1	3
Kupferschmied	3	4
Kühlanlagenbauer	4	6
Kühlerklempner	4	5
Kürschner	4	3
Landmaschinenhandwerker	4	6
Lebküchler	1	3
Lederbekleidungsschneider	7	2
Lederhandschuhmacher	6	2
Lichtdrucker	4	3
Linierer	5	3
Lithograph	4	3
Maler	5	4
Malzer	5	4
Maschinenbauer	4	6
Maurer	8	6
Maurer (Alleinmeister)	8	6
Mechaniker	4	3
a) Büromaschinenmechaniker	4	3
b) Nähmaschinenmechaniker	5	3
c) Fahrradmechaniker	5	3
d) Rundfunkmechaniker	4	3
Messerschmied	4	4
Metalldrücker	4	6
Metallgießer	2	6
Metalllackierer	4	4

Berufsgruppe	Tarif	Gefahrenklasse für die Berechnung der Unfallumlage	Berufsgruppe	Tarif	Gefahrenklasse für die Berechnung der Unfallumlage
Miederschneider	12	2	Rauchwarenzurichter	5	3
Modellbauer	4	5	Rolladen- und Jalousiemacher..	5	5
Möbellackierer	5	4	Roßschlächter	2	4
Mühlenbauer	5	6	Rundfunkmechaniker	4	3
Musikinstrumentenmacher			Rundstricker	9	2
A. Geigenbauer	7	2	Sattler	6	2
a) Bogenmacher	7	2	Schädlingsbekämpfer	5	3
b) Halsschnitzer	7	2	Schirmmacher	7	3
c) Korpus- und Schachtel- macher	7	2	Schlosser	4	4
d) Stegemacher	7	2	Schmied	4	4
e) Zubehörmacher für Streich- und Zupfinstru- mente	7	2	Schornsteinbauer	2	8
E. Handzuginstrumenten- macher	5	2	Schornsteinfeger	1	8
a) Akkordeontischler	5	2	Schrift- und Reklamemaier ...	5	4
b) Klaviaturenmacher	5	2	Schuhmacher	6	2
c) Mechanikermacher	4	2	Schuhmacher (nur Reparatur) ..	10	2
d) Stimm Pfeifen- und Stimmzungenmacher ...	4	2	Schweißer	4	5
C. Harfenbauer	7	2	Seifensieder	5	4
D. Harmoniumbauer	4	2	Segelmacher	12	3
E. Holzblasinstrumentenmacher	5	2	Seiler	12	3
a) Klappenmacher	4	2	Seiler (Kraftbetrieb)	6	3
b) Mechanikermacher für Holzblasinstrumente ...	4	2	Silberschmied	3	2
c) Mundstückmacher für Holzblasinstrumente ...	5	2	Spielzeughersteller	7	2
F. Klavierbauer	4	2	Steinbildhauer	1	6
G. Metallblasinstrumenten- macher	4	2	Steindrucker	4	3
a) Mundstückmacher für Metallblasinstrumente ..	4	2	Steinholzieger	3	4
b) Schallstückmacher	4	2	Steinmetz	2	6
c) Zylindermaschinen- und Perinettmaschinen- macher	4	2	Steinsetzer und Straßenbauer..	3	5
d) Zubehörmacher für Me- tallblasinstrumente	4	2	Stellmacher	7	5
H. Orgelbauer	4	2	Stempelmacher (Gummi)	6	3
I. Trommel- und Schlagzeug- macher	4	2	Stereotypeur und Galvano- plastiker	4	3
K. Zupfinstrumentenmacher ..	7	2	Sticker (Hand)	12	2
a) Mechanikermacher für Zupf- und Streichinstru- mente	4	2	Sticker (Masch.)	12	2
b) Muschelmacher für Zupf- instrumente	7	2	Stuhlbauer	5	5
Mützenmacher	7	2	Stukkateur	2	6
Nähmaschinenmechaniker	5	3	Tapezierer	5	2
Natursteinschleifer	2	8	Textilfärber	5	3
Ofenbauer	2	4	Thermometerbläser (auch Meßgerätejustierer) ...	6	3
Orthopädiemechaniker	2	2	Tierausstopfer und Präparator..	6	2
Orthopädienschuhmacher	5	2	Tischler	5	5
Parkettleger	5	4	Töpfer	6	2
Platten- und Fliesenleger	2	4	Uhrgehäusemacher	3	2
Porzellanmaler	3	3	Uhrmacher	3	2
Posamentierer (Hand)	12	2	Vergolder	5	2
Posamentierer (masch. Arb.) ...	9	2	Vulkaniseur	5	4
Putzmacher	11	2	Waagenbauer	4	5
Rahmenglaser	5	3	Wachszieher	5	3
Rauchwarenfärber	5	3	Wäscher und Plätter	9	2
			Wäscher und Plätter (Allein- meister)	11	2
			Wäscheschneider	12	2
			Webeblattbinder	7	2
			Weber (Hand)	12	2
			Weber (mech.)	9	2
			Werkzeugmacher	4	4
			Wirker	9	2
			Xylograph	4	3
			Zahntechniker	2	2
			Zentralheizungsbauer	4	5
			Zimmerer	8	5
			Zimmerer (Alleinmeister)	8	5
			Zinngießer	7	2
			Ziseleur	4	2

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin — Postscheckkonto: Berlin 1400 25 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3,— DM, Teil II 2,10 DM, Einzelausgabe: Bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar (zu beziehen direkt vom Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstraße 4—6, Telefon: 25 481, durch den Buchhandel sowie gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6) — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin — Ag 134/57/DDR

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1957	Berlin, den 6. Juli 1957	Nr. 46
Tag	Inhalt	Seite
25. 6. 57	Preisverordnung Nr. 750. — Anordnung über Handels- und Verbraucherpreise für Speisefrühkartoffeln aus der Ernte 1957 —	357
25. 6. 57	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Betriebsprämienfonds sowie den Kultur- und Sozialfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben	358
3. 6. 57	Anordnung über die Besteuerung der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe und der ihr angeschlossenen Genossenschaften der werktätigen Bauern	359
12. 6. 57	Anordnung über die Gewährung von Sonderkrediten zur Vorfinanzierung planmäßiger Generalreparaturen in der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1957	363
3. 6. 57	Anordnung Nr. 2 über die Behandlung wertgeminderter Waren im staatlichen und konsumgenossenschaftlichen Handel	363
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck und P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	364

Preisverordnung Nr. 750.

— Anordnung über Handels- und Verbraucherpreise für Speisefrühkartoffeln aus der Ernte 1957 —

Vom 25. Juni 1957

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VEAB) verkaufen Speisefrühkartoffeln aus der Ernte 1957 an den Großhandel zu folgenden Abgabepreisen:

vom	bis zum einschließlich	DM je 100 kg
24. Juni	5. Juli	27,—
6. Juli	13. Juli	23,—
14. Juli	26. Juli	19,60
27. Juli	17. August	12,90
18. August	3. September	10,10

§ 2

Der Großhandel verkauft Speisefrühkartoffeln an den Einzelhandel zu folgenden Abgabepreisen:

vom	bis zum einschließlich	DM je 100 kg
27. Juni	8. Juli	28,10
9. Juli	16. Juli	24,10
17. Juli	29. Juli	20,70
30. Juli	20. August	14,—
21. August	6. September	11,20

§ 3

Der Einzelhandel verkauft Speisefrühkartoffeln an den Verbraucher zu den nachstehenden Preisen:

vom	bis zum einschließlich	DM je kg
30. Juni	11. Juli	0,33
12. Juli	19. Juli	0,29
20. Juli	1. August	0,25
2. August	23. August	0,18
24. August	9. September	0,14

§ 4

Sämtliche Preise sind Festpreise und dürfen weder über- noch unterschritten werden.

§ 5

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Preisverordnung Nr. 367 vom 2. Juli 1954 — Verordnung über die Erzeuger-, Handels- und Verbraucherpreise für Speisefrühkartoffeln — (GBL S. 610).

§ 6

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft und am 30. September 1957 außer Kraft.

Berlin, den 25. Juni 1957

Der Minister für Handel und Versorgung
Wach

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über den Betriebsprämienfonds
sowie den Kultur- und Sozialfonds in den volks-
eigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben.**

Vom 25. Juni 1957

Auf Grund des § 28 der Verordnung vom 11. Mai 1957 über den Betriebsprämienfonds sowie den Kultur- und Sozialfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. I S. 289) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und nach Anhören des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

Zu den §§ 4, 5, 10 und 12 der Verordnung

(1) Als Berechnungsgrundlage für die Zuführung zum Betriebsprämienfonds sowie den Kultur- und Sozialfonds dient die im Arbeitskräfteplan für das industrielle und nichtindustrielle Personal geplante Lohnsumme in der Aufgliederung auf die nachstehend genannten Kontengruppen:

- 34 — Grundlohn —
- 35 — Hilfslohn —
- 36 — Zuschläge —
- 37 — Zusatzlohn —

(2) Für die hauptamtlichen Funktionäre der gesellschaftlichen Organisationen des Betriebes, die nicht aus dem Lohnfonds des Betriebes entlohnt werden, ist der geplante Lohnsumme ein Pauschalbetrag pro Kopf in Höhe des geplanten Jahresdurchschnittslohnes des Betreuungspersonals lt. Arbeitskräfteplan zuzurechnen.

(3) Für die in den Betrieben als Assistenten beschäftigten Absolventen von Hoch- und Fachschulen ist der geplante Lohnsumme die an diese Beschäftigten effektiv gezahlte Lohnsumme zuzurechnen, sofern die Entlohnung nicht aus dem geplanten Lohnfonds des Betriebes erfolgt.

(4) Die im Lohnfonds geplanten Beträge für die Zahlung von Prämien und Zuschlägen für ununterbrochene Beschäftigungsdauer auf Grund

der Verordnung vom 31. Januar 1952 über die Entlohnung und Prämierung von Lehrausbildern, Lehrmeistern und Lehrerbermeistern in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. S. 105),

der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. I S. 135),

der Fünften Durchführungsbestimmung vom 24. Januar 1956 zur Verordnung zur Entwicklung einer fortschrittlichen demokratischen Kultur des deutschen Volkes und zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Intelligenz — Zuschläge für ununterbrochene Beschäftigungsdauer — (GBl. I S. 163)

sowie die geplanten Löhne für Investitionsaufbauten, soweit diese aus Mitteln der Deutschen Investitionsbank bereitgestellt werden,

sind in Abzug zu bringen. Das gleiche gilt für die im Lohnfonds geplanten Sach- und Naturalleistungen.

§ 2

Zu § 5 Abs. 2 der Verordnung

(1) Für die Ermittlung des überplanmäßigen Gewinns bzw. der Unterschreitung des geplanten Verlustes ist das Ergebnis aus Absatz zugrunde zu legen. Als überplanmäßiger Gewinn bzw. Unterschreitung des geplanten Verlustes gilt die Differenz zwischen dem geplanten Ergebnis aus Absatz und dem tatsächlich erreichten Ergebnis aus Absatz, sofern bei Erfüllung bzw. Übererfüllung der geplanten Warenproduktion die Ist-Kosten der Ist-Produktion nicht höher sind als die Plankosten der Ist-Produktion.

(2) Von dem gemäß Abs. 1 ermittelten Betrag ist eine eventuelle Unterschreitung des geplanten Gewinns bzw. Überschreitung des geplanten Verlustes des übrigen Ergebnisses abzusetzen. Bei Betrieben, die kein übriges Ergebnis geplant haben, ist ein hier ausgewiesener Verlustsaldo vom ermittelten Betrag in Abzug zu bringen.

(3) Bei der Berechnung des überplanmäßigen Gewinns bzw. der Unterschreitung des geplanten Verlustes sind die sich aus der Änderung gesetzlicher Bestimmungen ergebenden Abweichungen durch Hinzu- rechnung bzw. Abzug zu berücksichtigen.

(4) Gewinne aus der Abrechnung des Materialeinkaufs-Kontos sind, soweit sie nicht auf eigene Initiative des Betriebes zurückzuführen sind, für die Beurteilung der Erfüllung und Übererfüllung des Gewinnplanes vom effektiv erreichten Betriebsgewinn in Abzug zu bringen. Entsprechend ist bei verlustgeplanten Betrieben zu verfahren.

§ 3

Zu § 7 der Verordnung

(1) Die Erfüllung der der Betriebsberufsschule bzw. Ausbildungsstätte übertragenen Aufgaben ist gegeben, wenn

1. die Lehrpläne erfüllt sind,
2. Erfolge in der sozialistischen Erziehung der Lehrlinge zu politisch bewußten und fachlich qualifizierten Arbeitern sichtbar sind (sozialistische Arbeitsmoral, Disziplin, Ordnung, Pünktlichkeit, Beteiligung an außerschulischer und gesellschaftlicher Arbeit usw.),
3. die Ergebnisse der Zwischen- und Facharbeiterprüfungen für die Lohngruppe V sowie der Lehrabschlussprüfungen für die Lohngruppen III und IV nicht unter dem Durchschnitt der Prüfungsergebnisse der letzten drei Jahre liegen,
4. der Produktionsplan der Betriebsberufsschule bzw. der Ausbildungsstätte erfüllt ist,
5. der Stellen- bzw. Arbeitskräfteplan eingehalten wurde und
6. die geplanten Durchschnittskosten je Lehrling, Schüler oder Lehrling im Heim nicht überschritten sind.

Ist eine der vorgenannten Teilaufgaben nicht erfüllt, entscheidet der Werkleiter nach gutachtlicher Stellungnahme des zuständigen Inspektors, ob die Aufgaben als insgesamt erfüllt anzusehen sind. Bei Nichterfüllung von mehr als einer Teilaufgabe gilt die Gesamtaufgabe als nicht erfüllt.

(2) Die Entscheidung über die Erfüllung der Aufgaben trifft der Werkleiter auf Antrag des Direktors der Betriebsberufsschule bzw. des Leiters der Ausbildungsstätte jeweils nach Abschluß eines Lehrhalbjahres. Die Lehrhalbjahre enden jeweils mit dem 28. Februar und dem 31. August. In den Monaten September bis Dezember erfolgt die Zuführung für diese Monate in voller Höhe. Sie ist bei festgestellter Nichterfüllung der Aufgaben gemäß Abs. 1 bei Abrechnung des Lehrhalbjahres auszugleichen.

(3) Alle Aufwendungen zur kulturellen und sozialen Betreuung der Lehrlinge, z. B. für Verbilligung des Werkkuchenessens, sind — soweit im Betriebskollektivvertrag festgelegt — ausschließlich aus dem Fonds der Betriebsberufsschule bzw. Ausbildungsstätte zu tragen. Aus dem Kultur- und Sozialfonds des Betriebes können für die kulturelle und soziale Betreuung der Lehrlinge Zuschüsse gewährt werden.

§ 4

Zu § 9 der Verordnung

Voraussetzung für die Zuführung zum Betriebsprämienfonds von wirtschaftlich selbständigen Betrieben eines Kombinati oder Großbetriebes sind:

- a) daß diese wirtschaftlich selbständigen Betriebe nach einem im Rahmen des Gesamt-Betriebsplanes aufgeschlüsselten und vom Werkleiter bestätigten Plan der Warenproduktion, der Selbstkostensenkung und des Gewinns arbeiten,
- b) daß für die auf diese Betriebe aufgeschlüsselten Pläne eine gesonderte Abrechnung erfolgt, die eine exakte Beurteilung der Erfüllung dieser Pläne zuläßt, und
- c) daß die Produktion dieser Betriebe absatzfähige Erzeugnisse umfaßt.

§ 5

Zu § 13 Abs. 2 der Verordnung

Die Zuführung zum Betriebsprämienfonds aus der Übererfüllung des Produktionsplanes bzw. des entsprechenden Planes (§ 4 Abs. 2 der Verordnung) erfolgt für die restlichen 50% am Jahresende auf der Grundlage des bestätigten Jahresabschlusses.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Juni 1957

Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung

I. V.: Heinicke
Stellvertreter des Ministers

Anordnung

über die Besteuerung der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe und der ihr angeschlossenen Genossenschaften der werktätigen Bauern.

Vom 3. Juni 1957

Zur Förderung der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (VdGB) und der ihr angeschlossenen Genossenschaften der werktätigen Bauern und zur Vereinfachung der Verwaltungsarbeit wird auf Grund des § 23 des Körperschaftsteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1031) und des § 12 der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) folgendes angeordnet:

A.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Besteuerungsvorschriften

(1) Für die Besteuerung der VdGB und der ihr angeschlossenen Genossenschaften der werktätigen Bauern gelten die Bestimmungen des Körperschaftsteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1031), des Gewerbesteuergesetzes vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 979), des Umsatzsteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 942) sowie die zu diesen Gesetzen ergangenen Durchführungsbestimmungen und sonstigen Rechtsnormen, soweit nicht in den nachfolgenden Vorschriften besondere Regelungen getroffen werden.

(2) Der VdGB sind folgende Genossenschaften angeschlossen:

- a) Bäuerliche Handelsgenossenschaften e. G.,
- b) Molkereigenossenschaften e. G.,
- c) Handelsgenossenschaften für Molkereimaschinen und -bedarf e. G.,
- d) Winzergenossenschaften e. G.,
- e) Obstbau- und Baumschulengenossenschaften e. G.,
- f) Meliorationsgenossenschaften e. G.

§ 2

Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe

(1) Die VdGB ist als demokratische Massenorganisation von der Körperschaft-, Gewerbe-, Vermögen- und Umsatzsteuer befreit. Grundstücke der Massenorganisation sind von der Grundsteuer befreit, wenn sie für Zwecke der Verwaltung, der Schulung oder der Erziehung im Rahmen der Massenorganisation benutzt werden.

(2) Die Steuerbefreiung nach Abs. 1 bezieht sich auf den Zentralvorstand, die Bezirks- und Kreisvorstände und Ortsorganisationen der VdGB, dagegen nicht auf die von diesen Organisationseinheiten unterhaltenen Betriebe. Jeder dieser Betriebe ist steuerlich selbständig.

(3) Die Besteuerung der nach Abs. 2 steuerpflichtigen Betriebe hat nach den steuerlichen Vorschriften zu erfolgen, die für Genossenschaften der VdGB Gültigkeit haben.

(4) Bilden die Mitglieder der VdGB zur Erfüllung der im Statut festgelegten Aufgaben besondere Gemeinschaften, stellen diese Gemeinschaften keine Betriebe im Sinne von Abs. 2 dar. Die Gemeinschaften sind als Teile der Massenorganisation steuerfrei. Unterhalten die Gemeinschaften Produktionsbetriebe, die jährlich einen Umsatz von über 10 000 DM erzielen, sind die Produktionsbetriebe nach Abs. 3 zu besteuern.

§ 3

Reorganisationsmaßnahmen

(1) Die Zusammenlegung, Verschmelzung bzw. Aufteilung der in § 1 Abs. 2 genannten Genossenschaften ist steuerlich als Reorganisationsmaßnahme anzusehen, wenn die Zusammenlegung, Verschmelzung bzw. Aufteilung auf Anweisung des Zentralvorstandes der VdGB erfolgt und die dabei festgelegten Grundsätze gewahrt werden.

(2) Die nachfolgenden durch Reorganisationsmaßnahmen entstehenden Steuern werden nicht erhoben:

- a) Grunderwerbsteuer, wenn Grundstücke im Rahmen der Reorganisationsmaßnahmen von einer Genossenschaft auf eine andere übertragen werden;
- b) Umsatzsteuer für die steuerpflichtigen Umsätze, die durch die unter Buchst. c genannten Vermögensübertragungen ausgelöst werden;
- c) Körperschaft- und Gewerbesteuer, die sich durch den Vermögenszuwachs einer Genossenschaft dadurch ergeben, daß das Vermögen einer anderen Genossenschaft ganz oder teilweise ohne Gegenleistung übertragen wird. Bei Vermögensübertragungen ist der Bewertungszusammenhang zu wahren.

(3) Werden Reorganisationsmaßnahmen im Laufe des Jahres durchgeführt, ist das Einkommen der Genossenschaft, die ihre Tätigkeit aufnimmt bzw. einstellt, auf ein Jahreseinkommen umzurechnen und die Körperschaftsteuer anteilig zu erheben.

§ 4

Genossenschaftlicher Aufwand

(1) Folgende Aufwendungen sind als genossenschaftlicher Aufwand Betriebsausgaben:

- a) Alle sächlichen Ausgaben (z. B. Saalmieten, Kosten der Ausgestaltung von Räumen mit Blumen und Losungen) für Mitgliederversammlungen, Generalversammlungen usw., die von den Genossenschaften durchgeführt werden. Hierzu gehören auch Kosten für die kulturelle Umräumung derartiger Versammlungen (z. B. Orchester, Kostüme bei Laienspielen usw.).
- b) Fahrkostenersatz sowie Tage- und Übernachtungsgelder für ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Revisions- und sonstigen Kommissionen bis zur Höhe der Gruppe I der Anordnung Nr. 1 vom 20. März 1956 über Reisekostenvergütung, Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung (GBl. I S. 299) sowie Fahrkostenersatz, Tage- und Übernachtungsgelder für sonstige Teilnehmer an Generalversammlungen, Tagungen und Sitzungen der Genossenschaften bis zur Höhe der Gruppe II der Anordnung Nr. 1 vom 20. März 1956 über Reisekostenvergütung, Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung.

Hierbei ist folgendes zu beachten:

Werden Teilnehmer der oben genannten Veranstaltungen gepflegt und erhalten sie dann keine Tagegelder, so können die Kosten der Verpflegung bis zur Höhe des Tagegeldsatzes als Betriebsausgabe anerkannt werden. Kann nach der Reisekostenanordnung kein Tagegeld gezahlt werden, sind die Kosten für Verpflegung bis zur Höhe von 3,— DM abzugsfähig, wenn

sich die Dauer der Tätigkeit über fünf Stunden hinaus erstreckt. Die Zahl der Teilnehmer muß an Hand von Anwesenheitslisten, Protokollen oder sonstigen Unterlagen nachgewiesen werden.

- c) Entschädigungen für Zeitverlust, die Teilnehmern an Sitzungen, Tagungen und Kontrollen genossenschaftlicher Organe gezahlt werden. Die an die Mitglieder gezahlten Entschädigungen sind nur soweit steuerlich abzugsfähig, als sie nach den vom Zentralvorstand der VdGB festgesetzten Stundensätzen, höchstens jedoch 1,50 DM je Stunde, gezahlt werden. Die gezahlten Entschädigungen für Zeitverlust sind auch dann steuerlich abzugsfähig, wenn die Sitzungen, Kontrollen usw. außerhalb der üblichen Arbeitszeit des Mitgliedes stattfinden.
- d) Das den Beschäftigten der VdGB gezahlte Sitzungsgeld in Höhe von 2,— DM je besuchter Versammlung von über drei Stunden Dauer.
- e) Aufwendungen für Veranstaltungen gesellschaftlicher Art im Rahmen des Betriebes. Hierzu gehören die Kosten für Sichtwerbung, Ausgestaltung der Räume bei Belegschaftsversammlungen u. ä. Kosten für Mai- und Weihnachtsfeiern sind aus dem Prämienfonds zu decken.

(2) Der genossenschaftliche Aufwand ist auf einem besonderen Konto zu buchen.

§ 5

Umsatzumlage

Die entsprechend den Richtlinien des Zentralvorstandes der VdGB erhobene Umsatzumlage ist bei den Genossenschaften Betriebsausgabe, soweit die Höhe der Umlage vom Ministerium der Finanzen bestätigt ist.

§ 6

Aufwendungen für die Qualifizierung der Beschäftigten

Aufwendungen für die Qualifizierung der Beschäftigten der in § 1 Abs. 2 aufgeführten Genossenschaften sind Betriebsausgaben.

§ 7

Zuführungen zum Prämienfonds

Zuführungen zum Prämienfonds der in § 1 Abs. 2 aufgeführten Genossenschaften sind Betriebsausgaben, soweit sie nach den vom Zentralvorstand der VdGB herausgegebenen Richtlinien erfolgen. Die Richtlinien bedürfen der Bestätigung durch das Ministerium der Finanzen.

§ 8

Kreditprovisionen

Die von der Deutschen Investitionsbank bei der Ausreichung von Krediten einbehaltene Kreditprovision ist nach den steuerlichen Grundsätzen zu aktivieren und entsprechend der Laufzeit der Kredite in jährlichen Teilbeträgen zu Lasten des Ergebnisses auszubuchen. Beträgt die Kreditprovision im Einzelfall weniger als 1000 DM, kann sie im Jahre der Zahlung in voller Höhe als Betriebsausgabe geltend gemacht werden.

§ 9

Geschäftsguthaben

(1) Bei der Feststellung des Einheitswertes des Betriebsvermögens der in § 1 Abs. 2 genannten Genossenschaften sind die Geschäftsguthaben der Mitglieder in voller Höhe absetzbar.

(2) Bei der Ermittlung des Gewerbekapitals sind die Geschäftsguthaben nicht als Dauerschulden hinzuzurechnen.

§ 10

Vierteljahreserklärungen und Abschlagzahlungen zur Körperschaftsteuer

(1) Die in § 1 Abs. 2 genannten Genossenschaften haben vierteljährlich Körperschaftsteuer-Erklärungen abzugeben und die sich aus der Erklärung ergebende Körperschaftsteuer an den zuständigen Rat des Kreises bzw. Rat der Stadt, Abteilung Finanzen, abzuführen.

(2) Als Vierteljahreserklärung ist eine formlose Erklärung über das erzielte Einkommen und die sich daraus ergebende Körperschaftsteuer abzugeben. Diese Erklärung ist rechtsverbindlich zu unterzeichnen. Sie gilt als Steuererklärung im Sinne der Abgabenordnung.

(3) Die Körperschaftsteuer ist auf der Grundlage des vom 1. Januar bis zum Ende des Erklärungszeitraumes erzielten Einkommens unter Berücksichtigung der für die vorangegangenen Vierteljahre geleisteten Steuerzahlungen zu entrichten.

§ 11

Strafzuschlag zur Körperschaftsteuer

(1) Übersteigt der veranlagte Körperschaftsteuerbetrag nach dem Jahressteuerbescheid die Steuer nach Erklärung um mehr als 25 %, ist ein Strafzuschlag zur Körperschaftsteuer zu erheben.

(2) Der Strafzuschlag beträgt 15 % des Differenzbetrages zwischen Steuer nach Veranlagung und Steuerbetrag nach der Jahreserklärung.

§ 12

Befreiung von der Umsatzsteuer

Umsätze zwischen den in § 1 Abs. 2 genannten Genossenschaften unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

§ 13

Vermögensteuer

Die in § 1 Abs. 2 aufgeführten Genossenschaften sind von der Vermögensteuer befreit.

B.

Sondervorschriften

I.

Bäuerliche Handelsgenossenschaften e. G.

§ 14

Bauernstuben

Aufwendungen für die Unterhaltung von Bauernstuben sind Betriebsausgaben.

§ 15

Wertberichtigung auf Forderungen

Bäuerliche Handelsgenossenschaften können für Forderungen Pauschwertberichtigungen in Höhe bis zu 1 % des Forderungsbestandes bilden. Die kombinierte Bewertung (Einzelbewertung und Pauschbewertung) ist zulässig.

§ 16

Vatertierhaltung

Die Besteuerung der Einnahmen und des Ergebnisses aus der Vatertierhaltung erfolgt mit den Einkünften der Bäuerlichen Handelsgenossenschaften. Werden von einzelnen Genossenschaftsmitgliedern verlorene Zuschüsse zu den Anschaffungskosten eines Vatertieres gegeben, so ist wie bei öffentlichen Zuschüssen zu verfahren mit der Maßgabe, daß der gebildete Passivposten zugunsten des Ertrages in gleicher Weise zu tilgen ist, wie das angeschaffte Vatertier abgeschrieben wird.

§ 17

Vereinnahmte Prämienbeträge

Prämien, die eine Bäuerliche Handelsgenossenschaft von staatlichen Organen, volkseigenen Betrieben u. ä. erhält, sind steuerlich wie folgt zu behandeln:

- Der Teil des Prämienbetrages, der zur Zahlung von Prämien an Beschäftigte der Genossenschaft verwendet wird, ist Betriebsausgabe;
- der Teil des Prämienbetrages, der zur Deckung laufender Ausgaben verwandt wird, ist der Besteuerung zu unterwerfen;
- der Teil des Prämienbetrages, der zur Anschaffung von Anlagegegenständen Verwendung findet, ist steuerlich wie ein Zuschuß aus öffentlichen Mitteln zur Finanzierung von Anlagegegenständen zu behandeln.

§ 18

Solidaritätsmaßnahmen

(1) Die aus dem zentralen Hilfs- und Aufbaufonds des Zentralvorstandes der VdgB zufließenden Beträge zur Abdeckung des Verlustfinanzierungskredites unterliegen nicht der Körperschaft- und Gewerbesteuer.

(2) Werden als Solidaritätsmaßnahme zur Unterstützung hilfsbedürftiger Bäuerlicher Handelsgenossenschaften von anderen Bäuerlichen Handelsgenossenschaften Teile des versteuerten Gewinnes ohne Gegenleistung übertragen, so unterliegt der Vermögenszuwachs bei der betreffenden Bäuerlichen Handelsgenossenschaft nicht der Körperschaft- und Gewerbesteuer.

§ 19

Steuerfreier Betrag bei der Körperschaft- und Gewerbesteuer

(1) Bäuerliche Handelsgenossenschaften sind berechtigt, ab 1. Januar 1957 bis zu 65 % des erzielten unversteuerten Gewinnes als steuerfreien Betrag bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens abzusetzen. Aus dem Ergebnis zu deckende Aufwendungen sind jedoch in voller Höhe der Besteuerung zu unterwerfen.

(2) Der von der Genossenschaft vorgesehene steuerfreie Betrag muß ausdrücklich in der Jahressteuererklärung bzw. in den der Erklärung beigefügten Unterlagen vermerkt werden. Eine Erhöhung dieses Betrages ist nach Abgabe der Steuererklärung nicht zulässig, auch wenn festgestellt wird, daß der erklärte Gewinn zu niedrig angegeben wurde. Ist der erklärte steuerfreie Betrag zu hoch angesetzt worden, ist er bei Durchführung der Jahresveranlagung entsprechend zu mindern.

(3) Die Anweisung vom 13. Januar 1955 über die steuerliche Behandlung von Warenrückvergütungen der

Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (GBl. II S. 43) ist auf Bäuerliche Handelsgenossenschaften nicht mehr anzuwenden.

(4) Der steuerfreie Betrag gilt bei der Körperschaft- und bei der Gewerbesteuer.

§ 20

Gewerbesteuer

(1) Bäuerliche Handelsgenossenschaften sind nach den allgemeinen Grundsätzen zur Gewerbesteuer heranzuziehen. Die Sonderregelungen für Kreditgenossenschaften treffen für Bäuerliche Handelsgenossenschaften nicht zu.

(2) Bei der Ermittlung des Einheitswertes des Betriebsvermögens ist das Verrechnungskonto Altgeschäft als Vermögensteil anzusetzen. Eine Kürzung von Rohvermögen ist nicht zulässig.

(3) Bei der Ermittlung des Gewerbekapitals sind nur folgende Positionen als Dauerschulden dem Einheitswert des Betriebsvermögens zuzurechnen:

- a) Langfristige Anlagekredite der Deutschen Bauernbank;
- b) langfristige Anlagekredite des Aufbaufonds bzw. Verbindlichkeiten gegenüber dem Aufbaufonds;
- c) Hypotheken, Grund- und Rentenschulden;
- d) Ausgleichskonto Anlagendeckung;
- e) Verlustfinanzierungskredite.

Als Dauerschuldbetrag ist der Betrag anzusetzen, der bei der Feststellung des Einheitswertes des Betriebsvermögens als Schuld abgesetzt wurde.

(4) Bei der Ermittlung des Gewerbeertrages sind entsprechende Dauerschuldzinsen zu den oben genannten Dauerschulden zu ermitteln und zuzurechnen. Als Dauerschulden sind zu den Posten „langfristige Anlagekredite der Deutschen Bauernbank“, „langfristige Anlagekredite des Aufbaufonds“, „Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden“ sowie Verlustfinanzierungskredite die für das jeweilige Jahr geschuldeten Zinsbeträge anzusetzen, während bei dem Ausgleichskonto Anlagendeckung ein Pauschalzinssatz von 1½ % zu berücksichtigen ist.

§ 21

Umsatzsteuer

(1) Die Umsätze aus Warenlieferungen der Bäuerlichen Handelsgenossenschaften sind nach einem Umsatzsteuereurchschnittssatz in Höhe von 1 % der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Hierzu gehören auch Produktionsumsätze.

(2) Umsätze aus der Lieferung von Düngemitteln und Umsätze nach § 12 bleiben auch bei der Besteuerung nach einem Durchschnittssatz steuerfrei.

(3) Umsätze auf Grund von sonstigen Leistungen aus Verkäufen von Anlagegegenständen sind mit 3 % der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Hierzu gehören auch Einnahmen aus Deckgeldern und Deckgeldumlagen.

II.

Molkereigenossenschaften e. G.

§ 22

Steuerliche Behandlung der Milchpreise

(1) Für angekaufte Frischmilch wird der gemäß Preisverordnung Nr. 49 vom 30. März 1950 (GBl. S. 290) zu

zahlende Mindestpreis als Betriebsausgabe anerkannt. Darüber hinaus gezahlte Leistungspreise gemäß § 2 Abs. 3 der Preisverordnung Nr. 2 vom 27. Oktober 1949 (GBl. S. 21) dürfen den steuerlichen Gewinn nicht mindern.

(2) Holt die Molkereigenossenschaft die Milch vom Erzeuger ab bzw. läßt sie abholen, sind die Anfuhrkosten nur dann als Betriebsausgaben anzuerkennen, wenn von dem zulässigen Abzug vom Milchpreis (bis zu 0,02 DM je Kilogramm Milch) zur Deckung der Anfuhrkosten Gebrauch gemacht wird. Die diesen preisrechtlich festgelegten Betrag übersteigenden Anfuhrkosten sind Betriebsausgaben.

§ 23

Verpflegungskosten bei Lehrlingsausbildung

Verpflegungskosten, die von den Molkereigenossenschaften für ihre Lehrlinge wegen Teilnahme an Internatsschulungen in Höhe von täglich 2,15 DM übernommen werden, sind Betriebsausgaben.

§ 24

Prämien

(1) Aufwendungen für Qualitätsprämien, die nach der Vereinbarung vom 6. Januar 1954 zwischen dem Zentralvorstand der VdgB und dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Nahrung, Genuß, Gaststätten (registriert beim Ministerium für Arbeit unter Nr. X/4/19) gezahlt werden, sind Betriebsausgaben. Sie sind nicht Grundlage für die Berechnung des Prämienfonds.

(2) Prämien für den Rückkauf von Verpackungsmaterial für Butter sind Betriebsausgaben, soweit sie nach den vom Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung genehmigten Bestimmungen gezahlt werden (abgedruckt in den Mitteilungen des Zentralvorstandes der VdgB 02/3 vom 10. Oktober 1955).

§ 25

Prämien für Milchtransportversicherungen

Prämien, die von Molkereigenossenschaften für Milchtransportversicherungen gezahlt werden, sind zu 50 % aus dem Ergebnis zu decken.

§ 26

Steuerfreier Betrag

Molkereigenossenschaften sind berechtigt, ab 1. Januar 1957 bis zu 20 % des erzielten un versteuerten Gewinnes als steuerfreien Betrag bei der Ermittlung des Einkommens abzusetzen. Die Bestimmungen des § 19 sind entsprechend anzuwenden.

§ 27

Umsatzsteuer

(1) Die Bestimmungen des § 7 Abs. 4 des Umsatzsteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 sind auf Molkereigenossenschaften nicht anzuwenden.

(2) Lieferungen von Trinkmagermilch im Großhandel sind von der Umsatzsteuer befreit.

(3) Die von der Molkereigenossenschaft erhaltenen Zuschüsse für erhöhte Transportkosten der Milchabfuhr zum Einzelhandel sind wie die transportierten Erzeugnisse der Umsatzsteuer zu unterwerfen.

III.

Meliorationsgenossenschaften e. G.

§ 28

Steuerbefreiung

Meliorationsgenossenschaften e. G. sind von der Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer befreit.

C.

Schlußbestimmungen

§ 29

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Diese Anordnung ist — soweit nicht besonders vermerkt — bereits ab dem Veranlagungszeitraum 1956 anzuwenden.

(3) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) Die Anordnung vom 26. Juli 1955 über die Besteuerung der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) und der ihr angeschlossenen Genossenschaften der werktätigen Einzelbauern (GBL II S. 281);

b) die Anordnung vom 15. Dezember 1955 zur Ergänzung der Anordnung über die Besteuerung der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG) und der ihr angeschlossenen Genossenschaften der werktätigen Einzelbauern (GBL II 1956 S. 1).

Berlin, den 3. Juni 1957

Der Minister der Finanzen

I. V.: Dr. M. Schmidt
Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung

über die Gewährung von Sonderkrediten zur Vorfinanzierung planmäßiger Generalreparaturen in der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1957.

Vom 12. Juni 1957

§ 1

(1) Die Betriebe der volkseigenen Wirtschaft können im Planjahr 1957 Sonderkredite zur Vorfinanzierung planmäßiger Generalreparaturen erhalten, wenn zum Zeitpunkt der Durchführung der Generalreparaturen die planmäßig angesammelten Amortisationsraten und planmäßig vorgesehenen Zuweisungen der übergeordneten Organe nicht ausreichen, den gesamten Bedarf an Mitteln für die Finanzierung des Generalreparaturvorhabens zu decken.

(2) Die Sonderkredite sind schriftlich zu beantragen. Den Anträgen ist ein Finanzierungsplan beizufügen, der Anlage zum abzuschließenden Kreditvertrag wird.

(3) Die Kreditfrist ist übereinstimmend mit dem Finanzierungsplan festzulegen. Sie darf das Ende des Planjahres jedoch nicht überschreiten.

(4) Die Rückzahlung der Kredite hat aus den im Laufe des Planjahres noch anfallenden planmäßigen Amortisationsraten und aus vorgesehenen planmäßigen Zuweisungen der übergeordneten Organe zu erfolgen.

(5) Der Zinssatz für die Sonderkredite beträgt 1,8 % p. a.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1957 in Kraft.

Berlin, den 12. Juni 1957

Der Präsident der Deutschen Notenbank

I. V.: Todtmann
Vizepräsident

Anordnung Nr. 2*

über die Behandlung wertgeminderter Waren im staatlichen und konsumgenossenschaftlichen Handel.

Vom 3. Juni 1957

Zur Änderung der Anordnung vom 5. August 1955 über die Behandlung wertgeminderter Waren im staatlichen und konsumgenossenschaftlichen Handel (GBL I S. 563) wird im Einvernehmen mit dem Vorstand des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften folgendes angeordnet:

§ 1

§ 2 Abs. 1 Ziff. 1 der Anordnung erhält folgende Fassung:

Die Preisfestsetzung für wertgeminderte Waren hat durch eine Kommission zu erfolgen, die sich wie folgt zusammensetzt:

1. Im Einzelhandel:

a) staatlicher Einzelhandel — der Verkaufsstellenleiter oder sein Stellvertreter gemeinsam mit einer Verkaufskraft,
Einmann-Verkaufsstelle — der Verkaufsstellenleiter und eine betriebsfremde Person.

b) konsumgenossenschaftlicher Einzelhandel — der Verkaufsstellenleiter oder sein Stellvertreter gemeinsam mit einer Verkaufskraft,
in Einmann-Verkaufsstellen — der Verkaufsstellenleiter und eine betriebsfremde Person, die möglichst Mitglied des Verkaufsstellenausschusses sein soll;

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Juni 1957

Der Minister für Handel und Versorgung

Wach

* Anordnung (Nr. 1) (GBL I 1955 S. 563)

**Hinweis auf Verkündungen
im Sonderdruck und P-Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 255

Anordnung vom 2. Mai 1957 über Abnahme- und Gütebestimmungen für Gemüse und Obst (zu beziehen über den örtlichen Buchhandel oder über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91)

Sonderdruck Nr. P 21

Preisordnung Nr. 502/3 vom 6. März 1957 — Anordnung über die Preise für Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen (Drogen) — (Warennummern 43 18 10 00 und 43 18 30 00). Bei einem Teil der Auflage ist auf dem Titelblatt die Preisordnungsnummer falsch gedruckt worden. Die Nummer muß richtig heißen: „Preisordnung Nr. 502/3“.

Sonderdruck Nr. P 30

Preisordnung Nr. 727 vom 9. Mai 1957 — Anordnung über die Preise für Stoßdämpfer für Kraftfahrzeuge — (Warennummern 33 84 80 00, 33 85 14 00)

Sonderdruck Nr. P 37

Preisordnung Nr. 406/1 vom 23. April 1957 — Anordnung über die Preise für Eisen und Stahl — (Warennummer 27 00 00 00)

Sonderdruck Nr. P 38

Preisordnung Nr. 733 vom 14. Mai 1957 — Anordnung über die Preise für allgemeine Druckereihilfsmaschinen und Apparate — (Warennummern 32 67 81 00 bis 32 67 89 00)

Sonderdruck Nr. P 39

Preisordnung Nr. 734 vom 14. Mai 1957 — Anordnung über die Preise für Kompressoren — (Warennummern 32 37 71 00, 32 37 73 00, 32 37 83 00, 32 37 81 00, 32 39 77 00)

Sonderdruck Nr. P 42

Preisordnung Nr. 736 vom 14. Mai 1957 — Anordnung über die Entgelte für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Güternahverkehr — (Warennummer 84 00 00 00)

Sonderdruck Nr. P 44

Preisordnung Nr. 703/1 vom 25. Mai 1957 — Anordnung über die Kalkulation der Abgaben für Holzzeugnisse — (Warennummern 53 17 20 00, 53 17 32 00, 53 17 21 00, 53 55 00 00, 53 59 00 00, 53 23 60 00, 53 51 00 00)

Sonderdruck Nr. P 48

Preisordnung Nr. 741 vom 28. Mai 1957 — Anordnung über die Preise für Montageleistungen der genossenschaftlichen und privaten Industriebetriebe der Metallwirtschaft — (Warennummer 00 00 00 00)

Die P-Sonderdrucke sind nur über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, zu beziehen.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1957	Berlin, den 13. Juli 1957	Nr. 47
Tag	Inhalt	Seite
29. 6. 57	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Republik vom 11. September 1956 über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen	365
29. 6. 57	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der vier Genfer Abkommen zum Schutze der Kriegsoffer vom 12. August 1949	365
25. 6. 57	Anordnung über die methodischen Grundsätze für die Ausarbeitung und Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1958	365
19. 6. 57	Anordnung über die Grundsätze der Planung und der Finanzierung der Umlaufmittel in der volkseigenen Industrie	367
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	372
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck und P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	372

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Republik vom 11. September 1956 über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen.

Vom 29. Juni 1957

Entsprechend § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 2. November 1956 (GBL I S. 1187) über den Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Republik vom 11. September 1956 über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen wird hiermit bekanntgemacht, daß der Vertrag durch den am 5. Juni 1957 in Berlin erfolgten Austausch der Ratifikationsurkunden nach seinem Artikel 81 am 5. Juli 1957 in Kraft tritt.

Berlin, den 29. Juni 1957

Der Chef der Präsidialkanzlei
und Staatssekretär beim Präsidenten
der Deutschen Demokratischen Republik
Opitz

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten der vier Genfer Abkommen zum Schutze der Kriegsoffer vom 12. August 1949.

Vom 29. Juni 1957

Entsprechend § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. August 1956 (GBL I S. 917) über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zu den vier Genfer Abkommen zum Schutze der Kriegsoffer vom 12. August 1949 wird hiermit bekanntgemacht, daß

1. das Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde vom 12. August 1949;

2. das Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See vom 12. August 1949;
3. das Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 12. August 1949 sowie
4. das Genfer Abkommen zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten vom 12. August 1949

am 30. Mai 1957 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft getreten ist.

Berlin, den 29. Juni 1957

Der Chef der Präsidialkanzlei
und Staatssekretär beim Präsidenten
der Deutschen Demokratischen Republik
Opitz

Anordnung
über die methodischen Grundsätze für die Ausarbeitung und Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1958.

Vom 25. Juni 1957

Der gegenwärtige Stand der ökonomischen Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik macht es notwendig, das bisherige System der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes unter Beachtung des Gesetzes vom 17. Januar 1957 über die örtlichen Organe der Staatsmacht (GBL I S. 65) sowie der vom Präsidium des Nationalrates der Nationalen Front am 6. Juni 1957 beschlossenen Richtlinie zur Verbesserung der Arbeit der örtlichen Organe der Staatsmacht in den Kreisen, Städten und Gemeinden zu verändern.

Bei der Festlegung der zentralen Aufgaben muß gewährleistet sein, daß dies nicht losgelöst von den örtlichen und betrieblichen Bedingungen erfolgt. Die realen Möglichkeiten sind richtig einzuschätzen und zu berücksichtigen. Im zentralen Volkswirtschaftsplan der Deutschen Demokratischen Republik können jedoch

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Zeit April—Mai—Juni 1957

nicht alle örtlichen und betrieblichen. Besonderheiten enthalten sein. Aus diesem Grunde sind die örtlichen Organe der Staatsmacht berechtigt, entsprechend dem § 6 des Gesetzes vom 17. Januar 1957 über die örtlichen Organe der Staatsmacht über die zentral festgelegten Aufgaben hinaus unter Wahrung der gesamtstaatlichen Interessen weitere, spezielle Aufgaben der ökonomischen Entwicklung für ihren Bereich in ihren Plänen festzulegen.

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und nach Anhören des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften und auf Grund des § 14 Ziff. 7 des Beschlusses vom 3. Mai 1956 über das Statut der Staatlichen Plankommission des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. I S. 391) wird deshalb folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Staatliche Plankommission führt Beratungen über wichtige Fragen der Ausarbeitung des Planes mit den Leitern der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke durch. Nach Abschluß der Beratungen übergibt die Staatliche Plankommission den Leitern der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke Hinweise für die Ausarbeitung der Pläne, in denen einige wichtige Orientierungszahlen enthalten sind, die bei der Ausarbeitung des Planprojektes entsprechend ihrer volkswirtschaftlichen Zielsetzung einzuhalten bzw. zu verbessern sind.

(2) Während der Ausarbeitung des Planprojektes hat die Staatliche Plankommission entsprechend der im Statut der Staatlichen Plankommission festgelegten Aufgaben und Rechte zu gewährleisten, daß die wirtschaftlichen Aufgaben der einzelnen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und Bezirke richtig koordiniert werden. In enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen der staatlichen Verwaltung muß die Staatliche Plankommission die Hauptfragen der ökonomischen Entwicklung ständig untersuchen und die erforderlichen Entscheidungen treffen bzw. herbeiführen, damit in den Plänen der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und der Räte der Bezirke die Hauptaufgaben der ökonomischen Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik richtig und rechtzeitig zum Ausdruck kommen. Sie hat in Zusammenarbeit mit den zentralen Organen der staatlichen Verwaltung Einfluß auf die Ausnutzung der Kapazitäts-, Material- und Arbeitskräftereserven im Interesse der volkswirtschaftlichen Gesamtentwicklung zu nehmen und die richtige Verteilung der Produktivkräfte zu sichern.

§ 2

Alle volkseigenen Betriebe und alle zentralen und örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung haben ein in seinen einzelnen Teilen abgestimmtes Planprojekt auszuarbeiten. Bereits während der Ausarbeitung dieses Planprojektes ist die Abstimmung der wichtigsten Aufgaben für die Produktion, den Absatz, die Materialversorgung, die Investitionen, die Arbeitskräfte, die Finanzen usw. mit den jeweils übergeordneten und anderen beteiligten Organen der staatlichen Verwaltung vorzunehmen. Es soll erreicht werden, daß bereits im Planprojekt die hauptsächlichsten Erfordernisse, die sich aus der Koordinierung und Bilanzierung des gesamten Volkswirtschaftsplanes ergeben, berücksichtigt sind.

§ 3

(1) Alle zentralen und örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung sind verpflichtet, das Planprojekt

für ihren Zuständigkeitsbereich in enger Zusammenarbeit mit den ihnen unterstehenden Organen und Betrieben auszuarbeiten. Die Ausarbeitung des Planprojektes ist so zu organisieren, daß keine schematische Arbeit erfolgt und die Besonderheiten der Betriebe ihres Industrie- bzw. Wirtschaftszweiges weitgehend berücksichtigt werden.

(2) Die Mitarbeiter der zentralen und örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung müssen zu einer guten Anleitung an Ort und Stelle übergehen und die Betriebe unmittelbar bei der Ausarbeitung des Planprojektes unterstützen. Alle wichtigen Probleme des Planprojektes sind mit den Werkstätten unter Berücksichtigung der gesamtwirtschaftlichen Aufgabenstellung zu beraten. Auf Grund dieser operativen Arbeit müssen die zentralen und örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung die Aufgaben des Planes ihres Verantwortungsbereiches ständig koordinieren und die materielle und finanzielle Sicherung des Planes sowie die Versorgung mit Arbeitskräften unter Berücksichtigung der Bedarfslage gewährleisten.

(3) Die Ausarbeitung des Planprojektes in den örtlichen Organen der staatlichen Verwaltung ist in ständigem engen Kontakt zwischen Plankommission, Fachorganen und örtlichen volkseigenen Betrieben vorzunehmen. Zwischen den Plankommissionen und den Fachorganen der örtlichen Räte und den örtlich zuständigen Filialen der Deutschen Notenbank ist während der Ausarbeitung des Planprojektes ein enger Kontakt herzustellen.

(4) Die Plankommissionen der örtlichen Räte haben bei der Ausarbeitung des Planprojektes selbst mit den Abteilungen Finanzen der örtlichen Räte zusammenzuarbeiten. Sie übergeben den Abteilungen Finanzen der örtlichen Räte die wichtigsten Kennziffern aus ihrem Planprojekt zum Volkswirtschaftsplan. Die Abteilungen Finanzen der örtlichen Räte arbeiten auf dieser Grundlage ein Projekt zum Haushaltsplan aus. Über beide Planprojekte sind gemeinsame Beratungen zwischen den Plankommissionen und den Abteilungen Finanzen der örtlichen Räte durchzuführen.

§ 4

Bei der Ausarbeitung des Planprojektes sind von den zentralen und örtlichen Organen der staatlichen Verwaltung für ihren Verantwortungsbereich individuelle Formen und Methoden anzuwenden, wie z. B. Aussprachen mit Vertretern der Betriebe, Beratungen mit allen Betriebsleitern oder mit Gruppen von Betriebsleitern gleichgelagerter Betriebe bzw. Aussprachen mit den Fachorganen der Räte der Städte und Gemeinden, Beratungen mit den Bürgermeistern.

§ 5

(1) Die zentralen und örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung sind verpflichtet, die ihnen von der Staatlichen Plankommission übergebenen speziellen methodischen Anweisungen und Nomenklaturen für die Ausarbeitung der Pläne einzuhalten. Auf dieser Grundlage ist die Arbeit am Plan in den ihnen unterstehenden Bereichen spezifiziert zu organisieren.

(2) Die zentralen und örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung legen unter Beachtung der Anforderungen der Staatlichen Plankommission fest, in welchem Umfang (Nomenklatur usw.) die Betriebe und Einrichtungen das Planprojekt an ihre übergeordneten Organe übergeben. Es sind nur solche Anforderungen zu stellen, die zur Bilanzierung und Koordinierung notwendig und zweckmäßig sind.

§ 6

Alle Leiter volkseigener Betriebe sind verpflichtet, die entscheidenden wirtschaftlichen Aufgaben ihres Betriebes für das kommende Jahr vor der Übergabe des Planprojektes an das zuständige zentrale bzw. örtliche Organ der staatlichen Verwaltung mit den Werkträgern des Betriebes zu beraten. In Verbindung mit den Betriebsgewerkschaftsleitungen ist durch Produktionsberatungen und ökonomische Konferenzen, ausgehend von dem Grundsatz der strengsten Sparsamkeit, die ökonomisch zweckmäßigste Verwendung des Materials, der ökonomisch zweckmäßigste Einsatz der Arbeitskräfte, der Maschinen usw. zu erreichen, wobei die Hinweise der Deutschen Notenbank aus der Kontrolle des Planes 1957 zu berücksichtigen sind.

§ 7

(1) Alle Leiter der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe sind verpflichtet, in Verbindung mit ihren übergeordneten Organen den örtlichen Organen der staatlichen Verwaltung die für die Entwicklung der Kreise und Bezirke entscheidenden wirtschaftlichen Aufgaben rechtzeitig bekanntzugeben. Die Zusammenarbeit zwischen den örtlichen Organen der staatlichen Verwaltung und den Betrieben und Einrichtungen der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft ist auf der Grundlage folgender gesetzlicher Bestimmungen vorzunehmen:

- a) §§ 8 und 13 des Gesetzes vom 17. Januar 1957 über die örtlichen Organe der Staatsmacht (GBl. I S. 65),
- b) Anordnung vom 1. August 1956 über die Zusammenarbeit der Betriebe der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft mit den örtlichen Organen der staatlichen Verwaltung bei der Ausarbeitung der Perspektivpläne und Jahresvolkswirtschaftspläne (GBl. II S. 273).

(2) Darüber hinaus sind die zentralen Organe der staatlichen Verwaltung verpflichtet, alle Fragen ihres gesamten Wirtschaftszweiges, die für die Arbeit der örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung oder die Betriebe der örtlichen Wirtschaft von Bedeutung sind, mit diesen abzustimmen. Die Planprojekte der zentralen und örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung sind auf der Grundlage dieser Abstimmungen auszuarbeiten.

§ 8

Die Leiter der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und die Räte der Bezirke sind verpflichtet, ihr ausgearbeitetes Planprojekt entsprechend den ihnen übergebenen methodischen Anweisungen und Nomenklaturen der Staatlichen Plankommission zu übergeben. Dieses Planprojekt muß nach dem Stand der Betriebszugehörigkeit vom 1. Januar des Planjahres gemäß der Anordnung vom 4. Juni 1957 über das Verfahren bei Änderungen der Zuordnung volkseigener Betriebe (GBl. II S. 209) ausgearbeitet sein.

§ 9

Die von den zentralen und örtlichen Organen der staatlichen Verwaltung auszuarbeitenden Planprojekte müssen

- a) in ihren einzelnen Teilen miteinander koordiniert, bilanziert und allseitig begründet sein;
- b) die Abstimmungsergebnisse zwischen den zentralen Organen der staatlichen Verwaltung und den Räten der Bezirke enthalten und
- c) mit den zuständigen Industriegewerkschaften — insbesondere in den Fragen der Produktivität, der Arbeitskräfte und des Lohnes — beraten sein.

§ 10

Die Staatliche Plankommission arbeitet entsprechend den Gesetzen und Beschlüssen der Volkskammer, den Verordnungen und Beschlüssen des Ministerrates sowie auf der Grundlage der ausgearbeiteten Planprojekte der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und der Räte der Bezirke und in Abstimmung mit den anderen sozialistischen Ländern den Jahresvolkswirtschaftsplan der Deutschen Demokratischen Republik aus. Dieser zentrale Jahresvolkswirtschaftsplan enthält die Hauptaufgaben der wirtschaftlichen Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 11

(1) Die Absatzorgane der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung sind entsprechend einer mit der Staatlichen Plankommission vereinbarten Nomenklatur zur Bilanzierung von Erzeugnissen ihres Wirtschaftszweiges verpflichtet. Auf Grund der Bilanzierungsergebnisse haben die Absatzorgane in Verbindung mit den Kontingenträgern auf die Ausarbeitung der Produktionspläne ihres Wirtschaftszweiges Einfluß zu nehmen.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe haben die Absatzorgane der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung die benötigten Bedarfsunterlagen bei den Kontingenträgern rechtzeitig anzufordern. Darüber hinaus sind die Kontingenträger verpflichtet, dem jeweils zuständigen Absatzorgan ein Exemplar des Materialprojektplanes zu übergeben.

§ 12

(1) Die sich aus dem beschlossenen Jahresvolkswirtschaftsplan der Deutschen Demokratischen Republik ergebenden staatlichen Aufgaben werden durch die Staatliche Plankommission den zentralen Organen der staatlichen Verwaltung und den Räten der Bezirke für ihren Verantwortungsbereich zur Durchführung übergeben.

(2) Die Leiter der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und die Räte der Bezirke sind verpflichtet, die ihnen übergebenen staatlichen Aufgaben ihren Betrieben zur verbindlichen Durchführung zu übergeben.

§ 13

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für den Bereich des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften entsprechend.

§ 14

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Juni 1957

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission

L. V.: Dr. Wittkowski
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung
über die Grundsätze der Planung
und der Finanzierung der Umlaufmittel in der
volkseigenen Industrie.**

Vom 19. Juni 1957

Zur Festigung der Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Industrie, zur Erhöhung der Produktivität und Rentabilität und zur Stärkung der Selbständigkeit und Verantwortlichkeit der Leiter der volkseigenen Betriebe wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der

Staatlichen Plankommission, dem Präsidenten der Deutschen Notenbank, den zuständigen Fachministern und dem Staatssekretär für Örtliche Wirtschaft folgendes angeordnet:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

(1) Grundlage für die Planung der Umlaufmittel sind die Normen für die materielle Bestandshaltung der Betriebe zur Sicherung eines reibungslosen kontinuierlichen Produktionsablaufes und zur Herstellung einer kurzfristigen Lieferbereitschaft.

(2) Bei der Planung der Umlaufmittel sind die Normen zugrunde zu legen, die den letzten technischen Stand beinhalten.

I.

Ermittlung der Normen für die materielle Bestandshaltung

§ 2

Die Planung der Materialbestände

Grundlage für die Planung der Materialbestände bilden die Vorratsnormen, die entsprechend den Bestimmungen der Verordnung vom 14. Juli 1955 über die Ermittlung und Anwendung von Vorratsnormen für Material in der volkseigenen Wirtschaft (außer Handel) (GBL I S. 541) und der Verordnung vom 14. Juli 1955 zur Verbesserung der Entwicklung, Anwendung und Kontrolle der Materialverbrauchsnormen (GBL I S. 543) und den von den Ministerien dazu herausgegebenen Richtlinien auszuarbeiten sind.

§ 3

Die Planung der Störreserve

(1) Die Betriebe bilden zur Sicherung einer kurzfristigen Beseitigung von Störungen an den Produktionsinstrumenten eine Störreserve. Die Störreserve ist mengen- und wertmäßig zu planen.

(2) Die Störreserve enthält zweckgebundene Ersatzteile, wie z. B. Pumpenteile, Antriebselemente, wie Zahnräder, Ritzel, Kupplungen u. a. m., die infolge ihrer Konstruktion für bestimmte Geräte und Maschinen vorgesehen und zur Sicherung des ungestörten Betriebsfortganges vorrätig zu halten sind.

(3) Die Störreserve darf nur für produktionswichtige Aggregate oder Anlagen gebildet werden, deren längerer Stillstand zu größeren volkswirtschaftlichen Störungen führen würde.

(4) Die zuständigen Minister, die zuständigen Organe der Räte der Bezirke und Kreise haben gemäß § 3 der Anordnung vom 7. Januar 1957 über die Abgrenzung der Umlaufmittel- und Grundmittelsphäre (GBL II S. 37) branchenbedingte Richtlinien auszuarbeiten und Nomenklaturen für die Störreserve festzulegen.

§ 4

Die Planung der Bestände an unvollendeten Erzeugnissen

(1) Der Planung der Bestände an unvollendeten Erzeugnissen sind Produktionsdurchlaufpläne sowie die sich daraus ergebenden Kostenzuwachskoeffizienten zugrunde zu legen.

(2) Die Grundlagen für die Ausarbeitung der Produktionsdurchlaufpläne zur Normierung der Bestände an unvollendeten Erzeugnissen sind

- a) die Anwendung rationellster Fertigungsmethoden,
- b) die weitgehende Anwendung des kombinierten und parallelen Verlaufes mehrerer Arbeitsgänge,
- c) die weitgehende Anwendung der Fließfertigung,

d) die Fertigung nach wirtschaftlichen Losgrößen zur Einsparung von Kosten für Rüstzeiten und Nacharbeit, wenn diese Einsparungen den zusätzlichen Aufwand an Umlaufmitteln für die längere Lagerhaltung rechtfertigen.

(3) Die Bestände an unvollendeten Erzeugnissen sind getrennt zu ermitteln für

- a) die laufende Produktion,
- b) eine Sicherheitsreserve an unvollendeten Erzeugnissen, um die kontinuierliche Produktion bei den nachfolgenden Arbeitsgängen infolge geringfügiger Produktionsstörungen, z. B. Ausschuß, zu sichern,
- c) die Produktion von Komplettierungsteilen (Vorfertigung), um eine kurzfristige Lieferfähigkeit — insbesondere für den Export — zu gewährleisten.

(4) Die Bestände an unvollendeten Erzeugnissen sind ferner getrennt zu ermitteln für

- a) normale Fertigung mit einmaliger Rechnungslegung (Massen- und Serienfertigung, kurzfristige Einzelfertigung),
- b) langfristige Fertigung mit Teilrechnungslegung nach technologisch festzulegenden, in sich funktionsfähigen Fertigungsgruppen (Baugruppenabrechnung),
- c) langfristige Fertigung mit Teilrechnungslegung nach Leistungsabrechnung für Zeitabschnitte.

(5) Der Wertumfang der Bestände an Sicherheitsreserven der unvollendeten Erzeugnisse und Komplettierungsteile ist für die erforderliche Zeit der Bereithaltung in die Berechnung des Gesamtplanbestandes an unvollendeten Erzeugnissen wie folgt einzubeziehen

- a) die Kosten für die Anfertigung der Sicherheitsreserve entsprechend dem jeweiligen Fertigungsgrad (Kostenzuwachskoeffizient) der betreffenden unvollendeten Erzeugnisse,
- b) die Kosten für die Anfertigung von Komplettierungsteilen bis zu ihrer Fertigstellung.

§ 5

Die Planung der Bestände an Fertigerzeugnissen

(1) Die Bestände an Fertigerzeugnissen sind auf der Grundlage technisch und ökonomisch begründeter Normen festzulegen.

(2) Die Grundlagen für die Normierung sind

- a) ein kontinuierlicher Ausstoß und Versand,
- b) unmittelbare Rechnungslegung nach Versand.

(3) Die Bestände sind getrennt zu ermitteln nach

- a) Normalbestand der laufenden Produktion,
- b) Sicherheitsreserve an Fertigerzeugnissen, Ersatzteilen und Zubehör, um eine kurzfristige Lieferfähigkeit — insbesondere für den Export — zu gewährleisten.

(4) Die Sicherheitsreserve für Ersatzteile und Zubehör ist auf Grund der erfahrungsmäßigen Anforderung für die ausgelieferten Fertigerzeugnisse zu planen.

(5) Die zuständigen Minister, die zuständigen Organe der Räte der Bezirke und Kreise haben die Betriebe festzulegen, bei denen außer dem Normalbestand eine Sicherheitsreserve für bestimmte Fertigerzeugnisse zu planen ist.

(6) Die Bildung der Sicherungsreserve muß als Bestandteil der Produktionsauflage im Produktionsplan geplant werden.

II.

Finanzierung der planmäßigen Umlaufmittel

§ 6

Die Struktur des Richtsatzplanes

(1) Im Richtsatzplan sind folgende Arten der materiellen Bestandhaltung für den Produktions- und Zirkulationsprozeß zu planen

- a) Materialvorräte einschließlich bezogener, nicht zweckgebundener Ersatzteile und geringwertiger und schnell verschleißender Arbeitsmittel (Werkzeuge), Handelsware und Verpackung,
- b) Störreserven,
- c) unvollendete Erzeugnisse,
- d) aktivierte Vorleistungen sowie Ausgaben für künftige Abrechnungszeiträume,
- e) Fertigerzeugnisse.

Die zuständigen Minister, die zuständigen Organe der Räte der Bezirke haben branchebedingte Untergliederungen dieser Hauptpositionen festzulegen. Innerhalb des Richtsatzplanes ist ferner der Mittelbedarf für

f) Kassenlimit zu planen.

(2) Der Finanzbedarf für die Finanzierung der Richtsatzplanbestände an Material, unvollendeten Erzeugnissen und Fertigerzeugnissen ist auf der Grundlage der gemäß §§ 2, 4 und 5 berechneten Durchschnittsvorräte bzw. -bestände zu planen. Für die Ermittlung des Finanzbedarfes zur Finanzierung der Störreserven gelten die Bestimmungen des § 3 der Anordnung vom 7. Januar 1957 über die Abgrenzung der Umlaufmittel- und Grundmittelsphäre (GBL II S. 37). Der Höchstvorrat an Material, der der Errechnung des Durchschnittsvorrates dient, ist nicht in den Richtsatzplan, sondern nur in die Bestandsnachweise (Bericht über die Materialbewegung M 46, Umlaufmittelnachweis E 286) aufzunehmen. Der Finanzbedarf für aktivierte Vorleistungen sowie Ausgaben für künftige Abrechnungszeiträume darf nicht im Richtsatzplan geplant werden, wenn andere Finanzierungsquellen zur Verfügung stehen.

§ 7

Methodik der Richtsatzplanung

(1) Die ermittelten Durchschnittsvorräte bzw. -bestände sind in den Richtsatzplan aufzunehmen. Dabei sind die wertmäßigen Bestände durch die durchschnittlichen Tageskosten bzw. -beträge zu dividieren und die sich daraus ergebende Anzahl von Tagen für die durchschnittliche Bevorratung (Richttage) auszuweisen. Die Betriebe sind verpflichtet, unter Anleitung ihres zuständigen übergeordneten Verwaltungsorgans ständig an der Verbesserung der Normierung der Vorräte bzw. Bestände auf Grund von technisch-ökonomischen Berechnungen zu arbeiten.

(2) Die Richtsatzplanbestände sind nach Quartalen, unter Berücksichtigung des notwendigen Vorlaufes für das folgende Quartal, zu differenzieren. Dabei können die Betriebe

- a) die für das Planjahr ermittelten Richttage, bezogen auf die für das jeweilige Quartal geplanten durchschnittlichen Tageskosten bzw. -beträge, verwenden,
- b) die Richtsatzplanbestände durch Anwendung quartalsweise differenzierter Richttage berechnen,

(3) Die ermittelten Richtsatzplanbestände und daraus abgeleitete Richttage gelten jeweils höchstens für ein Planjahr. Die den Betrieben übergeordneten Verwaltungsorgane haben die Pflicht, bei den volkswirtschaftlich wichtigsten Positionen Überprüfungen vorzunehmen und in begründeten Fällen Änderungen der Normen und der Richttage zu veranlassen. Für die Überprüfung der Vorratsnormen für Material und der daraus abgeleiteten Richttage gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 14. Juli 1955 über die Ermittlung und Anwendung von Vorratsnormen für Material in der volkseigenen Wirtschaft (außer Handel) (GBL I S. 541).

(4) Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission und der Minister der Finanzen sind berechtigt, nach Überprüfung der zusammengefaßten Richtsatzpläne der Ministerien bzw. Räte der Bezirke, im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern bzw. Räten der Bezirke, Reduzierungen der Richtsatzplanbestände vorzunehmen, wenn

- a) die Richtsatzplanbestände abweichend von den Bestimmungen dieser Anordnung überhöht berechnet wurden,
- b) durch gegebene Möglichkeiten einer zentralen Lagerhaltung oder aus Gründen einer Verkürzung der Produktionsdurchlaufzeiten und sonstiger Umlaufbeschleunigungen, aus Gründen der Erhöhung der Produktion oder der Versorgung der Bevölkerung mit Konsumgütern eine höhere Bestandshaltung von Materialien volkswirtschaftlich nicht vertretbar ist.

Die zuständigen Minister bzw. Räte der Bezirke sind verpflichtet, die in den zusammengefaßten Richtsatzplänen erfolgten Reduzierungen der Richtsatzplanbestände in dem gleichen Ausmaß in den Richtsatzplänen der ihnen unterstellten Betriebe zu veranlassen.

§ 8

Die Finanzierung der Richtsatzplanbestände

(1) Betriebe, bei denen die ökonomischen Bedingungen vorhanden sind, sind grundsätzlich in Höhe der Richtsatzplanbestände (Durchschnittsvorratsnormen) mit eigenen Umlaufmitteln auszustatten. Das Ministerium der Finanzen bzw. die Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke legen im Einvernehmen mit der Deutschen Notenbank und den Fachministerien bzw. den zuständigen Fachabteilungen bei den Räten der Bezirke fest, welche Industriezweige in voller Höhe der geplanten Richtsatzplanbestände mit eigenen Umlaufmitteln auszustatten sind.

(2) Die eigenen Umlaufmittel bestehen aus dem Umlaufmittelfonds und den „Ständigen Passiva“.

(3) Die Betriebe, die zur Finanzierung ihrer Richtsatzplanbestände nicht in voller Höhe der Richtsatzplanbestände mit eigenen Umlaufmitteln ausgestattet werden, erhalten neben den eigenen Umlaufmitteln noch Darlehen für Richtsatzplanbestände. Die Darlehen für Richtsatzplanbestände werden von dem zuständigen Kreditinstitut nach den geltenden Kreditrichtlinien der Deutschen Notenbank ausgereicht.

(4) Die Betriebe sind berechtigt, die eigenen Umlaufmittel, die durch zeitweilige Unterplanbestände in einzelnen Positionen frei werden, zur Finanzierung aller übrigen Richtsatzplanpositionen mit Ausnahme der Position „Kassenlimit“ einzusetzen, deren Höhe die Richtsatzplanbestände übersteigt. Dabei kann die Position Materialvorräte bis zur Summe der Höchstvorräte aller Materialpositionen ausgenutzt werden.

(5) Bei Betrieben, die weiterhin Darlehen für Richtsatzplanbestände erhalten, berücksichtigt die Deutsche Notenbank die Bestimmungen des Abs. 4 im Rahmen der Kreditrichtlinien.

(6) Die Planung des Bruttobedarfes der Betriebe an eigenen Umlaufmitteln erfolgt im Jahresfinanzplan nach dem Quartal mit dem höchsten Bedarf an eigenen Umlaufmitteln, bei Saisonbetrieben nach dem Quartal mit dem niedrigsten Bedarf an eigenen Umlaufmitteln. Die in den einzelnen Quartalen lt. Richtsatzplan der Betriebe planmäßig eintretenden Unterschiede im Bedarf an eigenen Umlaufmitteln sind durch Umlaufmittelerhöhungen bzw. Umlaufmittelabführungen zu berücksichtigen. Desgleichen sind ebenfalls die Darlehen für Richtsatzplanbestände im Jahresfinanzplan von den Betrieben zu planen, die neben den eigenen Umlaufmitteln noch Darlehen für Richtsatzplanbestände erhalten.

(7) Die Erhöhung der eigenen Umlaufmittel durch Zuführungen von Umlaufmitteln aus dem Staatshaushalt erfolgt für die Betriebe ohne Saisonproduktion entsprechend den Planbeständen für das I. Quartal jeden Planjahres. Die Ausstattung erfolgt grundsätzlich einmal im Jahre zum 1. Januar. Die Erhöhung der eigenen Umlaufmittel von Quartal zu Quartal innerhalb des Planjahres erfolgt in erster Linie aus den eigenen Gewinnen der Betriebe entsprechend der gesetzlich festgelegten Reihenfolge. Reichen die planmäßigen Gewinnanteile nicht aus, so hat der Betrieb eine Umlaufmittelzuführung von der Hauptverwaltung bzw. dem Rat des Bezirkes oder Kreises zu planen. Umlaufmittelüberschüsse sind als Abführungen an das zuständige übergeordnete Verwaltungsorgan zu planen. Die Leiter der Hauptverwaltungen sind verpflichtet, planmäßige Umlaufmittelüberschüsse der ihnen unterstellten Betriebe zur Deckung des planmäßigen Umlaufmittelbedarfes anderer Betriebe ihrer Hauptverwaltung zu verwenden (Umlaufmittel-Umverteilung). Die zuständigen Minister sind verpflichtet, planmäßige Umlaufmittelüberschüsse der ihnen unterstellten Hauptverwaltungen zur Deckung des planmäßigen Umlaufmittelbedarfes der Betriebe anderer Hauptverwaltungen ihres Ministeriums zu verwenden. Reichen die Umlaufmittelüberschüsse zur Deckung des planmäßigen Umlaufmittelbedarfes nicht aus, so haben die zuständigen Minister Haushaltszuschüsse zu planen. Eine Umverteilung von Gewinnen zur Deckung des Umlaufmittelbedarfes ist nicht zulässig.

(8) Die Zuführung von Umlaufmitteln durch den Staatshaushalt erfolgt bei den Saisonbetrieben und Betrieben der Bauindustrie entsprechend den Planbeständen des niedrigsten Quartals. Die Ausstattung erfolgt grundsätzlich einmal im Jahr zum 1. Januar.

(9) Saisonbetriebe erhalten zur Deckung des erhöhten Umlaufmittelbedarfes in den übrigen Quartalen Saisondarlehen von dem für sie zuständigen Kreditinstitut nach den geltenden Kreditrichtlinien der Deutschen Notenbank. Baubetriebe erhalten zur Deckung des erhöhten Umlaufmittelbedarfes in den übrigen Quartalen Darlehen für Richtsatzplanbestände von der für sie zuständigen Filiale der Deutschen Investitionsbank.

§ 9

Bewertung der Bestände

(1) Für die Bewertung der vorhandenen Bestände an Material, unvollendeten Erzeugnissen und Fertigerzeugnissen gelten die §§ 101 ff. der Verordnung vom 29. September 1955 über die Buchführung und buchhalterische

Berichterstattung der volkseigenen Industriebetriebe (GBl. I S. 713) sowie die von den Leitern der Hauptverwaltungen dazu erlassenen branchebedingten Anweisungen.

(2) Die Störreserve ist zu Einstandspreisen zu bewerten.

(3) Die Umbewertung sowie die Abwertung durch Wertminderungen oder Verschrottung werden durch besondere Anordnungen des Ministeriums der Finanzen geregelt.

§ 10

Die Finanzierung von Umlaufmitteln außerhalb des Richtsatzplanes

(1) Folgende Umlaufmittel werden außerhalb des Richtsatzplanes finanziert

- a) unterwegs befindliche Materialien,
- b) Forderungen während der Einreichungsfrist der Verrechnungsdokumente bis zur Kreditgewährung,
- c) Forderungen aus Warenlieferungen und -leistungen,
- d) sonstige Forderungen und sonstige in Verrechnung befindliche und freie Umlaufmittel.

(2) Die Finanzierung dieser Umlaufmittel hat zu erfolgen durch

a) Zu Abs. 1 Buchst. a

Planung als „Ständige Aktiva“ bei der Berechnung der „Ständigen Passiva“ in Betrieben, die in voller Höhe ihrer Richtsatzplanbestände mit eigenen Umlaufmitteln ausgestattet werden, wenn die Anzahl der Tage für den Frachtweg größer als die Anzahl der Tage für den Weg der Verrechnungsdokumente ist. Dadurch wird dieser Teil des Finanzbedarfes in planmäßiger Höhe durch eigene Umlaufmittel gedeckt.

Ist die Anzahl der Tage für den Frachtweg von Materialien geringer als die Anzahl der Tage für den Weg der Verrechnungsdokumente, so sind für die betreffenden Materialien ständige Verbindlichkeiten bei der Berechnung der „Ständigen Passiva“ zu planen. (Materialeingang ohne Rechnung.)

Betrieben, die weiterhin Darlehen für Richtsatzplanbestände erhalten, werden die unterwegs befindlichen Materialien im Rahmen der geltenden Kreditrichtlinien der Deutschen Notenbank kreditiert. Die Ständigen Verbindlichkeiten durch Materialeingänge ohne Rechnung werden bei Betrieben, die weiterhin Darlehen für Richtsatzplanbestände erhalten, kreditmindernd berücksichtigt.

b) Zu Abs. 1 Buchst. b

Planung als „Ständige Aktiva“ bei der Berechnung der „Ständigen Passiva“. Dadurch wird dieser Teil des Finanzbedarfes ebenfalls durch eigene Umlaufmittel gedeckt.

c) Zu Abs. 1 Buchst. c

Darlehen für Verrechnungsdokumente nach den geltenden Kreditrichtlinien der Deutschen Notenbank.

d) Zu Abs. 1 Buchst. d

entsprechende Fonds oder sonstige Verbindlichkeiten, soweit diese nicht in der „Ständigen Passiva“ erfaßt sind.

§ 11

Planung der „Ständigen Passiva“

Die Planung der „Ständigen Passiva“ der Betriebe hat entsprechend der Direktive für die Aufstellung des

Staatshaushaltsplanes sowie nach den vom Minister der Finanzen herausgegebenen Erläuterungen zum Finanzplan und den dazu durch die zuständigen Minister bzw. Räte der Bezirke erlassenen Brancherichtlinien zu erfolgen.

§ 12

Die Finanzierung von Beständen, die zeitweilig über den Richtsatzplan hinausgehen (Übernormativvorräte außer Saisonbeständen)

(1) Zeitweilige Übernormativvorräte sind grundsätzlich nicht aus eigenen Umlaufmitteln bzw. Darlehen für Richtsatzplanbestände zu finanzieren. Eine Ausnahme bilden Übernormativvorräte, die gemäß § 8 Absätzen 4 und 5 mit entsprechenden Unterplanbeständen saldiert werden dürfen.

(2) Übernormativvorräte werden durch Sonderdarlehen des für den Betrieb zuständigen Kreditinstituts nach den geltenden Kreditrichtlinien der Deutschen Notenbank finanziert.

III.

Abrechnung, Berichterstattung und Kontrolle

§ 13

Abrechnung und Berichterstattung

Für die Abrechnung und Berichterstattung über die Umlaufmittel sowie über den Umschlag der Bestände gegenüber dem übergeordneten Verwaltungsorgan sowie gegenüber den Kreditinstituten haben die Betriebe die Vordrucke der Deutschen Notenbank E 286 — monatlicher Umlaufmittelnachweis — zu verwenden. In einer besonderen Spalte dieses Nachweises sind neben den Richtsatzplanbeständen auch die bei der Planung ermittelten Höchstvorräte anzugeben.

§ 14

Kontrolle

(1) An Hand der Nachweise und durch Kontrollen in den Betrieben verschaffen sich die übergeordneten Verwaltungsorgane eine Übersicht über die Material- und Finanzlage in den Betrieben. Durch Betriebsvergleiche und durch Auswertung der Hinweise der Kreditorgane sind die rationellsten Methoden zur Ausnutzung der Umlaufmittelfonds festzustellen, um die Anwendung solcher Methoden auch in anderen Betrieben zu sichern.

(2) Die Betriebe sind verpflichtet, dem Kreditinstituten zur Durchführung der Bankkontrollen die beständigen Finanzplanunterlagen entsprechend den Bestimmungen der Direktive für die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes einzureichen.

(3) Die Kreditinstitute sind berechtigt, unabhängig von einer Kreditanspruchnahme die Kontrolle auch über solche Bestände auszuüben, die planmäßig durch eigene Umlaufmittel der Betriebe finanziert werden.

(4) Die zuständigen Minister sind verpflichtet, die durch die Kontroll- und Revisionsorgane getroffenen Feststellungen über laufende finanzielle Überdeckungen in den Betrieben zu überprüfen, die entsprechenden freien Umlaufmittel abzuziehen und an den Staatshaushalt abzuführen.

(5) Die Leiter der zuständigen Fachabteilungen der Räte der Bezirke bzw. Räte der Kreise sind verpflichtet, die durch die Kontroll- und Revisionsorgane getroffenen Feststellungen über laufende finanzielle Überdeckungen in den Betrieben zu überprüfen, die entsprechenden freien Umlaufmittel abzuziehen und an den zuständigen örtlichen Haushalt abzuführen.

§ 15

Umschlagszahl

(1) Eine staatliche Aufgabe für eine zu planende Umschlagszahl wird nicht erteilt.

(2) Die Umschlagszahlen werden entsprechend der Systematik in den Vordruckten für die Aufstellung des Finanzplanes (Richtsatzplan Teil II — Umschlagszahl) ermittelt und der Abrechnung gegenüber den übergeordneten Verwaltungsorganen und der Zentralverwaltung für Statistik zugrunde gelegt. Die analog ermittelten Ist-Umschlagszahlen sind diesen geplanten Umschlagszahlen gegenüberzustellen.

(3) Die Fachministerien und Fachabteilungen bei den Räten der Bezirke sind berechtigt, in ihren Brancherichtlinien zusätzlich die besondere Ermittlung und Abrechnung der Umschlagszahlen für einzelne volkswirtschaftlich wichtige Bestandspositionen von den ihnen unterstellten Betrieben zu fordern.

IV.

Schlussbestimmungen

§ 16

Anwendungsbereich

Diese Anordnung gilt für folgende Bereiche der volkseigenen Wirtschaft

- zentralgeleitete und örtliche volkseigene Industrie einschließlich Bau- und Baustoffindustrie,
- volkseigene Reparatur- und Baubetriebe des zentralgeleiteten, örtlichen Verkehrs,
- Betriebe der kommunalen Wirtschaft einschließlich der Betriebe des Städtischen Nahverkehrs (soweit Umlaufmittel von diesen Betrieben benötigt werden, verfahren die zuständigen örtlichen Räte entsprechend dieser Anordnung),
- volkseigene Betriebe der Hauptverwaltungen Schifffahrt, Wasserstraßen und Straßenwesen,
- alle übrigen finanzgeplanten Industriebetriebe, soweit sie anderen Ministerien unterstellt sind bzw. vom Ministerium der Finanzen direkt verwaltet werden.

§ 17

Brancherichtlinien

(1) Die zuständigen Minister geben für die ihnen unterstellten Betriebe auf der Grundlage dieser Anordnung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen die erforderlichen Brancherichtlinien heraus.

(2) Diese Brancherichtlinien werden von den zuständigen Ministern jeweils auch den Fachabteilungen bei den Räten der Bezirke zur Auswertung für den örtlichen und kommunalen Bereich übermittelt.

§ 18

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Direktive für die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes 1957 über die Planung und Finanzierung der Umlaufmittel (Ausgabe Finanzplanung volkseigene Wirtschaft und Planung der Staats- und Steuereinnahmen Abschnitt III E — Planung der Umlaufmittel — Ziff. 1) außer Kraft.

Berlin, den 19. Juni 1957

Der Minister der Finanzen

I. V.: Dr. M. Schmidt
Erster Stellvertreter des Ministers

**Hinweis auf Verkündungen
im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik**

	Seite
Die Ausgabe Nr. 28 vom 27. Juni 1957 enthält:	
Anordnung vom 4. Juni 1957 über das Verfahren bei Änderungen der Zuordnung volkseigener Betriebe	209
Anordnung vom 7. Juni 1957 über die Besteuerung der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer	210
Anordnung vom 10. Juni 1957 über die Gründung des VEB Elektronische Rechenmaschinen	210
Anordnung vom 15. Juni 1957 über das Verzeichnis der Kontingenträger	211
Anordnung Nr. 25 vom 15. Juni 1957 über die Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung. — Aufruf von Druckerzeugnissen —	212
Die Ausgabe Nr. 29 vom 5. Juli 1957 enthält:	
Anordnung vom 5. Juni 1957 über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an die „Wirtschaftsverwaltung des FDGB“	213
Anordnung vom 5. Juni 1957 über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an die „Abteilung Feriendienst und Kuren des FDGB“	213
Anordnung vom 1. Juni 1957 über die Bedingungen der Qualitätsprüfung von Heu, Getreidestroh, Raps-, Rübsen- und Senfstroh	214
Anordnung Nr. 3 vom 19. Juni 1957 über den Bezug von Waren des Bevölkerungsbedarfs durch gesellschaftliche Konsumenten	216
Die Ausgabe Nr. 30 vom 11. Juli 1957 enthält:	
Anordnung vom 19. Juni 1957 über das Statut der HO-Kreisbetriebe	217
Anordnung vom 24. Juni 1957 über die Erklärung von Landschaftsteilen zu Naturschutzgebieten	218

**Hinweis auf Verkündungen
im Sonderdruck und P-Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

- Sonderdruck Nr. P 35**
Preisverordnung Nr. 731 vom 10. Mai 1957 — Anordnung über Preise für hartmetallbestückte Bergbauwerkzeuge — (Warennummern 32 85 26 00 und 32 85 39 00)
- Sonderdruck Nr. P 43**
Preisverordnung Nr. 737 vom 17. Mai 1957 — Anordnung über die Preise für Bohrer mit Hartmetallschneide — (Warennummer 32 85 20 00 außer 32 85 26 00)
- Sonderdruck Nr. P 51**
Preisverordnung Nr. 744 vom 11. Juni 1957 — Anordnung über die Preise für reines Bienenwachs — (Cera flava) — (Warennummer 48 51 21 00)
- Sonderdruck Nr. P 54**
Preisverordnung Nr. 390/3 vom 14. Juni 1957 — Anordnung über die Regelung der Preise für Brillengläser — (Warennummer 37 11 10 00)
- Sonderdruck Nr. P 55**
Preisverordnung Nr. 747 vom 14. Juni 1957 — Anordnung über die Preise für Metallbehälter für Augengläserfassungen — (Warennummer 37 13 25 00)
- Sonderdruck Nr. P 57**
Preisverordnung Nr. 561/6 vom 25. Juni 1957 — Anordnung über die Preisbildung für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie — (Warennummer 7 00 00 00)
- Sonderdruck Nr. 259**
Anordnung vom 19. Juni 1957 zur Änderung der Materialeinsatzliste Nr. 136 — Chemische Apparate —

Die P-Sonderdrucke sind nur über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, der Sonderdruck Nr. 259 außerdem auch über den örtlichen Buchhandel zu beziehen.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1957	Berlin, den 20. Juli 1957	Nr. 48
Tag	Inhalt	Seite
20. 6. 57	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen. — Staatliche Anerkennung für mittlere medizinische Berufe —	373
27. 6. 57	Sechste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen. — Berufstätigkeit der Arzthelfer —	374
24. 6. 57	Anordnung über die Finanzierung der Preisdifferenzen für Schwarzmetalle in den Genossenschaften und den Betrieben der privaten Wirtschaft für 1957	375
26. 6. 57	Anordnung über die Zustimmung zu übertariflichen Gehaltsvereinbarungen für leitende Angestellte in der privaten Wirtschaft und des Handwerks	375
1. 7. 57	Anordnung zur Änderung der Anordnung zur Durchführung der Kontrolle der Inanspruchnahme des Lohnfonds in der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Wirtschaft	375
	Berichtigung	375
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck und P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	376

Fünfte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen.
— Staatliche Anerkennung für mittlere medizinische Berufe —

Vom 20. Juni 1957

Auf Grund der §§ 14 und 21 der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen (GBl. I S. 149) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die staatliche Anerkennung für einen bestimmten mittleren medizinischen Beruf wird durch den zuständigen Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheitswesen, auf Antrag demjenigen erteilt, der nach den geltenden Ausbildungsvorschriften die staatliche Abschlußprüfung bestanden und, falls vorgeschrieben, das Berufspraktikum richtig abgeleistet hat.

(2) Der zuständige Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheitswesen, kann auf Antrag die staatliche Anerkennung oder eine befristete oder widerrufliche Erlaubnis zur Ausübung eines bestimmten mittleren medizinischen Berufes demjenigen erteilen, der nicht eine anerkannte staatliche Abschlußprüfung abgelegt oder ein vorgeschriebenes Berufspraktikum abgeleistet hat. Der Antragsteller muß eine Ausbildung und praktische Erfolge nachweisen, die den verlangten Leistungen nach der normalen staatlichen Ausbildung gleichwertig sind. Der Nachweis der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten ist in diesen Fällen durch eine besondere theoretische und praktische Überprüfung zu erbringen.

(3) Dem Antrag auf Erteilung der staatlichen Anerkennung sind beizufügen:

- handschriftlich selbstgeschriebener Lebenslauf und ausgefüllter Personaltbogen mit Lichtbild;
- polizeiliches Führungszeugnis;
- Zeugnise über die staatliche Abschlußprüfung und das abgeleistete Berufspraktikum;
- ärztliches Zeugnis einer staatlichen Behandlungseinrichtung.

(4) Für die an den medizinischen Fachschulen in Ausbildung stehenden Bewerber hat die Leitung der medizinischen Fachschule den Antrag auf Erteilung der staatlichen Anerkennung entgegenzunehmen und die notwendigen Vorbereitungen für die Ausstellung der staatlichen Anerkennung zu treffen. Haben die Bewerber die Unterlagen gemäß Abs. 3 bereits anlässlich der Aufnahme in die Fachschule oder während der Ausbildung eingereicht und liegen Bedenken hinsichtlich der Richtigkeit der Unterlagen nicht vor, entfällt die Beibringung neuer Unterlagen. Die Leitung der Fachschule reicht nach erfolgreichem Abschluß der Ausbildung den Antrag und eine Bestätigung, ob nach ihrer Ansicht keine Gründe für die Versagung der staatlichen Anerkennung vorliegen, bei dem zuständigen Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheitswesen, ein und legt die unter Abs. 3 Buchstaben a bis d aufgeführten Unterlagen zur Einsichtnahme vor. Fachschüler, die auf Grund der Ausbildungsvorschriften die staatliche Anerkennung nach erfolgreicher Absolvierung des Berufspraktikums erhalten, reichen den Antrag auf Erteilung der staatlichen Anerkennung nach Erfüllung des Praktikums bei der medizinischen Fachschule ein, an der sie ausgebildet wurden. Die medizinischen Fachschulen können im Auftrage des zuständigen Rates des Bezirkes, Abteilung Gesundheitswesen, die entsprechenden Verwaltungsgebühren erheben.

(5) Erforderlichenfalls sind die zur klaren Feststellung des Sachverhaltes notwendigen Erhebungen zu treffen. Besondere ärztliche Untersuchungen können verlangt werden, wenn dies zur Feststellung der Eignung aus gesundheitlichen Gründen oder der sonstigen körperlichen Beschaffenheit notwendig ist.

(6) Die staatliche Anerkennung wird erteilt in Form einer Urkunde nach dem vom Ministerium für Gesundheitswesen festgelegten Muster.

(7) Der Geltungsbereich der staatlichen Anerkennung ist nicht auf den Bereich des Rates des Bezirkes, Abteilung Gesundheitswesen, der sie erteilt, beschränkt.

(8) Für die Erteilung der staatlichen Anerkennung wird eine Gebühr erhoben. Im übrigen gelten für diese Gebühr die Bestimmungen der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I S. 787).

§ 2

(1) Für die Erteilung oder Versagung der staatlichen Anerkennung ist der Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheitswesen, zuständig, in dessen Bereich der Bewerber die staatliche Prüfung abgelegt hat.

(2) Für die Entscheidungen über Zurücknahme der staatlichen Anerkennung, ein vorläufiges Berufsverbot, Wiedererteilung der staatlichen Anerkennung, das Ruhen der Befugnis zur Berufsausübung, für die Entgegennahme des Verzichts auf die staatliche Anerkennung oder auf die Berufsausübung und für die Zustimmung zum Widerruf dieses Verzichts ist der Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheitswesen, zuständig, in dessen Bereich der Betroffene tätig ist oder, sofern er eine solche Tätigkeit nicht ausübt, ansässig ist.

(3) Für die Erteilung oder Versagung der staatlichen Anerkennung gemäß § 1 Abs. 2 und für die Erteilung oder Versagung der staatlichen Anerkennung bei Bewerbern, die die Ausbildung außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik beendet haben, ist der Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheitswesen, zuständig, in dessen Bereich der Bewerber die Tätigkeit aufnimmt.

(4) Für die Untersagung der Berufstätigkeit wegen Ungültigkeit der staatlichen Anerkennung gemäß § 3 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 4. Mai 1955 zur Verordnung über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen — Staatliche Anerkennung für mittlere medizinische Berufe — (GBl. I S. 331) ist der Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheitswesen, zuständig, in dessen Bereich der Betroffene beruflich tätig ist oder zuletzt tätig war.

§ 3

(1) Der Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheitswesen, führt eine Übersicht über seine die staatliche Anerkennung und andere Berufsberechtigungen betreffenden Entscheidungen. Ebenso ist über die Entgegennahme eines Verzichts und über die Zustimmungen zum Widerruf von Verzichten auf die staatliche Anerkennung oder Berufsausübung eine Übersicht zu führen.

(2) Der Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheitswesen, der eine der Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 getroffen hat, gibt diese, sobald sie rechtskräftig geworden ist, dem Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheitswesen, der die staatliche Anerkennung erteilt hat, bekannt. Diesem ist auch die Entgegennahme eines Ver-

zichts auf die staatliche Anerkennung oder Berufsausübung und die Zustimmung zum Widerruf des Verzichts mitzuteilen.

(3) Der Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheitswesen, der eine der Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 getroffen hat, teilt diese, sobald sie rechtskräftig geworden ist, allen Räten der Bezirke, Abteilung Gesundheitswesen, und dem Ministerium für Gesundheitswesen mit. Desgleichen sind endgültig nicht bestandene Abschlußexamen den genannten Organen mitzuteilen.

§ 4

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die §§ 2, 4 und 6 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 4. Mai 1955 zur Verordnung über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen — Staatliche Anerkennung für mittlere medizinische Berufe — (GBl. I S. 331) außer Kraft.

Berlin, den 20. Juni 1957

Der Minister für Gesundheitswesen
Steidle

Sechste Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen. — Berufstätigkeit der Arzthelfer —

Vom 27. Juni 1957

Auf Grund des § 21 der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen (GBl. I S. 149) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 6 Abs. 1 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 28. März 1956 zur Verordnung über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen — Berufstätigkeit als Arzthelfer — (GBl. I S. 317) erhält folgende Fassung:

„Die in den Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens gemäß § 1 beschäftigten Arzthelfer können mit schriftlicher Genehmigung des Rates des Bezirkes, Abteilung Gesundheitswesen, Arbeitsbefreiungen vornehmen, wenn die Vornahme von Arbeitsbefreiungen durch den Arzthelfer für die Einrichtung dringend notwendig ist und der Arzthelfer die erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit hat. Die Zustimmung zur Vornahme von Arbeitsbefreiungen ist nur befristet für die Dauer bis zu je sechs Monaten zu erteilen. Im übrigen gilt § 5 Abs. 1 entsprechend.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Juni 1957

Der Minister für Gesundheitswesen
Steidle

* 5. DB (GBl. I 1957 S. 373)

**Anordnung
über die Finanzierung der Preisdifferenzen für
Schwarzmetalle in den Genossenschaften und den
Betrieben der privaten Wirtschaft für 1957.**

Vom 24. Juni 1957

Auf Grund des § 3 der Preisanordnung Nr. 405 vom 26. März 1955 — Anordnung zur Änderung der Preisverordnung Nr. 336 — Verordnung über die Preise für Eisen- und Stahlschrott, Gußbruch sowie Nutzeisen und legierten Schrott — (GBl. I S. 233) und des § 3 der Preisanordnung Nr. 406 vom 26. März 1955 — Anordnung über die Preise für Eisen und Stahl — (GBl. I S. 235) wird für die Zahlung und Abrechnung der Preisdifferenzvergütungen für 1957 folgendes angeordnet:

§ 1

**Weitergewährung von Preisdifferenzvergütungen
im Jahre 1957**

Die Anordnung vom 18. April 1956 über die Finanzierung der Preisdifferenzen für Schwarzmetalle in den Genossenschaften und den Betrieben der privaten Wirtschaft für 1956 (GBl. I S. 402) gilt auch für das Jahr 1957, sofern sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

§ 2

Berechnung der Preisdifferenzvergütungen 1957

(1) Für die Berechnung des selbst zu tragenden Teiles der Preisdifferenzen entsprechend § 2 der Anordnung vom 18. April 1956 ist auch für 1957 von dem Umsatz und dem Gewinn des Wirtschaftsjahres 1955 (1954/55) auszugehen.

(2) Die Verpflichtung des § 4 Abs. 6 der Anordnung vom 18. April 1956 bezieht sich auch auf die am Schluß des Wirtschaftsjahres 1957 (1956/57) vorhandenen Bestände.

§ 3

Endgültige Preisdifferenzvergütung

(1) Anträge auf Gewährung einer endgültigen Preisdifferenzvergütung für das Wirtschaftsjahr 1957 (1956/57) sind spätestens am 20. März 1958 oder, wenn das Wirtschaftsjahr vor dem 20. November 1957 beendet hat, innerhalb von vier Monaten nach Abschluß des Wirtschaftsjahres zu stellen. Nach Ablauf dieser Ausschlussfrist, frühestens jedoch zwei Monate nach Veröffentlichung dieser Anordnung, erlischt der Anspruch auf Preisdifferenzvergütung auch dann, wenn vorläufige Preisdifferenzvergütungen gewährt worden sind. Im übrigen gilt die aus § 4 Abs. 7 der Anordnung vom 18. April 1956 sich ergebende Regelung.

(2) Die bis zum 20. März 1958 beantragten Preisdifferenzvergütungen für das Wirtschaftsjahr 1957 (1956/57) sind in der steuerlichen Schlußbilanz dieses Wirtschaftsjahres auszuweisen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 bzw. für Betriebe mit abweichendem Wirtschaftsjahr mit Beginn des Wirtschaftsjahres 1956/57 in Kraft.

Berlin, den 24. Juni 1957

Der Minister der Finanzen

I. V.: Dr. M. Schmidt
Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung

**über die Zustimmung zu übertariflichen Gehaltsvereinbarungen für leitende Angestellte in der
privaten Wirtschaft und des Handwerks.**

Vom 26. Juni 1957

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wird nach Anhören des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, der Industrie- und Handels-Kammer und der Bezirkshandwerkskammern folgendes angeordnet:

§ 1

Die Räte der Bezirke, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, können die in den Tarifverträgen der privaten Wirtschaft und des Handwerks festgelegte Befugnis der Zustimmung zu übertariflichen Gehaltsvereinbarungen mit leitenden Angestellten sowie hochqualifizierten Spezialkräften (technische und wissenschaftliche Intelligenz) auf die Räte der Kreise, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, übertragen.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. August 1957 in Kraft.
Berlin, den 26. Juni 1957

Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung

I. V.: Heinicke
Stellvertreter des Ministers

Anordnung

**zur Änderung der Anordnung zur Durchführung
der Kontrolle der Inanspruchnahme des Lohnfonds
in der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen
Wirtschaft.**

Vom 1. Juli 1957

Die Anordnung vom 2. Januar 1957 zur Durchführung der Kontrolle der Inanspruchnahme des Lohnfonds in der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Wirtschaft (GBl. I S. 82) wird auf Grund der Verordnung vom 11. Mai 1957 über den Betriebsprämienfonds sowie den Kultur- und Sozialfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. I S. 289) wie folgt geändert:

§ 1

(1) In § 2 Abs. 2 Buchst. a sind in der ersten Klammer die Worte: „Prämien für Planerfüllung und“ zu streichen.

(2) In § 2 Abs. 3 sind die Worte: „Prämien für Planerfüllung,“ zu streichen.

(3) § 4 Abs. 2 ist zu streichen.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1957

**Der Präsident der Deutschen Notenbank
Kuckhoff**

Berichtigung

Es wird darauf hingewiesen, daß die Anordnung Nr. 2 vom 3. Juni 1957 über die Behandlung wertgeminderter Waren im staatlichen und konsumgenossenschaftlichen Handel (GBl. I S. 363) die Anordnung Nr. 3 sein muß. Demzufolge muß die Fußnote richtig heißen: „* Anordnung Nr. 2 (GBl. I S. 168).“

**Hinweis auf Verkündungen
im Sonderdruck und P-Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. P 35

Preisverordnung Nr. 731 vom 10. Mai 1957 — Anordnung über Preise für hartmetallbestückte Bergbauwerkzeuge — (Warennummern 32 85 26 00 und 32 85 39 00)

Sonderdruck Nr. P 43

Preisverordnung Nr. 737 vom 17. Mai 1957 — Anordnung über die Preise für Bohrer mit Hartmetallschneide — (Warennummer 32 85 20 00 außer 32 85 26 00)

Sonderdruck Nr. P 46

Preisverordnung Nr. 739 vom 29. Mai 1957 — Anordnung über die Preise für Geräteanschluß- und Verlängerungsleitungen — (Warennummern 36 81 41 10, 36 81 41 20, 36 81 41 40, 36 81 43 10, 36 81 43 20).

Sonderdruck Nr. P 51

Preisverordnung Nr. 744 vom 11. Juni 1957 — Anordnung über die Preise für reines Bienenwachs — (Cera flava) — (Warennummer 48 51 21 00)

Sonderdruck Nr. P 54

Preisverordnung Nr. 390/3 vom 14. Juni 1957 — Anordnung über die Regelung der Preise für Brillengläser — (Warennummer 37 11 10 00)

Sonderdruck Nr. P 55

Preisverordnung Nr. 747 vom 14. Juni 1957 — Anordnung über die Preise für Metallbehälter für Augengläserfassungen — (Warennummer 37 13 25 00)

Sonderdruck Nr. P 57

Preisverordnung Nr. 581/6 vom 25. Juni 1957 — Anordnung über die Preisbildung für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie — (Warennummer 7 00 00 00)

Sonderdruck Nr. 254

Verordnung vom 6. Juni 1957 über die Neuregelung verfahrensrechtlicher und bautechnischer Bestimmungen im Bauwesen
Anordnung vom 1. August 1957 über verfahrensrechtliche und bautechnische Bestimmungen im Bauwesen — Deutsche Bauordnung (DBO) —

Sonderdruck Nr. 259

Anordnung vom 19. Juni 1957 zur Änderung der Materialeinsatzliste Nr. 136 — Chemische Apparate —

Die P-Sonderdrucke sind nur über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, der Sonderdruck Nr. 259 außerdem auch über den örtlichen Buchhandel zu beziehen.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1957	Berlin, den 31. Juli 1957	Nr. 49
Tag	Inhalt	Seite
18. 7. 57	Verordnung über das Straßenwesen	377
18. 7. 57	Verordnung über die Erhebung der Vergnügungsteuer	381
18. 7. 57	Verordnung über die Erhebung der Hundesteuer	385
15. 7. 57	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Finanzierung der Instandsetzung verfallenen oder vom Verfall bedrohten Wohnraumes sowie des Um- und Ausbaues zusätzlichen Wohnraumes privater Hauseigentümer	387
17. 7. 57	Siebente Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Wahrung der Rechte der Werk tätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten	390
10. 7. 57	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Herstellung von Kernobstsäften, Süßmosten, Traubensäften sowie Frucht- und Traubenweinen im Lohnverfahren ..	390
5. 7. 57	Anordnung über die Genehmigung der Produktion von elektrischen Wärmegeräten ..	391
8. 7. 57	Anordnung Nr. 6 über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete	391
10. 7. 57	Anordnung Nr. 2 über den Rücklauf und die Wiederverwendung gebrauchter Getränkeflaschen und Gläser	392
	Berichtigung	392

**Verordnung
über das Straßenwesen.
Vom 18. Juli 1957**

I.

Das öffentliche Straßennetz

§ 1.

Einteilung der Straßen

(1) Die öffentlichen Straßen der Deutschen Demokratischen Republik sind Bestandteile eines einheitlichen Straßennetzes.

Sie sind eingeteilt in

- a) Staatsstraßen:
Autobahnen, Fernverkehrsstraßen;
- b) Bezirksstraßen:
Landstraßen I. Ordnung, Landstraßen II. Ordnung;
- c) Kreisstraßen:
Ortsverbindungsstraßen und -wege mit besonderer Bedeutung;
- d) Kommunale Straßen:
Stadt- und Gemeindestraßen, -wege und -plätze.

(2) Der Minister für Verkehrswesen legt nach Anhören der Räte der betroffenen Bezirke fest, welche Straßen Staatsstraßen sind und welche Bezeichnung sie tragen. Die entsprechenden Festlegungen treffen die Räte der Bezirke für die Bezirksstraßen sowie die Räte der Kreise für die Kreisstraßen. Hierbei sind die Räte der betroffenen Kreise, Städte und Gemeinden anzuhören.

§ 2

Bestandteile der Straßen

(1) Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper mit seinem Untergrund und den Nebenanlagen, die im Zuge der Straße liegenden Brücken und Durchlässe sowie das Zubehör. Zu ihnen gehört auch der über dem Straßenkörper liegende Luftraum bis zu einer den ungestörten Gemeingebrauch sichernden Höhe.

(2) Der Straßenkörper besteht aus der Fahrbahn mit ihrem Unterbau, den Banketten sowie den Rand-, Mittel- und Freistreifen.

(3) Nebenanlagen liegen innerhalb des Straßenkörpers. Zu ihnen gehören Böschungen, Gräben und andere Entwässerungseinrichtungen, Baustoffplätze der Straßenverwaltung sowie Stützmauern, die der Standfestigkeit der Straße dienen. Geh- und Radbahnen mit ihrem Unterbau sind auch dann Nebenanlagen, wenn sie vorübergehend von der Linienführung der Fahrbahn abweichen.

(4) Zubehör sind Verkehrszeichen und Verkehrsleit-einrichtungen, insbesondere Straßengehölze sowie sonstige Einrichtungen, die der Sicherheit und Flüssigkeit des Straßenverkehrs sowie dem Schutze der Verkehrsteilnehmer und Anlieger dienen.

(5) Radwege und Gehwege liegen außerhalb des Straßenkörpers.

§ 3

Öffentlichkeit der Straßen

(1) Staats- und Bezirksstraßen sind öffentlich, wenn sie bisher dem fließenden, ruhenden und arbeitenden Verkehr gedient haben. Sie werden öffentlich, wenn sie in die Kartei der Straßen eingetragen werden.

(2) Kreisstraßen und kommunale Straßen sind öffentlich, wenn bisher ihrer Benutzung durch die Verkehrsteilnehmer seitens der Rechtsträger bzw. Eigentümer nicht widersprochen wurde. Sie werden öffentlich, wenn die Räte der Kreise bzw. die Räte der Städte und Gemeinden sie nach Zustimmung der Rechtsträger oder Eigentümer dem öffentlichen Verkehr freigeben.

(3) Die Öffentlichkeit der Straße wird durch die Rechte der Rechtsträger oder Eigentümer an dem Straßenland nicht berührt.

(4) Die Entscheidung über den Entzug der Öffentlichkeit trifft für Staatsstraßen der Minister für Verkehrswesen, für Bezirksstraßen der Rat des betroffenen Bezirkes, für Kreisstraßen der Rat des betroffenen Kreises und für kommunale Straßen der Rat der betroffenen Städte und Gemeinden.

§ 4

Streitigkeiten über die Öffentlichkeit

(1) Streitigkeiten über die Öffentlichkeit von Kreisstraßen und kommunalen Straßen innerhalb von Stadtkreisen entscheiden die Räte der Bezirke nach Anhören der zuständigen Räte der Kreise und Städte sowie der betroffenen Rechtsträger bzw. Eigentümer. Streitigkeiten über die Öffentlichkeit von sonstigen kommunalen Straßen entscheiden die Räte der Kreise nach Anhören der zuständigen Räte der Städte und Gemeinden und der betroffenen Rechtsträger bzw. Eigentümer.

(2) Die Entscheidung von Streitigkeiten über die Öffentlichkeit erfolgt schriftlich unter eingehender Begründung. Hierbei sind die Beteiligten über das Rechtsmittel zu belehren.

(3) Gegen die Entscheidung steht den Beteiligten die Beschwerde innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung zu. Sie ist schriftlich unter Angabe von Gründen bei dem örtlichen Rat einzulegen, dessen Entscheidung angefochten wird.

(4) Hilft dieser der Beschwerde nicht ab, so ist sie unverzüglich dem unmittelbar übergeordneten Organ der staatlichen Verwaltung zur endgültigen Entscheidung zuzuleiten.

§ 5

Gemeingebrauch

(1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen ist allen Verkehrsteilnehmern innerhalb der besonderen Zweckbestimmung der einzelnen Straßen im Rahmen der verkehrspolizeilichen Bestimmungen gestattet (Gemeingebrauch).

(2) Der Gemeingebrauch kann im öffentlichen Interesse durch die Straßenverwaltung im Einvernehmen mit den Dienststellen der Deutschen Volkspolizei beschränkt werden, wenn es der Straßenzustand erforderlich macht. Diese Einschränkungen sind durch Verkehrszeichen kenntlich zu machen.

(3) Die Beschädigung oder die über das verkehrsmäßige Maß hinausgehende Verunreinigung der öffentlichen Straßen ist eine Überschreitung des Gemeingebrauchs. Sie verpflichtet den für die Überschreitung Verantwortlichen zum Schadensersatz.

§ 6

Sondernutzung

(1) Eine den Gemeingebrauch übersteigende Nutzung der öffentlichen Straßen ist Sondernutzung. Sie ist nur mit vorheriger Zustimmung der Straßenverwaltung zulässig.

(2) Sondernutzung ist auch die Durchführung von Schwerlast- und Großraumtransporten und die Anlage und Unterhaltung von Grundstückszugängen.

(3) Wird die Sondernutzung zugelassen, ist der Berechtigte verpflichtet, die Anlage zu unterhalten. Er haftet der Straßenverwaltung und Dritten gegenüber für Schäden, die durch die Anlage oder deren Betrieb entstehen.

(4) Die Sondernutzung kann auch mit dem Vorbehalt des Widerrufs oder mit Auflagen und Beschränkungen zugelassen werden. Aus dem Widerruf können keine Ansprüche gegen die Straßenverwaltung hergeleitet werden.

(5) Das Verfahren der Zulassung von Sondernutzungen regelt das Ministerium für Verkehrswesen. Die Gebühren werden nach dem Verwaltungsgebührentarif zur Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I S. 787) erhoben.

(6) Das Recht zentralgeleiteter staatlicher Einrichtungen zur Sondernutzung öffentlicher Straßen im Rahmen der Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben wird durch besondere Vereinbarungen mit dem Ministerium für Verkehrswesen geregelt.

§ 7

Bauliche Anlagen an öffentlichen Straßen

(1) Außerhalb der Ortsdurchfahrt dürfen an Staats- und Bezirksstraßen bauliche Anlagen in einem Abstand bis zu 100 m bei Autobahnen, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand,

bis zu 25 m bei Fernverkehrsstraßen und

bis zu 20 m bei Bezirksstraßen, jeweils gemessen von der Straßenachse,

sowie unmittelbare Zufahrten zu Grundstücken nicht errichtet oder angelegt werden. Die Straßenverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

(2) Anliegerstraßen dürfen an Staats- und Bezirksstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten nur in einer Entfernung von mehr als 400 m, gemessen von dem Beginn der Ortsdurchfahrt, angeschlossen werden.

(3) Die Errichtung von baulichen Anlagen an Staats- und Bezirksstraßen innerhalb der Ortsdurchfahrt sowie an Kreisstraßen und kommunalen Straßen bedarf der Zustimmung der Straßenverwaltung. Die Zustimmung ist durch die Dienststelle einzuholen, die die Baugenehmigung erteilt. Die Zustimmung erübrigt sich, wenn der vorgesehene Bau eine festgestellte Straßenbegrenzungslinie berücksichtigt.

(4) Die Straßenbegrenzungslinie wird in den Flächennutzungs- und Bebauungsplänen festgelegt. Sind solche Pläne nicht vorhanden, erfolgt die Festlegung innerhalb der Ortsdurchfahrt durch die Straßenverwaltung im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Organen des Städtebaues und außerhalb der Ortsdurchfahrt im Einvernehmen mit den Organen der Gebietsplanung.

§ 8

Pflichten der Anlieger

(1) Für die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten von Grundstücken an öffentlichen Straßen (Anlieger) ergeben sich zur Sicherung eines reibungslosen Straßenverkehrs oder zur Erhaltung des Straßenzustandes Pflichten, deren Erfüllung durch die Anlieger im öffentlichen Interesse von der Straßenverwaltung gefordert werden kann.

(2) Die Anlieger können insbesondere verpflichtet werden:

- a) Zäune, Anpflanzungen und sonstige Einrichtungen so anzulegen, daß die Verkehrssicherheit, insbesondere die Sichtverhältnisse und die Haltbarkeit der Straße, nicht beeinträchtigt werden; bestehende Anlagen sind erforderlichenfalls zu entfernen;
- b) vorübergehende Einrichtungen zum Schutze der Straße vor Natureinwirkungen, wie z. B. Schneezäune, durch die Straßenverwaltung errichten zu lassen, wenn dies die Straßenverwaltung von ihnen fordert;
- c) bei Neupflanzung von Gehölzen einen Geländestreifen in der Breite von 10 m, gemessen von der Straßenbegrenzungslinie, freizuhalten;
- d) bei Ausgrabungen oder Abbau von Bodenschätzen in der Nähe der Straße einen Sicherheitsstreifen oder -pfeiler freizuhalten. Dessen Ausdehnung ergibt sich aus den für die jeweilige Abbauart durch das Ministerium für Verkehrswesen in Zusammenarbeit mit dem zuständigen zentralen Organ der staatlichen Verwaltung zu erlassenden Richtlinien;
- e) den ungehinderten Ablauf und die Durchleitung des Straßenoberflächenwassers zuzulassen.

(3) Die Straßenverwaltung ist verpflichtet, die von ihr getroffenen Maßnahmen auf das zwingend gebotene Mindestmaß zu beschränken und für unzumutbare Schäden, die den Anliegern entstehen, einmaligen angemessenen Ersatz zu leisten.

§ 9

Pflichten der Straßenverwaltung bei Veränderungen und Verlegungen der Straßen

(1) Veränderungen oder Verlegungen öffentlicher Straßen sind so zu planen und durchzuführen, daß die Verkehrsbelange gewahrt und unvermeidbare Schäden der Anlieger auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

(2) Insbesondere sind

- a) Grundstückszugänge in der bisherigen Ausführung wieder herzustellen. Ist dies nicht möglich, so muß den Anliegern ein angemessener Zugang zu einer anderen öffentlichen Straße zur Verfügung gestellt werden;
- b) bei baulichen Veränderungen der Straße die Straßenoberflächenwasser ordnungsgemäß abzuleiten.

(3) Für Schäden, deren Übernahme den Anliegern bei Würdigung aller Umstände nicht zugemutet werden kann, ist durch die Straßenverwaltung ein einmaliger, angemessener Ersatz zu leisten. Dies gilt auch gegenüber den gemäß § 6 zur Sondernutzung Berechtigten, wenn bei der Gestattung der Sondernutzung der Widerruf nicht vorbehalten war oder von ihm kein Gebrauch gemacht worden ist.

§ 10

Verfahren

(1) Die Durchführung von Maßnahmen zur Durchsetzung der Pflichten der Anlieger gemäß § 8 und die Durchführung von Maßnahmen gemäß § 9 sind den betroffenen Anliegern sowie den gemäß § 6 zur Sondernutzung Berechtigten von dem örtlichen Rat rechtzeitig anzukündigen. Hierbei sind sie über das Rechtsmittel zu belehren und davon zu unterrichten, ob und in welchem Umfang ihnen Ersatz für eintretende Schäden geleistet wird.

(2) Gegen die Durchführung der Maßnahmen sowie gegen die Versagung einer Entschädigung oder gegen deren Höhe steht den unmittelbar Betroffenen das Recht der Beschwerde zu.

(3) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, wenn gemäß § 8 Abs. 2 die Entfernung einer bestehenden Anlage gefordert wird. In allen übrigen Fällen des § 8 hat die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Ankündigung der Maßnahmen schriftlich unter Angabe von Gründen beim örtlichen Rat einzulegen, dessen Entscheidung angefochten wird.

(4) Hilft dieser der Beschwerde nicht ab, so ist sie unverzüglich dem unmittelbar übergeordneten Organ der staatlichen Verwaltung zur endgültigen Entscheidung zuzuleiten.

II.

Die Straßenverwaltung

§ 11

Die Aufgaben der Straßenverwaltung

Die Straßenverwaltung umfaßt die Planung, Finanzierung und Durchsetzung aller Maßnahmen

- a) zum Neu- und Ausbau der Straßen,
- b) zur Werterhaltung und Unterhaltung der Straßen,
- c) zur Sicherung des reibungslosen Gemeingebrauchs,
- d) zur Durchführung des Straßen-Winterdienstes,
- e) zur Entschädigung in den Fällen der §§ 8 Abs. 3 und 9 Abs. 3.

§ 12

Sonstige Aufgaben der Straßenverwaltung

Zu den Aufgaben der Straßenverwaltung gehört darüber hinaus:

- a) die Kontrolle der Verwaltung und Verwendung der finanziellen Mittel,
- b) die Kontrolle der ordnungsgemäßen Durchführung der Baumaßnahmen und der Einhaltung der Gütebestimmungen (Staatliche Bauaufsicht),
- c) die Anlegung und Fortführung der Karteen für Straßen sowie der Straßen- und Brückenbücher (Dokumentation),
- d) die Gestattung der Sondernutzung gemäß § 6 und baulicher Anlagen gemäß § 7,
- e) die Inanspruchnahme bei Überschreitung des Gemeingebrauchs gemäß § 5.

§ 13

Die Ausübung der Straßenverwaltung

(1) Verantwortlich für die Aufgaben der Straßenverwaltung sind:

- a) das Ministerium für Verkehrswesen,
- b) die Räte der Bezirke,
- c) die Räte der Stadt- und Landkreise,
- d) die Räte der Städte und Gemeinden.

(2) Die Ausübung der Straßenverwaltung obliegt im Ministerium für Verkehrswesen der Hauptverwaltung des Straßenwesens und in den örtlichen Räten den Abteilungen bzw. Referaten für Verkehr.

§ 14

Die Einheitlichkeit der Straßenverwaltung

(1) Die jeweils zuständigen Organe der staatlichen Verwaltung üben die ihnen übertragenen Aufgaben mit dem Ziel des Aufbaues einer einheitlichen Straßen-

verwaltung aus. Sie beachten hierbei die Verkehrsbedeutung der einzelnen Straßen und entscheiden eigenverantwortlich innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches.

(2) Der Minister für Verkehrswesen wahrt die Einheitlichkeit der Straßenverwaltung. Er legt im Einvernehmen mit den jeweils betroffenen zentralen Organen der staatlichen Verwaltung Grundsätze für die einzelnen Aufgaben fest und kontrolliert deren Einhaltung.

(3) Der Minister für Verkehrswesen ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister für Aufbau das Verfahren zur Planung der Linienführung, des Neu- und Ausbaues sowie der räumlichen Gestaltung der öffentlichen Straßen durch Anordnung zu regeln.

§ 15

Die Verwaltung der Staatsstraßen

(1) Die Staatsstraßen einschließlich der Ortsdurchfahrten werden durch das Ministerium für Verkehrswesen verwaltet.

(2) Das Ministerium für Verkehrswesen entscheidet über Linienführung und Querschnitte in straßenbau- und verkehrstechnischer Hinsicht sowie über die Durchführung der Investitionsvorhaben und übt die Staatliche Bauaufsicht aus. Hierbei sind die berechtigten Belange anderer betroffener zentraler und örtlicher Organe der staatlichen Verwaltung zu berücksichtigen.

(3) Die weiteren Verwaltungsaufgaben für die Fernverkehrsstraßen gemäß §§ 11 und 12 obliegen den Räten der Bezirke. Die Durchführung dieser Aufgaben erfolgt nach den Weisungen des Ministers für Verkehrswesen. Die hierfür erforderlichen finanziellen Mittel stellt das Ministerium für Verkehrswesen zweckgebunden zur Verfügung.

(4) Bei Ortsdurchfahrten in Städten mit mehr als 50 000 Einwohnern obliegt die gesamte Straßenverwaltung einschließlich ihrer Finanzierung den Räten der Städte. Ausgenommen sind die gemäß Absätzen 2 und 3 dem Ministerium für Verkehrswesen vorbehaltenen Aufgaben.

§ 16

Die Verwaltung der Bezirksstraßen

(1) Die Bezirksstraßen einschließlich der Ortsdurchfahrten werden durch die Räte der Bezirke verwaltet.

(2) Bei Ortsdurchfahrten in Städten und Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern entscheiden die Räte der Bezirke nur über die Linienführung und Querschnitte in straßenbau- und verkehrstechnischer Hinsicht sowie über die Durchführung von Investitionsvorhaben. Sie üben die Staatliche Bauaufsicht aus. Alle gemäß §§ 11 und 12 den Straßenverwaltungen übertragenen weiteren Aufgaben einschließlich der Finanzierung obliegen den Räten der Kreise, Städte und Gemeinden.

(3) Bei der Entscheidung über Linienführung und Querschnitte sowie über die Durchführung von Investitionsvorhaben sind die Belange der betroffenen Räte der Städte und Gemeinden zu berücksichtigen.

§ 17

Die Streckenführung und Ortsdurchfahrten bei Fernverkehrs- und Bezirksstraßen

Wird die Umleitung einer bestehenden Ortsdurchfahrt aus Gründen der Sicherheit oder der Flüssigkeit des Verkehrs notwendig, sind die Organe der Deutschen Volkspolizei verpflichtet, vor Neufestlegung der Orts-

durchfahrt die Straßenverwaltung sowie die für die Stadt- und Dorfplanung verantwortlichen Dienststellen zu hören und deren Belange zu berücksichtigen.

§ 18

Ortsdurchfahrten von Fernverkehrs- und Bezirksstraßen in Städten und Gemeinden unter 50 000 bzw. 10 000 Einwohnern

(1) Die Verwaltung der Ortsdurchfahrten in Städten und Gemeinden unter 50 000 bzw. 10 000 Einwohnern durch die Räte der Bezirke ist beschränkt auf die Fahrbahn und auf die Verkehrszeichen sowie Verkehrsleit-einrichtungen mit Ausnahme der Straßengehölze.

(2) Sie erstreckt sich auf Radbahnen, die außerhalb der Ortslage zumindest in einer Richtung weiterlaufen.

§ 19

Die Verwaltung der Kreisstraßen

Die Kreisstraßen werden von den Räten der Kreise verwaltet.

§ 20

Die Verwaltung der kommunalen Straßen

(1) Die kommunalen Straßen werden von den Räten der Städte und Gemeinden verwaltet. Die Querschnitte werden in straßenbau- und verkehrstechnischer Hinsicht im Einvernehmen mit der für die Stadt- und Dorfplanung verantwortlichen Dienststelle von der Straßenverwaltung festgelegt. Die Festlegung der Linienführung erfolgt durch die für die Stadt- und Dorfplanung verantwortliche Dienststelle mit Zustimmung der Straßenverwaltung.

(2) Die Verwaltung der Gehwege obliegt den Räten der Städte und Gemeinden bzw. den Einrichtungen, deren Aufgaben sie dienen.

§ 21

Radwege und Gehwege außerhalb der Ortslage

Radwege und Gehwege außerhalb der Ortslage werden von den Räten der Kreise verwaltet, auch wenn sie an einzelnen Stellen unmittelbar neben dem Straßenkörper von Staats- und Bezirksstraßen verlaufen.

III.

Die Betriebe

§ 22

Betriebe des Straßenbaues

Für den Neu- und Ausbau der Straßen werden entsprechend dem Umfang der Bauaufgaben volkseigene Straßenbaubetriebe gebildet.

§ 23

Betriebe der Straßenunterhaltung

(1) Zur Werterhaltung und Unterhaltung der Staats- und Bezirksstraßen werden Staatliche Straßenunterhaltungsbetriebe gebildet.

(2) Die Räte der Kreise, Städte und Gemeinden können zur Lösung der ihnen übertragenen Aufgaben der Straßenverwaltung eigene Betriebe oder Einrichtungen bilden, soweit bestehende Betriebe und Einrichtungen der übergeordneten Straßenverwaltung zur Lösung der Aufgaben nicht eingesetzt werden können.

§ 24

Entwurfsbüros für Straßenwesen

(1) Projektant für die Projektierung sämtlicher Straßen und Straßenbrücken einschließlich der Werterhaltungsmaßnahmen sind die Entwurfsbüros für Straßenwesen. Sie üben die Gütekontrolle für Entwurf und Statik als Staatliche Bauaufsicht aus, soweit sie hierzu durch das Ministerium für Verkehrswesen ermächtigt werden.

(2) Die Entwurfsbüros für Straßenwesen unterstehen der zuständigen Straßenverwaltung, wenn sie volkseigene Betriebe oder haushaltsgebundene Einrichtungen sind.

IV.

Schlußbestimmungen

§ 25

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Verkehrswesen.

§ 26

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

(3) Insbesondere treten außer Kraft:

a) Das Gesetz vom 26. März 1934 über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung (RGBl. I S. 243) mit der Verordnung vom 7. Dezember 1934 zur Durchführung des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung (RGBl. I S. 1237);

b) die Verordnung vom 27. September 1935 über die Straßenverzeichnisse (RGBl. I S. 1193);

c) die Verordnung vom 10. Mai 1951 zur Neuordnung des Straßenwesens — Straßenverordnung — (GBl. S. 422) mit der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. Juni 1951 (GBl. S. 652);

d) die Verordnung vom 19. Dezember 1952 über die Neuorganisation des Straßenbaues und der Straßenerhaltung (GBl. S. 1339).

(4) Die Zweite Durchführungsbestimmung vom 1. Juli 1952 zur Verordnung zur Neuordnung des Straßenwesens — Autobahnordnung — (GBl. S. 521) bleibt in Kraft.

Berlin, den 18. Juli 1957

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Der Minister
Grotewohl	für Verkehrswesen
	Kramer

Verordnung über die Erhebung der Vergnügungsteuer.

Vom 18. Juli 1957

Die Erhebung der Vergnügungsteuer erfolgt vielfach noch auf der Grundlage von veralteten Steuerordnungen, die mit unserem Entwicklungsstand nicht mehr im Einklang stehen. Daher wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Vergnügungsteuer ist Gemeindesteuer und von den Räten der Städte bzw. Gemeinden zu erheben.

(2) Als Rechtsgrundlage für die Erhebung der Vergnügungsteuer sind von den Stadtverordnetenversammlungen bzw. Gemeindevertretungen örtliche Vergnügungsteuerordnungen zu erlassen.

(3) Die örtlichen Vergnügungsteuerordnungen sind im Gebiet der betreffenden Stadt bzw. Gemeinde für die Erhebung der Vergnügungsteuer rechtsverbindlich.

§ 2

(1) Als Grundlage für den Erlaß der örtlichen Vergnügungsteuerordnungen wird nachstehende Muster-Vergnügungsteuerordnung bekanntgegeben (Anlage).

(2) Die Steuerfreiheit für die in Abschnitt II der Muster-Vergnügungsteuerordnung aufgeführten Vergnügungen ist mit Ausnahme der in den Ziffern 7 und 9 genannten Vergnügungen verbindlich. Die steuerfreien Vergnügungen können näher bezeichnet werden.

(3) Für die Festlegung der örtlichen Steuersätze sind die in den Abschnitten XIII und XIV der Muster-Vergnügungsteuerordnung angegebenen Rahmensteuersätze maßgebend. Die Rahmensteuersätze dürfen nicht unterschritten und nicht überschritten werden.

§ 3

Die für die Erhebung der Vergnügungsteuer zur Zeit geltenden örtlichen Rechtsnormen (Steuerordnungen, Steuersatzungen) sind aufzuheben und bis spätestens 31. Dezember 1957 durch neue Vergnügungsteuerordnungen zu ersetzen.

§ 4

(1) Die Bestimmungen über die Vergnügungsteuer vom 7. Juni 1933 (RGBl. I S. 351) sind nicht mehr anzuwenden. Soweit Gemeinden die Vergnügungsteuer bisher nach der Steuerordnung gemäß Artikel II dieser Bestimmungen erhoben haben, gilt diese Regelung bis zum Erlaß der neuen örtlichen Steuerordnung.

(2) Die Bestimmungen des § 10 der Anweisung vom 24. März 1954 zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften — Übergabe der betrieblichen Kulturhäuser, Klubs und Bibliotheken — (ZBl. S. 104) und des § 8 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 28. Juni 1954 zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften — Übergabe der Kulturhäuser, Kulturräume, Klubs und Bibliotheken der staatlichen Verwaltungen und deren Einrichtungen — (GBl. S. 581) sind nach Erlaß der neuen örtlichen Vergnügungsteuerordnung nicht mehr anzuwenden.

(3) In dem Verfahren der Erhebung der Vergnügungsteuer finden die Bestimmungen des § 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 4. Juli 1953 zur Verordnung über die Rechte der Bürger im Verfahren der Erhebung von Abgaben (GBl. S. 867) keine Anwendung.

§ 5

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Juli 1957

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Der Minister der Finanzen
Grotewohl	I. V.: Dr. M. Schmidt
	Erster Stellvertreter
	des Ministers

Anlage

zu vorstehender Verordnung

Rat der Stadt/Gemeinde

Die Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung hat am auf Grund der §§ 1 und 3 der Verordnung vom 18. Juli 1957 über die Erhebung der Vergnügungsteuer (GBl. I S. 381) die nachstehende Vergnügungsteuerordnung für die Stadt/Gemeinde erlassen.

Vergnügungsteuerordnung.**A. Allgemeine Bestimmungen****I.****Steuerpflichtige Vergnügungen**

(1) Alle in der Stadt/Gemeinde veranstalteten öffentlichen Vergnügungen, für die ein Entgelt (Eintrittspreis, Einzelpreis) gefordert wird, unterliegen der Vergnügungsteuer nach den Bestimmungen dieser Steuerordnung.

(2) Als steuerpflichtige Vergnügungen im Sinne des Abs. 1 gelten insbesondere folgende Veranstaltungen, Vorführungen oder Darbietungen:

- a) Tanzbelustigungen aller Art und ähnliche Veranstaltungen;
- b) Konzerte, sonstige musikalische und gesangliche Aufführungen;
- c) Ballette, Kunsttänze und sonstige Tanzvorführungen;
- d) Theatervorstellungen, Puppen- und Marionettentheater und sonstige Kulturveranstaltungen;
- e) Zirkus-, Varieté- und Kabarettvorstellungen;
- f) Vorführungen von Lichtbildern oder Schattenbildern und Filmveranstaltungen, die nicht von den Kreislichtspielbetrieben durchgeführt werden;
- g) Volksbelustigungen, wie Karussells und sonstige rotierende Einrichtungen, Bahnen, Schaukeln, Schaustellungen, Glücks- und Geschicklichkeitsspiele, Schießbuden, Hippodrome sowie andere Belustigungen;
- h) Ausspielungen, wie Preisskat, Preiskegeln, Verlosungen (Losbuden) u. ä.

(3) Der Charakter einer Vergnügung im Sinne dieser Steuerordnung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Veranstaltung gleichzeitig auch noch erbauenden, belehrenden oder anderen, nicht als Vergnügungen anzusehenden Zwecken dient oder daß der Veranstalter nicht die Absicht hat, eine Vergnügung zu veranstalten.

II.**Steuerfreie Vergnügungen**

(1) Von der Vergnügungsteuer sind folgende öffentliche Vergnügungen, für die ein Entgelt gefordert wird, befreit:

1. Veranstaltungen der staatlichen Organe, Einrichtungen und Anstalten mit voller Haushaltsklassifikation im Sinne der Staatshaushaltsordnung, die im Rahmen ihrer staatlichen Aufgaben durchgeführt werden;
2. Jugendveranstaltungen, die von der Freien Deutschen Jugend oder von den Jugendausschüssen organisiert und durchgeführt werden;
3. Veranstaltungen der Leitungen politischer Parteien und demokratischer Massenorganisationen, die im Rahmen ihrer Aufgaben durchgeführt werden und mit kulturellen Darbietungen oder Tanz verbunden sind. Voraussetzung ist jedoch, daß die Tanzbelustigungen nicht den Hauptinhalt der Veranstaltung darstellen;

4. Veranstaltungen aus Anlaß und zu Ehren des 8. März, 1. Mai, 8. Mai, 7. Oktober und 13. Oktober, soweit sie nicht im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit durchgeführt werden;
5. Veranstaltungen mit einem Programm der Deutschen Konzert- und Gastspieldirektion, das nach § 7 der Verordnung vom 19. Dezember 1952 über die Gründung der Deutschen Konzert- und Gastspieldirektion (GBl. S. 1340) als „kulturpolitisch notwendig“ anerkannt ist;
6. Veranstaltungen der Volkskunstgruppen, die bei den Räten der Kreise, Abteilung Kultur, registriert sind, sowie der zentralen Volkskunstensembles, vorausgesetzt, daß Tanzbelustigungen nicht den Hauptinhalt der Veranstaltung darstellen;
7. Veranstaltungen der Nationalen Volksarmee;
8. Veranstaltungen der Gesellschaft für kulturelle Verbindungen mit dem Ausland, die im Rahmen ihrer Aufgaben durchgeführt werden;
9. Modenschauen, auch wenn sie mit musikalischen oder sonstigen Darbietungen verbunden sind, vorausgesetzt, daß die Modenschau den überwiegenden Teil der Gesamtveranstaltung ausfüllt;
10. Veranstaltungen der Religionsgemeinschaften, die im Rahmen ihrer Aufgaben durchgeführt werden;
11. Blindenkonzerte.

(2) Außer den in Abs. 1 genannten Veranstaltungen sind in Kultur- und Klubhäusern sowie Kultur- und Klubräumen auch noch öffentliche und entgeltliche Veranstaltungen der Betriebsgewerkschaftsleitung, der Kulturkommission bzw. der Klubleitung von der Vergnügungsteuer befreit, wenn sie einen kulturpolitischen Wert besitzen und der sozialistischen Bewußtseinsbildung der Werktätigen dienen. Die Vergünstigung wird auch für derartige Veranstaltungen außerhalb der Kultur- und Klubhäuser gewährt, wenn sie im Rahmen der Betreuung der Wohngemeinden durchgeführt werden. Sind die Veranstaltungen mit Tanzbelustigungen verbunden, ist für die Steuerfreiheit Voraussetzung, daß Tanzbelustigungen nicht den Hauptinhalt der Veranstaltung darstellen.

III.**Erhebungsform und Besteuerungsgrundlage**

Die Vergnügungsteuer wird erhoben

1. als Kartensteuer nach dem Bruttopreis und der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten oder ähnlichen Ausweise;
2. als Pauschalsteuer — je nach Art der Veranstaltung
 - a) nach einem Vielfachen des Einzelpreises oder Einzelentgeltes;
 - b) nach der Dauer der Aufstellung von Apparaten;
 - c) nach der Roheinnahme.

IV.**Steuersätze**

Die Steuersätze und ihre Anwendung richten sich nach den Steuertarifen gemäß Abschnitt B.

V.**Steuerschuld**

(1) Die Steuerschuld entsteht mit Beginn der Veranstaltung, bei Schau-, Scherz-, Unterhaltungs-, Geschicklichkeits- und ähnlichen Apparaten mit dem Tage der Aufstellung des (der) Apparates (e).

(2) Steuerschuldner der Vergnügungsteuer ist der Veranstalter. Wer als Veranstalter anzusehen ist, richtet sich nach den Gesamtumständen des Einzelfalles.

VI.

Anmeldung, Abrechnung und Festsetzung

(1) Jede steuerpflichtige Vergnügung ist durch den Veranstalter beim Rat der Stadt/Gemeinde spätestens drei Tage vor Beginn der Veranstaltung anzumelden; dies gilt auch für steuerfreie Vergnügungen. Regelmäßig wiederkehrende Vergnügungen sind einmalig drei Tage vor der Eröffnung — sonst jeweils zum Jahresbeginn — anzumelden.

(2) Neben dem Veranstalter ist der Inhaber der zur Vergnügung benutzten Räume oder Grundstücke zur Anmeldung verpflichtet, wenn der Veranstalter nicht nachweist, daß die Anmeldung erfolgt ist.

(3) Der Rat der Stadt/Gemeinde kann verlangen, daß ausschließlich amtlich hergestellte Eintrittskarten gegen Erstattung der Unkosten verwendet werden oder bei der Anmeldung der Veranstaltung die Eintrittskarten, die dazu ausgegeben werden sollen, dem Rat der Stadt/Gemeinde vorgelegt werden. Die Eintrittskarten müssen mit fortlaufender Nummer versehen sein und die Höhe der Eintrittspreise enthalten. In besonderen Fällen kann verlangt werden, daß auf den Eintrittskarten der Veranstalter, Zeit, Ort und Art der Veranstaltung anzugeben sind. Die Eintrittskarten werden vom Rat der Stadt/Gemeinde abgestempelt.

(4) Der Rat der Stadt/Gemeinde kann Ausnahmen von den Erfordernissen des Abs. 3 gestatten.

(5) Für jeden Besucher einer kartensteuerpflichtigen Veranstaltung muß eine Eintrittskarte ausgegeben werden (Kartenzwang). Die ausgegebenen Eintrittskarten sind am Fälligkeitstage abzurechnen. Die nicht ausgegebenen Eintrittskarten sind — mit Ausnahme bei ständigen Veranstaltungen — an den Rat der Stadt/Gemeinde zurückzugeben. Bei ständigen Veranstaltungen muß die Abrechnung die Anfangs- und Endnummern der für jede Platzgattung im Abrechnungszeitraum ausgegebenen Eintrittskarten enthalten.

(6) Die Vergnügungsteuer wird vom Rat der Stadt/Gemeinde festgesetzt und dem Steuerschuldner mitgeteilt. In besonderen Fällen kann die Steuer durch Schätzung festgesetzt werden (z. B. bei Nichtabgabe der Abrechnung u. dgl.). Der Erteilung eines förmlichen Steuerbescheides bedarf es in der Regel nicht.

(7) Der Rat der Stadt/Gemeinde kann demjenigen, der gegen die Bestimmungen der Absätze 1 und 5 verstößt, einen Zuschlag bis zu 25 % der endgültig festgesetzten Steuer auferlegen.

VII.

Fälligkeit und Entrichtung

(1) Die Vergnügungsteuer ist mit Ausnahme bei den in Abs. 2 genannten Veranstaltungen einen Werktag nach der Durchführung der Veranstaltung fällig und an den Rat der Stadt/Gemeinde zu entrichten. In Einzelfällen können abweichende Fälligkeitstermine festgelegt werden.

(2) Die Vergnügungsteuer ist bei ständigen Filmveranstaltungen einen Tag nach Abspiel des Films, bei den übrigen ständigen Veranstaltungen am ersten Werktag jeder Woche und bei der Aufstellung von Apparaten in geschlossenen Räumen am ersten Werktag des folgenden Monats zu entrichten.

(3) Der Rat der Stadt/Gemeinde kann Sicherheitsleistungen in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld fordern und die Durchführung der Veranstaltung versagen, solange die Sicherheitsleistung nicht erfolgt ist.

VIII.

Haftung

Für die Vergnügungsteuer haftet der Veranstalter. Wer zur Anmeldung verpflichtet ist, ohne selbst Veranstalter zu sein (Abschnitt VI Abs. 2), haftet neben dem Veranstalter als Gesamtschuldner.

IX.

Steueraufsicht

Der Veranstalter und die Teilnehmer der Veranstaltung unterliegen der Steueraufsicht. Der Veranstalter ist verpflichtet, den Beauftragten des Rates der Stadt/Gemeinde Zutritt zur Veranstaltung zu gewähren.

X.

Ausnahmeregelung

In besonderen Ausnahmefällen, insbesondere unter Berücksichtigung der Bedeutung der betreffenden Veranstaltung für das politische und kulturelle Leben in der Stadt/Gemeinde, kann der Rat der Stadt/Gemeinde beschließen, daß auf die Vergnügungsteuer teilweise oder ganz verzichtet wird.

XI.

Nachprüfungsverfahren

(1) Gegen die Heranziehung zur Vergnügungsteuer und Festsetzung des Steuerbetrages kann der Steuerschuldner binnen einer Frist von einem Monat beim Rat der Stadt/Gemeinde Einspruch einlegen. Die Einlegung eines Einspruchs befreit nicht von der Zahlungspflicht.

(2) Der Einspruch ist vom Rat der Stadt/Gemeinde eingehend und gewissenhaft zu überprüfen und danach auf der Grundlage der geltenden Bestimmungen zu entscheiden. Die Entscheidung ist spätestens einen Monat nach Eingang des Einspruchs zu treffen und dem Einspruchsführer schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Entscheidung des Rates der Stadt/Gemeinde ist endgültig.

(4) Das Einspruchsverfahren ist gebührenpflichtig.

XII.

Geltung des allgemeinen Steuerrechts

Soweit diese Steuerordnung nichts anderes vorschreibt, gelten die Vorschriften des allgemeinen Steuerrechts.

B. Steuerfariße und besondere Bestimmungen

XIII.

Steuersätze der Kartensteuer

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| (1) Die Kartensteuer beträgt | vom Bruttopreis |
| a) allgemein | 10 % bis 25 % |
| b) bei Zirkusveranstaltungen (ohne Berücksichtigung der Entgelte für Tierschauen) und Freiluftschauen, die vom Ministerium für Kultur lizenziert sind | 5 % bis 15 % |
| c) bei Filmbühnenschauen sowie Lichtbildervorträgen | 3 % bis 15 % |
| d) bei Puppen-, Marionetten- und Schattentheater-Veranstaltungen .. | 3 % bis 7 % |
| e) bei Konzerten staatlich subventionierter Gemeinschaftsorchester und Kirchenkonzerten | 1 % bis 5 % |

(2) Als Bruttopreis, der für die Berechnung der Steuer maßgebend ist, gilt das gesamte Entgelt, das für die Zulassung zur Veranstaltung gefordert wird. Erhält der Teilnehmer für das gezahlte Entgelt gleichzeitig Speisen und Getränke, so ist ein angemessener Betrag hierfür

bei der Berechnung der Steuer vom Bruttopreis abzuziehen. Sind Eintrittskarten billiger verkauft worden als auf der Eintrittskarte angegeben, so ist die Steuer nach dem auf der Karte angegebenen Preis zu berechnen. Freikarten sind besonders zu kennzeichnen.

XIV.

Steuersätze der Pauschalsteuer

(1) Die Pauschalsteuer nach dem Vielfachen des Einzelpreises oder des Einzelentgeltes beträgt täglich:

Art der Vergnügung	Vielfaches des Einzelpreises	Als Einzelpreis gilt
a) Karussells und sonstige rotierende Einrichtungen betrieben durch Muskelkraft	je Sitz $\frac{1}{4}$ bis $\frac{3}{4}$	} der höchste Zulassungspreis für eine Benutzung
betrieben durch mechanische Vorrichtung	je Sitz 1 bis 2	
b) Kinderkarussells und sonstige rotierende Ein- richtungen, die ausschließlich von Kindern be- nutzt werden können		
betrieben durch Muskelkraft	je Sitz $\frac{1}{4}$ bis $\frac{3}{4}$	
betrieben durch mechanische Vorrichtung	je Sitz $\frac{1}{2}$ bis $1\frac{1}{2}$	
c) Riesenräder (russische Schaukel)	je Sitz $\frac{1}{2}$ bis $1\frac{1}{2}$	
d) Bahnen aller Art, die nicht rotieren	je Sitz 1 bis 2	
e) Auto-Skooter, Motorroller	je Fahrzeug 2,5 bis 7,5	
f) Schaukeln — ausgenommen Kinderschaukeln —	je Sitz $\frac{1}{2}$ bis $1\frac{1}{2}$	
g) Kinderschaukeln, die ausschließlich von Kindern benutzt werden können	je Sitz $\frac{1}{4}$ bis $\frac{3}{4}$	
h) Rutschbahnen	15 bis 35	} der höchste Einsatz oder Einzelpreis
i) Schaustellungen jeglicher Art	bis 5 m Frontlänge 2,5 bis 7,5 bis 10 m Frontlänge 8 bis 22 über 10 m Frontlänge 15 bis 35	
j) Würfelbuden, Wurf- und Ringspiele, Glücksräder, Losbuden u. ä.	5 m Frontlänge 2,5 bis 7,5 bis 10 m Frontlänge 8 bis 22 über 10 m Frontlänge 10 bis 30	
k) Schießbuden u. ä. (nur gewerbliche)	für 1 m Frontlänge 2,5 bis 7,5 (Magazingewehre) für 1 m Frontlänge 2 bis 6 (andere Gewehre)	} der höchste Preis für 1 Schuß (aufgerundet auf volle 0,10 DM)
l) Reitbuden, Hippodrome u. ä.	10 bis 30	
m) Prüfapparate, Kraftmesser, Elektrifizierapparate u. ä.	2,5 bis 7,5	der höchste Zulassungspreis für eine Benutzung
n) andere Belustigungen	2,5 bis 7,5	jede angefangenen 10 Pf des höchsten Zulassungspreises für eine Benutzung

(2) Die Pauschalsteuer nach der Dauer der Aufstellung von Apparaten beträgt für das Halten eines Schau-, Scherz-, Unterhaltungs-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparates

- a) bei Aufstellung auf Vergnügungsplätzen, Jahrmärkten u. dgl.
je Apparat täglich 0,50 DM bis 2,— DM,
b) bei Aufstellung in Gaststätten u. dgl.
je Apparat monatlich 2,50 DM bis 7,50 DM;

Die Berechnung der Steuer erfolgt nach der tatsächlichen Dauer der Aufstellung des Apparates, gleichgültig, ob er benutzt wird oder nicht.

(3) Die Pauschalsteuer nach der Roheinnahme beträgt für Ausspielungen (wie Preisskat, Preiskegeln u. ä.) — ausgenommen Losbuden auf Vergnügungsplätzen u. dgl. — 10 bis 30 % der Roheinnahme.

Roheinnahme ist der Betrag, den der Veranstalter aus den Einsätzen erhält, wobei die Anschaffungs- oder

Herstellungskosten der Gewinne oder Preisgegenstände und die sonstigen Kosten nicht abgezogen werden dürfen.

Der Rat der Stadt/Gemeinde kann auf den Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme verzichten und den Steuerbetrag pauschal festsetzen.

Vergnügungsteuer wird nicht erhoben, wenn für Ausspielungen Lotteriesteuer zu entrichten ist.

XV.

Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

(1) Diese Steuerordnung tritt mit dem 1957 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die bisherige Steuerordnung außer Kraft.

(2) Für Vergnügungen, die vor Inkrafttreten dieser Steuerordnung steuerpflichtig geworden sind, gelten die bisherigen Vorschriften.

....., den

Rat der Stadt/Gemeinde

**Verordnung
über die Erhebung der Hundesteuer.**

Vom 18. Juli 1957

Die Erhebung der Hundesteuer erfolgt vielfach noch auf der Grundlage von veralteten Steuerordnungen.

Daher wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Hundesteuer ist Gemeindesteuer und von den Räten der Städte bzw. Gemeinden zu erheben.

(2) Als Rechtsgrundlage für die Erhebung der Hundesteuer sind von den Stadtverordnetenversammlungen bzw. Gemeindevertretungen örtliche Hundesteuerordnungen zu erlassen.

(3) Die örtlichen Hundesteuerordnungen sind im Gebiet der betreffenden Stadt bzw. Gemeinde für die Erhebung der Hundesteuer rechtsverbindlich.

§ 2

(1) Als Grundlage für den Erlaß der örtlichen Hundesteuerordnungen wird nachstehende Muster-Hundesteuerordnung bekanntgegeben (Anlage).

(2) Die Steuerfreiheit für die in Abschnitt III Abs. 1 der Muster-Hundesteuerordnung aufgeführten Hunde ist verbindlich. Die Steuerermäßigungen können anders abgegrenzt werden. Für Wachhunde kann an Stelle der in Abschnitt III Abs. 2 Ziff. 1 genannten Steuerermäßigung ein besonderer Steuersatz festgelegt werden.

(3) Für die Festlegung der örtlichen Steuersätze sind die zu Abschnitt II der Muster-Hundesteuerordnung angegebenen Rahmensteuersätze maßgebend. Die Rahmensteuersätze dürfen nicht unterschritten und nicht überschritten werden.

§ 3

Die für die Erhebung der Hundesteuer zur Zeit geltenden örtlichen Rechtsnormen (Steuerordnungen, Steuersatzungen) sind aufzuheben und bis spätestens 31. Dezember 1957 durch neue Hundesteuerordnungen zu ersetzen.

§ 4

In dem Verfahren der Erhebung der Hundesteuer finden die Bestimmungen des § 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 4. Juli 1953 zur Verordnung über die Rechte der Bürger im Verfahren der Erhebung von Abgaben (GBI. S. 867) keine Anwendung.

§ 5

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Juli 1957

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Der Minister der Finanzen
Grötewohl I. V.: Dr. M. Schmidt

Erster Stellvertreter
des Ministers

Anlage

zu vorstehender Verordnung

Rat der Stadt/Gemeinde

Die Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung hat am auf Grund der §§ 1 und 3 der Verordnung vom 18. Juli 1957 über die Erhebung der Hundesteuer (GBI. I S. 385) die nachstehende Hundesteuerordnung für die Stadt/Gemeinde erlassen.

Hundesteuerordnung

I.

Steuerpflicht

(1) Wer in der Stadt/Gemeinde einen über drei Monate alten Hund hält, hat Hundesteuer nach den Bestimmungen dieser Steuerordnung zu entrichten.

(2) Der Steuerpflicht unterliegt auch das Halten eines Hundes zur Pflege oder auf Probe, wenn nicht nachgewiesen werden kann, daß der Hund bereits versteuert ist.

(3) Kann ein Nachweis über das Alter eines Hundes nicht erbracht werden, so ist die Steuerpflicht gegeben.

II.

Steuersätze

(1) Der Steuersatz beträgt für ein Kalenderjahr für einen Hund: DM.

(2) Werden von einem Hundehalter im Gebiet der Stadt/Gemeinde mehrere Hunde gehalten, so beträgt der Steuersatz für den zweiten Hund: DM und für den dritten und jeden weiteren Hund: DM.

III.

Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) Von der Hundesteuer werden befreit:

1. Diensthunde der Deutschen Volkspolizei, der Justizorgane, des Zolidienstes, der staatlichen Sicherheitsorgane, der Nationalen Volksarmee;
2. Diensthunde der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe sowie Hunde von Forstangestellten, die nachweislich in dienstlichem Interesse gehalten werden;
3. Hunde des Deutschen Roten Kreuzes und der Gesellschaft für Sport und Technik, die ausschließlich für Zwecke der genannten Organisationen verwendet werden;
4. Hunde, die zur Führung und zum Schutze blinder, tauber oder völlig hilfloser Personen erforderlich sind;
5. Herdengebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl;
6. abgerichtete, Hunde die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern nachweislich für ihre Tätigkeit benötigt werden;
7. Hunde, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
8. Hunde, die in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen zur vorübergehenden Verwahrung bis zu sechs Wochen untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden, sofern ordnungsmäßige Bücher geführt werden.

(2) Die Hundesteuer wird auf die Hälfte der in Abschnitt II genannten Sätze ermäßigt für

1. Wachhunde

- a) in ablieferungspflichtigen landwirtschaftlichen Betrieben und der LPG-Mitglieder;
- b) in bewohnten Gebäuden, die von einer geschlossenen Ansiedlung mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen;
- c) auf Binnenschiffen.

2. Gebrauchshunde

- a) der Abschnittsbevollmächtigten der Deutschen Volkspolizei, wenn sie zu dienstlichen Zwecken mit verwendet werden und darüber eine Bestätigung des Leiters des Volkspolizei-Kreisamtes vorliegt;
- b) mit Abrichte- und Leistungskennzeichen, welche die Schutzhund- oder Jagdhundprüfung mit Erfolg abgelegt haben;
die Ermäßigung wird nur weitergewährt, wenn nach Ablauf von zwei Jahren die Prüfung wiederholt wird;
- c) von Mitgliedern der Gesellschaft für Sport und Technik (GST), die bei Sportübungen der GST regelmäßig verwendet werden, wenn dies von der Kreisleitung der GST bestätigt wird;
- d) von Mitgliedern des Deutschen Roten Kreuzes (DRK), die bei Übungen des DRK regelmäßig verwendet werden, wenn dies vom Kreisarschuss des DRK bestätigt wird;
- e) die zur Raubwildbekämpfung verwendet werden (anerkannte Raubwildfänger), wenn die Verwendung vom Kreisforstamt bescheinigt wird;
- f) die als Ziehunde zur Fortbewegung eines zum Betrieb des Gewerbes unentbehrlichen Fahrzeuges verwendet werden.

(3) Die Hundesteuer wird auf die Hälfte des in Abschnitt II Abs. 1 genannten Satzes ermäßigt für Zuchthunde von zuverlässigen Hundezüchtern, vorausgesetzt, daß

- a) mindestens zwei zuchttaugliche Hunde der gleichen Rasse zu Zuchtzwecken gehalten werden;
- b) der Zwinger, die Zuchttiere und die selbstgezogenen Hunde nachweislich in ein anerkanntes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind;
- c) über den Ab- und Zugang ordnungsmäßige Aufzeichnungen geführt werden.

Für selbstgezeugene Hunde, die sich im Zwinger befinden, wird bis zum Alter von sechs Monaten keine Hundesteuer erhoben. Die Hundesteuer (Zwingersteuer) wird für einen Zwinger höchstens in Höhe der Steuer erhoben, die nach Abschnitt II für einen ersten oder zweiten Hund zu zahlen wäre.

(4) Voraussetzung für die Gewährung einer Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) ist, daß der Hund nach Art und Größe für den betreffenden Verwendungszweck geeignet ist. Eine Steuervergünstigung wird nur auf Antrag und ab dem Monat gewährt, in dem der Antrag gestellt wird. Sie wird längstens bis zum Schluß eines Kalenderjahres gewährt und ist vor Beginn jedes Kalenderjahres neu zu beantragen. Es kann die Vorlage entsprechender Bescheinigungen oder amtsärztlicher Zeugnisse verlangt werden. Über die gewährte Steuerbefreiung wird

eine Bescheinigung ausgestellt; die Bescheinigung ist nicht übertragbar. Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so hat dies der Hundehalter dem Rat der Stadt/Gemeinde innerhalb 14 Tagen anzuzeigen. Werden von einem Hundehalter neben Hunden, für die eine Steuervergünstigung gewährt wird, noch weitere Hunde gehalten, so ist für diese Hunde die Steuer nach den Steuersätzen des Abschnittes II Abs. 2 zu bemessen.

IV.

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Hundehalter. Steuerschuldner ist auch, wer einen Hund länger als einen Monat zur Pflege oder auf Probe hält. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich Hunde, so haften sie als Gesamtschuldner für die Steuer.

V.

Anmeldung, Abmeldung, Festsetzung

(1) Beim Rat der Stadt/Gemeinde ist vom Hundehalter jeder Hund binnen 14 Tagen anzumelden, der

- a) neu angeschafft wurde,
- b) beim Zuzug mitgebracht wurde,
- c) zur Pflege oder auf Probe gehalten wird,
- d) das Alter von drei Monaten erreicht hat.

Zugelaufene Hunde gelten als angeschafft, wenn sie nicht binnen einer Woche dem Eigentümer oder der mit der Annahme herrenloser Hunde betrauten Stelle übergeben bzw. angeschafft werden.

(2) Wird ein Hund abgeschafft, so ist er vom Hundehalter beim Rat der Stadt/Gemeinde binnen 14 Tagen abzumelden; die Hundemarke ist zurückzugeben.

(3) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer und wird vom Rat der Stadt/Gemeinde für ein Kalenderjahr festgesetzt. Dem Steuerschuldner wird ein Steuerbescheid erteilt.

VI.

Fälligkeit und Entrichtung

(1) Die Hundesteuer ist in halb/vierteljährlichen Teilbeträgen am fällig und an den Rat der Stadt/Gemeinde zu entrichten.

(2) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Hundesteuer vom 1. des Monats an zu entrichten, in dem die Steuerpflicht eintritt. Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres, so ist die Hundesteuer bis einschließlich des Monats zu entrichten, in dem die Steuerpflicht endet. Kann ein Nachweis über den Wegfall der Steuerpflicht nicht erbracht werden, so gilt als Zeitpunkt der Tag der Abmeldung.

VII.

Steueraufsicht

(1) Jeder Hundehalter erhält vom Rat der Stadt/Gemeinde für jeden anzumeldenden Hund unentgeltlich eine Steuermarke. Für Zuchthunde in anerkannten Zwingern werden nur zwei Steuermarken ausgegeben. Jeder Hundehalter ist verpflichtet, die Steuermarke am Halsband seines Hundes sichtbar anzubringen. Bei Verlust der Steuermarke werden gegen eine Gebühr von 1 DM Ersatzmarken ausgegeben.

(2) Bis zur Ausgabe der neuen Steuermarken behalten die bisherigen Steuermarken ihre Gültigkeit.

(3) Jeder Grundstückseigentümer oder Grundstücksverwalter ist verpflichtet, dem Rat der Stadt/Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben.

(4) Hunde, die auf öffentlichen Straßen und Plätzen in städtischen/gemeindlichen Anlagen und Waldungen ohne gültige Steuermarke angetroffen werden, können durch Beauftragte des Rates der Stadt/Gemeinde eingefangen werden. Über die Hunde kann nach freiem Ermessen verfügt werden.

VIII.

Billigkeitserlaß

Der Rat der Stadt/Gemeinde kann in begründeten Einzelfällen, in denen die Einziehung der Steuer als unbillige Härte erscheint, die Hundesteuer teilweise oder ganz erlassen.

IX.

Nachprüfungsverfahren

(1) Gegen die Heranziehung zur Hundesteuer und Festsetzung des Steuerbetrages kann der Steuerschuldner binnen einer Frist von einem Monat beim Rat der Stadt/Gemeinde Einspruch einlegen. Die Einlegung eines Einspruchs befreit nicht von der Zahlungspflicht.

(2) Der Einspruch ist vom Rat der Stadt/Gemeinde eingehend und gewissenhaft zu überprüfen und danach auf der Grundlage der geltenden Bestimmungen zu entscheiden. Die Entscheidung ist spätestens einen Monat nach Eingang des Einspruchs zu treffen und dem Einspruchsführer schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Entscheidung des Rates der Stadt/Gemeinde ist endgültig.

(4) Das Einspruchsverfahren ist gebührenpflichtig.

X.

Geltung des allgemeinen Steuerrechts

Soweit diese Steuerordnung nichts anderes vorschreibt, gelten die Vorschriften des allgemeinen Steuerrechts.

XI.

Inkrafttreten

Diese Steuerordnung tritt mit dem 1957 in Kraft.

Mit gleichem Tage tritt die bisherige Steuerordnung außer Kraft. Für Rechtsvorgänge, die vor dem Inkrafttreten dieser Steuerordnung steuerpflichtig geworden sind, gelten die bisherigen Vorschriften.

....., den

Rat der Stadt/Gemeinde

**Zu Abschnitt II:
Rahmensteuersätze**

Einwohnerzahl der Gemeinde	für den ersten Hund DM	für den zweiten Hund DM	für den dritten und jeden weiteren Hund DM
bis 2 000	18— 36	24— 42	30— 48
über 2 000 bis 10 000	24— 42	30— 48	36— 54
„ 10 000 „ 25 000	30— 48	42— 60	54— 72
„ 25 000 „ 50 000	42— 60	54— 72	66— 84
„ 50 000 „ 100 000	54— 72	72— 90	90—108
„ 100 000 „ 250 000	66— 84	84—102	102—120
„ 250 000	84—120	102—144	120—162

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Finanzierung der Instandsetzung verfallenen oder vom Verfall bedrohten Wohnraumes sowie des Um- und Ausbaues zusätzlichen Wohnraumes privater Hauseigentümer.**

Vom 15. Juli 1957

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 24. Januar 1957 über die Finanzierung der Instandsetzung verfallenen oder vom Verfall bedrohten Wohnraumes sowie des Um- und Ausbaues zusätzlichen Wohnraumes privater Hauseigentümer (GBl. I S. 90) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Aufbau sowie dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung folgendes bestimmt:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Vergünstigungen nach der Verordnung werden Hauseigentümern auf schriftlichen Antrag gewährt, wenn sie Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sind oder als juristische Person ihren ständigen Sitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben.

(2) Die Vergünstigungen nach der Verordnung werden nicht gewährt für Baumaßnahmen

- a) an volkseigenem Wohnraumbesitz;
- b) an Wohnhäusern der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften gemäß der Verordnung vom 14. März 1957 über die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften (GBl. I S. 193);
- c) an Wohnhäusern umgebildeter gemeinnütziger Wohnungsbaugenossenschaften gemäß der Verordnung vom 14. März 1957 über die Umbildung gemeinnütziger und sonstiger Wohnungsbaugenossenschaften (GBl. I S. 200);
- d) an Wohnhäusern der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.

§ 2

Zeitliche Abgrenzung

Die Verordnung findet Anwendung auf alle Bauvorhaben, für die eine Baugenehmigung nach dem 1. Januar 1957 erteilt worden ist.

§ 3

Angeordnete Baumaßnahmen

(1) Die Verordnung findet keine Anwendung, wenn es sich um Baumaßnahmen handelt, die durch die für die Wohnraumlentkung örtlich zuständigen Organe auf Grund der Verordnung vom 22. Dezember 1955 über die Lenkung des Wohnraumes (GBl. I 1956 S. 3) angeordnet worden sind; es sei denn, der Hauseigentümer hat vor Erlass einer solchen Anordnung die bestehenden Bauschäden bei dem zuständigen staatlichen Organ schriftlich angezeigt.

(2) Die für die Erteilung von Anordnungen gemäß Abs. 1 zuständigen staatlichen Organe sind verpflichtet, dem Eigentümer auf Antrag zu bestätigen, daß für die von ihm beabsichtigte Baumaßnahme eine Anordnung, die gemäß Abs. 1 die Anwendung der Verordnung ausschließt, nicht erteilt worden ist.

§ 4

Begriffsbestimmung der Baumaßnahmen

- (1) Als Instandsetzung im Sinne der Verordnung gilt
 - a) der Wiederaufbau völlig oder teilweise zerstörter Mietwohngrundstücke;
 - b) die Wiedernutzbarmachung von Mietwohnräumen, die infolge von Bauschäden durch die Bauaufsicht gesperrt worden sind;

- c) die Schadensbeseitigung an Mietwohnräumen, deren Sperrung spätestens nach Ablauf eines Jahres vom Rat des Kreises bzw. Stadtkreises, Abteilung Aufbau, schriftlich angedroht wurde.

(2) Als Um- oder Ausbau im Sinne der Verordnung gelten Baumaßnahmen,

- a) durch die mit Hilfe einer veränderten Raumaufteilung zusätzliche zur dauernden Vermietung an Dritte bestimmte Wohnräume gewonnen werden, z. B. Teilung von Wohnungen;
- b) durch die bisher anderweitig oder überhaupt nicht genutzte Gebäudeteile für Mietwohnzwecke nutzbar gemacht werden (z. B. Ausbau von Dachkammern oder Gewerberäumen) oder
- c) durch die der umbaute Raum eines Gebäudes für Mietwohnzwecke durch Aufstockung erweitert wird.

(3) Wird in Verbindung mit dem Wiederaufbau total oder teilweise zerstörter Mietwohngrundstücke zur Gewinnung zusätzlichen Mietwohnraumes gleichzeitig eine Erweiterung gegenüber dem ursprünglichen Umfang des umbauten Raumes des Wohngebäudes durchgeführt, so wird für die Baumaßnahmen in ihrer Gesamtheit ein Darlehen als Wiederaufbaugrundschuld nach der Anordnung vom 2. September 1949 über die Kreditgebung für Wiederinstandsetzung bzw. Wiederaufbau privater Wohnungsbauten (ZVOBl. I S. 714) gewährt. Im übrigen gelten für den auf den Wiederaufbau entfallenden Teil der Baumaßnahmen die §§ 1 bis 4 der Verordnung; für den darüber hinausgehenden Teil (Erweiterungsbau) gilt § 6 der Verordnung.

(4) Erstrecken sich die beabsichtigten Baumaßnahmen auch auf Räume, die für gewerbliche oder land- und forstwirtschaftliche Zwecke genutzt werden sollen, so findet auf diesen Teil der Baumaßnahmen, unabhängig von seinem Umfang, die Verordnung keine Anwendung.

(5) Eine Instandsetzung bzw. ein Um- oder Ausbau liegt auch dann vor, wenn es sich um ein Wohngebäude auf land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken oder der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe handelt. Hierunter fallen auch die Hauswirtschaften der Genossenschaftsbauern und die auf Bodenreformland errichteten Wohngebäude, sofern dauernd zu vermietender Wohnraum zusätzlich gewonnen wird.

§ 5

Bestätigung und Überprüfung durch die Abteilung Aufbau

(1) Mit der Ausstellung der Baugenehmigung hat der Rat des Kreises bzw. Stadtkreises, Abteilung Aufbau, auf Antrag des Bauwilligen eine Bestätigung darüber zu erteilen, daß die beabsichtigten Baumaßnahmen ganz oder teilweise unter die Bestimmungen der Verordnung fallen. Dabei ist gleichzeitig anzugeben, wie hoch der Gesamtbetrag der veranschlagten Baukosten ist und wie dieser sich auf die einzelnen Maßnahmen gemäß § 4 Absätze 1 bis 3 verteilt. Die Angaben des Antragstellers sind durch eine örtliche Besichtigung des Bauobjektes vor Erteilung der Baugenehmigung durch den Rat des Kreises bzw. Stadtkreises, Abteilung Aufbau, zu überprüfen. Die Bestätigung wird nur erteilt, wenn den Antragsunterlagen eine Bescheinigung gemäß § 6 Abs. 3 beiliegt.

(2) Nach Fertigstellung des Bauvorhabens ist die Endabrechnung durch den Rat des Kreises bzw. Stadtkreises, Abteilung Aufbau, zu überprüfen und dabei

ersichtlich zu machen, auf welche der im § 4 Absätze 1 bis 3 aufgeführten Baumaßnahmen die tatsächlich aufgewendeten Baukosten entfallen sind.

§ 6

Gewinnung von zusätzlichem Mietwohnraum

(1) Die Vergünstigungen der Verordnung werden nur gewährt für den durch die Baumaßnahmen zusätzlich gewonnenen, zur dauernden Vermietung an Dritte bestimmten Wohnraum, über den das für die Wohnraumlenkung örtlich zuständige Organ durch Zuweisung oder Einweisung verfügt, sowie für Baumaßnahmen, bei denen es sich um eine Schadensbeseitigung im Sinne des § 4 Abs. 1 Buchst. c handelt.

(2) Abs. 1 gilt auch für Baumaßnahmen, die sich auf ein Einfamilienhaus beziehen, mit der Maßgabe jedoch, daß es sich bei dem zusätzlich gewonnenen Wohnraum um mindestens eine zweite für die dauernde Vermietung an Dritte bestimmte, selbständige Wohnungseinheit handeln muß, über die das für die Wohnraumlenkung örtlich zuständige Organ verfügt.

(3) Das für die Wohnraumlenkung örtlich zuständige Organ hat dem Bauwilligen — zur Ergänzung des bei der Abteilung Aufbau einzureichenden Antrages auf Erteilung einer Bestätigung gemäß § 5 Abs. 1 — zu bescheinigen, daß die Voraussetzungen des Abs. 1 oder 2 zutreffen.

§ 7

Darlehnsantrag und -unterlagen

(1) Die Ausreichung eines Darlehens nach § 2 oder § 6 der Verordnung ist durch die Bauwilligen bei der nach der Belegenheit des Bauobjektes zuständigen Sparkasse oder Kreisstelle der Deutschen Bauernbank zu beantragen. Die Kreisstelle der Deutschen Bauernbank ist zuständig, wenn das Bauobjekt mit einem landwirtschaftlichen Betrieb in wirtschaftlichem Zusammenhang steht.

(2) Dem Darlehnsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) die Bestätigung des Rates des Kreises bzw. Stadtkreises, Abteilung Aufbau, gemäß § 5 Abs. 1;
- b) die Baugenehmigung — soweit es sich um lizenzpflichtige Bauvorhaben handelt — die Baulizenz;
- c) der aufggliederte Kostenanschlag; bei lizenzpflichtigen Bauvorhaben auch die Bauzeichnungen;
- d) der aufgeschlüsselte Finanzierungsplan und der Nachweis über die Art und Erbringung der Eigenleistungen;
- e) die Rentabilitätsberechnung;
- f) der Grundbuchauszug.

§ 8

Darlehnsicherung

(1) Das nach § 6 der Verordnung ausgereichte Darlehen bedarf der hypothekarischen Sicherung an erster Rangstelle. Die Ausstellung eines Briefes ist ausgeschlossen. Von der Erststellung der Hypothek kann abgesehen werden, wenn die Vorlasten nur zugunsten des Finanz- oder Kreditsystems bestehen. Diese Ausnahme gilt auch bei Vorhandensein privater Vorlasten, wenn sie nicht mehr als 10 % des Einheitswertes (vor Durchführung der Baumaßnahmen) betragen;

(2) An Stelle der hypothekarischen Sicherung kann eine solche durch Abtretung der Mieteinnahmen in Höhe der laufenden Darlehnsleistungen treten, wenn der Darlehnsbetrag innerhalb von drei Jahren rückzahlbar ist.

(3) Eine Sicherung gemäß Abs. 2 ist zwingend — unabhängig von der Laufzeit des Darlehens —, wenn ein Darlehen nach der Verordnung für ein Gebäude auf Bodenreformland ausgereicht wird.

§ 9

Zins- und Tilgungsleistungen

(1) Reicht der Betrag der Nettomehreinnahme (Unterschied zwischen dem bisherigen Grundstücksüberschuß — vermindert um die Einkommen- und Vermögensteuer — und dem Überschuß nach Durchführung der beabsichtigten Baumaßnahmen) nicht aus, um die nach § 2 und § 6 festgesetzte jährliche Mindestleistung auf das Darlehen zu erbringen, so ist der Fehlbetrag aus dem bisherigen Grundstücksüberschuß zu finanzieren. Reicht der bisherige Grundstücksüberschuß zur Deckung des Fehlbetrages nicht aus, so hat bei Kreditgewährung für Instandsetzung (§ 2 der Verordnung) die Bezahlung der Zinsen und Tilgung zu Lasten der Beträge zu erfolgen, die bisher aus den Grundstückseinnahmen an Gläubiger dinglich gesicherter Grundstücksforderungen gezahlt worden sind (Anordnung vom 2. September 1949).

(2) Der Darlehensnehmer ist berechtigt, freiwillig mit seinen Jahresleistungen über die in der Verordnung festgelegte Mindestbegrenzung hinauszugehen, soweit die den Gläubigern dinglich gesicherten Grundstücksforderungen zustehenden Leistungen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 10

Darlehensanteil und Eigenleistungen

(1) Bei Darlehen für Instandsetzung kann in begründeten Ausnahmefällen die Höchstgrenze von 80 % der Baukosten überschritten werden, wenn der Darlehensnehmer nachweist, daß er Eigenleistungen in einer Höhe von 20 % der Baukosten nicht aufbringen kann und der Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde die Dringlichkeit der Baumaßnahmen bestätigt.

(2) Bei Darlehen für Um- und Ausbau ist eine Überschreitung der Höchstgrenze von 80 % der Baukosten nicht zulässig.

(3) Die Eigenleistungen des Darlehensnehmers zur Finanzierung des durch Darlehen nicht gedeckten Teiles der Baukosten können in eigenen finanziellen Mitteln, Arbeitsleistungen oder zur Verfügung stehenden bezahlten Baumaterialien des Darlehensnehmers bestehen.

(4) Werden in Verbindung mit der Instandsetzung sonstige Baumaßnahmen durch den Darlehensnehmer durchgeführt, so sind die von ihm insgesamt aufgebrauchten Eigenleistungen so aufzuteilen, daß die für die sonstigen Baumaßnahmen nach den geltenden Kreditbestimmungen erforderlichen Mindesteigenmittel in vollem Umfange gedeckt sind.

§ 11

Schuldnachlaß

(1) Ein Schuldnachlaß gemäß § 4 der Verordnung wird auf schriftlichen Antrag des Bauwilligen gewährt. Der Antrag kann gestellt werden, sobald die Prüfung der Endabrechnung gemäß § 5 Abs. 2 erfolgt ist. Er muß jedoch spätestens innerhalb von drei Monaten nach diesem Zeitpunkt bei dem Kreditinstitut eingereicht werden, das die Altforderung, auf die Nachlaß gewährt werden soll, verwaltet.

(2) Handelt es sich bei der Altforderung um die Forderung einer geschlossenen Berliner Bank, für deren Verwaltung die Deutsche Notenbank zuständig ist, so

ist diese verpflichtet, nach erfolgter Antragstellung die Einziehungs- und Antragsunterlagen an das für die Entscheidung über den Antrag auf Schuldnachlaß zuständige Kreditinstitut zur weiteren Bearbeitung zu übergeben. Die Verwaltung einer nach Durchführung des Schuldnachlasses verbleibenden Restforderung erfolgt durch das Kreditinstitut, das über den Antrag auf Schuldnachlaß entscheidet. Die Zuständigkeitsregelung der Anordnung vom 18. August 1948 über die Behandlung von Forderungen von Kreditinstituten in den Westzonen (einschl. des Saargebiets) oder geschlossenen Banken in Groß-Berlin (ZVOBl. S. 423) gilt insoweit als geändert.

(3) Die Entscheidung über den Antrag auf Schuldnachlaß trifft das gemäß § 7 für die Darlehensausreichung zuständige Kreditinstitut.

(4) Werden die Baumaßnahmen ausschließlich aus Eigenmitteln des Bauwilligen finanziert, so hat über den Antrag auf Schuldnachlaß dasjenige Kreditinstitut zu entscheiden, das im Falle der Inanspruchnahme eines Darlehens nach der Verordnung zuständig wäre.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird der Schuldnachlaß wirksam mit dem Tage der Antragstellung. Das Kreditinstitut hat dem Antragsteller einen schriftlichen Bescheid über den Nachlaß der persönlichen Schuld zu erteilen und die zur Löschung des Rechtes im Grundbuch erforderlichen Erklärungen abzugeben. Gegen die Entscheidung des Kreditinstituts ist Beschwerde beim Rat des Bezirkes, Abteilung Finanzen, zulässig. Dieser entscheidet endgültig.

(6) Ein Schuldnachlaß wird für die von den volkseigenen Kreditinstituten zugunsten des Staatshaushaltes, der Deutschen Versicherungs-Anstalt oder der Sozialversicherung zu verwaltenden Altforderungen sowie für diejenigen Altforderungen gewährt, die von den volkseigenen Kreditinstituten im Eigengeschäft zu bilanzieren sind.

(7) Ein Schuldnachlaß auf diese Altforderungen ist jedoch nur insoweit zulässig, als es sich um Forderungen handelt, bei denen der finanzielle Zusammenhang mit dem Objekt bekannt oder zu vermuten ist und soweit diese auf den Bauobjekten dinglich gesichert sind; es sei denn, es handelt sich

a) um Hauszinssteuerabgeltungsdarlehen gemäß Verordnung vom 31. Juli 1942 über die Aufhebung der Gebäudeentschuldungsteuer (RGEI. I S. 501) oder

b) um sogenannte Betriebsaufbaudarlehen, die in der Zeit vor dem 9. Mai 1945 durch die geschlossene Rentenbank-Kreditanstalt oder andere geschlossene Banken gewährt worden sind.

Ein Schuldnachlaß wird nicht gewährt auf Kredite für persönliche oder betriebliche Zwecke, die am Grundstück lediglich dinglich gesichert sind. Ist die dingliche Sicherung durch Eintragung einer Gesamthypothek erfolgt, so kann nur derjenige Teil des Schuldbetrages in den Nachlaß einbezogen werden, der nach dem Anteilsverhältnis der ursprünglichen Einheitswerte der belasteten Grundstücke auf das Bauobjekt entfällt.

(8) Der Nachlaßbetrag ist zunächst auf die Leistungsrückstände zu verrechnen, die hinsichtlich der auf dem Bauobjekt lastenden Altforderungen im Sinne des Abs. 6 aufgelaufen sind. Ist der Nachlaßbetrag höher als die aufgelaufenen Leistungsrückstände oder bestehen solche überhaupt nicht, so erfolgt der Nachlaß

zunächst für diejenigen Altforderungen, die dem Staatshaushalt zustehen, alsdann für diejenigen, die an letzter Rangstelle im Grundbuch gesichert sind. Durch den Nachlaß entstehen keine Eigentümergrundschulden.

§ 12

Höhe des Schuldnachlasses

(1) Ein Schuldnachlaß wird gewährt in Höhe der von dem Bauwilligen aufgewendeten Eigenleistungen (§ 10 Abs. 3).

(2) Von dem Bauwilligen eingesetzte finanzielle Mittel werden bei der Festsetzung der Höhe des zu gewährenden Schuldnachlasses nur insoweit als Eigenleistungen berücksichtigt, als der Bauwillige eine schriftliche Erklärung darüber abgibt, daß diese Mittel aus seinem eigenen Vermögen und nicht durch Bereitstellung von dritter Seite aufgebracht worden sind.

(3) Von dem Bauwilligen eingesetzte Arbeitsleistungen und bezahlte eigene Materialien werden bei der Festsetzung der Höhe des zu gewährenden Schuldnachlasses nur insoweit als Eigenleistungen berücksichtigt, als der Bauwillige einen Nachweis über ihren Wert und Umfang führt. Der Nachweis bedarf der Bestätigung durch den Bauauftragnehmer; er ist dem Rat des Kreises bzw. Stadtkreises, Abteilung Aufbau, zur Durchführung der Endabrechnung und — im Falle der Inanspruchnahme von Darlehen nach der Verordnung — auch dem kreditausreichenden Institut zuzustellen.

§ 13

Einzahlung der eigenen finanziellen Mittel

(1) Kreditmittel nach den Bestimmungen der Verordnung dürfen erst dann ausgereicht werden, wenn die im Finanzierungsplan festgelegten eigenen finanziellen Mittel des Bauwilligen nach erfolgter Einzahlung bei dem kreditausreichenden Institut in vollem Umfange für die Finanzierung der Baumaßnahmen bereits verwendet worden sind.

(2) Die eigenen finanziellen Mittel sind auch dann einzuzahlen, wenn der Bauwillige Kredit nach der Verordnung nicht in Anspruch nimmt, jedoch nur insoweit, als es sich um Baumaßnahmen der Instandsetzung handelt und der Bauwillige Schuldnachlaß nach der Verordnung beansprucht. In diesen Fällen sind die eigenen finanziellen Mittel bei dem Kreditinstitut einzuzahlen, das für die Entscheidung über den Schuldnachlaß zuständig ist.

§ 14

Kreditausreichung

(1) Die Ausreichung der Kreditmittel erfolgt durch Bezahlung der von dem Kreditnehmer vorgelegten und als sachlich richtig bestätigten Rechnungen unmittelbar an den Aussteller der Rechnung.

(2) Abs. 1 gilt auch für die finanziellen Eigenmittel, die nach § 13 bei dem Kreditinstitut einzuzahlen sind.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1957

Der Minister der Finanzen

I. V.: Dr. M. Schmidt

Erster Stellvertreter des Ministers

Siebente Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Wahrung der Rechte der Werkstätten und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten.

Vom 17. Juli 1957

Auf Grund des § 38 der Verordnung vom 20. Mai 1952 über die Wahrung der Rechte der Werkstätten und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten (GBl. S. 377) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern und Staatssekretären m. e. G. und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

Zu § 12 der Verordnung:

In Lohnregelungen der volkseigenen und ihr gleichgestellten Wirtschaft oder in Tarifverträgen können besondere Regelungen für die Bezahlung von Arbeitsausfall infolge ungünstiger Witterung (sogenannte Schlechtwetterregelungen) getroffen werden.

§ 2

Zu § 34 der Verordnung:

Die Bestimmungen des § 34 der Verordnung lassen die Regelung des § 4 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 1949 zum Schutze der Arbeitskraft der in der Landwirtschaft Beschäftigten (GBl. S. 113) unberührt.

§ 3

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 4 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 27. Mai 1953 zur Verordnung über die Wahrung der Rechte der Werkstätten und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten (GBl. S. 773) außer Kraft.

Berlin, den 17. Juli 1957

Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung

I. V.: Heinicke

Stellvertreter des Ministers

* 6. DB (GBl. 1954 S. 744)

Anordnung

zur Änderung der Anordnung über die Herstellung von Kernobstsäften, Süßmosten, Traubensäften sowie Frucht- und Traubenweinen im Lohnverfahren.

Vom 10. Juli 1957

Zur Änderung der Anordnung vom 26. Juli 1955 über die Herstellung von Kernobstsäften, Süßmosten, Traubensäften sowie Frucht- und Traubenweinen im Lohnverfahren (GBl. I S. 553) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 3 Abs. 6 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„Bei Weiterverarbeitung sowie Veräußerung des aus Überschüssen (Mehrausbeute) erzielten Rohsaftes ist die Lohnmosterei verpflichtet, eine Preisgenehmigung vom Preisbildungsorgan des Rates des Bezirkes einzuholen. In der Kalkulation ist der Rohwareneinstandspreis im Anhangverfahren aufzuführen und abführungspflichtig.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Juli 1957

Der Minister für Lebensmittelindustrie

Westphal

Anordnung über die Genehmigung der Produktion von elektrischen Wärmegeräten.

Vom 5. Juli 1957

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Produktion von elektrischen Raumheizgeräten und von anderen elektrischen Wärmegeräten mit einer Leistungsaufnahme von mehr als 250 Watt ist genehmigungspflichtig.

(2) Diese Anordnung findet keine Anwendung auf Nachtspeicheröfen und Geräte, die medizinischen Zwecken dienen, sowie für Geräte, die vertraglich für den Export gebunden sind.

§ 2

(1) Die Genehmigung zur Herstellung von elektrischen Raumheizgeräten und anderen elektrischen Wärmegeräten mit einer Leistungsaufnahme von mehr als 250 Watt erteilt

- a) bei zentralgeleiteten volkseigenen Betrieben das für den Herstellerbetrieb zuständige Ministerium im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und
- b) bei Betrieben der örtlichen volkseigenen Industrie, der Privatindustrie und des Handwerks die für den Herstellerbetrieb zuständige Fachabteilung des Rates des Bezirkes im Einvernehmen mit der Plankommission des Rates des Bezirkes.

(2) Neu- und Weiterentwicklungen elektrischer Raumheizgeräte und anderer elektrischer Wärmegeräte über 250 Watt sind in allen Fällen nur mit Genehmigung des Ministeriums für Allgemeinen Maschinenbau zulässig. Das zuständige Ministerium bzw. die zuständige Fachabteilung des Rates des Bezirkes hat diese Genehmigung vor Aufnahme der Produktion einzuholen. Die Verweigerung der Genehmigung kommt einer Verweigerung der Produktionsgenehmigung gemäß § 1 gleich.

§ 3

(1) Herstellerbetriebe elektrischer Raumheizgeräte und anderer elektrischer Wärmegeräte mit einer Leistungsaufnahme von mehr als 250 Watt haben bis zum 30. September 1957 bei den gemäß § 2 zuständigen staatlichen Organen Anträge auf Genehmigung zur Fortführung ihrer Produktion einzureichen.

(2) Stellt der Herstellerbetrieb innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist keinen Antrag, so ist die Fortführung der Produktion von Raumheizgeräten und anderen elektrischen Wärmegeräten nach Ablauf der Frist unzulässig. Das gleiche gilt, wenn die Genehmigung zur Fortführung der Produktion versagt wird.

§ 4

Die Einhaltung dieser Anordnung ist durch die Beauftragten der Energieinspektionen auf Grund der Verordnung vom 29. Oktober 1953 zur Regelung der Energieverwendung (GBl. S. 1094) zu kontrollieren.

§ 5

(1) Wer die Produktion von elektrischen Raumheizgeräten oder anderen elektrischen Wärmegeräten aufnimmt oder fortführt oder Neu- und Weiterentwicklungen durchführt, ohne die gemäß § 2 oder § 3 er-

forderliche Genehmigung eingeholt zu haben, kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM bestraft werden.

(2) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens sind im Rahmen ihrer Aufgabenbereiche gemäß § 2 der Minister bzw. der Leiter der Fachabteilung des Rates des Bezirkes.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und der Erlass des Ordnungsstrafbescheides richten sich nach der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

§ 6

Die Prüfung der Erzeugnisse durch das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung gemäß Verordnung vom 18. Februar 1950 über das Material- und Warenprüfungswesen (GBl. S. 136) und Anordnung vom 6. Mai 1954 über die Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung (ZBl. S. 203) wird durch diese Anordnung nicht berührt.

§ 7

Diese Anordnung tritt einen Monat nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Juli 1957

Der Minister für Allgemeinen Maschinenbau
I. V.: Bernicke
Staatssekretär

Anordnung Nr. 6* über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete. Vom 8. Juli 1957

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 14. März 1951 zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung (GBl. S. 190) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister für Aufbau folgendes angeordnet:

§ 1

(1) In den Kreisen Oschersleben und Wanzleben, Bezirk Magdeburg, wird gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. März 1951 die von der Technischen Bergbauinspektion der Republik abgegrenzte Tagesoberfläche zu bergbaulichen Schutzgebieten erklärt.

(2) Verbindliche Grundlage für die Kennzeichnung der bergbaulichen Schutzgebiete ist das von der Technischen Bergbauinspektion der Republik auf den Lageplänen — den topographischen Karten im Maßstab 1 : 25 000 Helmstedt, Blatt 3732; Hötensleben, Blatt 3832; Hamersleben, Blatt 3932; Oschersleben (a. d. Bode), Blatt 3933; Wanzleben, Blatt 3934; Gröningen, Blatt 4033; Egehn, Blatt 4034 — umgrenzte und kolorierte Gebiet.

§ 2

(1) Der Leiter der Technischen Bergbauinspektion der Republik hat unverzüglich nach dem Inkrafttreten dieser Anordnung den Räten der Kreise Oschersleben und Wanzleben, Abteilung Aufbau, Ausfertigungen der in § 1 Abs. 2 genannten Lagepläne zu übergeben.

(2) Die in Abs. 1 genannten Räte der Kreise, Abteilung Aufbau, haben den Räten der Städte und Gemeinden mitzuteilen, welche Grundstücksflächen in ihrem Bereich zu bergbaulichem Schutzgebiet erklärt sind. Die Räte der Kreise, Abteilung Aufbau, haben für die

* Anordnung Nr. 5 (GBl. I S. 62)

ortsübliche Bekanntmachung der festgesetzten bergbaulichen Schutzgebiete in diesen Städten und Gemeinden zu sorgen.

(3) Die in Abs. 1 genannten Räte der Kreise, Abteilung Aufbau, haben Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, Einsichtnahme in die Ausfertigungen der Lagepläne zu gestatten.

§ 3

Die in den bergbaulichen Schutzgebieten gelegenen Grundstücke unterliegen den Baubeschränkungen gemäß §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 14. März 1951 und gemäß § 5 der Durchführungsbestimmung vom 14. Juni 1951 (GBl. S. 582).

§ 4

(1) Über die Durchführung der Bauvorhaben — auch der Bauvorhaben der zentralen Planträger — auf den dafür vorgesehenen Grundstücken entscheidet für den Bereich der bergbaulichen Schutzgebiete die Technische Bezirks-Bergbauinspektion Staßfurt. Unberührt davon bleibt das Recht der Baugenehmigungsbehörde zur Nachprüfung der Bauvorhaben in bautechnischer oder sonstiger fachlicher Hinsicht.

(2) Die Träger von Bauvorhaben in den Städten und Gemeinden, in denen Grundstücksflächen zu bergbaulichem Schutzgebiet erklärt sind, haben bereits vor Beginn der Vorprojektierung bzw. Projektierung die Bauvorhaben dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Aufbau, oder der sonst zuständigen Baugenehmigungsbehörde anzuzeigen. Die Baugenehmigungsbehörde hat die Entscheidung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion Staßfurt herbeizuführen, ob das Bauvorhaben unter die Schutzbestimmungen des Gesetzes vom 14. März 1951 fällt oder nicht.

§ 5

(1) Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung erlöschen die Baugenehmigungen für die in den bergbaulichen Schutzgebieten gelegenen Bauwerke, mit deren Bauausführung gemäß den Bestimmungen des § 6 des Gesetzes vom 14. März 1951 noch nicht begonnen ist.

(2) Die erloschenen Baugenehmigungen sind von den Baugenehmigungsbehörden unter Hinweis auf diese Anordnung unverzüglich einzuziehen. Soweit andere Baugenehmigungsbehörden als die in § 2 Abs. 1 genannten Räte der Kreise, Abteilung Aufbau, zuständig sind, haben sie durch Anfrage bei der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion Staßfurt festzustellen, welche Baugenehmigungen erloschen sind.

§ 6

(1) Die Bauherren haben die von ihnen begonnenen Bauvorhaben in den Städten und Gemeinden, in denen Grundstücksflächen zu bergbaulichem Schutzgebiet erklärt sind, der zuständigen Baugenehmigungsbehörde binnen zwei Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Anordnung mitzuteilen. Die Baugenehmigungsbehörde hat zu prüfen, ob die Schutzbestimmungen des Gesetzes vom 14. März 1951 auf das bebaute Grundstück Anwendung finden.

(2) Über die weitere Gültigkeit der Baugenehmigungen für bereits begonnene Bauvorhaben in den bergbaulichen Schutzgebieten entscheidet die zuständige Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion Staßfurt.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Juli 1957

Der Minister für Kohle und Energie
Goschütz

Anordnung Nr. 2* über den Rücklauf und die Wiederverwendung gebrauchter Getränkeflaschen und Gläser.

Vom 10. Juli 1957

Zur Änderung der Anordnung vom 15. Oktober 1956 über den Rücklauf und die Wiederverwendung gebrauchter Getränkeflaschen und Gläser (GBl. I S. 1153) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister für Lebensmittelindustrie folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 2 Abs. 2 der Anordnung wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Für kombinierte Weinflaschen und Kronenkorkflaschen über 0,5 bis 0,7 l Inhalt wird, soweit sie zur Abfüllung von Most oder Tafelwasser Verwendung finden, eine ermäßigte Produktionsabgabe in Höhe von 0,05 DM je Flasche erhoben.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Juli 1957

Der Minister für Leichtindustrie
I. V.: Müller
Staatssekretär

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. I 1956 S. 1153)

Berichtigung

Das Ministerium für Berg- und Hüttenwesen weist darauf hin, daß die Anlage 2 der Preisanordnung Nr. 605 vom 7. August 1956 — Anordnung zur Änderung der Preisanordnung Nr. 480 — Anordnung über die Preise für die Erzeugnisse des Kalibergbaues einschließlich Nebenprodukte, Salzgewinnung, Fluß- und Schwerspat — (GBl. I S. 651) wie folgt zu berichtigen ist:

Bei den Warennummern 21 56 81 00 bis 21 56 89 00 — Natürliche Sole und gelöstes Steinsalz für Heilzwecke, Mineralwasserherstellung, technische und sonstige Zwecke — muß die dritte Zeile unter der Rubrik „Bezeichnung der Erzeugnisse“ richtig heißen „... max. 0,8 % SO₃, max. 0,4 % CaO und max. 0,2 % MgO...“

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1957	Berlin, den 6. August 1957	Nr. 50
Tag	Inhalt	Seite
27. 6. 57	Verordnung über das Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Tschechoslowakischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Sozialpolitik	393
18. 7. 57	Verordnung über die Durchführung eines Feldvergleiches in der Deutschen Demokratischen Republik	402
18. 7. 57	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Durchführung eines Feldvergleiches in der Deutschen Demokratischen Republik	403
18. 7. 57	Sechste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik. — Änderung der Kassenordnung für die Deutsche Demokratische Republik —	405
23. 7. 57	Anordnung über die Befreiung der Umsätze verschiedener Lebensmittel im privaten Einzelhandel von der Umsatzsteuer	406
27. 7. 57	Anordnung zur Sicherung des Herbstverkehrs 1957	407
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	408

Verordnung

über das Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Tschechoslowakischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Sozialpolitik.

Vom 27. Juni 1957

§ 1

Das in Prag am 11. September 1956 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Tschechoslowakischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Sozialpolitik wird nachstehend veröffentlicht und erhält Gesetzeskraft.

§ 2

Das Abkommen ist nach vollzogenem Notenaustausch über die erfolgte Bestätigung gemäß Artikel 18 am 16. Januar 1957 in Kraft getreten.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 16. Januar 1957 in Kraft.

Berlin, den 27. Juni 1957

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Ulbricht
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung

L. V. Heinicke
Stellvertreter des Ministers

Abkommen

zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Tschechoslowakischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Sozialpolitik

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Regierung der Tschechoslowakischen Republik haben, geleitet von dem Wunsche, die gegenseitigen Beziehungen auf dem Gebiete der Sozialpolitik im Geiste der Freundschaft und der Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Republik zu regeln, beschlossen, zu diesem Zweck ein Abkommen abzuschließen.

Sie haben hierzu als Bevollmächtigte ernannt:

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik
den Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates und Minister für Auswärtige Angelegenheiten,
Dr. Lothar Bolz,

Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik
den Minister für Auswärtige Angelegenheiten, Václav David,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

I.

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Geltungsbereich des Abkommens

(1) Die Abkommenspartner werden in allen Fragen und auf allen Gebieten der Sozialpolitik zusammenarbeiten. Diese Zusammenarbeit dient dem sozialen Fortschritt sowohl in beiden Staaten als auch auf internationalem Gebiet.

(2) Zur Erreichung dieses Zieles werden die Abkommenspartner auf dem Gebiete der Sozialpolitik den Erfahrungsaustausch, das allseitige gegenseitige Kennenlernen sowie die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Verwaltungen, Institutionen, Gewerkschafts- und anderen Organisationen unterstützen.

(3) Die Abkommenspartner werden die von den Verwaltungen, Institutionen, Gewerkschafts- und anderen Organisationen auf dem Gebiete der Sozialpolitik organisierten gegenseitigen Besuche — gegebenenfalls auch durch die Gewährung materieller Mittel — unterstützen.

(4) Die Abkommenspartner werden die Erholungs- und Fürsorge der Kinder, Jugendlichen und der Werkstätigen, die vom Staat, von den Gewerkschafts- und anderen Organisationen durchgeführt wird, gegenseitig unterstützen. Die Einzelheiten werden durch eine Übereinkunft der zuständigen zentralen Organe beider Staaten festgelegt.

(5) Die Abkommenspartner verpflichten sich, auf dem Gebiete der Sozialpolitik, insbesondere bei der Nachforschung nach Verschollenen, bei der Beschaffung von Urkunden und Übermittlung von Nachrichten, bei der Lösung der einzelnen Fragen im Bereiche der Personal- und Familienverhältnisse, zusammenzuarbeiten.

(6) Dieses Abkommen regelt auch die gegenseitigen Beziehungen zwischen den Abkommenspartnern auf dem Gebiete der Sozialversicherung in folgenden Zweigen:

- a) Rentenversicherung,
- b) Unfallversicherung,
- c) Krankenversicherung,
- d) Familienbeihilfen.

Soweit aus diesem Abkommen nichts anderes hervorgeht, gelten die die Sozialversicherung (Renten- und Unfallversicherung) betreffenden Bestimmungen auch für die öffentliche, die Sozialversicherung ersetzende Pensions- und Unfallversorgung. Das gleiche trifft zu für die Pensionsaufbesserung (Rentenzusatzversiche-

rung), die durch besondere Vorschriften geregelt wurde oder im Zusammenhang mit dem Arbeitsrechtsverhältnis (Dienstverhältnis) vertraglich gewährleistet ist.

Artikel 2

Der Grundsatz der gleichen Behandlung

(1) Die Bürger des einen Staates, die im Territorium des anderen Staates beschäftigt sind, sowie deren Familienangehörige werden bezüglich der arbeitsrechtlichen Vorschriften sowie der Sozialversicherung, besonders bei der Gewährung von Leistungen, wie die eigenen Staatsbürger behandelt, soweit durch dieses Abkommen nichts anderes festgelegt wird. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die eigenen Staatsbürger.

(2) Die gleiche Regelung gilt sinngemäß für Bürger des einen Staates, die sich vorübergehend auf dem Territorium des anderen Staates aufhalten oder die als Hilfsbedürftige im anderen Staat leben.

II.

Sozialversicherung

Artikel 3

Die Durchführung der Versicherung

(1) Bei der Durchführung der Sozialversicherung werden — mit Ausnahme Bestimmungen des Staates angewandt, in dessen Territorium die für die Versicherung entscheidende Beschäftigung (Tätigkeit) ausgeübt wird (weiter nur „Staat der Arbeitsstelle“), soweit in diesem Abkommen nichts anderes festgelegt wird.

(2) Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Staates der Arbeitsstelle werden besonders die Versicherungs- und Beitragspflicht, der Beginn und das Ende der Versicherung sowie die Ersatzzeiten beurteilt.

(3) Für die Durchführung der Versicherung sind die Organe des Staates der Arbeitsstelle zuständig.

Artikel 4

Die Gewährung von Leistungen der Sozialversicherung (Renten- und Unfallversicherung)

(1) Renten sowie sonstige Leistungen der Renten- und Unfallversicherung gewährt entsprechend seinen gesetzlichen Bestimmungen der Versicherungsträger des Staates, in dessen Territorium der Versicherte bzw. der berechnete Familienangehörige zur Zeit des Entstehens des Anspruchs seinen Wohnsitz hat (weiter nur „Staat des Wohnsitzes“). Hierbei berücksichtigt der Versicherungsträger sowohl die im eigenen als auch im anderen

Dohoda

mezi vládou Německé demokratické republiky a vládou Československé republiky o spolupráci na poli sociální politiky.

Vláda Německé demokratické republiky a vláda Československé republiky, vedeny přáním upravit vzájemný styk na poli sociální politiky v duchu přátelství a spolupráce mezi Německou demokratickou republikou a Československou republikou, rozhodly se uzavřít následující Dohodu a jmenovaly proto své zmocněnce:

vláda Německé demokratické republiky

náměstka předsedy vlády a ministra zahraničních věcí Dr. Lothara Bolze.

vláda Československé republiky

ministra zahraničních věcí Václava Davida,

kteří vyměnivše si své plné moci a shledavše je v dobré a náležitě formě se dohodli na těchto ustanoveních:

I.

Všeobecná ustanovení.

Článek 1.

Rozsah platnosti Dohody.

(1) Obě Smluvní strany budou spolupracovat ve všech otázkách a na všech úsecích sociální politiky. Tato spolupráce slouží k sociálnímu pokroku jak v obou státech, tak i na poli mezinárodním.

(2) K tomu cíli budou obě Smluvní strany podporovat na poli sociální politiky výměnu zkušeností, všestranné vzájemné poznávání, jakož i spolupráci mezi příslušnými úřady a institucemi, jakož i odborovými a jinými organizacemi.

(3) Obě Smluvní strany budou podporovat — po případě i poskytováním hmotných prostředků — vzájemné návštěvy organizované úřady a institucemi, jakož i odborovými a jinými organizacemi na poli sociální politiky.

(4) Obě Smluvní strany budou vzájemně podporovat zotavnou péči o děti, o mládež a o pracující, prováděnou státem, jakož i odborovými nebo jinými organizacemi. Podrobnosti budou určeny dohodou příslušných ústředních orgánů obou států.

(5) Obě Smluvní strany se zavazují spolupracovat na poli sociální politiky, zejména při pátrání po nezvěstných, při opatřování dokladů a podávání zpráv, při řešení jednotlivých otázek z oblasti osobních a rodinných poměrů.

(6) Tato Dohoda upravuje také vztahy mezi oběma Smluvními stranami na poli sociálního pojištění v těchto odvětvích:

- a) důchodové pojištění,
- b) úrazové pojištění,
- c) nemocenské pojištění,
- d) rodinné přídatky.

Pokud z této Dohody neplyne jinak, vztahují se její ustanovení o sociálním pojištění (důchodovém a úrazovém pojištění) také na veřejné pensijní a úrazové zaopatření nahrazující sociální pojištění. Totéž platí i

pro pensijní nadlepení (důchodové připojištění) upravené zvláštními předpisy nebo zaručené smluvně v souvislosti s pracovním (služebním) poměrem.

Článek 2.

Zásada stejného posuzování.

(1) Občané jednoho státu, zaměstnaní na území druhého státu, jakož i jejich rodinní příslušníci budou posuzováni s hlediska pracovních právních předpisů, jakož i s hlediska právních předpisů o sociálním pojištění, a to zejména při poskytování dávek, stejně jako vlastní občané, pokud se touto Dohodou nestanoví jinak. Mají též práva a povinnosti jako vlastní státní občané.

(2) Stejná úprava platí obdobně i pro občany jednoho státu, kteří se přechodně zdržují na území druhého státu nebo žijí ve druhém státě a jsou potřební.

II.

Sociální pojištění.

Článek 3.

Provádění pojištění.

(1) Při provádění sociálního pojištění se použije — s výjimkou poskytování dávek — právních předpisů toho státu, na jehož území je vykonáváno zaměstnání (činnost) rozhodně pro pojištění (dále jen „stát pracoviště“), pokud se v této Dohodě nestanoví jinak.

(2) Podle právních předpisů státu pracoviště se posuzuje zejména pojistná a příspěvková povinnost, počátek a zánik pojištění, jakož i náhradní doby.

(3) Pro provádění pojištění jsou příslušny orgány státu pracoviště.

Článek 4.

Poskytování dávek sociálního pojištění

(důchodového a úrazového pojištění).

(1) Důchody i ostatní dávky důchodového a úrazového pojištění poskytne podle svých právních předpisů nositel pojištění státu, na jehož území pojištěnec nebo oprávněný rodinný příslušník má své bydliště v době vzniku nároku (dále jen „stát bydliště“). Přitom tento nositel pojištění přihlédně k dobám pojištění (zaměstnání) získaným jak ve vlastním státě, tak i ve druhém

Staat zurückgelegten Versicherungszeiten (Beschäftigungszeiten). Das gilt sinngemäß auch für die Gewährung von Pensionen aus der öffentlichen Pensions- und Unfallversorgung, die die Sozialversicherung ersetzt.

(2) Falls ein Rentner in den anderen Staat übersiedelt, wird die Auszahlung der Rente am Tage der Übersiedlung eingestellt. Dies gilt auch für Pensionen aus der öffentlichen Pensions- und Unfallversorgung, durch die die Sozialversicherung ersetzt wird, sowie für die Zulagen zu den Renten aus der Pensionsaufbesserung (Rentenzusatzversicherung), die durch besondere gesetzliche Bestimmungen geregelt ist oder im Zusammenhang mit dem Arbeitsrechtsverhältnis (Dienstverhältnis) vertraglich gewährleistet ist.

(3) Der Versicherungsträger des Staates, in den der Rentner übersiedelt, gewährt dem Rentner nach dessen Übersiedlung die Rente nach seinen gesetzlichen Bestimmungen; hierbei wird analog die Bestimmung des Absatzes 1 Satz 2 dieses Artikels angewandt. Die Ansprüche auf die Leistungen der Rentenversicherung werden in diesen Fällen jeweils als aufrechterhalten betrachtet. Falls der Rentner zurückkehrt, nimmt der Versicherungsträger des ursprünglichen Staates vom Tage der Rückkehr des Rentners an die Auszahlung der Rente (Pension, Zulage zur Rente), die laut Absatz 2 dieses Artikels eingestellt wurde, wieder auf.

(4) Die Bestimmungen des Absatzes 3 Satz 1 und 2 dieses Artikels gelten analog, falls der Versicherte oder ein berechtigter Familienangehöriger nach dem Entstehen des Anspruchs auf Leistung, jedoch vor Festsetzung der Leistung, in den anderen Staat übersiedelt.

(5) Für die Entscheidung über den Anspruch auf Leistung sind die Organe des Staates des Wohnsitzes zuständig.

(6) Siedelt der Rentner, ein Versicherter oder ein berechtigter Familienangehöriger in einen dritten Staat über, so gelten für die Gewährung der Rente die gesetzlichen Bestimmungen des Staates, dessen Bürger er ist.

Artikel 5

Die Gewährung von Leistungen der Sozialversicherung (Krankenversicherung, Familienbeihilfen)

(1) Die Geldleistungen der Krankenversicherung und die Familienbeihilfen gewährt der Versicherungsträger des Staates des Wohnsitzes nach seinen gesetzlichen Bestimmungen. Hierbei berücksichtigt er auch die im Territorium des anderen Staates zurückgelegten Versicherungszeiten (Beschäftigungszeiten).

(2) Siedelt ein Versicherter, der zu dieser Zeit Anspruch auf Geldleistungen der Krankenversicherung hat, in den anderen Staat über, so wird die Auszahlung der Geldleistungen mit dem Tage der Übersiedlung eingestellt. Das gleiche gilt sinngemäß bei der Übersiedlung eines Kindes, für das Anspruch auf Familienbeihilfe besteht. Der Versicherungsträger des anderen Staates gewährt in diesem Falle die Geldleistungen und Familienbeihilfen nach seinen gesetzlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung der im ersten Staat zurückgelegten Versicherungszeiten (Beschäftigungszeiten).

(3) Die Sachleistungen der Krankenversicherung gewährt der Versicherungsträger des Staates, in dessen Territorium sich der Versicherte bzw. der berechtigte Familienangehörige aufhält. Einzelheiten, besonders über den Umfang der zu gewährenden Leistungen, werden durch eine Übereinkunft der zuständigen zentralen Organe beider Staaten festgelegt.

(4) Die Geld- und Sachleistungen der Krankenversicherung sowie die Familienbeihilfen für Personen, die nach diesem Abkommen eine Rente erhalten, gewährt der Versicherungsträger des Staates, in welchem die Rente ausbezahlt wird, nach seinen gesetzlichen Bestimmungen. Falls sich diese Personen bzw. ihre Familienangehörigen im anderen Staat aufhalten, gelten analog die Bestimmungen des Absatzes 3 dieses Artikels.

(5) Personen, die im Grenzgebiet des einen Staates wohnen und im Grenzgebiet des anderen Staates arbeiten, werden die Geldleistungen der Krankenversicherung sowie die Familienbeihilfen vom Versicherungsträger des Staates der Arbeitsstelle gewährt.

Artikel 6

Sonderbestimmungen für einige Beschäftigtengruppen

(1) Für die Sozialversicherung der Beschäftigten der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und anderer Dienststellen und Organe des einen Abkommenspartners, die ihren Sitz im anderen Staat haben, werden die gesetzlichen Bestimmungen des entsendenden Staates angewandt, falls diese Beschäftigten Bürger dieses Staates sind. Dasselbe gilt für die Versicherung der bei den Beschäftigten der genannten Dienststellen tätigen Personen, soweit diese Bürger des entsendenden Staates sind.

(2) Für die Versicherung

a) der Beschäftigten der Unternehmen des öffentlichen Land- und Luftverkehrs sowie der Binnenschifffahrt des einen Staates, die zur vorübergehenden oder ständigen Ausübung der Beschäftigung in den anderen Staat entsandt werden (auf den Anschlußstrecken, Durchgangsstrecken, in den Häfen, auf Wasserfahrzeugen, auf Flughäfen und ähnlichem);

b) der Beschäftigten, die von einem anderen als unter a) genannten Unternehmen, das den Sitz in einem der beiden Staaten hat, zur vorübergehenden Ausübung der Beschäftigung in das Territorium des anderen Staates entsandt werden;

sind die gesetzlichen Bestimmungen des Staates anzuwenden, in dem die für die Personalangelegenheiten dieser Beschäftigten zuständigen Verwaltungen dieser Unternehmen ihren Sitz haben (weiter nur „der entsendende Staat“).

(3) In den in diesem Artikel angeführten Fällen sind für die Durchführung der Versicherung einschließlich der Gewährung von Leistungen die Organe des entsendenden Staates zuständig. Ausgenommen davon ist die Gewährung von Sachleistungen der Krankenversicherung für die im Absatz 2 dieses Artikels genannten Beschäftigten, für die die Bestimmungen des Artikels 5 Absatz 3 dieses Abkommens anzuwenden sind.

Artikel 7

Ausschluß der gegenseitigen Vergütungen

Der Versicherungsträger, der die Leistungen nach diesem Abkommen gewährt, erhält keinen Ersatz für die gewährten Leistungen von dem Versicherungsträger des anderen Staates. Dasselbe gilt auch in den Fällen, in denen ein Versicherungsträger nach seinen gesetzlichen Bestimmungen Vorschußzahlungen für Leistungen gewährt.

Artikel 8

Durchführungsvorschriften

(1) In beiden Staaten können Vorschriften zur Durchführung des Abschnitts II dieses Abkommens erlassen werden, insbesondere zur Berechnung der Ren-

státě. To platí obdobně i pro poskytování důchodů z veřejného pensijního a úrazového zaopatření nahrazujícího sociální pojištění.

(2) Přesídí-li důchodce do druhého státu, zastaví se výplata důchodu dnem přesídlení. To platí i pro důchody z veřejného pensijního a úrazového zaopatření nahrazujícího sociální pojištění, jakož i pro příplatky k důchodům z pensijního nadlepení (důchodového připojištění), upraveného zvláštními právními předpisy nebo zaručeného smluvně v souvislosti s pracovním (služebním) poměrem.

(3) Nositel pojištění státu, na jehož území důchodce přesídil, poskytne přesídlivšímu důchodci důchod podle vlastních právních předpisů; ustanovení odstavce 1 věty druhé tohoto článku platí obdobně. Nároky na dávky důchodového pojištění se v těchto případech pokládají vždy za zachované. Vráť-li se důchodce, obnoví nositel pojištění původního státu ode dne návratu důchodce výplatu důchodu (pense, příplatku k důchodu), zastavenou podle odstavce 2 tohoto článku.

(4) Ustanovení odstavce 3 věty první a druhé tohoto článku platí obdobně, přesídí-li pojištěnec nebo oprávněný rodinný příslušník do druhého státu po vzniku nároku na dávku, avšak před přiznáním dávky.

(5) Pro rozhodování o nároku na dávku jsou příslušny orgány státu bydliště.

(6) Přesídí-li důchodce nebo pojištěnec nebo oprávněný rodinný příslušník do třetího státu, platí pro výplatu důchodu právní předpisy státu, jehož je občanem.

Článek 5.

Poskytování dávek sociálního pojištění (nemocenského pojištění a rodinných přídávků).

(1) Peněžité dávky nemocenského pojištění a rodinné přídávky poskytuje podle vlastních právních předpisů nositel pojištění státu bydliště. Přitom přihledne také k době pojištění (zaměstnání) získané na území druhého státu.

(2) Přesídí-li do druhého státu pojištěnec, který má v době svého přesídlení nárok na peněžité dávky nemocenského pojištění, zastaví se výplata těchto dávek dnem přesídlení. Totéž platí obdobně, přesídí-li dítě, na něž byl nárok na rodinné přídávky. Nositel pojištění druhého státu poskytne v tomto případě peněžité dávky a rodinné přídávky podle vlastních právních předpisů s přihlednutím k době pojištění (zaměstnání) získané v prvním státě.

(3) Věcné dávky nemocenského pojištění poskytne nositel pojištění státu, na jehož území se zdržuje pojištěnec nebo oprávněný rodinný příslušník. Podrobnosti, zejména pokud jde o rozsah poskytovaných dávek, určí dohodou příslušné ústřední orgány obou států.

(4) Peněžité a věcné dávky nemocenského pojištění, jakož i rodinné přídávky, poskytne osobám, které dostávají důchod podle této Dohody, podle vlastních právních předpisů nositel pojištění státu, ve kterém je důchod vyplácen. Zdržují-li se tyto osoby nebo jejich rodinní příslušníci ve druhém státě, platí obdobně ustanovení odstavce 3 tohoto článku.

(5) Osobám, které bydlí v pohraničním území jednoho státu a které pracují v pohraničním území druhého státu, poskytne peněžité dávky nemocenského pojištění, jakož i rodinné přídávky, nositel pojištění státu pracoviště.

Článek 6.

Zvláštní ustanovení pro některé skupiny zaměstnanců.

(1) Pro sociální pojištění zaměstnanců diplomatických a konsulárních zastupitelských úřadů a jiných úřadů a orgánů jedné Smluvní strany, které mají své sídlo ve druhém státě, budou platiti právní předpisy vysílajícího státu, jsou-li tito zaměstnanci státními občany tohoto státu. Totéž platí pro pojištění osob zaměstnaných u pracovníků jmenovaných úřadů a orgánů, pokud jsou státními občany vysílajícího státu.

(2) Pro pojištění

- a) zaměstnanců podniků veřejné dopravy pozemní, letecké a říční jednoho státu, kteří jsou vysíláni k přechodnému nebo trvalému výkonu zaměstnání do druhého státu (na přípojných tratích, průběžných tratích, v přístavech, na plavidlech, na letištích a pod.),
- b) zaměstnanců, vysílaných jiným podnikem, než je uvedeno pod písmenem a), jenž má sídlo na území jednoho státu, k přechodnému výkonu zaměstnání na území druhého státu,

budou platiti právní předpisy toho státu, v němž má své sídlo správa podniku, které tito zaměstnanci podléhají v osobních věcech (dále jen „stát vysílající“).

(3) V případech uvedených v tomto článku jsou příslušné pro provádění pojištění včetně poskytování dávek orgány státu vysílajícího s výjimkou poskytování věcných dávek nemocenského pojištění zaměstnancům uvedeným v odstavci 2 tohoto článku, pro něž platí ustanovení článku 5 odstavce 3 této Dohody.

Článek 7.

Vyloučení vzájemných úhrad.

Nositeli pojištění, který poskytne dávky podle této Dohody, nenáleží za ně žádná náhrada od nositele pojištění druhého státu. Totéž platí i v případech, kdy některý nositel pojištění poskytne podle vlastních právních předpisů zálohy na dávky.

Článek 8.

Prováděcí předpisy.

(1) V obou státech mohou být vydány předpisy k provádění části II. této Dohody, zejména o výpočtu

ten. Solche Vorschriften werden jeweils den zuständigen zentralen Organen des anderen Staates übermittelt.

(2) Die zentralen Organe der Abkommenspartner teilen einander unverzüglich die in ihrer Gesetzgebung auf dem Gebiete der Sozialversicherung eingetretenen Änderungen mit.

III. Sozialfürsorge

Artikel 9

Hilfe und Fürsorge für nichtversicherte Personen

(1) Den Bürgern eines der beiden Staaten, die sich im Territorium des anderen Staates aufhalten und die keine Ansprüche aus eigener Versicherung oder als Familienangehörige eines Versicherten haben, gewährt der Staat des Aufenthaltsortes die unerläßliche Hilfe und Fürsorge, falls sie diese benötigen, und zwar in gleichem Umfange und zu gleichen Bedingungen wie seinen eigenen Bürgern.

(2) Eine gegenseitige Erstattung der entstehenden Kosten erfolgt nicht.

(3) Die Bestimmung des Absatzes 2 dieses Artikels schließt nicht aus, daß die Erstattung von der Person, der die Hilfe oder Fürsorge gewährt wurde, oder von deren unterhaltspflichtigen Angehörigen gefordert wird.

(4) Die Fürsorge und Hilfe wird im Bedarfsfall auch den Bürgern des anderen Staates gewährt, wenn diese eine Rente erhalten.

(5) Die zentralen Organe der Abkommenspartner teilen einander unverzüglich die in ihrer Gesetzgebung auf dem Gebiete der Sozialfürsorge eingetretenen Änderungen mit.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 10

Gegenseitige Rechtshilfe

(1) Die Versicherungsträger sowie Verwaltungen und sonstige an der Durchführung der Sozialpolitik in beiden Staaten beteiligte Organe gewähren einander Rechtshilfe im gleichen Umfange wie bei der Durchführung der Sozialpolitik im eigenen Staat. Die Versicherungsträger des einen Staates sind verpflichtet, den Versicherungsträgern des anderen Staates die notwendigen Informationen über die für die Gewährung der Leistungen entscheidenden Umstände zu erteilen. Sie sind verpflichtet, zur Ermittlung dieser Umstände die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(2) Der Verkehr der Versicherungsträger sowie der Verwaltungen und sonstiger Organe der beiden Staaten bei der Durchführung dieses Abkommens erfolgt direkt.

Artikel 11

Die Anwendung der Amtssprache des anderen Staates

Bei Anträgen, anderen Eingaben sowie Rechtsmitteln von Bürgern des einen Staates in Angelegenheiten der Sozialversicherung und der Sozialfürsorge, die bei den Versicherungsträgern sowie bei den Verwaltungen und anderen Organen des anderen Staates eingereicht bzw. eingelegt werden, ist die Tatsache, daß sie in der Amtssprache des ersten Staates abgefaßt wurden, kein Grund zur Ablehnung.

Artikel 12

Einhaltung der Fristen im Verfahren

Anträge, andere Eingaben und Rechtsmittel, die in einer bestimmten Frist bei den Verwaltungen, Versicherungsträgern oder bei anderen Organen eines der beiden Staaten eingereicht bzw. eingelegt werden müssen, gelten als rechtzeitig eingereicht bzw. ein-

gelegt, wenn sie in der vorgeschriebenen Frist bei dem Versicherungsträger, bei der Verwaltung oder einem anderen Organ des anderen Staates eingegangen sind. In solchen Fällen hat die unverzügliche Übersendung an die zuständige Stelle zu erfolgen.

Artikel 13

Die Vertretung der Bürger des anderen Staates

Die Konsuln der Abkommenspartner haben das Recht, persönlich oder durch eine hierzu ermächtigte Person im Namen der Bürger ihrer Staaten in allen aus diesem Abkommen hervorgehenden Angelegenheiten zu handeln und die Bürger vor den Versicherungsträgern, Verwaltungen sowie vor den übrigen Organen des anderen Staates zu vertreten.

Artikel 14

Zentrale Organe, die dieses Abkommen durchführen

(1) Dieses Abkommen wird in beiden Staaten von den nach den gesetzlichen Bestimmungen zuständigen zentralen Organen durchgeführt. Diese zentralen Organe treten in einen beständigen und unmittelbaren Verkehr miteinander. Je nach Bedarf finden Zusammenkünfte der Vertreter dieser Organe statt, um über die Durchführung des Abkommens zu verhandeln und den gegenseitigen Erfahrungsaustausch auf dem Gebiete der Sozialpolitik zu pflegen.

(2) Die Abkommenspartner teilen einander sofort nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens mit, welche zentralen Organe für die Durchführung dieses Abkommens zuständig sind. Alle in der Zukunft eintretenden Änderungen teilen sie einander unverzüglich mit.

Artikel 15

Zusammenarbeit mit den Gewerkschaftsorganisationen

Die Abkommenspartner werden das Abkommen in enger Zusammenarbeit mit den Gewerkschaftsorganisationen durchführen.

Artikel 16

Zusätzliche Übereinkünfte

Falls bei der Durchführung dieses Abkommens infolge unvorhergesehener Umstände oder Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen Zweifel entstehen oder falls bei der Durchführung Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung auftreten, werden die zuständigen zentralen Organe der Abkommenspartner die Art und Weise der Anwendung der Bestimmungen des Abkommens vereinbaren.

V.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Artikel 17

Rückwirkung

(1) Bei der Gewährung von Leistungen der Sozialversicherung nach diesem Abkommen berücksichtigt der Versicherungsträger die vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens sowohl im eigenen als auch im anderen Staat zurückgelegten Versicherungszeiten (Beschäftigungszeiten).

(2) Die Bestimmungen des Abkommens gelten auch für Fälle, in welchen der Anspruch auf Leistung aus der Renten- oder Unfallversicherung vor dem Inkrafttreten des Abkommens entstanden ist.

Artikel 18

Schlußbestimmungen

(1) Dieses Abkommen bedarf der Bestätigung entsprechend den innerstaatlichen Vorschriften der Abkommenspartner und tritt mit dem Notenaustausch über die erfolgte Bestätigung in Kraft.

důchodů. Takové předpisy budou vždy sděleny příslušným ústředním orgánům druhého státu.

(2) Ústřední orgány obou Smluvních stran si budou navzájem neprodleně sdělovat změny ve svém zákonodárství v oboru sociálního pojištění.

III.

Sociální péče.

Článek 9.

Pomoc nepojištěným osobám a péče o ně.

(1) Státním občanům jednoho státu zdržujícím se na území druhého státu, kteří nemají nároků z vlastního pojištění nebo jako rodinní příslušníci pojištěnce, poskytne stát místa pobytu nezbytnou pomoc a péči, budou-li je potřebovat, a to ve stejném rozsahu a za stejných podmínek jako svým vlastním občanům.

(2) Za vzniklé výlohy se neposkytuje náhrada.

(3) Ustanovením odstavce 2 tohoto článku není dotčena možnost požadovat náhradu od osoby, které byla pomoc nebo péče poskytnuta, nebo od příslušníků rodiny povinných takovou osobu vyživovat.

(4) Péče a pomoc bude v případě potřeby poskytnuta též státním občanům druhého státu, kteří dostávají důchod.

(5) Ústřední orgány obou Smluvních stran si budou navzájem neprodleně sdělovat změny ve svém zákonodárství v oboru sociální péče.

IV.

Společná ustanovení.

Článek 10.

Vzájemná právní pomoc.

(1) Nositelé pojištění, jakož i úřady a jiné orgány zúčastněné na provádění sociální politiky v obou státech si poskytnou navzájem právní pomoc ve stejném rozsahu jako při provádění sociální politiky ve vlastním státě. Nositelé pojištění jednoho státu jsou povinni poskytovat nositelům pojištění druhého státu potřebné informace o okolnostech rozhodných pro poskytování dávek a jsou povinni provést potřebná opatření za účelem zjištění těchto okolností.

(2) Styk nositelů pojištění jakož i úřadů a jiných orgánů obou států při provádění této Dohody se děje přímo.

Článek 11.

Používání úřední řeči druhého státu.

Zádsti, jiná podání a opravné prostředky občanů jednoho státu ve věcech sociálního pojištění a sociální péče, které budou podány u nositelů pojištění jakož i u úřadů a jiných orgánů druhého státu, nebudou odmítány jen proto, že byly sepsány v úřední řeči vlastního státu.

Článek 12.

Zachování lhůt v řízení.

Zádsti, jiná podání a opravné prostředky, které musí být podány v určité lhůtě úřadům, nositelům pojištění nebo jiným orgánům jednoho státu se pokládají

za podané včas, jestliže došly v předepsané lhůtě nositeli pojištění, úřadu nebo jinému orgánu druhého státu. V těchto případech dlužno podání neprodleně odeslat příslušnému místu.

Článek 13.

Zastupování státních občanů druhého státu.

Konsulům každé z obou Smluvních stran přísluší právo jednat osobně nebo osobou, kterou k tomu zmocní, jménem občanů svého státu ve všech věcech, které se řídí touto Dohodou, a zastupovat občany svého státu před nositeli pojištění, úřady a jinými orgány druhého státu.

Článek 14.

Ústřední orgány provádějící tuto Dohodu.

(1) Tuto Dohodu budou provádět v obou státech ústřední orgány příslušné podle vnitrostátních právních předpisů. Tyto ústřední orgány budou v trvalém a přímém styku a, podle potřeby budou uskutečňovány schůzky jejich představitelů za účelem projednání otázek souvisejících s prováděním Dohody a za účelem organizování vzájemné výměny zkušeností na poli sociální politiky.

(2) Obě Smluvní strany si ihned po nabytí účinnosti této Dohody sdělí, které ústřední orgány jsou příslušné k provádění Dohody, a budou si neprodleně sdělovat všechny změny, které v budoucnosti v tom směru nastanou.

Článek 15.

Spolupráce s odborovými organizacemi.

Obě Smluvní strany budou Dohodu provádět v úzké spolupráci s odborovými organizacemi.

Článek 16.

Dodatkové dohody.

Nastanou-li při provádění této Dohody pochybnosti v důsledku nepředvídaných okolností nebo změn právních předpisů anebo dojde-li při jejím provádění k rozdílným názorům na její výklad, dohodnou se příslušné ústřední orgány obou Smluvních stran o způsobu použití ustanovení této Dohody.

V.

Přechodná a závěrečná ustanovení.

Článek 17.

Zpětná účinnost.

(1) Při poskytování dávek ze sociálního pojištění podle této Dohody přihlédne nositel pojištění k dobám pojištění (zaměstnání), které byly získány přede dnem počátku její účinnosti jak v jednom, tak i ve druhém státě.

(2) Ustanovení této Dohody platí i pro případy, v nichž nárok na dávku z důchodového nebo úrazového pojištění vznikl před počátkem její účinnosti.

Článek 18.

Závěrečná ustanovení.

(1) Tato Dohoda vyžaduje schválení podle příslušných vnitrostátních předpisů obou Smluvních stran a vstoupí v platnost výměnou not o jejím schválení.

(2) Dieses Abkommen wird für die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen. Seine Gültigkeit verlängert sich auf je weitere fünf Jahre, wenn keiner der Abkommenspartner das Abkommen sechs Monate vor Ablauf der Frist kündigt.

(3) Falls eine Kündigung dieses Abkommens erfolgt, betrachten die Versicherungsträger die Renten, die sie auf Grund des Abkommens bis zum Tage des Ablaufes seiner Gültigkeit zuerkannt haben, auch weiterhin wie die übrigen nach eigenen gesetzlichen Bestimmungen zuerkannten Renten. Die Ansprüche, die nach den Bestimmungen dieses Abkommens aufrechterhalten wurden, erlöschen nicht durch die Kündigung des Abkommens. Das weitere Aufrechterhalten dieser Ansprüche nach dem Erlöschen der Gültigkeit dieses Abkommens richtet sich nach den innerstaatlichen gesetzlichen Bestimmungen.

Dieses Abkommen wurde in Prag, am 11. September 1956, in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und tschechischer Sprache ausgefertigt, wobei beide Texte in gleichem Maße gültig sind.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen unterschrieben und gesiegelt.

Für die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik	Für die Regierung der Tschechoslowakischen Republik
Dr. Lothar Bolz	V. David

**Schlußprotokoll
zum Abkommen zwischen der Regierung der
Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Tschechoslowakischen Republik über die
Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Sozialpolitik**

Zu dem Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Tschechoslowakischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Sozialpolitik ist folgendes Schlußprotokoll vereinbart worden:

I.

Zu Artikel 1, Absatz 2 und 3:

Der Erfahrungsaustausch und das allseitige gegenseitige Kennenlernen auf dem Gebiete der Sozialpolitik werden besonders folgendermaßen verwirklicht:

- a) durch Organisierung des Austausches von Fachbüchern, Zeitschriften und anderen Publikationen zwischen den zuständigen Verwaltungen, Gewerkschafts- und anderen Organisationen der beiden Staaten;
- b) durch Austausch von gesetzlichen Bestimmungen, statistischem und anderem Material;
- c) durch entsprechende Publikationen über die Entwicklung und Ergebnisse der Sozialpolitik des anderen Abkommenspartners, durch systematische Veröffentlichung wichtiger Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen in der Fach- und Tagespresse;
- d) durch gegenseitige Besuche von Fachleuten auf dem Gebiete der Sozialpolitik (Sozialversicherung, Feierabend- und Pflegeheime, Umschulung von Schwerbeschädigten u. ä.).

Zu Artikel 1, Absatz 4:

Die Abkommenspartner werden die Erholungsfürsorge durch gegenseitige Austauschaktionen zur ständigen Annäherung und Festigung der freundschaftlichen Beziehungen ihrer Völker ausnützen.

II.

Zu Artikel 2, Absatz 1:

Als arbeitsrechtliche Vorschriften sind anzusehen: Bestimmungen über Arbeitsvertrag, Arbeitszeit und Urlaub, Löhne und Gehälter, Arbeitsschutz, Jugendschutz, Schutz von Mutter und Kind und die Rechte der Frau, Schutz der Schwerbeschädigten.

III.

Zu Artikel 4 und 5:

Um eine Übersiedlung bzw. eine Rückkehr der berechtigten Person in den anderen Staat handelt es sich dann, wenn die berechtigte Person in diesen Staat mit Zustimmung der beiden Abkommenspartner übersiedelt. Das gilt analog auch für die Fälle der Übersiedlung vor dem Inkrafttreten des Abkommens; in solchen Fällen wird die Zustimmung als gegeben betrachtet, soweit aus den Umständen nicht das Gegenteil hervorgeht.

IV.

Zu Artikel 10, Absatz 1:

Die Kartei- und Aktenunterlagen, die für die Gewährung der Renten nach dem Abkommen erforderlich sind, werden auf Anforderung den zuständigen Versicherungsträgern des anderen Staates übergeben.

Zu Artikel 16, Absatz 2:

Der direkte Verkehr erfolgt durch die zentralen Organe, gegebenenfalls durch die zuständigen Organe der Bezirke.

V.

Zu Artikel 17, Absatz 2:

Die Renten werden auf Antrag gewährt. Wurde der Antrag bereits vor Inkrafttreten des Abkommens gestellt, so richtet sich der Beginn der Zahlung nach den innerstaatlichen gesetzlichen Bestimmungen. Wurden von einem für die Durchführung dieses Abkommens zuständigen Versicherungsträger bereits vor Inkrafttreten dieses Abkommens Renten festgesetzt und ausgezahlt, so verbleibt es dabei. Die Bestimmungen des Artikels 7 des Abkommens, wonach eine gegenseitige Erstattung von Leistungen entfällt, gelten auch für diese Fälle.

VI.

Die Bestimmungen des Abkommens gelten nicht für Pensionen und Spenden von Gnaden, für Ehrenrenten sowie für die Versorgung der Kriegsoptioner. Die Bestimmungen des Abkommens gelten ebenfalls nicht für die Gewährung von Naturalbezügen.

Dieses Schlußprotokoll bildet einen untrennbaren Bestandteil des Abkommens zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Tschechoslowakischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Sozialpolitik.

Ausgefertigt in Prag, am 11. September 1956, in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und tschechischer Sprache, wobei beide Texte in gleichem Maße gültig sind.

Für die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik	Für die Regierung der Tschechoslowakischen Republik
Dr. Lothar Bolz	V. David

(2) Tato Dohoda se uzavírá na dobu pěti let. Její platnost se prodlužuje vždy na dalších pět let, jestliže jí žádná z obou Smluvních stran nevyhoví alespoň šest měsíců před uplynutím doby platnosti.

(3) Dojde-li k výpovědi této Dohody, budou nositelé pojištění pozusovat důchody, které přiznaly na základě této Dohody až do dne skončení její platnosti, i nadále stejně jako důchody přiznané podle vlastních právních předpisů. Nároky, které podle ustanovení této Dohody byly zachovány, nezaniknou její výpovědí. Další zachování těchto nároků po zániku platnosti této Dohody se řídí vnitrostátními právními předpisy.

Tato Dohoda byla sepsána v Praze dne 11. září 1956 ve dvou vyhotoveních, každé v jazyku německém a českém, při čemž obě znění mají stejnou platnost.

Na důkaz toho zmocněnci k tomu určení podepsali tuto Dohodu a opatřili ji svými pečeti.

Za vládu Německé demokratické republiky Dr. Lothar Bolz	Za vládu Československé republiky V. David
------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------

ZÁVĚREČNÝ PROTOKOL

k Dohodě mezi vládou Německé demokratické republiky a vládou Československé republiky o spolupráci na poli sociální politiky.

K Dohodě mezi vládou Německé demokratické republiky a vládou Československé republiky o spolupráci na poli sociální politiky byl dohodnut tento Závěrečný protokol:

I.

K článku 1 odstavcům 2 a 3:

Výměna zkušeností a všestranné vzájemné poznávání na poli sociální politiky budou uskutečňovány zejména:

- a) organisováním výměny odborných knih, časopisů a jiných publikací mezi příslušnými úřady, odbornými a jinými organisacemi obou států;
- b) výměnou právních předpisů, statistického a jiného materiálu;
- c) publikacemi o rozvoji a výsledcích sociální politiky druhé Smluvní strany, soustavným uveřejňováním závažných zákonodárných a správních opatření v odborném a denním tisku;
- d) vzájemnými návštěvami odborníků v oboru sociální politiky (sociální pojištění, domovy důchodců a ošetrovací ústavy, pracovní rehabilitace osob se změněnou pracovní schopností a jiné).

K článku 1 odstavec 4:

Smluvní strany budou využívat výměnných akcí zotavné péče k soustavnému sblížení a posilování přátelských vztahů svých národů.

II.

K článku 2 odstavci 1:

Pracovně právními předpisy se rozumějí: předpisy o pracovní smlouvě, o pracovní době a dovolené, o mzdách a platech, o ochraně a bezpečnosti práce, o ochraně mladistvých, o ochraně matek a dětí, o postavení žen při práci a o péči o osoby se změněnou pracovní schopností.

III.

K článkům 4 a 5:

O přesídlení po případě o návrat oprávněné osoby do druhého státu jde tehdy, jestliže oprávněná osoba přesídli do tohoto státu natrvalo se souhlasem obou Smluvních stran. To platí obdobně i pro případy přesídlení před účinností Dohody.

V těchto případech platí domněnka, že souhlas byl dán, pokud z okolností nevyplývá opak.

IV.

K článku 10 odstavci 1:

Evidenční a spisové podklady potřebné pro poskytování důchodů podle této Dohody budou odevzdávány na vyžádání příslušným nositelům pojištění druhého státu.

K článku 10 odstavci 2:

Přímý styk se uskutečňuje prostřednictvím ústředních orgánů, po případě příslušných krajských orgánů.

V.

K článku 17 odstavci 2:

Důchody budou vypláceny na žádost. Byla-li žádost podána již před účinností Dohody, stanoví se počátek výplaty podle vnitrostátních právních předpisů. Jestliže důchod byl přiznán a vyplácen již před účinností Dohody nositelem pojištění příslušným podle Dohody, zůstane při tomto opatření. Ustanovení článku 7 Dohody, podle něhož nedochází k vzájemné úhradě dávek, platí i v těchto případech.

VI.

Ustanovení Dohody neplatí pro pense a dary z milosti, pro čestné pense jakož i pro zaopatření obětí války. Ustanovení Dohody rovněž neplatí pro poskytování naturálních požitků.

Tento Závěrečný protokol tvoří nedílnou součást Dohody mezi vládou Německé demokratické republiky a vládou Československé republiky o spolupráci na poli sociální politiky.

Sepsáno v Praze dne 11. září 1956 ve dvou vyhotoveních, každé v jazyku německém a českém, při čemž obě znění mají stejnou platnost.

Za vládu Německé demokratické republiky Dr. Lothar Bolz	Za vládu Československé republiky V. David
------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------

**Verordnung
über die Durchführung eines Feldvergleiches in der
Deutschen Demokratischen Republik.**

Vom 18. Juli 1957

Zur Verbesserung der Grundlagen für die Volkswirtschaftsplanung wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik ist ein Feldvergleich durchzuführen, der sich auf sämtliche landwirtschaftlich nutzbaren Flächen erstreckt. Dabei sind für jeden landwirtschaftlichen Betrieb die Größe der Gesamtfläche, der landwirtschaftlichen Nutzfläche sowie der Flächen der einzelnen Nutzungsarten zu ermitteln.

(2) Darüber hinaus sind zur Schaffung von Grundlagen für die Kultivierung z. Z. landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich nicht genutzter Flächen alle Odlandflächen daraufhin zu überprüfen, ob sie bei entsprechender Kultivierung für die landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Nutzung geeignet sind. Auf der Grundlage der getroffenen Feststellungen sind Kultivierungspläne auszuarbeiten.

(3) Die Räte der Bezirke, Kreise und Stadtkreise leiten auf ihrem Territorium die Durchführung des Feldvergleiches. Dabei beschließen die Räte der Kreise und Stadtkreise

- a) grundsätzliche Maßnahmen, die die Erhaltung und Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzfläche gewährleisten;
- b) die nach Abs. 2 auszuarbeitenden Kultivierungspläne;
- c) das Inkrafttreten des nach § 3 einzurichtenden Wirtschaftskatasters.

(4) Die Durchführung des Feldvergleiches und die Überprüfung der Odlandflächen obliegt den Räten der Bezirke, Kreise und Stadtkreise, Abteilung Land- und Forstwirtschaft und Abteilung Innere Angelegenheiten, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachorganen der Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden.

§ 2

(1) Vor der örtlichen Überprüfung der Nutzungsarten ist der für die Bewirtschaftung der im § 1 genannten Flächen Verantwortliche zu ermitteln.

(2) Die Eigentümer bzw. die sonstigen Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, den mit der Durchführung des Feldvergleiches beauftragten Mitarbeitern der örtlichen Räte das Betreten der Grundstücke zu gestatten und über alle tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse im Zusammenhang mit der Nutzung des Grund und Bodens Auskunft zu erteilen. Die Verpächter landwirtschaftlich nutzbarer Flächen sind verpflichtet, den mit der Durchführung des Feldvergleiches beauftragten Einsicht in die bestehenden Pachtverträge zu gewähren und den Pachtbeweis ordnungsgemäß und vollständig zu führen.

§ 3

Auf der Grundlage der Ergebnisse des Feldvergleiches ist ein Wirtschaftskataster bei den Räten der Kreise und Stadtkreise einzurichten, das alle wesentlichen Angaben über die Verteilung und Nutzung des Bodens zu enthalten hat.

§ 4

Die Ergebnisse des Feldvergleiches sind durch die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden für die Dauer von zwei Wochen offenzulegen. Der Ort und die Zeit der Offenlegung ist durch die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden öffentlich bekanntzumachen.

§ 5

(1) Gegen die beim Feldvergleich durch die Fachorgane getroffenen Feststellungen hat der Eigentümer bzw. sonstige Nutzungsberechtigte das Recht der Beschwerde, die innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Offenlegung beim zuständigen Rat des Kreises oder Stadtkreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, schriftlich einzulegen oder zu Protokoll zu erklären ist. Diese hat in Zusammenarbeit mit dem Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, über die Beschwerde innerhalb von drei Wochen nach Eingang zu entscheiden.

(2) Gegen die Entscheidung des Rates des Kreises oder Stadtkreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, ist die Beschwerde zulässig, die innerhalb von zwei Wochen seit Zugang der Entscheidung des zuständigen Rates des Kreises oder Stadtkreises beim Rat des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, einzulegen ist. Diese hat in Zusammenarbeit mit dem Rat des Bezirkes, Abteilung Innere Angelegenheiten, über die Beschwerde innerhalb von drei Wochen nach Eingang zu entscheiden. Diese Entscheidung ist endgültig.

(3) Die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haben die Kosten zu tragen, die im Beschwerdeverfahren durch örtliche Ermittlungen entstanden sind, soweit einer Beschwerde nicht stattgegeben wird.

§ 6

(1) Änderungen, die nach Abschluß des Feldvergleiches bei den Nutzungsarten vorgenommen werden sollen, sind nur auf Antrag des Eigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten zulässig und bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Räte der Kreise oder Stadtkreise bzw. Bezirke. Die Anträge sind an die Räte der Städte, Stadtbezirke bzw. Gemeinden zu richten und von diesen an die zuständigen Räte der Kreise oder Stadtkreise weiterzuleiten.

(2) Die Räte der Kreise oder Stadtkreise haben über solche Anträge auf Nutzungsartenänderungen zu entscheiden, durch die die landwirtschaftliche Nutzfläche nicht verringert wird. In allen anderen Fällen hat der Rat des Bezirkes über die Anträge zu entscheiden.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Nutzungsartenänderungen in volkseigenen Gütern.

(4) Die Räte der Kreise oder Stadtkreise, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, haben in Zusammenarbeit mit den Abteilungen Innere Angelegenheiten nach Abschluß des Feldvergleiches Änderungen im Besitzstand, im Pachtverhältnis und in der Nutzungsberechtigung, die sich im Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken ergeben haben, jeweils im Wirtschaftskataster zu berücksichtigen. Das gleiche gilt für Änderungen im Besitzstand, im Pachtverhältnis und in der Nutzungsberechtigung sowie bei Nutzungsartenänderungen, die sich aus der Durchführung von Aufgaben im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes ergeben.

§ 7

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Juli 1957

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident Grotewohl	Der Minister für Land- und Forstwirtschaft Reichelt
------------------------------------	-----------------------------------------------------------

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Durchführung eines
Feldvergleiches in der Deutschen Demokratischen
Republik.**

Vom 18. Juli 1957

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 18. Juli 1957 über die Durchführung eines Feldvergleiches in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 402) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern folgendes bestimmt:

§ 1

Der Feldvergleich erstreckt sich auf sämtliche landwirtschaftlich nutzbaren Flächen. Dazu gehören — unabhängig von ihrer Größe — alle Grundstücke, die nach Art und Beschaffenheit für landwirtschaftliche Zwecke genutzt werden oder genutzt werden können.

§ 2

(1) Für jeden Bewirtschafter sind die Gesamtfläche, die landwirtschaftliche Nutzfläche sowie die Flächen der einzelnen Nutzungsarten unter Berücksichtigung des gesamten eigenen, zugepachteten und zur Nutzung übernommenen Grund und Bodens zu ermitteln. Dabei sind die auf Grund eines Nutzungsvertrages bewirtschafteten Flächen besonders kenntlich zu machen.

(2) Jeder Bewirtschafter wird mit seiner Wirtschaftsfläche in der Gemeinde geführt, in der er seinen Wohnsitz hat. Dies gilt auch für solche Flächen, die in einer anderen Gemeinde, in einem anderen Kreis oder in einem anderen Bezirk liegen.

§ 3

(1) Die Räte der Bezirke, Kreise und Stadtkreise, Abteilung Land- und Forstwirtschaft und Abteilung Innere Angelegenheiten, haben die Arbeiten vordringlich zu behandeln und so zu organisieren, daß bis zum Abschluß der Wirtschaftsflächenenerhebung zum 31. Dezember 1957 für eine möglichst große Anzahl von Gemeinden die bisherigen Unterlagen der Wirtschaftsflächenenerhebung durch das nach § 3 der Verordnung einzurichtende Wirtschaftskataster ersetzt werden. Dabei ist für eine vollständige Buchung der Ausmäckerflächen Sorge zu tragen.

(2) Die Leiter der Abteilungen Land- und Forstwirtschaft der Räte der Bezirke und Kreise haben die Mitwirkung landwirtschaftlicher Sachverständiger bei der Beurteilung der Nutzungsarten zu gewährleisten.

§ 4

(1) Beim Feldvergleich sind folgende Nutzungsarten zu unterscheiden:

1. Ackerland einschließlich Erwerbsgartenland (A)
2. Gartenland (G)
3. Obstanlagen (Ob)
4. Weingärten (Wg)
5. Baumschulen (B)
6. Wiesen (W)
7. Viehweiden (V)
8. Wechseleinutzung (Wn)
9. Korbweidenanlagen (K)
10. Forsten und Holzungen (f.)
11. Ödland (O)
12. Abbauland (Ab)
13. Unland (U)
14. Gewässer (Wa)
15. Sonstige Flächen (S).

(2) Die Summe der unter Abs. 1 Ziffern 1 bis 9 aufgeführten Flächen bildet die landwirtschaftliche Nutzfläche (LNF). Die Summe der unter Abs. 1 Ziffern 1 bis 15 aufgeführten Flächen bildet die Gesamtfläche.

(3) Die Beurteilung und Feststellung der einzelnen Nutzungsarten richtet sich nach folgenden Merkmalen:

1. Ackerland

Das Ackerland umfaßt die Bodenflächen zum feldmäßigen Anbau von Getreide, Hülsenfrüchten, Ölfrüchten, Hackfrüchten, Handelsgewächsen und Futterpflanzen sowie die dem Feldgemüse- und Erwerbsgartenbau dienenden Flächen. Zum Ackerland zu rechnen sind ferner:

- a) Brache, d. h. beackerte, aber nicht bestellte Flächen;
- b) Grasflächen auf ackerfähigen Böden, die nur vorübergehend angelegt sind;
- c) Ackerland, das vorübergehend nicht bestellt wurde;
- d) Ackerflächen, die dem Erwerbsgartenbau dienen, einschließlich Flächen unter Glas (Gewächshäuser und Früh- und Mistbeete). Obstanlagen und Baumschulen dieser Betriebe sind jedoch für sich als besondere Nutzungsart nachzuweisen.

2. Gartenland

Zu dem Gartenland gehören:

- a) Haus- und Kleingärten, in denen nur ein Anbau für den eigenen Bedarf betrieben wird. Bei landwirtschaftlichen Betrieben sollen diese Flächen 0,12 ha nicht überschreiten. Die Flächen über 0,12 ha sind dem Ackerland bzw. den Obstanlagen zuzurechnen.

- b) Blumen und Ziergärten einschließlich Rasenflächen (Parkanlagen erscheinen unter „Sonstige Flächen“).

3. Obstanlagen

Obstanlagen sind Anlagen zum Anbau von Obstbäumen, Beerensträuchern und Erdbeeren in geschlossenen Bereichen ohne nennenswerte Unterkulturen. Als geschlossene Obstanlagen gelten Obstpflanzungen, in denen folgende Pflanzabstände nicht überschritten werden:

Obstträger	Abstände (Meter)	
	von Reihe zu Reihe	in der Reihe
Kernobst und Süßkirschen, Hoch- und Halbstämme sowie Meterstämme auf Sämling	12	10
Steinobst (ohne Süßkirschen), Hoch- und Halbstämme und Kernobst-Meterstämme auf mittelstark wachsenden Unterlagen	8	7
Kern- und Steinobstbüsche	6	6
Kernobstspindeln	4	3
Beerenobst	2,5	2
Walnuß-Hochstämme	12	12

Als geschlossene Obstanlagen sind auch solche Obstpflanzungen zu erfassen, bei denen die vorgenannten Abstände überschritten werden, wenn sie mit Unter- und Zwischenpflanzungen von Obstträgern, Beerensträuchern und Erdbeeren bepflanzt sind. Geschlossene Obstanlagen, die noch nicht in vollem Ertrag stehen, und Obstpflanzungen (Streuanlagen und Reihenpflanzungen), die nach den vorstehenden Merkmalen nicht als geschlossene Obstanlagen anzusehen sind, sind anteilig entsprechend der derzeitigen Nutzung der Fläche zu erfassen. In Zweifelsfällen ist zur Entscheidung die Kreisfachkommission für Obstbaugemeinschaften der VdGB hinzuzuziehen.

4. Weingärten

Zu den Weingärten gehören Weinberg- und sonstige Rebanlagen, auch wenn sie noch keine Erträge bringen (Jungfeld), sowie die der Erneuerung der Rebanlage dienenden Flächen (Weinbergbrache), die vorübergehend landwirtschaftlich genutzt werden.

5. Baumschulen

Baumschulen sind geschlossene Flächen einschließlich der Erneuerungsflächen, die der Anzucht von Obstgehölzen, Obstanlagen und Ziergehölzen dienen. Hierunter sind die Baumschulen der Forstbetriebe nicht aufzunehmen.

6. Wiesen

Wiesen sind die Dauergrasflächen, die in der Hauptsache gemäht werden, einschließlich der Streuwiesen. Wiesenflächen, die z. Z. zur Neuansaat umgebrochen sind, sind als Wiesen zu erfassen.

7. Viehweiden

Viehweiden sind die Dauergrasflächen, die in der Hauptsache zur Weidenutzung bestimmt sind. Hierzu gehören auch die Hutungen, d. h. Flächen mit geringerer Ertragsfähigkeit, die nur eine gelegentliche Weidenutzung zulassen. Weideflächen, die z. Z. zur Neuansaat umgebrochen sind, sind als Viehweide zu erfassen.

8. Wechsellnutzung

Zur Wechsellnutzung zählen solche Nutzflächen, bei denen ein regelmäßiger Wechsel zwischen Acker- und Grasanbau erfolgt.

9. Korbweidenanlagen

Korbweidenanlagen sind die dem Anbau von Binde- und Flechtweiden dienenden geschlossenen Flächen. Überalterte Bestände und nicht genutzte Flächen gehören zum Ackerland bzw. Grünland.

10. Forsten und Holzungen

Zu Forsten und Holzungen gehören alle zur Holzzucht benutzten Flächen mit den Räumden, Blößen und Haubergen sowie die Flächen der zu Forstbetrieben gehörenden Baumschulen (Pflanzenzuchtstätten). Räumden sind weitläufig mit Holz bestandene Flächen, z. B. Waldweiden und Hutwald, deren Bestockung nicht $\frac{1}{3}$ der möglichen Bestockung erreicht. Blößen sind nur zeitweilig nicht mit Holz bestandene Flächen, z. B. Kahlschlagflächen, die wieder aufgeforstet werden sollen, sowie solche Flächen, die innerhalb des Waldes zur Bodenverbesserung vor der Wiederaufforstung vorübergehend als Acker oder Wiese genutzt werden.

11. Ödland

Ödland sind Flächen von so geringer Ertragsfähigkeit, daß sich unter den gegebenen Verhältnissen eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung nicht lohnt, die aber durch Kultivierung und Meliorierung einer solchen Nutzung zugeführt werden können. Hierzu gehören auch Moor- und Heideflächen sowie Kippen und Halden, soweit sie kultivierbar sind. Ob die Kultivierbarkeit gegeben ist, ist durch den landwirtschaftlichen Sachverständigen beim Feldvergleich zu entscheiden. Dabei ist die mögliche Nutzungsart zu bestimmen. Nicht kultivierbare Flächen sind als Unland zu erfassen.

12. Abbauland

Abbauland sind Flächen, die einen land- oder forstwirtschaftlichen Ertrag nicht bringen, aber durch die Nutzung der Bodenmassen selbst einen Ertrag anderer Art gewähren. Hierzu gehören Steinbrüche, Sand-, Lehm-, Mergel-, Kiesgruben, Torfstiche usw.

13. Unland

Unland sind die Bodenflächen, die in keiner Weise nutzbar sind und daher einen Ertrag nicht abwerfen (z. B. Schutthalden), sowie nicht kultivierbare Flächen, insbesondere nicht kultivierbare Moor- und Heideflächen.

14. Gewässer

Zu den Gewässern gehören die mit Wasser bestandenen Flächen, wie Seen, Teiche usw., soweit sie für die Fischerei nutzbar sind. Alle übrigen Wasserflächen, die nicht fischereiwirtschaftlich genutzt werden können, sind als Unland zu behandeln.

15. Sonstige Flächen

Die sonstigen Flächen umfassen:

- a) die Gebäude- und Hofflächen, d. h. die Grundflächen der Gebäude mit dem dazugehörigen Hofraum,
- b) die auf Ackerland befindlichen privaten Wirtschaftswege und Gräben,
- c) Parkanlagen, Übungspitze sowie alle sonstigen unter Abs. 1 Ziffern 1 bis 15 nicht besonders genannten Flächen.

(4) Bei der Beurteilung der Nutzungsarten sind die Ergebnisse der Bodenschätzung zu berücksichtigen.

(5) Die nach § 1 Abs. 2 der Verordnung auszuarbeitenden Kultivierungspläne sind nach dem Flächenumfang aufzustellen. Der Aufwand an Material und Kosten ist festzustellen.

§ 5

(1) Das Wirtschaftskataster besteht aus der Wirtschaftskartei und dem entsprechenden Kartenmaterial und ist von den Räten der Kreise, Abteilung Innere Angelegenheiten — Kataster —, zu führen. Die Wirtschaftskartei hat folgende Bestandteile:

1. das Wirtschaftsblatt,
2. das Pachtblatt,
3. das Namensblatt.

(2) Jeder Bewirtschafter landwirtschaftlicher Nutzflächen, dessen landwirtschaftliche Nutzfläche 1,00 ha übersteigt, erhält ein Wirtschaftsblatt. Erwerbsgartenbaubetriebe erhalten ohne Rücksicht auf ihre Größe ein Wirtschaftsblatt.

(3) Bewirtschafter landwirtschaftlicher Nutzflächen, deren landwirtschaftliche Nutzfläche 1,00 ha nicht übersteigt, erhalten ebenfalls ein Wirtschaftsblatt. In geeigneten Fällen können mehrere Bewirtschafter auf einem gemeinsamen Wirtschaftsblatt nachgewiesen werden. In diesen Fällen ist der Name des Bewirtschafters in das Wirtschaftsblatt bei jedem Flurstück einzutragen.

§ 6

Bei der Offenlegung sind die Wirtschaftsblätter und die Wirtschaftskarten auszulegen. Die offengelegten Unterlagen sind so zu verwahren, daß sie vor Beschädigungen und Verlust geschützt sind.

§ 7

Die Entscheidungen über Beschwerden sind dem Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten mit eingehender Begründung schriftlich mitzuteilen.

§ 8

Die beabsichtigten Veränderungen in den Nutzungsarten sind spätestens bis zum 1. April eines jeden Jahres anzuzeigen, wenn diese Veränderungen bei der Durchführung der Anbauplanung und Festlegung der

Pflichtablieferung für das folgende Jahr Berücksichtigung finden sollen. Die zuständigen Fachorgane der Räte der Gemeinden haben den Anträgen eine entsprechende Stellungnahme beizufügen.

§ 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Juli 1957

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft
Reichelt

Sechste Durchführungsbestimmung*
zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der
Deutschen Demokratischen Republik.

— Änderung der Kassenordnung für die Deutsche
Demokratische Republik —

Vom 18. Juli 1957

Auf Grund der §§ 38 und 48 des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 297) wird zur Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung vom 4. März 1954 zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik — Kassenordnung für die Deutsche Demokratische Republik — (GBl. S. 243) folgendes bestimmt:

§ 1

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Deutsche Notenbank darf Aufträge von Haushaltsorganisationen nicht ausführen, wenn deren Haushaltskonten auf Grund gesetzlicher Bestimmungen gesperrt sind. Diese Sperrung kann gegenüber der Deutschen Notenbank nur ausgesprochen und aufgehoben werden

a) für Unter- und Nebenkonten durch die für die Durchführung des Einzelplanes Verantwortlichen und Verfügungsberechtigten;

b) für Einzelplankonten (einschließlich der Einzelplankonten der unteren Räte) durch das Finanzorgan;

c) für Einzelplankonten (einschließlich der Einzelplankonten der unteren Räte) und für Unterkonten durch den Vorsitzenden des Rates gemeinsam mit dem zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden.“

§ 2

(1) § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Für die Haushalte der Räte der Bezirke, Kreise, Stadtkreise, Städte, Stadtbezirke sowie der Gemeinden mit mehr als 30 000 Einwohnern sind

a) für sämtliche Einnahmen mit Ausnahme der Einnahmen der Einzelpläne 60 bis 63 ein Gesamteinnahmekonto;

* 5. DE (GBl. I 1956 S. 170)

b) für die Einnahmen der Einzelpläne 60 bis 63 je Einzelplan ein Einnahmekonto und

c) für Ausgaben je Einzelplan ein Ausgabekonto zu führen.“

(2) In § 4 Absätze 6 und 7 sind jeweils die Worte „mit Genehmigung des Finanzorgans“ zu streichen.

§ 3

§ 6 Absätze 3 und 5 sind zu streichen, Abs. 4 wird Abs. 3. Als neuer Abs. 4 ist einzufügen.

„(4) Der fachlich zuständige Hauptverfügungsberechtigte bzw. Verfügungsberechtigte (Abs. 1 Buchst. a) ist dem kontoführenden Kreditinstitut gegenüber zu bestätigen

a) für das Einzelplankonto durch das zuständige Finanzorgan;

b) für Unterkonten durch den fachlich zuständigen Hauptverfügungsberechtigten für das Einzelplankonto oder dessen Vertreter;

c) für Nebenkonten durch den fachlich zuständigen Verfügungsberechtigten für das Unterkonto oder dessen Vertreter.

Der Haushaltsbearbeiter (Abs. 1 Buchst. b) und die Vertreter für die zwei anweisungs- und verfügungsberechtigten Personen (Abs. 3) sind dem kontoführenden Kreditinstitut gegenüber durch den fachlich zuständigen Hauptverfügungsberechtigten bzw. Verfügungsberechtigten für das betreffende Konto zu bestätigen.“

§ 4

§ 8 Abs. 1 ist wie folgt zu ergänzen:

„Ausgenommen von der Aufstellung von Kassenplänen sind die Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern.“

§ 5

§ 9 Abs. 1 ist wie folgt zu ergänzen:

„In den Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern sind Ausgaben zugelassen bis zur Höhe des jeweils vorhandenen Guthabens.“

§ 6

§ 12 Abs. 1 ist wie folgt zu ergänzen:

„Der Minister der Finanzen kann das Recht der Genehmigung zur Einrichtung bestimmter Sonderverwahrkonten den zuständigen Ministern, Staatssekretären m. a. G., Leitern der zentralen Organe sowie Leitern der Fachorgane der örtlichen Räte übertragen.“

§ 7

(1) § 14 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Die für das Einzelplan-, Unter- bzw. Nebenkonto festgelegten Anweisungs- und Verfügungsberechtigten erteilen die Genehmigung zur Führung von Bürokassen und setzen im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Niederlassung der Deutschen Notenbank die Höhe des zulässigen Bargeldlimits fest.“

(2) § 14 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„Der Haushaltsbearbeiter des Ministeriums, Staatssekretariats, zentralen Organs bzw. der Abteilung oder des selbständigen Sachgebiets der örtlichen Räte kann genehmigen, daß Haushaltsorganisationen, die sich nicht am Sitz des kontoführenden Kreditinstituts befinden oder räumlich in größerer Entfernung von ihm liegen, ihre Bareinnahmen wöchentlich abliefern. Sofern die Einnahmen jedoch 300 DM erreichen, sind sie sofort einzuzahlen.“

§ 8

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Juli 1957

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident Grotewohl	Der Minister der Finanzen I. V.: Dr. M. Schmidt Erster Stellvertreter des Ministers
------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------

Anordnung über die Befreiung der Umsätze verschiedener Lebensmittel im privaten Einzelhandel von der Umsatzsteuer.

Vom 23. Juli 1957

Auf Grund des § 13 der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Umsätze des privaten Einzelhandels aus der Lieferung von

Fettkäse und -quark,
Magerkäse und -quark,
Margarine,
Vollmilch,
Mager- und Buttermilch,
Eiern,

tierischen Fetten (mit Ausnahme von Butter) und
Einkellerungskartoffeln (Spätkartoffeln)

sind von der Umsatzsteuer befreit.

§ 2

Der private Einzelhandel kann die erhaltenen Lieferungen der im § 1 genannten Lebensmittel zu Verbraucherendpreisen von den vereinnahmten Entgelten ohne Rücksicht darauf als umsatzsteuerfrei absetzen, ob die Waren im Voranmeldungszeitraum verkauft wurden oder sich noch auf Lager befinden. Die Verbraucherendpreise dieser Lebensmittel sind im Wareneingangsbuch in einer besonderen Spalte nachzuweisen.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. August 1957 in Kraft.

Berlin, den 23. Juli 1957

**Der Minister der Finanzen
I. V.: Dr. M. Schmidt
Erster Stellvertreter des Ministers**

Anordnung zur Sicherung des Herbstverkehrs 1957.

Vom 27. Juli 1957

Im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung, dem Minister der Finanzen, dem Zentralen Transportausschuß und nach Anhören des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für die Zeit vom 1. September 1957, 0.00 Uhr, bis einschließlich 31. Dezember 1957, 24.00 Uhr, wird das Wagenstandgeld gemäß § 8 der Verordnung vom 20. Juni 1952 über die Be- und Entladung von Eisenbahn-Güterwagen (GBl. S. 491) in folgender Höhe festgesetzt:

- a) je Wagen und angefangene Stunde der Ladefristüberschreitung in der Be- und Entladung 20,— DM,
- b) für Wagen, die auf Grenzbahnhöfen standgeldpflichtig werden, je Wagen und Stunde 20,— DM.

(2) Wird ein Wagen nach der Bereitstellung unbeladen zurückgegeben oder nach Ablauf der Beladefrist wegen Nichtbeladung dem Besteller entzogen, so ist vom Zeitpunkt der Bereitstellung an Wagenstandgeld, mindestens jedoch 40,— DM, zu zahlen.

§ 2

Für die Zeit vom 1. September 1957, 0.00 Uhr, bis einschließlich 31. Dezember 1957, 24.00 Uhr, hat die Deutsche Reichsbahn, wenn sie bei der Bereitstellung von Güterwagen zur Be- und Entladung den gemäß § 11 Absätze 1 und 4 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 20. Juni 1952 zur Verordnung über die Be- und Entladung von Eisenbahn-Güterwagen (GBl. S. 493) in der Vorankündigung angegebenen Zeitpunkt der Bereitstellung um mehr als eine Stunde überschreitet, den Verkehrsbeteiligten auf Antrag 10,— DM je Wagen und verspätete Stunde der Bereitstellung, jedoch höchstens 40,— DM, zu zahlen.

§ 3

Für die Zeit vom 1. September 1957, 0.00 Uhr, bis einschließlich 31. Dezember 1957, 24.00 Uhr, wird der Deutsche Eisenbahn-Gütertarif Teil I Abteilung B — Nebengebührentarif — wie folgt geändert:

1. Der Abschnitt VII (S. 396) Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Lagergeld :

- a) wenn das Gut in gedeckten Räumen lagert, für je — auch nur angefangene — 24 Stunden und 100 kg für die ersten und zweiten 24 Stunden je 0,50 DM
für jede weiteren 24 Stunden . . . 0,75 DM

- b) wenn das Gut im Freien lagert, für je — auch nur angefangene — 24 Stunden und 100 kg für die ersten und zweiten 24 Stunden je 0,30 DM
für jede weiteren 24 Stunden . . . 0,35 DM
mindestens werden erhoben . . . 0,50 DM.“

2. Der Abschnitt VIII (S. 398) erster Satz erhält folgende Fassung:

„Für jeden Wagen, der erst nach 12 Uhr mittags des dem gewünschten Stelltage vorangehenden Tages wieder abbestellt wird 40,— DM.“

§ 4

Für die Zeit vom 1. September 1957, 0.00 Uhr, bis einschließlich 15. Januar 1958, 24.00 Uhr, werden die Sätze der Schiffslicheabgabe gemäß § 6 der Verordnung vom 4. März 1954 zur Beschleunigung des Transportraumlaufs in der Binnenschifffahrt (GBl. S. 290) auf 0,50 DM je Ladetonne und Stunde Fristüberschreitung festgesetzt.

§ 5

Die Anordnung vom 20. Oktober 1954 zur Sicherung von Be- und Entladearbeiten im Herbst 1954 (ZBl. S. 528) hat auch für das Jahr 1957 vom Inkrafttreten dieser Anordnung bis zum 31. Dezember 1957 Gültigkeit.

§ 6

(1) Soweit den Betrieben durch Be- und Entladearbeiten sowie durch Verlagerung von Transporten von der Reichsbahn auf den Kraftverkehr und auf die Schifffahrt höhere Kosten entstehen als 1956, sind diese in effektiver Höhe nachzuweisen. Sie werden bei der Abrechnung des Finanzplanes bezüglich der Berechnung der Zuführung zum Betriebsprämienfonds als zulässige Abweichung anerkannt.

(2) In den Betrieben, in denen gegenüber 1956 sich die Transportkosten vermindern, sind die Kosteneinsparungen als zusätzliche Akkumulation an den Staatshaushalt abzuführen.

(3) Kostenerhöhungen entsprechend dieser Anordnung sind im Kontrollbericht zum 31. Dezember 1957 besonders auszuweisen.

§ 7

Diese Anordnung tritt bezüglich § 5 und § 6 mit ihrer Verkündung, bezüglich aller anderen Bestimmungen am 1. September 1957 in Kraft.

Berlin, den 27. Juli 1957

Der Minister für Verkehrswesen

Kramer

Hinweis auf Verkündungen
im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 31 vom 20. Juli 1957 enthält:	Seite
Anordnung vom 12. Juni 1957 über die Auflösung des VEB Asbestdraht Berlin	221
Anordnung vom 27. Juni 1957 über die Auflösung und Eingliederung des VEB Kraftwerk Trattendorf in den VEB Energieversorgung Cottbus	221
Anordnung vom 29. Juni 1957 über die Zusammenlegung von zwei Betrieben der chemischen Industrie	222
Anordnung vom 9. Juli 1957 über das Statut der Bezirkstierkliniken	222
Anordnung Nr. 1 vom 1. Juli 1957 über die Kreditgewährung an volkseigene Betriebe für Anlaufkosten	223
Anordnung Nr. 2 vom 1. Juli 1957 über die Kreditgewährung an volkseigene Betriebe für Anlaufkosten — Anlaufkredite an volkseigene Baubetriebe —	225
Anordnung Nr. 3 vom 5. Juli 1957 der Allgemeinen Lieferbedingungen für Getreide, Speisehülsenfrüchte und Ölsaaten und der Richtlinien über deren Qualitätsbestimmungen	225
Anordnung Nr. 52 vom 5. Juli 1957 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik	226

Die Ausgabe Nr. 32 vom 27. Juli 1957 enthält:

Anordnung vom 24. Juni 1957 über die Verrechnung von Geldforderungen durch Rechnungseinzug — RE-Verfahren —	229
Anordnung vom 8. Juli 1957 über das Statut des Staatlichen Veterinärmedizinischen Prüfungsinstituts	231
Anordnung vom 12. Juli 1957 über die Verwendung der im Planjahr 1957 durch den Einsatz der VEB Bagger- und Förderarbeiten Berlin, Magdeburg, Leipzig und Dresden eingesparten Investitionsmittel	232

Die Ausgabe Nr. 33 vom 2. August 1957 enthält:

Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik vom 10. Juli 1957 über die Kostenerstattung im Güteverfahren (§ 495 a ZPO) — Richtlinie Nr. 8 — (RPl. 1/57) —	233
Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik vom 1. Juli 1957 über die Voraussetzungen der Ehescheidung nach § 8 Eheverordnungsrichtlinie Nr. 9 — (RPl. 2/57) —	235
Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik vom 1. Juli 1957 über die Anwendung der Eheverfahrensordnung — Richtlinie Nr. 10 — (RPl. 3/57) —	239
Anordnung vom 10. Juli 1957 über die Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen für Zementausrüstungen	244
Anordnung vom 16. Juli 1957 über die Behandlung der Grund- und Umlaufmittel in den Betrieben der Kommunalwirtschaft	246
Anordnung Nr. 2 vom 4. Juli 1957 über die Bildung eines Clubs der Filmschaffenden..	247

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1957	Berlin, den 10. August 1957	Nr. 51
Tag	Inhalt	Seite
15. 7. 57	Arbeitsschutzanordnung 103. — Anwendung von Infrarotstrahlern zur Tieraufzucht und Tierhaltung —	409
15. 7. 57	Arbeitsschutzanordnung 106. — Futteraufbereitungsmaschinen und -anlagen —	410
	Berichtigung	412

Arbeitsschutzanordnung 103.

— Anwendung von Infrarotstrahlern zur Tieraufzucht und Tierhaltung —

Vom 15. Juli 1957

Um bei der Benutzung von Infrarotstrahlern zur Tieraufzucht und Tierhaltung Unfälle und Brandschäden zu verhindern, wird im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Arbeitsschutzanordnung gilt für alle elektrisch betriebenen Strahlerbauarten und Strahleranordnungen, unabhängig von der Art der verwendeten Infrarotstrahlungsquelle, die in landwirtschaftlichen und gleichgearteten Betrieben verwendet werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Infrarotstrahler im Sinne dieser Arbeitsschutzanordnung sind alle der Wärmestrahlung dienenden, unmittelbar oder durch Wärmeleitung mittelbar elektrisch geheizten Körper, deren stromführende Leiter bestimmungsgemäß Temperaturen über 200° C annehmen.

(2) Ein Infrarot-Strahlergerät besteht aus Infrarotstrahler und Schutzgehäuse, Strahleroberfläche und Fassung.

(3) Das Schutzgehäuse ist ein Gerät zur Aufnahme eines Infrarotstrahlers einschließlich der zur Befestigung und zum Schutz der Strahler notwendigen Bestandteile.

(4) Die Strahleroberfläche ist die im Betriebszustand von der Außenluft berührte Oberfläche des Infrarotstrahlers.

(5) Die Fassung ist das Verbindungsglied zwischen Infrarotstrahler und Stromkreis.

§ 3

Kennzeichnung

(1) An jedem Infrarotstrahler muß an gut sichtbarer Stelle ein Leistungsschild angebracht sein, das Angaben über Hersteller, Typ, Nennleistung und Nennspannung enthält.

(2) Bei konstruktiver Vereinigung von Einzelstrahlern hat das gemeinsame Schutzgehäuse die im Abs. 1 genannten Angaben zu enthalten.

(3) Bei Strahlerkörpern, die ohne Werkzeuge auswechselbar sind, ist an Stelle der Nennleistung und Nennspannung der Vermerk

„Nur für Infrarotstrahler bis zu 250 W“

dauerhaft anzubringen.

(4) Der Mindestabstand eines Infrarotstrahlers zu leichtentzündlichen Stoffen und zu anderen Strahlern muß 40 cm betragen.

§ 4

Baubestimmungen

(1) Infrarotstrahler dürfen nur in Schutzgehäusen betrieben werden.

(2) Einzelstrahlergeräte oder ihre konstruktive Vereinigung zu Gruppen einschließlich des Anschlusses und der Zuleitungen müssen den nachstehenden Anforderungen der Technik genügen:

a) den Vorschriften für Elektrotechniker (VDE) mit Ausnahme der Vorschriften für Leuchten bis 750 V (VDE 0710) und der Vorschriften für Elektrowärmegeräte (VDE 0720),

b) den verbindlichen technischen Normen, Gütebestimmungen und Lieferbedingungen (rechtsverbindlichen TGL und DIN),

c) den geltenden Arbeitsschutzanordnungen.

(3) In einem Schutzgehäuse ist bei Einstrahlergeräten nur eine Strahlerleistung bis 250 W, bei Mehrstrahlergeräten eine entsprechende Strahlerleistung zulässig. Dabei ist eine Strahleranordnung vorzusehen, die das Intensitätsmaximum des Einstrahlergerätes nicht überschreitet.

(4) An keiner Stelle der Strahleroberfläche darf eine höhere Temperatur als 300° C bei 25° C Raumtemperatur auftreten.

(5) Die Außenfläche des Schutzgehäuses darf an keiner Stelle eine höhere Temperatur als 100° C bei 25° C Raumtemperatur annehmen. Soweit Fassungen verwendet werden, müssen deren Isolierstoffe aus keramischem Material bestehen. Der Schutz gegen zufällige Berührung blanker spannungsführender Teile ist gemäß § 16 Buchst. c der VDE 0100 zu gewährleisten.

(6) Der Infrarotstrahler muß gegen Tropfwasser und gegen mechanische Beschädigung geschützt sein. Er muß aus einem Stoff bestehen, der gegen Tropf- und Spritzwasser unempfindlich ist. Der Schutz gegen mechanische Beschädigung muß oben und seitlich durch das Schutzgehäuse und unten durch einen Schutzkorb hergestellt werden. Schutzgehäuse und Schutzkorb müssen ausreichend korrosionsbeständig und fest sein. Der Schutzkorb muß einen Mindestabstand von 5 cm von der Strahleroberfläche haben. Falls der Strahler Leuchtenform hat, darf er nicht mehr als 3 cm aus dem Schutzgehäuse herausragen.

(7) Bei Strahlgeräten, die mit Widerstandsheizkörpern bestückt sind (Dunkelstrahlern), müssen die Parabolreflektorkanten, gemessen in der Parabelachse, um 5 cm weiter vom Brennpunkt entfernt liegen als bei Strahlgeräten für ungefährdete Räume. Das Schutzgehäuse muß so gestaltet sein, daß sich kein Heu und Stroh darauf ablagern kann.

(8) Alle Teile des Gehäuses, welche dem Schutz gegen Tropfwasser oder gegen mechanische Beschädigung dienen, dürfen ohne Werkzeug nicht abnehmbar sein. Der Schutzkorb muß jedoch ohne Werkzeug gelöst werden können, wenn der Strahlerkörper ohne Werkzeug auswechselbar ist. In diesem Falle ist er durch ein Scharnier mit dem Gehäuse zu verbinden und gegen selbsttätiges Lösen durch eine Sperrvorrichtung zu sichern.

(9) Das Strahlgerät muß mit einer beweglichen, fest angeschlossenen und aus einem Stück bestehenden Zuleitung (mindestens NMH oder einer anerkannt gleichwertigen Leitung) ausgerüstet sein. Die Zuleitung muß mit einem Schutzkontaktstecker versehen sein und darf keinen Schutzleiter enthalten. Der Schutz gegen zu hohe Berührungsspannung muß durch eine Isolierung erzielt werden (§ 3 Buchst. c der VDE 0100). Die Zuleitung ist seitlich in das Strahlgerät einzuführen. Besondere Sorgfalt ist auf die feuchtigkeitssichere Einführung und Verlegung (Aufhängung) zu verwenden. Dies gilt auch für die Gruppierung von Einzelstrahlern.

(10) Die Temperatur an den Anschlussklemmen der Leitung, an der Zugentlastung und an der Einführung darf im Dauerbetrieb mit 1,1-facher Nennleistungsaufnahme 60° C bei 25° C Raumtemperatur nicht überschreiten.

§ 5

Errichtungs- und Betriebsbestimmungen

(1) Das Strahlgerät muß auf verschiedene Abstände von den zu bestrahlenden Körpern eingestellt werden können. Die bewegliche Zuleitung darf nicht zur Aufhängung verwendet und nicht so geführt werden, daß sie das Schutzgehäuse berührt. Das Strahlgerät ist so sicher aufzuhängen (z. B. mit Karabinerhaken, Schraubösen und Kette bzw. entsprechender Leitungsführung), daß es sich weder vom Aufhängepunkt oder der Höhenstellvorrichtung lösen noch von Tieren erreicht werden kann.

(2) Das Strahlgerät muß so angebracht werden, daß der auf dem Gerät vermerkte Mindestabstand zwischen Infrarotstrahler und leichtentzündlichen Stoffen eingehalten wird. Verbindungs- und Flickstellen dürfen in der Zuleitung nicht vorhanden sein.

(3) Einbauten jeder Art am Verwendungsort der Strahlgeräte aus entzündlichen Stoffen in Ställen, z. B. zum Herstellen von Boxen oder Verkleidungen des Raumes, müssen in ihrer Lage so gesichert sein, daß eine Berührung mit entzündlichen Stoffen vermieden

wird. Auch dürfen z. B. in Schweineställen lose Stroharben oder zu lange Einstreu, die mit den Strahlern in Berührung kommen können, nicht verwendet werden.

(4) Die Strahlgeräte sind regelmäßig zu säubern und in einem einwandfreien Gebrauchszustand zu erhalten. Bedienung und Instandsetzung hat nach der Gebrauchsanweisung zu erfolgen.

§ 6

Bestimmungen für bestehende Anlagen

Infrarotstrahlungsanlagen für Tieraufzucht und -haltung, die vor Inkrafttreten dieser Arbeitsschutzanordnung bereits in Betrieb genommen wurden und weder im Bau der Geräte noch in ihrem Anschluß den vorstehenden Bestimmungen entsprechen, sind sofort insoweit, als von ihnen eine unmittelbare Brand- oder Unfallgefahr ausgeht, entsprechend zu verändern.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Arbeitsschutzanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1957

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft
Reichert

Arbeitsschutzanordnung 106.

— Futteraufbereitungsmaschinen und -anlagen —

Vom 15. Juli 1957

Im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung wird folgendes angeordnet:

I.

Allgemeines

§ 1

(1) Futteraufbereitungsmaschinen und -anlagen dürfen nur von hierfür geeigneten und sachkundigen Personen bedient werden.

(2) Die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen an den in Abs. 1 genannten Futteraufbereitungsmaschinen und -anlagen regelt sich nach den §§ 24 bis 26 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957).

§ 2

(1) Futteraufbereitungsmaschinen und -anlagen müssen so beschaffen sein und so aufgestellt werden, daß bei ihrer Bedienung Unfälle vermieden werden.

(2) Handbetriebene Futteraufbereitungsmaschinen dürfen auf Kraftantrieb nur mit Zustimmung der zuständigen Arbeitsschutzinspektion umgebaut werden.

(3) Bei Futteraufbereitungsmaschinen, die auf Kraftantrieb umgebaut sind, darf eine Umdrehungszahl von 80 U/min nicht überschritten werden.

(4) Die Schaltanlage für Futteraufbereitungsmaschinen, die durch einen Motor direkt angetrieben werden, muß so eingebaut sein, daß der Bedienende sie von seinem Arbeitsplatz aus unmittelbar erreichen und gefahrlos betätigen kann. Die Schaltvorrichtung muß gegen ein unbeabsichtigtes Einschalten gesichert sein.

§ 3

(1) Bei allen durch Motor angetriebenen Futteraufbereitungsmaschinen ist die höchstzulässige Zahl der Umdrehungen dauerhaft und gut sichtbar an der Maschine anzubringen.

(2) Die höchstzulässige Umdrehungszahl darf nicht überschritten werden.

§ 4

Die Beseitigung von Störungen, das Reinigen, Abschmieren, Ölen und Auswechseln von Teilen darf an den Futteraufbereitungsmaschinen nur vorgenommen werden, wenn diese außer Betrieb sind.

§ 5

(1) Schwungräder an Futteraufbereitungsmaschinen, die durch Motor angetrieben werden, müssen Vollscheiben oder allseitig verkleidet sein.

(2) Schwungräder dürfen nicht als Riemenscheiben für Motorantrieb benutzt werden.

(3) Reinigungstrommeln, Schnecken bzw. Förderbänder sowie die Riementreibe sind so zu verkleiden, daß Verletzungen des Bedienenden ausgeschlossen sind.

§ 6

(1) Speichenriemenscheiben sind allseitig zu verkleiden.

(2) Bei Vollriemenscheiben ist der Riemeneinlauf zu verkleiden.

II. Häckselmaschinen

§ 7

(1) Einlegeladen, Mundstücke und Einziehwalzen müssen so beschaffen sein, daß das Schneidegut ungehindert eingezogen werden kann.

(2) Die Einlegelade muß nach oben und nach beiden Seiten von der Schnittstelle aus bis zu einer Entfernung von mindestens 60 cm und von der Mitte der unteren Einziehwalze — waagrecht gemessen — bis zu einer Entfernung von mindestens 50 cm geschlossen sein. Die obere Deckfläche der Einlegelade muß zum Mundstück hin abfallen. Die Neigung soll zwischen 15 und 20 Grad liegen.

(3) Die Einziehvorrichtung muß durch einen griffbereiten, leicht zu bedienenden Ausrücker abgestellt werden können. Der Ausrücker muß sich außerdem bei zu weitem Hineingreifen in die Einlegevorrichtung selbsttätig ausschalten. Der Ausrücker darf ohne Betätigung nicht wieder einrücken und ist regelmäßig auf Betriebssicherheit zu prüfen.

(4) Die Einziehvorrichtungen (Einziehwalzen) müssen durch einen griffbereiten, leicht zu bedienenden Ausrücker während des Betriebes abgestellt werden können. An Futteraufbereitungsmaschinen, die vor Inkrafttreten dieser Arbeitsschutzanordnung ohne solche Sicherungsvorrichtung gebaut wurden und bei denen ein Umbau nicht möglich ist, ist beim Einlegen des Schnittgutes besonders vorsichtig zu arbeiten. In diesen Fällen muß der Bedienende den Schalthebel der Arbeitsmaschine von seinem Standort aus erreichen können.

(5) Die Schnittlänge darf nur bei Stillstand der Futteraufbereitungsmaschine eingestellt werden.

§ 8

(1) Messertrommeln müssen nach allen Seiten durch starke und gutbefestigte Schutzhauben verdeckt werden.

(2) Aufklappbare Schutzhauben müssen mit dem Antrieb der Futteraufbereitungsmaschine so gekoppelt werden, daß die Futteraufbereitungsmaschine nicht in Betrieb gesetzt werden kann, wenn die Schutzhaube

geöffnet ist. Ist die Futteraufbereitungsmaschine in Betrieb, muß ein Öffnen der Schutzhaube unmöglich sein.

§ 9

Einlage- und Vorschubwalzen, die umlaufen, müssen von oben verdeckt sein.

§ 10

(1) Schutzhauben, Abführungsschächte u. a. müssen so beschaffen sein, daß eine Verstopfung durch das geschnittene Futter nicht eintreten kann.

(2) Öffnungen zum Beseitigen der Verstopfungen müssen von umlaufenden Maschinenteilen (Messerrad, Messertrommel, Flügelrad, Gebläse u. a.) mindestens 75 cm entfernt sein.

(3) Auslauföffnungen müssen so angebracht sein, daß ein Berühren umlaufender Maschinenteile nicht möglich ist.

§ 11

An handbetriebenen Häckselmaschinen muß die Handkurbel — mindestens 20 cm von der Messerkante entfernt — auf der Welle so befestigt sein, daß der Kurbelarm in gleicher Richtung mit den Messerrücken verläuft.

III. Strohschneider

§ 12

(1) Messerbockwände an Strohschneidern dürfen keine Ausschnitte, Bohrungen u. a. enthalten und müssen vollwandig verkleidet sein.

(2) Das Messer ist gegen unbeabsichtigtes Niedergehen zu sichern. Es muß in der oberen Endstellung durch einen mit dem Gerät verbundenen Schutz gegen Berührung gesichert sein.

IV.

Hackfruchtzerkleinerungsmaschinen (Rübenschneider, Rübenmühlen, Futterreißer, Futtermuser, Strohrefßer)

§ 13

(1) An Hackfruchtzerkleinerungsmaschinen muß die Messerscheibe oder die Messertrommel bzw. Stiften-trommel nach außen so abgedeckt sein, daß diese nicht berührt werden können. Die Ein- und Auslauföffnungen sind entsprechend zu gestalten.

(2) Bei Hackfruchtzerkleinerungsmaschinen mit Motorantrieb müssen die Abstände von der Auftrettsfläche der Bedienungsperson bis zur Oberkante des Einfülltrichters und von dieser bis zum Zerkleinerungswerkzeug insgesamt mindestens 210 cm betragen.

§ 14

Aufklappbare Schutzvorrichtungen sind mit dem Antrieb der Maschine so zu verbinden, daß sie sich, während die Maschine in Betrieb ist, nicht öffnen lassen und daß die Maschine nicht in Gang gesetzt werden kann, solange die Schutzvorrichtungen geöffnet sind.

§ 15

Zum Nachstoßen oder Nachdrücken der zu schneidenden Hackfrüchte ist ein geeigneter, an der Maschine befestigter griffbereiter Holzstößel zu verwenden.

§ 16

Der Auslauf für die abfallenden geschnittenen Hackfrüchte muß so verkleidet sein, daß ein Berühren der Schneidewerkzeuge unmöglich ist.

V.
Schrot- und Quetschmühlen, Ölkuchenbrecher

§ 17

(1) Füll- und Entleerungsöffnungen müssen durch 75 cm hohe Schutztrichter, Schutzroste oder dergleichen gesichert werden. Sie müssen fest oder aufklappbar angebracht sein. Aufklappbare Schutzvorrichtungen sind mit dem Antrieb der Maschine so zu verbinden, daß sie sich, während die Maschine in Betrieb ist, nicht öffnen lassen und daß die Maschine nicht in Gang gesetzt werden kann, solange die Schutzvorrichtungen geöffnet sind. Die Öffnungssicherungen müssen so beschaffen sein, daß sich Verstopfungen mit geeigneten Werkzeugen leicht beseitigen lassen.

(2) In Walz- und Mahlwerken, Pressen, Malzquetschen, Futterkuchenbrechern, Schnecken und dergleichen darf das Nachschieben des Mahlgutes oder die Beseitigung von Störungen nicht mit den Händen erfolgen. Dazu sind besondere Geräte (Holzstäbe, Haken, Zangen) zu verwenden.

VI.
Futterdämpfanlagen

§ 18

(1) Für den Betrieb von Dampferzeugern bei Futterdämpfern mit mehr als 0,5 atü höchstzulässigem Betriebsdruck gelten die Bestimmungen der Arbeitsschutzanordnung 800 vom 21. Januar 1953 — Dampfkessel — (GBl. S. 553) und die dazu ergangenen technischen Grundsätze sowie der Anordnung vom 12. Juli 1955 zur Änderung der Anlage der Arbeitsschutzanordnung 800 — Dampfkessel — (GBl. I S. 513).

(2) Dampferzeuger für Futterdämpfer bis 0,5 atü höchstzulässigem Betriebsdruck müssen den Bestimmungen der Arbeitsschutzanordnung 810 vom 21. Januar 1953 — Niederdruckkessel, Heiß- und Warmwasserbereiter — (GBl. S. 558) und den dazu ergangenen technischen Grundsätzen entsprechen.

(3) Für den Betrieb dieser Dampferzeuger und der mit ihnen verbundenen Anlagen gelten die Bestimmungen der Arbeitsschutzanordnung 801 vom 24. Dezember 1952 — Betrieb von Dampf- und Warmwasserheizkesseln, Heiß- und Warmwasserbereitern — (GBl. 1953 S. 161; Ber. S. 364).

§ 19

Für den Betrieb von Druckgefäßen, die an Dampferzeuger bis 0,5 atü höchstzulässigem Betriebsdruck angeschlossen sind, gelten die Bestimmungen der Arbeitsschutzanordnung 840 vom 21. November 1952 — Druckgefäße — (GBl. S. 1245) und die dazu ergangenen technischen Grundsätze.

§ 20

(1) Für den Betrieb von direkt gefeuerten Futterdämpfern gelten die Bestimmungen der Arbeitsschutzanordnung 810 — Niederdruckkessel, Heiß- und Warmwasserbereiter — und die dazu ergangenen technischen Grundsätze entsprechend.

(2) Bei der Bedienung direkt gefeuerter Futterdämpfer gelten die Bestimmungen der Arbeitsschutzanordnung 801 — Betrieb von Dampf- und Warmwasserheizkesseln, Heiß- und Warmwasserbereitern — entsprechend.

(3) Um beim Beschicken der Feuerung Verbrühungen zu vermeiden, muß eine geeignete Abtropfvorrichtung vorhanden sein.

(4) Direkt gefeuerte Kippdämpfer müssen mit einer geeigneten Feststellvorrichtung versehen sein, die ein unbeabsichtigtes Kippen verhindert.

§ 21

Die Errichtung von Dämpfanlagen ist der zuständigen Arbeitsschutzinspektion anzuzeigen. Die erstmalige Inbetriebnahme ist nur mit Zustimmung der zuständigen Arbeitsschutzinspektion zulässig.

§ 22

(1) Für die Wartung der Dampferzeuger von Dämpfanlagen gilt die Arbeitsschutzanordnung 820 vom 7. Juni 1952 — Betriebsvorschriften für Kesselwärter von Landdampfkesseln und auf Fahrzeugen der Binnenschifffahrt — (GBl. S. 475; Ber. S. 730).

(2) Für die Wartung der Druckgefäße gelten die Arbeitsschutzanordnung 840 — Druckgefäße — und die dazu ergangenen technischen Grundsätze.

(3) Sonstige direkt gefeuerte Dämpfanlagen dürfen nur von zuverlässigen Personen, die das 16. Lebensjahr beendet haben, gewartet werden. Diese müssen mit der Anlage sowie mit den einschlägigen Bestimmungen vertraut sein.

(4) Sonderbestimmungen, die vom Hersteller oder von dem für den Betrieb Verantwortlichen erlassen werden, sind am Betriebsort in unmittelbarer Nähe der Anlage gut sichtbar und leserlich auszuhängen.

§ 23

Futterdämpfanlagen sind während der Benutzungsdauer wöchentlich mindestens einmal zu reinigen. Vor jeder längeren Außerbetriebsetzung ist eine Reinigung durchzuführen und der betriebssichere Zustand zu überprüfen.

§ 24

Elektrodämpfer müssen den Bestimmungen über elektrotechnische Anlagen entsprechen.

VII.
Schlußbestimmungen

§ 25

(1) Diese Arbeitsschutzanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Arbeitsschutzanordnung 108 vom 22. Januar 1953 — Häckselmaschinen und andere Futteraufbereitungsanlagen — (GBl. S. 371) außer Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1957

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft
Reichelt

Berichtigung

Das Ministerium der Finanzen weist darauf hin, daß die Anordnung vom 3. Juni 1957 über die Besteuerung der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe und der ihr angeschlossenen Genossenschaften der werktätigen Bauern (GBl. I S. 359) wie folgt zu berichtigen ist:

Im § 10 ist folgender Abs. 4 hinzuzufügen:

„(4) Termin für die Abgabe der Steuererklärung und Entrichtung der Körperschaftsteuer ist der 15. des dem Erklärungsquartal folgenden Monats.“

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1957	Berlin, den 20. August 1957	Nr. 52
Tag	Inhalt	Seite
8. 8. 57	Gesetz über den Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen vom 1. Februar 1957 über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen	413
8. 8. 57	Gesetz über den Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vom 10. Mai 1957	435
8. 8. 57	Gesetz über den Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Republik vom 24. Mai 1957	443
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck und P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	451

Gesetz

über den Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen vom 1. Februar 1957 über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen.

Vom 8. August 1957

§ 1

Die Volkskammer erteilt dem am 1. Februar 1957 in Warschau unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen sowie dem Schlußprotokoll zu diesem Vertrag die Zustimmung.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 86 wirksam wird, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzumachen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem neunten August neunzehnhundertsiebenundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zwanzigsten August neunzehnhundertsiebenundfünfzig

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik

In Vertretung:

Dr. Dieckmann

Präsident der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik

Vertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen
über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen

Der Präsident der Deutschen Demokratischen Republik
 und der Staatsrat der Volksrepublik Polen

SIND in dem aufrichtigen Wunsche, daß die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den beiden Ländern und ihren Völkern auch im gegenseitigen rechtlichen Verkehr Ausdruck finden, ÜBEREINGEKOMMEN, einen Vertrag über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen abzuschließen. Zu diesem Zwecke haben sie zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

der Präsident der Deutschen Demokratischen Republik
 den Staatssekretär im Ministerium der Justiz,
 Dr. Heinrich Toeplitz,
 der Staatsrat der Volksrepublik Polen
 den Stellvertreter des Ministers der Justiz,
 Tadeusz Rek,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgende Bestimmungen vereinbart haben:

Erster Teil
Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1
Rechtsschutz

(1) Die Angehörigen des einen Vertragspartners genießen für ihre Person und ihr Vermögen auf dem Gebiete des anderen Vertragspartners den gleichen Rechtsschutz wie die eigenen Angehörigen. Das gleiche gilt für juristische Personen, die nach den Rechtsvorschriften des einen Vertragspartners gegründet worden sind.

(2) Sie haben freien und ungehinderten Zutritt zu den Organen des anderen Vertragspartners, die in zivil-, familien- und strafrechtlichen Angelegenheiten tätig werden; sie können dort auftreten und unter den gleichen Bedingungen wie die Angehörigen des anderen Vertragspartners Anträge einbringen.

Artikel 2
Umfang der Rechtshilfe

Die Vertragspartner gewähren einander Rechtshilfe durch Vornahme einzelner Prozeßhandlungen, insbesondere durch Beschaffung und Zusendung von Akten und Schriftstücken, durch Durchsuchung und Beschlagnahme, durch Zusendung und Herausgabe von Gegenständen, durch Beweisaufnahme in der Form von Vernehmungen der Zeugen, der Sachverständigen, der Parteien, der Beschuldigten und anderen Beteiligten, durch Einnahme eines gerichtlichen Augenscheins sowie durch die Erledigung von Zustellungersuchen.

Artikel 3
Gewährung von Rechtshilfe

(1) Die Gerichte, Staatsanwaltschaften und Staatlichen Notariate beider Vertragspartner gewähren einander Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und Strafsachen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Organe gewähren Rechtshilfe auch anderen Organen, die in zivil- und familienrechtlichen Angelegenheiten tätig sind.

Artikel 4
Art des Verkehrs

(1) Bei der Gewährung von Rechtshilfe verkehren die in Artikel 3 Abs. 1 genannten Organe der Vertragspartner untereinander direkt, soweit nachstehend in einzelnen Fällen nichts anderes bestimmt ist.

(2) Andere Organe, die in zivil- und familienrechtlichen Angelegenheiten tätig sind, richten ihre Ersuchen an die in Artikel 3 Abs. 1 genannten Organe, soweit nachstehend in einzelnen Fällen nichts anderes bestimmt ist.

Artikel 5
Form der Rechtshilfeersuchen

(1) Das Rechtshilfeersuchen muß folgende Angaben enthalten:

- a) die Bezeichnung des ersuchenden Organs;
- b) die Bezeichnung des ersuchten Organs;
- c) die Bezeichnung der Sache, in der die Rechtshilfe begehrt wird;
- d) Vor- und Familiennamen der Parteien, Beschuldigten oder Verurteilten, ihre Staatsangehörigkeit, ihren Beruf und ihren Wohnsitz, gegebenenfalls ihren Aufenthaltsort;
- e) die Namen und Anschriften der Rechtsvertreter;
- f) die erforderlichen Angaben über den Gegenstand des Ersuchens, in Strafsachen die Beschreibung der strafbaren Handlung.

(2) Die Vertragspartner werden für alle Rechtshilfeersuchen zweisprachige Formulare benutzen, deren Text sie einander mitteilen werden.

Artikel 6
Art der Erledigung

(1) Bei der Durchführung der Rechtshilfe wendet das ersuchte Organ die innerstaatlichen Vorschriften an. Es kann jedoch auf Verlangen abweichende Verfahrensvorschriften anwenden, soweit sie nicht im Widerspruch zu zwingenden Vorschriften des inländischen Rechts stehen.

(2) Ist das ersuchte Organ für die Erledigung nicht zuständig, so gibt es das Ersuchen von Amts wegen an das zuständige Organ weiter und benachrichtigt das ersuchende Organ davon.

(3) Das ersuchte Organ teilt auf Verlangen dem ersuchenden Organ rechtzeitig mit, wann und wo die geforderte Rechtshilfeleistung durchgeführt wird.

(4) Nach Erledigung des Rechtshilfeersuchens gibt das ersuchte Organ die Akten dem ersuchenden Organ zurück oder teilt ihm mit, welche Hindernisse der Erledigung entgegenstehen.

Artikel 7
Freies Geleit für Zeugen und Sachverständige

(1) Ein Zeuge oder Sachverständiger, welche Staatsangehörigkeit er auch besitzt, der auf eine ihm durch das Organ des ersuchten Vertragspartners zugestellte Ladung vor den Organen des ersuchenden Vertragspartners erscheint, darf weder wegen der den Gegenstand des Verfahrens bildenden noch wegen einer anderen, vor dem Grenzübertritt in das Gebiet des er-

UMOWA **pomiędzy Niemiecką Republiką Demokratyczną a Polską Rzeczpospolitą Ludową o obrocie prawnym w sprawach cywilnych, rodzinnych i karnych**

Prezydent Niemieckiej Republiki Demokratycznej i Rada Państwa Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej pragnąc, aby stosunki przyjaźni i współpracy istniejące pomiędzy obu Państwami i Narodami znalazły wyraz również we wzajemnym obrocie prawnym, postanowili zawrzeć Umowę o obrocie prawnym w sprawach cywilnych, rodzinnych i karnych i w tym celu wyznaczyli swych Pełnomocników:

Prezydent Niemieckiej Republiki Demokratycznej —
Dr. Heinricha Toeplitza, Sekretarza Stanu w Ministerstwie Sprawiedliwości,

Rada Państwa Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej —
Tadeusza Reka, Podsekretarza Stanu w Ministerstwie Sprawiedliwości,

k którzy po wymianie pełnomocnictw, uznanych za dobre i sporządzone w należytej formie zgodzili się następujące postanowienia:

Część pierwsza
Postanowienia ogólne

Artykuł 1
Ochrona prawna

(1) Obywatele jednej z Umawiających się Stron korzystają na obszarze drugiej Umawiającej się Strony z takiej samej ochrony prawnej, osobistej i majątkowej jaka przysuguje obywatelom własnym.

Z ochrony takiej korzystają również osoby prawne, które powstały zgodnie z przepisami drugiej Strony.

(2) Osoby te mają swobodny i nieskrepowany dostęp do organów wymiaru sprawiedliwości i innych organów drugiej Umawiającej się Strony, działających w zakresie spraw cywilnych, rodzinnych i karnych; mogą one zwracać się do tych organów i składać wnioski na takich samych warunkach, jakie mają zastosowanie do obywateli własnych.

Artykuł 2
Zakres pomocy prawnej

Umawiające się Strony udzielają sobie wzajemnie pomocy prawnej przez podejmowanie poszczególnych czynności procesowych, a w szczególności przez sporządzanie i przysyłanie akt i pism, dokonywanie rewizji i zajęcia, przysyłanie i wydawanie przedmiotów, przeprowadzanie czynności dowodowych w formie przesłuchiwania świadków, biegłych, stron procesowych, podejrzanych i innych uczestników postępowania, dokonywanie oględzin sądowych oraz załatwianie wniosków o doręczenie.

Artykuł 3
Udzielanie pomocy prawnej

(1) Sądy, prokuratury i notariaty Umawiających się Stron udzielają sobie wzajemnie pomocy prawnej w sprawach cywilnych, rodzinnych i karnych.

(2) Organy wymienione w ustępie 1 udzielają pomocy prawnej również innym organom, działającym w zakresie spraw cywilnych i rodzinnych.

Artykuł 4
Zasady obrotu

(1) Przy udzielaniu pomocy prawnej organy Umawiających się Stron wymienione w artykule 3 ustęp 1 porozumiewają się ze sobą bezpośrednio, jeżeli w poszczególnych przypadkach niniejsza Umowa nie stanowi inaczej.

(2) Inne organy działające w sprawach cywilnych i rodzinnych kierują swoje wnioski do organów wymienionych w artykule 3 ustęp 1, jeżeli w poszczególnych przypadkach niniejsza Umowa nie stanowi inaczej.

Artykuł 5**Forma wniosku o udzielenie pomocy prawnej**

(1) Wniosek o udzielenie pomocy prawnej powinien zawierać:

- a) oznaczenie organu wzywającego,
- b) oznaczenie organu wezwanego,
- c) określenie sprawy, w której żąda się udzielenia pomocy prawnej,
- d) imiona i nazwiska Stron, oskarżonych i skazanych, ich przynależność państwową, zawód i miejsce zamieszkania lub pobytu,
- e) nazwiska i adresy zastępców prawnych,
- f) niezbędne dane dotyczące przedmiotu wniosku; w sprawach karnych — opis czynu przestępnego,

(2) Do wszelkich wniosków o udzielenie pomocy prawnej Umawiające się Strony będą używać dwujęzycznych formularzy, których teksty będą sobie wzajemnie przekazywać.

Artykuł 6**Sposób załatwienia**

(1) Przy udzielaniu pomocy prawnej organ wezwany stosuje swoje przepisy prawne. Organ ten może jednak na żądanie zastosować odmienne przepisy postępowania, o ile nie pozostają one w sprzeczności z bezwzględnie obowiązującymi przepisami prawa Strony wezwanej.

(2) Jeżeli organ wezwany nie jest właściwy do załatwienia wniosku, przekazuje z urzędu wniosek właściwemu organowi i zawiadamia o tym organ wzywający.

(3) Organ wezwany zawiadamia na żądanie organ wzywający we właściwym czasie o miejscu i terminie dokonania czynności.

(4) Organ wezwany zwraca akta organowi wzywającemu po wykonaniu wniosku o pomoc prawną lub zawiadamia go o przeszkodach w wykonaniu wniosku.

Artykuł 7**Zapewnienie swobodnego powrotu świadkom i biegłym**

(1) Świadek lub biegły, który bez względu na posiadane obywatelstwo stawił się przed organem Strony wzywającej na skutek wezwania doręczzonego mu przez organ Strony wezwanej, nie może być ścigany, ani aresztowany, zarówno z powodu czynu będącego przedmiotem postępowania karnego, jak również

suchenden Staates begangenen strafbaren Handlung verfolgt oder in Haft genommen werden. Auch darf wegen einer solchen Handlung auf dem Gebiet des ersuchenden Vertragspartners keine Strafe gegen ihn vollstreckt werden.

(2) Diesen Schutz genießt der Zeuge oder Sachverständige nicht mehr, wenn er eine Woche nach dem Tage, an dem ihm von dem vernehmenden Organ bekanntgegeben worden ist, daß seine Anwesenheit nicht mehr erforderlich ist, das Gebiet des ersuchenden Vertragspartners nicht verlassen hat, obwohl ihm das möglich war.

Artikel 8

Form der Schriftstücke

Schriftstücke, die auf Grund dieses Vertrages übersandt werden, müssen mit einem Siegel versehen sein.

Artikel 9

Zustellungsersuchen

(1) Das ersuchte Organ veranlaßt die Zustellung nach den für die Zustellung inländischer Schriftstücke geltenden Vorschriften, sofern das zuzustellende Schriftstück in der Sprache des ersuchten Organs verfaßt oder eine beglaubigte Übersetzung in dieser Sprache beigefügt ist. Anderenfalls übergibt das ersuchte Organ das Schriftstück dem Empfänger, soweit dieser bereit ist, es freiwillig anzunehmen.

(2) Zustellungsersuchen sollen die genaue Anschrift des Empfängers und die Kennzeichen des zuzustellenden Schriftstückes enthalten.

(3) Kann die Zustellung unter der Anschrift, die im Ersuchen angegeben ist, nicht bewirkt werden, so hat das ersuchte Organ von Amts wegen die notwendigen Maßnahmen zur Feststellung der Anschrift zu treffen. Ist die Feststellung der Anschrift durch das ersuchte Organ nicht möglich, so ist das ersuchende Organ durch Rückgabe des zuzustellenden Schriftstückes hiervon zu benachrichtigen.

Artikel 10

Zustellungsnachweis

Der Nachweis der Zustellung erfolgt jeweils nach den Vorschriften des ersuchten Vertragspartners über die Zustellung. Zeit und Ort der Zustellung gibt das ersuchte Organ dem ersuchenden Organ bekannt.

Artikel 11

Zustellung an eigene Staatsangehörige

(1) Die Vertragspartner sind berechtigt, Zustellungen an ihre eigenen Staatsangehörigen durch ihre diplomatischen oder konsularischen Vertretungen zu bewirken.

(2) Bei Zustellungen dieser Art können keine Zwangsmittel Anwendung finden.

Artikel 12

Anerkennung von Urkunden

(1) Urkunden, die auf dem Gebiete des einen Vertragspartners von einem Staatsorgan oder von einer Person, die mit öffentlichen Glauben ausgestattet ist, im Rahmen ihrer Zuständigkeit in der vorgeschriebenen Form aufgenommen oder beglaubigt und mit einem amtlichen Siegel versehen worden sind, bedürfen im Gebiete des anderen Vertragspartners keiner Legalisation.

Das gleiche gilt für Unterschriften, die nach den Vorschriften des einen Vertragspartners beglaubigt sind.

(2) Urkunden, die auf dem Gebiete des einen Vertragspartners als öffentliche Urkunden gelten, genießen auch auf dem Gebiete des anderen Vertragspartners die Beweiskraft von öffentlichen Urkunden.

Artikel 13

Kosten der Rechtshilfe

(1) Für die Gewährung der Rechtshilfe verlangt der ersuchte Vertragspartner keine Kosten. Die Vertragspartner tragen alle durch den Rechtshilfeverkehr auf ihrem Gebiet entstandenen Kosten, insbesondere auch die bei der Durchführung von Beweisaufnahmen entstehenden Auslagen selbst.

(2) Das ersuchte Organ gibt dem ersuchenden Organ die Höhe der entstandenen Kosten bekannt. Soweit das ersuchende Organ diese Kosten von dem Kostenpflichtigen einzieht, verbleiben sie dem einziehenden Vertragspartner.

Artikel 14

Ablehnung der Rechtshilfe

Die Rechtshilfe kann abgelehnt werden, wenn ihre Gewährung die Hoheitsrechte oder die Sicherheit des ersuchten Vertragspartners gefährden könnte. Über die Voraussetzungen der Ablehnung entscheidet der Minister der Justiz oder der Generalstaatsanwalt des ersuchten Vertragspartners.

Artikel 15

Erteilung von Informationen

Die Minister der Justiz und Generalstaatsanwälte der Vertragspartner erteilen einander auf unmittelbares Ersuchen Auskunft über das Recht, das in ihrem Staat gilt oder gegolten hat.

Artikel 16

Sprache im Rechtshilfeverkehr

(1) Die Organe der Vertragspartner bedienen sich im gegenseitigen Rechtshilfeverkehr ihrer eigenen Sprache oder der russischen Sprache.

(2) Übersetzungen in die Sprache des ersuchten Vertragspartners sind zur Erleichterung des Rechtshilfeverkehrs nach Möglichkeit auch in den Fällen beizufügen, in denen es in diesem Verträge nicht zwingend vorgeschrieben ist.

Zweiter Teil

Besondere Bestimmungen

1. Abschnitt

Rechtshilfe in Zivil- und Familiensachen

a) Kostenbestimmungen

Artikel 17

Angehörigen eines Vertragspartners, die vor den Gerichten des anderen Vertragspartners auftreten, darf keine Sicherheitsleistung oder Hinterlegung allein aus dem Grunde auferlegt werden, daß sie Ausländer sind oder daß sie im Inland weder Wohnsitz noch Aufenthalt haben.

Artikel 18

Den Angehörigen des einen Vertragspartners wird im Gebiet des anderen Vertragspartners einstweilige Kostenbefreiung unter denselben Voraussetzungen und in demselben Umfang wie Inländern gewährt.

Artikel 19

(1) Die Bescheinigung über die persönlichen Verhältnisse sowie über die Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, die für die Bewilligung der Befreiung von den Gerichtskosten erforderlich ist, erteilt

jakiegokolwiek innego czynu popełnionego przed przekroczeniem granicy państwa wzywającego. Nie może być również w stosunku do niego na terenie Strony wzywającej wykonana żadna kara za taki czyn.

(2) Z ochrony tej nie korzysta świadek lub biegły, jeżeli w ciągu tygodnia od dnia, w którym przesłuchujący go organ oznajmił mu, że jego obecność nie jest już potrzebna, nie opuści obszaru Strony wzywającej, chociaż mógł to uczynić.

Artykuł 8

Forma pisma

Na pismach przesyłanych na podstawie niniejszej umowy konieczne jest umieszczenie odcisku pieczęci.

Artykuł 9

Wniosek o doręczenie

(1) Organ wezwany stosuje przy doręczaniu przepisy przewidziane przez jego prawo wewnętrzne, jeżeli pismo, które należy doręczyć jest sporządzone w języku Strony wezwanej, albo jeżeli dołączony został uwierzytelniony przekład na ten język. W przeciwnym razie organ wezwany tylko wówczas wręcza pismo adresatowi, jeżeli wyrazi on gotowość przyjęcia.

(2) Wniosek o doręczenie powinien zawierać dokładny adres odbiorcy i oznaczenie pisma, które ma być doręczone.

(3) Jeżeli doręczenie pisma nie może nastąpić pod adresem wskazanym we wniosku, wówczas organ wezwany powinien przedsięwziąć stosowne kroki celem ustalenia adresu. W przypadku, gdy ustalenie adresu przez organ wezwany okaże się niemożliwe, organ ten zawiadamia o tym organ wzywający, zwracając jednocześnie pismo, które miał doręczyć.

Artykuł 10

Zawiadomienie o dokonaniu doręczenia

Doręczenie następuje według przepisów o doręczeniach Strony wezwanej. Organ wezwany zawiadamia organ wzywający o czasie i miejscu doręczenia.

Artykuł 11

Doręczenie własnym obywatelom

(1) Umawiające się Strony są uprawnione do dokonywania doręczeń własnym obywatelom za pośrednictwem swych przedstawicielstw dyplomatycznych lub konsularnych.

(2) Przy doręczeniu w tym trybie nie można stosować żadnych środków przymusu.

Artykuł 12

Uznawanie dokumentów

(1) Dokumenty, które na obszarze jednej z Umawiających się Stron zostały w przepisanej formie wydane lub uwierzytelnione przez organ państwowy albo przez osobę zaufania publicznego w zakresie ich właściwości i które opatrzone pieczęcią urzędową, nie wymagają legalizacji na obszarze drugiej Strony. To samo dotyczy podpisów uwierzytelnionych zgodnie z przepisami obowiązującymi na obszarze jednej z Umawiających się Stron.

(2) Dokumenty mające na obszarze jednej z Umawiających się Stron charakter dokumentów

urzędowych, posiadają również na obszarze drugiej Strony moc dowodową dokumentów urzędowych.

Artykuł 13

Koszty pomocy prawnej

(1) Strona wezwana nie będzie żądać zwrotu kosztów powstałych w związku z udzieleniem pomocy prawnej. Umawiające się Strony ponoszą wszystkie koszty powstałe na ich obszarze z tego tytułu, w szczególności także wydatki związane z przeprowadzeniem dowodu.

(2) Organ wezwany zawiadamia organ wzywający o wysokości powstałych kosztów. Jeżeli organ wzywający koszty te od zobowiązanego pobierze, przypadną one Stronie, która je pobrała.

Artykuł 14

Odmowa udzielenia pomocy prawnej

Pomocy prawnej można odmówić jeżeli jej udzielenie mogłoby zagrozić suwerenności lub bezpieczeństwu Strony wezwanej. O zasadności odmowy decyduje Minister Sprawiedliwości lub Generalny Prokurator Strony wezwanej.

Artykuł 15

Udzielanie informacji

Ministrowie Sprawiedliwości i Generalni Prokuratorzy Umawiających się Stron udzielają sobie wzajemnie w drodze bezpośredniej korespondencji wyjaśnień co do prawa, które w ich państwie obowiązuje lub obowiązywało.

Artykuł 16

Język używany w obrocie prawnym

(1) Organy Umawiających się Stron posługują się we wzajemnym obrocie prawnym własnym językiem lub językiem rosyjskim.

(2) Celem ułatwienia obrotu prawnego należy w miarę możliwości dołączać do wniosków odpisy w języku Strony wezwanej nawet w tych przypadkach, w których Umowa niniejsza takiego obowiązku nie przewiduje.

Część druga

Przepisy szczególne

Rozdział 1

Pomoc prawna w sprawach cywilnych i rodzinnych

a) Postanowienia o kosztach

Artykuł 17

Na obywateli jednej z Umawiających się Stron występujących przed sądami drugiej Strony nie można nakładać obowiązku zabezpieczenia kosztów lub złożenia do depozytu tylko z tego powodu, że są cudzoziemcami lub że nie mają miejsca zamieszkania albo pobytu na obszarze drugiej Strony.

Artykuł 18

Obywatelom jednej z Umawiających się Stron zapewnia się na obszarze drugiej Strony tymczasowe zwolnienie od kosztów sądowych na tych samych zasadach i w tym samym zakresie jak obywatelom własnym.

Artykuł 19

(1) Zaświadczenie o stosunkach osobistych, rodzinnych, dochodach i majątku wymagane do uzyskania zwolnienia od kosztów sądowych wydaje właściwy organ tej

das zuständige Organ des Vertragspartners, in dessen Gebiet der Antragsteller seinen Wohnsitz oder seinen Aufenthalt hat.

(2) Hat der Antragsteller weder im Gebiet des einen noch im Gebiet des anderen Vertragspartners Wohnsitz oder Aufenthalt, so genügt eine von der zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertretung seines Staates ausgestellte oder beglaubigte Bescheinigung.

(3) Das Gericht, das über den Antrag auf einstweilige Kostenbefreiung entscheidet, kann das Organ, das die Bescheinigung ausgestellt hat, um weitere Aufklärung ersuchen.

Artikel 20

(1) Ein Angehöriger des einen Vertragspartners, der bei einem Gericht des anderen Vertragspartners einstweilige Kostenbefreiung sowie die Beforderung eines Anwalts für die Prozessführung beantragen will, kann diesen Antrag bei dem für seinen Wohnsitz oder Aufenthalt zuständigen Gericht zu Protokoll erklären. Das Gericht sendet das Protokoll mit der Bescheinigung gemäß Artikel 19 Abs. 1 und den übrigen vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen an das zuständige Gericht des anderen Vertragspartners.

(2) Gleichzeitig mit dem Antrag auf einstweilige Kostenbefreiung kann die Klage oder der sonst in Frage kommende Antrag zu Protokoll erklärt werden.

b) Besonderheiten in Familiensachen

Artikel 21

Form der Eheschließung

(1) Die Form der Eheschließung bestimmt sich nach dem Recht des Vertragspartners, auf dessen Gebiet die Ehe geschlossen wird.

(2) Die Form der Eheschließung, die vor einem dazu ermächtigten diplomatischen oder konsularischen Vertreter vorgenommen wird, bestimmt sich nach dem Recht des Entsendestaates des diplomatischen oder konsularischen Vertreters.

Artikel 22

Persönliche und vermögensrechtliche Beziehungen der Ehegatten

(1) Die persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten bestimmen sich nach dem Recht des Staates, dem sie angehören.

(2) Gehört ein Ehegatte dem einen, der andere dem anderen Vertragspartner an, so bestimmen sich ihre persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen nach dem Recht desjenigen Vertragspartners, auf dessen Gebiet sie ihren Wohnsitz haben.

(3) Wohnt im Falle des Abs. 2 einer der Ehegatten auf dem Gebiet des einen Vertragspartners und der andere auf dem Gebiet des anderen Vertragspartners, so bestimmen sich ihre persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen nach dem Recht desjenigen Vertragspartners, auf dessen Gebiet sie ihren letzten gemeinschaftlichen Wohnsitz hatten.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 finden keine Anwendung auf Eheverträge. Für diese ist das Recht des Staates maßgebend, auf dessen Gebiet sie geschlossen worden sind.

Artikel 23

Ehescheidung

(1) Für die Ehescheidung gilt das Recht und sind grundsätzlich die Gerichte desjenigen Vertragspartners

zuständig, dessen Angehörige die Ehegatten zur Zeit der Erhebung der Scheidungsklage waren. Wohnen die Ehegatten auf dem Gebiet des anderen Vertragspartners, so sind auch dessen Gerichte zuständig.

(2) Gehört zur Zeit der Erhebung der Scheidungsklage ein Ehegatte dem einen, der andere dem anderen Vertragspartner an und wohnt einer von ihnen auf dem Gebiet des einen und der andere auf dem Gebiet des anderen Vertragspartners, so sind für die Ehescheidung die Gerichte beider Vertragspartner zuständig. Die Gerichte wenden bei der Entscheidung das Recht ihres Staates an.

Artikel 24

Nichtigkeit der Ehe

(1) Die Nichtigkeit oder das Nichtbestehen einer Ehe kann nur dann ausgesprochen oder festgestellt werden, wenn die Voraussetzungen hierfür sowohl nach dem Recht des Ortes der Eheschließung wie auch nach dem Recht des Vertragspartners vorliegen, dem die Ehegatten angehören.

(2) Für die Zuständigkeit gelten die Vorschriften des Artikels 23 entsprechend.

Artikel 25

Todeserklärungen

(1) Für die Todeserklärung oder die Feststellung der Todeszeit gilt das Recht und sind die Organe des Vertragspartners zuständig, dem der Verschollene zur Zeit der Verschollenheit angehört hat.

(2) Die Organe eines Vertragspartners können Angehörige des anderen Vertragspartners für tot erklären:

- a) wenn der Antrag von einer Person gestellt wird, die einen auf den Vorschriften des Erbrechts beruhenden Anspruch hinsichtlich beweglichen oder unbeweglichen Vermögens des Verschollenen geltend zu machen beabsichtigt, das im Gebiet des Staates des angerufenen Organs belegen ist;
- b) auf Antrag des Ehegatten des Verschollenen, sofern der Ehegatte sich zur Zeit der Antragstellung in dem Staat des angerufenen Organs aufhält.

Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern

Artikel 26

(1) Besitzen Eltern und Kinder eine gemeinschaftliche Staatsangehörigkeit, so bestimmen sich die Rechtsverhältnisse zwischen ihnen nach dem Recht des Staates, dem sie angehören.

(2) Besitzt ein Kind eine andere Staatsangehörigkeit als die Eltern, so bestimmen sich die Rechtsverhältnisse zwischen ihnen — auch was die Feststellung der ehelichen Abstammung des Kindes anbetrifft — nach dem Recht des Staates, dem das Kind angehört.

Artikel 27

Das Rechtsverhältnis zwischen einem nichtehelichen Kinde und dessen Mutter und Vater wird nach den Gesetzen des Staates beurteilt, dem das Kind angehört.

Artikel 28

Für die Anfechtung und Feststellung der Vaterschaft ist das Gericht des Vertragspartners zuständig, dessen Gesetze gemäß Artikel 26 und 27 maßgebend sind. Haben beide Prozessparteien ihren Wohnsitz im Gebiet desselben Vertragspartners, so ist auch das Gericht dieses Vertragspartners zuständig.

z Umawiających się Stron, na której obszarze wnioskodawca ma miejsce swego zamieszkania albo pobytu.

(2) Jeżeli wnioskodawca nie ma na obszarze żadnej z Umawiających się Stron miejsca zamieszkania ani pobytu, wystarcza zaświadczenie wydane lub uwierzytelnione przez przedstawicielstwo dyplomatyczne lub konsularne jego państwa.

(3) Sąd, który ma rozstrzygnąć wniosek o tymczasowe zwolnienie od kosztów może zwrócić się o dodatkowe wyjaśnienia do organu, który zaświadczenie wystawił.

Artykuł 20

(1) Obywatel jednej z Umawiających się Stron może wniosek o tymczasowe zwolnienie od kosztów, jak również wniosek o wyznaczenie obrońcy do prowadzenia sprawy skierowany do sądu drugiej Umawiającej się Strony zgłosić do protokołu w sądzie właściwym dla miejsca jego zamieszkania lub pobytu. Sąd ten przesyła właściwemu sądowi drugiej Strony protokół oraz zaświadczenie przewidziane w artykule 19 ustęp 1 i inne złożone przez wnioskodawcę załączniki.

(2) Jednocześnie z wnioskiem o tymczasowe zwolnienie od kosztów może być przyjęty do protokołu pozew lub inny wniosek.

b) Przepisy szczególne dla spraw rodzinnych

Artykuł 21

Forma zawarcia małżeństwa

(1) Forma zawarcia małżeństwa podlega prawu tej z Umawiających się Stron, na której obszarze małżeństwo zostaje zawarte.

(2) Forma małżeństwa zawartego przed uprawnionym przedstawicielem dyplomatycznym lub konsularnym podlega prawu państwa wysyłającego przedstawiciela.

Artykuł 22

Stosunki osobiste i majątkowe małżonków

(1) Stosunki osobiste i majątkowe małżonków podlegają prawu tej z Umawiających się Stron, której są obywatelami.

(2) Jeżeli jeden z małżonków jest obywatelem jednej z Umawiających się Stron, drugi zaś obywatelem drugiej Strony, wówczas ich stosunki osobiste i majątkowe podlegają prawu tej Strony, na której obszarze mają oni miejsce zamieszkania.

(3) Jeżeli w wypadku przewidzianym w ustępie 2 jeden z małżonków zamieszkuje na obszarze jednej z Umawiających się Stron, drugi zaś na obszarze drugiej Strony, wówczas ich stosunki osobiste i majątkowe podlegają prawu tej Strony, na której obszarze mieli oni ostatnie wspólne miejsce zamieszkania.

(4) Postanowienia ustępów 2 i 3 nie dotyczą umów majątkowych małżeńskich. Dla umów tych właściwe jest prawo tej Umawiającej się Strony, na której obszarze zostały one zawarte.

Artykuł 23

Rozwód

(1) Dla rozvodu właściwe są prawo i sądy tej z Umawiających się Stron, której obywatelami są małżonkowie w chwili wniesienia pozwu. Jeżeli małżonkowie

będący obywatelami jednej z Umawiających się Stron zamieszkują na obszarze drugiej Strony, wówczas właściwe są również sądy drugiej Strony.

(2) Jeżeli w chwili wniesienia pozwu jeden z małżonków jest obywatelem jednej z Umawiających się Stron, drugi zaś obywatelem drugiej Strony i zamieszkują jeden na obszarze jednej, drugi zaś na obszarze drugiej Strony, wówczas do orzeczenia rozvodu właściwe są sądy obu Umawiających się Stron. Sądy te stosują przy orzekaniu prawo swego państwa.

Artykuł 24

Nieważność małżeństwa

(1) Orzeczenie o nieważności lub o nieistnieniu małżeństwa dopuszczalne jest tylko wówczas, gdy przesłanki nieważności albo nieistnienia przewidziane są zarówno według prawa miejsca zawarcia małżeństwa, jak i według prawa tej z Umawiających się Stron, której obywatelami są małżonkowie.

(2) Do określenia właściwości sądu stosuje się odpowiednio postanowienia artykułu 23.

Artykuł 25

Uznanie za zmarłego

(1) Dla uznania osoby zaginionej za zmarłą oraz stwierdzenia chwili zgonu właściwe są prawo i organy tej Umawiającej się Strony, której obywatelem ta osoba była w czasie zaginięcia.

(2) Organy jednej z Umawiających się Stron mogą uznać za zmarłego obywatela drugiej Strony:

a) jeżeli wniosek zgłasza osoba, która zamierza wystąpić z opartym na przepisach prawa spadkowego rozszerezeniem do majątku ruchomego lub nieruchomości osoby zaginionej znajdującego się na obszarze tej Strony;

b) na wniosek małżonka osoby zaginionej, jeżeli małżonek ten przebywa w czasie zgłoszenia wniosku na obszarze tej Strony.

Stosunki między rodzicami i dziećmi

Artykuł 26

(1) Jeżeli rodzice i dzieci mają wspólne obywatelstwo, dla stosunków między nimi właściwe jest prawo państwa, którego są obywatelami.

(2) Jeżeli dziecko ma inne obywatelstwo niż rodzice, wówczas dla stosunków między dzieckiem a jego rodzicami, w tym również dla ustalenia pochodzenia dziecka z małżeństwa, właściwe jest prawo państwa, którego obywatelem jest dziecko.

Artykuł 27

Dla stosunków prawnych pomiędzy dzieckiem pozamałżeńskim a matką i ojcem właściwe jest prawo państwa, którego obywatelem jest dziecko.

Artykuł 28

Do zaprzeczenia oraz ustalenia ojcostwa właściwy jest sąd tej z Umawiających się Stron, którego prawo jest właściwe zgodnie z artykułami 26 i 27. Jeżeli obie strony procesowe mają miejsce zamieszkania na obszarze jednej z Umawiających się Stron, wówczas właściwy jest również sąd tej Strony.

Artikel 29 Unterhaltsansprüche

Für Unterhaltsansprüche, die außerhalb eines Rechtsstreits wegen Scheidung oder wegen Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe geltend gemacht werden, ist das Gericht am Wohnsitz des Unterhaltsverpflichteten ausschließlich zuständig.

Vormundschaft und Pflegschaft

Artikel 30

(1) Für die Vormundschaft und Pflegschaft über die Angehörigen der Vertragspartner ist, soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, das Vormundschaftsorgan des Vertragspartners zuständig, dem der Mündel oder Pflegebefohlene angehört.

(2) Das Rechtsverhältnis zwischen dem Vormund oder Pfleger einerseits und dem Mündel oder Pflegebefohlenen andererseits bestimmt sich nach dem Recht des Vertragspartners, dessen Vormundschaftsorgan den Vormund oder Pfleger bestellt hat.

Artikel 31

(1) Werden Maßnahmen der Vormundschaft oder Pflegschaft für einen Mündel oder einen Pflegebefohlenen erforderlich, dessen Wohnsitz, Aufenthalt oder Vermögen im Gebiet des anderen Vertragspartners liegen, so hat das Vormundschaftsorgan dieses Vertragspartners unverzüglich das Vormundschaftsorgan des nach Artikel 30 Abs. 1 zuständigen Vertragspartners zu benachrichtigen.

(2) In dringenden Fällen kann das Vormundschaftsorgan des anderen Vertragspartners selbst die erforderlichen Maßnahmen treffen, muß aber das nach Artikel 30 Abs. 1 zuständige Vormundschaftsorgan über die vorläufig getroffenen Maßnahmen unverzüglich benachrichtigen. Die Maßnahmen bleiben bis zu einer anderweitigen Entscheidung dieses Vormundschaftsorgans in Kraft.

Artikel 32

(1) Das nach Artikel 30 Abs. 1 zuständige Vormundschaftsorgan kann die Vormundschaft oder Pflegschaft an die Vormundschaftsorgane des anderen Vertragspartners abgeben, wenn der Mündel oder Pflegebefohlene Wohnsitz, Aufenthalt oder Vermögen in diesem Staate hat. Die Abgabe wird erst dann wirksam, wenn das ersuchte Vormundschaftsorgan die Vormundschaft oder Pflegschaft ausdrücklich übernimmt und hiervon das ersuchende Vormundschaftsorgan verständigt.

(2) Das nach Abs. 1 zuständig gewordene Vormundschaftsorgan führt die Vormundschaft oder Pflegschaft nach den Gesetzen seines Staates; es hat jedoch das Recht des Vertragspartners, dem der Mündel oder Pflegebefohlene angehört, anzuwenden, soweit es sich um die Geschäfts- oder Handlungsfähigkeit des Mündels oder Pflegebefohlenen handelt. Es ist nicht befugt, Entscheidungen über den Personenstand zu treffen; es kann jedoch eine nach dem Heimatrecht des Mündels zur Eheschließung erforderliche Genehmigung erteilen.

Artikel 33

Annahme an Kindes Statt

(1) Die Annahme an Kindes Statt oder ihre Aufhebung bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragspartners, dem der Annehmende zur Zeit der Annahme oder Aufhebung angehört.

(2) Gehört das Kind dem anderen Vertragspartner an, so sind auch die nach dem Recht dieses Staates erforder-

liche Zustimmung des Kindes, seines gesetzlichen Vertreters und des zuständigen staatlichen Organs beizubringen.

(3) Wird das Kind durch Ehegatten angenommen, von denen einer dem einen Vertragspartner, der andere dem anderen Vertragspartner angehört, so muß die Annahme oder ihre Aufhebung den in den Gebieten beider Vertragspartner geltenden Bestimmungen entsprechen.

(4) Zuständig für das Verfahren betreffend Annahme an Kindes Statt oder ihre Aufhebung sind die Organe des Vertragspartners, dem der Annehmende zur Zeit der Annahme oder der Aufhebung angehört. Im Falle des Abs. 3 ist das Organ zuständig, in dessen Bezirk die Ehegatten ihren gemeinsamen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben oder zuletzt gehabt haben.

Entmündigung

Artikel 34

Für die Entmündigung gilt das Recht und ist das Gericht desjenigen Vertragspartners zuständig, dem die Person angehört, die entmündigt werden soll.

Artikel 35

Stellt das Gericht des einen Vertragspartners fest, daß die Voraussetzungen für die Entmündigung eines Angehörigen des anderen Vertragspartners, der im Bezirk dieses Gerichtes seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, vorhanden sind, so setzt es davon das zuständige Gericht des anderen Vertragspartners in Kenntnis. Teilt das benachrichtigte Gericht mit, das es weitere Handlungen dem Gerichte des Wohnsitzes oder des Aufenthaltsortes dieser Person überläßt oder gibt es binnen drei Monaten keine Antwort, so kann das Gericht des Wohnsitzes oder des Aufenthaltsortes das Verfahren zwecks Entmündigung nach den Gesetzen seines Staates durchführen, wenn der Grund zur Entmündigung auch nach den Gesetzen des Vertragspartners, dem diese Person angehört, gegeben ist. Die Entscheidung über die Entmündigung wird dem zuständigen Gericht des anderen Vertragspartners übersandt.

Artikel 36

In dringenden Fällen kann das Gericht des Wohnsitzes oder des Aufenthaltsortes der zu entmündigenden Person, die dem anderen Vertragspartner angehört, einstweilige Maßnahmen treffen oder veranlassen, die für den Schutz dieser Person oder ihres Vermögens erforderlich sind. Die getroffenen Maßnahmen werden dem Gerichte des Vertragspartners, dem diese Person angehört, mitgeteilt; sie werden aufgehoben, wenn das Gericht dieses Vertragspartners anders entscheidet.

Artikel 37

Die Bestimmungen der Artikel 34 und 35 gelten entsprechend für die Aufhebung der Entmündigung.

e) Übersendung von Personenstandsunterlagen

Artikel 38

(1) Die Vertragspartner werden einander Auszüge aus den Personenstandsregistern übersenden, soweit es sich um die nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages vorgenommenen Eintragungen für Angehörige des anderen Vertragspartners handelt. Die Auszüge werden vierteljährlich kostenlos auf diplomatischem Wege übersandt.

(2) Die Standesämter der Vertragspartner erteilen auf Ersuchen der Gerichte, Staatlichen Notariate oder sonstigen Organe des anderen Vertragspartners kostenlos

Artykuł 29

Roszczenia alimentacyjne

Dla roszczeń alimentacyjnych dochodzonych poza procesem o rozwód lub o ustalenie nieważności małżeństwa właściwy wyłącznie jest sąd miejsca zamieszkania osoby zobowiązanej do dostarczania utrzymania.

Opieka i kuratela

Artykuł 30

(1) Do ustanowienia i sprawowania opieki i kurateli nad obywatelami Umawiających się Stron, jeżeli niniejsza Umowa nie zawiera innych postanowień, właściwy jest organ opiekuńczy tej Strony, której obywatelem jest osoba podlegająca opiece lub kurateli.

(2) Dla stosunku prawnego pomiędzy opiekunem lub kuratorem a osobą będącą pod opieką albo kuratelą właściwe jest prawo tej z Umawiających się Stron, której organ opiekuńczy ustanowił opiekuna lub kuratora.

Artykuł 31

(1) W przypadku konieczności wydania zarządzeń z tytułu opieki lub kurateli w stosunku do osoby znajdującej się pod opieką albo kuratelą, której miejsce zamieszkania, pobytu, lub majątek znajdują się na obszarze drugiej Umawiającej się Strony, organ opiekuńczy tej Strony ma obowiązek niezwłocznego zawiadomienia o tej konieczności organu opiekuńczego Strony, która jest właściwa zgodnie z artykułem 30 ustęp 1.

(2) W przypadkach niecierpiących zwłoki organ opiekuńczy drugiej Umawiającej się Strony może wydać konieczne zarządzenia, obowiązany jest jednak niezwłocznie zawiadomić o tymczasowo wydanych zarządzeniach organ opiekuńczy właściwy w myśl artykułu 30 ustęp 1. Do czasu wydania przez ten organ opiekuńczy odmiennych postanowień pozostają w mocy zarządzenia wydane.

Artykuł 32

(1) Organ opiekuńczy właściwy zgodnie z artykułem 30 ustęp 1 może przekazać opiekę lub kuratelę organom opiekuńczym drugiej Umawiającej się Strony, jeżeli na Jej obszarze znajduje się miejsce zamieszkania, pobytu lub majątek osoby będącej pod opieką lub kuratelą. Przekazanie to staje się skuteczne dopiero wówczas, gdy wezwany organ opiekuńczy opiekę lub kuratelę bez zastrzeżeń przyjmuje i zawiadomi o tym wzywający organ opiekuńczy.

(2) Organ opiekuńczy, który stał się właściwy w myśl ustępu 1 niniejszego artykułu, sprawuje opiekę lub kuratelę, stosując prawo swego państwa, jest jednak obowiązany w zakresie oceny zdolności do czynności prawnych lub zdolności do działania stosować prawo tej z Umawiających się Stron, której obywatelem jest osoba pozostająca pod opieką lub kuratelą. Organ ten nie jest uprawniony do wydawania orzeczeń dotyczących stanu cywilnego, może jednak udzielić osobie pozostającej pod opieką zezwolenia na zawarcie małżeństwa, jeżeli takiego zezwolenia wymaga prawo państwa, którego osoba ta jest obywatelem.

Artykuł 33

Przysposobienie

(1) Dla przysposobienia dziecka oraz uchylenia przysposobienia właściwe jest prawo tej z Umawiających się Stron, której obywatelem jest przysposabiający w chwili przysposobienia lub uchylenia przysposobienia.

(2) Jeżeli dziecko jest obywatelem drugiej Umawiającej się Strony, należy przedstawić, o ile prawo tej Strony tego wymaga, zgodę dziecka, jego ustawowego przedstawiciela oraz właściwego organu opiekuńczego tej Strony.

(3) Jeżeli dziecko przysposabiają małżonkowie, z których jeden jest obywatelem jednej, a drugi obywatelem drugiej Umawiającej się Strony, wówczas przysposobienie lub uchylenie przysposobienia musi być zgodne z prawem obowiązującym na obszarach obu Umawiających się Stron.

(4) Dla postępowania o przysposobienie oraz o uchylenie przysposobienia właściwe są organy tej z Umawiających się Stron, której obywatelem jest przysposabiający w czasie przysposobienia lub uchylenia przysposobienia. W przypadku określonym w ustępie 3 niniejszego artykułu właściwy jest organ, w którego okręgu małżonkowie mają lub ostatnio mieli wspólne miejsce zamieszkania lub pobytu.

Ubezważnowolnienie

Artykuł 34

Dla ubezważnowolnienia właściwe są prawo i sądy tej z Umawiających się Stron, której obywatelem jest osoba, mająca być ubezważnowolniona.

Artykuł 35

Jeżeli sąd jednej z Umawiających się Stron stwierdzi, że zachodzą przesłanki do ubezważnowolnienia obywatela drugiej Strony, który ma miejsce zamieszkania lub pobytu w okręgu tego sądu, wówczas zawiadomi o tym właściwy sąd drugiej Strony. Jeżeli sąd w ten sposób zawiadomiony oznajmi, że pozostawia dalsze czynności sądowi miejsca zamieszkania lub pobytu tej osoby, albo nie wypowie się w terminie trzech miesięcy, wówczas sąd miejsca zamieszkania lub pobytu może przeprowadzić postępowanie o ubezważnowolnienie według prawa swego państwa, o ile przyczynę ubezważnowolnienia przewiduje również prawo tej Umawiającej się Strony, której dana osoba jest obywatelem. Orzeczenie o ubezważnowolnieniu należy przesłać właściwemu sądowi drugiej Strony.

Artykuł 36

W przypadkach niecierpiących zwłoki sąd miejsca zamieszkania lub pobytu osoby, która powinna być ubezważnowolniona, a jest obywatelem drugiej Umawiającej się Strony, może wydać lub spowodować wydanie tymczasowych zarządzeń potrzebnych dla ochrony tej osoby lub jej majątku. Zarządzenia te należy przesłać sądowi Umawiającej się Strony, której obywatelem jest ta osoba; podlegają one uchyleniu, jeżeli sąd tej Strony inaczej orzeknie.

Artykuł 37

Postanowienia artykułów 34 i 35 stosuje się odpowiednio do uchylenia ubezważnowolnienia.

e) Przesyłanie dokumentów stanu cywilnego

Artykuł 38

(1) Umawiające się Strony będą przysyłały sobie wzajemnie wyciągi z akt stanu cywilnego dotyczące obywateli drugiej Strony, a obejmujące wpisy dokonywane po wejściu w życie niniejszej Umowy. Przesyłanie tych wyciągów następuje bezpłatnie co kwartał w drodze dyplomatycznej.

(2) Urzędy stanu cywilnego Umawiających się Stron przysyłają do użytku urzędowego na żądanie sądów,

Auszüge aus den Personenstandsregistern zum amtlichen Gebrauch. Die Übersendung erfolgt im direkten Verkehr dieser Organe.

(3) Anträge von Angehörigen eines Vertragspartners auf Ausstellung und Übersendung von Auszügen aus den Personenstandsregistern des anderen Vertragspartners können unmittelbar an das zuständige Standesamt gerichtet werden. Dieses übersendet die Urkunde an die diplomatische oder konsularische Vertretung seines Staates bei dem anderen Vertragspartner. Von dort wird die Urkunde dem Antragsteller gegen Erhebung der vorgeschriebenen Gebühren zugestellt.

Artikel 39

Nehmen die Standesämter eines Vertragspartners nachträglich Eintragungen oder Berichtigungen vor, die den Personenstand eines Angehörigen des anderen Vertragspartners betreffen, so ist dem anderen Vertragspartner ein beglaubigter Auszug aus dem Personenstandsregister mit der nachträglichen Änderung oder der Berichtigung zu übersenden. Artikel 38 Abs. 1 Satz 2 findet Anwendung.

d) Erbrechtliche Bestimmungen

Artikel 40

Grundsatz der Gleichstellung

(1) Die Angehörigen des einen Vertragspartners sind in bezug auf die Fähigkeit, eine Verfügung von Todes wegen über das Vermögen, das sich auf dem Gebiet des anderen Vertragspartners befindet, oder über ein Recht, das dort geltend gemacht werden soll, zu errichten oder aufzuheben, sowie in bezug auf die Fähigkeit, durch Erbrecht Vermögen oder Rechte zu erwerben, den Angehörigen des anderen Vertragspartners, die auf seinem Gebiete leben, gleichgestellt. Vermögen und Rechte gehen unter den gleichen Bedingungen auf sie über wie auf die eigenen Angehörigen des anderen Vertragspartners, die auf seinem Gebiet leben.

(2) Ein Zeugnis über die erbrechtlichen Verhältnisse, insbesondere ein Erbschein oder ein Testamentvollstreckerzeugnis, das von dem zuständigen Organ des einen Vertragspartners ausgestellt ist, beweist auch auf dem Gebiete des anderen Vertragspartners diese Tatsachen.

Artikel 41

Anzuwendendes Recht

(1) Die Angehörigen der Vertragspartner werden nach ihrem Heimatrecht beerbt.

(2) Sieht das Recht des Vertragspartners, in dessen Gebiet sich zum Nachlaß gehörende Vermögensgegenstände befinden, Beschränkungen in der Verfügung über solche Vermögensgegenstände auch für Inländer vor, so ist für ihre Vererbung die Rechtsordnung des Vertragspartners maßgebend, in dessen Gebiet sie sich befinden.

Artikel 42

Erbfähigkeit

Angehörige des einen Vertragspartners, die im Gebiet des anderen Vertragspartners erbrechtliche Ansprüche erheben, müssen sowohl nach dem Recht des anderen Vertragspartners als auch nach ihrem Heimatrecht erbfähig sein.

Artikel 43

Erbrecht des Staates

Soweit nach den Gesetzen der Vertragspartner ein Nachlaß dem Staat zufällt, fällt der bewegliche Nachlaß dem Staat zu, dessen Angehöriger der Erblasser zum Zeitpunkt des Todes ist, der unbewegliche Nachlaß aber dem Staat, auf dessen Gebiet er liegt.

Artikel 44

Verfügungen von Todes wegen

(1) Die Form für die Errichtung einer Verfügung von Todes wegen bestimmt sich nach dem Recht des Vertragspartners, dem der Erblasser zur Zeit der Errichtung angehört. Es genügt jedoch die Beobachtung der Gesetze des Ortes, an dem die Verfügung errichtet wird. Das gleiche gilt für die Aufhebung einer Verfügung von Todes wegen.

(2) Die Fähigkeit zur Errichtung oder Aufhebung einer Verfügung von Todes wegen bestimmt sich nach dem Recht des Vertragspartners, dem der Erblasser zur Zeit der Willenserklärung angehört. Nach diesem Recht bestimmt es sich auch, welche Arten von Verfügungen von Todes wegen zulässig sind.

(3) Die rechtliche Wirkung von Willensmängeln auf Verfügungen von Todes wegen bestimmt sich nach dem Recht des Vertragspartners, dem der Erblasser zur Zeit der Errichtung der Verfügung angehört hat.

Artikel 45

Zuständigkeit in Nachlasssachen

(1) Die Verrichtungen, die bei der Regelung eines Nachlasses den Nachlassorganen obliegen, werden unbeschadet der Bestimmung des Abs. 4 von den Nachlassorganen des Vertragspartners vorgenommen, dem der Erblasser zur Zeit seines Todes angehört hat.

(2) Im Falle des Artikels 41 Abs. 2 sind die Nachlassorgane des Vertragspartners zuständig, in dem sich die zum Nachlaß gehörenden Vermögensgegenstände befinden.

(3) Die in diesem Artikel bestimmten Zuständigkeiten gelten entsprechend auch für Klagen, die erbrechtliche Ansprüche zum Gegenstand haben.

(4) Befindet sich der gesamte Nachlaß eines Angehörigen des einen Vertragspartners im Gebiet des anderen Vertragspartners, so tritt auf Antrag eines Erben oder Vermächtnisnehmers das zuständige Nachlassorgan des anderen Vertragspartners an die Stelle des in Abs. 1 bezeichneten Nachlassorgans, wenn sämtliche Erben einverstanden sind.

Artikel 46

Mitteilung von Todesfällen

(1) Stirbt im Gebiet eines Vertragspartners ein Angehöriger des anderen Vertragspartners, so hat die Ortsbehörde der diplomatischen oder konsularischen Vertretung des anderen Vertragspartners von dem Todesfall unverzüglich Kenntnis zu geben und ihr mitzuteilen, was über die Erben und ihren Wohnsitz oder Aufenthalt, über Umfang und Wert des Nachlasses sowie über das Vorhandensein einer Verfügung von Todes wegen bekannt ist.

(2) Erhält die diplomatische oder konsularische Vertretung zuerst von dem Todesfall Kenntnis, so hat sie zur Sicherung des Nachlasses das zuständige Nachlassorgan zu benachrichtigen.

Artikel 47

Vertretungsbefugnis der diplomatischen oder konsularischen Vertretung

(1) In allen Nachlasssachen, die im Gebiet eines Vertragspartners vorliegen, ist die diplomatische oder konsularische Vertretung ohne besondere Vollmacht ermächtigt, vor den Organen des Vertragspartners ihre

notariatów państwowych oraz innych organów drugiej Strony bezpłatnie wyciągi z akt stanu cywilnego. Przesyłanie następuje bezpośrednio.

(3) Wnioski obywateli jednej z Umawiających się Stron o sporządzenie i nadesłanie wyciągów z akt stanu cywilnego drugiej Strony mogą być kierowane bezpośrednio do urzędu stanu cywilnego drugiej Strony. Urząd ten przesyła wyciąg do przedstawicielstwa dyplomatycznego lub konsularnego swego państwa na obszarze drugiej Strony celem doręczenia go wnioskodawcy za pobraniem należnych opłat.

Artykuł 39

W przypadku dokonywania przez urzędy stanu cywilnego jednej ze Stron późniejszych wzmianek, bądź sprostowań, które dotyczą stanu cywilnego obywateli drugiej Strony, należy tej Stronie przesłać uwierzytelniony wyciąg z akt stanu cywilnego z dokonaną zmianą bądź sprostowaniem. Postanowienie art. 38 ustęp 1 zdanie 2 stosuje się odpowiednio.

d) Postanowienia dotyczące prawa spadkowego

Artykuł 40

Zasada równouprawnienia

(1) Pod względem zdolności prawnej do sporządzania oraz odwoływania rozporządzeń na wypadek śmierci w stosunku do majątku położonego na obszarze drugiej Umawiającej się Strony lub praw, które mają tam być dochodzone, jak również pod względem zdolności nabywania w drodze dziedziczenia mienia lub uprawnień — obywatele jednej Umawiającej się Strony są zrównani z obywatelami drugiej Umawiającej się Strony, zamieszkałymi na obszarze swojego państwa. Do przejścia mienia lub innych uprawnień na te osoby mają zastosowanie te same przesłanki.

(2) Poświadczenie stosunków spadkowych, w szczególności stwierdzenie praw do spadku lub zaświadczenie dla wykonawcy testamentu, wydane przez właściwy organ jednej Strony stanowi dowód tych stosunków również na obszarze drugiej Strony.

Artykuł 41

Prawo właściwe

(1) Dziedziczenie po obywatelach Umawiających się Stron następuje według prawa ojczystego spadkodawcy.

(2) Jeżeli prawo jednej z Umawiających się Stron, na której obszarze znajdują się przedmioty majątkowe należące do spadku, przewiduje ograniczenie w rozporządzaniu takimi przedmiotami majątkowymi, również w odniesieniu do własnych obywateli, wówczas do dziedziczenia stosuje się prawo Strony, na której obszarze te przedmioty się znajdują.

Artykuł 42

Zdolność do dziedziczenia

Obywatele jednej z Umawiających się Stron, którzy na obszarze drugiej Strony zgłaszają roszczenia spadkowe, muszą mieć zdolność do dziedziczenia zarówno według prawa swego państwa, jak i według prawa drugiej Umawiającej się Strony.

Artykuł 43

Dziedziczenie państwa

Jeżeli według prawa jednej z Umawiających się Stron spadek przypada państwu, wówczas ruchomości przypadają Stronie, której obywatelem był spadkodawca w chwili śmierci, nieruchomości zaś — Stronie, na której obszarze są położone.

Artykuł 44

Rozporządzenia na wypadek śmierci

(1) Formę rozporządzenia na wypadek śmierci ocenia się według prawa tej z Umawiających się Stron, której obywatelem był spadkodawca w czasie jego sporządzenia. Wystarczy jednak zachowanie prawa obowiązującego w miejscu, w którym rozporządzenie na wypadek śmierci zostało sporządzone. To samo stosuje się do odwołania rozporządzenia na wypadek śmierci.

(2) Zdolność do rozporządzenia na wypadek śmierci albo do jego odwołania ocenia się według prawa tej z Umawiających się Stron, której obywatelem był spadkodawca w czasie złożenia oświadczenia woli. Według tego prawa określa się również, jakie rodzaje rozporządzeń na wypadek śmierci są dopuszczalne.

(3) Prawne skutki wad woli w rozporządzeniu na wypadek śmierci ocenia się według prawa Umawiającej się Strony, której obywatelem był spadkodawca w czasie sporządzania tego rozporządzenia.

Artykuł 45

Właściwość w sprawach spadkowych

(1) Czynności związane z uregulowaniem spadku, które należą do organów spadkowych, podejmują niezależnie od postanowienia ustępu 4 niniejszego artykułu organy spadkowe tej z Umawiających się Stron, której obywatelem był spadkodawca w chwili śmierci.

(2) W przypadku określonym w artykule 41 ustęp 2 właściwe są organy spadkowe tej Umawiającej się Strony, na której obszarze znajdują się przedmioty majątkowe należące do spadku.

(3) Określona w tym artykule właściwość ma odpowiednie zastosowanie do pozwów, których przedmiotem są roszczenia spadkowe.

(4) Jeżeli cały spadek po obywatelu jednej z Umawiających się Stron znajduje się na obszarze drugiej Strony, wówczas na wniosek jednego ze spadkobierców, lub zapisobierców, w miejsce organu określonego w ustępie 1 wstępuje właściwy organ spadkowy drugiej Strony, jeżeli na to godzą się wszyscy spadkobiercy.

Artykuł 46

Zawiadamianie o wypadkach śmierci

(1) Jeżeli na obszarze jednej z Umawiających się Stron umrze obywatel drugiej Umawiającej się Strony, wówczas władza miejscowa zawiadamia niezwłocznie o tym wypadku śmierci władze dyplomatyczne lub konsularne drugiej Strony i komunikuje, co jej wiadomo o spadkobiercach i ich miejscu zamieszkania lub pobytu, o rozmiarach i wartości spadku, jak i co do istnienia rozporządzenia na wypadek śmierci.

2. Jeżeli przedstawicielstwo dyplomatyczne lub konsularne otrzyma wcześniej wiadomość o wypadku śmierci, ma ono obowiązek zawiadomić właściwy organ spadkowy celem zabezpieczenia spadku.

Artykuł 47

Uprawnienia władz dyplomatycznych lub konsularnych do zastępstwa

(1) Władze dyplomatyczne lub konsularne są uprawnione bez szczególnego pełnomocnictwa do zastępowania obywateli ich państwa w każdym postępowaniu spadkowym na obszarze drugiej Strony, przed organami tej Strony, jeżeli obywatele ci nie biorą udziału w postępowaniu i nie ustanowili pełnomocnika.

Staatsangehörigen zu vertreten, sofern sie an dem Verfahren nicht teilnehmen und keinen anderen Bevollmächtigten ernannt haben.

(2) Stirbt ein Angehöriger des einen Vertragspartners auf der Reise im Gebiet des anderen Vertragspartners, ohne dort einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt gehabt zu haben, so sollen die von ihm mitgeführten Sachen ohne weiteres der diplomatischen oder konsularischen Vertretung zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 48 Testamentseröffnung

Für die Eröffnung und Verkündung einer Verfügung von Todes wegen ist das Nachlassorgan des Vertragspartners zuständig, in dessen Gebiet sich die Verfügung befindet. Ist der Erblasser im Gebiet des anderen Vertragspartners wohnhaft gewesen, so ist dem zuständigen Nachlassorgan eine Abschrift der Verfügung von Todes wegen und ein Protokoll über ihren Zustand und Inhalt, gegebenenfalls auch über ihre Eröffnung und Verkündung zu übersenden; auf Verlangen ist auch die Originalurkunde zu übersenden.

Artikel 49 Sicherungsmaßnahmen

(1) Die Nachlassorgane der Vertragspartner haben nach ihrem Recht die Maßnahmen zu treffen, die zur Sicherung oder Verwaltung des in ihrem Staat befindlichen Nachlasses eines Angehörigen des anderen Vertragspartners erforderlich sind. Örtlich zuständig ist das Nachlassorgan, in dessen Bezirk sich der Nachlaß ganz oder zum überwiegenden Teil befindet.

(2) Die diplomatische oder konsularische Vertretung ist von den nach Abs. 1 getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu verständigen; sie kann bei diesen Maßnahmen selbst oder durch Bevollmächtigte mitwirken. Die nach Abs. 1 getroffenen oder die sonst erforderlichen Maßnahmen können auf Antrag der diplomatischen oder konsularischen Vertretung geändert, aufgeschoben oder aufgehoben werden.

(3) Auf Ersuchen des heimatlichen Nachlassorgans (Artikel 45 Abs. 1) müssen die nach Abs. 1 getroffenen Maßnahmen aufgehoben werden.

Artikel 50 Herausgabe des Nachlasses

(1) Fällt der bewegliche Nachlaß oder der aus dem Verkauf von beweglichen oder unbeweglichen Nachlassgegenständen erzielte Erlös nach Durchführung des Nachlaß-(Erbschafts-, Erbauseinandersetzung-)verfahrens an Erben, die sich im Gebiet des anderen Vertragspartners aufhalten, so ist der Nachlaß oder Erlös an die diplomatische oder konsularische Vertretung dieses Staates auszuhändigen.

(2) Das Nachlassorgan ordnet die Aushändigung des Nachlasses an die diplomatische oder konsularische Vertretung an, wenn:

- a) die Gläubiger binnen drei Monaten nach Erlass einer öffentlichen Aufforderung ihre Forderungen nicht angemeldet haben oder im Falle der Anmeldung diese Forderungen bezahlt oder sichergestellt worden sind;
- b) sämtliche Abgaben von Todes wegen sowie sonstige von dem Erblasser geschuldete Abgaben bezahlt oder sichergestellt worden sind;

c) die zuständigen Organe die etwa vorgeschriebene Genehmigung zur Ausfuhr der Nachlassgegenstände erteilt haben. Eine Überweisung von Geldbeträgen erfolgt nach den hierfür geltenden devisenrechtlichen Bestimmungen.

c) Anerkennung von Entscheidungen und Zwangsvollstreckung

Artikel 51 Anerkennung von nichtvermögensrechtlichen Entscheidungen

Rechtskräftige Entscheidungen von Gerichten des einen Vertragspartners in nichtvermögensrechtlichen Angelegenheiten sind in dem Gebiet des anderen Vertragspartners ohne Anerkennungsverfahren wirksam, wenn bei Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung eine der Parteien dem Staate des erkennenden Gerichts angehört und kein Gericht des anderen Vertragspartners schon vorher in der Sache rechtskräftig entschieden hat oder nach diesem Verträge ausschließlich zuständig ist.

Anerkennung von vermögensrechtlichen Entscheidungen

Artikel 52

Die auf dem Gebiet eines Vertragspartners erlassenen rechtskräftigen Entscheidungen in Zivil- und Familiensachen über vermögensrechtliche Ansprüche werden im Gebiet des anderen Vertragspartners anerkannt, soweit es sich um Entscheidungen handelt, die nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages ergangen sind.

Artikel 53

(1) Den rechtskräftigen Entscheidungen im Sinne des Artikels 52 sind Entscheidungen von Schiedsgerichten sowie vor diesen Gerichten abgeschlossene Vergleiche gleichgestellt, wenn mindestens eine der Parteien des Verfahrens eine juristische Person war, die ihren Sitz im Gebiet eines der Vertragspartner hat.

(2) Als rechtskräftige Entscheidung im Sinne des Artikels 52 werden auch Entscheidungen des Gerichts für Strafsachen über zivilrechtliche Ansprüche des Geschädigten angesehen.

Vollstreckung von Entscheidungen

Artikel 54

(1) Die Entscheidungen der Gerichte des einen Vertragspartners, die nach den Bestimmungen des Artikels 52 im Gebiet des anderen Vertragspartners anerkannt werden, sind auf Antrag des Gläubigers von dem zuständigen Gericht des anderen Vertragspartners mit der Vollstreckungsklausel zu versehen.

(2) Gerichtliche Vergleiche und vollstreckbare Urkunden werden wie gerichtliche Entscheidungen behandelt. Entscheidungen der Schiedsgerichte des anderen Vertragspartners sowie die vor ihnen abgeschlossenen Vergleiche werden ebenso behandelt wie Entscheidungen und Vergleiche inländischer Schiedsgerichte.

(3) Für die Erteilung der Vollstreckungsklausel und die Zwangsvollstreckung gelten die Vorschriften des Vertragspartners, in dessen Gebiet das Verfahren stattfindet.

Artikel 55

(1) Über den Antrag auf Erteilung der Vollstreckungsklausel entscheidet das Gericht des anderen Vertragspartners, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Wohnsitz hat oder die Zwangsvollstreckung vorgenommen werden soll.

(2) W przypadku śmierci w czasie podróży na obszarze jednej z Umawiających się Stron obywatela drugiej Strony, który na tym obszarze nie miał miejsca zamieszkania ani pobytu, należy rzeczy znajdujące się przy zmarłym niezwłocznie przekazać władzy konsularnej lub dyplomatycznej.

Artykuł 48

Otwarcie testamentu

Do otwarcia i ogłoszenia rozporządzenia na wypadek śmierci właściwy jest organ spadkowy tej z Umawiających się Stron, w której posiadaniu to rozporządzenie się znajduje. Jeżeli spadkodawca zamieszkiwał na obszarze drugiej Strony, wówczas należy właściwemu organowi spadkowemu przesłać odpis rozporządzenia na wypadek śmierci oraz protokół o stanie tego rozporządzenia i jego treści, ewentualnie również o jego otwarciu i ogłoszeniu; na żądanie należy przesłać również oryginalny dokument.

Artykuł 49

Zarządzenia dotyczące zabezpieczenia spadku

(1) Organy spadkowe Umawiających się Stron mają obowiązek wydawać zgodnie ze swoim prawem wszelkie zarządzenia konieczne do zabezpieczenia lub zarządu znajdującego się na ich obszarze spadku, pozostałego po obywatelu drugiej Umawiającej się Strony. Miejscowo właściwy jest organ spadkowy, w którego okręgu znajduje się majątek spadkowy w całości lub w znacznej części.

(2) O zarządzeniach wymienionych w ustępie 1 należy niezwłocznie zawiadomić przedstawicielstwo dyplomatyczne lub konsularne drugiej Umawiającej się Strony, które może współdziałać przy podejmowaniu tych zarządzeń bezpośrednio lub przez pełnomocników. Na wniosek przedstawicielstwa dyplomatycznego lub konsularnego zarządzenia podjęte zgodnie z ustępem 1 albo inne konieczne zarządzenia mogą być zmienione, odroczone lub uchylone.

(3) Na wniosek organu spadkowego drugiej Umawiającej się Strony /artykuł 45 ustęp 1/ zarządzenia podjęte zgodnie z ustępem 1 podlegają uchyleniu.

Artykuł 50

Wydanie spadku

(1) Rzeczy ruchome należące do spadku albo sumy osiągnięte ze sprzedaży ruchomości lub nieruchomości spadkowych, przypadające spadkobiercom przebywającym na obszarze drugiej Umawiającej się Strony po przeprowadzeniu postępowania spadkowego, postępowania o stwierdzenie praw do spadku oraz postępowania działowego — należy wydać przedstawicielstwu dyplomatycznemu lub konsularnemu tej Strony.

(2) Organ spadkowy zarządza wydanie spadku przedstawicielstwu dyplomatycznemu lub konsularnemu wówczas, gdy:

a) na skutek wezwania wierzycieli do zgłoszenia roszczeń, wierzyciele w terminie trzech miesięcy od chwili wezwania nie zgłosili się, a w razie zgłoszenia się — wierzytelności zostały zaspokojone lub należycie zabezpieczone;

b) wszystkie podatki i inne daniny publiczne przypadające od spadku i spadkodawcy zostały zapłacone lub zabezpieczone;

c) właściwe organy wydały przewidziane zezwolenia na wywóz przedmiotów spadkowych; przekazanie sum pieniężnych odbywa się zgodnie z obowiązującymi przepisami dewizowymi.

e) Uznawanie orzeczeń i egzekucja

Artykuł 51

Uznawanie orzeczeń w sprawach niemajątkowych

Prawomocne orzeczenia sądów jednej z Umawiających się Stron w sprawach niemajątkowych są prawnie skuteczne na obszarze drugiej Umawiającej się Strony bez przeprowadzania postępowania o uznanie, jeżeli w chwili uprawomocnienia się orzeczenia jedna ze stron procesowych była obywatelem państwa, którego sąd wydał orzeczenie, a żaden z sądów drugiej Strony wcześniej nie orzekł prawomocnie w tej sprawie, ani też nie był wyjątkowo właściwy według postanowień niniejszej Umowy.

Uznawanie orzeczeń w sprawach majątkowych

Artykuł 52

Wydane na obszarze jednej z Umawiających się Stron prawomocne orzeczenia w sprawach cywilnych i rodzinnych odnoszące się do roszczeń majątkowych będą uznawane na obszarze drugiej Umawiającej się Strony, jeżeli wydane zostały po wejściu w życie niniejszej Umowy.

Artykuł 53

(1) Z prawomocnymi orzeczeniami w rozumieniu artykułu 52 zrównane są orzeczenia sądów polubownych oraz zawarte przed tymi sądami ugody, jeżeli co najmniej jeden z uczestników postępowania był osobą prawną mającą swoją siedzibę na obszarze jednej z Umawiających się Stron.

(2) Prawomocnymi orzeczeniami w rozumieniu artykułu 52 są również orzeczenia sądów karnych w części dotyczącej roszczeń cywilnoprawnych przypadających pokrzywdzonemu.

Wykonanie orzeczeń

Artykuł 54

(1) Orzeczenia sądów jednej z Umawiających się Stron, które w myśl artykułu 52 podlegają uznaniu na obszarze drugiej Umawiającej się Strony, będą na wniosek wierzyciela zaopatrzone klauzulą wykonalności przez właściwy sąd drugiej Strony.

(2) Ugody sądowe i dokumenty podlegające wykonaniu są zrównane z orzeczeniami sądowymi. Orzeczenia sądów polubownych, jak również zawarte przed nimi ugody są zrównane z orzeczeniami i ugodami zawartymi przed krajowymi sądami polubownymi.

(3) Do nadania klauzuli wykonalności i do egzekucji stosuje się przepisy tej z Umawiających się Stron, na której obszarze toczą się te postępowania.

Artykuł 55

O wniosku o nadanie klauzuli wykonalności orzeka sąd tej Umawiającej się Strony, w którego okręgu dłuż-

(2) Der Antrag ist entweder bei dem Gericht zu stellen, das die Sache in erster Instanz entschieden hat, oder bei dem für die Erledigung zuständigen Gericht des anderen Vertragspartners. Ein bei dem Gericht erster Instanz gestellter Antrag ist an das für die Erledigung zuständige Gericht des anderen Vertragspartners weiterzuleiten.

Artikel 56

(1) Dem Antrag auf Erteilung der Vollstreckungsklausel sind beizufügen:

- a) eine Ausfertigung der Entscheidung mit der Bescheinigung der Rechtskraft;
- b) die Urschriften oder beglaubigten Abschriften der Urkunden, aus denen ersichtlich ist, daß dem Schuldner, der sich nicht auf das Verfahren eingelassen hat, die Ladung oder eine andere amtliche Mitteilung über die Einleitung des Verfahrens rechtzeitig und in gehöriger Form zugestellt worden ist;
- c) beglaubigte Übersetzungen des Antrages und der unter a) und b) aufgeführten Urkunden.

(2) Mit dem Antrag auf Erteilung der Vollstreckungsklausel kann der Antrag auf Durchführung der Zwangsvollstreckung verbunden werden.

Artikel 57

Einwendungen des Schuldners

Bei dem Gericht, das über die Erteilung der Vollstreckungsklausel entscheidet, kann der Schuldner auch Einwendungen gegen ihre Zulässigkeit und gegen den in der Entscheidung festgestellten Anspruch geltend machen, soweit dies nach dem Recht des Vertragspartners zulässig ist, in dessen Gebiet die Entscheidung erlassen worden ist.

Artikel 58

Versagung der Vollstreckungsklausel

Die Erteilung der Vollstreckungsklausel ist außer den in Artikel 14 genannten Fällen zu versagen, wenn:

- a) die Gerichte des Vertragspartners, in dessen Gebiet die Entscheidung erlassen worden ist, nach den Gesetzen des Vertragspartners, in dessen Gebiet die Zwangsvollstreckung vorgenommen werden soll, nicht zuständig waren;
- b) der Schuldner sich auf das Verfahren nicht eingelassen hat und weder ihm noch seinem Bevollmächtigten eine Ladung oder eine sonstige amtliche Mitteilung über die Einleitung des Verfahrens rechtzeitig zugestellt worden ist oder dies lediglich im Wege der öffentlichen Zustellung oder abweichend von den in diesem Vertrage enthaltenen Bestimmungen über den Rechtshilfeverkehr geschehen ist;
- c) die Entscheidung einer früher zwischen denselben Beteiligten über denselben Anspruch ergangenen rechtskräftigen Entscheidung widerspricht, die von einem Gericht des Vertragspartners erlassen worden ist, in dessen Gebiet die Zwangsvollstreckung vorgenommen werden soll. Dies gilt jedoch nicht, wenn die zu vollstreckende Entscheidung unter den Voraussetzungen erlassen worden ist, unter denen nach dem Recht des über den Antrag entscheidenden Gerichts die Abänderung einer rechtskräftigen Entscheidung verlangt werden kann.

Vollstreckung von Kostenentscheidungen

Artikel 59

(1) Wird einem Verfahrensbeteiligten, der nach Artikel 17 von der Sicherheitsleistung oder von der Hinterlegung befreit war, durch eine rechtskräftige Entscheidung die Verpflichtung zur Zahlung von gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten auferlegt, so wird für die Entscheidung über die der obsiegenden Partei zu erstattenden Kosten auf Antrag durch das zuständige Gericht des anderen Vertragspartners gebührenfrei die Vollstreckungsklausel erteilt.

(2) Gerichtskosten sind auch Kosten der Bestätigung, Übersetzung und Beglaubigung gemäß Artikel 60.

(3) Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 sind auch die Kostenfestsetzungsbeschlüsse.

Artikel 60

(1) Das nach Artikel 59 über die Erteilung der Vollstreckungsklausel entscheidende Gericht hat lediglich zu prüfen, ob

- a) die Entscheidung, aus der vollstreckt werden soll, mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehen ist;
- b) eine beglaubigte Übersetzung des den Kostenbetrag festsetzenden Teils der Entscheidung und der Urkunden zu a) beigelegt ist.

(2) Die Kosten für die Anfertigung der in Abs. 1 b) bezeichneten Übersetzung werden als Teil der Kosten der Zwangsvollstreckung behandelt.

Artikel 61

(1) Soweit es sich um die Beitreibung offenstehender Gerichtskosten handelt, ersucht das in erster Instanz tätig gewordene Gericht des Vertragspartners, in dessen Gebiet die Kostenforderung entstanden ist, das zuständige Gericht des anderen Vertragspartners um die Beitreibung der Gerichtskosten. Dieses leitet die Zwangsvollstreckung ein und überweist den beigetriebenen Betrag an die diplomatische oder konsularische Vertretung des anderen Vertragspartners.

(2) Dem Ersuchen sind beizufügen

- a) die Kostenrechnung,
- b) die Bescheinigung über die Rechtskraft der zugrunde liegenden Entscheidung,
- c) beglaubigte Übersetzungen der Urkunden zu a) und b).

(3) Die Vorschrift des Artikels 60 Abs. 2 findet Anwendung.

Artikel 62

Herausgabe von Sachen

Die Herausgabe von Sachen an einen Gläubiger, der seinen Wohnsitz im Gebiet des anderen Vertragspartners hat, erfolgt nach den für die Ausfuhr von Sachen oder für die Überweisung von Bargeldbeträgen geltenden Bestimmungen.

Artikel 63

Kosten der Zwangsvollstreckung

Für die Berechnung und Beitreibung der mit der Zwangsvollstreckung verbundenen Kosten gelten die gleichen Vorschriften wie im Falle der Vollstreckung der Entscheidung inländischer Gerichte.

nik ma swoje miejsce zamieszkania albo, w którym ma być prowadzona egzekucja.

Artykuł 56

(1) Do wniosku o nadanie klauzuli wykonalności należy dołączyć:

a) wypis sentencji orzeczenia z potwierdzeniem prawomocności;

b) wypisy albo uwierzytelnione odpisy dokumentów, z których wynika, że dłużnikowi, który nie wziął udziału w postępowaniu, zostało we właściwym czasie i we właściwy sposób doręczone wezwanie lub inne urzędowe zawiadomienie o wszczęciu postępowania;

c) uwierzytelnione tłumaczenia wniosku i dokumentów określonych w punktach a) i b).

(2) Z wnioskiem o nadanie klauzuli wykonalności można połączyć wniosek o przeprowadzenie egzekucji.

Artykuł 57

Zarzuty dłużnika

Do sądu, który orzeka w przedmiocie nadania klauzuli wykonalności, dłużnik może zgłosić zarzuty przeciwko dopuszczalności jej nadania i przeciw roszczeniu stwierdzonemu orzeczeniem, jeżeli to jest dopuszczalne według prawa umawiającej się Strony, na której obszarze orzeczenie zostało wydane.

Artykuł 58

Odmowa nadania klauzuli wykonalności

Poza przypadkami wymienionymi w artykule 14, należy odmówić nadania klauzuli wykonalności, jeżeli:

a) sądy Umawiającej się Strony, na której obszarze orzeczenie zostało wydane, nie były właściwe według prawa tej Strony, na której obszarze ma być prowadzona egzekucja;

b) dłużnikowi, który nie brał udziału w postępowaniu ani jego pełnomocnikowi nie zostało we właściwym czasie doręczone wezwanie albo inne urzędowe zawiadomienie o wszczęciu postępowania, albo nastąpiło to jedynie w drodze ogłoszenia publicznego lub w sposób odmienny od przewidzianego w postanowieniach niniejszej Umowy;

c) orzeczenie jest sprzeczne z innym wcześniejszym, prawomocnym orzeczeniem w postępowaniu między tymi samymi stronami procesowymi i co do tego samego roszczenia, wydanym przez sąd Umawiającej się Strony, na której obszarze egzekucja ma być prowadzona. Nie ma to jednak zastosowania, jeżeli orzeczenie, które ma być wykonane, zostało wydane w okolicznościach zezwalających według prawa sądu orzekającego na uwzględnienie żądania zmiany prawomocnego orzeczenia.

Wykonywanie orzeczeń o kosztach

Artykuł 59

(1) Jeżeli na uczestnika postępowania, który w myśl artykułu 17 był zwolniony od zabezpieczenia kosztów albo złożenia do depozytu zostanie prawomocnym orzeczeniem nałożony obowiązek zapłaty kosztów procesu, wówczas właściwy sąd drugiej Umawiającej się Strony nada nie pobierając kosztów, klauzulę wykonalności orzeczeniu o kosztach, które należy zwrócić stronie wygrywającej.

(2) Kosztami sądowymi są również koszty poświadczenia, przekładu i uwierzytelnienia, zgodnie z artykułem 60.

(3) Orzeczeniem w rozumieniu ustępu 1 są również rozstrzygnięcia w przedmiocie ustalenia kosztów.

Artykuł 60

(1) Sąd rozstrzygający w myśl artykułu 59 o nadaniu klauzuli wykonalności powinien jedynie zbadać, czy:

a) orzeczenie, które ma być wykonane, jest zapatrzona w poświadczenie prawomocności;

b) dołączony został do dokumentu wymienionego w punkcie a) uwierzytelniony przekład tej części orzeczenia, która zawiera ustalenie wysokości kosztów.

(2) Koszty przekładu, określonego w ustępie 1 punkt b), stanowią część kosztów egzekucyjnych.

Artykuł 61

(1) Jeżeli chodzi o ściąganie niezapłaconych kosztów sądowych, sąd tej z Umawiających się Stron, na której obszarze roszczenie o kosztach powstało i który rozstrzygał sprawę w pierwszej instancji, zwraca się do właściwego sądu drugiej Umawiającej się Strony o ściąganie kosztów sądowych. Sąd wezwany wszczyna egzekucję i przekazuje ściągniętą kwotę przedstawicielstwu dyplomatycznemu lub konsularnemu drugiej Strony.

(2) Do wniosku należy dołączyć:

a) zestawienie kosztów;

b) zaświadczenie o prawomocności rozstrzygnięcia będącego podstawą żądania;

c) uwierzytelniony przekład dokumentów określonych w punktach a) i b).

(3) Przepis artykułu 60 ustęp 2 stosuje się odpowiednio.

Artykuł 62

Wydanie rzeczy

Wydanie rzeczy wierzycielowi, który ma miejsce zamieszkania na obszarze drugiej Umawiającej się Strony, odbywa się zgodnie z obowiązującymi przepisami dotyczącymi wywozu rzeczy lub przekazywania sum pieniężnych.

Artykuł 63

Koszty egzekucji

Do ustalenia i ściągania kosztów związanych z egzekucją stosuje się przepisy, które obowiązują przy wykonywaniu orzeczeń sądów krajowych.

2. Abschnitt Rechtshilfe in Strafsachen

Artikel 64 Auslieferungsstrafataten

(1) Die Vertragspartner liefern einander nach Maßgabe dieses Vertrages auf Ersuchen Personen aus, gegen die eine Strafverfolgung oder eine Strafvollstreckung durchgeführt werden soll.

(2) Die Auslieferung erfolgt nur wegen solcher strafbaren Handlungen, die nach dem Recht beider Vertragspartner strafbar und mit einer Freiheitsstrafe, deren Höchstgrenze nach dem Gesetz mindestens ein Jahr beträgt, oder mit einer schwereren Strafe als Freiheitsstrafe bedroht sind (Auslieferungsstrafataten).

(3) Die Vertragspartner liefern ihre Staatsangehörigen nicht aus.

Artikel 65 Ablehnung der Auslieferung

Die Auslieferung erfolgt nicht, wenn

- a) die strafbare Handlung im Gebiet des ersuchten Vertragspartners begangen ist;
- b) die Strafverfolgung oder Strafvollstreckung nach dem Recht des ersuchten Vertragspartners wegen Verjährung oder aus einem anderen Grunde unzulässig sein würde;
- c) gegen den Täter wegen derselben strafbaren Handlung bereits ein Urteil oder eine andere das Verfahren abschließende Entscheidung eines Gerichtes oder eines anderen Organs des ersuchten Vertragspartners ergangen ist;
- d) die strafbare Handlung nach dem Recht der beiden Vertragspartner im Wege der Privatklage verfolgt wird.

Artikel 66 Übernahme der Strafverfolgung

(1) Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, auf Ersuchen des anderen Vertragspartners die Strafverfolgung nach den eigenen Gesetzen gegen seine Staatsangehörigen einzuleiten, wenn diese auf dem Gebiet des anderen Vertragspartners eine Auslieferungsstrafatate begangen haben.

(2) Das Ersuchen um Strafverfolgung wird von dem Minister der Justiz oder dem Generalstaatsanwalt des einen Vertragspartners an den Minister der Justiz oder den Generalstaatsanwalt des anderen Vertragspartners gerichtet. Dem Ersuchen werden alle Beweisgegenstände beigelegt, die über die strafbare Handlung zur Verfügung stehen.

(3) Der ersuchte Vertragspartner ist verpflichtet, den ersuchenden Vertragspartner von dem Ausgang des Verfahrens zu benachrichtigen. Ist ein Urteil ergangen, so ist der Benachrichtigung eine Abschrift dieses Urteils beizufügen.

Artikel 67 Art des Verkehrs

In Auslieferungssachen verkehren die Minister der Justiz und Generalstaatsanwälte der Vertragspartner unmittelbar miteinander im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

Artikel 68 Auslieferungsersuchen

- (1) Dem Ersuchen um Auslieferung sind beizufügen:
- a) bei einem Ersuchen um Auslieferung zur Strafvollstreckung eine Ausfertigung des Urteils mit Begründung und mit der Bestätigung, daß es rechtskräftig geworden ist;

b) bei anderen Ersuchen eine beglaubigte Abschrift des Haftbefehls und die Beschreibung der strafbaren Handlung unter Darlegung des Sachverhalts und der Wortlaut der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen. Bei strafbaren Handlungen gegen das Vermögen ist außerdem die Höhe des durch die strafbare Handlung entstandenen oder zu erwartenden Schadens anzugeben.

(2) Nach Möglichkeit sind dem Ersuchen auf Auslieferung eine Beschreibung des Auszuliefernden, Angaben über seine persönlichen Verhältnisse, seine Staatsangehörigkeit und seinen Aufenthaltsort sowie seine Fotografie und Fingerabdrücke beizufügen.

(3) Der ersuchende Vertragspartner ist nicht verpflichtet, dem Ersuchen Beweise für die Schuld der angeforderten Person beizufügen.

Artikel 69 Ergänzung des Auslieferungsersuchens

(1) Reichen die übersandten Unterlagen zur Prüfung des Auslieferungsersuchens nicht aus, so kann der ersuchte Vertragspartner deren Ergänzung verlangen. Er kann dem ersuchenden Vertragspartner hierfür eine angemessene Frist setzen, die nicht mehr als zwei Monate betragen soll. Auf entsprechendes Ersuchen kann die Frist verlängert werden.

(2) Gibt der ersuchende Vertragspartner innerhalb der ihm gesetzten Frist die zur Ergänzung des Ersuchens erforderlichen Erklärungen nicht ab, so kann der ersuchte Staat die Person, um deren Auslieferung ersucht wird, aus der Haft entlassen.

Auslieferungshaft

Artikel 70

Geht ein Auslieferungsersuchen ein, so hat der ersuchte Vertragspartner unverzüglich Maßnahmen zur Verhaftung der Person zu treffen, um deren Auslieferung ersucht wird.

Artikel 71

(1) Schon vor Eingang des Auslieferungsersuchens sind Personen in Haft zu nehmen, um deren Verhaftung unter Berufung auf einen Haftbefehl, ein rechtskräftiges Urteil oder eine entsprechende andere gerichtliche Entscheidung und unter gleichzeitiger Ankündigung des Auslieferungsersuchens ersucht wird. Das Ersuchen um Verhaftung kann von den zuständigen Gerichten oder den sonstigen staatlichen Organen unmittelbar auf dem Postwege, telegrafisch, telefonisch oder durch Funkanspruch gestellt werden.

(2) Auch ohne ein Ersuchen nach Abs. 1 kann in Haft genommen werden, wer dringend verdächtig ist, in dem Gebiet des anderen Vertragspartners eine Auslieferungsstrafatate begangen zu haben.

(3) Von der Verhaftung (Abs. 1 und 2) ist der andere Vertragspartner unverzüglich zu benachrichtigen.

Artikel 72

(1) Im Falle des Artikels 71 Abs. 1 kann die Haftentlassung angeordnet werden, wenn nicht innerhalb zweier Monate nach Absendung der Benachrichtigung ein ordnungsgemäß ausgefertigtes Ersuchen um Auslieferung eingeht.

Rozdział 2

Pomoc prawna w sprawach karnych

Artykuł 64

Przestępstwa uzasadniające wydanie

(1) Umawiające się Strony wydają sobie wzajemnie na żądanie stosownie do postanowień niniejszej Umowy osoby, przeciw którym ma być przeprowadzone postępowanie karne, albo w stosunku do których ma być wykonana kara.

(2) Wydanie następuje tylko z powodu takiego czynu przestępnego, który według prawa obu Umawiających się Stron zagrożony jest karą pozbawienia wolności, której górna granica wynosi co najmniej jeden rok lub karą surowszą (przestępstwo ekstradycyjne).

(3) Umawiające się Strony nie będą sobie wydawały obywateli własnych.

Artykuł 65

Odmowa wydania

Wydanie nie nastąpi, jeżeli:

- czyn przestępny popełniony został na obszarze Strony wezwanej;
- postępowanie karne lub wykonanie kary jest niedopuszczalne według prawa Strony wezwanej z powodu przedawnienia albo z innej przyczyny;
- przeciw sprawcy z powodu tego samego czynu przestępnego wydany został wyrok przez sąd Strony wezwanej, bądź inne orzeczenie, kończące postępowanie wydane przez sąd lub inny organ tego państwa;
- czyn przestępny podlega według prawa obu Stron ściganiu w trybie oskarżenia prywatnego.

Artykuł 66

Przejęcie ścigania

(1) Każda z Umawiających się Stron zobowiązuje się na wniosek drugiej Umawiającej się Strony wsząć postępowanie karne według własnego prawa przeciw swoim obywatelom, jeżeli dopuścili się na obszarze drugiej Umawiającej się Strony czynu przestępnego uzasadniającego wydanie.

(2) Wniosek o wszczęcie postępowania kieruje Minister Sprawiedliwości lub Generalny Prokurator jednej Umawiającej się Strony do Ministra Sprawiedliwości albo Generalnego Prokuratora drugiej Strony. Do wniosku należy dołączyć wszelkie posiadane przedmioty stanowiące dowód popełnienia czynu przestępnego.

(3) Strona wezwana obowiązana jest zawiadomić o wyniku postępowania Stronę wzywającą. Jeżeli został wydany prawomocny wyrok należy do zawiadomienia dołączyć jego odpis.

Artykuł 67

Sposób porozumiewania się

W sprawach o wydanie Ministrowie Sprawiedliwości i Generalni Prokuratorzy porozumiewają się bezpośrednio w ramach swej właściwości.

Artykuł 68

Wnioski o wydanie

(1) Do wniosku o wydanie należy dołączyć:

- do wniosku o wydanie celem wykonania kary — odpis wyroku z uzasadnieniem zaopatrzonej w zaświadczenie prawomocności;

b) do innych wniosków — uwierzytelniony odpis postanowienia o tymczasowym aresztowaniu oraz odpis przestępstwa z przedstawieniem okoliczności faktycznych i przytoczeniem treści odpowiednich przepisów prawnych.

Przy przestępstwach przeciwko mieniu należy ponadto podać wysokość powstałej bądź mogącej powstać szkody spowodowanej czynem przestępnym.

(2) Do wniosku o wydanie należy w miarę możliwości dołączyć odpis osoby, która ma być wydana, dane o jej stosunkach osobistych i obywatelstwie oraz o miejscu pobytu, jak również fotografię i odciski palców.

(3) Strona wzywająca nie ma obowiązku przedłożenia Stronie wezwanej łącznie z wnioskiem dowodów winy osoby, której wydania się domaga.

Artykuł 69

Uzupełnienie wniosku o wydanie

(1) Strona wezwana może żądać uzupełnień, jeżeli nadesłany materiał dowodowy nie jest wystarczający do zbadania zasadności wniosku o wydanie. W tym celu może ona wyznaczyć Stronie wzywającej odpowiedni termin nie dłuższy niż dwa miesiące. Na uzasadniony wniosek termin ten może być przedłużony.

(2) Jeżeli Strona wzywająca nie nadesła w wyznaczonym terminie wyjaśnień koniecznych do uzupełnienia wniosku, Strona wezwana może zwolnić z aresztu osobę, której wniosek o wydanie dotyczy.

Areszt ekstradycyjny

Artykuł 70

Po otrzymaniu wniosku o wydanie Strona wezwana niezwłocznie podejmie środki celem aresztowania osoby, której dotyczy wniosek o wydanie.

Artykuł 71

(1) Jeszcze przed wplynięciem wniosku o wydanie należy zastosować tymczasowy areszt wobec osoby, o której aresztowanie z powołaniem się na nakaz aresztowania, prawomocny wyrok albo inne sądowe orzeczenie wystąpiono, zapowiadając jednocześnie nadesłanie wniosku o wydanie. Właściwe sądy lub inne organy mogą zgłaszać wnioski o tymczasowe aresztowanie bezpośrednio przez pocztę, telegraficznie, telefonicznie albo drogą radiową.

(2) Osoba, co do której istnieje poważne podejrzenie, że popełniła na obszarze drugiej Strony czyn przestępny uzasadniający jej wydanie, może być aresztowana również bez wystąpienia o aresztowanie, o którym mowa w ustępie 1.

(3) O aresztowaniu (ustępy 1 i 2) należy niezwłocznie powiadomić drugą Umawiającą się Stronę.

Artykuł 72

(1) W przypadku przewidzianym w artykule 71 ustęp 2 może nastąpić uchylenie aresztu tymczasowego, jeżeli w ciągu jednego miesiąca od wystąpienia zawiadomienia o aresztowaniu nie wpłynęły wnioski o wydanie.

(2) Im Falle des Artikels 71 Abs. 2 kann die Haftentlassung angeordnet werden, wenn nicht innerhalb eines Monats nach der Absendung der Benachrichtigung von der Verhaftung ein Ersuchen nach Artikel 71 Abs. 1 eingeht.

Artikel 73

Aussetzung der Auslieferung

Wird die Person, um deren Auslieferung ersucht worden ist, von einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft des ersuchten Vertragspartners wegen einer anderen strafbaren Handlung verfolgt, oder ist sie von einem Gericht dieses Staates wegen einer anderen strafbaren Handlung verurteilt worden, so kann bei der Entscheidung über das Auslieferungsersuchen angeordnet werden, daß die Auslieferung erst nach Beendigung des Verfahrens oder nach Verbüßung oder Erlaß der Strafe erfolgt.

Artikel 74

Auslieferung auf Zeit

(1) Im Falle des Artikels 73 kann auf Ersuchen eine zeitweilige Auslieferung erfolgen, wenn durch die Aussetzung der Auslieferung eine Verjährung oder eine erhebliche Gefährdung der Strafverfolgung eintreten würde.

(2) Die auf Zeit ausgelieferte Person wird nach Durchführung der Strafverfolgung, wegen der sie ausgeliefert wurde, wieder zurückgeführt.

Artikel 75

Mehrheit von Auslieferungsersuchen

Liegen Auslieferungsersuchen mehrerer Staaten vor, so entscheidet der ersuchte Vertragspartner darüber, welchem Ersuchen entsprochen wird.

Artikel 76

Grundsatz der Spezialität

(1) Der Ausgelieferte darf ohne Zustimmung des ersuchten Vertragspartners nicht wegen einer vor der Auslieferung begangenen Tat, wegen der die Auslieferung nicht erfolgt ist, verfolgt, bestraft oder einem dritten Staat ausgeliefert werden. Die Zustimmung darf nicht versagt werden, wenn der ersuchte Vertragspartner zur Auslieferung wegen der Tat auf Grund dieses Vertrages verpflichtet ist.

(2) Die Zustimmung nach Abs. 1 ist nicht erforderlich, wenn der Ausgelieferte innerhalb eines Monats nach Beendigung des Strafverfahrens, und im Falle der Verurteilung nach Beendigung der Vollstreckung oder des Erlasses der Strafe, das Gebiet des ersuchenden Vertragspartners nicht verläßt oder wenn er dorthin zurückkehrt. In diese Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in der der Ausgelieferte ohne sein Verschulden am Verlassen des Gebietes des ersuchenden Vertragspartners verhindert ist.

(3) Einer Zustimmung des ersuchten Vertragspartners bedarf es nicht, wenn der Ausgelieferte vor Gericht sein Einverständnis mit der Durchführung des Strafverfahrens erklärt. In diesem Fall ist dem ersuchten Vertragspartner eine beglaubigte Abschrift des Protokolls zu übersenden, das die Erklärung des Einverständnisses enthält.

Artikel 77

Übergabe

Der ersuchte Vertragspartner ist verpflichtet, dem ersuchenden Vertragspartner den Ort und die Zeit der Auslieferung bekanntzugeben. Übernimmt der er-

suchende Vertragspartner die auszuliefernde Person nicht innerhalb eines Monats nach Absendung der die Bekanntgabe enthaltenden Benachrichtigung, so kann diese aus der Haft entlassen werden.

Artikel 78

Wiederholte Auslieferung

Entzieht sich der Ausgelieferte der Strafverfolgung und begibt er sich wieder in das Gebiet des ersuchten Vertragspartners, so ist er auf Ersuchen zu verhaften und auszuliefern, ohne daß es der Vorlage weiterer Unterlagen bedarf.

Artikel 79

Durchleitung

(1) Jeder Vertragspartner hat auf Ersuchen des anderen Vertragspartners den Transport solcher Personen durch sein Gebiet vorzunehmen, die ein dritter Staat dem anderen Vertragspartner ausliefern will. Das gilt nicht, wenn nach den Bestimmungen dieses Vertrages keine Auslieferungspflicht bestehen würde.

(2) Ein Ersuchen nach Abs. 1 ist wie ein Auslieferungsersuchen zu stellen und zu behandeln.

Artikel 80

Bekanntgabe des Ergebnisses von Strafverfahren

Der ersuchende Vertragspartner hat dem ersuchten Vertragspartner das Ergebnis der Strafverfolgung gegen den Ausgelieferten bekanntzugeben. Ist gegen diesen ein rechtskräftiges Urteil ergangen, so ist eine Abschrift dieses Urteils zu übersenden. Dies gilt auch für die im Artikel 76 dieses Vertrages angeführten Fälle.

Artikel 81

Ausnahmen von der Pflicht zur Leistung der Rechtshilfe

Eine Verpflichtung zur Rechtshilfe in Strafsachen besteht außer den in Artikel 14 genannten Fällen auch dann nicht, wenn

- a) das Strafverfahren eine strafbare Handlung betrifft, für die keine Auslieferungspflicht besteht;
- b) die Gerichte oder die Staatsanwaltschaften des ersuchten Vertragspartners für die Erledigung des Ersuchens nicht zuständig sind.

Artikel 82

Vorübergehende Überführung verhafteter Personen

(1) Werden Zeugen oder Sachverständige vorgeladen, die sich im Gebiet des ersuchten Vertragspartners in Haft befinden, so können der Minister der Justiz oder der Generalstaatsanwalt dieses Vertragspartners ihre Überführung in das Gebiet des ersuchenden Vertragspartners unter der Bedingung anordnen, daß sie in Haft gehalten und nach ihrer Vernehmung baldmöglichst zurückgeführt werden.

(2) Sollen Personen, die sich in einem dritten Staat in Haft befinden, von den Organen des ersuchenden Staates als Zeugen oder Sachverständige vernommen werden, so genehmigt der Minister der Justiz oder der Generalstaatsanwalt des ersuchten Vertragspartners den Hin- und Rücktransport durch das Gebiet seines Staates, wenn ein dem Artikel 7 entsprechender Schutz gewährleistet ist.

(2) W przypadku określonym w art. 71 ustęp 1 może nastąpić zwolnienie z aresztu, jeżeli w okresie dwóch miesięcy od wystania zawiadomienia nie wpłynię wniosek określony w artykule 71 ustęp 1.

Artykuł 73 Odroczenie wydania

Jeżeli osoba, której dotyczy wniosek o wydanie, jest ścigana przez sąd lub prokuraturę Strony wezwanej z powodu innego czynu przestępnego, albo została przez sąd tej Strony skazana za inny czyn przestępny, wówczas przy rozstrzygnięciu wniosku o wydanie można postanowić, że wydanie nastąpi dopiero po ukończeniu postępowania, bądź po odbyciu lub darowaniu kary.

Artykuł 74 Wydanie czasowe

(1) W przypadku określonym w artykule 73 może na wniosek nastąpić czasowe wydanie, jeżeli z powodu odroczenia wydania nastąpiłoby przedawnienie lub zachodziłoby niebezpieczeństwo, że przeprowadzenie postępowania karnego będzie poważnie utrudnione.

(2) Osoba wydana czasowo zostanie przekazana z powrotem Stronie wezwanej po przeprowadzeniu postępowania karnego, które stanowiło podstawę czasowego wydania.

Artykuł 75 Zbieg wniosków o wydanie

W przypadku zgłoszenia wniosków o wydanie przez kilka państw, Strona wezwana rozstrzygnie, który z tych wniosków należy uwzględnić.

Artykuł 76 Zasada specjalności

(1) Osoba wydana nie może być bez zgody Strony wezwanej ścigana, skazana albo wydana trzeciemu państwu w związku z innym czynem przestępnym popełnionym przed wydaniem, jeżeli ono nie nastąpiło z powodu tego czynu. Nie można odmówić zgody, jeżeli Strona wezwana byłaby z powodu tego czynu przestępnego obowiązana do wydania na podstawie niniejszej umowy.

(2) Zgoda określona w ustępie 1 jest zbędna, jeżeli osoba wydana nie opuści obszaru Strony wzywającej lub na obszar ten powróci w ciągu miesiąca od ukończenia postępowania karnego, a w przypadku skazania — w ciągu miesiąca od odbycia lub darowania kary. Do okresu tego nie wlicza się czasu, w którym osoba wydana bez swej winy nie mogła opuścić obszaru Strony wzywającej.

(3) Zgoda Strony wezwanej nie jest wymagana, gdy osoba wydana złoży przed sądem oświadczenie, że zgadza się na przeprowadzenie postępowania karnego. Należy wówczas przesłać Stronie wezwanej wierzytelny odpis protokołu zawierającego to oświadczenie.

Artykuł 77 Wydanie

Strona wezwana obowiązana jest zawiadomić Stronę wzywającą o czasie i miejscu wydania. Osobę, która ma być wydana, można zwolnić z aresztu, jeżeli Strona wzywająca nie przejmie jej w ciągu miesiąca od wystania tego zawiadomienia.

Artykuł 78

Ponowne wydanie

Jeżeli osoba wydana uchyli się od postępowania karnego i powróci na obszar Strony wezwanej, należy ją na wniosek ponownie aresztować i wydać, przy czym zbędne jest dołączenie do takiego wniosku dalszych materiałów dowodowych.

Artykuł 79

Tranzyt

(1) Każda z Umawiających się Stron powinna na wniosek drugiej Umawiającej się Strony dokonać przewozu przez swój obszar tych osób, które inne państwo zamierza wydać drugiej Stronie. Zasada ta nie ma zastosowania, jeżeli według postanowień niniejszej Umowy nie powstałby obowiązek wydania.

(2) Wniosek określony w ustępie 1 należy zgłosić i załatwić na zasadach przewidzianych dla wniosków o wydanie.

Artykuł 80

Zawiadomienie o wynikach postępowania karnego

Strona wzywająca zawiadamia Stronę wezwaną o wyniku postępowania karnego przeprowadzonego przeciwko osobie wydanej. Jeżeli przeciwko tej osobie zapadł prawomocny wyrok, należy przesłać jego odpis. Dotyczy to również przypadków określonych w artykule 76 niniejszej Umowy.

Artykuł 81

Wyjątki od obowiązku udzielenia pomocy prawnej

Poza przypadkami przewidzianymi w artykule 14 nie ma obowiązku udzielenia pomocy prawnej w sprawach karnych również wówczas, gdy:

- przedmiotem postępowania karnego jest czyn przestępny, nie uzasadniający obowiązku wydania;
- załatwienie wniosku nie należy do właściwości sądu lub prokuratury Strony wezwanej.

Artykuł 82

Czasowe przekazanie osób pozbawionych wolności

(1) W przypadku wezwania świadków lub biegłych, pozbawionych wolności na obszarze Strony wezwanej, Minister Sprawiedliwości lub Generalny Prokurator tej Strony może zarządzić przewiezienie tych osób na obszar Strony wzywającej, pod warunkiem, że będą one nadal pozbawione wolności i po przesłuchaniu niezwłocznie zostaną z powrotem przekazane.

(2) Jeżeli zachodzi potrzeba przesłuchania przez organy Strony wzywającej w charakterze świadków lub biegłych osób pozbawionych wolności na obszarze innego państwa, Minister Sprawiedliwości albo Generalny Prokurator Strony wezwanej udzieli zezwolenia na przewóz tych osób tam i z powrotem przez obszar państwa wezwanego, jeżeli udzielone zostało zapewnienie określone w artykule 7.

Artikel 83

Herausgabe von Gegenständen

(1) Die Vertragspartner geben auf Ersuchen einander heraus:

- a) Gegenstände, die durch die Auslieferungsstrafat erlangt worden sind;
- b) Gegenstände, auf die sich die Auslieferungsstrafat bezieht;
- c) Gegenstände, die als Beweismittel für ein Strafverfahren von Bedeutung sein können, und zwar auch dann, wenn die Auslieferung des Täters wegen seines Todes, seiner Flucht oder aus anderen Gründen nicht vorgenommen werden kann.

(2) Werden die Gegenstände, um deren Herausgabe ersucht wird, von einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft des ersuchten Vertragspartners in einem Strafverfahren als Beweismittel benötigt, so kann die Herausgabe bis zur Beendigung dieses Verfahrens ausgesetzt werden.

(3) Die Rechte Dritter an den herauszugebenden Gegenständen bleiben unberührt. Gegenstände, an denen solche Rechte bestehen, sind nach Beendigung des Verfahrens dem ersuchten Vertragspartner zur Weitergabe an den Berechtigten zurückzugeben.

Artikel 84

Mitteilung von Verurteilungen

(1) Die Vertragspartner geben einander die rechtskräftigen Verurteilungen bekannt, die von den Gerichten des einen Vertragspartners gegen Angehörige des anderen Vertragspartners ausgesprochen worden sind.

(2) Die Bekanntgabe geschieht durch vierteljährliche Übersendung der Strafregisterauszüge über die Verurteilungen durch die Minister der Justiz oder die Generalstaatsanwälte der Vertragspartner. Gleichzeitig sind etwa vorhandene Fingerabdrücke zu übersenden.

Artikel 85

Auskunft aus dem Strafregister

Auf unmittelbares Ersuchen der Gerichte oder der Staatsanwaltschaften des anderen Vertragspartners sind gebührenfreie Auskünfte aus dem Strafregister zu erteilen.

Dritter Teil

Schlußbestimmungen

Artikel 86

Dieser Vertrag wird ratifiziert. Die Ratifikationsurkunden werden in kürzester Zeit in Berlin ausgetauscht. Dieser Vertrag tritt dreißig Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Er bleibt fünf Jahre vom Tage des Inkrafttretens an gültig. Wenn nicht einer der Partner mindestens sechs Monate vor Ablauf dieser Frist den Vertrag kündigt, bleibt der Vertrag jeweils weitere fünf Jahre in Kraft.

Dieser Vertrag ist in zwei Urschriften in deutscher und polnischer Sprache ausgefertigt worden. Beide Texte sind gleichermaßen gültig.

Zum Beweis dessen haben die Bevollmächtigten beider Vertragspartner diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen in Warschau am 1. Februar 1957

Für den Präsidenten
der Deutschen Demokratischen Republik

Für den Staatsrat
der Volksrepublik Polen

Dr. Heinrich Toeplitz

Tadeusz Re k

Schlußprotokoll

zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen.

I.

Fragen der Auslegung dieses Vertrages, insbesondere im Zusammenhang mit Änderungen der Gesetze der Vertragspartner werden zwischen den Ministern der Justiz beider Vertragspartner geklärt.

II.

Zur Erleichterung des Rechtsverkehrs tauschen die Minister der Justiz und die Generalstaatsanwälte beider Vertragspartner Verzeichnisse der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Staatlichen Notariate aus. Sie informieren sich gegenseitig über Änderungen.

III.

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, daß unter „Zivilsachen“ auch arbeitsgerichtliche Streitigkeiten zu verstehen und die Arbeitsgerichte der Deutschen Demokratischen Republik den in Artikel 3 Abs. 1 genannten Organen gleichgestellt sind.

Dieses Schlußprotokoll, das ein wesentlicher Bestandteil des obengenannten Vertrages ist, wurde in zwei Urschriften, in deutscher und polnischer Sprache, ausgefertigt, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

Warschau, den 1. Februar 1957

Für den Präsidenten
der Deutschen Demokratischen Republik

Für den Staatsrat
der Volksrepublik Polen

Dr. Heinrich Toeplitz

Tadeusz Re k

Artykuł 83

Wydawanie przedmiotów

(1) Obie Umawiające się Strony wydają sobie na wniosek:

- a) przedmioty uzyskane przez przestępstwo, które uzasadnia wydanie;
- b) przedmioty, przeciwko którym skierowane było przestępstwo uzasadniające wydanie;
- c) przedmioty, które mogą służyć jako dowody w postępowaniu karnym z tym, że wydanie tych przedmiotów następuje także i wtedy, gdy wydanie sprawy nie może nastąpić z powodu śmierci, ucieczki lub z innych przyczyn.

(2) Jeżeli przedmioty, o których wydanie zwrócono się, potrzebne są jako środki dowodowe w postępowaniu karnym również sądom lub prokuraturom Strony wezwanej, można odroczyć wydanie tych przedmiotów, aż do ukończenia tego postępowania.

(3) Prawa osób trzecich do przedmiotów, które należy wydać, pozostają nienaruszone. Przedmioty, co do których prawa takie istnieją, należy po ukończeniu postępowania zwrócić Stronie wezwanej celem wydania ich osobom uprawnionym.

Artykuł 84

Zawiadomienie o skazaniach

(1) Strony zawiadamiają się wzajemnie o prawomocnych skazaniach, które sądy jednej Strony orzekły przeciwko obywatelom drugiej Strony.

(2) W tym celu Ministrowie Sprawiedliwości lub Generalni Prokuratorzy obu Stron przesyłają sobie kwartalne wyciągi z rejestrów skazanych. Równocześnie należy w miarę możliwości przysyłać odciski palców.

Artykuł 85

Informacje z rejestru skazanych

Na bezpośrednie zapytania sądów i prokuratur drugiej Strony należy udzielać wolnych od opłat informacji z rejestru skazanych.

Część trzecia

Postanowienia końcowe

Artykuł 86

Umowa niniejsza podlega ratyfikacji i wejdzie w życie po upływie trzydziestu dni od dnia wymiany dokumentów ratyfikacyjnych, która nastąpi w możliwie najkrótszym czasie w Berlinie.

Umowa niniejsza zawarta jest na okres pięciu lat, licząc od dnia jej wejścia w życie. Ulega ona przedłużaniu na dalsze pięcioletnie okresy, o ile żadna z Umawiających się Stron nie wypowie jej na sześć miesięcy przed upływem tego okresu.

Umowę niniejszą sporządzono w dwóch egzemplarzach, każdy w językach niemieckim i polskim, przy czym oba teksty mają jednakową moc obowiązującą.

Na dowód czego wyżej wymienieni Pełnomocnicy podpisali niniejszą Umowę i zaopatrzyli ją pieczęciami.

Sporządzono w Warszawie dnia 1. lutego 1957 roku

Z upoważnienia
Prezydenta
Niemieckiej Republiki
Demokratycznej

Dr. Heinrich Toeplitz

Z upoważnienia
Rady Państwa
Polskiej Rzeczypospolitej
Ludowej

Tadeusz Re k

Protokół końcowy

do Umowy o obrocie prawnym w sprawach cywilnych, rodzinnych i karnych z dnia 1. lutego 1957 roku pomiędzy Niemiecką Republiką Demokratyczną a Polską Rzeczypospolitą Ludową.

Przy podpisaniu w dniu dzisiejszym Umowy o obrocie prawnym w sprawach cywilnych, rodzinnych i karnych Pełnomocnicy Umawiających się Stron stwierdzają co następuje:

I

Zagadnienia wykładni niniejszej Umowy, zwłaszcza pozostające w związku ze zmianami ustawodawstwa Umawiających się Stron będą wyjaśniane w drodze porozumienia między Ministrami Sprawiedliwości obu Stron.

II

Dla ułatwienia obrotu prawnego Ministrowie Sprawiedliwości oraz Generalni Prokuratorzy Umawiających się Stron przekażą sobie wzajemnie spisy sądów, prokuratur i państwowych biur notarialnych oraz będą informować się o ich zmianach.

III

Umawiające się Strony stwierdzają zgodnie, że przez „sprawy cywilne” należy również rozumieć spory przed sądami pracy oraz że sądy pracy Niemieckiej Republiki Demokratycznej są zrównane z organami wymienionymi w artykule 3 ustęp 1.

Niniejszy Protokół Końcowy stanowiący integralną część wyżej wymienionej Umowy został sporządzony w dwóch egzemplarzach w języku niemieckim i polskim, przy czym oba teksty mają jednakową moc obowiązującą.

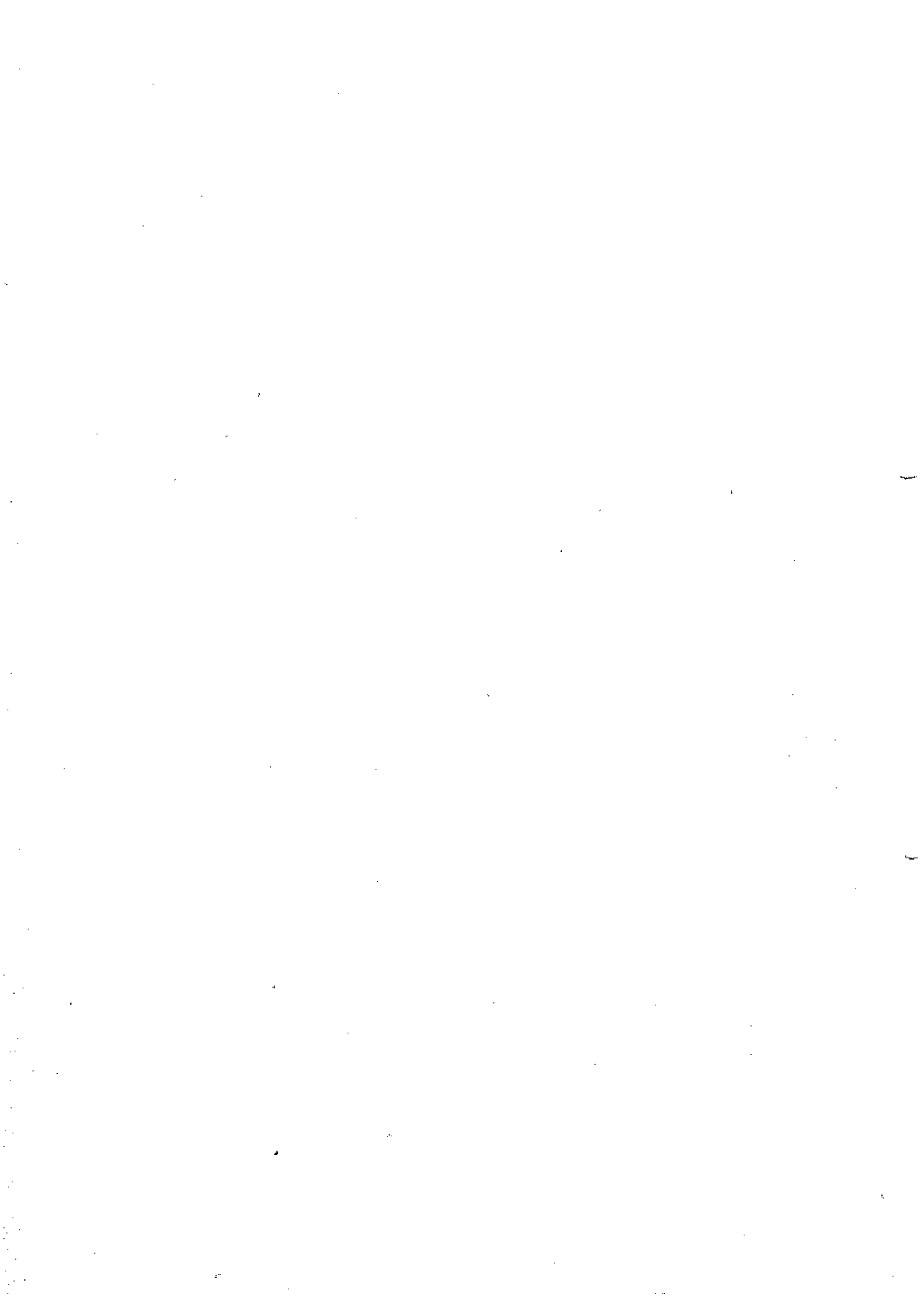
Warszawa, dnia 1. lutego 1957 roku

Z upoważnienia
Prezydenta
Niemieckiej Republiki
Demokratycznej

Dr. Heinrich Toeplitz

Z upoważnienia
Rady Państwa
Polskiej Rzeczypospolitej
Ludowej

Tadeusz Re k



Gesetz
über den Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der
Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vom 10. Mai 1957.

Vom 8. August 1957

§ 1

Die Volkskammer erteilt dem am 10. Mai 1957 in Moskau unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken die Zustimmung.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 27 wirksam wird, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzumachen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem neunten August neunzehnhundertsiebenundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zwanzigsten August neunzehnhundertsiebenundfünfzig

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik

In Vertretung:
Dr. Dieckmann
Präsident der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik

Konsularvertrag

zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

Der Präsident der Deutschen Demokratischen Republik und das Präsidium des Obersten Sowjets der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken haben, von dem Wunsch geleitet, auch auf konsularischem Gebiet die Beziehungen zwischen beiden Staaten enger zu gestalten, beschlossen, den folgenden Vertrag abzuschließen, und zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Präsident der Deutschen Demokratischen Republik:

Dr. Lothar Bolz,
Stellvertreter des Ministerrates und Minister für Auswärtige Angelegenheiten;

das Präsidium des Obersten Sowjets der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken:

A. A. Gromyko,
Minister für Auswärtige Angelegenheiten der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes festgelegt haben:

I. Zulassung der Konsuln.

Artikel 1

Die Vertragspartner werden in ihrem Gebiet gegenseitig Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten (im folgenden Konsuln genannt) zulassen. Vor ihrer Ernennung durch den Entsendestaats ist das Einverständnis des anderen Vertragspartners hinsichtlich der Personen der Konsuln und ihrer Konsularbezirke einzuholen.

Artikel 2

(1) Die Konsuln nehmen ihre Tätigkeit nach Ernennung durch die Regierung des Entsendestaates und nach Erteilung des Exequaturs durch die Regierung des Empfangsstaates auf. In der Ernennungsurkunde muß der Konsularbezirk bezeichnet sein.

(2) Die Tätigkeit der Konsuln endet durch Abberufung, durch Widerruf des Exequaturs und durch Todesfall.

Artikel 3

Bei Todesfall, Abberufung, vorübergehender Abwesenheit oder anderweitiger Verhinderung der Tätigkeit eines Konsuls ist sein Stellvertreter befugt, die Dienstobliegenheiten des Konsuls wahrzunehmen, vorausgesetzt, daß seine amtliche Eigenschaft vorher der zuständigen Behörde des Empfangsstaates zur Kenntnis gebracht worden ist. Der mit der vorübergehenden Leitung des Konsulats beauftragte Stellvertreter wird alle Rechte und Vorrechte genießen, die der vorliegende Vertrag dem Konsul gewährt.

II. Befreiungen und Vorrechte der Konsuln

Artikel 4

(1) Der Empfangsstaat garantiert den Konsuln und ihren Mitarbeitern einen reibungslosen Verlauf ihrer Amtstätigkeit. Die Behörden des Empfangsstaates werden den Konsuln und ihren Mitarbeitern jede erforderliche Unterstützung bei der Ausübung ihrer Tätigkeit gewähren.

(2) Der amtliche Schriftwechsel ist unverletzlich und keiner Durchsicht unterworfen. Das gleiche gilt für Telegramme und Fernschreiben.

(3) Die Amtsräume der Konsulate sind unverletzlich. In den Amtsräumen sowie in den Wohnungen der Konsuln werden die Behörden des Empfangsstaates keinerlei Zwangsmaßnahmen vornehmen.

(4) Die Konsulararchive sind in jedem Falle unantastbar. Privatpapiere dürfen im Konsulararchiv nicht enthalten sein.

(5) Die Konsuln haben beim Verkehr mit den Behörden des Entsendestaates das Chiffrierecht und können für die Übermittlung den diplomatischen Kurierweg benutzen. Bei der Benutzung allgemeiner Verbindungsmittel gelten für die Konsuln die gleichen Tarife wie für die diplomatischen Vertreter.

Artikel 5

Den Konsuln wird gestattet, das Wappen ihres Staates und eine ihr Amt bezeichnende Inschrift am Amtsgebäude anzubringen. Sie dürfen die Flagge ihres Entsendestaates auf dem Amtsgebäude und auf ihrem Wohnhaus aufziehen und an den von ihnen dienstlich benutzten Fahrzeugen anbringen.

Artikel 6

Die Konsuln und die Mitarbeiter, die Staatsangehörige des Entsendestaates sind, unterliegen bezüglich ihrer dienstlichen Tätigkeit nicht der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaates.

Artikel 7

(1) Die Konsuln und ihre Mitarbeiter werden einer Ladung der Gerichtsorgane des Empfangsstaates als Zeuge nachkommen.

(2) Sind die Konsuln und ihre Mitarbeiter durch dienstliche Obliegenheiten, wegen Krankheit oder aus anderen Gründen am Erscheinen vor den Gerichtsorganen verhindert, so haben sie die Zeugenaussage in schriftlicher Form zu machen.

(3) Die Konsuln und ihre Mitarbeiter können Zeugenaussagen über dienstliche Obliegenheiten verweigern.

Artikel 8

(1) Die Konsuln und die Mitarbeiter, die Staatsangehörige des Entsendestaates sind, werden von militärischen und anderen Dienstleistungen sowie von direkten Steuern befreit.

(2) Grundstücke und Gebäude sind von militärischen und anderen Dienstleistungen nur dann befreit, wenn sie von den Konsuln und ihren Mitarbeitern als Amts- oder Wohnraum benutzt werden.

(3) Hinsichtlich der Zölle werden den Konsuln und ihren Mitarbeitern auf der Grundlage der Gegenseitigkeit die gleichen Befreiungen gewährt, wie sie die Mitarbeiter der diplomatischen Vertretungen genießen.

КОНСУЛЬСКИЙ ДОГОВОР**между Германской Демократической Республикой и Союзом Советских Социалистических Республик**

Президент Германской Демократической Республики и Президиум Верховного Совета Союза Советских Социалистических Республик,

Руководимые желанием укрепить связи между обоими государствами также и в области консульских отношений,

Решили заключить настоящий Договор и назначили своими Уполномоченными:

Президент Германской Демократической Республики — доктора Лотара ВОЛЬЦА, Заместителя Председателя Совета Министров и Министра Иностранных Дел,

Президиум Верховного Совета Союза Советских Социалистических Республик — А. А. ГРОМЫКО, Министра Иностранных Дел Союза Советских Социалистических Республик,

которые после обмена своими полномочиями, найденными в надлежащем порядке и должной форме, договорились о нижеследующем.

I. Допущение консулов**Статья 1**

Договаривающиеся Стороны взаимно допускают на своей территории деятельность генеральных консулов, консулов, вице-консулов и консульских агентов (именуемых далее консулами). До их назначения государство, назначающее консула, должно получить согласие другой Договаривающейся Стороны на назначение данного лица консулом, а также относительно консульского округа.

Статья 2

1. Консулы приступают к исполнению своих обязанностей после назначения правительством государства, посылающего консула, и после предоставления экзекватуры правительством государства, принимающего консула. В консульском патенте должен быть указан консульский округ.

2. Деятельность консулов прекращается вследствие их отзыва, лишения экзекватуры или смерти.

Статья 3

В случае смерти, отзыва, временного отсутствия или иной причины, делающей невозможным осуществление консулом его функций, заместитель консула имеет право принять на себя выполнение служебных обязанностей консула, при условии, что о его служебном положении было предварительно сообщено компетентным органам государства, принимающего консула. Заместитель, которому поручается временное руководство консульством, пользуется всеми правами и привилегиями, предоставляемыми консулу по настоящему Договору.

II. Льготы и привилегии консулов**Статья 4**

1. Государство, принимающее консула, гарантирует консулам и их сотрудникам беспрепятственное осуществление ими своей служебной деятельности. Органы власти государства, принимающего консула, оказывают консулам и их сотрудникам всю необходимую поддержку в осуществлении их деятельности.

2. Служебная переписка является неприкосновенной и не может подвергаться просмотру. То же самое относится к телеграфным отправлениям.

3. Служебные помещения консульств неприкосновенны. В служебных помещениях, а также личных жилых помещениях консулов власти государства, принимающего консула, не будут предпринимать каких-либо принудительных мер.

4. Консульские архивы являются неприкосновенными в любом случае. Личные бумаги не должны храниться в консульском архиве.

5. При сношениях с властями страны, назначившей консула, консулы имеют право пользоваться шифром и могут пользоваться для связи дипломатическими курьерами. При пользовании обычными средствами связи к консулам применяются те же тарифы, что и к дипломатическим представителям.

Статья 5

Консулы имеют право помещать на служебных зданиях герб своего государства и надпись с названием учреждения. Они имеют право вывешивать флаги своего государства на упомянутых зданиях, на занимаемых ими жилых помещениях и на используемых ими в служебных целях средствах передвижения.

Статья 6

Консулы и те их сотрудники, которые являются гражданами государства, назначившего консула, не подлежат юрисдикции государства, принимающего консула, в том, что касается их служебной деятельности.

Статья 7

1. По приглашению судебных органов государства пребывания, консулы и их сотрудники являются в эти органы в качестве свидетелей.

2. В случае, если консул и его сотрудники по служебным обстоятельствам, по болезни или по другим причинам не могут явиться в судебные органы, они должны дать свидетельские показания в письменной форме.

3. Консулы и их сотрудники могут отказаться от дачи свидетельских показаний об обстоятельствах, касающихся их служебной деятельности.

Статья 8

1. Консулы и их сотрудники — граждане страны, назначившей консула, освобождаются от военных и иных повинностей, а также от прямых налогов.

2. Земельные участки и здания освобождаются от военных и иных повинностей только в том случае, если они используются консулами и их сотрудниками под служебные или жилые помещения.

3. Что касается таможенных пошлин, то консулам и их сотрудникам предоставляются на основе взаимности те же льготы, что и сотрудникам дипломатических представительств.

Artikel 9

Die Bestimmungen des Artikels 8 finden auf die mit den Konsuln zusammenlebenden Ehegatten und ihre minderjährigen Kinder entsprechend Anwendung.

III. Amtsbefugnisse der Konsuln

Artikel 10

(1) Die Konsuln nehmen die Rechte und Interessen des Entsendestaates sowie seiner Staatsangehörigen (Bürger und juristischen Personen) wahr.

(2) Die Konsuln können sich in Ausübung ihrer Amtsbefugnisse an die Behörden in ihrem Konsularbezirk wenden; sie können bei diesen wegen Verletzung der Rechte und Interessen des Entsendestaates sowie seiner Staatsangehörigen Einspruch erheben.

Artikel 11

Den Konsuln wird das Recht zuerkannt, die Staatsangehörigen des Entsendestaates, die sich ständig oder vorübergehend in ihrem Konsularbezirk aufhalten, zu registrieren.

Artikel 12

(1) Die Konsuln sind befugt, den Staatsangehörigen des Entsendestaates Pässe auszustellen.

(2) Die Konsuln erteilen eigenen und fremden Staatsangehörigen sowie Staatenlosen die erforderlichen Visa zum Betreten oder Verlassen des Entsendestaates.

Artikel 13

Die Konsuln nehmen Anträge von fremden Staatsangehörigen und Staatenlosen auf Verleihung der Staatsangehörigkeit des Entsendestaates entgegen.

Artikel 14

Die Konsuln haben das Recht, die Staatsangehörigen des Entsendestaates vor den Behörden des Empfangsstaates zu vertreten, wenn diese wegen Abwesenheit oder aus anderen triftigen Gründen außerstande sind, ihre Rechte und Interessen rechtzeitig wahrzunehmen. Diese Vertretung erfolgt so lange, bis die Vertretenen ihre Bevollmächtigten bestimmen oder die Wahrung ihrer Rechte und Interessen selbst übernehmen.

Artikel 15

Die Konsuln haben das Recht, in den Konsulaten, in ihren Wohnungen oder in den Wohnungen der Staatsangehörigen des Entsendestaates sowie an Bord der die Flagge dieses Staates führenden Schiffe oder Flugzeuge folgende Handlungen durchzuführen:

1. Erklärungen von Staatsangehörigen des Entsendestaates aufzunehmen oder zu beglaubigen;
2. letztwillige Verfügungen oder einseitige Erklärungen der Staatsangehörigen des Entsendestaates aufzunehmen, zu beglaubigen und zu verwahren sowie deren Vermögen und Schriftstücke in Verwahrung zu nehmen;
3. Rechtsgeschäfte zwischen Staatsangehörigen des Entsendestaates aufzunehmen oder zu beglaubigen, soweit diese Rechtsgeschäfte den Gesetzen des Empfangsstaates nicht widersprechen. Rechtsgeschäfte über die Begründung oder Veräußerung von Rechten an im Empfangsstaat gelegenen Gebäuden und Grundstücken kann der Konsul nicht aufnehmen oder beglaubigen;

4. Rechtsgeschäfte zwischen Staatsangehörigen des Entsendestaates und solchen des Empfangsstaates aufzunehmen oder zu beglaubigen, wenn diese Rechtsgeschäfte ausschließlich Interessen auf dem Gebiet des Entsendestaates oder Angelegenheiten betreffen, die auf dem Gebiet dieses Staates erfüllt werden müssen, und diese Rechtsgeschäfte den Gesetzen des Entsendestaates nicht widersprechen;

5. Unterschriften von Staatsangehörigen des Entsendestaates auf jeder Art von Schriftstücken zu beglaubigen; Schriftstücke, die von den Behörden oder Amtspersonen des Entsendestaates oder des Empfangsstaates ausgehen, zu legalisieren sowie die Abschriften dieser Schriftstücke zu beglaubigen;

6. Übersetzungen von Schriftstücken, die von Behörden und Amtspersonen des Entsendestaates oder des Empfangsstaates ausgehen, zu beglaubigen;

7. Geld und Wertgegenstände von Staatsangehörigen des Entsendestaates oder für diese vorgesehene Gelder und Wertgegenstände in Verwahrung zu nehmen;

8. andere Handlungen, die ihnen übertragen werden und die nicht im Widerspruch zu den Gesetzen des Empfangsstaates stehen.

Artikel 16

Die im Artikel 15 genannten Schriftstücke, ihre Abschriften, Übersetzungen oder Auszüge aus ihnen, die vom Konsul aufgenommen oder beglaubigt worden sind, haben im Empfangsstaat dieselbe rechtliche Bedeutung und Beweiskraft, wie wenn sie von den zuständigen Behörden und Amtspersonen des Empfangsstaates aufgenommen, übersetzt oder beglaubigt worden sind.

Artikel 17

(1) Stirbt ein Staatsangehöriger des Entsendestaates im Konsularbezirk, so wacht der Konsul darüber, daß alle Maßnahmen getroffen werden, die geeignet sind, die berechtigten Interessen der Erben zu wahren.

(2) Die Konsuln sind von den Behörden ihres Konsularbezirks über Todesfälle von Staatsangehörigen des Entsendestaates und von bereits eingeleiteten und noch vorgesehenen Maßnahmen zur Nachlaßregelung zu unterrichten.

Artikel 18

(1) Die Feststellung, Sicherstellung und Versiegelung des Nachlasses obliegt den örtlichen Behörden. Auf Ersuchen des Konsuls haben sie die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung des Nachlasses zu treffen. Der Konsul kann zugegen sein, wenn die örtlichen Behörden Maßnahmen zur Feststellung und Sicherstellung des Nachlasses treffen, und an der Aufnahme des Nachlaßverzeichnisses sowie an der Siegelung teilnehmen. Er hat das Recht, sich den beweglichen Nachlaß, einschließlich der Schriftstücke des Verstorbenen, von den örtlichen Behörden aushändigen zu lassen, auch wenn sie von diesen sichergestellt worden sind.

(2) Bis zur Übergabe des Nachlasses an die Erben oder bis zu seiner Absendung ins Ausland sind aus dem Nachlaß die festgelegten Gebühren zu begleichen und andere gegenüber dem Nachlaß erhobene und bewiesene Ansprüche einzelner Erben oder anderer Personen, die im Empfangsstaat des Konsuls leben, zu befriedigen. Diese Verpflichtungen des Konsuls er-

Статья 9

Положения статьи 8 применяются также к супругам консулов и к несовершеннолетним детям, проживающим совместно с ними.

III. Должностные функции консулов

Статья 10

1. Консулы защищают права и интересы своего государства, а также своих граждан (физических и юридических лиц).

2. Консулы при исполнении своих служебных обязанностей имеют право обращаться к властям своего консульского округа; они могут делать этим властям представления по поводу нарушений прав и интересов государства или граждан государства, назначившего консула.

Статья 11

Консулы имеют право регистрировать граждан своего государства, постоянно или временно пребывающих в их консульском округе.

Статья 12

1. Консулы имеют право выдавать паспорта гражданам своего государства.

2. Консулы выдают своим или иностранным гражданам, а также лицам без гражданства необходимые визы на въезд и выезд из государства, назначившего консула.

Статья 13

Консулы принимают ходатайства от иностранцев и лиц без гражданства по вопросу о принятии в гражданство государства, назначившего консула.

Статья 14

Консулы имеют право представлять перед властями страны пребывания граждан государства, назначившего консула, если эти лица вследствие отсутствия или по другим уважительным причинам не в состоянии своевременно защитить свои права и интересы. Это представительство продолжается до тех пор, пока представляемые лица не назначат своих уполномоченных или не возьмут на себя защиту своих прав и интересов.

Статья 15

Консулы имеют право производить в консульствах или в своих квартирах или в квартирах граждан своей страны и на борту судов, плавающих под флагом этой страны, или самолетов, следующие действия:

1. составлять или удостоверить заявления граждан государства, назначившего консула;

2. составлять, удостоверить или хранить завещания или односторонние заявления граждан государства, назначившего консула, а также принимать на хранение имущество и документы таких граждан;

3. составлять или удостоверить сделки, заключенные между гражданами назначившего консула государства, поскольку такие сделки не противоречат законам страны пребывания консула. Консул не может составлять или удостоверить сделки об установлении или отчуждении прав на строения и земельные участки, находящиеся в стране пребывания консула;

4. составлять или удостоверить сделки между гражданами страны, назначившей консула, и гражданами страны пребывания консула, поскольку эти сделки касаются исключительно интересов, находящихся на территории представляемого консулом государства, или дел, подлежащих исполнению на территории этого государства, при условии, что эти сделки не противоречат законам государства, назначившего консула;

5. удостоверить подписи граждан представляемой консулом страны на всякого рода документах; легализовать документы, исходящие от властей или должностных лиц государства, назначившего консула, или страны его пребывания, а также удостоверить копии этих документов;

6. удостоверить переводы документов, исходящих от властей и должностных лиц государства, назначившего консула, или страны его пребывания;

7. принимать на хранение деньги и ценности от граждан государства, назначившего консула, или предназначенные для этих граждан;

8. совершать другие действия, которые на них могут быть возложены, если они не противоречат законам страны пребывания консула.

Статья 16

Указанные в статье 15 документы, их копии, переводы или выписки из них, составленные или удостоверенные консулом, будут рассматриваться в стране пребывания консула как документы, копии, переводы и выписки, имеющие такое же юридическое значение и доказательную силу, как если бы они были составлены, переведены или удостоверены компетентными властями и учреждениями страны пребывания консула.

Статья 17

1. Если гражданин государства, назначившего консула, умирает в округе консула, то консул следит за тем, чтобы были приняты все меры, необходимые для защиты законных интересов наследников.

2. Власти, находящиеся в округе консула, ставят последнего в известность о случаях смерти граждан его государства и о уже принятых, а также предусматриваемых мерах по урегулированию наследственных дел.

Статья 18

1. Выявление, сохранение и опечатывание наследства входит в компетенцию местных властей. По ходатайству консула они обязаны принимать необходимые меры по охране наследства. Консул может присутствовать при принятии местными властями мер по выявлению и охране наследства и участвовать в описи наследства и в наложении на него печатей. Он имеет право потребовать от местных властей передачи ему наследственного движимого имущества, включая документы умершего, даже если оно сохраняется местными властями.

2. До передачи наследственного имущества наследникам или до отправки его за границу должны быть оплачены в пределах стоимости наследства установленные сборы и удовлетворены другие предъявленные и доказанные претензии со стороны отдельных наследников или других лиц, проживающих в стране пребывания консула. Эти обязанности консула

löschen, wenn nicht im Verlauf von sechs Monaten nach dem Todestag des Erblassers dem Konsul nachgewiesen wird, daß die Ansprüche anerkannt oder eingeklagt worden sind.

(3) Der unbewegliche Nachlaß wird nach den Gesetzen des Staates behandelt, in dem er sich befindet.

Artikel 19

(1) Die Konsuln können entsprechend dem Recht des Entsendestaates Eheschließungen vornehmen, wenn beide Eheschließenden Staatsangehörige des Entsendestaates sind.

(2) Die zuständige Behörde des Empfangsstaates ist über die Eheschließung zu unterrichten.

Artikel 20

(1) Die Konsuln haben das Recht, entsprechend den Vorschriften des Entsendestaates Geburten und Todesfälle von Staatsangehörigen des Entsendestaates zu beurkunden.

(2) Die zuständige Behörde des Empfangsstaates ist über Geburten und Todesfälle zu unterrichten.

Artikel 21

Die Konsuln können Vormünder und Pfleger für Staatsangehörige des Entsendestaates bestellen. Sie sind befugt, die Führung der Vormund- und Pflegschaft zu beaufsichtigen. Gelangt den Konsuln zur Kenntnis, daß das Vermögen eines Staatsangehörigen des Entsendestaates ohne Verwaltung ist, so können sie dafür einen Vermögenspfleger einsetzen.

Artikel 22

(1) Die Konsuln sind befugt, den Schiffen des Entsendestaates jedmöglichen Beistand zu leisten. Insbesondere können sie sich mit der Schiffsbesatzung und den Fahrgästen in Verbindung setzen, die Schiffspapiere überprüfen, Protokolle über die Ladung und den Zweck der Reise und über besondere Zwischenfälle aufnehmen.

(2) Beabsichtigen die Behörden des Empfangsstaates die Durchführung von Zwangsmaßnahmen auf Handelsschiffen des Entsendestaates, so können diese Maßnahmen nicht ohne vorherige Benachrichtigung des zuständigen Konsuls erfolgen, damit dieser bei den Maßnahmen anwesend sein kann. Das gilt nicht für Zoll-, Paß- und Gesundheitskontrollen des Schiffes, der Besatzungsmitglieder und der Fahrgäste.

Artikel 23

(1) Die Konsuln haben das Recht, den unter der Flagge des Entsendestaates fahrenden Schiffen sowie den Besatzungsmitgliedern und Fahrgästen bei einem Schiffbruch oder einer anderen Havarie jegliche Hilfe zu erweisen.

(2) Die örtlichen Behörden benachrichtigen unverzüglich den zuständigen Konsul über die erfolgte Havarie und über die von ihnen getroffenen Maß-

nahmen zur Rettung der Menschen, des Schiffes und der Fracht. Sie erweisen dem Konsul bei von ihm im Zusammenhang mit der Havarie eingeleiteten Maßnahmen die erforderliche Unterstützung.

Artikel 24

(1) Die Konsuln sind befugt, den Flugzeugen des Entsendestaates jedmöglichen Beistand zu leisten. Insbesondere können sie im Falle einer Notlandung die Besatzungsmitglieder und Fahrgäste beim Verkehr mit den örtlichen Behörden unterstützen und geeignete Maßnahmen zur Fortsetzung der Reise ergreifen.

(2) Bei Katastrophen oder Havarien der Flugzeuge des Entsendestaates sind die Konsuln befugt, Maßnahmen zur Hilfeleistung für die geschädigten Besatzungsmitglieder und Fahrgäste des Flugzeuges, zur Sicherstellung der Frachten und zur Reparatur der Flugzeuge zu ergreifen oder darum zu ersuchen.

(3) Bestimmungen über gegenseitige Hilfeleistungen bei Flugzeugkatastrophen oder Havarien in anderen Übereinkommen bleiben von diesem Artikel unberührt.

IV. Schlußbestimmungen

Artikel 25

Die Bestimmungen dieses Vertrages über die Rechte und Pflichten der Konsuln finden auf die Mitarbeiter der diplomatischen Vertretungen, die mit der Ausübung konsularischer Befugnisse beauftragt worden sind, entsprechende Anwendung. Dadurch werden die diplomatischen Vorrechte und die Immunität dieser Mitarbeiter der diplomatischen Vertretungen nicht berührt.

Artikel 26

Der vorliegende Vertrag wird für die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen. Wenn der Vertrag sechs Monate vor Ablauf dieser Frist durch einen der Vertragspartner nicht gekündigt worden ist, bleibt er jeweils für weitere fünf Jahre in Kraft.

Artikel 27

Der vorliegende Vertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am Tage des in Berlin erfolgenden Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Ausgefertigt in Moskau, am 10. Mai 1957 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und russischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

In Vollmacht
des Präsidenten
der Deutschen
Demokratischen Republik

Dr. Lothar Bolz

In Vollmacht
des Präsidiums
des Obersten Sowjets der
Union der Sozialistischen
Sowjetrepubliken

A. Gromyko

прекращаются, если консулу в течение 6 месяцев со дня смерти наследодателя не будет доказано, что их претензии признаны законными или находятся на рассмотрении соответствующих органов.

3. В отношении недвижимого наследственного имущества применяется законодательство страны местонахождения имущества.

Статья 19

1. Консулы могут регистрировать браки в соответствии с законодательством государства, назначившего консула, если оба лица, вступающие в брак, являются гражданами государства, назначившего консула.

2. Факт заключения брака должен доводиться до сведения компетентных властей государства, принимающего консула.

Статья 20

1. Консулы имеют право составлять свидетельства о рождении и о смерти граждан государства, назначившего консула, в соответствии с предписаниями государства, назначившего консула.

2. Факты рождения и смерти должны доводиться до сведения компетентных органов государства, принимающего консула.

Статья 21

Консулы могут назначать опекунов и попечителей для граждан государства, назначившего консула. Они имеют право наблюдать за действиями опекунов и попечителей. В случае, если до консулов доходят сведения о том, что имущество гражданина государства, назначившего консула, остается без надзора, то они могут назначить управляющего имуществом.

Статья 22

1. Консулы имеют право оказывать всяческую помощь судам государства, назначившего консула. В частности, они могут устанавливать связь с экипажем судов и пассажирами, проверять судовые документы, составлять протоколы о грузах, целях рейсов и особых инцидентах.

2. В случае, если власти государства, принимающего консула, намерены принять какие-либо принудительные меры на торговых судах государства, назначившего консула, то такие меры не могут приниматься без предварительного уведомления соответствующего консула для того, чтобы последний мог присутствовать при этих действиях. Это не относится к таможенному, паспортному и санитарному контролю судна, членов экипажа и пассажиров.

Статья 23

1. В случае кораблекрушения или другой аварии консулы имеют право оказывать всяческую помощь судам, плавающим под флагом страны, назначившей консула, а также членам экипажа и пассажирам.

2. Местные власти немедленно извещают соответствующего консула о происшедшей аварии и о принятых ими мерах по спасению людей, судна и грузов.

Они оказывают необходимое содействие консулу в мероприятиях, проводимых им в связи с аварией судна.

Статья 24

1. Консулы имеют право оказывать всяческую помощь самолетам государства, назначившего консула. В частности, они могут в случае вынужденной посадки оказывать содействие членам экипажа и пассажирам в их сношениях с местными властями и принимать соответствующие меры для продолжения полета.

2. В случае катастрофы или аварии самолетов государства, назначившего консула, консулы имеют право принимать меры или просить о принятии мер по оказанию помощи пострадавшим членам экипажа и пассажирам, по спасению грузов и ремонту самолета.

3. Положения настоящей статьи не затрагивают постановлений других соглашений о взаимном оказании помощи в случае авиационных катастроф или аварий.

IV. Заключительные положения

Статья 25

Положения настоящего Договора относительно прав и обязанностей консулов будут соответственно применяться к сотрудникам дипломатических представительств, которым поручено осуществление консульских функций. Этим не затрагиваются дипломатические привилегии и иммунитет таких сотрудников дипломатических представительств.

Статья 26

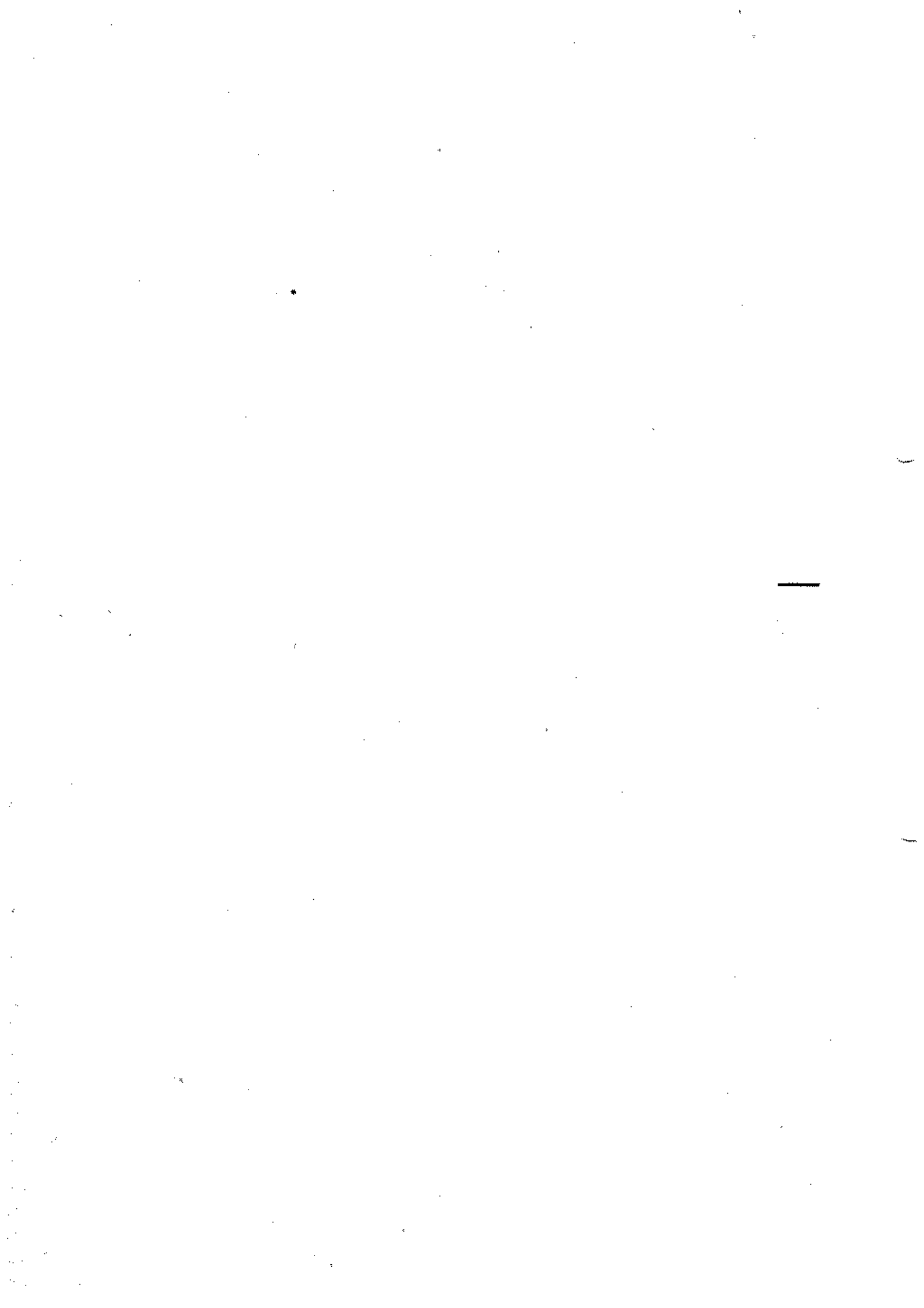
Настоящий Договор заключается сроком на 5 лет. В случае, если Договор не будет расторгнут одной из Договаривающихся Сторон за 6 месяцев до истечения этого срока, то он каждый раз будет оставаться в силе на следующие 5 лет.

Статья 27

Настоящий Договор подлежит ратификации. Он вступит в силу в день обмена ратификационными грамотами, который состоится в Берлине.

Составлен в Москве 10 мая 1957 года в двух экземплярах, каждый на немецком и русском языках, причем оба текста имеют одинаковую силу.

По уполномочию Президента Германской Демократической Республики	По уполномочию Президиума Верховного Совета Союза Советских Социалистических Республик
Dr. Lothar Bolz	A. Громыко



Gesetz
über den Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der
Tschechoslowakischen Republik vom 24. Mai 1957.

Vom 8. August 1957

§ 1

Die Volkskammer erteilt dem am 24. Mai 1957 in Berlin unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Republik die Zustimmung.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 24 wirksam wird, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzumachen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem neunten August neunzehnhundertsiebenundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zwanzigsten August neunzehnhundertsiebenundfünfzig

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik

In Vertretung:

Dr. Dieckmann
Präsident der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik

Konsularvertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Republik

Der Präsident der Deutschen Demokratischen Republik und der Präsident der Tschechoslowakischen Republik haben, von dem Wunsch geleitet, auch auf konsularischem Gebiet die Beziehungen zwischen beiden Staaten zu vertiefen, beschlossen, den folgenden Vertrag abzuschließen.

Zu diesem Zweck haben sie zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Präsident der Deutschen Demokratischen Republik:

den Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates und Minister für Auswärtige Angelegenheiten, •
Dr. Lothar Bolz.

der Präsident der Tschechoslowakischen Republik:

den Minister für Auswärtige Angelegenheiten,
Václav David,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes festgelegt haben:

I. Entsendung von Konsuln

Artikel 1

Die vertragsschließenden Partner verpflichten sich, daß sie auf ihrem Staatsgebiet gegenseitig die Einrichtung von Generalkonsulaten, Konsulaten, Vizekonsulaten und Konsularagenturen (im weiteren „Konsulate“ genannt) und die Entsendung von Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln und Konsularagenten (im weiteren „Konsuln“ genannt) zulassen werden. Vor Ernennung der Konsuln durch den Entsendestaat ist das Einverständnis des Empfangsstaates hinsichtlich der Personen der Konsuln und ihrer Konsularbezirke einzuholen.

Artikel 2

(1) Die Konsuln nehmen ihre Tätigkeit nach Ernennung durch den Entsendestaat und nach Erteilung des Exequaturs durch den Empfangsstaat auf. In der Ernennungsurkunde muß ihr Konsularbezirk bezeichnet sein.

(2) Die Organe des Empfangsstaates werden den Konsuln und ihren konsularischen Mitarbeitern jede erforderliche Unterstützung bei der Ausübung ihrer Tätigkeit gewähren.

Artikel 3

(1) Die Tätigkeit der Konsuln endet durch Abberufung, durch Widerruf des Exequaturs oder durch Todesfall.

(2) Bei Todesfall, Abberufung, vorübergehender Abwesenheit oder anderweitiger Verhinderung der Tätigkeit eines Konsuls ist sein Stellvertreter befugt, die Amtsbefugnisse des Konsuls wahrzunehmen, vorausgesetzt, daß seine amtliche Eigenschaft vorher dem zuständigen Organ des Empfangsstaates zur Kenntnis gebracht worden ist. Der mit der vorübergehenden Leitung des Konsulats beauftragte Stellvertreter wird alle Rechte, Vorrechte und Befreiungen genießen, die der vorliegende Vertrag dem Konsul gewährt.

Artikel 4

Die Sitze der Konsuln, die Zahl ihrer Angestellten und die Konsularbezirke werden durch eine Vereinbarung der vertragsschließenden Partner festgelegt.

II. Rechte, Vorrechte und Befreiungen der Konsuln

Artikel 5

(1) Der Empfangsstaat garantiert den Konsuln und ihren konsularischen Mitarbeitern einen reibungslosen Verlauf ihrer Amtstätigkeit.

(2) Die Amtsräume der Konsulate sind unverletzlich. In den Amtsräumen sowie in den Wohnungen der Konsuln werden die Organe des Empfangsstaates ohne Zustimmung der Konsuln keinerlei Zwangsmaßnahmen vornehmen.

(3) Die Konsulararchive sind in jedem Falle unantastbar. Privatpapiere dürfen im Konsulararchiv nicht enthalten sein.

(4) Der amtliche Schriftwechsel ist unverletzlich und keiner Zensur unterworfen. Das gleiche gilt für Telegramme, Telefongespräche und Fernschreiben.

(5) Die Konsuln haben beim Schriftwechsel mit den Organen des Entsendestaates das Chiffrierecht und können für die Übermittlung den diplomatischen Kurierweg benutzen.

Artikel 6

Den Konsuln wird gestattet, das Wappen des Entsendestaates und eine ihr Amt bezeichnende Inschrift am Amtsgebäude anzubringen. Sie dürfen die Flagge ihres Entsendestaates auf dem Amtsgebäude und auf ihrem Wohnhaus aufziehen und an den von ihnen dienstlich benutzten Fahrzeugen anbringen.

Artikel 7

Die Konsuln und ihre konsularischen Mitarbeiter unterliegen, soweit es sich um ihre dienstliche Tätigkeit handelt, nicht der Rechtsprechung des Empfangsstaates.

Artikel 8

Die Konsuln und ihre konsularischen Mitarbeiter sind verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die nicht Gegenstand der dienstlichen Tätigkeit sind, vor den zuständigen Organen des Empfangsstaates Zeugnis abzulegen. Sind sie am Erscheinen verhindert, so werden sie in ihrer Wohnung vernommen oder haben ihre Aussage in schriftlicher Form zu machen.

Artikel 9

(1) Die Konsuln und alle ihre Mitarbeiter, die Staatsangehörige des Entsendestaates sind, sind auf der Grundlage der Gegenseitigkeit von allen verwaltungsrechtlichen Verpflichtungen zu persönlichen und sachlichen Dienstleistungen sowie von direkten Steuern befreit.

(2) Grundstücke und Gebäude sind auf der Grundlage der Gegenseitigkeit von allen verwaltungsrechtlichen Verpflichtungen zu sachlichen Dienstleistungen nur dann befreit, wenn sie von den Konsuln und ihren konsularischen Mitarbeitern als Amts- oder Wohnräume benutzt werden.

**Konsulární smlouva
mezi Německou demokratickou republikou
a Československou republikou**

President Německé demokratické republiky a president Československé republiky, přejíce si prohloubit vztahy mezi oběma státy také v oblasti konsulárních styků, se rozhodli uzavřít tuto smlouvu.

K tomu účelu jmenovali svými zmocněnci:

President Německé demokratické republiky
náměstka předsedy ministerské rady a ministra
zahraničních věcí Dr. Lothar Bolze,

president Československé republiky
ministra zahraničních věcí Václava Davida.

kteří, vyměnivše si své plné moci a shledavše je v dobré a náležitě formě, se dohodli takto:

I. Vysílání konsulů

Článek 1

Smluvní strany se zavazují, že budou na svém státním území vzájemně povolovat zřizování generálních konsulátů, konsulátů, vicekonsulátů a konsulárních jednateleství (dále jen „konsuláty“) a vysílání generálních konsulů, konsulů, vicekonsulů a konsulárních jednateleství (dále jen „konsulové“). Před jmenováním konsulů požádá vysílající stát stát přijímající o souhlas s jejich osobou a jejich konsulárním obvodem.

Článek 2

(1) Konsulové se ujmou své činnosti po jmenování vysílajícím státem a po udělení exequatur přijímajícím státem. V konsulském patentu musí být vyznačen jejich konsulární obvod.

(2) Orgány přijímajícího státu budou konsulům a jejich konsulárním spolupracovníkům poskytovat při jejich činnosti veškerou potřebnou pomoc.

Článek 3

(1) Činnost konsulů končí jejich odvoláním, odnětím exequatur nebo úmrtím.

(2) Při úmrtí, odvolání, přechodné nepřítomnosti nebo při jinaké překážce bránící konsulovi v činnosti smí vykonávat konsulova úřední oprávnění jeho zástupce, byla-li předtím jeho úřední vlastnost oznámena příslušnému orgánu přijímajícího státu. Zástupce, který byl pověřen přechodným vedením konsulátu, požívá všech práv, výsad a výhod, poskytnutých touto smlouvou konsulovi.

Článek 4

Sídla konsulátů, počty jejich zaměstnanců a konsulární obvody budou stanoveny dohodou smluvních stran.

II. Práva, výsady a výhody konsulů

Článek 5

(1) Přijímající stát zaručuje konsulům a jejich konsulárním spolupracovníkům nerušený výkon jejich služební činnosti.

(2) Úřední místnosti konsulátů jsou nedotknutelné. V úředních místnostech, jakož i v bytech konsulů nebudou provádět orgány přijímajícího státu bez souhlasu konsula žádná donucovací opatření.

(3) Konsulární archivy jsou v každém případě nedotknutelné. Soukromé listiny nesmějí být uschovány v konsulárním archivu.

(4) Úřední korespondence je nedotknutelná a nepodléhá žádné cenzuře. Totéž platí pro telegramy, telefonní hovory a dálnopisy.

(5) Konsulové mají při písemném styku s orgány vysílajícího státu právo šifry a mohou používat diplomatických kurýrů.

Článek 6

Konsulům je dovoleno opatřit úřední budovu znakem vysílajícího státu a napsím s označením jejich úřadu. Na úřední budově a na svém obytném domě smějí vyvěšovat vlajku vysílajícího státu a připevňovat ji na služebních vozidlech.

Článek 7

Konsulové a jejich konsulární spolupracovníci nepodléhají, pokud jde o jejich služební činnost, pravomoci přijímajícího státu.

Článek 8

Konsulové a jejich konsulární spolupracovníci jsou povinni o všech záležitostech, které nejsou předmětem jejich služební činnosti, vydávat svědectví před orgány přijímajícího státu. Nebudou-li se moci dostavit, budou vyslechnuti ve svém bytě nebo vydají svou výpověď písemně.

Článek 9

(1) Konsulové a všichni spolupracovníci, kteří jsou občany vysílajícího státu, jsou na základě vzájemnosti osvobozeni od všech služebních plnění osobních a věcných, vyplývajících ze správních předpisů, jakož i od přímých daní.

(2) Pozemky a budovy jsou osvobozeny od všech věcných služebních plnění, vyplývajících ze správních předpisů, na základě vzájemnosti jen tehdy, používají-li jich konsulové a jejich konsulární spolupracovníci jako úředních nebo obytných místností.

(3) Zollbefreiungen werden den Konsuln und ihren konsularischen Mitarbeitern im Rahmen des vereinbarten Jahreslimits für die Einfuhr von Gegenständen des persönlichen und dienstlichen Bedarfs gewährt.

Artikel 10

Die Bestimmungen der Artikel 5 bis 9 finden auf die mit den Konsuln zusammenlebenden Ehegatten und ihre minderjährigen Kinder entsprechende Anwendung.

III. Amtsbefugnisse der Konsuln

Artikel 11

(1) Die Konsuln nehmen die Rechte und Interessen des Entsendestaates sowie seiner Staatsangehörigen (Bürger und juristische Personen) im Einklang mit dem Völkerrecht und den internationalen Gepflogenheiten wahr.

(2) Die Konsuln können sich in Ausübung ihrer Amtsbefugnisse an die staatlichen Organe in ihrem Konsularbezirk wenden; sie können bei diesen wegen Verletzung der Rechte und Interessen des Entsendestaates sowie seiner Staatsangehörigen (Bürger und juristische Personen) Einspruch erheben.

Artikel 12

Den Konsuln wird das Recht zuerkannt, die Staatsangehörigen des Entsendestaates, die sich ständig oder vorübergehend in ihrem Konsularbezirk aufhalten, zu registrieren. Die Vorschriften der vertragschließenden Partner über die Meldepflicht bleiben unberührt.

Artikel 13

(1) Die Konsuln sind befugt, den Staatsangehörigen des Entsendestaates Pässe auszustellen.

(2) Die Konsuln erteilen eigenen und fremden Staatsangehörigen sowie Staatenlosen die erforderlichen Visa zum Betreten oder Verlassen des Entsendestaates.

Artikel 14

Die Konsuln nehmen Anträge auf Verleihung der Staatsangehörigkeit des Entsendestaates entgegen.

Artikel 15

Die Konsuln haben das Recht, in den Konsulaten, in ihren Wohnungen oder in den Wohnungen der Staatsangehörigen des Entsendestaates sowie an Bord der die Flagge oder das Hoheitszeichen dieses Staates führenden Schiffe oder Flugzeuge folgende Handlungen vorzunehmen:

1. Erklärungen von Staatsangehörigen des Entsendestaates aufzunehmen oder zu beglaubigen;
2. letztwillige Verfügungen oder einseitige Erklärungen der Staatsangehörigen des Entsendestaates aufzunehmen, zu beglaubigen und zu verwahren sowie deren Schriftstücke in Verwahrung zu nehmen;
3. Urkunden über Rechtsgeschäfte zwischen Staatsangehörigen des Entsendestaates aufzunehmen oder zu beglaubigen, soweit diese Rechtsgeschäfte den Gesetzen des Empfangsstaates nicht widersprechen. Urkunden über Rechtsgeschäfte über die Begründung oder Veräußerung von Rechten an im Empfangsstaat gelegenen Gebäuden und Grundstücken kann der Konsul nicht aufnehmen oder beglaubigen;

4. Urkunden über Rechtsgeschäfte zwischen Staatsangehörigen des Entsendestaates und solchen des Empfangsstaates aufzunehmen oder zu beglaubigen, wenn diese Rechtsgeschäfte ausschließlich Interessen auf dem Gebiet des Entsendestaates oder Angelegenheiten betreffen, die auf dem Gebiet dieses Staates erfüllt werden müssen, und diese Rechtsgeschäfte den Gesetzen des Entsendestaates und des Empfangsstaates nicht widersprechen;

5. Unterschriften von Staatsangehörigen des Entsendestaates auf jeder Art von Schriftstücken zu beglaubigen; Schriftstücke, die von den Organen oder Amtspersonen des Entsendestaates oder des Empfangsstaates sowie von Privatpersonen ausgehen, zu legalisieren sowie die Abschriften dieser Schriftstücke zu beglaubigen;

6. Übersetzungen von Schriftstücken, die von Organen und Amtspersonen des Entsendestaates oder des Empfangsstaates sowie von Privatpersonen ausgehen, zu beglaubigen;

7. Geld und Wertgegenstände von Staatsangehörigen des Entsendestaates in Verwahrung zu nehmen; die entsprechenden Rechtsvorschriften des Empfangsstaates bleiben unberührt;

8. andere Handlungen, die ihnen von dem Entsendestaat übertragen werden, soweit sie nicht im Widerspruch zu den Gesetzen des Empfangsstaates stehen.

Artikel 16

Die Konsuln können Vormünder und Pfleger für Staatsangehörige des Entsendestaates bestellen und in diesen Fällen ihre Tätigkeit beaufsichtigen. Gelangt den Konsuln zur Kenntnis, daß das Vermögen eines Staatsangehörigen des Entsendestaates ohne Verwaltung ist, so können sie dafür einen Vermögenspfleger einsetzen.

Artikel 17

Für die Tätigkeit der Konsuln in Nachlassangelegenheiten von Staatsangehörigen des Entsendestaates gelten die Bestimmungen des Vertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Republik über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen, vom 11. September 1956.

Artikel 18

(1) Die Konsuln und die dazu ermächtigten konsularischen Mitarbeiter können entsprechend dem Recht des Entsendestaates Eheschließungen vornehmen, wenn beide Eheschließenden Staatsangehörige des Entsendestaates sind.

(2) Das zuständige Organ des Empfangsstaates ist durch den Konsul über die Eheschließung zu unterrichten.

Artikel 19

(1) Die Konsuln haben das Recht, entsprechend den Vorschriften des Entsendestaates Geburten und Todesfälle von Staatsangehörigen des Entsendestaates zu beurkunden.

(2) Das zuständige Organ des Empfangsstaates ist über Geburten und Todesfälle durch den Konsul zu unterrichten.

(3) Konsulům a jejich konsulárním spolupracovníkům se poskytuje při dovozu předmětů osobní a služební potřeby osvobození od cla do výše dohodnutého ročního limitu.

Článek 10

Ustanovení článků 5 až 9 platí přiměřeně pro manželky konsulů a jejich nezletilé děti žijící s nimi ve společné domácnosti.

III. Úřední oprávnění konsulů

Článek 11

(1) Konsulové hájí v souladu s mezinárodním právem a mezinárodními zvyklostmi práva a zájmy vysílajícího státu, jakož i jeho občanů a právnických osob.

(2) Konsulové se mohou při výkonu svých úředních oprávnění obracet na státní orgány ve svém konsulárním obvodu; mohou se u nich ohrazovat proti porušení práv a zájmů vysílajícího státu, jeho občanů a právnických osob.

Článek 12

Konsulové mají právo registrovat občany vysílajícího státu, kteří se trvale nebo dočasně zdržují v jejich konsulárním obvodu. Předpisy smluvních stran o ohlašovací povinnosti zůstávají nedotčeny.

Článek 13

(1) Konsulové mají právo vydávat občanům vysílajícího státu pasy.

(2) Konsulové udělují občanům vysílajícího státu, cizím státním příslušníkům, jakož i osobám bez státní příslušnosti visa potřebná pro vstup do vysílajícího státu nebo výjezd z něho.

Článek 14

Konsulové přijímají žádosti o udělení občanství vysílajícího státu.

Článek 15

Konsulové mají právo provádět na konsulátech, ve svých bytech, v bytech občanů vysílajícího státu, jakož i na lodích plujících pod jeho vlajkou nebo letadlech nesoucích jeho výsostné označení, tyto úkony:

1. sepisovat nebo ověřovat prohlášení občanů vysílajícího státu;
2. sepisovat, ověřovat a uschovávat závěti nebo jednostranná prohlášení občanů vysílajícího státu, jakož i přijímat do úschovy jejich písemnosti;
3. sepisovat nebo ověřovat listiny o právních úkonech mezi občany vysílajícího státu, pokud tyto právní úkony neodporují zákonům přijímajícího státu. Konsul nesmí sepisovat nebo ověřovat listiny o právních úkonech o zřízení nebo zcizení práv k budovám a pozemkům, které jsou na území přijímajícího státu;

4. sepisovat nebo ověřovat listiny o právních úkonech mezi občany vysílajícího státu a občany přijímajícího státu, jestliže se tyto právní úkony týkají výlučně zájmů na území vysílajícího státu nebo záležitostí, které na území tohoto státu mají být provedeny, a jestliže tyto právní úkony neodporují zákonům vysílajícího státu a přijímajícího státu;

5. ověřovat podpisy občanů vysílajícího státu na písemnostech všeho druhu; legalisovat písemnosti, které pocházejí od orgánů nebo úředních osob vysílajícího státu nebo přijímajícího státu, jakož i od soukromých osob, a opisy těchto písemností ověřovat;

6. ověřovat překlady písemností, které pocházejí od orgánů nebo úředních osob vysílajícího státu nebo přijímajícího státu, jakož i od soukromých osob;

7. přijímat do úschovy peníze a cenné předměty občanů vysílajícího státu; příslušné právní předpisy přijímajícího státu zůstávají nedotčeny;

8. jiné úkony, kterými je pověřil vysílající stát, pokud nejsou v rozporu se zákony přijímajícího státu.

Článek 16

Konsulové mohou ustanovovat poručníky a opatrovníky pro občany vysílajícího státu a vykonávat nad nimi v těchto případech dohled. Dovědí-li se konsulové, že majetek občana vysílajícího státu je bez správy, mohou pro něj ustanovit opatrovníka.

Článek 17

Pro činnost konsulů v dědických věcech občanů vysílajícího státu platí ustanovení Smlouvy mezi Německou demokratickou republikou a Československou republikou o právních stycích občanských, rodinných a trestních věcech ze dne 11. září 1956.

Článek 18

(1) Před konsuly a k tomu zmocněnými konsulárními spolupracovníky lze uzavírat podle práva vysílajícího státu manželství, jsou-li oba snoubenci občany vysílajícího státu.

(2) O uzavření manželství uvědomí konsul příslušný orgán přijímajícího státu.

Článek 19

(1) Konsulové mají právo osvědčovat podle předpisů vysílajícího státu narození a úmrtí občanů vysílajícího státu.

(2) O narozeních a úmrtích uvědomí konsul příslušný orgán přijímajícího státu.

Artikel 20

(1) Die Konsuln sind befugt, den Schiffen des Entsendestaates jedmöglichen Beistand zu leisten. Insbesondere können sie sich mit der Schiffsbesatzung und den Fahrgästen in Verbindung setzen, die Schiffspapiere überprüfen, Protokolle über die Ladung und den Zweck der Reise und über besondere Zwischenfälle aufnehmen.

(2) Beabsichtigen die Organe des Empfangsstaates die Durchführung von Zwangsmaßnahmen auf Handelsschiffen des Entsendestaates, so muß der Konsul vorher darüber benachrichtigt werden. Er kann bei diesen Maßnahmen anwesend sein. Das gilt nicht für Zoll-, Paß- und Gesundheitskontrollen des Schiffes, der Besatzungsmitglieder und der Fahrgäste.

(3) Bei Katastrophen oder Havarien der Schiffe des Entsendestaates sind die Konsuln befugt, Maßnahmen zur Hilfeleistung für die geschädigten Besatzungsmitglieder und Fahrgäste des Schiffes, zur Sicherstellung der Frachten und zur Reparatur des Schiffes zu ergreifen oder darum zu ersuchen.

(4) Bestimmungen über gegenseitige Hilfeleistungen bei Schiffskatastrophen oder Havarien in anderen Übereinkommen bleiben von diesem Artikel unberührt.

Artikel 21

(1) Die Konsuln sind befugt, den Flugzeugen des Entsendestaates jedmöglichen Beistand zu leisten. Insbesondere können sie im Falle einer Notlandung die Besatzungsmitglieder und Fahrgäste beim Verkehr mit den zuständigen Organen unterstützen und geeignete Maßnahmen zur Fortsetzung der Reise ergreifen.

(2) Bei Katastrophen oder Unfällen der Flugzeuge des Entsendestaates sind die Konsuln befugt, Maßnahmen zur Hilfeleistung für die geschädigten Besatzungsmitglieder und Fahrgäste des Flugzeuges, zur Sicherstellung der Frachten und zur Reparatur des Flugzeuges zu ergreifen oder darum zu ersuchen.

(3) Bestimmungen über gegenseitige Hilfeleistungen bei Flugzeugkatastrophen oder Unfällen in anderen Übereinkommen bleiben von diesem Artikel unberührt.

IV. Schlußbestimmungen

Artikel 22

Die Bestimmungen dieses Vertrages über die Amtsbefugnisse der Konsuln finden auf die Mitarbeiter der diplomatischen Vertretungen, die mit der Ausübung konsularischer Tätigkeit beauftragt worden sind, entsprechende Anwendung.

Der direkte Verkehr mit den Organen des Empfangsstaates wird durch gegenseitige Übereinkommen von den Ministerien für Auswärtige Angelegenheiten der vertragsschließenden Partner geregelt.

Artikel 23

Der vorliegende Vertrag wird für die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen. Wenn nicht einer der Vertragspartner 6 Monate vor Ablauf der Frist den Wunsch äußert, den Vertrag zu kündigen, bleibt der Vertrag jeweils für weitere 5 Jahre in Kraft.

Artikel 24

Der vorliegende Vertrag bedarf der Ratifizierung. Er tritt am Tage des in Prag erfolgenden Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Ausgefertigt in Berlin, am 24. Mai 1957 in zwei Originalen, jedes in deutscher und in tschechischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

In Vollmacht
des Präsidenten der
Deutschen Demokratischen
Republik

Dr. Lothar Bolz

In Vollmacht
des Präsidenten der
Tschechoslowakischen
Republik

V. David

Článek 20

(1) Konsulové jsou oprávněni poskytovat lodím vysílajícího státu jakoukoli možnou pomoc. Mohou zejména vstupovat ve styk s posádkou a cestujícími, přezkoumávat lodní listiny a pořizovat protokoly o nákladu a o účelu cesty nebo o zvláštních událostech.

(2) Hodlají-li orgány přijímajícího státu provést na obchodních lodích vysílajícího státu donucovací opatření, musí o tom být konsul předem zpraven. Při provedení těchto opatření může být přítomen. To neplatí pro celní, pasové a zdravotní kontroly lodí, členů posádky nebo cestujících.

(3) Při katastrofách nebo haváriích lodí vysílajícího státu jsou konsulové oprávněni činit opatření k poskytnutí pomoci postiženým členům posádky a cestujícím lodí, k zajištění nákladů a k opravě lodí, nebo se jich dožadovat.

(4) Ustanovení jiných dohod o poskytování pomoci při lodních katastrofách nebo haváriích zůstávají tímto článkem nedotčena.

Článek 21

(1) Konsulové jsou oprávněni poskytovat letadlům vysílajícího státu jakoukoli možnou pomoc. Zejména mohou v případě nouzového přistání podporovat členy posádky a cestující při styku s příslušnými orgány a činit vhodná opatření pro pokračování v cestě.

(2) Při katastrofách nebo nehodách letadel vysílajícího státu jsou konsulové oprávněni činit opatření k poskytnutí pomoci postiženým členům posádky a cestujícím letadla, k zajištění nákladů a k opravě letadla, nebo se jich dožadovat.

(3) Ustanovení jiných dohod o poskytování pomoci při leteckých katastrofách nebo nehodách zůstávají tímto článkem nedotčena.

IV.

Závěrečná ustanovení

Článek 22

Ustanovení této smlouvy o úředních oprávněních konsulů platí přiměřeně také pro pracovníky diplomatických misí, kteří byli pověřeni výkonem konsularní činnosti. Přímý styk s orgány přijímajícího státu bude upraven vzájemnou dohodou ministerstev zahraničních věcí smluvních stran.

Článek 23

Tato smlouva se uzavírá na dobu pěti let. Smlouva zůstane platnou vždy dalších pět let, neprojeví-li jedna ze smluvních stran 6 měsíců před uplynutím takové lhůty své přání smlouvou vypovědět.

Článek 24

Tato smlouva vyžaduje ratifikace. Nabude účinnosti dnem výměny ratifikačních listin, která bude provedena v Praze.

Vyhotoveno v Berlíně dne 24. května 1957 ve dvou prvopisech, vždy v německé a české řeči, při čemž obě znění jsou stejně platná.

Za presidenta
Německé demokratické
republiky

Dr. Lothar Bolz

Za presidenta
Československé
republiky

V. David



**Hinweis auf Verkündungen
im Sonderdruck und P-Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. P 32

Preisordnung Nr. 728 vom 2. Mai 1957 — Anordnung über die Preise für PKW-, LKW- und Traktorenanhänger — (Warennummern 33 46 20 00, 33 46 31 00, 33 46 40 00, 33 46 50 00, 33 84 20 00, 33 84 90 00, 33 85 47 00, 33 85 90 00)

Sonderdruck Nr. P 33

Preisordnung Nr. 729 vom 2. Mai 1957 — Anordnung über die Preise für Reibahlen und Senker mit Hartmetallschneiden — (Warennummern 32 85 45 00 und 32 85 49 00)

Sonderdruck Nr. P 53

Preisordnung Nr. 746 vom 14. Juni 1957 — Anordnung über die Preise für hartmetallbestückte Spezialzubehörfteile für Werkzeugmaschinen — (Warennummer 32 19 99 00)

Sonderdruck Nr. P 56

Preisordnung Nr. 748 vom 8. Juni 1957 — Anordnung über die Preise für Faserplatten aus Holz und Einjahrespflanzen — (Warennummer 53 51 00 00)

Sonderdruck Nr. P 58

Preisordnung Nr. 749 vom 25. Juni 1957 — Anordnung über die Preise für Schneidemaschinen, Scheren und Stauchpressen — (Warennummern 32 66 21 00 bis 32 66 27 00)

Sonderdruck Nr. P 59

Preisordnung Nr. 541/1 vom 26. Juni 1957 — Anordnung über die Preise für Maniperm — (Warennummer 36 48 39 90)

Sonderdruck Nr. P 60

Preisordnung Nr. 674/1 vom 3. Juli 1957 — Anordnung über die Preise für Dampferzeuger — (Warennummer 31 31 33 00)

Sonderdruck Nr. P 62

Preisordnung Nr. 527/2 vom 9. Juli 1957 — Anordnung über die Preise für das Saatgut von Getreide, Ölfrüchten, Faserpflanzen und Speisehülsenfrüchten — (Warennummer 11 27 50 00)

Sonderdruck Nr. P 68

Preisordnung Nr. 757 vom 18. Juli 1957 — Anordnung über die Preise für Spezialzubehörfteile für Elektroschweißmaschinen und -apparate — (Warennummern 36 18 10 00, 36 18 20 00 und 36 18 90 00)

Sonderdruck Nr. P 74

Preisordnung Nr. 759 vom 9. Juli 1957 — Anordnung über die Preise für das Saatgut von Hackfrüchten — (Warennummern 11 32 20 00 und 11 33 63 80)

Sonderdruck Nr. 257 a

Materialeinsatzliste Nr. 196 vom 24. April 1957 — Walzwerksmaschinen —

Sonderdruck Nr. 257 b

Materialeinsatzliste Nr. 197 vom 24. April 1957 — Brecher und Mühlen —

Sonderdruck Nr. 257 c

Materialeinsatzliste Nr. 198 vom 24. April 1957 — Zahnrad- und Schneckengetriebe —

Sonderdruck Nr. 257 d

Materialeinsatzliste Nr. 199 vom 24. April 1957 — Maschinenelemente (Kupplungen) und Elektro-Magnet-Kupplungen —

Sonderdruck Nr. 258

Anordnung vom 16. Mai 1957 über die Vorbereitung und Durchführung des Energieprogramms und
Anordnung vom 16. Mai 1957 über die Bildung und Tätigkeit von Abnahmekommissionen für Anlagen des Energieprogramms

Die P-Sonderdrucke sind nur über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C I, Postfach 91, alle anderen Sonderdrucke auch über den örtlichen Buchhandel, zu beziehen.

DIE VERFASSUNG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

(Mit Ergänzungen vom 6. Oktober 1955)

48 Seiten • Broschiert 0,30 DM

Die Verfassung ist das Grundgesetz jeder Staats- und Gesellschaftsordnung; sie bildet die rechtliche Grundlage für das Leben des gesamten Volkes. Zum ersten Male in seiner Geschichte nahm das deutsche Volk selbst Anteil am Werden seiner eigenen Verfassung. Von den 144 Artikeln sind 52 entsprechend den von der Bevölkerung unterbreiteten Vorschlägen geändert worden. Die Volkskammer beschloß in ihrer konstituierenden Sitzung vom 7. Oktober 1949 das „Gesetz über die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik“.

Sonderausgabe

64 Seiten • Ganzleinen 2,50 DM

DEUTSCHES INSTITUT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

Die Verfassungsgesetzgebung des Sowjetstaates

Ein Sammlung von Dokumenten

Übersetzung und redaktionelle Bearbeitung von Heinz Engelbert

144 Seiten und 10 Anschauungstafeln • Kunstleder 7,10 DM

Die Verfassungen der asiatischen Länder der Volksdemokratie

Übersetzt und bearbeitet von einem Kollektiv der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“, Potsdam-Babelsberg, unter verantwortlicher Redaktion von Heinz Engelbert

104 Seiten • Ganzkunstleder 6,30 DM

Zu erhalten beim örtlichen Buchhandel oder beim Buchhaus Leipzig,
Leipzig C 1, Postfach 91



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin — Postscheckkonto: Berlin 1400 25 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 2,— DM, Teil II 2,10 DM, Einzelausgabe: Bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar (zu beziehen direkt vom Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstraße 4—6, Telefon: 25 481, durch den Buchhandel sowie gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6) — Druck: (146) Neues Deutschland, Berlin — Ag 134/57/DDR

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1957	Berlin, den 23. August 1957	Nr. 53
Tag	Inhalt	Seite
10. 7. 57	Zweite Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1957 ...	453
19. 7. 57	Arbeitsschutzanordnung 902/2. — Elektro-Lokomotiv-Führer in Bergbaubetrieben — ..	454
2. 8. 57	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften — Veranlagungsrichtlinien 1956 —	454
2. 8. 57	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Senkung des Holzverbrauches im Bauwesen	455
	Berichtigung	455
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck und P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	456

**Zweite Durchführungsbestimmung*
zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1957.
Vom 10. Juli 1957**

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 23. Mai 1957 über den Staatshaushaltsplan 1957 (GBl. I S. 316) und des § 37 des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 207) wird zur Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung vom 3. Juni 1957 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1957 (GBl. I S. 346) folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 2 Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„Eine Übertragung von Haushaltsmitteln nach den Absätzen 1 und 2 darf nur vorgenommen werden, wenn die staatlichen Aufgaben trotzdem erfüllt werden. Die Minister, Staatssekretäre m. e. G. und Leiter selbständiger zentraler Organe werden verpflichtet, bei nicht voller Inanspruchnahme der geplanten Arbeitskräfte den auf die nicht eingestellten Arbeitskräfte entfallenden Teil des Lohnfonds nicht anderweitig zu verwenden. Dieser Teil des Lohnfonds gilt als gesperrt. Näheres hierzu wird durch eine besondere Anordnung geregelt. Bei der Übertragung von Haushaltsmitteln nach den Absätzen 1 und 2 dürfen die geplanten Lohnfonds darüber hinaus weder erhöht noch vermindert sowie die geplanten Mittel für Honorare nicht erhöht werden. Innerhalb eines Einzelplanes können — soweit sie nicht als gesperrt gelten — übertragen werden:

a) Mittel des Sachkontos 500 eines Kapitels zum Sachkonto 500 eines anderen Kapitels;

- b) Mittel der Sachkonten 501 und 502 eines Kapitels zu den Sachkonten 501 und 502 eines anderen Kapitels;
- c) Mittel des Sachkontos 509 eines Kapitels zum Sachkonto 509 eines anderen Kapitels;
- d) Mittel der Sachkonten 501 und 502 zum Sachkonto 500.“

§ 2

Der § 4 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„Eine Übertragung von Haushaltsmitteln nach Abs. 1 darf nur vorgenommen werden, wenn die staatlichen Aufgaben trotzdem erfüllt werden. Bei der Übertragung von Haushaltsmitteln nach Abs. 1 dürfen die geplanten Lohnfonds weder erhöht noch vermindert werden. Innerhalb eines Einzelplanes können übertragen werden, soweit sie nicht nach § 6 Abs. 1 als gesperrt gelten:

- a) Mittel des Sachkontos 500 eines Kapitels zum Sachkonto 500 eines anderen Kapitels;
- b) Mittel der Sachkonten 501 und 502 eines Kapitels zu den Sachkonten 501 und 502 eines anderen Kapitels;
- c) Mittel des Sachkontos 509 eines Kapitels zum Sachkonto 509 eines anderen Kapitels;
- d) Mittel der Sachkonten 501 und 502 zum Sachkonto 500.

Die Rechte der örtlichen Räte, Mittel des Lohnfonds von einem Einzelplan auf einen anderen Einzelplan gemäß § 37 Abs. 6 des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung zu übertragen, werden hiervon nicht berührt.“

* 1. DB (GBl. I S. 346)

§ 3

Der § 6 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung ist wie folgt zu ergänzen:

„Die Räte der Bezirke, Stadt- und Landkreise, Stadtbezirke, Städte und Gemeinden werden verpflichtet, bei nicht voller Inanspruchnahme der geplanten Arbeitskräfte den auf die nicht eingestellten Arbeitskräfte entfallenden Teil des Lohnfonds nicht anderweitig zu verwenden. Dieser Teil des Lohnfonds gilt als gesperrt. Näheres hierzu wird durch eine besondere Anordnung geregelt.“

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

Berlin, den 10. Juli 1957

Der Minister der Finanzen

I. V.: Dr. M. Schmidt

Erster Stellvertreter des Ministers

Arbeitsschutzanordnung 902/2.*
— Elektro-Lokomotiv-Führer in Bergbaubetrieben —

Vom 19. Juli 1957

Zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 902 vom 22. Oktober 1952 — Elektro-Lokomotiv-Führer in Bergbaubetrieben — (GBL 1953 S. 431) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 der Arbeitsschutzanordnung erhält folgende Fassung:

„Geltungsbereich

Die Arbeitsschutzanordnung ist gültig für den elektrischen Lokomotivbetrieb in Bergbaubetrieben über Tage und entsprechend auf den Dampflokomotivbetrieb anzuwenden.“

§ 2

Der § 4 Abs. 4 Satz 1 der Arbeitsschutzanordnung erhält folgende Fassung:

„Die E-Lok-Führer sind für die Betriebsfähigkeit ihrer Lokomotive und ihres Zuges, für die Verwendungsfähigkeit der Signalvorrichtungen (Läutewerk, Pfeife, Laternen, Nebelhorn und, soweit erforderlich, Knallkapseln) und für die Zugbeleuchtung verantwortlich.“

§ 3

Der § 7 Abs. 6 letzter Satz der Arbeitsschutzanordnung erhält folgende Fassung:

„Vor jedem Anfahren hat der E-Lok-Führer das Achtungssignal mit der Lokomotivpfeife zu geben.“

§ 4

Der § 9 Abs. 8 letzter Satz der Arbeitsschutzanordnung erhält folgende Fassung:

„Laufen neben der Grubenbahn Reichsbahngleise parallel, so sind diese im Falle einer Gefährdung des Reichsbahnbetriebs durch Auslegen von Knallkapseln zu schützen.“

* Arbeitsschutzanordnung 902/1 (GBL I 1955 S. 923)

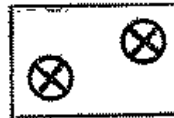
§ 5

Der Abschnitt A der Anlage 5 zur Arbeitsschutzanordnung wird durch folgende Ziff. 7 ergänzt:

„Abfahren (Zp 7) Dieses Signal wird nur vom ein langer und ein kurzer Ton Baggerführer oder Klappenschläger und nur als hörbares Signal gegeben.“

§ 6

Der Abschnitt I Buchst. d der Signaltafeln der Anlage 6 zur Arbeitsschutzanordnung erhält folgende Fassung:



„Rangiersignal (Ve 4b) Fahrerlaubnis für Rangierfahrten: Zwei weiße Lichter schräg übereinander, nach rechts steigend. Rotes Licht des Hauptsignals ist gelöscht.“

§ 7

In Abschnitt VI Buchst. a der Signaltafeln der Anlage 6 zur Arbeitsschutzanordnung sind unter „(Hp 2) Fahrt frei! mit Geschwindigkeitsbeschränkung“ die Signale mit 3 Flügeln zu streichen.

§ 8

(1) Diese Arbeitsschutzanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Ziffern 1, 3, 6, 10 und 22 der Anordnung vom 15. November 1955 über die Änderung der Arbeitsschutzanordnung 902 — Elektro-Lokomotiv-Führer in Bergbaubetrieben — (GBL I S. 923) außer Kraft.

Berlin, den 19. Juli 1957

Der Minister für Kohle und Energie

I. V.: Kier

Staatssekretär

Anordnung

zur Änderung der Anordnung über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften — Veranlagungsrichtlinien 1956 —

Vom 2. August 1957

Auf Grund des § 12 der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) wird zur Änderung der Anordnung vom 24. Januar 1957 über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften — Veranlagungsrichtlinien 1956 — (Sonderdruck Nr. 235 des Gesetzblattes) folgendes angeordnet:

§ 1

Sonstige Leistungen für ausländische Rechnungen

Der § 5 Abs. 1 Ziff. 18 der Veranlagungsrichtlinien 1956 wird wie folgt ergänzt:

„Die Steuerbefreiungen des § 4 Ziff. 3 des Umsatzsteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 942) und des § 5 der Zehnten Durchführungsbestimmung vom 20. Juli 1954 zur Verordnung zur Änderung der Besteuerung und zur Senkung des Einkommensteuertarifs (GBL S. 656) gelten für den gesamten Lohnveredlungsverkehr für ausländische oder westdeutsche Rechnung sowie für sonstige Leistungen für ausländische oder westdeutsche Rechnung. Voraus-

setzung ist, daß von den Außenhandelsorganen der Deutschen Demokratischen Republik genehmigte Verträge vorliegen bzw. die Aufträge von diesen Außenhandelsorganen erteilt worden sind.“

§ 2

Löhne, Gehälter und übertarifliche Zuwendungen

Der § 24 der Veranlagungsrichtlinien 1956 wird wie folgt ergänzt:

1. In Abs. 1 Ziff. 4 (1. Satz) sind hinter den Worten „... arbeitsrechtlichen Regelung“ die Worte „von der BGL oder dem örtlichen Gewerkschaftsorgan bzw.“ einzufügen.
2. In Abs. 3 (2. Satz) sind hinter den Worten „... ihre Zahlung“ die Worte „vom Rat des Kreises (Stadt) bzw.“ einzufügen.
3. Abs. 5 wird durch folgende Ziff. 10 ergänzt:
„10. Die Zuführungen zum Prämienfonds gemäß § 5 der Anordnung vom 15. Juni 1957 über die Anwendung des Tarifsystems der volkseigenen Wirtschaft in privaten Betrieben mit staatlicher Beteiligung (GBL I S. 343) sind für den Zeitraum, für den die Anwendung des Tarifsystems der volkseigenen Wirtschaft genehmigt ist (jedoch frühestens ab 1. Januar 1957), Betriebsausgaben, sofern aus dem Prämienfonds ausschließlich Prämierungen von Einzel- und Kollektivleistungen erfolgen. Nicht verwendete Mittel dieses Prämienfonds dürfen nicht passiviert werden. Lediglich die nach der Bruttolohn- und -gehaltssumme des letzten Monats des Wirtschaftsjahres bemessene Zuführung zum Prämienfonds kann zurückgestellt werden. Die für die Bildung des Prämienfonds maßgebliche Bruttolohn- und -gehaltssumme ist nach Abs. 4 Ziff. 4 zu ermitteln. Die Zuführungen zum Prämienfonds sind nicht Bestandteil der Bruttolohn- und -gehaltssumme.“

§ 3

Erneuerungsmindestbetrag

Der § 46 der Veranlagungsrichtlinien 1956 wird durch folgende Absätze 4 bis 7 ergänzt:

„(4) Bei Inanspruchnahme der nachstehenden Steuervergünstigungen steht die Einzahlung eines Betrages auf ein bei der Deutschen Investitionsbank zu führendes Sonderkonto ‚Erneuerung‘ der Verwendung des Erneuerungsmindestbetrages gemäß Abs. 3 gleich:

- a) Bildung der Wertersatzrücklage gemäß § 3 der Neunten Durchführungsbestimmung vom 18. Januar 1954 zur Verordnung zur Änderung der Besteuerung und zur Senkung des Einkommensteuertarifs — Steueränderungsverordnung — (GBL S. 105),
- b) Vortrag von Sonderabschreibungen gemäß § 57 der Veranlagungsrichtlinien 1956,
- c) Vortrag von Sonderabschreibungen auf das Jahr 1958 gemäß Beschluß des Ministerrates vom 11. April 1957 über Steuerbefreiung für die private Wirtschaft (GBL I S. 209).

(5) Die Einzahlungen auf das Sonderkonto ‚Erneuerung‘ sind jeweils bis zum 20. des auf den Schluß des Wirtschaftshalbjahres folgenden Monats (spätestens einen Monat nach Verkündung dieser Anordnung) vorzunehmen. In besonderen Fällen kann die Einzahlung bis zum 20. des auf den Schluß des Wirtschaftsjahres folgenden Monats vom Rat des Kreises (Stadt), Abteilung Finanzen, gestattet werden.

(6) Die Verwendung der auf dem Konto ‚Erneuerung‘ angesammelten Mittel hat vor bzw. gleichzeitig mit der Inanspruchnahme der in Abs. 4 aufgeführten Steuervergünstigungen bzw. der Verwendung des Wertersatzguthabens für die Anschaffung, Herstellung oder Generalkonstruktion von Wirtschaftsgütern zu erfolgen.

(7) Werden die Steuervergünstigungen nicht in Anspruch genommen oder wird die gebildete Wertersatzrücklage nach dem § 8 Absätze 3 und 4 der Neunten Durchführungsbestimmung zur Steueränderungsverordnung aufgelöst, so kann über das Konto ‚Erneuerung‘ frei verfügt werden.“

§ 4

Sonderausgaben

Der § 63 Abs. 2 Satz 2 Buchst. c der Veranlagungsrichtlinien 1956 wird wie folgt ergänzt:
„und Sparrentenversicherungen“.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

Berlin, den 2. August 1957

Der Minister der Finanzen
I. V.: Dr. M. Schmidt
Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Senkung des Holzverbrauches im Bauwesen.

Vom 2. August 1957

Zur Änderung der Anordnung vom 21. April 1956 über die Senkung des Holzverbrauches im Bauwesen (GBL I S. 346) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 2 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Über Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 entscheiden die Räte der Bezirke, Abteilung Aufbau. Bei Objekten, die von den Baubetrieben des Ministeriums für Aufbau ausgeführt werden, entscheidet das Ministerium für Aufbau.

(2) Die Räte der Bezirke, Abteilung Aufbau, können ihre Zuständigkeit zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen auf die Räte der Kreise, Abteilung Aufbau, übertragen.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. August 1957

Der Minister für Aufbau

I. V.: Kosel
Staatssekretär

Berichtigung

Das Ministerium der Finanzen weist darauf hin, daß die Erste Durchführungsbestimmung vom 3. Juni 1957 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1957 (GBL I S. 346) wie folgt zu berichtigen ist:

Im § 8 Abs. 3 muß es statt „nach § 6 Absätze 3 und 4“ richtig heißen: „nach § 6 Absätze 6 und 7“.

**Hinweis auf Verkündungen
im Sonderdruck und P-Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. P 32

Preisverordnung Nr. 728 vom 2. Mai 1957 — Anordnung über die Preise für PKW-, LKW- und Traktorenanhänger — (Warennummern 33 46 20 00, 33 46 31 00, 33 46 40 00, 33 46 50 00, 33 84 20 00, 33 84 90 00, 33 85 47 00, 33 85 90 00)

Sonderdruck Nr. P 33

Preisverordnung Nr. 729 vom 2. Mai 1957 — Anordnung über die Preise für Reibahlen und Senker mit Hartmetallschneiden — (Warennummern 32 85 45 00 und 32 85 49 00)

Sonderdruck Nr. P 53

Preisverordnung Nr. 746 vom 14. Juni 1957 — Anordnung über die Preise für hartmetallbestückte Spezialzubehörsstücke für Werkzeugmaschinen — (Warennummer 32 19 99 00)

Sonderdruck Nr. P 56

Preisverordnung Nr. 748 vom 8. Juni 1957 — Anordnung über die Preise für Faserplatten aus Holz und Einjahrespflanzen — (Warennummer 53 51 00 00)

Sonderdruck Nr. P 58

Preisverordnung Nr. 749 vom 25. Juni 1957 — Anordnung über die Preise für Schneidemaschinen, Scheren und Stauchpressen — (Warennummern 32 66 21 00 bis 32 66 27 00)

Sonderdruck Nr. P 59

Preisverordnung Nr. 541/1 vom 26. Juni 1957 — Anordnung über die Preise für Maniperm — (Warennummer 36 48 39 90)

Sonderdruck Nr. P 60

Preisverordnung Nr. 574/1 vom 3. Juli 1957 — Anordnung über die Preise für Dampferzeuger — (Warennummer 31 31 33 00)

Sonderdruck Nr. P 62

Preisverordnung Nr. 527/2 vom 9. Juli 1957 — Anordnung über die Preise für das Saatgut von Getreide, Ölfrüchten, Faserpflanzen und Speisehülsenfrüchten — (Warennummer 11 27 50 00)

Sonderdruck Nr. P 63

Preisverordnung Nr. 752 vom 3. Juli 1957 — Anordnung über die Kalkulationsvorschriften für die Ermittlung der Preise für Elektroenergie — (Warennummer 00 00 00 00)

Sonderdruck Nr. P 68

Preisverordnung Nr. 757 vom 18. Juli 1957 — Anordnung über die Preise für Spezialzubehörsstücke für Elektroschweißmaschinen und -apparate — (Warennummern 36 18 10 00, 36 18 20 00 und 36 18 90 00)

Sonderdruck Nr. P 69

Preisverordnung Nr. 554/2 vom 18. Juli 1957 — Anordnung über die Preise für Portalcrane — (Warennummer 32 39 30 00)

Sonderdruck Nr. P 70

Preisverordnung Nr. 529/2 vom 18. Juli 1957 — Anordnung über die Preise für Lauf- und Spezialhüttenwerkcrane — (Warennummer 32 39 30 00)

Sonderdruck Nr. P 74

Preisverordnung Nr. 759 vom 9. Juli 1957 — Anordnung über die Preise für das Saatgut von Hackfrüchten — (Warennummern 11 32 20 00 und 11 33 63 60)

Sonderdruck Nr. 257 a

Materialeinsatzliste Nr. 196 vom 24. April 1957 — Walzwerksmaschinen —

Sonderdruck Nr. 257 b

Materialeinsatzliste Nr. 197 vom 24. April 1957 — Brecher und Mühlen —

Sonderdruck Nr. 257 c

Materialeinsatzliste Nr. 198 vom 24. April 1957 — Zahnrad- und Schneckengetriebe —

Sonderdruck Nr. 257 d

Materialeinsatzliste Nr. 199 vom 24. April 1957 — Maschinenelemente (Kupplungen) und Elektro-Magnet-Kupplungen —

Sonderdruck Nr. 258

Anordnung vom 16. Mai 1957 über die Vorbereitung und Durchführung des Energieprogramms und

Anordnung vom 16. Mai 1957 über die Bildung und Tätigkeit von Abnahmekommissionen für Anlagen des Energieprogramms

Die P-Sonderdrucke sind nur über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, alle anderen Sonderdrucke auch über den örtlichen Buchhandel, zu beziehen.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1957	Berlin, den 26. August 1957	Nr. 54
Tag	Inhalt	Seite
2. 8. 57	Dritte Durchführungsbestimmung zum Gerichtsverfassungsgesetz. — Bestellung von Dolmetschern und Übersetzern für den Bereich der Justiz —	457
6. 8. 57	Arbeitsschutzanordnung 261/1. — Grafisches Gewerbe —	458
20. 8. 57	Anordnung Nr. 5 über die Neuregelung des Saat- und Pflanzgutwesens. — Vermehrung von Saat- und Pflanzgut —	459
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	460
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck und P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	460

Dritte Durchführungsbestimmung* zum Gerichtsverfassungsgesetz.

— Bestellung von Dolmetschern und Übersetzern für den Bereich der Justiz —

Vom 2. August 1957

Auf Grund des § 70 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 2. Oktober 1952 (GBl. S. 983) wird im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Hochschulwesen und dem Minister der Finanzen folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Dolmetscher und Übersetzer für die Übertragung aus einer Fremdsprache in die deutsche Sprache und umgekehrt werden für den Bereich der Justiz vom Minister der Justiz bestellt.

(2) Die Bestellung gilt für das gesamte Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik; sie kann beim Vorliegen wichtiger Gründe jederzeit widerrufen werden.

(3) Personen, die nicht als Dolmetscher oder Übersetzer für den Bereich der Justiz bestellt worden sind, dürfen von den Justizorganen zu Übersetzungsarbeiten nur dann herangezogen werden, wenn für die betreffende Sprache Dolmetscher oder Übersetzer noch nicht bestellt worden sind.

§ 2

(1) Personen, die sich um die Bestellung als Dolmetscher oder Übersetzer bewerben, haben in dem Gesuch die Fremdsprache, für die sie zum Dolmetscher oder Übersetzer bestellt zu werden wünschen, anzugeben und ihre Sprachkenntnisse durch Zeugnisse oder andere Belege nachzuweisen.

* 2. DB (GBl. I 1955 S. 168)

(2) Die Gesuche sind schriftlich bei der Justizverwaltungsstelle des Bezirkes, in dem der Betreffende wohnhaft ist, einzureichen.

§ 3

(1) Jeder Bewerber, der seine Befähigung als Dolmetscher oder Übersetzer nicht durch ein Zeugnis des Dolmetscherinstituts der Karl-Marx-Universität in Leipzig oder eines anderen staatlichen Dolmetscherinstituts nachweisen kann, hat vor dem Dolmetscherinstitut der Karl-Marx-Universität eine Prüfung abzulegen, die eine schriftliche Hausarbeit, zwei Klausurarbeiten und eine mündliche Prüfung umfaßt.

(2) Die Prüfungskommission wird vom Minister der Justiz im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Hochschulwesen bestellt; ihr gehören an:

Der Direktor des Dolmetscherinstituts der Karl-Marx-Universität als Vorsitzender;

ein Vertreter des Ministeriums der Justiz;

zwei Sprachprüfer des Dolmetscherinstituts und

ein Jurist, der die betreffende Fremdsprache beherrscht.

§ 4

(1) Personen, die die Prüfung nach § 3 bestanden haben, werden vom Minister der Justiz zum Dolmetscher oder Übersetzer für den Bereich der Justiz bestellt.

(2) Die Urkunde über die Bestellung (Anlage) wird dem Dolmetscher oder Übersetzer vom Leiter der Justizverwaltungsstelle ausgehändigt in deren Bezirk der Dolmetscher oder Übersetzer wohnhaft ist. Bei der Aushändigung der Bestellungsurkunde erfolgt gleichzeitig die Verpflichtung des Dolmetschers oder Übersetzers zur gewissenhaften Ausübung seiner Tätigkeit.

Der Dolmetscher oder Übersetzer erhält neben der Bestellsurkunde einen Stempel mit folgender Aufschrift:

N. N.
Vom Minister der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik zum Dolmetscher/Übersetzer für die
(Staatswappen der DDR) Sprache bestellt.
Bestellsurkunde Nr.

Der Stempel wird zweisprachig hergestellt. Er wird dem Dolmetscher oder Übersetzer gegen Erstattung der Unkosten vom Leiter der Justizverwaltungsstelle ausgehändigt.

(3) Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Dolmetscher oder Übersetzer und dem Leiter der Justizverwaltungsstelle zu unterschreiben ist.

§ 5

(1) Bei den Justizverwaltungsstellen werden Listen der gemäß § 1 zu Dolmetschern oder Übersetzern bestellten Personen nach Sprachen geordnet geführt. Jeder Dolmetscher oder Übersetzer hat sich nach der Verpflichtung mit seiner Namensunterschrift in die Liste der im Bezirk wohnhaften Dolmetscher oder Übersetzer einzutragen.

(2) Die Namen der zugelassenen Dolmetscher oder Übersetzer werden vom Ministerium der Justiz im Verfügungs- und Mitteilungsblatt bekanntgemacht.

§ 6

(1) Der Dolmetscher oder Übersetzer hat die Richtigkeit der von ihm vorgenommenen Übersetzungen jeweils durch seine Namensunterschrift unter Beifügung seines Stempels zu bestätigen.

(2) Durchschläge oder Abschriften der Übersetzungen dürfen nur in der Anzahl hergestellt werden, die das Gericht benötigt. Eine Zurückhaltung von Durchschlägen oder Abschriften der Übersetzungen durch den Dolmetscher oder Übersetzer ist nicht zulässig.

§ 7

Dolmetscher oder Übersetzer, die gemäß § 1 bestellt sind, unterstehen der Aufsicht des Ministeriums der Justiz; sie haben auf Verlangen den Beauftragten des Ministeriums der Justiz jederzeit Rechenschaft über ihre Tätigkeit abzulegen.

§ 8

Dolmetscher oder Übersetzer erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung nach Tarif A Ziff. 4 der Anordnung Nr. 1 vom 9. Dezember 1955 über die Verwaltungsgebührentarife (Sonderdruck Nr. 144 des Gesetzblattes).

§ 9

(1) Die Entschädigung für Dolmetscher oder Übersetzer wird nur auf Verlangen gewährt. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach Ausfertigung des Auftrages bei dem zuständigen Gericht geltend gemacht wird. Dies gilt auch für die Fälle, in denen der Dolmetscher oder Übersetzer nur im Ermittlungsverfahren tätig war.

(2) Die zu gewährende Entschädigung wird durch den Kostensachbearbeiter festgesetzt. Der Ansatz kann von Amts wegen berichtigt werden.

§ 10

(1) Gegen die Festsetzung der Gebühren hat der Dolmetscher oder Übersetzer das Recht der Beschwerde. Die Beschwerde ist innerhalb von 14 Tagen beim Leiter des betreffenden Justizorgans einzulegen. Hilft dieser der Beschwerde nicht ab, so ist sie dem Leiter der Justizverwaltungsstelle vorzulegen. Dieser entscheidet endgültig.

(2) Gegen die Entscheidung des Kostensachbearbeiters des Obersten Gerichts ist ebenfalls die Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet der Haushaltssachbearbeiter des Obersten Gerichts endgültig.

§ 11

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt der § 5 der Anordnung vom 20. März 1956 über die Entschädigung von Zeugen, Sachverständigen und Dolmetschern (GBl. I S. 298) außer Kraft; die Bestimmungen dieser Anordnung sind auf Dolmetscher und Übersetzer nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 2. August 1957

Der Minister der Justiz
Dr. Benjamin

Anlage

zu vorstehender Dritter
Durchführungsbestimmung (§ 4)

Ministerium der Justiz

— Der Minister — Berlin, den

Urkunde

über die Bestellung zum Dolmetscher (Übersetzer)
im Bereich der Justiz

Herr/Frau/Fräulein

geboren am:, in:

wohnhaft in:

DPA Nr.: ist am

gemäß § 1 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 2. August 1957 zum Gerichtsverfassungsgesetz (GBl. I S. 457) zum Dolmetscher (Übersetzer) für die Sprache für den Bereich der Justiz bestellt worden.

Diese Bestellung gilt für das gesamte Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik.

Nummer der Urkunde:

Der Minister der Justiz

(Dienststempel)

Arbeitsschutzanordnung 261/1.*

— Grafisches Gewerbe —

Vom 6. August 1957

Zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 261 vom 13. Oktober 1952 — Grafisches Gewerbe — (GBl. S. 1103) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 5 erhält folgende Fassung:

„Stoppzylinderschnellpressen müssen Einrichtungen haben, die verhindern, daß Form und Walzen während des Ganges berührt werden können, oder die zwangsläufig auf die Ausrückvorrichtung so wirken,

* Arbeitsschutzanordnung 261 (GBl. 1952 S. 1103)

daß die Maschine steht, bevor Verletzungen eintreten können. An alten Maschinen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, ist das Berühren von Form und Walzen (Niederdrücken von Spießen, Abfangen von Verunreinigungen) während des Ganges verboten; das Verbot ist in der Nähe der Gefahrenstelle augenfällig anzuschlagen. Für gebrauchte Maschinen, die in den Betrieb neu aufgenommen werden, gelten die Bestimmungen im ersten Satz dieses Paragraphen.“

§ 2

Diese Arbeitsschutzanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. August 1957

Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung

I. V.: Heinicke

Stellvertreter des Ministers

Anordnung Nr. 5*

über die Neuregelung des Saat- und Pflanzgutwesens.

— Vermehrung von Saat- und Pflanzgut —

Vom 20. August 1957

Zur Änderung der Anordnung Nr. 2 vom 20. Juni 1956 über die Neuregelung des Saat- und Pflanzgutwesens — Vermehrung von Saat- und Pflanzgut — (GBl. I S. 634) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Lebensmittelindustrie, dem Minister der Finanzen, dem Minister für Leichtindustrie, dem Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und nach Anhören des Zentralvorstandes der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 17 der Anordnung Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Für attestiertes Saatgut von Getreide und Speisehülsenfrüchten, welches über die Pflichtablieferungsnorm je Hektar hinaus abgeliefert wird, erhält der Vermehrer — ausgenommen VEG — folgende Vergünstigungen:

- a) Rücklieferung von Konsumware gleicher Fruchtart gegen Bezahlung oder
- b) Anrechnung auf die Pflichtablieferung mit folgenden Anrechnungssätzen:
- aa) für 100 kg Superelite von Getreide (außer Sommergerste) und Speisehülsenfrüchten 140 kg;
- bb) für 100 kg Elite von Getreide (außer Sommergerste) und Speisehülsenfrüchten 125 kg;
- cc) für 100 kg Superelite und Elite von Sommergerste 140 kg;
- dd) für 100 kg Hochzucht von Getreide (außer Sommergerste) und Speisehülsenfrüchten 110 kg;
- ee) für 100 kg Hochzucht von Sommergerste 135 kg.

* Anordnung Nr. 4 (GBl. I 1956 S. 644)

(2) Für die Ablieferung von attestierten Ölsaaten erhält der Vermehrer — ausgenommen VEG — folgende Vergünstigungen:

- a) für je 100 kg Ablieferung in Erfüllung des Ablieferungssolls eine zusätzliche Belieferung mit 30 kg Extraktionsschrot gegen Bezahlung;
- b) für über die Pflichtablieferungsnorm je Hektar hinaus abgelieferte Mengen:
- aa) eine Anrechnung auf die Pflichtablieferung zu nachstehenden Anrechnungssätzen:
- | | |
|-----------------------------|---------|
| für 100 kg Superelite | 140 kg, |
| für 100 kg Elite | 125 kg, |
| für 100 kg Hochzucht | 110 kg; |
- bb) darüber hinaus gegen Bezahlung zusätzliche Belieferungen mit Extraktionsschrot nach folgender Maßgabe:
- | | |
|-------------------------------------|-----------------------------|
| für 100 kg Ölsaaten der Erntestufen | |
| Superelite | 70,0 kg Extraktionsschrot, |
| Elite | 62,5 kg Extraktionsschrot, |
| Hochzucht | 55,0 kg Extraktionsschrot.“ |

§ 2

Der § 20 Abs. 1 der Anordnung Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei Ablieferung von anerkanntem bzw. zugelassenem Saatgut von Zucker- und Runkelrüben sowie Zichorien haben die Vermehrer ein Anrecht auf den Bezug von Trocken- oder Naßschnitzeln gegen Bezahlung, und zwar:

- a) für je 100 kg auf das Soll (Mindestablieferungsmenge) abgelieferten Samen von Zucker- und Runkelrüben
- | | |
|----------|------------------------------------------------|
| entweder | 100 kg Trockenschnitzel |
| oder | 1000 kg Naßschnitzel mit 12 % Trockensubstanz; |
- b) für je 100 kg auf das Soll (Mindestablieferungsmenge) abgelieferten Samen von Zichorie
- | | |
|----------|------------------------------------------------|
| entweder | 300 kg Trockenschnitzel |
| oder | 3000 kg Naßschnitzel mit 12 % Trockensubstanz; |
- c) für je 100 kg über das Soll hinaus abgelieferten Samen von Zucker- und Runkelrüben
- | | |
|----------|------------------------------------------------|
| entweder | 200 kg Trockenschnitzel |
| oder | 2000 kg Naßschnitzel mit 12 % Trockensubstanz; |
- d) für je 100 kg über das Soll hinaus abgelieferten Samen von Zichorie
- | | |
|----------|-------------------------------------------------|
| entweder | 600 kg Trockenschnitzel |
| oder | 6000 kg Naßschnitzel mit 12 % Trockensubstanz.“ |

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1957 in Kraft.

Berlin, den 20. August 1957

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft
Reichert

**Hinweis auf Verkündungen
im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 34 vom 10. August 1957 enthält:	Seite
Anordnung vom 15. Juli 1957 zur Änderung der Anordnung über die Kreditierung und Kontrolle der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Produktions- und Verkehrsbetriebe über Darlehns- und Verrechnungskonten	249
Anordnung vom 16. Juli 1957 über die Gründung des VEB Meßgerätewerk Beierfeld	251
Anordnung vom 18. Juli 1957 über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Meteorologische Gesellschaft in der Deutschen Demokratischen Republik	252

**Hinweis auf Verkündungen
im Sonderdruck und P-Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 262

Arbeitsschutzanordnung 843 vom 20. Juli 1957 — Selbsttätige Feuerlöschbrausen (Sprinkler)-Anlagen —

Sonderdruck Nr. P 34

Preisverordnung Nr. 730 vom 10. Mai 1957 — Anordnung über die Preise für Arbeitsmesser mit feststehender Klinge — (Warennummern 38 31 10 00, 38 31 20 00, 38 31 30 00, 38 31 40 00, 38 31 50 00, 38 31 60 00, 38 31 90 00)

Sonderdruck Nr. P 45

Preisverordnung Nr. 738 vom 29. Mai 1957 — Anordnung über die Preise für hartmetallbestückte Dreh-, Bohr- und Hobelstähle — (Warennummer 32 85 63 00)

Sonderdruck Nr. P 47

Preisverordnung Nr. 740 vom 29. Mai 1957 — Anordnung über die Preise für Herde für den Haushalt — (Warennummern 38 45 11 00, 38 45 12 00, 38 45 14 00, 38 45 99 00)

Sonderdruck Nr. P 50

Preisverordnung Nr. 743 vom 12. Juni 1957 — Anordnung über die Preise für Ersatzteile für Bodenbearbeitungsgeräte — (Warennummer 32 49 90 00)

Sonderdruck Nr. P 52

Preisverordnung Nr. 745 vom 14. Juni 1957 — Anordnung über die Preise für Ersatzteile für Drillmaschinen — (Warennummer 32 49 90 00)

Die P-Sonderdrucke sind nur über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, alle anderen Sonderdrucke auch über den örtlichen Buchhandel, zu beziehen.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1957	Berlin, den 29. August 1957	Nr. 55
Tag	Inhalt	Seite
15. 8. 57	Verordnung über die Stiftung der „Medaille für Teilnahme an den bewaffneten Kämpfen der deutschen Arbeiterklasse in den Jahren 1918—1923“	461
15. 8. 57	Verordnung über die Stiftung der „Medaille für selbstlosen Einsatz bei der Bekämpfung von Katastrophen“	462
1. 8. 57	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Finanzierung der Instandsetzung verfallenen oder vom Verfall bedrohten Wohnraumes sowie des Um- und Ausbaues zusätzlichen Wohnraumes privater Hauseigentümer	463
1. 8. 57	Anordnung über Obst-, Beeren-, Hagebutten-, Rhabarber- und Fruchtschaumweine ..	464
	Berichtigung	467

Verordnung über die Stiftung der „Medaille für Teilnahme an den bewaffneten Kämpfen der deutschen Arbeiterklasse in den Jahren 1918—1923“.

Vom 15. August 1957

§ 1.

(1) In Würdigung der Verdienste für die Teilnahme an bewaffneten Kämpfen in der revolutionären Periode von 1918—1923 wird die

„Medaille für Teilnahme an den bewaffneten Kämpfen der deutschen Arbeiterklasse in den Jahren 1918—1923“ gestiftet.

(2) Einzelheiten der Verleihung werden durch das Statut (siehe Anlage) geregelt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 15. August 1957

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident
Grotewohl

Anlage

zu vorstehender Verordnung

Statut

der „Medaille für Teilnahme an den bewaffneten Kämpfen der deutschen Arbeiterklasse in den Jahren 1918—1923“

§ 1

Die „Medaille für Teilnahme an den bewaffneten Kämpfen der deutschen Arbeiterklasse in den Jahren

1918—1923“ ist eine staatliche Auszeichnung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 2

Die Medaille kann verliehen werden für aktive Teilnahme an den in Deutschland in den Jahren 1918—1923 stattgefundenen bewaffneten Kämpfen gegen Reaktion und Militarismus, für Frieden, Demokratie und Sozialismus.

§ 3

(1) Die Medaille wird an Einzelpersonen verliehen, soweit diese ihre antireaktionäre und antifaschistische Gesinnung beibehalten haben.

(2) Sie wird ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit verliehen.

§ 4

(1) Vorschläge für die Auszeichnung mit der Medaille können von den zentralen Leitungen der Parteien und Massenorganisationen sowie den Vorsitzenden der Räte der Bezirke gemacht werden.

(2) Die zur Auszeichnung Vorgeschlagenen werden vom Ministerpräsidenten bestätigt.

§ 5

(1) Vorschläge von den Organen gemäß § 4 Abs. 1 sind beim Büro des Präsidiums des Ministerrates einzureichen.

(2) Die Vorschläge müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Angaben zur Person (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Wohnanschrift);
- b) eine ausführliche Begründung mit nachweisbaren Angaben über die aktive Teilnahme an organisierten bewaffneten Kämpfen der deutschen Arbeiterklasse in den Jahren 1918—1923;
- c) Angaben über die weitere antireaktionäre und antifaschistische Gesinnung.

§ 6

(1) Die Verleihung der Medaille erfolgt durch den Ministerpräsidenten.

(2) Der Ministerpräsident kann die Vorsitzenden der Räte der Bezirke bzw. Kreise mit der Verleihung beauftragen.

(3) Die Urkunden für die Verleihung werden vom Ministerpräsidenten unterschrieben.

§ 7

(1) Die Medaille ist rund. Sie ist versilbert und hat einen Durchmesser von 32 mm. Auf der Vorder-

seite ist ein Unterarm, der ein Gewehr hält, an dem eine rot emaillierte Fahne befestigt ist, dargestellt. Am Rande der Medaille befinden sich die Worte „Kämpfer gegen die Reaktion 1918—1923“. Auf der Rückseite befindet sich das Emblem der Deutschen Demokratischen Republik; die Randbeschriftung lautet „Für Freiheit, Frieden und Sozialismus“.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen Spange getragen, die mit rotem Band bezogen ist.

(3) Die Interimsspange ist mit rotem Band bezogen, in der Mitte sind weiß die Jahreszahlen 1918—1923 eingewebt.

(4) Die Verleihung der Medaille ist mit einer Urkunde verbunden.

(5) Die Medaille wird auf der linken oberen Brusthälfte getragen.

§ 8

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. April 1954 über die Würdigung hervorragender Leistungen durch Verleihung staatlicher Auszeichnungen (GBL S. 445).

Verordnung

über die Stiftung der „Medaille für selbstlosen Einsatz bei der Bekämpfung von Katastrophen“.

Vom 15. August 1957

Zur Würdigung der Helfer, die bei der Bekämpfung von Katastrophen und der Beseitigung von Katastrophenschäden hervorragende Leistungen durch selbstlosen Einsatz ihrer Person vollbringen, wird folgendes verordnet:

§ 1

Zur Anerkennung hervorragender Leistungen, die durch Helfer bei der Verhinderung und der Bekämpfung von Katastrophen sowie der Beseitigung entstandener Katastrophenschäden durch selbstlosen Einsatz ihrer Person vollbracht wurden, wird die „Medaille für selbstlosen Einsatz bei der Bekämpfung von Katastrophen“ gestiftet.

§ 2

Die Grundsätze und das Verfahren der Verleihung der Medaille werden durch Statut (siehe Anlage) geregelt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1957 in Kraft.

Berlin, den 15. August 1957

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Der Minister des Innern
Grotewohl Maron

Anlage

zu vorstehender Verordnung

Statut

der „Medaille für selbstlosen Einsatz bei der Bekämpfung von Katastrophen“

§ 1

Die „Medaille für selbstlosen Einsatz bei der Bekämpfung von Katastrophen“ ist eine staatliche Auszeichnung.

§ 2

(1) Die „Medaille für selbstlosen Einsatz bei der Bekämpfung von Katastrophen“ — nachstehend Medaille genannt — wird an Personen und Gruppen von Personen für selbstlosen Einsatz, beispielhafte Hilfeleistungen, aufopferungsvolle Arbeit und andere hervorragende Leistungen bei der Verhinderung und der Bekämpfung von Katastrophen sowie bei der Beseitigung entstandener Schäden verliehen.

(2) Die Medaille kann auch an Ausländer verliehen werden.

(3) Die Verleihung der Medaille kann auch nach dem Tode des Auszuzeichnenden erfolgen.

(4) Die Medaille kann wiederholt verliehen werden, wenn eine bereits mit der Medaille ausgezeichnete Person bzw. Gruppe von Personen eine weitere auszeichnungswürdige Leistung vollbringt.

§ 3

(1) Das Antragsrecht auf Verleihung der Medaille haben alle Bürger der Deutschen Demokratischen Re-

publik, die Leiter der Betriebe, der Organe der staatlichen Verwaltung, der staatlichen Einrichtungen und gesellschaftlichen Organisationen.

(2) Anträge auf Verleihung der Medaille sind an den Rat des Bezirkes zu richten, in dessen Bereich der auszeichnungswürdige Einsatz erfolgte.

(3) Betriebe, Organe der staatlichen Verwaltungen und andere staatliche Einrichtungen können die Anträge auch bei dem für sie zuständigen Minister bzw. Staatssekretär m. e. G. einreichen.

§ 4

Der Rat des Bezirkes bzw. die Minister und Staatssekretäre m. e. G., bei denen Anträge auf Verleihung der Medaille gestellt werden, haben diese mit

- a) einer Kurzbiographie und Charakteristik des zur Auszeichnung Vorgeschlagenen,
- b) einer erschöpfenden Darstellung des überprüften Sachverhalts

dem Minister des Innern einzureichen.

§ 5

(1) Über die Verleihung der Medaille entscheidet der Minister des Innern.

(2) Die Urkunde über die Verleihung der Medaille wird vom Minister des Innern unterschrieben. Der Text der Urkunde lautet:

„Zum Zeichen der Würdigung des selbstlosen Einsatzes und der aufopferungsvollen Arbeit bei der Bekämpfung der Katastrophe wird im Namen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik die

„Medaille für selbstlosen Einsatz bei der Bekämpfung von Katastrophen“

verliehen.“

(3) Die Aushändigung der Medaille kann vom Minister des Innern

- a) seinen Stellvertretern,
- b) den Vorsitzenden der Räte der Bezirke bzw. Kreise,
- c) dem Leiter des Betriebes oder der Dienststelle, in dem bzw. der der Ausgezeichnete tätig ist,
- d) dem Leiter der Organisation, welcher der Ausgezeichnete angehört,

übertragen werden.

§ 6

(1) Die Medaille ist rund, besteht aus Bronze und hat einen Durchmesser von 30 mm. Die Vorderseite zeigt in erhabener Prägung einen aus Hochwasserfluten emporgestreckten Arm, der von einer helfenden Hand umfaßt wird. Seitlich darüber befindet sich ein Lorbeerzweig. Die Rückseite trägt in erhabener Prägung die Inschrift „Für selbstlosen Einsatz bei der Bekämpfung von Katastrophen“.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen Spange getragen, die mit blauem Band, beiderseitig rot eingefärbt, bezogen ist. Die Interimsspange entspricht der Medailenspange.

§ 7

(1) Das Tragen der Medaille ist obligatorisch am 1. Mai, dem Tag der Befreiung, dem Gründungstag der Deutschen Demokratischen Republik sowie bei der Teilnahme an Staatsakten und Festveranstaltungen staatlicher Organe und demokratischer Organisationen.

(2) Die Medaille bzw. Interimsspange wird auf der rechten Brustseite getragen.

§ 8

(1) Im Todesfall sind die Medaille und Interimsspange zurückzugeben. Die Urkunde verbleibt im Besitz der Hinterbliebenen.

(2) Erfolgt die Verleihung der Medaille nach dem Ableben des Ausgezeichneten, so wird die Urkunde den Hinterbliebenen ausgehändigt.

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Finanzierung der Instandsetzung verfallenen oder vom Verfall bedrohten Wohnraumes sowie des Um- und Ausbaues zusätzlichen Wohnraumes privater Hauseigentümer.

Vom 1. August 1957

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 24. Januar 1957 über die Finanzierung der Instandsetzung verfallenen oder vom Verfall bedrohten Wohnraumes sowie des Um- und Ausbaues zusätzlichen Wohnraumes privater Hauseigentümer (GBl. I S. 90) wird für die Anwendung der steuerlichen Vergünstigungen folgendes bestimmt:

§ 1

Geltungsbereich

Für den Anwendungsbereich der steuerlichen Vergünstigungen der Verordnung gilt § 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 15. Juli 1957 zur Verordnung über die Finanzierung der Instandsetzung verfallenen oder vom Verfall bedrohten Wohnraumes sowie des Um- und Ausbaues zusätzlichen Wohnraumes privater Hauseigentümer (GBl. I S. 387). Für die Inanspruchnahme der Steuervergünstigungen gilt darüber hinaus folgendes:

1. Die Steuervergünstigungen nach § 1 und § 2 Abs. 3 der Verordnung werden auch für Grundstücke oder Grundstücksteile gewährt, die zum Betriebsvermögen gehören, aber Wohnzwecken dienen (§ 7 der Veranlagungsrichtlinien 1956 — Sonderdruck Nr. 235 des Gesetzblattes).
2. Für den instandgesetzten und vom Eigentümer selbst genutzten Wohnraum werden keine Steuervergünstigungen gewährt.

§ 2

Grundsteuer und Vermögensteuer

(1) Der Teil des Einheitswertes, der auf den instandgesetzten Wohnraum (§ 1 der Verordnung) entfällt,

* 1. DB (GBl. I S. 387)

bleibt bei der Feststellung des Grundsteuermaßbetrages für zehn Jahre außer Betracht. Grundlage für die Ermittlung des Teiles des Einheitswertes ist bei Mietwohngrundstücken und gemischtgenutzten Grundstücken die Jahresrohmiete (§ 34 der Durchführungsverordnung vom 2. Februar 1935 zum Bewertungsgesetz [RGBl. I S. 81]).

(2) Enthalten Einfamilienhäuser teils eigenen Wohnzwecken des Eigentümers dienenden Wohnraum und teils vermieteten bzw. zur Vermietung bestimmten Wohnraum, so entscheidet über die Aufteilung des Einheitswertes der nach Abs. 5 zuständige Rat des Kreises (Stadt), Abteilung Finanzen.

(3) Führt die Instandsetzung des Wohnraumes zu einer Fortschreibung des Einheitswertes des Grundstückes und zu einer Veranlagung zur Vermögensteuer, so bleibt der Differenzbetrag zwischen dem bisherigen und dem neuen Einheitswert bei der Festsetzung der Vermögensteuer für die ersten zehn Jahre unberücksichtigt.

(4) Darlehen nach § 2 der Verordnung können nur insoweit als Schulden bei der Ermittlung des der Vermögensteuer unterliegenden Gesamtvermögens berücksichtigt werden, als sie den vermögenssteuerfreien Teil des Einheitswertes des Grundstückes übersteigen.

(5) Die Anträge auf Gewährung von Steuervergünstigungen für Grundsteuer und Vermögensteuer sind bei dem Rat des Kreises (Stadt), Abteilung Finanzen, einzureichen, in dessen Bereich das Grundstück belegen ist.

§ 3

Einkommensteuer

(1) Die der Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) nicht unterliegenden Einkünfte aus der Vermietung des wiedergewonnenen Wohnraumes (§ 1 Abs. 3 der Verordnung) werden wie folgt ermittelt:

1. Es wird der Prozentsatz errechnet, der sich aus dem Verhältnis der Mieteinnahmen aus dem wiedergewonnenen Wohnraum zu den gesamten Mieteinnahmen (einschließlich Mietwert der eigenen Wohnung) des Steuerpflichtigen ergibt.
2. Unter Zugrundelegung des Prozentsatzes für den Anteil der Mieteinnahmen aus dem wiedergewonnenen Wohnraum an den Gesamtmieteinnahmen werden die Gesamteinkünfte aus Vermietung und Verpachtung gekürzt. Der zu kürzende Betrag unterliegt nicht der Einkommensteuer.

(2) Gehört der wiedergewonnene Wohnraum zum Betriebsvermögen eines gewerblichen Betriebes, so ist der der Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) nicht unterliegende Teil in der Weise zu ermitteln, daß der sich ergebende Prozentsatz (Abs. 1 Ziff. 1) auf den besonders ermittelten Überschuß aus dem Grundstück angewandt wird. Der sich danach ergebende Betrag wird von den Einkünften aus Gewerbebetrieb abgesetzt. Bei der Ermittlung des Gewerbeertrages für Zwecke der Gewerbesteuer ist dieser einkommensteuerfreie Betrag wieder hinzuzurechnen.

(3) Der Schuldnachlaß nach § 4 der Verordnung unterliegt bei Steuerpflichtigen mit Grundstücken, die zum Betriebsvermögen gehören (§ 1 Ziff. 1 dieser Durchführungsbestimmung), nicht der Einkommensteuer. Diese Steuerbefreiung gilt nicht für die Gewerbesteuer.

§ 4

Wohngrundstücke in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

Auf Grund der Besonderheiten in der Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens und der Gewinnermittlung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe gelten § 1, § 2 Abs. 3 und § 3 der Verordnung für Wohngrundstücke, die im Einheitswert land- und forstwirtschaftlicher Betriebe enthalten sind, in der Weise, daß sich aus der Erhöhung des Einkommens und Vermögens infolge der Instandsetzung verfallenen oder vom Verfall bedrohten Wohnraumes keine zusätzlichen Belastungen an Grundsteuer, Vermögensteuer und Einkommensteuer ergeben dürfen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. August 1957

Der Minister der Finanzen

I. V.: Dr. M. Schmidt
Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung

über Obst-, Beeren-, Hagebutten-, Rhabarber- und Fruchtschaumweine.

Vom 1. August 1957

Im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen, dem Minister für Handel und Versorgung, dem Staatssekretär für Örtliche Wirtschaft, dem Präsidenten des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung und dem Präsidenten des Verbandes Deutscher Konsumentgenossenschaften wird folgendes angeordnet:

§ 1

Herstellungsvorschriften

(1) Dem Wein ähnliche Getränke sind so herzustellen, daß sie dieser Anordnung und den in den Anlagen festgelegten Begriffsbestimmungen entsprechen. Die Trennung zwischen dessertweinähnlichen und tischweinähnlichen Getränken muß in der Herstellung entsprechend den analytischen Daten der Begriffsbestimmungen einwandfrei durchgeführt werden.

(2) Verschnitte können hergestellt werden durch gemeinsame Vergärung der einzelnen Fruchtsäfte oder durch Verschnitt der fertigen Getränke. Zugelassen sind Verschnitte von:

- a) dessertweinähnlichen Getränken (Anlage 1 Ziffern 1 bis 8),
- b) dessertweinähnlichen Getränken, hergestellt aus Fruchtsäften oder weinähnlichen Getränken, die nicht in der Anlage 1 Ziffern 1 bis 8 aufgeführt sind,
- c) tischweinähnlichen Getränken (Anlage 2 Buchst. A Ziffern 1 bis 5) — unter Kennzeichnung auch mit Apfel- bzw. Birnenwein (Anlage 2 Buchst. B Ziffern 1 bis 4),
- d) tischweinähnlichen Getränken, hergestellt aus Fruchtsäften oder weinähnlichen Getränken, die nicht in der Anlage 2 Buchst. A aufgeführt sind.

Bei gemeinsamer Vergärung von Fruchtsäften und bei Verwendung von weinähnlichen Getränken für Verschnitte, die nicht in den Anlagen 1 bzw. 2 aufgeführt

sind, sind die Kennzeichnungsvorschriften des § 3 Abs. 2 zu beachten. Ein Verschnitt mit Rhabarberwein ist nur gemäß § 4 zulässig.

§ 2

Verpackungsvorschriften

Die Verpackung erfolgt in Flaschen gemäß TGL 521115 sowie in Korbflaschen, Holzfässern oder Tümpeln. Die Verpackung muß so beschaffen sein, daß die Getränke hierdurch keine Wertminderung erfahren.

§ 3

Kennzeichnungsvorschriften

(1) Die Kennzeichnung des Getränkes richtet sich nach der Fruchtart, die zu dessen Herstellung verwendet wurde; der Unterschied zwischen dessert- und fischweinähnlichen Getränken muß in der Kennzeichnung klar hervortreten. Werden Sortenbezeichnungen und die unterscheidende Bezeichnung „Dessertwein“ bzw. „Tischwein“ nicht zu einem Wort verbunden, so müssen sie in unmittelbarem Zusammenhang miteinander stehen. Die Bezeichnung als Dessert- bzw. Tischwein muß dann in mindestens halb so großen und höchstens gleich großen Buchstaben in gleicher Schriftart und -farbe wie die Sortenbezeichnung angebracht sein.

(2) Bei Verschnitten müssen, unbeschadet der Kennzeichnung als „Dessertwein“ bzw. „Tischwein“, gemäß Abs. 1 die einzelnen Fruchtarten, aus denen das Getränk hergestellt ist, namentlich aufgeführt werden. Die Sammelbezeichnungen „Mehrfuchtdessertwein“ und „Mehrfuchttischwein“ sind ohne nähere Angaben der verwendeten Obstarten als ausreichende Kennzeichnung zulässig, sofern die im Verzeichnis Anlage 1 Ziffern 1 bis 8 und Anlage 2 Buchst. A Ziffern 1 bis 5 genannten Getränke zum Verschnitt verwendet werden. Auf die Verwendung von Kernobstweinen (abgesehen von der Verwendung von Apfelledessertwein zu Mehrfuchtdessertweinen) sowie von nicht im Verzeichnis aufgeführten weinähnlichen Getränken bei Verschnitten muß namentlich hingewiesen werden. Für Verschnitte zwischen Apfel- und Birnenweinen (siehe Anlage 2 Buchst. B Ziffern 3 und 4) gilt die Kennzeichnung als „Obstwein“ für ausreichend. Ein aus Gründen der Farberhaltung vorgenommener geringfügiger Zusatz eines anderen Obstweines zu einem Johannisbeerwein gilt nicht als Verschnitt, sofern der Charakter als Johannisbeerwein nicht beeinträchtigt wird.

(3) Die Bezeichnung „extra“ darf nur für die im Verzeichnis gemäß Anlage 2 Buchst. B Ziffern 1 und 2 genannten Erzeugnisse verwendet werden. Bezeichnungen wie „Süßer Most“ für in Gärung befindliche Obstsaften sind zur Vermeidung von Verwechslungen mit alkoholfreien Obstsaften (Süßmosten) nicht zugelassen.

(4) Die Verwendung von Phantasienamen ist nur bei Mehrfruchterzeugnissen zulässig. Die Bezeichnung „Mehrfuchtdessertwein“ bzw. „Mehrfuchttischwein“ muß in unmittelbarem Zusammenhang damit und in mindestens halb so großen Buchstaben angegeben werden. Apfel- und Birnenweine sowie deren Verschnitte miteinander dürfen nicht mit einem Phantasienamen bezeichnet werden.

(5) Zusätzliche Hinweise auf die Güte oder auf das Verfahren der Zubereitung sind nicht gestattet.

(6) Bei Abgabe in Flaschen müssen neben der Sortenbezeichnung auf den Flaschenschildern der Name oder die Firma und der Ort der gewerblichen Niederlassung des Herstellers angegeben sein. Bringt ein anderer als der Hersteller die Getränke in den Verkehr, so sind

außerdem der Name oder die Firma sowie der Ort der gewerblichen Niederlassung des Abfüllbetriebes anzugeben.

(7) Bei Erzeugnissen gemäß Anlage 1 Ziff. 11 lautet die Kennzeichnung: Wermutobstwein bzw. Wermutfruchtwein. Die Kennzeichnung muß in gleich großen Buchstaben und in gleicher Schriftart und -farbe angebracht sein.

(8) Bei Erzeugnissen gemäß Anlage 2 Buchst. A Ziff. 7 lautet die Kennzeichnung: Obst-Maitrank. Die Kennzeichnung muß in gleich großen Buchstaben und in gleicher Schriftart und -farbe erfolgen.

(9) Dem Schaumwein ähnliche Getränke müssen eine Bezeichnung tragen, die erkennen läßt, daß Fruchtweine zu ihrer Herstellung verwendet worden sind, z. B.: „Johannisbeerschaumwein“ oder „Fruchtschaumwein“. Bei Benutzung von Phantasienamen, die für Fruchtschaumweine grundsätzlich zulässig sind; ist eine wie vorstehend angeführte Bezeichnung in mindestens halb so großen Buchstaben wie die des Phantasienamens anzubringen. Bezüglich der erforderlichen Schriftgröße sind die Bestimmungen des Artikels 17 Buchst. e der Verordnung vom 16. Juli 1932 zur Ausführung des Weingesetzes (RGBl. I S. 359) zu beachten.

(10) Bei Mehrfruchttischwein unter Verwendung von Rhabarber — Rhabarberanteil höchstens 35 % — ist die Gesamtbezeichnung in gleicher Schriftart und -farbe zu verwenden. Der Hinweis „Apfel und Rhabarber“ oder „Stachelbeer und Rhabarber“ muß in mindestens halb so großen Schriftzeichen wie die Bezeichnung „Mehrfuchttischwein“ angebracht werden.

§ 4

Ausnahmebestimmungen

(1) Die Herstellung der nachstehenden Mehrfruchttischweine ist nur mit Sondergenehmigung des Ministeriums für Lebensmittelindustrie gestattet.

Bezeichnung:	Begriffsbestimmungen:
1. Mehrfruchttischwein aus Apfel und Rhabarber (Rhabarberanteil höchstens 35 %)	mindestens 8 Raum-Hundertteile Alkohol = 63,5 g im Liter höchstens 11 Raum-Hundertteile Alkohol = 87,3 g im Liter mindestens 5 g im Liter nichtflüchtige Säuren. höchstens 1,2 g im Liter flüchtige Säuren
2. Mehrfruchttischwein aus Stachelbeeren und Rhabarber (Rhabarberanteil höchstens 35 %)	mindestens 8 Raum-Hundertteile Alkohol = 63,5 g im Liter höchstens 11 Raum-Hundertteile Alkohol = 87,3 g im Liter mindestens 5 g im Liter nichtflüchtige Säuren höchstens 1,2 g im Liter flüchtige Säuren

Der Gehalt an nichtflüchtigen Säuren ist jeweils als Weinsäure berechnet. Der Gehalt an flüchtigen Säuren ist jeweils als Essigsäure berechnet.

(2) Dem Antrag zur Erteilung dieser Sondergenehmigung muß ein Gutachten einer Prüfdienststelle des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung beiliegen.

Schlußbestimmungen

§ 5

Das Weingesetz vom 25. Juli 1930 (RGBl. I S. 356) und die zu seiner Ausführung ergangenen Bestimmungen werden durch diese Anordnung nicht berührt.

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Normativbestimmungen (Nr. 8) vom 8. September 1938 für Obst- und Beerenweine, Hagebutten- und Rhabarberweine (RNVOBl. vom 14. September 1938) außer Kraft.

Berlin, den 1. August 1957

Der Minister für Lebensmittelindustrie
Westphal

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Dessertweinzähnliche Getränke

Bezeichnung:	Begriffsbestimmungen:
1. a) Johannisbeerdessertwein, rot b) Johannisbeerdessertwein, weiß c) Johannisbeerdessertwein, schwarz	mindestens 13 Raum-Hundertteile Alkohol = 103,1 g im Liter mindestens 6 g im Liter nichtflüchtige Säuren höchstens 1,4 g im Liter flüchtige Säuren
2. Stachelbeerdessertwein	mindestens 13 Raum-Hundertteile Alkohol = 103,1 g im Liter mindestens 6 g im Liter nichtflüchtige Säuren höchstens 1,4 g im Liter flüchtige Säuren
3. Brombeerdessertwein	mindestens 13 Raum-Hundertteile Alkohol = 103,1 g im Liter mindestens 6 g im Liter nichtflüchtige Säuren höchstens 1,4 g im Liter flüchtige Säuren
4. Sauerkirschdessertwein	mindestens 13 Raum-Hundertteile Alkohol = 103,1 g im Liter mindestens 6 g im Liter nichtflüchtige Säuren höchstens 1,4 g im Liter flüchtige Säuren
5. Erdbeerdessertwein	mindestens 13 Raum-Hundertteile Alkohol = 103,1 g im Liter mindestens 6 g im Liter nichtflüchtige Säuren (einschließlich des gesetzlich zulässigen Zusatzes an Milchsäure) höchstens 1,4 g im Liter flüchtige Säuren
6. Heidelbeerdessertwein	mindestens 12,5 Raum-Hundertteile Alkohol = 99,2 g im Liter mindestens 6 g im Liter nichtflüchtige Säuren höchstens 1,4 g im Liter flüchtige Säuren

Bezeichnung:	Begriffsbestimmungen:
7. Apfeldessertwein	mindestens 13 Raum-Hundertteile Alkohol = 103,1 g im Liter mindestens 4 g im Liter nichtflüchtige Säuren höchstens 1,4 g im Liter flüchtige Säuren
8. Hagebuttendessertwein	mindestens 13 Raum-Hundertteile Alkohol = 103,1 g im Liter mindestens 6 g im Liter nichtflüchtige Säuren (einschließlich des gesetzlich zulässigen Zusatzes an Milchsäure) höchstens 1,4 g im Liter flüchtige Säuren
9. Rhabarberdessertwein	mindestens 13 Raum-Hundertteile Alkohol = 103,1 g im Liter mindestens 6 g im Liter nichtflüchtige Säuren höchstens 1,4 g im Liter flüchtige Säuren
10. Mehrfruchtdessertwein	mindestens 13 Raum-Hundertteile Alkohol = 103,1 g im Liter mindestens 6 g im Liter nichtflüchtige Säuren höchstens 1,4 g im Liter flüchtige Säuren
11. Wermutobstwein bzw. Wermutfruchtwein	mindestens 13 Raum-Hundertteile Alkohol = 103,1 g im Liter mindestens 4 g im Liter nichtflüchtige Säuren höchstens 1,4 g im Liter flüchtige Säuren Als Grundwein sind die hier aufgeführten dessertweinzähnlichen Getränke zulässig mit Ausnahme der unter 6 und 9 aufgeführten.

Der Gehalt an nichtflüchtigen Säuren ist jeweils als Weinsäure berechnet.

Der Gehalt an flüchtigen Säuren ist jeweils als Essigsäure berechnet.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Tischweinzähnliche Getränke

A. Obst- und Beerenweine (süß oder herb)

Bezeichnung:	Begriffsbestimmungen:
1. a) Johannisbeertischwein, rot b) Johannisbeertischwein, weiß c) Johannisbeertischwein, schwarz	mindestens 8 Raum-Hundertteile Alkohol = 63,5 g im Liter höchstens 11 Raum-Hundertteile Alkohol = 87,3 g im Liter mindestens 5 g im Liter nichtflüchtige Säuren höchstens 1,4 g im Liter flüchtige Säuren

Bezeichnung:	Begriffsbestimmungen:
2. Brombeertischwein	mindestens 8 Raum-Hundertteile Alkohol = 63,5 g im Liter höchstens 11 Raum-Hundertteile Alkohol = 87,3 g im Liter mindestens 5 g im Liter nichtflüchtige Säuren höchstens 1,4 g im Liter flüchtige Säuren
3. Heidelbeertischwein	mindestens 8 Raum-Hundertteile Alkohol = 63,5 g im Liter höchstens 11 Raum-Hundertteile Alkohol = 87,3 g im Liter mindestens 5 g im Liter nichtflüchtige Säuren höchstens 1,4 g im Liter flüchtige Säuren
4. Kirschtischwein	mindestens 8 Raum-Hundertteile Alkohol = 63,5 g im Liter höchstens 11 Raum-Hundertteile Alkohol = 87,3 g im Liter mindestens 5 g im Liter nichtflüchtige Säuren höchstens 1,4 g im Liter flüchtige Säuren
5. Apfeltischwein	mindestens 8 Raum-Hundertteile Alkohol = 63,5 g im Liter höchstens 11 Raum-Hundertteile Alkohol = 87,3 g im Liter mindestens 4 g im Liter nichtflüchtige Säuren höchstens 1,4 g im Liter flüchtige Säuren
6. Mehrfruchttischwein	mindestens 8 Raum-Hundertteile Alkohol = 63,5 g im Liter höchstens 11 Raum-Hundertteile Alkohol = 87,3 g im Liter mindestens 5 g im Liter nichtflüchtige Säuren höchstens 1,4 g im Liter flüchtige Säuren
7. Obst-Maitrank	mindestens 8 Raum-Hundertteile Alkohol = 63,5 g im Liter höchstens 11 Raum-Hundertteile Alkohol = 87,3 g im Liter mindestens 4 g im Liter nichtflüchtige Säuren höchstens 1,4 g im Liter flüchtige Säuren Das Erzeugnis ist aus Apfeltischwein unter Verwendung von frischem Waldmeisterherzustellen.
8. Obst- und Fruchtschaumweine	mindestens 8 Raum-Hundertteile Alkohol = 63,5 g im Liter höchstens 11 Raum-Hundertteile Alkohol = 87,3 g im Liter mindestens 5 g im Liter nichtflüchtige Säuren höchstens 1,4 g im Liter flüchtige Säuren mindestens 2 atü Kohlendruck in der Flasche

B. Sonstige Apfel- und Birnenweine

Beurteilungsgrundsätze

Apfelwein, extra,
Birnenwein, extra,

sind die aus dem unverdünnten reinen Saft der Äpfel bzw. Birnen hergestellten Getränke. Die angegebenen Werte für Alkohol und zuckerfreien Extrakt stellen Mindestwerte dar.

Bezeichnung:	Begriffsbestimmungen:
1. Apfelwein, extra	mindestens 5,5 Raum-Hundertteile Alkohol = 43,6 g im Liter höchstens 1 g im Liter flüchtige Säuren mindestens 22 g im Liter zuckerfreier Extrakt
2. Birnenwein, extra	mindestens 5,5 Raum-Hundertteile Alkohol = 43,6 g im Liter höchstens 1 g im Liter flüchtige Säuren mindestens 25 g im Liter zuckerfreier Extrakt
3. Apfelwein	mindestens 5 Raum-Hundertteile Alkohol = 39,7 g im Liter höchstens 1 g im Liter flüchtige Säuren mindestens 20 g im Liter zuckerfreier Extrakt
4. Birnenwein	mindestens 5 Raum-Hundertteile Alkohol = 39,7 g im Liter höchstens 1 g im Liter flüchtige Säuren mindestens 23 g im Liter zuckerfreier Extrakt
5. Obstwein	mindestens 5 Raum-Hundertteile Alkohol = 39,7 g im Liter höchstens 1 g im Liter flüchtige Säuren mindestens 20 g im Liter zuckerfreier Extrakt

Der Gehalt an nichtflüchtigen Säuren ist jeweils als Weinsäure berechnet.

Der Gehalt an flüchtigen Säuren ist jeweils als Essigsäure berechnet.

Berichtigung

Das Büro des Präsidiums des Ministerrates weist darauf hin, daß es in der Präambel zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (GBl. I S. 436) richtig heißen muß:

Der Präsident der Deutschen Demokratischen Republik:

Dr. Lothar Bolz,

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates und Minister für Auswärtige Angelegenheiten.

DIE VERFASSUNG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

(Mit Ergänzungen vom 6. Oktober 1955)

48 Seiten • Broschiert 0,30 DM

Die Verfassung ist das Grundgesetz jeder Staats- und Gesellschaftsordnung; sie bildet die rechtliche Grundlage für das Leben des gesamten Volkes. Zum ersten Male in seiner Geschichte nahm das deutsche Volk selbst Anteil am Werden seiner eigenen Verfassung. Von den 144 Artikeln sind 52 entsprechend den von der Bevölkerung unterbreiteten Vorschlägen geändert worden. Die Volkskammer beschloß in ihrer konstituierenden Sitzung vom 7. Oktober 1949 das „Gesetz über die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik“.

Sonderausgabe

64 Seiten • Ganzleinen 2,50 DM

DEUTSCHES INSTITUT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

Die Verfassungsgesetzgebung des Sowjetstaates

Ein Sammlung von Dokumenten

Übersetzung und redaktionelle Bearbeitung von Heinz Engelbert

144 Seiten und 10 Anschauungstafeln • Kunstleder 7,10 DM

Die Verfassungen der asiatischen Länder der Volksdemokratie

Übersetzt und bearbeitet von einem Kollektiv der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“, Potsdam-Babelsberg, unter verantwortlicher Redaktion von Heinz Engelbert

104 Seiten • Ganzkunstleder 6,30 DM

Zu erhalten beim örtlichen Buchhandel oder beim Buchhaus Leipzig,
Leipzig C 1, Postfach 91



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin — Postscheckkonto: Berlin 1400 25 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3,— DM, Teil II 2,10 DM, Einzelausgabe: Bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar (zu beziehen direkt vom Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstraße 4—5, Telefon: 25 481, durch den Buchhandel sowie gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6) — Druck: (146) Neues Deutschland, Berlin — Ag 131/57/DDR

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1957	Berlin, den 30. August 1957	Nr. 56
Tag	Inhalt	Seite
6. 6. 57	Beschluß über Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeit auf dem Gebiete der naturwissenschaftlich-technischen Forschung und Entwicklung und der Einführung der neuen Technik. — Auszug —	469
15. 8. 57	Beschluß zur Durchführung des Beschlusses vom 6. Juni 1957 über Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeit auf dem Gebiete der naturwissenschaftlich-technischen Forschung und Entwicklung und der Einführung der neuen Technik	471
27. 8. 57	Preisverordnung Nr. 750/1. — Anordnung über Handels- und Verbraucherpreise für Speisefrühkartoffeln aus der Ernte 1957 —	472

Beschluß

über Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeit auf dem Gebiete der naturwissenschaftlich-technischen Forschung und Entwicklung und der Einführung der neuen Technik.

— Auszug —

Vom 6. Juni 1957

Die Einführung der jeweils neuesten Technik und modernsten Verfahrensweisen in die Produktion setzt eine mit den wirtschaftspolitischen Zielen der Regierung übereinstimmende Perspektivplanung auf dem Gebiete der naturwissenschaftlich-technischen Forschung und Entwicklung und eine zweckmäßige Koordinierung bei der Durchführung dieser Planaufgaben voraus. Hinzu kommen muß eine ständige enge Zusammenarbeit zwischen Produktion und Forschung. In dieser Beziehung enthält zwar der Beschluß des Ministerrates vom 21. Juli 1955 über Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in der Deutschen Demokratischen Republik (GBL I S. 521) bereits zahlreiche konkrete Hinweise und Verpflichtungen für die beteiligten Staatsorgane. Nach der auf Grund des Beschlusses erfolgten Übertragung der Hauptverantwortung für den technischen Fortschritt auf die Hauptverwaltungen und Betriebe haben diese in weit stärkerem Maße als früher Anstrengungen zur Einführung der neuen Technik unternommen. Gleichwohl sind bei der Durchführung dieses Beschlusses bisher nur Teilerfolge zu verzeichnen. So wurde für die Forschungsarbeit noch kein mit den ökonomischen Forderungen übereinstimmender Perspektivplan auf-

gestellt. Die wissenschaftlichen Kräfte werden durch eine Vielzahl von Forschungsaufträgen mit unterschiedlicher Bedeutung zersplittert. Das führte zu einer nur schleppenden Durchführung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten und zu einer verzögerten Einführung ihrer Ergebnisse in die Praxis. Hinzu kommen erhebliche organisatorische Mängel, die darin bestehen, daß Forschungs- und Entwicklungsaufgaben sowohl in betrieblichen Entwicklungsstellen und Instituten der Fachministerien als auch an Hochschulen und Akademie-Einrichtungen ohne gegenseitige Kenntnis durchgeführt werden.

Die mit der Ausnutzung der Kernenergie und dem Prozeß der Automatisierung der Produktionsvorgänge verbundene Umwälzung der industriellen Entwicklung im Weltmaßstab zwingt dazu, die Festlegung der Perspektive und die grundsätzliche Lenkung der naturwissenschaftlich-technischen Forschung und Entwicklung einem unmittelbar bei dem Ministerrat zu bildenden und mit entsprechenden Vollmachten auszustattenden Organ zu übertragen und zugleich ein System der Koordinierung der Planung und Durchführung der wissenschaftlich-technischen Forschungsarbeiten zwischen dem Ministerrat, den Fachministerien, den Uni-

versitäten und Hochschulen und der Deutschen Akademie der Wissenschaften festzulegen. Dabei muß die Planmethodik einschließlich der Finanzierung der naturwissenschaftlich-technischen Forschung und Entwicklung so verändert werden, daß die Initiative der Fachkräfte sowohl in den wissenschaftlichen Einrichtungen als auch in den Betrieben weitgehend gefördert wird.

Die Vielfalt und der Umfang der notwendigen wissenschaftlichen Forschungstätigkeit erfordern Gemeinschaftsarbeit. Es müssen deshalb unter Anleitung eines zentralen Gremiums Forschungsgemeinschaften gebildet werden, deren Tätigkeit gegenständlich und zeitlich zweckbestimmt begrenzt ist und deren personelle Zusammensetzung den gestellten Zielen jeweils angepaßt ist.

Der Bestand an wissenschaftlichen Erkenntnissen muß fortgesetzt erweitert werden, und die jeweils letzten Erkenntnisse der Forschung sind der Volkswirtschaft dienstbar zu machen. Das erfordert Forschungstätigkeit auf lange Sicht und Erziehung des wissenschaftlichen Nachwuchses zum laufenden Erwerb neuer Kenntnisse und ihrer sinnvollen Anwendung.

Deshalb wird beschlossen:

1. Beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik wird ein Beirat für naturwissenschaftlich-technische Forschung und Entwicklung („Forschungsrat der DDR“) geschaffen. Der Forschungsrat hat die Aufgabe, die Perspektive der naturwissenschaftlichen und technischen Forschung und der Entwicklung der neuen Technik, soweit sie auf wissenschaftlicher Forschung beruht, aufzustellen, die Aufgaben der in der Republik vorhandenen Forschungskapazitäten in Übereinstimmung mit den ökonomischen Erfordernissen und den Planaufgaben zu bringen und die grundsätzlichen Maßnahmen zur Einführung der neuen Technik zu lenken und zu koordinieren. Bei der Durchführung dieser Aufgabe soll sich der Forschungsrat auf die Schwerpunkte der wissenschaftlichen und technischen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten orientieren und die Durchführung der festgelegten Schwerpunktaufgaben und die Einführung ihrer Ergebnisse in die Produktion überwachen. Schwerpunkte der naturwissenschaftlich-technischen Entwicklungsarbeit, deren Durchführung der Forschungsrat besonders fördern und überwachen soll, sind:

- a) geophysikalische und geologische Erkundung der Bodenschätze und ihrer Gewinnung,
- b) die Erforschung, Erprobung und industrielle Nutzung neuer Werkstoffe,
- c) die Erforschung, Entwicklung und industrielle Nutzung neuer Verfahren und Geräte der Automatisierung der industriellen Produktion, insbesondere der Meß-, Steuer- und Regeltechnik,

- d) die Erforschung, Entwicklung und industrielle Nutzung der Grundlagen und der verschiedenen Anwendungsmöglichkeiten der Elektronik und der Halbleitertechnik,
- e) die Förderung der physikalischen, insbesondere der kernphysikalischen Forschung,
- f) die Forschung auf dem Gebiete der Chemie zunächst und insbesondere der Biochemie und Chemie der synthetischen Werkstoffe,
- g) die Forschung auf dem Gebiete der pflanzlichen und tierischen Produktion sowie der Landtechnik und der Wasserwirtschaft.

Andere Gebiete der naturwissenschaftlich-technischen Forschung und Entwicklung kann der Forschungsrat in den Bereich der von ihm besonders zu fördernden Schwerpunktarbeiten einbeziehen.

2. Der Forschungsrat soll aus nicht mehr als 45 Mitgliedern bestehen, die die verschiedenen Gebiete der naturwissenschaftlich-technischen Forschung und Entwicklung vertreten. Die Mitglieder des Forschungsrates und dessen Vorsitzender werden vom Vorsitzenden des Ministerrates berufen. Der Forschungsrat ist dem Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik als beratendes Organ unmittelbar beigeordnet. Die Aufgabe der Anleitung des Forschungsrates und der Dienstaufsicht über seine Verwaltungstätigkeit übernimmt ein Mitglied des Wirtschaftsrates, das vom Ministerpräsidenten bestimmt wird. Neben der unmittelbaren Anleitung des Forschungsrates und der Dienstaufsicht über seine Verwaltungstätigkeit durch ein Mitglied des Wirtschaftsrates erfolgt die ständige Anleitung der Forschungsarbeit durch die Gruppe Perspektivplanung der Staatlichen Plankommission hinsichtlich der für die Perspektive der Entwicklung der Volkswirtschaft wichtigen und entscheidenden Forschungsarbeit. Die Staatliche Plankommission übt ferner die Aufsicht über die Aufstellung, Konkretisierung und Durchführung des Planes Forschung und Technik aus und sichert die Übereinstimmung der Arbeiten des Forschungsrates mit den Gesamtaufgaben der Volkswirtschaft entsprechend den Volkswirtschaftsplänen.
3. Zur Durchführung seiner Arbeiten wird dem Forschungsrat ein „Zentrales Amt für Forschung und Technik beim Forschungsrat der Deutschen Demokratischen Republik“ zugeordnet, dessen Statut und Struktur vom Ministerrat bestätigt werden. Die Leitung des Amtes obliegt dem dafür besonders bestimmten Stellvertreter des Vorsitzenden des Forschungsrates. Die Finanzierung des Amtes erfolgt aus Mitteln des Staatshaushaltes.

Der Forschungsrat kann sich zur Durchführung bestimmter Aufgaben der bestehenden zentralen Arbeitskreise sowie anderer Organe der Fachmini-

sterien und Einrichtungen der wissenschaftlichen Akademien, Universitäten und Hochschulen im Einvernehmen mit diesen wissenschaftlichen Einrichtungen bedienen.

Die weitere Durchführung des Beschlusses des Ministerrates vom 21. Juli 1955 über Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in der Deutschen Demokratischen Republik hat unter Be-

rücksichtigung der Festlegungen dieses Beschlusses zu erfolgen.

Berlin, den 6. Juni 1957

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident

Grotewohl

Selbmann
Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrates

Beschluß

zur Durchführung des Beschlusses vom 6. Juni 1957 über Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeit auf dem Gebiete der naturwissenschaftlich-technischen Forschung und Entwicklung und der Einführung der neuen Technik.

Vom 15. August 1957

1. Das „Zentralamt für Forschung und Technik bei der Staatlichen Plankommission“ wird mit Ablauf des Monats August 1957 aufgelöst.
2. Das „Zentrale Amt für Forschung und Technik beim Forschungsrat der Deutschen Demokratischen Republik“ wird mit Wirkung vom 1. September 1957 gebildet. Es ist Rechtsnachfolger des nach Ziff. 1 aufgelösten Amtes.
3. Das Statut des „Zentralen Amtes für Forschung und Technik“ wird in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung bestätigt.

Berlin, den 15. August 1957

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident

Grotewohl

Selbmann

Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrates

Anlage

zu vorstehendem Beschluß

Statut

des Zentralen Amtes für Forschung und Technik
beim Forschungsrat der DDR

§ 1

Rechtliche Stellung

(1) Das Zentrale Amt für Forschung und Technik beim Forschungsrat der DDR (nachstehend Zentralamt für Forschung und Technik genannt) ist ein zentrales Organ der staatlichen Verwaltung.

(2) Das Zentralamt für Forschung und Technik ist juristische Person und Haushaltsorganisation.

(3) Weisungsberechtigt gegenüber dem Zentralamt für Forschung und Technik ist das mit der Anleitung des Beirates für naturwissenschaftlich-technische Forschung und Entwicklung beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Forschungsrat der DDR genannt) beauftragte Mitglied des Wirtschaftsrates. Diesem obliegt auch die Dienstaufsicht über das Zentralamt für Forschung und Technik.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Zentralamt für Forschung und Technik hat als zentrales staatliches Organ die Durchführung der von Ministerrat oder Wirtschaftsrat beschlossenen Maßnahmen auf dem Gebiet Forschung und Technik zu lenken, zu koordinieren und zu kontrollieren.

(2) Das Zentralamt für Forschung und Technik hat weiterhin die Aufgabe

- a) die für die Tätigkeit des Forschungsrates erforderlichen Unterlagen zu beschaffen,
- b) Entwürfe für Beschlüsse des Forschungsrates auszuarbeiten,
- c) Empfehlungen des Forschungsrates an den Ministerrat und die zentralen Organe der staatlichen Verwaltung weiterzuleiten,
- d) die für die Tätigkeit des Forschungsrates notwendigen verwaltungsmäßigen Arbeiten zu erledigen.

§ 3

Befugnisse

(1) Das Zentralamt für Forschung und Technik ist berechtigt, im Rahmen seiner gemäß § 2 festgelegten Aufgaben notwendige Kontrollen in zentralen Organen der staatlichen Verwaltung und diesen unterstellten Institutionen durchzuführen.

(2) Diese zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und die ihnen unterstellten Institutionen sind verpflichtet, dem Zentralamt für Forschung und Tech-

nik auf Anforderung Unterlagen und Berichte, die es für die Durchführung seiner Aufgaben benötigt, zur Verfügung zu stellen und auf Einladungen des Zentralamtes für Forschung und Technik zu Beratungen verantwortliche Vertreter zu entsenden.

§ 4

Struktur

Für die Struktur des Zentralamtes für Forschung und Technik ist der vom Ministerrat bestätigte Strukturplan verbindlich.

§ 5

Leitung und Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Der Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik trägt die Verantwortung für die Tätigkeit des Amtes.

(2) Im Falle seiner Verhinderung wird der Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik durch einen Stellvertreter vertreten.

(3) Die leitenden Mitarbeiter des Zentralamtes für Forschung und Technik sind dem Leiter des Amtes für ihre Aufgabengebiete unmittelbar verantwortlich. Sie sind im Rahmen ihrer Aufgabengebiete und im Rahmen der Entscheidungen des Leiters des Amtes gegenüber den übrigen Mitarbeitern des Amtes weisungsbefugt.

(4) Das Zentralamt für Forschung und Technik wird im Rechtsverkehr durch seinen Leiter oder durch andere von ihm bevollmächtigte Mitarbeiter vertreten.

§ 6

Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter

(1) Der Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik und sein Stellvertreter werden vom Ministerpräsidenten ernannt und abberufen.

(2) Die übrigen Mitarbeiter des Zentralamtes für Forschung und Technik werden vom Leiter des Amtes auf der Grundlage der hierfür geltenden Bestimmungen nach Maßgabe des bestätigten Stellenplanes des Amtes eingestellt und entlassen.

§ 7

Schlußbestimmungen

(1) Dieses Statut tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Das Statut kann nur durch den Ministerrat geändert oder aufgehoben werden.

Preisordnung Nr. 750/1.**— Anordnung über Handels- und Verbraucherpreise für Speisefrühkartoffeln aus der Ernte 1957 —****Vom 27. August 1957**

Zur Änderung der Preisordnung Nr. 750 vom 25. Juni 1957 — Anordnung über Handels- und Verbraucherpreise für Speisefrühkartoffeln aus der Ernte 1957 — (GBL I S. 357) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf folgendes angeordnet:

§ 1

Die volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VEAB) verkaufen Speisefrühkartoffeln aus der Ernte 1957 an den Großhandel zu folgendem Abgabepreis:

vom	bis einschließlich	DM je 100 kg
18. August	2. September	10,10

§ 2

Der Großhandel verkauft Speisefrühkartoffeln an den Einzelhandel zu folgendem Abgabepreis:

vom	bis einschließlich	DM je 100 kg
21. August	5. September	11,20

§ 3

Der Einzelhandel verkauft Speisefrühkartoffeln an den Verbraucher zu nachstehendem Preis:

vom	bis einschließlich	DM je kg
24. August	8. September	0,14

§ 4

Diese Preisordnung tritt mit Wirkung vom 18. August 1957 in Kraft.

Berlin, den 27. August 1957

Der Minister für Handel und VersorgungI. V.: Dressel
Staatssekretär

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1957	Berlin, den 7. September 1957	Nr. 57
Tag	Inhalt	Seite
28. 8. 57	Richtlinie für die Geschäftsordnungen der Tagungen der örtlichen Volksvertretungen	473
28. 8. 57	Richtlinie für die Ordnung der Arbeit der ständigen Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen	477
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	483

Richtlinie für die Geschäftsordnungen der Tagungen der örtlichen Volksvertretungen.

Vom 28. August 1957

Auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 17. Januar 1957 über die Rechte und Pflichten der Volkskammer gegenüber den örtlichen Volksvertretungen (GBl. I S. 72) wird beschlossen:

1. Die örtlichen Volksvertretungen geben sich für die Durchführung ihrer Tagungen eine Geschäftsordnung.
2. Für die von den örtlichen Volksvertretungen zu beschließende Geschäftsordnung sind die Grundsätze der nachstehenden Geschäftsordnung für die Tagungen der örtlichen Volksvertretungen (Anlage) verbindlich.
3. Die örtlichen Volksvertretungen sind berechtigt, Zusätze entsprechend den örtlichen Bedingungen aufzunehmen.
4. Diese Richtlinie tritt am 1. September 1957 in Kraft.

Berlin, den 28. August 1957

Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik

Ständiger Ausschuß
für die örtlichen Volksvertretungen
Matern Keller
Vorsitzender Sekretär

Anlage

zu vorstehender Richtlinie

Geschäftsordnung der Tagungen der örtlichen Volksvertretungen

Eine der wichtigsten staatspolitischen Aufgaben besteht darin, die Tätigkeit der örtlichen Volksvertretungen zur Leitung des sozialistischen Aufbaus auf ihrem Territorium weiter zu vervollkommen. Eine große Bedeutung kommt dabei der Verbesserung der Arbeit der Abgeordneten auf den Tagungen der örtlichen Volksvertretungen zu.

Die Tagungen sind die wichtigste Organisationsform der Tätigkeit der örtlichen Volksvertretungen. Auf den Tagungen treffen die Abgeordneten die grundlegenden Entscheidungen über die Entwicklung des gesellschaftlichen Lebens. Durch die kollektive Beratung und die Beschlußfassung über die politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Hauptaufgaben leiten und kontrollieren die Volksvertretungen die Arbeit des Rates und der ihnen unterstehenden Organe, Betriebe und Einrichtungen, schaffen sie die Grundlage für die Arbeit jedes einzelnen Abgeordneten und organisieren die Mitarbeit der gesamten Bevölkerung an der Lösung der gestellten Aufgaben.

Die Tagungen sind so zu gestalten, daß alle Grundfragen durch das gesamte Kollektiv der Abgeordneten beraten und entschieden werden, die Arbeit planmäßig und systematisch durchgeführt wird und die Hauptaufgaben stets im Mittelpunkt der Arbeit stehen.

Um dies zu gewährleisten, gibt sich die Volksvertretung die folgende Geschäftsordnung.

I.

Vorbereitung der Tagungen der Volksvertretung

§ 1

Arbeitsplan

(1) Die Volksvertretung arbeitet nach einem Arbeitsplan, in dem ihre Hauptaufgaben für eine bestimmte Zeit festgelegt sind.

(2) Der Arbeitsplan ist vom Rat in Zusammenarbeit mit den Vorsitzenden der ständigen Kommissionen vorzubereiten und von der Volksvertretung zu beschließen.

§ 2

Vorbereitung der Tagungen

Für die gründliche und rechtzeitige Vorbereitung der Tagungen der Volksvertretung ist der Rat verantwortlich. Er hat die Tagungen in Zusammenarbeit mit den ständigen Kommissionen vorzubereiten.

§ 3

Einberufung

(1) Die Volksvertretung tritt mindestens einmal in Monaten zu einer Tagung zusammen.

(2) Die Tagungen der Volksvertretung sind durch den Rat einzuberufen.

(3) Die Einberufung einer Tagung muß auch erfolgen, wenn das von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Volksvertretung verlangt wird.

§ 4

Tagungsort

Die Tagungen der Volksvertretung finden in der Regel . . . (Tagungsort) . . . statt. Der Rat kann im Einvernehmen mit den Vorsitzenden der ständigen Kommissionen einen anderen Tagungsort festlegen.

§ 5

Vorlagen

(1) Zur Einbringung von Vorlagen für die Tagungen der Volksvertretung sind berechtigt:

- a) der Rat,
- b) die ständigen und zeitweiligen Kommissionen,
- c) die Abgeordnetengruppen der Wahlkreise,
- d) die Abgeordneten.

(2) Vorlagen für die Volksvertretung sollen dem Vorsitzenden bzw. Sekretär des Rates so rechtzeitig eingereicht werden, daß die Bestimmungen des § 6 dieser Geschäftsordnung eingehalten werden können.

§ 6

Einladung

(1) Die Mitglieder der Volksvertretung sind zur Teilnahme an den Tagungen der Volksvertretung schriftlich einzuladen.

(2) Die Einladung und der Vorschlag zur Tagesordnung sollen mindestens zehn Tage vor der Tagung der Volksvertretung im Besitz der Abgeordneten sein.

(3) Die Vorlagen und weiteres Material für die Tagung der Volksvertretung sind der Einladung beizufügen. In begründeten Ausnahmefällen können sie bis zu Beginn der Tagung nachgereicht werden. In Gemeinden bis zu 25 Abgeordneten sollen die Vorlagen mindestens drei Tage vor der Tagung der Volksvertretung im Besitz der Abgeordneten sein.

(4) Verantwortlich für die rechtzeitige Versendung der Einladungen, des Vorschlages zur Tagesordnung und der Vorlagen ist der Rat.

II.

Das Verfahren in den Tagungen der Volksvertretung

§ 7

Öffentlichkeit der Tagungen

(1) Die Tagungen der Volksvertretung sind öffentlich.

(2) Anträge auf Ausschluß der Öffentlichkeit zu bestimmten Gegenständen der Tagesordnung können von jedem Mitglied der Volksvertretung gestellt werden. Über die Anträge entscheidet die Volksvertretung.

(3) Die Mitglieder der Volksvertretung sind verpflichtet, alle in nichtöffentlicher Tagung behandelten Gegenstände geheim zu halten. Diese Verpflichtung kann durch Beschluß der Volksvertretung aufgehoben werden.

§ 8

Eröffnung der Tagung

(1) Die Tagungen der Volksvertretung werden vom Vorsitzenden des Rates eröffnet.

(2) Der Vorsitzende des Rates macht im Auftrage des Rates, unbeschadet des Vorschlagsrechtes der übrigen Abgeordneten, Vorschläge für die Wahl des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder der Tagungsleitung, die in der Regel aus drei Abgeordneten bestehen soll. Er läßt über die Vorschläge abstimmen.

§ 9

Anwesenheit

(1) Abgeordnete, die an der Tagung der Volksvertretung teilnehmen, haben sich in die Anwesenheitsliste einzutragen.

(2) Abgeordnete, die an einer Tagung der Volksvertretung nicht teilnehmen können, haben dies unter Angabe der Gründe schriftlich bis zum Beginn der Tagung dem Sekretär bzw. dem Vorsitzenden des Rates mitzuteilen. Diese sind verpflichtet, die Tagungsleitung entsprechend zu informieren.

(3) Ist eine Mitteilung bis zum Beginn der Tagung nicht möglich, so ist diese nach Eröffnung der Tagung der Tagungsleitung nachzureichen.

(4) Die Tagungsleitung stellt die Zahl der anwesenden, der entschuldigt und der ohne Entschuldigung ferngebliebenen Mitglieder der Volksvertretung fest und gibt das Ergebnis bekannt. Die unentschuldigt fehlenden Abgeordneten sind der Volksvertretung namentlich bekanntzugeben.

(5) Will ein Abgeordneter die Tagung der Volksvertretung vorzeitig verlassen, so hat er die Beurlaubung unter Angabe der Gründe bei der Tagungsleitung zu beantragen. Die Volksvertretung entscheidet über den Antrag.

§ 10

Beschlußfähigkeit

(1) Die Volksvertretung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Abgeordneten anwesend ist.

(2) Wird Beschlußunfähigkeit festgestellt, so ist frühestens am nächsten Tage, spätestens innerhalb von sieben Tagen eine neue Sitzung der Volksvertretung einzuberufen. Diese gilt in jedem Falle als beschlußfähig.

§ 11

Tagesordnung

(1) Die Tagungsleitung schlägt der Volksvertretung die Tagesordnung zur Beschlußfassung vor. Die Abgeordneten haben das Recht, hierzu Vorschläge zu machen.

(2) Die Tagungsleitung bestimmt die Art und Weise der Protokollführung.

§ 12

Begrenzung der Redezeit

(1) Über die Begrenzung der Redezeit können die Tagungsleitung und jedes andere Mitglied der Volksvertretung Vorschläge unterbreiten.

(2) Über die Begrenzung der Redezeit beschließt die Volksvertretung.

§ 13

Aufgaben des Vorsitzenden der Tagungsleitung

(1) Dem Vorsitzenden der Tagungsleitung obliegt es,

- a) das Wort zu erteilen,
- b) über Anträge und Vorlagen beraten und abstimmen zu lassen,
- c) das Ergebnis von Abstimmungen festzustellen,
- d) für die Ordnung im Sitzungssaal zu sorgen und die Sitzung zu unterbrechen, wenn das durch besondere Umstände erforderlich ist,
- e) die Beratung zu schließen, wenn keine Wortmeldung mehr vorliegt oder die Volksvertretung dies beschlossen hat,
- f) das Protokoll der Tagung der Volksvertretung zu bestätigen,
- g) gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Rates die Beschlüsse der Volksvertretung am Ende der Sitzung auszufertigen.

(2) Für den Fall der Verhinderung bestimmt der Vorsitzende der Tagungsleitung ein Mitglied der Tagungsleitung zu seinem Vertreter.

§ 14

Aufgaben der übrigen Mitglieder der Tagungsleitung

(1) Die übrigen Mitglieder der Tagungsleitung unterstützen den Vorsitzenden in der Geschäftsführung.

(2) Sie beraten mit dem Vorsitzenden der Tagungsleitung wichtige Entscheidungen der Tagungsleitung.

§ 15

Wortmeldungen zu Gegenständen der Tagesordnung

(1) Abgeordnete, die zu Gegenständen der Tagesordnung sprechen wollen, melden sich bei der Tagungsleitung zu Wort.

(2) Das Wort soll grundsätzlich in der Reihenfolge der eingegangenen Wortmeldungen erteilt werden.

(3) Mitgliedern des Rates und höherer Volksvertretungen kann auf Antrag außerhalb der Reihenfolge das Wort erteilt werden.

§ 16

Wortmeldungen zur Geschäftsordnung

(1) Außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen kann ein Abgeordneter nur zur Geschäftsordnung sprechen. Ihm ist als nächstem Redner das Wort zu erteilen.

(2) Bemerkungen und Anträge zur Geschäftsordnung sind nur zulässig, wenn sie sich auf die ordnungsgemäße Erledigung der Tagesordnung beziehen. Bei der Behandlung von Geschäftsordnungsanträgen darf nur ein Redner dafür und ein Redner dagegen sprechen. Der Antrag ist sofort zur Abstimmung zu bringen.

§ 17

Worterteilung an Bürger

(1) Bürgern, die an der Tagung der Volksvertretung teilnehmen, kann das Wort zu Gegenständen der Tagesordnung erteilt werden.

(2) Bei Wortmeldungen von Bürgern entscheidet die Volksvertretung darüber, ob und wann das Wort erteilt werden kann.

(3) Für das Auftreten von Bürgern vor der Volksvertretung gelten die Bestimmungen für die Abgeordneten sinngemäß.

III.

Beratung und Abstimmung

§ 18

Abänderungsvorschläge

(1) Bis zum Schluß der Beratung eines Gegenstandes der Tagesordnung können jederzeit Abänderungsvorschläge zu den gemäß § 5 eingebrachten Vorlagen gemacht werden.

(2) Abänderungsvorschläge sind der Tagungsleitung in der Regel schriftlich zu übergeben.

§ 19

Anfragen und Auskünfte

(1) Jeder Abgeordnete hat das Recht, an die Mitglieder des Rates und Leiter der Fachorgane Anfragen zu stellen.

(2) Über die beabsichtigte Anfrage sollen nach Möglichkeit das zuständige Mitglied des Rates oder der zuständige Leiter eines Fachorgans rechtzeitig informiert werden, damit eine qualifizierte Beantwortung während der Tagung der Volksvertretung gewährleistet ist.

(3) Ist eine sofortige Beantwortung einer Anfrage nicht möglich, so ist sie spätestens innerhalb von sechs Tagen mündlich oder schriftlich zu beantworten.

(4) Die Abgeordneten haben das Recht, an die zur Tagung eingeladenen Leiter der unterstellten Betriebe und Einrichtungen zum Gegenstand der Tagesordnung Anfragen zu richten.

(5) Die Volksvertretung hat das Recht, von den Leitern der im Zuständigkeitsbereich der Volksvertretung tätigen Organe der Justiz, der Staatsanwaltschaft, der Staatssicherheit, der Volkspolizei, der Nationalen Volksarmee, der Staatskontrolle, der ihr nicht unterstellten volkseigenen Betriebe und Einrichtungen, insbesondere auf dem Gebiet des Handels, des Verkehrs, des Post- und Fernmeldewesens, sowie des Bank- und Versicherungswesens Auskünfte zu verlangen, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit liegen.

§ 20

Beschlußfassung

(1) Die Beschlüsse der Volksvertretung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

(2) Bei Stimmengleichheit kann die Vorlage noch ein zweites Mal zur Beratung und Beschlußfassung vorgelegt werden.

§ 21

Art und Weise der Abstimmung

- (1) Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben oder Erheben von den Plätzen.
- (2) Die Stimmen sind zu zählen, wenn
 - a) das Abstimmungsergebnis nicht eindeutig ist oder
 - b) die Auszählung von einem Abgeordneten verlangt wird.
- (3) Bestehen Zweifel über das Ergebnis der Abstimmung, so ist die Gegenprobe vorzunehmen.

§ 22

Fragestellung bei der Abstimmung

- (1) Für die Abstimmung sind die Fragen so zu stellen, daß sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können.
- (2) Der Vorsitzende der Tagungsleitung stellt die Fragen und bestimmt, in welcher Reihenfolge über sie abgestimmt werden soll.
- (3) Über Abänderungsvorschläge ist vor Entscheidung über das Ganze abzustimmen.
- (4) Die Abstimmung über den weitergehenden Abänderungsvorschlag erfolgt zuerst.

IV.

Ordnungsbestimmungen

§ 23

Wortentziehung

- (1) Ist die Redezeit begrenzt worden und spricht ein Redner über seine Redezeit hinaus, so kann ihm der Vorsitzende der Tagungsleitung nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.
- (2) Läßt ein Redner eine zweimalige Aufforderung, zur Sache zu sprechen, unbeachtet, so kann ihm der Vorsitzende der Tagungsleitung das Wort entziehen.
- (3) Ist einem Redner das Wort entzogen worden, so darf er in derselben Tagung zum gleichen Gegenstand nicht noch einmal sprechen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Volksvertretung.

§ 24

Ausschluß von der Tagung

- (1) Verletzt ein Abgeordneter die Ordnung der Tagung, so kann ihn der Vorsitzende der Tagungsleitung zur Ordnung rufen.
- (2) Ein Abgeordneter kann durch die Tagungsleitung von der weiteren Teilnahme an der Tagung der Volksvertretung ausgeschlossen werden, wenn er einem zweimaligen Ordnungsruf nicht Folge geleistet hat.
- (3) Verletzt ein Abgeordneter die Ordnung der Tagung in gröblichster Weise, so kann die Tagungsleitung ihn ohne vorherigen Ordnungsruf aus dem Sitzungssaal weisen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 finden auf Gäste und Zuhörer entsprechende Anwendung.

V.

Allgemeine Bestimmungen

§ 25

Gäste, Presse, Rundfunk

- (1) Der Vorsitzende des Rates kann zu den Sitzungen der Volksvertretung Gäste einladen. Der Rat, die ständigen Kommissionen und einzelne Mitglieder der Volksvertretung können hierzu Vorschläge unterbreiten.
- (2) Die Gäste erhalten besondere Einladungen und sind vor anderen Zuhörern berechtigt, an den Sitzungen der Volksvertretung teilzunehmen.
- (3) Für Presse und Rundfunk sind besondere Plätze bereitzustellen.
- (4) Über den Empfang von Delegationen auf den Tagungen der Volksvertretung beschließt die Volksvertretung.

§ 26

Niederschriften über die Sitzungen der Volksvertretung

- (1) Der Sekretär des Rates ist dafür verantwortlich, daß die sorgfältige protokollarische Aufnahme der Verhandlungen der Volksvertretung entsprechend den Anweisungen der Tagungsleitung gewährleistet ist.
- (2) Wird ein wörtliches Protokoll geführt, haben die Redner die Niederschriften ihrer Reden durchzusehen und Richtigstellungen beim Vorsitzenden der Tagungsleitung oder beim Vorsitzenden bzw. beim Sekretär des Rates zu verlangen, wenn das Protokoll den Inhalt der Rede nicht richtig wiedergibt.
- (3) Das Protokoll der Tagung der Volksvertretung ist beim Vorsitzenden bzw. Sekretär des Rates (Abgeordneten-Kabinetts) zur Kenntnisnahme auszulegen. Es gilt als genehmigt, wenn bei der nächsten Sitzung kein Einspruch eingelegt wird.

VI.

Auswertung der Tagungen

§ 27

Veröffentlichung und Aufbewahrung der Beschlüsse

- (1) Die von der Volksvertretung gefaßten Beschlüsse sind vom Vorsitzenden der Tagungsleitung und vom Vorsitzenden des Rates zu unterzeichnen.
- (2) Der Vorsitzende bzw. Sekretär des Rates sorgen für die Veröffentlichung der Beschlüsse, soweit das die Volksvertretung für erforderlich hält. Beschlüsse, die von den Beschlüßvorlagen erheblich abweichen, sind den Abgeordneten in der endgültigen Fassung zuzustellen.
- (3) Die Veröffentlichung der Beschlüsse der Volksvertretung hat auf folgende Weise zu erfolgen:

- a)
- b)

§ 28

Auswertung der Tagung durch den Rat

- (1) Der Rat hat zu veranlassen, daß die Vorschläge, kritischen Bemerkungen und Hinweise der Mitglieder der Volksvertretung ausgewertet werden.
- (2) Wurden besondere grundlegende Hinweise gegeben, so sind der Abgeordnete bzw. die zuständige ständige Kommission bzw. die Volksvertretung von den getroffenen Maßnahmen und ihren Ergebnissen zu unterrichten.

**Richtlinie
für die Ordnung der Arbeit der ständigen
Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen.**

Vom 28. August 1957

Auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 17. Januar 1957 über die Rechte und Pflichten der Volkskammer gegenüber den örtlichen Volksvertretungen (GBL I S. 72) wird beschlossen:

1. Die örtlichen Volksvertretungen beschließen eine Ordnung der Arbeit ihrer ständigen Kommissionen.
2. Für die von den örtlichen Volksvertretungen zu beschließende Ordnung sind die Grundsätze der nachstehenden Ordnung der Arbeit der ständigen Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen (Anlage 1) und die Hinweise für die Tätigkeit der ständigen Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen (Anlage 2) verbindlich.
3. Die örtlichen Volksvertretungen sind berechtigt, Zusätze entsprechend den örtlichen Bedingungen aufzunehmen.
4. Diese Richtlinie tritt am 1. September 1957 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vorläufige Direktive vom 18. September 1952 über Aufgaben und Arbeit der ständigen Kommissionen der Bezirkstage und Kreistage (GBL S. 873) außer Kraft.

Berlin, den 28. August 1957

**Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Ständiger Ausschuß
für die örtlichen Volksvertretungen**

Matern	Keller
Vorsitzender	Sekretär

Anlage 1

zu vorstehender Richtlinie

**Ordnung der Arbeit
der ständigen Kommissionen der örtlichen
Volksvertretungen**

Die ständigen Kommissionen unterstützen die Volksvertretung bei der Lösung der in den §§ 6 bis 8 des Gesetzes über die örtlichen Organe der Staatsmacht festgelegten Aufgaben auf den einzelnen Gebieten des politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens.

Zu diesem Zwecke ziehen die ständigen Kommissionen in enger Zusammenarbeit mit den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland die Werktätigen zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben heran und schaffen damit eine ständige Verbindung zwischen der Volksvertretung und der Bevölkerung.

Die Tätigkeit der ständigen Kommissionen erfolgt auf der Grundlage der Beschlüsse der örtlichen Volksvertretung und der speziellen Aufträge, die ihnen durch die Volksvertretung erteilt werden, sowie in der Durchführung von Aufgaben, die sie sich im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig stellen.

I.

**Bildung und Zusammensetzung
der ständigen Kommissionen**

§ 1

Die örtlichen Volksvertretungen bilden entsprechend den örtlichen Verhältnissen für die einzelnen Gebiete des politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Aufbaus ständige Kommissionen. Die ständigen Kommissionen werden durch Beschluß der örtlichen Volksvertretungen in der Regel auf ihrer ersten Tagung nach der Wahl gebildet.

§ 2

(1) Die Bezirkstage bilden mindestens folgende ständige Kommissionen:

1. Innere Angelegenheiten, Volkspolizei und Justiz
2. Finanzen
3. Örtliche Wirtschaft und Kommunalwirtschaft
4. Landwirtschaft und ländliches Bauwesen
5. Handel und Versorgung
6. Verkehr
7. Arbeit und Berufsausbildung
8. Bau- und Wohnungswesen
9. Gesundheits- und Sozialwesen
10. Volksbildung
11. Kulturelle Massenarbeit
12. Jugendfragen und Sport.

(2) Die Kreistage bilden mindestens folgende ständige Kommissionen:

1. Innere Angelegenheiten, Volkspolizei und Justiz
2. Finanzen
3. Örtliche Wirtschaft, Kommunalwirtschaft und Verkehr
4. Landwirtschaft und ländliches Bauwesen
5. Handel und Versorgung
6. Arbeit und Berufsausbildung
7. Bau- und Wohnungswesen
8. Gesundheits- und Sozialwesen
9. Volksbildung
10. Kulturelle Massenarbeit
11. Jugendfragen und Sport.

(3) Die Stadtverordnetenversammlungen der Stadtkreise bilden mindestens folgende ständige Kommissionen:

1. Innere Angelegenheiten, Volkspolizei und Justiz
2. Finanzen
3. Örtliche Wirtschaft
4. Kommunalwirtschaft und Verkehr
5. Landwirtschaft und Gartenbau
6. Handel und Versorgung
7. Arbeit und Berufsausbildung
8. Bau- und Wohnungswesen
9. Gesundheits- und Sozialwesen
10. Volksbildung, kulturelle Massenarbeit
11. Jugendfragen und Sport.

(4) Die Stadtbezirksversammlungen bilden mindestens folgende ständige Kommissionen:

1. Innere Angelegenheiten und Finanzen
2. Örtliche Wirtschaft, Kommunalwirtschaft, Verkehr
3. Handel und Versorgung
4. Arbeit und Berufsausbildung
5. Bau- und Wohnungswesen
6. Gesundheits- und Sozialwesen
7. Volksbildung und kulturelle Massenarbeit
8. Jugendfragen und Sport.

(5) Die Stadtverordnetenversammlungen der Städte über 10 000 Einwohner bilden mindestens folgende ständige Kommissionen:

1. Innere Angelegenheiten, Volkspolizei und Justiz
2. Finanzen
3. Örtliche Wirtschaft, Kommunalwirtschaft
4. Handel und Versorgung
5. Landwirtschaft und Gartenbau
6. Arbeit und Berufsausbildung
7. Bau- und Wohnungswesen
8. Gesundheits- und Sozialwesen
9. Volksbildung und kulturelle Massenarbeit
10. Jugendfragen und Sport.

(6) Die Volksvertretungen der Städte und Gemeinden bis 10 000 Einwohner bilden mindestens folgende ständige Kommissionen.

1. Innere Angelegenheiten und Finanzen
2. Landwirtschaft
3. Bau- und Wohnungswesen
4. Gesundheits- und Sozialwesen
5. Volksbildung, kulturelle Massenarbeit, Jugendfragen und Sport
6. Örtliche Wirtschaft, Kommunalwirtschaft, Handel und Versorgung.

(7) In Gemeinden mit nicht mehr als 25 Abgeordneten können die im Abs. 6 genannten Aufgabengebiete auch von weniger, mindestens jedoch von drei ständigen Kommissionen durchgeführt werden.

(8) Die örtlichen Volksvertretungen können entsprechend den örtlichen Bedingungen weitere ständige Kommissionen bilden oder die Aufgaben einer der in den Absätzen 1 bis 6 genannten ständigen Kommissionen auf weitere ständige Kommissionen verteilen.

§ 3

(1) Die ständigen Kommissionen bestehen in der Regel einschließlich ihres Vorsitzenden aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder und Vorsitzenden der ständigen Kommissionen werden durch die Volksvertretung aus der Mitte der Abgeordneten für die Dauer der Tätigkeit der Volksvertretung gewählt und können jederzeit von der Volksvertretung abberufen werden. Mit der Beendigung des Mandats eines Abgeordneten scheidet er auch aus der ständigen Kommission aus. Hat die Volksvertretung nicht mehr als 25 Abgeordnete, so können auch Bürger, die nicht Abgeordnete sind, als Mitglieder der ständigen Kommissionen gewählt werden. Der Vorsitzende der ständigen Kommission muß Abgeordneter sein.

(2) Grundsätzlich sind alle Abgeordneten verpflichtet, innerhalb einer ständigen Kommission mitzuarbeiten, Ausnahmen können von der Volksvertretung in besonderen Fällen beschlossen werden.

(3) Mitglieder des Rates können nicht in eine ständige Kommission gewählt werden. Leiter von Fachorganen des Rates der eigenen Volksvertretung können nicht Mitglied der ständigen Kommission ihres Arbeitsgebietes sein.

§ 4

Jede ständige Kommission wählt auf ihrer konstituierenden Sitzung einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

II.

Die ständigen Kommissionen als Organe der Volksvertretung

§ 5

Die ständigen Kommissionen sind der Volksvertretung verantwortlich und rechenschaftspflichtig, sie werden von ihr geleitet und kontrolliert. Jedes Mitglied ist der ständigen Kommission gegenüber persönlich verantwortlich für die Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben und trägt der Volksvertretung gegenüber die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit der ständigen Kommission.

§ 6

(1) Der Rat hat die ständigen Kommissionen bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen und ihre Unterstützung durch die Fachorgane und unterstellten Betriebe und Einrichtungen zu gewährleisten. Im Rahmen ihrer Aufgabengebiete tragen die Mitglieder des Rates dafür die Verantwortung.

(2) In bestimmten Zeitabständen ist von dem Vorsitzenden des Rates mit den Vorsitzenden der ständigen Kommissionen ein Erfahrungsaustausch durchzuführen, zu dem auch andere Mitglieder der ständigen Kommissionen hinzugezogen werden können.

III.

Die Aufgaben der ständigen Kommissionen

§ 7

Die ständigen Kommissionen unterstützen den Rat bei der gründlichen und umfassenden Vorbereitung der Tagungen der Volksvertretung. Durch ihre Verbindung zu den volkseigenen Betrieben und staatlichen Einrichtungen sowie zu allen Schichten der Bevölkerung sorgen sie für deren breiteste Mitwirkung bei der Vorbereitung der Tagungen der Volksvertretung und bei der Auswertung und Beratung der Vorlagen.

§ 8

(1) Die ständigen Kommissionen erläutern der Bevölkerung die Beschlüsse ihrer Volksvertretung und gewinnen sie zur aktiven Teilnahme an deren Durchführung.

(2) Die ständigen Kommissionen unterstützen die Volksvertretung in der Kontrolle der Durchführung und machen Vorschläge zur Verbesserung der staatlichen Leitungstätigkeit.

§ 9

(1) Zur Lösung dieser Aufgaben stützt sich jede ständige Kommission auf die umfassende Mitarbeit von Bürgern im Aktiv. Im Aktiv arbeiten Bürger, die befähigt und interessiert sind, die ständigen Kommissionen bei der Lösung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(2) Bei der Heranziehung von Bürgern zur Mitarbeit im Aktiv ist darauf zu achten, daß für die Arbeit der ständigen Kommissionen eine breite Massenbasis geschaffen wird und die Bürger durch ihre Kenntnisse die ständigen Kommissionen bei der Lösung ihrer Aufgaben unterstützen.

IV.

Rechte und Pflichten der ständigen Kommissionen

§ 10

Die ständigen Kommissionen nehmen ihre Rechte und Pflichten im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabengebietes wahr.

§ 11

(1) Die ständigen Kommissionen haben das Recht, für die Tagungen der Volksvertretung Vorlagen einzureichen und Vorschläge für die Tagesordnung zu unterbreiten.

(2) Sie haben das Recht, vor der Volksvertretung zu Fragen aus ihrem Arbeitsgebiet Stellung zu nehmen, und sind verpflichtet, die Aufträge ihrer Volksvertretung zu erfüllen und vor der Volksvertretung über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.

§ 12

(1) Die ständigen Kommissionen haben das Recht, dem Rat, seinen Fachorganen, den Betrieben und Einrichtungen Vorschläge und Hinweise zur Verbesserung der Arbeit zu unterbreiten. Vorschläge, die einer Entscheidung des Rates bedürfen, sind von ihm innerhalb von 30 Tagen nach ihrem Eingang zu beraten. Falls ein Vorschlag abgelehnt wird, ist das zu begründen. Ist die ständige Kommission mit der Begründung des Rates nicht einverstanden, so kann sie von ihrem Recht gemäß § 11 Gebrauch machen.

(2) Die Mitglieder der ständigen Kommissionen haben das Recht, an denjenigen Sitzungen des Rates mit beratender Stimme teilzunehmen, in denen Vorschläge ihrer ständigen Kommission behandelt werden.

(3) Die ständigen Kommissionen können von den Leitern der Fachorgane sowie von den Leitern der dem Rat unterstehenden Betriebe und Einrichtungen Auskünfte über alle Fragen ihres Fachgebietes und über die zu lösenden Aufgaben fordern. Das gleiche gilt gegenüber dem Rat nicht unterstellten Betrieben und Einrichtungen, soweit es sich um Angelegenheiten handelt, die zum sachlichen Zuständigkeitsbereich der Volksvertretung gehören.

§ 13

Jede ständige Kommission ist verpflichtet, mit den anderen ständigen Kommissionen der Volksvertretung in Fragen, die gemeinsame Aufgaben betreffen, zusammenzuarbeiten. Sie können mit den auf gleichen Arbeitsgebieten tätigen ständigen Kommissionen der höheren und unteren Volksvertretungen zusammenarbeiten und gemeinsame Beratungen zur Verbesserung ihrer Arbeitsmethoden durchführen.

§ 14

Die ständigen Kommissionen sind verpflichtet, regelmäßig Sitzungen durchzuführen und ihre Arbeit planmäßig zu organisieren. Sie haben in Zusammenarbeit mit den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland öffentliche Aussprachen durchzuführen.

§ 15

Die ständigen Kommissionen haben das Recht, ihren Mitgliedern bestimmte Aufträge zu erteilen.

V.

Arbeitsweise und Arbeitsmethoden der ständigen Kommissionen

§ 16

(1) Der Vorsitzende leitet die gesamte Arbeit der ständigen Kommission. Er trägt die Verantwortung für die kollektive Arbeit der ständigen Kommission und sorgt dabei dafür, daß alle Mitglieder der ständigen Kommission zur Mitarbeit herangezogen werden. Er übernimmt die Vorbereitung der Sitzungen, lädt Gäste zu diesen ein und sorgt für die technische Durchführung der Arbeit. Er hält die Verbindung zum Rat und zu den anderen staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen aufrecht.

(2) Der Stellvertreter des Vorsitzenden unterstützt den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertritt ihn im Falle seiner zeitweiligen Verhinderung.

§ 17

(1) Die Sitzungen der ständigen Kommissionen leitet der Vorsitzende. Über den Verlauf der Sitzung ist ein Beschlußprotokoll anzufertigen.

(2) Auf ihren Sitzungen fassen die ständigen Kommissionen Beschlüsse, die der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder der ständigen Kommission bedürfen. Die ständige Kommission ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

(3) Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich, anwesenden Bürgern kann das Wort zur Diskussion erteilt werden.

§ 18

Die ständigen Kommissionen arbeiten nach einem Arbeitsplan, der auf dem Arbeitsplan der Volksvertretung beruht. Die ständigen Kommissionen können sich auch selbständig Aufgaben stellen.

Anlage 2

zu vorstehender Richtlinie

Hinweise**für die Tätigkeit der ständigen Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen**

A. Hinweise für die Tätigkeit der ständigen Kommissionen der Volksvertretungen der Bezirke, Kreise, Stadtkreise, Stadtbezirke sowie der Städte und Gemeinden über 10 000 Einwohner

I. Die ständige Kommission Innere Angelegenheiten, Volkspolizei und Justiz

beschäftigt sich insbesondere mit Fragen aus folgenden Aufgabengebieten:

Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung;
Stärkung der Bereitschaft zur Verteidigung der Heimat;

Schutz des sozialistischen Eigentums;
 Bevölkerungsbewegung;
 Einhaltung der Verkehrsdisziplin;
 Brandschutz, unter besonderer Beachtung des Brandschutzes in landwirtschaftlichen und Waldgebieten;
 Bekämpfung der Kriminalität;
 Unterstützung der Tätigkeit der Gerichte und der Volkspolizei durch die örtliche Volksvertretung.

II. Die ständige Kommission Finanzen*

beschäftigt sich insbesondere mit Fragen aus folgenden Aufgabengebieten:

Aufstellung des örtlichen Haushaltsplanes unter besonderer Beachtung der Übereinstimmung von Haushalts- und Volkswirtschaftsplan;

Erfüllung und Einhaltung der Haushalts- und Stellenpläne, insbesondere planmäßige und zweckmäßige Verwendung der Haushalts- und Investitionsmittel sowie Senkung der Verwaltungskosten;

Sicherung der Rentabilität und Festigung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den örtlichen sozialistischen Betrieben;

Erfüllung der Finanzpläne in den Dienstleistungs- und Versorgungsbetrieben sowie anderen örtlichen Einrichtungen;

Verwirklichung des staatlichen Abgabenplanes, insbesondere Einhaltung der Steuerdisziplin sowie Bezahlung der MTS-Entgelte;
 Förderung des Sparwesens.

III. Die ständige Kommission örtliche Wirtschaft, Kommunalwirtschaft und Verkehr**

beschäftigt sich insbesondere mit Fragen aus folgenden Aufgabengebieten:

Verbesserung der Leitung der örtlichen Wirtschaft;

Aufstellung der Volkswirtschaftspläne für die volkseigene örtliche Industrie und ihre Erfüllung;

Durchsetzung des Sparsamkeitsprinzips im Verbrauch von Arbeitszeit, Material, Kohle, Energie usw. sowie Erschließung und Ausnutzung örtlicher Reserven;

Steigerung der Produktion insbesondere von Massenbedarfsartikeln und Gütern des Exports sowie Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse;

Steigerung der Arbeitsproduktivität und Erhöhung der Rentabilität der volkseigenen örtlichen Industrie;

Bildung und Förderung privater Betriebe mit staatlicher Beteiligung;

* Die Stadtbezirksversammlungen bilden eine ständige Kommission für Innere Angelegenheiten und Finanzen. Diese beschäftigt sich außer den hier angeführten noch mit Fragen aus folgenden Aufgabengebieten: Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung; Stärkung der Bereitschaft zur Verteidigung der Heimat; Schutz des sozialistischen Eigentums; Brandschutz.

** Für die Fragen auf dem Gebiet des Verkehrs bildet der Bezirkstag eine besondere ständige Kommission.

Bildung und Festigung von Produktionsgenossenschaften des Handwerks und anderer genossenschaftlicher Vereinigungen;

Erfüllung der Reparaturleistungen und der Dienstleistungen des Handwerks;

Förderung der Produktion privater Industriebetriebe entsprechend den volkswirtschaftlichen Bedürfnissen;

Förderung und Festigung der kommunalen Dienstleistungs- und Versorgungsbetriebe;

Verbesserung der Energie- und Wasserversorgung, der Straßenbeleuchtung, Müllabfuhr, Straßenreinigung, des Marktwesens usw.;

Sicherung des reibungslosen Verkehrs, insbesondere des Berufsverkehrs;

Ausnutzung der Transportkapazitäten;

Neubau und Instandhaltung von Straßen, Brücken und sonstigen Verkehrsanlagen.

IV. Die ständige Kommission Landwirtschaft und ländliches Bauwesen*

beschäftigt sich insbesondere mit Fragen aus folgenden Aufgabengebieten:

Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion;

Bildung, politisch-ideologische und wirtschaftlich-organisatorische Festigung von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und ständigen Arbeitsgemeinschaften, Einhaltung des Statuts und der inneren Betriebsordnung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften;

Arbeit der Maschinen-Traktoren-Stationen, besonders bezüglich des Abschlusses und der Einhaltung von Verträgen, der Zusammenarbeit mit den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, ständigen Arbeitsgemeinschaften und Einzelbauern sowie der standortgerechten Mechanisierung;

Durchführung der Herbst- und Frühjahrsbestellung unter Beachtung der standortgerechten Verteilung der Kulturen, der Bereitstellung des notwendigen Saatgutes, der Pflegearbeiten, der Vorbereitung und Durchführung der Ernte;

termingemäße Erfüllung der Produktionspläne, der Pläne für die Pflichtablieferung und der Aufkauf landwirtschaftlicher Produkte;

Förderung der Viehzucht, der tierärztlichen Betreuung und der Seuchenbekämpfung;

Durchführung von Meliorationen und der Bildung und Förderung von Meliorationsgenossenschaften;

Forstwirtschaft;

Durchführung landwirtschaftlicher Baumaßnahmen und Erschließung örtlicher Reserven an Baustoffen zur Erfüllung des landwirtschaftlichen Bauprogramms.

* Die Stadtverordnetenversammlungen der Stadtkreise und Städte über 10 000 Einwohner bilden eine ständige Kommission für Landwirtschaft und Gartenbau. An Stelle der hier angeführten Fragen auf dem Gebiet des ländlichen Bauwesens beschäftigt sie sich vor allem mit Fragen der Entwicklung des Gartenbaus insbesondere zur Deckung des Bedarfs der Bevölkerung an Gemüse und Obst aus der unmittelbaren Umgebung der Stadt.

V. Die ständige Kommission Handel und Versorgung beschäftigt sich insbesondere mit Fragen aus folgenden Aufgabengebieten:

Förderung und Festigung des staatlichen und genossenschaftlichen Groß- und Einzelhandels;

Bedarfsermittlung und bedarfsgerechte Planung im Handel;

Entwicklung eines reichhaltigen und qualitäts-gerechten Warensortiments;

Handelsnetzplanung des sozialistischen und privaten Handels;

Verkaufskultur im Einzelhandel sowie Gaststättenkultur;

Sicherung der rechtzeitigen Einlagerung von Brennstoff und Kartoffeln durch die Bevölkerung;

privater Einzelhandel, insbesondere Abschluß von Kommissionsverträgen mit den staatlichen Großhandelskontoren.

VI. Die ständige Kommission Arbeit und Berufsausbildung

beschäftigt sich insbesondere mit Fragen aus folgenden Aufgabengebieten:

Lenkung der Arbeitskräfte unter Beachtung ihres volkswirtschaftlich zweckmäßigsten Einsatzes;

Gewinnung örtlicher Arbeitskräfte-reserven, insbesondere Gewinnung von Industriearbeitern für die Landwirtschaft;

Lenkung der Berufsausbildung entsprechend den volkswirtschaftlichen Bedürfnissen;

Gewinnung des Nachwuchses für die Landwirtschaft;

Eingliederung der Schwerbeschädigten in den Arbeitsprozeß;

Ausbildung, gesellschaftliche und kulturelle Betreuung der Lehrlinge, insbesondere Einhaltung der Ausbildungspläne in Ausbildungsstätten und Berufsschulen;

Einhaltung der Qualifizierungs- und Frauenförderungspläne;

Arbeitsschutz sowie Einhaltung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen in den sozialistischen, privaten und Handwerksbetrieben.

VII. Die ständige Kommission Bau- und Wohnungswesen

beschäftigt sich insbesondere mit Fragen aus folgenden Aufgabengebieten:

Bildung und Förderung von Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften;

Neu- und Ausbau sowie Werterhaltung von Gebäuden, Gewinnung zusätzlichen Wohnraums und zusätzlicher Baustoffe;

Verschönerung der Dörfer und Städte;

Vorbereitung und Durchführung der staatlichen Pläne auf dem Gebiet des Wohnungsbaues;

Stadt- und Dorfplanung, Standortbestimmung und Projektierung;

termingemäße Fertigstellung der Bauten und Qualität der Bauleistungen;

Durchsetzung des Sparsamkeitsprinzips in der Bauwirtschaft;

Wohnraumlenkung;

Rückführung zweckentfremdeten Wohnraums.

VIII. Die ständige Kommission Gesundheits- und Sozialwesen

beschäftigt sich insbesondere mit Fragen aus folgenden Aufgabengebieten:

Gesundheits- und Arbeitsschutz, Hygieneüberwachung sowie Seuchenbekämpfung;

Durchführung des Gesetzes über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau;

Verbesserung der Arbeit der Krankenhäuser, Polikliniken, Landambulatorien, Tbc-Fürsorge-stellen, sonstigen sanitären Einrichtungen und deren Entwicklung;

Verbesserung der sozialen und hygienischen Verhältnisse in Schulen und Heimen für Kinder und Jugendliche;

Schaffung und Ausbau von Kinderkrippen und Säuglingsheimen sowie Tätigkeit dieser Einrichtungen;

allgemeine Sozialfürsorge und Einhaltung der besonderen gesetzlichen Bestimmungen für anerkannte Verfolgte des Naziregimes;

Eingliederung arbeitsfähiger Sozialfürsorge-Unterstützungsempfänger in den Arbeitsprozeß;

Errichtung und Entwicklung von Feierabend- und Pflegeheimen;

Verbesserung der Betreuung der nicht im Produktionsprozeß stehenden Schwerbeschädigten.

IX. Die ständige Kommission Volksbildung und kulturelle Massenarbeit*

beschäftigt sich insbesondere mit Fragen aus folgenden Aufgabengebieten:

Weiterführung der demokratischen Schulreform und Einführung der allgemeinen Mittelschulbildung; Einsatz und Verteilung der Lehrkräfte;

Förderung der Einrichtungen der vorschulischen und außerschulischen Erziehung;

polytechnische Bildung und Ausbau des Werkunterrichts;

Auswahl von Schülern für Ober- und Mittelschulen sowie Fach- und Hochschulen;

Erwachsenenbildung;

Verbesserung der Arbeit der kulturellen Einrichtungen;

Pflege des nationalen Kulturerbes und Förderung der sozialistischen Kultur;

* Zur Verwirklichung der hier aufgeführten Fragen bilden die Bezirks- und Kreistage eine ständige Kommission für Volksbildung und eine ständige Kommission für kulturelle Massenarbeit.

Verbesserung der kulturellen Massenarbeit insbesondere auf dem Lande;

Laienkunst und Förderung junger künstlerischer Talente.

X. Die ständige Kommission Jugendfragen und Sport beschäftigt sich insbesondere mit Fragen aus folgenden Aufgabengebieten:

Sozialistische Erziehung der Jugend, insbesondere zur Verteidigungsbereitschaft;

Aufstellung und Durchführung des Jugendförderungsplanes;

Schaffung und Ausbau von Jugend- und Sporteinrichtungen;

Feriengestaltung in den Schulen und Betrieben;

Entwicklung des Massensportes;

Förderung des Jugendwanderns und der Touristik;

Jugendschutz und Bekämpfung der Jugendkriminalität.

B. Hinweise für die Tätigkeit der ständigen Kommissionen der Volksvertretungen der Städte und Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern

I. Die ständige Kommission Innere Angelegenheiten und Finanzen

beschäftigt sich insbesondere mit Fragen aus folgenden Aufgabengebieten:

Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung; Stärkung der Bereitschaft zur Verteidigung der Heimat; Schutz des sozialistischen Eigentums; Brandschutz, unter besonderer Beachtung des Brandschutzes in Waldgebieten;

Aufstellung und Erfüllung des örtlichen Haushaltsplanes sowie planmäßige und zweckmäßige Verwendung der Haushaltsmittel;

Erfüllung der Finanzpläne in den Dienstleistungs- und Versorgungsbetrieben sowie anderen örtlichen Einrichtungen;

Verwirklichung des staatlichen Abgabenplanes, insbesondere Einhaltung der Steuerdisziplin sowie der Bezahlung der MTS-Entgelte;

Förderung des Sparwesens.

II. Die ständige Kommission Landwirtschaft

beschäftigt sich insbesondere mit Fragen aus folgenden Aufgabengebieten:

Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion; Bildung, politisch-ideologische und wirtschaftlich-organisatorische Festigung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und der ständigen Arbeitsgemeinschaften, Einhaltung des Statuts und der inneren Betriebsordnung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften;

Entwicklung der volkseigenen Güter;

Arbeit der Maschinen-Traktoren-Stationen, besonders bezüglich des Abschlusses und der Einhaltung von Verträgen, der Zusammenarbeit

mit den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, den ständigen Arbeitsgemeinschaften und Einzelbauern;

Durchführung der Frühjahrs- und Herbstbestellung unter Beachtung der standortgerechten Verteilung der Kulturen, der Pflegearbeiten, der Vorbereitung und Durchführung der Ernte;

termingemäße Erfüllung der Produktions-, Erfassungs- und Aufkaufpläne;

Differenzierung des Pflichtablieferungssolls, Bewirtschaftung freier Flächen und Versorgung mit Saat- und Pflanzgut sowie Düngemitteln;

Förderung der Viehzucht, der tierärztlichen Betreuung und der Seuchenbekämpfung;

Durchführung von Meliorationen und Bildung und Förderung von Meliorationsgenossenschaften;

Forstwirtschaft, insbesondere Bildung von Waldgemeinschaften;

Umbildung von Betrieben der örtlichen Landwirtschaft in landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften;

Gewinnung von Arbeitskräften für die Landwirtschaft.

III. Die ständige Kommission Bau- und Wohnungswesen

beschäftigt sich insbesondere mit Fragen aus folgenden Aufgabengebieten:

Stadt- und Dorfplanung, Standortbestimmung und Projektierung;

Neu- und Ausbau sowie Werterhaltung von Gebäuden, Gewinnung zusätzlichen Wohnraums und zusätzlicher Baustoffe;

Bildung und Förderung von Arbeiterwohnbaugenossenschaften;

Verschönerung der Dörfer und Städte;

Wohnraumlenkung und Rückführung zweckentfremdeten Wohnraums.

IV. Die ständige Kommission Gesundheits- und Sozialwesen

beschäftigt sich insbesondere mit Fragen aus folgenden Aufgabengebieten:

Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Einhaltung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen;

Hygiene sowie Seuchenbekämpfung;

Durchführung des Gesetzes über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau, insbesondere Schaffung und Entwicklung von Kinderkrippen und Säuglingsheimen; Arbeit der Krankenhäuser, Ambulatorien, Gemeindeschwesternstationen und sonstigen sanitären Einrichtungen sowie der Feierabend- und Pflegeheime und deren Entwicklung;

Verbesserung der sozialen und hygienischen Verhältnisse in den Schulen und Jugendwohnheimen;

allgemeine Sozialfürsorge.

V. Die ständige Kommission Volksbildung, kulturelle Massenarbeit, Jugend und Sport

beschäftigt sich insbesondere mit Fragen aus folgenden Aufgabengebieten:

Sozialistische Erziehung der Jugend, insbesondere zur Verteidigungsbereitschaft;

Förderung der schulischen, vorschulischen und außerschulischen Einrichtungen, insbesondere der polytechnischen Bildung und des Ausbaus des Werkunterrichts;

Auswahl von Schülern für Mittel- und Oberschulen;

Erwachsenenbildung, insbesondere Vermittlung von agro- und zootechnischen Kenntnissen für die Landbevölkerung; Entwicklung der kulturellen Einrichtungen und Verbesserung ihrer Arbeit, insbesondere Förderung der Laienkunst, des Landfilms, der Bibliotheken usw.;

Aufstellung und Durchführung des Jugendförderungsplanes, Schaffung und Erhaltung von Jugend- und Sporteinrichtungen;

Gewinnung des Nachwuchses für die Landwirtschaft;

Massensport, Jugendwandern, Touristik sowie Feriengestaltung;

Jugendschutz.

VI. Die ständige Kommission örtliche Wirtschaft, Kommunalwirtschaft, Handel und Versorgung

beschäftigt sich insbesondere mit Fragen aus folgenden Aufgabengebieten:

Aufstellung des Planes der Stadt oder des Dorfes und seine Erfüllung;

Durchsetzung des Sparsamkeitsprinzips und Erschließung und Ausnutzung örtlicher Reserven;

Bildung und Festigung von Produktionsgenossenschaften des Handwerks;

Förderung und Festigung der kommunalen Dienstleistungsbetriebe sowie Reparaturleistungen und Dienstleistungen des Handwerks;

Verbesserung der Energie- und Wasserversorgung, der Straßenbeleuchtung, Müllabfuhr, Straßenreinigung, des Marktwesens usw.;

Neubau und Instandhaltung von Straßen, Brücken und sonstigen Verkehrsanlagen;

Förderung und Festigung des staatlichen und genossenschaftlichen Handels;

Verkaufskultur im Einzelhandel, Gaststättenkultur sowie Entwicklung eines reichhaltigen und qualitätsgerechten Warensortiments besonders bei Industriewaren;

Handelsnetzplanung des sozialistischen und privaten Handels.

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der
Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. P 61

Preisverordnung Nr. 751 vom 3. Juli 1957 — Anordnung über die Preise für Klebe- und Gummiermaschinen — (Warennummern 32 66 50 00, 32 69 63 00)

Sonderdruck Nr. P 64

Preisverordnung Nr. 753 vom 18. Juli 1957 — Anordnung über die Preise für Tiefdruck-, Anilindruck-, Spezialdruck- und Liniermaschinen — (Warennummern 32 67 50 00, 32 67 70 00, 32 69 70 00)

Sonderdruck Nr. P 67

Preisverordnung Nr. 756 vom 18. Juli 1957 — Anordnung über die Preise für Sauerstoffgewinnungsanlagen — (Warennummern 32 62 47 10, 32 62 47 20, 32 62 47 30, 32 69 20 00)

Sonderdruck Nr. P 71

Preisverordnung Nr. 517/1 vom 18. Juli 1957 — Anordnung über die Preise für Lautsprecher für Rundfunk- und Fernsehempfänger — (Warennummern 36 43 33 00, 36 43 35 00)

Sonderdruck Nr. P 72

Preisverordnung Nr. 677/1 vom 18. Juli 1957 — Anordnung über die Preise für Verladebrücken — (Warennummer 32 39 30 00)

Sonderdruck Nr. P 81

Preisverordnung Nr. 479/2 vom 8. August 1957 — Anordnung über die Preisbildung für Formgußzeugnisse der volkseigenen Betriebe — Kalkulationsvorschriften — (Warennummer 00 00 00 00)

Die P-Sonderdrucke sind nur über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, zu beziehen.

Export — Import — Devisenverkehr

Diese drei Begriffe tauchen täglich in vielen Betrieben auf.

Wie oft wird gefragt,

welche Gesetze und Verordnungen müssen beim Export, Import, Transitverkehr von Waren beachtet werden?

Welche gesetzlichen Bestimmungen regeln den innerdeutschen Zahlungsverkehr und den Devisenverkehr?

Auf diese Fragen gibt Ihnen unsere durch Nachträge stets auf dem laufenden gehaltene Loseblattsammlung ausführlich Auskunft.

Waren- und Zahlungsverkehr im Außenhandel und Innerdeutschen Handel

Gesetzliche Bestimmungen für den grenzüberschreitenden Personen-, Waren- und Zahlungsverkehr der Deutschen Demokratischen Republik

Etwa 320 Seiten • Preis etwa 15,— DM • Erscheint im III. Quartal

Gliederung

- I Warenverkehr mit dem Ausland und dem Währungsgebiet BdL
- II Devisen- und Zahlungsverkehr und -kontrolle
- III Sonstige Bestimmungen

Verlangen Sie bitte unseren ausführlichen Prospekt!

Bestellungen nehmen der örtliche Buchhandel oder das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, entgegen.

VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG • BERLIN

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1957	Berlin, den 19. September 1957	Nr. 58
Tag	Inhalt	Seite
27. 8. 57	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Straßenwesen	485
23. 8. 57	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Erfassen, Abliefern und Aufarbeiten von Motoren- und Industrie-Altölen	486
31. 8. 57	Preisverordnung Nr. 784. — Anordnung über die Preise für Treibstoffe	487
21. 8. 57	Anordnung über Kraftstoffverbrauchsnormen für Kraftfahrzeuge im Straßenverkehr	487
29. 8. 57	Anordnung über die Umsatzsteuerbefreiung für Vollmilchlieferungen an landwirtschaftliche Betriebe	488
3. 9. 57	Anordnung Nr. 2 zur Änderung der Verfahrensordnung für die Sozialversicherung	488
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	488

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Straßenwesen.

Vom 27. August 1957

Auf Grund des § 25 der Verordnung vom 18. Juli 1957 über das Straßenwesen (GBl. I S. 377) wird folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung:

§ 1

(1) Autobahnen dienen ausschließlich dem Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen. Sie sind frei von höhen- gleichen Kreuzungen und sollen aus zwei getrennten Fahrbahnen für den Richtungsverkehr bestehen. Die Anschlußstellen sind Bestandteil der Autobahn. Sie dienen ausschließlich der Ein- und Ausfahrt.

(2) Fernverkehrsstraßen dienen vorwiegend dem überbezirklichen Fernverkehr.

(3) Landstraßen I. Ordnung dienen überwiegend dem Werks- und Berufsverkehr innerhalb der Bezirke sowie als Zubringer für Staatsstraßen.

(4) Landstraßen II. Ordnung sind Straßen mit nur örtlicher Bedeutung. Sie dienen als Zubringer für Fernverkehrsstraßen und Landstraßen I. Ordnung.

(5) Kreisstraßen sind Straßen oder Wege, die zwei oder mehrere Orte miteinander verbinden und eine über die betroffenen Gemarkungen hinausgehende Bedeutung haben. Sie beginnen und enden an der Grenze der Ortslagen und können auch Rad- oder Gehwege sein.

(6) Kommunale Straßen sind alle übrigen Straßen, Wege und Plätze.

§ 2

Wird die Einstufung einer Straße geändert, tritt der Wechsel in der Straßenverwaltung erst zu Beginn des folgenden Kalenderjahres in Kraft.

Zu § 2 der Verordnung:

§ 3

(1) Fahrbahn ist der Teil der Straße, der durch eine entsprechende Befestigung zur Aufnahme des Straßenverkehrs bestimmt ist. Gehbahnen und Gehwege dienen ausschließlich dem Fußgängerverkehr. Innerhalb des Straßenkörpers liegende Radbahnen und außerhalb des Straßenkörpers oder ohne Zusammenhang mit einer Straße verlaufende Radwege sind ausschließlich zur Aufnahme des Verkehrs mit Fahrrädern bestimmt.

(2) Untergrund ist der Teil des Straßenkörpers, der zwischen den Straßenbegrenzungslinien liegt und allein oder zusammen mit sonstigen Anlagen zur Sicherung der Standfestigkeit der Straße dient.

(3) Bankett ist der Teil des Straßenkörpers, der außerhalb der Fahrbahn liegt und vornehmlich der Aufnahme von Straßengehölzen und anderen Verkehrsleiteinrichtungen sowie der Verkehrszeichen dient.

(4) Freistreifen ist ein 0,50 m breiter, meist unbefestigter Geländestreifen, der außerhalb des äußeren Randes der Nebenanlagen liegt. Seine Breite kann erweitert werden, wenn es die Sicherheit des Verkehrs und die Standfestigkeit des Straßenkörpers erforderlich machen. Der äußere Rand des Freistreifens bildet die Straßenbegrenzungslinie.

(5) Straßengehölze sind Alleebäume, Obstbäume, Sträucher und Hecken, die als Leiteinrichtungen für den Straßenverkehr, bei Mittelstreifen auch als Blendschutz dienen.

§ 4

Innerhalb der Straßenbegrenzungslinien liegendes Gelände, das zur Erhaltung der Standfestigkeit der Straße oder zur Sicherung des ungestörten Gemeindegebrauchs nicht benötigt wird, kann von der Straßenverwaltung den Eigentümern oder Rechtsträgern von

Volkseigentum zur eigenen Nutzung überlassen werden. Die Überlassung kann mit Beschränkungen oder Auflagen verbunden werden.

Zu § 3 der Verordnung:

§ 5

Wird einer Straße die Öffentlichkeit entzogen, erfolgt ihre Löschung in der Kartei der Straßen.

Zu § 5 der Verordnung:

§ 6

(1) Der Gemeingebrauch kann auch dadurch beschränkt werden, daß eine Straße ständig oder vorübergehend der Benutzung durch bestimmte Gruppen von Verkehrsteilnehmern vorbehalten wird (Kennzeichnung als Fuß-, Rad-, Reitweg oder als nur dem Kraftverkehr dienende Straße).

(2) Das öffentliche Interesse ist auch gegeben, wenn durch die Beschränkung des Gemeingebrauchs Schäden an der Straße vermieden werden oder zur Erleichterung des Straßenverkehrs und zur Erhöhung seiner Sicherheit beigetragen wird.

§ 7

Der für die Verunreinigung Verantwortliche ist verpflichtet, die Straße ohne Aufforderung unverzüglich zu säubern. Unterläßt er dies, veranlaßt die Straßenverwaltung die Säuberung auf seine Kosten.

Zu § 6 der Verordnung:

§ 8

Welche Transporte Schwerlast- oder Großraumtransporte sind, ergibt sich aus der Verordnung vom 4. Oktober 1956 über das Verhalten im Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Ordnung — StVO —) (GBl. I S. 1239) und der Verordnung vom 4. Oktober 1956 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO —) (GBl. I S. 1251).

Zu § 7 der Verordnung:

§ 9

Bauten sind alle baulichen Anlagen einschließlich der Anlagen für Werbezwecke, gleichgültig ob sie für die Dauer oder nur vorübergehend über oder unter der Erdoberfläche errichtet werden.

Zu § 8 der Verordnung:

§ 10

Der Mindestabstand der Anliegerpflanzungen soll bei Hochstämmen 10 m, bei Halbstämmen und Büschen 8 m und bei Spindeln 6 m betragen. Er kann mit Rücksicht auf die Sichtverhältnisse angemessen erweitert werden.

Zu § 15 der Verordnung:

§ 11

(1) Ortsdurchfahrt ist der innerhalb einer geschlossenen Ortslage liegende Teil einer Straße.

(2) Geschlossene Ortslage ist der in geschlossener oder offener Bauweise bebaute Teil einer Ortsdurchfahrt. Einzelne unbebaute Baustellen, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände sowie einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

(3) Beginn und Ende von Ortsdurchfahrten im Zuge von Staats- und Bezirksstraßen legen die Räte der Bezirke im Einvernehmen mit den Räten der betroffenen Städte und Gemeinden sowie den zuständigen Dienststellen der Deutschen Volkspolizei fest.

(4) Die Ortsdurchfahrten werden durch Ortstafeln gekennzeichnet. Unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung obliegt die Pflicht zur Kennzeichnung bei Ortsdurchfahrten im Zuge von Staats- und Bezirksstraßen den Räten der Bezirke, bei Kreisstraßen den Räten der Kreise und bei kommunalen Straßen den Räten der Städte und Gemeinden.

Zu §§ 15 und 16 der Verordnung:

§ 12

(1) Besteht eine Gemeinde, deren Einwohnerzahl die in dem § 15 Abs. 3 und § 16 Abs. 2 der Verordnung festgelegten Grenzen übersteigt, aus mehreren, nicht unmittelbar zusammenhängenden Ortsteilen und steht die Länge der Ortsdurchfahrt in offenbarem Mißverhältnis zur Einwohnerzahl, kann die Verwaltung der Ortsdurchfahrt der Straßenverwaltung des anschließenden Straßenzuges übertragen werden.

(2) Die Entscheidung trifft die gemäß §§ 15 und 16 der Verordnung zuständige Straßenverwaltung auf Antrag der betroffenen Räte der Städte und Gemeinden.

Zu § 18 der Verordnung:

§ 13

(1) Von einer Ortsdurchfahrt überquerte Plätze werden in Breite der Anschluß-Straßen verwaltet.

(2) Bei unterschiedlicher Breite der Ein- und Ausmündung legt die Straßenverwaltung die Breite des zu verwaltenden Teiles des Platzes in Übereinstimmung mit den Räten der Städte und Gemeinden und den zuständigen Dienststellen der Deutschen Volkspolizei fest.

Zu § 24 der Verordnung:

§ 14

(1) Sämtliche Projektierungsaufträge sind den zuständigen Entwurfsbüros für Straßenwesen zu übergeben. Welches Entwurfsbüro zuständig ist, entscheidet die Straßenverwaltung.

(2) Leistungsverzeichnisse für die Durchführung von Werterhaltungsmaßnahmen gelten nicht als Projekt.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. August 1957

Der Minister für Verkehrswesen
Kramer

**Dritte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über das Erfassen, Abliefern und
Aufarbeiten von Motoren- und Industrie-Altölen.
Vom 23. August 1957**

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 7. Januar 1954 über das Erfassen, Abliefern und Aufarbeiten von Motoren- und Industrie-Altölen (GBl. S. 41) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Für Motoren-Altöle wird, sofern sie nicht mehr als 2 % Wasser- und Schmutzanteile enthalten, eine Vergütung von 25,— DM je 100 kg gezahlt, bei höherem Wasser- und Schmutzgehalt werden die 2 % übersteigenden Anteile von der abgelieferten Altölmenge in Abzug gebracht.

* 2. DB (GBl. 1954 S. 708)

§ 2

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1957 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 4 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 7. Januar 1954 zur Verordnung über das Erfassen, Abliefern und Aufarbeiten von Motoren- und Industrie-Altölen (GBL S. 41) außer Kraft.

Berlin, den 23. August 1957

Der Minister für Kohle und Energie
Goschütz

Preisordnung Nr. 784.

— Anordnung über die Preise für Treibstoffe —

Vom 31. August 1957

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Verbraucherpreise für Kraftstoff werden wie folgt festgesetzt:

Fahrbenzin, rot	—,80 DM je Liter
Fahrbenzin, weiß	—,70 DM je Liter
Dieselmotorenkraftstoff	—,65 DM je kg oder —,55 DM je Liter

Treibgas = Flüssiggas (Propan-Butan-Gemisch) : : : : : —,75 DM je kg

(2) Die im Abs. 1 festgesetzten Preise gelten nur für den Bezug von Kraftstoff auf Warenbezugsmarken.

§ 2

Für den freien Verkauf von Kraftstoffen und Motorenöl werden folgende Verbraucherpreise festgelegt:

Fahrbenzin, rot	1,50 DM je Liter
Fahrbenzin, weiß	1,40 DM je Liter
Dieselmotorenkraftstoff	1,40 DM je Liter oder 1,65 DM je kg
Motorenöl	2,75 DM je Liter

§ 3

Die Produktionsabgabesätze werden den Betrieben der volkseigenen Industrie und die Verbrauchsabgabesätze werden den sonstigen Betrieben durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

§ 4

Werden Warenbezugsmarken oder Treibstoffe, die auf Warenbezugsmarken bezogen werden, nicht dem Zweck zugeführt, für den sie nach den Richtlinien der Kontingenträger über die Ausgabe von Warenbezugsmarken bestimmt sind, so haben die Bedarfsträger die Preisdifferenz zwischen dem für den Bedarfsträger gültigen Verbraucherpreis und dem Preis für freie Treibstoffe als Verbrauchsabgabe nachzuentrichten.

§ 5

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. September 1957 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die §§ 2 und 3 der Preisverordnung Nr. 35 vom 26. Januar 1950 (GBL S. 29) und die Preisverordnung Nr. 110 vom 31. August 1950 (GBL S. 942) außer Kraft.

Berlin, den 31. August 1957

Der Minister für Handel und Versorgung
I. V.: Dressel
Staatssekretär

Anordnung

über Kraftstoffverbrauchsnormen für Kraftfahrzeuge im Straßenverkehr.

Vom 21. August 1957

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission wird folgendes angeordnet:

§ 1

Das Ministerium für Verkehrswesen legt für die einzelnen Kraftfahrzeugtypen Normen des Kraftstoffverbrauches je 100 Fahrkilometer in einem Kraftstoffverbrauchsnormen-Katalog und entsprechenden Richtlinien fest.

§ 2

Die Kraftstoffverbrauchsnormen und Richtlinien gelten für Kraftfahrzeuge, für die der Kraftstoff durch die staatlichen Organe zugeteilt wird. Ausgenommen sind Kraftfahrzeuge der Land- und Forstwirtschaft, die nicht im Straßenverkehr eingesetzt werden.

§ 3

Die Kontrolle der Anwendung der Kraftstoffverbrauchsnormen und Richtlinien obliegt dem Ministerium für Verkehrswesen, den Räten der Bezirke, Abteilung Verkehr, und den Bezirksdirektionen für Kraftverkehr, soweit Kraftfahrzeughalter von diesen Kraftstoff zugeteilt erhalten.

§ 4

(1) Kraftfahrzeuge (einschließlich komplette Züge, insbesondere Spezialekraftfahrzeuge), die von den Kraftstoffverbrauchsnormen durch Mehr- oder Minderverbrauch abweichen, sind dem Vergasereinstelldienst der Kraftfahrzeugtechnischen Anstalt zur Überprüfung und Einregulierung zuzuführen. Soweit staatliche Organe und nachgeordnete Einrichtungen und Betriebe über eigene Einstelldienste verfügen, sind die betreffenden Kraftfahrzeuge dort zu überprüfen und einzuregulieren.

(2) Das Ministerium für Verkehrswesen, die Räte der Bezirke, Abteilung Verkehr, und die Bezirksdirektionen für Kraftverkehr sind berechtigt, die Vorführung von Kraftfahrzeugen und die Einregulierung auf Kosten des Fahrzeughalters durch Vorführungsbescheid anzuordnen.

(3) Der Vorführungsbescheid ist dem Fahrzeughalter schriftlich zu erteilen. Der Fahrzeughalter ist verpflichtet, sich mit der Kraftfahrzeugtechnischen Anstalt zwecks Terminfestlegung zur Feststellung der Verbrauchsnormen innerhalb einer Woche in Verbindung zu setzen.

(4) Die Kraftfahrzeughalter sind verpflichtet, den ihnen vom Vergasereinstelldienst der Kraftfahrzeugtechnischen Anstalt erteilten Auflagen zur Beseitigung von Mängeln Folge zu leisten.

§ 5

(1) Um die materielle Interessiertheit der Kraftfahrer an der Kraftstoffeinsparung zu gewährleisten, sind auf ihren Antrag Persönliche Konten für die Kraftstoffeinsparung einzurichten.

(2) Für die Einrichtung Persönlicher Konten (Einzel- oder Brigadekonten) zur Förderung des sparsamsten Kraftstoffverbrauches sind in der sozialistischen und ihr gleichgestellten Wirtschaft und in den staatlichen Organen die Leiter der Betriebe, Dienststellen und sonstigen Einrichtungen verantwortlich.

(3) Erzielte Einsparungen sind mit 30% des eingesparten Betrages zu prämiieren, wenn die Einsparung nicht auf Kosten des technischen Zustandes oder der Einsatzfähigkeit des Kraftfahrzeuges erreicht wurde.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 21. August 1957

Der Minister für Verkehrswesen
Kramer

Anordnung
über die Umsatzsteuerbefreiung für Vollmilch-
lieferungen an landwirtschaftliche Betriebe.
Vom 29. August 1957

Auf Grund des § 13 der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die von genossenschaftlichen und privaten Molkereien vereinnahmten Entgelte aus Rücklieferungen von Vollmilch an landwirtschaftliche Betriebe für deren innerwirtschaftlichen Bedarf (Aufzucht- und Fütterungszwecke) werden mit Wirkung vom 1. Januar 1957 von der Umsatzsteuer befreit.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 29. August 1957

Der Minister der Finanzen
Rumpf

Anordnung Nr. 2*
zur Änderung der Verfahrensordnung
für die Sozialversicherung.
Vom 3. September 1957

Zur Änderung der Verfahrensordnung vom 11. Mai 1953 für die Sozialversicherung (GBl. S. 698) wird im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 5 Abs. 1 der Verfahrensordnung erhält folgende Fassung:

„Gegen eine Entscheidung einer Betriebsgewerkschaftsleitung, eines Rates oder einer Kommission für

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. I 1956 S. 522)

Sozialversicherung eines Betriebes oder einer Außenstelle der Verwaltung der Sozialversicherung des Bezirksvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes ist die Beschwerde an die Kreisbeschwerdekommision zulässig.“

§ 2

Der § 7 der Verfahrensordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Bei den Bezirksvorständen des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes bestehen für die Bereiche der Außenstellen der Verwaltung der Sozialversicherung Kreisbeschwerdekommisionen und für die Bereiche der Bezirke Bezirksbeschwerdekommisionen.

(2) Beim Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes — Verwaltung der Sozialversicherung — besteht eine Zentrale Beschwerdekommision.“

§ 3

Der § 10 der Verfahrensordnung erhält folgende Fassung:

„An den Beratungen der Beschwerdekommisionen können auf Antrag des Versicherten mit beratender Stimme

- a) ein Vertreter der zuständigen Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft,
- b) bei einem anerkannten Verfolgten des Nazi-regimes (VdN) ein Vertreter der VdN-Sozialkommission beim Sachgebiet Sozialfürsorge des Rates des Kreises oder ein Vertreter des Prüfungsausschusses beim Referat Sozialfürsorge des Rates des Bezirkes teilnehmen.“

§ 4

Die Bezeichnung in der Verfahrensordnung „Kreisgeschäftsstelle der Sozialversicherung“ bzw. „Geschäftsstelle der Sozialversicherung“ wird durch „Außenstelle der Verwaltung der Sozialversicherung bei den Bezirksvorständen des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes“ ersetzt.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 6. September 1956 in Kraft.

Berlin, den 3. September 1957

Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung
Macher

Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. P 85

Preisverordnung Nr. 419/2 vom 1. August 1957 — Anordnung über die Preise für Mühlenerzeugnisse, Back- und Teigwaren, die für die menschliche Ernährung bestimmt sind — (Warennummern 67 11 10 00, 67 11 20 00, 67 11 41 00, 67 11 70 00, 67 12 11 00, 67 12 23 00, 67 12 33 00, 67 12 44 00, 67 13 00 00, 67 21 00 00, 67 22 00 00, 67 23 00 00)

Sonderdruck Nr. P 91

Preisverordnung Nr. 773 vom 16. August 1957 — Anordnung über die Preise für Schnellschraubzwingen und Schnellschraubknechte — (Warennummer 32 87 16 00)

Die P-Sonderdrucke sind nur über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, zu beziehen.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1957	Berlin, den 27. September 1957	Nr. 59
Tag	Inhalt	Seite
12. 9. 57	Verordnung über Einstellungen, Versetzungen und Entlassungen von Lehrern und Erziehern in den Einrichtungen der Volksbildung	489
12. 9. 57	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vergütung der Erzieher in Lehrlingswohnheimen, Jugendwohnheimen und Jugendwerkhöfen	490
18. 9. 57	Anordnung über die Zahlung von Frühlieferprämien bei der Ablieferung von Zuckerrüben aus der Ernte 1957	490
11. 9. 57	Preisverordnung Nr. 559/1. — Anordnung über Preise und Gütebestimmungen für tierische Rohstoffe —	491
16. 9. 57	Preisverordnung Nr. 789. — Anordnung über die Preise für das Saat- und Pflanzgut von Gemüse sowie von Arznei- und Gewürzpflanzen —	494
16. 9. 57	Preisverordnung Nr. 790. — Anordnung über die Preise für das Saatgut von ein- und zweijährigen Sommerblumen, Topfpflanzen und Stauden —	495
16. 9. 57	Preisverordnung Nr. 791. — Anordnung über die Preise für Steckzwiebeln und Knoblauchpflanzgut —	496
21. 8. 57	Anordnung Nr. 2 über die Erfassung und Sicherung des staatlichen Eigentums im Bereich der Organe der staatlichen Verwaltung und staatlichen Einrichtungen. — Inventurrichtlinien —	497
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	504
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	504

Verordnung über Einstellungen, Versetzungen und Entlassungen von Lehrern und Erziehern in den Einrichtungen der Volksbildung.

Vom 12. September 1957

Über die Einstellungen, Versetzungen und Entlassungen von Lehrern an allgemeinbildenden Schulen und Erziehern in den Einrichtungen der Volksbildung wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Einstellung, Versetzung und Entlassung der Leiter und Lehrer der allgemeinbildenden Schulen und der Erzieher der Einrichtungen der Volksbildung erfolgt durch den Rat des Kreises. Die Ernennung und Abberufung der Kreisschulinspektoren erfolgt durch den Vorsitzenden des Rates des Kreises.

§ 2

Die nach § 1 neu eingestellten oder zu berufenden pädagogischen Kräfte sind den örtlichen Volksvertretungen auf deren Wunsch vorzustellen.

§ 3

(1) Die Direktoren der Institute für Lehrerbildung und der Pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen sowie die Bezirksschulinspektoren werden vom Vorsitzenden des Rates des Bezirkes berufen und abberufen.

(2) Die Räte der Bezirke tragen die Verantwortung für die gesamte Planung und Ausbildung des Lehr-

und Erziehernachwuchses für die Unterstufe der allgemeinbildenden Schulen und die Einrichtungen der Vorschulerziehung, der Heim- und Horterziehung sowie für die außerschulischen Einrichtungen. Das gleiche gilt für die Stellen-, Finanz- und Arbeitskräfteplanung für die Institute für Lehrerbildung und die Pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen. Die Einschränkung der Kapazität von Instituten für Lehrerbildung und Pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen oder deren Auflösung bedarf der Zustimmung des Ministers für Volksbildung.

(3) Die Einstellung solcher Kader, die als Lehrer und Erzieher ausgebildet sind, in zentrale Organe der staatlichen Verwaltung, sozialistische Betriebe u. a. ist nur mit Zustimmung des Rates des Bezirkes zulässig.

§ 4

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung sowie die Dienstordnung für Lehrer der allgemeinbildenden Schulen und Erzieher in Einrichtungen der Volksbildung erläßt der Minister für Volksbildung im Einvernehmen mit den Leitern der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung. In der Dienstordnung ist u. a. auch das Verfahren bei den Einstellungen, Versetzungen und Entlassungen festzulegen.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

§ 5 Absätze 2 und 3 der Verordnung vom 4. März 1954 zur Verbesserung der Arbeit der allgemeinbildenden Schulen (GBl. S. 269),

§§ 2 und 5 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 8. April 1954 zur Verordnung zur Verbesserung der Arbeit der allgemeinbildenden Schulen (GBl. S. 417),

die Zweite Durchführungsbestimmung vom 2. Juli 1954 zur Verordnung zur Verbesserung der Arbeit der allgemeinbildenden Schulen (GBl. S. 595),

§ 2 Satz 3 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 9. September 1954 zur Verordnung zur Verbesserung der Arbeit der allgemeinbildenden Schulen (GBl. S. 811),

§ 5 Abs. 1 Satz 1 der Neunten Durchführungsbestimmung vom 1. Juli 1956 zur Verordnung zur Verbesserung der Arbeit der allgemeinbildenden Schulen (GBl. I S. 591),

§ 3 Abs. 1 Satz 2 der Anordnung vom 7. September 1955 über die Errichtung und die Rechtsstellung von Instituten für Lehrerbildung (GBl. I S. 635),

§ 3 Abs. 1 Satz 2 der Anordnung vom 15. August 1955 über die Errichtung und Rechtsstellung von Pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen (GBl. II S. 299),

§§ 3 und 4 der Anordnung vom 16. Mai 1955 über die Tätigkeit der Schulinspektoren (GBl. II S. 181).

Berlin, den 12. September 1957

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident
I. V.: Rau
Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrates

Der Minister
für Volksbildung
F. Lange

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Vergütung
der Erzieher in Lehrlingswohnheimen, Jugendwohn-
heimen und Jugendwerkhöfen.**

Vom 12. September 1957

Zur Änderung der Verordnung vom 1. Juni 1956 über die Vergütung der Erzieher in Lehrlingswohnheimen, Jugendwohnheimen und Jugendwerkhöfen (GBl. I S. 514) wird folgendes verordnet:

§ 1

Nach § 1 der Verordnung wird folgender § 1a eingefügt:

„Die Erzieher und leitenden Erzieher in den Berufsschulteilen der Sonderschulen und den selbständigen Berufsschulen im Sonderschulwesen werden den Erziehern und leitenden Erziehern in den Jugendwerkhöfen gleichgestellt.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1957 in Kraft.

Berlin, den 12. September 1957

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident
I. V.: Rau
Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrates

Der Minister
für Volksbildung
F. Lange

Anordnung

**über die Zahlung von Frühlieferprämien bei der
Ablieferung von Zuckerrüben aus der Ernte 1957.**

Vom 18. September 1957

Im Einvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft und dem Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Erzeuger, die den Zuckerfabriken Zuckerrüben aus der Ernte 1957 zu den nachstehenden Terminen anliefern, erhalten als Entschädigung für den eingetretenen Wachstumsverlust außer den geltenden Grundpreisen für Zuckerrüben noch folgende Frühlieferprämien:

Bezirke	Frühlieferprämie je Tonne reiner Rüben		
	5,— DM	4,— DM	2,— DM
Rostock	bis 11. Okt.	12.—16. Okt.	17.—20. Okt.
Schwerin, Neu- brandenburg, Frankfurt, Pots- dam	bis 9. Okt.	10.—14. Okt.	15.—18. Okt.
Magdeburg . . .	bis 4. Okt.	5.— 7. Okt.	8.—10. Okt.
alle übrigen Bezirke	bis 2. Okt.	3.— 5. Okt.	6.— 8. Okt.

(2) Während der in Abs. 1 genannten Zeiträume erhöht sich der Anspruch auf unentgeltliche Rücklieferung von Schnitzeln frei Rübenannahmestelle um 10 %, so daß für 1 t reiner Rüben zu liefern sind:

484 kg Naßschnitzel oder
48,4 kg Trockenschnitzel oder
44 kg Steffenschnitzel.

(3) Die Entschädigung für die frostsichere Einlagerung bzw. Einmietung von Zuckerrüben regelt sich gemäß § 20 der Anordnung vom 1. August 1956 über die Vergünstigungen bei der Pflichtablieferung und dem Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. I S. 669).

§ 2

Für wertgeminderte Zuckerrüben, die gemäß § 2 Abs. 2 der Preisanordnung Nr. 543/4 vom 15. Februar 1957 — Anordnung über die Erfassungs- und Aufkaufpreise für Technische Kulturen — (Sonderdruck Nr. P 18 des Gesetzblattes) bezahlt werden, erhalten die Erzeuger von den Zuckerfabriken

220 kg Naßschnitzel oder
22 kg Trockenschnitzel oder
20 kg Steffenschnitzel

unentgeltlich ohne Berechnung von Transport-, Wiege- und sonstigen Kosten frei Rübenannahmestelle.

§ 3

Von der Möglichkeit, Naß-, Trocken- und Steffenschnitzel an Stelle von Zucker und vollwertigen Schnitzeln gemäß § 17 Absätze 3 und 4 der Anordnung vom 1. August 1956 über die Vergünstigungen bei der Pflichtablieferung und dem Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu beziehen, kann für die Ablieferung von Zuckerrüben ab Ernte 1957 nicht Gebrauch gemacht werden.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 15. September 1957 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) § 17 Absätze 3 und 4 der Anordnung vom 1. August 1956 über die Vergünstigungen bei der Pflichtablieferung und dem Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBL I S. 669);
- b) die Anordnung vom 22. September 1956 über Frühlieferprämien bei der Ablieferung von Zuckerrüben aus der Ernte 1956 (GBL I S. 799).

Berlin, den 18. September 1957

Der Minister für Lebensmittelindustrie
Westphal

Preisordnung Nr. 559/1.

— Anordnung über Preise und Gütebestimmungen für tierische Rohstoffe —

Vom 11. September 1957

Zur Änderung der Preisordnung Nr. 559 vom 15. Dezember 1955 — Anordnung über Preise und Gütebestimmungen für tierische Rohstoffe — (GBL I S. 973) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft und dem Minister für Leichtindustrie folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 3 der Preisordnung Nr. 559 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die in § 2 angeführten tierischen Rohstoffe haben die ablieferungspflichtigen Erzeuger gegenüber den Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben für tierische Rohstoffe (VEAB — tR —) Anspruch auf Vergütung der in den Anlagen 1 bis 7 dieser Preisordnung festgesetzten Erfassungspreise.“

(2) Die Erfassungspreise nach Abs. 1 verstehen sich frei Erfassungsstelle des VEAB (tR). Soweit Erfasser für tierische Rohstoffe die Erfassung von Hof zu Hof durchführen, gelten die Preise ab Hof.

(3) Die Bezahlung an die Ablieferer hat nach der Anordnung vom 31. März 1956 über die Zahlung der Erlöse aus der Pflichtablieferung und dem Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBL I S. 338) zu erfolgen.“

§ 2

Der § 4 der Preisordnung Nr. 559 erhält folgende Fassung:

„(1) Die VEAB (tR) dürfen beim Verkauf der in § 2 angeführten tierischen Rohstoffe die in den Anlagen 1 bis 7 dieser Preisordnung festgesetzten Abgabepreise berechnen.“

(2) Die in Abs. 1 bezeichneten Preise verstehen sich ab Versandstation verladen bei Bahntransporten bzw. ab Lager des VEAB (tR) verladen bei LKW-Transporten.“

§ 3

Der § 5 der Preisordnung Nr. 559 erhält folgende Fassung:

„Der Unterschied zwischen dem Erfassungspreis und dem Abgabepreis ist die Handelsspanne des VEAB (tR).“

§ 4

In den Anlagen 1 bis 7 zur Preisordnung Nr. 559 sind an Stelle der Bezeichnungen „Abliefererpreise“ und „Verarbeiterhöchstpreise“ die Bezeichnungen „Erfassungspreis“ und „Abgabepreis“ zu setzen.

§ 5

Die Anlage 3 der Preisordnung Nr. 559 erhält hinsichtlich der Preise, Güte- und Abnahmevorschriften für Silber-, Blau- und Platinfuchsfelle, Nerzfelle und Nutriaafelle die in der Anlage zu dieser Preisordnung enthaltene Fassung.

§ 6

(1) Beim Verkauf der Silber-, Blau-, Platinfuchs- und Nerzfelle ist auf den Erfassungspreis eine Handelsspanne von 3% zuzuschlagen, wodurch sich der Abgabepreis ergibt.

(2) Unter den Erfassungspreisen sind die in der Anlage festgesetzten Erfassungspreise abzüglich der bei den einzelnen Fellarten vorgesehenen Abschläge zu verstehen.

(3) Die Abschläge sind in der Reihenfolge, in der sie in der Anlage bei den einzelnen Fellarten vorgesehen sind (gestaffelt), vorzunehmen.

§ 7

Diese Preisordnung tritt am 1. Oktober 1957 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die ab 1. Oktober 1957 erfolgen, sowie für Verträge, soweit zur Erfüllung derselben Lieferungen bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt sind.

Berlin, den 11. September 1957

Der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse
Streit

Anlage

zu vorstehender Preisordnung Nr. 559/1

Felle von Silber-, Blau- und Platinfüchsen

Güteklasse	Erfassungspreis in DM je Stück	Abnahme- und Gütevorschriften
I	280,—	beste Qualität, vollrauch, dichtwollig, weißledrig, gedecktes Grannenhaar
II	230,—	gute Qualität, vollrauch, dichtwollig, weißledrig, gedecktes Grannenhaar
III	180,—	leichter in Qualität als Güteklasse II, weißledrig, vollrauch, dichtwollig und grünledrig, gedecktes Grannenhaar
IV	114,—	Halbwuchs, grünledrig, schütter
V	71,—	Viertelwuchs, grünledrig, leichte Unterwolle, gedecktes Grannenhaar
VI	11,—	Schwarten (Sommerfelle)
VII	1,—	Mäuschen (Felle von Jungtieren)

Abschläge:

1. Farbe:	Blaufuchs	Platinfuchs	%
Silberfuchs	dunkel	hellblau	—
dunkel	bräunlich	gutfarbig	bis 10
bräunlich	stark braun	mittelfarbig	bis 20
stark braun	rötlich	braun	bis 25
rötlich	stark rot	mißfarbig	bis 50
stark rot	mißfarbig	mißfarbig	bis 50

2. Silberung bei Silberfuchsfellen:

$\frac{3}{4}$	— %
$\frac{2}{3}$	bis 5 %
$\frac{1}{2}$	bis 10 %
$\frac{1}{4}$	bis 25 % (einschl. Kreidesilber)
ohne Silberung	bis 33 $\frac{1}{3}$ %

3. Größe:

Felle über 75 cm lang	— %
Felle von 70 bis 75 cm lang	bis 5 %
Felle unter 70 cm lang	bis 15 %

Anmerkung:

Als Größe des Felles gilt das Maß zwischen der Nase und der Schwanzwurzel des Felles bei einer dem natürlichen Wuchs des Tieres entsprechenden Spannung. Künstlich langgespannte Felle werden nach Normalwuchs eingestuft.

4. Beschädigungen:

Leicht beschädigte Felle, gleich welcher Größe und Silberung (Beschädigungen, die das Fell bei Zurichtung und Bearbeitung nicht stark beeinträchtigen)	bis 5 %
mittelbeschädigte Felle mit größeren beschädigten Stellen am Nacken und Pumpf sowie rückenbeschädigte Felle	bis 15 %
stark beschädigte Felle	bis 30 %
sehr stark beschädigte Felle (Felle, bei denen Fellteile noch verwertbar sind)....	bis 50 %

Nutria

Preise in DM je Stück

Güteklasse	E = Erfassungspreis A = Abgabepreis	Preise in DM je Stück				Schuß I u. II Mäuschen
		ab 65 cm lang	ab 48 cm lang	ab 36 cm lang	ab 24 cm lang	
I	E	63,90	53,10	35,50	19,70	
	A	66,75	55,60	37,10	20,60	
II	E	47,90	39,90	29,55	14,75	
	A	50,—	41,70	30,90	15,45	
II b	E	35,50	30,15	22,15	10,65	
	A	37,10	31,50	23,25	11,10	
III	E	29,80	24,30	18,—	8,75	
	A	31,15	25,65	19,—	9,25	
III b	E	18,50	15,—	11,—	5,50	
	A	19,35	15,70	11,50	5,75	
IV	E	9,60	8,—	5,20	2,—	
	A	10,75	8,90	5,80	2,30	
V	E				2,—	
	A				2,45	
VI	E				0,60	
	A				0,80	

Abnahme- und Gütevorschriften:

Güteklasse

- I beste Qualität, dichtwollig, vollrauch, gut gedecktes Grannenhaar, unbeschädigt, gutfarbig
- II beste Qualität, dichtwollig, vollrauch, gut gedecktes Grannenhaar, unbeschädigt, fehlfarbig oder rötlich einschl. wirbelig oder gute Qualität, gutfarbig, unbeschädigt, nicht wirbelig
- II b gute Qualität, fehlfarbig oder rötlich, unbeschädigt einschl. wirbelig
- III mittlere Qualität, am Pumpf leicht berieben, sonst unbeschädigt, alle Farben
- III b leichte Qualität, am Pumpf berieben, sonst unbeschädigt, alle Farben
- IV flache Qualität, am Pumpf berieben, sonst unbeschädigt, alle Farben
- V Schuß I, flach in Qualität einschl. beschädigte Felle der Güteklassen I—IV
- VI Schuß II, sehr flach in Qualität einschl. stark beschädigte Felle der Güteklassen I—IV sowie Mäuschen (Felle von Jungtieren)

Anmerkung:

Als Größe des Felles gilt das Maß zwischen Lippe und Ende der Bauchseite (Pumpf) des Felles bei einer dem

natürlichen Wuchs des Tieres entsprechenden Spannung. Künstlich langgespannte Felle werden nach Normalwuchs eingestuft.

Bei Fellen der Güteklassen I—II b, die am Pumpf berieben bzw. beschädigt sind, gilt als Größe des Felles das Maß zwischen Lippe und Beginn der beriebenen bzw. beschädigten Stelle am Pumpf.

Nerze

A. Standard

Preise in DM je Stück

Güteklasse	Erfassungspreis		Abnahme- und Gütevorschriften
	Rüde	Fähe	
I	151,—	124,—	ab 55 cm lang, prima, vollrauch, dichtwollig, weißledrig, gutfarbig, dunkel, mit gedecktem Grannenhaar
I	136,—	111,—	47—54 cm lang, prima, vollrauch, dichtwollig, weißledrig, gutfarbig, dunkel, mit gedecktem Grannenhaar
I	121,—	99,—	40—46 cm lang, prima, vollrauch, dichtwollig, weißledrig, gutfarbig, dunkel, mit gedecktem Grannenhaar
I	75,—	62,—	unter 40 cm lang, prima, vollrauch, dichtwollig, weißledrig, gutfarbig, dunkel, mit gedecktem Grannenhaar
II	119,—	98,—	ab 55 cm lang, Übergang, leichter in Qualität als Güteklasse I, gutfarbig, dunkel, grünledrig
II	107,—	88,—	47—54 cm lang, Übergang, leichter in Qualität als Güteklasse I, gutfarbig, dunkel, grünledrig
II	95,—	78,—	40—46 cm lang, Übergang, leichter in Qualität als Güteklasse I, gutfarbig, dunkel, grünledrig
II	60,—	49,—	unter 40 cm lang, Übergang, leichter in Qualität als Güteklasse I, gutfarbig, dunkel, grünledrig
III	54,—	44,—	ab 55 cm lang, Halbwuchs, gedrungen, grünledrig, gutfarbig
III	48,—	40,—	47—54 cm lang, Halbwuchs, gedrungen, grünledrig, gutfarbig
III	43,—	35,—	40—46 cm lang, Halbwuchs, gedrungen, grünledrig, gutfarbig
III	27,—	22,—	unter 40 cm lang, Halbwuchs, gedrungen, grünledrig, gutfarbig

Anmerkung:

Als Größe des Felles gilt das Maß zwischen der Nase und der Schwanzwurzel des Felles bei einer dem natürlichen Wuchs des Tieres entsprechenden Spannung. Künstlich langgespannte Felle werden nach Normalwuchs eingestuft.

Abschläge:

1. Farbe: dunkelfarbig	— %
mittelfarbig	bis 10 %
hell	bis 20 %
mißfarbig	bis 40 %
2. Beschädigungen: leicht beschädigt	bis 10 %
mittel beschädigt	bis 15 %
stark beschädigt	bis 40 %

Schwarten (Sommerfelle)

	je Stück
I gutfarbig	Erfassungspreis 7,50 bis 17,50 DM
I mittelfarbig	5,— bis 12,50 DM
II	3,— bis 6,— DM
III	1,50 bis 4,— DM
Mäuschen und Schuß	1,50 DM

B. Mutation

Preise in DM je Stück

Güteklassen	ab 33 cm lang		47—54 cm lang		49—46 cm lang		unter 46 cm lang	
	Rüde	Fähe	Rüde	Fähe	Rüde	Fähe	Rüde	Fähe
I = prima, vollrauch, dichtwollig, weißledrig, reinfarbig, mit gedecktem Grannenhaar								
a) Schwarzkreuz (rein-weiß mit klarer Zeichnung)	136,—	111,—	122,—	109,—	109,—	89,—	67,—	56,—
b) Weiß (rein-weiß) Stahlblau Silberblau	181,—	149,—	163,—	133,—	145,—	119,—	90,—	74,—
c) Pastell	198,—	161,—	177,—	144,—	157,—	129,—	97,—	81,—
d) Saphir	226,—	186,—	204,—	166,—	181,—	148,—	112,—	93,—
II = Übergang, leichter in Qualität als Güteklasse I, reinfarbig, grünledrig								
a) Schwarzkreuz (rein-weiß mit klarer Zeichnung)	107,—	88,—	96,—	79,—	85,—	70,—	54,—	44,—
b) Weiß (rein-weiß) Stahlblau Silberblau	143,—	118,—	128,—	106,—	114,—	94,—	72,—	59,—
c) Pastell	155,—	127,—	139,—	114,—	123,—	101,—	78,—	64,—
d) Saphir	178,—	147,—	160,—	132,—	142,—	117,—	90,—	73,—
III = Halbwuchs, gedrunen, grünledrig, reinfarbig								
a) Schwarzkreuz (rein-weiß mit klarer Zeichnung)	49,—	40,—	43,—	36,—	39,—	31,—	24,—	20,—
b) Weiß (rein-weiß) Stahlblau Silberblau	65,—	53,—	58,—	48,—	52,—	42,—	32,—	26,—
c) Pastell	70,—	57,—	62,—	52,—	55,—	45,—	35,—	29,—
d) Saphir	81,—	66,—	72,—	60,—	64,—	52,—	40,—	33,—

Anmerkung:

(1) Als Größe des Felles gilt das Maß zwischen der Nase und der Schwanzwurzel des Felles bei einer dem natürlichen Wuchs des Tieres entsprechenden Spannung. Künstlich langgespannte Felle werden nach Normalwuchs eingestuft.

(2) Die Erfassungspreise verstehen sich bei Mindestablieferung von vier Fellen gleicher Farbe

Abschläge:**1. Stückzahl:**

Bei Ablieferung von weniger als vier Fellen der gleichen Farbe in einer Sendung 10 %

2. Farbe:

Reinfarbig bzw. rein-weiß oder rein-weiß mit klarer Zeichnung bei Schwarzkreuz — %

leicht fehlfarbig bzw. rein-weiß mit unklarer Zeichnung bei Schwarzkreuz bis 15 %

fehlfarbig bzw. leicht gelblich bei weißen Fellen und rein-weiß mit verschwommener Zeichnung bei Schwarzkreuz bis 30 %

mißfarbig, stark gelblich bei weißen Fellen sowie gelblich bei Schwarzkreuz aller Zeichnungen bis 50 %

3. Beschädigungen:

leicht beschädigt bis 10 %

mittel beschädigt bis 15 %

stark beschädigt bis 40 %

Schwarten (Sommerfelle)

je Stück

I gutfarbig Erfassungspreis 7,50 bis 17,50 DM

I mittelfarbig " 5,— bis 12,50 DM

II " 3,— bis 6,— DM

III " 1,50 bis 4,— DM

Mäuschen und Schuß " 1,50 DM

Preisordnung Nr. 789.

— Anordnung über die Preise für das Saat- und Pflanzgut von Gemüse sowie von Arznei- und Gewürzpflanzen —

Vom 16. September 1957

§ 1

(1) Saat- und Pflanzgut im Sinne dieser Preisordnung ist das Saat- und Pflanzgut der in den Anlagen 1 und 2* zu dieser Preisordnung genannten Arten und Sorten von Gemüse sowie von Arznei- und Gewürzpflanzen der Warennummern

11 33 61 00 bis 11 33 65 90
 11 35 51 00 bis 11 35 64 00
 11 35 66 00 bis 11 35 69 00
 11 35 82 00
 11 35 84 00 bis 11 35 89 00
 11 36 51 00 bis 11 36 80 00
 11 37 33 00
 11 37 34 00
 11 51 51 00 bis 11 51 79 00
 11 75 90 00

des allgemeinen Warenverzeichnisses.

(2) Für das im Abs. 1 genannte Saat- und Pflanzgut gelten die in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Preisordnung aufgeführten Festpreise.

(3) Die in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Preisordnung aufgeführten Festpreise gelten für Saat- und Pflanzgut, das den gesetzlich festgelegten Gütebestimmungen oder den für die Zulassung festgelegten Mindestwerten entspricht.

§ 2

Die Erzeugerpreise der Anlage 1 zu dieser Preisordnung verstehen sich netto — ausschließlich Sack — frei Empfangsstation für alle Erntestufen. Die Frachtkosten hat der Erzeuger nur bis zu einer Entfernung von 150 km zu tragen.

§ 3

(1) Die DSG-Handelsbetriebe und die privaten Zuchtbetriebe haben bei Abgabe von Saatgut von Gemüse sowie von Arznei- und Gewürzpflanzen an Verkaufsstellen (Wiederverkäufer) diesen einen Rabatt von 22 %, bezogen auf den Verbraucherpreis, zu gewähren.

(2) Die DSG-Handelsbetriebe und die privaten Zuchtbetriebe haben bei Abgabe von Pflanzgut von Gemüse sowie von Arznei- und Gewürzpflanzen an Verkaufsstellen (Wiederverkäufer) diesen einen Rabatt von 20 %, bezogen auf den Verbraucherpreis, zu gewähren.

(3) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft legt jährlich Spezialverkaufsstellen (Wiederverkäufer) fest. Diesen Spezialverkaufsstellen (Wiederverkäufer) ist von den DSG-Handelsbetrieben ein zusätzlicher Rabatt von 5 %, bezogen auf den Verbraucherpreis, zu gewähren.

§ 4

(1) Die Abgabepreise der DSG-Handelsbetriebe und der privaten Zuchtbetriebe an Verkaufsstellen (Wiederverkäufer) und an Verbraucher gelten frachtfrei Empfangsstation, netto, einschließlich Innenverpackung (Originalverpackung), ausschließlich Umverpackung. Bei Lieferungen an Verkaufsstellen (Wiederverkäufer) bis zu 50 DM Warenwert und an Verbraucher bis zu 10 DM Warenwert hat die Fracht- bzw. Portokosten der Empfänger zu tragen.

* Die Anlagen erscheinen als Sonderdruck des Gesetzblattes.

(2) Beim Versand von Saatgut durch Verkaufsstellen (Wiederverkäufer) an Verbraucher gelten die Verbraucherpreise der Anlage 2 zu dieser Preisordnung frachtfrei Empfangsstation, netto, einschließlich Innenverpackung (Originalverpackung), ausschließlich Umverpackung. Für Lieferungen bis zu 10 DM Warenwert hat die Fracht- bzw. Portokosten der Empfänger zu tragen.

(3) Andere als in dieser Preisordnung aufgeführte Packungsgrößen dürfen nicht verkauft werden. Diese Bestimmung gilt nicht für Exportlieferungen und Lieferungen im innerdeutschen Handel sowie für das Saatgut von Futterhackfrüchten.

(4) Die Verbraucherpreise für Exportlieferungen und Lieferungen im innerdeutschen Handel für Packungsgrößen, die nicht in der Anlage 2 zu dieser Preisordnung verzeichnet sind, werden vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel gesondert durch Preisbewilligung festgesetzt.

(5) Der Verkauf von Buntdruckbeuteln als Doppelverpackung (doppeltes Füllgewicht und doppelter Preis) ist preisrechtlich zulässig.

(6) Die Rückvergütungen, die von den DSG-Handelsbetrieben und den privaten Zuchtbetrieben gemäß § 9 Abs. 5 der Anordnung Nr. 4 vom 20. Juni 1956 über die Neuregelung des Saat- und Pflanzgutwesens — Handel mit gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut — (GBl. I S. 644) zu gewähren sind, betragen:

bei vorheriger 22 %iger Vergütung	68 %,
bei Lieferungen mit 27 %iger Vergütung	63 %,

berechnet auf den Verbraucherpreis der Packungsgrößen.

§ 5

(1) Für Saat- und Pflanzgut, das gemäß § 1 Abs. 1 in den Geltungsbereich dieser Preisordnung gehört, in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Preisordnung jedoch nicht erfaßt ist, sind Preisangebote dem für den Betrieb für die Preisbildung zuständigen Organ der staatlichen Verwaltung einzureichen, durch das auch die Bekanntgabe der festgesetzten Preise an den Antragsteller in Form von Preisbewilligungen bis zum 15. Juni eines Jahres vorzunehmen ist. Die Preisfestsetzung erfolgt vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.

(2) Der Minister für Land- und Forstwirtschaft ergänzt die Anlagen zu dieser Preisordnung entsprechend den Preisbewilligungen gemäß Abs. 1. Die Ergänzungen werden im Einvernehmen mit der Regierungskommission für Preise alle drei Jahre als Preisordnung veröffentlicht.

§ 6

(1) Diese Preisordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt erstmalig für alle Lieferungen, die ab Ernte 1957 erfolgen, sowie für Verträge, soweit diese hinsichtlich Lieferung bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Preisordnung noch nicht erfüllt sind.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Preisordnung Nr. 26 vom 30. Mai 1947 über die Festsetzung der Preise für Gemüsepflanzen (FrVOBl. 1948 S. 79), soweit sie die Preise für das Saatgut von Majoran betrifft;
2. die Preisverordnung Nr. 342 vom 19. Januar 1954 — Verordnung über Preise für Gemüse-, Heil-, Gewürzpflanzen- und Blumensamen — (GBl. S. 109), soweit sie das Saatgut von Gemüse sowie Arznei- und Gewürzpflanzen betrifft;

3. die Preisverordnung Nr. 363 vom 23. Juni 1954 — Verordnung über die Vermehrerpreise von Heil- und Gewürz-Saat- und Pflanzgut — (GBl. S. 593);
4. der § 8 Absätze 5 und 6 der Anordnung Nr. 4 vom 20. Juni 1956 über die Neuregelung des Saat- und Pflanzgutwesens — Handel mit gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut — (GBl. I S. 644);
5. die für das Saat- und Pflanzgut von Gemüse sowie von Arznei- und Gewürzpflanzen erlassenen Preisbewilligungen.

Berlin, den 16. September 1957

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft
Reichelt

Preisordnung Nr. 790.

— Anordnung über die Preise für das Saatgut von ein- und zweijährigen Sommerblumen, Topfpflanzen und Stauden —

Vom 16. September 1957

§ 1

Für Saatgut von ein- und zweijährigen Sommerblumen, Topfpflanzen und Stauden der Warennummer 11 55 80 00 des allgemeinen Warenverzeichnisses gelten die in dieser Preisordnung festgesetzten Preise und Rabattsätze.

§ 2

(1) Die Erzeuger- und Verbraucherpreise sind in der Anlage* zu dieser Preisordnung aufgeführt.

(2) Die Preise gemäß Abs. 1 sind für die Betriebe der volkseigenen Wirtschaft und für alle sonstigen Betriebe einschließlich des volkseigenen und des sonstigen Handels Festpreise.

§ 3

(1) Die DSG-Handelsbetriebe und die privaten Zuchtbetriebe haben bei Abgabe von Saatgut von ein- und zweijährigen Sommerblumen, Topfpflanzen und Stauden an Verkaufsstellen (Wiederverkäufer) diesen einen Rabatt von 22%, bezogen auf den Verbraucherpreis, zu gewähren.

(2) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft legt jährlich Spezialverkaufsstellen (Wiederverkäufer) fest. Diesen Spezialverkaufsstellen (Wiederverkäufer) ist von den DSG-Handelsbetrieben ein zusätzlicher Rabatt von 5%, bezogen auf den Verbraucherpreis, zu gewähren.

(3) Für Exportlieferungen und Lieferungen im innerdeutschen Handel werden vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel besondere Rabatte durch Preisbewilligung festgesetzt.

(4) Die DSG-Handelsbetriebe und die privaten Zuchtbetriebe beliefern die Verbraucher zum Verbraucherpreis. Hinsichtlich der Preisstellung gelten die Bestimmungen des § 4 Abs. 2.

§ 4

(1) Die Erzeugerpreise gelten für alle Erntestufen „frei Empfangsstation, netto, ausschließlich Sack“. Die Frachtkosten hat der Erzeuger nur bis zu einer Entfernung von 150 km zu tragen.

* Die Anlage erscheint als Sonderdruck des Gesetzblattes.

(2) Die Abgabepreise der DSG-Handelsbetriebe und der privaten Zuchtbetriebe an Verkaufsstellen (Wiederverkäufer) und an Verbraucher gelten „frachtfrei Empfangsstation, netto, einschließlich Innenverpackung, ausschließlich Umverpackung“. Bei Lieferungen an Verkaufsstellen (Wiederverkäufer) bis zu 50 DM Warenwert und an Verbraucher bis zu 10 DM Warenwert hat die Fracht- bzw. Portokosten der Empfänger zu tragen.

(3) Beim Versand von Saatgut durch Verkaufsstellen (Wiederverkäufer) an Verbraucher gelten die Verbraucherpreise „frachtfrei Empfangsstation, netto, einschließlich Innenverpackung, ausschließlich Umverpackung“. Für Lieferungen bis zu 10 DM Warenwert hat die Fracht- bzw. Portokosten der Empfänger zu tragen.

§ 5

- (1) Die Verbraucherpreise errechnen sich bei Abgabe:
- von 1 g bis 9 g unter Zugrundelegung des 1-g-Preises,
 - von 10 g bis 99 g unter Zugrundelegung des 10-g-Preises
 - von 100 g bis 999 g unter Zugrundelegung des 100-g-Preises.
 - ab 1 kg unter Zugrundelegung des kg-Preises.

(2) Der Verkauf von Portionen und Kleinstpackungen als Doppel- oder Mehrfachpackung ist preisrechtlich nicht zulässig.

§ 6

(1) Für Saatgut von ein- und zweijährigen Sommerblumen, Topfpflanzen und Stauden, das nach § 1 in den Geltungsbereich dieser Preisordnung gehört, in der Anlage zu dieser Preisordnung jedoch nicht erfaßt ist, sind Preisangebote dem für die Preisbildung des Betriebes zuständigen Organ der staatlichen Verwaltung einzureichen, durch das auch die Bekanntgabe der festgesetzten Preise an den Antragsteller in Form von Preisbewilligungen bis zum 15. Juni eines Jahres vorzunehmen ist. Die Preisfestsetzung erfolgt durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.

(2) Der Minister für Land- und Forstwirtschaft ergänzt die Anlage zu dieser Preisordnung entsprechend den Preisbewilligungen gemäß Abs. 1. Die Ergänzungen werden im Einvernehmen mit der Regierungskommission für Preise alle drei Jahre als Preisordnung veröffentlicht.

§ 7

(1) Diese Preisordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt erstmalig für alle Lieferungen, die aus der Ernte 1957 erfolgen, sowie für Verträge, soweit diese hinsichtlich Lieferung bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Preisordnung noch nicht erfüllt sind.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Preisverordnung Nr. 342 vom 19. Januar 1954 — Verordnung über Preise für Gemüse-, Heil-, Gewürzpflanzen- und Blumensamen — (GBl. S. 109), soweit sie sich auf das Saatgut von Blumen bezieht,
2. die für das Saatgut von Blumen erlassenen Preisbewilligungen.

Berlin, den 16. September 1957

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft
Reichelt

Preisordnung Nr. 791.

— Anordnung über die Preise für Steckzwiebeln
und Knoblauchpflanzgut —

Vom 16. September 1957

§ 1

(1) Für Steckzwiebeln, Warennummer 11 35 83 00, gelten die in der Anlage 1 zu dieser Preisordnung festgesetzten Erzeugerpreise, Handelsspannen und Verbraucherpreise.

(2) Für Knoblauchpflanzgut, Warennummer 11 35 81 00, gelten die in der Anlage 2 zu dieser Preisordnung festgesetzten Erzeugerpreise, Handelsspannen und Verbraucherpreise.

(3) Die Preise der Anlagen 1 und 2 zu dieser Preisordnung gelten für gesundes, trockenes, sauberes und verlesenes Pflanzgut.

§ 2

(1) Die Erzeugerpreise der Anlagen 1 und 2 zu dieser Preisordnung verstehen sich netto — ausschließlich Verpackung — frei Versandstation verladen.

(2) Die Großhandelsabgabepreise verstehen sich netto — ausschließlich Verpackung — frei Lager des Kleinhandels.

(3) Bei Direktlieferung des Großhandels an den Verbraucher verstehen sich die Verbraucherpreise netto — frei Empfangsstation des Verbrauchers. Holt der Verbraucher das Pflanzgut beim Großhändler ab, so hat der Großhändler die Transportkosten zu erstatten, jedoch höchstens bis zum Betrage, der für Transporte mit der Bahn bis zur Empfangsstation des Verbrauchers zulässig ist.

§ 3

(1) Diese Preisordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt erstmalig für alle Lieferungen, die aus der Ernte 1957 erfolgen, sowie für Verträge, soweit diese hinsichtlich Lieferung bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Preisordnung noch nicht erfüllt sind.

(2) Gleichzeitig tritt die Preisverordnung Nr. 388 vom 19. Februar 1953 — Verordnung über die Vermehrer- (Erzeuger-), Handels- und Verbraucherpreise für Steckzwiebeln — (GBl. S. 383) außer Kraft.

Berlin, den 16. September 1957

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft

Reichert

Anlage 1

zu vorstehender Preisordnung Nr. 791

	Erzeugerpreis	Großhandels- spanne	Großhandels- abgabe- preis	Klein- handels- spanne	Verbraucherpreis	
					bei Abgabe über 10 kg	bei Abgabe von 0 bis 10 kg
	in DM je 100 kg				in DM je kg	
Sortenklasse A						
(Die Sorten „Dresdener Platttrunde, Stuttgarter Riesen“)						
Bei Lieferung bis 31. Dezember						
bis 18 mm Ø	200,—	36,—	236,—	36,—	2,72	2,85
von 18 bis 25 mm Ø	165,—	29,—	194,—	29,—	2,23	2,35
von 25 bis 32 mm Ø	110,—	18,—	128,—	18,—	1,46	1,50
Bei Lieferung nach dem 1. Februar						
bis 18 mm Ø	240,—	44,—	284,—	44,—	3,28	3,45
von 18 bis 25 mm Ø	200,—	36,—	236,—	36,—	2,72	2,85
von 25 bis 32 mm Ø	130,—	22,—	152,—	22,—	1,74	1,80
Sortenklasse B						
(Alle übrigen Sorten einschließlich Importe)						
Bei Lieferung bis 31. Dezember						
bis 10 mm Ø	165,—	29,—	194,—	29,—	2,23	2,35
von 10 bis 18 mm Ø	140,—	24,—	164,—	24,—	1,88	1,95
von 18 bis 25 mm Ø	90,—	14,—	104,—	14,—	1,18	1,25
Bei Lieferung nach dem 1. Februar						
bis 10 mm Ø	200,—	36,—	236,—	36,—	2,72	2,85
von 10 bis 18 mm Ø	170,—	30,—	200,—	30,—	2,30	2,40
von 18 bis 25 mm Ø	100,—	16,—	116,—	16,—	1,32	1,40

Anlage 2

zu vorstehender Preisordnung Nr. 791

Knoblauchpflanzgut	300,—	60,—	360,—	60,—	4,20	4,40
--------------------	-------	------	-------	------	------	------

Anordnung Nr. 2*
über die Erfassung und Sicherung des staatlichen
Eigentums im Bereich der Organe der staatlichen
Verwaltung und staatlichen Einrichtungen.

— Inventurrichtlinien —

Vom 21. August 1957

Für die Durchführung von Inventuren im Bereich der Organe der staatlichen Verwaltung und staatlichen Einrichtungen wird folgendes angeordnet:

I.

Aufgaben der Inventur

§ 1

(1) Durch die Inventur ist das gesamte staatliche Eigentum im Bereich der Organe der staatlichen Verwaltung und staatlichen Einrichtungen zu einem bestimmten Zeitpunkt in der durch den Einheitskontenrahmen des Staatshaushalts festgelegten Gliederung vollständig zu erfassen.

(2) Die Inventur dient der Kontrolle des unbeweglichen und beweglichen Sachvermögens sowie der Forderungen und Verbindlichkeiten.

§ 2

(1) Der Zeitpunkt der Durchführung von Inventuren für solche Organe der staatlichen Verwaltung und staatlichen Einrichtungen, die bisher den ordnungsgemäßen Vermögensbestand nachweisen konnten (§ 20 Abs. 1 der Anordnung Nr. 1 vom 8. Januar 1957 über die Erfassung und Sicherung des staatlichen Eigentums im Bereich der Organe der staatlichen Verwaltung und staatlichen Einrichtungen [GBl. I S. 149]), wird vom Ministerium der Finanzen in einer besonderen Bestimmung festgelegt.

(2) Im Bereich der Organe der staatlichen Verwaltung ist im Bedarfsfall der Leiter der Abteilung Finanzen bzw. der Haushaltsbearbeiter verpflichtet, im Einvernehmen mit dem Leiter des Organs die Durchführung von Inventuren anzuordnen.

(3) Im Bereich einer Haushaltsorganisation gelten für den Haushaltsbearbeiter die gleichen Pflichten wie unter Abs. 2 aufgeführt.

II.

Vorbereitung der Inventur

§ 3

Die Leiter der Abteilung Finanzen bzw. die Haushaltsbearbeiter der Organe der staatlichen Verwaltung sowie die Haushaltsbearbeiter der jeweiligen Fachabteilungen und staatlichen Einrichtungen sind für den ordnungsgemäßen Ablauf der Inventur verantwortlich.

§ 4

(1) Für die Durchführung der Inventur sind Inventurleitungen zu bilden. Die Inventurleitungen sollen sich wie folgt zusammensetzen:

a) Bei den örtlichen Räten aus dem Leiter der Abteilung Finanzen und einem von diesem zu bestimmenden Stellvertreter; bei örtlichen Räten ohne Abteilung Finanzen entscheidet über die Zusammensetzung der Inventurleitung der Rat der Stadt bzw. Gemeinde.

b) Bei den Einrichtungen der örtlichen Räte aus dem Haushaltsbearbeiter bzw. dem Verwaltungsleiter und einem von diesen zu bestimmenden Stellvertreter; bei Einrichtungen der örtlichen

Räte ohne Haushaltsbearbeiter bzw. Verwaltungsleiter ist die Aufgabe vom Leiter der Einrichtung wahrzunehmen.

c) Bei den zentralen Organen der Republik aus dem Haushaltsbearbeiter und einem von diesem zu bestimmenden Stellvertreter.

d) Bei den Einrichtungen der Republik aus dem Haushaltsbearbeiter bzw. Verwaltungsleiter und einem von diesen zu bestimmenden Stellvertreter; bei Einrichtungen der Republik ohne Haushaltsbearbeiter bzw. Verwaltungsleiter ist die Aufgabe vom Leiter der Einrichtung wahrzunehmen.

(2) Bei Haushaltsorganisationen mit einer Abteilung Allgemeine Verwaltung gehört der dafür verantwortliche Leiter ebenfalls zur Inventurleitung.

(3) Der Leiter des Organs der staatlichen Verwaltung bzw. der staatlichen Einrichtung kann eine andere Zusammensetzung der Inventurleitung anordnen.

§ 5

Die Inventurleitung hat einen Inventurplan aufzustellen, in welchem der Ablauf der Inventur genau festzulegen ist. In diesem Plan sind aufzunehmen:

a) die Einteilung in Aufnahmebereiche und deren genaue Abgrenzung (z. B. Grundschule, Fahrzeugpark usw.),

b) die namentliche Angabe der für jeden Aufnahmebereich verantwortlichen Personen (Ansager und Schreiber),

c) der Zeitplan für die Durchführung der Inventuren (Aufnahmetage),

d) ein Hinweis auf die Verbrauchsmaterialien und Gegenstände, die nach der Anordnung Nr. 1 vom 8. Januar 1957 nicht in der Anlagenkartei bzw. in den Vermögensbüchern für das unbewegliche und bewegliche Sachvermögen zu erfassen und daher bei der Inventur nicht mit aufzunehmen sind (z. B. Lineale, Locher, Löscher usw.).

III.

Durchführung der Inventur

§ 6

Die Inventur ist eine körperliche Bestandsaufnahme aller Vermögensteile, die sich in der Verwaltung der betreffenden Haushaltsorganisation befinden einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten (s. Abschnitt V).

§ 7

(1) Verwalter von Vermögensteilen (z. B. Lagerverwalter) dürfen das von ihnen verwaltete Volkseigentum nicht alleinverantwortlich aufnehmen.

(2) Bei der Durchführung der Inventur ist besonders auf Reserven zu achten. Einrichtungsgegenstände usw., die nicht mehr genutzt bzw. nicht mehr benötigt werden, sind in den Aufnahmeunterlagen als solche zu kennzeichnen.

(3) Sofern bei den Haushaltsorganisationen Fremdeigentum vorhanden ist, ist dieses auf besonderen Listen unter Angabe des Eigentümers zu erfassen.

(4) Der Bestand, der sich in Materiallagern befindlichen Verbrauchsmaterialien ist — gegebenenfalls stichprobenweise — zu kontrollieren.

§ 8

(1) Für die Aufnahme des unbeweglichen Sachvermögens sind Listen (s. Anlage I) zu verwenden.

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. I S. 149)

(2) Das bewegliche Sachvermögen ist in Aufnahme-
listen (s. Anlage 2) aufzunehmen.

§ 9

(1) Die Gliederung der Inventurunterlagen ist so vor-
zunehmen, daß im Endergebnis der Inventur das ge-
samte staatliche Eigentum entsprechend dem Einheits-
kontenrahmen des Staatshaushalts nach Einzelplänen,
Kapiteln und Sachkonten ausgewiesen wird.

(2) Die Aufnahmeunterlagen (z. B. Strichlisten) sind
Urkunden und als solche zu behandeln. Der schuldhaft
Verlust von Aufnahmeunterlagen wird disziplinarisch
geahndet.

(3) Die Aufnahmeunterlagen müssen nach Beendi-
gung der Aufnahme bzw. Bewertung vom Ansager und
Schreiber unterschrieben und mit dem Datum versehen
werden.

(4) Sämtliche Additionen und sonstige Berechnungen
sind nachzurechnen. Die Richtigkeit ist durch Unter-
schrift zu bestätigen.

(5) Die Inventurleitung hat sich durch Stichproben
von der Richtigkeit der Aufnahme zu überzeugen.

§ 10

(1) Von der Inventurleitung ist nach Beendigung der
Inventur über deren Durchführung ein Protokoll anzu-
fertigen und dem Leiter des Organs der staatlichen
Verwaltung bzw. der staatlichen Einrichtung zur
Kenntnisnahme vorzulegen. Inventurplan, Inventur-
und Bewertungsunterlagen sowie das Abschlußproto-
koll sind für eine spätere Nachprüfung durch die Kon-
trollorgane aufzubewahren. Die Aufbewahrungszeit
beträgt zehn Jahre.

(2) Das Ergebnis der Inventur ist auszuwerten, Fehl-
bestände sind zu klären und bei schuldhaftem Ver-
halten die Verantwortlichen regresspflichtig zu machen.

IV.

Bewertungsvorschriften

§ 11

(1) Die Bewertung des staatlichen Eigentums im Be-
reich der Organe der staatlichen Verwaltung und
staatlichen Einrichtungen erstreckt sich auf das unbe-
wegliche Sachvermögen (Sachkonto 002, 003 und 004,
ausgenommen Sachkonto 000 — Grund und Boden) und
auf Forderungen und Verbindlichkeiten — Sachkonten
der Sachkontenklasse 1.

(2) Bei den wertvollen Anlagegegenständen des be-
weglichen Sachvermögens der Sachkonten 014 und 017
sind für die Eintragung in der Anlagenkartei bzw. in
den Vermögensbüchern die Neuwerte zu ermitteln. Als
wertvoll sind solche Anlagegegenstände anzusehen,
deren Neuwert mehr als 300 DM je Gegenstand beträgt.

§ 12

(1) Die Bewertung gemäß § 11 ist gleichzeitig mit der
körperlichen Aufnahme oder unmittelbar danach vor-
zunehmen.

(2) Sind für die Bewertung des staatlichen Eigentums
die erforderlichen Unterlagen (z. B. Rechnungen, Feuer-
versicherungsscheine) nicht vorhanden und reichen die
in der Anlage 3 und 4 beigelegten Hilfsmittel für die
Bewertung nicht aus, so sind vom Inventurleiter
Bewertungskommissionen zu bilden.

(3) Die Bewertungskommissionen sollen sich aus
Fachleuten der Organe der staatlichen Verwaltung und
staatlichen Einrichtungen zusammensetzen.

(4) Die Heranziehung freiberuflicher Schätzer gegen
Entgelt ist nicht gestattet.

§ 13

(1) Die Bewertung des unbeweglichen Sachvermögens
hat grundsätzlich zum Neuwert zu erfolgen. Eine Wert-
berichtigung ist nicht zu bilden.

(2) Der Grund und Boden (Sachkonto 000) — bebaut
oder unbebaut — ist nicht zu bewerten.

(3) Lassen sich die Neuwerte für Grundstückseinrich-
tungen nicht aus den vorhandenen Unterlagen er-
mitteln, sind die in der Anlage 3 aufgeführten Durch-
schnittswerte zugrunde zu legen bzw. von der Be-
wertungskommission Schätzungen vorzunehmen.

(4) Bei der Ermittlung der Gebäude-Neuwerte ist für
alle vor dem 1. Januar 1950 errichteten Gebäude (ein-
schließlich Um- und Erweiterungsbauten) zunächst der
Neubauwert, bezogen auf die Preisbasis des Jahres 1914
bzw. 1913, festzustellen. Er bildet die Grundlage für die
Bewertung. Dieser Neubauwert ist in den Feuer-
versicherungsscheinen — Spalte Gebäudegrundwert —
angegeben und diesen zu entnehmen. Sind die Fun-
damente und die Unterkellerungen der Gebäude im
Gebäudegrundwert des Feuerversicherungsscheines
nicht berücksichtigt worden, so ist dieser um 10 % zu
erhöhen.

(5) Ist eine Feststellung der Neubauwerte des Jahres
1914 auf Grund der Feuerversicherungsscheine nicht
möglich, so sind diese nach der Anzahl der Kubikmeter
umbauten Raumes und der für die verschiedenen Bau-
weisen und Geschosshöhen festgelegten Durchschnitts-
preise des Jahres 1913 gemäß Anlage 4 zu berechnen.

(6) Auf die gemäß Absätze 4 und 5 ermittelten Neu-
bauwerte des Jahres 1914 bzw. 1913 ist der Baukosten-
index von 160 % anzuwenden. Sie ergeben danach den
zu aktivierenden Gebäude-Neuwert.

(7) Für alle nach dem 1. Januar 1950 errichteten Ge-
bäude (einschließlich Um- und Erweiterungsbauten) ist
der Gebäude-Neuwert nach den tatsächlich entstandenen
Baukosten anzusetzen.

(8) Bei teilzerstörten Gebäuden ist der Neuwert im
Verhältnis des umbauten Raumes des zerstörten
Gebäudeteiles zu demjenigen des gesamten Gebäudes
herabzusetzen.

(9) Einrichtungen in Gebäuden, die mit diesen so fest
verbunden sind, daß sie ohne weitgehende Beschädi-
gung der Bauteile nicht entfernt werden können, sind
den Gebäude-Neuwerten hinzuzurechnen. Hierunter
fallen insbesondere Installationen für Heizung und
Beleuchtung, Heizungskörper, sanitäre Anlagen, nicht-
transportable Öfen. Dagegen sind Aufzüge aller Art,
Heizungskessel, Lichtmaschinen sowie Transformatoren
usw. unter „Maschinen, maschinelle und technische
Anlagen, Transportanlagen und -geräte“ zu erfassen.

V.

Forderungen und Verbindlichkeiten

§ 14

Die Inventur erstreckt sich auf alle Forderungen und
Verbindlichkeiten. Hierunter fallen auch solche Grup-
pen von Forderungen, die in der jeweils am Ende des
Jahres abzugebenden Vermögensübersicht nicht auf-
genommen worden sind. Forderungen und Verbindlich-
keiten sind grundsätzlich zum Neuwert (Stand am
Stichtag der Inventur) entsprechend der Gliederung im

Sachkontenrahmen für die Sachkontenklasse 1 auf besonderen Listen — für jedes Sachkonto gesondert — zusammenzustellen.

§ 15

(1) Forderungen und Verbindlichkeiten müssen sowohl dem Rechtsgrunde als auch der Höhe nach feststehen.

(2) Forderungen, die hinsichtlich ihrer Realisierbarkeit ganz oder teilweise als zweifelhaft anzusehen sind, müssen mit dem vollen Nennwert und außerdem mit dem als dubios angesehenen Betrag eingetragen werden.

§ 16

Aus den Inventurunterlagen (Aufnahmelisten) müssen folgende Angaben ersichtlich sein:

- a) Name und Anschrift des Schuldners bzw. Gläubigers,
- b) Zeitpunkt der Entstehung, Entstehungsgrund und ursprüngliche Höhe der Forderung bzw. Schuld,
- c) Höhe der bisherigen Tilgungen bzw. Rückzahlungen,

d) Höhe der Forderung bzw. Schuld am Stichtag der Inventur (Nennwert),

e) Bemerkungen, z. B. ob und in welcher Höhe Forderungen als dubios anzusehen sind, Angaben über eingeleitete Maßnahmen zur Unterbrechung der Verjährung.

§ 17

Die Inventuraufnahmelisten dienen als Grundlage für die Einrichtung bzw. Kontrolle des Nachweises über Forderungen und Verbindlichkeiten.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. August 1957

Der Minister der Finanzen
L. V. Georgino
Stellvertreter des Ministers

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung Nr. 2

Aufnahmeliste für das unbewegliche Sachvermögen lt. Inventur per

Lfd. Nr.	Lage des Grundstücks Bezirk	Kreis	Gemeinde	Straße und Hausnummer	Verkehrsübliche Bezeichn. d. Grundst.	Im Grundbuch als Eigentümer eingetragen	Grundst.-Fläche insg. in qm
1	2	3	4	5	6	7	8

Bezeichnung des Gebäudes und der Grundst.-Eintr. nach der Nutzungsart	Bauart Baujahr	Fundament Bedachung	Angaben über Installation	Neuwert DM	Epl. Kap., Sachkonto	Bemerkungen
9	10	11	12	13	14	15

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung Nr. 2

Aufnahmeliste (Strichliste)* für das bewegliche Sachvermögen lt. Inventur per

Aufnahmebereich: Einzelplan:
Kapitel:
Sachkonto:

Lfd. Nr.	Zimmer- Nr. bzw. Standort	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21 usw.

Zusammen:

Für die Richtigkeit der Aufnahme:
....., den (Ansager) (Schreiber) (Dienstbez.)

Nachgerechnet:

*Angaben über Fabrikat, Type und Fabriknummer sind auf der Rückseite einzeln aufzuführen.

Anlage 3

zu vorstehender Anordnung Nr. 2

Durchschnittswerte (Wiederbeschaffungspreise)
für Grundstückseinrichtungen

Posi- tion	An- zahl	Mengen- einheit	Anlagegegenstand und Bauweise	Preis je Einheit DM
a) Umzäunungen				
1	1	lfd. m	gehobelter Holzlattenzaun, 1,50 m hoch, einschl. Holz- pfosten	17,—
2	1	lfd. m	gehobelter Holzlattenzaun, 1,25 m hoch, einschl. Holz- pfosten	16,—
3	1	lfd. m	Natur- (Wald-)Lattenzaun, 1,50 m hoch, einschl. Holz- pfosten	9,—
4	1	lfd. m	Natur- (Wald-)Lattenzaun, 1,25 m hoch, einschl. Holz- pfosten	8,60
5	1	lfd. m	gehobelter Bretterzaun, 1,75 m hoch, einschl. Holz- pfosten	25,—
6	1	lfd. m	gehobelter Bretterzaun, 1,50 m hoch, einschl. Holz- pfosten	21,50
7	1	St.	Einflügel. gehobelte Lattentür 1,00/1,50 m einschl. Beschlag	27,—
8	1	St.	Einflügel. gehobelte Lattentür 1,00/1,25 m einschl. Beschlag	26,—
9	1	St.	Einflügel. Natur- (Wald-) Lattentür, 1,00/1,50 m einschl. Beschlag	24,—
10	1	St.	Einflügel. Natur- (Wald-) Lattentür, 1,00/1,25 m einschl. Beschlag	23,—
11	1	St.	Gehobelte Brettertür, 1,00/1,75 m einschl. Beschlag	35,—
12	1	St.	Gehobelte Brettertür, 1,00/1,50 m einschl. Beschlag	33,—
13	1	St.	Zweiflügel. gehobeltes Latten- tor, 2,00/1,50 m einschl. Beschlag	46,—
			3,00/1,50 m einschl. Beschlag	53,—
14	1	St.	Zweiflügel. gehobeltes Latten- tor, 2,00/1,25 m einschl. Beschlag	45,—
			3,00/1,25 m einschl. Beschlag	50,—
15	1	lfd. m	Drahtgeflechtzaun, 1,50 m hoch, einschl. Holz- pfosten	27,—
16	1	lfd. m	Drahtgeflechtzaun, 1,25 m hoch, einschl. Holz- pfosten	23,—
17	1	lfd. m	Eisenzaun, 1,25 m hoch, einschl. Eisen- pfosten	100,—
18	1	St.	Einflügel. Eisentür, 1,25 m hoch, einschl. Beschlag	200,—
19	1	lfd. m	Einfriedungsmauer aus Ziegel- steinen, 12 cm stark, 1,75 m hoch, einschl. Verstärkungspfeiler und Fundamente	63,—

Posi- tion	An- zahl	Mengen- einheit	Anlagegegenstand und Bauweise	Preis je Einheit DM
20	1	lfd. m	Einfriedungsmauer aus Ziegel- steinen, 12 cm stark, 1,50 m hoch, einschl. Verstärkungspfeiler und Fundamente	57,—
21	1	lfd. m	Einfriedungsmauer aus Ziegel- steinen, 25 cm stark, 1,75 m hoch, einschl. Fundamente	77,50
22	1	lfd. m	Einfriedungsmauer aus Ziegel- steinen, 25 cm stark, 1,50 m hoch, einschl. Fundamente	73,—
23	1	lfd. m	Einfriedungsmauer aus Bruch- steinen, gefügt, 40 cm stark, 1,75 m hoch, einschl. Fundamente, Zyklopenmauerwerk	116,—
24	1	lfd. m	Einfriedungsmauer aus Bruch- steinen, gefügt, 40 cm stark, 1,50 m hoch, einschl. Fundamente ..	105,—
25	1	lfd. m	Zaunsockel aus Ziegelsteinen, 25 cm stark, 50 cm hoch einschl. Fundament	40,—
26	1	lfd. m	Zaunsockel aus Bruchsteinen, 25 cm stark, 50 cm hoch einschl. Fundament	43,—
27	1	lfd. m	Zaunsockel aus Beton, 20 cm stark, 50 cm hoch einschl. Fundament	31,—
28	1	St.	Zaunpfeiler aus Ziegelsteinen, 25/25 cm stark, 1,50 m hoch ohne Fundament MG III.....	20,—
29	1	St.	Zaunpfeiler aus Ziegelsteinen, 25/25 cm stark, 1,25 m hoch ohne Fundament MG III.....	17,—
30	1	St.	Zaunpfeiler aus Bruchsteinen, 40/40 cm stark, 1,50 m hoch ohne Fundament, Schichten- mauer	55,—
31	1	St.	Zaunpfeiler aus Bruchsteinen, 40/40 cm stark, 1,25 m hoch ohne Fundament	46,—
32	1	St.	Zaunpfosten aus Eisenbeton, 15/15 cm stark, 1,50 m über Terrain hoch, im Beton versetzt	20,—
33	1	lfd. m	Böschungsmauer oder Futter- mauer aus Beton, 40 cm stark, 1,00 m hoch einschl. Fundament	78,—
34	1	lfd. m	Böschungsmauer oder Futter- mauer aus Bruchsteinen, 40 cm stark, 1,00 m hoch einschl. Fundament, Schichtenmauer..	87,—
Anmerkung: Zu den Pos. 19—34 wurden Abdeckungen mit Beton gerechnet.				
b) Hof- und Wegebefestigungen				
1	1	qm	wassergebundene Hof- und Wegebefestigung (Kies auf Packlage)	12,—
2	1	qm	wassergebundene Hof- und Wegebefestigung (Kies ohne Packlage) 15—20 cm	4,50
3	1	qm	Feldsteinpflaster (ohne Steine, nur Lohn und Transport)	11,—

Post- tion	An- zahl	Mengen- einheit	Anlagegegenstand und Bauweise	Preis je Einheit DM	Post- tion	An- zahl	Mengen- einheit	Anlagegegenstand und Bauweise	Preis je Einheit DM
4	1	qm	Kopfsteinpflaster ohne Unter- bau 1. Kl.	22,—	2	1	lfd. m	Rohrleitung (Betonrohre) 450 mm i. W. einschl. Ver- legung und Schachtarbeiten ..	30,—
			Kopfsteinpflaster ohne Unter- bau 2. Kl.	20,—	3	1	lfd. m	Rohrleitung (Betonrohre) 300 mm i. W. einschl. Ver- legung und Schachtarbeiten ..	18,—
5	1	qm	Großpflaster 1. Kl.	28,—	4	1	lfd. m	Rohrleitung (Betonrohre) 200 mm i. W. einschl. Ver- legung und Schachtarbeiten ..	13,—
			Großpflaster 2. Kl.	27,—	5	1	lfd. m	Rohrleitung (Tonrohre) 150 mm i. W. einschl. Ver- legung und Schachtarbeiten ..	11,—
6	1	qm	aus Mansfelder Kupfer- schlacke	24,—	6	1	lfd. m	Rohrleitung (Tonrohre) 125 mm i. W. einschl. Ver- legung und Schachtarbeiten ..	10,—
7	1	qm	Granit-Kleinsteinpflaster (polygonal) 1. Kl.	15,—	7	1	lfd. m	Rohrleitung (Tonrohre) 100 mm i. W. einschl. Ver- legung und Schachtarbeiten ..	9,50
			Granit-Kleinsteinpflaster (polygonal) 2. Kl.	13,—	8	1	St.	Wassereinlaufschacht mit befahrbarem Rost	126,—
			Granit-Kleinsteinpflaster (polygonal) 3. Kl.	12,—	9	1	lfd. m	bekriechbarer Kanal aus Mauersteinen gemauert, 60 cm breit und 90 cm hoch	28,—
8	1	qm	Mosaikpflaster	12,50	10	1	St.	mechanische Kläranlage aus Betonteilen, 1,85 m Ø, einschl. Anschlüsse und Schachtarbei- ten BKl 4	1230,—
9	1	qm	Asphaltbefestigung, 3 cm	8,40				e) Elektrische Leitungen im Grundstück außerhalb der Gebäude	
			Asphaltbefestigung, 5 cm	14,—	1	1	m	elektrische Freileitung einschl. Holzmasten und Schachtarb.	16,60
10	1	qm	Betonbefestigung, 20 cm	18,—	2	1	m	elektrische Freileitung ohne Holzmasten und Schachtarb.	4,60
11	1	qm	Betonplattenbelag, 30×30, 3—4 cm stark, 3 cm Mörtelbett	9,—	3	1	m	elektrische Kabelleitung ein- schließlich Schachtarbeiten und Abdecksteine	23,60
12	1	lfd. m	Bordstein in Beton verlegt ..	10,50				f) Sonstige Grundstücks- einrichtungen	
			c) Wasserversorgungsanlagen (im Mittel 1,5 m tief)		1	1	St.	Abort- oder Jauchegrube aus Beton, 1 cbm Inhalt	435,—
1	1	m	Wasserleitung, 150 mm i. W. einschl. Isolierung, Verlegung und Schachtarbeiten	81,—	2	1	St.	Abort- oder Jauchegrube aus Beton, 3 cbm Inhalt	925,—
2	1	m	Wasserleitung, 100 mm i. W. einschl. Isolierung, Verlegung und Schachtarbeiten	61,—	3	1	St.	Aschengrube aus Ziegelsteinen gemauert, 2 cbm Inhalt	540,—
3	1	m	Wasserleitung, 80 mm i. W. einschl. Isolierung, Verlegung und Schachtarbeiten	57,—	4	1	St.	Dungstätte aus Beton, 15 qm, ohne Grube	1850,—
4	1	m	Wasserleitung, 2 1/2 Zoll i. W. einschl. Isolierung, Verlegung und Schachtarbeiten	54,50	5	1	St.	Dungstätte aus Beton, 15 qm, mit darunter liegender Grube	2725,—
5	1	m	Wasserleitung, 2 Zoll i. W. einschl. Isolierung, Verlegung und Schachtarbeiten	43,—				Anlage 4	
6	1	m	Wasserleitung, 1 1/2 Zoll i. W. einschl. Isolierung, Verlegung und Schachtarbeiten	26,—				zu vorstehender Anordnung Nr. 2	
7	1	m	Wasserleitung, 1 Zoll i. W. einschl. Isolierung, Verlegung und Schachtarbeiten	23,50				Umbauter Raum von Hochbauten	
8	1	m	Wasserleitung, 3/4 Zoll i. W. einschl. Isolierung, Verlegung und Schachtarbeiten	22,—	1			Ermittlung des umbauten Raumes für geplante und für ausgeführte Hochbauten.	
9	1	m	Wasserleitung, 1/2 Zoll i. W. einschl. Isolierung, Verlegung und Schachtarbeiten	21,—				Der umbaute Raum ist in m ³ anzugeben.	
10	1	St.	Oberflurhydrant mit zwei Ab- gängen, einzeln abstellbar, einschl. Einbau und Schacht- arbeiten	470,—	1.1			Voll anzurechnen ist der umbaute Raum eines Gebäudes, der umschlossen wird:	
11	1	St.	Unterflurhydrant einschl. Ein- bau und Schachtarbeiten	185,—					
			d) Kanalisation (im Mittel 1 m tief)						
1	1	lfd. m	Rohrleitung (Betonrohre) 650 mm i. W. einschl. Ver- legung und Schachtarbeiten ..	54,—					

- 1.11 seitlich von den Außenflächen der Umfassungen,
- 1.12 unten
- 1.121 bei unterkellerten Gebäuden von den Oberflächen der untersten Geschosfußböden,
- 1.122 bei nichtunterkellerten Gebäuden von der Oberfläche des Geländes. Liegt der Fußboden des untersten Geschosses tiefer als das Gelände, gilt Abschnitt 1.121,
- 1.13 oben
- 1.131 bei nichtausgebautem Dachgeschoß von den Oberflächen der Fußböden über den obersten Vollgeschossen,
- 1.132 bei ausgebautem Dachgeschoß, bei Treppenhauk- köpfen und Fahrstuhlschächten von den Außen- flächen der umschließenden Wände und Decken. (Bei Ausbau mit Leichtbauplatten sind die be- grenzenden Außenflächen durch die Außen- oder Oberkante der Teile zu legen, welche diese Platten unmittelbar tragen.),
- 1.133 bei Dachdecken, die gleichzeitig die Decke des obersten Vollgeschosses bilden, von den Ober- flächen der Tragdecke oder Balkenlage,
- 1.134 bei Gebäuden oder Bauteilen, ohne Geschos- decken von den Außenflächen des Daches, vgl. Abschnitt 1.35.
- 1.2 Mit einem Drittel anzurechnen ist der umbaute Raum des nichtausgebauten Dachraumes, der umschlossen wird von den Flächen nach Ab- schnitt 1.131 oder 1.132 und den Außenflächen des Daches.
- 1.3 Bei den Ermittlungen nach Abschnitt 1.1 und 1.2 ist:
- 1.31 die Gebäudegrundfläche nach den Rohbaumaßen des Erdgeschosses zu berechnen,
- 1.32 bei wesentlich verschiedenen Geschosgrund- flächen der umbaute Raum geschosweise zu be- rechnen,
- 1.33 nicht abzuziehen der umbaute Raum, der ge- bildet wird von:
- 1.331 äußeren Leibungen von Fenstern und Türen und äußeren Nischen in den Umfassungen,
- 1.332 Hauslauben (Loggien), d. h. an höchstens zwei Seitenflächen offenen, im übrigen umbauten Räumen,
- 1.34 nicht hinzuzurechnen der umbaute Raum, den folgende Bauteile bilden:
- 1.341 stehende Dachfenster und Dachaufbauten mit einer vorderen Ansichtfläche bis zu 2 m² (Dach- aufbauten mit größerer Ansichtfläche siehe Abschnitt 1.42),
- 1.342 Balkonplatten und Vordächer bis zu 0,5 m Aus- ladung (weiter ausladende Balkonplatten und Vordächer siehe Abschnitt 1.44),
- 1.343 Dachüberstände, Gesimse, ein bis drei nichtunter- kellerter, vorgelegerte Stufen, Wandpfeiler, Halb- säulen und Pilaster.
- 1.344 Gründungen gewöhnlicher Art, deren Unterfläche bei unterkellerten Bauten nicht tiefer als 0,5 m unter der Oberfläche des Kellergeschoßbodens, bei nichtunterkellerten Bauten nicht tiefer als 1 m unter der Oberfläche des umgebenden Ge- ländes liegt (Gründungen außergewöhnlicher Art und Tiefe siehe Abschnitt 1.48),
- 1.345 Kellerlichtschächte und Lichtgräben,
- 1.35 für Teile eines Baues, deren Innenraum ohne Zwischendecken bis zur Dachfläche durchgeht¹, der umbaute Raum getrennt zu berechnen², vgl. Abschnitt 1.134,
- 1.36 für zusammenhängende Teile eines Baues³, die sich nach dem Zweck und deshalb in der Art des Ausbaues wesentlich von den übrigen Teilen un- terscheiden, der umbaute Raum getrennt zu berechnen².
- 1.4 Von der Berechnung des umbauten Raumes nicht erfaßt werden folgende (besonders zu veran- schlagende) Bauausführungen und Bauteile⁴:
- 1.41 geschlossene Anbauten in leichter Bauart und mit geringwertigem Ausbau und offene Anbauten, wie Hallen, Überdachungen (mit oder ohne Stützen) von Lichthöfen, Unterfahrten auf Stützen, Veranden,
- 1.42 Dachaufbauten mit vorderen Ansichtflächen von mehr als 2 m² und Dachreiter,
- 1.43 Brüstungen von Balkonen und begehbaren Dach- flächen,
- 1.44 Balkonplatten und Vordächer mit mehr als 0,5 m Ausladung,
- 1.45 Freitreppen mit mehr als 3 Stufen und Terrassen (und ihre Brüstungen),
- 1.46 Fische, Gründungen für Kessel und Maschinen⁵,
- 1.47 freistehende Schornsteine und der Teil von Haus- schornsteinen, der mehr als 1 m über den Dach- first hinausragt,
- 1.48 Gründungen außergewöhnlicher Art, wie Pfahl- gründungen, und Gründungen außergewöhnlicher Tiefe, deren Unterfläche tiefer liegt als im Ab- schnitt 1.344 angegeben,
- 1.49 wasserdruckhaltende Dichtungen.
- 2 Ermittlung des Raummeterpreises bei Hoch- bauten.
Entfällt für die vorliegenden Inventurrichtlinien.
- ¹ Z. B. Innenhöfe, die bei Schulbauten zur Verwendung als Turnhallen od. dgl. saalartig ausgebaut sind.
- ² Güterböden, die in Bahnbauten mit geschosartig gestalteten Diensträumen oder Scheunen- und Tennensäumen, die in landwirtschaftlichen Bau- ten mit geschosartig gestalteten Wirtschaftsräumen zusammen- gebaut sind.
- ³ Als Grundlage einer getrennten Kostenermittlung (mit anderen Raummeterpreisen).
- ⁴ Z. B. Stallräume, die in landwirtschaftlichen Bauten mit Wohnräumen zusammengebaut sind.
- ⁵ Bei Verwendung des umbauten Raumes zum Veranschlagen der Kosten geplanter Bauten (in Kostenvoranschlägen) werden die Kosten der Bauausführungen und Bauteile nach Ab- schnitt 1.4 nicht nach ihrem umbauten Raum ermittelt, son- dern geschätzt oder nach den für sie notwendigen Bauleistun- gen veranschlagt.
- ⁶ Soweit die Kessel und Maschinen zu den „Baulichen Be- triebsanlagen“ gehören (DIN 276, E I b 3). Zu den „Besonderen Betriebsrichtungen“ (DIN 276, C a) gehörende werden im Zusammenhang mit diesen behandelt.

Durchschnittspreise des Jahres 1913
in Mark für 1 cbm umbauten Raumes von
Industriegebäuden

Für Bauklasse	bei Geschoßgrößen bis zu		
	4 m	6 m	8 m
A. Büro- und Wohngebäude, die Bestandteile der wirtschaftlichen Einheit eines Fabrikgrundstücks sind (Büro- und Wohngebäude, die besondere wirtschaftliche Einheiten bilden, sind nach den für die Grundstücksgruppe, in die sie einzureihen sind, geltenden Vorschriften zu bewerten)			
I a eingesch. Massivbauten mit Holzfußboden ⁷	8	7	—
I b eingesch. Massivbauten mit Massivfußboden ⁷	10	9	—
II a mehrgesch. Massivbauten mit Holzbalkendecken ⁷ ...	12	11	—
mehrgesch. Massivbauten mit Massivdecken			
II b 1. in einfacher Ausführung ⁷	14	13	—
II b 2. in mittlerer Ausführung mit Sammelheizung	15—18	14—16	—
II b 3. in besserer Ausführung mit Sammelheizung	19—25	17—23	—
II c mehrgesch. Vollfachwerkbauten mit Holzbalkendecken ^{7, 8}	9	—	—
II d mehrgesch. Vollfachwerkbauten mit massivem Erdgeschoß ^{7, 8}	10	—	—
B. Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude, die Bestandteile der wirtschaftlichen Einheit eines Fabrikgrundstücks sind¹			
III a Shedbauten mit massiven Umfassungswänden und Holzbindern ^{5, 8, 10} ..	5	4	3,8
III b Shedbauten mit massiven Umfassungswänden, jedoch Eisen- und Eisenbetonbindern ^{2, 5, 8, 10}	6	5	4,5
IV a eingesch. Massivbauten ohne Raumaufteilung und ohne Fußboden ^{2, 5, 6}	6,5	5	4,2
IV b eingesch. Massivbauten ohne Raumaufteilung, jedoch mit Fußboden ^{2, 5, 6} ..	7	5,5	4,5
IV c eingesch. Massivbauten mit Raumaufteilung und ohne Fußboden ^{2, 5, 6}	7	5,5	4,5
IV d eingesch. Massivbauten mit Raumaufteilung und mit Fußboden ^{2, 5, 6}	7,7	6	5
V a mehrgesch. Massivbauten oder Eisenfachwerkbauten mit Balkendecken ⁵ ..	8	6,5	—
V b mehrgesch. Massivbauten mit Massivdecken ^{2, 3, 4, 5}	10	8	—

Für Bauklasse	bei Geschoßhöhen bis zu							
	4 m	6 m	8 m					
VI a eingesch. ausgemauerte Holzfachwerkbauten ohne Fußboden ^{5, 6}	5	4	3					
VI b eingesch. ausgemauerte Holzfachwerkbauten mit Fußboden ^{5, 6}	5,7	4,5	3,5					
VI c mehrgesch. Vollfachwerkbauten mit Balkendecken ^{5, 6, 8}	6	—	—					
VI d mehrgesch. Vollfachwerkbauten mit massivem Erdgeschoß ^{5, 6, 8} ..	7,5	—	—					
VII Holzfachwerkschuppen mit Bretterverschalung und Wellblechschuppen ^{5, 8, 10}	3,5	3	2,5					
VIII einseitig offene Massivschuppen ^{5, 6, 10}	4,5	3,5	3					
IX Hallenbauten ⁹ , d. h. Bauten mit Geschoßhöhen von mehr als 8 m, in Eisen- oder Eisenbetonkonstruktion mit massiven Umfassungswänden oder Eisenfachwerk ^{5, 10}	Bei Geschoßhöhen bis zu							
	10 m	12 m	14 m	16 m	18 m	20 m	22 m	24 m
M. ⁶	3,90	3,70	3,50	3,30	3,20	3,10	3,—	2,95
	26 m	28 m	30 m					
	2,90	2,85	2,80					

¹ Eine besondere innere Ausstattung, die für den Betrieb erforderlich und üblich ist, z. B. Plattenbelag in Laboratorien, ist durch einen Zuschlag zum Durchschnittspreis zu erfassen. Ebenso sind die Aufwendungen für ortsübliche künstliche Fundierungen durch einen Zuschlag zu berücksichtigen.

² Eisenbetonbauten (auch mit Ziegelausmauerung) erhalten einen Zuschlag von 15% zu den obigen Preisen. Sie sind in der Baubeschreibung durch ein „E“ hinter der Bauklasse kenntlich zu machen, wie z. B. IV a E.

³ Eisenfachwerkbauten erhalten einen Zuschlag von 15% zu den obigen Preisen. Sie sind in der Baubeschreibung durch ein „E“ hinter der Bauklasse kenntlich zu machen, z. B. V b E.

⁴ Bei mehr als vier Vollgeschossen (außer Keller- und Erdgeschoß) ist ein Zuschlag zu dem Durchschnittspreis zu machen, der sich nach der Zahl der Mehrgeschosse richtet.

⁵ Unterkellerungen der Bauklassen III bis IV, V a und VI bis VIII, ferner von Hallenbauten und Hofkellern fallen unter Bauklasse V b und sind nach den dort aufgeführten Preisen zu errechnen.

⁶ Von den Durchschnittspreisen je cbm sind folgende Abschläge zu machen:

bei einer bebauten Fläche von	bei einer bebauten Fläche von
2 001 bis 3 000 qm 4%	20 001 bis 30 000 qm 10%
3 001 bis 10 000 qm 6%	mehr als 30 000 qm 12%
10 001 bis 20 000 qm 8%	

⁷ Für die Ausstattung von Sammelheizungs- und Warmwasseranlagen sind je nach der Güte der Anlagen Zuschläge von 1 bis 2 M zu den Durchschnittspreisen zu machen. Bei Berechnung des Zuschlags ist unterstellt, daß die Anlagen an die Dampfkesselanlage des Werks angeschlossen sind.

⁸ Bei Geschoßhöhen von mehr als 4 m können die Durchschnittspreise um 0,50 bis 1 M ermäßigt werden.

⁹ Hallenbauten sind Bauten mit Geschoßhöhen von mehr als 8 m. Eingeschossige Bauten mit Geschoßhöhen bis zu 8 m gehören zur Bauklasse IV.

¹⁰ Fehlt in den Gebäuden der übliche Fußboden, so kann ein Abschlag von den Durchschnittspreisen vorgenommen werden, wenn sonst offensichtlich eine Überwertung erfolgt. Als Anhalt für den Abschlag können die Preisunterschiede bei den Bauklassen IV a und IV b oder den Bauklassen IV c und IV d dienen. Bei Bauklasse IX fällt der Abschlag mit zunehmender Höhe. Bei 20 m Höhe beträgt er 0,20 M je cbm.

**Hinweis auf Verkündungen
im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 35 vom 5. September 1957 enthält:	Seite
Anordnung vom 14. August 1957 über die Kontingentierung von Materialien und Ausrüstungen ab 1958	253
Anordnung vom 15. August 1957 zur Änderung der Anordnung über den Abschluß von Verträgen zur Aufzucht von tuberkulosefreien Kälbern	257
Anordnung vom 17. August 1957 über die Zuerkennung der 2. Lehrerprüfung	257
Anordnung vom 14. August 1957 zur Änderung der Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für verdichtete Gase (Sauerstoff, Azetylen, Stickstoff, Preßluft, Wasserstoff, Edelgase)	258
Anordnung Nr. 2 vom 29. Juli 1957 zur Einrichtung eines Fernstudiums für die Ausbildung von Facharbeitern für das Patent-, Muster- und Zeichenwesen	258
Die Ausgabe Nr. 36 vom 14. September 1957 enthält:	
Anordnung Nr. 2 vom 18. August 1957 zur Änderung der Ersten Anweisung zur Kasernenordnung für die Deutsche Demokratische Republik	261
Anordnung vom 23. August 1957 über die Zusammenlegung von zwei Betrieben der chemischen Industrie	262
Anordnung vom 27. August 1957 zur Änderung der Anordnung über die Bearbeitung der Arbeitskräftepläne 1957 für die den örtlichen Organen der staatlichen Verwaltung unterstehenden Betriebe und Einrichtungen	262
Anordnung vom 27. August 1957 zur Änderung der Anordnung über die Bearbeitung der Arbeitskräftepläne 1957 für die zentralgeleiteten sozialistischen Betriebe und Einrichtungen	263
Anordnung vom 31. August 1957 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für spannbearbeitende Werkzeuge für Metallbearbeitung und Spannwerkzeuge	263

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der
Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. P 71

Preisverordnung Nr. 517/1 vom 18. Juli 1957 — Anordnung über die Preise für Lautsprecher für Rundfunk- und Fernsehempfänger — (Warennummern 36 43 33 00, 36 43 35 00)

Sonderdruck Nr. P 72

Preisverordnung Nr. 677/1 vom 18. Juli 1957 — Anordnung über die Preise für Verladebrücken — (Warennummer 32 39 30 00)

Sonderdruck Nr. P 81

Preisverordnung Nr. 479/2 vom 8. August 1957 — Anordnung über die Preisbildung für Formgußerzeugnisse der volkseigenen Betriebe — Kalkulationsvorschriften — (Warennummer 00 00 00 00)

Sonderdruck Nr. P 83

Preisverordnung Nr. 767 vom 12. August 1957 — Anordnung über die Preise für Zapfwellen-Mähbinder — (Warennummer 32 45 20 00)

Die P-Sonderdrucke sind nur über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, zu beziehen.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1957	Berlin, den 30. September 1957	Nr. 60
Tag	Inhalt	Seite
27. 6. 57	Verordnung über die Dienstflagge der Nationalen Volksarmee	505
11. 7. 57	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Dienstflagge der Nationalen Volksarmee. — Flaggenordnung —	505

Verordnung über die Dienstflagge der Nationalen Volksarmee.

Vom 27. Juni 1957

Auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 26. September 1955 über das Staatswappen und die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 705) wird folgendes verordnet:

§ 1

Für die Nationale Volksarmee werden eingeführt:

- Dienstflagge der Nationalen Volksarmee,
- Rangabzeichen und Kommandozeichen der Seestreitkräfte der Nationalen Volksarmee.

§ 2

(1) Die Dienstflagge der Nationalen Volksarmee (siehe Anlage) entspricht in Form und Größe der Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik. In der Mitte ist auf rotem Grund das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik, umgeben von einem einfachen goldgelben Lorbeerkranz, angebracht. Der Durchmesser des Staatswappens mit Lorbeerkranz verhält sich zur Breite der Dienstflagge wie 2 : 3.

(2) Form, Größe und Art der Verwendung der Rangabzeichen und Kommandozeichen der Seestreitkräfte der Nationalen Volksarmee werden vom Minister für Nationale Verteidigung festgelegt.

§ 3

(1) Die Dienstflagge der Nationalen Volksarmee wird neben der Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik an Kasernen und Dienstgebäuden mit militärischen Wachen gesetzt.

(2) Die Dienstflagge der Nationalen Volksarmee wird von allen Schiffen und Booten der Seestreitkräfte geführt.

(3) Die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik wird auf dem Schiff oder Boot der Seestreitkräfte gesetzt, auf dem sich der Präsident der Volkskammer oder sein Stellvertreter im Amt, der Ministerpräsident, sein Erster Stellvertreter oder sein Stellvertreter im Amt, befindet.

§ 4

(1) Wer die Dienstflagge der Nationalen Volksarmee unbefugt führt oder führen läßt, wird mit Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten, neben die eine Geldstrafe treten kann, bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

(2) Wird die Tat fahrlässig begangen, so tritt Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten und Geldstrafe oder eine dieser Strafen ein.

§ 5

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Nationale Verteidigung.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Juni 1957

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister
für Nationale Verteidigung

W. Ulbricht
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

I. V.: Dickel
Erster Stellvertreter
des Ministers

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Dienstflagge der Nationalen Volksarmee.

— Flaggenordnung —

Vom 11. Juli 1957

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 27. Juni 1957 über die Dienstflagge der Nationalen Volksarmee (GBl. I S. 505) wird folgendes bestimmt:

I. Arten der Flaggen

1. In der Nationalen Volksarmee werden geführt:

a) Die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik

Die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik besteht aus den Farben Schwarz-Rot-Gold. Die Farben Schwarz-Rot-Gold sind in der Staatsflagge in drei gleich breiten Streifen angeordnet. Die Staatsflagge wird in der Weise geführt, daß der schwarze

Farbstreifen oben, der rote Farbstreifen in der Mitte und der goldene Farbstreifen unten erscheint. Die Breite der Staatsflagge verhält sich zu ihrer Länge wie 3 : 5.

b) Die Dienstflagge der Nationalen Volksarmee (Anlage zur Verordnung)

Die Dienstflagge der Nationalen Volksarmee entspricht in Form und Größe der Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik. In der Mitte ist auf rotem Grund das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik, umgeben von einem einfachen goldgelben Lorbeerkranz, angebracht. Der Durchmesser des Staatswappens mit Lorbeerkranz verhält sich zur Breite der Dienstflagge wie 2 : 3.

c) Die Standarte des Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik

Die Standarte ist quadratisch, trägt in der Mitte auf rotem Grund das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik, wird von den Farben der Deutschen Demokratischen Republik eingefasst und durch goldene Fransen abgeschlossen. Das Verhältnis des Wappens zur Standarte beträgt 1 : 2, das der Einfassung zur Standarte 1 : 20.

2. Als Rangabzeichen werden von Schiffen und Booten der Seestreitkräfte geführt:

a) Die Flagge des Ministers für Nationale Verteidigung (Anlage 1)

Die Farbe der Flagge ist blau. In der Mitte der Flagge befindet sich das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik. Die Größe der Flagge beträgt 1 m × 0,60 m. Die Größe des Staatswappens verhält sich zur Länge der Flagge wie 1 : 3.

b) Die Flagge des Chefs der Seestreitkräfte (Anlage 2, Abb. 1)

Die Flagge zeigt einen unklaren, gelben Anker auf blauem Grund. An der dem Stock abgewandten Seite drei untereinanderstehende gelbe, fünfzackige, mit einer Spitze nach oben zeigende Sterne. Die Größe der Flagge beträgt 1 m × 0,60 m, die Größe des Ankers 0,40 m × 0,30 m und die Größe eines Sterns 0,13 m.

c) Die Flagge eines Vizeadmirals (Anlage 2, Abb. 2)

Die Flagge zeigt einen unklaren, gelben Anker auf blauem Grund. An der dem Stock abgewandten Seite zwei untereinanderstehende gelbe, fünfzackige, mit einer Spitze nach oben zeigende Sterne. Die Größen der Flagge, des Ankers und der Sterne sind die gleichen wie unter Buchst. b.

d) Die Flagge eines Konteradmirals (Anlage 2, Abb. 3)

Die Flagge zeigt einen unklaren, gelben Anker auf blauem Grund. An der dem Stock abgewandten Seite einen Stern im unteren Drittel. Die Größen der Flagge, des Ankers und des Sterns sind die gleichen wie unter Buchst. b).

3. Kommandozeichen der Seestreitkräfte

a) Der Stander eines Flottillenchefs (Anlage 3, Abb. 1)

Der Stander besteht aus weißem Tuch, ist oben und unten blau eingefasst und hat in der Mitte einen 0,24 m tiefen Ausschnitt. Die Größe beträgt 0,75 m × 0,30 m, die Breite der blauen Einfassung je 0,07 m.

b) Der Stander eines Abteilungschefs (Anlage 3, Abb. 2)

Der Stander besteht aus einem weißen Dreieck mit einem blauen Streifen durch die Mitte in Längsrichtung. Die Größe beträgt 0,75 m × 0,30 m, die Breite des Streifens 0,10 m.

c) Der Stander eines Gruppenchefs (Anlage 3, Abb. 3)

Der Stander besteht aus einem weißen Dreieck mit einem blauen Streifen durch die Mitte in Längsrichtung. Die Größe beträgt 0,45 m × 0,35 m, die Breite des Streifens 0,13 m.

d) Der Wimpel des Kommandanten (Anlage 3, Abb. 4)

Für Schiffe und Boote, die berechtigt sind, die Dienstflagge zu führen, ist es ein roter Wimpel mit schwarzrotgoldener Gösch.

Für Schiffe und Boote, die nicht berechtigt sind, die Dienstflagge zu führen, ist es ein blauer Wimpel mit schwarzrotgoldener Gösch. Die Größe beträgt für Schiffe und Boote I. und II. Klasse 4 m × 0,15 m, für Schiffe und Boote III. und IV. Klasse 2 m × 0,15 m. Die Gösch ist 0,28 m lang.

II. Ordnung für das Führen von Flaggen

4. Die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik und die Dienstflagge der Nationalen Volksarmee

(1) Die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik und die Dienstflagge der Nationalen Volksarmee werden an Kasernen und Dienstgebäuden mit militärischen Wachen durch die Flaggenparade gesetzt und niedergeholt.

(2) An Dienstgebäuden ohne militärische Wachen wird nur die Staatsflagge ohne Flaggenparade gesetzt.

(3) Kasernen und Dienstgebäude werden beflaggt:

- ohne besondere Anweisung am 1. März, 1. Mai, 8. Mai, 7. Oktober und 7. November,
- auf Befehl des Standortältesten bei besonderen Anlässen,
- an Tagen, an denen für öffentliche Gebäude Beflaggung angeordnet ist.

5. Zeitdauer der Beflaggung

(1) Die Beflaggung beginnt um 7.00 Uhr und endet bei Eintritt der Dunkelheit.

(2) Am 1. März, 1. Mai, 8. Mai, 7. Oktober und 7. November beginnt die Beflaggung jeweils am Vortage um 12.00 Uhr und endet am nachfolgenden Tage um 7.00 Uhr.

(3) Auf Schiffen (Booten) und in Dienststellen der Seestreitkräfte wird die Flaggenparade gemäß den Vorschriften für die Seestreitkräfte durchgeführt.

6. Die Flaggenparade

(1) Bei der Flaggenparade ist am Stabsgebäude (Tor) links (von außen gesehen) die Staatsflagge und rechts die Dienstflagge zu setzen.

(2) Die Flaggenparade wird vom Offizier vom Dienst kommandiert. Dazu tritt eine Ehrenkompanie bzw. Zug oder Wache rechts (wenn es der Platz nicht erlaubt, links) der Fahnenmasten mit der

Front zur Flagge und das Musikkorps rechts der Ehrenkompanie an. An die Fahnenmasten treten je zwei Posten mit der Front zueinander. Ein Posten an jedem Fahnenmast löst die Halteschnur der Flagge und zieht die Bindung nach unten. Der zweite Posten hängt die Flagge mit dem Karabinerhaken in die Bindung und hält die Flagge in der Hand. Der Offizier vom Dienst stellt sich zehn Schritte vor der Mitte der Fahnenmasten mit der Front zu den Flaggen auf. Er kommandiert: „Flaggenparade — stillgestanden!“, läßt präsentieren mit Blickwendung und kommandiert weiter: „Heiß Flagge!“. Dabei legt er die rechte Hand an die Kopfbedeckung. Auf das Kommando: „Heiß Flagge!“ ziehen die Posten die Flaggen langsam bis zur Spitze der Fahnenmaste. Auf „Flagge“ setzt das Musikkorps ein und spielt den Präsentiermarsch. Die Flaggen auf oder vor dem Stabsgebäude werden während des Präsentiermarsches gesetzt. Ist kein Musikkorps vorhanden, so wird die Flaggenparade mit dem Spielmann oder ohne Spiel durchgeführt.

(3) Das Niederholen der Flaggen erfolgt entsprechend Abs. 2. Der Kommandierende der Flaggenparade gibt zuerst die Kommandos wie beim Setzen der Flaggen, und auf das Kommando: „Hol nieder — Flagge!“ werden die Flaggen niedergeholt. Das Musikkorps (Spielmann) handelt wie in Abs. 2. Der zweite Posten am Fahnenmast nimmt die herunterkommende Flagge auf.

(4) Wird die Flaggenparade am Tor durchgeführt, ist für die Dauer der Flaggenparade das Tor zu schließen.

(5) Alle Angehörigen der Nationalen Volksarmee, die die Flaggenparade sehen können, nehmen Front zur Flagge und erweisen den Gruß. Angetretene Einheiten erweisen den Gruß auf Kommando ihres Kommandeurs.

7. Die Flaggentrauer

(1) Flaggentrauer ist durchzuführen:

- a) an Staatstrauertagen für die Dauer der Staatstrauer;
- b) beim Ableben von Kommandeuren (ab Divisions-Kommandeur und Gleichgestellte) in allen Truppenteilen und Dienststellen seines Dienstbereiches am Tage der Bestattung;
- c) beim Ableben von Soldaten, Unteroffizieren oder Offizieren (bis einschließlich Regiments-Kommandeur) in der Dienststelle des Betroffenen am Tage der Bestattung oder der Überführung.

(2) Bei Traueranlässen werden die Flaggen vorgeheißt und dann auf Halbmast gesetzt.

(3) Beim Einholen der Flaggen werden sie erst vorgeheißt und dann eingeholt.

III. Bestimmungen für das Führen von Flaggen auf Schiffen und Booten der Seestreitkräfte

8. Die Staatsflagge (Ziff. 1a)

Die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik wird auf dem Schiff oder Boot im Großtopp gesetzt, auf dem sich der Präsident der Volkammer oder sein Stellvertreter im Amt, der Ministerpräsident, sein Erster Stellvertreter oder sein Stellvertreter im Amt befindet.

9. Die Dienstflagge der Nationalen Volksarmee (Ziff. 1 b)

Die Dienstflagge wird von allen Schiffen und Booten der Seestreitkräfte auf See an der Gaffel geführt. Vor Anker oder im Hafen liegende Schiffe (Boote) führen die Flagge am Flaggenstock.

10. Die Standarte des Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik (Ziff. 1 c)

Die Standarte wird auf dem Schiff (Boot) der Seestreitkräfte, auf dem sich der Präsident der Deutschen Demokratischen Republik befindet, im Großtopp Backbord gesetzt.

11. Führen der Rangabzeichen (Ziff. 2 a bis d)

Zum Führen der Rangabzeichen sind berechtigt:

- der Minister für Nationale Verteidigung
- der Chef der Seestreitkräfte
- Admirale und Offiziere in Admiralsstellungen, die direkte Vorgesetzte eines Flottenverbandes sind,

für die Dauer ihres Aufenthalts an Bord.

12. Führen der Kommandozeichen (Ziff. 3 a bis d)

Zum Führen der Kommandozeichen sind berechtigt:

- die Chefs der Flottillen, Abteilungen und Gruppen auf einem Schiff (Boot) des ihnen unterstellten Verbandes für die Zeit des Aufenthalts an Bord;
- jeder See-Offizier, der Kommandant ist, den Kommandantenwimpel auf dem Schiff oder Boot, das von den Seestreitkräften der Deutschen Demokratischen Republik in Dienst gestellt wurde und das er als Kommandant befehligt;
- den Kommandantenwimpel „blau“ führt jeder See-Offizier, der Kommandant eines Schiffes oder Bootes ist, das nicht berechtigt ist, die Dienstflagge zu führen (z. B. SHD).

Die durch Befehl ernannten Vertreter der unter Ziffern 11 und 12 genannten und zum Führen von Rangabzeichen und Kommandozeichen berechtigten Vorgesetzten führen die Flagge des Vorgesetzten, den sie vertreten.

13. Bestimmungen für das Setzen der Flaggen

(1) Die Standarte des Präsidenten (Ziff. 10) und alle Rangabzeichen und Kommandozeichen (Ziffern 2 a bis d und 3 a bis d) werden im Großtopp gesetzt.

(2) Auf einem Schiff (Boot) der Seestreitkräfte der Nationalen Volksarmee, das die Standarte des Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik führt, werden keine anderen Rangabzeichen oder Kommandozeichen gesetzt.

(3) Auf jedem Schiff (Boot) darf nur ein Rangabzeichen oder Kommandozeichen, mit Ausnahme des Kommandantenwimpels, gesetzt werden. Befinden sich mehrere zur Führung von Rangabzeichen berechnete Vorgesetzte auf demselben Schiff (Boot), so wird das Rangabzeichen bzw. Kommandozeichen des Rangältesten gesetzt.

(4) Kommandozeichen der Flottillen-, Abteilungs- und Gruppenchefs sind, wenn sie durch Heißen eines höheren Rangabzeichens niedergeholt werden müssen, durch den betreffenden Chef auf einem anderen Schiff (Boot) des ihm unterstellten Verbandes setzen zu lassen.

(5) In einem Verband von Schiffen (Booten) darf das Rangabzeichen oder Kommandozeichen desselben Chefs nur an einer Stelle gesetzt werden. Bei vorübergehender Einschiffung des Chefs eines Verbandes auf einem ihm nur als Beförderungsmittel dienenden Schiff (Boot) des ihm unterstellten Verbandes darf das Rangabzeichen bzw. Kommandozeichen gleichzeitig mit dem auf dem Flaggschiff (Führerboot) gesetzt werden.

14. Flaggengruß

(1) Der Flaggengruß ist eine im Seeverkehr übliche Höflichkeitsform von Nichtkriegsschiffen gegenüber Kriegsschiffen. Ihre Ausführung können Kriegsschiffe im allgemeinen erwarten, aber nicht verlangen.

(2) Der Flaggengruß zwischen Kriegsschiffen wird gemäß den Vorschriften für die Seestreitkräfte ausgetauscht.

(3) Der Flaggengruß anderer Schiffe (Boote) ist nur durch einmaliges Dippen der Dienstflagge zu erwidern, auch wenn der Grüßende seine Flagge mehrere Male dippt oder während des Vorbeifahrens gesenkt hält.

(4) Wenn ein Verband geschlossen fährt, erwidert einen einzelnen Flaggengruß nur das Flaggschiff (Führerboot).

(5) Bei Ansammlung mehrerer Schiffe (Boote) der Seestreitkräfte der Nationalen Volksarmee, die keinen Verband bilden, erwidert einen einzelnen Flaggengruß nur das Schiff, das dem Grüßenden am nächsten ist.

(6) Wiederholten oder andauernden Flaggengruß erwidert jedes Schiff (Boot) der betreffenden Seite.

(7) Von Schiffen in Flaggentrauer ist die Flagge vor dem Flaggengruß erst vorzuheißeln.

15. Flaggenschmuck

(1) Der bei besonderen Gelegenheiten von Schiffen (Booten) der Seestreitkräfte der Nationalen Volksarmee anzulegende Flaggenschmuck besteht entweder im „Heißen der Flaggen im Topp“ oder im „Flaggen über die Toppen“.

(2) Das „Heißen der Flaggen im Topp“ besteht darin, daß außer der Heckflagge (und der Gösch im Hafen und auf Reede) in jedem Topp die Dienstflagge als Toppflagge gesetzt wird mit Ausnahme desjenigen Topps, in dem eine Standarte oder ein höheres Rangabzeichen als der Stander bzw. Wimpel weht. Schiffe und Boote mit einem Mast setzen die Toppflagge auch neben einem höheren Rangabzeichen als den Stander bzw. Wimpel, und zwar an Steuerbord von diesem Rangabzeichen.

(3) Das „Flaggen über die Toppen“ besteht darin, daß außer Heck- und Toppflaggen die Signalflaggen in der festgelegten Ordnung vom Bug über alle Toppen nach dem Heck gehißt werden. Es geschieht nur von vor Anker oder im Hafen liegenden Schiffen.

16. Flaggentrauer

(1) Bei Todesfällen und auf besondere Anordnungen führen nach folgenden Bestimmungen auf See die Flagge, im Hafen und auf Reede Gösch und Kommandozeichen halbstocks:

— Beim Tod eines Verbandschefs vom Augenblick des Todes bis zur Beendigung der Bestattungsfeierlichkeiten das Flaggschiff des Verstorbenen oder das Schiff (Boot), welches das Kommandozeichen des Verstorbenen führte; am Tage der Bestattung jedes dem Verstorbenen zur Zeit des Ablebens unterstellte Schiff (Boot).

— Beim Tod eines Soldaten, Unteroffiziers oder Offiziers der Besatzung eines Schiffes (Bootes) vom Todestag bis die Leiche an Land überführt wird und am Tage der Bestattung während der Bestattungsfeierlichkeiten das betreffende Schiff.

(2) Die vorstehenden Bestimmungen sind ohne Rücksicht darauf anzuwenden, ob der Todesfall an Bord oder an Land eingetreten ist. Solange auf einem Schiff (Boot) die Flagge halbstocks gesetzt ist, setzen alle in der Nähe befindlichen Schiffe Flagge bzw. Gösch halbstocks. Liegen mehrere Schiffe (Boote) zusammen, so ist jeder Todesfall dem ältesten Kommandanten bzw. Verbandschef zu melden. Alle anderen Schiffe flaggen erst dann halbstocks, nachdem das Schiff des ältesten Kommandanten bzw. Verbandschefs halbstocks geflaggt hat.

17. Besondere Flaggen

Die Gösch der Schiffe und Boote der Seestreitkräfte der Nationalen Volksarmee wird von den Schiffen und Booten entsprechend den Vorschriften für die Seestreitkräfte geführt. Die Gösch wird von vor Anker, auf Reede liegenden und im Hafen liegenden Schiffen (Booten) stets geführt. Sie wird an einem Stock auf dem Bugspriet oder Vorsteven geführt und in der Regel gleichzeitig mit der Heckflagge gesetzt oder niedergeholt.

IV. Schlußbestimmung

18. Diese Flaggenordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Juli 1957

Der Minister für Nationale Verteidigung

I. V.: Dickel

Erster Stellvertreter des Ministers

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1957	Berlin, den 30. September 1957	Nr. 61
Tag	Inhalt	Seite
21. 9. 57	Anordnung über die Durchführung der Schöffenwahlen im Jahre 1958	509
7. 9. 57	Anordnung Nr. 2 über die bautechnische Autorenkontrolle	514
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	515

Anordnung über die Durchführung der Schöffenwahlen im Jahre 1958.

Vom 21. September 1957

Bei der Ausübung der Staatsmacht in der Deutschen Demokratischen Republik besteht die Hauptaufgabe darin, die werktätige Bevölkerung in breitem Umfange zur Mitarbeit an der Leitung des Staates heranzuziehen. Auf dem Gebiete der Justiz sind die Schöffen die Vertreter des Volkes, mit denen es durch ihre Mitwirkung in der Rechtsprechung an der Leitung des Staates teilnimmt. Die Schöffen tragen durch ihre Tätigkeit wesentlich zur Festigung der Arbeiter- und Bauernmacht und zur weiteren Stärkung des Rechts- und Staatsbewußtseins unserer Bürger bei. Die Wahl der Schöffen für die Kreis- und Bezirksgerichte in der Deutschen Demokratischen Republik im Jahre 1958 hat das Ziel, die in der jetzigen Schöffenperiode erreichte Verbindung zwischen den Werktätigen und den Gerichten noch enger zu gestalten. Die Wahl wird von der Nationalen Front des demokratischen Deutschland getragen.

Auf Grund des § 36 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 2. Oktober 1952 (GBl. S. 933) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Staatssekretär für Angelegenheiten der örtlichen Räte folgendes angeordnet:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die Wahlen der Schöffen im Jahre 1958 finden statt:

a) für die Kreisgerichte in der Zeit vom 17. Februar bis 15. März 1958;

b) für die Bezirksgerichte in der Zeit vom 17. Februar bis 10. Mai 1958.

§ 2

Die Wahlperiode der nach dieser Anordnung gewählten Schöffen beginnt am 1. Juni 1958 und endet am 31. Mai 1961.

§ 3

(1) Die Zahl der zu wählenden Schöffen wird so bemessen, daß auf jeden Richter erster Instanz 60 Schöffen entfallen,

(2) Die für jedes Gericht zu wählende Anzahl von Schöffen wird von den zuständigen Wahlausschüssen festgelegt.

(3) Die Schöffen für die Kammern für Verkehrssachen werden nicht nur in dem Kreis gewählt, in dem die Kammer für Verkehrssachen ihren Sitz hat, sondern können im gesamten Bezirk gewählt werden. Die Zahl der Verkehrsschöffen, die in den einzelnen Kreisen zu wählen sind, werden von dem Wahlausschuß des Kreises bestimmt, bei dessen Gericht sich die Kammer für Verkehrssachen befindet.

(4) Soweit für mehrere Kreise ein gemeinschaftliches Jugendgericht errichtet ist, können die Schöffen dazu in diesen Kreisen gewählt werden. Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 4

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen werden gebildet

a) der zentrale Wahlausschuß,

b) die Bezirkswahlausschüsse,

c) Kreiswahlausschüsse.

(2) Der zentrale Wahlausschuß hat die Aufgabe, die gesamte Schöffenwahl in der Deutschen Demokratischen Republik anzuleiten und zu kontrollieren.

(3) Der Wahlausschuß des Bezirkes hat die Aufgabe, die Wahl für die Schöffen des Bezirksgerichts vorzubereiten und durchzuführen.

(4) Die Vorbereitung und Durchführung der Schöffenwahlen für die Kreisgerichte ist Aufgabe der Kreiswahlausschüsse. Ist ein Stadtkreis in mehrere Stadtbezirke aufgeteilt, so ist für jeden Stadtbezirk ein Wahlausschuß zu bilden.

§ 5

- (1) Dem zentralen Wahlausschuß gehören an
- der Staatssekretär für Angelegenheiten der örtlichen Räte oder sein Stellvertreter als Vorsitzender,
 - der Minister der Justiz oder sein Stellvertreter als Stellvertreter des Vorsitzenden,
 - ein Mitglied des Nationalrates der Nationalen Front des demokratischen Deutschland,
 - der Minister des Innern oder sein Stellvertreter,
 - ein Mitglied des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

(2) Die Mitglieder des Nationalrates der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes werden von diesen Organisationen benannt.

§ 6

- (1) Dem Wahlausschuß des Bezirkes gehören an
- der Sekretär des Rates des Bezirkes als Vorsitzender,
 - der Direktor des Bezirksgerichts als Stellvertreter des Vorsitzenden,
 - ein Mitglied des Bezirksausschusses der Nationalen Front des demokratischen Deutschland,
 - der Leiter der Justizverwaltungsstelle,
 - der Staatsanwalt des Bezirkes,
 - ein Mitglied des Bezirksvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

(2) Die Mitglieder des Bezirksausschusses der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und des Bezirksvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes werden von diesen Organisationen benannt.

§ 7

- (1) Dem Wahlausschuß des Kreises gehören an
- der Sekretär des Rates des Kreises als Vorsitzender,
 - der Direktor des Kreisgerichts als Stellvertreter des Vorsitzenden,

ein Vertreter des Kreisausschusses der Nationalen Front des demokratischen Deutschland,

der Staatsanwalt des Kreises,

ein Vertreter des Kreisausschusses bzw. der Kreis-kommission des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

(2) Der Vertreter des Kreisausschusses der Nationalen Front des demokratischen Deutschland wird von diesem, der Vertreter des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes von dem Kreisausschuß bzw. von der Kreis-kommission des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes benannt.

(3) Entsprechendes gilt für die Zusammensetzung der Wahlausschüsse in den Stadtbezirken (§ 4 Abs. 3).

§ 8

(1) Der zentrale Wahlausschuß nimmt seine Tätigkeit spätestens am 15. Oktober 1957 auf. Die Wahlausschüsse der Kreise und Bezirke beginnen ihre Tätigkeit spätestens am 1. November 1957.

(2) Die Wahlausschüsse sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

§ 9

(1) Der zentrale Wahlausschuß bildet zu seiner Unterstützung beim Ministerium der Justiz ein Wahlbüro. Dem Wahlbüro gehören zwei Mitarbeiter des Ministeriums der Justiz und je ein Mitarbeiter der anderen im zentralen Wahlausschuß vertretenen Stellen an.

(2) Das Wahlbüro hat die Aufgabe, die Durchführung der Wahlen entsprechend den Weisungen des zentralen Wahlausschusses operativ anzuleiten und zu kontrollieren sowie die Sitzungen des zentralen Wahlausschusses vorzubereiten.

§ 10

(1) Der Wahlausschuß des Kreises bzw. des Bezirkes fordert nach seiner Konstituierung den zuständigen Ausschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland auf, bis zum 25. Januar 1958 Kandidaten für die Schöffenwahl vorzuschlagen.

(2) Die Kandidaten werden durch die Parteien und Massenorganisationen benannt. Die Zahl der von den Parteien und Massenorganisationen zu benennenden Kandidaten wird durch den Kreisausschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland festgelegt.

(3) Der Ausschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland ist berechtigt, einzelne Vorschläge zurückzuweisen und neue Vorschläge zu verlangen.

(4) Der Kreis- bzw. Bezirksausschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland stellt die Vorschläge zu einer einheitlichen Vorschlagsliste zusammen und reicht den gesamten Wahlvorschlag bis zum 25. Januar 1958 beim zuständigen Wahlausschuß ein.

§ 11

(1) Als Schöffen sollen nur solche Bürger vorgeschlagen werden, die sowohl in ihrem beruflichen als auch außerberuflichen Leben vorbildlich sind und das Vertrauen der Werk tätigen genießen.

(2) Schöffen aus vorhergehenden Wahlperioden, die sich bewährt haben, sollen erneut vorgeschlagen werden.

§ 12

(1) Nicht wählbar sind Bürger,

- a) die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 28 des Gerichtsverfassungsgesetzes),
- b) denen das Wahlrecht entzogen ist (§ 28 des Gerichtsverfassungsgesetzes),
- c) die zur Ausübung des Schöffenamtes unfähig sind (§ 29 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

(2) Ferner dürfen nicht gewählt werden: Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte (§ 30 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

(3) Mitarbeiter der Gerichte, der Staatlichen Notariate, der Staatsanwaltschaft und der Justizverwaltung sind nicht vorzuschlagen. Das gleiche gilt für Bürger, die die Berufung zum Schöffenamt ablehnen können (§ 31 des Gerichtsverfassungsgesetzes), sofern sie nicht im Einzelfall auf die Geltendmachung des Ablehnungsrechtes verzichten.

§ 13

(1) In dem Wahlvorschlag sind die Kandidaten mit Familien- und Vornamen, Geburtstag und -ort aufzuführen und ihr gegenwärtiger Beruf sowie ihre Wohnanschrift anzugeben.

(2) Mit dem Wahlvorschlag sind einzureichen:

- a) eine kurze schriftliche Begründung für jeden Kandidaten;
- b) eine schriftliche Erklärung des Kandidaten, daß er kein Ablehnungsrecht (§ 31 des Gerichtsverfassungsgesetzes) hat bzw. ein solches Ablehnungsrecht nicht geltend machen will;
- c) eine Bescheinigung des Rates der Gemeinde, des Stadtbezirkes oder der Stadt, daß der Kandidat wählbar ist.

§ 14

(1) Der Wahlausschuß hat zu prüfen, ob die eingegangenen Wahlvorschläge den gesetzlichen Voraussetzungen des Schöffenamtes entsprechen.

(2) Scheidet auf Grund der Überprüfung ein Kandidat aus, so hat der zuständige Ausschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland innerhalb einer vom Wahlausschuß zu bestimmenden Frist einen neuen Kandidaten zu benennen, der nach Möglichkeit der gleichen Partei oder Massenorganisation angehören soll wie der ausgeschiedene Kandidat.

§ 15

(1) Nach Durchführung der Wahl setzt der Vorsitzende des Wahlausschusses die Bürger, die zu Schöffen gewählt wurden, von ihrer Wahl in Kenntnis. Gleichzeitig übermittelt er die Liste der gewählten Schöffen dem Direktor des Gerichts, für das sie gewählt worden sind.

(2) Die Listen der Verkehrsschöffen und Jugendschöffen sind dem Direktor des Gerichts zu übersenden, bei dem die Kammer für Verkehrssachen bzw. das gemeinschaftliche Jugendgericht ihren Sitz haben.

§ 16

Die Verpflichtung der Schöffen gemäß § 33 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist bis zum 20. Mai 1958 vorzunehmen.

§ 17

Über Einsprüche gegen Entscheidungen der Wahlausschüsse der Kreise und Bezirke entscheidet der zentrale Wahlausschuß.

II.

Die Wahl der Schöffen für die Kreisgerichte

§ 18

(1) Der Wahlausschuß des Kreises stellt bis zum 8. Februar 1958 die Kandidatenliste auf. Die Kandidatenliste ist in der Zeit vom 9. bis 15. Februar 1958 beim Rat des Kreises oder Stadtbezirkes und beim Kreisgericht oder Stadtbezirksgericht zur öffentlichen Einsichtnahme auszulegen. Außerdem sind in allen Gemeinden und in den Betrieben, in denen Schöffenwahlen stattfinden, die Namen der Kandidaten durch Aushang bekanntzugeben, die in diesen Versammlungen vorgestellt werden.

(2) Der Aushang der Kandidatenliste zur öffentlichen Einsichtnahme ist durch den Wahlausschuß in geeigneter Weise bekanntzumachen.

§ 19

(1) Einwendungen der Bürger gegen einzelne Kandidaten sind dem Wahlausschuß mündlich oder schriftlich mitzuteilen. Über eine mündliche Mitteilung ist von einem Mitglied des Wahlausschusses ein Protokoll anzufertigen.

(2) Über solche Einwendungen entscheidet der Wahlausschuß; gegen seinen Beschluß ist der Einspruch an den zentralen Wahlausschuß zulässig.

(3) Scheidet ein Kandidat aus, so ist durch den Kreis Ausschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland ein anderer Kandidat zu benennen. Die Bestimmung des § 14 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 20

(1) Die Schöffen für die Kreisgerichte werden in öffentlichen Versammlungen wie folgt gewählt:

- a) Werktätige aus den Betrieben durch die wahlberechtigten Angehörigen des Betriebes;
- b) Mitglieder von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, von Produktionsgenossenschaften des Handwerks und Produktionsgenossenschaften der werktätigen Fischer durch die wahlberechtigten Mitglieder dieser Produktionsgenossenschaften;
- c) alle anderen Bürger durch die wahlberechtigten Einwohner ihrer Gemeinden, Städte oder Stadtbezirke.

(2) Wenn es die besonderen örtlichen Verhältnisse bedingen, kann der Wahlausschuß im Einzelfall bestimmen, daß Angehörige von Betrieben und Mitglieder der in Abs. 1 genannten Genossenschaften ebenfalls durch die Einwohner ihrer Gemeinden, Städte oder Stadtbezirke gewählt werden.

(3) Der Kreis Ausschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland bereitet die Wahlversammlungen vor. Die Wahlversammlung und die Wahl werden von einem Vertreter der Nationalen Front des demokratischen Deutschland geleitet. An jeder Wahlversammlung muß ein Beauftragter des Wahlausschusses teilnehmen.

§ 21

(1) In der Wahlversammlung stellt sich der Kandidat seinen Wählern vor.

(2) Der Leiter der Wahlversammlung begründet den Vorschlag und teilt mit, daß nach den Feststellungen des Wahlausschusses die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Er gibt bekannt, ob gegen den Kandidaten Einwendungen gemäß § 19 vorgebracht worden sind, die der Wahlausschuß als nicht berechtigt abgelehnt hat.

(3) Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung über jeden einzelnen Kandidaten. Der Kandidat ist gewählt, wenn die Mehrheit der Anwesenden für ihn stimmt.

§ 22

(1) Über die Wahlversammlung ist ein Protokoll zu führen, das dem Wahlausschuß nach Beendigung der Wahl zuzuleiten ist.

(2) Das Protokoll über die Wahlversammlung muß enthalten:

1. Tag und Ort der Versammlung,
2. die Zahl der zur Versammlung erschienenen Bürger,
3. die Namen der Kandidaten, die in dieser Versammlung vorgestellt wurden,
4. die Namen der gewählten Kandidaten sowie die Zahl der für jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen,
5. die Namen der in der Versammlung abgelehnten Kandidaten sowie die Gründe der Ablehnung,
6. die Unterschriften des Versammlungsleiters und des Beauftragten des Wahlausschusses.

III.

Die Wahl der Schöffen für die Bezirksgerichte

§ 23

(1) Der Wahlausschuß des Bezirkes stellt bis zum 8. Februar 1958 die Kandidatenliste auf.

(2) § 19 gilt entsprechend.

§ 24

(1) Die Wahl findet in öffentlicher Sitzung des Bezirkstages statt.

(2) Sie erfolgt durch Abstimmung über die gesamte Kandidatenliste. Wird gegen die Wahl einzelner Kandidaten Widerspruch erhoben, so ist über diese Kandidaten einzeln abzustimmen.

(3) Im übrigen erfolgen die Vorbereitungen der Wahl, die Vornahme der Abstimmung, die Feststellung des Wahlergebnisses usw. nach den für die Beschlüsse des Bezirkstages geltenden Bestimmungen.

IV.

Nachwahlen und zusätzliche Wahlen

§ 25

(1) Ergibt sich während der Amtsperiode der Schöffen infolge des Ausscheidens von Schöffen oder durch Schaffung neuer Richterplanstellen bei einem Kreis- oder Bezirksgericht die Notwendigkeit, die Zahl der Schöffen zu ergänzen oder zu erhöhen, so können Nachwahlen durchgeführt werden.

(2) Nachwahlen sind unter Angabe der Gründe durch die Justizverwaltungsstellen beim Minister der Justiz zu beantragen. Der Minister der Justiz bestimmt die bei der Nachwahl zu beachtenden Termine. Im übrigen gelten die Bestimmungen dieser Anordnung entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des zentralen Wahlausschusses der Minister der Justiz tritt.

§ 26

(1) Schöffen, die während der Wahlperiode ihren Wohnsitz für dauernd oder für längere Zeit in den Bereich eines anderen Kreis- oder Bezirksgerichts verlegen, können für die laufende Wahlperiode zusätzlich als Schöffen für dieses Kreis- oder Bezirksgericht gewählt werden.

(2) Hat der Schöffe seinen Wohnsitz für dauernd in einen anderen Kreis oder Bezirk verlegt, so endet sein bisheriges Schöffennamt mit dem Tage der zusätzlichen Wahl. Hat der Schöffe seinen Wohnsitz nur vorübergehend in einen anderen Kreis oder Bezirk verlegt, so ruht während dieser Zeit sein Schöffennamt bei dem Gericht, für das er gewählt ist.

§ 27

(1) Die zusätzliche Wahl der Schöffen für die Kreisgerichte erfolgt in Betriebs- oder Einwohnerversammlungen. § 20 Absätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Die zusätzliche Wahl der Schöffen für die Bezirksgerichte erfolgt durch die Bezirkstage.

§ 28

(1) Der Direktor des Gerichts, an dem der Schöffe bisher tätig war, hat auf Anforderung des Gerichts, für das die zusätzliche Wahl erfolgen soll, die Unterlagen über die bisherige Schöffentätigkeit (Personalunterlagen, Karteikarten usw.) zu übersenden. Den Unterlagen ist eine vom Direktor des Gerichts unterzeichnete und gesiegelte Bestätigung über die Eintragung des Schöffen in die Schöffenliste beizufügen.

(2) Die zusätzliche Wahl darf erst durchgeführt werden, wenn die im Abs. 1 genannten Unterlagen bei dem neuen Gericht vorliegen.

§ 29

(1) Die Betriebs- oder Einwohnerversammlung, in der der Schöffe zur zusätzlichen Wahl vorgeschlagen werden soll, ist auf Antrag des Gerichts von dem Kreisausschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland vorzubereiten und einzuberufen. Die Versammlung wird von einem Vertreter der Nationalen Front des demokratischen Deutschland geleitet.

(2) Der Direktor des Gerichts hat den Schöffen vorzustellen und ihn zur zusätzlichen Wahl vorzuschlagen. Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung. Der Schöffe ist gewählt, wenn die Mehrheit der Anwesenden für ihn stimmt.

(3) Über die Wahl ist ein Protokoll, das den Bestimmungen des § 22 entsprechen muß, anzufertigen. Das Protokoll ist nach der Wahl dem Ministerium der Justiz zu übersenden. Ist die Wahl nur als zusätzliche

Wahl für die Dauer der Wohnsitzverlegung erfolgt, so erhält das Gericht, bei dem die Tätigkeit des Schöffen ruht, eine beglaubigte Abschrift des Protokolls.

§ 30

Für die zusätzliche Wahl eines Schöffen für das Bezirksgericht ist § 23 entsprechend anzuwenden. Dem Bezirkstag ist zugleich mit dem Wahlvorschlag die Bestätigung über die ordnungsgemäße Wahl des Schöffen für das bisherige Bezirksgericht vorzulegen.

§ 31

Eine erneute Verpflichtung der nach §§ 26 bis 30 zusätzlich gewählten Schöffen erfolgt nicht.

V.

Schlußbestimmungen

§ 32

Soweit in einem Kreis oder einem Bezirk die Wahl der Schöffen für das Kreis- oder Bezirksgericht aus besonderen Gründen nicht rechtzeitig abgeschlossen werden kann, kann der Minister der Justiz im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Angelegenheiten der örtlichen Räte genehmigen, daß die Wahlen zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden.

§ 33

(1) Treten die Gründe, die gemäß § 31 des Gerichtsverfassungsgesetzes zur Ablehnung des Schöffenamtes berechtigen, erst nach der Wahl ein und will der Schöffe die weitere Ausübung des Schöffenamtes ablehnen, so hat er dem Direktor des Gerichts, für das er gewählt ist, eine entsprechende Erklärung abzugeben.

(2) Dasselbe gilt, wenn der Schöffe im Laufe der Wahlperiode eine solche Tätigkeit aufgenommen hat, die nach § 30 des Gerichtsverfassungsgesetzes oder § 12 Abs. 3 dieser Anordnung die Ausübung des Schöffenamtes hindert.

(3) Nach Feststellung der Berechtigung zur Ablehnung bzw. nach Eintritt der Hinderungsgründe ist der Schöffe zu weiteren Sitzungen nicht mehr hinzuzuziehen.

§ 34

Diese Anordnung tritt am 30. September 1957 in Kraft.

Berlin, den 21. September 1957

Der Minister der Justiz
Dr. Benjamin

Anordnung Nr. 2*
über die bautechnische Autorenkontrolle.

Vom 7. September 1957

§ 1

(1) Die Autorenkontrolle wird durch die volkseigenen bautechnischen Entwurfsbüros als Autoren bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten ausgeübt, für welche sie vertraglich das bautechnische Ausführungsprojekt hergestellt haben, auch wenn in Ausnahmefällen das bautechnische Grundprojekt von anderer Stelle angefertigt worden ist. Sie ist vom Entwurfsbüro in der Regel dem Projektverfasser zu übertragen.

(2) Die Autorenkontrolle soll im Projektierungsvertrag ausdrücklich vereinbart werden.

(3) Bei Objekten, die gemäß § 74 der Anordnung vom 20. Januar 1956 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen (Sonderdruck Nr. 150 des Gesetzblattes) der Lizenzkontrollpflicht nicht unterliegen, findet eine Autorenkontrolle nicht statt.

(4) Sind in Ausnahmefällen bei industriellen Großbauvorhaben mit der Herstellung des Grundprojektes und mit der Herstellung des Ausführungsprojektes zwei verschiedene Entwurfsbüros beauftragt worden und erfolgt die Bearbeitung gleichlaufend, so kann das Entwurfsbüro, welches das Grundprojekt anfertigt, an der Ausübung der Autorenkontrolle auf der Baustelle beteiligt werden. Das an der Autorenkontrolle beteiligte Entwurfsbüro hat die anteiligen Kosten hierfür dem für das Ausführungsprojekt verantwortlichen Entwurfsbüro auf der Grundlage einer darüber abzuschließenden Vereinbarung in Rechnung zu stellen.

§ 2

(1) Die Autorenkontrolle umfaßt die Überwachung der Bauausführung auf die Übereinstimmung mit der im Entwurf festgelegten ingenieurtechnischen und architektonischen Lösung.

(2) Der Bauausführende hat den Autor rechtzeitig bei allen Ausführungen zur inneren und äußeren Gestaltung des Bauwerkes, welche im Leistungsverzeichnis oder im Erläuterungsbericht festgelegt sind, zu konsultieren und ihm Proben und Muster zur Genehmigung vorzulegen. Das gilt besonders für die Wahl der Farbe, der Oberflächenbehandlung des Putzes, der Werksteinverblendung, der Beläge, des inneren und äußeren Anstrichs sowie für Gesimse, Platten und Fliesenverkleidungen, feste Beleuchtungskörper, Armaturen und der-

gleichen. Der Autor ist verpflichtet, seine Entscheidungen so rechtzeitig zu treffen, daß der Baufortschritt nicht gefährdet ist.

§ 3

(1) Abänderungen des Projekts sind ohne Genehmigung des Autors unzulässig. Der Autor ist befugt, vom Bauauftraggeber oder unmittelbar vom Bauausführenden die Beseitigung eigenmächtiger Abweichungen von den Bauunterlagen oder seinen gemäß § 2 Abs. 2 getroffenen Entscheidungen zu verlangen.

(2) Für den Fall, daß das Verlangen, insbesondere wegen des mit der Beseitigung verbundenen unverhältnismäßigen Aufwandes, nicht vertreten werden kann, ist in dem vom Bauauftraggeber und dem Bauausführenden abzuschließenden Bauleistungsvertrag die Zahlung von Vertragsstrafe vorzusehen. Die Vertragsstrafe soll nicht unter 1000 DM, mindestens jedoch 5% des Wertes der Arbeiten betragen, die notwendig sein würden, um den vom Autor vorgesehenen Zustand des Bauwerkes herzustellen. Darüber hinaus ist der Bauauftraggeber auf Verlangen des Autors verpflichtet, Wertminderungsansprüche gegen den Bauausführenden geltend zu machen.

(3) Bei Investbauten ist der Autor verpflichtet, von ihm nicht gebilligte Abweichungen der Deutschen Investitionsbank mit dem Ersuchen mitzuteilen, über die Notwendigkeit der Einleitung von Zwangsmaßnahmen gemäß § 12 der Anordnung vom 20. Januar 1956 zur Finanzierung und Kontrolle der planmäßigen Investitionen und Generalreparaturen in der volkseigenen Wirtschaft, den staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen (Sonderdruck Nr. 150 des Gesetzblattes) zu entscheiden.

§ 4

(1) Der Autor hat den Auftraggeber auf der Baustelle in allen Fällen zu beraten, welche die künstlerische und technische Gestaltung des Bauwerkes betreffen. Er ist verpflichtet, Vorschläge über konstruktive und wirtschaftliche Verbesserungen dem Auftraggeber zur Kenntnis zu bringen und dazu mit Begründung Stellung zu nehmen.

(2) Bei wichtigen Bauobjekten hat der Autor in Besprechungen mit den Belegschaften der Baubetriebe den Entwurf auf der Baustelle zu vertreten.

§ 5

Der Autor kann mit Einwilligung des Auftraggebers und des Bauausführenden auf die Ausübung der Autorenkontrolle verzichten, wenn die Gewähr für sach- und fachgemäße Ausführung gegeben ist und eine laufende Kontrolle nicht erforderlich erscheint.

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. I 1955 S. 631)

§ 6

(1) Über die Durchführung der Autorenkontrolle hat der Autor Niederschriften anzufertigen, die dem Auftraggeber, darüber hinaus nach seinem Ermessen auch dem Bauausführenden, der Deutschen Investitionsbank oder anderen zuständigen Stellen zuzuleiten sind.

(2) Die Durchführung der Autorenkontrolle ist vom Bauleiter im Bautagebuch zu vermerken.

§ 7

(1) Die Kosten der Autorenkontrolle trägt der Bauauftraggeber.

(2) Für die Vergütung der Autorenkontrolle gelten die preisrechtlichen Bestimmungen.

§ 8

Durch die Autorenkontrolle wird weder die Bauleitung des Bauausführenden im Sinne einer technischen Gesamtleitung des Bauvorhabens noch die Verantwortlichkeit seiner Gütekontrolle berührt.

§ 9

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 6. September 1955 über die bautechnische Autorenkontrolle (GBl. I S. 631) außer Kraft.

Berlin, den 7. September 1957

Der Minister für Aufbau

L. V.: Hafrang

Stellvertreter des Ministers

Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. P 61

Preisverordnung Nr. 751 vom 3. Juli 1957 — Anordnung über die Preise für Klebe- und Gummiermaschinen — (Warennummern 32 66 50 00, 32 69 68 00), 16 Seiten, 0,40 DM

Sonderdruck Nr. P 65

Preisverordnung Nr. 754 vom 18. Juli 1957 — Anordnung über die Preise für Stanzmaschinen, Präge-, Glätt- und Vergoldepressen — (Warennummern 32 66 28 00, 32 66 29 00, 32 69 68 00), 12 Seiten, 0,30 DM

Sonderdruck Nr. P 83

Preisverordnung Nr. 767 vom 12. August 1957 — Anordnung über die Preise für Zapfwellen-Mähbinder — (Warennummer 32 45 20 00), 4 Seiten, 0,10 DM

Sonderdruck Nr. P 94

Preisverordnung Nr. 661/1 vom 22. August 1957 — Anordnung über die Preise für Maschinen der Gummi-Industrie — (Warennummer 32 63 42 00), 2 Seiten, 0,05 DM

Sonderdruck Nr. P 99

Preisverordnung Nr. 779 vom 26. August 1957 — Anordnung über die Preise für Druckluft-Armaturen — (Warennummern 31 42 49 00, 31 43 17 00, 31 48 19 00, 31 49 80 00), 6 Seiten, 0,15 DM

Die P-Sonderdrucke sind nur über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C I, Postfach 91, zu beziehen.

Seit September 1957 erscheint die Zeitung

Sozialistische Demokratie

ORGAN DES STÄNDIGEN AUSSCHUSSES FÜR DIE ÖRTLICHEN
VOLKSVERTRETUNGEN DER VOLKSKAMMER DER DEUTSCHEN
DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

12 Seiten • Einzelpreis —,30 DM • Vierteljährlicher Bezugspreis 1,80 DM
(erscheint vorerst vierzehntäglich)

Die Zeitung ist allen Volksvertretungen in unserer Republik, jedem einzelnen Abgeordneten und darüber hinaus den Staats-, Wirtschafts- und Kulturfunktionären ein wichtiger Helfer. Sie veröffentlicht anleitende und richtungweisende Artikel für die örtlichen Organe der Staatsmacht, Berichte über die Arbeit einzelner Volksvertretungen und bringt Beiträge über die Tätigkeit der örtlichen Organe in der Sowjetunion und den Volksdemokratien.

Um die Leser stets mit den wichtigsten gesetzlichen Materialien, den Richtlinien, Empfehlungen usw. des Ständigen Ausschusses für die örtlichen Volksvertretungen vertraut zu machen, wird die Zeitung diese Dinge in einer wiederkehrenden Beilage veröffentlichen.

Sichern Sie sich rechtzeitig die für Sie
wichtige Zeitung bei Ihrem Postzeitungsvertrieb!



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG • BERLIN

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Verlag. (9) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin — Postscheckkonto: Berlin 1499 25 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3,— DM, Teil II 2,10 DM. Einzelausgabe: Bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,30 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar (zu beziehen direkt vom Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstraße 4—6, Telefon: 25 481, durch den Buchhandel sowie gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Robstraße 6) — Druck: (150) Neues Deutschland, Berlin — Ag 134/57/DDU

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1957	Berlin, den 1. Oktober 1957	Nr. 62
Tag	Inhalt	Seite
17. 4. 57	Beschluß des Wirtschaftsrates über die Trennung des Investitionsplanes in einen Plan der Erhaltung der Grundmittel und einen Plan der Erweiterung der Grundmittel	517
22. 8. 57	Beschluß des Wirtschaftsrates über die Sicherung der Produktion von Verbrauchsgütern für die Bevölkerung	518
22. 8. 57	Beschluß des Wirtschaftsrates über die Verbesserung der Bilanzierung von Maschinenbauerzeugnissen für die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1958	518

**Beschluß
des Wirtschaftsrates
über die Trennung des Investitionsplanes in einen Plan der Erhaltung der Grundmittel
und einen Plan der Erweiterung der Grundmittel.**

Vom 17. April 1957

Um der Verantwortung der Werkleiter, Hauptverwaltungsleiter und der Räte der örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung für die Erhaltung der Grundmittel der ihnen unterstellten Betriebe die volle materielle Grundlage zu geben,

die Rekonstruktion der Anlagen der volkseigenen Betriebe zu erleichtern und zu beschleunigen,

den Nutzeffekt der Investitionen zu erhöhen,

ist eine Trennung des Investitionsplanes in einen Plan der Erhaltung und einen Plan der Erweiterung der Grundmittel erforderlich.

Für einige Jahre können im Rahmen des Planes der Erweiterung der Grundmittel bestimmte Rekonstruktionsmaßnahmen durchgeführt werden, um über den durch das Amortisationsaufkommen gegebenen Rahmen hinaus die Erneuerung der Produktionsanlagen zu beschleunigen.

Nach Ablauf dieser Zeitspanne sollen alle Maßnahmen zur Erhaltung der Grundmittel ausschließlich durch die Amortisationen der Betriebe finanziert werden.

Für die amortisationspflichtige volkseigene Wirtschaft wird folgendes beschlossen:

1. Die Werkleiter, Hauptverwaltungsleiter, Minister, Staatssekretäre m. e. G. und Räte der örtlichen Organe sind für die Erhaltung (Generalreparaturen, Ersatzinvestitionen und Rekonstruktion) der ihnen anvertrauten Grundmittel voll verantwortlich und erhalten ab 1. Januar 1958 das Recht, über die Verwendung des gesamten Amortisationsaufkommens ihres Bereiches verantwortlich zu entscheiden. Die Werkleiter verfügen in der Regel über das Amortisationsaufkommen ihres Betriebes.

Eine teilweise Umverteilung der Amortisationen durch die Minister, Staatssekretäre m. e. G., Hauptverwaltungsleiter und Räte der örtlichen Organe

der staatlichen Verwaltung ist zulässig. Sie sind weiterhin berechtigt, nach Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission bestimmte Betriebe generell von den Maßnahmen zur Erhaltung der Grundmittel auszuschließen.

Aus den Amortisationen können auch Investitionsmaßnahmen mit einem Wert bis zu 20 TDM pro Vorhaben durchgeführt werden, auch wenn sie zur Erweiterung der Grundmittel dienen.

2. Investitionen, die zur Erhöhung des Bestandes an Grundmitteln führen (Neuinvestitionen), werden aus Gewinnen und Haushaltszuschüssen finanziert. Aus diesen Mitteln können auch solche Maßnahmen zur Rekonstruktion ganzer Betriebe bzw. Betriebsabteilungen finanziert werden, die im Zeitraum ihrer Durchführung finanziell nicht durch Amortisationen gedeckt werden können. Diese Regelung gilt vorläufig vor allem für die Betriebe, bei denen die Erhaltung der Grundmittel bisher vernachlässigt wurde.
3. Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission wird beauftragt, die sich aus den Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses ergebenden grundsätzlichen methodischen Anweisungen in eigener Zuständigkeit zu erlassen.
4. Der Minister der Finanzen wird beauftragt, die Änderung der Verordnung vom 6. Januar 1953 über die Verwendung der Amortisationen in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 21) unter Berücksichtigung der Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses zu veranlassen.

Berlin, den 17. April 1957

**Der Wirtschaftsrat beim Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Leuschner
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

**Beschluß
des Wirtschaftsrates
über die Sicherung der Produktion von Verbrauchsgütern für die Bevölkerung.**

Vom 22. August 1957

Seit einiger Zeit wird in einigen Betrieben der volkseigenen Industrie die Fertigung von Verbrauchsgütern für die Bevölkerung eingestellt, ohne daß die Sicherung der weiteren Produktion der von der Bevölkerung benötigten Waren in anderen Betrieben gewährleistet ist.

Daher beschließt der Wirtschaftsrat folgende Prinzipien:

1. Die Produktion von Verbrauchsgütern für die Bevölkerung in der volkseigenen Industrie darf in Zukunft nur noch dann eingestellt werden, wenn der zuständige Minister bzw. der Vorsitzende des Rates des Bezirkes seine Zustimmung hierzu gegeben hat, wobei zu sichern ist, daß die Produktion nicht eher eingestellt wird, bis ein anderer Betrieb dieselbe übernommen hat und der Produktionsausstoß sortiments- und qualitätsgerecht — zumindest in der bisherigen Höhe — gesichert ist.
2. Der Minister für Handel und Versorgung wird beauftragt:
 - a) den zuständigen Ministern bzw. den Vorsitzenden der Räte der Bezirke unverzüglich Listen vorzulegen, aus denen hervorgeht, welche Betriebe ihres Verantwortungsbereiches die Produktion von Verbrauchsgütern für die Bevölkerung ab 1. Januar 1957 eingestellt haben, und

zwar unter Angabe von Art, Menge und Wert des dadurch entstehenden jährlichen Ausfalles;

- b) gemeinsam mit den zuständigen Ministern bzw. Vorsitzenden der Räte der Bezirke Maßnahmen festzulegen, die gewährleisten, daß die Produktion noch benötigter Waren des bisherigen Produktionssortiments unverzüglich wieder aufgenommen wird.
3. Der Minister für Handel und Versorgung wird beauftragt, die Durchführung der gemäß Ziffern 1 und 2 Buchst. b dieses Beschlusses festgelegten Maßnahmen laufend zu kontrollieren.

In Fällen, in denen das Ministerium für Handel und Versorgung Entscheidungen des betreffenden Fachministers bzw. des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes nicht anerkennt, ist dies dem Wirtschaftsrat über das zuständige Mitglied des Wirtschaftsrates zur Kenntnis zu bringen.

Berlin, den 22. August 1957

**Der Wirtschaftsrat beim Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Leuschner
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

**Beschluß
des Wirtschaftsrates
über die Verbesserung der Bilanzierung von Maschinenbauerzeugnissen
für die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1958.**

Vom 22. August 1957

Zur Verbesserung der staatlichen Pläne mit dem Ziel einer bedarfsgerechten Produktion, zur besseren Abstimmung des Aufkommens an Ausrüstungen mit dem Investitionsplan und dem Exportplan und des Aufkommens an Erzeugnissen der metallverarbeitenden Industrie mit dem Warenbereitstellungsplan sowie zur weiteren Hebung der Eigenverantwortlichkeit der Fachministerien für die Aufstellung und Durchführung der staatlichen Pläne beschließt der Wirtschaftsrat:

1. Die Nomenklatur der Erzeugnisse des Maschinenbaues, die von der Staatlichen Plankommission bilanziert werden, wird gemäß Anlage 1 festgelegt.
2. Dem Ministerium für Schwermaschinenbau und dem Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau obliegt ab sofort die Bilanzierung weiterer wichtiger Erzeugnisse des Maschinenbaues. Die Nomenklatur dieser Erzeugnisse wird von der Staatlichen Plankommission im Einvernehmen mit den Ministerien festgelegt (Anlagen 2 und 3). Die Bilanzen müssen das gesamte Aufkommen der betreffenden Erzeugnisse (also auch die Produktion der Betriebe, die den Ministerien nicht unterstellt sind) enthalten und ihre Verteilung nach Menge und Wert ausweisen.
3. Die Abstimmung des Exportanteiles hat für die Positionen der Staatsplannomenklatur unter Lei-

tung der Staatlichen Plankommission und für die übrigen Positionen der Schlüsseliste unter Leitung des Ministeriums für Schwermaschinenbau und des Ministeriums für Allgemeinen Maschinenbau zu erfolgen.

4. Die Bedarfsplanung für alle Ausrüstungen und Konsumgüter gemäß der Staatsplannomenklatur führt die Staatliche Plankommission durch. Für die in den Anlagen 2 und 3 angeführten Positionen übernehmen das Ministerium für Schwermaschinenbau bzw. das Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau die Zusammenfassung des von den Kontingenträgern angemeldeten Bedarfs.
5. Alle Ministerien, Staatssekretariate m. e. G. und die Räte der Bezirke sind verpflichtet, die für die Bilanzierung erforderlichen Produktions- und Bedarfsangaben nach Menge und Wert dem Ministerium für Schwermaschinenbau und dem Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau zur Verfügung zu stellen.
6. Das Ministerium für Schwermaschinenbau und das Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau haben das Aufkommen der von ihnen zu bilanzierenden Erzeugnisse mit den verantwortlichen Ministerien, Staatssekretariaten m. e. G. und den Räten der Bezirke abzustimmen. Hierbei haben das Ministe-

rium für Schwermaschinenbau und das Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau die Aufgabe, die Höhe der Produktion auch in den einzelnen Sortimenten zu beeinflussen.

Das Ministerium für Schwermaschinenbau und das Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau stimmen die Lieferanteile mit den verantwortlichen Ministerien und Staatssekretariaten m. e. G. ab. Bei dieser Abstimmung werden die Lieferanteile der örtlichen Wirtschaft insgesamt vom Staatssekretariat für Örtliche Wirtschaft vertreten. Die Aufteilung dieser Lieferanteile auf Bezirke erfolgt durch das Staatssekretariat für Örtliche Wirtschaft.

7. Das Ministerium für Schwermaschinenbau und das Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau legen die mit den Lieferanten und Verbrauchern abgestimmten Bilanzen der Staatlichen Plankommission zur Bestätigung vor. Die Bilanzen sind für alle Staats- und Wirtschaftsorgane verbindlich.
8. Notwendige Veränderungen, die während der Plandurchführung auftreten, sind in gegenseitiger Vereinbarung zwischen den Planträgern und dem

Ministerium für Schwermaschinenbau und dem Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau zu regeln. Diese Veränderungen bedürfen der Bestätigung durch die Staatliche Plankommission. Wird bei notwendigen Veränderungen der Bilanzen zwischen den Planträgern und dem Ministerium für Schwermaschinenbau und dem Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau keine Übereinstimmung erzielt, so entscheidet über die Veränderung der Bilanzen die Staatliche Plankommission.

9. Die Staatliche Plankommission legt in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Schwermaschinenbau und dem Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau sowie mit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik ein geeignetes System zur Abrechnung der Bilanzen fest.

Berlin, den 22. August 1957

Der Wirtschaftsrat beim Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Leuschner

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Anlage 1

zu vorstehendem Beschluß

Nomenklatur
derjenigen Positionen des Staatsplanes, die von der
Staatlichen Plankommission bilanziert werden

Lfd. Nr.	Planposition	Bezeichnung	ME	kontingiert
1	21 11 100	Wasserrohr- und Hochdruckkessel	Stück/ t/Dampf/h	
2	21 11 160	dito über 100 t Dampf/h	Stück/ t/Dampf/h	
3	aus 21 11 200	Gußeiserner Niederdruckkessel (Normal-Mittel-Großkessel)	Stück/m ²	k
4	21 12 100	Dampfturbinen	Stück/MW	
5	21 12 122	dito über 25 bis 50 MW	Stück/MW	
6	21 14 250	Schiffsdieselmotoren über 2000 PS	Stück/PS	
7	21 21 000	Spanabhebende Werkzeugmaschinen	t/TDM	*
8	21 21 120	Vielstahl- und Kopierdrehmaschinen	Stück	
9	21 21 180	Drehautomaten	Stück	
10	21 21 700	Komplette Fertigungsstraßen mit überwiegend spanabhebender Formgebung	Stück	
11	21 21 810	Arbeitseinheiten	Stück	
12	21 22 000	Maschinen für spanlose Formung	t/TDM	*
13	21 33 000	Abraum- und Abbaugeräte für den Tagebau	t/TDM	

Lfd. Nr.	Planposition	Bezeichnung	ME	kontingiert
14	21 35 000	Ausrüstungen für Brikettfabriken	t	
15	21 42 110	Walzwerkmaschinen (fertiggestellte Endauslieferungen an Verbraucher)	t	
16	21 51 100	Ausrüstungen zur Herstellung von Zement (fertiggestellte Endauslieferungen an Verbraucher)	t	
17	21 60 000	Transportausrüstungen	t/TDM	k
18	21 71 100	Stahlkonstruktionen für Brücken	t	k
19	21 71 200	Stahlkonstruktionen für Hochbau	t	k
20	aus 21 71 200	Maste	t/Stück	k
21	21 71 300	Stahlbehälter	t	k
22	21 71 400	Stahlrohrleitungen	t	k
23	21 71 900	Sonstige Stahlkonstruktionen ohne Gleiskonstruktionen	t	k
24	aus 21 71 900	Gleiskonstruktionen	t	k
25	22 11 000	Chemische Apparate	t/TDM	
26	22 21 000	Maschinen und Apparate für die Nahrungs- und Genussmittelindustrie	t/TDM	
27	22 21 841	Spezialmaschinen für Zuckerfabriken (fertiggestellte Endauslieferungen an Verbraucher)	t	

Lfd. Nr.	Planposition	Bezeichnung	ME	kontingiert	Lfd. Nr.	Planposition	Bezeichnung	ME	kontingiert
28	22 31 000	Maschinen und Apparate für die Leichtindustrie	t/TDM		59	23 31 130	Kühlwagen, einfach, Breit- und Normalspur	Stück	
29	22 31 120	Spinnmaschinen	Stück	k	60	23 31 140	Kühlwagen mit maschineller Kühlung, Breit- und Normalspur	Stück	
30	22 31 140	Webstühle	Stück	k	61	23 41 100	PKW bis 500 cm ³	Stück	k
31	22 31 900	Maschinen und Apparate für die Textilveredelung	TDM		62	23 41 200	PKW über 500 bis 700 cm ³	Stück	k
32	22 31 610	Strick- und Wirkmaschinen	Stück		63	23 41 300	PKW über 700 bis 1000 cm ³	Stück	k
33	22 37 000	Maschinen für die Papiererzeugung	t/TDM		64	23 41 400	PKW über 1000 cm ³	Stück	k
34	22 38 000	Maschinen und Apparate für die polygraphische Industrie	t/TDM		65	23 42 100	LKW bis 1 t	Stück	k
35	22 38 140	Hochdruckmaschinen	Stück		66	23 42 200	LKW über 1 bis 3,5 t	Stück	k
36	22 38 150	Offsetmaschinen	Stück		67	23 42 300	LKW über 3,5 bis 5 t	Stück	k
37	22 38 160	Tiefdruckmaschinen	Stück		68	23 42 400	LKW über 5 t	Stück	k
38	22 40 000	Landwirtschaftliche Maschinen	TDM		69	23 42 600	Spezial-Lastkraftwagen	Stück	k
39	aus 22 41 720	Stalldungstreuer	Stück		70	23 46 000	Moped	Stück	k
40	aus 22 41 900	Grabenräummaschinen	Stück		71	23 51 100	Motorroller	Stück	
41	22 44 130	Mähdrescher	Stück		72	23 51 200	Motorräder	Stück	k
42	22 44 520	Kartoffelvollerntemaschinen	Stück		73	23 71 100	Radtraktoren bis 18 PS	Stück	k
43	22 44 620	Rübenvollerntemaschinen	Stück		74	23 71 200	dito über 18 bis 30 PS	Stück	k
44	22 47 000	Maschinen für die Innenwirtschaft	TDM		75	23 71 300	dito über 30 PS	Stück	k
45	22 56 100	Löffelbagger (Universalbagger)	Stück		76	23 72 300	Raupentraktoren über 45 PS KS 07/30	Stück	k
46	22 61 100	Stahlgußarmaturen	t	k	77	24 10 000	See- und Küstenschiffe	Stück/BRT	
47	22 61 200	Stahlarmaturen	t	k	78	aus 24 11 100	See- und Küstenfrachtschiffe 760 tdw	Stück/tdw	
48	22 61 400	Gußeisenarmaturen	t	k	79	24 11 200	dito über 1000 bis 5000 tdw	Stück/tdw	
49	22 71 100	Radial-Kugellager	Stück	k	80	aus 24 11 200	Typ „Neptun“ 3000 t	Stück	
50	22 71 200	Radial-Zylinder- und Federrollenlager	Stück	k	81	aus 24 11 300	Frachter Typ IV 10 000 tdw	Stück/tdw	
51	22 71 300	Radial-Pendelrollenlager	Stück	k	82	aus 24 17 000	Eisenbahnfähren	Stück/TPS	
52	22 71 400	Radial-Kegelrollenlager	Stück	k	83	24 20 000	Fischereifahrzeuge	Stück/TPS	
53	22 71 500	Radial-Nadellager	Stück	k	84	aus 24 21 200	Stahlkutter 26,5 m	Stück/TPS	
54	22 71 600	Axiallager	Stück	k	85	24 21 500	Logger	Stück/TPS	
55	23 14 310	Elektrolokomotiven für die Industrie (mit Stromzuführung)	Stück		86	aus 24 21 700	Trawler Typ III	Stück/TPS	
56	23 19 000	Reisezugwagen	Stück		87	24 21 900	Fang- und Verarbeitungsschiffe	Stück/TPS	
57	23 31 000	Güterwagen insgesamt	Stück		88	26 11 120	Güteketten	t	k
58	23 31 100	Güterwagen (Normal- und Breitspur)	Stück		89	26 11 130	Handelsketten	t	k
					90	26 11 200	Gelenkketten	t	k
					91	26 13 110	Drahtgeflechte	t	k

Lfd. Nr.	Plan-position	Bezeichnung	ME	kontingiert	Lfd. Nr.	Plan-position	Bezeichnung	ME	kontingiert
92	26 13 271	Drahtgewebe aus Kupfer	t	k	127	26 44 000	Nähmaschinen für den Hausbedarf	Stück	
93	26 13 272	dito aus Bronze	t	k	128	26 47 000	Kühlschränke für den Hausbedarf	Stück	
94	26 13 273	dito aus Messing	t	k	129	26 53 400	Eßbestecke 3- und mehrteilig	TGarn.	
95	26 13 274	dito aus Nickel	t	k	130	26 66 000	Reißverschlüsse	Tlfd. m	
96	26 14 100	Stahldrahtseile	t	k	131	27 11 100	Wechselstrommotore über 1 bis 10 kW	Stück	k
97	26 14 200	Drahtseile aus Kupfer	t	k	132	27 11 200	dito über 10 bis einschließlich 100 kW	Stück	k
98	26 14 300	dito aus Alu	t	k	133	27 17 630	Kraftwerksturbo-generatoren über 25 bis 50 MW	Stück/MW	
99	26 14 400	dito aus Stahlalu	t	k	134	27 21 000	Leistungstransformatoren	MVA	
100	26 14 500	Stahldrahtseile für Erdleitungen	t	k	135	27 21 500	dito über 25 bis 75 MVA	Stück/MVA	
101	26 15 100	Gußradiatoren und Rippenrohre, bearbeitet	m ²	k	136	27 21 600	dito über 75 MVA	Stück/MVA	
102	aus 26 15 200	Konvektoren	m ²	k	137	27 50 000	Kabel und Leitungen	TDM/t/Cu T/Alu	
103	26 17 000	Schweißelektroden	t	k	138	27 51 110	Starkstromkabel mit Cu-Leiter	TDM	k
104	26 18 110	Blankschrauben bis 5 Ø mm	t	k	139	27 51 150	dito mit Alu-Leiter	TDM	k
105	26 18 120	Blankschrauben 6 bis 12 Ø mm	t	k	140	27 51 200	Kontroll-, Steuer-, Meß- und Schiffskabel	TDM	k
106	26 18 130	dito über 12 Ø mm	t	k	141	27 51 300	Fernmelde- und Hochfrequenzkabel	TDM	k
107	26 18 310	Holzschrauben bis 3 Ø mm	t	k	142	27 52 100	Schrämkabel sowie Gummischlauchleitungen über 25 mm ²	TDM	k
108	26 18 320	dito über 3 Ø mm	t	k	143	27 52 200	Gummischlauchleitungen bis 25 mm ²	TDM	k
109	26 18 410	Schrauben und Muttern bis 10 Ø mm	t	k	144	27 55 100	Lack- und Wicklungsdrähte mit Cu-Leiter	t	k
110	26 18 420	dito 12 bis 20 Ø mm	t	k	145	27 55 500	dito mit Alu-Leiter	t	k
111	26 18 430	dito über 20 Ø mm	t	k	146	27 83 200/300	Super und Musiktruhen	Stück	
112	26 19 100	Bahnoberbauschrauben	t	k	147	27 84 100/200	Fernsehempfänger und Fernsehtruhen	Stück	
113	26 19 200	Schwellenzuganker	t	k	148	27 92 110	Allgebrauchslampen	TSstück	
114	26 21 110	Niete bis 10 Ø mm	t	k	149	28 11 000	Maschinen und Geräte zur Materialprüfung	TDM	
115	26 21 120	dito über 10 Ø mm	t	k	150	28 13 100	Schreibmaschinen	Stück	
116	26 22 100	Gezogener Stahldraht bis 100 kg/mm ² Fs	t	k	151	28 14 200	Buchungsmaschinen	Stück	
117	26 22 200	Gezogener Stahldraht über 100 kg/mm ² Fs	t	k	152	28 22 110	Armbanduhren	Stück	
118	26 22 300	Schweißdraht	t	k	153	28 24 000	Automatische Temperatur- und Druckregler	TDM	
119	26 22 400	Elektrodenkern-draht	t	k	154	28 25 000	Kontroll- und Meßgeräte	TDM	
120	26 22 800	Gezogener Stahldraht in Kugellagerqualität	t	k	155	28 54 400	Spiegelreflexkameras	Stück	
121	26 23 200	Drahtstifte	t	k	156	28 81 100	Diamantziehsteine	Karat TDM	k
122	26 23 100	Zink-Galvano-Anoden	t	k					
123	26 23 200	Kupfer-Galvano-Anoden	t	k					
124	26 23 300	Nickel-Galvano-Anoden	t	k					
125	26 23 500	Messing-Galvano-Anoden	t	k					
126	26 23 700	Zinn-Galvano-Anoden	t	k					

Lfd. Nr.	Planposition	Bezeichnung	ME	kontingiert
157	28 81 210	Diamantwerkzeuge, gefaßt	Karat/TDM	k
158	28 81 220	ditto, gesintert	Karat/TDM	k
159	12 75 510	Rohdiamanten	Karat	k
160	12 75 520	Diamantboard	Karat	k

* Bei den mit einem * versehenen Planpositionen wird ein nach Typen spezifizierter Lieferanteil von den Absatzabteilungen der Lieferministerien in Zusammenarbeit mit den Kontingenträgern und der Staatlichen Plankommission festgelegt.

Anlage 2

zu vorstehendem Beschluß

Nomenklatur derjenigen Planpositionen, die durch das Ministerium für Schwermaschinenbau bilanziert werden

Lfd. Nr.	Planposition	Bezeichnung	ME
1	21 11 140	Wasserrohr- und Hochdruckkessel über 30 bis einschließlich 60 t/h	Stück/ t/Dampf/h
2	21 11 150	ditto über 60 bis 100 t/h	Stück/ t/Dampf/h
3	21 12 121	Dampfturbinen über 5 bis 25 MW	Stück/MW
4	21 14 100	Fahrzeugdieselmotoren	TPS
5	21 14 210/ 240	Schiffsdieselmotoren bis einschl. 2000 PS	Stück/TPS
6	21 16 200	Motorenersatzteile für Fahrzeugdieselmotoren	TDM
7	21 21 111	Leit- und Zugspindel-drehmaschinen bis einschließlich 250 mm Umlauf \varnothing	Stück/TDM
8	21 21 112	ditto über 250 bis 550 mm	Stück/TDM
9	21 21 113	ditto über 550 mm	Stück/TDM
10	21 21 140	Mechanikerdrehmaschinen, Nachdreh- und Abstechedrehmaschinen	Stück/TDM
11	21 21 151	Hinterdrehmaschinen	Stück/TDM
12	21 21 152	Plandrehmaschinen	Stück/TDM
13	21 21 159	Sonderdrehmaschinen	Stück/TDM
14	21 21 161	Karusselldrehmaschinen unter 2000 mm	Stück/TDM
15	21 21 162	ditto ab 2000 mm	Stück/TDM
16	21 21 170	Revolverdrehmaschinen	Stück/TDM
17	21 21 181	Mehrspindeldrehautomaten	Stück/TDM
18	21 21 182	Einspindeldrehautomaten	Stück/TDM
19	21 21 211	Vertikalfräsmaschinen	Stück/TDM

Lfd. Nr.	Planposition	Bezeichnung	ME
20	21 21 212	Horizontalfräsmaschinen	Stück/TDM
21	21 21 213	Universalfräsmaschinen	Stück/TDM
22	21 21 214	Gravierfräsmaschinen und Strichteilmaschinen	Stück/TDM
23	21 21 215	Lang-, Plan-, Portalfräsmaschinen	Stück/TDM
24	21 21 216	Nuten- und Langlochfräsmaschinen	Stück/TDM
25	21 21 217	Gewinde- und Schneckenfräsmaschinen	Stück/TDM
26	21 21 218	Kopierfräsmaschinen	Stück/TDM
27	21 21 219	Sonderfräsmaschinen	Stück/TDM
28	21 21 231	Zahnstoß- und Zahn-hobelmaschinen	Stück/TDM
29	21 21 232	Abwälzfräsmaschinen bis Modul 10	Stück/TDM
30	21 21 233	ditto über Modul 10	Stück/TDM
31	21 21 234	Zahnflankenschleifmaschinen	Stück/TDM
32	21 21 239	Sonstige Zahnbearbeitungsmaschinen	Stück/TDM
33	21 21 251	Lehrenbohrwerke	Stück/TDM
34	21 21 252	Feinbohrwerke	Stück/TDM
35	21 21 253	Waagrecht-Bohr- und Fräswerke bis 100 mm	Stück/TDM
36	21 21 254	ditto über 100 bis 160 mm	Stück/TDM
37	21 21 255	ditto über 160 mm	Stück/TDM
38	21 21 259	Sonder-Bohr- und Fräswerke	Stück/TDM
39	21 21 271	Langhobelmaschinen bis 2000 mm	Stück/TDM
40	21 21 272	ditto über 2000 mm	Stück/TDM
41	21 21 273	Kurzhobelmaschinen	Stück/TDM
42	21 21 274	Waagrecht-Stoßmaschinen	Stück/TDM
43	21 21 275	Senkrecht-Stoßmaschinen	Stück/TDM
44	21 21 276	Räum- und Keilnuten-ziehmaschinen	Stück/TDM
45	21 21 291	Außenrundscheifmaschinen	Stück/TDM
46	21 21 292	Flachscheifmaschinen	Stück/TDM
47	21 21 293	Innenrundscheifmaschinen	Stück/TDM
48	21 21 294	Spitzenlose Rund-scheifmaschinen	Stück/TDM
49	21 21 295	Gewinde-, Schnecken- und Keilwellenschleifmaschinen	Stück/TDM
50	21 21 296	Werkzeugscheifmaschinen	Stück/TDM
51	21 21 297	Läpp- und Honmaschinen	Stück/TDM
52	21 21 298	Führungsbahnscheifmaschinen	Stück/TDM
53	21 21 299	Spezialscheifmaschinen	Stück/TDM
54	21 21 311	Einspindlige Bohrmaschinen bis 20 mm	Stück/TDM
55	21 21 312	ditto über 20 mm	Stück/TDM

Lfd. Nr.	Plan-position	Bezeichnung	ME	Lfd. Nr.	Plan-position	Bezeichnung	ME
56	21 21 313	Radialbohrmaschinen bis 40 mm	Stück/TDM	84	21 22 810	Hydraulische Schmiedepressen	Stück/TDM
57	21 21 314	dito über 40 mm	Stück/TDM	85	21 22 820	Mechanische Schmiedepressen	Stück/TDM
58	21 21 315	Mehrspindlige Reihenbohrmaschinen	Stück/TDM	86	21 22 830	Schmiedehämmer	Stück/TDM
59	21 21 316	Mehrspindlige Gelenkspindelbohrmaschinen	Stück/TDM	87	21 22 840	Warm- und Kaltstauchmaschinen	Stück/TDM
60	21 21 317	Gewindeschneidemaschinen	Stück/TDM	88	21 22 850	Gewinderoll- und Walzmaschinen	Stück/TDM
61	21 21 319	Spezialbohrmaschinen	Stück/TDM	89	21 22 860	Nietmaschinen	Stück/TDM
62	21 21 341	Metallkreissägemaschinen	Stück/TDM	90	21 22 890	Sonstige Ausrüstungen für Schmieden	Stück/TDM
63	21 21 349	Sonstige Metallsäge- und Feilmaschinen	Stück/TDM	91	21 29 000	Spezialzubehör- und Ersatzteile für Werkzeugmaschinen	Stück/TDM
64	21 21 350	Metallschleif- und Polierböcke usw.	Stück/TDM	92	21 33 100	Eimerkettenbagger	Stück/t
65	21 22 111	Exzenter-, Kurbel- und Kniehebelpressen bis 125 t Druckleistung	Stück/TDM	93	21 33 200	Schaufelradbagger	Stück/t
66	21 22 112	dito über 125 t Druckleistung	Stück/TDM	94	21 61 000	Krane	Stück/t
67	21 22 113	Stufenpressen ohne hydraulische Stufenpressen	Stück/TDM	95	21 61 100	Normale elektrische Brückenkrane	Stück/t
68	21 22 114	Reibspindelpressen	Stück/TDM	96	21 61 200	Metallurgische Krane	Stück/t
69	21 22 118	Mechanische Spezialpressen	Stück/TDM	97	22 12 000	Pumpen	TDM/t
70	21 22 120	Handbetriebene Pressen	Stück/TDM	98	22 13 000	Kompressoren	TDM/t
71	21 22 131	Hydraulische Pressen bis 125 t Druckleistung	Stück/TDM	99	22 21 890	Spezialmaschinen und Apparate für die Fischverarbeitung	Stück/t
72	21 22 132	dito über 125 t Druckleistung	Stück/TDM	100	22 31 200	Bastfaserverarbeitungsmaschinen	Stück
73	21 22 133	Hydraulische Kunststoffpressen	Stück/TDM	101	22 31 620	Gewerbenähmaschinen	Stück
74	21 22 134	Kunststoffspritzmaschinen	Stück/TDM	102	22 31 670	Schuh- und Lederindustriemaschinen	Stück
75	21 22 138	Hydraulische Spezialpressen	Stück/TDM	103	22 31 900	Ersatzteile für Leichtindustriemaschinen	TDM/t
76	21 22 210	Kombinierte Scheren	Stück/TDM	104	22 73 000	Getriebe	t/TDM
77	21 22 220	Kurbel- und Fallscheren (Fallscheren)	Stück/TDM	105	22 81 000	Maschinen u. Apparate für die Glasindustrie	TDM
78	21 22 230	Hand- und fußbetriebene Scheren	Stück/TDM	106	23 14 110	Elektrolokomotiven (Hauptstr.) Gleichstrom	Stück
79	21 22 240	Kurven- und Streifenscheren	Stück/TDM	107	23 14 120	dito (Hauptstr.) Wechselstrom	Stück
80	21 22 280	Spezialscheren	Stück/TDM	108	23 14 320	dito mit Batterie für die Industrie	Stück
81	21 22 510	Kraftbetriebene Blech-, Abkant-, Rundbiege- und Richtmaschinen	Stück/t	109	24 13 000	See- und Küstenfahrergastschiffe	Stück/TPS
82	21 22 520	Kraftbetriebene sonstige Be- und Verarbeitungsmaschinen für Bleche, Rohre, Wellen, Stabstahl und Draht	Stück/t	110	24 31 000	Binnenfrachtschiffe	Stück/t
83	21 22 530	Hand- und fußbetriebene Be- und Verarbeitungsmaschinen für Bleche, Rohre, Wellen, Stabstahl und Draht	Stück/TDM	111	24 33 000	Binnenfahrergastschiffe	Stück/TPS
				112	24 71 000	Sportboote	TDM
				113	24 91 100	Schiffsreparaturen und Umbauten	TDM
				114	27 17 620	Kraftwerksturbo- generatoren 5 bis 25 MW	Stück/MW
				115	27 21 100	Leistungstransformatoren 5 bis 100 kVA	Stück/MVA
				116	27 21 200	dito 100 bis 750 kVA	Stück/MVA
				117	27 21 300	dito 750 bis 7500 kVA	Stück/MVA
				118	27 21 400	dito 7500 bis 25 000 kVA	Stück/MVA

Anlage 3

zu vorstehendem Beschluß

**Nomenklatur
derjenigen Planpositionen, die vom Ministerium
für Allgemeinen Maschinenbau bilanziert werden**

Lfd. Nr.	Plan-position	Bezeichnung	ME
1	22 41 110	Traktorenpflüge	Stück
2	22 41 200	Bodenfräsen	Stück
3	22 41 410	Traktoren-Drill- und Sämaschinen	Stück
4	22 41 510	Traktoren-Kultivatoren	Stück
5	22 41 610	Hackkulturgeräte für Traktorenzug	Stück
6	22 41 650	Kartoffellegemaschinen	Stück
7	22 41 740	Schädlingsbekämpfungsgерäte	Stück
8	22 44 120	Traktorenmähbinder	Stück
9	22 44 150	Mähhäcksler	Stück
10	22 44 210	Dreschmaschinen	Stück
11	22 44 410	Heu- und Strohpressen	Stück
12	22 44 510	Kartoffelroder	Stück
13	22 44 610	Rübenroder	Stück
14	22 47 100	Windsichter und Saatreiniger	Stück
15	22 47 300	Sortiermaschinen	Stück
16	22 47 510	Dämpfkolonnen	Stück
17	22 47 600	Förderer	Stück
18	22 47 900	Gespannfahrzeuge für die Landwirtschaft	Stück
19	22 49 900	Ersatzteile für landwirtschaftliche Maschinen (außer Pflugscharen)	TDM
20	22 61 300	Bronze- und Messingarmaturen	t/TDM
21	22 61 500	Armaturen aus sonstigen NE-Metallen	t/TDM
22	22 61 600	Armaturen aus Platten	t/TDM
23	22 65 000	Werkzeuge (ohne Wirtschaftswerkzeuge)	TDM
24	22 65 120	Stanz-, Schnitt- und Preßwerkzeuge sowie Vorrichtungen	TDM
25	22 65 520	Schlosser- und Montagewerkzeuge	TDM
26	23 11 000	Dampflok für die Industrie	Stück
27	23 12 000	Dampflok (Hauptstrecke)	Stück
28	23 13 110	Diesellok (Hauptstrecke)	Stück
29	23 13 300	Diesellok für die Industrie	Stück
30	23 16 100	Elektrotriebwagen, Steuerwagen, Beiwagen	Stück
31	23 34 100	Komplette Radsätze für das rollende Eisenbahnmaterial	t/Stück

Lfd. Nr.	Plan-position	Bezeichnung	ME
32	23 34 200	Sonstige komplette Radsätze	t/Stück
33	23 45 000	Kraftomnibusse	Stück
34		a) Barkas	Stück
		b) Robur	Stück
35	23 52 000	Fahrräder	Stück
36	23 62 320	Fahrradketten	Stück
37	23 82 000	Traktorenersatzteile (ohne Motorenersatz)	TDM
38	26 11 110	Schneeketten	t
39	26 13 120	Stäheldraht	t
40	26 48 100	Blechermaille	t
41	26 48 210	Gußermaille	t
42	26 48 220	Gußeisernerne Badewannen	Stück
43	26 79 112	Öfen	Stück
44	26 79 113	Kohleherde	Stück
45	26 79 114	Gasherde	Stück
46	26 79 115	Sonstige Herde	Stück
47	26 79 300	Messerrohlinge, geschmiedet	TStück
48	27 61 210	Automatische Selbstwählämter	TDM
49	27 61 300	Trägerfrequenzeinrichtungen	TDM
50	27 61 500	Telegrafleeinrichtungen	TDM
51	27 65 100	Rundfunk- und Fernsehsender über 1 kW	Stück/kW/TDM
52	27 81 110	Stationäre Bleiakumulatoren (Go-Platten)	TDM
53	27 81 190	Sonstige Bleiakumulatoren	TDM
54	27 81 200	Alkalische Akkulatoren	TDM
55	27 82 310	Rundfunkempfangsröhren	TStück
56	27 82 340	Bildröhren	Stück
57	27 83 100	Elektrische Meß- und Prüfeinrichtungen	TDM
58	28 14 000	Rechenmaschinen und mathematische Maschinen	Stück/TDM
59	28 21 710	Atemschutzgeräte	TDM
60	28 22 400	Wecker	Stück
61	28 53 100	Kinoapparate für Schmalfilm	Stück
62	28 54 100	Boxkameras	Stück
63	28 54 200	Kleinbildkameras	Stück
64	28 54 300	Rollfilmkameras	Stück
65	28 16 100	Kohle-Badeöfen	Stück
66	28 16 200	Gas-Badeöfen	Stück
67	27 47 200	Elektrische Haushalts-herde	Stück/TDM
68	aus 22 41 610	Pflanzensetzmaschinen	Stück

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1957	Berlin, den 5. Oktober 1957	Nr. 63
Tag	Inhalt	Seite
19. 9. 57	Beschluß über das Statut des Amtes für Technik	525
19. 9. 57	Anordnung über die Bildung der Prüfstelle für Luftfahrtgerät	527
19. 9. 57	Anordnung über die Prüfung der in der zivilen Luftfahrt zum Einsatz gelangenden Erzeugnisse	527
23. 9. 57	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verwendung der Gewinne in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft	528
23. 9. 57	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verwendung der Gewinne in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft	530
20. 9. 57	Anordnung zur Änderung der Richtlinien zum Beschluß über Maßnahmen zur Metall-einsparung in der gesamten Wirtschaft	532

Beschluß über das Statut des Amtes für Technik.

Vom 19. September 1957

Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 18. November 1954 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 915) wird für das Amt für Technik folgendes Statut erlassen:

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz des Amtes

(1) Das Amt für Technik ist ein zentrales Organ der staatlichen Verwaltung und untersteht dem Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik. Es ist juristische Person und Haushaltsorganisation.

(2) Sitz des Amtes ist Berlin.

§ 2

Aufgaben des Amtes

(1) Dem Amt für Technik ist die Leitung der ihm unterstellten Betriebe und sonstigen Einrichtungen übertragen. In Übereinstimmung mit den jeweiligen Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes hat das Amt die planmäßige Entwicklung der ihm unterstellten Betriebe und sonstigen Einrichtungen zu sichern und deren Ökonomik planmäßig zu fördern.

(2) Das Amt hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Festlegung der Ökonomik der Industriezweige und Aufstellung von Perspektivplänen;
- Aufstellung und Durchführung der Jahrespläne des Amtes und Festlegung der Aufgaben, welche sich daraus für die ihm unterstellten Betriebe und sonstigen Einrichtungen ergeben;
- Aufstellung, Durchführung und Kontrolle des Volkswirtschaftsplanes und des Haushaltsplanes des Amtes nach den hierfür geltenden Bestimmungen;
- Prüfung und Bestätigung der Pläne der Betriebe und sonstigen Einrichtungen;
- Förderung der wirtschaftlichen technisch-wissenschaftlichen Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe;

- Durchführung von Maßnahmen zur Auslese und Entwicklung leitender Kader und zur Besetzung des Amtes, der Betriebe und sonstigen Einrichtungen mit qualifizierten Kräften;
- Durchführung von Maßnahmen zum Schutze der Arbeitskraft und zur Gewährleistung der technischen Sicherheit in den Betrieben;
- Einführung der neuesten Technik und der modernen Betriebsorganisation zur Förderung der Produktion, der Arbeitsproduktivität und der Rentabilität der Betriebe;
- Förderung des Erfindungs- und Vorschlagswesens;
- Durchführung von Maßnahmen zur Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse;
- Anleitung bei der Ausarbeitung technisch begründeter Arbeitsnormen;
- Anleitung bei der Ausarbeitung technisch begründeter Materialverbrauchsnormen sowie Materialvorratsnormen;
- weitere Durchsetzung des Allgemeinen Vertragssystems;
- Förderung und Überwachung der Maßnahmen zum Schutze des im Bereich des Amtes verwalteten Volkseigentums;
- Mitwirkung bei der Schaffung von Gesetzen und Verordnungen.

(3) Der Leiter des Amtes ist berechtigt, zur Klärung bestimmter Fragen im Einvernehmen mit den zuständigen Leitern Spezialisten und sonstige Fachkräfte aus Organen der staatlichen Verwaltung und aus sonstigen Einrichtungen heranzuziehen.

Leitung des Amtes

§ 3

(1) Der Leiter des Amtes ist für die gesamte Tätigkeit des Amtes sowie der ihm unterstellten Betriebe und sonstigen Einrichtungen gegenüber dem Ministerrat verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(2) Der Leiter des Amtes entscheidet über alle grundsätzlichen Fragen, die den Volkswirtschaftsplan, den Haushaltsplan, die Struktur, den Stellenplan, den Arbeitsplan, den Arbeitsverteilungsplan und die Arbeitsordnung des Amtes betreffen.

(3) Vorlagen für den Ministerrat werden auf Vorschlag des Leiters des Amtes durch den zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates eingebracht.

(4) Auf Grund und in Durchführung der Gesetze der Volkskammer sowie der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates erläßt der Leiter des Amtes Anordnungen, Verfügungen und Anweisungen und überwacht deren Durchführung.

(5) Der Leiter des Amtes erläßt die Statuten für die dem Amt unterstellten Betriebe und sonstigen Einrichtungen.

(6) Der Leiter des Amtes ist für die Einhaltung der Grundsätze der Kaderpolitik im Bereich des Amtes verantwortlich.

(7) Der Leiter des Amtes entscheidet über

a) Ernennung und Abberufung

aa) der leitenden Mitarbeiter des Amtes gemäß der dafür verbindlichen Nomenklatur;

bb) der Direktoren bzw. Leiter der Betriebe und sonstigen Einrichtungen gemäß der dafür festgelegten Nomenklatur;

cc) der Hauptbuchhalter von Schwerpunktbetrieben entsprechend der gemäß den gesetzlichen Bestimmungen festgelegten Nomenklatur;

dd) der Direktoren der Fachschulen;

b) die Festlegung der Planvorschläge zum Volkswirtschaftsplan und zum Haushaltsplan für den Bereich des Amtes;

c) die Errichtung, Zusammenlegung, Trennung, Änderung in der Zuordnung und Auflösung von Betrieben und sonstigen Einrichtungen im Einvernehmen mit den Leitern der anderen beteiligten zentralen Organe der staatlichen Verwaltung.

(8) Der Leiter des Amtes gibt für die Betriebe und sonstigen Einrichtungen des Amtes die „Verfügungen und Mitteilungen des Amtes für Technik“ heraus.

§ 4

(1) Der Erste Stellvertreter des Leiters des Amtes ist dessen ständiger Vertreter.

(2) Vertritt der Erste Stellvertreter des Leiters des Amtes den Leiter des Amtes im Falle seiner Verhinderung, so hat er für diese Zeit die Befugnisse und Pflichten nach § 3.

(3) Im Falle der Verhinderung des Ersten Stellvertreters des Leiters des Amtes, wird der Leiter des Amtes von einem anderen von ihm beauftragten Stellvertreter des Leiters des Amtes vertreten.

(4) Der Erste Stellvertreter des Leiters des Amtes ist für die Anleitung, Koordinierung und Kontrolle der Arbeit der ihm unterstellten Zentralen Abteilungen des Amtes verantwortlich.

§ 5

Die Stellvertreter des Leiters des Amtes vertreten den Leiter des Amtes in ihrem Aufgabenbereich in allen Fragen, soweit die Entscheidung nicht dem Leiter des Amtes vorbehalten ist. Sie sind dem Leiter des Amtes für die Durchführung der Aufgaben des Amtes in ihrem Bereich verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

§ 6

Der Leiter des Amtes und seine Stellvertreter werden vom Ministerrat ernannt und abberufen.

§ 7

Kollegium des Amtes

(1) Das Kollegium des Amtes ist ein beratendes Organ des Leiters des Amtes.

(2) Für die Tätigkeit des Kollegiums sind die Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, die Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates und der Arbeitsplan des Amtes maßgebend. In diesem Rahmen ist für jedes Quartal ein Arbeitsplan des Kollegiums aufzustellen.

(3) Den Vorsitz im Kollegium führt der Leiter des Amtes. Er bestimmt einen Mitarbeiter des Amtes zum Sekretär des Kollegiums.

§ 8

Struktur und Arbeitsweise des Amtes

(1) Für die Struktur des Amtes ist der von dem zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates bestätigte Strukturplan verbindlich.

(2) Die kadermäßige Besetzung, die Arbeitsverteilung und die Arbeitsweise des Amtes werden im Stellenplan, in dem Arbeitsverteilungsplan und in der Arbeitsordnung geregelt.

(3) Die Grundsätze für die Arbeitsweise der Mitarbeiter des Amtes ergeben sich aus der Verordnung vom 10. März 1955 über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane — Disziplinarordnung — (GBl. I S. 217) sowie aus der Arbeitsordnung des Amtes.

(4) Das Amt gliedert sich in Hauptverwaltungen, Zentrale Abteilungen und sonstige selbständige Abteilungen.

§ 9

Die Hauptverwaltungen des Amtes

(1) Die Hauptverwaltungen sind die Organe des Amtes, denen die unmittelbare Leitung der ihnen unterstellten Industriezweige obliegt.

(2) Die Leiter der Hauptverwaltungen haben in ihrem Arbeitsbereich die politischen, ökonomischen und administrativen Aufgaben des Amtes im Rahmen der Politik der Regierung und nach den Weisungen des Leiters des Amtes durchzuführen. Die Leiter der Hauptverwaltungen tragen damit gleichzeitig die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit und die weitere Entwicklung der in ihren Hauptverwaltungen zusammengeschlossenen Betriebe und sonstigen Einrichtungen gegenüber dem Leiter des Amtes.

(3) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit haben die Leiter der Hauptverwaltungen das Recht, den ihnen unterstellten Betrieben und sonstigen Einrichtungen schriftliche und mündliche Weisungen zu erteilen.

(4) Bei den Hauptverwaltungen des Amtes bestehen Wissenschaftlich-Technische Räte. Die Wissenschaftlich-Technischen Räte arbeiten auf der Grundlage der Anordnung vom 4. November 1955 über die Bildung und die Tätigkeit der Wissenschaftlich-Technischen Räte der Hauptverwaltungen (GBl. II S. 383) und nach der vom Leiter des Amtes erlassenen Geschäftsordnung.

§ 10

Die Zentralen Abteilungen des Amtes

(1) Die Zentralen Abteilungen des Amtes sind die Organe des Leiters des Amtes zur Bearbeitung der im Bereich des Amtes allgemein zu lösenden Fragen der Leitung.

(2) Sie beraten die Hauptverwaltungen bei der Durchführung der Aufgaben nach Abs. 1, haben diesen gegenüber aber keine Weisungsbefugnis. Sie sind berechtigt, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen von den Hauptverwaltungen anzufordern.

§ 11

Unterstellte Betriebe und sonstige Einrichtungen

Dem Amt unterstehen volkseigene Produktions-, Entwicklungs- und Projektierungsbetriebe sowie wissenschaftliche und wissenschaftlich-technische Institute und Fachschulen.

§ 12

Vertretung des Amtes im Rechtsverkehr

(1) Im Rechtsverkehr wird das Amt durch den Leiter des Amtes vertreten. Im Falle der Verhinderung des Leiters des Amtes regelt sich die Vertretung nach § 4 dieses Statuts.

(2) Im Rahmen ihrer Aufgabenbereiche und ihrer Befugnisse sind die Leiter der Hauptverwaltungen und die Leiter der Zentralen Abteilungen berechtigt, das Amt im Rechtsverkehr zu vertreten.

(3) Andere Mitarbeiter des Amtes und sonstige Personen können das Amt nach Maßgabe der ihnen vom Leiter des Amtes schriftlich erteilten Vollmachten vertreten.

§ 13

Schlußbestimmungen

(1) Dieses Statut tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Das Statut kann nur vom Ministerrat geändert oder aufgehoben werden.

Berlin, den 19. September 1957

Der Ministerrat**der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates
Stoph

Der Ministerpräsident

I. V.: Rau

Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrates

Anordnung**über die Bildung der Prüfstelle für Luftfahrtgerät.**

Vom 19. September 1957

Die besondere Bedeutung der Sicherheit der in der zivilen Luftfahrt zum Einsatz gelangenden Erzeugnisse erfordert die Bildung einer entsprechenden Prüfeinrichtung. Zur Wahrnehmung der nach den gesetzlichen Bestimmungen in der Deutschen Demokratischen Republik auszuübenden Funktionen hinsichtlich der Feststellung der Luftfahrtauglichkeit allen Luftfahrtgeräts und des in der Luftfahrt zur Verwendung gelangenden Materials wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben auf dem Gebiet des Prüfwesens der zivilen Luftfahrt wird die Prüfstelle für Luftfahrtgerät im Amt für Technik gebildet.

(2) Die Prüfstelle für Luftfahrtgerät ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Der Sitz der Prüfstelle ist Dresden.

(3) Die Prüfstelle für Luftfahrtgerät ist dem Leiter des Amtes für Technik unterstellt. Die Einordnung innerhalb des Amtes wird durch dessen Leiter bestimmt.

§ 2

(1) Die Aufgaben, die Befugnisse und die Struktur der Prüfstelle werden durch das vom Leiter des Amtes erlassene Statut geregelt.

(2) Die Prüfstelle für Luftfahrtgerät erhebt für ihre Tätigkeit Gebühren.

(3) Die Prüfstelle für Luftfahrtgerät führt ein Dienst-siegel.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1957 in Kraft.

Berlin, den 19. September 1957

Der Leiter des Amtes für Technik

Wolf
Staatssekretär

Anordnung**über die Prüfung der in der zivilen Luftfahrt zum Einsatz gelangenden Erzeugnisse.**

Vom 19. September 1957

Vor dem Einsatz von Erzeugnissen in der zivilen Luftfahrt und deren Bodeneinrichtungen ist eine staatliche Prüfung erforderlich. Es wird deshalb im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung (DAMW) folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die zur Gewährleistung der Luftfahrtauglichkeit erforderliche staatliche Prüfung aller in der zivilen Luftfahrt einschließlich deren Bodeneinrichtungen zur Verwendung gelangenden Erzeugnisse auf Sicherheit und Qualität obliegt der Prüfstelle für Luftfahrtgerät.

(2) Zu den in der zivilen Luftfahrt Verwendung findenden Erzeugnissen gehören Luftfahrzeuge aller Art, Triebwerke, Ausrüstungen und Zubehörteile sowie das dafür bestimmte Material (Luftfahrtwerkstoffe) und Bodengeräte.

§ 2

(1) Die in § 1 Abs. 2 genannten Erzeugnisse unterliegen nicht der Probenvorlagepflicht beim DAMW.

(2) Soweit derartige Erzeugnisse anderweitig verwendet werden sollen, bleibt dem Hersteller die Anmeldung zur Güteprüfung entsprechend den Bestimmungen über das Material- und Warenprüfungswesen vorbehalten.

§ 3

(1) Prüfungspflichtige Erzeugnisse sind, sofern der in § 1 genannte Verwendungszweck vorliegt oder aus den Lieferbedingungen, Bestellunterlagen und Verträgen ersichtlich ist, bei der Prüfstelle für Luftfahrtgerät zur Prüfung anzumelden.

(2) Die Anmeldung hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß die Prüfung ordnungsgemäß durchgeführt werden kann.

(3) Für die Anmeldung und Durchführung der Prüfung gelten die Bestimmungen der Prüfverordnung für Luftfahrtgerät und die Bestimmungen des Statuts der Prüfstelle.

§ 4

Erzeugnisse, die für Zwecke der Luftfahrt und deren Bodeneinrichtungen verwendet werden und den allgemeinen Gütebestimmungen sowie den besonderen Bedingungen der Luftfahrt entsprechen, erhalten ein Prüfzeugnis und das Prüfzeichen „Luftfahrtauglich“ in der aus der Anlage ersichtlichen Ausführung.

§ 5

Die Bestimmungen dieser Anordnung entbinden die Betriebe nicht von der Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung vom 30. September 1954 über die Durchführung der Gütekontrolle und Verbesserung der Qualität der industriellen Erzeugnisse in den Betrieben des Ministeriums für Maschinenbau (GBl. S. 867).

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. September 1957

Der Leiter des Amtes für Technik

Wolf
Staatssekretär

Anlage
zu vorstehender
Anordnung

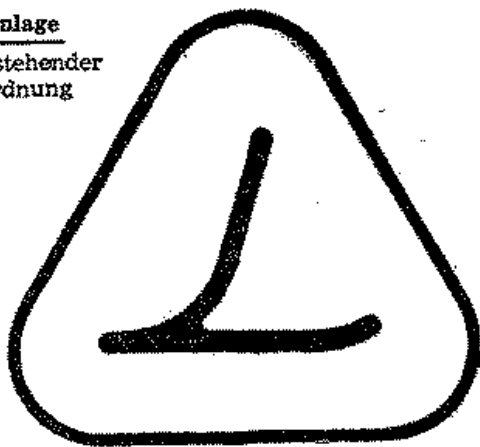


Abb. eines Prüfzeichens „Luftfahrttauglich“

Die Ausführung und die zu verwendenden Größen sind in einer Technischen Norm der Luftfahrtindustrie (TNL) festgelegt. Die Anwendung des Prüfzeichens in Verbindung mit der Prüfstellen- bzw. Betriebsbeauftragten-Nummer regelt die Stempelordnung* der Prüfstelle für Luftfahrtgerät.

* Einzusehen bei der Prüfstelle für Luftfahrtgerät Pirna

Dritte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Verwendung der Gewinne
in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft.

Vom 23. September 1957

Auf Grund des Abschnittes IV Ziff. 3 der Verordnung vom 6. Januar 1955 über die Verwendung der Gewinne in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 23) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Durchführungsbestimmung gilt für die zentralgeleiteten Betriebe der volkseigenen Wirtschaft.

**Verteilung und Abführung der Gewinne der Betriebe
und Zuführung zu den betrieblichen Fonds**

§ 2

(1) Die Verteilung und Abführung der Gewinne erfolgt in dem Monat, in dem die Gewinne planmäßig zu erwirtschaften sind.

- (2) Der Verteilung des Gewinnes sind
- im 1. Monat eines Vierteljahres 30 %,
 - im 2. Monat eines Vierteljahres 33 %,
 - im 3. Monat eines Vierteljahres 37 %

des Plangewinnes des jeweiligen Quartals zugrunde zu legen.

(3) Sofern es sich als notwendig erweist, die Aufteilung des für ein Quartal geplanten Gewinnes auf die einzelnen Monate des Quartals sowie innerhalb eines Monats auf die festgelegten Abführungstermine abweichend von der im Abs. 2 getroffenen Regelung festzulegen, ist die veränderte differenzierte Aufteilung rechtzeitig vor Beginn des Kalendervierteljahres durch die zuständigen Ministerien und anderen zentralen Organe mit dem Ministerium der Finanzen abzustimmen.

§ 3

(1) Die zur Abführung an den Haushalt der Republik geplanten Gewinnanteile in Höhe von 20 % des Nettogewinnes (Bruttogewinn abzüglich Tilgung von Investitionskrediten und der gesetzlich zulässigen Zuführungen zum Betriebsprämienfonds sowie Kultur- und Sozialfonds) und die zur Abführung an das übergeordnete Verwaltungsorgan zwecks Umverteilung und Weiter-

* 2. DE (GBl. I 1955 S. 1167)

leitung geplanten Gewinnanteile sind bis zum 15. Kalendertag und bis zum letzten Werktag jeden Monats je zur Hälfte fällig und in der für den jeweiligen Monat geplanten Höhe abzuführen.

(2) Die Zuführungen zum Fonds für Investitionen und zum Umlaufmittelfonds erfolgen zu den unter Abs. 1 genannten Terminen in Form von Abschlagsraten. Die Abschlagsraten sind entsprechend dem voraussichtlich zu erwirtschaftenden Gewinn, jedoch höchstens bis zur geplanten Höhe, zu leisten. Mit der Zuführung der Gewinnanteile zum Fonds für Investitionen sind gleichzeitig die entsprechenden Beträge auf die betreffenden Sonderbankkonten der Betriebe zu überweisen.

§ 4

(1) Die Betriebe führen die dem Haushalt der Republik zustehenden Gewinnanteile (20 % des Nettogewinnes) auf das von jeder Hauptverwaltung zu führende Haushaltsunterkonto (Einnahmekonto) „Gewinnabführungen“ bei der für die Hauptverwaltung zuständigen Niederlassung der Deutschen Notenbank (Aufgabenbereich Staatshaushalt) ab.

(2) Die Betriebe führen die der Hauptverwaltung zur Umverteilung und Weiterleitung zustehenden Gewinnanteile auf das Finanzierungskonto der zuständigen Hauptverwaltung ab.

§ 5

(1) Die Betriebe überweisen die sich zum jeweiligen Quartalsabschluß ergebenden überplanmäßigen Gewinne am 15. Kalendertag des dem Quartal folgenden Monats auf das Finanzierungskonto der zuständigen Hauptverwaltung.

(2) Die Minister, Leiter anderer zentraler Organe und Hauptverwaltungsleiter sind berechtigt, von den ihnen unterstellten Betrieben die monatliche Abführung von überplanmäßigen Gewinnen zu verlangen.

§ 6

Abrechnung

(1) Abrechnungszeitraum ist jeweils der Zeitraum vom 1. Januar bis zum Schluß eines jeden Kalendermonats. Wird ein volkseigener Betrieb erst im Laufe eines Kalenderjahres gegründet, so beginnt der Abrechnungszeitraum mit dem Stichtag der Eröffnungsbilanz. Wird ein volkseigener Betrieb im Laufe eines Kalenderjahres aufgelöst, so endet der letzte Abrechnungszeitraum mit dem Stichtag der Schlußbilanz.

(2) Die Betriebe haben für jeden Abrechnungszeitraum den erwirtschafteten Nettogewinn den tatsächlich geleisteten Abführungen an die Hauptverwaltung und den Zuführungen zu den betrieblichen Fonds gegenüberzustellen. Die sich aus der Gegenüberstellung ergebenden Nachzahlungen bis zur geplanten Höhe oder Überzahlungen sind von den Betrieben mit der am 15. Kalendertag des folgenden Monats fälligen Rate zu entrichten oder mit dieser zu verrechnen bzw. auf Antrag der Betriebe von der zuständigen Hauptverwaltung zu erstatten. Erstattungen infolge Überzahlung im Vormonat sind von den Hauptverwaltungen bis spätestens Ende des folgenden Monats vorzunehmen.

(3) Dem Fonds für Investitionen und dem Umlaufmittelfonds zuviel zugeführte Beträge sind zurückzuführen oder im folgenden Monat zu verrechnen. Eine Rücküberweisung vom Sonderbankkonto Investitionen darf nur in Höhe des auf diesem Konto vorhandenen Guthabens erfolgen. Sofern auf den Sonderbankkonten Investitionen keine oder nicht ausreichende Guthaben vorhanden sind, ist ein Darlehen bei der zuständigen Hauptverwaltung zu beantragen.

(4) Der im Abrechnungszeitraum erwirtschaftete Gewinn muß mit dem Ausweis der monatlichen Finanzberichterstattung übereinstimmen.

(5) Ist zum Ende eines Abrechnungszeitraumes die Aufstellung eines Kontrollberichtes vorgesehen, ist trotzdem die Abrechnung der Verwendung des Gewinnes zunächst gemäß Abs. 2 vorzunehmen. Im Kontrollbericht erfolgt die endgültige Abrechnung der Verwendung des Gewinnes.

(6) Die zuständigen übergeordneten Verwaltungsorgane haben die Richtigkeit der abgeführten Gewinnanteile an Hand der eingereichten Unterlagen und der bereits erfolgten Abführungen zu prüfen.

(7) Ergeben sich für einen volkseigenen Betrieb aus der Gegenüberstellung des im Kontrollbericht ausgewiesenen Gewinnes und des bisher abgerechneten Gewinnes erhebliche Abweichungen, hat das zuständige übergeordnete Verwaltungsorgan die Ursachen sorgfältig zu untersuchen, Maßnahmen zu deren Beseitigung einzuleiten und bei schuldhaftem Handeln die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen.

(8) Die Leiter der Hauptverwaltungen haben nach Ablauf jedes einzelnen Kalendervierteljahres die vom 1. Januar bis zum Schluß des jeweiligen Kalendervierteljahres von den Betrieben abgeführten überplanmäßigen Gewinne mit den Betrieben abzurechnen. Per 31. Dezember des Jahres hat die endgültige Abrechnung des überplanmäßigen Gewinnes unter Berücksichtigung der darauf entfallenden Zuführungen zum Betriebsprämienfonds mit der Hauptverwaltung zu erfolgen.

Verteilung der Gewinnabführungen der Betriebe durch die Hauptverwaltungen

§ 7

Die bis zum Ablauf des dritten Werktages jeden Kalendermonats auf dem Haushaltsunterkonto (Einnahmekonto) „Gewinnabführungen“ der Hauptverwaltung zugunsten des Haushaltes der Republik eingegangenen Gewinnanteile der Betriebe gemäß § 4 Abs. 1 werden durch die Deutsche Notenbank — ohne besonderen Auftrag — für Rechnung des Vormonats auf das Haushaltseinnahmekonto (Einzelpiankonto) des zuständigen Ministeriums übertragen.

§ 8

Die Hauptverwaltungen entnehmen den Gewinnanteilen, die gemäß § 4 Abs. 2 auf dem Finanzierungskonto eingegangen sind:

- a) die Gewinnanteile, die zur Finanzierung der Investitionen bestimmt sind (zur Überweisung auf das Haushaltsunterkonto „Investitionen“),
 - b) die Stützungen zur Ausrichtung an die Betriebe bis zur planmäßigen Höhe
- und führen die dem Ministerium planmäßig zustehenden Gewinnanteile auf dessen Finanzierungskonto ab.

§ 9

(1) Die Verteilung des Gewinnes gemäß § 8 hat je zur Hälfte bis zum 21. Kalendertag bzw. dritten Werktag zu erfolgen. Die Überweisung der Gewinnanteile auf das Haushaltsunterkonto „Investitionen“ der Hauptverwaltung hat für die zweite Rate am vierten Werktag zu erfolgen.

(2) Die bis zum 21. Kalendertag jeden Monats fällige Gewinnabführung der Hauptverwaltung hat durch Überweisung des Betrages auf das Finanzierungskonto des Ministeriums zu erfolgen.

(3) Die bis zum dritten Werktag jeden Monats fällige Gewinnabführung der Hauptverwaltung wird im Wege des Lastschriftverfahrens im Auftrage des zuständigen Ministeriums für Rechnung des Vormonats vom Finanzierungskonto der Hauptverwaltung zugunsten des Finanzierungskontos des Ministeriums eingezogen.

(4) Die Hauptverwaltungen überweisen den dem Haushalt der Republik zustehenden Teil der von den Betrieben gemäß § 5 abgeführten überplanmäßigen Gewinne bis zum 21. Kalendertag des dem Quartal folgenden Monats von ihrem Finanzierungskonto auf das Haushaltseinnahmekonto (Einzelpiankonto) des zuständigen Ministeriums.

§ 10

Nach der sich vom 1. Januar bis zum Schluß eines jeden Kalendermonats (Abrechnungszeitraum) ergebenden tatsächlichen Erfüllung der Gewinnpläne aller Betriebe einer Hauptverwaltung ist die Höhe der zur Umverteilung und Weiterleitung bestimmten Gewinnanteile zu ermitteln. Die Regulierung erfolgt jeweils mit der bis zum 21. Kalendertag des folgenden Monats fälligen Gewinnabführung.

§ 11

(1) Die Leiter der Hauptverwaltungen sind dafür verantwortlich, daß zu den festgelegten Abführungsterminen die zur Abdeckung ihrer Zahlungsverpflichtung erforderlichen Beträge auf ihrem Finanzierungskonto bereitstehen.

(2) Soweit die auf dem Finanzierungskonto der Hauptverwaltung zur Verfügung stehenden Mittel zur Abdeckung der Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Ministerium nicht ausreichen, da die Umverteilung für Stützungen und Investitionen an die Betriebe in planmäßiger Höhe erfolgte, ist die Differenz aus dem Sonderfonds der Hauptverwaltung zu entnehmen.

§ 12

Verteilung der Gewinnabführungen der Hauptverwaltungen durch die Ministerien

Die Ministerien verfahren entsprechend den §§ 8 bis 11 und verteilen die ihnen von den Hauptverwaltungen zufließenden Gewinnanteile bis zum 25. Kalendertag bzw. fünften Werktag. Die zur Weiterleitung an den Haushalt der Republik bestimmten Gewinnanteile sind vom Finanzierungskonto auf das Haushaltseinnahmekonto (Einzelpiankonto) des Ministeriums zu überweisen. Die zur Umverteilung für Investitionen bestimmten Gewinnanteile der zweiten Rate sind am sechsten Werktag vom Finanzierungskonto auf das „Einzelpiankonto Investitionen 000/3“ des Ministeriums zu überweisen.

Sonderregelungen

§ 13

(1) Die dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, dem Staatssekretariat für Erfassung und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse und dem Amt für Wasserwirtschaft unterstellten volkseigenen Betriebe haben den vom Beginn des Jahres bis zum Schluß des jeweiligen Kalendermonats (Abrechnungszeitraum) erwirtschafteten Nettogewinn unter Verrechnung darauf bereits geleisteter Zahlungen bis zum 15. Kalendertag des folgenden Monats an das zuständige Verwaltungsorgan abzuführen.

(2) Der im Abrechnungszeitraum erwirtschaftete Nettogewinn ist aus dem monatlichen Finanzbericht zu entnehmen.

(3) Die im Abs. 1 genannten Betriebe, deren planmäßig abzuführender Nettogewinn 100 000 DM im Jahr übersteigt, haben bis zum letzten Werktag jeden Monats Abschlagszahlungen in Höhe des für diesen Kalendermonat voraussichtlich abzuführenden Nettogewinnes zu entrichten. Die Berechnung der Abschlagszahlungen ist auf der Rückseite des Überweisungsträgers zu vermerken.

(4) Bei den Deutschen Saatgut-Handelsbetrieben im Laufe des Planjahres erwirtschaftete Saison-Netto-

gewinne sind nicht abführungspflichtig. Sie verbleiben den Betrieben zur Finanzierung der Saison-Aufwendungen.

(5) Zum Ende des Jahres ist von den im Abs. 1 genannten Betrieben der voraussichtlich erwirtschaftete Nettogewinn des Jahres zu ermitteln und unter Berücksichtigung geleisteter Zahlungen am letzten Werktag des Jahres an das zuständige Verwaltungsorgan abzuführen.

§ 14

Für die Gewinnabführung der Betriebe des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen gelten die Ausnahmebestimmungen, die von dem Ministerium der Finanzen gemeinsam mit dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen getroffen wurden.

§ 15

(1) Die Betriebe des Bereiches Wasserstraßen, Schifffahrt, Straßenwesen, der Hauptverwaltung Reichsbahnausbesserungswerke und Verwaltung Bau — Deutsche Reichsbahn — des Ministeriums für Verkehrswesen sowie die Betriebe des Ministeriums für Handel und Versorgung haben ihren gesamten erwirtschafteten Nettogewinn im Laufe des Jahres wie bisher an das für sie zuständige Verwaltungsorgan abzuführen.

(2) Zum Ende des Jahres ist der voraussichtlich erwirtschaftete Nettogewinn des Jahres zu ermitteln und unter Berücksichtigung bereits geleisteter Zahlungen am letzten Werktag des Jahres an das zuständige Verwaltungsorgan abzuführen.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Oktober 1957 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Abschnitte III, IV und V der Ersten Durchführungsbestimmung vom 18. März 1955 zur Verordnung über die Verwendung der Gewinne in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 205) außer Kraft.

Berlin, den 23. September 1957

Der Minister der Finanzen
I. V.: Dr. M. Schmidt
Erster Stellvertreter des Ministers

Vierte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Verwendung der Gewinne in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft.

Vom 23. September 1957

Auf Grund des Abschnittes IV Ziff. 3 der Verordnung vom 6. Januar 1955 über die Verwendung der Gewinne in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 23) wird im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Angelegenheiten der örtlichen Räte und dem Staatssekretär für Örtliche Wirtschaft folgendes bestimmt:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Durchführungsbestimmung gilt für die Betriebe der örtlichen volkseigenen Wirtschaft einschließlich der örtlichen volkseigenen Betriebe der kommunalen Wirtschaft, der Betriebe der örtlichen volkseigenen Land- und Forstwirtschaft, der örtlichen volkseigenen Betriebe des landwirtschaftlichen Handels und der örtlichen volkseigenen Betriebe des Groß- und Einzelhandels.

* 3. DB (GBl. I S. 528)

Verteilung und Abführung der Gewinne der Betriebe

§ 2

Die Abführung von Gewinnanteilen zur Tilgung von Investitionskrediten, die aus dem Gewinn zu leisten ist, hat zu den in den abgeschlossenen Kreditverträgen festgelegten Terminen in der vereinbarten Höhe zu erfolgen.

§ 3

Die Zuführung von Gewinnanteilen an den Betriebsprämienfonds sowie den Kultur- und Sozialfonds und die Überweisung der Beträge auf das entsprechende Sonderbankkonto hat zu den in den hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen genannten Terminen in der gesetzlich zulässigen Höhe zu erfolgen.

§ 4

(1) Die Verteilung und Abführung der restlichen Gewinnanteile, und zwar:

- a) an den örtlichen Haushalt,
- b) an den betrieblichen Investitionsfonds,
- c) an den Umlaufmittelfonds des Betriebes

erfolgt in dem Monat, in dem die Gewinne planmäßig zu erwirtschaften sind.

- (2) Der Verteilung des Gewinnes nach Abs. 1 sind
- | | |
|---------------------------------|------|
| im 1. Monat eines Vierteljahres | 30 % |
| im 2. Monat eines Vierteljahres | 33 % |
| im 3. Monat eines Vierteljahres | 37 % |

des Plangewinnes des jeweiligen Quartals zugrunde zu legen.

(3) Die dem örtlichen Haushalt gemäß Abs. 1 Buchst. a zustehenden Gewinnanteile sind bis zum 15. Kalendertag und letzten Werktag jeden Monats je zur Hälfte fällig und in der für den jeweiligen Monat geplanten Höhe abzuführen.

(4) Sofern es sich als notwendig erweist, die Aufteilung des für ein Quartal geplanten Gewinnes auf die einzelnen Monate des Quartals sowie innerhalb eines Monats auf die festgelegten Abführungstermine abweichend von der in den Absätzen 2 und 3 getroffenen Regelung festzulegen, ist die veränderte differenzierte Aufteilung rechtzeitig vor Beginn des Kalendervierteljahres zwischen der Fachabteilung und der Abteilung Finanzen bei den örtlichen Räten zu vereinbaren.

(5) Die Zuführungen zum betrieblichen Investitionsfonds und Umlaufmittelfonds erfolgen zu den gleichen Terminen in Form von Abschlagsraten. Die Abschlagsraten sind entsprechend dem voraussichtlich zu erwirtschaftenden Gewinn, jedoch höchstens bis zur planmäßig vorgesehenen Höhe zu leisten. Mit der Zuführung der Gewinnanteile zum Fonds für Investitionen sind gleichzeitig die entsprechenden Geldmittel auf die betreffenden Sonderbankkonten der Betriebe zu überweisen.

§ 5

Die Betriebe führen die dem örtlichen Haushalt zustehenden Gewinnanteile gemäß § 4 Abs. 1 Buchst. a auf das von dem örtlichen Organ zu benennende und bei der Deutschen Notenbank zu führende Haushaltskonto ab.

§ 6

(1) Abrechnungszeitraum ist jeweils der Zeitraum vom 1. Januar bis zum Schluß eines jeden Kalendermonats.

(2) Die Betriebe haben für jeden Abrechnungszeitraum den erwirtschafteten Gewinn, den tatsächlich geleisteten Zahlungen an die Fachabteilungen und Überweisungen an die betrieblichen Fonds gemäß § 4 gegenüberzustellen. Die sich aus der Gegenüberstellung ergebenden Nachzahlungen bis zur geplanten Höhe oder

Überzahlungen sind von den Betrieben mit der bis zum 15. Kalendertag des folgenden Monats fälligen Abführungsrate zu entrichten oder mit dieser zu verrechnen bzw. auf Antrag der Betriebe von der zuständigen Fachabteilung zu erstatten. Die betrieblichen Fonds sind entsprechend zu berichtigen.

(3) Der im Abrechnungszeitraum erwirtschaftete Gewinn ist aus der monatlichen Finanzberichterstattung zu entnehmen. Im Kontrollbericht per 31. Dezember des Jahres hat eine endgültige Abrechnung der Verwendung des Gewinnes zu erfolgen.

§ 7

Sonderregelungen

(1) Die Betriebe der örtlichen volkseigenen Wirtschaft, die nach Entscheidung des Vorsitzenden des örtlichen Rates nicht in die Verordnung über die Verwendung der Gewinne in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft einbezogen sind, und die Betriebe der kommunalen Wirtschaft verfahren bei der Gewinnabführung entsprechend § 4 Absätze 2 und 3.

(2) Die örtlichen volkseigenen Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und des landwirtschaftlichen Handels haben den vom Beginn des Jahres bis zum Schluß des jeweiligen Kalendermonats (Abrechnungszeitraum) erwirtschafteten Nettogewinn unter Verrechnung darauf bereits geleisteter Zahlungen bis zu dem für die Einreichung des FM-Berichtes vorgeschriebenen Termin an den zuständigen örtlichen Haushalt abzuführen.

(3) Die im Abs. 2 genannten Betriebe, deren planmäßig abzuführender Nettogewinn 100 000 DM im Jahre übersteigt, haben bis zum letzten Werktag jeden Monats Abschlagszahlungen in Höhe des für diesen Kalendermonat voraussichtlich abzuführenden Nettogewinnes zu entrichten. Die Berechnung der Abschlagszahlungen ist auf der Rückseite des Überweisungsträgers zu vermerken.

(4) Zum Ende des Jahres ist von den im Abs. 2 genannten Betrieben der voraussichtlich erwirtschaftete Nettogewinn des Jahres zu ermitteln und unter Berücksichtigung geleisteter Zahlungen am letzten Werktag des Jahres an das zuständige Verwaltungsorgan abzuführen.

(5) Die Betriebe des örtlichen volkseigenen Groß- und Einzelhandels haben ihren gesamten erwirtschafteten Nettogewinn im Laufe des Jahres wie bisher an das zuständige Verwaltungsorgan abzuführen. Zum Ende des Jahres ist der voraussichtlich erwirtschaftete Nettogewinn des Jahres zu ermitteln und unter Berücksichtigung bereits geleisteter Zahlungen am letzten Werktag des Jahres an das zuständige Verwaltungsorgan abzuführen.

§ 8

Abführung der Überplangewinne

(1) Die Betriebe überweisen die sich zu dem jeweiligen Quartalsabschluß ergebenden überplanmäßigen Gewinne bis zum 15. Kalendertag des dem Quartal folgenden Monats auf das Haushaltskonto der zuständigen Fachabteilung.

(2) Die Fachabteilungsleiter sind berechtigt, von den Betrieben die monatliche Abführung von überplanmäßigen Gewinnen zu verlangen.

(3) Die Leiter der Fachabteilungen haben nach Ablauf jedes einzelnen Kalendervierteljahres vom 1. Januar bis zum Schluß des jeweiligen Kalendervierteljahres die von den Betrieben abgeführten überplanmäßigen Gewinne mit den Betrieben abzurechnen. Zum 31. Dezember des Jahres erfolgt die endgültige

Abrechnung des überplanmäßig abgeführten Gewinnes — unter Berücksichtigung der darauf entfallenden Zuführungen zum Betriebsprämienfonds — mit den zuständigen Fachabteilungen.

(4) Überplanmäßiger Gewinn im Sinne dieser Durchführungsbestimmung ist die Differenz zwischen der Summe des erwirtschafteten Gewinnes und der Summe des auf der Grundlage der staatlichen Jahresaufgaben für den betreffenden Abrechnungszeitraum geplanten Gewinnes.

Allgemeine Bestimmungen

§ 9

Die Leiter der Fachabteilungen sind innerhalb ihres Bereiches für die richtige Berechnung und rechtzeitige Entrichtung der dem örtlichen Haushalt zustehenden Gewinnanteile sowie für die fristgerechte Vorlage der Berichtsunterlagen verantwortlich.

§ 10

Die Leiter der Fachabteilungen haben rechtzeitig geeignete Maßnahmen zu treffen, die eine Erfüllung der staatlichen Aufgaben durch die Betriebe gewährleisten und die Finanz-, Zahlungs- und Haushaltsdisziplin innerhalb ihres Bereiches sicherstellen.

§ 11

Die Leiter der Fachabteilungen haben im Falle der nicht termingerechten Erfüllung einer ihrem Einzugsrecht unterliegenden vollstreckbaren Forderung das Haushaltsvollstreckungsverfahren nach der Anordnung vom 22. August 1955 über das Haushaltsvollstreckungsverfahren in der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Wirtschaft (GBl. II S. 313) anzuwenden.

§ 12

(1) Die Leiter der Fachabteilungen haben bei unpünktlicher Zahlung Verzugszuschläge und bei verspäteter Einreichung der Berichtsunterlagen Verspätungszuschläge zu erheben und diese gegebenenfalls gemäß § 11 zwangsweise einzuziehen. Für die Erhebung von Verzugs- und Verspätungszuschlägen sind die Bestimmungen der Dritten Durchführungsbestimmung vom 15. April 1955 zum Abgabengesetz (GBl. I S. 293) maßgebend.

(2) Die von den Leitern der Fachabteilungen erhobenen Verzugs- und Verspätungszuschläge haben die Betriebe zugunsten eines besonderen Sachkontos (271) im entsprechenden Einzelplan auf das vom örtlichen Organ für die Gewinnabführungen benannte Haushaltskonto zu überweisen.

(3) Die auf dem Sachkonto eingegangenen Verzugs- und Verspätungszuschläge auf Gewinnabführung dürfen nur für berechtigte Rückerstattungen von Verzugs- und Verspätungszuschlägen in Anspruch genommen werden. Für die Ordnungsmäßigkeit der Rückerstattung trägt die Fachabteilung die volle Verantwortung.

§ 13

Die Fachabteilungen der Räte der Bezirke erlassen im Einvernehmen mit der Abteilung Finanzen die für ihren Bereich erforderlichen Einzelanweisungen zu dieser Durchführungsbestimmung.

§ 14

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Oktober 1957 in Kraft.

Berlin, den 23. September 1957

Der Minister der Finanzen

I. V.: Dr. M. Schmidt
Erster Stellvertreter des Ministers

**Anordnung
zur Änderung der Richtlinien zum Beschluß über
Maßnahmen zur Metalleinsparung in der gesamten
Wirtschaft.**

Vom 20. September 1957

Zur Änderung der Richtlinien vom 1. Januar 1954 zum Beschluß über Maßnahmen zur Metalleinsparung in der gesamten Wirtschaft (GBl. S. 73) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

§ 1

Die Ziffern 5 bis 8 des Abschnittes III der Richtlinien werden aufgehoben.

§ 2

An die Stelle der nach § 1 aufgehobenen Bestimmungen treten nachstehende Ziffern 5 bis 17:

5. Mängel der gelieferten Guß- und Schmiedestücke sind dem Lieferer schriftlich durch Übersendung eines Mängelprotokolls anzuzeigen, das auch die Unterschrift des Leiters der betrieblichen Gütekontrolle tragen muß.
6. In dringenden Fällen kann die Mängelrüge durch Fernschreiben erhoben werden. Das Mängelprotokoll ist in einem solchen Falle unverzüglich nachzureichen.
7. Mängel, die für den Besteller bei Entgegennahme der Guß- und Schmiedestücke ohne weiteres erkennbar sind; hat er unverzüglich — spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Entgegennahme — dem Lieferer anzuzeigen. Verdeckte Mängel sind innerhalb von zwei Wochen nach Feststellung zu rügen. Nach Empfang der Mängelrüge ist der Lieferer berechtigt, das beanstandete Material zu besichtigen.
8. Stücke mit Fehlern, die das handelsübliche Aussehen, die Bearbeitbarkeit oder Verwendbarkeit nicht oder nur unerheblich beeinträchtigen, gelten als vertragsgerechte Lieferung, soweit nichts anderes vereinbart ist.
9. Gewährleistungsansprüche aus Mängelrügen nach Ziff. 7 verjähren sechs Monate nach Entgegennahme der Guß- oder Schmiedestücke durch den Besteller. Dies gilt auch für Gußstücke, die einer längeren Alterung unterliegen. Die Guß- und Schmiedestücke sind innerhalb von drei Monaten anzureißen und vorzuschrubben. Bei Serienproduktion sind Termine über Zwischenproben, ihre sofortige vollständige Bearbeitung und die Art der Weiterführung dieser Produktion zu vereinbaren.
10. Erkennt der Lieferer nach Eingang des Mängelprotokolls die Mängelrüge an, hat er seine Entscheidung darüber, ob
 - a) er die angezeigten Mängel unverzüglich auf seine Kosten beseitigen will (Nachbesserung),
 - b) die Nachbesserung im Werk des Bestellers oder des Lieferers durchgeführt werden soll,
 - c) er kostenlosen Ersatz für die beanstandeten Stücke innerhalb einer zu vereinbarenden Frist leisten will (Nachlieferung),
 - d) er die Stücke zum vollen Rechnungswert gutschreiben will,

im Falle der Ziff. 5 innerhalb von sieben Tagen nach Eingang der Mängelrüge, im Falle der Ziff. 6 innerhalb von 48 Stunden nach Eingang des Mängelprotokolls dem Besteller mitzuteilen. Die Erteilung der Gutschrift nach Buchst. d bedarf der Zustimmung des Bestellers.

11. Hält sich der Lieferer nicht an die in Ziff. 10 angegebenen Fristen oder schweigt er überhaupt, so kann der Besteller die Nachbesserung selbst auf Kosten des Lieferers vornehmen.
12. Nachbesserungskosten bis zu 10 DM je Stück hat der Besteller zu tragen. Sind die Nachbesserungskosten höher als 10 DM je Stück, hat der Lieferer dem Besteller die gesamten Nachbesserungskosten zu erstatten.
13. Bei der Berechnung der Nachbesserungskosten sind die Abteilkosten anzusetzen.
14. Werden bei der Bearbeitung an Guß- und Schmiedestücken Mängel sichtbar, die zur Folge haben, daß das Guß- oder Schmiedestück als Ausschuß verworfen wird (nutzlos aufgewendete Bearbeitungskosten), hat der Lieferer den dadurch entstandenen Schaden ohne Rücksicht auf Verschulden in Höhe des Grundlohnes, zuzüglich 50 % Zuschlag für indirekte Grundkosten und Abteilkostengemeinkosten, zu erstatten. Ansprüche auf Ersatz des weiteren Schadens werden hierdurch nicht berührt. Wird wegen der nicht qualitäts-gerechten Lieferung eines Guß- oder Schmiedestückes Vertragsstrafe berechnet, so ist diese auf die Bearbeitungskosten anzurechnen.
15. Die Maschinenbaubetriebe sind verpflichtet, die Reihenfolge und den Umfang der Arbeitsgänge bei Guß- und Schmiedestücken mit dem Ziel zu überprüfen, verdeckte Mängel in kurzer Zeit und mit geringstem Aufwand festzustellen.
16. Vereinbaren die Partner unter Berücksichtigung der Technologie des materialverarbeitenden Betriebes Umfang und Reihenfolge der Arbeitsgänge sowie die erforderliche Arbeitszeit, werden die nutzlos aufgewendeten Bearbeitungskosten entsprechend der Festlegung auch dann erstattet, wenn der Besteller den Umfang der Bearbeitungszeit bzw. die Anzahl der Bearbeitungsstufen weiter reduziert hat.
17. Gießereierzeugnisse, die bis zum endgültigen Einbau in ein Erzeugnis nach Bearbeitung längere Zeit lagern und durch eine nach der Bearbeitung eingetretene Alterung nicht mehr verwendungsfähig sind, werden von dem Lieferer weder ersetzt noch können die hierbei nutzlos aufgewendeten Bearbeitungskosten in Rechnung gestellt werden.

§ 3

Die Ziffern 9 bis 11 des Abschnittes III der Richtlinien werden die Ziffern 18 bis 20.

§ 4

Die Bestimmungen dieser Anordnung werden Bestandteil noch nicht oder schlecht erfüllter Verträge.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1957 in Kraft.
Berlin, den 20. September 1957

Der Minister für Berg- und Hüttenwesen
I. V.: Friedemann
Staatssekretär

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1957

Berlin, den 17. Oktober 1957

Nr. 64

Tag	Inhalt	Seite
26. 9. 57	Verordnung über das Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über gegenseitige Rechtshilfe in Angelegenheiten, die mit der zeitweiligen Stationierung sowjetischer Streitkräfte auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik zusammenhängen	533

Verordnung

über das Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über gegenseitige Rechtshilfe in Angelegenheiten, die mit der zeitweiligen Stationierung sowjetischer Streitkräfte auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik zusammenhängen.

Vom 26. September 1957

§ 1

Das in Berlin am 2. August 1957 unterzeichnete — nachstehend veröffentlichte — Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über gegenseitige Rechtshilfe in Angelegenheiten, die mit der zeitweiligen Stationierung sowjetischer Streitkräfte auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik zusammenhängen, wird bestätigt.

§ 2

Der Tag, an dem das Abkommen gemäß Artikel 26 wirksam wird, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzumachen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. September 1957

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Der Minister der Justiz

l. V.: Rau Dr. Benjamin

Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrates

Abkommen

zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über gegenseitige Rechtshilfe in Angelegenheiten, die mit der zeitweiligen Stationierung sowjetischer Streitkräfte auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik zusammenhängen

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken haben in Übereinstimmung mit Artikel 9 des Abkommens vom 12. März 1957 über Fragen, die mit der zeitweiligen Stationierung sowjetischer Streitkräfte auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik zusammenhängen, beschlossen, dieses Abkommen abzuschließen und haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik: Dr. Helmut Ostmann, Hauptabteilungsleiter im Ministerium der Justiz der DDR;

die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken: W. N. Suchodrew, Stellvertreter des Vorsitzenden der juristischen Kommission beim Ministerrat der UdSSR,

die nach Austausch ihrer in guter Ordnung und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Abschnitt I**Allgemeine Bestimmungen****Artikel 1**

(1) Die Justiz-, Polizei- und Verwaltungsorgane der Deutschen Demokratischen Republik und die Justizorgane der sowjetischen Streitkräfte, die zeitweilig auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik stationiert sind, gewähren einander Rechtshilfe in straf-, zivil- und verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten, die mit der zeitweiligen Stationierung sowjetischer Streitkräfte auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik zusammenhängen.

(2) Rechtshilfe ist auch der Gemischten deutsch-sowjetischen Kommission zu gewähren, die gemäß Artikel 19 des Abkommens vom 12. März 1957 über Fragen, die mit der zeitweiligen Stationierung sowjetischer Streitkräfte auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik zusammenhängen, gebildet wurde.

Artikel 2

Die Rechtshilfe umfaßt die Erledigung von Zustellungersuchen, die Vornahme einzelner Prozeßhandlungen, insbesondere die Durchführung von Durchsuchungen und Beschlagnahmen, die Durchführung von Beweisaufnahmen, die Zusendung und Herausgabe von Beweisstücken, Akten und Schriftstücken.

Artikel 3

(1) Bei der Gewährung von Rechtshilfe verkehren die Gerichte und Staatsanwaltschaften der Deutschen Demokratischen Republik unmittelbar mit dem Militärgericht und dem Militärstaatsanwalt der Gruppe der sowjetischen Streitkräfte in der Deutschen Demokratischen Republik. Die Militärgerichte und Militärstaatsanwälte der sowjetischen Streitkräfte verkehren unmittelbar mit den zuständigen Gerichten und Staatsanwaltschaften der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Polizei- und Verwaltungsorgane der Deutschen Demokratischen Republik leiten ihre Rechtshilfeersuchen

СОГЛАШЕНИЕ

между Правительством Германской Демократической Республики и Правительством Союза Советских Социалистических Республик об оказании взаимной правовой помощи по делам, связанным с временным нахождением советских войск на территории Германской Демократической Республики

Правительство Германской Демократической Республики и Правительство Союза Советских Социалистических Республик в соответствии со Статьей 9 Соглашения от 12 марта 1957 года по вопросам, связанным с временным нахождением советских войск на территории Германской Демократической Республики, решили заключить настоящее Соглашение и с этой целью назначили своими уполномоченными:

Правительство Германской Демократической Республики — д-ра Гельмута Остманна, начальника главного отдела Министерства юстиции ГДР,

Правительство Союза Советских Социалистических Республик — В. Н. Суходрева, заместителя председателя Юридической комиссии при Совете Министров ССР,

которые после обмена своими полномочиями, найденными в полном порядке и должной форме, договорились о нижеследующем.

Раздел I**Общие положения****Статья 1**

1 Органы юстиции, полицейские и административные органы Германской Демократической Республики и органы юстиции советских войск, временно находящихся на территории Германской Демократической Республики оказывают друг другу правовую помощь по уголовным, гражданским и административным делам, связанным с временным нахождением советских войск на территории Германской Демократической Республики.

2 Правовая помощь должна также предоставляться Смешанной немецко-советской комиссии, образованной в соответствии со Статьей 19 Соглашения от 12 марта 1957 года по вопросам, связанным с временным нахождением советских войск на территории Германской Демократической Республики.

Статья 2

Правовая помощь включает в себя исполнение просьб о вручении документов, производстве отдельных процессуальных действий, в частности, о проведении обысков, выемок и наложении арестов, собирании доказательств, а также о выдаче и высылке вещественных доказательств, актов и документов.

Статья 3

1. При оказании правовой помощи суды и органы прокуратуры Германской Демократической Республики сносятся непосредственно с Военным трибуналом и Военным прокурором Группы советских войск в Германской Демократической Республике. Военные трибуналы и военные прокуроры советских войск сносятся непосредственно с компетентными судами и органами прокуратуры Германской Демократической Республики.

2. Полицейские и административные органы Германской Демократической Республики направляют

über die Gerichte und Staatsanwaltschaften der Deutschen Demokratischen Republik an das Militärgericht und den Militärstaatsanwalt der Gruppe der sowjetischen Streitkräfte in der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) In dringenden Fällen können sich die Staatsanwaltschaften und die Polizeiorgane der Deutschen Demokratischen Republik unmittelbar an den nächsten Militärkommandanten der sowjetischen Streitkräfte wenden.

Artikel 4

(1) Bei der Durchführung der Rechtshilfe wendet das ersuchte Organ die Gesetze seines Landes an. Auf besonderes Verlangen des ersuchenden Organs können auch dessen Verfahrensvorschriften angewandt werden, soweit dies nicht im Widerspruch zu den gesetzlichen Vorschriften des ersuchten Organs steht.

(2) Nach der Erledigung des Ersuchens gibt das ersuchte Organ die Akten unmittelbar an das ersuchende Organ zurück. Artikel 3, Abs. 2 und Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

Artikel 5

(1) Das ersuchte Organ veranlaßt die Zustellung von Schriftstücken nach den in seinem Lande geltenden Vorschriften.

(2) Kann die Zustellung an die Anschrift, die im Ersuchen angegeben ist, nicht bewirkt werden oder ist die Anschrift nicht bekannt, so trifft das ersuchte Organ von Amts wegen die notwendigen Maßnahmen zur Feststellung der Anschrift. Ist die Feststellung der Anschrift nicht möglich, so wird das ersuchende Organ unter Rückgabe des zuzustellenden Schriftstückes hiervon benachrichtigt.

Artikel 6

Die Gewährung der Rechtshilfe erfolgt ohne Erstattung der Kosten. Die deutschen und sowjetischen Organe tragen alle durch die Rechtshilfe entstandenen Kosten selbst.

Artikel 7

(1) Die Organe der Rechtshilfe bedienen sich im gegenseitigen Verkehr der deutschen oder der russischen Sprache.

(2) Dem Ersuchen um Rechtshilfe wird eine Übersetzung in der Sprache des ersuchten Organs beigelegt.

Artikel 8

Personen, die den sowjetischen Streitkräften angehören, und ihre Familienangehörigen haben in Verfahren vor den Gerichten, Staatsanwaltschaften, Polizei- und Verwaltungsorganen der Deutschen Demokratischen Republik in allen Verfahrensabschnitten und insbesondere bei der Strafvollstreckung die gleichen Rechte und Pflichten wie die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik.

Artikel 9

(1) Die Organe der sowjetischen Streitkräfte gewährleisten, daß den Anordnungen der Gerichte, Staatsanwaltschaften, Polizei- und Verwaltungsorganen der Deutschen Demokratischen Republik, die sich auf straf-, zivil- und verwaltungsrechtliche Angelegenheiten beziehen, von den Personen, die den sowjetischen Streitkräften angehören, und ihren Familienangehörigen Folge geleistet wird.

(2) Sie sind den Organen der Deutschen Demokratischen Republik im Rahmen der Rechtshilfe bei der Ermittlung des Aufenthalts von Personen, die den sowjetischen Streitkräften angehören, und ihren Familienangehörigen behilflich.

seiner просьбы об оказании правовой помощи к Военному трибуналу и к Военному прокурору Группы советских войск в Германской Демократической Республике через суды и органы прокуратуры Германской Демократической Республики.

3. В случаях, не терпящих отлагательства, органы прокуратуры и полицейские органы Германской Демократической Республики могут обращаться непосредственно к ближайшему военному коменданту советских войск.

Статья 4

1. При оказании правовой помощи запрошенный орган применяет законы своей страны. По специальной просьбе запрашивающего органа могут также применяться его процессуальные нормы, поскольку это не противоречит юридическим нормам запрошенного органа.

2. По исполнению просьбы запрошенный орган возвращает документы непосредственно запрашивающему органу. Это применяется соответственно и к пунктам 2 и 3 Статьи 3.

Статья 5

1. Запрошенный орган вручает документы в соответствии с порядком, действующим в его стране.

2. Если документ не может быть вручен по указанному в просьбе адресу или если адрес неизвестен, то запрошенный орган по своей инициативе принимает необходимые меры для установления адреса. Если адрес установить невозможно, то об этом извещается запрашивающий орган с возвращением подлежащего вручению документа.

Статья 6

Правовая помощь оказывается бесплатно. Немецкие и советские органы сами несут все расходы, связанные с оказанием правовой помощи.

Статья 7

1. Органы, оказывающие правовую помощь, пользуются в сношениях друг с другом немецким или русским языком.

2. К просьбе о правовой помощи прилагается перевод на язык запрашиваемого органа.

Статья 8

Лица, входящие в состав советских войск, и члены их семей при рассмотрении их дел в судах, органах прокуратуры, в полицейских и административных органах Германской Демократической Республики на всех стадиях процесса и, в частности, при отбытии наказаний имеют такие же права и обязанности, как и граждане Германской Демократической Республики.

Статья 9

1. Органы советских войск будут обеспечивать выполнение лицами, входящими в состав советских войск, и членами их семей распоряжений судов, органов прокуратуры, полицейских и административных органов Германской Демократической Республики, относящихся к производству уголовных, гражданских и административных дел.

2. Они будут содействовать в порядке оказания правовой помощи органам Германской Демократической Республики в установлении места нахождения лиц, входящих в состав советских войск, или членов их семей.

Artikel 10

Bestehen Zweifel darüber, ob nach den Bestimmungen des Abkommens vom 12. März 1957 die Entscheidung einer Angelegenheit den Organen der Deutschen Demokratischen Republik oder den Organen der sowjetischen Streitkräfte obliegt, so entscheidet hierüber die Gemischte deutsch-sowjetische Kommission. Die Entscheidung der Gemischten deutsch-sowjetischen Kommission ist bindend.

Abschnitt II

Rechtshilfe in Strafsachen

Artikel 11

Unter dem Begriff „strafbare Handlungen“ im Sinne des Artikels 5 des Abkommens vom 12. März 1957 sind auch solche Handlungen zu verstehen, die nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik im Wege der Privatklage, der polizeilichen Strafverfügung und im Verwaltungswege verfolgt werden.

Artikel 12

(1) Die Justizorgane der sowjetischen Streitkräfte werden alle ihnen zur Kenntnis gelangten strafbaren Handlungen von Personen, die den sowjetischen Streitkräften angehören, und ihren Familienangehörigen, die der Gerichtsbarkeit der Deutschen Demokratischen Republik unterliegen, unverzüglich den zuständigen Justizorganen der Deutschen Demokratischen Republik mitteilen. Sie werden gleichzeitig alle Maßnahmen treffen, um die Person des Täters festzustellen und nach Möglichkeit die Beweismittel zu sichern.

(2) Die Organe der sowjetischen Streitkräfte werden den Justizorganen der Deutschen Demokratischen Republik die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Ermittlungsverfahrens notwendige Unterstützung gewähren.

Artikel 13

Die Justizorgane der Deutschen Demokratischen Republik werden den Justizorganen der sowjetischen Streitkräfte Unterstützung bei der Verfolgung strafbarer Handlungen gewähren, die von Personen, die den sowjetischen Streitkräften angehören, oder von ihren Familienangehörigen begangen wurden und die der sowjetischen Gerichtsbarkeit unterliegen. Sie werden insbesondere den Justizorganen der sowjetischen Streitkräfte alle ihnen bekannt gewordenen strafbaren Handlungen, die der sowjetischen Gerichtsbarkeit unterliegen, mitteilen, alle Maßnahmen treffen, um die Person des Täters festzustellen, nach Möglichkeit die Beweismittel sichern, sowie den Justizorganen der sowjetischen Streitkräfte bei der Beschaffung von Zeugenaussagen von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik behilflich sein.

Artikel 14

Auch soweit die Gerichtsbarkeit der Deutschen Demokratischen Republik nicht gegeben ist, haben die zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik das Recht, alle nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik zulässigen Maßnahmen durchzuführen, um Personen, die den sowjetischen Streitkräften angehören, und ihre Familienangehörigen festzunehmen, wenn diese auf frischer Tat angetroffen werden. Die festgenommene Person wird unverzüglich dem nächsten Militärstaatsanwalt oder dem nächsten Militärkommandanten der sowjetischen Streitkräfte übergeben.

Статья 10

Если имеется сомнение в отношении того, компетентны ли в соответствии с положениями Соглашения от 12 марта 1957 года органы Германской Демократической Республики или органы советских войск выносить решение по какому-либо делу, то вопрос решается Смешанной немецко-советской комиссией. Решение Смешанной немецко-советской комиссии является обязательным.

Раздел II

Правовая помощь по уголовным делам

Статья 11

Под понятием «наказуемые действия» в смысле Статьи 5 Соглашения от 12 марта 1957 года имеются в виду также такие деяния, которые в соответствии с правом Германской Демократической Республики преследуются в порядке частного обвинения, по распоряжениям полиции о наложении административных наказаний и в административном порядке.

Статья 12

1. Органы юстиции советских войск будут немедленно сообщать соответствующим органам юстиции Германской Демократической Республики о всех ставших им известными наказуемых деяниях, подлежащих юрисдикции Германской Демократической Республики, совершенных лицами, входящими в состав советских войск, и членами их семей. Одновременно они будут принимать все меры для установления личности преступника и по возможности сохранять имеющиеся доказательства.

2. Органы советских войск будут оказывать органам юстиции Германской Демократической Республики помощь, необходимую для проведения должным образом расследования.

Статья 13

Органы юстиции Германской Демократической Республики будут оказывать органам юстиции советских войск помощь в преследовании наказуемых деяний, совершенных лицами, входящими в состав советских войск, или членами их семей, и подлежащих советской юрисдикции. В частности, они будут сообщать органам юстиции советских войск о всех ставших им известными наказуемых деяниях, подлежащих советской юрисдикции, принимать меры для установления личности преступника и по возможности сохранять имеющиеся доказательства, а также содействовать органам юстиции советских войск в получении свидетельских показаний граждан Германской Демократической Республики.

Статья 14

Даже в том случае, когда не применяется юрисдикция Германской Демократической Республики, компетентные органы Германской Демократической Республики имеют право принимать все допустимые по законодательству Германской Демократической Республики меры для задержания лиц, входящих в состав советских войск, и членов их семей, застигнутых в момент совершения ими преступления. Задержанное лицо немедленно передается ближайшему военному прокурору или ближайшему военному коменданту советских войск.

Artikel 15

(1) Bei der Übergabe oder Übernahme der Rechtsprechung in einzelnen Fällen gemäß Artikel 7 des Abkommens vom 12. März 1957 verkehren, soweit es sich um Personen handelt, die den sowjetischen Streitkräften angehören, der Militärstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik und der Militärstaatsanwalt der Gruppe der sowjetischen Streitkräfte in der Deutschen Demokratischen Republik miteinander.

(2) Handelt es sich um Familienangehörige von Personen, die den sowjetischen Streitkräften angehören, so ist auf deutscher Seite der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik zuständig.

Artikel 16

(1) In Angelegenheiten, die der Gerichtsbarkeit der Deutschen Demokratischen Republik unterliegen, obliegt die Verhaftung auf Grund eines richterlichen Haftbefehls, mit dem von einem Gericht der Deutschen Demokratischen Republik die Untersuchungshaft gegen Personen, die den sowjetischen Streitkräften angehören, und ihre Familienangehörigen angeordnet wurde, sowie die Verhaftung dieser Personen auf Grund eines rechtskräftigen Urteils eines Gerichtes der Deutschen Demokratischen Republik den zuständigen Organen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Innerhalb der gemäß Artikel 15 des Abkommens vom 12. März 1957 von den sowjetischen Streitkräften benutzten Objekten wird die Verhaftung der in Abs. 1 genannten Personen durch den zuständigen Militärstaatsanwalt der sowjetischen Streitkräfte auf Ersuchen des zuständigen Staatsanwalts der Deutschen Demokratischen Republik durchgeführt. Dem Ersuchen ist eine Ausfertigung des Haftbefehls und eine kurze Schilderung des Sachverhalts unter Angabe von Ort und Zeit der strafbaren Handlung bzw. eine Ausfertigung des rechtskräftigen Strafurteils beizufügen.

Artikel 17

(1) Die Vollstreckung der Untersuchungshaft und der Strafvollzug gegen Personen, die den sowjetischen Streitkräften angehören, und ihre Familienangehörigen, wegen Handlungen, die der Gerichtsbarkeit der Deutschen Demokratischen Republik unterliegen, obliegt den Organen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Auf Ersuchen des zuständigen Staatsanwalts der Deutschen Demokratischen Republik übernehmen die Organe der sowjetischen Streitkräfte die Vollstreckung.

Artikel 18

Die Organe der sowjetischen Streitkräfte werden Personen, die den sowjetischen Streitkräften angehören, die zur Aussage vor den Justizorganen der Deutschen Demokratischen Republik erforderlichen Aussagegenehmigungen erteilen, soweit es die Sicherheit der sowjetischen Streitkräfte, die zeitweilig auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik stationiert sind, gestatten.

Artikel 19

(1) Die Staatsanwaltschaften und Polizeiorgane der Deutschen Demokratischen Republik werden dem Militärstaatsanwalt der Gruppe der sowjetischen Streitkräfte und dem nächsten Militärkommandanten der sowjetischen Streitkräfte die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, die vorläufige Festnahme und die Verhaftung von Personen, die den sowjetischen Streitkräften angehören, und ihren Familienangehörigen unverzüglich mitteilen.

(2) Die Staatsanwaltschaften der Deutschen Demokratischen Republik werden dem Militärstaatsanwalt

Статья 15

1. По вопросам передачи или принятия юрисдикции в соответствии со Статьей 7 Соглашения от 12 марта 1957 года в отношении отдельных дел в случае, если речь идет о лицах, входящих в состав советских войск, Старший военный прокурор Германской Демократической Республики и Военный прокурор Группы советских войск в Германской Демократической Республике сносятся друг с другом.

2. Если речь идет о членах семей лиц, входящих в состав советских войск, то с немецкой стороны компетентным является Генеральный прокурор Германской Демократической Республики.

Статья 16

1. По делам, подпадающим под юрисдикцию Германской Демократической Республики, приведение в исполнение приказа судьи о предварительном аресте лиц, входящих в состав советских войск, и членов их семей, а также арест тех же лиц на основании вступившего в силу приговора суда Германской Демократической Республики производится компетентными органами Германской Демократической Республики.

2. На объектах, используемых советскими войсками в соответствии со Статьей 15 Соглашения от 12 марта 1957 года, арест указанных в пункте 1 лиц производится соответствующим военным прокурором советских войск по просьбе компетентного прокурора Германской Демократической Республики. К просьбе прилагается копия приказа об аресте и краткое описание обстоятельств дела с указанием места и времени совершения преступления или копия вступившего в силу приговора суда.

Статья 17

1. Исполнение приказа о предварительном заключении и приговора суда об отбытии наказания в местах лишения свободы в отношении лиц, входящих в состав советских войск, и членов их семей по делам, подпадающим под юрисдикцию Германской Демократической Республики, производится органами Германской Демократической Республики.

2. По просьбе компетентного прокурора Германской Демократической Республики органы советских войск берут эти функции на себя.

Статья 18

Органы советских войск будут давать лицам, входящим в состав советских войск, необходимые разрешения на дачу показаний в органах юстиции Германской Демократической Республики, поскольку это не будет противоречить интересам безопасности советских войск, временно находящихся на территории Германской Демократической Республики.

Статья 19

1. Органы прокуратуры и полицейские органы Германской Демократической Республики будут немедленно уведомлять Военного прокурора Группы советских войск и ближайшего военного коменданта советских войск о возбуждении уголовного дела, временном задержании и аресте лиц, входящих в состав советских войск, и членов их семей.

2. Органы прокуратуры Германской Демократической Республики будут сообщать Военному проку-

der Gruppe der sowjetischen Streitkräfte alle Bestrafungen bekanntgeben, die gegen die in Abs. 1 genannten Personen ausgesprochen worden sind.

Artikel 20

Die Gewährung von Rechtshilfe in Strafsachen umfaßt auch die Erteilung von gebührenfreien Auskünften durch den Militärstaatsanwalt der Gruppe der sowjetischen Streitkräfte über die Vorstrafen der Personen, die den sowjetischen Streitkräften angehören, und ihrer Familienangehörigen, wenn diese in Fällen, die der Gerichtsbarkeit der Deutschen Demokratischen Republik unterliegen, zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen werden.

Artikel 21

(1) Soweit Handlungen von Personen, die den sowjetischen Streitkräften angehören, und ihrer Familienangehörigen der Gerichtsbarkeit der Deutschen Demokratischen Republik unterliegen, haben die Vertreter des Militärstaatsanwalts der Gruppe der sowjetischen Streitkräfte das Recht, im Verfahren die Akten einzusehen, den Prozeßhandlungen beizuwohnen und den Verhafteten zu sprechen.

(2) Bei der Anwendung des Rechts der Deutschen Demokratischen Republik über die Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlung werden auch die Interessen der Sicherheit der sowjetischen Streitkräfte, die sich vorübergehend in der Deutschen Demokratischen Republik befinden, berücksichtigt.

Abschnitt III Rechtshilfe in Zivilsachen

Artikel 22

(1) Der Ersatz des materiellen Schadens in der in Artikel 11 bis 14 des Abkommens vom 12. März 1957 festgelegten Art und Weise umfaßt die Befriedigung aller Ansprüche

1. aus Schadenszufügung durch unerlaubte Handlungen und aus Gefährdungshaftung, für die sowjetische Truppeneinheiten, militärische Dienststellen, Personen, die den sowjetischen Streitkräften angehören, und ihre Familienangehörigen oder Institutionen und Bürger der Deutschen Demokratischen Republik verantwortlich sind,
2. aus Verpflichtungen auf Grund von Verträgen, die zwischen sowjetischen Truppeneinheiten und militärischen Dienststellen einerseits mit Institutionen und Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik andererseits abgeschlossen worden sind,
3. aus sonstigen Handlungen oder Unterlassungen, durch die sowjetische Truppeneinheiten in Ausübung dienstlicher Obliegenheiten den Institutionen und Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik Schaden zugefügt haben.

(2) Ebenfalls sind die Gerichtskosten und die dem obsiegenden Teil durch die Rechtsverfolgung entstandenen notwendigen Auslagen zu erstatten.

Artikel 23

Über Ansprüche aus vertraglichen Beziehungen von Personen, die den sowjetischen Streitkräften angehören, und ihren Familienangehörigen mit Institutionen und Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik entscheiden die Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik nach deutschem Recht. Die Vollstreckung der gerichtlichen Entscheidungen in diesen Angelegenheiten gegen Personen, die den sowjetischen Streitkräften angehören, und ihre Familienangehörigen, erfolgt durch das Militärgericht der Gruppe der

Gruppe der sowjetischen Streitkräfte alle Bestrafungen bekanntgeben, die gegen die in Abs. 1 genannten Personen ausgesprochen worden sind.

Статья 20

Оказание правовой помощи по уголовным делам распространяется также на предоставление Военным прокурором Группы советских войск беспощадно сведений о судимости лиц, входящих в состав советских войск, и членов их семей, привлекаемых к уголовной ответственности по делам, подпадающим под юрисдикцию Германской Демократической Республики.

Статья 21

1. По делам о лицах, входящих в состав советских войск, и членах их семей, подпадающих под юрисдикцию Германской Демократической Республики, представители Военного прокурора Группы советских войск имеют право на ознакомление в ходе процесса с делом, на присутствие при производстве процессуальных действий и на свидания с арестованным.

2. При применении положений права Германской Демократической Республики о гласности судебного разбирательства будут учитываться также интересы безопасности советских войск, временно находящихся в Германской Демократической Республике.

Раздел III

Правовая помощь по гражданским делам

Статья 22

1. Возмещение материального ущерба в порядке, установленном в статьях 11-14 Соглашения от 12 марта 1957 года, распространяется на удовлетворение всех претензий вытекающих:

1) из причинения вреда недозволенными действиями и источниками повышенной опасности, за которые отвечают советские воинские части, воинские учреждения, лица, входящие в состав советских войск, и члены их семей или учреждения и граждане Германской Демократической Республики;

2) из обязательств по договорам, заключенным советскими воинскими частями и воинскими учреждениями, с одной стороны, и учреждениями и гражданами Германской Демократической Республики, с другой стороны;

3) из прочих действий или упущений, в результате которых советские воинские части, исполняя служебные обязанности, причинили ущерб учреждениям и гражданам Германской Демократической Республики.

2. Возмещению подлежат также судебные издержки и необходимые расходы, понесенные в связи с рассмотрением дела стороной, в пользу которой вынесено решение.

Статья 23

Решения по претензиям, вытекающим из договорных отношений лиц, входящих в состав советских войск, и членов их семей с учреждениями и гражданами Германской Демократической Республики, принимаются судами Германской Демократической Республики в соответствии с немецким правом. Исполнение решений суда по этим делам в отношении

sovjetschen Streitkräfte im Wege der Rechtshilfe. Dem Ersuchen um Vollstreckung ist eine vollstreckbare Ausfertigung der gerichtlichen Entscheidung beizufügen.

Artikel 24

(1) Personen, die den sowjetischen Streitkräften angehören, und ihre Familienangehörigen, die vor den Gerichten der Deutschen Demokratischen Republik auftreten, sind nicht verpflichtet, Sicherheit für die Prozeßkosten allein aus dem Grunde zu leisten, daß sie Ausländer sind.

(2) Gleichfalls wird den in Abs. 1 genannten Personen in Verfahren vor den Gerichten der Deutschen Demokratischen Republik Befreiung von Gebühren und Vorschüssen unter denselben Voraussetzungen und in demselben Umfang wie Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik gewährt. Die Bescheinigung über die persönlichen Verhältnisse sowie über die Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse erteilen die dafür zuständigen Organe der sowjetischen Streitkräfte.

Artikel 25

(1) Der Ersatz des Schadens gemäß Artikel 11 bis 14 des Abkommens vom 12. März 1957 erfolgt auf deutscher Seite durch das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik und auf sowjetischer Seite durch das Ministerium der Verteidigung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über das Oberkommando der sowjetischen Streitkräfte in der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Das Verfahren bei der Ersatzleistung wird zwischen dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Oberkommando der sowjetischen Streitkräfte in der Deutschen Demokratischen Republik geregelt.

Abschnitt IV

Schlussbestimmungen

Artikel 26

Dieses Abkommen bedarf der Bestätigung in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung der Abkommenspartner. Es tritt am Tage des Notenaustausches über die erfolgte Bestätigung in Kraft.

Artikel 27

Dieses Abkommen bleibt für die Dauer der Gültigkeit des Abkommens zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vom 12. März 1957 über Fragen, die mit der zeitweiligen Stationierung sowjetischer Streitkräfte auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik zusammenhängen, in Kraft und kann von den Abkommenspartnern im gegenseitigen Einverständnis abgeändert werden.

Dieses Abkommen wurde in Berlin am 2. August 1957 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und russischer Sprache, ausgefertigt, wobei beide Texte gleiche Gültigkeit besitzen.

Zur Beglaubigung dessen haben die oben genannten Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

In Vollmacht der
Regierung der Deutschen
Demokratischen Republik

gez. Dr. Ostmann

In Vollmacht der
Regierung der Union der
Sozialistischen Sowjet-
republiken

gez. W. Suchodrew

лиц, входящих в состав советских войск, и членов их семей, производится через Военный трибунал Группы советских войск в порядке оказания правовой помощи. К просьбе об исполнении прилагается копия решения суда, подлежащего исполнению.

Статья 24

1. Лица, входящие в состав советских войск, и члены их семей, выступающие в судах Германской Демократической Республики, не обязаны вносить залог в обеспечение судебных издержек лишь на том основании, что они являются иностранцами.

2. Лица, указанные в пункте 1, также освобождаются от уплаты пошлин и внесения залогов в судебных процессах на тех же условиях и в том же объеме, как и граждане Германской Демократической Республики. Документы о личных и семейных обстоятельствах, а также о доходах и имущественном положении выдаются компетентными органами советских войск.

Статья 25

1. Возмещение ущерба в соответствии со Статьями 11-14 Соглашения от 12 марта 1957 года производится с немецкой стороны — Министерством финансов Германской Демократической Республики и с советской стороны Министерством обороны Союза Советских Социалистических Республик через Главное командование советских войск в Германской Демократической Республике.

2. Порядок расчетов по возмещению ущерба определяется Министерством финансов Германской Демократической Республики и Главным командованием советских войск в Германской Демократической Республике.

Раздел IV

Заключительные постановления

Статья 26

Настоящее Соглашение подлежит утверждению в соответствии с законодательством Договаривающихся Сторон. Оно вступит в силу в день обмена нотами о произведенном утверждении.

Статья 27

Настоящее Соглашение остается в силе до тех пор, пока будет действовать Соглашение между Правительством Германской Демократической Республики и Правительством Союза Советских Социалистических Республик по вопросам, связанным с временным нахождением советских войск на территории Германской Демократической Республики, заключенное 12 марта 1957 года, и может быть изменено по взаимному согласию Договаривающихся Сторон.

Настоящее Соглашение составлено в Берлине 2 августа 1957 года в двух экземплярах, каждый на немецком и русском языках, причем оба текста имеют одинаковую силу.

В удостоверение чего вышеуказанные Уполномоченные подписали настоящее Соглашение и скрепили его печатями.

По уполномочию
Правительства Герман-
ской Демократической
Республики

Dr. Ostmann

По уполномочию
Правительства Союза
Советских Социалистиче-
ских Республик

В. Суходрев

Seit September 1957 erscheint die Zeitung

Sozialistische Demokratie

ORGAN DES STÄNDIGEN AUSSCHUSSES FÜR DIE ÖRTLICHEN
VOLKSVERTRETUNGEN DER VOLKSKAMMER DER DEUTSCHEN
DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

12 Seiten • Einzelpreis —,30 DM • Vierteljährlicher Bezugspreis 1,80 DM
(erscheint vorerst vierzehntäglich)

Die Zeitung ist allen Volksvertretungen in unserer Republik, jedem einzelnen Abgeordneten und darüber hinaus den Staats-, Wirtschafts- und Kulturfunktionären ein wichtiger Helfer. Sie veröffentlicht anleitende und richtungweisende Artikel für die örtlichen Organe der Staatsmacht, Berichte über die Arbeit einzelner Volksvertretungen und bringt Beiträge über die Tätigkeit der örtlichen Organe in der Sowjetunion und den Volksdemokratien.

Um die Leser stets mit den wichtigsten gesetzlichen Materialien, den Richtlinien, Empfehlungen usw. des Ständigen Ausschusses für die örtlichen Volksvertretungen vertraut zu machen, wird die Zeitung diese Dinge in einer wiederkehrenden Beilage veröffentlichen.

Sichern Sie sich rechtzeitig die für Sie
wichtige Zeitung bei Ihrem Postzeitungsvertrieb!



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG • BERLIN

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Verlag. (9) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin — Postscheckkonto: Berlin 1400 23 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3,— DM, Teil II 2,10 DM, Einzelausgabe: Bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar (zu beziehen direkt vom Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstraße 4—6, Telefon: 25 481, durch den Buchhandel sowie gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6) — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin — Ag 134/57/DDR

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1957	Berlin, den 19. Oktober 1957	Nr. 65
Tag	Inhalt	Seite
17. 9. 57	Fünfte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Verkehr mit Edelmetallen, seltenen Metallen, Edelsteinen und echten Perlen sowie Erzeugnissen aus Edelmetallen, seltenen Metallen und Edelsteinen	541
1. 10. 57	Anordnung über die Erhöhung der Anforderungen an Bewerber für das Fachschulstudium	541
3. 10. 57	Anordnung über den Erwerb von Großfunkzeugnissen	542
5. 10. 57	Anordnung über arbeitsrechtliche Ansprüche der ehemaligen Angehörigen bewaffneter Organe	544
	Berichtigung	544

Fünfte Durchführungsbestimmung* zum Gesetz über den Verkehr mit Edelmetallen, seltenen Metallen, Edelsteinen und echten Perlen sowie Erzeugnissen aus Edelmetallen, seltenen Metallen und Edelsteinen.

Vom 17. September 1957

Auf Grund der §§ 6 und 14 Abs. 1 des Gesetzes vom 26. September 1955 über den Verkehr mit Edelmetallen, seltenen Metallen, Edelsteinen und echten Perlen sowie Erzeugnissen aus Edelmetallen, seltenen Metallen und Edelsteinen (GBl. I S. 634) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Von der DHZ Chemie — Spezialniederlassung Laborchemikalien — können im Direktbezug folgende Edelmetallverbindungen ohne Freigabe bezogen werden:

- Silbernitratampullen sowie Silbernitratlösungen zur Durchführung von Forschungsaufträgen, wissenschaftlichen Arbeiten und für Laboratoriumszwecke seitens der Produktionsbetriebe und Krankenhäuser.
- Silbernitrat in Substanz seitens der Forschungsinstitute, Universitätsinstitute, Hochschulinstitute und Ämter für Material- und Warenprüfung.
- Silberacetat, Silberchlorid, Silbersulfat, Silberoxyd und Silbercarbonat seitens der Forschungsinstitute, Universitätsinstitute, Hochschulinstitute und Ämter für Material- und Warenprüfung sowie für Laboratoriumszwecke der Produktionsbetriebe.
- Gold-, Platin- und Platinmetallpräparate nur zur Durchführung von Forschungsaufträgen.
- Goldchloridlösungen bis zu 2 % und Goldsollösungen seitens der Institutionen des Gesundheitswesens.

§ 2

(1) Für die unter § 1 Buchstaben a bis c aufgeführten Silberverbindungen müssen die Bestellungen der Bedarfsträger den Verwendungszweck ausweisen und vom Leiter bestätigt sein. Bezugshöchstmengen pro Bestellung: 636 g Silberinhalt.

* 4. DB (GBl. I S. 314)

(2) Für die unter § 1 Buchst. d aufgeführten Edelmetallpräparate müssen die Bestellungen die zugrunde liegende Forschungsauftragsnummer ausweisen. Für die unter § 1 Buchst. e aufgeführten Goldlösungen müssen die Bestellungen des Bedarfsträgers den Verwendungszweck ausweisen und vom Leiter bestätigt sein. Bezugshöchstmengen bei Goldpräparaten bis zu 5 g, bei Platin- und Platinmetallpräparaten bis zu 3 g.

§ 3

Von der DHZ Chemie — Spezialniederlassung Laborchemikalien — können Edelmetallpräparate im Bedarfsfalle importiert werden.

§ 4

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 3 Abs. 7 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 4. März 1957 zum Gesetz über den Verkehr mit Edelmetallen, seltenen Metallen, Edelsteinen und echten Perlen sowie Erzeugnissen aus Edelmetallen, seltenen Metallen und Edelsteinen (GBl. I S. 214) außer Kraft.

Berlin, den 17. September 1957

Der Minister der Finanzen
I. V.: Dr. M. Schmidt
Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung über die Erhöhung der Anforderungen an Bewerber für das Fachschulstudium.

Vom 1. Oktober 1957

Die fortschreitende Entwicklung beim Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik erfordert qualifizierte mittlere Kader, die fähig sind, die neuesten Ergebnisse der Wissenschaft und Technik in der Praxis anzuwenden. Der allmähliche Übergang zur Mittelschulbildung und die darauf aufbauende neue Form der Berufsbildung schaffen die Voraussetzungen, höhere Anforderungen an die Bewerber für ein Fachschulstudium zu stellen. Hierzu wird in Ergänzung des § 1 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 19. Mai 1953 zur Anordnung über die Bildung einer

Hauptabteilung Fachschulwesen beim Staatssekretariat für Hochschulwesen (GBl. S. 771) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

§ 1

Mit Beginn des Studienjahres 1958/59 sind Bewerber mit abgeschlossener Berufsausbildung bzw. entsprechenden Kenntnissen und Mittelschulbildung bevorzugt zum Studium an den Fachschulen zuzulassen, wenn die übrigen Voraussetzungen zur Aufnahme des Studiums gegeben sind.

§ 2

(1) Mit Beginn des Studienjahres 1959/60 sind in der Regel Bewerber mit abgeschlossener Berufsausbildung bzw. entsprechenden Kenntnissen und Mittelschulbildung bzw. Kenntnissen entsprechend den Lehrplänen der zweijährigen Vorbereitungslehrgänge an den Fachschulen aufzunehmen. Zur Zulassung müssen die übrigen Voraussetzungen zur Aufnahme des Studiums gegeben sein.

(2) Die zentralen Organe der staatlichen Verwaltung, denen Fachschulen unterstehen, entscheiden, in welchen Fachrichtungen neben der Mittelschulbildung und Berufsausbildung eine zusätzliche Berufspraxis gefordert wird.

§ 3

(1) Das Staatssekretariat für Hochschulwesen, Hauptabteilung Fachschulwesen, legt im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Organen der staatlichen Verwaltung und dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung die Fachrichtungen fest, für die Bewerber mit einem Abschluß der allgemeinbildenden Schule ohne Berufsausbildung aufgenommen werden können.

(2) Die Bewerber mit mittlerer Reife bzw. Abitur ohne Berufsausbildung für die nach Abs. 1 festgelegten Fachrichtungen und die sich bereits in der Fachschulausbildung befindlichen Schüler mit mittlerer Reife bzw. Abitur ohne Berufsausbildung führen ihr Studium entsprechend den Grundsätzen der Siebenten Durchführungbestimmung vom 18. März 1954 zur Anordnung über die Bildung einer Hauptabteilung für Fachschulwesen beim Staatssekretariat für Hochschulwesen (GBl. S. 343) durch.

§ 4

Zur Förderung der Werk tätigen ohne mittlere Reife, die das Studium an einer Fachschule aufnehmen wollen, werden durch das Ministerium für Volksbildung in Verbindung mit dem Staatssekretariat für Hochschulwesen, Hauptabteilung Fachschulwesen, dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung und dem Ministerium der Finanzen an den Volkshochschulen und anderen geeigneten schulischen Einrichtungen Vorbereitungslehrgänge mit dem Ziel durchgeführt, die Mittelschulbildung in den für die Fachschulausbildung wichtigen Fächern zu vermitteln.

§ 5

Für die Übergangszeit werden von den zentralen Organen der staatlichen Verwaltung, denen Fachschulen unterstehen, nach Vereinbarung mit dem Staatssekretariat für Hochschulwesen, Hauptabteilung Fachschulwesen, entsprechend den jeweiligen besonderen Bedingungen Übergangsrichtlinien herausgegeben.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Oktober 1957

Der Staatssekretär für Hochschulwesen
Dr. Girnus

Anordnung über den Erwerb von Großfunkzeugnissen. Vom 3. Oktober 1957

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung wird folgendes angeordnet:

§ 1

Begriffsbestimmung und Ausübung des Großfunkdienstes

(1) Großfunkdienst ist der Funkdienst bei festen Funkstellen, Küstenfunkstellen, Wetterfunkstellen, Pressefunkstellen und Funküberwachungsstellen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Der Großfunkdienst darf nur von Personen ausgeübt werden, die Inhaber eines vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen ausgestellten Funkzeugnisses (Großfunkzeugnis) sind.

(3) Für den Erwerb von Zeugnissen für die Ausübung des Funkdienstes auf Seefunkstellen (Seefunkzeugnisse) und auf Flugfunkstellen (Flugfunkzeugnisse) gelten besondere Bestimmungen.

(4) Diese Anordnung gilt nicht für Sprechfunkstellen gemäß den Bestimmungen der Anordnung vom 6. Februar 1956 über den Verkehrsfunk (GBl. I S. 211) sowie für die bewaffneten Organe des Ministeriums für Nationale Verteidigung, des Ministeriums für Staatssicherheit und des Ministeriums des Innern.

§ 2

Arten der Großfunkzeugnisse

Für die Ausübung des Großfunkdienstes stellt das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen folgende Großfunkzeugnisse aus:

- a) das Großfunkzeugnis 2. Klasse und
- b) das Großfunkzeugnis 1. Klasse.

§ 3

Anforderungen an die Bewerber

(1) Jede Person, die im Besitz eines Personalausweises der Deutschen Demokratischen Republik ist und den für die Ausbildung festgelegten Vorbedingungen genügt, kann sich um die Erlangung eines Großfunkzeugnisses bewerben.

(2) Das Großfunkzeugnis 2. Klasse kann erworben werden von Personen, die

- a) den erfolgreichen Schulabschluß mindestens der mittleren Reife nachweisen und
- b) Grundkenntnisse der englischen und französischen Sprache haben.

(3) Das Großfunkzeugnis 1. Klasse kann nur erworben werden von Personen, die bereits im Besitz eines gültigen Großfunkzeugnisses 2. Klasse sind.

(4) Großfunkzeugnisse werden nur ausgehändigt an Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 4

Zulassung zur Ausbildung

Für die Zulassung zum Studium an der Fachschule gelten die Bestimmungen des Staatssekretariats für Hochschulwesen sowie die vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen erlassenen fachlichen Ergänzungen.

§ 5

Ausbildung an der Fachschule

(1) Die Ausbildung zum Erwerb der Großfunkzeugnisse wird an der Ingenieurschule der Deutschen Post durchgeführt.

(2) Die Ausbildung erfolgt nach Studienplänen, die vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Hochschulwesen aufgestellt werden.

(3) Die Ausbildung zum Erwerb eines Großfunkzeugnisses 2. Klasse dauert zwei Studienjahre.

(4) Das Großfunkzeugnis 1. Klasse kann vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen ausgestellt werden, wenn der Bewerber

- a) mindestens drei Jahre lang den Großfunkdienst als Funker mit dem Großfunkzeugnis 2. Klasse ausgeübt,
- b) in diesem Zeitraum sechs Übungsaufgaben, die halbjährlich vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen anzufordern sind, in befriedigender Weise bearbeitet und
- c) eine Prüfung erfolgreich abgelegt hat.

§ 6

Prüfungen

Der praktische, schriftliche und mündliche Teil der Prüfungen regelt sich nach der vom Staatssekretariat für Hochschulwesen herausgegebenen gültigen Prüfungsordnung und der dazu im Einvernehmen mit diesem Staatssekretariat erlassenen Richtlinien des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen für die Prüfung der Funker.

§ 7

Geltungsbereiche der Großfunkzeugnisse

(1) Das Großfunkzeugnis 2. Klasse berechtigt den Inhaber zur Ausübung des Funkdienstes bei den im § 1 Abs. 1 genannten Funkstellen, sofern für die Art des Dienstes der Besitz eines solchen Zeugnisses genügt.

(2) Das Großfunkzeugnis 1. Klasse berechtigt den Inhaber zur Ausübung des Funkdienstes bei den im § 1 Abs. 1 genannten Funkstellen, sofern die Art des Dienstes den Besitz eines solchen Zeugnisses erfordert.

§ 8

Geltungsdauer der Großfunkzeugnisse

(1) Jedes Großfunkzeugnis ist vom Tage der Ausstellung an drei Jahre lang gültig.

(2) Die Gültigkeit kann vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen fortlaufend um je drei Jahre verlängert werden, wenn der Zeugnisinhaber den Funkdienst auf Funkstellen der Deutschen Demokratischen Republik jeweils im letzten Gültigkeitsjahr nachweislich mindestens sechs Monate lang wahrgenommen oder eine gleichwertige Tätigkeit ausgeübt hat.

(3) Die Verlängerung der Gültigkeit kann vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen versagt werden, wenn sich herausstellt, daß der Funker die erforderlichen beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten nicht mehr besitzt.

(4) Kann der im Abs. 2 genannte Nachweis über die Dauer des ausgeübten Funkdienstes nicht erbracht werden, so wird die Gültigkeit des Zeugnisses nur verlängert, wenn der Funker in einer Nachprüfung ausreichende berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten nachgewiesen hat. Die Nachprüfung erstreckt sich auf den Nachweis fehlerfreier Aufnahme und Abgabe von Nachrichten und auf Fragen aus den Hauptfächern der entsprechenden Abschlußprüfung.

§ 9

Entzug von Großfunkzeugnissen

Das Großfunkzeugnis kann vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen entzogen werden,

- a) wenn der Funker in grober Weise gegen wichtige Funkvorschriften oder gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen hat oder strafrechtlich verurteilt worden ist,

- b) wenn der Funker sich der Nachprüfung nicht unterzieht oder ihren Anforderungen auch bei der Wiederholung nicht genügt.

§ 10

Übertritt in andere Funkdienste

(1) Der Übertritt aus dem Großfunkdienst in Funkdienste, für die besondere Funkzeugnisse vorgeschrieben sind, oder aus diesen Diensten in den Großfunkdienst ist im allgemeinen nur nach Teilnahme an einem entsprechenden Lehrgang und nach erfolgreicher Ablegung einer Zusatzprüfung möglich.

(2) Der Lehrgang und die Zusatzprüfung werden bei derjenigen Fachschule durchgeführt, die für die Ausbildung der betreffenden Funker zuständig ist. Diese Zusatzprüfung erstreckt sich auf den Nachweis fehlerfreier Aufnahme und Abgabe von Nachrichten und auf Fragen aus den Hauptfächern der entsprechenden Abschlußprüfung.

§ 11

Gebühren

(1) Die Gebühr für jede Prüfung, Nachprüfung oder Zusatzprüfung beträgt 10 DM. Die Gebühr ist vor der Prüfung bei derjenigen Institution einzuzahlen, bei der die Prüfung durchgeführt wird.

(2) Die Gebühr für die Ausfertigung eines Großfunkzeugnisses beträgt 3 DM.

§ 12

Übergangsbestimmungen

(1) Funkzeugnisse, die vor dem 8. Mai 1945 ausgestellt worden sind, berechtigen nicht mehr zur Ausübung des Großfunkdienstes auf Funkstellen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Ein Großfunkzeugnis 2. Klasse können erhalten:

a) Inhaber eines gemäß Abs. 1 nicht mehr gültigen Funkzeugnisses 2. Klasse, die nach dem 8. Mai 1945 mindestens ein Jahr lang als Funker auf Funkstellen der Deutschen Demokratischen Republik tätig waren, wenn sie in einer Nachprüfung ausreichende berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten gezeigt haben,

b) Inhaber eines gemäß Abs. 1 nicht mehr gültigen Funkzeugnisses 2. Klasse, die bei Inkrafttreten dieser Anordnung mindestens drei Jahre lang als Funker auf Funkstellen der Deutschen Demokratischen Republik tätig sind,

c) Inhaber eines Funkzeugnisses 1. Klasse — Vorstufe —, wenn sie nach dem 8. Mai 1945 mindestens ein Jahr lang als Funker auf Funkstellen der Deutschen Demokratischen Republik tätig waren oder eine gleichwertige Tätigkeit ausgeübt haben,

d) Personen, die ein Funkzeugnis oder einen Nachweis über bestandene Funkerprüfungen nicht vorlegen können, jedoch bei Inkrafttreten dieser Anordnung als Funker auf Funkstellen der Deutschen Demokratischen Republik tätig sind, wenn sie die für die Inhaber solcher Zeugnisse erforderlichen beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten in einer Nachprüfung nachgewiesen haben,

e) Personen, die ein Funkzeugnis oder einen Nachweis über bestandene Funkerprüfungen nicht vorlegen können, jedoch bei Inkrafttreten dieser Anordnung seit mindestens drei Jahren als Funker auf Funkstellen der Deutschen Demokratischen Republik tätig sind und eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Funker vor dem 8. Mai 1945 nachweisen, auf Vorschlag der zuständigen Betriebsleitung.

(3) Ein Großfunkzeugnis 1. Klasse können erhalten:

- a) Inhaber eines gemäß Abs. 1 nicht mehr gültigen Funkzeugnisses 2. Klasse, die bei Inkrafttreten dieser Anordnung mindestens drei Jahre lang als Funker auf Funkstellen der Deutschen Demokratischen Republik tätig sind und eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Funker vor dem 8. Mai 1945 nachweisen, auf Vorschlag der zuständigen Betriebsleitung,
- b) Inhaber eines Funkzeugnisses 1. Klasse — Vorstufe —, die bei Inkrafttreten dieser Anordnung mindestens drei Jahre lang als Funker auf Funkstellen der Deutschen Demokratischen Republik tätig sind und eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Funker vor dem 8. Mai 1945 nachweisen, auf Vorschlag der zuständigen Betriebsleitung,
- c) Inhaber eines Funkzeugnisses 1. Klasse — Hauptstufe —, wenn der Inhaber nach dem 8. Mai 1945 mindestens ein Jahr lang einen dem Großfunkzeugnis 1. Klasse entsprechenden Funkdienst auf Funkstellen der Deutschen Demokratischen Republik oder eine gleichwertige Tätigkeit ausgeübt hat,
- d) Personen, die ein Funkzeugnis oder einen Nachweis über bestandene Funkerprüfungen nicht vorlegen können, jedoch bei Inkrafttreten dieser Anordnung als Funker auf Funkstellen der Deutschen Demokratischen Republik tätig sind, wenn sie die für die Inhaber der Großfunkzeugnisse 1. Klasse erforderlichen beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten in einer Nachprüfung nachgewiesen haben,
- e) Personen, die ein Funkzeugnis oder einen Nachweis über bestandene Funkerprüfungen nicht vorlegen können, jedoch bei Inkrafttreten dieser Anordnung seit mindestens drei Jahren als Funker auf Funkstellen der Deutschen Demokratischen Republik tätig sind und eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Funker vor dem 8. Mai 1945 nachweisen, auf Vorschlag der zuständigen Betriebsleitung.

(4) In anderen als den in den Absätzen 2 und 3 genannten Fällen entscheidet das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen über die Ausstellung von Großfunkzeugnissen.

(5) Zur Prüfung zum Erwerb eines Großfunkzeugnisses 1. Klasse können zugelassen werden:

- a) die im Abs. 2 unter den Buchstaben a, c und d Genannten nach einjähriger Tätigkeit als Funker mit dem Großfunkzeugnis 2. Klasse,
- b) die im Abs. 2 unter den Buchstaben b und e Genannten, wenn sie im Besitz eines Großfunkzeugnisses 2. Klasse sind.

(6) Wird eine Prüfung nicht bestanden, so kann sie einmal, und zwar frühestens nach sechs Monaten, wiederholt werden.

(7) Diese Übergangsbestimmungen gelten bis zum 31. Dezember 1958.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 3. Oktober 1957

Der Minister für Post- und Fernmeldewesen
I. V. Gebhardt
Stellvertreter des Ministers

Anordnung über arbeitsrechtliche Ansprüche der ehemaligen Angehörigen bewaffneter Organe.

Vom 5. Oktober 1957

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 21. Februar 1957 über arbeitsrechtliche Ansprüche der ehemaligen Angehörigen der Nationalen Volksarmee (GBl. I S. 169) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Staatssicherheit folgendes angeordnet:

§ 1

Als ehemalige Angehörige bewaffneter Organe gelten die ehemaligen Angehörigen bewaffneter Organe des Ministeriums des Innern, die auf Grund einer Verpflichtung Dienst leisteten, die ehemaligen Angehörigen des Ministeriums für Staatssicherheit, die einen Dienstgrad trugen, und die ehemaligen Angehörigen der Kasernierten Volkspolizei.

§ 2

Die Bestimmungen des § 1 Absätze 1 und 2, des § 2, des § 3 Abs. 1 und der §§ 4 und 5 der Verordnung über arbeitsrechtliche Ansprüche der ehemaligen Angehörigen der Nationalen Volksarmee sind auf ehemalige Angehörige der bewaffneten Organe entsprechend anzuwenden.

§ 3

Bei Ausscheiden aus dem bewaffneten Organ während der ersten sechs Wochen nach Dienstantritt ist der Betrieb, in dem der ehemalige Angehörige unmittelbar vor Aufnahme des Dienstes tätig war, verpflichtet, den ehemaligen Angehörigen an seinem bisherigen Arbeitsplatz zu den gleichen Bedingungen weiter zu beschäftigen. Diese Verpflichtung besteht nur, wenn der ehemalige Angehörige den Anspruch auf Weiterbeschäftigung innerhalb der Frist von sechs Wochen nach Dienstantritt dem Betrieb gegenüber geltend macht.

§ 4

Die Art und Dauer der Vorbereitung gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung über arbeitsrechtliche Ansprüche der ehemaligen Angehörigen der Nationalen Volksarmee sowie weitere Regelungen, hierzu werden vom Minister des Innern bzw. vom Minister für Staatssicherheit festgelegt.

§ 5

Ansprüche aus den §§ 1 bis 3 stehen den vor Inkrafttreten dieser Anordnung aus dem Dienst der bewaffneten Organe Ausgeschiedenen nur für die Zeit ab 1. Oktober 1957 zu.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1957 in Kraft.

Berlin, den 5. Oktober 1957

Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung
Macher

Berichtigung

Das Ministerium der Finanzen weist darauf hin, daß die Anlage der Verordnung vom 18. Juli 1957 über die Erhebung der Hundesteuer (GBl. I S. 385) wie folgt zu berichtigen ist:

Im Abschnitt III Abs. 3 letzter Satz muß es richtig heißen „... die nach Abschnitt II für einen ersten und zweiten Hund zu zahlen wäre.“

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1957	Berlin, den 22. Oktober 1957	Nr. 66
Tag	Inhalt	Seite
11. 10. 57	Bekanntmachung zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen vom 1. Februar 1957 über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen	545

Bekanntmachung

zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen vom 1. Februar 1957 über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen.

Vom 11. Oktober 1957

Entsprechend § 2 des Gesetzes vom 8. August 1957 über den Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen vom 1. Februar 1957 über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen (GBl. I S. 413) wird hiermit bekanntgemacht, daß der Vertrag durch den am 11. September 1957 in Berlin erfolgten Austausch der Ratifikationsurkunden nach seinem Artikel 36 am 11. Oktober 1957 in Kraft tritt.

Der zur Auslegung des Artikels 43 des Vertrages erfolgte Briefwechsel zwischen dem Minister der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik und dem Minister für Justizwesen der Volksrepublik Polen wird in der Anlage bekanntgemacht.

Berlin, den 11. Oktober 1957

Opitz

Der Chef der Präsidialkanzlei und Staatssekretär beim Präsidenten
der Deutschen Demokratischen Republik

Polska Rzeczpospolita Ludowa
Minister Sprawiedliwości

Warszawa, dn. 3 września 57

Wielce Szanowna Towarzyszko Minister.

Mam zaszczyt przedstawić następującą sprawę:

Artykuł 43 podpisanej w Warszawie dnia 1 lutego 1957 r. Umowy pomiędzy Polską Rzeczpospolitą Ludową a Niemiecką Republiką Demokratyczną o obrocie prawnym w sprawach cywilnych, rodzinnych i karnych postanawia:

„Jeżeli według prawa jednej z Umawiających się Stron spadek przypada państwu, wówczas ruchomości przypadają Stronie, której obywatelem był spadkodawca w chwili śmierci, nieruchomości zaś — Stronie, na której obszarze są położone.“

W czasie rokowań poprzedzających zawarcie powyższej Umowy obie Strony były zgodne co do tego, że postanowienia artykułu 43 Umowy nie ustalają zasady prawnej, która by mogła mieć zastosowanie poza przypadkami, w których śmierć spadkodawcy i otwarcie spadku nastąpiły po wejściu wspomnianej Umowy w życie.

Będę Towarzysze Minister zobowiązany za potwierdzenie powyższego.

Proszę przyjąć Towarzyszko Minister wyrazy mego wysokiego poważania.

Minister
M. Rybicki

Towarzyszka
Dr. Hilda Benjamin
Minister Sprawiedliwości
Niemieckiej Republiki
Demokratycznej

Regierung der
Deutschen Demokratischen Republik
Ministerium der Justiz
Der Minister

Berlin, den 12. September 1957

Sehr geehrter Genosse Minister!

Ich habe die Ehre, Ihnen den Empfang Ihres Briefes vom 3. September 1957 mit folgendem Inhalt zu bestätigen:

„Der Artikel 43 des am 1. Februar 1957 in Warschau unterzeichneten Vertrages zwischen der Volksrepublik Polen und der Deutschen Demokratischen Republik über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen legt fest:

„Soweit nach den Gesetzen der Vertragspartner ein Nachlaß dem Staate zufällt, fällt der bewegliche Nachlaß dem Staat zu, dessen Angehöriger der Erblasser zum Zeitpunkt des Todes ist, der unbewegliche Nachlaß aber dem Staat, auf dessen Gebiet er liegt.“

Während der Verhandlungen, die dem Abschluß des obigen Vertrages vorangingen, stimmten beide Seiten darin überein, daß die Bestimmungen des Artikels 43 des Vertrages keinen Rechtsgrundsatz festlegen, der, außer in den Fällen, in denen der Tod des Erblassers und die Eröffnung der Erbschaft nach Inkrafttreten des erwähnten Vertrages stattfinden, Anwendung finden könnte.“

Ich stimme mit dieser Auslegung des Artikels 43 des Vertrages überein.

Ich bitte Sie, Genosse Minister, den Ausdruck meiner Hochachtung entgegenzunehmen.

I. V.: Dr. Toeplitz
Staatssekretär

Genosse
M. Rybicki
Minister für Justizwesen
der Volksrepublik Polen

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1957	Berlin, den 24. Oktober 1957	Nr. 67
Tag	Inhalt	Seite
18. 7. 57	Verordnung über das Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Rumänischen Volksrepublik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Sozialpolitik	547

Verordnung

über das Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Rumänischen Volksrepublik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Sozialpolitik.

Vom 18. Juli 1957

§ 1

Das in Berlin am 28. April 1957 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Rumänien über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Sozialpolitik wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Der Tag, an dem das Abkommen gemäß Artikel 18 wirksam wird, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzumachen. Mit diesem Tag erhält das Abkommen Gesetzeskraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Juli 1957

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Der Minister für Arbeit
und Berufsausbildung
Macher

Abkommen**zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Rumänischen Volksrepublik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Sozialpolitik.**

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Regierung der Rumänischen Volksrepublik haben beschlossen, geleitet von dem Wunsche, zwischen beiden Staaten die gegenseitigen Beziehungen auf dem Gebiete der Sozialpolitik im Geiste der Freundschaft und der Zusammenarbeit zu regeln, ein Abkommen auf diesem Gebiete abzuschließen.

Sie haben hierzu als Bevollmächtigte ernannt:

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik: den Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates und Minister für Auswärtige Angelegenheiten, Dr. Lothar Bolz,

Die Regierung der Rumänischen Volksrepublik den Minister für Auswärtige Angelegenheiten, Grigore Preoteasa,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

I.**Allgemeine Bestimmungen****Artikel 1****Geltungsbereich des Abkommens**

(1) Die Abkommenspartner arbeiten in allen Fragen und auf allen Gebieten der Sozialpolitik zusammen. Diese Zusammenarbeit dient dem sozialen Fortschritt.

(2) Zur Erreichung dieses Zieles unterstützen die Abkommenspartner den Erfahrungsaustausch auf dem Gebiete der Sozialpolitik sowie die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Verwaltungen, Institutionen, Gewerkschafts- und anderen Organisationen.

(3) Die Abkommenspartner unterstützen die von den Verwaltungen, Institutionen, Gewerkschafts- und anderen Organisationen auf dem Gebiete der Sozialpolitik organisierten gegenseitigen Besuche, gegebenenfalls auch durch Gewährung materieller Mittel.

(4) Die Abkommenspartner unterstützen durch Erfahrungsaustausch und durch Austausch von Erholungssuchenden gegenseitig die Erholungsfürsorge der Kinder und der Werktätigen, die vom Staat, von den Gewerkschafts- oder anderen Organisationen durchgeführt wird. Die Einzelheiten werden durch eine Übereinkunft der zuständigen zentralen Organe beider Staaten festgelegt.

(5) Dieses Abkommen regelt auch die gegenseitigen Beziehungen zwischen den Abkommenspartnern auf dem Gebiete der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten.

Artikel 2**Der Grundsatz der gleichen Behandlung**

(1) Die Bürger des einen Staates, die im Territorium des anderen Staates beschäftigt sind, sowie deren Familienangehörige werden — soweit durch dieses Abkommen nichts anderes festgelegt wird — bezüglich der arbeitsrechtlichen Vorschriften sowie der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten, besonders bei der Gewährung von Leistungen, wie die eigenen Staatsbürger behandelt. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die eigenen Staatsbürger.

Acord**intre Guvernul Republicii Democratice Germane și Guvernul Republicii Populare Române, privind colaborarea în domeniul politicii de prevederi sociale.**

Guvernul Republicii Democratice Germane și Guvernul Republicii Populare Române, călăuzite de dorința de a reglementa relațiile reciproce în domeniul politicii de prevederi sociale, în spiritul prieteniei și colaborării între ambele state, au hotărât să încheie un acord asupra colaborării în acest domeniu de prevederi.

În acest scop au numit ca împuterniciți:

Guvernul Republicii Democratice Germane pe vicepreședintele Consiliului de Miniștri și Ministrul Afacerilor Externe dr. Lothar Bolz

Guvernul Republicii Populare Române pe Ministrul Afacerilor Externe Grigore Preoteasa

care, după schimbul deplinei puteri, găsite în bună și cuvenită formă, au convenit:

L.**Stipulațiuni generale****Articolul 1****Domeniul de aplicare al acordului**

1. Părțile contractante colaborează în toate problemele și în toate domeniile politicii de prevederi sociale. Această colaborare servește progresului social.

2. Pentru atingerea acestui țel, Părțile contractante sprijină schimbul de experiență în domeniul politicii de prevederi sociale, ca și colaborarea dintre administrațiile, instituțiile, organizațiile sindicale și alte organizații competente.

3. Părțile contractante vor sprijini vizitele reciproce, organizate de către administrații, instituții, organizații sindicale și alte organizații și prin acordarea de mijloace materiale în acest scop, atunci când este cazul.

4. Părțile contractante sprijină reciproc, prin schimb de experiență și prin schimb de persoane care merg la odihnă, asigurarea odihnei copiilor și muncitorilor de către stat, organizații sindicale sau alte organizații. Amănunțele vor fi stabilite printr-o înțelegere între organele centrale competente ale ambelor state.

5. Acest acord reglementează deasemenea relațiile reciproce dintre Părțile contractante în domeniul asigurărilor sociale ale muncitorilor și funcționarilor.

Articolul 2**Principiul tratamentului egal**

1. Cetățenii unuia din state, care sînt în câmpul muncii pe teritoriul celuilalt stat precum și membrii familiilor lor, sînt tratați în ce privește prevederile legislației muncii precum și asigurările sociale ale muncitorilor și funcționarilor în deosebi la acordarea pensiilor și ajutoarelor ca și proprii cetățeni în măsura în care prin acest acord nu se stabilește altfel. Ei au aceleași drepturi și îndatoriri ca și cetățenii proprii,

(2) Die gleiche Regelung gilt sinngemäß für Bürger des einen Staates, die sich vorübergehend auf dem Territorium des anderen Staates aufhalten oder die als Hilfsbedürftige im anderen Staat leben.

II.

Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten

Artikel 3

Die Durchführung der Versicherung

(1) Die Versicherungs- und Beitragspflicht bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (weiter nur „Sozialversicherung“) richten sich, soweit in diesem Abkommen nichts anderes festgelegt wird, nach den gesetzlichen Bestimmungen des Staates, in dessen Territorium die für die Versicherung entscheidende Beschäftigung (Tätigkeit) ausgeübt wird (weiter nur „Staat der Arbeitsstelle“).

(2) Für die Durchführung der Versicherung sind die Organe des Staates der Arbeitsstelle zuständig.

Artikel 4

Die Gewährung von Renten

(1) Renten gewährt der Versicherungsträger des Staates, in dessen Territorium der Versicherte bzw. der berechtigte Familienangehörige zur Zeit des Entstehens des Anspruches seinen Wohnsitz hat (weiter nur „Staat des Wohnsitzes“), nach den gesetzlichen Bestimmungen dieses Staates. Hierbei berücksichtigt der Versicherungsträger sowohl die im eigenen als auch im anderen Staat zurückgelegten Versicherungszeiten (Beschäftigungszeiten).

(2) Verlegt ein Rentner seinen Wohnsitz in den anderen Staat, so wird die Auszahlung der Rente mit Ablauf des Monats der Übersiedlung eingestellt.

(3) Der Versicherungsträger des Staates, in den der Rentner übersiedelt, gewährt dem Rentner nach dessen Übersiedlung die Rente nach den gesetzlichen Bestimmungen des Staates des Wohnsitzes; hierbei wird analog die Bestimmung des Absatzes 1 Satz 2 dieses Artikels angewandt. Die Ansprüche auf die Leistungen der Rentenversicherung werden in diesen Fällen jeweils als aufrechterhalten betrachtet. Wenn der Rentner zurückkehrt, nimmt der Versicherungsträger des ursprünglichen Staates vom 1. des auf die Rückkehr des Rentners folgenden Monats an die Zahlung der Rente, die laut Absatz 2 dieses Artikels eingestellt wurde, wieder auf.

(4) Die Bestimmungen des Absatzes 3 Satz 1 und 2 dieses Artikels gelten analog, wenn der Versicherte oder ein berechtigter Familienangehöriger nach dem Entstehen des Anspruches auf Leistung, jedoch vor Festsetzung der Leistung, in den anderen Staat übersiedelt.

Artikel 5

Die Gewährung von kurzfristigen Bar- und Sachleistungen

(1) Die kurzfristigen Barleistungen der Sozialversicherung gewährt der Versicherungsträger des Staates des Wohnsitzes nach den gesetzlichen Bestimmungen seines Staates. Hierbei berücksichtigt er auch die im Territorium des anderen Staates zurückgelegten Versicherungszeiten (Beschäftigungszeiten).

(2) Siedelt ein Versicherter, der zur Zeit der Übersiedlung Anspruch auf kurzfristige Barleistungen der Sozialversicherung hat, in den anderen Staat über, so wird die Auszahlung der kurzfristigen Barleistungen mit dem Tage der Übersiedlung eingestellt. Der Versicherungsträger des Staates des Wohnsitzes gewährt in diesem Falle die kurzfristigen Barleistungen nach den gesetzlichen Bestimmungen des Staates des Wohn-

2. Aceiași reglementare este valabilă în mod corespunzător pentru cetățenii unui stat, care se află în mod trecător pe teritoriul celuiilalt stat, sau trăesc în celălalt stat și sînt lipsiți de mijloace materiale proprii de trai.

II.

Asigurările sociale ale muncitorilor și funcționarilor

Articolul 3

Executarea asigurărilor

1. Obligația de asigurare și de contribuție la asigurările sociale ale muncitorilor și funcționarilor (mai departe menționat ca „asigurările sociale“) se reglementează în măsura în care în acest Acord nu se stabilește altfel potrivit prevederilor legale ale statului, pe al cărui teritoriu se exercită ocupația (activitatea) determinantă pentru asigurare (mai departe menționat ca „statul locului de muncă“).

2. Pentru excentarea asigurărilor sociale sînt competente organele din statul locului de muncă.

Articolul 4

Acordarea pensiilor

1. Pensiile sînt acordate de organele de asigurare ale statului pe al cărui teritoriu își are domiciliul asiguratul, respectiv membrul de familie îndreptățit la pensie, la data cînd ia naștere dreptul potrivit prevederilor legale ale acestui stat (denumit „stat de reședință“). La aceasta, organele de asigurare iau în considerație atît timpul de asigurare (vechimea în producție) din statul propriu, cit și din celălalt stat.

2. Dacă un pensionar își mută reședința în celălalt stat, atunci plata pensiei încetează după expirarea lunii în care s-a produs mutarea.

3. Organele de asigurare ale statului, în care s-a mutat pensionarul, acordă pensia potrivit prevederilor legale ale statului de reședință; aci se aplică în mod analog stipulația paragrafului 1, fraza 2-a din acest articol. Drepturile la acordarea pensiei sînt considerate în aceste cazuri de fiecare dată ca menținute. Dacă pensionarul se reîntoarce, organul de asigurare al statului inițial reia începînd cu ziua de 1 a lunii următoare de la reîntoarcerea pensionarului, plata pensiei care a fost oprită conform paragrafului 2 al acestui articol.

4. Prevederile paragrafului 3 frazele 1 și 2 ale acestui articol sînt valabile în mod analog dacă asiguratul sau un membru de familie îndreptățit se mută în celălalt stat după ce a luat naștere dreptul la plata pensiei, însă înainte de stabilirea cuantumului pensiei.

Articolul 5

Acordarea de plăți pe termen scurt în bani și în natură

1. Organul de asigurare al statului de reședință, acordă plăți în numerar pe termen scurt din asigurările sociale, conform prevederilor legale ale statului său. La aceasta, el ia în considerație și perioadele de asigurare (vechime în producție) avute pe teritoriul celuiilalt stat.

2. Dacă un asigurat, care este îndreptățit la plăți în bani pe termen scurt din asigurările sociale, se mută în celălalt stat, atunci efectuarea plăților în bani pe termen scurt încetează din ziua mutării. Organul de asigurare al statului de reședință acordă în acest caz plățile în bani pe termen scurt, potrivit cu prevederile

sitzes unter Berücksichtigung der im ersten Staat zurückgelegten Versicherungszeiten (Beschäftigungszeiten).

(3) Die Sachleistungen der Sozialversicherung gewährt der Versicherungsträger des Staates, in dessen Territorium sich der Versicherte bzw. der berechtigte Familienangehörige aufhält. Einzelheiten, besonders über den Umfang der zu gewährenden Leistungen, werden durch eine Übereinkunft der zuständigen zentralen Organe beider Staaten festgelegt.

(4) Die Sachleistungen der Sozialversicherung an Personen, die nach diesem Abkommen eine Rente erhalten, gewährt der Versicherungsträger des Staates, in welchem die Rente ausgezahlt wird, nach den gesetzlichen Bestimmungen des Staates des Wohnsitzes. Wenn sich Rentner bzw. ihre Familienangehörigen im anderen Staat aufhalten, gelten analog die Bestimmungen des Absatzes 3 dieses Artikels.

Artikel 6

Sonderbestimmungen für einige Beschäftigtengruppen

(1) Für die Sozialversicherung der Beschäftigten der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und anderer Dienststellen und Organe des einen Abkommenspartners, die ihren Sitz im anderen Staat haben, werden die gesetzlichen Bestimmungen des entsendenden Staates angewandt, wenn diese Beschäftigten Bürger dieses Staates sind. Dasselbe gilt für die Versicherung der bei den Beschäftigten der genannten Dienststellen tätigen Personen, wenn diese Bürger des entsendenden Staates sind.

(2) Gleichfalls sind die Versicherungsorgane des entsendenden Landes zuständig für die Festsetzung und Gewährung von Leistungen der Sozialversicherung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ihres Staates für

- a) die Beschäftigten der Unternehmen des öffentlichen Land- und Luftverkehrs des einen Staates, die zur vorübergehenden oder ständigen Ausübung der Beschäftigung in den anderen Staat entsandt werden (auf den Anschlussstrecken, Durchgangsstrecken, auf Flughäfen und ähnlichem);
- b) die Beschäftigten, die von einem anderen als unter a) genannten Unternehmen, das den Sitz in einem der beiden Staaten hat, zur vorübergehenden Ausübung der Beschäftigung in das Territorium des anderen Staates entsandt werden.

(3) Für die Gewährung von Sachleistungen an die in diesem Artikel genannten Personen gelten die Bestimmungen des Artikels 5 Absatz 3 dieses Abkommens.

Artikel 7

Ausschluss der gegenseitigen Vergütungen

Der Versicherungsträger, der die Leistungen nach diesem Abkommen gewährt, erhält keinen Ersatz für die gewährten Leistungen von dem Versicherungsträger des anderen Staates. Dasselbe gilt auch in den Fällen, in denen ein Versicherungsträger nach seinen gesetzlichen Bestimmungen Vorschusszahlungen für Leistungen gewährt.

Artikel 8

Durchführungsvorschriften

(1) In beiden Staaten können Vorschriften zur Durchführung des Abschnitts II dieses Abkommens erlassen werden, insbesondere zur Berechnung der Renten. Solche Vorschriften werden jeweils den zuständigen zentralen Organen des anderen Staates übermittelt.

legale ale statului de reședință ținând seama de perioadele de asigurare avute în primul stat (vechimea în producție).

3. Plata asigurărilor sociale în natură se acordă de organul de asigurare al statului, pe al cărui teritoriu se află asiguratul, respectiv membrul de familie îndreptățit. Amănunte, în special asupra volumului prestațiilor de acordat se stabilesc printr-o înțelegere a organelor centrale competente ale celor două state.

4. Plățile în natura din asigurările sociale către persoane care potrivit cu acest acord obțin o pensie, sînt acordate de către organul de asigurare al statului, în care se plătește pensia, potrivit cu prevederile legale ale statului de reședință. Dacă pensionarii, respectiv membrii lor de familie, rămîn pentru o perioadă în celălalt stat, sînt valabile în mod analog prevederile paragrafului 3 ale acestui articol.

Articolul 6

Stipulații speciale pentru unele categorii de profesii

1. Pentru asigurările sociale ale personalului reprezentanțelor diplomatice și consulare și al altor oficii și organe ale unuia din Părțile Contractante care își au reședința în celălalt stat se aplică prevederile legale ale statului trimițător, dacă aceste persoane sînt cetățeni ai acestui stat. Aceleași prevederi sînt valabile pentru asigurarea persoanelor aflate în serviciul personalului susmenționatelor oficii, dacă aceștia sînt cetățeni ai statului trimițător.

2. Deasemenea organele de asigurare ale statului trimițător sînt competente pentru stabilirea și plata drepturilor la asigurările sociale, conform prevederilor legale din statul lor, pentru:

a. Personalul întreprinderilor de trafic public, aerian sau terestru ale unui stat, care este trimis în exercitarea temporară sau permanentă a unei funcțiuni, în celălalt stat (la puncte de legătură, de tranzit, la aeroporturi și asemănătoare).

b. Personalul care este trimis de către o întreprindere de pe teritoriul unui stat, alta decît cele menționate sub punctul „a” pentru exercitarea temporară a unei funcțiuni pe teritoriul celuiilalt stat.

3. Pentru acordarea de plăți în natură către persoanele amintite la acest articol, se aplică prevederile articolului 5 paragraful 3 ale acestui acord.

Articolul 7

Excluderea compensațiilor reciproce

Organul de asigurare, care acordă plățile potrivit cu acest acord, nu primește din partea organului de asigurare al celuiilalt stat nici o compensație pentru plățile acordate.

Acelaș lucru este valabil și în cazurile în care un organ de asigurare acordă, conform prevederilor sale legale, avansuri.

Articolul 8

Prevederi de executare

1. În ambele state pot fi emise instrucțiuni pentru îndeplinirea secțiunii a II-a a acestui acord, în special pentru calcularea pensilor. Asemenea instrucțiuni se transmit, de fiecare dată, organelor centrale competente ale celuiilalt stat.

(2) Die zentralen Organe beider Staaten teilen einander unverzüglich die in ihrer Gesetzgebung auf dem Gebiete der Sozialversicherung eingetretenen Änderungen mit.

III.

Sozialfürsorge

Artikel 9

Hilfe und Fürsorge für nichtversicherte Personen

(1) Den Bürgern eines der beiden Staaten, die sich im Territorium des anderen Staates aufhalten und die keine Ansprüche aus eigener Versicherung oder als Familienangehöriger eines Versicherten haben, gewährt der Staat des Aufenthaltsortes die notwendige Hilfe und Fürsorge, falls sie diese benötigen, und zwar im gleichen Umfange und zu gleichen Bedingungen wie seinen eigenen Bürgern.

(2) Eine gegenseitige Erstattung der entstehenden Kosten erfolgt nicht.

(3) Die Bestimmung des Absatzes 2 dieses Artikels schließt nicht aus, daß die Erstattung von der Person, der die Hilfe oder Fürsorge gewährt wurde, oder von deren unterhaltspflichtigen Angehörigen gefordert wird.

(4) Die Fürsorge und Hilfe wird im Bedarfsfall auch den Bürgern des anderen Staates gewährt, wenn diese eine Rente erhalten.

(5) Die zentralen Organe beider Staaten teilen einander unverzüglich die in ihrer Gesetzgebung auf dem Gebiete der Sozialfürsorge eingetretenen Änderungen mit.

IV.

Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 10

Gegenseitige Rechtshilfe

(1) Die Versicherungsträger sowie Verwaltungen und sonstige an der Durchführung der Sozialpolitik in beiden Staaten beteiligte Organe gewähren einander Rechtshilfe im gleichen Umfange wie bei der Durchführung der Sozialpolitik im eigenen Staat. Der Versicherungsträger des einen Staates ist verpflichtet, dem Versicherungsträger des anderen Staates die notwendigen Informationen über die für die Gewährung der Leistungen entscheidenden Umstände zu erteilen. Er ist verpflichtet, zur Ermittlung dieser Umstände die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(2) Der Verkehr der Versicherungsträger sowie der Verwaltungen und sonstiger Organe der beiden Staaten bei der Durchführung dieses Abkommens erfolgt direkt.

Artikel 11

Die Anwendung der Amtssprache des anderen Staates

Bei Anträgen, anderen Eingaben sowie Rechtsmitteln von Bürgern des einen Staates in Angelegenheiten der Sozialversicherung und der Sozialfürsorge, die bei dem Versicherungsträger sowie bei den Verwaltungen und anderen Organen des anderen Staates eingereicht bzw. eingelegt werden, ist die Tatsache, daß sie in der Amtssprache des ersten Staates abgefaßt wurden, kein Grund zur Ablehnung.

Artikel 12

Einhaltung der Fristen im Verfahren

Anträge, andere Eingaben und Rechtsmittel, die in einer bestimmten Frist bei den Verwaltungen, Versicherungsträgern oder bei anderen Organen eines der beiden Staaten eingereicht bzw. eingelegt werden müssen, gelten als rechtzeitig eingereicht bzw. eingelegt, wenn sie in der vorgeschriebenen Frist bei dem Ver-

2. Organele centrale ale ambelor state își comunică reciproc, fără întârziere schimbările intervenite în legislația lor, în domeniul asigurărilor sociale.

III.

Ocrotirea socială

Articolul 9

Ajutor și ocrotire socială pentru persoane neasigurate

1. Cetățenilor unuia din state, care locuiesc pe teritoriul celuilalt stat și care nu au dreptul din propria asigurare sau ca membri de familie ai unui asigurat, li se acordă ajutor și ocrotire de către statul în care locuiesc în caz că ei au nevoie de acest ajutor și anume în același volum și în aceleași condiții ca propriilor cetățeni.

2. Nu se face o compensație reciprocă a cheltuielilor.

3. Prevederile de la paragraful 2 al acestui articol nu exclud, ca compensația să fie cerută persoanei căreia i s-a acordat ajutorul sau ocrotirea, sau membrilor de familie ai acestei persoane care au obligația de a o întreține.

4. Ocrotirea și ajutorul se acordă în caz de nevoie cetățenilor celuilalt stat și în cazul când aceștia primesc o pensie.

5. Organele centrale ale ambelor state își comunică reciproc fără întârziere schimbările intervenite în legislația lor în domeniul ocrotirii sociale.

IV.

Prevederi comune

Articolul 10

Asistență judiciară reciprocă

1. Organele de asigurare, administrațiile precum și alte organe care participă la aplicarea politicii de prevederi sociale în ambele state își acordă reciproc asistență juridică în aceeași măsură ca la aplicarea politicii de prevederi sociale în propriul stat.

Organul de asigurare al unui stat este dator să transmită organului de asigurare din celălalt stat, informațiile necesare asupra condițiilor determinante pentru acordarea plăților. El este obligat să ia măsurile necesare pentru verificarea acestor condiții.

2. Legăturile între organele de asigurare, administrații și celelalte organe ale ambelor state, în scopul aplicării acestui acord, se fac direct.

Articolul 11

Folosirea limbii oficiale a celuilalt stat

Faptul că cererile, petițiile și alte acțiuni legale ale cetățenilor unui stat în probleme de asigurări și ocrotiri sociale care se înaintează, respectiv se depun la organul de asigurări sociale ca și la administrații sau alte organe ale celuilalt stat, au fost întocmite în limba oficială a primului stat, nu constituie un motiv de respingere.

Articolul 12

Respectarea termenelor de procedură

Cererile, petițiile și alte acțiuni legale care trebuiesc înaintate sau depuse într-un termen stabilit la administrații, organe de asigurare sau alte organe ale unuia din cele două state se consideră ră că au fost înaintate, respectiv depuse în termen, dacă ele au intrat în termenul stabilit la organul de asigurări sociale, admini-

sicherungsträger, bei der Verwaltung oder einem anderen Organ des anderen Staates eingegangen sind. In solchen Fällen hat die unverzügliche Übersendung an die zuständige Stelle zu erfolgen.

Artikel 13

Die Vertretung der Bürger des anderen Staates

Die Konsula der Abkommenspartner haben das Recht, persönlich oder durch eine hierzu ermächtigte Person den Bürgern ihres Staates in allen aus diesem Abkommen hervorgehenden Angelegenheiten vor den Versicherungsträgern, Verwaltungen sowie vor den übrigen Organen des anderen Staates Beistand zu leisten.

Artikel 14

Zentrale Organe, die dieses Abkommen durchführen

(1) Dieses Abkommen wird in beiden Staaten von den nach den gesetzlichen Bestimmungen zuständigen zentralen Organen durchgeführt. Diese zentralen Organe treten in einen ständigen und unmittelbaren Verkehr miteinander. Je nach Bedarf finden Zusammenkünfte der Vertreter dieser Organe statt, um über die Durchführung des Abkommens zu verhandeln und den gegenseitigen Erfahrungsaustausch auf dem Gebiete der Sozialpolitik zu pflegen.

(2) Die Abkommenspartner teilen einander sofort nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens mit, welche zentralen Organe für die Durchführung dieses Abkommens zuständig sind. Alle in der Zukunft eintretenden Änderungen teilen sie einander unverzüglich mit.

Artikel 15

Zusammenarbeit mit den Gewerkschaftsorganisationen

Die Abkommenspartner werden das Abkommen in enger Zusammenarbeit mit den Gewerkschaftsorganisationen durchführen.

Artikel 16

Zusätzliche Übereinkünfte

Falls bei der Durchführung dieses Abkommens infolge unvorhergesehener Umstände oder Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen Zweifel entstehen oder falls bei der Durchführung Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung auftreten, werden die zuständigen zentralen Organe der Abkommenspartner die Art und Weise der Anwendung der Bestimmungen des Abkommens vereinbaren.

V.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Artikel 17

Rückwirkung

(1) Bei der Gewährung von Sozialversicherungsleistungen nach diesem Abkommen berücksichtigen die Versicherungsträger die vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens sowohl im eigenen als auch im anderen Staat zurückgelegten Versicherungszeiten (Beschäftigungszeiten).

(2) Die Bestimmungen des Abkommens gelten auch für Fälle, in welchen der Anspruch auf Rentenleistung vor dem Inkrafttreten des Abkommens entstanden ist.

Artikel 18

Schlußbestimmungen

(1) Dieses Abkommen bedarf der Bestätigung entsprechend den innerstaatlichen Vorschriften der Abkommenspartner und tritt mit dem Notenaustausch über die erfolgte Bestätigung in Kraft.

stratii sau alte organe ale celuiilalt stat. In asemenea cazuri trebuie să se facă transmiterea neîntârziată către forurile competente.

Articolul 13

Reprezentarea cetăţenilor celuiilalt stat

Consulii Părţilor Contractante au dreptul să ajute personal, sau printr-o persoană împuternicită în acest scop, cetăţenii statului lor, în toate problemele care rezultă din acest acord, în faţa organelor der asigurare, administratiilor sau celorlalte organe ale celuiilalt stat.

Articolul 14

Organe centrale care execută acest acord

1. Acest acord se execută în ambele state de către organele centrale care sînt competente conform prevederilor sociale. Aceste organe centrale comunică între ele în mod permanent şi direct. La nevoie au loc întririri ale reprezentanţilor acestor organe pentru a trata asupra executării acordului şi pentru a face schimbul de experienţă reciprocă în domeniul politicii de prevederi sociale.

2. Părţile îşi comunică reciproc, îndată după intrarea în vigoare a acestui acord, care organe sînt competente pentru executarea acordului. Toate schimbările care vor interveni în viitor şi le vor comunica fără întîrziere.

Articolul 15

Colaborarea cu organizaţiile sindicale

Părţile execută acordul în strînsă colaborare cu organizaţiile sindicale.

Articolul 16

Înţelegeri suplimentare

În cazul că în aplicarea acestui acord se naşte dubiu ca urmare a condiţiilor neprevăzute sau a schimbărilor prevederilor legale, sau în caz că în executare se produc divergenţe de interpretare, organele centrale competente ale Părţilor contractante se vor pune de acord asupra modului aplicării stipulaţiilor acordului.

V.

Dispoziţiuni tranzitorii şi finale

Articolul 17

Retroactivitatea

1. La acordarea plăţilor de asigurări sociale, potrivit cu acest acord, organele de asigurare iau în consideraţie perioadele de asigurare (vechime în producţie) dinaintea intrării în vigoare a acestui acord, atît în statul propriu cît şi în celuiilalt stat.

Prevederile acordului sînt valabile şi pentru cazurile în care dreptul la pensie a luat naştere înaintea intrării în vigoare a acordului.

Articolul 18

Dispoziţiuni finale

1. Prezentul acord necesită confirmarea în conformitate cu prevederile interne ale Părţilor contractante şi intră în vigoare adată cu schimbul de note din care rezultă că confirmarea s-a făcut.

(2) Dieses Abkommen wird für die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen. Seine Gültigkeit verlängert sich auf je weitere fünf Jahre, wenn keiner der Abkommenspartner das Abkommen spätestens sechs Monate vor Ablauf der Frist kündigt.

(3) Wenn eine Kündigung dieses Abkommens erfolgt, behandeln die Versicherungsträger die Renten, die sie auf Grund des Abkommens bis zum Tage des Ablaufes seiner Gültigkeit zuerkannt haben, auch weiterhin wie die für Bürger ihres Staates festgesetzten Renten. Die Ansprüche, die nach den Bestimmungen dieses Abkommens aufrechterhalten wurden, erlöschen nicht durch die Kündigung des Abkommens. Das weitere Aufrechterhalten dieser Ansprüche nach dem Erlöschen der Gültigkeit dieses Abkommens richtet sich nach den innerstaatlichen gesetzlichen Bestimmungen.

Dieses Abkommen wurde in Berlin, am 28. April 1957, in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und rumänischer Sprache, ausgefertigt, wobei beide Texte in gleichem Maße gültig sind.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen unterschrieben und gesiegelt.

Für die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik	Für die Regierung der Rumänischen Volksrepublik
gez. Dr. Lothar Bolz	gez. Gr. Preoteasa

**Schlußprotokoll
zum Abkommen zwischen der
Regierung der Deutschen Demokratischen Republik
und der Regierung der Rumänischen Volksrepublik
über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der
Sozialpolitik**

Zu dem Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Rumänischen Volksrepublik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Sozialpolitik ist folgendes Schlußprotokoll vereinbart worden:

I.

Zu Artikel 1, Absatz 2 und 3:

Der Erfahrungsaustausch auf dem Gebiete der Sozialpolitik wird besonders folgendermaßen verwirklicht:

- a) durch Organisation des Austausches von Fachbüchern, Zeitschriften und anderen Publikationen zwischen den zuständigen Verwaltungen, Gewerkschafts- und anderen Organisationen der beiden Staaten;
- b) durch Austausch von gesetzlichen Bestimmungen, statistischem und anderem Material;
- c) durch entsprechende Publikationen über die Entwicklung und Ergebnisse der Sozialpolitik des anderen Abkommenspartners, durch systematische Veröffentlichung wichtiger Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen in der Fach- und Tagespresse;
- d) durch gegenseitige Besuche von Fachleuten auf dem Gebiete der Sozialpolitik (Sozialversicherung, Feierabend- und Pflegeheime, Umschulung von Schwerbeschädigten u. ä.).

Zu Artikel 1, Absatz 4:

Die Abkommenspartner werden die Erholungsfürsorge durch gegenseitige Austauschaktionen zur ständigen Annäherung und Festigung der freundschaftlichen Beziehungen ihrer Völker ausnützen.

2. Presentul/accord se încheie pe o perioadă de 5 ani. Valabilitatea sa se prelungeşte de fiecare dată cu câte 5 ani, dacă nici una din Părțile contractante nu denunță acordul cel mai târziu cu 6 luni înaintea expirării termenului.

3. In cazul denunțării prezentului acord organele de asigurare vor trata mai departe pensiile pe care le-au recunoscut în baza acordului pînă în ziua expirării valabilității sale, la fel ca și pensiile stabilite pentru cetățenii statului lor.

Drepturile care au fost menținute conform stipulațiunii acestui acord, nu se sting prin denunțarea acordului. Menținerea pe mai departe a acestor drepturi după stingerea valabilității acestui acord, se reglementează potrivit prevederilor legale interne.

Acest acord a fost întocmit în Berlin la 28 aprilie 1957 în două exemplare, fiecare exemplar în limba germană și română, ambele texte avînd aceeași valabilitate.

Drept care împuternicitii au semnat și sigilat acest acord.

Pentru Guvernul Republicii Democratice Germane Dr. Lothar Bolz	Pentru Guvernul Republicii Populare Romîne Gr. Preoteasa
-------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------

PROTOCOL FINAL

La Acordul între Guvernul Republicii Democratice Germane și Guvernul Republicii Populare Romîne privind colaborarea în domeniul politicii de prevederi sociale, s-a convenit asupra următorului Protocol Final:

I.

La articolul 1 paragrafele 2 și 3:

Schimbul der experiență în domeniul politicii de prevederi sociale se realizează în special după cum urmează:

- a) Prin organizarea schimbului de cărți de specialitate, reviste și alte publicații, între administrații, organizații sindicale și alte organizații competente ale ambelor state;
- b) Prin schimb de prevederi legale, de material statistic și alte materiale;
- c) Prin publicații corespunzătoare asupra desfășurării și rezultatelor politicii de prevederi sociale ale celeilalte Părți Contractante, prin publicarea sistematică în presa cotidiană și de specialitate a măsurilor legislative și administrative importante;
- d) Prin vizite reciproce ale oamenilor de specialitate care se ocupă cu probleme sociale (asigurări sociale, case de odihnă și de îngrijire, recalificarea invalizilor, etc.).

La articolul 1 paragraful 4:

Acțiunile de organizare a odihnei prin schimburi reciproce vor fi folosite de Părțile Contractante pentru apropierea continuă și întărirea relațiilor prietenești dintre popoarele lor.

II.

Zu Artikel 2, Absatz 1:

Als arbeitsrechtliche Vorschriften sind insbesondere anzusehen: Bestimmungen über Arbeitsvertrag, Arbeitszeit und Urlaub, Löhne und Gehälter, Arbeitsschutz, Jugendschutz, Schutz von Mutter und Kind und die Rechte der Frau, Schutz der Schwerbeschädigten.

III.

Zu Artikel 4 und 5:

Um eine Übersiedlung bzw. eine Rückkehr der berechtigten Person in den anderen Staat handelt es sich dann, wenn die berechnigte Person in diesen Staat mit Zustimmung der beiden Abkommenspartner übersiedelt. Das gilt analog auch für die Fälle der Übersiedlung vor dem Inkrafttreten des Abkommens; in solchen Fällen wird die Zustimmung als gegeben betrachtet, soweit aus den Umständen nicht das Gegenteil hervorgeht.

IV.

Zu Artikel 10, Absatz 1:

Die Kartei- und Aktenunterlagen, die für die Gewährung der Renten nach dem Abkommen erforderlich sind, werden auf Anforderung den zuständigen Versicherungsträgern des anderen Staates übergeben.

Zu Artikel 10, Absatz 2:

Der direkte Verkehr erfolgt durch die zentralen Organe, gegebenenfalls durch die zuständigen Organe der Bezirke.

V.

Zu Artikel 17, Absatz 2:

Die Renten werden auf Antrag gewährt. Wurde der Antrag bereits vor Inkrafttreten des Abkommens gestellt, so richtet sich der Beginn der Zahlung nach den innerstaatlichen gesetzlichen Bestimmungen. Wurden von einem für die Durchführung dieses Abkommens zuständigen Versicherungsträger bereits vor Inkrafttreten dieses Abkommens Renten festgesetzt und ausgezahlt, so verbleibt es dabei. Die Bestimmungen des Artikels 7 des Abkommens, wonach eine gegenseitige Erstattung von Leistungen entfällt, gelten auch für diese Fälle.

VI.

Die Bestimmungen des Abkommens gelten nicht für Ehrenrenten sowie für die Versorgung der Kriegsinvaliden sowie deren Hinterbliebenen. Die Bestimmungen des Abkommens gelten ebenfalls nicht für die Gewährung von Naturalbezügen.

Dieses Schlussprotokoll bildet einen untrennbaren Bestandteil des Abkommens zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Rumänischen Volksrepublik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Sozialpolitik.

Ausgefertigt in Berlin, am 28. April 1957, in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und rumänischer Sprache, wobei beide Texte in gleichem Maße gültig sind.

Für die Regierung der
Deutschen Demokratischen
Republik
Dr. Lothar Bolz

Für die Regierung der
Rumänischen
Volksrepublik
Gr. Preoteasa

II.

La articolul 2 paragraful 1:

Ca prevederi ale legislației muncii se consideră în special: reglementările privind contractul de muncă, timpul de muncă și de concediu, salariile, protecția muncii, ocrotirea tinerețului, ocrotirea mamei și a copilului și drepturile femeii, ocrotirea invalizilor.

III.

La articolul 4 și 5:

Prin mutarea respectiv întoarcerea persoanei îndreptățite în celălalt stat, se înțelege cazul cînd persoana îndreptățită se mută în acest stat cu aprobarea ambelor Părți. În mod analog, aceasta este valabil și pentru cazurile mutării înaintea intrării în vigoare a Acordului; în asemenea cazuri se va considera că aprobarea a fost dată, dacă din împrejurări nu rezultă contrariul.

IV.

La articolul 10 paragraful 1:

Fișele și actele necesare pentru acordarea pensiilor în baza Acordului se transmit la cererea organelor de asigurare competente ale celuilalt stat.

La articolul 10 paragraful 2:

Legătura directă a avea loc prin organele centrale și, dacă este cazul, prin organele competente regionale.

V.

La articolul 17 paragraful 2:

Pensiile se acordă la cerere. Dacă cererea a fost făcută înainte de intrarea în vigoare a Acordului, începerea plății se stabilește după dispozițiile legale interne. Dacă s-au stabilit și plătit pensii înaintea intrării în vigoare a acestui Acord de către unul din organele competente pentru executarea Acordului, acestea rămîn astfel plătite. Stipulațiile articolului 7 al Acordului, potrivit căruia nu se face compensație reciprocă a plăților, sînt valabile și pentru aceste cazuri.

VI.

Prevederile Acordului nu se aplică pensiilor onorifice, nici asistenței invalizilor de război și urmașilor lor. Prevederile Acordului nu se aplică de asemenea pentru acordarea de adaosuri la pensie, în natură.

Acest Protocol Final face parte integrantă din Acordul între Guvernul Republicii Democrate Germane și Guvernul Republicii Populare Romîne, privind colaborarea în domeniul politicii de prevederi sociale.

Intocmit la Berlin, la 28 aprilie 1957, în două exemplare, fiecare în limba germană și romînă, ambele texte avînd aceiași valabilitate.

Pentru Guvernul Republicii
Democrate Germane

Dr. Lothar Bolz

Pentru Guvernul Republicii
Populare Romîne

Gr. Preoteasa

126.709
555

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1957	Berlin, den 26. Oktober 1957	Nr. 68
------	------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
16. 10. 57	Preisverordnung Nr. 198/1 — Anordnung über die Entgelte für die Beförderung von Zuckerrüben —	555
3. 10. 57	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen	556
24. 9. 57	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Sicherung der Erfüllung der Investitions- und der Generalreparaturvorhaben der Energiewirtschaft und der Kohleindustrie	560
2. 10. 57	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Anmeldepflicht und Erfassung von Stahlflaschen und Stahlbehältern für technische Druckgase	560
3. 10. 57	Zehnte Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln	561
1. 10. 57	Anordnung über die Aufhebung von gesetzlichen Bestimmungen über Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Blechproduktion	563
10. 10. 57	Anordnung über die Lieferung von Gußerzeugnissen	563
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	564
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck und P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	565

Preisverordnung Nr. 198/1.

— Anordnung über die Entgelte für die Beförderung von Zuckerrüben —

Vom 16. Oktober 1957

Zur Änderung der Preisverordnung Nr. 198 vom 15. Oktober 1951 — Verordnung über die Entgelte für die Beförderung von Zuckerrüben — (GBL S. 944) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Verkehrswesen, dem Minister für Land- und Forstwirtschaft und dem Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse folgendes angeordnet:

§ 1

Der letzte Satz des § 8 der Preisverordnung Nr. 198 erhält folgende Fassung:

„Bei Anfuhr über Entfernungen von mehr als 3 km Laststrecke werden bei Einsatz von Gespannen für

den vierten und jeden weiteren Kilometer 0,35 DM je Tonne reiner Rüben vergütet. Der Einsatz von eigenen Kraftfahrzeugen der landwirtschaftlichen Erzeuger oder von Kraftfahrzeugen der Maschinen-Traktoren-Stationen zum Transport von Zuckerrüben mit einem Schmutzbesatz bis zu 15% wird nach den Bedingungen des § 1 der Preisverordnung Nr. 198 abgerechnet.“

§ 2

Diese Preisverordnung tritt mit Wirkung vom 15. September 1957 in Kraft.

Berlin, den 16. Oktober 1957

Der Minister für Lebensmittelindustrie

Westphal

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Bekämpfung von
Gesundheitsschädlingen.**

Vom 3. Oktober 1957

Auf Grund des § 13 der Verordnung vom 6. Juni 1957 über die Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen (GBl. I S. 329) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Kontrollen gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung beziehen sich auf alle Gesundheitsschädlinge. Sie sind auf allen Grundstücken und Grundstücksteilen gemäß § 3 Abs. 3 der Verordnung durchzuführen.

(2) Für das Kalenderjahr sind vom Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheitswesen, zwei Kontrollen festzusetzen. Der Zeitpunkt und der Zeitraum der Kontrollen sind vom Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheitswesen, entsprechend der seuchenhygienischen Notwendigkeit und dem Befall an Gesundheitsschädlingen zu verfügen. Sollen aus seuchenhygienischen Gründen weniger oder mehr als zwei Kontrollen im Kalenderjahr durchgeführt werden, so ist vorher die Zustimmung des Ministeriums für Gesundheitswesen, Staatliche Hygiene-Inspektion, einzuholen.

(3) Die Schädlingsbekämpfungsbetriebe haben die Kontrollen getrennt von ihren Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen durchzuführen.

§ 2

(1) Über die Ergebnisse der Kontrollen gemäß § 5 Abs. 3 der Verordnung ist von den Leitungen der Schädlingsbekämpfungsbetriebe dem Rat des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen, unter Verwendung der Vordrucke gemäß Anlagen 1 und 2 binnen zwei Wochen nach Beendigung der Kontrollen zu berichten.

(2) Werden auf einem Grundstück Gesundheitsschädlinge festgestellt, so ist der Verantwortliche für das Grundstück von dem Ergebnis der Kontrolle gemäß Anlage 3 schriftlich in Kenntnis zu setzen unter gleichzeitigem Hinweis auf die Verpflichtung zur Durchführung von Schädlingsbekämpfungsarbeiten, die sich aus dem festgestellten Schädlingsbefall für den Verantwortlichen des Grundstückes ergeben. Der Empfang der schriftlichen Mitteilung ist auf der Anlage 1 vom Verantwortlichen für das Grundstück durch Unterschrift zu bestätigen.

§ 3

(1) Bekämpfungsmaßnahmen mit chemischen Mitteln gegen Ratten und Wanzen sind Schädlingsbekämpfungsbetrieben vorbehalten.

(2) Bekämpfungsmaßnahmen gegen Ratten und Wanzen sind bis zur Tilgung oder weitgehenden Vernichtung dieser Schädlinge durchzuführen.

(3) Eine Rattenbekämpfung umfaßt die Auslegung, eine Nachauslegung, wenn diese notwendig ist, und die Nachkontrolle. Die etwa notwendige Nachauslegung und Nachkontrolle sind innerhalb von vier Wochen nach der Auslegung vorzunehmen. Wird bei der Nachkontrolle noch Befall an Ratten festgestellt, so ist bei der Nachkontrolle sofort eine Nachauslegung vorzunehmen.

(4) Die Schädlingsbekämpfungsbetriebe haben Bekämpfungsarbeiten auf Grund von Anzeigen der Verantwortlichen für die Grundstücke gemäß § 5 Abs. 4 der Verordnung mit der Bekämpfung binnen sieben Tagen nach Erhalt der Anzeige zu beginnen, wenn der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen, nicht eine andere Frist bis zum Beginn der Bekämpfungsarbeiten verfügt.

§ 4

(1) Als Arbeitsunterlage für die Schädlingsbekämpfungsbetriebe ist eine Liste gemäß Anlage 4 zu führen. Die Arbeitsunterlage ist dem Rat des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen, nach Aufforderung zur Überprüfung vorzulegen.

(2) Über die Ergebnisse der Bekämpfungsarbeiten gegen Gesundheitsschädlinge haben die Leitungen der Schädlingsbekämpfungsbetriebe unter Verwendung des Vordruckes gemäß Anlage 5 dem Rat des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen, innerhalb von 14 Tagen nach Ende eines jeden Quartals zu berichten. Der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen, kann in kürzeren Zeitabständen, wenn dies notwendig erscheint, Zwischenberichte verlangen.

(3) Der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen, überprüft die von den Verantwortlichen der Grundstücke selbst durchgeführten Bekämpfungsmaßnahmen. Als Unterlagen für diese Überprüfungen dienen die Kontrollberichte der Schädlingsbekämpfungsbetriebe.

§ 5

(1) Mit der staatlichen Prüfung von Schädlingsbekämpfungsmitteln, mit Ausnahme der Bekämpfungsmittel von Ratten und Hausmäusen, wird die Parasitologische Abteilung des Bezirks-Hygiene-Instituts Potsdam in Kleinmachnow beauftragt.

(2) Bekämpfungsmittel gegen Ratten und Mäuse werden in der Biologischen Zentralanstalt in Kleinmachnow geprüft.

(3) Die für die Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen zugelassenen Mittel sowie Änderungen werden bekanntgegeben. Bis zur ersten Bekanntgabe der zugelassenen Bekämpfungsmittel bestimmt der Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheitswesen, welche Mittel verwendet werden dürfen.

§ 6

(1) Die Höhe der Kosten für die durchgeführten Kontrollen gemäß § 9 Abs. 2 der Verordnung wird in einer Preisanordnung geregelt.

(2) Bei Bekämpfungsarbeiten dürfen Entgelte für Nachkontrollen nicht berechnet werden. Sie sind in den Preisen für die Regelleistungen mit enthalten.

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Oktober 1957

**Der Minister für Gesundheitswesen
Steidle**

Anlage 1

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Genehmigungsvermerk
 Genehmigt vom Minister für Gesundheitswesen und registriert am 9. September 1957 unter Nr. 650/73
 Befristet bis zum 30. Dezember 1958.

Kontrollbericht zur Bekämpfung der Gesundheitsschädlinge

Kreis:
 Wirkungsbereich des Betriebes:
 Zeit vom bis

Gemeinde: Straße:

*) Befallstärke: 0 = kein Befall, + = Befall, ++ = starker Befall

Name, Vorname	Haus-Nr.	Ratten *)	Wanzen *)	Schaben *)	Flöhe *)	Fliegen *)	Hausameisen *)	Silberfischchen *)	Stechmücken *)	Unterschrift u. Bestätig. üb. Erhalt d. Feststellungsergebnisse
Rückseite										

Unterschrift des Schädlingsbekämpfers

Anlage 2

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Genehmigungsvermerk
 Genehmigt vom Minister für Gesundheitswesen und registriert am 8. September 1957 unter Nr. 650/73
 Befristet bis zum 30. Dezember 1958.

Wirkungsbereich des Schädlingsbekämpfungsbetriebes: Kreis:
 Zeit vom bis

Zusammenfassung des Kontrollberichtes des Schädlingsbekämpfungsbetriebes

*) Befallstärke: 0 = kein Befall, + = Befall, ++ = starker Befall

Gemeinde	Anzahl der Grundstücke	Auf den kontrollierten Grundstücken wurden folgende Feststellungen getroffen: *)																										
		Ratten			Wanzen			Schaben			Flöhe			Fliegen			Hausameisen			Hausmäuse			Silberfischchen			Stechmücken		
		0	-	--	0	-	--	0	-	--	0	-	--	0	-	--	0	-	--	0	-	--	0	-	--	0	-	--

Unterschrift des Betriebsleiters

Anlage 3

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Mitteilung

Herrn / Frau
 Bei der am gemäß Verordnung vom
 6. Juni 1957 über die Bekämpfung von Gesundheits-
 schädlingen (GBl. I S. 329) durchgeführten Kontrolle
 wurden auf Ihrem Grundstück: Str.
 Nr. . . folgende Schädlinge festgestellt.
 Auf Grund des § 4 Abs. 1 der obengenannten Verord-
 nung sind Sie verpflichtet, sofort die Bekämpfungs-
 maßnahmen gegen diese Gesundheitsschädlinge durch-
 zuführen oder durch einen Schädlingsbekämpfungs-
 betrieb durchführen zu lassen.
 Bei Ratten und Wanzen sind die chemischen Be-
 kämpfungsarbeiten durch die Schädlingsbekämpfungs-
 betriebe vorzunehmen.
 Der Erhalt dieser Mitteilung ist zu bestätigen.

Firmenstempel

Unterschrift

Anlage 4

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Liste über durchgeführte Maßnahmen in der Bekämpfung der Gesundheitsschädlinge

Kreis:
 Wirkungsbereich des Betriebes:
 Zeit vom bis

Gemeinde: Straße:

Bekämpfung von:
 Ratten, Schaben, Fliegen, Hausmäusen, Stechmücken, Wanzen, Flöhen, Hausameisen, Silberfischchen.

Name, Vorname	Haus-Nr.	Befall	cm bzw. qm	Betrag		1. Bearbeitung Unterschr.	Befall	2. Bearbeitung dzw. Nachkontrolle Unterschr.	Bemer- kungen
				bar	Rechn.				
Rückseite									

Material:

Unterschrift des Schädlingsbekämpfers

Anlage 5

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Genehmigungsvermerk
 Genehmigt vom Minister für Gesundheitswesen und registriert am 9. September 1957 unter Nr. 636/74
 Befristet bis zum 30. Dezember 1958.

Wirkungsbereich des Kreis:

Schädlingsbekämpfungsbetriebes: Zeit vom bis

Tätigkeitsbericht des Schädlingsbekämpfungsbetriebes

*) Befallstärke: O = kein Befall, + = Befall, ++ = starker Befall

Gemeinde	Ratten		Wanzen		Schaben		Flöhe		Fliegen	
	Anzahl d. bearb. Grundst.	*) Befall n. Durchführg. d. Bekämpfungsmaßnahmen	Anzahl d. bearb. Grundst.	*) Befall n. Durchführg. d. Bekämpfungsmaßnahmen	Anzahl d. bearb. Grundst.	*) Befall n. Durchführg. d. Bekämpfungsmaßnahmen	Anzahl d. bearb. Grundst.	*) Befall n. Durchführg. d. Bekämpfungsmaßnahmen	Anzahl d. bearb. Grundst.	*) Befall n. Durchführg. d. Bekämpfungsmaßnahmen
		O + ++ +++		O + ++ +++		O + ++ +++		O + ++ +++		O + ++ +++

Gemeinde	Hausameisen		Hausmäuse		Silberfischchen		Stechmücken		Anzahl d. bearb. Grundst.	*) Befall n. Durchführg. d. Bekämpfungsmaßnahmen
	Anzahl d. bearb. Grundst.	*) Befall n. Durchführg. d. Bekämpfungsmaßnahmen	Anzahl d. bearb. Grundst.	*) Befall n. Durchführg. d. Bekämpfungsmaßnahmen	Anzahl d. bearb. Grundst.	*) Befall n. Durchführg. d. Bekämpfungsmaßnahmen	Anzahl d. bearb. Grundst.	*) Befall n. Durchführg. d. Bekämpfungsmaßnahmen		
		O + ++ +++		O + ++ +++		O + ++ +++		O + ++ +++		

Material:

Unterschrift des Betriebsleiters

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung zur Sicherung der Erfüllung der
Investitions- und der Generalreparaturvorhaben der
Energiewirtschaft und der Kohleindustrie.

Vom 24. September 1957

Um die mißbräuchliche Ausnutzung der Vorrangigkeit des Kohle- und Energieprogramms zu verhindern und das Verfahren für die Bereitstellung der erforderlichen Kapazitäten zu regeln, wird auf Grund des § 6 der Verordnung vom 21. März 1957 zur Sicherung der Erfüllung der Investitions- und der Generalreparaturvorhaben der Energiewirtschaft und der Kohleindustrie (GBl. I S. 210) folgendes bestimmt:

§ 1

Investitions- und Generalreparaturaufträge Energie oder Kohle im Sinne des § 1 der Verordnung sind Aufträge über Lieferungen oder Leistungen, die in das Investitions- oder Generalreparaturvorhaben eingehen und für die Erhaltung oder die Erhöhung der Kapazität von Produktions- oder Energieübertragungsanlagen entscheidende Bedeutung haben. In Zweifelsfällen bestimmt der Minister für Kohle und Energie, ob einem Auftrage eine solche Bedeutung zukommt.

§ 2

(1) Zu Maßnahmen gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung sind nur die Leiter der den Lieferbetrieben übergeordneten Organe berechtigt. Eine Übertragung dieser Befugnis auf nachgeordnete Organe ist unzulässig. Eine allgemeine Ermächtigung an die Lieferbetriebe, die erforderliche Kapazität durch Streichung oder Zurückstellung anderer Aufträge bereitzustellen, darf nicht erteilt werden.

(2) Soll ein Lieferbetrieb einen Vertrag über einen Investitions- oder Generalreparaturauftrag Energie oder Kohle schließen, obwohl seine Produktionskapazität bereits durch andere Verträge voll ausgelastet ist, so hat dieser Betrieb unverzüglich eine Entscheidung seines übergeordneten Organs darüber herbeizuführen, auf welche Weise sich die erforderliche Kapazität zur Verfügung stellen läßt. Die Entscheidung kann auch in einer Verlagerung von Aufträgen oder in der Herstellung weiterer Kooperationsbeziehungen bestehen.

§ 3

(1) Die Entscheidung des übergeordneten Organs gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung ist nur wirksam, wenn sie schriftlich ergeht und die betroffenen Verträge in ihr genau bezeichnet sind. Sie ist dem übergeordneten Organ des Bestellers unverzüglich mitzuteilen.

(2) Soweit die Entscheidung die vertragsgemäße Erfüllung von Exportaufträgen oder von Regierungsaufträgen der Staatlichen Plankommission — Hauptabteilung Regierungsaufträge — beeinträchtigt, hat der die Entscheidung treffende Leiter des zuständigen übergeordneten Organs die von ihm beabsichtigte Regelung bei Exportaufträgen mit dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und bei Regierungsaufträgen der genannten Art mit der Staatlichen Plankommission abzustimmen.

* 1. DE (GBl. I S. 251)

§ 4

(1) Bestellungen von Fertigungsmaterial dürfen nur dann mit der Vorrangigkeitsbezeichnung versehen werden, wenn die übergeordneten Organe des Lieferers und des Bestellers dies im Einzelfalle vereinbart haben.

(2) Bei anderen Zulieferungen setzt die Verwendung der Vorrangigkeitsbezeichnung voraus, daß die übergeordneten Organe des Lieferers und des Bestellers eine entsprechende für bestimmte Erzeugnisgruppen geltende Vereinbarung getroffen haben.

(3) An der Durchführung des Kohle- und Energieprogramms beteiligte Lieferbetriebe dürfen ihnen erteilte Vorrangigkeitsbezeichnungen nicht dazu verwenden, ihre eigene Produktionskapazität zu erweitern oder Hilfsmaterial zu beschaffen.

§ 5

(1) Der Leiter des Investitionsträgers und der Leiter des als Hauptauftragnehmer für die Durchführung des Vorhabens auftretenden Betriebes tragen die Verantwortung dafür, daß mit der Kenntlichmachung der Investitions- und Generalreparaturaufträge Energie oder Kohle, der darüber geschlossenen Verträge und der dazugehörigen Unterlagen mit der vom Ministerium für Kohle und Energie angegebenen Vorrangigkeitsbezeichnung kein Mißbrauch getrieben wird.

(2) Die Leiter der Investitionsträger und der Hauptauftragnehmer für die Durchführung des Investitions- oder Generalreparaturvorhabens sind verpflichtet, eine Liste der von ihnen erteilten Investitions- und Generalreparaturaufträge Energie oder Kohle mit Angabe der Vorrangigkeitsbezeichnungen und der Lieferbetriebe zu führen.

§ 6

Die Beauftragten des Ministers für Kohle und Energie gemäß § 4 der Verordnung haben auch die sorgfältige Einhaltung der Verordnung und der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen zu überwachen und gegen Verstöße, insbesondere die mißbräuchliche Verwendung der Vorrangigkeitsbezeichnungen, einzuschreiten.

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. September 1957

Der Minister für Kohle und Energie
Goschütz

Dritte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Anmeldepflicht und Erfassung von Stahlflaschen und Stahlbehältern für technische Druckgase.

Vom 2. Oktober 1957

§ 1

Die in der Verordnung vom 30. März 1950 über die Anmeldepflicht und Erfassung von Stahlflaschen und Stahlbehältern für technische Druckgase (GBl. S. 296) und der hierzu erlassenen Ersten Durchführungsbestimmung vom 29. Juli 1952 (GBl. S. 709) für die Erfassungs- und Leitstelle festgelegten Aufgaben gehen

* 2. DE (GBl. I S. 33)

mit Wirkung vom 1. Januar 1958 auf die Vereinigung Volkseigener Betriebe — Technische Gase — mit dem Sitz in Coswig/Anhalt über.

§ 2

Die Erfassungs- und Leitstelle für Stahlflaschen und Stahlbehälter mit dem Sitz in Dresden wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1957 aufgelöst.

§ 3

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Am 31. Dezember 1957 tritt die Zweite Durchführungsbestimmung vom 18. Dezember 1956 zur Verordnung über die Anmeldepflicht und Erfassung von Stahlflaschen und Stahlbehältern für technische Druckgase (GBl. I 1957 S. 33) außer Kraft.

Berlin, den 2. Oktober 1957

Der Minister für Chemische Industrie
I. V.: Adler
Staatssekretär

Zehnte Durchführungsbestimmung* zur Anordnung über die Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln.

Vom 3. Oktober 1957

Auf Grund des § 8 der Anordnung vom 5. Oktober 1949 über die Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln (ZVOBl. I S. 786) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Bestimmung in Artikel „Tinctura Digitalis-Fingerhutttinktur“ des durch die Fünfte Durchführungsbestimmung vom 12. August 1954 (GBl. S. 797) als verbindlich erklärten „Deutschen Arzneibuches“ erhält folgende Fassung:

„Zu bereiten aus
Fingerhutblättern 1 Teil
verdünntem Weingeist 10 Teilen

Fingerhutttinktur ist grünlichbraun, riecht nach Fingerhutblättern und schmeckt bitter.

Die titrierte Droge ist mit der entsprechenden Menge verdünnten Weingeistes zu übergießen und in gut verschlossenen Flaschen unter wiederholtem Umschütteln an einem vor Sonnenlicht geschützten Ort bei Zimmertemperatur mindestens 24 Stunden zu belassen. Danach wird die Tinktur koliert, der Rückstand ausgepresst und die Gesamtflüssigkeiten nach dem Absetzen filtriert, wobei ein Verdunsten der Flüssigkeit möglichst zu vermeiden ist.

Fingerhutttinktur ist in braunen, gut verschlossenen Flaschen aufzubewahren. Die Flaschen müssen mit einer Aufschrift, die das Herstellungsdatum angibt, versehen sein. Die Tinktur darf höchstens innerhalb eines Jahres, gerechnet vom Herstellungstag der Tinktur, verwendet werden. Länger gelagerte Tinkturen sind zu vernichten.

Vorsichtig aufzubewahren.

Größte Einzelgabe: 0,5 g (24 Tr. = 0,66 ml)
Größte Tagesgabe: 2,5 g (100 Tr. = 2,75 ml).*

* 9. DB (GBl. I 1956 S. 1355)

§ 2

Tinctura Digitalis-Fingerhutttinktur ist ausschließlich in den Apotheken aus der amtlich geprüften Droge herzustellen.

§ 3

(1) Die Herstellung von Folia Digitalis titrata bedarf der Genehmigung des Ministeriums für Gesundheitswesen. Bei der Entscheidung ist zu prüfen, ob das volkswirtschaftliche Bedürfnis und die fachlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen gegeben sind.

(2) In den Herstellungsbetrieben ist die gemahlene Droge in einem gesonderten Raum in luftdicht schließenden Blechgefäßen bis zu einem Inhalt von jeweils höchstens 200 kg aufzubewahren. Die Gefäße müssen an ihrem Verschluss eine Vorrichtung tragen, die das Plombieren bzw. das Anbringen eines amtlichen Verschlusses gestattet. Ist das nicht möglich, so muß der Lagerraum amtlich verschlossen werden.

(3) Das Ministerium für Gesundheitswesen und, im Rahmen der erteilten Vollmachten, die von ihm beauftragten Prüfstellen prüfen die Erzeugnisse der Hersteller. Diese Prüfungen umfassen die biologische und die pharmakognostische Prüfung. Außerdem überwachen das Ministerium für Gesundheitswesen bzw. die von ihm beauftragten Prüfstellen die Aufbewahrung der nicht konfektionierten Droge, die Konfektionierung der gepulverten Droge und die Probeentnahmen. Entspricht die biologische Wirksamkeit der gepulverten Droge nicht den Anforderungen, so kann sie durch Zumischen von über bzw. unter dem Normwert liegender Droge auf den erforderlichen Wert gebracht werden; die biologische Prüfung ist dann jedoch zu wiederholen.

(4) Die staatlichen biologischen Prüfungen erfolgen im Pharmakologischen Institut der Karl-Marx-Universität Leipzig. Die staatlichen pharmakognostischen Prüfungen erfolgen im Staatlichen Institut für Arzneimittelprüfung Jena.

(5) Die Prüfung im Pharmakologischen Institut Leipzig erfolgt nach dem von diesem Institut festgelegten Prüfungsverfahren.

(6) Die Überwachung gemäß Abs. 3 obliegt dem Staatlichen Institut für Arzneimittelprüfung Jena.

(7) Das Staatliche Institut für Arzneimittelprüfung Jena oder sein Kontrollbeauftragter entnimmt zum Zwecke der biologischen und pharmakognostischen Prüfung jeweils vier Proben zu 100,0 g. Die Proben werden mit Begleitschein gemäß Anlage I dem Hersteller in doppelter Ausfertigung zwecks Übersendung an das Staatliche Institut für Arzneimittelprüfung Jena gegeben. Über diese Probeentnahme führt das Staatliche Institut für Arzneimittelprüfung Jena eine Übersicht, aus der folgende Angaben ersichtlich sein müssen:

- Tag der Probeentnahme,
- Menge der entnommenen Probe mit Chargenbezeichnung,
- Tag des Einganges der Prüfungsergebnisse,
- Entscheidung der Prüfstellen,
- Tag der Freigabe,
- Zahl und Größe der abgefüllten Packungen je Charge.

(8) Der biologische Prüfungsbefund geht über das Staatliche Institut für Arzneimittelprüfung Jena an den Hersteller. Dem Hersteller wird über das Ergebnis der

Prüfung vom Staatlichen Institut für Arzneimittelprüfung Jena ein Untersuchungsattest gemäß Anlage 2 ausgestellt.

(9) Der Hersteller hat auf dem Untersuchungsattest die von ihm ausgegebenen Chargennummern zu vermerken.

(10) Es dürfen nur die Chargen konfektioniert werden, die vom Staatlichen Institut für Arzneimittelprüfung Jena freigegeben worden sind.

(11) Lagert eine bereits geprüfte Droge länger als sechs Monate, ist eine weitere Kontrolluntersuchung gemäß Absätzen 3 bis 8 erforderlich.

§ 4

(1) Die Konfektionierung durch den Hersteller erfolgt in Gläsern mit Schraub- oder Korkverschluss zu 50 g und in Ampullen, die in Form und Ausmaß den amtlichen Gütevorschriften (TGL 52 671 B 1) entsprechen müssen, zu 1,5 g gepulverte Droge. Das Glas muß braun sein.

(2) Gläser, Ampullen und Verpackungen müssen wie folgt gekennzeichnet sein:

Staatlich geprüft

Folia Digitalis titrata

50,0 g bzw. 1,5 g

Hersteller

Chargennummer (gemäß der Achten Durchführungsbestimmung vom 21. November 1955 zur Anordnung über die Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln [GBl. I S. 930]).

(3) Die Gläser und Verpackungen sind ferner mit einem amtlichen Kontrollstreifen, der die Aufschrift „Staatlich geprüft“ trägt, zu verschließen. Die Anbringung des amtlichen Kontrollstreifens erfolgt unter Aufsicht des Staatlichen Instituts für Arzneimittelprüfung Jena bzw. dessen Kontrollbeauftragten.

(4) Der Zeitraum der Abfüllung (Konfektionierung) ist vom Herstellungsbetrieb dem Staatlichen Institut für Arzneimittelprüfung Jena vorher mitzuteilen.

§ 5

Digitaliszubereitungen mit Ausnahme der Tinctura Digitalis-Fingerhuttinktur dürfen nur aus Ampullenverpackungen hergestellt werden, die den Bestimmungen des § 4 Absätze 2 und 3 entsprechen.

§ 6

Die Lagerfähigkeit der konfektionierten, gepulverten Droge wird auf drei Jahre, gerechnet vom Tage der Abfüllung, befristet.

§ 7

Gläser, Ampullen, Verpackungen von Folia Digitalis, die dieser Bestimmung nicht entsprechen, können noch bis zum 31. Dezember 1957 verwendet werden.

§ 8

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. Oktober 1957

Der Minister für Gesundheitswesen
Steidle

Anlage 1

zu § 3 Abs. 7 vorstehender
Zehnter Durchführungs-
bestimmung

Staatliches Institut für
Arzneimittelprüfung Jena

Begleitschein Nr.

Am 19.... wurden g Folia
Digitalis als Probe zur Wertbestimmung entnommen.

Kontroll-Nr.:

Herkunft der Droge (Standort):

Menge des Vorrates:

Ergebnis der pharmakognostischen Vorprüfung

a) Verbrennungsrückstand:

b) Wassergehalt:

c) Botanische Untersuchung:

Datum der Einsendung:

....., den 19....

.....
(Kontrollbeauftragter)

Anlage 2

zu § 3 Abs. 8 vorstehender
Zehnter Durchführungs-
bestimmung

Staatliches Institut für
Arzneimittelprüfung Jena

Untersuchungsattest zum Begleitschein Nr. /.....

Kontroll-Nr.:

Eingetragene Nummer des Prüfungsbuches:

I. Pharmakognostische Prüfung

a) Verbrennungsrückstand:

b) Wassergehalt:

c) Botanische Untersuchung:

II. Biologische Auswertung:

Zugelassen:

Nicht zugelassen (unter Angabe einer Begründung):

Chargennummern der konfektionierten Droge:

....., den 19....

.....
(Prüfstelle)

**Anordnung
über die Aufhebung von gesetzlichen Bestimmungen
über Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität
der Blechproduktion.**

Vom 1. Oktober 1957

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die folgenden Bestimmungen werden aufgehoben:

1. Anordnung vom 15. August 1952 über Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Blechproduktion (GBl. S. 755),
2. Anordnung vom 6. Oktober 1954 zur Änderung der Anordnung über Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Blechproduktion (GBl. S. 843),
3. Erste Durchführungsbestimmung vom 11. Juni 1953 zur Anordnung über Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Blechproduktion (GBl. S. 818),
4. Zweite Durchführungsbestimmung vom 15. Januar 1954 zur Anordnung über Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Blechproduktion (GBl. S. 96),
5. Dritte Durchführungsbestimmung vom 10. April 1954 zur Anordnung über Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Blechproduktion (GBl. S. 460).

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Oktober 1957

**Der Minister für Berg- und Hüttenwesen
I. V.: Friedemann
Staatssekretär**

**Anordnung
über die Lieferung von Gußerzeugnissen.**

Vom 10. Oktober 1957

Im Einvernehmen mit dem Minister für Schwermaschinenbau und dem Minister für Allgemeinen Maschinenbau wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Grundlage für die Bestellung von Gußerzeugnissen bilden die von der Staatlichen Plankommission den Kontingenträgern erteilten Materialkontingente.

(2) Die Kontingenträger sind dafür verantwortlich, daß die Kontingente spätestens sechs Wochen nach Erhalt im Besitz der Bedarfsträger sind.

§ 2

(1) Die Kontingenträger sind berechtigt, Kontingentreserven bis zur Höhe von 5% des Gesamtkontingentes zu halten. Die Kontingentreserve ist spätestens sechs Wochen vor Quartalsende aufzulösen.

(2) Die Bildung von Kontingentreserven bei den Industrie- und Handelskammern bleibt von dieser Bestimmung unberührt.

§ 3

Die im Volkswirtschaftsplan festgelegte operative Kontingentreserve wird von der Zentralen Gußleitstelle verwaltet.

§ 4

(1) Quartalskontingente, für die bis zu den Terminen gemäß § 6 keine spezifizierten Bestellungen erteilt sind, sind an die ausgebende Stelle zurückzugeben.

(2) Die Jahreskontingente verfallen am 31. Dezember des Planjahres. Die Lieferer sind verpflichtet, die Besteller bis zum 15. November zu unterrichten, wenn innerhalb des Jahres nicht mehr geliefert werden kann.

§ 5

Sofern vorbereitende Verträge geschlossen sind, wird der Lieferer von Gußerzeugnissen von den Verpflichtungen aus dem Verträge frei, wenn nicht die spezifizierten Aufträge für das Quartal bis zu den Bestellterminen erteilt sind.

§ 6

(1) Die Bestellungen der Bedarfsträger müssen bei dem von ihnen vorgesehenen Lieferbetrieb zu den nachstehend aufgeführten Terminen eingegangen sein:

für das I. Quartal bis zum 31. Oktober des vorangehenden Jahres,

für das II. Quartal bis zum 31. Januar,

für das III. Quartal bis zum 30. April,

für das IV. Quartal bis zum 31. Juli des laufenden Jahres.

(2) Die Lieferbetriebe sind jedoch erst dann zur Angabe eines Liefertermins verpflichtet, wenn ihnen ein einsatzbereites Modell vorliegt.

§ 7

(1) Die Besteller haben auf ihren Bestellungen folgende Erklärung abzugeben:

„Diese Bestellung ist unter Beachtung der Quartalaufteilung durch ein gültiges Kontingent gedeckt. Schlüsselnummer der Bedarfsträgergruppe bzw., wenn solche nicht bestehen, des Kontingenträgers Planpositionsnummer Zuteilungsquartal Die bestellte Menge ist abgebucht. Uns ist bekannt, daß Kontingentüberschreitungen strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können.“

(2) Diese Erklärungen sind von dem Leiter der Abteilung Materialversorgung und dem beteiligten Sachbearbeiter zu unterzeichnen und mit dem Stempelabdruck des Betriebes zu versehen.

§ 8

Bedarfsträger des Handwerks und der privaten Industrie haben bei der Auftragserteilung eine von der Bedarfsträgergruppe ausgestellte Bezugsberechtigung beizubringen.

§ 9

(1) Die Verträge sind spätestens einen Monat nach den genannten Bestellterminen gemäß § 6 zu schließen.

(2) Gelten Verträge über das Planjahr hinaus, sind dafür Kontingente des neuen Planjahres bereitzustellen.

§ 10

Für Muffendruckrohre und Formstücke sind die Bestellungen bei der Zentralen Leitung der DHZ Metallurgie wie folgt aufzugeben:

für das I. Quartal bis zum 15. Juli,

für das II. Quartal bis zum 15. September, ,

für das III. und IV. Quartal bis zum 15. Dezember des vorangehenden Jahres.

§ 11

LNA-Rohre sowie Tempergußfittings sind bei den örtlich zuständigen Niederlassungen der DHZ Metallurgie, Kanaluß bei der DHZ Maschinen- und Fahrzeugbau, Niederlassung Halle, Ersatzkolben für Fahrzeugreparaturen bei den örtlich zuständigen Niederlassungen der DHZ Maschinen- und Fahrzeugbau zu bestellen.

§ 12

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Oktober 1957

Der Minister für Berg- und Hüttenwesen
Steinwand

Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 37 vom 1. Oktober 1957 enthält:

	Seite
Anordnung Nr. 2 vom 7. September 1957 über die Anwendung von Typen für landwirtschaftliche Nutzbauten. — Zentrale Typenliste —	265
Anordnung vom 27. August 1957 über die Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung und Montage von Tagebaugeräten und Ausrüstungen der Bergbaufabrikanlagen (ABTB)	263
Anordnung vom 29. August 1957 zur Änderung der Materialeinsatzliste Nr. 97. — Packungen, Transportfässer und Behälter —	272
Anordnung vom 28. August 1957 über die Errichtung des VEB Ingenieureerdbau Eberswalde	272
Anordnung vom 27. August 1957 über die Liquidation des VEH Deutscher Innen- und Außenhandel Kompensation	273
Anordnung Nr. 53 vom 21. August 1957 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik	273

Die Ausgabe Nr. 38 vom 18. Oktober 1957 enthält:

Anordnung vom 16. September 1957 zur Änderung der Anordnung zur Sicherung und Finanzierung des zusätzlichen Arbeitskräftebedarfs für die Pflege- und Erntearbeiten in der Landwirtschaft	277
Anordnung vom 17. September 1957 über die Finanzberichterstattung der Betriebe der Kommunalwirtschaft, der Kreislichtspielbetriebe und der sonstigen Betriebe auf dem Gebiete der Kultur	277
Anordnung vom 23. September 1957 über die Auflösung der DHZ Maschinen- und Fahrzeugbau, Niederlassung Potsdam	279
Anordnung Nr. 2 vom 3. Oktober 1957 zur Änderung der Ersten Anweisung zur Kassenordnung für die Deutsche Demokratische Republik	280

**Hinweis auf Verkündungen
im Sonderdruck und P-Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. P 75

Preisordnung Nr. 760 vom 29. Juli 1957 — Anordnung über die Preise für Spindeln — (Warennummern 32 69 42 30, 32 69 43 10, 32 69 42 90, 32 69 43 90, 32 69 49 00), 4 Seiten 0,10 DM.

Sonderdruck Nr. P 82

Preisordnung Nr. 766 vom 12. August 1957 — Anordnung über die Preise für Jauchestreuer und -verteiler — (Warennummern 32 42 30 00, 32 49 90 00), 8 Seiten 0,20 DM.

Sonderdruck Nr. P 86

Preisordnung Nr. 769 vom 12. August 1957 — Anordnung über die Preise für Bodenfräsen — (Warennummern 32 41 60 00, 33 46 31 00), 8 Seiten 0,20 DM.

Sonderdruck Nr. P 90

Preisordnung Nr. 452/1 vom 16. August 1957 — Anordnung über die Preise für Schraubenzieher — (Warennummer 32 83 50 00), 8 Seiten 0,20 DM.

Sonderdruck Nr. P 96

Preisordnung Nr. 670/1 vom 8. August 1957 — Anordnung über die Preise für Lohnverzahnung — (Warennummer 00 00 00 00), 2 Seiten 0,05 DM.

Sonderdruck Nr. P 98

Preisordnung Nr. 778 vom 26. August 1957 — Anordnung über die Preise für Augengläserfassungen — (Warennummer 37 13 20 00), 24 Seiten etwa 0,60 DM.

Sonderdruck Nr. P 103

Preisordnung Nr. 783 vom 2. September 1957 — Anordnung über die Preise für Flachrelais — (Warennummer 36 48 52 00), 8 Seiten 0,20 DM.

Sonderdruck Nr. P 104

Preisordnung Nr. 785 vom 2. September 1957 — Anordnung über die Preise für Kolbendampfmaschinen — (Warennummern 32 21 10 00, 32 21 20 00, 32 21 30 00, 32 21 30 00, 32 21 40 00, 32 21 50 00, 32 21 60 00, 32 29 11 00, 32 29 12 00), 8 Seiten 0,20 DM.

Sonderdruck Nr. P 105

Preisordnung Nr. 786 vom 5. September 1957 — Anordnung über die Preise für elektrische Haupt- und Nebenuhren — (Warennummern 36 42 73 10, 36 42 73 20, 36 42 73 30, 36 42 73 40, 36 42 73 50, 37 88 71 20, 37 88 71 30, 37 88 91 20, 37 88 91 30), 4 Seiten 0,10 DM.

Sonderdruck Nr. P 109

Preisordnung Nr. 589/1 vom 7. September 1957 — Anordnung über die Preise für das Saatgut von Futterpflanzen — (Warennummern 11 43 62 00, 11 43 70 00), 2 Seiten 0,05 DM.

Sonderdruck Nr. P 120

Preisordnung Nr. 668/1 vom 18. September 1957 — Anordnung über die Neuregelung der Preise für Ätznatron, Ätzkali, Chlor flüssig, Salzsäure, Soda calc., Pottasche Kaliumbicarbonat DAB 6, Natriumbicarbonat DAB 6 — (Warennummer 41 25 30 00) — 2 Seiten 0,05 DM.

Sonderdruck Nr. 261

Achte Durchführungsbestimmung vom 5. Juli 1957 zur Verordnung über die Zulassung von Kulturpflanzensorten mit Anlage — Sortenliste/Ausgabe 1957, 44 Seiten 0,80 DM.

Die P-Sonderdrucke sind nur über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C1, Postfach 91, zu beziehen. Der Sonderdruck Nr. 261 außerdem noch über den örtlichen Buchhandel.

Unentbehrliche Informationsquellen

für Betriebsleiter, Betriebsinhaber, Juristen, Wirtschaftswissenschaftler und Mitarbeiter auf dem Gebiete der Materialversorgung und des Absatzes in Wirtschaft und Verwaltung:

VERFÜGUNGEN und MITTEILUNGEN

des Staatlichen Vertragsgerichts
bei der Regierung der Deutschen
Demokratischen Republik

Format DIN A 4 — 12 Seiten — Er-
scheint monatlich einmal — Vierteljähr-
licher Bezugspreis 1,05 DM

In den Verfügungen und Mitteilungen
veröffentlicht das Staatliche Vertrags-
gericht

Verbindliche Auslegungsregeln
gesetzlicher Bestimmungen,

Anweisungen zur Handhabung
von Verfahrens- und Kostenregeln,

Entscheidungen des
Staatlichen Vertragsgerichts
von grundsätzlicher Bedeutung.

Die „Verfügungen und Mitteilungen“
sind eine wesentliche Ergänzung zu den
im Gesetzblatt veröffentlichten vertrags-
rechtlichen Bestimmungen und orien-
tieren über die Spruchpraxis des Staat-
lichen Vertragsgerichts.

Beide Veröffentlichungen gehören in jeden Betrieb und in jede Verwaltung. Sie ver-
mitteln notwendige Kenntnisse für eine zweckmäßige Organisation der zwischen-
betrieblichen Beziehungen.

Die Zeitschrift ist durch die Deutsche Post, den Buchhandel und die Verlagsbeauf-
tragten der Zentralen Zeitschriften-Werbung, die Verfügungen und Mitteilungen
sind im laufenden Bezug nur durch die Post erhältlich.

Die Zeitschrift

Vertragssystem

Herausgegeben vom Staatlichen Vertrags-
gericht bei der Regierung der Deutschen
Demokratischen Republik

Format DIN A 4 — 24 Seiten — Preis
2,— DM — Vierteljährlicher Bezugspreis
6,— DM; ab 1. Oktober 1957 Heftpreis
1,80 DM, vierteljährlicher Bezugspreis
5,40 DM

Die Zeitschrift unterrichtet den Leser
durch

wirtschafts- und rechtswissenschaftliche
Beiträge.

Diskussionsbeiträge über
aktuelle Fragen des Vertragssystems,

Kommentare
zu interessanten Entscheidungen,

Hinweise und Vorschläge
für die zweckmäßige Organisation
der Vertragsbeziehungen,

Beantwortung von Leseranfragen.

über Grundfragen und über die An-
wendung des Vertragssystems auf allen
Wirtschaftsgebieten.



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 —
Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin — Postscheckkonto: Berlin 1400 25 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fort-
laufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3,— DM, Teil II 2,10 DM, Einzelausgabe: Bis zum
Umfang von 16 Seiten 0,25 DM bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar (zu beziehen direkt
vom Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstraße 4—6, Telefon: 25 46), durch den Buchhandel sowie gegen Barzahlung in der
Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6) — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin — Ag 13/57/DDR

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1957	Berlin, den 9. November 1957	Nr. 69
Tag	Inhalt	Seite
21. 10. 57	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Konsularvertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vom 10. Mai 1957	567
9. 10. 57	Anordnung über die Rückgabe leerer Kohlensäurestahlflaschen	567
17. 10. 57	Anordnung über das praktische Jahr der Studienbewerber an Universitäten und Hochschulen	568
25. 10. 57	Anordnung über die Güte- und Abnahmebestimmungen für Satzfiische	569
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	570

Bekanntmachung

über das Inkrafttreten des Konsularvertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vom 10. Mai 1957.

Vom 21. Oktober 1957

Entsprechend § 2 des Gesetzes vom 8. August 1957 über den Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vom 10. Mai 1957 (GBL I S. 435) wird hiermit bekanntgemacht, daß der Vertrag durch den am 11. Oktober 1957 in Berlin erfolgten Austausch der Ratifikationsurkunden nach seinem Artikel 27 mit diesem Tag in Kraft getreten ist.

Berlin, den 21. Oktober 1957

Der Chef der Präsidialkanzlei und Staatssekretär
beim Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik
Opitz

Anordnung

über die Rückgabe leerer Kohlensäurestahlflaschen.

Vom 9. Oktober 1957

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und nach Anhören des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Verbraucher von Kohlensäure haben die Stahlflaschen unverzüglich nach der Entleerung, spätestens innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Lieferung, zurückzugeben.

(2) Großhandelsbetriebe sind berechtigt, zusätzlich eine Frist bis zu einem Monat in Anspruch zu nehmen.

(3) In wirtschaftlich begründeten Fällen kann zwischen den Vertragspartnern eine abweichende Regelung vereinbart werden. Kommt zwischen den Vertragspartnern hinsichtlich einer Änderung der Rückgabefrist eine Einigung nicht zustande, so setzt auf Antrag eines der Partner bei Fristverlängerung das dem Lieferer übergeordnete Organ, bei Fristverkürzung das dem Abnehmer übergeordnete Organ die Rückgabefrist fest.

§ 2

(1) Bei Überschreitung der gemäß § 1 festgelegten oder vereinbarten Rückgabefrist hat der Abnehmer für jede angefangene Woche eine Vertragsstrafe von 5,— DM je Flasche an den Lieferer zu zahlen.

(2) Die Vertragsstrafe darf den Höchstbetrag von 100,— DM je Flasche nicht übersteigen.

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:
Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Zeit Juli—August—September 1957

§ 3

Im übrigen finden für die Rückgabe von leeren Kohlen säurestahlflaschen die gesetzlichen Bestimmungen über Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung ergänzend Anwendung.

§ 4

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1958 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 18. April 1953 über den schnelleren Rücklauf von leeren Kohlen säurestahlflaschen (GBl. S. 600) außer Kraft.

Berlin, den 9. Oktober 1957

Der Minister für Chemische Industrie

I. V.: Adler
Staatssekretär

Anordnung über das praktische Jahr der Studienbewerber an Universitäten und Hochschulen.

Vom 17. Oktober 1957

Die Angehörigen der Intelligenz können ihre Aufgaben beim Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik nur im engen Bündnis mit der Arbeiterklasse und der werktätigen Bauernschaft erfüllen. Das gilt in besonderem Maße für die zukünftige junge sozialistische Intelligenz. Deshalb wird in Übereinstimmung mit Ziffer 28 des Beschlusses des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 24. Januar 1957 über den Plan zur Förderung der Jugend im Jahre 1957 (GBl. I S. 97) und im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

§ 1.

(1) Für Abiturienten der Oberschule, die sich unmittelbar nach Ablegung der Reifeprüfung für ein Hochschulstudium bewerben, wird schrittweise ein praktisches Jahr eingeführt. Das praktische Jahr ist in sozialistischen Produktionsbetrieben abzuleisten. Es soll die zukünftigen Studenten stärker mit der Arbeiterklasse verbinden, sie zu hohem Verantwortungsbewusstsein gegenüber unserem Arbeiter- und Bauern-Staat erziehen und die Beziehungen zwischen den Hochschulen und den sozialistischen Betrieben enger gestalten.

(2) Die Universitäten und Hochschulen wählen die für das praktische Jahr vorgesehenen Studienbewerber aus und merken sie für das Studium im darauf folgenden Studienjahr vor.

(3) Voraussetzung für die Zulassung der in Abs. 2 genannten Studienbewerber zum Studium ist, daß sie während des praktischen Jahres durch gute Arbeitsdisziplin und gesellschaftliche Haltung beweisen, daß sie würdig sind, ein Studium in unserem Arbeiter- und Bauern-Staat aufzunehmen.

§ 2

Die Universitäten und Hochschulen haben die Namen, Anschriften, Geburtsdaten und gewünschten Studienrichtungen der für das praktische Jahr vorgesehenen Studienbewerber bis zum 15. Juli jeden Jahres an den für den Wohnsitz des Studienbewerbers zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, zu melden.

§ 3

(1) Die Lenkung der für das praktische Jahr vorgesehenen Studienbewerber in die sozialistischen Industriebetriebe erfolgt durch die Räte der Kreise, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung.

(2) Die Lenkung der für das praktische Jahr vorgesehenen Studienbewerber in die sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft erfolgt durch die Räte der Kreise, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, in Zusammenarbeit mit der Abteilung Landwirtschaft.

(3) Wenn erforderlich, veranlassen die Räte der Bezirke, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, den Arbeitseinsatz außerhalb des Kreises, in dem der Studienbewerber seinen Wohnsitz hat.

§ 4

(1) Das praktische Jahr ist in sozialistischen Industriebetrieben oder sozialistischen Betrieben der Landwirtschaft abzuleisten.

(2) Der Einsatz der Studienbewerber in sozialistischen Betrieben der Landwirtschaft erfolgt,

- a) wenn das spätere Studienfach einen solchen Einsatz erfordert,
- b) wenn der Studienbewerber den Einsatz in der Landwirtschaft wünscht,
- c) wenn die ökonomische Struktur des Bezirkes, in dem der Bewerber seinen Wohnsitz hat, einen solchen Einsatz notwendig macht.

(3) Die sozialistischen Industriebetriebe können die Studienbewerber während des praktischen Jahres zu Ernteeinsätzen in landwirtschaftlichen Betrieben mit heranziehen. In der Regel sollen die Ernteeinsätze innerhalb des praktischen Jahres die Zeit von drei Monaten nicht überschreiten.

§ 5

(1) Zur Koordinierung der Lenkung der für das praktische Jahr vorgesehenen Studienbewerber und zur Unterstützung der Räte der Kreise, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, haben die Räte der Bezirke, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, eine Kommission zu bilden.

(2) Der Kommission gehört ein Vertreter der Abteilung Volksbildung an. Weiterhin sollte sich die Kommission, entsprechend der örtlichen Struktur, aus Vertretern der Fachabteilungen, Vertretern sozialistischer Betriebe und demokratischer Massenorganisationen sowie aus Vertretern einer Universität oder Hochschule zusammensetzen.

(3) Die Kommission hat die Aufgabe, im Interesse der Erreichung des Zieles des praktischen Jahres, die für den Einsatz von Studienbewerbern in Frage kommenden Betriebe der Industrie bzw. der Landwirtschaft auszuwählen. Der Einsatz soll nach Möglichkeit in Großbetrieben erfolgen, in denen eine gute politische und fachliche Betreuung gewährleistet ist.

(4) Das praktische Jahr kann nur in den von der Kommission ausgewählten und von den Räten der Kreise, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, zugewiesenen Betrieben abgeleistet werden.

§ 6

(1) Den Studienbewerbern sind nach Möglichkeit Arbeitsplätze in Betrieben des Kreises nachzuweisen, in dem sie ihren Wohnsitz haben.

(2) Die Studienbewerber sind im Rahmen des Arbeitskräfteplanes ausschließlich als Arbeiter unbefristet einzustellen. Für die Entlohnung und die weiteren Arbeitsbedingungen gelten die arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

§ 7

Die Betriebsleiter sind verpflichtet, den Einsatz der ihnen zugewiesenen Studienbewerber in ihren Betrieben sorgfältig vorzubereiten und für eine gute politische und fachliche Betreuung während des praktischen Jahres zu sorgen.

§ 8

Die Betriebsleiter sind verpflichtet, nach Beratung mit den gesellschaftlichen Organisationen im Betrieb eine Beurteilung des Studienbewerbers auszustellen und bis zum 1. Mai des Jahres, in dem das Studium aufgenommen werden soll, der betreffenden Universität oder Hochschule zuzuleiten. Die Beurteilung hat sich auch auf den Ernteeinsatz zu erstrecken.

§ 9

Das praktische Jahr 1957/58 beginnt am 19. August 1957 und endet am 23. August 1958. Die Termine für die weiteren praktischen Jahre legt der Staatssekretär für Hochschulwesen im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung fest.

§ 10

Sonderregelungen über die Durchführung des praktischen Jahres für bestimmte Studienrichtungen können vom Staatssekretariat für Hochschulwesen in Übereinstimmung mit dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung und dem zuständigen zentralen Organ der staatlichen Verwaltung getroffen werden.

§ 11

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Der Minister für Arbeit
und Berufsausbildung

Der Staatssekretär für
Hochschulwesen

I. V.: Heinicke
Stellvertreter des Ministers

Dr. Girnus

Anordnung

über die Güte- und Abnahmebestimmungen für Satzfische.

Vom 25. Oktober 1957

Zur Steigerung der fischereilichen Produktion durch systematischen Besatz der Gewässer mit hochwertigen Satzfishen wird im Einvernehmen mit dem Minister für Lebensmittelindustrie folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Satzfishen im Sinne dieser Anordnung sind Fische und Fischeier, die zum Einsetzen in Fischgewässer bestimmt sind.

(2) Erzeugerbetriebe, die Satzfishen verkaufen oder in sonstiger Weise veräußern, bedürfen für jede Lieferung von Satzfishen einer Freigabe durch die Zentralstelle für Satzfishenbedarf und Fischzucht — nachstehend kurz „Satzfischleitstelle“ genannt — oder den von dieser beauftragten Bezirksfischmeister. Das gleiche gilt für das Einsetzen von Satzfishen in ein Gewässer oder das Umsetzen von einem Gewässer in ein anderes, soweit nicht das Einsetzen oder Umsetzen der Satzfishen inner-

halb der Gewässer eines geschlossenen Wirtschaftsbetriebes (Teichwirtschaft, Seenbetrieb) vorgenommen wird.

(3) Die Erteilung einer Freigabe im Sinne des Abs. 2 ist unzulässig, wenn:

- Fische an akuter infektiöser Bauchwassersucht erkrankt sind,
- Fische von Ichthyophthirius stark befallen sind,
- Schleien von Ergasilus sieboldii befallen sind,
- Forellen an der Drehkrankheit erkrankt sind,
- Salmoniden an Furunkulose erkrankt sind,
- Forellen an ansteckender Nierenschwellung und Leberdegeneration erkrankt sind.

(4) Wird eine Freigabe nicht erteilt, dürfen die Satzfishen zum Besetzen anderer Gewässer weder veräußert noch verwendet werden.

§ 2

(1) Die Erzeuger von Satzfishen sind verpflichtet, diese pfleglich zu behandeln. Sie haben besonders bei der Abfischung und Hälterung dafür zu sorgen, daß die Satzfishen durch unsachgemäße Behandlung nicht beschädigt werden.

(2) Bei einer Veräußerung von Satzfishen hat der Erzeuger eine einwandfreie Sortierung nach Arten, Alter, Größe und Beschuppungssystem vorzunehmen.

(3) Satzfishen müssen frei sein von:

- wesentlichen mechanischen Verletzungen,
- stärkerem Parasitenbefall,
- erheblichen Krankheitserscheinungen.

(4) Satzfishen aus anerkannten Zuchtbetrieben müssen sich außer den in Abs. 3 genannten Merkmalen auszeichnen durch:

- gute Zuwachseistung,
- gute Resistenz,
- einheitliche Beschuppung, Form und Farbe,
- Fehlen von Erbfehlern.

§ 3

Die Satzfishleitstelle oder deren Beauftragte können bei Feststellung von Krankheitserscheinungen an Satzfishen die Freigabe mit Auflagen zur Behandlung der Fische verbinden. Die Kosten der Behandlung hat derjenige zu tragen, der die Satzfishen verkauft oder auf sonstige Weise veräußert.

§ 4

(1) Der Erzeugerbetrieb von Satzfishen hat den Abnehmer vor der Lieferung vom Gesundheitszustand der Fische zu unterrichten. Eine Abschrift des Untersuchungssattes ist dem Abnehmer zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Abnehmer hat das Recht, die Abnahme der Satzfishen zu verweigern und die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche geltend zu machen, wenn die Satzfishen von den Qualitätsbestimmungen des § 2 Absätze 3 und 4 abweichen.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Oktober 1957

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft
Reichelt

Hinweis auf Verkündungen
im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. P 97

Preisverordnung Nr. 777 vom 26. August 1957 — Anordnung über die Preise für Walzen aller Art für die Bodenbearbeitung — (Warennummer 32 41 70 00), 8 Seiten, 0,20 DM

Sonderdruck Nr. P 101

Preisverordnung Nr. 781 vom 28. August 1957 — Anordnung über die Preise für Gliederketten — (Warennummer 38 24 00 00), 64 Seiten und 2 Kartonzwischenblätter, 2,10 DM

Sonderdruck Nr. P 106

Preisverordnung Nr. 787 vom 25. Oktober 1957 — Anordnung über die Preise für Satzische — (Warennummern 18 31 10 00 bis 18 31 70 00, 18 33 40 00 bis 18 33 70 00, 18 35 10 00 bis 18 35 60 00, 18 35 71 00, 18 35 74 00), 8 Seiten, 0,20 DM

Sonderdruck Nr. P 107

Preisverordnung Nr. 788 vom 6. September 1957 — Anordnung über die Preise für Magnettonköpfe — (Warennummern 36 43 75 50 bis 36 43 75 80), 8 Seiten, 0,20 DM

Sonderdruck Nr. P 119

Preisverordnung Nr. 797 vom 18. September 1957 — Anordnung über die Preise für Chlorkalk — (Warennummer 41 27 30 00), 4 Seiten, 0,10 DM

Sonderdruck Nr. P 130

Preisverordnung Nr. 713/1 vom 27. September 1957 — Anordnung über die Preise für Wälzlager, Wälzlagerkränze, Wälzkörper und Käfige — (Warennummer 32 71 00 00), 2 Seiten, 0,05 DM

Sonderdruck Nr. P 131

Preisverordnung Nr. 703/2 vom 27. September 1957 — Anordnung über die Kalkulation der Abgaben für Holzzeugnisse — Warennummern 53 17 31 00, 53 17 32 00, 53 17 33 00, 53 17 39 00), 2 Seiten, 0,05 DM

Sonderdruck Nr. P 133

Preisverordnung Nr. 805 vom 3. Oktober 1957 — Anordnung über die Preise der Schädlingsbekämpfungsbetriebe für Leistungen in der Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen — (Warennummer 00 00 00 00), 4 Seiten, 0,10 DM

Sonderdruck Nr. P 135

Preisverordnung Nr. 69/1 vom 9. Oktober 1957 — Anordnung über die Preisbildung im Messerschmiedehandwerk — (Warennummer 00 00 00 00), 2 Seiten, 0,05 DM

Sonderdruck Nr. P 136

Preisverordnung Nr. 169/1 vom 9. Oktober 1957 — Anordnung über die Preisbildung im Gürtlerhandwerk — (Warennummer 00 00 00 00), 2 Seiten, 0,05 DM

Sonderdruck Nr. P 143

Preisverordnung Nr. 527/3 vom 8. Oktober 1957 — Anordnung über die Preise für das Saatgut von Getreide, Ölfrüchten, Faserpflanzen und Speisehülsenfrüchten — (Warennummer 11 27 50 00), 2 Seiten, 0,05 DM

Die P-Sonderdrucke sind nur über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, zu beziehen.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1957	Berlin, den 18. November 1957	Nr. 70
Tag	Inhalt	Seite
1. 11. 57	Arbeitsschutzanordnung 117/2. — Pflück- und Pflegearbeiten im Obstbau und an Bäumen außerhalb der Forstwirtschaft —	571
30. 10. 57	Anordnung Nr. 3 über die Erfassung und Sicherung des staatlichen Eigentums im Bereich der Organe der staatlichen Verwaltung und staatlichen Einrichtungen. — Inventarisierung der musealen Objekte —	572
28. 10. 57	Anordnung Nr. 5 über die Finanzierung der Maschinen-Traktoren-Stationen (MTS) ..	575
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	575
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	576

Arbeitsschutzanordnung 117/2.*

— Pflück- und Pflegearbeiten im Obstbau und an Bäumen außerhalb der Forstwirtschaft —

Vom 1. November 1957

Zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 117 vom 10. September 1956 — Pflück- und Pflegearbeiten im Obstbau und an Bäumen außerhalb der Forstwirtschaft — (GBl. I S. 823) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 2 erhält folgende Fassung:

(1) Für Pflück- und Pflegearbeiten an Bäumen dürfen nur Sprossenanlegeleitern und Bockleitern, die den Vorschriften der Technischen Güte- und Lieferbedingungen (TGL) 4111 — Leitern aus Derbstangen — entsprechen, benutzt werden.

(2) Sprossenanlegeleitern und Bockleitern, die sich in Betrieb befinden und nicht den Vorschriften gemäß Abs. 1 entsprechen, dürfen nur noch bis zum 31. Dezember 1960 benutzt werden.

§ 2

Der § 3 erhält folgende Fassung:

(1) Sprossenanlegeleitern dürfen nicht länger als 10 m sein.

(2) Die unteren Enden der Leitern und Stützen, die zu Pflück- und Pflegearbeiten an Straßen Verwendung finden, müssen mit spitzen Beschlägen versehen sein.

(3) An den oberen Enden der Stützen für Sprossenanlegeleitern sind Haken anzubringen.

§ 3

Der § 6 erhält folgende Fassung:

Leitern dürfen nur über einen Holm aufgerichtet werden. Schwere Leitern und solche, die über 3 m lang sind, dürfen nicht von einer Person allein aufgerichtet werden.

§ 4

Im § 15 wird das Wort „Schneezeiten“ durch „Schneetreiben“ ersetzt.

§ 5

Der § 18 Abs. 2 wird gestrichen.

§ 6

Diese Arbeitsschutzanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. November 1957

Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung

I. V.: Heinicke

Stellvertreter des Ministers

* Arbeitsschutzanordnung 117 (3) (GBl. I 1956 S. 823)

Anordnung Nr. 3*
über die Erfassung und Sicherung des staatlichen
Eigentums im Bereich der Organe der staatlichen
Verwaltung und staatlichen Einrichtungen.
— Inventarisierung der musealen Objekte —

Vom 30. Oktober 1957

Für die Inventarisierung der musealen Objekte wird im Einvernehmen mit dem Minister für Kultur und dem Staatssekretär für Hochschulwesen folgendes angeordnet:

§ 1

Unter musealen Objekten sind alle Gegenstände zu verstehen, die in staatlichen Sammlungen und Museen gesammelt werden.

§ 2

(1) Sämtliche musealen Objekte sind mit Wirkung vom 1. Januar 1958 in einem Inventar zu erfassen — Muster Anlage 1 für Heimatmuseen, Muster Anlage 2 für staatliche Sammlungen. Das Inventar der wissenschaftlichen Spezialmuseen muß die Mindestanforderungen der Anlage 1 bzw. 2 enthalten.

(2) Formulare für in Benutzung befindliche Inventare können aufgebraucht werden, wenn sie dieser Anordnung sinngemäß entsprechen.

(3) Das Inventar ist als Urkunde zu behandeln, in Buchform mit nummerierten Seiten zu führen und sicher aufzubewahren. Die Eintragungen sind mit Tinte vorzunehmen und namentlich abzuzeichnen.

§ 3

(1) Vom Leiter der staatlichen Sammlung bzw. des staatlichen Museums ist festzulegen, welche Mitarbeiter mit der Führung des Inventars beauftragt werden.

(2) Im Bedarfsfall kann für jedes Fachgebiet oder für mehrere zusammengehörige Fachgebiete gemeinsam ein Inventar geführt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Leiter der staatlichen Sammlung bzw. des staatlichen Museums.

§ 4

(1) Die Eintragungen im Inventar dürfen nur auf Grund ordnungsgemäßer Unterlagen vorgenommen werden (Rechnungen, Protokolle usw.). Die Unterlagen sind mit einem Inventarisierungsvermerk, der Inventarnummer und der Unterschrift des mit der Führung des Inventars beauftragten Mitarbeiters zu versehen und geordnet aufzubewahren.

(2) Alle im Inventar eingetragenen Gegenstände sind nach Möglichkeit und unter Respektierung ihrer künstlerischen oder dokumentarischen Eigenschaften zu signieren.

(3) Die Signatur ist am Objekt anzubringen. Ist eine Signierung am Objekt nicht möglich, sind die Behälter mit der Signatur zu versehen.

§ 5

Sofern in staatlichen Sammlungen und Museen der Bestand an musealen Objekten bis zum 31. Dezember 1957 ganz oder teilweise in alten Inventaren oder

* Anordnung Nr. 2 (GBl. I S. 497)

numerierten Bestandslisten erfaßt ist, können diese Aufzeichnungen als Inventar gelten, auch wenn sie dieser Anordnung nicht in allen Teilen entsprechen. Sie müssen jedoch hinreichende Angaben enthalten, um den Bestand mit Sicherheit identifizieren zu können.

§ 6

Die Inventarisierung eines musealen Objektes ist bei Neueingang sofort vorzunehmen. In den Fällen, wo keine sofortige Inventarisierung möglich ist, sind die Objekte durch Belege sicher zu erfassen.

§ 7

Vom Leiter der staatlichen Sammlung bzw. des staatlichen Museums ist nach gewissenhafter Prüfung protokollarisch festzulegen, innerhalb welcher Termine die Inventarisierung der vorhandenen, jedoch noch nicht erfaßten Bestände bzw. Bestandsgruppen an musealen Objekten zum Abschluß gebracht werden soll.

§ 8

Über Abgänge sind im Inventar auf Grund ordnungsgemäßer Unterlagen Vermerke anzubringen, die genauen Aufschluß über den Verbleib der musealen Objekte geben müssen. Die Eintragungen sind unverzüglich vorzunehmen und namentlich abzuzeichnen.

§ 9

Die staatlichen Sammlungen und Museen sind verpflichtet, die musealen Objekte neben der Eintragung im Inventar in einer Sachkartei nachzuweisen.

§ 10

Eine Bewertung der musealen Objekte ist nicht vorzunehmen. Bei Neuerwerbungen aus Mitteln des Haushalts oder anderen staatlichen Mitteln ist der Kaufpreis im Inventar anzugeben.

§ 11

(1) Soweit museale Objekte nicht in Schausammlungen aufgestellt werden, muß die Unterbringung in Studiensammlungen und Magazinen erfolgen.

(2) Die Schausammlungen, Studiensammlungen und Magazine müssen gegen Diebstahl, Feuer und andere schädigende Einflüsse gesichert sein. Den Abteilungen Kultur bei den örtlichen Räten obliegt es, im Rahmen ihrer Dienstaufsicht regelmäßige Überprüfungen durchzuführen und das Ergebnis in Protokollen festzuhalten. Bei Unklarheiten sind Fachkräfte als Gutachter heranzuziehen.

§ 12

(1) Der Bestand an musealen Objekten ist einmal im Jahr auf seine Vollständigkeit zu prüfen. Als Grundlage für die Durchführung der Bestandskontrollen dient das Inventar und die Sachkartei.

(2) Der Leiter der staatlichen Sammlung bzw. des staatlichen Museums ist für die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Bestandskontrollen verantwortlich. Ihm obliegt die Entscheidung, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang die Bestandskontrollen durchgeführt werden.

§ 13

(1) Der Zeitpunkt, der Umfang sowie das Ergebnis der Bestandskontrollen sind in einem Protokoll festzuhalten und von den beteiligten Mitarbeitern und vom Leiter der staatlichen Sammlung bzw. des staatlichen Museums zu unterschreiben. Die Protokolle sind aufzubewahren.

(2) Festgestellte Differenzen sind aufzuklären. Bei schuldhaftem Verhalten sind die Verantwortlichen für den entstandenen Schaden regresspflichtig zu machen.

§ 14

(1) Kunstgegenstände und Gegenstände mit musealem Wert, die sich im Besitz oder Eigentum der Organe der staatlichen Verwaltung und staatlichen Einrichtungen befinden, die nicht mit der Sammlung musealer Objekte beauftragt sind, müssen in einem Nachweis (Muster Anlage 3) erfaßt werden. In Zweifelsfällen ist das nächstgelegene Museum zu konsultieren.

(2) Eine Ausfertigung des Nachweises ist von den Organen der staatlichen Verwaltung und den staatlichen Einrichtungen nach Abs. 1 gegen Quittungsleistung den nach § 16 Abs. 1 regional zuständigen staatlichen Sammlungen bzw. Museen bis zum 20. Dezember 1957 zu übersenden.

(3) Von der Erfassung nach Abs. 1 sind ausgeschlossen diejenigen musealen Objekte, die mit ordnungsgemäß abgeschlossenen Leihverträgen an die Organe der staatlichen Verwaltung und staatlichen Einrichtungen übergeben worden sind.

§ 15

(1) Die Organe der staatlichen Verwaltung und die staatlichen Einrichtungen, die nicht mit der Sammlung musealer Objekte beauftragt sind, werden verpflichtet, nach Entscheidung der Leiter der im § 16 Abs. 1 genannten regional zuständigen staatlichen Sammlungen und Museen die in ihrem Besitz befindlichen Kunstgegenstände und Gegenstände mit musealem Wert an die zuständigen staatlichen Sammlungen und Museen abzugeben.

(2) In bestimmten Fällen können aus repräsentativen Gründen Kunstgegenstände und Gegenstände mit musealem Wert bei den Organen der staatlichen Verwaltung und staatlichen Einrichtungen, die nicht mit der Sammlung musealer Objekte beauftragt sind, belassen werden. Die Entscheidung hierüber obliegt den Leitern der nach § 16 Abs. 1 regional zuständigen staatlichen Sammlungen und Museen. Bei Meinungsverschiedenheiten ist die Entscheidung vom Ministerium für Kultur zu treffen; bei Einrichtungen des Hochschulwesens entscheidet das Ministerium für Kultur im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Hochschulwesen.

(3) Die aus repräsentativen Gründen bei den Organen der staatlichen Verwaltung und staatlichen Einrichtungen verbleibenden Kunstgegenstände und Gegenstände mit musealem Wert, historischen sowie zeitgenössischen Charakters, werden von der nächstgelegenen staatlichen Sammlung bzw. vom nächstgelegenen staatlichen Museum hinsichtlich ihrer Erhaltung und pflegerischen Behandlung überwacht.

§ 16

(1) Regional zuständig für die Entgegennahme des Nachweises nach § 14 Abs. 2 sind:

im Bezirk Rostock

für den westlichen Teil des Bezirkes das Museum der Stadt Rostock,

für den östlichen Teil des Bezirkes das Stralsundische Museum für Ostmecklenburg;

im Bezirk Schwerin

Staatl. Museum Schwerin;

im Bezirk Neubrandenburg

Müritzmuseum Waren;

im Bezirk Potsdam

Staatl. Schlösser und Gärten Potsdam,
Heimatmuseum Potsdam;

im Bezirk Frankfurt (Oder)

Stadtmuseum Frankfurt (Oder);

im Bezirk Cottbus

Städt. Museum Schloß Branitz;

im Bezirk Magdeburg

Kulturhist. Museum Magdeburg;

im Bezirk Halle

Staatl. Galerie Halle;

im Bezirk Erfurt

Angermuseum Erfurt,
Stadtmuseum Weimar im Bertuchhaus;

im Bezirk Gera

Städt. Museum Gera;

im Bezirk Suhl

Meininger Kunstsammlungen Meiningen;

im Bezirk Dresden

Staatl. Kunstsammlungen Dresden,
Städt. Sammlungen Dresden;

im Bezirk Leipzig

Museum für Bildende Kunst Leipzig,
Stadtgeschichtliches Museum Leipzig;

im Bezirk Karl-Marx-Stadt

Städt. Kunstsammlungen Karl-Marx-Stadt,
Schloßbergmuseum Karl-Marx-Stadt.

(2) Aufgabe der unter Abs. 1 genannten staatlichen Sammlungen bzw. Museen ist es, über die zweckmäßige Verwendung der Kunst- und heimatkundlichen Gegenstände gemäß § 15 Abs. 1 zu verfügen. Dabei sind die Interessen der Kreismuseen im Bezirk sowie des Museums für Deutsche Geschichte Berlin weitgehend zu berücksichtigen.

§ 17

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Oktober 1957

Der Minister der Finanzen

I. V.: Dr. M. Schmidt
Erster Stellvertreter des Ministers

Anlage 1

zu § 2 Abs. 1 vorstehender Anordnung Nr. 3

Inventar für das Heimatmuseum in

Datum der Eintragung	Lfd. Inventar-Nummer	Bezeichnung des Gegenstandes	Herkunft Fundort	Vorbesitzer oder Einlieferer	Art der Erwerbung Ankaufspreis	Bemerkungen Alte Nr. Akten-Nr.	Namentliche Abzeichnung	Sachgruppenbezeichnung und Inventar-Nr. (Signatur)
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Anlage 2

zu § 2 Abs. 1 vorstehender Anordnung Nr. 3

Inventar für die staatliche Sammlung in

Datum der Eintragung	Lfd. Inventar-Nummer	Meister oder Herkunft	Bezeichnung des Gegenstandes	Vorbesitzer	Art der Erwerbung Ankaufspreis	Bemerkungen Alte Nr. Akten-Nr.	Namentliche Abzeichnung	Materialgruppe
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Anlage 3

zu § 14 Abs. 1 vorstehender Anordnung Nr. 3

(Name und Anschrift der Haushaltsorganisation)

Nachweis

über Kunstgegenstände und Gegenstände mit musealem Wert gemäß § 14 der Anordnung Nr. 3 vom 30. Oktober 1957 über die Erfassung und Sicherung des staatlichen Eigentums im Bereich der Organe der staatlichen Verwaltungen und staatlichen Einrichtungen (GBL I S. 572)

In der Haushaltsorganisation befinden sich folgende Kunstgegenstände und Gegenstände mit musealem Wert:

Lfd. Nr.	Genauere Bezeichnung des Gegenstandes	Name des Künstlers (Maler, Zeichner, Werkstatt usw.)	Herstellungsjahr	Datum der Anschaffung	Herkunft (Art der Erwerbung)	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7

Darüber hinaus befinden sich keine weiteren Kunstgegenstände oder Gegenstände mit musealem Wert im Besitz der Haushaltsorganisation.

....., den 19..

(Leiter des Organs der staatlichen Verwaltung bzw. Einrichtung)

An das Museum in

(Leiter der Abteilung Finanzen bzw. Haushaltsbearbeiter)

Anordnung Nr. 5*
über die Finanzierung der Maschinen-Traktoren-
Stationen (MTS).

Vom 28. Oktober 1957

Im Einvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft und dem Präsidenten der Deutschen Notenbank wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Durch Beschluß des Bezirkstages kann die Finanzierung der Ausgaben für die Leistungen der MTS den Räten der Kreise übertragen werden.

(2) Wird ein Beschluß des Bezirkstages nach Abs. 1 gefaßt, so tritt in den entsprechenden Bestimmungen der Anordnung Nr. 2 vom 6. Dezember 1955 über die Finanzierung der Maschinen-Traktoren-Stationen (MTS) (GBl. I S. 991) an Stelle des Rates des Bezirkes der Rat des Kreises.

§ 2

(1) Der für die Finanzierung der MTS zuständige örtliche Rat kann beschließen, daß — abweichend von den Bestimmungen der Anordnungen Nr. 1 und 2 vom 6. De-

* Anordnung Nr. 4 (GBl. I S. 935)

zember 1955 über die Finanzierung der Maschinen-Traktoren-Stationen (MTS) (GBl. I S. 991 bis 993) — die Einnahmen der MTS aus Leistungen nicht an den Haushalt des örtlichen staatlichen Organs abzuführen sind, sondern den MTS zur Deckung ihrer Ausgaben überlassen bleiben und aus dem Haushalt des örtlichen staatlichen Organs Mittel zur Deckung der Ausgaben der MTS unter Anrechnung der geplanten Einnahmen zur Verfügung gestellt werden.

(2) Im Haushalt des zuständigen örtlichen staatlichen Organs sind die Einnahmen und Ausgaben der gemäß Abs. 1 nach dem Nettoprinzip finanzierten MTS weiterhin brutto zu planen. Die von diesen MTS nach dem Finanzbericht (FML—MTS) erzielten Einnahmen aus Leistungen sind vom Haushalt-Ausgabenkonto auf das Haushalt-Einnahmenkonto zu übertragen.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1958 in Kraft.

Berlin, den 28. Oktober 1957

Der Minister der Finanzen

I. V.: Dr. M. Schmidt
 Erster Stellvertreter des Ministers

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der
 Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. P 101

Preisverordnung Nr. 781 vom 28. August 1957 — Anordnung über die Preise für Gliederketten — (Warennummer 38 24 00 00), 64 Seiten 2,10 DM.

Sonderdruck Nr. P 108

Preisverordnung Nr. 565/1 vom 9. September 1957 — Anordnung über die Abrechnung bautechnischer Entwurfsleistungen des Verkehrswesens — (Warennummer 00 00 00 00), 2 Seiten 0,05 DM.

Sonderdruck Nr. P 118

Preisverordnung Nr. 796 vom 18. September 1957 — Anordnung über die Preise für Chlorate — (Warennummern 41 28 10 00, 41 28 20 00), 4 Seiten 0,10 DM.

Sonderdruck Nr. P 122

Preisverordnung Nr. 453/1 vom 23. September 1957 — Anordnung über die Preise für Kocher für Gas und flüssige Brennstoffe sowie deren Zusatzgeräte und Ersatzteile — (Warennummer 38 45 20 00), 8 Seiten 0,20 DM.

Sonderdruck Nr. P 123

Preisverordnung Nr. 799 vom 23. September 1957 — Anordnung über die Preise für Kristallmikrophone und Kapseln für Kristallmikrophone — (Warennummern 36 43 15 00 aus 36 43 90 00), 8 Seiten 0,20 DM.

Sonderdruck Nr. P 128

Preisverordnung Nr. 483/2 vom 27. September 1957 — Anordnung zur Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen zum Zwecke der Preisbildung für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe des Maschinenbaues — (Warennummer 00 00 00 00), 4 Seiten 0,10 DM.

Sonderdruck Nr. P 148

Preisverordnung Nr. 815 vom 25. Oktober 1957 — Anordnung über die Preise für das Beizen und Vergällen von landwirtschaftlichem Saatgut — (Warennummer 00 00 00 00), 4 Seiten 0,10 DM.

Die P-Sonderdrucke sind nur über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C I, Postfach 91, zu beziehen.

**Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 260 a

Materialeinsatzliste Nr. 200 vom 24. Juni 1957 — Oberleitungsbusse (nicht Oberleitungsbau, wie irrtümlich in der Anordnung angegeben).

Sonderdruck Nr. 260 b

Materialeinsatzliste Nr. 201 vom 24. Juni 1957 — Kraftomnibusse

Sonderdruck Nr. 260 c

Materialeinsatzliste Nr. 202 vom 24. Juni 1957 — Sanitätskraftwagen

Sonderdruck Nr. 260 d

Materialeinsatzliste Nr. 203 vom 24. Juni 1957 — Anhänger für Lastenbeförderung

Sonderdruck Nr. 260 e

Materialeinsatzliste Nr. 204 vom 24. Juni 1957 — Krafträder

Sonderdruck Nr. 260 f

Materialeinsatzliste Nr. 205 vom 24. Juni 1957 — Fahrräder

Sonderdruck Nr. 260 g

Materialeinsatzliste Nr. 206 vom 24. Juni 1957 — Traktoren

Sonderdruck Nr. 260 h

Materialeinsatzliste Nr. 207 vom 24. Juni 1957 — Wagen und Gestelle (Gespannfahrzeuge)

Sonderdruck Nr. 264 a

Materialeinsatzliste Nr. 209 vom 24. Juli 1957 — Anhänger für Personenbeförderung

Sonderdruck Nr. 264 b

Materialeinsatzliste Nr. 210 vom 24. Juli 1957 — Maschinen und Geräte für Materialprüfung

Sonderdruck Nr. 264 c

Materialeinsatzliste Nr. 211 vom 24. Juli 1957 — a) Dampflokomotiven, b) Tender für Dampflokomotiven.

Sonderdruck Nr. 264 d

Materialeinsatzliste Nr. 212 vom 24. Juli 1957 — Laboreinrichtungen

Sonderdruck Nr. 264 e

Materialeinsatzliste Nr. 213 vom 24. Juli 1957 — Waagen

Sonderdruck Nr. 264 f

Materialeinsatzliste Nr. 214 vom 24. Juli 1957 — Speicher-Kohle-Wasserheizer, Durchlaufwasserheizer

Sonderdruck Nr. 265

Anordnung vom 23. Juli 1957 über die Berufsausübung der Markscheider — Markscheiderordnung — 16 Seiten 0,40 DM

Sonderdruck Nr. 266

Materialeinsatzliste Nr. 208 vom 20. August 1957 — Abwasserleitungen

Diese Sonderdrucke sind über den örtlichen Buchhandel oder über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, zu beziehen.

ÜBERSETZUNGSDIENST



im VEB Deutscher Zentralverlag Berlin

Wir übersetzen aus allen europäischen Sprachen Artikel über politische und wirtschaftliche Probleme, einfache publizistische und populärwissenschaftliche Texte
für etwa 8.- DM bis 10.- DM

technisch-wissenschaftliche Abhandlungen und spezielle Fachtexte aller Art
für etwa 9.- DM bis 12.- DM
pro Schreibmaschinenseite zu 30 Zeilen.

Wir übersetzen druckreif in die russische, polnische, tschechische, bulgarische, ungarische, englische, französische und spanische Sprache:

Informationsmaterial über politische und wirtschaftliche Fragen, Gebrauchsanweisungen, Betriebsanleitungen, Kataloge, Prospekte und Werbeschriften für Exportgüter u.a.

für etwa 12.- DM bis 20.- DM
pro 30-Zeilen-Seite.

Wir lesen für Sie fremdsprachige Fachzeitschriften, Zeitschriften und Tageszeitungen. Gegen eine geringe Lesegebühr informieren wir Sie über den Inhalt der Publikationen, die Sie interessieren.

Sie sparen Zeit für die Auswertung und GELD für die Beschaffung ausländischer Fachliteratur, wenn Sie uns mit der systematischen Auswertung der fremdsprachigen Fachliteratur, die Sie für Ihre Arbeit benötigen, beauftragen.

Wir übernehmen die Fremdsprachen-Korrespondenz mit Ihren ausländischen Geschäftsfreunden und helfen Ihnen gern beim Ausfüllen fremdsprachiger Formulare, Begleitpapiere und anderer Vordrucke.

Wenden Sie sich bitte in allen Übersetzungsangelegenheiten an den

VOLKSEIGENEN ÜBERSETZUNGSDIENST

Berlin N 4, Marienstraße 19/20

Drahtwort: Globusdienst, Berlin

Fernruf: 22 26 03

EINE ZUVERLÄSSIGE QUELLE UMFASSENDER EXAKTER INFORMATIONEN!

Statistisches Jahrbuch der Deutschen Demokratischen Republik 1956

Herausgegeben von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik

2. Jahrgang

704 Seiten - Ganzleinen 19,- DM

Das zum zweiten Mal erscheinende Statistische Jahrbuch enthält das offizielle Zahlenmaterial der staatlichen Statistik bis zum Jahre 1956. Es ist gegenüber dem Statistischen Jahrbuch 1955 auf nahezu das Doppelte erweitert und bringt zahlreiches bisher noch nicht veröffentlichtes Material aus der Bevölkerungs- und Kulturstatistik, der volkswirtschaftlichen Bilanz, der Statistik der Wirtschaftsbereiche Industrie, Bau, Handwerk, Land- und Forstwirtschaft, Verkehr, Binnenhandel, Außenhandel und Kommunalwirtschaft sowie aus der Finanzstatistik. Der Anhang enthält neues Material über Westdeutschland; die internationalen Übersichten wurden erweitert.

Statistische Jahresberichte 1956 der Bezirke der Deutschen Demokratischen Republik

Herausgegeben von den Bezirksstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik

Je Bezirk etwa 150 Seiten - broschiert je Ausgabe 9,80 DM

Die Bezirksstellen der Zentralverwaltung für Statistik und der Magistrat von Groß-Berlin geben für die Bezirke:

Nr. 1 Rostock	Nr. 6 Cottbus	Nr. 11 Suhl
Nr. 2 Schwerin	Nr. 7 Magdeburg	Nr. 12 Dresden
Nr. 3 Neubrandenburg	Nr. 8 Halle	Nr. 13 Leipzig
Nr. 4 Potsdam	Nr. 9 Erfurt	Nr. 14 Karl-Marx-Stadt
Nr. 5 Frankfurt	Nr. 10 Gera	Nr. 15 Groß-Berlin (demokratischer Sektor)

je einen Statistischen Jahresbericht mit Bezirks- und Kreisergebnissen aus den Jahren von 1950 bis 1956 heraus.

Diese Berichte enthalten außer Tabellen eine textliche Darstellung über den derzeitigen Stand des Bezirks in wirtschaftlicher und kultureller Hinsicht. Die Angaben werden auch auf die Kreise aufgegliedert, so daß gute Vergleichsmöglichkeiten gegeben sind.

Zu erhalten beim örtlichen Buchhandel oder beim Buchhaus Leipzig,
Leipzig C 1, Postfach 91

VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1957	Berlin, den 6. Dezember 1957	Nr. 71
Tag	Inhalt	Seite
14. 11. 57	Beschluß über das Statut der „DEUTSCHEN LUFTHANSA“	579
15. 8. 57	Verordnung zur Aufhebung von Bestimmungen über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung	580
9. 11. 57	Anordnung über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung	581
14. 11. 57	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Regelung der Ausgabe von Saatgetreide und Pflanzkartoffeln	586
14. 11. 57	Anordnung Nr. 1 über die Versorgung der landwirtschaftlichen Betriebe mit Saatgetreide und Pflanzkartoffeln	586
6. 11. 57	Sechste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Entwicklung einer fortschrittlichen demokratischen Kultur des deutschen Volkes und zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Intelligenz	588
18. 11. 57	Anordnung über die Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln in das Haushaltsjahr 1958	589
14. 11. 57	Anordnung über die kurzfristige Kreditierung und Kontrolle der Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer	590
14. 10. 57	Anordnung über die Prüfungen für Externe an den Fachschulen	592
8. 11. 37	Anordnung Nr. 3 über die Ausgabe von Schwerbeschädigtenausweisen	593
	Berichtigung	593
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	594
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	594

Beschluß über das Statut der „DEUTSCHEN LUFTHANSA“.

Vom 14. November 1957

Für die „DEUTSCHE LUFTHANSA“ wird auf Grund des § 3 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 7. April 1952 zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBL S. 287) folgendes Statut erlassen:

§ 1

Rechtliche Stellung

(1) Die „DEUTSCHE LUFTHANSA“ ist ein volkseigener Betrieb im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBL S. 225). Die „DEUTSCHE LUFTHANSA“ wirtschaftet selbständig und rechnet in eigener Verantwortung ab. Sie arbeitet nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung und ist als Planträger für die Durchführung der ihr übertragenen Planaufgaben verantwortlich.

(2) Die Dienstaufsicht übt der zuständige Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates aus.

§ 2

Bezeichnung

(1) Der Betrieb führt im Rechtsverkehr den Namen „DEUTSCHE LUFTHANSA“ (DLH).

(2) Die „DEUTSCHE LUFTHANSA“ führt eine Dienstflagge.

§ 3

Sitz

Der Sitz der „DEUTSCHEN LUFTHANSA“ ist Berlin.

§ 4

Aufgaben

(1) Die Aufgaben der „DEUTSCHEN LUFTHANSA“ bestehen insbesondere in folgendem:

Durchführung des Luftverkehrs mit eigenen oder gecharterten Luftfahrzeugen;

Verkauf von Flugscheinen und sonstigen Transportdokumenten für die eigenen Linien und für Linien anderer Luftverkehrsunternehmen;

Beförderung von Personen, Reisegepäck, Fracht- und Postgütern auf dem Luftwege;

Durchführung von Flügen für geologische, geodätische, kartographische und meteorologische Zwecke sowie für Aufgaben auf dem Gebiet der Forschung, der Schädlingsbekämpfung und für andere Aufgaben land- und forstwirtschaftlicher Art;

Errichtung eines Lufttaxiverkehrs, Durchführung von Rund-, Werbe- und Schauflügen u. a. m.

(2) Die „DEUTSCHE LUFTHANSA“ ist berechtigt, Verträge mit anderen Luftverkehrsunternehmen — auch des Auslandes — über kommerzielle oder technische Zusammenarbeit, Agenturverträge über den Verkauf von Flugscheinen und sonstigen Transport-

dokumenten sowie Verträge über andere in ihren Aufgabenbereich fallende Fragen abzuschließen, sofern die sich daraus ergebenden materiellen und finanziellen Verpflichtungen im Rahmen der bestätigten Pläne liegen.

§ 5

Leitung

(1) Die Leitung der „DEUTSCHEN LUFTHANSA“ erfolgt nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und nach dem Grundsatz der Einzelleitung bei aktiver Mitwirkung aller Beschäftigten an der Entwicklung des Betriebes.

(2) Die „DEUTSCHE LUFTHANSA“ wird durch den Hauptdirektor geleitet. Er handelt im Namen des Betriebes auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und haftet dem Betrieb für Schäden, die er ihm durch schuldhaftes Verletzung seiner Pflichten zufügt.

(3) Die umfassende Entscheidungsbefugnis des Hauptdirektors entspricht seiner Verantwortung für den gesamten Betrieb. Der Hauptdirektor ist an den Plan des Betriebes und an die Weisungen des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik gebunden.

(4) Dem Hauptdirektor unterstehen unmittelbar als leitende Mitarbeiter:

- a) der Stellvertreter des Hauptdirektors mit der Dienstbezeichnung „Direktor“;
- b) der Direktor für Flugbetrieb;
- c) der Direktor für Technik;
- d) der Hauptbuchhalter.

(5) Alle mit Leitungsaufgaben im Bereich der „DEUTSCHEN LUFTHANSA“ betrauten Mitarbeiter sind in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt und persönlich verantwortlich. Sie haften dabei entsprechend ihrer Verantwortung für Schäden, die sie der „DEUTSCHEN LUFTHANSA“ durch schuldhaftes Verletzung ihrer Pflichten zufügen.

§ 6

Ernennung und Abberufung der leitenden Mitarbeiter

(1) Die Ernennung und Abberufung des Hauptdirektors, dessen Stellvertreters und der Direktoren erfolgen durch den zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Ernennung und Abberufung des Hauptbuchhalters erfolgen nach den hierfür geltenden Bestimmungen.

§ 7

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Die „DEUTSCHE LUFTHANSA“ wird gerichtlich und außergerichtlich

- durch den Hauptdirektor,
- durch den Stellvertreter des Hauptdirektors,
- durch die Direktoren
- oder einen Bevollmächtigten

vertreten.

(2) Der Hauptdirektor hat das Alleinvertretungsrecht für den Betrieb und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(3) Der Stellvertreter des Hauptdirektors und ein Direktor bzw. zwei Direktoren oder der Stellvertreter des Hauptdirektors bzw. ein Direktor mit einem entsprechend Bevollmächtigten sind berechtigt, gemeinsam rechtsverbindliche Erklärungen für den Betrieb abzugeben.

(4) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch sonstige leitende Mitarbeiter und andere Personen den Betrieb vertreten. Solche Vollmachten bedürfen der Schriftform und können nur vom Hauptdirektor erteilt werden.

(5) Verfügungen über Zahlungsmittel bedürfen nach den hierfür geltenden Bestimmungen der Gegenzeichnung durch den Hauptbuchhalter.

(6) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen. Sonstige Zusätze entfallen.

(7) Der Hauptdirektor, der Stellvertreter des Hauptdirektors und die Direktoren sind nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen in das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen.

§ 8

Zweigstellen

(1) Zur Durchführung der im § 4 Abs. 1 genannten Aufgaben ist die „DEUTSCHE LUFTHANSA“ zur Einrichtung und zum Betrieb von Wirtschaftsunternehmen aller Art sowie von Niederlassungen und Zweigstellen im In- und Ausland berechtigt.

(2) Wirtschaftsunternehmen, Niederlassungen und Zweigstellen haben die Bezeichnung „DEUTSCHE LUFTHANSA“, die Bereichsbezeichnung und den Namen des entsprechenden Ortes zu führen.

(3) Die Vertretungsbefugnis der Leiter der Wirtschaftsunternehmen, Niederlassungen und Zweigstellen wird in der Ernennungsurkunde bestimmt.

§ 9

Schlußbestimmungen

(1) Dieses Statut tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Die Anordnung vom 15. Februar 1956 über das Statut der „DEUTSCHEN LUFTHANSA“ (GBl. I S. 205) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 14. November 1957

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident

I. V.: Stoph

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Verordnung

zur Aufhebung von Bestimmungen über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung.

Vom 15. August 1957

§ 1

Es werden aufgehoben:

1. Die Verordnung vom 31. März 1955 über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung (GBl. I S. 283),
2. die Erste Anordnung vom 1. November 1955 zur Verordnung über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung (GBl. I S. 830).

3. die Anordnung Nr. 2 vom 4. Juni 1956 zur Verordnung über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung (GBl. I S. 502),
4. die Anordnung Nr. 3 vom 30. August 1956 zur Verordnung über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung (GBl. I S. 708),
5. die Anordnung vom 4. März 1954 über die Rückgabe von Verpackungsmitteln bei der Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (GBl. S. 294),
6. die Ziff. 6 Buchst. i der Ersten Durchführungsbestimmung vom 20. Mai 1950 zur Preisverordnung Nr. 47 — Festsetzung der Preise für Schlachtvieh, welches der Pflichtablieferung unterliegt — (GBl. S. 458).

§ 2

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission wird ermächtigt, die Rückgabe und Berechnung der Leihverpackung in eigener Verantwortung zu regeln.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. August 1957

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission
Grotewohl	I. V.: Dr. Wittkowski Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung
über die Rückgabe und Berechnung
von Leihverpackung.**

Vom 9. November 1957

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 15. August 1957 zur Aufhebung von Bestimmungen über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung (GBl. I S. 580) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Leihverpackung im Sinne dieser Anordnung kann jede Verpackung gleich welchen Werkstoffes sein, die zum mehrmaligen Versand verwendet werden kann. Leihverpackung sind insbesondere die in der Anlage zu dieser Anordnung näher bezeichneten Verpackungsmittel. In der Anlage nicht genannte Verpackungsmittel sind nur Leihverpackung, wenn dies zwischen den Vertragspartnern vereinbart ist.

(2) Die Leihverpackung ist als solche kenntlich zu machen. In den Lieferscheinen, Rechnungen und Frachtbriefen ist die Leihverpackung als solche zu bezeichnen und die Rückgabefrist anzugeben.

§ 2

(1) Die Vertragspartner sind verpflichtet, in ihren Verträgen Vereinbarungen zu treffen, die den schnellen Rücklauf der Leihverpackung sichern. Diese Vereinbarungen müssen Bestimmungen über

1. die Rückgabefristen,
2. die Bezahlung eines wirtschaftszweigüblichen Abnutzungsbetrages,

3. die Regelung der Kosten für die Rückführung der Leihverpackung
enthalten.

(2) Soweit Allgemeine Lieferbedingungen oder andere gesetzliche Bestimmungen hierüber Regelungen enthalten, die keiner Konkretisierung im Verträge bedürfen, sind diese auch ohne Bezugnahme im Verträge Vertragsinhalt.

§ 3

Sind besondere Bestimmungen über die Rückgabefristen gemäß § 17 dieser Anordnung nicht ergangen und kommt es zwischen den Vertragspartnern zu keiner Einigung über diese Fristen (§ 2), so gelten die bisherigen wirtschaftszweigüblichen Rückgabefristen.

§ 4

(1) Die Berechnung eines Abnutzungsbetrages für Leihverpackung darf nur insoweit erfolgen, als dies bisher zulässig war, es sei denn, daß gesetzlich etwas anderes bestimmt wird.

(2) Für Leihverpackung dürfen außer dem Abnutzungsbetrag keine Mieten oder Pfandgelder berechnet werden. Ebenso ist es unzulässig, die Leihverpackung voll oder teilweise zu berechnen oder Gutschriften oder Teilast- oder Teilgutschriften zu erteilen. Ausgenommen sind die Fälle der §§ 7, 9 und 10.

§ 5

(1) Jeder Empfänger ist verpflichtet, die ihm zugehende Leihverpackung innerhalb der Rückgabefrist zurückzugeben. Die Rückgabefrist beginnt mit dem Tage des Versandes durch den Lieferer. Sie ist gewahrt, wenn die Verpackung am letzten Tage der Rückgabefrist zum Rückversand gebracht wird.

(2) Bei laufenden Bezügen ist die zurückgegebene Leihverpackung auf die jeweils älteste Lieferung gleicher Art anzurechnen und z. B. Faß gegen Faß, Kiste gegen Kiste usw. abzurechnen.

(3) An Stelle der gelieferten Verpackungsmittel können mit Zustimmung des Lieferers andere Verpackungsmittel gleicher Art und gleichen Wertes zurückgegeben werden.

§ 6

(1) Im Falle des Streckengeschäftes hat der Vertragspartner des Lieferers Vereinbarungen gemäß § 1 Abs. 1 und § 2 dem Empfänger der Ware unverzüglich mitzuteilen. Diese Vereinbarungen sind für den Empfänger der Ware verbindlich.

(2) Sofern nicht etwas anderes vereinbart wird, hat im Streckengeschäft der Empfänger der Ware die Leihverpackung unmittelbar an den Lieferer zurückzusenden.

(3) Die Rechtsfolgen aus der Nichtrückgabe oder aus der verspäteten Rückgabe sowie wegen beschädigter oder unbrauchbar gewordener Leihverpackung, die sich aus den Bestimmungen dieser Anordnung ergeben, treten im Falle der Streckenlieferung unmittelbar zwischen dem Empfänger der Ware und dem Lieferer ein.

§ 7

(1) Hat ein Organ der staatlichen Verwaltung im Rahmen seiner Zuständigkeit eine Verfügung getroffen, die die Einhaltung der Rückgabefrist ausschließt,

so hat der Empfänger den Lieferer davon unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Hierbei sind das Datum der Verfügung und das Organ der staatlichen Verwaltung, das die Verfügung erlassen hat, anzugeben.

(2) Der Lieferer ist berechtigt, innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntwerden der Verfügung bei dem Organ der staatlichen Verwaltung, das die Verfügung erlassen hat, Beschwerde zu erheben.

(3) Die Entscheidung ist dem Lieferer innerhalb von weiteren zehn Tagen, gerechnet vom Eingang der Beschwerde, bekanntzugeben. Geht diese Entscheidung dem Lieferer nicht fristgemäß zu oder wird der Beschwerde nicht stattgegeben, so kann der Verkauf der Leihverpackung zwischen Lieferer und Empfänger vereinbart werden, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

(1) Bei Überschreitung der festgelegten Rückgabefrist hat der Lieferer dem Empfänger eine Vertragsstrafe in Rechnung zu stellen. Sie beträgt

in den ersten vier Wochen des Verzuges 20 % des Anschaffungswertes der verspätet zurückgegebenen Verpackungsmittel für jede angefangene Woche,

für jede weitere angefangene Woche 10 % des Anschaffungswertes,

insgesamt aber nicht mehr als das Dreifache des Anschaffungswertes.

(2) Als Anschaffungswert gilt der z. Z. des Verzugsbeginns preisrechtlich zulässige Herstellerabgabepreis.

(3) An Stelle der in Abs. 1 festgelegten Vertragsstrafenregelung können die für die Lieferbetriebe zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung in den Allgemeinen Lieferbedingungen oder in anderen gesetzlichen Bestimmungen einheitliche Vertragsstrafensätze für Verpackungsmittel ihrer Industrie- bzw. Wirtschaftszweige festlegen.

(4) Von der Berechnung einer Vertragsstrafe gemäß Absätzen 1 und 3 kann nur abgesehen werden, wenn sie wegen der Verletzung der aus einem Verträge begründeten Rückgabeverpflichtung monatlich den Betrag von 100 DM voraussichtlich nicht übersteigt. Dasselbe gilt für die Geltendmachung, wenn die Vertragsstrafe monatlich den Betrag von 500 DM nicht übersteigt.

(5) Die Vertragsstrafe entfällt, wenn der Empfänger nachweist, daß er die Verzögerung in der Rückgabe nicht zu vertreten hat.

(6) Das Staatliche Vertragsgericht oder das Gericht kann in Ausnahmefällen, in denen die zu zahlende Vertragsstrafe in grobem Widerspruch zum wirtschaftlichen Ergebnis der beteiligten Partner steht, die Vertragsstrafe angemessen herabsetzen.

§ 9

(1) Geht die Leihverpackung dem Empfänger innerhalb der festgelegten Rückgabefrist verloren, so entfällt die Verpflichtung, Vertragsstrafe zu zahlen, wenn der Empfänger dem Lieferer von dem Verlust innerhalb der Rückgabefrist in Kenntnis setzt.

(2) Zeigt der Empfänger den Verlust der Leihverpackung nach Ablauf der Rückgabefrist an, so hat er, sofern er für den Verlust verantwortlich ist, Ver-

tragsstrafe gemäß § 8 bis zur Ersatzleistung (Abs. 3), andernfalls bis zum Tage der Verlustmeldung zu zahlen.

(3) Ist der Empfänger für den Verlust der Leihverpackung verantwortlich, so hat er als Ersatz unverzüglich andere Verpackungsmittel gleicher Art und gleichen Wertes zurückzugeben. Ist er dazu nicht in der Lage, so hat er dem Lieferer den Zeitwert der verlorengegangenen Verpackungsmittel zu erstatten. Die Forderung auf Ersatz eines darüber hinaus entstandenen Schadens ist nicht ausgeschlossen. Auf diesen Schadensersatz ist eine gemäß Abs. 2 geleistete Vertragsstrafe anzurechnen.

(4) Als Zeitwert gilt der Wert des Verpackungsmittels zum Zeitpunkt des Versandes durch den Lieferer abzüglich des bereits in Rechnung gestellten Abnutzungsbetrages.

§ 10

Liefert der Empfänger die Leihverpackung in beschädigtem oder unbrauchbarem Zustand zurück und ist er hierfür verantwortlich, so ist er schadensersatzpflichtig. Auf den Schadensersatz, der über die Ersatzleistung wegen Beschädigung oder Unbrauchbarkeit hinausgeht, ist eine gemäß § 8 geleistete Vertragsstrafe anzurechnen.

§ 11

Soweit nicht für bestimmte Verpackungsmittel gesetzlich oder vertraglich etwas anderes bestimmt ist, trägt der Empfänger die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung bei Rücksendung der Leihverpackung nur, wenn der Rücktransport mit einem Fahrzeug des Empfängers erfolgt.

§ 12

(1) Die entsprechenden zivilrechtlichen Bestimmungen sind ergänzend zu den Bestimmungen dieser Anordnung anzuwenden.

(2) Für die Berechnung und Verjährung der Vertragsstrafen gelten ausschließlich die Bestimmungen des Allgemeinen Vertragssystems.

§ 13

Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieser Anordnung ergeben, entscheidet das Staatliche Vertragsgericht oder das Gericht, das für die Entscheidung von Streitigkeiten aus dem zugrunde liegenden Kauf- oder Liefervertrag zuständig ist.

§ 14

Ausgenommen von der Anwendung dieser Anordnung sind:

1. Verpackungsmittel, die zur ständigen Aufbewahrung dienen bzw. als Zubehör zu dem betreffenden Erzeugnis für den Käufer bestimmt sind oder aber beim Verkauf des Erzeugnisses an den Endverbraucher (Bevölkerung) als Verpackung mitverkauft werden müssen. Soweit diese Verpackungen zurückgeliefert werden, ist eine Vergütung zu vereinbaren.
2. Verpackungsmittel, die nur als Transportverpackung des Lieferers dienen und bei Auslieferung von Waren durch Fahrzeuge des Lieferers unmittelbar von diesen zurückgenommen werden.

3. Verpackungsmittel für den Versand von Erzeugnissen, die für Investitionsvorhaben bestimmt sind und vor Einbau nicht aus der Verpackung genommen werden dürfen, wenn bei Vertragsabschluß eine Frist für die Rückgabe dieser Verpackung noch nicht festgelegt werden kann und diese voraussichtlich länger als sechs Monate lagern muß. In diesen Fällen sind zwischen den Vertragspartnern entsprechende Vereinbarungen zu treffen.
4. Verpackungsmittel, die zum Versand von Erzeugnissen zu Reparaturen dienen, wenn die Verpackung gleichzeitig für die Rücksendung verwendet wird.

§ 15

(1) Unberührt von dieser Anordnung bleiben:

1. Die Anordnung vom 27. Juli 1954 über die Abgabe von Weißzucker in neuen Weißzuckersäcken (ZBl. S. 422);
2. die Preisanordnung Nr. 671 vom 22. Oktober 1956 — Anordnung über die Wiederverwendung gebrauchter Getränkeflaschen für die Abfüllung von Bier, Limonade, Selters und Most — (GBL I S. 1223);
3. die Anordnung vom 29. November 1956 über die Rückgabe von Spezialdruckbehältern für verflüssigtes Chlor (GBL II S. 435);
4. die Anordnung vom 30. August 1956 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für verdichtete Gase (Sauerstoff, Azetylen, Stickstoff, Preßluft, Wasserstoff, Edelgase) (GBL II S. 309);
5. die Anordnung vom 18. April 1953 über den schnelleren Rücklauf von leeren Kohlendioxidflaschen (GBL S. 600)*;
6. die Anordnung vom 12. Oktober 1956 über den Rücklauf leerer Kabeltrommeln (GBL I S. 1209).

(2) In den Fällen des Abs. 1 Ziffern 4 und 5 gilt diese Anordnung ergänzend neben den angeführten Bestimmungen.

§ 16

Diese Anordnung findet keine Anwendung bei Exportlieferungen und Lieferungen im innerdeutschen Handel.

§ 17

Die Leiter der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung regeln durch Anordnung Besonderheiten, die sich in den einzelnen Industrie- bzw. Wirtschaftszweigen ergeben, z. B. hinsichtlich der Rückgabefristen, Abnutzungsbeträge und der Kostentragung für die Rückführung der Leihverpackung. Sie haben die in der Anlage aufgeführte Nomenklatur im Einvernehmen mit den Leitern der beteiligten zentralen Organe der staatlichen Verwaltung zu ergänzen oder zu ändern, sofern dies volkswirtschaftlich notwendig ist.

§ 18

Rechtsverhältnissen, die die Überlassung und die Rückgabe von Leihverpackung zum Inhalt haben, sind die gesetzlichen Bestimmungen zugrunde zu legen, die zum Zeitpunkt des Entstehens dieser Rechtsverhältnisse Gültigkeit hatten. Die Geltendmachung einer über den Höchstbetrag gemäß § 8 Abs. 1 hinausgehenden Vertragsstrafe ist jedoch ausgeschlossen.

* Ab 1. Januar 1955 gilt die Anordnung vom 9. Oktober 1957 über die Rückgabe leerer Kohlendioxidflaschen (GBL I S. 567).

§ 19

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. November 1957

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission

I. V.: Dr. Wittkowski
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Anlage

zu § 1 vorstehender Anordnung

Nomenklatur für Leihverpackung

Die nachstehende Nomenklatur beinhaltet, nach Industriezweigen getrennt, diejenigen Verpackungsmittel, die als Leihverpackung im Sinne der vorstehenden Anordnung zu behandeln sind.

Planposition:	Bezeichnung:	Verwendungszweck:
I. Textilindustrie		
31 32 000	Kisten und Verschlüge aus Holz	
32 57 000	Gewebesäcke	für Garne, textile Rohstoffe und Abfälle
32 42 000	Sack- und Verpackungsgewebe	
35 34 100	Hülsen und Spulen	für Aufmachungsmaterialien
II. Für die Industriezweige Lederherstellung, Kunstleder, Schuhe (einschließlich Schuhchemie), Lederwaren, Rauchwaren, Hüte, Filze		
26 79 220	Transportfässer und Behälter	für Schuhkleber
31 31 000	Fässer aus Holz	für Schuhkleber
26 79 210	Packungen	für Schuhkleber
31 32 000	Kisten und Verschlüge aus Holz	
32 42 000	Sack- und Verpackungsgewebe	
32 57 000	Gewebesäcke	für Leder, Filze usw.
III. Polygraphische Industrie		
26 79 220	Rollreifentfässer	für Spritfabrikation in den Zellstoffwerken
31 32 000	Kisten und Verschlüge aus Holz einschließlich Ballenbretter	
32 57 000	Gewebesäcke	für Textilhülsen
31 89 900	Holzhülsen und Stirndeckel	
61 27 900	Kunststoffkonen für Papierrollen, soweit sie nicht für den Handel bestimmt sind	

Planposition:	Bezeichnung:	Verwendungszweck:	Planposition:	Bezeichnung:	Verwendungszweck:
IV. Glas- und Keramikindustrie					
31 32 000	Kisten und Verschlage aus Holz sowie Harasse aller Art		39 13 900	Glasballons aller Art ab 5 Liter Inhalt — nur soweit diese mit Korbgebinden versehen sind — (ausgenommen fur Fein- und Laborchemikalien, die bestimmten Reinheitsanforderungen unterworfen sind, z. B. Analysenprodukte sowie Rein- und Reinstprodukte)	fur chemische Produkte
31 73 000	Korb- und Flechtwaren				
V. Altstoffe					
32 42 000	Sack und Verpackungsgewebe	} fur Altstoffe einschlielich Altpapier			
32 57 000	Gewebesacke				
31 32 000	Kisten, Verschlage und Stiegen	fur Getrankeflaschen und Glaser sowie Knochen			
VI. Industriezweig Holz und Kulturwaren					
31 32 000	Kisten und Verschlage aus Holz einschlielich Pianokisten		39 13 900	Glasflaschen und Spezialflaschen ab 5 Liter Inhalt (ausgenommen fur Fein- und Laborchemikalien, die bestimmten Reinheitsanforderungen unterworfen sind, z. B. Analysenprodukte sowie Rein- und Reinstprodukte)	
32 42 000	Sack- und Verpackungsgewebe	fur Polstermobel u. a.			
32 57 000	Gewebesacke	fur Holzmehl			
35 31 000	Papiersacke	fur Holzmehl	IX. Industriezweig allgemeine Chemie einschlielich der ubrigen pharmazeutischen Industrie und Haushaltschemie		
31 31 000	Fasser aus Holz	} fur den Versand der chemischen Erzeugnisse des VEB Holz-, Stahl- und Glasbau, Dresden	26 79 220	Transportfasser und Behalter	} fur Farben, Lacke, Anstrichmittel und Chemikalien
39 13 900	Glasballons		26 79 210	Transportkannen und sonstige Kleinbehalter ab 5 kg (ausgenommen fur Fein- und Laborchemikalien, die bestimmten Reinheitsanforderungen unterworfen sind, z. B. Analysenprodukte sowie Rein- und Reinstprodukte)	
26 79 210	Kanister				
26 79 210	Kannen				
26 79 210	Trommeln				
26 79 220	Rollreifenfasser				
VII. Industriezweig Kunststoffe					
26 79 220	Transportfasser und Behalter	fur Filmerzeugnisse	31 32 000	Kisten aus Holz	fur pharmazeutische Spezialitaten, Glaser mit Feinchemikalien usw.
31 32 000	Kisten aus Holz	fur Gummiwaren, Prestoffe usw.	31 31 000	Fasser aus Holz	fur Leime und Kleister, Essenzen und Pigmente
32 42 000	Sack- und Verpackungsgewebe	fur Kunstfaser	32 57 000	Gewebesacke	fur Lithopone und Zinkoxyd
VIII. Industriezweig Schwerchemie einschlielich der pharmazeutischen Grundstoffindustrie					
26 79 220	Transportfasser und Behalter	fur Chlorate, Phosphor	39 13 900	Glasflaschen und Spezialflaschen ab 5 Liter Inhalt — nur soweit diese mit Korbgebinden versehen sind — (ausgenommen fur Fein- und Laborchemikalien, die bestimmten Reinheitsanforderungen unterworfen sind, z. B. Analysenprodukte sowie Rein- und Reinstprodukte)	
26 79 210	Transportkannen, Kanister, Trommeln, Hobbocks und sonstige Kleinbehalter ab 5 kg (ausgenommen fur Fein- und Laborchemikalien, die bestimmten Reinheitsanforderungen unterworfen sind, z. B. Analysenprodukte sowie Rein- und Reinstprodukte)	fur Impragniermittel und sonstige chemische Produkte			
31 31 000	Fasser aus Holz	fur chemische Produkte (ausgenommen fur Kaliumbichromat)			
31 32 000	Kisten aus Holz	fur Sprengstoffe, Zundmittel usw.			
			X. Kosmetische Industrie		
			31 32 000	Kisten aus Holz	

Planposition:	Bezeichnung:	Verwendungszweck:	Planposition:	Bezeichnung:	Verwendungszweck:
XI. Industriezweig Kali- und Nichterzbergbau			XVII. Fleischindustrie		
26 79 220	Transportfässer und Behälter	für Chlormagnesium, Schwefelnatrium u. a.	31 32 000	Kisten und Verschlüge aus Holz	
31 31 000	Fässer aus Holz	für Chlormagnesium u. a.	31 31 000	Fässer und Kübel aus Holz	für Bockwurst und Bockwurstkonserven in Lake
31 32 000	Kisten aus Holz	für Brom u. a.	XVIII. Zuckerindustrie		
39 13 900	Spezialflaschen	für Brom u. a.	32 57 000	Gewebesäcke (ausgenommen für Weißzucker)	
32 57 000	Gewebesäcke	für Kalierzeugnisse	31 32 000	Kisten aus Holz	
XII. Industriezweig flüssige Brennstoffe			XIX. Getreideverarbeitung		
26 79 220	Transportfässer und Behälter	für Kraftstoffe, Schmieröle, Schmierfette, Benzol, Homologen, Teeröle, Teere und Teerprodukte	32 57 000	Gewebesäcke	
31 32 000	Kisten aus Holz	für Paraffin und Kerzenversand	39 13 200	Großflaschen in Umhüllung	
XIII. Industriezweig Nichteisenmetalle und Halbzeuge			26 79 220	Transportfässer und Behälter aus Eisen, einschließlich Rollreifenfässer	
31 32 000	Kisten und Verschlüge aus Holz einschließlich Holzversteifungen		31 32 000	Kisten aus Holz	
31 31 000	Fässer aus Holz		XX. Stärkeindustrie		
32 42 000	Sack- und Verpackungsgewebe einschließlich Flanell und Leinenwickel		26 79 220	Transportfässer und Behälter einschließlich Rollreifenfässer	
XIV. Für alle Industriezweige des Maschinenbaues			32 57 000	Gewebesäcke	
26 79 220	Transportfässer und Behälter		31 32 000	Kisten aus Holz	
31 31 000	Fässer aus Holz		XXI. Obst- und Gemüseindustrie		
31 32 000	Kisten und Verschlüge aus Holz		31 31 000	Holzfässer, Leichtdichtfässer ($\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{3}{4}$)	für Pulpe, Salzgemüse, Gurken, Sauerkraut
31 73 000	Korb- und Flechtwaren		31 32 000	Kisten aus Holz	
32 42 000	Sack- und Verpackungsgewebe		XXII. Fischwirtschaft		
32 54 300	technische Schnüre		26 79 220	Transportfässer und Behälter einschließlich Rollreifenfässer	für technische Trane
35 31 000	Papiersäcke		39 13 200	Großglas	für Präserven und Lebertran
XV. Öl- und Margarineindustrie			31 31 000	Fässer aus Holz und Leichtdichtfässer ($\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{3}{4}$)	
31 31 000	Fässer aus Holz	für Lecithin usw.	31 32 000	Kisten und Verschlüge aus Holz	
32 57 000	Gewebesäcke	für Extraktions-schrot	31 32 000	Räucherfischkisten (ab 10 kg Inhalt)	
26 79 220	Patentdeckelfässer aus Zink, verzinktem Eisen oder Eisenblech	für Lecithin	31 32 000	Verschlüge	für Gläser
XVI. Molkereindustrie			32 57 000	Gewebesäcke	für Fischmehl
31 32 000	Kisten und Verschlüge aus Holz		XXIII. Genussmittelindustrie		
31 31 000	Fässer aus Holz		26 79 220	Transportfässer und Behälter	
26 79 220	Transportfässer und Behälter		39 13 900	Stopfenflaschen	
			39 13 300	Großflaschen	
			31 31 000	Fässer aus Holz	
			31 32 000	Kisten und Verschlüge aus Holz	
			32 57 000	Gewebesäcke	

XXIV. Süßwarenindustrie

- 31 32 000 Kisten und Verschlüsse
aus Holz sowie Harasse
- 26 79 210 Hobbocks
(Weißblechdosen)

XXV. Futtermittelindustrie

- 32 57 000 Gewebesäcke für Futtermittel und
Mischfutter (aus-
genommen Futter-
getreide)

XXVI. Frischwaren der Lebensmittelindustrie

- 26 79 230 Milchtransportkannen }
26 89 920 Milchtransportkästen } für Trinkmilch

XXVII. Landwirtschaftliche Erzeugnisse

- 31 32 000 Transportkisten für 360
Stück Eier einschließ-
lich Innenverpackung
- 31 32 000 Obst- und Gemüse-
steigen
- 31 32 000 Transportkisten für
lebendes und geschlach-
tetes Geflügel
Wagenplanen
Pack- und Befestigungs-
stricke
- 32 57 000 Gewebesäcke
Spankörbe
Honigkanister
- 31 32 000 Kisten aus Holz }
32 57 000 Gewebesäcke und } für Saat- und
Beutel } Pflanzgut sowie für
Reinigungsabfälle
- XXVIII. Forstwirtschaft**
- 32 57 000 Gewebesäcke und }
Gewebebeutel } für Forstsaatgut,
39 13 900 Glasballons } Saatreinigungs-
abfälle u. ä.
- Pflanzenkörbe für Forstpflanzen

**Verordnung
zur Aufhebung der Verordnung über die Regelung
der Ausgabe von Saatgetreide und Pflanzkartoffeln.**

Vom 14. November 1957

§ 1

Die Verordnung vom 29. Oktober 1953 über die
Regelung der Ausgabe von Saatgetreide und Pflanz-
kartoffeln (GBl. S. 1079) und die dazu erlassene

Erste Durchführungsbestimmung vom 13. Juli 1954
(GBl. S. 621),

Zweite Durchführungsbestimmung vom 18. Februar
1955 (GBl. I S. 147),

Dritte Durchführungsbestimmung vom 24. Septem-
ber 1955 (GBl. I S. 649),

Vierte Durchführungsbestimmung vom 12. Oktober
1955 (GBl. I S. 712),

Fünfte Durchführungsbestimmung vom 30. Dezem-
ber 1955 (GBl. I 1956 S. 26),

Sechste Durchführungsbestimmung vom 20. Februar
1956 (GBl. I S. 210),

Siebente Durchführungsbestimmung vom 14. Sep-
tember 1956 (GBl. I S. 741)

werden aufgehoben.

§ 2

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft wird
beauftragt, die Versorgung der landwirtschaftlichen
Betriebe mit Saatgetreide und Pflanzkartoffeln im Ein-
vernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen
Plankommission und dem Minister der Finanzen durch
Anordnung zu regeln.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in
Kraft.

Berlin, den 14. November 1957

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Minister
Der Ministerpräsident für Land- und Forstwirtschaft
I. V.: Stoph Reichelt
Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrates

**Anordnung Nr. 1
über die Versorgung der landwirtschaftlichen
Betriebe mit Saatgetreide und Pflanzkartoffeln.**

Vom 14. November 1957

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 14. Novem-
ber 1957 zur Aufhebung der Verordnung über die Rege-
lung der Ausgabe von Saatgetreide und Pflanzkartof-
feln (GBl. I S. 586) wird im Einvernehmen mit dem
Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem
Minister für Lebensmittelindustrie, dem Staatssekretär
für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeu-
gnisse sowie nach Anhören des Zentralvorstandes der
Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe folgendes
angeordnet:

§ 1

(1) Den Räten der Bezirke, Abteilung Land- und Forst-
wirtschaft, werden vom Ministerium für Land- und Forst-
wirtschaft jährlich zusammen mit dem Saatguterzeu-
gungsplan die Auflagen für die Saatgutproduktion, für
den Im- und Export von Saatgut sowie für die Ein-
und Ausfuhr von Saatgut in andere Bezirke erteilt.

(2) Die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Land-
und Forstwirtschaft, haben das zur Ausgabe bestimmte
Saat- und Pflanzgut unter Berücksichtigung der von
den Bezirks- und Kreiskommissionen für Sortenwesen
und den Kommissionen für Saatgutgemeinschaften fest-
gestellten Ergebnisse hinsichtlich der Anbauwürdigkeit,
der Standortverteilung der Sorten auf die Kreise und
Gemeinden aufzuteilen. Hierbei sind die Sortenwünsche
der VEG-Saatzucht, der volkseigenen Güter, der land-
wirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, der
Saatgutgemeinschaften, der ständigen Arbeitsgemein-
schaften und der übrigen landwirtschaftlichen Betriebe
weitestgehend zu berücksichtigen.

(3) Die Räte der Kreise, Abteilung Land- und Forst-
wirtschaft, sind dafür verantwortlich, daß eine aus-
reichende Erzeugung von Absaaten von Getreide erfolgt,
um in jedem zweiten Jahr die Versorgung der Betriebe
der Einzelbauern entsprechend ihrem Bedarf an Ab-
saaten für die Konsumflächen zu gewährleisten.

(4) Die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, haben

- a) bei Getreide die zur Absaatenerzeugung in den volkseigenen Gütern und landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften erforderlichen Mengen an Hochzucht-Saatgut festzulegen,
- b) im Einvernehmen mit den Leitern der ihnen unterstellten volkseigenen Güter sowie mit den Vorsitzenden der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und den LPG-Beiräten die bedarfsgerechte Versorgung dieser Betriebe mit Absaaten zu regeln.

(5) Für die Versorgung der einzelbäuerlichen Betriebe ist den Bäuerlichen Handelsgenossenschaften durch die DSG-Handelsbetriebe nach den Plänen der Räte der Kreise, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, das notwendige Hochzucht-Saatgut zur Absaatenerzeugung zur Verfügung zu stellen. Diese haben die Ausgabe des Hochzucht-Saatgutes nur an die Absaatenerzeuger, insbesondere dieständigen Arbeitsgemeinschaften und Saatgutgemeinschaften, vorzunehmen. Entsprechend den örtlichen Bedingungen kann die Absaatenerzeugung zur Versorgung der einzelbäuerlichen Betriebe auch von volkseigenen Gütern und landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften übernommen werden.

§ 2

(1) Zwischen den DSG-Handelsbetrieben einerseits und den volkseigenen Gütern, landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sowie den Bäuerlichen Handelsgenossenschaften andererseits sind Verträge über die Lieferung von Saat- und Pflanzgut bei

- a) Winteröfrüchten, Wintergetreide bis 15. Juli
 - b) Sommergetreide, Speisehülsenfrüchten, Sommeröfrüchten und Faserpflanzen bis 31. Dezember
 - c) Kartoffeln bis 30. September
- zu schließen.

(2) Die Räte der Kreise und Stadtkreise, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, sowie die DSG-Handelsbetriebe haben in Zusammenarbeit mit den Kreisvorständen der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe die termingerechte Bestellung und rechtzeitige Auslieferung des Saatgutes zu sichern.

§ 3

Die DSG-Handelsbetriebe haben jährlich bis zum 31. März bei den volkseigenen Gütern, landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und Bäuerlichen Handelsgenossenschaften eine Bedarfsermittlung durchzuführen, auf deren Grundlage die Räte der Bezirke, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, die Verteilung der Pflanzkartoffeln für das darauffolgende Jahr so vorzunehmen haben, daß eine termin- und sortengerechte Belieferung der genannten Betriebe mit Pflanzkartoffeln gesichert ist.

§ 4

(1) Die Verteilung des Saatgutes von Zuckerrüben an die ablieferungspflichtigen Betriebe für den Anbau von Fabrikrüben erfolgt durch die Zuckerfabriken, die die

Verteilung den Bäuerlichen Handelsgenossenschaften übertragen können, soweit es nach den örtlichen Verhältnissen erforderlich ist.

(2) Die Bedarfsermittlung für den Zuckerrübensamen wird nach Menge und Sorte durch die Zuckerfabriken durchgeführt. Das Ministerium für Lebensmittelindustrie stimmt die Verteilungspläne nach Sorten und Mengen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft ab.

(3) Die Zuckerfabriken beziehen das Saatgut auf Grund von Lieferverträgen, die bis zum 15. Dezember eines jeden Jahres mit dem DSG-Handelsbetrieb für Zuckerrübensamen in Klein-Wanzleben abzuschließen sind. Zur Sicherung der Versorgung mit Zuckerrübensaatgut haben die Zuckerfabriken eine Saatgutreserve in Höhe von 3 % des Gesamtbedarfes zu halten.

§ 5

(1) Die Ausgabe des Saatgutes von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölfrüchten und Faserpflanzen an die Bezugsberechtigten für die Vermehrung erfolgt ohne Gegenlieferung von Konsumware unter Berechnung des Saatgut-Verbraucherfestpreises.

(2) Die Ausgabe des Saatgutes für die Erzeugung von Absaaten bei Getreide an volkseigene Güter, landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften, Saatgutgemeinschaften erfolgt bei sofortiger Gegenlieferung gleichartiger Konsumware im Verhältnis 1 : 0,5, in Ausnahmefällen bei sofortiger Gegenlieferung von anderen Getreidearten, von Speisehülsenfrüchten oder Ölfrüchten entsprechend den vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse festgelegten Austauschätzen unter Berechnung des Saatgut-Verbraucherfestpreises.

(3) Das über den Bedarf für die Absaatenerzeugung hinaus zur Verfügung stehende Saatgetreide ist nur gegen sofortige Gegenlieferung gleichartiger Konsumware im Verhältnis 1 : 1 oder gegen die vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse festgesetzten Austauschätze in Getreide, Speisehülsenfrüchten und Ölsaaten auszugeben. Das aufkommende Konsumgetreide geht in den Staatsfonds ein und unterliegt der Verteilung durch die Staatliche Plankommission.

(4) Die Ausgabe von Saatgetreide mit Gegenlieferung ist nur bei Vorlage einer vom zuständigen volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieb ausgestellten Austauschquittung durch den Bezugsberechtigten zulässig.

(5) Die Ausgabe des Saatgutes von Speisehülsenfrüchten, Ölfrüchten und Faserpflanzen erfolgt ohne Gegenlieferung von Konsumware unter Berechnung des Saatgut-Verbraucherfestpreises.

(6) Bei Ölfrüchten und Faserpflanzen erfolgt die Ausgabe des erforderlichen Saatgutes an die landwirtschaftlichen Betriebe zur Bestellung der gesamten Konsumflächen. Soweit landwirtschaftliche Betriebe mit dem zuständigen volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieb einen Anbauvertrag über Speisehülsenfrüchte geschlossen haben, werden 30 % des entsprechenden Saatgutbedarfes zur Verfügung gestellt.

(7) Die Ausgabe von Pflanzkartoffeln für die Vermehrung erfolgt bei einer Gegenlieferung von Konsumkartoffeln im Verhältnis 1 : 0,5 und für den Konsumanbau im Verhältnis 1 : 1. Bei der Ausgabe von Pflanz-

kartoffeln der hohen Anbaustufen einschließlich Superelite für die Vermehrung entfällt eine Gegenlieferung von Konsumkartoffeln.

(8) Die DSG-Handelsbetriebe und Bäuerlichen Handelsgenossenschaften haben sich von den Bezugsberechtigten den Empfang der Pflanzkartoffeln schriftlich bescheinigen zu lassen. Die Bescheinigung hat den Hinweis zu enthalten, daß die im Abs. 7 festgelegte Gegenlieferung an die zuständigen Erfassungsstellen der volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe innerhalb von zehn Tagen abzuliefern ist. Je eine Ausfertigung dieser Bescheinigung ist den zuständigen volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben und den zuständigen Räten der Gemeinden zu übergeben, denen die Sicherung der Gegenlieferung von Konsumkartoffeln obliegt.

(9) Die Auslieferung der Pflanzkartoffeln hat möglichst im Herbst zu erfolgen. Werden die Pflanzkartoffeln erst im Frühjahr bezogen, können die DSG-Handelsbetriebe und die Bäuerlichen Handelsgenossenschaften dem Empfänger bis zu 6% für eingetretenen Schwund in Abzug bringen. Die Bezahlung dieser Pflanzkartoffeln richtet sich nach den tatsächlich bezogenen Mengen.

§ 6

(1) Über die Ausgabe von Saatgetreide und Pflanzkartoffeln sowie über den Umfang der festgelegten Rücklieferungsmengen haben die Bäuerlichen Handelsgenossenschaften den DSG-Handelsbetrieben bis zum 31. Dezember, 31. März, 15. Mai und 30. Juni eines jeden Jahres zu berichten.

(2) Die Bezirksverwaltungen der DSG-Handelsbetriebe haben die Meldungen zusammenzufassen und 15 Tage nach den im Abs. 1 festgelegten Terminen dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft einzureichen. Eine Durchschrift ist dem Rat des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, zu übergeben.

§ 7

Zur Bildung einer Reserve haben die volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe Konsumgetreide und Ölfrüchte artenrein zu erfassen und getrennt zu lagern. Die voraussichtlich benötigten Mengen sind von den Räten der Bezirke, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, und den Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe in eigener Verantwortung festzulegen und dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft sowie dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse getrennt nach Fruchtarten bis zum 1. August eines jeden Jahres für die jeweils folgende Herbst- und Frühjahrsbestellung mitzuteilen. Die Saatgutreserve ist so zu bemessen, daß nach Reinigung der Konsumware die volle Planmenge entsprechend dem Bedarf des Bezirkes zur Verfügung steht. Die genannten zentralen Organe der staatlichen Verwaltung haben den Räten der Bezirke, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, bzw. den Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe nach erfolgter Mitteilung über die vorgesehene Saatgutreserve eine entsprechende Bestätigung zu erteilen.

§ 8

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. November 1957

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft
Reichelt

Sechste Durchführungsbestimmung* zur Verordnung zur Entwicklung einer fortschrittlichen demokratischen Kultur des deutschen Volkes und zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Intelligenz.

Vom 6. November 1957

Auf Grund des Abschnittes II Abs. 1 der Verordnung vom 16. März 1950 zur Entwicklung einer fortschrittlichen demokratischen Kultur des deutschen Volkes und zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Intelligenz (GBl. S. 185) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und nach Anhören des Präsidiums der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die im Bereich des Ministeriums für Kultur bestehende Zentralstelle für wissenschaftliche Literatur ist aufzulösen.

(2) Die Aufgaben und Einrichtungen der nach Abs. 1 aufgelösten Institution einschließlich deren Dokumentationsstellen und -dienste werden der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin übertragen.

§ 2

(1) Innerhalb der Deutschen Akademie der Wissenschaften gehen die Aufgaben und Einrichtungen — gemäß § 1 Abs. 2 — in das Institut für Dokumentation ein.

(2) Das Institut für Dokumentation koordiniert seine bisherigen mit den neu übernommenen Aufgaben und übernimmt die Rechte und Pflichten gemäß § 2 der Durchführungsverordnung vom 16. November 1950 (GBl. S. 1166) in Verbindung mit § 1 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 1. August 1955 (GBl. I S. 563) und § 4 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 17. Dezember 1953 (GBl. 1954 S. 36) zur eingangs bezeichneten Verordnung.

§ 3

Die bestätigten Pläne der bisherigen Zentralstelle für wissenschaftliche Literatur werden Bestandteile der entsprechenden Pläne der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

§ 4

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die §§ 1, 3 und 4 der Durchführungsverordnung vom 16. November 1950 zu der Verordnung zur Entwicklung einer fortschrittlichen demokratischen Kultur des Deutschen Volkes (Schaffung einer Zentralstelle für wissenschaftliche Literatur) (GBl. S. 1166) und die Bekanntmachung vom 21. Februar 1952 über die Unterstellung der Zentralstelle für wissenschaftliche Literatur unter das Amt für Literatur und Verlagswesen (MinBl. S. 19) außer Kraft.

Berlin, den 6. November 1957

Der Minister für Kultur

I. V.: A busch
Staatssekretär

* 3. DB (GBl. I 1956 S. 163)

Anordnung über die Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln in das Haushaltsjahr 1958.

Vom 18. November 1957

Grundsätze für die Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln und die Verwendung der übertragenen Mittel

§ 1

Die Räte der Bezirke, Stadt- und Landkreise, Stadtbezirke, Städte und Gemeinden sind berechtigt, Haushaltsmittel in das Haushaltsjahr 1958 zur zusätzlichen Verwendung unter Einhaltung nachstehender Bestimmungen zu übertragen.

§ 2

(1) Übertragbar ist der Betrag, der den geplanten Überschuß des Jahres 1957 übersteigt.

(2) Ausgenommen von der Übertragbarkeit sind Mittel aus:

- a) Minderausgaben beim Lohnfonds der bruttogeplanten Einrichtungen und Maßnahmen der Aufgabenbereiche 0—7 und 9; diese Ausnahme gilt nicht für Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern,
- b) dem gesperrten Lohnfonds bei den Betrieben der örtlichen volkseigenen Wirtschaft,
- c) Minderausgaben bei den Investitionen,
- d) Minderausgaben bei Aufgaben, die durch Sonderfinanzausgleich finanziert wurden,
- e) nicht zurückgezahlten Liquiditätshilfen oder nicht geleisteten Abführungen bzw. Zuführungen.

§ 3

Über die Verwendung der übertragenen Mittel beschließen entsprechend § 37 Abs. 8 des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 207) die zuständigen örtlichen Volksvertretungen. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Verwendung planmäßiger Haushaltsmittel und Verwendung von Einsparungen und Mehreinnahmen sind dabei einzuhalten.

§ 4

Den örtlichen Volksvertretungen wird empfohlen, aus den übertragenen Mitteln gemäß § 2 langfristige Rücklagen anzusammeln, um damit in den nächsten Jahren örtliche Vorhaben finanzieren zu können, z. B. Instandsetzung und Neubau volkseigener Wohnungen und Straßen, Hauptinstandsetzungen in den staatlichen Einrichtungen, Durchführung von Investitionsvorhaben.

§ 5

(1) Soweit es die örtlichen Volksvertretungen für notwendig halten, insbesondere

- a) außerplanmäßige Verluste der örtlichen volkseigenen Wirtschaft aus dem Jahre 1957 abzudecken,
- b) volkswirtschaftliche Aufgaben zu vollenden oder durchzuführen, die im Haushaltsplan 1957 geplant waren, aber nicht realisiert werden konnten,
- c) Rationalisierungsmaßnahmen in den örtlichen volkseigenen Betrieben, in den kommunalen Betrieben und in den staatlichen Einrichtungen vorzunehmen,

wird ihnen empfohlen, aus den langfristigen Rücklagen bereits im Jahre 1958 Mittel dafür auszugeben.

(2) Aus den übertragenen Mitteln können für das Jahr 1958 Fonds gebildet und zur Verwendung vorgesehen werden aus:

- a) nicht verbrauchten Mitteln des Nationalen Aufbauwerkes,
- b) nicht verbrauchten Mitteln des gemäß Verordnung vom 24. Januar 1957 über die Verbesserung der Verwaltung volkseigenen Wohnraumbesitzes (GBl. I S. 89) gebildeten Fonds für die zusätzliche Instandhaltung,
- c) nicht verbrauchten Mitteln aus Amortisationen der finanzgeplanten Dienstleistungs- und Versorgungsbetriebe, die ihre Amortisationen an den Haushalt abzuführen haben und ihre Mittel für Generalreparaturen, Ersatz- und Kleininvestitionen aus dem Haushalt erhalten.

(3) Die im Abs. 2 genannten Mittel sind auch dann übertragbar und den langfristigen Rücklagen nach § 4 bzw. den Fonds nach vorstehendem Abs. 2 zuführbar, wenn der planmäßige Überschuß nicht erreicht wird. Es darf jedoch nicht mehr übertragen werden, als der tatsächliche Bestand am 31. Dezember 1957 beträgt. Dabei ist der Teil des Bestandes nicht übertragbar, der sich aus Minderausgaben bzw. Einnahmen gemäß § 2 Abs. 2 gebildet hat.

§ 6

(1) Die Verwendung der Mittel nach §§ 4 und 5 ist zulässig, wenn die erforderlichen Materialien ohne zusätzliche Kontingente bereitgestellt, d. h., aus Einsparungen oder aus Materialien, die keiner Kontingentierung unterliegen, aufgebracht werden und die erforderlichen Arbeitskräfte vorhanden sind, ohne daß planmäßige Vorhaben darunter leiden.

(2) Investitionsvorhaben sind bei den zuständigen Organen der staatlichen Verwaltung anzumelden.

Haushaltstechnische Durchführung

§ 7

(1) Die übertragenen Haushaltsmittel, die dem Rücklagenfonds der Volksvertretung zugeführt werden (§ 4), sind, auch wenn sie im kommenden Haushaltsjahr verwendet werden sollen, über den neu einzurichtenden Einzelplan 59/1 in der Haushaltsrechnung 1957 in Ausgabe und 1958 in Einnahme zu buchen und abzurechnen.

(2) Im Haushaltsjahr 1958 ist von allen örtlichen Organen für diesen Einzelplan beim kontoführenden Kreditinstitut ein besonderes Haushaltseinnahmekonto mit der Kontonummer .. 59/100 einzurichten und auf dieses Konto der Betrag gemäß Abs. 1 vom Gesamteinnahmekonto umzubuchen.

(3) Im Haushaltsplan 1958 sind diese Mittel im Einzelplan 59/1 „Rücklagenfonds der Volksvertretung“ in der Ausgabe zu planen.

§ 8

Die übertragenen Haushaltsmittel, aus denen Fonds gemäß § 5 Abs. 2 gebildet werden, sind insgesamt über Einzelplan 59, Sachkonto 913, in der Haushaltsrechnung 1957 in Ausgabe und 1958 in Einnahme zu buchen und

abzurechnen. Diese Mittel sind im Haushaltsplan 1958 in der Ausgabe wie folgt zu planen:

	Einzelplan	Kapitel
a) Fonds der Volksvertretung aus nicht verbrauchten Mitteln des Nationalen Aufbauwerkes 1957 (§ 5 Abs. 2 Buchst. a)	08	930
b) Fonds der Volksvertretung aus nicht verbrauchten Mitteln des Wohnungsfonds 1957 (§ 5 Abs. 2 Buchst. b)	37	400/1-57 430/1-57
c) Fonds der Volksvertretung aus nicht verbrauchten Mitteln aus Amortisationen (§ 5 Abs. 2 Buchst. c)	37	429/1

§ 9

Der 1957 verbleibende Überschuß nach Abzug der übertragenen Haushaltsmittel ist insgesamt über Einzelplan 59, Sachkonto 911, in der Haushaltsrechnung 1957 in Ausgabe und 1958 in Einnahme zu buchen und abzurechnen.

§ 10

Die Buchung und Abrechnung bei Verwendung der übertragenen Mittel wird durch eine besondere Anweisung geregelt.

§ 11

Eine Übernahme der übertragenen Mittel in das Haushaltsjahr 1958 über die Verwahrgeldrechnung ist gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik nicht zulässig.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. November 1957

Der Minister der Finanzen
R u m p f

Anordnung über die kurzfristige Kreditierung und Kontrolle der Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer.

Vom 14. November 1957

Zur Förderung der Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer wird auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 31. Oktober 1951 über die Deutsche Notenbank (GBl. S. 991) im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister für Lebensmittelindustrie folgendes angeordnet:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

(1) Die Niederlassungen der Deutschen Notenbank und die Banken für Handwerk und Gewerbe gewähren den Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer nach § 1 und § 2 Abs. 1 der Anordnung vom 24. Mai 1957 über die Zuständigkeit der Kreditinstitute für die Kontenführung und Kreditierung der

Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer (GBl. I S. 336) kurzfristige Kredite unter der Voraussetzung, daß sie

- a) rechtsfähig sind,
- b) rentabel wirtschaften,
- c) sich mit einem planmäßig festgelegten Betrag aus dem unteilbaren Fonds an der Finanzierung der Vorbereitung und Durchführung des Fischfanges beteiligen,
- d) die jeweils festgelegten Plandokumente und Berichtsunterlagen über ihre Planaufgaben und deren Erfüllung der Bank fristgerecht einreichen.

(2) Kurzfristige Kredite werden als direkte Bankkredite nach folgenden Hauptprinzipien gewährt:

- a) Die Kredite müssen der Finanzierung der Ausgaben für die Vorbereitung und Durchführung des Fischfanges und der Finanzierung des Warenumschlages dienen.
- b) Die Kredite müssen durch entsprechende Objekte gesichert sein. Entsprechend der Eigenart dieses Wirtschaftszweiges dienen als Sicherungsobjekte die erzielten und künftig zu erzielenden Fangergebnisse.

Des weiteren dienen als Sicherungsobjekte:

- Vorräte an Fischen und Fischerzeugnissen, die ausnahmsweise gelagert werden,
- Geldforderungen auf Grund von Warenlieferungen und Leistungen,

Sicherungsobjekte können nicht sein:

- Warenvorräte, die nicht ordnungsgemäß gelagert sind, sowie überfällige Forderungen auf Grund von Warenlieferungen und Leistungen.

- c) Die Kredite zur Finanzierung der Ausgaben für die Vorbereitung und Durchführung des Fischfanges sind aus den Einnahmen in Übereinstimmung mit dem Plan, spätestens bis zum 15. November des laufenden Jahres, zurückzuzahlen. Die Kredite für Warenvorräte sind übereinstimmend mit den vertragsmäßigen Umschlagsfristen, die Kredite für Geldforderungen auf Grund von Warenlieferungen und Leistungen übereinstimmend mit den Verrechnungsfristen zurückzuzahlen.

(3) Werden die unter Abs. 2 Buchstaben a bis c genannten Hauptprinzipien der Kreditgewährung verletzt, so ist der nicht ordnungsgemäß verwendete oder nicht ordnungsgemäß gesicherte bzw. nicht fristgerecht zurückgezahlte Kredit oder Kreditteil auf ein Sonderkonto „überfälliger Kredit“ zu übertragen, mit einem höheren Satz zu verzinsen und zwangsweise abzudecken.

§ 2

Saisonkredite für planmäßige Ausgabenüberschüsse

(1) Kurzfristige Kredite für planmäßige Ausgabenüberschüsse zur Finanzierung der Ausgaben für die Vorbereitung und Durchführung des Fischfanges können nach vollem Einsatz der eigenen Mittel der Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer für die Zeiträume gewährt werden, in denen der von der Mitgliederversammlung bestätigte Finanzplan oder Zusatzfinanzplan einen Überschuß der Ausgaben über die Einnahmen vorsieht. Voraussetzung hierfür ist, daß nach dem Jahresfinanzplan die Ausgaben voll aus den Einnahmen gedeckt werden.

(2) Als eigene Mittel sind anzusehen die von den Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer für die Überbrückung der fangarmen Zeit festgelegten Beträge aus dem unteilbaren Fonds. Sofern in der Anlaufzeit keine Mittel aus dem unteilbaren Fonds zu diesem Zweck zur Verfügung stehen, können die planmäßigen Ausgabenüberschüsse in voller Höhe kreditiert werden.

(3) Zur Inanspruchnahme der kurzfristigen Kredite für planmäßige Ausgabenüberschüsse ist der Bank vierteljährlich ein Finanzierungsplan, untergliedert nach den wichtigsten Einnahmen- und Ausgabenarten, vorzulegen. Der Finanzierungsplan muß sich im Rahmen des von der Mitgliederversammlung bestätigten Finanzplanes (Jahresplan einschließlich Zusatzpläne) halten.

(4) Die Rückzahlung der Kredite hat aus den Einnahmen in Übereinstimmung mit dem Plan, spätestens bis zum 15. November des laufenden Jahres, zu erfolgen. Bei im Laufe eines Jahres neugegründeten Produktionsgenossenschaften können die Kredite auch aus den Einnahmen des folgenden Jahres zurückgezahlt werden. Sie müssen dann als Vorwegausgaben im neuen Jahresplan eingesetzt werden.

§ 3

Sonderkredite

(1) Sonderkredite können den Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer gewährt werden

1. zur Finanzierung von Vorräten an Fischen und Fischerzeugnissen, die aus bestimmten Gründen gelagert werden müssen,
2. zur Überbrückung von Zahlungsschwierigkeiten, die sich aus dem Zahlungsverzug ihrer Käufer ergeben.

(2) Sonderkredite sind — bei voller Beleihung der Objekte — zu Lasten eines Sonderkontos einzureichen.

(3) Für Sonderkredite gemäß Abs. 1 Ziff. 1 hat die Produktionsgenossenschaft werktätiger See- und Küstenfischer der Bank einen Finanzierungsplan mit genauen Terminen über die Inanspruchnahme und Rückzahlung der Kredite einzureichen.

(4) Die Rückzahlung der Sonderkredite gemäß Abs. 1 Ziff. 1 hat in Übereinstimmung mit den im Finanzierungsplan festgelegten Fristen zu erfolgen. Die Rückzahlung der Sonderkredite gemäß Abs. 1 Ziff. 2 hat aus den Einnahmen überfälliger Forderungen, spätestens nach 30 Tagen, zu erfolgen.

§ 4

Forderungskredite

(1) Wenn die Bezahlung der abgelieferten Erzeugnisse der Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer auf dem Überweisungswege erfolgt, so können diese Forderungen in die Kreditierung der planmäßigen Ausgabenüberschüsse einbezogen werden.

(2) Die Kreditfristen sind in den einzureichenden Finanzierungsplänen in Übereinstimmung mit den Verrechnungsfristen zu berücksichtigen.

§ 5

Kontrolle und Analysen

(1) Mit der Kontrolle über die Einhaltung der Zweck- und Objektgebundenheit der Kredite hat die Bank die

Kontrolle insbesondere über den Aufwand bei der planmäßigen Vorbereitung und das Ergebnis bei der Durchführung des Fischfanges sowie über die Geldforderungen aus Warenlieferungen und Leistungen zu verwirklichen.

(2) Mit der Kontrolle über die Einhaltung der Kreditfristen und der Rückzahlungstermine hat die Bank die Kontrolle insbesondere über den planmäßigen Verkauf der angelandeten Fische sowie über die Durchführung der geldlichen Verrechnungen zu verwirklichen.

(3) Die Bank hat auf Grund des Kreditverhältnisses die wirtschaftliche Entwicklung der Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer zu analysieren und dem Vorstand Hinweise zu geben, die der Festigung der Produktionsgenossenschaft dienen.

(4) Zur Auswertung der Kontrollergebnisse hat die Bank entsprechend der Wichtigkeit und Notwendigkeit Besprechungen mit dem Vorstand der Produktionsgenossenschaft werktätiger See- und Küstenfischer durchzuführen. Wenn es der Vorstand oder die Bank für erforderlich hält, kann die Revisionskommission der Produktionsgenossenschaft werktätiger See- und Küstenfischer zu den Beratungen eingeladen werden. In den Besprechungen sollen vom Vorstand und gegebenenfalls auch von der Bank Vorschläge für die Beseitigung festgestellter Mängel gemacht werden.

§ 6

Kreditplanung und Limitregelung

(1) Der Kreditbedarf ist zu dem jeweiligen Quartalskreditplan der Bank anzumelden. Grundlage für die Anmeldung des Kreditbedarfs bilden:

1. die Planung der Einnahmen und Ausgaben für die Vorbereitung und Durchführung des Fischfanges,
2. die Beteiligung mit eigenen Mitteln und mit kurzfristigen Krediten an der Finanzierung der Fischproduktion.

(2) Die Kreditinstitute erhalten für die bei ihnen kreditnehmenden Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer Globallimite zur Befriedigung des gesamten Kreditbedarfs.

§ 7

Kreditverträge

(1) Die Kreditbeziehungen zwischen der Bank und den Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer werden durch Verträge geregelt.

(2) Die Kreditanträge mit den dazugehörigen Finanzierungsplänen sind vom Vorstand der Produktionsgenossenschaft werktätiger See- und Küstenfischer zu unterschreiben. In besonderen Fällen kann die Bank die Gegenzeichnung durch die Revisionskommission der Produktionsgenossenschaft werktätiger See- und Küstenfischer verlangen.

(3) Die zu beleihenden Objekte, die erzielten und zu erzielenden Fangergebnisse sind der Bank als Sicherheit haftbar zu machen. Geldforderungen aus Warenlieferungen und Leistungen gehen nach § 3 der Fünften Durchführungsbestimmung vom 28. April 1955 zum Gesetz über die Deutsche Notenbank — Verrechnung von Geldforderungen und Geldverbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen im Bereich der sozialistischen und privaten Wirtschaft — (GBL I S. 327) mit der Kreditgewährung als Sicherheit auf die Bank über.

Zusatzsicherheiten sind in der Regel von den Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer nicht zu verlangen.

(4) Nebenkonten bei anderen Kredit- oder Geldinstituten dürfen nur mit Genehmigung des kreditgebenden Kreditinstitutes geführt werden.

§ 8

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die zur Anordnung vom 26. Januar 1949 über kurzfristige Kredite (ZVOBl. S. 63) erlassenen Richtlinien vom 31. März 1949 für kurzfristige Kredite hinsichtlich der Kreditgewährung an die Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer außer Kraft.

Berlin, den 14. November 1957

Der Präsident der Deutschen Notenbank

I. V.: Todtmann
Vizepräsident

Anordnung

über die Prüfungen für Externe an den Fachschulen.

Vom 14. Oktober 1957

Der Aufbau des Sozialismus erfordert auf allen Gebieten immer mehr qualifizierte mittlere Kader. Viele Werkstätige haben sich auf ihrem Fachgebiet durch jahrelange Tätigkeit und im Selbststudium Kenntnisse und Erfahrungen angeeignet, ohne daß sie einen Fachschulabschluß besitzen. Diesen Werkstätigen soll die Möglichkeit gegeben werden, ihre Kenntnisse durch Ablegung der Prüfung für Externe an einer Fachschule nachzuweisen und einen entsprechenden Abschluß zu erlangen. Hierzu wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

§ 1

Voraussetzungen zur Ablegung der Prüfung für Externe

(1) Die Ablegung der Prüfung für Externe ist in den an den Fachschulen entsprechend dem Fachschulverzeichnis bestehenden Fachrichtungen möglich.

(2) Für die Zulassung zur Prüfung für Externe an den Fachschulen ist das Vorliegen folgender Voraussetzungen erforderlich:

- a) Eine abgeschlossene Berufsausbildung (Facharbeiterprüfung) oder eine entsprechende Qualifikation auf dem jeweiligen Fachgebiet;
- b) eine in der Regel zehnjährige Berufspraxis in der jeweiligen Fachrichtung;
- c) die Delegation zur Prüfung gemäß Absätzen 3 und 4 bzw. die Einreichung der Vorschläge gemäß Absätzen 5 und 6.

(3) Bewerber aus sozialistischen Betrieben, aus Genossenschaften sowie aus staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen werden durch die Leitung der sozialistischen Betriebe, der Genossenschaften, der staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen unter Befugung einer ausführlichen Beurteilung delegiert.

(4) Bewerber aus den Reihen der Einzelbauern werden von den örtlichen Organen der staatlichen Verwaltung in Zusammenarbeit mit der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) delegiert.

(5) Bewerbungen aus der privaten Wirtschaft werden mit der Stellungnahme der zuständigen Gewerkschaftsleitung (Betriebsgewerkschaftsleitung, Orts- oder Bezirksleitung bzw. Gebietsgewerkschaftsleitung) über die Räte der Kreise, Abteilung Örtliche Wirtschaft, an die betreffende Fachschule geleitet.

(6) Bewerbungen aus dem Handwerk werden von den Kreis-Geschäftsstellen der Handwerkskammern der Bezirke mit der Stellungnahme der zuständigen Gewerkschaftsleitung an die betreffende Fachschule geleitet.

§ 2

Prüfungsanforderungen und Zulassung zur Prüfung für Externe

(1) Von den Bewerbern werden Kenntnisse gefordert, die den im Studienplan enthaltenen Anforderungen der jeweiligen Fachrichtung der Fachschule entsprechen. Bewerber und Vertreter der einreichenden bzw. zur Stellungnahme berechtigten Stellen gemäß § 1 Absätze 3 bis 6 können bei der jeweiligen Fachschule den Studienplan einsehen und sich über die Prüfungsanforderungen informieren.

(2) Über die Zulassung zur Prüfung für Externe entscheidet der Direktor der jeweiligen Fachschule nach Prüfung der Voraussetzungen und auf Grund persönlicher Rücksprache mit dem Bewerber.

§ 3

Vorbereitung und Durchführung der Prüfung

(1) Die Durchführung der Prüfung für Externe hat auf der Grundlage des Studienplanes der betreffenden Fachrichtung und der Prüfungsordnung für Fachschulen zu erfolgen.

(2) Sofern Bewerber durch Vorlegen entsprechender Belege (Zeugnisse u. ä. Dokumente) ausreichende Kenntnisse in einzelnen Fächern nachweisen, kann die Leitung der Fachschule die Ablegung der Prüfung in diesen Fächern erlassen. Die Prüfungen in Fremdsprachen können erlassen werden.

(3) Die Leitung der Fachschule legt nach Prüfung der Belege und nach Rücksprache mit dem Bewerber die Prüfungsfächer fest und berät den Bewerber bei der Aufstellung des Studienplanes für seine Prüfungsvorbereitung.

(4) Dozenten der Fachschulen führen mit den zugelassenen Bewerbern während der Prüfungsvorbereitung Konsultationen durch. Die Bewerber können als Gasthörer am Unterricht teilnehmen.

(5) Den Betrieben wird empfohlen, die Vorbereitung der Bewerber auf die Prüfung für Externe zu unterstützen, z. B. durch Organisation von Patenschaften, durch die Zurverfügungstellung von Plätzen in Lehrgängen der Technischen Betriebsschulen usw.

(6) Für die Durchführung der Prüfung kann nach Vereinbarung auf Grund der Anordnung vom 19. November 1948 über Freistellung zu Schulungs- und Ausbildungszwecken (ZVOBl. S. 544), den dazu er-

lassenen Richtlinien vom 22. April 1949 (ZVOBl. I S. 328) und der Anordnung vom 15. Juli 1950 über die Abänderung der Richtlinien (GBl. S. 686) Arbeitsbefreiung gewährt werden.

(7) Die Prüfung muß innerhalb von zwölf Monaten nach der Zulassung abgelegt werden. Wird diese Frist überschritten, so hat der Direktor der jeweiligen Fachschule erneut über die Zulassung zur Prüfung zu entscheiden.

(8) Die Prüfungskommission entscheidet bei Nichtbestehen der Prüfung, ob und unter welchen Bedingungen eine Wiederholungsprüfung durchgeführt werden kann.

§ 4

Zeugnis

(1) Die Prüfung für Externe ist dem Abschluß im Direkt-, Fern- und Abendstudium der Fachschulen gleichgestellt.

(2) Die Teilnehmer erhalten nach Bestehen der Prüfung für Externe ein Zeugnis. Aus dem Zeugnis muß die erworbene Berufsbezeichnung hervorgehen.

§ 5

Zuerkennung der Berufsbezeichnung ohne Prüfung

Die Leiter der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung, die für die jeweiligen Fachrichtungen zuständig sind, können in Einzelfällen bei außergewöhnlichen Leistungen unter Berücksichtigung der im § 1 Abs. 2 Buchstaben a und b sowie § 2 Abs. 1 Satz 1 festgelegten Voraussetzungen und Anforderungen ohne Ablegung einer Prüfung die entsprechende Berufsbezeichnung zuerkennen, wenn der Bewerber das 50. Lebensjahr überschritten hat. Es kann nur die Berufsbezeichnung der Fachrichtung zuerkannt werden, in der der Bewerber tätig ist und entsprechende Erfolge aufweisen kann. Die Leiter der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung legen die im einzelnen zu fordernden Bedingungen fest.

§ 6

Prüfungsgebühren

(1) Die Ablegung der Prüfung für Externe ist gebührenpflichtig. Die Gebühren betragen:

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| a) für die Prüfung entsprechend der dreijährigen Fachschulausbildung (z. B. Ingenieurprüfung) | 150,— DM; |
| b) für die Prüfung entsprechend der zweijährigen Fachschulausbildung (z. B. Prüfung an Medizinischen Fachschulen) | 100,— DM; |
| c) für die Prüfung entsprechend der einjährigen Fachschulausbildung (z. B. Meisterprüfung) | 80,— DM. |

(2) Die Gebühren sind zu Beginn der Prüfung zu entrichten. Bei Ausscheiden während der Prüfung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Betrages. Bei Wiederholung der Prüfung werden die Gebühren erneut fällig.

§ 7

Übergangsbestimmungen

Bewerber, die auf Grund der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 16. Januar 1953 zur Anordnung über die Bildung einer Hauptabteilung für Fachschulwesen

beim Staatssekretariat für Hochschulwesen — Sonderprüfungen für Meister, Techniker und Ingenieure — (GBl. S. 142) zugelassen wurden und die bereits die Termine für die Ablegung der Prüfung erhalten haben, werden nach den bisherigen Bestimmungen geprüft.

§ 8

Durchführung dieser Anordnung

Die zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung können im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Hochschulwesen ergänzende Anweisungen zur Durchführung dieser Anordnung in ihrem Bereich herausgeben.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. November 1957 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zweite Durchführungsbestimmung vom 16. Januar 1953 zur Anordnung über die Bildung einer Hauptabteilung für Fachschulwesen beim Staatssekretariat für Hochschulwesen — Sonderprüfungen für Meister, Techniker und Ingenieure — (GBl. S. 142) außer Kraft.

Berlin, den 14. Oktober 1957

Der Staatssekretär für Hochschulwesen
Dr. Girnus

Anordnung Nr. 3*

über die Ausgabe von Schwerbeschädigtenausweisen.

Vom 8. November 1957

§ 1

Die auf Grund der Anweisung (1.) vom 21. Dezember 1951 über die Ausgabe von Schwerbeschädigtenausweisen (GBl. S. 1187) und der Zweiten Anweisung vom 10. März 1952 über die Ausgabe von Schwerbeschädigtenausweisen (GBl. S. 223) ausgegebenen Schwerbeschädigtenausweise verlieren mit dem 31. Dezember 1957 ihre Gültigkeit.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. November 1957

Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung
Macher

* Anordnung (Nr. 2) (GBl. I S. 19)

Berichtigung

Das Ministerium für Berg- und Hüttenwesen weist auf folgende Berichtigung hin:

„Die Preisanordnung Nr. 462 vom 14. Oktober 1955 (GBl. I S. 742) und die Preisanordnung Nr. 462/1 vom 10. Dezember 1956 (GBl. I S. 1372) — Anordnungen über die Preise für Ofenguß — erfassen nicht nur Erzeugnisse aus der Warennummer 29 11 00 00, sondern auch aus der Warennummer 38 45 00 00.“

**Hinweis auf Verkündungen
im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik**

	Seite
Die Ausgabe Nr. 39 vom 3. November 1957 enthält:	
Anordnung vom 1. Oktober 1957 zur Änderung der Anordnung über die gegenseitige Verrechnung von Geldforderungen. — VF-Verfahren —	281
Anordnung vom 5. Oktober 1957 zur Änderung der Anordnung über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung fester Brennstoffe ab 1957	282
Anordnung vom 8. Oktober 1957 über die Verwendung von Faserplatten aus Einjahrespflanzen	282
Anordnung vom 9. Oktober 1957 über die Dienstbekleidung für Beschäftigte in den volkseigenen Gestüten	282
Anordnung Nr. 54 vom 30. September 1957 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik	283
Die Ausgabe Nr. 40 vom 11. November 1957 enthält:	
Anordnung vom 4. Oktober 1957 über die Rechtsfähigkeit des Allgemeinen Deutschen Blinden-Verbandes sowie des Allgemeinen Deutschen Gehörlosen-Verbandes	285
Anordnung vom 9. Oktober 1957 zur Änderung der Anordnung über die Verrechnung von Geldforderungen nach Plan. — PV-Verfahren —	285
Anordnung vom 22. Oktober 1957 über die Errichtung des Instituts für Staubforschung und radioaktive Schwebstoffe	286
Anordnung vom 22. Oktober 1957 über das Statut der Bezirkskontore für Landmaschinen- und Traktorenersatzteile	287

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der
Deutschen Demokratischen Republik**

- Sonderdruck Nr. P 66**
Preisordnung Nr. 755 vom 18. Juli 1957 — Anordnung über die Preise für Industriestaubsauger — (Warennummern 32 37 97 00, 32 39 79 00), 12 Seiten 0,30 DM.
- Sonderdruck Nr. P 73**
Preisordnung Nr. 763 vom 8. August 1957 — Anordnung über die Preise für Bremsenteile aus Formguß — (Warennummern 29 11 00 00, 29 15 00 00, 29 31 00 00, 29 33 00 00, 29 35 00 00, 29 51 00 00, 29 67 00 00), 32 Seiten 1,20 DM.
- Sonderdruck Nr. P 89**
Preisordnung Nr. 772 vom 13. August 1957 — Anordnung über die Preise für Handwerker- und Industrienähmaschinen und Einrichtungen für die Nähmaschinenindustrie — (Warennummern 32 65 20 00, 32 65 30 00, 32 65 40 00), 36 Seiten 1,40 DM.
- Sonderdruck Nr. P 95**
Preisordnung Nr. 776 vom 22. August 1957 — Anordnung über die Preise für Filterpressen — (Warennummern 32 54 11 00, 32 54 12 00, 32 54 13 00, 32 54 14 00, 32 54 15 00, 32 54 16 00), 156 Seiten 6,80 DM.
- Sonderdruck Nr. P 115**
Preisordnung Nr. 793 vom 18. September 1957 — Anordnung über den Preis für Natronbleichlauge — (Warennummer 41 27 10 00), 4 Seiten 0,10 DM.

Die P-Sonderdrucke sind nur über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, zu beziehen.

berg

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1957	Berlin, den 9. Dezember 1957	Nr. 72
Tag	Inhalt	Seite
28. 11. 57	Beschluß über die Zahlung von Weihnachtsgeldern für das Jahr 1957	595
28. 11. 57	Erste Durchführungsbestimmung zum Beschluß über die Zahlung von Weihnachtsgeldern für das Jahr 1957	596
22. 11. 57	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Ermittlung und Anwendung von Materialverbrauchsnormen und Vorratsnormen für Material in der volkseigenen Wirtschaft. — Elektroenergie und Gas —	596
8. 11. 57	Sechste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte an den Fachschulen	597
28. 11. 57	Sechste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Selbstberechnung und über die Fälligkeit von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen	597
15. 11. 57	Arbeitsschutzanordnung 12/2. — Ausziehbare Leitern —	598
15. 11. 57	Anordnung über die Fahrgeldrückerstattung an Beschäftigte in Betrieben der volkseigenen Wirtschaft	598
15. 11. 57	Anordnung über die Einrichtung von Fachklassen zur Vorbereitung auf eine wirtschaftspflegerische Tätigkeit	599
14. 11. 57	Anordnung Nr. 4 über die Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung (BWVO)	601
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	602

**Beschluß
über die Zahlung von Weihnachtsgeldern
für das Jahr 1957.**

Vom 28. November 1957

Zur Zahlung von Weihnachtsgeldern für das Jahr 1957 beschließt der Ministerrat folgende Grundsätze:

1. Für die Beschäftigten der zentralen und örtlichen volkseigenen Wirtschaft, der staatlichen Verwaltungen, Institutionen und Einrichtungen ist eine Weihnachtsgeldzahlung zu zahlen.
2. In den Betrieben mit staatlicher Beteiligung und den privaten Betrieben werden Weihnachtsgeldzahlungen in Höhe der Sätze für die volkseigene Wirtschaft als Betriebsausgaben anerkannt.
3. Die Weihnachtsgeldzahlung ist an alle Arbeiter und Angestellte zu zahlen, die einen monatlichen Bruttoverdienst bis zu 500 DM beziehen.
4. Die Höhe der Weihnachtsgeldzahlungen beträgt:
 - a) für Verheiratete 35 DM
 - b) für Ledige 25 DM
 - c) für Lehrlinge 10 DM

Ledige, verwitwete und geschiedene Frauen und Männer mit unterhaltsberechtigten Kindern erhalten die Weihnachtsgeldzahlungen wie Verheiratete. Zur Berücksichtigung persönlicher Besonderheiten (z. B. alleinstehende Frauen mit eigenem Haushalt ohne Kinder) können von den Betrieben im Rahmen der festgelegten Mittel zwischen der Betriebsgewerkschaftsleitung und den Betriebsleitungen entsprechende betriebliche Vereinbarungen getroffen werden.

5. Die Zahlung der Weihnachtsgeldzahlungen erfolgt in der Zeit vom 5. bis 11. Dezember 1957.
6. Den gesellschaftlichen Organisationen wird empfohlen, bei der Zahlung von Weihnachtsgeldzahlungen entsprechend zu verfahren.
7. Der Minister der Finanzen wird beauftragt, in Übereinstimmung mit dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung Durchführungsbestimmungen zu diesem Beschluß zu erlassen.

Berlin, den 28. November 1957

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**
Der Ministerpräsident Der Minister der Finanzen
Grotewohl Rumpf

**Erste Durchführungsbestimmung
zum Beschluß über die Zahlung von Weihnachtswendungen für das Jahr 1957.**

Vom 28. November 1957

Auf Grund der Ziff. 7 des Beschlusses des Ministerrates vom 28. November 1957 über die Zahlung von Weihnachtswendungen für das Jahr 1957 (GBl. I S. 595) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung folgendes bestimmt:

§ 1

Zu Ziff. 3 des Beschlusses:

(1) Zur Ermittlung des Bruttoverdienstes wird der durchschnittliche Gesamtbruttoverdienst vom 1. Januar bis 30. November 1957 zugrunde gelegt.

(2) In die Berechnung des Bruttoverdienstes sind alle regelmäßigen Zuschläge und Zuwendungen einzubeziehen. Ausgenommen hiervon sind einmalig gewährte Prämien, z. B. aus dem Betriebsprämienfonds, Vergütungen für Einzelleistungen, Trennungsgelder, Wege- und Fahrgelder, Tagegelder bei Montagen.

(3) Für Beschäftigte, deren durchschnittlicher Jahresbruttoverdienst infolge späterer Einstellung nicht ermittelt werden kann, ist der Bruttoverdienst aus der Arbeitszeit nach der Einstellung zu ermitteln.

(4) Die Weihnachtswendungen sind steuerfrei und nicht sozialversicherungspflichtig.

§ 2

Zu Ziff. 4 des Beschlusses:

(1) Halbtags Beschäftigte bzw. stundenweise Beschäftigte, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen, erhalten Weihnachtswendungen anteilmäßig, zumindest jedoch 5 DM.

(2) Beschäftigte, die nur während der Weihnachtssaison arbeiten, haben keinen Anspruch auf Weihnachtswendungen. Als Weihnachtssaison gilt die Zeit vom 1. November 1957 bis 15. Januar 1958.

(3) Lehrlinge haben Anspruch auf die Weihnachtswendung, wenn sie in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen und Lehrlingsentgelt erhalten. Als Lehrlingsentgelt gelten nicht Stipendien sowie Unterhalts- und Ausbildungsbeihilfen.

(4) Zu den unterhaltsberechtigten Kindern zählen auch Lehrlinge, Schüler und Studenten.

§ 3

(1) In den Betrieben der zentralgeleiteten und örtlichen volkseigenen Wirtschaft erfolgt die Finanzierung der Weihnachtswendungen wie im Vorjahr.

(2) In den staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen (Haushaltsorganisationen) sowie in den Betrieben der Kommunalwirtschaft erfolgt die Finanzierung aus Mitteln des Lohnfonds.

(3) Die Finanzierung nach Ziff. 4 letzter Satz des Beschlusses erfolgt aus dem Kultur- und Sozialfonds (bzw. dem Prämienfonds bei staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen).

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. November 1957

Der Minister der Finanzen
Rumpf

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Ermittlung und Anwendung von Materialverbrauchsnormen und Vorratsnormen für Material in der volkseigenen Wirtschaft.**

— Elektroenergie und Gas —

Vom 22. November 1957

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 6. Juni 1957 über die Ermittlung und Anwendung von Materialverbrauchsnormen und Vorratsnormen für Material in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 333) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Alle Verbraucher von Energie in der volkseigenen und ihr gleichgestellten Industrie (nachstehend Betriebe genannt), die einen Bedarf von mehr als 50 000 kWh elektrischer Arbeit oder einen Bedarf von mehr als 25 000 Nm³ Gas (nur Starkgas über 3000 kcal/Nm³) im Planjahr haben oder im folgenden Planjahr voraussichtlich haben werden, haben Verbrauchsnormen für Elektroenergie und Gas (Energieverbrauchsnormen) auszuarbeiten und anzuwenden.

§ 2

Die Bedarfsanforderungen der Betriebe für Elektroenergie und Gas nach § 1 der Verordnung vom 6. August 1953 über die Erteilung, Kontrolle und Abrechnung von Kontingenten für Elektroenergie (GBl. I S. 919) müssen mit Energieverbrauchsnormen ihrer wichtigsten energieintensiven Erzeugnisse belegt werden.

§ 3

(1) Den nach § 1 zur Ausarbeitung von Energieverbrauchsnormen verpflichteten Betrieben wird empfohlen, bei der Ausarbeitung der Energieverbrauchsnormen den Technischen Bericht des Instituts für Energetik Nr. 42 vom 18. August 1955 über die Normierung des Verbrauchs von Elektroenergie und Gas anzuwenden. In Ausnahmefällen, in denen keine Energieverbrauchsnorm je Erzeugnis ausgearbeitet werden kann, arbeiten die Betriebe für Maschinen, Aggregate und andere Verbrauchsstellen mit hohem Energieverbrauch Energieverbrauchsnormen aus, die sich auf eine für diese Verbrauchsstelle geeignete Bezugsgröße beziehen.

(2) Zur Erzielung von Elektroenergie- und Gaseinsparungen sind Persönliche Konten auf der Grundlage von Energieverbrauchsnormen einzurichten. Dabei ist die Höhe der Prämiensätze so zu bemessen, daß das materielle Interesse der Werktätigen auch tatsächlich gefördert wird.

§ 4

(1) Die Energiebeauftragten der Ministerien und der Räte der Bezirke haben die volkswirtschaftlich wichtigsten Energieverbrauchsnormen zu prüfen. Bei Vorlage unzulänglich ermittelter Energieverbrauchsnormen haben die Energiebeauftragten ihre nochmalige Ermittlung zu veranlassen.

(2) Die nach § 3 ausgearbeiteten Energieverbrauchsnormen sind gesammelt bei einer geeignet erscheinenden Stelle des Betriebes aufzubewahren. Auf Anforderung sind dem Energiebeauftragten des zuständigen Ministeriums bzw. Rates des Bezirkes die Normen zwecks Überprüfung der Bedarfsmeldungen der Betriebe für Elektroenergie und Gas auszuhändigen.

§ 5

(1) Die Energieinspektionen haben die Ermittlung und Anwendung der Energieverbrauchsnormen zu kontrollieren.

(2) Das Institut für Energetik hat auf Weisung des Ministers für Kohle und Energie besonders wichtigen Betrieben Anleitung und Hilfe bei der Ermittlung und Anwendung der Energieverbrauchsnormen zu geben. Es ist berechtigt, die Methode der Ermittlung der Energieverbrauchsnormen in den Betrieben zu prüfen und zur Förderung des technisch-wissenschaftlichen Fortschritts entsprechende Erfahrungen und Unterlagen zu sammeln. Die Ministerien und die Fachorgane der Räte der Bezirke können die Unterstützung des Instituts für Energetik für ihre und ihrer Betriebe Normenarbeit beim Ministerium für Kohle und Energie anfordern.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. November 1957

Der Minister für Kohle und Energie
Goschütz

Sechste Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit
der Lehrkräfte an den Fachschulen.

Vom 8. November 1957

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte an den Fachschulen (GBl. S. 202; Ber. S. 956) wird zur Durchführung des § 9 der Verordnung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Zur Verbesserung des schulorganisatorischen Ablaufes und des Einsatzes der Lehrkräfte entsprechend der Stundentafel können die Wochenpflichtstunden (Unterrichtsstunden) gemäß § 3 Abs. 1 Buchstaben a und b der Ersten Durchführungsbestimmung vom 6. Februar 1953 zur Verordnung über die Vergütung der Lehrkräfte an den Fachschulen (GBl. S. 263) innerhalb eines Studienabschnittes auf mindestens 20 und höchstens 24 Unterrichtsstunden festgesetzt werden. Die Dauer des Studienabschnittes wird vom Direktor der Fachschule festgelegt.

(2) Durch eine Festlegung nach Abs. 1 darf die durchschnittliche Unterrichtstätigkeit von 22 Stunden wöchentlich (Unterrichtsstunden) für die Gesamtzeit des Studienjahres nicht überschritten werden.

(3) Überstundenzuschläge werden nur gezahlt, wenn innerhalb des gemäß Abs. 1 festgelegten Studienabschnittes die für diesen Abschnitt festgesetzte Pflichtstundenzahl (Unterrichtsstunden) überschritten wird.

§ 2

Die Pflichtstundenzahl gemäß § 1 Abs. 1 wird durch den Direktor der Fachschule mit Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung und des Pädagogischen Beirates der Fachschule vor Beginn eines Studienabschnittes festgelegt. Die festgelegten Pflichtstundenzahlen sind den Lehrkräften bekanntzugeben.

* 5. DB (GBl. I 1956 S. 25)

§ 3

(1) Für die Auslastung der Lehrkräfte ist der Direktor der Fachschule verantwortlich.

(2) Zur Erfüllung der Pflichtstunden (Unterrichtsstunden) können die Lehrkräfte für die Unterrichtstätigkeit sowohl im Fachschulfernstudium und Fachschulabendstudium der eigenen Fachschule als auch für die Lehrfähigkeit an einer anderen Fachschule herangezogen werden.

(3) Die Lehrtätigkeit an einer anderen Fachschule ist schriftlich zu vereinbaren. In der Vereinbarung ist festzulegen, daß die Vergütung von Überstunden bzw. die Zahlung von Honoraren ausgeschlossen ist, solange nicht die allgemeine Wochenpflichtstundenzahl bzw. die gemäß § 1 Abs. 1 für einen Studienabschnitt festgelegte Wochenpflichtstundenzahl erfüllt ist.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Dezember 1957 in Kraft.

Berlin, den 8. November 1957

Der Staatssekretär für Hochschulwesen
Dr. Girnus

Sechste Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Selbstberechnung und über
die Fälligkeit von Steuern und Sozialversicherungs-
beiträgen.

Vom 28. November 1957

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 18. März 1952 über die Selbstberechnung und über die Fälligkeit von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen (GBl. S. 221) wird folgendes bestimmt:

§ 1

**Abschlagzahlungen auf Grund von
Vierteljahreserklärungen**

— Berechnungsgrundlage —

Der § 4 Absätze 3 und 4 der Fünften Durchführungsbestimmung vom 19. November 1956 zur Verordnung über die Selbstberechnung und über die Fälligkeit von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen (GBl. I S. 1319) erhält folgende Fassung:

„(3) Vierteljahresumsatz ist der Sollumsatz der dem Abschlagzahlungstermin unmittelbar vorangegangenen zwei Kalendermonate zuzüglich des voraussichtlichen Sollumsatzes des dritten Kalendermonats. Der Sollumsatz des dritten Kalendermonats ist mindestens mit 50 % des Sollumsatzes der beiden vorangegangenen Monate zu schätzen. Ergeben jedoch die tatsächlichen Umsätze der vergleichbaren Monate des Vorjahres für den dritten Monat des Quartals einen höheren Prozentsatz, so ist die Schätzung mindestens nach diesem Satz vorzunehmen. Eine geringere Schätzung des Sollumsatzes bedarf der Genehmigung des Rates des Kreises bzw. der Stadt — Abteilung Finanzen.

(4) Differenzen zwischen dem nach Abs. 3 ermittelten Vierteljahresumsatz und dem tatsächlichen Sollumsatz des Vierteljahres sind bei der Berechnung der Abschlagzahlung für das unmittelbar fol-

* 5. DB (GBl. I 1956 S. 1319)

gende Vierteljahr auszugleichen. Bleibt der nach Abs. 3 ermittelte Vierteljahresumsatz um mehr als 5 %, mindestens jedoch um 5000 DM, hinter dem tatsächlichen Sollumsatz des Vierteljahres zurück, so ist eine berichtigte Vierteljahreserklärung bis zum 10. des ersten Monats des folgenden Quartals abzugeben. Für das vierte Kalendervierteljahr (Vierteljahreserklärung auf den 10. Dezember) ist die Berichtigung der Erklärung bis zum 15. Februar des folgenden Jahres vorzunehmen. Von den sich auf Grund der berichtigten Vierteljahreserklärungen ergebenden Nachzahlungen sind Verzugszuschläge von 1,5 % zu erheben.“

§ 2

Strafzuschläge

Der § 13 Abs. 1 Ziff. 1 Satz 1 der Fünften Durchführungsbestimmung vom 19. November 1956 wird durch folgenden Buchst. d ergänzt:

„oder d) berichtigte Vierteljahreserklärungen nach § 4 Abs. 4 nicht termingerecht abgegeben worden sind.“

§ 3

Verrechnung von Überzahlungen

Überzahlungen nach § 3 der Verordnung vom 18. März 1952 über die Selbstberechnung und über die Fälligkeit von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen sind ab dem 7. Tag nach dem Termin zur Abgabe der Jahressteuererklärungen und der Jahreserklärungen zur Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge verrechnungsfähig. Werden die Jahressteuererklärungen und die Jahreserklärungen zur Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge mehr als 7 Tage später abgegeben, so sind Überzahlungen ab dem Tag der Abgabe dieser Erklärungen verrechnungsfähig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. November 1957

Der Minister der Finanzen
Rumpf

Arbeitsschutzanordnung 12/2.***— Ausziehbare Leitern —**

Vom 15. November 1957

Zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 12 vom 21. Dezember 1952 — Ausziehbare Leitern — (GBl. 1953 S. 145) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 2 erhält folgende Fassung:

(1) Arbeiten auf ausziehbaren Leitern dürfen nur unter Aufsicht einer mit den Bedienungsvorschriften vertrauten Person ausgeführt werden.

(2) Mit dem Besteigen von ausziehbaren Leitern dürfen nur solche Personen beauftragt werden, bei denen entsprechend ihrer körperlichen Konstitution und des Gesundheitszustandes mit Schwindelanfällen nicht zu rechnen ist.

* Arbeitsschutzanordnung 12 (1) (GBl. 1953 S. 145)

(3) Werden von ausgezogenen Leitern aus Arbeiten durchgeführt und befindet sich an der Leiter kein Schutzkorb, so muß sich der Arbeitende anseilen. Erscheint bei umfangreichen Arbeiten dem Aufsichtführenden die Arbeitssicherheit trotz Vorhandenseins eines Schutzkorbes als nicht gegeben, so muß er das Anseilen zusätzlich anordnen.

§ 2

Der § 3 erhält folgende Fassung:

(1) Der Wagen der ausziehbaren Leitern muß stand-sicher aufgestellt, waagrecht stehen und mit Rad-keilen oder Radbremsen festgelegt werden. Die ausgezogene Leiter ist gegen Winddruck durch zwei Halteseile zu sichern. Der höchstzulässige Neigungswinkel beträgt 78 Grad. Bei hängigem Gelände ist der Neigungswinkel der Wagenlage entsprechend ein-zurichten.

(2) Mechanische Leitern müssen mit einer Neige-skala versehen sein, die für jede Neigung die zulässige Auszugslänge und Belastung anzeigt.

§ 3

Der Transport oder die Bewegung einer aufgerichte-ten Leiter darf nur erfolgen, wenn diese nicht aus-gezogen und nicht von Personen bestiegen ist. Bei hängigem Gelände darf die Bewegung nur mit zusam-mengelegter Leiter erfolgen.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. November 1957

Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung
Macher

**Anordnung
über die Fahrgeldrückerstattung an Beschäftigte in
Betrieben der volkseigenen Wirtschaft.**

Vom 15. November 1957

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und nach Anhören des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Leiter der Produktionsbetriebe der volkseigenen Wirtschaft sind verpflichtet, zur Deckung ihres Arbeitskräftebedarfs die örtlichen Möglichkeiten voll auszu-nutzen.

§ 2

(1) Beschäftigten, die ihren Wohnsitz nicht am stän-digen Arbeitsort haben, kann der Betrieb einen Teil der Fahrkosten erstatten, wenn

- diese Arbeitskräfte zur Durchführung der Produk-tionsaufgaben benötigt werden und
- in diesem Betrieb bisher Fahrgeldrückerstattungen erfolgten.

(2) Über die Gewährung von Fahrgeldrückerstattun-gen entscheiden die Leiter der Produktionsbetriebe der volkseigenen Wirtschaft im Einvernehmen mit den Be-triebsgewerkschaftsleitungen.

§ 3

Bei Benutzung von Verkehrseinrichtungen innerhalb einer Stadt bzw. Gemeinde erfolgt keine Fahrgeldrückerstattung. Das gleiche gilt, wenn die Verkehrseinrichtungen ohne zusätzliche Fahrkosten über die Gemeindegrenzen hinaus benutzt werden.

§ 4

(1) Bei der Gewährung von Fahrgeldrückerstattungen dürfen nur die über 10,— DM monatlich hinausgehenden Fahrkosten erstattet werden. Bisherige hiervon abweichende betriebliche Sonderregelungen sind beizubehalten.

(2) Der Rückerstattungsbetrag ist unter Berücksichtigung der Fahrkosten für den kürzesten und zweckdienlichsten Fahrtweg bei Benutzung der billigsten Verkehrsmittel sowie aller Fahrpreismäßigungen (Wochen- bzw. Monatskarten) festzusetzen.

(3) Die Benutzung der Verkehrseinrichtungen ist monatlich nachzuweisen.

§ 5

(1) Die für die Fahrgeldrückerstattung aufgewandten Mittel gehören zu den Selbstkosten der Produktionsbetriebe der volkseigenen Wirtschaft und dürfen die im Jahre 1957 verausgabten Mittel nicht übersteigen.

(2) Die Kosten der Fahrgeldrückerstattung sind auf einem besonderen Konto auszuweisen. Dieses Konto ist mit anderen Konten nicht ausgleichsfähig.

§ 6

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1958 in Kraft.

Berlin, den 15. November 1957

Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung
Macher

Anordnung

über die Einrichtung von Fachklassen zur Vorbereitung auf eine wirtschaftspflegerische Tätigkeit.

Vom 15. November 1957

Die sozialen Einrichtungen der sozialistischen Industriebetriebe, volkseigenen Güter, Maschinen-Traktoren-Stationen, landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, Gemeinden, Städte und Kreise sowie das Gesundheitswesen, die Urlaubs- und Erholungsstätten und das Gaststättenwesen erfordern Arbeitskräfte mit guten Kenntnissen und Fertigkeiten in der Wirtschaftspflege. Um weibliche Jugendliche in der Berufsschule auf eine wirtschaftspflegerische Tätigkeit vorzubereiten, wird im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern folgendes angeordnet:

§ 1

An den Berufsschulen sind Fachklassen zur Vorbereitung weiblicher Jugendlicher auf eine wirtschaftspflegerische Tätigkeit und zur Erweiterung und Vertiefung der allgemeinen Bildung — nachfolgend Fachklassen genannt — einzurichten.

§ 2

Die Ausbildung in den Fachklassen beginnt einheitlich am 1. September jedes Jahres und endet jeweils am 30. Juni des 2. Schuljahres.

§ 3

Die Anzahl der alljährlich in den Fachklassen auszubildenden Schülerinnen wird in Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen der staatlichen Verwaltung unter Zugrundelegung des Bedarfes im Volkswirtschaftsplan — Plananteil Berufsausbildung — festgesetzt. Die Räte der Bezirke, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, schlüsseln die Planaufgabe auf die einzelnen Kreise auf.

§ 4

(1) In die Fachklassen werden weibliche Jugendliche im Alter von 14 bis 17 Jahren aufgenommen.

(2) Die Aufnahme erfolgt auf Grund eines Antrages, der von der Jugendlichen auf einem Vordruck gemäß Anlage 1 zu stellen und vom gesetzlichen Vertreter mit zu unterschreiben ist. Dem Antrag ist ein ärztliches Gutachten beizufügen. Die Unterlagen sind an den für den Wohnsitz der Schülerin zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, zu senden. Die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung leitet die Unterlagen an die zuständige Berufsschule weiter. Zur Beratung über die Aufnahmeanträge ist vom Direktor der Berufsschule eine Kommission zu bilden, welcher er als Vorsitzender angehört. Die Entscheidung über die Zulassung zur Ausbildung wird dem Antragsteller vom Direktor der Berufsschule mitgeteilt.

§ 5

(1) Der Besuch der Fachklasse ist kostenlos. Den Schülerinnen können Unterhaltsbeihilfen zwischen 25,— DM und 60,— DM monatlich gewährt werden. Der Planung sind für 50% der Schülerinnen 60,— DM monatlich zugrunde zu legen.

(2) Die Kommission gemäß § 4 Abs. 2 trifft die Auswahl der Schülerinnen, die Unterhaltsbeihilfen erhalten sollen. Sie setzt die Höhe der Unterhaltsbeihilfen unter Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse und der schulischen Leistungen zu Beginn jedes Schulhalbjahres fest. Der Direktor der Berufsschule teilt den gesetzlichen Vertretern der Jugendlichen die Höhe der Unterhaltsbeihilfen jeweils schriftlich mit.

§ 6

(1) Die Schülerinnen der Fachklassen sind nicht sozialversicherungspflichtig und erhalten keine Arbeitsbücher.

(2) Während des Schulbesuches besteht Anspruch auf Leistungen der Sozialversicherung gemäß § 33 Abs. 3 (Familienhilfe) der Verordnung vom 28. Januar 1947 über die Sozialpflichtversicherung („Arbeit und Sozialfürsorge“ 1947 S. 92). Für die Gewährung des Versicherungsschutzes nach Vollendung des 18. Lebensjahres ist Bedingung, daß die Jugendlichen mit den sozialpflichtversicherten, unterhaltspflichtigen Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft leben bzw. die Absicht haben, diese häusliche Gemeinschaft nach Beendigung des Schulbesuches fortzusetzen. Jugendliche, die die Waisenrente der Sozialversicherung oder Sozialfürsorgeunterstützung beziehen, genießen ebenfalls Versicherungsschutz. Für diejenigen Jugendlichen, die keinen Anspruch bei der Sozialversicherung geltend machen können, besteht die Möglichkeit, bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt eine freiwillige Krankenversicherung abzuschließen.

§ 7

(1) Die Planung der persönlichen und sächlichen Kosten für die Fachklassen sowie der Unterhaltsbeihilfen erfolgt auf der Grundlage der Ordnung der Planung des Staatshaushaltes. (Ausgabe: Berufsausbildung).

(2) Die technischen Voraussetzungen zur Durchführung der Ausbildung (Kochherde, Nähmaschinen usw.) sind durch die örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung, in deren Bereich die Berufsschule ihren Sitz hat, zu schaffen. Dabei ist auf örtliche Reserven zurückzugreifen. Wenn diese Möglichkeit nicht besteht, sind zur Gewährleistung der praktischen Übungen durch die Berufsschule mit geeigneten Betrieben und Einrichtungen entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

§ 8

(1) Die Fachklassen sind mit einer durchschnittlichen Klassenfrequenz von 28 Schülerinnen zu bilden.

(2) Der Unterricht erfolgt auf der Grundlage des vom Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung herausgegebenen Rahmenlehrplanes.

(3) Während beider Schuljahre sind die praktischen Übungen entsprechend den örtlichen Möglichkeiten sowohl in der Berufsschule als auch in betrieblichen Einrichtungen durchzuführen. Die Dauer des Einsatzes in den Betrieben ist so festzulegen, daß die verbindliche Stundentafel nach Anteil der einzelnen Fächer am Gesamtunterricht eingehalten wird.

(4) Die praktischen Übungen in der Berufsschule in den Fächern Verpflegungswirtschaft, Bekleidungswirtschaft, Raumkultur und Gartenkunde können, wenn es die Gewährleistung der Belehrung, Übung und des Arbeitsschutzes für die Schülerinnen erfordert, jeweils nur mit einem Lernaktiv — das durchschnittlich 14 Schülerinnen umfaßt — durchgeführt werden.

(5) In beiden Schuljahren leisten die Schülerinnen ein Praktikum in geeigneten Betrieben oder Einrichtungen ab. Einzelheiten über das Praktikum regelt der Rahmenlehrplan.

(6) Für die Organisation und Kontrolle des Praktikums und der Einsätze in den Betrieben ist die Berufsschule verantwortlich. Mit dem jeweiligen Betrieb ist eine Vereinbarung gemäß Anlage 2 abzuschließen.

§ 9

(1) Am Ende des ersten Schuljahres ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Die Beurteilung der Leistungen im Praktikum ist bei der Ermittlung des Ergebnisses der Zwischenprüfung zu berücksichtigen. Bei Nichtbestehen der Zwischenprüfung entscheidet der Direktor der Berufsschule über den weiteren Besuch der Fachklasse.

(2) Die Ausbildung in der Fachklasse endet mit einer Prüfung. Jugendliche, die die Prüfung mit Erfolg bestehen, erhalten ein Abschlußzeugnis; Schülerinnen, welche die Prüfung nicht bestehen, wird im Leistungsnachweis bescheinigt, daß sie an der Ausbildung in der Fachklasse teilgenommen haben.

(3) Die Berufsschulpflicht für die Schülerinnen der Fachklassen regelt sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10

Absolventinnen der Fachklassen, die einen Lehrvertrag zur Ausbildung als Säuglings- oder Krankenpflegerin abschließen, kann die Lehrzeitdauer um ein Jahr verkürzt werden. Das gleiche gilt für Absolventinnen, die während ihrer Ausbildung in der Fachklasse Kenntnisse und Fertigkeiten auf dem Gebiet der Landwirtschaft erworben haben und ein Lehrverhältnis zur Ausbildung als Landwirt oder Geflügelzüchter eingehen.

§ 11

Der erfolgreiche Abschluß der Fachklasse berechtigt die Betriebe und Einrichtungen, besonders befähigte Jugendliche nach mindestens zweijähriger wirtschaftspflegerischer Tätigkeit an eine Fachschule für Wirtschaftsleiter oder nach zweijähriger Tätigkeit als Beiköchin an eine Medizinische Fachschule für Diätassistenten zu delegieren.

§ 12

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Berlin, den 15. November 1957

Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung
Macher

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

(Vollständige Anschrift des Antragstellers)

Aufnahmeantrag

An den Rat des Kreises
Abteilung Arbeit und Berufsausbildung

Ich bitte um Aufnahme in eine Fachklasse zur Vorbereitung auf eine wirtschaftspflegerische Tätigkeit.

Ich bin geboren am und habe zuletzt die Grundschule in besucht und das Ziel der Klasseerreicht.

Kurzer Lebenslauf:

Für den Fall, daß ich aufgenommen werde, verpflichte ich mich,

gewissenhaft und beharrlich zu lernen, fleißig zu arbeiten,

an allen Prüfungen teilzunehmen, mich gründlich darauf vorzubereiten und

mein Verhalten nach den Regeln für Lehrlinge und Berufsschüler und den Weisungen meiner Lehrer zu richten.

....., den (Unterschrift)

Ich erkläre mich mit dem Ausbildungswunsch meiner Tochter einverstanden und befürworte den Antrag.

Ärztliches Gutachten
beigefügt

..... (Unterschrift des gesetzlichen Vertreters)

Muster

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Vereinbarung

Zwischen der Berufsschule

 (Ort, Straße)

vertreten durch

und dem Betrieb
 (Name und Sitz des Betriebes)

vertreten durch

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Der Betrieb erklärt sich bereit, Schülerinnen der
 Fachklasse zur Vorbereitung auf eine wirtschafts-
 pflegerische Tätigkeit

.....
 (z. B. in der Vor- und Zubereitung des Werkküchen-
 essens)

praktisch zu unterweisen.

Als Zeit für die praktische Unterweisung wird ver-
 einbart:

.....
 Während der Unterweisung übernimmt ein vom Lei-
 ter bzw. Inhaber des Betriebes benannter Mitarbeiter
 die Anleitung und Beaufsichtigung der Schülerinnen.

Nach Beendigung des praktischen Einsatzes über-
 sendet der Betrieb dem Direktor der Berufsschule eine
 Beurteilung der Leistungen der Schülerinnen.

Der Betrieb ist bereit, bei längerem praktischen Ein-
 satz, z. B. bei Ableistung eines mehrwöchigen Prak-
 tikums, der Schülerin für ihre Arbeitsleistung eine An-
 erkennung zu zahlen.

Im Interesse einer einheitlichen Regelung werden für

sehr gute Leistungen	60,— DM
gute Leistungen	45,— DM
befriedigende Leistungen	30,— DM

gezahlt.

Der Versicherungsschutz ist durch die Gruppenunfall-
 versicherung der Berufsschüler (Sammelversicherungs-
 vertrag zwischen dem Ministerium für Arbeit und
 Berufsausbildung und der Deutschen Versicherungs-
 Anstalt) gewährleistet.

....., den

.....
 für den Betrieb für die Berufsschule

Anordnung Nr. 4*
über die Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung
(BWVO).

Vom 14. November 1957

Im Einvernehmen mit dem Minister des Innern wird
 folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anlage zu den §§ 1, 5, 12 — Mä — des Abschnit-
 tes IV des II. Teiles der Binnenwasserstraßen-Ver-
 kehrsordnung (BWVO) vom 1. September 1955 (Sonder-
 druck Nr. 80 des Gesetzblattes; Ber. GBl. I 1956 S. 436)
 wird wie folgt ergänzt bzw. geändert:

a) Hinter lfd. Nr. 18 wird eingefügt:

In Spalte 1: 18 a

- " " 2: Niegripper Altkanal
 " " 3: km 2,4 des Niegripper Altkanals
 " " 4: Mündung in den Elbe-Havel-Kanal
 " " 5: 67,0
 " " 6: 8,20
 " " 7: —
 " " 8: —
 " " 9: 2
 " " 10: —

b) In lfd. Nr. 43 wird in Spalte 4 die Angabe „West-
 hafan Berlin“ gestrichen und dafür eingesetzt:
 „Westhafkanal“.

c) Hinter lfd. Nr. 43 wird eingefügt:

In Spalte 1: 43 a

- " " 2: Westhafkanal
 " " 3: Schleuse Charlottenburg O. W.
 " " 4: Westhafen Berlin (Nördliche See-
 straßenbrücke)
 " " 5: 80,0
 " " 6: 9,00
 " " 7: —
 " " 8: 1700
 " " 9: 3
 " " 10: wie lfd. Nr. 43

§ 2

Der § 4 der Anordnung Nr. 3 vom 4. April 1957 über
 die Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung (BWVO)
 (GBl. I S. 252) erhält folgende Fassung:

„Die Genehmigung der Deutschen Volkspolizei
 (Wasserschutz) für die Zulassung zum Schleppen
 wird nach Vorlage des Schiffsklasseattestes von
 den zuständigen Dienststellen der Deutschen Volks-
 polizei (Wasserschutz) durch Eintragung in die
 Fahrzeugzulassung erteilt.“

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in
 Kraft.

Berlin, den 14. November 1957

Der Minister für Verkehrswesen

I. V.: Weiprecht
 Staatssekretär

* Anordnung Nr. 3 (GBl. I S. 252)

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. P 76

Preisordnung Nr. 761 vom 29. Juli 1957 — Anordnung über die Preise für Strick- und Wirkmaschinen — (Warennummern 32 64 40 00 und 32 69 40 00), 28 Seiten 1,— DM

Sonderdruck Nr. P 78

Preisordnung Nr. 763 vom 8. August 1957 — Anordnung über die Preise für Bremsenteile aus Formguß — (Warennummern 29 11 00 00, 29 15 00 00, 29 31 00 00, 29 33 00 00, 29 35 00 00, 29 51 00 00, 29 67 00 00), 32 Seiten 1,20 DM

Sonderdruck Nr. P 110

Preisordnung Nr. 445/1 vom 12. September 1957 — Anordnung über die Preise für sanitäre Armaturen — (Warennummern 31 42 17 10, 31 42 41 00, 31 42 42 00, 31 42 43 00, 31 42 49 00, 31 43 40 00, 31 49 80 00), 20 Seiten 0,60 DM

Sonderdruck Nr. P 112

Preisordnung Nr. 790 vom 16. September 1957 — Anordnung über die Preise für das Saatgut von ein- und zweijährigen Sommerblumen, Topfpflanzen und Stauden — (Warennummer 11 55 80 00), 130 Seiten 3,20 DM

Sonderdruck Nr. P 124

Preisordnung Nr. 540/1 vom 23. September 1957 — Anordnung über die Preise für Schraubenschlüssel und Schraubenschlüsselrohlinge — (Warennummern 32 83 40 00, 27 75 11 00, 27 75 13 00), 12 Seiten 0,30 DM

Sonderdruck Nr. P 125

Preisordnung Nr. 800 vom 19. September 1957 — Anordnung über die Preise für Maschinen zur Herstellung von Schachteln und Dosen — (Warennummern 32 66 30 00 und 32 69 68 00), 8 Seiten 0,20 DM

Sonderdruck Nr. P 129

Preisordnung Nr. 803 vom 27. September 1957 — Anordnung über die Preise für Drehgestelle — (Warennummer 33 81 39 00), 12 Seiten 0,30 DM

Sonderdruck Nr. P 138

Preisordnung Nr. 547/1 vom 9. Oktober 1957 — Anordnung über die Preise für Zangen und Handblechscheren sowie deren Rohlinge — (Warennummern 32 83 20 00, 27 75 11 00, 27 75 13 00), 16 Seiten 0,40 DM

Sonderdruck Nr. P 139

Preisordnung Nr. 447/1 vom 10. Oktober 1957 — Anordnung über die Preise für Milcharmaturen — (Warennummern 31 45 26 10, 31 45 39 10, 31 45 75 00, 31 47 32 10), 12 Seiten 0,30 DM

Sonderdruck Nr. P 140

Preisordnung Nr. 808 vom 9. Oktober 1957 — Anordnung über die Preise für Sprechstellenapparate — (Warennummern 36 41 11 10 bis 40, 36 41 11 80, 36 41 12 00, 36 41 14 10, 36 41 16 10 aus 36 40 00 00), 8 Seiten 0,20 DM

Sonderdruck Nr. P 142

Preisordnung Nr. 810 vom 12. Oktober 1957 — Anordnung über die Preise für Fotoverschlüsse — (Warennummer 37 26 10 00), 8 Seiten 0,20 DM

Sonderdruck Nr. P 146

Preisordnung Nr. 813 vom 19. Oktober 1957 — Anordnung über die Preise für Rasierklingen — (Warennummer 38 32 32 00), 4 Seiten 0,10 DM

Sonderdruck Nr. P 152

Preisordnung Nr. 818 vom 29. Oktober 1957 — Anordnung über die Preise für Frühbeetkästen in Zementholzausführung — (Warennummern 54 14 20 00, 54 14 30 00), 6 Seiten 0,15 DM

Sonderdruck Nr. P 153

Preisordnung Nr. 821 vom 25. Oktober 1957 — Anordnung über die Preisbildung für Kleinbauten und sonstige Erzeugnisse aus Holz — (Warennummern 54 15 00 00, 54 38 00 00, 54 42 00 00, 54 59 80 00 aus 37 34 41 50, 37 34 43 10, 37 61 14 00), 4 Seiten 0,10 DM

Die P-Sonderdrucke sind nur über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, zu beziehen.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1957	Berlin, den 13. Oktober 1957	Nr. 73
Tag	Inhalt	Seite
13. 10. 57	Verordnung über die Ausgabe neuer Banknoten und die Außerkraftsetzung bisher gültiger Banknoten der Deutschen Notenbank	603

Verordnung

über die Ausgabe neuer Banknoten und die Außerkraftsetzung bisher gültiger Banknoten der Deutschen Notenbank.

Vom 13. Oktober 1957

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik hält es für erforderlich, die in Umlauf befindlichen Banknoten der Deutschen Notenbank gegen neue Banknoten im Verhältnis 1 : 1 umzutauschen.

Die Sparguthaben der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik und des demokratischen Sektors von Groß-Berlin werden von dem Banknotenumtausch nicht berührt und sind wie bisher frei verfügbar. Dasselbe gilt für alle anderen eingezahlten Gelder der Bürger und aller Teile der Wirtschaft bei allen Geldinstituten.

Diese Maßnahmen werden getroffen, weil die Monopolisten und Militaristen in Westdeutschland gewisse Mengen von Banknoten in ihren Besitz gebracht haben mit dem Ziel zu spekulieren, Störungen in unserer Volkswirtschaft zu organisieren und Agenten- und Spionageorganisationen zu finanzieren.

Es liegt daher im Interesse der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik und des demokratischen Sektors von Groß-Berlin, diejenigen Banknoten, die im Besitz westdeutscher und westberliner kapitalistischer Kreise und Agentenorganisationen sind, wertlos zu machen.

Da die westdeutschen Monopolherren, Militaristen und Agentenorganisationen versuchen werden, ihre nunmehr wertlos gewordenen Banknoten durch Zwischenmänner zu retten, fordert die Regierung alle Bürger auf zu helfen, daß nur eigenes und nicht fremdes Geld umgetauscht wird.

Die Regierung hat daher beschlossen:

Abschnitt A

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ausgabe neuer Banknoten

(1) Die Deutsche Notenbank wird auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 31. Oktober 1951 über die Deutsche Notenbank (GBl. S. 991) ermächtigt und beauftragt, neue Banknoten, Ausgabedatum 1955, im Nennwert von

DM 5.—
DM 10.—
DM 20.—
DM 50.—
DM 100.—

auszugeben.

(2) Diese Banknoten sind ab 13. Oktober 1957 20.00 Uhr für die vorstehenden Nennwerte alleingültiges gesetzliches Zahlungsmittel.

§ 2

Außerkraftsetzung bisher gültiger Banknoten

(1) Die umlaufenden Banknoten, Ausgabedatum 1948, im Nennwert von

DM 2.—
DM 5.—
DM 10.—
DM 20.—
DM 50.—
DM 100.—
DM 1.000.—

(alte Banknoten) verlieren am 13. Oktober 1957 um 20.00 Uhr ihre Gültigkeit. Sie sind von diesem Zeitpunkt ab nicht mehr gesetzliches Zahlungsmittel. Sie dürfen ab diesem Zeitpunkt weder in Zahlung gegeben noch als Zahlung entgegengenommen werden.

(2) Die von der Deutschen Notenbank ausgegebenen Banknoten, Ausgabedatum 1948, im Nennwert von

DM —.50
DM 1.—

und die ausgegebenen Münzen im Nennwert von

DM —,01
DM —,05
DM —,10
DM —,50
DM 1,—
DM 2,—

behalten ihre Gültigkeit und sind weiterhin gesetzliches Zahlungsmittel.

§ 3

Unterscheidung der neuen von den alten Banknoten

Die neuen Banknoten unterscheiden sich von den alten wie folgt:

- a) Ausgabedatum der alten Banknoten 1948
Ausgabedatum der neuen Banknoten 1955
- b) Farbunterschiede der Textplatte:
- | | |
|--------------------------|------------------|
| DM 5.— alt: braunschwarz | neu: dunkelgrün |
| DM 10.— alt: blauschwarz | neu: violett |
| DM 20.— alt: braun | neu: dunkelblau |
| DM 50.— alt: olivgrün | neu: rotbraun |
| DM 100.— alt: dunkelblau | neu: dunkelbraun |

§ 4

Übergangsregelung für den 13. Oktober 1957

(1) Am 13. Oktober 1957 in der Zeit von 12.00 bis 20.00 Uhr sind die alten und die neuen Banknoten und die Münzen gesetzliches Zahlungsmittel.

(2) Zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung sind die staatlichen, genossenschaftlichen und privaten Einzelhandelsgeschäfte und Gaststätten, deren Öffnung an Sonntagen gesetzlich vorgeschrieben oder üblich ist, am 13. Oktober 1957 in der Zeit von 12.00 bis 20.00 Uhr verpflichtet, beim Verkauf von Waren die alten und die neuen Banknoten und die Münzen anzunehmen. Diese Verpflichtung gilt auch für Verkehrseinrichtungen, kulturelle Unternehmen und andere Einrichtungen.

(3) Am 13. Oktober 1957 ist in der Deutschen Demokratischen Republik und im demokratischen Sektor von Groß-Berlin bei allen Zahlungen der Personalausweis der Deutschen Demokratischen Republik vorzulegen. Zahlungen dürfen nur entgegengenommen werden bei gleichzeitiger Vorlage dieses Personalausweises.

Von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik und des demokratischen Sektors von Groß-Berlin, die nicht im Besitz eines Personalausweises der Deutschen Demokratischen Republik sind, kann an seiner Stelle eine von der Deutschen Volkspolizei als vorläufiger Personalausweis der Deutschen Demokratischen Republik ausgestellte gültige Bescheinigung vorgelegt werden.

Bewohner Westberlins und Westdeutschlands, die im demokratischen Sektor von Groß-Berlin arbeiten, haben beim Einkauf im demokratischen Sektor von Groß-Berlin die gültige amtliche Arbeitsbescheinigung des Magistrats von Groß-Berlin und die gültige Einkaufsbescheinigung vorzulegen.

Bewohner Westberlins und Westdeutschlands, die in der Deutschen Demokratischen Republik arbeiten, haben beim Einkauf in der Deutschen Demokratischen Republik die gültige amtliche Arbeitsbescheinigung der zuständigen Dienststelle der Deutschen Demokratischen Republik vorzulegen.

Bewohner Westdeutschlands und Westberlins, die sich besuchsweise in der Deutschen Demokratischen Republik oder im demokratischen Sektor von Groß-Berlin aufhalten, haben beim Einkauf die Aufenthaltsgenehmigung und die gültige Bescheinigung der Deutschen Notenbank über den gesetzlichen Erwerb Deutscher Mark der Deutschen Notenbank vorzulegen.

Ausländer, die sich besuchsweise in der Deutschen Demokratischen Republik oder im demokratischen Sektor von Groß-Berlin aufhalten, haben die gültige Bescheinigung der Deutschen Notenbank über den gesetzlichen Erwerb Deutscher Mark der Deutschen Notenbank vorzulegen.

(4) Personen, die bereits alte gegen neue Banknoten eingetauscht haben, müssen in neuen Banknoten zählen. Die Verkäufer haben zu prüfen, ob in den vorgenannten Dokumenten die Eintragung über den erfolgten Umtausch enthalten ist.

(5) Am 13. Oktober 1957 ist den Geldinstituten (Deutsche Notenbank, Sparkassen, Deutsche Bauernbank, Bäuerliche Handelsgenossenschaften, Banken für Handwerk und Gewerbe, sonstige genossenschaftliche und private Banken) die Annahme von Einzahlungen zugunsten Dritter und für laufende Konten (Girokonten), Sparkonten und Festgeldkonten untersagt.

Dasselbe gilt für:

- alle Einrichtungen der Deutschen Post,
- den staatlichen, genossenschaftlichen und privaten Handel bezüglich Zahlungen auf Teilzahlungskredite, Anzahlungen und Vorauszahlungen,
- volkseigene Wohnungsverwaltungen, Wohnungsbaugenossenschaften, Wohnungsbau-Gesellschaften und private Hauseigentümer bezüglich Mietzahlungen und Zahlungen von Genossenschaftsanteilen und Gesellschaftsbeteiligungen,
- Bäuerliche Handelsgenossenschaften bezüglich Zahlungen auf Kreditkonten, Genossenschaftsanteile und Warenschulden,
- Organe der staatlichen Verwaltung und staatliche Einrichtungen und Institutionen bezüglich Zahlungen von Steuern, Gebühren, Beiträgen und ähnlicher Zahlungen,
- Theater, Lichtspieltheater, Hotels und Reisebüros bezüglich des Vorverkaufs, Anzahlungen und Vorauszahlungen für noch nicht in Anspruch genommene Leistungen,
- alle Zahlungen, die mit Grundstückskäufen, dem Erwerb und der Tilgung von Hypotheken, Grundschulden, Beteiligungen, Darlehen, Krediten, Forderungen und Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen und dem Erwerb und der Bezahlung von Hypothekendarlehen durch Bürger, staatliche Organe und Einrichtungen und alle Eigentumsformen der Wirtschaft in Verbindung stehen,

§ 5

Sicherheit der Spareinlagen sowie aller Guthaben und Ansprüche

Alle Guthaben und Ansprüche sowie alle Arten von Schuldverhältnissen werden durch die Ausgabe neuer Banknoten und die Außerkraftsetzung alter Banknoten nicht berührt und unterliegen keiner Nachprüfung. Hierzu gehören insbesondere:

Sparguthaben bei den Sparkassen, Banken und der Postsparkasse,

Ansprüche aus Versicherungsverträgen, Hypothekendarlehen, Schuldverschreibungen und umgewerteten Uraltguthaben,

Guthaben bei den Geldinstituten in der Deutschen Demokratischen Republik und im demokratischen Sektor von Groß-Berlin,

Schuld- und Zahlungsverpflichtungen zwischen Bürgern,

Schuld- und Zahlungsverpflichtungen innerhalb der volkseigenen, genossenschaftlichen und privaten Wirtschaft,

Schuld- und Zahlungsverpflichtungen zwischen allen Eigentumsformen der Wirtschaft und zwischen diesen Eigentumsformen und Bürgern,

Schuld- und Zahlungsverpflichtungen zwischen staatlichen Organen, Einrichtungen und Institutionen und zwischen diesen und allen Eigentumsformen der Wirtschaft und Bürgern,

Guthaben von Westdeutschen, Westberlinern und Ausländern bei Geldinstituten der Deutschen Demokratischen Republik und des demokratischen Sektors von Groß-Berlin, die den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1950 zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs (GBl. S. 1202) und des Devisengesetzes vom 8. Februar 1956 (GBl. I S. 321) entsprechen.

§ 6

Umtausch der alten Banknoten in neue Banknoten der Deutschen Notenbank

Die alten Banknoten (§ 2 Abs. 1) werden am 13. Oktober 1957 in der Zeit von 12.00 bis 22.00 Uhr in neue Banknoten (§ 1 Abs. 1) oder in gültig bleibende Banknoten und Münzen (§ 2 Abs. 2) im Verhältnis 1 : 1 nach den Bestimmungen dieser Verordnung umgetauscht.

§ 7

Umtauschberechtigte

(1) Umtauschberechtigt sind

- a) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik und des demokratischen Sektors von Groß-Berlin, die im Besitz eines gültigen Personalausweises der Deutschen Demokratischen Republik sind,
- b) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik und des demokratischen Sektors von Groß-Berlin, die im Besitz einer von der Deutschen Volkspolizei als vorläufiger Personalausweis der Deutschen Demokratischen Republik ausgestellten gültigen Bescheinigung sind,
- c) Bewohner der Westsektoren Berlins und der Deutschen Bundesrepublik, die im demokratischen Sektor von Groß-Berlin arbeiten und im Besitz einer gültigen amtlichen Arbeitsbescheinigung des Magistrats von Groß-Berlin und einer gültigen Einkaufsbescheinigung sind,

Bewohner der Westsektoren Berlins und der Deutschen Bundesrepublik, die in der Deutschen Demokratischen Republik arbeiten und im Besitz einer gültigen amtlichen Arbeitsbescheinigung der zuständigen Dienststelle der Deutschen Demokratischen Republik sind,

d) Bewohner Westdeutschlands und Westberlins, die sich am 13. Oktober 1957 besuchsweise in der Deutschen Demokratischen Republik oder im demokratischen Sektor von Groß-Berlin aufhalten und im Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung und einer gültigen Bescheinigung der Deutschen Notenbank über den gesetzlichen Erwerb Deutscher Mark der Deutschen Notenbank sind,

e) Ausländer, die sich am 13. Oktober 1957 besuchsweise in der Deutschen Demokratischen Republik oder im demokratischen Sektor von Groß-Berlin aufhalten und im Besitz eines Passes mit dem Visum der Deutschen Demokratischen Republik und einer gültigen Bescheinigung der Deutschen Notenbank über den gesetzlichen Erwerb Deutscher Mark der Deutschen Notenbank sind.

(2) Kassenbestände an alten Banknoten, die aus wirtschaftlicher Tätigkeit stammen, werden nach den Bestimmungen des Abschnittes B dieser Verordnung umgetauscht.

Das gilt für Kassenbestände der Handwerker, Einzelhandelsbetriebe, Gaststätten und Verkehrsbetriebe und aller sonstigen wirtschaftlichen Unternehmungen und Einrichtungen.

Das gilt für Kassenbestände der volkseigenen und genossenschaftlichen Betriebe, Haushaltsorganisationen, Organisationen, Vereine und Vereinigungen.

Das gilt für die freiberuflich Tätigen.

(3) Die Umtauschberechtigten haben bei der Einzahlung der alten Banknoten ihren Personalausweis der Deutschen Demokratischen Republik persönlich vorzulegen. Umtauschberechtigte, die nicht im Besitz dieses Personalausweises sind, haben die im § 7 Abs. 1 Buchstaben b bis e bezeichneten Dokumente persönlich vorzulegen.

Bei der Einzahlung von Kassenbeständen an alten Banknoten, die aus wirtschaftlicher Tätigkeit stammen, haben die Umtauschberechtigten neben dem Personalausweis ihre Gewerbeerlaubnis persönlich vorzulegen. Soweit sie nicht im Besitz einer Gewerbeerlaubnis sind, tritt an deren Stelle die für die Ausübung der Tätigkeit gegebene amtliche Zulassung.

(4) a) Umtauschberechtigte Bürger der Deutschen Demokratischen Republik und des demokratischen Sektors von Groß-Berlin, die am 13. Oktober 1957 von ihrer Wohnung abwesend sind und deshalb ihre in der Wohnung befindlichen alten Banknoten nicht zum Umtausch einzahlen können, sind berechtigt, an ihrem Aufenthaltsort bei einer Umtauschkasse die Behinderung unter Angabe des in ihrer Wohnung aufbewahrten Betrages zu Protokoll zu geben (Protokollerklärung). Hierzu gehören z. B. Urlauber, Insassen von Krankenanstalten oder Heimen der Sozialversicherung, Mitglieder von Sportmannschaften oder Bürger, die aus dienstlichen oder anderen Gründen abwesend sind.

Die mitgeführten alten Banknoten sind bei einer Umtauschkasse des Aufenthaltsortes umzutauschen. Die in der Wohnung befindlichen alten Banknoten sind innerhalb von 3 Tagen nach der Rückkehr unter gleichzeitiger Vorlage der Protokollerklärung bei der für den Wohnsitz zuständigen Zweigstelle der Deutschen Notenbank umzutauschen.

b) Umtauschberechtigte Bürger der Deutschen Demokratischen Republik und des demokratischen Sektors von Groß-Berlin, die sich am 13. Oktober 1957 im Ausland oder in der Deutschen Bundesrepublik befinden, sind berechtigt, diese Erklärung beim Grenzübertritt bei der Wechselkasse der Deutschen Notenbank zu Protokoll zu geben.

Die bei der Ausreise mitgeführten und im Paß eingetragenen Deutschen Mark der Deutschen Notenbank werden ihnen bei der Wechselkasse der Deutschen Notenbank in neue Banknoten umgetauscht.

c) Schiffsbesatzungen, die sich auf See oder auf anderen Gewässern außerhalb des Territoriums der Deutschen Demokratischen Republik und des demokratischen Sektors von Groß-Berlin befinden, tauschen mitgeführte alte Banknoten innerhalb von 24 Stunden nach erstmaligem Anlaufen eines Hafens der Deutschen Demokratischen Republik bei der dort befindlichen Zweigstelle der Deutschen Notenbank gegen Vorlage ihres Personalausweises der Deutschen Demokratischen Republik ein. Soweit dieser Ort nicht ihr Wohnort ist, können sie eine Protokollerklärung über die in ihrer Wohnung befindlichen alten Banknoten abgeben. Bei Rückkehr in ihre Wohnung sind die dort befindlichen alten Banknoten innerhalb von 3 Tagen unter gleichzeitiger Vorlage der Protokollerklärung bei der für ihren Wohnsitz zuständigen Zweigstelle der Deutschen Notenbank umzutauschen.

(5) Zweifelsfragen über die Umtauschberechtigung entscheidet der Leiter der Kreisfiliale der Deutschen Notenbank.

§ 8

Der Umtausch

(1) Jeder Umtauschberechtigte erhält am 13. Oktober 1957 in der Zeit von 12.00 bis 22.00 Uhr gegen Einzahlung von alten Banknoten einen Betrag bis zu DM 300.— im Verhältnis 1 : 1 in neue Banknoten umgetauscht.

(2) Zahlt ein Umtauschberechtigter eine höhere Summe in alten Banknoten ein, so wird der DM 300.— übersteigende Betrag einem neu einzurichtenden und auf seinen Namen lautenden Konto bei der Deutschen Notenbank gutgeschrieben.

(3) Diese gutgeschriebenen Beträge werden dem Kontoinhaber ab 19. Oktober 1957 zur freien Verfügung gestellt, wenn nicht der Verdacht besteht, daß sie spekulativer Herkunft sind.

(4) Besteht in Einzelfällen der Verdacht, daß gutgeschriebene Beträge spekulativer Herkunft sind, erfolgt eine Überprüfung durch eine Prüfungskommission.

(5) Zur Sicherung eines reibungslosen Ablaufs des Umtausches werden von den Umtauschkassen Einzahlungen von den Umtauschberechtigten nur einmal angenommen.

(6) Umtauschberechtigte, die sich am 13. Oktober 1957 nicht an ihrem Wohnsitz befinden (§ 7 Abs. 4), können zweimal einzahlen, und zwar an ihrem jewei-

ligen Aufenthaltsort (bzw. beim Grenzübertritt bei der Wechselkasse der Deutschen Notenbank) und bei Rückkehr an ihrem Wohnort. In neuen Banknoten wird ihnen insgesamt ein Betrag bis zu DM 300.— umgetauscht.

(7) Bewohner Westdeutschlands und Westberlins und Ausländer, die sich am 13. Oktober 1957 besuchsweise in der Deutschen Demokratischen Republik oder im demokratischen Sektor von Groß-Berlin aufhalten, erhalten alte Banknoten bis zum Höchstbetrag der aus der Bescheinigung der Wechselstelle der Deutschen Notenbank ersichtlichen, beim Grenzübertritt erworbenen Deutschen Mark der Deutschen Notenbank in neue Banknoten im Verhältnis 1 : 1 umgetauscht, jedoch nicht mehr als DM 300.—.

Inhaber von Westzonen- und Devisenausländerkonten, die sich am 13. Oktober 1957 besuchsweise in der Deutschen Demokratischen Republik oder im demokratischen Sektor von Groß-Berlin aufhalten, erhalten gegen Einzahlung von alten Banknoten einen Betrag bis zur Höhe von DM 300.— im Verhältnis 1 : 1 in neue Banknoten umgetauscht, jedoch nicht mehr, als sich aus den gültigen Richtlinien zum Gesetz vom 15. Dezember 1950 zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs (GBl. S. 1202) bzw. des Devisengesetzes vom 8. Februar 1956 (GBl. I S. 321) ergibt.

Für Bewohner der Westsektoren Berlins und Westdeutschlands, die im demokratischen Sektor von Groß-Berlin oder in der Deutschen Demokratischen Republik arbeiten, gelten bezüglich der Einzahlung von alten Banknoten zum Zwecke des Umtausches in neue Banknoten im Verhältnis 1 : 1 die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Absätze 2, 4 und 5.

(8) Zum Zwecke des Umtausches dürfen nur alte Banknoten eingezahlt werden, die dem Umtauschberechtigten selbst gehören.

§ 9

Die Überprüfung

(1) Die Überprüfung gutgeschriebener Beträge, bei denen Verdacht auf spekulative Herkunft besteht, erfolgt durch Prüfungskommissionen, die bei den Räten der Kreise gebildet werden. Die Zusammensetzung dieser Prüfungskommissionen bedarf der Bestätigung des Kreistages.

Die Prüfungskommissionen der Räte der Kreise arbeiten nach Anweisungen und Richtlinien der bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik gebildeten Prüfungskommission.

(2) Beträge, die der Prüfung durch die Prüfungskommissionen bei den Räten der Kreise bedürfen, sind bis zur Entscheidung dieser Kommissionen nicht verfügbar.

Diese Beträge werden ab 20. Oktober 1957 zu den üblichen Bedingungen verzinst.

(3) Bevor die zuständige Kommission entscheidet, daß die gutgeschriebenen Beträge spekulativer Herkunft sind, muß der Umtauschberechtigte gehört werden.

(4) Zuständig ist die für den Wohnsitz des Umtauschberechtigten gebildete Kommission des Rates des Kreises. Die Entscheidung der zuständigen Prüfungskommission ist endgültig.

(5) Gutgeschriebene Beträge, bei denen die zuständige Prüfungskommission entschieden hat, daß sie spekulativer Herkunft sind, sind auf ein spezielles Konto bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zu überweisen. Die Regierung wird der Volkskammer eine Gesetzesvorlage über die Verwendung dieser Gelder zugunsten des Nationalen Aufbauwerkes zuleiten.

§ 10

Umtauschkassen der Deutschen Notenbank

Der Umtausch der alten Banknoten in neue Banknoten erfolgt durch die Deutsche Notenbank in den von ihr zu bildenden Umtauschkassen. Es werden gebildet:

a) Allgemeine Umtauschkassen.

Bürger der Deutschen Demokratischen Republik und des demokratischen Sektors von Groß-Berlin, die im Besitz eines gültigen Personalausweises der Deutschen Demokratischen Republik sind, können alte Banknoten bei den in allen Städten und Gemeinden errichteten allgemeinen Umtauschkassen umtauschen (§ 7 Abs. 1 Buchst. a).

b) Umtauschkassen für die Wirtschaft.

Kassenbestände an alten Banknoten, die aus wirtschaftlicher Tätigkeit stammen, können bei den in allen Städten und Gemeinden errichteten Umtauschkassen für die Wirtschaft umgetauscht werden. Um zu vermeiden, daß Handwerker, Inhaber von Einzelhandelsgeschäften, Gaststätten usw. zwei verschiedene Umtauschkassen aufsuchen müssen, können sie sowohl ihre Geschäfts- als auch ihre persönlichen Gelder bei den Umtauschkassen für die Wirtschaft umtauschen (§ 7 Abs. 2).

c) Spezialumtauschkassen.

Bei den Spezialumtauschkassen können Umtauschberechtigte, die im Besitz einer von der Deutschen Volkspolizei als vorläufiger Personalausweis der Deutschen Demokratischen Republik ausgestellten gültigen Bescheinigung oder eines anderen in dieser Verordnung festgelegten, zum Umtausch berechtigenden Dokumentes sind, alte Banknoten umtauschen (§ 7 Abs. 1 Buchstaben b bis e).

Spezialumtauschkassen werden bei den Leitern der Kreisfilialen der Deutschen Notenbank errichtet. In den Kreisstädten, in denen keine Kreisfilialen der Deutschen Notenbank bestehen, werden Spezialumtauschkassen beim Direktor der Kreissparkasse errichtet.

Im demokratischen Sektor von Groß-Berlin wird die Spezialumtauschkasse beim Direktor des Berliner Stadtkontors errichtet.

§ 11

Eintragungen durch die Umtauschkassen

(1) Die Umtauschkassen der Deutschen Notenbank sind verpflichtet, über die Einzahlung alter Banknoten zum Zwecke des Umtausches Eintragungen in den Ausweisen vorzunehmen.

(2) Die Eintragung erfolgt bei

- a) Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik und des demokratischen Sektors von Groß-Berlin, die im Besitz eines gültigen Personalausweises der Deutschen Demokratischen Republik sind, auf der letzten Seite dieses Ausweises,
- b) Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik und des demokratischen Sektors von Groß-Berlin, die im Besitz einer von der Deutschen Volkspolizei als vorläufiger Personalausweis der Deutschen Demokratischen Republik ausgestellten gültigen Bescheinigung sind, auf deren Rückseite,
- c) Bewohnern der Westsektoren Berlins und der Deutschen Bundesrepublik, die im demokratischen Sektor Berlins oder in der Deutschen Demokratischen Republik arbeiten, auf der Rückseite der gültigen amtlichen Arbeitsbescheinigung des Magistrats von Groß-Berlin bzw. der zuständigen Dienststelle der Deutschen Demokratischen Republik,
- d) Bewohnern Westdeutschlands und Westberlins, die sich am 13. Oktober 1957 besuchsweise in der Deutschen Demokratischen Republik oder im demokratischen Sektor von Groß-Berlin aufhalten, auf der Rückseite der Aufenthaltsgenehmigung,
- e) Ausländern, die sich am 13. Oktober 1957 besuchsweise in der Deutschen Demokratischen Republik oder im demokratischen Sektor von Groß-Berlin aufhalten, auf der Rückseite der gültigen Bescheinigung der Deutschen Notenbank über den gesetzlichen Erwerb Deutscher Mark der Deutschen Notenbank,
- f) den Einzahlungen von Kassenbeständen an alten Banknoten, die aus wirtschaftlicher Tätigkeit stammen, auf der letzten Seite der Gewerbe-erlaubnis bzw. der entsprechenden amtlichen Zulassung.

Abschnitt B

Spezielle Bestimmungen für die Wirtschaft

§ 12

Einzahlung der Tageseinnahmen vom 13. Oktober 1957

(1) Die Leiter der HO-Verkaufsstellen und HO-Gaststätten, der volkseigenen Verkehrsbetriebe und Kultureinrichtungen sowie die Verkaufsstellenleiter der Konsumgenossenschaften und der Konsumgaststätten, die am 13. Oktober 1957 tätig sind, zahlen am 13. Oktober 1957 in der Zeit von 12.00 bis 22.00 Uhr ihre Bestände an alten Banknoten bei der nächstgelegenen Umtauschkasse für die Wirtschaft ein. Die eingezahlten Beträge werden dem laufenden Konto gutgeschrieben.

(2) Die Inhaber von privaten Einzelhandelsgeschäften, Gaststätten, Verkehrsbetrieben und Kultureinrichtungen, die am 13. Oktober 1957 tätig sind, zahlen am 13. Oktober 1957 in der Zeit von 12.00 bis 22.00 Uhr ihre Bestände an alten Banknoten bei der nächstgelegenen Umtauschkasse für die Wirtschaft ein.

Die eingezahlten Beträge werden den Einzahlern auf neu einrichtende und auf ihren Namen lautende Konten bei der Deutschen Notenbank gutgeschrieben. Die Konteninhaber können am 14. Oktober 1957 über die gutgeschriebenen Beträge bis zur Höhe eines an

vergleichbaren Tagen getätigten normalen Tagesumsatzes und des eingezahlten Teiles des Kassenlimits frei verfügen. Die Entscheidung über die Höhe der frei verfügbaren Beträge obliegt dem Leiter der Kreisfiliale der Deutschen Notenbank. Ist der Kontoinhaber mit dieser Entscheidung nicht einverstanden, entscheidet eine beim Rat des Kreises unter Vorsitz des Leiters der Abteilung Finanzen gebildete Finanzkommission. Der Kontoinhaber ist vor der Entscheidung der Kommission zu hören.

Gutgeschriebene Beträge, die den vergleichbaren normalen Tagesumsatz und den eingezahlten Teil des Kassenlimits übersteigen, werden dem Kontoinhaber zur freien Verfügung gestellt, wenn nicht der Verdacht besteht, daß sie spekulativer Herkunft sind. Die Überprüfung regelt sich nach den Bestimmungen des § 9.

§ 13

Einzahlung von Tageseinnahmen aus der Zeit vor dem 13. Oktober 1957

(1) Die Leiter der HO-Verkaufsstellen und HO-Gaststätten, der volkseigenen Verkehrsbetriebe und Kultureinrichtungen sowie die Verkaufsstellenleiter der Konsumgenossenschaften, der Konsumgaststätten und der Handwerkerproduktionsgenossenschaften, die am 13. Oktober 1957 nicht tätig sind, stellen am 13. Oktober 1957, spätestens aber bei Arbeitsbeginn am 14. Oktober 1957 die Bestände an alten Banknoten, die aus den Umsätzen nach dem letzten von der Bank festgelegten Bargeldablieferungstermin stammen, fest. Die alten Banknoten können am 13. Oktober 1957 in der Zeit von 12.00 bis 20.00 Uhr bei einer Umtauschkasse für die Wirtschaft, spätestens aber am 14. Oktober 1957 in der Zeit bis 12.00 Uhr bei der kontoführenden Bank zur Gutschrift auf das laufende Konto eingezahlt werden. Dasselbe gilt für denjenigen Teil des Kassenlimits, der in alten Banknoten vorhanden ist.

(2) Die Inhaber von privaten Einzelhandelsgeschäften, Gaststätten, Verkehrsbetrieben und Kultureinrichtungen, die am 13. Oktober 1957 nicht tätig sind, zahlen ihre Bestände an alten Banknoten, die aus den Umsätzen nach dem letzten von der Bank festgelegten Bargeldablieferungstermin stammen, am 13. Oktober 1957 in der Zeit von 12.00 bis 20.00 Uhr bei der nächstgelegenen Umtauschkasse für die Wirtschaft ein. Dasselbe gilt für denjenigen Teil des festgelegten Kassenlimits, der in alten Banknoten vorhanden ist. Die eingezahlten Beträge werden den Einzahlern auf neu einzurichtende und auf ihren Namen lautende Konten bei der Deutschen Notenbank gutgeschrieben. Die Kontoinhaber können am 14. Oktober 1957 über die gutgeschriebenen Beträge bis zur Höhe eines an vergleichbaren Tagen getätigten normalen Tagesumsatzes und des eingezahlten Teiles des Kassenlimits frei verfügen. Die Entscheidung über die Höhe der frei verfügbaren Beträge obliegt dem Leiter der Kreisfiliale der Deutschen Notenbank. Ist der Kontoinhaber mit dieser Entscheidung nicht einverstanden, entscheidet eine beim Rat des Kreises unter Vorsitz des Leiters der Abteilung Finanzen gebildete Finanzkommission. Der Kontoinhaber ist vor der Entscheidung der Kommission zu hören.

Gutgeschriebene Beträge, die den vergleichbaren normalen Tagesumsatz und den eingezahlten Teil des Kassenlimits übersteigen, werden dem Kontoinhaber zur freien Verfügung gestellt, wenn nicht der Verdacht besteht, daß sie spekulativer Herkunft sind. Die Überprüfung regelt sich nach den Bestimmungen des § 9.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 2 gelten sinngemäß auch für Handwerker und andere Berufe, deren Geschäftsumsätze überwiegend in Bargeld getätigt werden, wie Fleischer, Bäcker, Friseure usw.

§ 14

Einzahlung der Kassenbestände von volkseigenen Betrieben ohne Bargeldumsatz und von Haushaltsorganisationen

(1) Die Leiter von volkseigenen Produktions- und Großhandelsbetrieben, VEG und MTS, der Deutschen Reichsbahn sowie allen anderen volkseigenen Betrieben, die ihre wirtschaftliche Tätigkeit überwiegend bargeldlos durchführen, stellen am 13. Oktober 1957, spätestens aber bei Arbeitsbeginn am 14. Oktober 1957 den Kassenbestand an alten Banknoten und an Münzen fest.

(2) Über die Kassenbestände ist ein Protokoll anzufertigen, in dem die Übereinstimmung mit dem Buchbestand festgestellt wird. Das Protokoll ist vom Leiter und Hauptbuchhalter bzw. Haushaltsbearbeiter zu unterschreiben.

Die alten Banknoten können am 13. Oktober 1957 in der Zeit von 12.00 bis 20.00 Uhr bei einer Umtauschkasse für die Wirtschaft, spätestens aber am 14. Oktober 1957 bis 12.00 Uhr bei der nächstgelegenen Niederlassung der Deutschen Notenbank bzw. Sparkasse zur Gutschrift auf das laufende Konto bei der kontoführenden Bank eingezahlt werden.

(3) Für die Leiter der Organe der staatlichen Verwaltung und der staatlichen Einrichtungen und Institutionen (Haushaltsorganisationen) gilt dasselbe.

(4) Den gesellschaftlichen Organisationen in volkseigenen Betrieben und Haushaltsorganisationen wird empfohlen, durch ihre Leitungen zu kontrollieren, ob die festgelegten Kassenlimits eingehalten worden sind und in Fällen der Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen in Mitgliederversammlungen auf die Stärkung der Finanzdisziplin einzuwirken.

§ 15

Einzahlung der Kassenbestände von sozialistischen Genossenschaften, die ihre Umsätze überwiegend bargeldlos durchführen

Sozialistische Genossenschaften und ihre Einrichtungen, die ihre wirtschaftliche Tätigkeit überwiegend bargeldlos durchführen, wie landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften, Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften, Produktionsbetriebe der Konsumgenossenschaften, Handwerkerproduktionsgenossenschaften, Produktionsgenossenschaften der werktätigen Fischer, umgebildete Gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaften und andere sozialistische Genossenschaften führen den Umtausch der alten gegen neue Banknoten wie volkseigene Betriebe entsprechend den Bestimmungen des § 14 Absätze 1 und 2 durch.

§ 16

Einzahlung der Kassenbestände von Betrieben und Selbständigen, die kontenführungspflichtig sind

(1) Betriebe mit staatlicher Beteiligung, nichtsozialistische Genossenschaften, wie z. B. Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks, Molkereigenossenschaften, alte Gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaften sowie Handwerker, Privatbetriebe und alle

anderen Selbständigen, die ihre wirtschaftliche Tätigkeit überwiegend bargeldlos durchführen und kontoführungspflichtig sind und für die ein Kassenlimit festgelegt ist, stellen am 13. Oktober 1957 ihre Bestände an alten Banknoten und an Münzen fest. Über die Bestände ist ein Protokoll anzufertigen, in dem die Übereinstimmung mit dem Buchbestand festgestellt wird. Das Protokoll ist vom Inhaber oder Leiter und, soweit vorhanden, vom Kassierer bzw. Buchhalter zu unterschreiben.

Die alten Banknoten können am 13. Oktober 1957 in der Zeit von 12.00 bis 20.00 Uhr bei einer Umtauschkasse für die Wirtschaft zum Zwecke des Umtausches eingezahlt werden.

Die eingezahlten Beträge werden den Einzahlern auf neu einzurichtende und auf ihren Namen lautende Konten bei der Deutschen Notenbank gutgeschrieben. Die Konteninhaber können am 14. Oktober 1957 über die gutgeschriebenen Beträge bis zur Höhe des von der Bank festgelegten Kassenlimits frei verfügen.

(2) Gutgeschriebene Beträge, die das festgelegte Kassenlimit übersteigen, werden dem Kontoinhaber zur freien Verfügung gestellt, wenn nicht der Verdacht besteht, daß sie spekulativer Herkunft sind. Die Überprüfung regelt sich nach den Bestimmungen des § 9.

§ 17

Einzahlung der Kassenbestände von Gewerbetreibenden und freiberuflich Tätigen, die nicht kontoführungspflichtig sind

(1) Nichtkontoführungspflichtige Handwerker, Einzelhändler, freiberuflich Tätige und alle anderen Selbständigen zahlen ihre Kassenbestände an alten Banknoten, die aus ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit stammen, am 13. Oktober 1957 in der Zeit von 12.00 bis 20.00 Uhr bei einer Umtauschkasse für die Wirtschaft zum Zwecke des Umtausches ein.

Die eingezahlten Beträge werden den Einzahlern auf neu einzurichtende und auf ihren Namen lautende Konten bei der Deutschen Notenbank gutgeschrieben.

(2) Soweit die Konteninhaber zur Durchführung ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit vor dem 19. Oktober 1957 Bargeld benötigen, erhalten sie ab 14. Oktober 1957 gegen Vorlage entsprechender Unterlagen die erforderlichen Beträge zur freien Verfügung.

Die restlichen Beträge werden dem Kontoinhaber zur freien Verfügung gestellt, wenn nicht der Verdacht besteht, daß sie spekulativer Herkunft sind. Die Überprüfung regelt sich nach den Bestimmungen des § 9.

§ 18

Einzahlung der Kassenbestände von gesellschaftlichen Organisationen, Vereinen und Vereinigungen

(1) Alle Parteien und demokratischen Massenorganisationen stellen am 13. Oktober 1957 den Kassenbestand an alten Banknoten und an Münzen fest und fertigen hierüber ein Protokoll an, das vom Leiter der Organisation und vom Kassierer zu unterschreiben ist. Die alten Banknoten können am 13. Oktober 1957 in der Zeit von 12.00 bis 20.00 Uhr bei einer Umtauschkasse für die Wirtschaft zur Gutschrift auf das laufende Konto eingezahlt werden.

(2) Bestände an alten Banknoten in den kleinen Kassen der örtlichen Gruppen und Beitragskassierer

können am 13. Oktober 1957 bei den Umtauschkassen für die Wirtschaft zugunsten der laufenden Konten ihrer Kreisorganisationen eingezahlt werden.

(3) Vereine und Vereinigungen aller Art, soweit sie nicht unter die Bestimmungen des Abs. 1 oder der §§ 12, 13 oder 18 fallen, stellen am 13. Oktober 1957 ihre Bestände an alten Banknoten und Münzen fest und fertigen hierüber ein Protokoll an, das vom geschäftsführenden Vorsitzenden und vom Kassierer zu unterschreiben ist. In dem Protokoll muß die Übereinstimmung des Kassenbestandes mit dem Buchbestand festgestellt werden. Die alten Banknoten können am 13. Oktober 1957 in der Zeit von 12.00 bis 20.00 Uhr bei einer Umtauschkasse für die Wirtschaft zum Zwecke des Umtausches eingezahlt werden.

Gegen Vorlage der von der kontoführenden Bank ausgestellten Kassenlimitbestätigung werden die eingezahlten Beträge bis zur Höhe des Kassenlimits dem laufenden Konto bei der kontoführenden Bank gutgeschrieben.

Eingezahlte Beträge, die das festgelegte Kassenlimit übersteigen, werden einem neu einzurichtenden und auf den Namen des Vereins bzw. der Vereinigung lautenden Konto bei der Deutschen Notenbank gutgeschrieben. Gutgeschriebene Beträge werden zur freien Verfügung gestellt, wenn nicht der Verdacht besteht, daß sie spekulativer Herkunft sind. Die Überprüfung regelt sich nach den Bestimmungen des § 9.

§ 19

Pflicht zum Kassenabschluss

(1) Alle Kassenbücher und Kassenkonten in der Wirtschaft, in Verwaltungen, Einrichtungen und Institutionen sowie bei sonstigen Stellen sind per 13. Oktober 1957 in der Weise abzuschließen, daß der Bestand an alten Banknoten als Abführung an die Deutsche Notenbank gebucht wird und die gültig bleibenden Banknoten und die Münzen als Bestand ausgewiesen werden. Im Wege des Umtausches oder durch Abhebung vom Konto erworbene neue Banknoten sind als Kasseneingang zu buchen.

(2) Der Abschluß der Kasse ist unverzüglich vorzunehmen und wird durch staatliche Beauftragte überprüft. Diesen sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 20

Versorgung der Geldinstitute mit neuen Banknoten

Um den Bedarf der Bevölkerung und der Wirtschaft ab 14. Oktober 1957 an neuen Banknoten zu sichern, sind die Leiter der Kreisfilialen der Deutschen Notenbank verpflichtet, die Geldinstitute (Sparkassen, Deutsche Bauernbank, Bäuerliche Handelsgenossenschaften, Banken für Handwerk und Gewerbe, sonstige genossenschaftliche und private Banken) am 13. Oktober 1957 mit neuen Banknoten in Höhe der festgelegten Kassenlimite zu versorgen. Die Leiter dieser Geldinstitute sind verpflichtet, den Bestand an alten Banknoten banküblich verpackt am 13. Oktober 1957 bis 22.00 Uhr an die Kreisfilialen der Deutschen Notenbank abzuliefern.

Sofern die abgelieferten Bestände an alten Banknoten das festgelegte Kassenlimit überschreiten, sind die überschüssigen Beträge einem neu einzurichtenden, auf den Namen des Geldinstituts lautenden Konto bei der Deutschen Notenbank gutzuschreiben.

Die Leiter der Kreispostämter sind verpflichtet, die ihnen unterstehenden Posteinrichtungen im Laufe des 13. Oktober 1957 in Höhe der festgelegten Kassenlimite mit neuen Banknoten zu versorgen und die Bestände an alten Banknoten am gleichen Tage von den ihnen unterstehenden Posteinrichtungen einzuziehen und bis 22.00 Uhr an die Kreisfilialen der Deutschen Notenbank abzuliefern.

Abschnitt C

Schlußbestimmungen

§ 21

Verantwortung für die Durchführung des Geldumtausches

(1) Für alle Maßnahmen, die sich für die Durchführung dieser Verordnung ergeben, sind verantwortlich:

- a) für das Territorium der Stadtkreise, in denen eine Bezirksfiliale der Deutschen Notenbank ihren Sitz hat: der Leiter dieser Bezirksfiliale,
- b) für das Territorium der Stadtkreise, in denen nur eine Kreisfiliale der Deutschen Notenbank ihren Sitz hat: der Leiter dieser Filiale,
- c) für das Territorium der Landkreise, in deren Kreisstadt eine Kreisfiliale der Deutschen Notenbank besteht: der Leiter dieser Filiale,
- d) für das Territorium der Landkreise, in deren Kreisstadt keine Filiale der Deutschen Notenbank besteht: der Leiter der Zweigstelle der Deutschen Notenbank,
- e) für das Territorium der Landkreise, in deren Kreisstadt weder eine Kreisfiliale noch eine Zweigstelle der Deutschen Notenbank besteht: der Direktor der Kreissparkasse,
- f) in den Städten, in denen die Kreisfiliale der Deutschen Notenbank sowohl für den Stadt- als auch für den Landkreis zuständig ist, für das Territorium des Stadtkreises der Leiter der Kreisfiliale der Deutschen Notenbank, für das Territorium des Landkreises der Direktor der Sparkasse.

(2) Bei diesen Leitern ist für die Zeit vom 13. Oktober 1957 bis 15. Oktober 1957 ein Organisationskomitee zu bilden. Es besteht aus:

- den oben genannten Leitern als Vorsitzenden,
- dem Sekretär des Rates des Kreises,
- dem Leiter der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises,
- dem Leiter der Finanzrevision,
- dem Direktor der Sparkasse,
- dem Leiter der Kreisstelle der Deutschen Bauernbank

als Mitgliedern.

(3) In den Städten und Gemeinden der Landkreise sind verantwortlich:

- a) in der Kreisstadt:
der Direktor der Kreissparkasse,
- b) in Orten, in denen eine Zweigstelle der Deutschen Notenbank besteht:
der Leiter dieser Zweigstelle,
- c) in Orten, in denen keine Zweigstelle der Deutschen Notenbank besteht:
der Leiter der Zweigstelle der Sparkasse,
- d) in denjenigen Gemeinden, in denen keine Zweigstellen der Deutschen Notenbank oder der Sparkasse bestehen:
der Bürgermeister.

(4) Für alle Maßnahmen, die sich für die Durchführung dieser Verordnung ergeben, sind in den Stadtbezirken von Groß-Berlin die Leiter der Bezirksbanken des Berliner Stadtkontors verantwortlich.

Bei diesen Leitern ist für die Zeit vom 13. Oktober bis 15. Oktober 1957 ein Organisationskomitee zu bilden. Es besteht aus:

- den Leitern der Bezirksbanken des Berliner Stadtkontors als Vorsitzenden,
- dem Sekretär des Rates des Stadtbezirkes,
- dem Leiter der Abteilung Finanzen des Rates des Stadtbezirkes,
- dem Leiter der Finanzrevision,
- dem Leiter der Leitzweigstelle der Sparkasse der Stadt Berlin

als Mitgliedern.

§ 22

Strafbestimmungen

Wer Banknoten, die ihm nicht gehören (fremdes Geld) im eigenen Namen zum Zwecke des Umtausches einzahlt oder einzuzahlen versucht oder im Zusammenhang mit der Einzahlung falsche Eintragungen in die Geschäftsbücher macht, macht sich wegen Betruges strafbar, sofern nicht nach dem Gesetz andere Straftatbestände vorliegen.

§ 23

Erlaß von Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister der Finanzen.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 13. Oktober 1957 in Kraft.
Berlin, den 13. Oktober 1957

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Der Minister der Finanzen
Grotewohl Rumpf

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1957	Berlin, den 16. Oktober 1957	Nr. 74
Tag	Inhalt	Seite
14. 10. 57	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Ausgabe neuer Banknoten und die Außerkraftsetzung bisher gültiger Banknoten der Deutschen Notenbank ..	611
16. 10. 57	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Ausgabe neuer Banknoten und die Außerkraftsetzung bisher gültiger Banknoten der Deutschen Notenbank ..	611

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Ausgabe neuer Banknoten
und die Außerkraftsetzung bisher gültiger Bank-
noten der Deutschen Notenbank.**

Vom 14. Oktober 1957

Auf Grund des § 23 der Verordnung vom 13. Oktober 1957 über die Ausgabe neuer Banknoten und die Außerkraftsetzung bisher gültiger Banknoten der Deutschen Notenbank (GBL I S. 603) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Ein an vergleichbaren Tagen getätigter normaler Tagesumsatz im Sinne der §§ 12 und 13 der Verordnung entspricht dem Durchschnitt der für den Monat September 1957 getätigten Montagsfrüheinzahlungen.

§ 2

Verfügungen zur Durchführung der wirtschaftlichen Tätigkeit im Sinne des § 17 Abs. 2 der Verordnung sind Zahlungen für Löhne, Warenverpflichtungen und Abgaben, jedoch keine Privatentnahmen.

§ 3

Die nach den Bestimmungen der §§ 12 und 13 der Verordnung beim Leiter der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises gebildete Finanzkommission setzt sich zusammen aus

- a) dem Leiter der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises als Vorsitzendem,
 - b) dem Leiter der Kreissparkasse,
 - c) dem Leiter der Finanzrevision
- als Mitgliedern.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 14. Oktober 1957 in Kraft.

Berlin, den 14. Oktober 1957

Der Minister der Finanzen
Rumpf

**Zweite Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Ausgabe neuer Banknoten
und die Außerkraftsetzung bisher gültiger Bank-
noten der Deutschen Notenbank.**

Vom 16. Oktober 1957

Auf Grund des § 23 der Verordnung vom 13. Oktober 1957 über die Ausgabe neuer Banknoten und die Außerkraftsetzung bisher gültiger Banknoten der Deutschen Notenbank (GBL I S. 603) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die beim Umtausch der alten Banknoten gutgeschriebenen Beträge werden ab 19. Oktober 1957 den Umtauschberechtigten zur freien Verfügung gestellt.

§ 2

Die beim Umtausch der alten Banknoten gutgeschriebenen Beträge werden in der Zeit vom 19. bis 26. Oktober 1957 nach den nachstehenden Bestimmungen bar ausgezahlt bzw. auf laufende Konten gutgeschrieben:

§ 3

Die Umtauschberechtigten haben bei der Auszahlung ihren Personalausweis der Deutschen Demokratischen Republik, die übrigen bei der Einzahlung erforderlich gewesenen Dokumente und die von der Umtauschkasse der Deutschen Notenbank ausgestellte Quittung über die gutgeschriebenen Beträge vorzulegen.

§ 4

- (1) Die Auszahlung erfolgt bei
1. Arbeitern, Angestellten und Angehörigen der Intelligenz, die
 - a) in volkseigenen Betrieben,
 - b) in staatlichen Organen und Einrichtungen,
 - c) bei sozialistischen Genossenschaften oder gesellschaftlichen Organisationen,

d) in halbsozialistischen oder privaten Betrieben oder nichtsozialistischen Genossenschaften mit mehr als 50 Beschäftigten

arbeiten, durch deren Lohn- oder Gehaltsstellen nach Vereinbarung zwischen der Betriebsleitung und dem zuständigen Gewerkschaftsorgan;

2. allen übrigen Arbeitern, Angestellten und Angehörigen der Intelligenz, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, durch die für ihren Wohnsitz örtlich zuständigen Sparkassen;
3. Rentnern und Empfängern von Sozialunterstützung durch die für die Zahlung der Renten bzw. Sozialunterstützung zuständigen Stellen;
4. Bauern, Handwerkern, privaten Einzelhändlern, Inhabern von Gaststätten und anderen privaten Unternehmern durch die Kreditinstitute, bei denen die laufenden Konten geführt werden, durch Gutschrift auf diesen Geschäftskonten;
5. allen übrigen Umtauschberechtigten, soweit sie laufende Bankkonten besitzen, durch Gutschrift auf diesen Geschäftskonten;
6. allen übrigen Umtauschberechtigten durch die für ihren Wohnsitz örtlich zuständigen Sparkassen.

(2) Es wird empfohlen, die Auszahlungen für Ehegatten bei einer Zahlstelle gemeinsam durchzuführen.

§ 5

Die auszahlenden Stellen haben zu überprüfen, daß die in der Quittung der Umtauschkasse enthaltenen Angaben den beim Umtausch vorgenommenen Eintragungen im Personalausweis der Deutschen Demokratischen Republik bzw. anderen Dokumenten entsprechen.

§ 6

Die Leiter der Abteilungen Finanzen der Räte der Kreise haben sicherzustellen, daß freigegebene Beträge an Umtauschberechtigte ausgezahlt werden, die sich in Krankenhäusern oder in Anstalten befinden.

§ 7

Umtauschberechtigte, die von ihrem Wohnort abwesend sind, haben die Quittung der Umtauschkasse in der Zeit vom 19. bis 26. Oktober 1957 an die für die Auszahlung zuständige Stelle einzusenden. Die Auszahlung der freigegebenen Beträge erfolgt nach Rückkehr an den Wohnort.

§ 8

(1) Soweit in dieser Durchführungsbestimmung nicht besonders geregelt, erfolgt die Auszahlung entsprechend den Wünschen der Umtauschberechtigten durch Gutschrift auf Lohn- oder Gehaltskonten, auf Sparkonten oder in bar.

(2) Es wird empfohlen, die freigegebenen Beträge auf bestehende oder neu einzurichtende Sparkonten überweisen zu lassen.

§ 9

Verantwortlich für die Durchführung der Auszahlung, die Bekanntgabe der Auszahlungskassen, deren Öffnungszeiten und für die Ausstattung dieser Kassen mit den erforderlichen Geldmitteln sind die Leiter der Abteilungen Finanzen der Räte der Kreise.

§ 10

(1) In Fällen, in denen eine Überprüfung nach den Bestimmungen des § 9 der Verordnung erfolgt, haben die in § 4 dieser Durchführungsbestimmung genannten Stellen gegen Hergabe der Quittung der Umtauschkasse eine bei ihnen übliche, mit Dienstsiegel zu versehenende Quittung auszustellen.

(2) Die Quittung ist mit folgendem Vermerk zu versehen:

„Dem in der Verordnung vom 13. Oktober 1957 vorgesehenen Konto der Deutschen Notenbank zugeleitet. Der Betrag ist bis zur Freigabe durch die Prüfungskommission nicht verfügbar.“

(3) Die Durchschrift der Quittung ist dem Leiter der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises zur Weiterleitung an die Kreisprüfungskommission zu übersenden, die eine endgültige Entscheidung herbeiführt.

(4) Die durch den Umtauschberechtigten eingereichte Quittung der Umtauschkasse ist mit dem Vermerk „Überprüfung veranlaßt“ zu versehen und der zuständigen Filiale der Deutschen Notenbank zwecks Errichtung des Kontos zu übersenden.

§ 11

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 15. Oktober 1957 in Kraft.

Berlin, den 16. Oktober 1957

Der Minister der Finanzen
Rumpf

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1957	Berlin, den 20. Oktober 1957	Nr. 75
Tag	Inhalt	Seite
19. 10. 57	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Ausgabe neuer Banknoten und die Außerkraftsetzung bisher gültiger Banknoten der Deutschen Notenbank	613

**Dritte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Ausgabe neuer Banknoten
und die Außerkraftsetzung bisher gültiger Banknoten
der Deutschen Notenbank.**

Vom 19. Oktober 1957

In Ergänzung der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 16. Oktober 1957 zur Verordnung über die Ausgabe neuer Banknoten und die Außerkraftsetzung bisher gültiger Banknoten der Deutschen Notenbank (GBl. I S. 611) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die in der Zweiten Durchführungsbestimmung zur Verordnung genannten Auszahlstellen sind nur für die Auszahlung gutgeschriebener Beträge zuständig, die am 13. Oktober 1957 bei den Umtauschkassen der Deutschen Notenbank eingezahlt und gutgeschrieben wurden. Auszahlungen auf Grund von Quittungen, die nach dem 13. Oktober 1957 ausgestellt wurden, werden durch die Spezialauszahlstellen bei den Leitern der Kreisfilialen der Deutschen Notenbank vorgenommen.

§ 2

Umtauschberechtigte Bürger der Deutschen Demokratischen Republik oder des demokratischen Sektors von Groß-Berlin, die am 13. Oktober 1957 an ihrem Aufenthaltsort bei einer Umtauschkasse der Deutschen Notenbank eine Protokollerklärung über die in der Wohnung befindlichen alten Banknoten abgegeben haben, müssen die Einzahlung bei der Spezialauszahlstelle bis zum 26. Oktober 1957 vornehmen.

§ 3

Umtauschberechtigte Bürger der Deutschen Demokratischen Republik und des demokratischen Sektors von Groß-Berlin, die ihren besuchsweisen Aufenthalt in der Deutschen Bundesrepublik oder im Ausland vor dem 13. Oktober 1957 begonnen haben, müssen die Protokollerklärung beim Grenzübertritt und die Einzahlung bei der Spezialauszahlstelle bis zum 26. Oktober 1957 tätigen.

§ 4

Zuständig ist die Spezialumtauschstelle, in deren Bereich sich der Wohnsitz des Umtauschberechtigten befindet.

§ 5

Die bei den Umtauschkassen der Deutschen Notenbank und den Wechselkassen der Deutschen Notenbank abgegebenen Protokollerklärungen sind der für den Wohnsitz des Umtauschberechtigten zuständigen Spezialauszahlstelle zuzuleiten.

§ 6

Nach dem 26. Oktober 1957 werden Einzahlungen auf Grund von Protokollerklärungen bei Umtauschkassen bzw. Wechselkassen der Deutschen Notenbank durch die Spezialauszahlstellen nicht mehr entgegengenommen.

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 20. Oktober 1957 in Kraft.

Berlin, den 19. Oktober 1957

Der Minister der Finanzen
Rumpf

* 2. DB (GBl. I S. 611)

Seit September 1957 erscheint die Zeitung

Sozialistische Demokratie

ORGAN DES STÄNDIGEN AUSSCHUSSES FÜR DIE ÖRTLICHEN
VOLKSVERTRETUNGEN DER VOLKSKAMMER DER DEUTSCHEN
DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

12 Seiten • Einzelpreis —,30 DM • Vierteljährlicher
Bezugspreis 1,80 DM (erscheint vorerst vierzehntäglich)

Die Zeitung ist allen Volksvertretungen in unserer Republik, jedem einzelnen Abgeordneten und darüber hinaus den Staats-, Wirtschafts- und Kulturfunktionären ein wichtiger Helfer. Sie veröffentlicht anleitende und richtungweisende Artikel für die örtlichen Organe der Staatsmacht, Berichte über die Arbeit einzelner Volksvertretungen und bringt Beiträge über die Tätigkeit der örtlichen Organe in der Sowjetunion und den Volksdemokratien:

Um die Leser stets mit den wichtigsten gesetzlichen Materialien, den Richtlinien, Empfehlungen usw. des Ständigen Ausschusses für die örtlichen Volksvertretungen vertraut zu machen, wird die Zeitung diese Dinge in einer wiederkehrenden Beilage veröffentlichen:

Sichern Sie sich rechtzeitig die für Sie
wichtige Zeitung bei Ihrem Postzeitungsvertrieb!



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG • BERLIN

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin — Postscheckkonto: Berlin 1300 25 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3,— DM, Teil II 2,10 DM, Einzelausgabe: Bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar (zu beziehen direkt vom Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstraße 4—6, Telefon: 25 481, durch den Buchhandel sowie gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6) — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin — Ag 134/57/DDR

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1957	Berlin, den 17. Dezember 1957	Nr. 76
Tag	Inhalt	Seite
2. 12. 57	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über gegenseitige Rechtshilfe in Angelegenheiten, die mit der zeitweiligen Stationierung sowjetischer Streitkräfte auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik zusammenhängen	615
28. 11. 57	Verordnung über das Verfahren in Staatsangehörigkeitsfragen	616
29. 11. 57	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Verfahren in Staatsangehörigkeitsfragen	616
28. 11. 57	Verordnung über Kurorte, Erholungsorte und Sanatorien	617
22. 11. 57	Preisverordnung Nr. 840. — Anordnung über die Kalkulation von Beförderungsentgelten —	618
22. 11. 57	Preisverordnung Nr. 841. — Anordnung über die Einführung eines neuen Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs —	619
18. 11. 57	Preisverordnung Nr. 845. — Anordnung über die Preisbildung für gebrauchte Konsumgüter —	619
26. 11. 57	Anordnung über die Tätigkeit der wissenschaftlichen Assistenten und Oberassistenten an den Universitäten und Hochschulen	620
30. 11. 57	Anordnung über die Einschränkung der Beschaffung von beweglichen Anlagegegenständen durch die Organe der staatlichen Verwaltung, staatlichen Einrichtungen und Betriebe der volkseigenen Wirtschaft	624
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck und P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	625

Bekanntmachung

über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über gegenseitige Rechtshilfe in Angelegenheiten, die mit der zeitweiligen Stationierung sowjetischer Streitkräfte auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik zusammenhängen.

Vom 2. Dezember 1957

Entsprechend § 2 der Verordnung vom 26. September 1957 über das Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über gegenseitige Rechtshilfe in Angelegenheiten, die mit der zeitweiligen Stationierung sowjetischer Streitkräfte auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik zusammenhängen (GBl. I S. 533), wird hiermit bekanntgemacht, daß das Abkommen nach vollzogenem Notenaustausch über die erfolgte Bestätigung am 30. Oktober 1957 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 2. Dezember 1957

Der Leiter
des Büros des Präsidiums des Ministerrates

I. V.: Korn
Stellvertreter des Leiters

**Verordnung
über das Verfahren in Staatsangehörigkeitsfragen.**

Vom 28. November 1957

Zur Durchführung eines einheitlichen Verfahrens bei der Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit, der Entlassung aus der deutschen Staatsangehörigkeit sowie der Ausstellung von Staatsangehörigkeitsausweisen wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Anträge auf Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit sind bei dem Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, einzureichen, in dessen Bereich der Antragsteller seinen Wohnsitz hat.

(2) Anträge auf Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit, auf Entlassung aus der deutschen Staatsangehörigkeit sowie auf Ausstellung von Staatsangehörigkeitsausweisen von Personen, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, sind bei der für sie zuständigen Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik oder beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik einzureichen.

§ 2

Über Anträge auf Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit, auf Entlassung aus der deutschen Staatsangehörigkeit sowie über Anträge auf Ausstellung von Staatsangehörigkeitsausweisen entscheidet der Minister des Innern.

§ 3

Personen, denen die deutsche Staatsangehörigkeit verliehen wird oder die aus der deutschen Staatsangehörigkeit entlassen werden, erhalten hierüber eine Urkunde.

§ 4

Die Form der in den §§ 2 und 3 genannten Staatsangehörigkeitsurkunden bestimmt der Minister des Innern.

§ 5

Für die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit, die Entlassung aus der deutschen Staatsangehörigkeit sowie für die Ausstellung von Staatsangehörigkeitsausweisen werden Gebühren gemäß der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I S. 787) erhoben.

§ 6

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister des Innern.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. November 1957

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident	Der Minister des Innern
Grotewohl	I. V.: Grünstein
	Staatssekretär

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung
über das Verfahren in Staatsangehörigkeitsfragen.**

Vom 29. November 1957

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 28. November 1957 über das Verfahren in Staatsangehörigkeitsfragen (GBl. I S. 616) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Anträge auf Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit, auf Entlassung aus der deutschen Staatsangehörigkeit sowie Anträge auf Ausstellung von Staatsangehörigkeitsausweisen sind schriftlich bei den gemäß § 1 der Verordnung zuständigen Organen zu stellen.

(2) Wird der Antrag nur für Minderjährige gestellt, so hat dieses durch den gesetzlichen Vertreter zu erfolgen.

(3) Antragsformulare für die Anträge auf Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit werden von den gemäß § 1 der Verordnung zuständigen Organen ausgegeben.

§ 2

(1) Dem Antrag auf Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit, auf Entlassung aus der deutschen Staatsangehörigkeit oder auf Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ausführlicher Lebenslauf,
2. Geburts- und Eheurkunde sowie Geburtsurkunden der minderjährigen Kinder,
3. Unterlagen, die Aufschluß über die Staatsangehörigkeit geben.

(2) Von der Beibringung der im Abs. 1 Ziffern 2 und 3 genannten Unterlagen kann abgesehen werden, wenn diese nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten oder Kosten beschafft werden können.

§ 3

Die Aushändigung der Staatsangehörigkeitsurkunden an die Antragsteller erfolgt durch die im § 1 der Verordnung genannten Organe.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. November 1957

Der Minister des Innern
I. V.: Grünstein
Staatssekretär

Verordnung über Kurorte, Erholungsorte und Sanatorien.

Vom 28. November 1957

Zur weiteren Förderung der Entwicklung der Kurorte, Erholungsorte und Sanatorien, Genesungs- und Erholungsheime wird, einem Vorschlag des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes (FDGB) entsprechend, folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Kurorte, Erholungsorte, Sanatorien, Genesungs- sowie Erholungsheime haben die wichtige Aufgabe, der Erhaltung und der Wiederherstellung der Gesundheit der Bevölkerung, vor allem der Werktätigen zu dienen. Auf der Grundlage natürlicher Heilweisen werden Heilkuren, Genesungskuren und Erholungsaufenthalte durchgeführt.

(2) Heilkuren dienen der Behandlung bestimmter Krankheitszustände mit dem Ziel der Wiederherstellung der Gesundheit bzw. der Arbeitsfähigkeit und der Verhütung vorzeitiger Invalidität.

(3) Genesungskuren dienen der rascheren Wiederherstellung der Gesundheit bzw. der Arbeitsfähigkeit nach schweren erschöpfenden Erkrankungen.

(4) Erholungsaufenthalte dienen der sinnvollen Verwendung des Erholungsurlaubes und ergänzen die prophylaktischen Maßnahmen zur Erhaltung und Festigung der Gesundheit.

§ 2

(1) Kurorte sind Orte, die durch ihre natürlichen Heilmittel, bioklimatischen Eigenschaften, ihre landschaftliche Lage und Bodengestaltung besonders ausgezeichnet sind und deren Gesamtgestaltung der ärztlichen Zielsetzung untergeordnet ist. Die natürlichen Heilmittel werden durch ärztlich und bädertechnisch zweckmäßig gestaltete Einrichtungen unter qualifizierter ärztlicher Leitung genutzt. Eine Ergänzung erfahren diese natürlichen Heilmittel durch physikalische Therapie und Diätetik. Die Kurorte gliedern sich in Heilbäder (Bäder und Moorbäder, Seeheilbäder), Klimakurorte und Kurorte für besonders natürliche Heilweisen.

(2) Erholungsorte sind solche Orte, die landschaftlich bevorzugt gelegen sind, über ein erholungsförderndes Klima und über ausreichende sanitär-hygienische Einrichtungen, Unterbringungsmöglichkeiten, Liegewiesen sowie über Sportmöglichkeiten und Voraussetzungen für die kulturelle Betreuung verfügen.

(3) Sanatorien, in denen Heilkuren durchgeführt werden, sind ärztlich geleitete Anstalten, die der Behandlung und der Unterbringung von Kurpatienten dienen und entsprechend ihrem speziellen Indikationsgebiet mit den notwendigen Einrichtungen für Diagnostik und Therapie ausgestattet sind.

§ 3

Das Kurortwesen untersteht in medizinischer und balneologischer Hinsicht dem Ministerium für Gesundheitswesen.

§ 4

(1) Die Schaffung und Entwicklung von Kureinrichtungen sowie die Veränderung ihrer Kapazität erfol-

gen nach den Erfordernissen des Gesundheitsschutzes. Die hierfür notwendigen Maßnahmen bedürfen der Zustimmung des Ministeriums für Gesundheitswesen.

(2) Die Festlegung der Zahl der Kurplätze in jeder Kureinrichtung erfolgt unter Berücksichtigung der Kapazität der vorhandenen Kurmittel und des Bedarfs an Kurplätzen gemeinsam durch den Bundesvorstand des FDGB und das Ministerium für Gesundheitswesen nach Beratung mit dem örtlichen zuständigen Rat der Stadt bzw. Gemeinde und der Leitung der Kureinrichtung.

§ 5

(1) Kurorte, Sanatorien und Genesungsheime werden durch das Ministerium für Gesundheitswesen staatlich anerkannt.

(2) Die staatliche Anerkennung als Erholungsort wird durch den Rat des Bezirkes nach Anhören des Bezirksvorstandes des FDGB erteilt.

(3) Kommen auf Grund besonderer Umstände entscheidende Heilfaktoren in Fortfall, so kann vom Ministerium für Gesundheitswesen die erfolgte staatliche Anerkennung gemäß Abs. 1 aufgehoben werden. Die Aufhebung der staatlichen Anerkennung gemäß Abs. 2 erfolgt durch den Rat des Bezirkes nach Anhören des Bezirksvorstandes des FDGB.

§ 6

(1) Die in Kurorten, Sanatorien und Genesungsheimen zu Heilzwecken genutzten natürlichen Heilmittel (Heilwässer, Moor und andere Pелоиде, Heilklima) bedürfen der staatlichen Anerkennung durch das Ministerium für Gesundheitswesen.

(2) Desgleichen bedarf die Erschließung und die Nutzung der natürlichen Heilmittel der staatlichen Genehmigung durch das Ministerium für Gesundheitswesen.

(3) Die für die Anerkennung und die Genehmigung zuständigen staatlichen Organe bestimmen auch die wissenschaftlichen Untersuchungen und die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der natürlichen Heilmittel. Die natürlichen Heilmittel, deren Erschließung und Nutzung sind durch die zuständigen staatlichen Organe zu überwachen. Zur Sicherung der natürlichen Heilmittel sind ausreichende Schutzzonen zu bilden. Veränderungen innerhalb der Schutzzonen, welche die Heilmittel und Heilfaktoren beeinträchtigen können, dürfen nur im Einvernehmen mit den zuständigen Organen der Gesundheitsverwaltung vorgenommen werden. Zur Sicherung der natürlichen Heilmittel können bei unmittelbarer Gefahr die zuständigen Organe der Gesundheitsverwaltung erforderliche Verfügungen, die keinen Aufschub dulden, treffen.

(4) Einzelheiten zur Durchführung der Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 regelt der Minister für Gesundheitswesen, soweit erforderlich, im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung.

§ 7

(1) Die Indikationen (Heilanzeigen) für die Krankenbehandlung werden vom Ministerium für Gesundheitswesen festgelegt.

(2) Das Ministerium für Gesundheitswesen veröffentlicht diese Heilanzeigen und die Gegenheilanzeigen in

einer Liste, die die Grundlage sowohl für den ärztlichen Antrag auf Kurbehandlung als auch für die Durchführung der kurärztlichen Behandlung darstellt.

§ 8

(1) Die Heil- und Genesungskuren sind entsprechend den Heilanzeigen der verschiedenen Kureinrichtungen unter kurärztlicher Leitung durchzuführen. Die Belegung der Kurplätze erfolgt auf Grund ärztlicher Indikationsstellung.

(2) Für die Einweisung von Kurpatienten gelten die vom Ministerium für Gesundheitswesen gemeinsam mit dem Bundesvorstand des FDGB erlassenen Richtlinien.

(3) Die Grundsätze für die zweckmäßige Durchführung der Kuren (Kurregime) in den Kurorten, Sanatorien, Genesungsheimen und Erholungsorten werden vom Minister für Gesundheitswesen nach Anhören des Bundesvorstandes des FDGB festgelegt.

§ 9

(1) Die Gestaltung des Kurortes, die Schaffung des Kurortmilieus und die Entwicklung und die Sicherung der Kurorthygiene müssen unter Beachtung der neuzeitlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse, Erfahrungen und der ärztlichen Zielsetzung des Kurortes den Grundsätzen für die zweckmäßige Durchführung von Kuren (Kurregime) und dem notwendigen Schutz der natürlichen Heilmittel entsprechen. Der Minister für Gesundheitswesen hat im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung Grundsätze für die Gestaltung von Kurorten, der Kurorthygiene und den Schutz der natürlichen Heilmittel festzulegen.

(2) Der Rat der Stadt bzw. Gemeinde hat die notwendigen örtlichen Maßnahmen zur Durchführung der Bestimmung gemäß Abs. 1 zu treffen. Diese Maßnahmen sind nach Stellungnahme der Leitung der Kureinrichtung und des Bezirksvorstandes des FDGB vorzunehmen.

(3) Bei den Maßnahmen hat der Rat der Stadt bzw. Gemeinde auch für eine ausreichende Grünplanung (Kurpark, Promenadenwege und Wege für Terrainkuren) und für die Beseitigung bzw. Verhinderung der nachteiligen Entwicklung von Rauch, Staub, Geruch und Belästigung durch Lärm zu sorgen. Es ist besonders zu beachten, daß Kurorte nicht das Ziel von Wochenendfahrten und Ausflügen von Betrieben, Organisationen und Reisegesellschaften sein sollen.

(4) In Kurorten ist bei der Durchführung von Kinderferienlagern zu gewährleisten, daß der Kurbetrieb nicht beeinträchtigt wird.

(5) Der Minister für Gesundheitswesen bestimmt nach Anhören des Bundesvorstandes des FDGB diejenigen Kurorte, in denen eine Abgabe von Zimmern an Urlaubsreisende nicht erfolgen kann.

§ 10

Die Unterbringung von Kurpatienten erfolgt in Sanatorien und anderen nach ärztlichen Gesichtspunkten geeigneten Wohnräumen.

§ 11

Erholungsorte sind in orts- und wohnhygienischer Hinsicht in der Perspektive dem Niveau der Kurorte

anzugleichen. Erholungsorte, in denen sich Kureinrichtungen mit ärztlicher Zielsetzung befinden, müssen bezüglich ihrer Gestaltung den Aufgaben dieser Einrichtungen in ausreichendem Maß Rechnung tragen.

§ 12

Die Räte der Kreise haben im Interesse der Erzielung guter Behandlungsergebnisse den besonderen ärztlichen Gesichtspunkten für die Verpflegung der Kurpatienten sowie für ihre diätetische Versorgung Rechnung zu tragen. Dasselbe gilt entsprechend für die Erholungsaufenthalte.

§ 13

Die besonderen hygienischen Erfordernisse für die Kur- und Erholungseinrichtungen und für die dort beschäftigten Personen richten sich nach den Anweisungen des Ministers für Gesundheitswesen.

§ 14

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und nach Anhören des Bundesvorstandes des FDGB.

§ 15

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten das sächsische Gesetz vom 26. Februar 1947 zur Sicherstellung von Kurbädern und Erholungsstätten für die Werk- und Berufstätigen (Gesetzsammlung der Landesverwaltung Sachsen S. 106) und das thüringische Gesetz vom 19. Mai 1949 über die Unterbringung Werktätiger in Heilbäder, Kur- und Erholungsorte (Gesetzsammlung S. 31) außer Kraft.

Berlin, den 28. November 1957

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Der Minister für Gesundheitswesen
Grotewohl	Stedle

Preisverordnung Nr. 840.
— Anordnung über die Kalkulation von
Beförderungsentgelten —

Vom 22. November 1957

Damit die Anwendung der Preisverordnung Nr. 841 vom 22. November 1957 — Anordnung über die Einführung eines neuen Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs — (GBl. I S. 619) sowie der Preisverordnung Nr. 819 vom 9. November 1957 — Anordnung über die Entgelte für die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen im Fernverkehr — (Sonderdruck Nr. P 153 des Gesetzblattes*) und der Preisverordnung Nr. 782 vom 30. Oktober 1957 — Anordnung über die Entgelte für Transportleistungen des VEB Deutsche Binnenreederei — (Sonderdruck Nr. P 102 des Gesetzblattes*) nicht zu einer Erhöhung von Preisen führt, wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Veränderungen der Transportkosten, die sich aus Unterschieden zwischen den bis zum 31. Dezember 1957

* Diese Sonderdrucke erscheinen demnächst.

und den ab 1. Januar 1958 geltenden Frachtsätzen und Beförderungsentgelten ergeben, berechtigen nicht zur Berechnung höherer Preise.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch für Betriebe, die berechtigt sind, Preise auf Grund der Preisordnung Nr. 483/2 vom 27. September 1957 — Anordnung zur Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen zum Zwecke der Preisbildung für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe des Maschinenbaues — (Sonderdruck Nr. P 128 des Gesetzblattes) und der Preisordnung Nr. 802 vom 27. September 1957 — Anordnung über die Neubewilligung von Kalkulationsschemata für Preisbildungszwecke der genossenschaftlichen und privaten Industriebetriebe für den Bereich des Ministeriums für Allgemeinen Maschinenbau und des Ministeriums für Schwermaschinenbau — (Sonderdruck Nr. P 127 des Gesetzblattes) zu bilden.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1958 in Kraft.
Berlin, den 22. November 1957

Der Minister für Verkehrswesen
I. V.: Weiprecht
Staatssekretär

Preisordnung Nr. 841.

— Anordnung über die Einführung eines neuen Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs —

Vom 22. November 1957

§ 1

Für die Abgeltung der von der Deutschen Reichsbahn durchzuführenden Beförderungs- und Nebenleistungen tritt am 1. Januar 1958 ein neuer Deutscher Eisenbahn-Gütertarif (DEGT) in Kraft.

§ 2

Die Veröffentlichung des DEGT erfolgt gemäß § 6 der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 8. September 1938 (RGBl. II S. 883) im Tarif- und Verkehrsanzeiger der Deutschen Reichsbahn.

§ 3

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1958 in Kraft.

(2) Am 31. Dezember 1957 treten außer Kraft:

der DEGT Teil I Abteilung A	vom 1. Juli 1941
Teil I Abteilung B	
Abschnitt A	vom 1. Mai 1955
Abschnitt B	vom 1. November 1940
Abschnitt C	vom 1. November 1940
DEGT Teil II Heft A	vom 1. Mai 1943
Teil II Heft C	vom 1. Februar 1944
DEGT und DETT (Deutscher Eisenbahn-Tiertarif)	
Teil II Heft F	vom 1. Dezember 1952
Teil II Heft G	vom 1. Oktober 1941
Teil II Heft H	vom 1. Juli 1943
DETT Teil I	vom 1. August 1941
Teil II	vom 1. Oktober 1941

Berlin, den 22. November 1957

Der Minister für Verkehrswesen
I. V.: Weiprecht
Staatssekretär

Preisordnung Nr. 845.

— Anordnung über die Preisbildung für gebrauchte Konsumgüter —

Vom 18. November 1957

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen und dem Minister des Innern wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Bestimmungen dieser Preisordnung gelten für den Kauf und Verkauf gebrauchter Konsumgüter aller Art, soweit sie nicht unter die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 fallen.

§ 2

(1) Gebrauchte Konsumgüter im Sinne dieser Preisordnung sind für den persönlichen Bedarf bestimmte Waren, die sich in der Hand des Verbrauchers befinden oder befanden, wobei es unmaßgeblich ist, ob diese Waren benutzt worden sind. Die Waren müssen geeignet sein, dem gleichen oder einem gleichartigen Verwendungszweck zu dienen, für den sie im neuen Zustand bestimmt waren.

(2) Von dieser Preisordnung werden nicht betroffen:

- gebrauchte Kraftfahrzeuge, soweit sie unter die Bestimmungen der Preisordnung Nr. 422 vom 7. Juli 1955 — Anordnung über die Preisbildung für gebrauchte Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Beiwagen — (GBl. I S. 489) fallen,
- Erzeugnisse, die unter die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. September 1955 über den Verkehr mit Edelmetallen, seltenen Metallen, Edelsteinen und echten Perlen sowie Erzeugnissen aus Edelmetallen, seltenen Metallen und Edelsteinen (GBl. I S. 654) fallen,
- gebrauchte Gegenstände, die einen Sammler- oder Kunstwert besitzen (s. Anlage),
- Altmaterial, wie Alttextilien und Altpapier.

§ 3

(1) Für gebrauchte Konsumgüter dürfen höchstens Preise gefordert, versprochen, gewährt oder angenommen werden, die dem Zeitwert der gebrauchten Konsumgüter entsprechen. Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert abzüglich der eingetretenen Wertminderungen. Dabei dürfen 90 % des Neuwertes nicht überschritten werden.

(2) Die Grundlage für die Errechnung der Preise gebrauchter Konsumgüter bilden die zur Zeit des Kaufs oder Verkaufs als Gebrauchtware auf Grund von Preisvorschriften geltenden Einzelhandelsverkaufspreise gleichartiger oder vergleichbarer neuer Waren.

(3) Die Preisminderungen gelten auch bei Schätzungen und Taxen zum Zwecke der Preisermittlung sowie bei Versteigerungen.

§ 4

(1) Werden gebrauchte Konsumgüter durch Zeitungsanzeigen oder andere Werbungsmitel zum Verkauf angeboten, so ist in den Verkaufsankündigungen für jeden gebrauchten Gegenstand der unter Zugrundelegung des § 3 geforderte Preis anzugeben. Bei Gegen-

ständen, die zusammengehören und zusammen verkauft werden sollen, genügt die Angabe eines Gesamtpreises.

(2) In Ankündigungen von Versteigerungen ist die Angabe des Preises für die zu versteigernden gebrauchten Konsumgüter nicht erforderlich.

§ 5

(1) Bei gebrauchten Konsumgütern, die vor dem Verkauf aufgearbeitet oder ausgebessert werden, dürfen die Aufarbeitungs- oder Ausbesserungskosten nicht besonders berechnet werden.

(2) Sämtliche gebrauchten Konsumgüter, die vom Handel angeboten werden, müssen nach den Bestimmungen der Preisordnung Nr. 154 vom 15. Oktober 1948 über die Preisauszeichnung (PrVOBl. S. 220) mit den geforderten Preisen ausgezeichnet sein.

§ 6

(1) Der Gebrauchtwarenhandel ist verpflichtet, ein Trödlerbuch im Durchschreibeverfahren zu führen, das jeden Ankauf von gebrauchten Konsumgütern mit einem Neuwert von mindestens 30 DM auszuweisen hat.

(2) Die Eintragung im Trödlerbuch muß umfassen:

- a) Name und Vorname, Wohnung und Nummer des Personalausweises des Verkäufers;
- b) die Bezeichnung des gekauften Gegenstandes und die Angabe der Serien- und Fabrikationsnummer derjenigen Industriewaren, die mit einer solchen versehen sind (z. B. Uhren, Fahrräder, optische Erzeugnisse, Rundfunkgeräte, Schreibmaschinen und ähnliches);
- c) den vom Gebrauchtwarenhändler gezahlten Ankaufspreis und das Datum des Ankaufs;
- d) die Quittung des Verkäufers.

(3) Die Untersuchungsorgane der Deutschen Volkspolizei und die für Preiskontrollen zuständigen Organe sind befugt, Kontrollen der angekauften Gebrauchtwaren und der Trödlerbücher vorzunehmen.

(4) Die Untersuchungsorgane der Deutschen Volkspolizei sind außerdem berechtigt, Durchschriften der Eintragungen aus den Trödlerbüchern anzufordern.

§ 7

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1958 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 21. Januar 1942 über Höchstpreise für gebrauchte Waren (Gebrauchtwarenverordnung) (RGBl. I S. 43) für den Kauf und Verkauf gebrauchter Konsumgüter außer Kraft.

(3) Der Minister für Handel und Versorgung kann Sonderregelungen erlassen.

Berlin, den 18. November 1957

Der Minister für Handel und Versorgung

I. V.: Dressel
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Preisordnung Nr. 845

Gegenstände, die einen Kunst- oder Sammlerwert besitzen können:

1. Kunstgegenstände, kunsthandwerkliche und kunstgewerbliche Gegenstände aller Zeiten und Völker, nämlich:
 - a) Werke der Plastik, zu denen alle über das Flächenmäßige hinausgehenden Schöpfungen gehören, z. B. Reliefs, Plaketten, Münzen, Medaillen, Gemmen und Siegel;
 - b) Werke der Malerei (Zeichnungen und Graphik), zu denen auch Miniaturwerke, Glasmalereien, Mosaikarbeiten zu rechnen sind;
 - c) Werke der Schrift-, Druck- und Bucheinbandkunst, z. B. Luxus- und Erstausgaben, alte Drucke, Handschriften, Autogramme und Bücher;
 - d) Altertümer (Antiquitäten). Das sind nicht in der Gegenwart oder in der jüngsten Vergangenheit hergestellte Gebrauchs- oder Ausschmückungsgegenstände, die neben ihrem Sach- und Gebrauchswert einen Kunst- oder Sammlerwert haben, z. B. Möbel, Hausgeräte (einschließlich von Wagen, Schlitten, Krippen), Musikinstrumente und Uhren, Schmuck, Handwerkszeug und Gewerbeabzeichen, kirchliche Gerätschaften, alte Waffen und Fahnen, Keramiken jeder Art, Porzellan, Fayence, Majolika, Terrakotta, Steingut, Steinzeug, Hafnergeschirr, Gläser, ferner Gegenstände aus Schmiedeeisen und Gußeisen, z. B. Öfen, Ofenplatten, Messing, Kupfer, Zinn, Bronze, Schmelzwerk, Emaille, Elfenbein, Bernstein, Bergkristall und Halbedelsteine, sodann Bucheinbände, Lederarbeiten, Holzschnitzereien, Lackarbeiten, Textilien (Spitzen, Borten, Stickereien, Kostüme, Stoffe, liturgische Gewänder, Teppiche, Gobelins, Wandbespannung u. ä.).

2. Briefmarken.

Anordnung

über die Tätigkeit der wissenschaftlichen Assistenten und Oberassistenten an den Universitäten und Hochschulen.

Vom 26. November 1957

Der Aufbau des Sozialismus stellt unsere Universitäten und Hochschulen als höchste Bildungstätten in der Deutschen Demokratischen Republik vor große Aufgaben in Lehre und Forschung. Für die Erfüllung dieser Aufgaben wirken neben den Wissenschaftlern auch die wissenschaftlichen Assistenten und Oberassistenten durch ihre die Hochschullehrer unterstützende Tätigkeit. Sie sind wissenschaftlich ausgebildete Mitarbeiter des Lehrkörpers und gehören zur Intelligenz.

Die wissenschaftlichen Assistenten und Oberassistenten tragen auf Grund ihrer spezifischen Aufgaben in der wissenschaftlichen Lehre eine besonders hohe Verantwortung für die sozialistische Erziehung und Ausbildung der Studenten. Von ihrer politischen und fachlichen Qualifikation hängt weitgehend das Tempo der sozialistischen Umgestaltung der Universitäten und Hochschulen ab. Aus ihren Reihen den wissenschaft-

lichen Nachwuchses für Lehre und Forschung heranzubilden, ist eine wichtige Aufgabe der Universitäten und Hochschulen.

Die Prorektoren für den wissenschaftlichen Nachwuchs sind die Stellvertreter der Rektoren auf dem Gebiet der Entwicklung wissenschaftlichen Nachwuchses; sie haben auf der Grundlage einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den für die Ausbildung und Erziehung des wissenschaftlichen Nachwuchses im einzelnen verantwortlichen Hochschullehrern ihre Maßnahmen und Entscheidungen so zu treffen, daß die bestmögliche Entwicklung fachlicher und politisch-erzieherischer Fähigkeiten der wissenschaftlichen Assistenten und Oberassistenten gewährleistet ist.

Um die Tätigkeit der wissenschaftlichen Assistenten und Oberassistenten mit den Bedürfnissen der sozialistischen Entwicklung unserer Universitäten und Hochschulen in Übereinstimmung zu bringen, wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

I.

Charakter und Inhalt der Assistententätigkeit

§ 1

(1) Die wissenschaftlichen Assistenten und Oberassistenten sind Angestellte einer Universität oder Hochschule. Sie unterstützen den Lehrkörper bei der Lösung der dem jeweiligen Institut gestellten wissenschaftlichen und erzieherischen Aufgaben und wirken unter Anleitung der Hochschullehrer auch direkt bei der Vorbereitung und Durchführung von Lehrveranstaltungen sowie Forschungsaufgaben mit. Sie tragen dadurch zum ordnungsgemäßen Ablauf des Lehr- und Forschungsbetriebes bei. In engstem Zusammenhang mit dieser Tätigkeit erfolgt die politische und fachliche Weiterbildung der wissenschaftlichen Assistenten und Oberassistenten.

(2) Die Tätigkeit der wissenschaftlichen Assistenten und Oberassistenten — im folgenden Assistententätigkeit genannt — bildet eine Phase in der Weiterbildung wissenschaftlicher Nachwuchskräfte für den Bereich des Hochschulwesens sowie für andere Arbeitsbereiche, die wissenschaftlich über das Staatsexamen (Diplomexamen) hinaus ausgebildete Kräfte benötigen.

§ 2

Als wissenschaftlicher Assistent oder Oberassistent kann nur tätig sein, wer gute fachliche Leistungen, eine moralisch einwandfreie Haltung und eine sich in der gesellschaftlichen Arbeit sowie im gesamten Verhalten ausdrückende Verbundenheit mit unserem Arbeiter- und Bauern-Staat zeigt. Die fachlichen Leistungen und die politische Haltung des wissenschaftlichen Assistenten und Oberassistenten müssen erkennen lassen, daß er fähig und bereit ist, die Entwicklung der Wissenschaft im Sinne des Humanismus und des gesellschaftlichen Fortschritts zu fördern sowie den Lehrkörper bei der Ausbildung und Erziehung der studierenden Jugend im Geiste des Sozialismus zu unterstützen.

§ 3

(1) Die Assistententätigkeit ist entsprechend ihrem Charakter als Weiterbildungsphase zeitlich zu begrenzen. Dabei muß im Interesse der notwendigen Kontinuität der wissenschaftlichen Arbeit an den einzelnen

Instituten gewährleistet sein, daß eingearbeitete wissenschaftliche Assistenten und Oberassistenten vorhanden sind.

(2) Die Tätigkeit der wissenschaftlichen Assistenten ist auf vier Jahre zu begrenzen.

(3) Die in der fachlichen und erzieherischen Arbeit am besten bewährten wissenschaftlichen Assistenten können nach Ablauf der vierjährigen Assistententätigkeit und nach Abschluß der Promotion eine weitere vierjährige Tätigkeit als wissenschaftliche Assistenten ausüben. Über die Verlängerung entscheidet unter Berücksichtigung der Stellungnahme der zuständigen Gewerkschaftsleitung der Prorektor für den wissenschaftlichen Nachwuchs auf Vorschlag des zuständigen Hochschullehrers bzw. in Übereinstimmung mit ihm.

(4) Die Tätigkeit der wissenschaftlichen Oberassistenten ist auf vier Jahre zu begrenzen. Sie kann auf Antrag durch den Prorektor für den wissenschaftlichen Nachwuchs unter Berücksichtigung der Stellungnahme der zuständigen Gewerkschaftsleitung um weitere vier Jahre verlängert werden.

(5) Wenn es die Besonderheiten einer Fakultät oder Fachrichtung erfordern, kann die in den Absätzen 2, 3 und 4 festgelegte zeitliche Begrenzung auf Vorschlag des Rates der zuständigen Fakultät durch den Prorektor für den wissenschaftlichen Nachwuchs herabgesetzt werden.

§ 4

(1) Die Promotion ist von allen wissenschaftlichen Assistenten anzustreben. Für die unter § 3 Absätze 3 und 4 genannte Assistententätigkeit ist die Promotion Voraussetzung. Über Ausnahmen entscheidet der Prorektor für den wissenschaftlichen Nachwuchs.

(2) Soweit von wissenschaftlichen Assistenten und Oberassistenten die Habilitation für eine spätere Tätigkeit als Hochschullehrer angestrebt wird, soll sie innerhalb des gemäß § 3 Absätze 3 und 4 für die Assistententätigkeit festgesetzten Zeitraumes erfolgen.

(3) In besonderen Fällen kann der Prorektor für den wissenschaftlichen Nachwuchs die in § 3 Absätze 2, 3 und 4 festgelegte Assistententätigkeit zum Zwecke der Promotion bzw. Habilitation jeweils um ein Jahr verlängern.

§ 5

(1) Der zuständige Hochschullehrer ist für die Weiterbildung der wissenschaftlichen Assistenten und Oberassistenten seines Bereichs verantwortlich. Hierbei hat er diesen u. a. die notwendige Unterstützung zur Vorbereitung der Promotion bzw. Habilitation zu gewähren sowie wissenschaftliche Veröffentlichungen zu fördern.

(2) Allen wissenschaftlichen Assistenten und Oberassistenten ist bei Dienstantritt die Richtung ihrer Tätigkeit zu erläutern. Ein Jahr nach Einstellung ist von den wissenschaftlichen Assistenten und Oberassistenten in Übereinstimmung mit dem zuständigen Hochschullehrer ein Perspektivplan aufzustellen, der außer den Möglichkeiten zur politischen und fachlichen Weiterbildung sowie zur Promotion und Habilitation Angaben über die für die eigene Weiterbildung zur Verfügung stehende Zeit enthält. Die Berufswünsche

der wissenschaftlichen Assistenten und Oberassistenten sind möglichst sowohl mit den Bedürfnissen der Universitäten und Hochschulen als auch mit den Bedürfnissen der Praxis ihres Fachgebietes außerhalb des Hochschulwesens in Einklang zu bringen. Dem Prorektor für den wissenschaftlichen Nachwuchs ist der Perspektivplan schriftlich mitzuteilen. In regelmäßigen Abständen — mindestens jährlich — sind Aussprachen über den Perspektivplan zwischen den Beteiligten durchzuführen, wobei Änderungen des Perspektivplanes möglich sind.

(3) Die wissenschaftlichen Assistenten und Oberassistenten sind im Rahmen der dem Institut gegebenen Möglichkeiten vornehmlich mit solchen wissenschaftlichen Arbeiten zu beauftragen, die der im Perspektivplan vorgesehenen Weiterbildung dienen.

§ 6

Der Prorektor für den wissenschaftlichen Nachwuchs hat in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Hochschullehrer rechtzeitig vor Abschluß der Assistententätigkeit die Vorbereitung des beruflichen Einsatzes der nicht an den Universitäten und Hochschulen verbleibenden wissenschaftlichen Assistenten und Oberassistenten zu unterstützen, indem er hilft, mit den in Frage kommenden Stellen (Ministerium, Vereinigung Volkseigener Betriebe, Betrieb) Verbindung aufzunehmen.

§ 7

Der Inhalt der Assistententätigkeit wird durch die von dem jeweiligen Institut zu lösenden Aufgaben bestimmt. Es gilt als regelmäßige Tätigkeit

1. für die wissenschaftlichen Assistenten

- a) Unterstützung des zuständigen Hochschullehrers bei der Ausbildung und Erziehung der Studierenden im Direkt- und Fernstudium, insbesondere bei der Herstellung einer engen und kontinuierlichen Verbindung zur sozialistischen Praxis;
- b) Unterstützung des zuständigen Hochschullehrers bei der Vorbereitung und Durchführung von Forschungsarbeiten sowie bei der Auswertung der Forschungsergebnisse im Rahmen des Instituts;
- c) Unterstützung des zuständigen Hochschullehrers bei seinen Verwaltungsaufgaben im Institut, in der Klinik, im Laboratorium usw.;
- d) Unterstützung des zuständigen Hochschullehrers bei der Durchführung der mit dem Klinikbetrieb in den medizinischen und veterinärmedizinischen Fachrichtungen verbundenen Aufgaben;
- e) Durchführung von wissenschaftlichen Arbeiten zur eigenen Weiterbildung im Rahmen des Perspektivplanes;

2. für die wissenschaftlichen Oberassistenten

die Durchführung der in Ziff. 1 genannten Tätigkeit mit erhöhter Verantwortung bzw. bei größeren Aufgabenbereichen.

§ 8

(1) Sofern die ordnungsgemäße Durchführung des Lehrbetriebes es unbedingt erfordert, können wissenschaftliche Assistenten und Oberassistenten für die

selbständige Durchführung von Vorlesungen, Übungen, Seminaren und Praktika in begrenztem Umfang eingesetzt werden. Wenn derartige Lehrveranstaltungen von wissenschaftlichen Assistenten und Oberassistenten durchgeführt werden, ist ihnen dafür ein Lehrauftrag zu erteilen.

(2) Für die Erteilung und Vergütung der Lehraufträge gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 12. Juli 1951 über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren (GBl. S. 677) sowie die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung. Über die Erteilung von Lehraufträgen ist der Prorektor für den wissenschaftlichen Nachwuchs zu unterrichten.

(3) Für die Honorierung der Tätigkeit im Hochschulfernstudium gilt die Siebente Durchführungsbestimmung vom 24. Januar 1956 zur Verordnung über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren (GBl. I S. 114).

§ 9

(1) Die wissenschaftlichen Assistenten und Oberassistenten sind im Interesse ihrer wissenschaftlichen Entwicklung berechtigt,

- a) die Einrichtungen ihres Instituts mit Zustimmung des zuständigen Hochschullehrers zu benutzen;
- b) nach Zustimmung des jeweiligen Direktors oder Leiters die übrigen Einrichtungen ihrer Universität oder Hochschule zu benutzen sowie an Lehrveranstaltungen aller Art gebührenfrei teilzunehmen.

(2) Die Einteilung des Dienstes erfolgt auf der Grundlage des Arbeitsvertrages nach den Anweisungen des zuständigen Hochschullehrers. Dabei ist den wissenschaftlichen Assistenten und Oberassistenten die in dem Perspektivplan festgelegte Zeit für die eigene Weiterbildung zu gewähren.

§ 10

(1) Bei Veröffentlichungen, an denen wissenschaftliche Assistenten oder Oberassistenten wesentlich schöpferisch mitgearbeitet haben, sind sie als Verfasser mit zu nennen.

(2) Für die Veröffentlichung von wissenschaftlichen Arbeiten, die im Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit stehen, ist die vorherige Zustimmung des zuständigen Hochschullehrers einzuholen; dabei darf der wissenschaftliche Meinungstreit nicht eingeengt werden. Das gleiche gilt für Veröffentlichungen, die unter Hinweis auf das Institut erfolgen. Zweifelsfälle sind vom Prorektor für den wissenschaftlichen Nachwuchs zu entscheiden.

§ 11

Wissenschaftliche Assistenten und Oberassistenten, die in ihrer fachlichen und erzieherischen Arbeit hervorragende Fähigkeiten zeigen, können frühestens nach einjähriger Tätigkeit in ein Förderungsverfahren mit dem Ziel der Promotion bzw. Habilitation aufgenommen werden. Einzelheiten werden vom Staatssekretariat für Hochschulwesen durch Anweisung geregelt.

II.

Beginn und Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses der wissenschaftlichen Assistenten und Oberassistenten**Voraussetzungen für die Einstellung**

§ 12

(1) Für die Einstellung als wissenschaftlicher Assistent müssen außer den allgemeinen Voraussetzungen nach § 2 insbesondere folgende fachliche Voraussetzungen vorliegen:

- a) das Staatsexamen (Diplomexamen) mit in der Regel mindestens guten Leistungen;
- b) eine vorwiegend in volkseigenen Betrieben und Einrichtungen abgeleistete praktische Tätigkeit, deren Dauer vom Prorektor für den wissenschaftlichen Nachwuchs nach den Bedürfnissen der Fachrichtung und den vom Staatssekretariat für Hochschulwesen hierzu herausgegebenen Richtlinien zu bemessen ist;
- c) die Approbation als Arzt bei Einstellung an medizinischen und veterinärmedizinischen Instituten und Kliniken.

(2) Voraussetzung für die Einstellung als wissenschaftlicher Oberassistent ist neben der Promotion (entsprechend den Bestimmungen des § 4 Abs. 1) eine mindestens dreijährige Tätigkeit im Fachgebiet.

§ 13

(1) Auf die im § 12 genannten fachlichen Voraussetzungen kann in Sonderfällen teilweise verzichtet werden.

(2) Soweit die Erfüllung der im § 12 Abs. 1 Buchst. b genannten Voraussetzung zur Zeit noch nicht möglich ist, arbeiten die betreffenden Fachrichtungen bzw. die wissenschaftlichen Beiräte beim Staatssekretariat für Hochschulwesen Vorschläge für eine Sonderregelung aus.

(3) Über Sonderregelungen nach den Absätzen 1 und 2 entscheidet der Prorektor für den wissenschaftlichen Nachwuchs.

Einstellungsverfahren

§ 14

Die Einstellung der wissenschaftlichen Assistenten und Oberassistenten erfolgt auf Vorschlag des zuständigen Hochschullehrers bzw. in Übereinstimmung mit ihm unter Berücksichtigung der Stellungnahme der zuständigen Gewerkschaftsleitung durch den Prorektor für den wissenschaftlichen Nachwuchs.

§ 15

Mit jedem wissenschaftlichen Assistenten und Oberassistenten ist auf der Grundlage der hierfür bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ein schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschließen.

§ 16

Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses

(1) Die Auflösung des Arbeitsrechtsverhältnisses hat auf der Grundlage der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen entsprechend der in dieser Anordnung festgelegten zeitlichen Begrenzung der Assistententätigkeit zu erfolgen.

(2) In der Regel soll die Auflösung des Arbeitsrechtsverhältnisses im Interesse der planmäßigen Ausbildung und Erziehung der Studierenden und im Interesse der ordnungsgemäßen Durchführung der Forschungsarbeiten zum Ende des Studienjahres erfolgen.

III.

Schlußbestimmungen

§ 17

Der zuständige Hochschullehrer im Sinne dieser Anordnung ist der Instituts- oder Klinikdirektor, bei Nichtvorhandensein eines Instituts oder einer Klinik der Professor, dem der wissenschaftliche Assistent zu seiner Unterstützung zugeteilt ist.

§ 18

Diese Anordnung gilt für die bereits tätigen wissenschaftlichen Assistenten und Oberassistenten unter Berücksichtigung folgender Übergangbestimmungen:

- a) Bis zum 31. März 1958 sind mit den bereits tätigen wissenschaftlichen Assistenten und Oberassistenten schriftliche Arbeitsverträge nach den Bestimmungen dieser Anordnung abzuschließen.
- b) Im Laufe des Studienjahres 1957/58 sind mit den bereits tätigen wissenschaftlichen Assistenten und Oberassistenten Perspektivpläne gemäß § 5 Abs. 2 aufzustellen.
- c) Die Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses mit wissenschaftlichen Assistenten und Oberassistenten, die bei Inkrafttreten dieser Anordnung drei oder mehr Jahre als wissenschaftlicher Assistent bzw. Oberassistent tätig sind, soll möglichst zum Ende des Studienjahres 1957/58 erfolgen. Für Ausnahmen hiervon gelten die Bestimmungen des § 3 Absätze 3 und 4 Satz 2 in Verbindung mit § 4 entsprechend. Über weitere Sonderregelungen, die zur Aufrechterhaltung der wissenschaftlichen Arbeit einzelner Institute notwendig sind, entscheidet der Prorektor für den wissenschaftlichen Nachwuchs.

§ 19

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1958 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Verordnung vom 22. März 1950 über die Beschäftigungsverhältnisse der wissenschaftlichen Assistenten und wissenschaftlichen Hilfsassistenten an den Universitäten und Hochschulen (MinBl. S. 27);
- b) die in § 1 Ziff. 9 und in § 2 Ziff. 5 der Sechzehnten Durchführungsbestimmung vom 10. November 1953 zur Verordnung über die Neuorganisation des Hochschulwesens (GBl. S. 1171) enthaltenen Bestimmungen über die Einstellung und Entlassung der wissenschaftlichen Assistenten und Oberassistenten.

Berlin, den 26. November 1957

Der Staatssekretär für Hochschulwesen

I. V.: Dahlem

Erster Stellvertreter des Staatssekretärs

**Anordnung
über die Einschränkung der Beschaffung
von beweglichen Anlagegegenständen durch die
Organe der staatlichen Verwaltung, staatlichen Ein-
richtungen und Betriebe der volkseigenen Wirt-
schaft.**

Vom 30. November 1957

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister für Handel und Versorgung wird folgendes angeordnet:

Einkaufsregelung bis zum 31. Dezember 1957

§ 1

(1) Die Organe der staatlichen Verwaltung, die staatlichen Einrichtungen und die Betriebe der volkseigenen Wirtschaft einschließlich der örtlichen volkseigenen Wirtschaft und der Kommunalwirtschaft sowie die volkseigenen Geld- und Kreditinstitute dürfen ab sofort bis zum 31. Dezember 1957 aus den in den Haushalts- bzw. Finanzplänen zur Verfügung stehenden Mitteln — Fonds für Beschaffungen (Ersatz- und Neubeschaffungen), Fonds für Generalreparaturen und aus den Kosten — mit Ausnahme der im § 2 getroffenen Regelung — keine Gegenstände des Bevölkerungsbedarfs sowie Büromaschinen und Büromöbel aller Art einschließlich Polstermöbel kaufen.

(2) Dieses Einkaufsverbot bezieht sich außer dem Einkauf im Einzelhandel auch auf den Einkauf im Großhandel sowie den Direktbezug und auf den Kauf aus privater Hand.

(3) Bereits abgeschlossene Kauf- und Lieferverträge sind zu annullieren.

§ 2

Von dem im § 1 Abs. 1 ausgesprochenen Einkaufsverbot werden ausgenommen:

1. Käufe aus Investitionsmitteln, wenn es sich um die notwendige Ausstattung neuer Kapazitäten, deren Inbetriebnahme noch bis 31. Dezember 1957 erfolgen soll, handelt (Erstausrüstung);
2. Beschaffungen, die aus dem Kultur- und Sozialfonds oder aus dem Prämienfonds finanziert werden für Sachprämien von Einzel- und Kollektivleistungen sowie Weihnachts- oder Jahresabschlußfeiern und
3. Barkäufe für Beschaffungen bis zur Höhe von 50,— DM je Warenart. Die Aufteilung eines Auftrages auf mehrere Rechnungen ist untersagt.

§ 3

Die in den Finanz- und Haushaltsplänen des Jahres 1957 hierfür zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel sind ab sofort gesperrt. Diese Einsparungen er-

höhen den abführungspflichtigen Gewinn bzw. den Überschuß des Jahres 1957. Die Mittel aus dem Fonds für Generalreparaturen verbleiben im Betrieb. Die freiwerdenden Investitionsmittel sind von der Deutschen Investitionsbank einzubehalten.

§ 4

Einkaufsregelung ab 1. Januar 1958

Ab 1. Januar 1958 gilt für die Organe der staatlichen Verwaltung, die staatlichen Einrichtungen und die Betriebe der volkseigenen Wirtschaft einschließlich der örtlichen volkseigenen Wirtschaft und der Kommunalwirtschaft sowie für die volkseigenen Geld- und Kreditinstitute folgende Regelung:

1. Der Einkauf von Büromaschinen und Büromöbeln aller Art einschließlich Polstermöbel im Einzelhandel, Großhandel oder im Direktbezug sowie aus privater Hand wird untersagt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Käufe aus Investitionsmitteln, wenn es sich um die notwendige Ausstattung neuer Kapazitäten handelt (Erstausrüstung), sowie der Erwerb von Büromaschinen (mit Ausnahme von Schreibmaschinen) zur Rationalisierung der Verwaltungsarbeit in den volkseigenen Betrieben, wenn dadurch eine wesentliche Kostensenkung erzielt wird.
2. Hinsichtlich des Einkaufs von Waren des Bevölkerungsbedarfs verbleibt es bei den vom Minister für Handel und Versorgung erlassenen Bestimmungen.

Allgemeine Bestimmungen

§ 5

(1) Der Bedarf an beweglichen Anlagegegenständen ist weitgehend aus vorhandenen Reserven zu decken.

(2) Über die Ermittlung und den Einsatz von Reserven des beweglichen Sachvermögens ergehen besondere Bestimmungen.

§ 6

Die Organe der Finanzrevision sind verpflichtet, die Einhaltung dieser Anordnung zu kontrollieren.

§ 7

Schlußbestimmungen

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. November 1957

Der Minister der Finanzen

R u m p f

**Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck und P-Sonderdruck
des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik**

- Sonderdruck Nr. P 111a**
Preisordnung Nr. 789 vom 16. September 1957 — Anordnung über die Preise für das Saat- und Pflanzgut von Gemüse sowie von Arznei- und Gewürzpflanzen — Anlage I — (Warennummern 11 33 81 00 bis 11 33 85 90, 11 35 51 00 bis 11 35 64 00, 11 35 66 00 bis 11 35 69 00, 11 35 82 00, 11 35 84 00 bis 11 35 89 00, 11 36 31 00 bis 11 36 80 00, 11 37 33 00, 11 37 34 00, 11 51 51 00 bis 11 51 79 00, 11 75 90 00), 20 Seiten 0,60 DM
- Sonderdruck Nr. P 111b**
Preisordnung Nr. 789 vom 16. September 1957 — Anordnung über die Preise für das Saat- und Pflanzgut von Gemüse sowie von Arznei- und Gewürzpflanzen — Anlage II — (Warennummern wie oben), 32 Seiten 0,80 DM
- Sonderdruck Nr. P 137**
Preisordnung Nr. 807 vom 9. Oktober 1957 — Anordnung über die Preise für Wellendichtungen — (Warennummer 49 31 85 00), 8 Seiten 0,20 DM
- Sonderdruck Nr. P 138**
Preisordnung Nr. 547/1 vom 9. Oktober 1957 — Anordnung über die Preise für Zangen und Handblechscheren sowie deren Rohlinge — (Warennummern 32 83 20 00, 27 75 11 00, 27 75 13 00), 16 Seiten 0,40 DM
- Sonderdruck Nr. P 139**
Preisordnung Nr. 447/1 vom 10. Oktober 1957 — Anordnung über die Preise für Milcharmaturen — (Warennummern 31 45 26 10, 31 45 39 10, 31 45 75 00, 31 47 32 10), 12 Seiten 0,30 DM
- Sonderdruck Nr. P 140**
Preisordnung Nr. 808 vom 9. Oktober 1957 — Anordnung über die Preise für Sprechstellenapparate — (Warennummern 36 41 11 10 bis 40, 36 41 11 80, 36 41 12 00, 36 41 14 10, 36 41 16 10 aus 36 49 00 00), 8 Seiten 0,20 DM
- Sonderdruck Nr. P 141**
Preisordnung Nr. 809 vom 12. Oktober 1957 — Anordnung über die Preise für Zug- und Stoßvorrichtungen und deren Einzelteile — (Warennummern 33 81 80 00, 33 82 70 00), 8 Seiten 0,20 DM
- Sonderdruck Nr. P 142**
Preisordnung Nr. 810 vom 12. Oktober 1957 — Anordnung über die Preise für Fotoverschlüsse — (Warennummer 37 26 10 00), 8 Seiten 0,20 DM
- Sonderdruck Nr. P 146**
Preisordnung Nr. 813 vom 19. Oktober 1957 — Anordnung über die Preise für Rasierklingen — (Warennummer 38 32 32 00), 4 Seiten 0,10 DM
- Sonderdruck Nr. P 149**
Preisordnung Nr. 816 vom 29. Oktober 1957 — Anordnung über die Preise für Schwingungsmeßgeräte — (Warennummer 37 54 60 00), 8 Seiten 0,20 DM
- Sonderdruck Nr. P 151**
Preisordnung Nr. 477/1 vom 29. Oktober 1957 — Anordnung über die Preise für Spitz- und Kreuzhacken, Äxte und Beile — (Warennummern 32 83 17 00, 32 83 18 00), 8 Seiten 0,20 DM
- Sonderdruck Nr. P 152**
Preisordnung Nr. 818 vom 29. Oktober 1957 — Anordnung über die Preise für Frühbeetkästen in Zementholzausführung — (Warennummern 54 14 20 00, 54 14 30 00), 6 Seiten 0,15 DM
- Sonderdruck Nr. P 155**
Preisordnung Nr. 821 vom 25. Oktober 1957 — Anordnung über die Preisbildung für Kleinbauten und sonstige Erzeugnisse aus Holz — (Warennummern 54 15 00 00, 54 38 00 00, 54 42 00 00, 54 59 80 00 aus 37 34 41 50, 37 34 43 10, 37 61 14 00), 4 Seiten 0,10 DM
- Sonderdruck Nr. P 161**
Preisordnung Nr. 827 vom 12. November 1957 — Anordnung über die Preise für glasierte Ofenkachelware — (Warennummer 51 36 70 00), 16 Seiten 0,40 DM
- Sonderdruck Nr. 263**
Arbeitsschutzanordnung 951 vom 23. Juli 1957 — Anwendung von Röntgenstrahlen in nichtmedizinischen Betrieben —, 12 Seiten 0,30 DM

Die P-Sonderdrucke sind nur über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, der Sonderdruck Nr. 263 ist außerdem noch über den örtlichen Buchhandel zu beziehen.

Wichtig für den Jahresabschluß und die Steuererklärungen für 1957

Fritz Sender

Das geltende Einkommensteuerrecht

Stand 1. Januar 1958 (erscheint Januar 1958)

etwa 384 Seiten und 10 Anlagen · Halbleinen etwa 8,50 DM

ABC der Abschreibungssätze

196 Seiten · Broschiert 3,80 DM

Zusammenstellung der neben den Veranlagungsrichtlinien 1956 bei der Veranlagung der privaten Wirtschaft für 1957 anzuwendenden Vorschriften

etwa 80 Seiten · Broschiert etwa 0,70 DM

Kurt Becker

Lexikon des Vermögensteuer- und Bewertungsrechts

336 Seiten · Ganzleinen 13,— DM

Steuerterminkalender 1958

für die private Wirtschaft und das Handwerk in der DDR

16 Seiten · Preis 0,60 DM

Die Bezahlung und Besteuerung bei Krankheit, Betriebsunfall, Quarantäne — einschließlich Lohnausgleich — mit Tabellen

180 Seiten · Halbleinen 8,— DM

Werner Lucas

Die Besteuerung der Genossenschaften

Erscheint Januar 1958

etwa 560 Seiten · Halbleinen etwa 10,80 DM

Heinz Balling

Die Berechnung und Erhebung der Unfallumlage

92 Seiten · Broschiert 2,50 DM

Zu erhalten beim örtlichen Buchhandel oder beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C1, Postfach 91

VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1957

Berlin, den 21. Dezember 1957

Nr. 77

Tag	Inhalt	Seite
11. 12. 57	Gesetz über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft (Vertragsgesetz)	627

Gesetz
über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft
(Vertragsgesetz).

Vom 11. Dezember 1957

Das Vertragssystem ist ein wichtiges Mittel zur planmäßigen Leitung der sozialistischen Betriebe und zur Festigung der wirtschaftlichen Rechnungsführung. Mit seiner Durchsetzung werden die für die Planerfüllung erforderlichen wechselseitigen Verpflichtungen zur Leistung auf eine konkrete Grundlage gestellt. Die richtige und konsequente Anwendung des Vertragssystems führt zur Entfaltung der Initiative der Werktätigen in den Betrieben und den Organen der staatlichen Verwaltung bei der Ausarbeitung und Erfüllung der Volkswirtschaftspläne, fördert die kameradschaftliche Zusammenarbeit der sozialistischen Betriebe und trägt dazu bei, die Kontinuität des Reproduktionsprozesses zu sichern.

Erster Teil

Grundsätze

§ 1.

Vertragspflicht

Die sozialistischen Betriebe sind verpflichtet, über ihre wechselseitigen Beziehungen, welche die Lieferung und Abnahme von Erzeugnissen oder die Herstellung und Abnahme von Werken oder sonstige Leistungen auf der Grundlage und in Übereinstimmung mit den Zielen des Volkswirtschaftsplanes zum Gegenstand haben, Verträge abzuschließen.

Geltungsbereich

§ 2

(1) Sozialistische Betriebe sind:

1. die volkseigenen Betriebe,
2. die sozialistischen Genossenschaften und deren rechtlich selbständige Einrichtungen,
3. die den volkseigenen Betrieben und den sozialistischen Genossenschaften gleichgestellten Betriebe.

(2) Dieses Gesetz gilt auch für andere Betriebe, die Planaufgaben erhalten und deshalb an wechselseitigen Beziehungen gemäß § 1 beteiligt sind.

(3) Dieses Gesetz gilt ferner für Haushaltsorganisationen und gesellschaftliche Organisationen, soweit sie an wechselseitigen Beziehungen gemäß § 1 beteiligt sind.

§ 3

(1) Die in diesem Gesetz für die wechselseitigen Beziehungen gemäß § 1 enthaltenen Bestimmungen gehen den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und anderer allgemeiner Zivilgesetze vor.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht, soweit für bestimmte, die Lieferung und Abnahme von Erzeugnissen oder die Herstellung und Abnahme von Werken oder sonstige Leistungen betreffende wechselseitige Beziehungen zwischen sozialistischen Betrieben eine besondere gesetzliche Regelung getroffen ist.

(3) Dieses Gesetz ist entsprechend auf diejenigen wechselseitigen Beziehungen zwischen sozialistischen Betrieben anzuwenden, die andere als die in § 1 genannten Leistungen zum Gegenstand haben und für die eine besondere gesetzliche Regelung nicht getroffen ist.

§ 4

Grundsatz der Zusammenarbeit

Die sozialistischen Betriebe haben vor und bei dem Vertragsabschluß und bei der Vertragserfüllung kameradschaftlich zusammenzuarbeiten. Jeder Partner ist verpflichtet, dem anderen Partner bei der Vertragserfüllung und damit bei der Planerfüllung behilflich zu sein und stets die Auswirkungen seines Verhaltens auf die Planerfüllung des anderen Partners zu berücksichtigen.

§ 5

Verantwortlichkeit des Betriebes für Handlungen seiner Mitarbeiter

Die Handlungen aller Mitarbeiter des sozialistischen Betriebes bei der Vorbereitung der Vertragsabschlüsse, dem Abschluß der Verträge und der Vertragserfüllung begründen bei Verletzung vorvertraglicher und vertraglicher Pflichten die Verantwortlichkeit des Betriebes.

Zweiter Teil Globalvereinbarungen, Globalverträge

§ 6

Zweck der Globalvereinbarungen

(1) Globalvereinbarungen sind verwaltungsrechtliche Vereinbarungen zwischen Organen der staatlichen Verwaltung. Sie dienen der Koordinierung der Pläne verschiedener Wirtschafts- und Industriezweige, der planmäßigen Organisation der wechselseitigen Beziehungen der Betriebe verschiedener Wirtschafts- und Industriezweige sowie der Erhöhung der Verantwortlichkeit der Partner der Globalvereinbarungen für die Arbeit der ihnen unterstellten Betriebe. Die zentralen Verbände der sozialistischen Genossenschaften können im Einvernehmen mit dem zuständigen zentralen Organ der staatlichen Verwaltung Globalvereinbarungen abschließen.

(2) Die Organisation der wechselseitigen Beziehungen durch Globalvereinbarungen kann entsprechend den Besonderheiten der Verteilung der Produktion in den einzelnen Wirtschafts- und Industriezweigen in der Weise erfolgen, daß

1. festgelegt wird, welche Lieferer und Besteller miteinander Lieferverträge abschließen, oder
2. festgelegt wird, wie sich die Erzeugnisse auf Gruppen von Lieferern und Bestellern verteilen und wie die weitere Aufteilung durch diese Gruppen zu erfolgen hat, oder
3. die Wahl des Vertragspartners den sozialistischen Betrieben überlassen und das weitere Verfahren des Abschlusses der Verträge festgelegt wird.

(3) Die Globalvereinbarungen dienen ferner der Aufgliederung des Planes in Erzeugnisgruppen, Sortimente oder Erzeugnisse, soweit eine solche Aufgliederung erforderlich ist.

§ 7

Inhalt der Globalvereinbarungen

Die Globalvereinbarungen sollen enthalten:

1. die Bezeichnung der Partner;
2. die Bezeichnung der Erzeugnisse in der erforderlichen Aufgliederung (§ 6 Absatz 3) und die Angabe der Mengen;
3. die Bezeichnung des Lieferzeitraumes;
4. die Aufschlüsselung der Mengen auf die Lieferer und Besteller, auf Gruppen von Lieferern und Bestellern oder, soweit sie in der Globalvereinbarung nicht erfolgen kann, den Zeitpunkt der Bekanntgabe der Aufschlüsselung (§ 6 Absatz 2 Ziffern 1 und 2) oder die Vereinbarung, die Wahl des Vertragspartners den sozialistischen Betrieben zu überlassen, und die Festlegung des weiteren Verfahrens des Abschlusses der Verträge (§ 6 Absatz 2 Ziffer 3);
5. nähere Bestimmungen über die Erteilung der staatlichen Aufgaben, insbesondere der Kontingente, durch die Partner an die Betriebe und Bestimmungen über die Behandlung der Kontingente;
6. den Zeitpunkt, bis zu dem den Lieferern und Bestellern der sie betreffende Teil der Aufschlüsselung gemäß Ziffer 4 bekanntzugeben ist;
7. Bestimmungen über die Art und den Zeitpunkt des Angebotes der Erzeugnisse gegenüber den Bestellern, soweit die Partner bestimmt sind, oder des Angebotes zum Vertragsabschluß gegenüber den Lieferern, soweit die Partner nicht bestimmt sind;
8. den Zeitpunkt, bis zu dem die Lieferverträge abzuschließen sind;

9. Bestimmungen über die Kontrolle des Abschlusses der Lieferverträge;
10. das Verfahren, in dem die Partner der Lieferverträge über die Änderung und Aufhebung der Globalvereinbarung unterrichtet werden;
11. die Verpflichtung zur gegenseitigen Unterrichtung über Störungen des Planablaufs und zur Festlegung gemeinsamer Maßnahmen zur Beseitigung der Störungen;
12. Bestimmungen über die Vorbereitung der nächsten Globalvereinbarungen und über den Abschluß von vorbereitenden Verträgen zwischen den Betrieben für den nächsten Planzeitraum, wenn vorbereitende Verträge abgeschlossen werden sollen;
13. den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Globalvereinbarungen.

§ 8

Abschluß von Globalverträgen

(1) An Stelle von Globalvereinbarungen können Globalverträge abgeschlossen werden, deren Verpflichtungen durch die Vereinbarung von Vertragsstrafen gesichert sind.

(2) Über die Globalverträge sind Urkunden zu erichten, die von beiden Partnern zu unterzeichnen sind.

(3) Eine Ausfertigung des Globalvertrages ist innerhalb von zwei Wochen nach seiner Unterzeichnung durch den Partner auf der Lieferseite bei dem Regierungsvertragsgericht zu hinterlegen.

§ 9

Verantwortlichkeit der Partner von Globalverträgen

(1) Die Partner von Globalverträgen sind einander für die Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Globalvertrage verantwortlich. Der Partner eines Globalvertrages wird von der Verantwortlichkeit nur befreit, wenn er nachweist, daß die Nichterfüllung oder nicht gehörige Erfüllung des Globalvertrages durch Umstände bedingt ist, die er nicht abwenden konnte.

(2) In die Globalverträge sind Bestimmungen über Vertragsstrafen gemäß § 35 Absatz 1 für den Fall der Verletzung von Verpflichtungen, die gemäß § 7 eingegangen wurden, aufzunehmen. Für die Vertragsstrafe gelten die Bestimmungen der §§ 77 bis 80, 82, 83.

§ 10

Änderung der Globalverträge

(1) Die Globalverträge sind zu ändern, wenn dies durch eine Änderung der ihnen zugrunde liegenden Pläne erforderlich wird. Die Änderung hat unverzüglich nach Bekanntgabe der Planänderung zu erfolgen.

(2) Die Globalverträge können in gegenseitigem Einvernehmen geändert werden, soweit dadurch die Erfüllung der Planaufgaben aus dem Volkswirtschaftsplan nicht gefährdet wird.

(3) Die Änderung der Globalverträge ist in Urkundenform gemäß § 8 Absatz 2 zu vereinbaren. Die Vereinbarung über eine Änderung ist innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Unterzeichnung durch den Partner auf der Lieferseite bei dem Regierungsvertragsgericht zu hinterlegen.

§ 11

Entscheidung von Streitigkeiten

(1) Entstehen aus einer Globalvereinbarung oder anläßlich der Änderung einer Globalvereinbarung Streit-

tigkeiten, so kann jeder der Partner die Entscheidung des zuständigen Mitgliedes des Ministerrates herbeiführen.

(2) Entstehen aus einem Globalvertrage oder anlässlich einer Änderung eines Globalvertrages Streitigkeiten, so ist das Regierungsvertragsgericht anzurufen.

Dritter Teil Vorbereitende Verträge

§ 12

Zweck der vorbereitenden Verträge

(1) Die sozialistischen Betriebe können zum Zwecke der Vorbereitung der Produktion und einer koordinierten Planausarbeitung vorbereitende Verträge abschließen.

(2) In die vorbereitenden Verträge sind die Verpflichtungen der Partner für die späteren Liefer- und Leistungsverträge bereits so konkret aufzunehmen, wie dies im Zeitpunkt des Abschlusses dieser Verträge möglich ist.

(3) Eine Pflicht zum Abschluß vorbereitender Verträge besteht nur dann, wenn dies durch gesetzliche Bestimmungen oder Globalvereinbarungen vorgeschrieben wird. Der Abschluß von vorbereitenden Verträgen ist nicht zulässig, wenn bereits Liefer- und Leistungsverträge abgeschlossen werden können.

(4) Vor Erteilung der Planaufgaben kann der vorbereitende Vertrag durch Vereinbarung der Partner aufgehoben oder geändert werden. Die §§ 89 und 90 finden entsprechende Anwendung.

§ 13

Umwandlung der vorbereitenden Verträge in Liefer- oder Leistungsverträge

(1) Jeder Partner eines vorbereitenden Vertrages ist verpflichtet, innerhalb zweier Wochen nach Erhalt der staatlichen Aufgaben den Partner darüber zu unterrichten, ob seine staatlichen Aufgaben mit den Verpflichtungen aus dem vorbereitenden Verträge übereinstimmen.

(2) Stimmen die im vorbereitenden Verträge enthaltenen Verpflichtungen mit den staatlichen Aufgaben beider Partner überein, so gilt der vorbereitende Vertrag als Liefer- oder Leistungsvertrag weiter. Enthält der vorbereitende Vertrag nicht alle für einen Liefer- oder Leistungsvertrag erforderlichen Angaben, so ist er innerhalb zweier Wochen nach der Klarstellung über die Übereinstimmung mit den staatlichen Aufgaben zu ergänzen.

(3) Die Partner können eine von der in den Absätzen 1 und 2 genannten Frist abweichende Frist vereinbaren.

(4) Verzögert ein Vertragspartner die Unterrichtung oder die Ergänzung und ist er hierfür verantwortlich, so hat er dem anderen Partner den hierdurch entstandenen Schaden zu ersetzen (§ 25).

(5) Nach Umwandlung der vorbereitenden Verträge in Liefer- oder Leistungsverträge gemäß Absatz 2 gelten für ihre Änderung und Aufhebung die Bestimmungen der §§ 84 bis 90.

§ 14

Folgen des Fehlens entsprechender staatlicher Aufgaben

(1) Der vorbereitende Vertrag ist aufzuheben oder zu ändern, wenn er mit den staatlichen Aufgaben eines der Partner nicht übereinstimmt.

(2) Stimmt der vorbereitende Vertrag mit den staatlichen Aufgaben eines der Partner nicht überein, so hat dieser dem anderen die in Vorbereitung der Vertragserfüllung entstandenen notwendigen Aufwendungen, jedoch nicht mehr als sechs Prozent des Wertes des Vertragsgegenstandes, zu ersetzen, soweit in gesetzlichen Bestimmungen oder in der Globalvereinbarung nichts anderes vorgeschrieben oder von den Partnern nichts anderes vereinbart ist.

(3) Stimmt der vorbereitende Vertrag mit den staatlichen Aufgaben beider Partner nicht überein, so sind die in Vorbereitung der Vertragserfüllung entstandenen notwendigen Aufwendungen nicht zu ersetzen.

Vierter Teil Liefer- und Leistungsverträge

I. Abschnitt:

Allgemeine Bestimmungen

§ 15

Grundsatz

Auf Grund des Liefer- oder Leistungsvertrages ist der Leistende verpflichtet, das Erzeugnis zu liefern oder das Werk herzustellen und zu übergeben, und der Besteller verpflichtet, das Erzeugnis oder das Werk abzunehmen und zu bezahlen.

§ 16

Verhältnis zwischen Plan und Vertrag

(1) Die sozialistischen Betriebe sind verpflichtet, zur Erfüllung ihrer sich aus dem Volkswirtschaftsplan ergebenden staatlichen Aufgaben Liefer- und Leistungsverträge abzuschließen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen Ausnahmen zulassen.

(2) Die Lieferung und Abnahme von Erzeugnissen sowie die Herstellung und Abnahme von Werken dürfen nur nach Abschluß von Liefer- oder Leistungsverträgen erfolgen. Dies gilt auch dann, wenn es sich um eine zulässige Übererfüllung der staatlichen Aufgaben oder um eine durch staatliche Aufgaben nicht geregelte Lieferung oder Leistung handelt.

(3) Liefer- und Leistungsverträge, die bei Abschluß mit den staatlichen Aufgaben der Partner nicht übereinstimmen, sind unwirksam, soweit es sich nicht um eine zulässige Übererfüllung der staatlichen Aufgaben handelt. Das in Erfüllung eines unwirksamen Vertrages Geleistete kann zurückgefordert werden, solange die Herausgabe noch möglich ist. Ist die Herausgabe nicht mehr möglich und die Gegenleistung noch nicht erbracht, so ist der Wert zu ersetzen.

(4) Die Kosten der Rücksendung trägt, wenn der Liefer- oder Leistungsvertrag bei Abschluß mit den staatlichen Aufgaben beider Partner nicht übereinstimmt, der zur Rücksendung Verpflichtete; stimmt der Liefer- oder Leistungsvertrag mit den staatlichen Aufgaben eines der Partner nicht überein, so trägt dieser die Kosten der Rücksendung.

§ 17

Beginn der Produktion

(1) Die Produktion darf nur beginnen, wenn der Absatz und die Abnahme der Erzeugnisse oder Werke durch Lieferverträge, Leistungsverträge oder vorbereitende Verträge gesichert sind.

(2) Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf diejenigen Erzeugnisse, insbesondere der Grundstoff-

industrie, die in besonderen Listen festgelegt werden. Die Listen sind von den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke aufzustellen.

(3) Die Leiter der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke können in Ausnahmefällen den Beginn der Produktion ohne Vertrag zulassen. Die Zulassung muß schriftlich erfolgen. Handelt es sich um Güter für den Bedarf der Bevölkerung, so ist die Zustimmung des Ministers für Handel und Versorgung Voraussetzung für die Zulassung.

Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen

§ 18

(1) Grundlage für die Gestaltung der zwischen den Vertragspflichtigen zu schließenden Verträge sind dieses Gesetz und die für die betroffene Art von Erzeugnissen erlassenen Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen.

(2) Die Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen sollen die Besonderheiten regeln, die in dem betroffenen Wirtschafts- oder Industriezweig oder in der Erzeugnisgruppe bei der Organisierung der wechselseitigen Beziehungen für die Lieferung oder Leistung sowie für die Abnahme und Bezahlung zu berücksichtigen sind. Dies gilt insbesondere für

- das Verfahren bei Abschluß der Verträge,
- die anzuwendenden Vertragsarten,
- den Inhalt der Verträge,
- das Verfahren für die Qualitätsprüfung,
- den Inhalt der Niederschrift über die Mängel und die Frist für die Anzeige von Mängeln,
- die Folgen der Vertragsverletzungen,
- das Verfahren bei Vertragsänderung oder -aufhebung.

(3) Die Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen dürfen eine vom Vertragsgesetz abweichende Regelung nur enthalten, wenn die Abweichung wegen der für bestimmte Erzeugnisgruppen oder für bestimmte wechselseitige Beziehungen bestehenden Besonderheiten erforderlich ist und die Festigung der Vertragsdisziplin hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 19

(1) Die Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen sind von den Leitern der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung zu erlassen, denen die Hauptgruppen der Leistenden unterstehen. Sie bedürfen der Zustimmung der Leiter der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung, denen die Hauptgruppen der Besteller für die betroffenen Erzeugnisse oder Leistungen unterstehen; sie bedürfen ferner der Zustimmung des Ministers der Justiz und des Vorsitzenden des Regierungsvertragsgerichtes.

(2) Die Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften oder des Zentralvorstandes der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe, soweit die diesen Organisationen angehörenden Genossenschaften hinsichtlich der betroffenen Erzeugnisse oder Leistungen eine Hauptgruppe der Besteller sind,

§ 20

(1) Die Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen sind im Gesetzblatt zu veröffentlichen. Sie werden damit allgemeinverbindlich und gelten für alle Verträge über die betroffene Art von Erzeugnissen.

(2) Soweit die Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen Bestimmungen über den Inhalt des Vertrages enthalten, die keiner Konkretisierung im Verträge bedürfen, sind diese auch ohne Bezugnahme im Verträge Vertragsinhalt.

2. Abschnitt:

Form der Verträge

§ 21

(1) Die Liefer- und Leistungsverträge sind schriftlich (Urkundenform, Briefwechsel, Telegramm, Fernschreiben) abzuschließen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen Ausnahmen zulassen.

(2) Liefer- und Leistungsverträge, die entgegen der Formvorschrift gemäß Absatz 1 abgeschlossen werden, sind unwirksam. Entspricht die Lieferung oder Leistung den staatlichen Aufgaben beider Partner und ist sie vom Empfänger abgenommen worden, so hat der Leistende Anspruch auf die Gegenleistung. Mit Ausnahme der Gewährleistungsforderungen und ihrer Nebenforderungen (§§ 61 bis 63) sind alle weiteren Rechte des Empfängers ausgeschlossen. Widerspricht die Lieferung oder Leistung der staatlichen Aufgabe eines der Partner, so gilt § 16 Absatz 3 Sätze 2 und 3.

(3) Die Kosten der Rücksendung trägt der zur Rückgewähr Verpflichtete.

3. Abschnitt:

Vorvertragliche Pflichten der Partner

§ 22

Festlegung der Frist für den Vertragsabschluß

(1) Der Zeitpunkt, bis zu dem die Verträge abzuschließen sind, soll in den planmethodischen Anweisungen (insbesondere in den Verteilungsrichtlinien) der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung, in den Allgemeinen Lieferbedingungen, in den Globalvereinbarungen oder Globalverträgen festgelegt werden.

(2) Kommt der Vertragsabschluß innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht zustande, so hat jeder der Partner dies seinem übergeordneten Organ schriftlich anzuzeigen, wenn durch den Nichtabschluß die rechtzeitige Erfüllung der staatlichen Aufgaben gefährdet erscheint. Der Leiter des übergeordneten Organs kann etwas anderes anordnen, wenn beide Partner demselben Organ unterstehen.

§ 23

Verfahren bei Vertragsabschluß

(1) Der Besteller ist verpflichtet, dem Leistenden ein Vertragsangebot zu unterbreiten oder, wenn ihm dies nicht möglich ist, den Leistenden zur Abgabe eines Vertragsangebotes aufzufordern. Dies hat, wenn eine Frist gemäß § 22 Absatz 1 nicht vorgeschrieben ist, innerhalb eines Monats, vom Tage der Übergabe einer vorläufigen oder der endgültigen staatlichen Aufgabe an gerechnet, zu geschehen. Der Leistende kann innerhalb der gleichen Frist von sich aus dem Besteller ein Vertragsangebot unterbreiten.

(2) Geht einem sozialistischen Betrieb ein Angebot gemäß Absatz 1 zu, so ist er verpflichtet, die Annahme des Angebotes zu erklären oder unter Ablehnung dieses

Angebotes ein neues Angebot zu unterbreiten oder, wenn die Wahl des Vertragspartners dem Betrieb überlassen ist, den Vertragsabschluß zu verweigern. Dies hat, wenn eine Frist gemäß § 22 Absatz 1 nicht vorgeschrieben ist, innerhalb zweier Wochen nach Unterbreitung des Angebotes zu geschehen.

(3) Geht einem sozialistischen Betrieb eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes zu, so hat er innerhalb zweier Wochen ein Angebot zu unterbreiten oder, wenn die Wahl des Vertragspartners dem Betrieb überlassen ist, die Abgabe des Angebotes zu verweigern.

(4) Die Angebote sind für den Anbietenden verbindlich, sofern sie innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist angenommen werden.

(5) Wird Übereinstimmung nicht erzielt, so kann jeder Partner das Staatliche Vertragsgericht anrufen. Hierbei sind die beanstandeten und die geforderten Vertragsbestimmungen darzutun. Über den unstrittigen Teil des Angebotes ist der Vertrag unverzüglich abzuschließen.

§ 24

Vertragszeitraum

(1) Die Verträge sind grundsätzlich für das Planjahr abzuschließen. Sie sind für ein Quartal abzuschließen, wenn dies in den planmethodischen Anweisungen, in den Allgemeinen Lieferbedingungen, in den Globalvereinbarungen oder Globalverträgen festgelegt ist oder die staatlichen Aufgaben nur innerhalb eines Quartals erfüllt werden dürfen; dies gilt insbesondere, wenn Materialkontingente zum Quartalsende die Gültigkeit verlieren.

(2) Beziehen sich die staatlichen Aufgaben auf das Jahr, und ist es für die Planerfüllung beider Partner zweckmäßig, so können die Partner im Jahresvertrage vereinbaren, daß sie die Einzelheiten über das Sortiment und die Qualität der zu liefernden Erzeugnisse, die Liefertermine und die Versandbedingungen bis zu einem bestimmten Zeitpunkt vor Beginn eines jeden Quartals festlegen werden.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 ist im Jahresvertrage zu vereinbaren, wer das Angebot für die Konkretisierung unterbreitet, innerhalb welcher Frist dies zu geschehen hat und innerhalb welcher Frist das Angebot zu beantworten ist. Für den Fall der Verletzung dieser Pflichten kann eine Vertragsstrafe vereinbart werden. Kommt es nicht zu einer Einigung über die Konkretisierung, so ist innerhalb zweier Wochen nach Ablauf der vereinbarten Frist das Staatliche Vertragsgericht anzurufen.

(4) Andere Verträge als Jahres- oder Quartalsverträge sind zulässig, wenn dies wegen der Besonderheiten der wechselseitigen Beziehungen in bestimmten Wirtschafts- oder Industriezweigen oder wegen der Besonderheiten des Vertragsgegenstandes zweckmäßig ist. Dies gilt insbesondere für Verträge, die in einem bestimmten Zeitraum innerhalb des Planabschnittes (Saisonverträge) oder zu einem bestimmten Zeitpunkt innerhalb des Jahres durch einmalige Leistungen zu erfüllen sind.

§ 25

Verantwortlichkeit für Pflichtverletzung bei Vertragsabschluß

(1) Die sozialistischen Betriebe sind einander für den rechtzeitigen und sorgfältigen Abschluß der Liefer- und Leistungsverträge verantwortlich. Der zum Abschluß

Verpflichtete wird von der Verantwortlichkeit nur befreit, wenn er nachweist, daß die Verletzung der vorvertraglichen Pflichten durch Umstände bedingt ist, die er nicht abwenden konnte.

(2) Verletzt ein sozialistischer Betrieb die ihm einem anderen sozialistischen Betriebe gegenüber obliegenden vorvertraglichen Pflichten, und ist er hierfür verantwortlich, so hat er den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen.

4. Abschnitt:

Inhalt der Verträge

§ 26

Übersicht über den Inhalt der Verträge

- (1) In die Verträge sind aufzunehmen
1. die Bezeichnung der Vertragspartner und der übergeordneten Organe;
 2. die Bezeichnung der Globalvereinbarung, wenn der Liefer- oder Leistungsvertrag auf Grund einer solchen Vereinbarung abgeschlossen wird;
 3. die genaue Bezeichnung des Vertragsgegenstandes;
 4. die Menge (Gewicht, Maße, Anzahl);
 5. das Sortiment (Sorten, Arten, Abmessungen, Farben);
 6. Bestimmungen über die Qualität, die technischen Bedingungen, die Vollständigkeit und gegebenenfalls Bestimmungen über die Garantie (§ 27);
 7. Bestimmungen über die Art und Weise der Verpackung;
 8. Bestimmungen über die Preise (§ 28) und das anzuwendende Verrechnungsverfahren;
 9. die Liefertermine oder Lieferzeiträume (§ 29);
 10. die Versandbedingungen, insbesondere die Bestimmung des Transportmittels und die Regelung über die Transportkosten;
 11. Bestimmungen über die Folgen der Vertragsverletzung, soweit hierüber besondere Vereinbarungen der Partner zulässig und erforderlich sind (§ 35 Absatz 3).

(2) In den Verträgen ist auf die Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen Bezug zu nehmen, die für das Vertragsverhältnis gelten. Eine Wiederholung des Inhaltes der Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen im Vertrage ist nicht erforderlich.

(3) Soweit einzelne Bestimmungen in besonderen Urkunden festgelegt sind und Vertragsbestandteil werden sollen, sind diese Anlagen im Vertrage genau zu bezeichnen.

§ 27

Vereinbarungen über Qualität, Vollständigkeit und Garantie

(1) In die Verträge sind Bestimmungen über die Qualität, die technischen Bedingungen und die Abnahmebedingungen des zu liefernden Erzeugnisses oder des zu errichtenden Werkes aufzunehmen. Soweit staatliche Standards erlassen sind, ist auf diese Bezug zu nehmen. Erfolgt die Qualitätsvereinbarung nach Mustern, so ist das Muster im Vertrage genau zu bezeichnen; es ist festzuhalten, wo das Muster für den Fall von Streitigkeiten hinterlegt wird.

(2) Der Vertragsgegenstand ist vollständig mit allen erforderlichen Teilen und dem erforderlichen Zubehör zu liefern, auch dann, wenn der Leistende bestimmte Teile nicht selbst herstellt. Die Partner können etwas anderes vereinbaren.

(3) Übernimmt der Leistende über die gesetzlich vorgeschriebene Verantwortlichkeit für qualitätsgerechte Leistung hinaus die Garantie dafür, daß der Vertragsgegenstand bestimmte Eigenschaften für eine bestimmte Zeit oder Leistung besitzt, so sind der Garantiefumfang und die Garantiefristen in den Vertrag aufzunehmen.

§ 28

Preisvereinbarung

(1) Die vereinbarten Preise müssen den gesetzlichen Preisbestimmungen entsprechen.

(2) Wird eine Preisbestimmung vor Erfüllung der Pflicht zur Lieferung oder Leistung geändert, und enthält die Änderungsbestimmung keine besondere Regelung für ihre Wirkung auf laufende Vertragsverhältnisse, so gelten die im Verträge vereinbarten Preise.

§ 29

Vereinbarung der Liefertermine

(1) Liefer- und Leistungstermine sind so zu vereinbaren, wie es für die ordnungsgemäße Erfüllung der Pläne der Vertragspartner erforderlich ist.

(2) In den Verträgen kann vereinbart werden, daß der Vertragsgegenstand nur zu dem vereinbarten Liefertermin oder nur innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nach Ablauf des Liefertermines abgenommen wird. Diese Vereinbarung ist nur zulässig, wenn

1. die spätere bestimmungsgemäße Verwendung nicht möglich ist oder
2. die Gegenstände sich für eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung nicht mehr eignen würden.

(3) Die vorfristige Leistung ist nur zulässig, wenn sie im Verträge vereinbart ist oder der Partner ihr zustimmt.

§ 30

Versanddisposition

(1) In die Verträge sind Bestimmungen über den Umfang und den Zeitpunkt der Übergabe der Versanddisposition aufzunehmen.

(2) Kann wegen Fehlens der Versanddisposition der Vertragsgegenstand nicht termingemäß versandt werden, so ist der Lieferer berechtigt, den Vertragsgegenstand für den Besteller auf dessen Kosten einzulagern und Rechnung zu erteilen. Der Lieferer ist verpflichtet, den Besteller über die Einlagerung zu benachrichtigen.

(3) Geht dem Lieferer die Versanddisposition des Bestellers nicht rechtzeitig zu, so verschiebt sich der Liefertermin zugunsten des Lieferers um die Zeit, um die sich der Eingang der Versanddisposition verzögert hat. Das gleiche gilt bei Leistungen, wenn für die Durchführung der Leistung Dispositionen des Bestellers erforderlich sind.

§ 31

Leistungsort, Versandpflicht

(1) Leistungsort für die Verpflichtung der Vertragspartner ist der Sitz des jeweils zur Leistung Verpflichteten.

(2) Der Lieferer ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand zu versenden.

(3) Im Verträge kann etwas anderes vereinbart werden.

§ 32

Gefahrübergang

(1) Die Gefahr des zufälligen Unterganges und einer zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstandes geht auf den Besteller über

1. mit der Übergabe an das Transportunternehmen im Falle der Versendung (§ 31 Absatz 2);
2. mit dem Verlassen des Betriebes des Lieferers, wenn Versandpflicht gemäß § 31 Absatz 2 besteht, der Versand jedoch mit Fahrzeugen des Lieferers erfolgt;
3. mit der Übergabe, wenn der Leistungsort der Sitz des Lieferers ist und Abholung erfolgt;
4. in allen anderen Fällen mit der Abnahme, insbesondere wenn als Leistungsort der Sitz des Bestellers vereinbart ist (§ 31 Absatz 3).

(2) Zufällig ist der Untergang oder die Verschlechterung, wenn weder der Lieferer noch der Besteller für den Untergang oder die Verschlechterung verantwortlich ist.

§ 33

Rechnungserteilung

(1) Der Leistende ist verpflichtet, dem Besteller spätestens am dritten Werktag nach der Lieferung oder Leistung Rechnung zu erteilen. Wird die Leistung für den zur Leistung Verpflichteten durch einen Dritten erbracht, insbesondere im Streckengeschäft, so ist die Rechnung spätestens am dritten Werktag nach Eingang der Rechnung des Dritten von dem zur Leistung Verpflichteten dem Besteller zu erteilen. Für Rechnungen aus Bauleistungen und aus langfristigen Einzel fertigungen beträgt die Frist zehn Werktag.

(2) In gesetzlichen Bestimmungen oder im Verträge kann etwas anderes vorgeschrieben oder vereinbart werden.

(3) Der Leistende ist berechtigt, Rechnung zu erteilen, wenn sich der Gläubiger in Verzug befindet (§ 51).

§ 34

Fälligkeit und Bezahlung

(1) Die Bezahlung eines Rechnungsbetrages hat in dem hierfür vorgeschriebenen oder vereinbarten Verrechnungsverfahren und innerhalb der für das betreffende Verrechnungsverfahren vorgeschriebenen Frist zu erfolgen. Die Leistung ist rechtzeitig, wenn die Abbuchung bis zum letzten Tage der Frist oder am Verrechnungstermin erfolgt ist.

(2) Die Bezahlung eines Rechnungsbetrages im Überweisungs-, Scheck- oder Postscheckverkehr hat spätestens 15 Tage nach Erteilung der Rechnung zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt das Datum des Tagesstempels der Aufgabepostanstalt als Tag der Rechnungserteilung. Die Leistung ist nur rechtzeitig, wenn der Betrag innerhalb dieser Frist beim Gläubiger oder dessen Bank eingeht oder der Scheck dem Gläubiger übergeben oder zugegangen ist. Abweichend von dieser Regelung ist die Leistung rechtzeitig, wenn bei Bezahlung mit Zahlkarte das Datum des Tagesstempels der Aufgabepostanstalt, bei Überweisung mit Barzahlung das Datum des Tagesstempels der Bank auf der Durchschrift des Überweisungsauftrages dem letzten Tage der Zahlungsfrist entspricht.

Vertragsstrafe**§ 35**

(1) Die Vertragsstrafe soll einen durch die Nichterfüllung oder nicht gehörige Erfüllung des Vertrages in der Regel entstandenen Schaden ganz oder teilweise ersetzen. Die Forderung auf Vertragsstrafe bedarf keines Beweises wegen der tatsächlich entstandenen Höhe des Schadens. Ein Beweis des Schuldners, daß ein Schaden nicht entstanden sei, ist unzulässig.

(2) Die Vertragspartner sind, wenn sie für eine Vertragsverletzung verantwortlich sind, verpflichtet, in folgenden Fällen Vertragsstrafen zu zahlen:

1. bei Verzug mit der Lieferung oder Leistung;
2. bei Verzug mit der Erteilung der Versanddisposition;
3. bei Verzug mit der Rechnungserteilung;
4. bei Verzug mit der Abnahme oder der Stellung eines Akkreditivs;
5. bei Nichteinhaltung der vertraglichen Vereinbarungen über die Qualität, das Sortiment, die Vollständigkeit und die Art und Weise der Verpackung;
6. bei Nichterfüllung.

(3) In den Verträgen können für andere Vertragsverletzungen Vertragsstrafen festgelegt werden. Die Höhe der Vertragsstrafen ist unter Berücksichtigung der typischen Folgen der Vertragsverletzung, des Charakters der jeweiligen Vertragsverpflichtung und ihrer Bedeutung für die Planerfüllung festzusetzen und nach dem Grade ihrer Nichterfüllung abzustufen.

§ 36

(1) Soweit in Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen nichts anderes vorgeschrieben ist, sind Vertragsstrafen in folgender Höhe Vertragsinhalt:

1. bei Verzug mit der Lieferung oder Leistung, Verzug mit der Erteilung der Versanddisposition, Verzug mit der Rechnungserteilung, Verzug bei der Abnahme oder der Stellung eines Akkreditivs 0,05 Prozent des Wertes des Vertragsgegenstandes oder des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes für jeden Tag der Vertragsverletzung, jedoch nicht mehr als 6 Prozent;
2. bei nicht qualitätsgerechter Leistung 6 Prozent des Wertes des Vertragsgegenstandes;
3. bei Nichteinhaltung der Vereinbarungen über das Sortiment oder die Art und Weise der Verpackung 3 Prozent des Wertes des Vertragsgegenstandes. Der Besteller hat jedoch das Recht, die nicht vertragsgerechten Sorten zurückzuweisen und wegen der fehlenden Teilmengen Vertragsstrafe wegen Lieferverzuges bis zur vertragsgerechten Nachlieferung, jedoch nicht mehr als 6 Prozent, zu fordern;
4. bei Nichterfüllung 6 Prozent des Wertes des Vertragsgegenstandes oder des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes. Das gleiche gilt bei Rücktritt wegen nicht rechtzeitiger Leistung (§ 45).

(2) Eine Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung durch den Leistenden oder wegen Rücktrittes infolge nicht rechtzeitiger Leistung kann nicht neben einer Vertragsstrafe wegen Nichteinhaltung des Liefertermines gefordert werden. Das gleiche gilt, wenn Vertragsstrafen wegen Nichterfüllung durch den Besteller und wegen Abnahmeverzuges zusammenfallen.

**5. Abschnitt:
Verantwortlichkeit****1. Unterabschnitt:
Allgemeine Bestimmungen****§ 37****Grundsatz**

(1) Die Vertragspartner sind einander für die Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Verträge verantwortlich.

(2) Der Schuldner wird von der Verantwortlichkeit befreit, wenn er nachweist, daß die Nichterfüllung oder nicht gehörige Erfüllung durch Umstände bedingt ist, die er nicht abwenden konnte. Dieser Nachweis ist ausgeschlossen, soweit in den folgenden Bestimmungen festgelegt ist, daß der Schuldner in bestimmten Fällen von der Verantwortlichkeit nicht befreit wird.

§ 38**Besondere Verantwortlichkeit**

(1) Der Schuldner wird von der Verantwortlichkeit nicht befreit, wenn die Nichterfüllung oder nicht gehörige Erfüllung durch Umstände des betrieblichen Geschehens oder der Organisation der Planerfüllung im Betrieb bedingt ist.

(2) Der Schuldner wird von der Verantwortlichkeit nicht befreit, wenn die Nichterfüllung oder nicht gehörige Erfüllung durch den Umstand bedingt ist, daß er nicht über die zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit erforderlichen Zahlungsmittel verfügt.

(3) Der Schuldner wird von der Verantwortlichkeit nicht befreit, wenn die Nichterfüllung oder nicht gehörige Erfüllung durch eine Weisung seines übergeordneten Organs verursacht wurde. Dies gilt nicht, wenn die Weisung in Übereinstimmung mit dem übergeordneten Organ des Vertragspartners, insbesondere gemäß § 84 Absatz 1, ergangen ist. Die übergeordneten Organe haben für einen finanziellen Ausgleich der den Betrieben durch einseitige Weisungen entstandenen Schäden zu sorgen und das hierfür erforderliche Verfahren zu regeln.

§ 39**Verantwortlichkeit für Dritte**

(1) Wird die Nichterfüllung oder nicht gehörige Erfüllung von einem Dritten verursacht, für dessen Verhalten der Schuldner dem Gläubiger gegenüber einzustehen hat, so wird der Schuldner von der Verantwortlichkeit nur befreit, wenn weder er gemäß §§ 37 und 38 noch der Dritte gemäß §§ 37 bis 39 verantwortlich ist.

(2) Soweit gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben, hat der Schuldner für das Verhalten des zur Vorbereitung oder Durchführung der Vertragserfüllung herangezogenen Dritten gegenüber dem Gläubiger dann einzustehen, wenn der Dritte, der die Nichterfüllung oder nicht gehörige Erfüllung verursacht hat, feststellbar ist. Dies ist insbesondere der Fall

1. wenn die Lieferung oder Leistung des Dritten unmittelbar der Erfüllung des Vertrages mit dem Gläubiger dient, insbesondere bei der Lieferung im Streckengeschäft;
2. wenn die Lieferung oder Leistung des Dritten der Produktion eines bestimmten Erzeugnisses oder der Herstellung eines bestimmten Werkes dient und die Zweckbestimmung sich aus dem Verträge mit dem Dritten ergibt;
3. wenn der Schuldner ein von ihm empfangenes Erzeugnis oder Werk unverändert weiter liefert.

§ 40

Verursachung durch unabwendbare Gewalt oder durch den Gläubiger

Die Verantwortlichkeit des Schuldners ist ausgeschlossen, wenn die Nichterfüllung oder nicht gehörige Erfüllung des Vertrages durch unabwendbare Gewalt oder durch den Gläubiger verursacht wurde. Unabwendbare Gewalt ist ein Ereignis, das nicht voraussehbar war und selbst bei Anwendung aller dem gegenwärtigen Stand der Technik und Wissenschaft entsprechenden Vorsichtsmaßnahmen weder vom Schuldner noch von anderen abgewendet werden konnte.

§ 41

Herausgabe des Erlangten

Ist der Schuldner für den Dritten gemäß § 39 nicht verantwortlich, hat er aber infolge der Umstände, die für die Vertragsverletzung ursächlich waren, von dem Dritten Vertragsstrafe oder Ersatz des darüber hinaus entstandenen Schadens oder beides erhalten, so kann das Staatliche Vertragsgericht oder das Gericht unter Berücksichtigung des bei dem Gläubiger und bei dem Schuldner eingetretenen Schadens die Herausgabe des Erlangten ganz oder teilweise anordnen. Der Betrag kann angemessen auf mehrere Gläubiger verteilt werden.

2. Unterabschnitt:

Verantwortlichkeit**für nicht termingerechte Vertragserfüllung**

§ 42

Verantwortlichkeit für Verzug

(1) Der Schuldner ist im Verzuge, wenn er die ihm obliegende Leistung nicht rechtzeitig erbringt und hierfür gemäß §§ 37 bis 39 verantwortlich ist. Er hat dem Gläubiger die für diesen Fall vorgesehene Vertragsstrafe zu zahlen und den darüber hinaus entstandenen Schaden zu ersetzen. Diese Rechte stehen dem Gläubiger neben dem Recht auf Erfüllung des Vertrages zu.

(2) Kann der Vertrag durch den während des Verzuges eintretenden zufälligen Untergang des Vertragsgegenstandes nicht erfüllt werden, so hat der Schuldner die für den Fall der Nichterfüllung vorgesehene Vertragsstrafe zu zahlen und den darüber hinaus entstandenen Schaden zu ersetzen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Leistung entstanden sein würde.

(3) Der Schuldner kommt nicht in Verzug, solange sich der Gläubiger im Verzuge befindet (§ 51).

Rücktritt bei verspäteter Leistung

§ 43

(1) Wird der Termin für eine Lieferung oder Leistung nicht eingehalten, so hat der Besteller ohne Rücksicht darauf, ob der Leistende für die Verspätung gemäß §§ 37 bis 39 verantwortlich ist oder nicht, das Recht, hinsichtlich dieses Teiles des Vertragsgegenstandes vom Verträge zurückzutreten, wenn infolge der Verspätung

1. der Vertragsgegenstand vom Besteller nicht mehr bestimmungsgemäß verwandt werden kann oder
2. der Vertragsgegenstand für die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung nicht mehr geeignet ist.

(2) Kommt es zu Streitigkeiten über das Vorliegen der Voraussetzungen für den Rücktritt, so bedürfen die in Absatz 1 genannten Umstände keines Beweises, wenn im Verträge vereinbart ist, daß der Besteller zur Ab-

nahme des Vertragsgegenstandes nach einem bestimmten Zeitpunkt nicht mehr verpflichtet ist (§ 29 Absatz 2).

§ 44

(1) Der Rücktritt ist nicht wirksam, wenn die Erklärung des Rücktrittes bei dem Leistenden eingeht, nachdem dieser die Erzeugnisse versandt oder bei entsprechender vertraglicher Vereinbarung zur Abholung bereitgestellt und dem Besteller die Bereitstellung angezeigt hat.

(2) Der Besteller kann nicht zurücktreten, wenn er den Grundsatz der kameradschaftlichen Zusammenarbeit verletzt hat, insbesondere wenn er

1. nach der Mitteilung über die Erfüllungsschwierigkeiten und nach der Bekanntgabe des späteren Leistungszeitpunktes weder den Rücktritt erklärt noch den Zeitpunkt bekanntgegeben hat, bis zu dem er noch abnehmen wird, oder
2. nach Ablauf des vereinbarten Leistungstermines die Lieferung oder Leistung angemahnt hat und seit der Anmahnung noch nicht zwei Wochen vergangen sind.

§ 45

Folgen des Rücktrittes

(1) Der Rücktritt hat zur Folge, daß die Verpflichtung zur Lieferung oder Leistung und zur Bezahlung des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes erlischt. Bereits Geleistetes ist unverzüglich zurückzugewähren.

(2) Ist der Leistende für die zum Rücktritt führende Vertragsverletzung gemäß §§ 37 bis 39 verantwortlich, so hat er dem Zurücktretenden ferner die für den Fall der Nichterfüllung vorgesehene Vertragsstrafe zu zahlen und den darüber hinaus entstandenen Schaden zu ersetzen.

§ 46

Zahlungsverzug

(1) Ein Schuldner, der Geldverbindlichkeiten nicht rechtzeitig erfüllt, hat dem Gläubiger Verspätungszinsen zu zahlen. Der Zinssatz wird vom Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit der Deutschen Notenbank festgesetzt. Ist dem Gläubiger ein die Verspätungszinsen übersteigender Schaden entstanden, so hat der Schuldner auch diesen zu ersetzen.

(2) Von der Berechnung der Verspätungszinsen kann abgesehen werden, wenn die Kosten der Einziehung in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe der zu berechnenden Verspätungszinsen stehen.

(3) Die Forderungen auf Verspätungszinsen verjähren nach Ablauf von sechs Monaten. Die Frist beginnt mit dem ersten Tage des Monats, der auf den Ablauf der Verspätungszeit folgt. Für die Zahlungsfrist und den Einspruch gelten die Bestimmungen des § 78.

§ 47

Rechte des Leistenden bei Zahlungsverzug

(1) Ist der Besteller mit der Zahlung im Verzuge, so kann der Leistende die Erfüllung des Vertrages verweigern, wenn der Besteller zur Verrechnung seiner künftigen Verbindlichkeiten durch Akkreditivstellung angewiesen worden ist, ein Akkreditiv zugunsten des Leistenden jedoch noch nicht eröffnet wurde.

(2) Das Recht der Leistungsverweigerung ist ausgeschlossen

1. bei Regierungsaufträgen und deren Unterverträgen;
2. bei Exportverträgen und deren Unterverträgen;

3. in den durch Anweisung des Vorsitzenden des Regierungsvertragsgerichtes geregelten Fällen. Diese Anweisungen bedürfen der Zustimmung des Präsidenten der Deutschen Notenbank.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung, wenn die Verrechnung durch Akkreditiv zu erfolgen hat, ohne daß sich der Besteller gegenüber seinem Lieferer mit der Zahlung in Verzug befindet.

Anderweitige Verfügung im Falle der Leistungsverweigerung

§ 48

(1) Verweigert der Leistende die Erfüllung des Vertrages gemäß § 47 und handelt es sich um Güter für den Bedarf der Bevölkerung, so hat er das dem Besteller übergeordnete Organ unverzüglich zu unterrichten und zu verlangen, daß die Finanzierung beim Besteller gesichert oder ein anderer Abnehmer benannt wird.

(2) Das gemäß Absatz 1 verständigte Organ hat unverzüglich eine geeignete Verfügung zu treffen. Es hat insbesondere für die Beseitigung des beim Besteller vorliegenden Hindernisses zu sorgen oder die Lieferung an einen anderen Betrieb anzuordnen, der zur ordnungsgemäßen Verrechnung in der Lage ist.

(3) Trifft das gemäß Absatz 1 verständigte Organ nicht unverzüglich eine geeignete Verfügung und liegen die Voraussetzungen gemäß § 47 noch vor, so ist der Leistende berechtigt, hinsichtlich der betroffenen Erzeugnisse vom Vertrage zurückzutreten und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen anderweitig darüber zu verfügen. Der Rücktritt hat zur Folge, daß die Pflicht zur Lieferung und zur Bezahlung dieser Erzeugnisse erlischt.

(4) Erlöschen die Verpflichtungen der Partner gemäß Absatz 3, so hat der Besteller an den Leistenden die für den Fall der Nichterfüllung vorgesehene Vertragsstrafe zu zahlen und den darüber hinaus entstandenen Schaden zu ersetzen.

§ 49

(1) Handelt es sich nicht um Güter für den Bedarf der Bevölkerung, so hat der Leistende das dem Besteller übergeordnete Organ unverzüglich über die Leistungsverweigerung zu unterrichten und geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Störungen in den wechselseitigen Beziehungen zu fordern.

(2) Eine anderweitige Verwendung des Vertragsgegenstandes darf nur nach entsprechender Weisung des dem Leistenden übergeordneten Organes erfolgen. Wird die Lieferung an einen Dritten angeordnet, so erlischt die Verpflichtung zur Lieferung und zur Bezahlung dieser Erzeugnisse. Im übrigen gilt § 48 Absatz 4.

§ 50

Verantwortlichkeit bei nicht vereinbarter vorfristiger Leistung

(1) Ist eine vorfristige Leistung weder im Vertrage vereinbart noch nachträglich vom Besteller gebilligt, so kann der Besteller die Abnahme und die Bezahlung bis zu dem Tage verweigern, an dem sie bei vertragsgemäßer Leistung erfolgen müßte. Die Gefahr des zufälligen Unterganges und einer zufälligen Verschlechterung (§ 32) geht in diesem Falle erst mit der Abnahme an den Besteller über.

(2) Eine Pflicht zur Entgegennahme besteht für den Besteller im Falle der Abnahmeverweigerung gemäß Absatz 1, wenn die Entgegennahme in den Allgemeinen

Liefer- und Leistungsbedingungen oder in anderen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere in den Bestimmungen über die Entladungspflicht für Transportraum, vorgeschrieben ist. Der Besteller hat darüber hinaus eine vorfristige Leistung entgegenzunehmen, wenn die Entgegennahme wirtschaftlich zumutbar ist. Ist der Besteller zur Entgegennahme verpflichtet oder nimmt er eine vorfristige Leistung aus eigenem Entschluß entgegen, so kann er vom Leistenden Ersatz der ihm durch die vorfristige Entgegennahme entstandenen Aufwendungen verlangen. Droht der Vertragsgegenstand zu verderben, so hat der Besteller die den volkswirtschaftlichen Zielen am besten dienende und ergebnismäßig günstigste Verwertung zu veranlassen oder durchzuführen.

(3) In den Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen oder im Vertrage kann vorgeschrieben oder vereinbart werden, daß vorfristige Leistungen abzunehmen sind und der Besteller berechtigt ist, die für den Fall des Verzuges mit der Leistung vorgesehene Vertragsstrafe und den Ersatz des darüber hinaus entstandenen Schadens (§ 42 Absatz 1) zu fordern.

3. Unterabschnitt:

Verantwortlichkeit für vertragswidrige Nichtabnahme der Leistung und Unterlassung der Mitwirkung

§ 51

(1) Der Gläubiger ist im Verzuge, wenn er die ihm vertragsgemäß angebotene Leistung nicht abnimmt oder die zur Vertragserfüllung notwendige Mitwirkung bis zum Zeitpunkt der Leistung nicht vornimmt, insbesondere die Qualitätsabnahme nicht durchführt, bei vereinbarter Abholung nicht abholt, die erforderlichen Versandpapiere nicht vorlegt, die Versanddisposition nicht erteilt oder bei angeordneter oder vereinbarter Verrechnung durch Akkreditiv ein Akkreditiv nicht stellt. Der Verzug tritt ohne Rücksicht darauf ein, ob der Gläubiger hierfür gemäß §§ 37 bis 39 verantwortlich ist oder nicht.

(2) Der Gläubiger ist verpflichtet, die dem Schuldner durch den Verzug entstandenen zusätzlichen Aufwendungen zu ersetzen, insbesondere die Kosten für die Werterhaltung, die Aufbewahrung und für das erfolglose Angebot der Leistung. Dieses Recht steht dem Schuldner neben dem Recht auf Erfüllung des Vertrages durch den Gläubiger zu. Ist der Gläubiger für den Verzug gemäß §§ 37 bis 39 verantwortlich, so hat er an den Schuldner die für diesen Fall vorgesehene Vertragsstrafe zu zahlen und ihm den darüber hinaus entstandenen Schaden zu ersetzen.

(3) Während des Verzuges trägt der Gläubiger die Gefahr des zufälligen Unterganges und einer zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstandes.

(4) Der Gläubiger kommt nicht in Verzug, solange dem Schuldner die vertragsgemäße Leistung nicht möglich ist.

4. Unterabschnitt:

Verantwortlichkeit für nicht qualitätsgerechte Leistung

§ 52

Grundsatz

(1) Jedes Erzeugnis ist so zu liefern und jedes Werk so herzustellen, daß es im Zeitpunkt des Gefahrüberganges den staatlichen Standards entspricht und die darüber hinaus vereinbarten Eigenschaften hat.

(2) Soweit staatliche Standards nicht bestehen und keine besonderen Eigenschaften vereinbart sind, hat der Leistende das Erzeugnis so zu liefern oder das Werk so herzustellen, daß es im Zeitpunkt des Gefahrüberganges zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrage vorausgesetzten Gebrauch tauglich ist.

(3) Bei Verletzung der in Absatz 1 oder 2 genannten Verpflichtungen stehen dem Besteller die Gewährleistungsforderungen gemäß §§ 61 bis 63 zu, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Leistende für die nicht qualitätsgerechte Leistung gemäß §§ 37 bis 39 verantwortlich ist oder nicht.

(4) Ist der Leistende für die nicht qualitätsgerechte Leistung gemäß §§ 37 bis 39 verantwortlich, so hat er an den Besteller neben den Gewährleistungsforderungen die für diesen Fall vorgesehene Vertragsstrafe zu zahlen und ihm den darüber hinaus entstandenen Schaden zu ersetzen.

§ 53

Erkennbare Mängel

(1) Der Besteller hat den Vertragsgegenstand bei Entgegennahme unverzüglich daraufhin zu prüfen, ob er den in § 52 genannten Anforderungen entspricht. Ist ein Prüfungsverfahren vorgeschrieben oder vereinbart, so hat die Prüfung in diesem Verfahren zu erfolgen.

(2) Erkennbare Mängel hat der Besteller unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb zweier Wochen nach Entgegennahme des Vertragsgegenstandes, dem Leistenden schriftlich anzuzeigen. Im Vertrage kann eine andere Frist vereinbart werden.

§ 54

Verborgene Mängel

Zeigt sich ein Mangel, der bei der Entgegennahme im vorgeschriebenen, vereinbarten oder üblichen Prüfungsverfahren nicht erkennbar war, später, so hat ihn der Besteller unverzüglich nach der Feststellung dem Leistenden schriftlich anzuzeigen. Im Vertrage kann eine andere Frist vereinbart werden.

§ 55

Folgen der nicht rechtzeitigen Anzeige

(1) Die Gewährleistungsforderungen (§§ 61 bis 63) und die Forderungen auf Vertragsstrafe und Ersatz des darüber hinaus entstandenen Schadens (§ 52 Absatz 4) stehen dem Besteller nur zu, wenn er die Mängel rechtzeitig anzeigt.

(2) Die in den §§ 53 und 54 für die Anzeige genannten Fristen sind mit der Absendung der Anzeige gewahrt; im Zweifel gilt das Datum des Tagesstempels der Aufgabepostanstalt als Tag der Absendung.

§ 56

Anzeige bei Leistung durch einen Dritten

(1) Wird die Leistung für den zur Leistung Verpflichteten durch einen gegenüber dem Besteller schriftlich benannten Dritten erbracht, insbesondere im Streckengeschäft, so hat der Besteller die Mängel sowohl dem zur Leistung Verpflichteten als auch dem Dritten gemäß §§ 53 und 54 schriftlich anzuzeigen.

(2) Versäumt der Besteller die Anzeige gegenüber dem Dritten und verliert der zur Leistung Verpflichtete dadurch die ihm wegen nicht qualitätsgerechter Leistung zustehenden Rechte gegenüber dem Dritten, so verliert auch der Besteller seine Rechte gegenüber dem zur Leistung Verpflichteten.

(3) Die gegenüber dem Dritten erfolgte Anzeige durch den Besteller gilt im Vertragsverhältnis zwischen dem zur Leistung Verpflichteten und dem Dritten als durch den Vertragspartner erfolgt. Im übrigen werden die Rechte und Pflichten der Vertragspartner in beiden Vertragsverhältnissen nicht berührt.

§ 57

Niederschrift über die Mängel

(1) Der Besteller soll über die Mängel eine Niederschrift aufnehmen, die alle zur Beurteilung und Klärung des Sachverhaltes erforderlichen Angaben enthält.

(2) Die Niederschrift soll von den bei der Überprüfung mitwirkenden Personen unter Angabe ihrer Funktion unterzeichnet werden. Beweismittel und Proben sind beizufügen, soweit dies möglich und erforderlich ist.

§ 58

Qualitätsabnahme des Erzeugnisses oder des Werkes

(1) Ist in gesetzlichen Bestimmungen oder im Vertrage die Qualitätsabnahme des Erzeugnisses oder des Werkes vorgeschrieben oder vereinbart, so hat der Besteller die Qualitätsabnahme gemeinsam mit dem Leistenden durchzuführen. Die Qualitätsabnahme hat zu dem vereinbarten Zeitpunkt, bei Fehlen einer Vereinbarung bis zum Leistungstermin zu erfolgen.

(2) Über die Qualitätsabnahme ist ein Protokoll aufzunehmen, das von den Bevollmächtigten beider Partner zu unterzeichnen ist. Sind Mängel festgestellt, so tritt das Abnahmeprotokoll an die Stelle der Niederschrift über die Mängel. Die für die Niederschrift notwendigen Angaben sind in diesem Falle in das Abnahmeprotokoll aufzunehmen.

(3) Nimmt der Besteller ein erkennbar mangelhaftes Erzeugnis oder Werk ab, ohne sich die Geltendmachung der Rechte hierzu vorzubehalten, so verliert er diese Rechte.

(4) Ist die Qualitätsabnahme durch einen Dritten vorgeschrieben oder vereinbart, so hat der Leistende sie bis zum Leistungstermin durchführen zu lassen und das Abnahmeprotokoll bis zu diesem Termin beizubringen.

§ 59

Pflichten der Partner nach Feststellung von Mängeln

(1) Der Besteller hat den Vertragsgegenstand auch dann entgegenzunehmen, wenn er Mängel feststellt und deshalb den Vertragsgegenstand nicht abnimmt.

(2) Verweigert der Besteller die Abnahme, so darf er den Vertragsgegenstand nur mit Zustimmung des Leistenden zurücksenden oder verwenden.

(3) Werden nach der Abnahme Mängel festgestellt, so ist die Aufnahme oder Fortsetzung der Be- oder Verarbeitung nur mit Zustimmung des Leistenden zulässig.

(4) Der Leistende hat seine Verfügungen unverzüglich nach Erhalt der Mängelanzeige dem Besteller mitzuteilen.

(5) Trifft der Leistende nicht unverzüglich eine geeignete Verfügung, so kann der Besteller den Vertragsgegenstand auf Kosten des Leistenden einlagern oder die Be- oder Verarbeitung aufnehmen oder fortsetzen. Droht der Vertragsgegenstand zu verderben, so hat der Besteller die den volkswirtschaftlichen Zielen am besten dienende und ergebnismäßig günstigste Verwertung zu veranlassen oder durchzuführen.

§ 60

Bezahlung bei Mängelanzeige

Zeigt der Besteller Mängel an, so ist er von der fristgemäßen Rechnungsbezahlung befreit

1. in vollem Umfange, wenn der Leistende vor Bezahlung der Forderung anderweitig über den Vertragsgegenstand verfügt;
2. in vollem Umfange, wenn der Besteller wegen der Mängel die Abnahme verweigert und vor Bezahlung der Forderung die Niederschrift über die Mängel aufgenommen und abgesandt hat;
3. im Umfange der Minderung, wenn die Partner vor Bezahlung eine Preisminderung vereinbart haben;
4. im Umfange der geforderten Minderung, wenn der Besteller vor Bezahlung der Forderung die Niederschrift über die Mängel aufgenommen und abgesandt hat.

Gewährleistungsforderungen

§ 61

(1) Der Leistende hat die ihm angezeigten Mängel unverzüglich zu beseitigen (Nachbesserung) oder ein einwandfreies Erzeugnis oder Werk zu liefern (Nachlieferung) oder eine dem Umfange des Mangels entsprechende Herabsetzung des Rechnungsbetrages mit dem Besteller zu vereinbaren (Minderung).

(2) Der Besteller hat zu wählen zwischen Nachbesserung und Minderung und, wenn eine Nachbesserung nicht möglich ist, zwischen Nachlieferung und Minderung. Der Leistende hat jedoch auch dann das Recht nachzuliefern, wenn der Besteller Nachbesserung oder Minderung fordert. Handelt es sich um Güter für den Bedarf der Bevölkerung, so ist das Recht der Nachlieferung ausgeschlossen, wenn der Besteller vom Leistenden Minderung fordert und dem Endverbraucher wegen des Mangels Minderung oder Nachbesserung gewährt wurde.

(3) Hat der Besteller Nachbesserung gefordert und der Leistende innerhalb einer angemessenen Frist weder nachgebessert noch nachgeliefert, so hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

§ 62

(1) Ist die Nachbesserung oder Nachlieferung eines Erzeugnisses oder Werkes nicht oder nicht rechtzeitig möglich und eine Minderung nicht zumutbar, so kann der Besteller hinsichtlich dieses Teiles des Vertragsgegenstandes vom Verträge zurücktreten. Kann durch den Wegfall dieses Teiles des Vertragsgegenstandes der mit der Vertragserfüllung beabsichtigte Zweck nicht erreicht werden, so kann der Besteller vom Verträge in vollem Umfange zurücktreten.

(2) Der Rücktritt hat zur Folge, daß die Pflicht zur Lieferung oder Leistung und zur Bezahlung des betroffenen Vertragsgegenstandes erlischt. Bereits Geleistetes ist unverzüglich zurückzugewähren. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 52 Absatz 4.

§ 63

(1) Stehen dem Besteller Gewährleistungsforderungen gemäß §§ 61 und 62 zu, so hat der Leistende dem Besteller die diesem durch die Erfüllung der in § 59 genannten Pflichten entstandenen Aufwendungen zu ersetzen (Nebenforderungen der Gewährleistung). Zu

diesen Aufwendungen zählen insbesondere solche für Be- und Entladung, Frachten, Benachrichtigung, Ein- und Ausbau und Verwertung sowie für die notwendige oder vereinbarte Begutachtung. Sind die Gewährleistungsforderungen nicht begründet, so hat der Besteller die dem Leistenden durch die Mitwirkung bei der Prüfung entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.

(2) Der Leistende hat Verspätungszinsen (§ 46) zu zahlen,

1. wenn der Besteller zurücktritt, der Rechnungsbetrag aber bereits gezahlt war, vom Tage der Zahlung an;
2. wenn der Rechnungsbetrag gemindert wird, aber bereits voll gezahlt war, vom Tage der Zahlung an unter Zugrundelegung des Minderungsbetrages;
3. wenn der Leistende mit der Beseitigung des Mangels in Verzug war und der Besteller einen Aufwendungsersatz gemäß § 61 Absatz 3 fordert, vom sechzehnten Tage nach Rechnungserteilung an.

(3) Der Besteller hat Verspätungszinsen zu zahlen, wenn er die Bezahlung in vollem Umfange oder im Umfange der geforderten Minderung (§ 60 Ziffern 2 und 4) verweigert hat, die Zahlungsverweigerung sich aber als unbegründet erwiesen hat, vom Tage der Fälligkeit der Forderung an.

§ 64

Gewährleistungsfrist

(1) Bei verborgenen Mängeln können Gewährleistungsforderungen (§§ 61 bis 63) und Forderungen auf Vertragsstrafe und Ersatz des darüber hinaus entstandenen Schadens (§ 52 Absatz 4) nur innerhalb sechs Monaten nach Entgegennahme des Vertragsgegenstandes angezeigt werden (Gewährleistungsfrist). Ist die Qualitätsabnahme gesetzlich vorgeschrieben oder vereinbart (§ 58), so beginnt die Frist mit der Qualitätsabnahme.

(2) Die Gewährleistungsfrist gegenüber allen Zulieferern, deren Zulieferungen zum Einbau in ein Werk vorgesehen sind, beginnt erst mit der Qualitätsabnahme des Enderzeugnisses, wenn die Zweckbestimmung der Zulieferung im Verträge vereinbart wurde. Bei Inbetriebnahme des betreffenden Teiles vor Qualitätsabnahme des Enderzeugnisses beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Inbetriebnahme. In diesen Fällen kann jedoch eine Höchstfrist, vom Zeitpunkt der Entgegennahme des jeweiligen Vertragsgegenstandes an gerechnet, vereinbart werden. Die Höchstfrist soll zwei Jahre nicht übersteigen.

(3) Die Gewährleistungsfrist kann im Verträge verlängert werden.

(4) Im Falle der Nichteinigung über die Verlängerung kann die Gewährleistungsfrist durch Entscheidung des Staatlichen Vertragsgerichtes verlängert werden, wenn der Zeitpunkt der Leistung und der Zeitpunkt der Verwendung erheblich auseinanderfallen. Dies gilt insbesondere, wenn

1. die planmäßige Bevorratung für eine spätere Saison erfolgt;
2. der Einbau in ein Werk vorgesehen ist, dessen Inbetriebnahme später erfolgt.

(5) Im Falle der Nachlieferung beginnt mit Entgegennahme des nachgelieferten Gegenstandes eine neue Gewährleistungsfrist. Im Falle der Nachbesserung verlängert sich die Gewährleistungsfrist um die Zeit von der Anzeige des Mangels bis zu seiner Beseitigung.

§ 65

Verjährung

(1) Die Gewährleistungsforderungen (§§ 61 bis 63) und die Forderung auf Vertragsstrafe und Ersatz des darüber hinaus entstandenen Schadens (§ 52 Absatz 4) verjähren nach Ablauf von sechs Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt am ersten Tage des auf die Absendung der Mängelanzeige folgenden Monats.

(2) Die Verjährungsfrist läuft nicht in der Zeit, in der sich der Lieferer im Einverständnis mit dem Besteller der Prüfung des Vorhandenseins des Mangels unterzieht. Dasselbe gilt für die Zeit von der schriftlichen Zusage, den Mangel zu beseitigen, bis zur Behebung des Mangels (Hemmung der Verjährung).

§ 66

Anwendung der Bestimmungen über nicht qualitäts-gerechte Leistung auf andere Vertragsverletzungen

Die Bestimmungen der §§ 52 bis 65 finden entsprechende Anwendung, wenn

1. die Vereinbarungen über das Sortiment nicht eingehalten worden sind;
2. die Verpackung des Vertragsgegenstandes wesentlich von der Vereinbarung über die Art und Weise der Verpackung abweicht;
3. die gelieferte Menge von der in den Begleitpapieren oder in der Rechnung ausgewiesenen Menge abweicht, es sei denn, es handelt sich offensichtlich um eine Teillieferung;
4. ein anderer als der vereinbarte Vertragsgegenstand geliefert wird. Dies gilt nicht, wenn die Abweichung so erheblich ist, daß die Abnahme des anderen Gegenstandes als Erfüllung nicht erwartet werden konnte.

5. Unterabschnitt:**Garantie****Garantieversprechen und Garantiefrist**

§ 67

(1) Die Verpflichtung zur Übernahme einer Garantie besteht nur dann, wenn gesetzliche Bestimmungen dies vorschreiben.

(2) Hat der Leistende ein Garantieversprechen abgegeben (§ 27 Absatz 3), so muß der Vertragsgegenstand die zugesicherten Eigenschaften für eine bestimmte Zeit (Garantiefrist) oder eine bestimmte Leistung besitzen, vorausgesetzt, daß der Vertragsgegenstand sachgemäß behandelt wird.

(3) Ist die Garantiefrist im Vertrage nicht bestimmt, so gilt das Garantieversprechen als für sechs Monate abgegeben.

§ 68

(1) Im Vertrage soll vereinbart werden, mit welcher Handlung die Garantiefrist beginnt. Hierbei kann ein Zeitpunkt bestimmt werden, zu dem die Garantiefrist unabhängig von dieser Handlung spätestens beginnt.

(2) Soweit im Vertrage nichts anderes vereinbart ist, beginnt die Garantiefrist

1. bei Maschinen, Geräten, kompletten Anlagen und anderen Werken mit dem Tage der Inbetriebnahme, bei Bauwerken mit der Abnahme;
2. bei Gütern für den Bedarf der Bevölkerung mit dem Tage der Übergabe an den Endverbraucher. Dies gilt für alle Vertragsabschlüsse von der Produktion bis zum Einzelhandel;
3. in allen anderen Fällen mit dem Tage der Entgegennahme durch den Vertragspartner.

§ 69

Anzeige über den Eintritt des Garantiefalles

(1) Fehlt dem Vertragsgegenstand innerhalb der Garantiefrist eine zugesicherte Eigenschaft (Garantiefall), so hat die Anzeige über den Eintritt des Garantiefalles innerhalb zweier Wochen nach Feststellung des Mangels zu erfolgen. Handelt es sich um Güter für den Bedarf der Bevölkerung und tritt der Garantiefall nach Übergabe an den Endverbraucher ein, so beginnt die Anzeigefrist mit dem Tage der Anzeige durch den Endverbraucher beim Einzelhandel. Der Besteller verliert die Rechte aus der Garantie, wenn er den Eintritt des Garantiefalles innerhalb dieser Frist nicht anzeigt.

(2) Im übrigen gelten die Bestimmungen über die Mängelanzeige und die Niederschrift über die Mängel (§§ 53, 54, 56 und 57) entsprechend.

§ 70

Rechte aus der Garantie

(1) Tritt der Garantiefall ein, so ist der Mangel unverzüglich nach der Anzeige zu beseitigen oder Ersatz zu leisten. Ist im Garantieversprechen nichts bestimmt, so hat der Leistende die Wahl, ob er den Mangel beseitigen oder Ersatz leisten will. § 63 Absatz 1 gilt entsprechend.

(2) Im Falle der Ersatzlieferung beginnt mit dem Tage der Entgegennahme eine neue Garantiefrist. Im Falle der Nachbesserung verlängert sich die Garantiefrist um die Zeit von der Anzeige des Mangels bis zu seiner Beseitigung. Im Vertrage kann vereinbart werden, daß mit der Beseitigung des Mangels eine neue Garantiefrist beginnt.

§ 71

Verjährung

Hinsichtlich der Verjährung der Rechte aus der Garantie gelten die Bestimmungen des § 65.

6. Unterabschnitt:**Verantwortlichkeit für nicht vollständige Leistung**

§ 72

Rechte des Bestellers bei unvollständiger Leistung

(1) Erfolgt eine Leistung nicht so vollständig, wie dies für die vertragsgemäße Verwendung erforderlich ist, so kann der Besteller die Abnahme und die Bezahlung bis zur Vervollständigung verweigern. Ist bei der Feststellung der Unvollständigkeit die Bezahlung bereits erfolgt, so kann der Besteller die unverzügliche Rückzahlung des Rechnungsbetrages verlangen. Die Gefahr des zufälligen Unterganges und einer zufälligen Verschlechterung (§ 32) geht erst mit der Versendung der fehlenden Gegenstände auf den Besteller über. Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 42 bis 45.

(2) Eine Pflicht zur Entgegennahme besteht für den Besteller im Falle der Abnahmeverweigerung gemäß Absatz 1, wenn die Entgegennahme in anderen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere in den Bestimmungen über die Entladungspflicht für Transportraum, vorgeschrieben ist. Der Besteller hat darüber hinaus eine unvollständige Leistung entgegenzunehmen, wenn die Entgegennahme wirtschaftlich zumutbar ist. Ist der Besteller zur Entgegennahme verpflichtet oder nimmt er eine unvollständige Leistung aus eigenem Entschluß entgegen, so kann er vom Leistenden Ersatz der ihm durch die Entgegennahme entstandenen zusätzlichen Aufwendungen verlangen.

(3) Nimmt der Besteller eine unvollständige Leistung ab, so ist er verpflichtet, den Rechnungsbetrag für die unvollständige Leistung zu bezahlen. Ist der Leistende für die unvollständige Leistung gemäß §§ 37 bis 39 verantwortlich, so ist er verpflichtet, an den Besteller Vertragsstrafe wie bei Lieferverzug bis zur Vervollständigung nach dem Wert des vollständigen Vertragsgegenstandes zu zahlen und ihm den darüber hinaus entstandenen Schaden zu ersetzen.

§ 73

Rechte des Bestellers bei nicht vereinbarter Teilleistung

Wird von einer bestimmten Anzahl zum gleichen Zeitpunkt zu liefernder wirtschaftlich selbständig verwertbarer Erzeugnisse nur ein Teil geliefert und ist die vertragsgemäße Verwendung nicht von der vollzähligen Leistung abhängig, so ist die Teilleistung abzunehmen und zu bezahlen. Wegen des Restes gelten die Bestimmungen über den Lieferverzug (§§ 42 bis 45).

7. Unterabschnitt:**Verantwortlichkeit für Nichterfüllung und sonstige Pflichtverletzungen**

§ 74

Verantwortlichkeit für Nichterfüllung

(1) Wird die Erfüllung einer Verpflichtung zur Lieferung oder Leistung unmöglich und ist der Schuldner hierfür gemäß §§ 37 bis 39 verantwortlich, so hat er an den Gläubiger die für diesen Fall vorgesehene Vertragsstrafe zu zahlen und ihm den darüber hinaus entstandenen Schaden zu ersetzen.

(2) Wird die Erfüllung einer Verpflichtung zur Lieferung oder Leistung unmöglich und ist der Gläubiger hierfür gemäß §§ 37 bis 39 verantwortlich, so entfällt für den Schuldner die Verpflichtung zur Leistung aus dem Verträge. Der Gläubiger hat seine vertragsgemäße Gegenleistung zu erbringen.

(3) Ist für die Unmöglichkeit weder der Schuldner noch der Gläubiger verantwortlich, so entfällt für beide Partner die Verpflichtung zur Leistung aus dem Verträge.

§ 75

Verantwortlichkeit für sonstige Pflichtverletzungen

(1) Fügt ein Vertragspartner auf sonstige Weise dem anderen dadurch Schaden zu, daß er bei der Erfüllung des Vertrages seine vertraglichen Verpflichtungen verletzt, und ist er hierfür gemäß §§ 37 bis 39 verantwortlich, so hat er den Schaden zu ersetzen.

(2) Der ersatzpflichtige Vertragspartner bleibt zur Erfüllung des Vertrages verpflichtet.

§ 76

Mitteilungspflicht

Erkennt ein Vertragspartner, daß er trotz aller Anstrengungen seinen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen kann, so ist er verpflichtet, dies dem anderen Partner unverzüglich unter Angabe der Gründe und der zur Beseitigung des Hindernisses ergriffenen Maßnahmen anzuzeigen. Handelt es sich um eine nicht rechtzeitige Lieferung oder Leistung, so ist der Termin, zu dem diese erfolgen wird, anzugeben.

8. Unterabschnitt:**Vertragsstrafe, Schadenersatz****Vorschriften für die Berechnung und Geltendmachung einer Vertragsstrafe**

§ 77

(1) Die Vertragsstrafe, die sich durch Zeitablauf erhöht, ist dem Verpflichteten monatlich in Rechnung zu stellen, und zwar spätestens bis zum letzten Tage des auf die Vertragsverletzung folgenden Kalendermonats.

(2) Die Vertragsstrafe wegen nicht qualitätsgerechter Leistung und wegen Nichteinhaltung der Vereinbarungen über das Sortiment oder die Art und Weise der Verpackung ist dem Verpflichteten spätestens innerhalb zweier Wochen nach Absendung der Mängelanzeige, die Vertragsstrafe wegen anderer Vertragsverletzungen innerhalb zweier Wochen nach der Vertragsverletzung in Rechnung zu stellen.

(3) Der Vorsitzende des Regierungsvertragsgerichtes kann auf Antrag des Leiters eines Organs der staatlichen Verwaltung oder eines zentralen Verbandes sozialistischer Genossenschaften die Frist für die Berechnung und Geltendmachung einer Vertragsstrafe, die sich durch Zeitablauf erhöht, oder einer Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung, verlängern.

§ 78

(1) Der Verpflichtete hat innerhalb eines Monats nach Eingang der Rechnung die Vertragsstrafe zu zahlen oder bei dem Vertragspartner schriftlich und unter Angabe der Gründe Einspruch einzulegen. Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Zahlung oder der Einspruch innerhalb der Monatsfrist beim Vertragspartner eingeht.

(2) Führen die Partner wegen der geforderten Vertragsstrafe Verhandlungen, so gilt der Einspruch auch als eingelegt, wenn die Partner innerhalb der Einspruchsfrist ein Protokoll errichten, aus dem sich der Einspruch, sein Umfang und seine Begründung ergeben.

(3) Wird der Einspruch nicht, verspätet oder ohne Begründung eingelegt, so gilt die Forderung als anerkannt.

(4) Wurde die Einspruchsfrist aus wichtigem Grunde versäumt, so kann das Staatliche Vertragsgericht oder das Gericht auf Antrag des Verpflichteten den Einspruch nachträglich zulassen.

(5) Nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist sind Verspätungszinsen gemäß § 46 zu zahlen, wenn der Verpflichtete gemäß §§ 37 bis 39 verantwortlich ist.

§ 79

(1) Die Pflicht zur Berechnung und Geltendmachung der Vertragsstrafe besteht

1. bei nicht qualitätsgerechter Leistung und bei Nichteinhaltung der Vereinbarungen über das Sortiment oder die Art und Weise der Verpackung;
2. in den Fällen, in denen die Berechnung und Geltendmachung in gesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben ist.

(2) Von der Berechnung der Vertragsstrafe gemäß Absatz 1 Ziffern 1 und 2 kann abgesehen werden, wenn sie wegen der Verletzung von Verpflichtungen aus einem Verträge monatlich den Betrag von 100,— DM voraussichtlich nicht übersteigt. Dasselbe gilt für die Geltendmachung, wenn die Vertragsstrafe monatlich den Betrag von 500,— DM nicht übersteigt.

(3) In den in Absatz 1 nicht geregelten Fällen hat der Vertragsstrafengläubiger pflichtgemäß zu entscheiden, ob er die Vertragsstrafe berechnen und geltend machen will. Die pflichtgemäße Entscheidung setzt voraus:

1. die Prüfung der Verantwortlichkeit des Vertragsstrafenschuldners;
2. die Prüfung des Schadens, der dem Vertragsstrafengläubiger und seinen Abnehmern durch den Verzicht auf die Vertragsstrafe entstehen kann;
3. die Feststellung, ob der Verzicht auf die Vertragsstrafe wegen ihrer Geringfügigkeit geboten erscheint.

§ 80

Verjährung

(1) Die Forderungen auf Vertragsstrafen verjähren nach Ablauf von sechs Monaten.

(2) Die Frist beginnt mit dem ersten Tage des auf die Vertragsverletzung folgenden Monats. Soweit es sich um Vertragsstrafen wegen nicht qualitätsgerechter Leistung und wegen Nichteinhaltung der Vereinbarungen über das Sortiment oder die Art und Weise der Verpackung handelt, beginnt die Frist mit dem ersten Tage des auf die Absendung der Mängelanzeige folgenden Monats.

§ 81

Leistung von Schadenersatz

(1) Der Schadenersatz ist durch Zahlung eines Geldbetrages zu leisten. Der zu ersetzende Schaden umfaßt auch das dem Vertragspartner durch die Vertragsverletzung entgangene Reineinkommen (Gewinn).

(2) Wird Schadenersatz gefordert, so sind der Eintritt des Schadens durch eine Vertragsverletzung des Schuldners und die Höhe des Schadens vom Gläubiger zu beweisen.

(3) Ist die Höhe des Schadens nicht oder nur mit wirtschaftlich nicht zu vertretendem Aufwand feststellbar, so kann das Staatliche Vertragsgericht oder das Gericht über die Höhe des Schadens unter Würdigung aller Umstände entscheiden. Das gleiche gilt für die Feststellung der Anteile, wenn mehrere ersatzpflichtig sind.

§ 82

Mitverantwortlichkeit des Gläubigers

(1) Ist für die Vertragsverletzung, ihren Umfang oder ihre Dauer der Gläubiger mit verantwortlich, so kann der Schuldner ganz oder teilweise von der Zahlung der Vertragsstrafe befreit werden.

(2) Ist die Entstehung des Schadens durch ein Verhalten des Gläubigers mit verursacht worden, so hängt die Verpflichtung zum Ersatz des über die Vertragsstrafe hinaus entstandenen Schadens von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit für den entstandenen Schaden vorwiegend der eine oder der andere Teil verantwortlich ist.

(3) Wird als Schadenersatz ein Betrag gefordert, den der Gläubiger infolge seiner Verantwortlichkeit für Dritte gemäß § 39 zahlen mußte (Regreßforderung), so steht dem Gläubiger die Regreßforderung nicht zu, wenn er den Eintritt des Regreßfalles verhindern konnte. Er hat insbesondere nachzuweisen, daß die Abwendung der Vertragsverletzung oder die Minderung ihres Umfanges durch eigene Anstrengungen, Organisation der Hilfe Dritter und Einschaltung der übergeordneten Organe nicht möglich war.

§ 83

Herabsetzung des Schadenersatzes

Das Staatliche Vertragsgericht oder das Gericht kann in Ausnahmefällen die Vertragsstrafe und sonstigen Schadenersatz herabsetzen. Dabei ist insbesondere zu beachten:

1. der Umfang und die Folgen der Vertragsverletzung;
2. der Grad der Anstrengung eines Verpflichteten zur Überwindung der die Vertragserfüllung hindernden Umstände;
3. das Verhältnis des eingetretenen Schadens zum Werte des Vertragsgegenstandes und zu den planmäßigen Umlaufmitteln beider Partner;
4. bei der Forderung einer Vertragsstrafe das Verhältnis der Vertragsstrafe zum eingetretenen Schaden.

6. Abschnitt:

Änderung und Aufhebung der Verträge, Behandlung nicht erfüllter Verträge am Ende des Planabschnittes

Änderung oder Aufhebung infolge Planänderung oder Anweisung

§ 84

(1) Der Vertrag ist zu ändern oder aufzuheben,

1. wenn die ihm zugrunde liegenden staatlichen Aufgaben beider Vertragspartner geändert oder zurückgezogen werden;
2. wenn ohne Änderung der staatlichen Aufgaben beider Vertragspartner der für den einen Partner verbindliche Liefer- oder Versorgungsplan mit Zustimmung des übergeordneten Organes des anderen Vertragspartners geändert worden ist;
3. wenn die übergeordneten Organe beider Vertragspartner die Änderung oder Aufhebung des Vertrages gemeinsam anweisen.

(2) Wird zwischen den übergeordneten Organen beider Vertragspartner keine Übereinstimmung erzielt, so kann jeder der Partner die Entscheidung des zuständigen Mitgliedes des Ministerrates herbeiführen.

(3) Die durch eine Anweisung zur Änderung oder Aufhebung staatlicher Aufgaben betroffenen Verträge sind anteilig zu erfüllen, soweit nicht durch die Anweisung oder durch gesetzliche Bestimmungen etwas anderes bestimmt wird oder die anteilige Erfüllung nach der Art des Vertragsgegenstandes ausgeschlossen ist.

(4) Erhält ein Vertragspartner eine Änderung oder Zurückziehung der staatlichen Aufgaben oder eine Anweisung gemäß Absatz 1 Ziffern 2 oder 3, so hat er dem anderen Partner unverzüglich die erforderlichen Vertragsänderungen anzutragen oder das Verlangen auf Aufhebung zu stellen. Der andere Partner ist verpflichtet, unverzüglich nach Erhalt der Erklärung schriftlich sein Einverständnis mit den Vorschlägen zu erklären oder geeignete Gegenvorschläge zu unterbreiten.

(5) Verletzt ein Vertragspartner die in Absatz 4 genannten Pflichten, so gilt § 25 entsprechend.

(6) Ist der Vertrag auf Grund einer Globalvereinbarung abgeschlossen und wird diese Globalvereinbarung geändert oder aufgehoben, so gelten für die betroffenen Liefer- und Leistungsverträge die Bestimmungen der Absätze 1, 3 und 5 entsprechend, sofern bei der Änderung der Globalvereinbarung nichts anderes festgelegt wurde.

§ 85

Wird durch eine Anweisung des übergeordneten Organs des einen Vertragspartners bestimmt, daß an Stelle dieses Partners ein anderer bestimmter Betrieb die Erfüllung des Vertrages übernimmt, so tritt dieser Betrieb in alle Rechte und Pflichten des ausscheidenden Vertragspartners ein, nachdem er dies dem verbleibenden Vertragspartner schriftlich mitgeteilt hat. Ausgenommen hiervon sind solche Forderungen, die infolge nicht gehöriger Erfüllung des Vertrages dem Grunde nach bis zum Tage des Eintritts bereits entstanden sind.

§ 86

Änderung oder Aufhebung durch Vereinbarungen

(1) Die Vertragspartner können im Rahmen ihrer staatlichen Aufgaben die Änderung oder Aufhebung des Vertrages vereinbaren.

(2) Jeder Vertragspartner kann vom anderen Vertragspartner nach Maßgabe der für diesen gegebenen Möglichkeiten die Zustimmung zu solchen Änderungen und Ergänzungen des Vertrages verlangen, die der besseren Erfüllung und Übererfüllung der staatlichen Aufgaben beider Partner dienen.

§ 87

Behandlung nicht erfüllter Verträge am Ende des Planzeitraumes

(1) Durch den Ablauf des Planjahres werden die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner aus noch nicht erfüllten Verträgen nicht berührt. Die Verträge gelten in vollem Umfang weiter, wenn nicht die Vertragspartner eine andere Vereinbarung vor Ablauf des Planjahres getroffen haben oder die planmethodischen Bestimmungen dem entgegenstehen. Bestimmungen über die Vorlage von Kontingenten werden hierdurch nicht berührt.

(2) Wird durch die weiter geltenden Verträge und die für das neue Planjahr inzwischen abgeschlossenen Verträge der Umfang der staatlichen Aufgaben des zur Leistung verpflichteten Vertragspartners überschritten, so bestimmt das ihm übergeordnete Organ, welche Verträge für das neue Planjahr aufzuheben sind.

(3) Sind für das neue Planjahr noch andere Verträge zwischen den Beteiligten abgeschlossen, so ist die Reihenfolge der Erfüllung der Verträge festzulegen.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 finden entsprechend Anwendung, wenn in gesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben ist, daß die staatlichen Aufgaben nur innerhalb eines Quartals erfüllt werden dürfen; dies gilt insbesondere, wenn Materialkontingente zum Quartalsende die Gültigkeit verlieren.

(5) Bei Aufhebung oder Änderung eines Vertrages nach Ablauf des Planzeitraumes bleiben Sanktionen aus diesem Verträge, soweit sie bereits entstanden sind, bestehen.

§ 88

Form

Die Änderung oder Aufhebung der Verträge ist schriftlich zu vereinbaren.

§ 89

Ersatz der notwendigen Aufwendungen

(1) Die Änderung der staatlichen Aufgaben, die Anweisung zur Änderung oder Aufhebung der Verträge (§ 84) und die Vereinbarung über die Änderung oder Aufhebung der Verträge (§ 86) sollen eine Regelung

über die in Vorbereitung der Vertragserfüllung entstandenen und die durch Änderung oder Aufhebung entstehenden notwendigen Aufwendungen enthalten.

(2) Wird eine Regelung gemäß Absatz 1 nicht getroffen und ist in den gesetzlichen Bestimmungen oder in einer Globalvereinbarung nichts anderes vorgeschrieben, so sind die notwendigen Aufwendungen von demjenigen zu tragen, dessen staatliche Aufgabe geändert wird, der Anlaß zur Anweisung (§ 84) gegeben oder den Änderungs- oder Aufhebungsantrag (§ 86) gestellt hat.

(3) Werden die staatlichen Aufgaben beider Partner geändert, so sind die Aufwendungen nur zu ersetzen, wenn dies ausdrücklich angeordnet wird.

§ 90

Anrufung des Staatlichen Vertragsgerichtes

Entstehen bei Änderung oder Aufhebung der Verträge gemäß §§ 84 bis 87 und 89 Streitigkeiten, so kann jeder Vertragspartner das Staatliche Vertragsgericht anrufen.

Fünfter Teil**Verjährung**

§ 91

(1) Forderungen aus den wechselseitigen Beziehungen der in § 2 genannten Betriebe und Organisationen können nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Fristen (Verjährungsfristen) nicht mehr mit Hilfe des Staatlichen Vertragsgerichtes oder des Gerichts durchgesetzt werden.

(2) Nebenforderungen verjähren spätestens mit der Hauptforderung.

(3) Eine nach Ablauf der Verjährungsfrist erbrachte Leistung kann nicht wegen Verjährung der Forderung zurückverlangt werden.

(4) Bei Vorliegen schwerwiegender Gründe kann vom Staatlichen Vertragsgericht oder vom Gericht ausnahmsweise die Geltendmachung einer Forderung auch nach Ablauf der Verjährungsfrist zugelassen werden.

§ 92

Verjährungsfristen

(1) Die allgemeine Verjährungsfrist für Forderungen aus wechselseitigen Beziehungen zwischen den in § 2 genannten Betrieben und Organisationen beträgt ein Jahr. Sie beginnt, mit Ausnahme der Verjährungsfrist für Regressforderungen, am 1. Januar des Jahres, das auf den Tag folgt, an dem der Gläubiger erstmalig die Forderung geltend machen kann oder bei ordnungsgemäßem Verhalten hätte geltend machen können. Die Verjährungsfrist für Regressforderungen beginnt am ersten Tage des Monats, der auf die Bezahlung durch den Regressberechtigten oder auf den Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung des Staatlichen Vertragsgerichtes oder des Gerichtes folgt, durch die der Regressberechtigte zur Zahlung verpflichtet wird.

(2) Für bestimmte Forderungen können durch gesetzliche Bestimmungen besondere Verjährungsfristen vorgeschrieben werden.

(3) In diesem Gesetz sind besondere Verjährungsfristen festgelegt für

1. Forderungen auf Verspätungszinsen (§ 46);
2. Gewährleistungsforderungen und Forderungen auf Schadenersatz wegen nicht qualitätsgerechter Leistung (§ 65);

3. Forderungen aus dem Garantieversprechen (§ 71);
4. Forderungen auf Vertragsstrafen (§ 80).

(4) Die Unterbrechung der Verjährung durch An-
erkenntnis ist ausgeschlossen.

§ 93

Hemmung der Verjährung

(1) Wird eine Forderung in einem Verfahren vor dem
Staatlichen Vertragsgericht, einem Gericht oder bei
einem Organ der staatlichen Verwaltung ordnungs-
gemäß geltend gemacht, so wird die Zeit, in der das
Verfahren läuft, in die Verjährungsfrist nicht ein-
gerechnet (Hemmung der Verjährung). Dies gilt nicht,
wenn der Antrag aus anderen als Zuständigkeits-
gründen zurückgenommen wird.

(2) Die Hemmung der Verjährung wird gerechnet
vom ersten Tage des Monats, in dem der Antrag ein-
geht; sie endet am letzten Tage des Monats, in dem
das Verfahren abgeschlossen wird.

§ 94

Vollstreckungsverjährung

- (1) Eine Verjährungsfrist von einem Jahr läuft,
1. wenn über die Forderung rechtskräftig entschieden
wurde oder eine vollstreckbare Einigung zustande
kam;
2. wenn ein Vollstreckungsverfahren nicht oder nicht
völlig zur Befriedigung des Gläubigers geführt hat.

(2) Die Verjährungsfrist beginnt am 1. Januar des
Jahres, das auf den Tag der rechtskräftigen Entschei-
dung oder Einigung oder den Tag der Beendigung des
Vollstreckungsverfahrens folgt.

Sechster Teil

Schlußbestimmungen

§ 95

Frist für den Erlaß und die Anpassung von Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen

Die Leiter der zuständigen zentralen Organe der
staatlichen Verwaltung haben bereits erlassene Liefer-
und Leistungsbedingungen innerhalb von sechs Mona-
ten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes den Bestimmun-
gen des Gesetzes nach dem in den §§ 19 und 20 geregel-
ten Verfahren anzupassen. Soweit Allgemeine Liefer-
und Leistungsbedingungen noch nicht erlassen sind
oder die Anpassung bereits erlassener nicht zweck-

mäßig erscheint, sind solche Bedingungen innerhalb
von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes
zu erlassen.

§ 96

Erlaß von Durchführungs- und Übergangsbestimmungen

(1) Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz er-
läßt der Ministerrat der Deutschen Demokratischen
Republik.

(2) Übergangsbestimmungen, zu diesem Gesetz erläßt
der Vorsitzende des Regierungsvertragsgerichtes im
Einvernehmen mit dem zuständigen Mitglied des
Ministerrats.

§ 97

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Paragra-
phen 87 am 1. Januar 1958 in Kraft; § 87 tritt am
15. Dezember 1957 in Kraft.

(2) Am 31. Dezember 1957 treten außer Kraft:

1. Die Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die
Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für
Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr
gleichgestellten Wirtschaft (GBl. S. 1141) mit den
hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen;
2. die Verordnung vom 8. Juli 1954 zur Aufhebung der
Verordnung über die Einführung des Vertrags-
systems für Nahrungsgüter (GBl. S. 616);
3. die Verordnung vom 21. März 1957 zur Angleichung
des Vertragssystems an die Maßnahmen zur Ver-
besserung und Vereinfachung der Planung in der
volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 209);
4. die Bekanntmachung eines Mustervertrages mit
Allgemeinen Lieferbedingungen vom 10. Januar
1952 (MinBl. S. 7);
5. die Bekanntmachung vom 1. April 1952 über die
Gültigkeit eines Mustervertrages mit Allgemeinen
Lieferbedingungen für die Fachanstalten Deutscher
Innen- und Außenhandel (MinBl. S. 39);
6. soweit es sich um Beziehungen zwischen Betrieben
im Sinne des § 2 dieses Gesetzes handelt, die
sechste Durchführungsbestimmung vom 15. Juli
1949 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der
volkseigenen Betriebe (ZVOB. S. 548),
die vierundzwanzigste Durchführungsbestimmung
vom 25. März 1954 zur Verordnung über die Finanz-
wirtschaft der volkseigenen Betriebe (GBl. S. 337)
und
die Anordnung vom 1. September 1955 über die
Berechnung von Verspätungszinsen bei Anwendung
des Verrechnungsverfahrens nach Plan — PV-Ver-
fahren — (GBl. II S. 335).

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem
dreizehnten Dezember neunzehnhundertsiebenundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den einundzwanzigsten Dezember neunzehnhundertsiebenundfünfzig

**Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik**

In Vertretung:

Dr. Dieckmann

Präsident der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1957	Berlin, den 23. Dezember 1957	Nr. 78
Tag	Inhalt	Seite
11. 12. 57	Gesetz zur Ergänzung des Strafgesetzbuches — Strafrechtsergänzungsgesetz —	643
11. 12. 57	Gesetz über Eintragung und Tilgung im Strafregister — Strafregistergesetz (StRG) —	647
11. 12. 57	Gesetz zur Änderung des Paßgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik	650
27. 11. 57	Achte Durchführungsbestimmung zum Gesetz zur Förderung des Handwerks	651
30. 11. 57	Zehnte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über Devisenverkehr und Devisenkontrolle (Behandlung von Zahlungsmitteln und anderen Devisenwerten aus- und einreisender Deviseninländer)	653
29. 11. 57	Preisverordnung Nr. 505/1. — Anordnung über die Preisbildung für Rohholz und Rinden —	654

Gesetz
zur Ergänzung des Strafgesetzbuches
— Strafrechtsergänzungsgesetz —.

Vom 11. Dezember 1957

Erster Teil

Ergänzung zum Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches

Bedingte Verurteilung

§ 1

(1) Eine Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe bis zu 2 Jahren kann bedingt ausgesprochen werden, wenn der Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit der Tat, die Umstände, unter denen sie begangen wurde, und das Verhalten des Täters vor und nach Begehung der Straftat dies rechtfertigen. Die bedingte Verurteilung bewirkt, daß die festgesetzte Strafe nur vollstreckt wird, wenn der Verurteilte während einer vom Gericht festzusetzenden Zeit von 1—5 Jahren (Bewährungszeit) eine neue Straftat begeht, für die eine mehr als dreimonatige Gefängnisstrafe ausgesprochen wird.

(2) Die bedingte Verurteilung erstreckt sich nicht auf Zusatzstrafen.

§ 2

Ist die Bewährungszeit abgelaufen, ohne daß die Bedingung für die Vollstreckung der Strafe eingetreten ist (§ 1 Absatz 1), so stellt das Gericht durch Beschluß fest, daß der Verurteilte als nicht bestraft gilt.

Öffentlicher Tadel

§ 3

(1) Der öffentliche Tadel soll den Täter durch die öffentliche Mißbilligung seines Verhaltens zur Erkenntnis der Verwerflichkeit und Gesetzwidrigkeit seines

Handelns führen und ihn dadurch zur verantwortungsbewußten Erfüllung seiner Pflichten anhalten.

(2) Der öffentliche Tadel wird durch die Urteilsverkündung ausgesprochen.

§ 4

Auch ohne besondere Androhung der Geldstrafe kann neben öffentlichem Tadel zusätzlich auf Geldstrafe erkannt werden, wenn dies zur Verstärkung der erzieherischen Wirkung geboten ist.

§ 5

(1) Öffentlicher Tadel kann in Gesetzen und Verordnungen für bestimmte Straftaten als Strafe allein oder wahlweise neben anderen Strafen angedroht werden.

(2) Wird neben Freiheitsstrafe öffentlicher Tadel wahlweise angedroht, so ist die Verurteilung zu dieser Strafe nur zulässig, wenn nach dem gesamten bisherigen Verhalten des Täters seine Erziehung zur Achtung der sozialistischen Gesetzlichkeit durch eine solche Strafe erreicht werden kann.

§ 6

Auf öffentlichen Tadel kann an Stelle einer Gefängnisstrafe auch bei Verletzung früher erlassener Strafgesetze unter den Voraussetzungen des § 5 Absatz 2 erkannt werden, wenn das verletzte Strafgesetz Gefängnis androht und nicht eine Mindeststrafe von mehr als einem Monat vorgesehen ist.

§ 7

Öffentliche Bekanntmachung von Bestrafungen

(1) Das Gericht kann bei jeder Bestrafung die öffentliche Bekanntmachung anordnen, wenn sie zur Verstärkung der erzieherischen Wirkung, zur Einwirkung auf andere Bürger und zur Aufklärung der Bevölkerung geboten ist.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt auf Kosten des Verurteilten. Die Art und Weise der Bekanntmachung bestimmt das Gericht.

Ausschluß der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

§ 8

(1) Eine Straftat liegt nicht vor, wenn die Handlung zwar dem Wortlaut eines gesetzlichen Tatbestandes entspricht, aber wegen ihrer Geringfügigkeit und mangels schädlicher Folgen für die Deutsche Demokratische Republik, den sozialistischen Aufbau, die Interessen des werktätigen Volkes sowie des einzelnen Bürgers nicht gefährlich ist.

(2) Die Bestrafung einer solchen Handlung als Übertretung wird dadurch nicht berührt.

§ 9

Eine Bestrafung erfolgt nicht,

1. wenn zur Zeit der Durchführung des Strafverfahrens die Tat nicht mehr als gesellschaftsgefährlich anzusehen ist,

oder

2. wenn nach der Tat im gesamten Verhalten des Täters eine grundlegende Wandlung eingetreten ist, die erwarten läßt, daß er die sozialistische Gesetzmäßigkeit achten wird.

§ 10

Umwandlung von Geldstrafen

§ 29 des Strafgesetzbuches erhält folgende Fassung:

„(1) Kann eine Geldstrafe deshalb nicht vollstreckt werden, weil sich der Verurteilte böswillig seiner Verpflichtung entzieht, so ist sie durch Beschluß des Gerichts in eine Gefängnisstrafe, bei Übertretungen in Haft umzuwandeln. Diese ist nach vollen Wochen zu bemessen und beträgt mindestens eine Woche.

(2) Wurde die Geldstrafe neben einer Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe ausgesprochen, so darf die umgewandelte Strafe nicht von längerer Dauer sein als die erkannte Hauptstrafe und höchstens ein Jahr betragen. Sie kann aber zusammen mit dieser die gesetzliche Höchstgrenze der betreffenden Freiheitsstrafe überschreiten.“

§ 11

§ 27 b des Strafgesetzbuches wird aufgehoben.

§ 12

(1) § 31 des Strafgesetzbuches wird aufgehoben.

(2) Die auf Grund bisheriger Verurteilungen nach § 31 des Strafgesetzbuches eingetretenen Folgen erlöschen.

Zweiter Teil**Ergänzung zum Besonderen Teil des Strafgesetzbuches****Erster Abschnitt****Verbrechen gegen den Staat und die Tätigkeit seiner Organe**

§ 13

Staatsverrat

Wer es unternimmt,

1. die verfassungsmäßige Staats- oder Gesellschaftsordnung der Deutschen Demokratischen Republik durch gewaltsamen Umsturz oder planmäßige Untergrabung zu beseitigen,
2. mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt die verfassungsmäßige Tätigkeit des Präsidenten der Republik, der Volkskammer oder der Länderkammer oder des Ministerrates oder ihrer Präsidien oder eines ihrer Mitglieder unmöglich zu machen oder zu behindern,
3. das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einem anderen Staat einzuverleiben oder einen Teil desselben von ihr loszulösen,

wird wegen Staatsverrates mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren und Vermögensentziehung bestraft.

§ 14

Spionage

Wer es unternimmt, Tatsachen, Gegenstände, Forschungsergebnisse oder sonstige Nachrichten, die im politischen oder wirtschaftlichen Interesse oder zum Schutze der Deutschen Demokratischen Republik geheimzuhalten sind, an andere Staaten oder deren Vertreter, an Organisationen oder Gruppen, die einen Kampf gegen die Arbeiter-und-Bauern-Macht oder andere friedliebende Völker führen, oder deren Vertreter oder Helfer auszuliefern oder zu verraten, wird wegen Spionage mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren bestraft; auf Vermögensentziehung kann erkannt werden.

§ 15

Sammlung von Nachrichten

Wer Nachrichten, die geeignet sind, die gegen die Arbeiter-und-Bauern-Macht oder andere friedliebende Völker gerichtete Tätigkeit der in § 14 genannten Stellen oder Personen zu unterstützen, für sie sammelt oder ihnen übermittelt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

§ 16

Verbindung zu verbrecherischen Organisationen oder Dienststellen

Wer zu den in § 14 genannten Stellen oder Personen in Kenntnis ihrer gegen die Arbeiter-und-Bauern-Macht oder andere friedliebende Völker gerichteten Tätigkeit in Verbindung tritt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

§ 17

Staatsgefährdende Gewaltakte

Wer es unternimmt, durch Gewaltakte oder durch Drohung mit Gewaltakten die Bevölkerung in Furcht und Schrecken zu versetzen, um Unsicherheit zu verbreiten und das Vertrauen zur Arbeiter-und-Bauern-Macht zu erschüttern, wird mit Zuchthaus, in minder schweren Fällen mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

§ 18

Angriffe gegen örtliche Organe der Staatsmacht

Wer es unternimmt, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt die gesetzmäßige Tätigkeit der örtlichen Organe der Staatsmacht oder eines ihrer Mitglieder unmöglich zu machen oder zu behindern, wird mit Zuchthaus, in minderschweren Fällen mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

§ 19

Staatsgefährdende Propaganda und Hetze**(1) Wer**

1. den Faschismus oder Militarismus verherrlicht oder propagiert oder gegen andere Völker oder Rassen hetzt,
2. gegen die Arbeiter-und-Bauern-Macht hetzt, gegen ihre Organe, gegen gesellschaftliche Organisationen oder gegen einen Bürger wegen seiner staatlichen oder gesellschaftlichen Tätigkeit oder seiner Zugehörigkeit zu einer staatlichen Einrichtung oder gesellschaftlichen Organisation hetzt, Tätlichkeiten begeht oder sie mit Gewalttätigkeiten bedroht,

wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(2) Ebenso wird bestraft, wer Schriften oder andere Gegenstände mit einem derartigen Inhalt herstellt oder mit dem Ziele der Hetze einführt oder verbreitet.

(3) In schweren Fällen, insbesondere, wenn die Tat im Auftrage der in § 14 genannten Stellen oder Personen oder wenn sie planmäßig begangen wird, ist auf Zuchthaus zu erkennen.

§ 20

Staatsverleumdung**Wer**

1. die Maßnahmen oder die Tätigkeit staatlicher Einrichtungen oder gesellschaftlicher Organisationen öffentlich verleumdet oder entstellt,
2. einen Bürger wegen seiner staatlichen oder gesellschaftlichen Tätigkeit oder seiner Zugehörigkeit zu einer staatlichen Einrichtung oder gesellschaftlichen Organisation öffentlich verleumdet oder verächtlich macht,

wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 21

Verleitung zum Verlassen der Deutschen Demokratischen Republik**(1) Wer es unternimmt, eine Person**

1. im Auftrage von Agentenorganisationen, Spionageagenturen oder ähnlichen Dienststellen oder von Wirtschaftsunternehmen oder
2. zum Zwecke des Dienstes in Söldnerformationen zum Verlassen der Deutschen Demokratischen Republik zu verleiten, wird mit Zuchthaus bestraft; auf Vermögensseinzziehung kann erkannt werden.

(2) Wer es unternimmt, einen Jugendlichen oder einen in der Berufsausbildung stehenden Menschen oder eine Person wegen ihrer beruflichen Tätigkeit oder wegen ihrer besonderen Fähigkeiten oder Leistungen mittels Drohung, Täuschung, Versprechen oder ähnlichen die Freiheit der Willensentscheidung beeinflussenden Methoden zum Verlassen der Deutschen Demokratischen Republik zu verleiten, wird mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

§ 22

Diversions

Wer mit dem Ziele, die Volkswirtschaft oder die Verteidigungskraft der Deutschen Demokratischen Republik zu untergraben, es unternimmt, Maschinen, technische Anlagen, Transport- oder Verkehrsmittel oder sonstige für die Wirtschaft oder für die Verteidigung wichtige Gegenstände zu zerstören, unbrauchbar zu machen oder zu beschädigen, wird wegen Diversion mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren bestraft; auf Vermögensseinzziehung kann erkannt werden.

§ 23

Schädlingstätigkeit und Sabotage

Wer mit dem Ziele, die Tätigkeit der staatlichen Organe oder die Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik zu untergraben oder den Aufbau des Sozialismus zu stören, es unternimmt, staatliche oder genossenschaftliche Einrichtungen oder Betriebe in ihrer geordneten Tätigkeit zu behindern, wird mit Zuchthaus bestraft; auf Vermögensseinzziehung kann erkannt werden.

§ 24

Schwere Fälle

(1) In schweren Fällen der §§ 13, 14, 22 und 23 kann auf lebenslanges Zuchthaus oder auf Todesstrafe erkannt werden.

(2) Ein schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn das Verbrechen

- a) von mehreren Personen begangen wird, die sich zur Begehung derartiger Verbrechen miteinander verbunden haben;
- b) unter Bereitstellung oder Anwendung gemeingefährlicher Mittel, durch Herbeiführung einer Explosion, eines Brandes oder einer Überschwemmung begangen wird;
- c) den Tod eines Menschen, eine schwere Körperverletzung oder andere schwere Folgen verursacht hat oder eine größere Anzahl von Menschen gefährdet war;
- d) unter Ausnutzung eines besonderen Vertrauensverhältnisses, einer verantwortlichen Funktion oder unter Verletzung besonders wichtiger Pflichten begangen wird;
- e) in einer Zeit erhöhter Gefährdung der Deutschen Demokratischen Republik begangen wird.

§ 25

Begünstigung eines Staatsverbrechens

(1) Die nach der Begehung eines mit Zuchthausstrafe bedrohten Staatsverbrechens gewährte Begünstigung wird mit Gefängnis bestraft.

(2) Die Begünstigung ist strafflos, wenn dieselbe dem Täter oder Teilnehmer von seinem Ehegatten, seinen Geschwistern oder Personen, die mit ihm in gerader Linie verwandt oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden sind, gewährt worden ist, um ihn der Bestrafung zu entziehen.

§ 26

Nichtanzeige von Staatsverbrechen

Bei den Verbrechen nach §§ 13, 14, 15, 17, 18, 21, 22 und 23 dieses Gesetzes findet § 139 des Strafgesetzbuches Anwendung.

§ 27

§ 131 des Strafgesetzbuches wird aufgehoben.

Zweiter Abschnitt**Verbrechen gegen gesellschaftliches Eigentum****§ 28**

Gesellschaftliches Eigentum im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen ist Eigentum des Arbeiter- und Bauern-Staates (Volkseigentum), Eigentum sozialistischer Genossenschaften und Eigentum demokratischer Parteien und Organisationen.

§ 29

(1) Wer durch Diebstahl (§ 242 StGB), Unterschlagung (§ 246 StGB), Betrug (§ 263 StGB) oder Untreue (§ 266 StGB) gesellschaftliches Eigentum angreift, wird mit Gefängnis oder öffentlichem Tadel bestraft. Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 30

(1) In schweren Fällen von Straftaten gegen § 29 ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren. Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.

(2) Ein schwerer Fall liegt, soweit er sich nicht schon aus der schweren Schädigung des gesellschaftlichen Eigentums ergibt, insbesondere vor,

- a) wenn die Tat unter grober Verletzung der sich aus einer verantwortlichen Stellung ergebenden Pflichten begangen wurde,
- b) wenn an der Tat mehrere mitwirken, welche sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten gegen gesellschaftliches Eigentum verbunden haben,
- c) wenn der Täter zweimal wegen der in § 29 genannten Straftaten gegen gesellschaftliches Eigentum mit Freiheitsstrafe bestraft ist und die Strafen noch nicht getilgt sind.

(3) Ein schwerer Fall liegt nicht vor, wenn zwar die Voraussetzungen des Absatzes 2 gegeben sind, jedoch unter Berücksichtigung der gesamten Umstände eine erhöhte Gefährdung des gesellschaftlichen Eigentums nicht eingetreten ist.

§ 31

(1) Das Gesetz vom 2. Oktober 1952 zum Schutze des Volkseigentums und anderen gesellschaftlichen Eigentums (GBl. S. 982) tritt gleichzeitig außer Kraft.

(2) Die §§ 242 bis 245, 246, 263, 264 und 266 des Strafgesetzbuches sind für die Bestrafung von Straftaten gegen gesellschaftliches Eigentum nicht mehr anwendbar. Als schwerer Diebstahl im Sinne der §§ 258 und 261 des Strafgesetzbuches gilt auch ein schwerer Fall von Diebstahl nach § 30 dieses Gesetzes.

Dritter Teil**Verbrechen gegen die militärische Disziplin****§ 32**

Verbrechen im Sinne der nachstehenden Vorschriften sind strafbare Handlungen, die im besonderen Maße gegen die militärische Disziplin, die Ausbildung oder die Einsatzfähigkeit der Truppe verstoßen und von Angehörigen der bewaffneten Kräfte der Deutschen Demokratischen Republik, die eine Verpflichtung unterzeichnet haben, begangen werden.

§ 33**Fahnenflucht**

(1) Wer seine Einheit oder seinen Standort in der Absicht verläßt, oder wer ihnen in der Absicht fernbleibt, sich gänzlich seiner Dienstverpflichtung zu entziehen, wird mit Gefängnis bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In schweren Fällen, insbesondere wenn das Verbrechen unter Androhung des Gebrauchs oder unter Gebrauch von Waffen oder gemeingefährlichen Mitteln, von mehreren Personen gemeinsam oder in einer Zeit erhöhter Gefährdung der Deutschen Demokratischen Republik begangen wird, ist auf Zuchthaus zu erkennen.

(4) Wer von einer beabsichtigten Fahnenflucht glaubhaft Kenntnis erhält und seinem Vorgesetzten oder den Staatsorganen nicht unverzüglich Anzeige erstattet, wird mit Gefängnis bestraft.

§ 34**Unerlaubte Entfernung**

(1) Wer sich länger als 48 Stunden unerlaubt von seiner Einheit oder seinem Standort entfernt oder fernbleibt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

(2) Dauert die Entfernung länger als sechs Tage, so ist auf Gefängnis bis zu zwei Jahren zu erkennen.

§ 35**Befehlsverweigerung**

(1) Wer einen von einem Vorgesetzten erteilten Befehl nicht ausführt oder die Ausführung des Befehls verweigert und dadurch einen erheblichen Nachteil für die Disziplin, Ausbildung oder Einsatzfähigkeit der Einheit herbeiführt, wird mit Gefängnis bestraft. Wer einen Befehl nicht befolgt, dessen Ausführung gegen die Strafgesetze oder gegen das Völkerrecht verstoßen oder die im Arbeiter- und Bauern-Staat geltende Achtung des Menschen verletzen würde, bleibt straffrei.

(2) In schweren Fällen, insbesondere wenn das Verbrechen von mehreren Personen gemeinsam oder in einer Zeit erhöhter Gefährdung der Deutschen Demokratischen Republik begangen wird, ist auf Zuchthaus zu erkennen.

§ 36**Angriff auf Vorgesetzte**

(1) Wer einen Vorgesetzten bei der Erfüllung seiner dienstlichen Pflichten tätlich angreift oder ihm Widerstand leistet, wird mit Gefängnis bestraft.

(2) In schweren Fällen, insbesondere wenn das Verbrechen unter Androhung des Gebrauchs oder unter Gebrauch von Waffen oder gemeingefährlichen Mitteln, von mehreren Personen gemeinsam oder in einer Zeit erhöhter Gefährdung der Deutschen Demokratischen Republik begangen wird, ist auf Zuchthaus zu erkennen.

§ 37**Mißbrauch der Dienstbefugnisse**

(1) Wer als Vorgesetzter seine Dienstbefugnisse zu persönlichem Vorteil mißbraucht, wird mit Gefängnis bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer als Vorgesetzter seine Disziplinarbefugnisse mißbraucht.

§ 38

Verletzung des Dienstgeheimnisses

(1) Wer es unternimmt, Mitteilungen, die dienstliche Angelegenheiten enthalten und geheimzuhalten sind, unerlaubt weiterzugeben, wird mit Gefängnis bestraft, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

(2) Wer Mitteilungen, die der Geheimhaltung unterliegen, unerlaubt aus dem für sie bestimmten Gewahrsam nimmt oder anderweitig an sich bringt, wird mit Gefängnis bestraft.

Vierter Teil**Sonstige Gesetzesänderungen und Schlußbestimmungen****Änderung des Handelsschutzgesetzes**

§ 39

§ 2 des Gesetzes zum Schutze des innerdeutschen Handels erhält folgende Fassung:

„(1) Wer Waren entgegen den Bestimmungen des § 1 und den hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen in das Währungsgebiet der DM-DNB einführt oder aus diesem Gebiet ausführt, wird mit Gefängnis bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren. Daneben kann auf Vermögensseizung erkannt werden.

(4) Ein schwerer Fall liegt insbesondere vor,

- a) wenn die Tat nach Umfang oder Art der Ware zu einer schweren Störung des Warenaustausches geführt hat,
- b) wenn die zur Ein- oder Ausfuhr erforderlichen Dokumente gefälscht oder verfälscht worden sind,
- c) wenn die Tat wiederholt zum Zwecke des Erwerbs begangen wurde.

(5) Ein schwerer Fall liegt nicht vor, wenn zwar die Voraussetzungen des Absatzes 4b) und c) gegeben sind, jedoch unter Berücksichtigung der gesamten Umstände nur eine geringfügige Störung des Warenaustausches eingetreten ist.“

§ 40

§ 4 Absätze 5 und 6 und § 6 des Gesetzes zum Schutze des innerdeutschen Handels werden aufgehoben.

Änderung von Verfahrensbestimmungen

§ 41

(1) Die in den §§ 2 und 10 dieses Gesetzes vorgesehenen Beschlüsse des Gerichts werden unter Mitwirkung von Schöffen gefaßt.

(2) Das gleiche gilt für die Beschlussfassung über die Eröffnung oder die Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens und die Beschlüsse nach §§ 346 und 347 der Strafprozeßordnung.

§ 42

§ 1 Absatz 2 Satz 2 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung wird aufgehoben.

§ 43

Erlaß von Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zum Ersten Teil dieses Gesetzes erläßt der Minister der Justiz.

§ 44

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 1958 in Kraft.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem dreizehnten Dezember neunzehnhundertsiebenundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den dreiundzwanzigsten Dezember neunzehnhundertsiebenundfünfzig

**Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik**

In Vertretung:

Dr. Dieckmann

Präsident der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik

**Gesetz
über Eintragung und Tilgung im Strafregister
— Strafregistergesetz (StRG) —**

Vom 11. Dezember 1957

I. Zuständigkeit und Inhalt des Strafregisters

§ 1

Zuständigkeit

(1) Das Strafregister für die Deutsche Demokratische Republik wird beim Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik geführt.

(2) Es ist zuständig:

1. für alle Personen, die
 - a) in der Deutschen Demokratischen Republik geboren oder wohnhaft sind oder

b) in der Deutschen Demokratischen Republik verurteilt werden;

2. für alle Personen, die im Ausland geboren sind oder deren Geburtsort nicht zu ermitteln ist und die von einem deutschen Gericht bestraft werden.

(3) Im Strafregister der Deutschen Demokratischen Republik werden die nach diesem Gesetz vorgesehenen Eintragungen auch für solche Personen vorgenommen, die im Gebiet von Groß-Berlin geboren oder wohnhaft sind oder verurteilt werden.

§ 2

Eintragungspflichtige Tatsachen

(1) Im Strafregister sind einzutragen:

- a) Verurteilungen, die durch Urteil oder Strafbefehl eines deutschen Gerichts ausgesprochen werden und auf Freiheitsentziehung und Geldstrafe oder auf eine dieser Strafen lauten;
- b) Strafbescheide der Abteilungen Finanzen der örtlichen Organe des Staates, die nach den Vorschriften der Abgabenordnung erlassen werden, sowie Strafen, die im Unterwerfungsverfahren (§ 445 Abgabenordnung) und im Preisstrafrechtsverfahren (§§ 8 ff. Preisstrafrechtsverordnung) festgesetzt worden sind;
- c) Strafbescheide des Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs, in denen Strafen in der Höhe von 500 DM und mehr ausgesprochen werden, sowie Strafen, die vom Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs nach den Bestimmungen der Abgabenordnung verhängt werden.

(2) Neben den Hauptstrafen sind Zusatzstrafen aller Art und Maßnahmen der Sicherung einzutragen.

(3) Ist eine bedingte Verurteilung gem. § 1 des Strafrechtsergänzungsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 643) oder der §§ 18 ff. des Jugendgerichtsgesetzes oder ein öffentlicher Tadel ausgesprochen worden, so ist dies ebenfalls einzutragen.

(4) Geldstrafen, die wegen einer Übertretung verhängt werden, werden im Strafregister nicht eingetragen.

§ 3

Bedingte Strafaussetzung

Im Strafregister ist einzutragen, wenn dem Verurteilten gemäß § 346 der Strafprozeßordnung bedingte Strafaussetzung bewilligt worden ist.

§ 4

Gnadenerweis, Wiederaufnahmeverfahren, Kassation

Im Strafregister ist einzutragen:

- a) wenn einem Verurteilten durch Gnadenerweis die erkannte Strafe oder eine Zusatzstrafe ganz oder teilweise erlassen wird,
- b) wenn eine registerpflichtige Verurteilung im Wiederaufnahme- oder Kassationsverfahren rechtskräftig aufgehoben wird.

§ 5

Sonstige Eintragungen

Im Strafregister sind ferner einzutragen:

1. Verfügungen der Untersuchungsorgane und der Staatsanwaltschaft, durch die ein Ermittlungsverfahren endgültig oder vorläufig eingestellt wird, weil der Beschuldigte abwesend, zur Zeit der Tat zurechnungsunfähig gewesen oder nach der Tat geisteskrank geworden ist;
2. gerichtliche Entscheidungen, durch die
 - a) das Verfahren vorläufig eingestellt wird, weil der Angeklagte nach der Tat geisteskrank geworden ist;
 - b) die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt wird, weil der Angeklagte zur Zeit der Tat zurechnungsunfähig gewesen ist (§ 51 Absatz 1 und § 58 Absatz 1 StGB);

- c) die Unterbringung des Beschuldigten gemäß § 260 der Strafprozeßordnung angeordnet wird;
- d) die Aufhebung einer Maßnahme der Sicherung auf Grund der Ersten Durchführungsbestimmung vom 31. August 1954 zur Strafprozeßordnung (GBl. S. 777) angeordnet wird;
- e) jemand wegen Geisteskrankheit, Geisteschwäche oder Trunksucht entmündigt wird;
- f) eine Entmündigung auf Anfechtungsklage aufgehoben wird (§§ 672, 684 ZPO);
- g) eine Entmündigung nach §§ 675, 679, 686 der Zivilprozeßordnung wieder aufgehoben wird.

§ 6

Mitteilung eintragungspflichtiger Tatsachen

(1) Die eintragungspflichtigen Tatsachen sind dem Strafregister und dem für den Wohnsitz des Betroffenen zuständigen Volkspolizeikreisamt mitzuteilen. Eine Mitteilung an andere Stellen ist nicht zulässig.

(2) Welche Dienststellen zur Mitteilung verpflichtet sind sowie die Form und der Inhalt der Mitteilung, wird in einer Durchführungsbestimmung geregelt.

§ 7

Steckbriefnachrichten, Suchvermerke

(1) Im Strafregister können auch Steckbriefnachrichten sowie Suchvermerke der Staatsanwaltschaft oder der Gerichte oder der Vollstreckungsstellen der Verwaltung Strafvollzug niedergelegt werden.

(2) Solange der Aufenthalt des Verfolgten nicht bekannt ist, wird die Steckbriefnachricht bzw. der Suchvermerk im Strafregister aufbewahrt. Sie werden vernichtet, wenn eine Mitteilung über ihre Erledigung eingeht.

(3) Sind seit der Niederlegung der Steckbriefnachricht bzw. des Suchvermerks im Strafregister 3 Jahre vergangen, so wird die Steckbriefnachricht bzw. der Suchvermerk an die Absendestelle zurückgeschickt.

II. Straffilgung und Auskunft**Fristen der Straffilgung**

§ 8

(1) Über einen im Strafregister enthaltenen Vermerk wird für die Dauer der nachstehenden Fristen an die im § 16 genannten Stellen Auskunft erteilt. Nach Ablauf der Frist wird der Vermerk aus dem Strafregister entfernt (Straffilgung).

(2) Die Fristen betragen:

- a) zwei Jahre bei öffentlichem Tadel sowie bei Freiheitsentziehung bis zu drei Monaten oder bei Geldstrafe bis zu 500 DM,
- b) drei Jahre bei Freiheitsentziehung von mehr als drei Monaten bis zu einem Jahr oder bei Geldstrafe über 500 DM,
- c) fünf Jahre bei Freiheitsentziehung von mehr als einem Jahr bis zu drei Jahren,
- d) sieben Jahre bei Freiheitsentziehung von mehr als drei Jahren bis zu fünf Jahren,
- e) zehn Jahre bei Freiheitsentziehung von mehr als fünf Jahren und bei alleiniger Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt.

(3) Enthält eine Entscheidung mehrere Strafen, so ist die Frist nach der schwereren Strafe zu berechnen.

§ 9

(1) Bei Zusatzstrafen, die erst nach Verbüßung der Hauptstrafe wirksam werden, verlängert sich die in § 8 Absatz 2 bestimmte Frist um die Dauer der Zusatzstrafe. Andere Zusatzstrafen werden gleichzeitig mit der Hauptstrafe getilgt.

(2) Zusatzstrafen, die für Lebenszeit erkannt sind, werden im Strafregister getilgt, wenn sie durch Amnestie oder Gnadenerweis erlassen sind und auch die Hauptstrafe getilgt ist.

§ 10

(1) Sind im Strafregister mehrere Verurteilungen derselben Person eingetragen, so darf keiner der Vermerke getilgt werden, bevor nicht für alle Vermerke die Voraussetzungen der Tilgung erfüllt sind.

(2) Ist über eine Person eine Steckbriefnachricht oder ein Suchvermerk im Strafregister niedergelegt, so darf eine Tilgung der Strafe erst vorgenommen werden, wenn die Steckbriefnachricht oder der Suchvermerk erledigt sind.

§ 11

Vermerke, die auf Grund einer bedingten Verurteilung gemäß § 1 des Strafrechtsergänzungsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 643) oder § 18 des Jugendgerichtsgesetzes in das Strafregister eingetragen sind, werden aus dem Strafregister entfernt, wenn der Beschluß des Gerichts darüber vorliegt, daß der Verurteilte nicht als bestraft gilt.

§ 12

Vermerke, die auf Grund der Bestimmungen des § 5 im Strafregister eingetragen sind, werden aus dem Strafregister entfernt, wenn seit der Eintragung 50 Jahre vergangen sind, spätestens jedoch, wenn der Betroffene das 80. Lebensjahr vollendet hat.

Wirkung der Straftilgung

§ 13

Ein Vermerk, der im Strafregister zu tilgen ist, wird aus dem Strafregister entfernt.

§ 14

Ist der Vermerk über eine Bestrafung im Strafregister getilgt worden, so kann der Verurteilte sich als unbestraft bezeichnen. Soweit er über die Strafzeit in Fragebogen Angaben macht, darf die Tatsache der Bestrafung ihm in seinem persönlichen und beruflichen Leben nicht zum Nachteil gereichen.

Berechnung der Fristen

§ 15

(1) Die Frist, nach deren Ablauf die Strafen aus dem Strafregister getilgt werden, wird wie folgt berechnet:

- bei Freiheitsentziehung beginnt die Frist mit dem Zeitpunkt, an dem die Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist;
- bei Geldstrafen beginnt die Frist mit dem Zeitpunkt, an dem die Strafe gezahlt, verjährt oder erlassen ist;
- bei öffentlichem Tadel beginnt die Frist mit dem Tage der Entscheidung;
- bei einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßnahme der Sicherung oder bei einer auf Zeit erkannten Zusatzstrafe beginnt die Frist erst nach Beendigung der Maßnahme oder Zusatzstrafe;
- bei alleiniger Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt beginnt die Frist mit dem Tage der Entlassung aus der Anstalt.

(2) Wird gemäß § 346 der Strafprozeßordnung die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe bedingt ausgesetzt, so beginnt die Frist erst nach dem Tage der Beendigung der Bewährungszeit. Die Bewährungszeit ist nachträglich auf die Frist des § 8 anzurechnen.

Auskunft aus dem Strafregister

§ 16

(1) Auskunft aus dem Strafregister erhalten nur die nachstehend genannten Stellen:

- die Untersuchungsorgane, die Staatsanwaltschaft und die Gerichte,
- die Abteilungen Finanzen der örtlichen Räte im Rahmen eines laufenden Strafverfahrens,
- das Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs im Rahmen eines laufenden Strafverfahrens,
- die Dienststellen der Deutschen Volkspolizei,
- die Dienststellen des Ministeriums für Nationale Verteidigung.

(2) Andere, als die in Absatz 1 genannten Stellen erhalten aus dem Strafregister keine Auskunft. Wird von einer dieser Stellen eine Auskunft über eine Person benötigt, so ist die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses zu erfordern.

§ 17

(1) Polizeiliche Führungszeugnisse, die nach den hierfür bestehenden Vorschriften ausgegeben werden, dürfen nur solche Vermerke enthalten, die im Strafregister noch nicht getilgt sind.

(2) Im polizeilichen Führungszeugnis sind weiterhin nicht aufzunehmen die Vermerke, die auf Grund des § 5 im Strafregister enthalten sind.

(3) Vermerke, die nach Absatz 1 in ein polizeiliches Führungszeugnis nicht mehr aufgenommen werden dürfen, sind auch aus den polizeilichen Listen zu entfernen.

III. Schlußbestimmungen

§ 18

(1) Der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik und die von ihm beauftragten Staatsanwälte können die Straftilgung ausnahmsweise auch in den Fällen anordnen, in denen die Voraussetzungen dieses Gesetzes nicht oder noch nicht vorliegen.

(2) Zugleich mit der vorzeitigen Tilgung kann angeordnet werden, daß die im Falle der Freiheitsentziehung im Urteil ausgesprochenen oder an eine bestimmte Straftat gebundenen Zusatzstrafen ebenfalls getilgt werden.

§ 19

Die §§ 62 bis 64 des Jugendgerichtsgesetzes erhalten folgende Fassung:

„§ 62

Eintragung in das Strafregister

(1) Verurteilungen zu Freiheitsentziehungen allein oder in Verbindung mit Nebenstrafen werden im Strafregister vermerkt.

(2) Entscheidungen, durch die das Verfahren gegen einen Jugendlichen wegen mangelnder Reife eingestellt wird, werden dem Strafregister nicht mitgeteilt.

§ 63

Auskunft und Tilgung

(1) Über Freiheitsentziehung bis zu 6 Monaten erhalten nur die in § 16 Absatz 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1957 über Eintragung und Tilgung im Strafregister (GBl. I S. 647) genannten Stellen Aus-

kunft. Eine Aufnahme dieser Strafen in ein polizeiliches Führungszeugnis ist nicht zulässig.

(2) Die Frist, nach deren Ablauf Vermerke im Strafregister getilgt werden, die Jugendliche betreffen, beträgt

- a) 2 Jahre bei Freiheitsentziehung bis zu 6 Monaten,
- b) 4 Jahre bei Freiheitsentziehung von mehr als 6 Monaten bis zu 3 Jahren,
- c) 6 Jahre bei Freiheitsentziehung von mehr als 3 Jahren.

(3) Für den Beginn der Frist und die Behandlung von Nebenstrafen gelten die Bestimmungen der §§ 8 ff. des Gesetzes vom 11. Dezember 1957 über Eintragung und Tilgung im Strafregister.

§ 64

Vorzeltige Tilgung

Die vorzeitige Tilgung der Strafe im Strafregister kann nach Maßgabe des § 18 des Gesetzes vom 11. Dezember 1957 über Eintragung und Tilgung im Strafregister (GBl. I S. 647) angeordnet werden. Vor der Entscheidung sollen insbesondere der Leiter des Betriebes, in dem der Jugendliche beschäftigt ist, die Jugendgerichtshilfe und die zuständige Dienststelle der Deutschen Volkspolizei gehört werden.“

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem dreizehnten Dezember neunzehnhundertsiebenundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den dreiundzwanzigsten Dezember neunzehnhundertsiebenundfünfzig

Der Präsident

der Deutschen Demokratischen Republik

In Vertretung:

Dr. Dieckmann

Präsident der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik

§ 20

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Justiz im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

§ 21

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 1958 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) das Gesetz vom 9. April 1920 über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken (RGBl. S. 507),
- b) die Strafregisterverordnung vom 17. Februar 1934 (RGBl. I S. 140)

in ihrer zuletzt gültigen Fassung sowie alle hierzu ergangenen Durch- und Ausführungsbestimmungen.

(3) Bei Verurteilungen, die schon vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in das Strafregister aufgenommen worden sind, berechnen sich die Fristen so, als ob das Gesetz schon zur Zeit der Aufnahme des Vermerks in das Strafregister in Kraft gewesen wäre. Ist aus dem Strafregister nicht zu ersehen, wann die Strafe vollstreckt worden ist, so ist die Frist vom 1. Januar des auf den Tag der Verurteilung folgenden Jahres zu berechnen. Sie verlängert sich jedoch um die Dauer der erkannten Freiheitsstrafe.

Gesetz

zur Änderung des Paßgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 11. Dezember 1957

Zur Änderung des Paßgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 13. September 1954 wird folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

§ 3 des Paßgesetzes erhält folgende Fassung:

„(1) Wer ohne erforderliche Genehmigung das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik verläßt oder betritt oder wer ihm vorgeschriebene Reiseziele, Reisewege oder Reisefristen oder sonstige Beschränkungen der Reise oder des Aufenthaltes hierbei nicht einhält, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer für sich oder einen anderen durch falsche Angaben eine Genehmigung zum

Verlassen oder Betreten des Gebietes der Deutschen Demokratischen Republik erschleicht.

(3) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.“

§ 2

§ 9 des Paßgesetzes erhält folgende Fassung:

„Wer sich ohne Genehmigung im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik aufhält, kann aus der Deutschen Demokratischen Republik verwiesen werden.“

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem dreizehnten Dezember neunzehnhundertsiebenundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den dreiundzwanzigsten Dezember neunzehnhundertsiebenundfünfzig

Der Präsident

der Deutschen Demokratischen Republik

In Vertretung:

Dr. Dieckmann

Präsident der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik

Achte Durchführungsbestimmung* zum Gesetz zur Förderung des Handwerks.

Vom 27. November 1957

Auf Grund des § 30 des Gesetzes vom 9. August 1950 zur Förderung des Handwerks (GBl. S. 827) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Verzeichnis der Handwerksberufe

(1) Die Berufe bzw. Tätigkeiten, die handwerksmäßig selbständig betrieben werden können, enthält das als Anlage beigelegte Verzeichnis. Betriebe, in denen eine Tätigkeit ausgeübt wird, die nach Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung im Verzeichnis nicht mehr enthalten ist, werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1957 in der Handwerksrolle gelöscht und in die Gewerberolle überführt.

(2) Die auf Grund der wirtschaftlichen Entwicklung des Handwerks zukünftig notwendig werdenden Veränderungen des Verzeichnisses der Handwerksberufe werden auf Vorschlag der Organisation des Handwerks durch das zuständige zentrale Staatsorgan bekanntgegeben.

§ 2

Begriffsbestimmungen der Handwerksbetriebe

Handwerksbetriebe sind Betriebe,

- a) in denen eine Tätigkeit ausgeübt wird, die im Verzeichnis der Handwerksberufe enthalten ist, und deren Inhaber nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung des Handwerks und den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen in der Handwerksrolle eingetragen sind;
- b) die handwerkliche Produktions-, Reparatur- und Dienstleistungen vollbringen und nicht industriell produzieren, insbesondere nicht ausschließlich oder zum größten Teil auf Serienproduktion spezialisiert sind;
- c) die an der Deckung des Bedarfs an individuellen Leistungen teilnehmen;
- d) in denen der Inhaber selbst handwerklich tätig ist;
- e) in denen die Beschäftigten vorwiegend Facharbeiter sind und die Art der Produktions-, Reparatur- und Dienstleistungen in der Regel eine Ausbildung von Lehrlingen nach den gesetzlichen Ausbildungsunterlagen möglich macht.

§ 3

Durchführung der Überprüfung

(1) Die Handwerkskammern der Bezirke überprüfen, ob die im § 2 genannten Voraussetzungen bei den in der Handwerksrolle eingetragenen Betrieben vorliegen.

(2) Betriebe, welche die Voraussetzungen des § 2 nicht erfüllen, sind zu Beginn des auf ihre Überprüfung folgenden Quartals von der Handwerksrolle in die Gewerberolle zu überführen.

(3) Bei Überschreitung der Beschäftigtenhöchstgrenze (§ 14 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung des Handwerks) wird der Handwerksbetrieb mit Wirkung vom 1. Januar desjenigen Kalenderjahres in der Handwerksrolle gelöscht, in dem die Höchstgrenze überschritten wurde.

(4) Die Handwerkskammern der Bezirke sind verpflichtet, die Betriebe, die auf Grund dieser Durchführungsbestimmung in der Handwerksrolle gelöscht werden, den Abteilungen Örtliche Wirtschaft und Finanzen der Räte der Kreise bekanntzugeben.

* 7. DB (GBl. I S. 359)

§ 4

Überprüfungskommission

Die Handwerkskammern der Bezirke bilden Kommissionen, die die Überprüfung der in Frage kommenden Betriebe vornehmen.

§ 5

Beschwerderecht

(1) Gegen die Entscheidungen der Überprüfungskommission kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides Beschwerde beim Vorstand der Handwerkskammer des jeweiligen Bezirkes erhoben werden.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich zu begründen und hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Der Vorstand der Handwerkskammer des jeweiligen Bezirkes entscheidet über die Beschwerde innerhalb von zwei Wochen endgültig.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1958 in Kraft.

Berlin, den 27. November 1957

Der Staatssekretär für Örtliche Wirtschaft
Kasten

Anlage

zu vorstehender Achter Durchführungsbestimmung

Verzeichnis der Handwerksberufe

- | | |
|---|---------------------------------------|
| A | 1. Augenoptiker |
| | 2. Autolackierer |
| B | 3. Backofenbauer |
| | 4. Bäcker |
| | 5. Bandagisten |
| | 6. Beizer und Polierer |
| | 7. Betonstein- und Terrazzohersteller |
| | 8. Boots- und Schiffbauer |
| | 9. Böttcher |
| | 10. Brillenoptikschleifer |
| | 11. Brunnenbauer |
| | 12. Buchbinder |
| | 13. Buchdrucker (Drucker und Setzer) |
| | 14. Büchsenmacher |
| | 15. Bürsten- und Pinselmacher |
| C | 16. Chemiegrafen |
| | 17. Chirurgiemechaniker |
| | 18. Christbaumschmuckmacher |
| D | 19. Dachdecker |
| | 20. Damenschneider |
| | 21. Darmsaiten- und Catgutmacher |
| | 22. Dimantwerkzeugschleifer |
| | 23. Diamantschleifer |
| | 24. Drechsler |
| | 25. Dreher |
| E | 26. Edelsteinschleifer |
| | 27. Elektroinstallateure |
| | 28. Elektromaschinenbauer |
| | 29. Elektromechaniker |
| | 30. Emaillere |
| F | 31. Feilenhauer |
| | 32. Feinmechaniker |
| | 33. Feinoptiker |
| | 34. Feintäschner |

35. Feuerungsbauer
 36. Flachglasschleifer
 37. Fleischer
 38. Formstecher (Metall und Holz)
 39. Fotografen
 40. Friseure
- G** 41. Galvaniseure
 42. Gelbgießer
 43. Gerber
 44. Getreidemüller (bis 3 t tägliche Kapazität)
 45. Glasapparatebläser
 46. Glasapparatefeinschleifer
 47. Glasaugenmacher
 48. Glasbläser
 49. Glaser
 50. Glasgraveure
 51. Glasmaler
 52. Glockengießer
 53. Gold-, Silber- und Aluminiumschläger
 54. Goldschmiede
 55. Graveure
 56. Gürtler (außer Schmuckgürtler)
- H** 57. Herrenschneider
 58. Hohlglasschleifer
 59. Holzbildhauer
 60. Holzschuhmacher
 61. Hutformenbauer
 62. Hutmacher
- I** 63. Installateure (Gas und Wasser)
 64. Instrumentenschleifer
 65. Intarsienschneider
 66. Isolierer
- J** 67. Jacquardkartenschläger
- K** 68. Karosseriebauer
 69. Klempner
 70. Konditoren
 71. Korbmacher
 72. Kraftfahrzeugelektriker
 73. Kraftfahrzeughandwerker
 74. Kraftfahrzeugklempner
 75. Kunstformer (Gips)
 76. Kupferschmiede
 77. Kühlanlagenbauer
 78. Kürschner
- L** 79. Landmaschinenhandwerker
 80. Lebküchler
 81. Lederbekleidungsschneider
 82. Lederhandschuhmacher
 83. Linierer
 84. Lithografen
- M** 85. Maler
 86. Maschinenbauer
 87. Maurer
 88. Mechaniker
 a) Büromaschinenmechaniker
 b) Fahrrad- und Nähmaschinenmechaniker
 89. Messerschmiede
 90. Metalldrücker
 91. Metallgießer
 92. Metalllackierer
 93. Metallschleifer und -polierer
 94. Miederschneider
 95. Modellbauer
 96. Möbellackierer
 97. Mühlenbauer
 98. Mützenmacher
99. Musikinstrumentenmacher
- A.** Geigenbauer
 a) Bogenmacher
 b) Halsschnitzer
 c) Korpus- und Schachtelmacher
 d) Stegemacher für Streich- und Zupf-
 instrumente
 e) Zubehörmacher für Streich- und Zupf-
 instrumente
- B.** Handzuginstrumentenmacher
 a) Akkordeontischler
 b) Klaviaturenmacher
 c) Mechanikermacher für Handzug-
 instrumente
 d) Stimpfpeifen- und Stimmzungenmacher
- C.** Harfenbauer
- D.** Harmoniumbauer
- E.** Holzblasinstrumentenmacher
 a) Klappenmacher
 b) Mechanikermacher für Holzblas-
 instrumente
 c) Mundstückmacher für Holzblas-
 instrumente
- F.** Klavierbauer
- G.** Metallblasinstrumentenmacher
 a) Mundstückmacher für Metallblas-
 instrumente
 b) Schallstückmacher
 c) Zylindermaschinen- und Perinett-
 maschinenmacher
 d) Zubehörmacher für Metallblas-
 instrumente
- H.** Orgelbauer
- I.** Trommel- und Schlagzeugmacher
- K.** Zupfinstrumentenmacher
 a) Mechanikermacher für Zupf- und
 Streichinstrumente
 b) Muschelmacher
- N** 100. Natursteinschleifer
- O** 101. Ofenbauer
 102. Orthopädiemechaniker
 103. Orthopädienschuhmacher
- P** 104. Parkettleger
 105. Platten- und Fliesenleger
 106. Porzellanmaler
 107. Posamentierer
 108. Putzmacher
- R** 109. Rahmenglaser
 110. Rauchwarenfärber
 111. Rauchwarenzurichter
 112. Rolladen- und Jalousiemacher
 113. Roßschlächter
 114. Rundfunkmechaniker
- S** 115. Sattler
 116. Schirmmacher
 117. Schlosser
 118. Schmiede
 119. Schornsteinbauer
 120. Schornsteinfeger
 121. Schrift- und Reklamemaler

122. Schuhmacher
 123. Schweißer
 124. Segelmacher
 125. Seiler
 126. Silberschmiede
 127. Spielzeughersteller
 a) Puppenmacher
 b) Puppenaugeneinsetzer
 c) Spielzeughersteller (Holz)
 d) Spielzeughersteller (Metalle)
 e) Spielzeughersteller (für gestopfte Tiere)
 f) Stimmenmacher
- St 128. Steinbildhauer
 129. Steindrucker
 130. Steinmetzen
 131. Steinsetzer und Straßenbauer
 132. Stellmacher
 133. Stempelmacher (Gummi)
 134. Stereotypen- und Galvanoplastiker
 135. Sticker (nur Handmaschinensticker)
 136. Stricker (nur Handmaschinenstricker)
 137. Stukkateure
- T 138. Tapezierer
 139. Thermometerbläser
 140. Tierausstopfer und Präparatoren
 141. Tischler
 142. Töpfer (Kachel- oder Scheibentöpfer)
- U 143. Uhrgehäusemaker
 144. Uhrmacher
- V 145. Vergolder
 146. Vulkaniseure
- W 147. Waagenbauer
 148. Wäscheschneider
 149. Webeblattbinder
 150. Weber (nur Handweber)
 151. Werkzeugmacher
- X 152. Xylografen
- Z 153. Zahntechniker
 154. Zentralheizungsbauer
 155. Zimmerer
 156. Zinngießer
 157. Ziseleure

Zehnte Durchführungsbestimmung*
zum Gesetz über Devisenverkehr und Devisen-
kontrolle (Behandlung von Zahlungsmitteln und
anderen Devisenwerten aus- und einreisender
Deviseninländer).

Vom 30. November 1957

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. Februar 1956 über Devisenverkehr und Devisenkontrolle (Devisengesetz) (GBl. I S. 321) wird zu § 9 Abs. 2 des Gesetzes folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Deviseninländer, die bei Reisen in das Ausland die Deutsche Demokratische Republik vorübergehend verlassen, sind berechtigt, gegen Pafseintragung einen Betrag bis zu 300 DM der Deutschen Notenbank für die Bestreitung der ersten Ausgaben bei der Wiedereinreise in die Deutsche Demokratische Republik mit sich zu führen bzw. entsprechend § 2 zu verwenden.

(2) Weist der ausreisende Deviseninländer einen größeren Betrag als 300 DM der Deutschen Notenbank vor,

* 3. DB (GBl. I 1956 S. 547)

so ist er verpflichtet, den überschießenden Betrag vor der Ausreise zurückzuüberweisen. Eine Hinterlegung findet nicht statt.

(3) Beträge, welche entgegen diesen Bestimmungen mitgeführt werden, sind nach § 20 Absätze 1 und 3 des Gesetzes einzuziehen.

§ 2

Deviseninländer sind berechtigt, die entsprechend § 1 mitgeführten Beträge zur Bezahlung von Leistungen für den eigenen Bedarf in den Flughafengaststätten in der Deutschen Demokratischen Republik und in den von der Mitropa — Mitteleuropäische Schlafwagen- und Speisewagen-Gesellschaft — auf den internationalen Strecken bewirtschafteten Schlaf- und Speisewagen zu verwenden. Der Zahlungsmittelverbrauch ist den Grenzkontrollorganen der Deutschen Demokratischen Republik durch Vorlage der von den Schlaf- und Speisewagenschaffnern ausgehändigten Quittungen nachzuweisen. Eine andere Verwendung ist nicht statthaft; zurückgeführte Beträge sind bei der Wiedereinreise den Grenzkontrollorganen vorzuweisen.

§ 3

Deviseninländer sind zur Ausfuhr von Zahlungsmitteln ausländischer Währung nur berechtigt, wenn ihnen diese von der Deutschen Notenbank oder einer anderen hierzu berechtigten Einrichtung laut Mitnahmebescheinigung auf Grund eines genehmigten Devisenwertumlaufes ausgezahlt wurden.

§ 4

(1) Deviseninländer sind bei der Einreise in die Deutsche Demokratische Republik verpflichtet, in ihrem Besitz befindliche ausländische Zahlungsmittel zu deklarieren und den Grenzkontrollorganen zur Anbringung des Sichtvermerks auf der Deklaration vorzuweisen. Die genannten ausländischen Zahlungsmittel sind innerhalb von drei Tagen bei der in der Deklaration angegebenen Niederlassung der Deutschen Notenbank umzuwechseln.

(2) Ausländische Zahlungsmittel, deren Ausfuhr auf Grund ausländischer Devisenbestimmungen verboten ist, werden eingezogen.

§ 5

(1) Deviseninländer, die bei Reisen in das Ausland die Deutsche Demokratische Republik vorübergehend verlassen, dürfen handelsüblich gefertigte Gegenstände aus Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen, soweit sie zum üblichen Reisebedarf zählen, mit sich führen. Sie sind den Grenzkontrollorganen vorzuweisen und können in den Paß eingetragen werden.

(2) Es ist verboten, die im Abs. 1 genannten Gegenstände im Ausland zu veräußern, zu verschenken, zu verpfänden oder zu verleihen. Sie sind bei der Rückreise wieder mit in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik zurückzuführen.

§ 6

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Siebente Durchführungsbestimmung vom 22. März 1956 zum Gesetz über Devisenverkehr und Devisenkontrolle (Behandlung von Zahlungsmitteln und anderen Devisenwerten aus- und einreisender Deviseninländer) (GBl. I S. 331) außer Kraft.

Berlin, den 30. November 1957

Der Minister der Finanzen
 I. V.: Dr. M. Schmidt
 Erster Stellvertreter des Ministers

Preisordnung Nr. 505/1.

— Anordnung über die Preisbildung
für Rohholz und Rinden —

Vom 29. November 1957

Zur Änderung der Preisordnung Nr. 505 vom 24. November 1955 — Anordnung über die Preisbildung für Rohholz und Rinden — (Sonderdruck Nr. 135 des Gesetzblattes; Ber. GBl. I 1956 S. 251) wird folgendes angeordnet:

§ 1

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Preise gelten für Rohholz und Rinden nach Maßgabe der Bestimmungen der Anordnung vom 24. November 1955 über die Ausformung, Messung und Sortenbildung des inländischen Rohholzes und der inländischen Rinden (Holzmeßanweisung — HOMA) (Sonderdruck Nr. 135 des Gesetzblattes S. 9; Ber. GBl. I 1956 S. 251), und zwar für alles Stammholz einschließlich der Gerüststämme mit Rinde, jedoch ohne Rinde vermessen, für alle übrigen Rohholzsorten mit Rinde und mit Rinde vermessen. Eine Ausnahme bildet das Nadelgrubenholz, das entrindet und ohne Rinde vermessen sein muß. Wird Rohholz, für welches die Preise mit Rinde gelten, entrindet ins Maß gesetzt, so ist ein Zuschlag von 10 % zu berechnen. Für weißgeschnitzt oder lohgeschält ins Maß gesetztes Rohholz beträgt der Zuschlag 15 %. Die Kosten für das Entrinden (§ 5 Abs. 1) werden hiervon nicht berührt. Dies gilt jedoch nicht für Brennholz. Vor dem Verkauf und vor der Übergabe an den Käufer entrindetes Brennholz ist ohne Zuschlag voll ins Maß zu setzen. Das Rohholz und die Rinden müssen gerückt sein.“

§ 2

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Für Rohholz, welches vom Handel ohne Einschaltung eines Eisenbahn- oder Kahn- (Schiffs-)Transportes unmittelbar vom Walde aus den Empfängern zugeführt wird, darf außer den preisrechtlich zulässigen Transportkosten ein Großhandelsaufschlag auf den ab-Waldpreis in folgender Höhe berechnet werden:

Bei Brennholz 1,40 DM je sfm,
bei den übrigen Rohholzsortimen-
ten 5 %, höchstens jedoch 20,— DM je fm.

Bei Abgabe von Mengen bis 3 fm an den Verbraucher darf der Groß- oder Einzelhandel einen weiteren Aufschlag von 8 % des ab-Waldpreises berechnen. Die staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe dürfen jedoch keine Handelsaufschläge berechnen.“

§ 3

(1) Die Anlage 1 wird unter den laufenden Nummern der HOMA 3.11 bis 3.14 sowie 3.211 und 3.212 um die Holzarten „Edelkastanie“ mit den für Obstbaum geltenden Preisen, „Platane“ mit den für Rüster (Ulme) geltenden Preisen, „Roskastanie“ sowie alle nicht besonders aufgeführten inländischen Laubhölzer“ mit den für Aspe, Pappel, Weide geltenden Preisen ergänzt.

(2) Die Anlage 1 wird unter den laufenden Nummern der HOMA 4.112, 4.1121, 4.1122, 4.1123, 4.1124, 4.125, 4.13 und 4.14 um die Holzart „Eibe“ mit den für Lärche geltenden Preisen ergänzt.

(3) Die Anlage 1 wird um die laufende Nummer der HOMA 4.14 bei den Holzarten „Kiefer, Lärche,

Weymouthskiefer, Zirbelkiefer“ der Güteklasse Stammholz C + ergänzt.

(4) Die Anlage 1 wird unter den laufenden Nummern der HOMA 5.11 bis 5.14 um die Holzarten „Lebensbaum (Thuja)“ sowie alle nicht besonders aufgeführten inländischen Nadelhölzer“ mit den für Fichte, Tanne, Douglasie geltenden Preisen ergänzt.

§ 4

(1) Die Ziff. 2 der Anlage 2, die Anlage 4 und die Ziff. 2 der Anlage 5 werden durch folgenden Satz ergänzt:

„Die Entgelte für Verladen beziehen sich sowohl auf Rohholz mit als auch ohne Rinde.“

(2) Die Ziff. 3 der Anlage 3 wird durch folgende Sätze ergänzt:

„Die Entgelte für Verladen beziehen sich sowohl auf Rohholz mit als auch ohne Rinde. Bei lohgeschältem Faserholz dürfen Zuschläge zu den aufgeführten Entrindungskosten nicht berechnet werden.“

(3) Die Anlage 6 wird durch folgende Sätze ergänzt:

„Die Entgelte für Verladen beziehen sich sowohl auf Rohholz mit als auch ohne Rinde. Für Brennholz dürfen Entrindungskosten nur berechnet werden, soweit dieses mit Rinde ab Wald verkauft, mindestens vier Wochen vor dem gesetzlichen Schälertermin dem Käufer übergeben worden ist und der Käufer dieses Holz nicht bis zum gesetzlichen Schälertermin abgefahren oder entrindet hat. Diese Kosten dürfen von dem säumigen Käufer des Brennholzes nicht weiterberechnet werden.“

§ 5

Die Preisordnung Nr. 505 wird durch folgende Anlage 8 ergänzt:

„Als Verladekosten für Reiser- und Stockholz dürfen berechnet werden:

- | | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|---------------------|
| a) Nutzreiserknüppel,
Brennreiserknüppel,
Stockholz | } | 4,— DM je sfm, |
| b) Reiserstangen (Laub- und
Nadelholz) | | |
| c) alle übrigen Reiserholz-
sortimente (mit Ausnahme
Weihnachts- und Schmuck-
bäume, Schmuck- und Deck-
reisig) | | 10,50 DM je sfm, |
| d) Weihnachts- und Schmuck-
bäume | | 0,06 DM je Stück, |
| e) Schmuckreisig, Deckreisig (ge-
bündelt) | | 1,20 DM je 100 kg, |
| f) Schmuckreisig, Deckreisig
(lose) | | 1,50 DM je 100 kg.“ |

§ 6

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1958 in Kraft.

(2) Sie gilt auch für Verträge, die vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen, aber von den Vertragspartnern ganz oder teilweise noch nicht erfüllt worden sind.

Berlin, den 29. November 1957

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft

I. V.: Wilke
Staatssekretär

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1957	Berlin, den 27. Dezember 1957	Nr. 79
-------------	--------------------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
30.11.57	Dritte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die örtlichen Organe der Staatsmacht	655
6.12.57	Anordnung über die Planung, Finanzierung und Abrechnung der Winterbauarbeiten 1957/58	655
28.11.57	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Festsetzung der Höhe der Barleistungen in der Allgemeinen Sozialfürsorge	662

Dritte Durchführungsbestimmung* zum Gesetz über die örtlichen Organe der Staatsmacht.

Vom 30. November 1957

Auf Grund des § 48 des Gesetzes vom 17. Januar 1957 über die örtlichen Organe der Staatsmacht (GBL I S. 65) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 13. Februar 1957 zum Gesetz über die örtlichen Organe der Staatsmacht — Übergangsbestimmungen — (GBL I S. 165) wird aufgehoben.*

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. November 1957

**Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Ständiger Ausschuß
für die örtlichen Volksvertretungen**

Matern Vorsitzender	Keller Sekretär
-------------------------------	---------------------------

* 2. DB (GBL I S. 321)

Anordnung über die Planung, Finanzierung und Abrechnung der Winterbauarbeiten 1957/58.

Vom 6. Dezember 1957

Zur Sicherung der kontinuierlichen Beschäftigung der Bauarbeiter und der kontinuierlichen Durchführung der Bauarbeiten bei Investitionsbauvorhaben und bei Bauvorhaben der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften (AWG), der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) und der Bäuerlichen Handelsgenossenschaften (BHG) sind von den Baubetrieben

zusätzliche Maßnahmen zu treffen. Hinsichtlich der Abgeltung der dadurch im IV. Quartal 1957 und im Planjahr 1958 entstehenden Mehrkosten (Winterbaukosten) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

Algemeines

§ 1

Die Maßnahmen zur Sicherstellung der Durchführung von Bauarbeiten in den Wintermonaten müssen technisch und wirtschaftlich vertretbar sein.

§ 2

Winterbaukosten werden für folgende Planpositionen grundsätzlich nicht erstattet:

42 70 000 — Kranbühnen und Förderbahnen	
43 11 000 — Fluß- und Kanalbauten	
43 12 000 — See- und Hafenaufbau ohne Docks und Hellinge	43 12 600
43 15 000 — Abwässerbeseitigung	
43 16 000 — landwirtschaftlicher Wasserbau, ausgenommen größere Schöpfwerke	
44 00 000 — reine Erdarbeiten	
47 00 000 — Enttrümmerung	
48 00 000 — Werterhaltungsarbeiten (Reparaturen) aller Baufachgruppen	

ohne Plan-
Pos.-Nr. — Sendetürme.

§ 3

(1) Die Baubetriebe wählen im Einvernehmen mit dem Rat des Bezirkes bzw. Rat des Kreises, Abteilung Aufbau bzw. Verkehr, und den Investitoren bzw. Kreditnehmern (AWG, LPG und BHG) diejenigen Bauobjekte aus, die gemäß § 1 in der Winterzeit durchgeführt werden sollen. Sofern eine Einigung über die ausgewählten Objekte nicht erreicht werden kann, entscheidet endgültig der Rat des Bezirkes im Einvernehmen mit dem zuständigen Planträger.

(2) Die Baubetriebe sind zur Sicherstellung der Durchführung der Winterbauarbeiten verpflichtet, zu einem von den zuständigen zentralen Organen der staatlichen Verwaltung bzw. den Räten der Bezirke, Abteilung Aufbau, festzusetzenden Termin objektweise einen Winterbauplan über die von ihnen zu treffenden Maßnahmen aufzustellen. Die Vorbereitungen auf den Baustellen sind

- a) in einer Höhenlage über 300 m ü. N. N. bis zum 31. Oktober,
- b) in einer Höhenlage unter 300 m ü. N. N. bis zum 30. November

abzuschließen, so daß die Baustellen gegen überraschend einsetzende Witterung gesichert sind.

(3) Soweit Baubetriebe nicht als Hauptauftragnehmer eingesetzt sind, sind die Auftraggeber (Investriträger) verpflichtet, Baumaßnahmen am Objekt, die die Kosten des Winterbauens mindern, rechtzeitig zu veranlassen (z. B. Einsetzen von Fenstern und Türen).

(4) Für die Vorbereitung und Durchführung der Winterbauarbeiten sind die Leiter der Baubetriebe und für die Kontrolle die zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung bzw. die Räte der Bezirke, Abteilung Aufbau, verantwortlich.

(5) Mehrkosten für Winterbauarbeiten werden den Baubetrieben aus dem Haushalt für die Aufwendungen folgender Maßnahmen erstattet:

- a) für das Einrichten, Vorhalten und den Betrieb der für das Erwärmen von Baustoffen, Bauteilen und Arbeitsplätzen getroffenen Maßnahmen einschließlich ihrer Wiederbeseitigung;
- b) für das Einrichten und Vorhalten der Schutzverkleidung bei Bauten, Maschinen und Lagern mit Matten, Zeltbahnen, Verschalungen u. ä. einschließlich ihrer Wiederbeseitigung;
- c) für das Einrichten, Vorhalten und den Betrieb behelfsmäßiger Beleuchtungen einschließlich ihrer Wiederbeseitigung;
- d) für das Beseitigen von Schnee und Eis sowie Schutzmaßnahmen bei Eisglätte in dem für die Durchführung der Bauarbeiten erforderlichen Umfang;
- e) für erschwertes Lösen gefrorener Bodenmassen, wobei in der Regel Erdarbeiten als Winterbauarbeiten nur dann anzuerkennen sind, wenn sie zur Inbetriebnahme eines Bauobjektes durchgeführt werden müssen;
- f) für die Ausfallzeit infolge zu gewählter Wärmepausen für Arbeiten, die auf ungeschützten Arbeitsplätzen durchgeführt werden müssen. Es gelten folgende Wärmepausen, die nicht auf die in einer Arbeitsschicht festgesetzte Arbeitspause angerechnet werden dürfen, als angemessen:
 - bei Temperaturen von -4°C bis -8°C
25 Minuten je Normalschicht,
 - bei Temperaturen unter -8°C bis -15°C
40 Minuten je Normalschicht,
 - bei Temperaturen unter -15°C
50 Minuten je Normalschicht.

Für die Berechnung der Wärmepausen gilt das Mittel der Temperatur aus der Messung bei Arbeitsbeginn und nach vierstündiger Arbeitszeit. Für die Vergütung der Wärmepausen gilt der tariflich zu zahlende Zeitlohn ausschließlich Erschwernis-, Schmutz- und Gefahrezulage;

- g) für den effektiven Verbrauch an Zusatzstoffen, wie Frostschutzmittel, Streusalz u. ä.;
- h) für die Kosten der Wettervorhersage des Wetterdienstes.

(6) Mit der Erstattung der Aufwendungen gemäß Abs. 5 sind den Baubetrieben sämtliche Mehrkosten für Winterbauarbeiten einschließlich der Kosten für eventuell erforderliche Nacharbeiten abgegolten. Die Baubetriebe sind mit der Abgeltung weiterhin verpflichtet, bei den festgelegten Winterbauobjekten die Durchführung der Arbeiten der Ausbaubetriebe zu gewährleisten.

(7) Von der Erstattung gemäß Abs. 5 sind auszuschließen die Kosten für

- a) Beheizung und Beleuchtung der Unterkünfte;
- b) Winterfestmachung zum Schutz gegen Witterungseinflüsse für die Zeit der Stilllegung von Bauvorhaben;
- c) Schlechtwetterregelung;
- d) etwaige Leistungsminderungen und außertarifliche Erschwerniszuschläge;
- e) Lohnnebenkosten, wie Wege-, Trennungs- und Unterkunftsgelder;
- f) Baggerarbeiten mit gleislosem Förderbetrieb.

(8) In den Bautagebüchern der Baustelle sind die Belange der Winterbautätigkeit besonders aufzunehmen, so daß jederzeit eine Kontrolle des Ablaufes der Winterbauarbeiten und der aufgetretenen Temperaturen und Witterungsverhältnisse möglich ist.

Planung, Finanzierung und Abrechnung der volkseigenen Bauindustrie

§ 4

(1) Zur Erstattung der Mehrkosten für die Winterbauarbeiten im Planjahr 1958 haben die volkseigenen Betriebe einen Finanzierungsplan aufzustellen. Dieser ist der für den Sitz des Betriebes zuständigen Bezirksfiliale der Deutschen Investitionsbank bis zu dem von der Deutschen Investitionsbank bekanntgemachten Termin einzureichen und von ihr anzuerkennen.

(2) Der zu finanzierende Betrag ergibt sich aus den gemäß § 6 festgelegten Prozentsätzen, bezogen auf die jeweiligen nach Planpositionsnummern aufgeschlüsselten Summen der geplanten staatlichen Aufgaben für Bauhauptleistungen des Planjahres 1958. Dieser Betrag ist im

I. Quartal mit 75 % und im

IV. Quartal mit 25 %

auszuweisen und halbmonatlich mit Daten vom 1. und 15. zu staffeln.

(3) Die Bausummen der Objekte, für die die Mehrkosten für Winterbauarbeiten nach den Bestimmungen gemäß § 9 vergütet werden, sind bei der Ermittlung gemäß Abs. 2 nicht zu berücksichtigen.

(4) Die sich aus dem Finanzierungsplan ergebenden Raten werden von der Deutschen Investitionsbank zu den jeweiligen Terminen auf das Konto der Baubetriebe überwiesen.

(5) Die Baubetriebe haben die erhaltenen Finanzierungsraten unter Zugrundelegung der tatsächlichen Planerfüllung mit der zuständigen Bezirksfiliale der Deutschen Investitionsbank bis zum 31. Januar 1959 abzurechnen.

§ 5

Zur Erstattung der Mehrkosten für Winterbauarbeiten im IV. Quartal 1957 gelten die Bestimmungen gemäß § 4 mit der Maßgabe, daß

- a) der Finanzierungsplan bis spätestens zu dem von der Deutschen Investitionsbank bekanntgemachten Termin einzureichen ist;
- b) zur Ermittlung des zu finanzierenden Betrages gemäß § 4 Abs. 2 die geplanten staatlichen Aufgaben des Jahres 1957 nur in Höhe von 25 % in Ansatz zu bringen sind.

§ 6

Bei der Aufstellung des Finanzierungsplanes gemäß § 4 Abs. 2 sind folgende Prozentsätze anzuwenden:

Für Bauobjekte der Planpositionsnummern:

- 41 10 000
bis
41 90 000 — Hochbauten
42 20 000 — mehrgeschossiger Industriebau
außer 41 80 000 — Hallenhochbauten
- bei Bauvorhaben:
- | | |
|-------------------------|--------------------|
| a) unter 300 m ü. N. N. | in Höhe von 1,03 % |
| b) über 300 m ü. N. N. | in Höhe von 1,97 % |
| c) in Berlin | in Höhe von 0,90 % |

für Bauobjekte der Planpositionsnummern:

- 41 80 000 — Hallenhochbauten
42 10 000
bis
42 60 000 — Industriebauten
43 12 600 — Docks und Hellinge
43 13 000 — Hochwasserschutz- und Stauwerke
43 14 000 — Bauten der Wasserversorgung
außer 42 20 000 — mehrgeschossiger Industriebau
42 30 000 — Feuerungsbau
42 50 000 — Kühltürme
- bei Bauvorhaben:
- | | |
|-------------------------|--------------------|
| a) unter 300 m ü. N. N. | in Höhe von 0,58 % |
| b) über 300 m ü. N. N. | in Höhe von 1,08 % |
| c) in Berlin | in Höhe von 0,50 % |

für Bauobjekte der Planpositionsnummern:

- 42 30 000 — Feuerungsbau
42 50 000 — Kühltürme
- bei Bauvorhaben:
- | | |
|-------------------------------------|--------------------|
| a) unter und über
300 m ü. N. N. | in Höhe von 0,30 % |
| b) in Berlin | in Höhe von 0,25 % |

für Bauobjekte der Planpositionsnummern:

- 43 20 000 — Straßenbauarbeiten
43 30 000 — Bahnbauten
43 81 000 — Tunnelbau
43 82 000 — Schachtbau, Brunnenbau

bei Bauvorhaben:

- | | |
|-------------------------|--------------------|
| a) unter 300 m ü. N. N. | in Höhe von 0,08 % |
| b) über 300 m ü. N. N. | in Höhe von 0,16 % |
| c) in Berlin | in Höhe von 0,08 % |

für Bauobjekte der Planpositionsnummer:

- 43 40 000 — Brückenbauten
- bei Bauvorhaben:
- | | |
|-------------------------|--------------------|
| a) unter 300 m ü. N. N. | in Höhe von 0,35 % |
| b) über 300 m ü. N. N. | in Höhe von 0,70 % |
| c) in Berlin | in Höhe von 0,30 % |

Planung, Finanzierung und Abrechnung der privaten Bauindustrie und des Bauhandwerks

§ 7

(1) Die den Betrieben der privaten Bauindustrie und des Bauhandwerks als Auftragnehmer für Bauhauptleistungen bei der Durchführung von Winterbauarbeiten entstehenden zusätzlichen Aufwendungen werden bei Investitionsbauvorhaben und Bauvorhaben der AWG durch die Deutsche Investitionsbank und bei Bauvorhaben der LPG und BHG durch die Deutsche Bauernbank finanziert.

(2) Die Auftragnehmer haben dem Auftraggeber für die gemäß § 3 Abs. 1 ausgewählten Bauobjekte über die zu erwartenden Mehrkosten für Winterbaumaßnahmen einen Antrag auf Erstattung der zusätzlichen Winterbaukosten, getrennt nach den im I. und IV. Quartal auszuführenden Leistungen, einzureichen. Spätester Termin für die Abgabe des Erstattungsantrages ist für das IV. Quartal 1957 und das I. Quartal 1958 der von der Deutschen Investitionsbank bekanntgemachte Termin und für das IV. Quartal 1958 der 31. Oktober 1958.

(3) Der Erstattungsantrag ist unter Anwendung der gemäß § 8 Abs. 1 nach Planpositionsnummern festgelegten Prozentsätze, bezogen auf die in den hierbei angegebenen Zeiträumen geplanten Bauleistungen aufzustellen.

(4) Der Auftraggeber hat den Erstattungsantrag zu prüfen und spätestens acht Tage nach Erhalt der für das Bauobjekt zuständigen Filiale der Deutschen Investitionsbank bzw. der Kreisbauleitung für Vorhaben der LPG und BHG zur Bestätigung vorzulegen.

§ 8

(1) Die Rechnungslegung über die entstandenen Winterbaukosten durch den Auftragnehmer an den Auftraggeber hat unter Beachtung der Bestimmungen des § 3 Absätze 5 bis 7 zu erfolgen. Hierbei darf je Winterbauobjekt der berechnete Betrag nicht die Summe überschreiten, die sich unter Anwendung der nachstehen-

den Prozentsätze, bezogen auf die Abrechnungssumme für Bauhauptleistungen, in der nachstehend angegebenen Zeit ergibt:

Bei Bauvorhaben unter 300 m ü. N. N.
vom 1. Dezember bis 31. März,

bei Bauvorhaben über 300 m ü. N. N.
vom 1. November bis 30. April.

Für Bauobjekte der Planpositionsnummern:

41 10 000

bis

41 90 000 — Hochbauten

42 20 000 — mehrgeschossiger Industriebau

außer 41 80 000 — Hallenhochbauten

bei Bauvorhaben unter 300 m ü. N. N.

a) in der DDR 3,32 %

b) in Berlin 2,57 %

bei Bauvorhaben über 300 m ü. N. N. 4,31 %

41 80 000 — Hallenhochbauten

42 10 000

bis

42 60 000 — Industriebauten

43 12 600 — Docks und Hellinge

43 13 000 — Hochwasserschutz- und Stauwerke

43 14 000 — Bauten der Wasserversorgung

außer 42 20 000 — mehrgeschossiger Industriebau

43 30 000 — Feuerungsbau

42 50 000 — Kühltürme

bei Bauvorhaben unter 300 m ü. N. N.

a) in der DDR 2,07 %

b) in Berlin 1,79 %

bei Bauvorhaben über 300 m ü. N. N. 2,62 %

42 30 000 — Feuerungsbau

42 50 000 — Kühltürme

bei Bauvorhaben unter und über 300 m ü. N. N.

a) in der DDR 0,90 %

b) in Berlin 0,75 %

43 20 000 — Straßenbauarbeiten

43 30 000 — Bahnbauten

43 81 000 — Tunnelbau

43 82 000 — Schachtbau, Brunnenbau

bei Bauvorhaben unter 300 m ü. N. N.

a) in der DDR 0,32 %

b) in Berlin 0,29 %

bei Bauvorhaben über 300 m ü. N. N. 0,38 %

43 40 000 — Brückenbauten

bei Bauvorhaben unter 300 m ü. N. N.

a) in der DDR 1,25 %

b) in Berlin 1,07 %

bei Bauvorhaben über 300 m ü. N. N. 1,70 %

(2) Bei der Berechnung der Aufwendungen gemäß § 3 Abs. 5 Buchstaben a bis e dürfen die Höchstwerte der Liste (s. Anlage) nicht überschritten werden. Soweit für

Leistungen keine Höchstwerte angegeben sind, sind die Aufwendungen nach den preisrechtlichen Bestimmungen für Stundenlohnarbeiten zu berechnen. Die Berechnung der Aufwendungen gemäß § 3 Abs. 5 Buchstaben f und g hat nach den preisrechtlichen Bestimmungen für Stundenlohnarbeiten zu erfolgen. Die Erstattung der Aufwendungen zu § 3 Abs. 5 Buchst. h erfolgt in effektiver Höhe der Originalrechnung für das betreffende Bauvorhaben.

(3) Den Rechnungen sind für die Leistungspositionen zu Einheitspreisen die Massenberechnungen und für die Positionen über Stundenlohnarbeiten die Leistungsbescheinigungen des Auftraggebers beizufügen.

(4) Die Rechnungslegung hat für die Leistungen des abgelaufenen Monats bis zum 7. des folgenden Monats zu erfolgen. Die Auftraggeber haben die geprüften und bestätigten Rechnungen innerhalb von drei Tagen nach Eingang der für das Bauobjekt zuständigen Filiale der Deutschen Investitionsbank zur Erstattung vorzulegen. Bei Bauvorhaben der LPG und BHG sind die vom Auftraggeber anerkannten Rechnungen in der gleichen Frist der zuständigen Kreisbauleitung zur Prüfung und Bestätigung einzureichen und von dieser an die Kreisstelle der Deutschen Bauernbank zwecks Bezahlung weiterzuleiten.

(5) Schlußtermin für die Erstattung der Kosten der ausgeführten Leistungen im I. Quartal des Planjahres ist der 15. Mai und für das IV. Quartal der 31. Januar des folgenden Planjahres.

§ 9

Sonderregelung

Wird vom Auftraggeber mit Zustimmung des Planträgers und der Zentrale der Deutschen Investitionsbank bei der Durchführung von Bauvorhaben von außerordentlicher Bedeutung bzw. aus besonderen volkswirtschaftlichen Gründen — z. B. Objekte des Kohle- und Energieprogramms — auf Grund von Staatsterminen das forcierte Bauen in den Wintermonaten gefordert und entstehen dadurch außergewöhnlich hohe Winterbaukosten, so gilt für die Finanzierung und Abrechnung der zusätzlichen Winterbaukosten folgende Regelung:

a) Der Auftraggeber hat in Verbindung mit dem Baubetrieb und der für das Bauobjekt zuständigen Filiale der Deutschen Investitionsbank die Objekte des Bauvorhabens festzulegen, die unter die Sonderregelung fallen.

b) Der Baubetrieb hat für die zusätzlichen Winterbaumaßnahmen einen Kostenüberschlag dem Auftraggeber, getrennt nach den im I. und IV. Quartal auszuführenden Leistungen, einzureichen.

c) Spätester Termin für die Abgabe des Kostenüberschlages ist für das IV. Quartal 1957 und für das I. Quartal 1958 der von der Deutschen Investitionsbank bekanntgemachte Termin und für das IV. Quartal 1958 der 31. Oktober 1958.

d) Die Auftraggeber haben die geprüften Kostenüberschläge spätestens acht Tage nach Eingang der zuständigen Filiale der Deutschen Investitionsbank vorzulegen. Die Deutsche Investitionsbank legt nach Überprüfung für die Baumaßnahme ein Limit fest.

- e) Der Kostenüberschlag ist unter Beachtung der Bestimmungen gemäß § 3 Absätze 5 bis 7 und der Höchstwerte gemäß Anlage aufzustellen.
- f) Die Abrechnung der Winterbaumaßnahmen hat nach den Bestimmungen gemäß § 8 Absätze 2 bis 5 zu erfolgen.
- g) Wird bei einem Bauobjekt über die Anwendung der Sonderregelung, der geplanten Maßnahmen sowie über die Höhe der Kosten zwischen dem Auftraggeber, dem Baubetrieb und der Filiale der Deutschen Investitionsbank keine Einigung erzielt, entscheidet endgültig die Deutsche Investitionsbank — Zentrale — im Einvernehmen mit dem Ministerium für Aufbau.

§ 10

Aktivierung

Die Bestimmungen über die Aktivierung der finanziellen Aufwendungen für die Winterbaukosten werden durch den Minister der Finanzen bekanntgegeben.

§ 11

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Dezember 1957

Der Minister für Aufbau

Winkler

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Liste der Höchstwerte

für zusätzliche Winterbaumaßnahmen

A. Einrichtungen, Vorhalten und Betrieb für das Erwärmen von Baustoffen, Bauteilen und Arbeitsplätzen

Pos.	Menge		DDR Berlin	
			DM	DM
1	1 Stück	Kokskorb unter Beachtung aller Vorkehrungen für den Brandschutz aufstellen einschließlich Antransport	1,58	1,98
2	1 Stück	Kokskorb 8 Stunden vorhalten und unterhalten zum Warmhalten von Mauerwerk, Beton, Putz usw. sowie des Arbeitsplatzes einschließlich Beschüttung mit Brennstoff, Antransport desselben und Abtransport der Verbrennungsrückstände einschließlich Lieferung des Brennmaterials sowie Umsetzen auf der Baustelle	4,72	5,28
3	1 Stück	Kokskorb 16 Stunden vorhalten und unterhalten, sonst wie Pos. 2, jedoch ohne Umsetzen	8,26	9,24
4	1 Stück	Kokskorb 24 Stunden vorhalten und unterhalten, sonst wie vor	11,09	12,41
5	1 Stück	Kokskorb abbauen, abtransportieren und die Vorkehrungen für den Brandschutz entfernen	1,20	1,50

Pos.	Menge		DDR Berlin	
			DM	DM
6	1 Stück	Bauofen bzw. Sägespäneofen wie Pos. 1 aufstellen, einschließlich Vorhalten der erforderlichen Ofenrohre und Knie sowie Herstellen des Anschlusses an den Schornstein	6,10	7,01
7	1 Stück	Bauofen bzw. Sägespäneofen 8 Stunden vorhalten und unterhalten, sonst wie Pos. 2, jedoch ohne Umsetzen	3,44	4,00
8	1 Stück	Bauofen bzw. Sägespäneofen 16 Stunden vorhalten und unterhalten, sonst wie Pos. 7	6,02	7,00
9	1 Stück	Bauofen bzw. Sägespäneofen 24 Stunden vorhalten und unterhalten, sonst wie vor	8,08	9,40
10	1 Stück	Bauofen bzw. Sägespäneofen einmal auf der Baustelle umsetzen	3,10	3,75
11	1 Stück	Bauofen bzw. Sägespäneofen abbauen, abtransportieren, die Vorkehrungen für den Brandschutz entfernen und die Öffnungen in dem Schornstein wieder schließen bzw. verputzen	3,84	4,80
12	1 Stück	vorhandenen Kachelofen oder transportablen Ofen 8 Stunden unterhalten, sonst wie Pos. 2 (nur gegen Putzerfrierung), jedoch ohne Umsetzen und Vorhaltung	2,42	2,92
13	1 Stück	vorhandenen Kachelofen oder transportablen Ofen 16 Stunden unterhalten, sonst wie Pos. 12	4,24	5,11
14	1 Stück	vorhandenen Kachelofen oder transportablen Ofen 24 Stunden unterhalten, sonst wie vor	5,88	6,86
15	1 Stück	offenen Kessel, 100 bis 200 Liter, antransportieren, aufstellen und einmauern einschließlich Lieferung der erforderlichen Materialien, jedoch ohne Kessellieferung	62,88	73,88
16	1 Stück	offenen Kessel 10 Stunden für Warmwasserbereitung heizen, sonst wie Pos. 2	5,07	6,02
17	1 Stück	offenen Kessel 16 Stunden heizen, sonst wie Pos. 16	7,12	8,44
18	1 Stück	offenen Kessel 24 Stunden heizen, sonst wie vor	9,56	11,33
19	1 Stück	offenen Kessel der Pos. 16 abbauen und abtransportieren, die Einmauerung abbauen, die Steine abputzen und den anfallenden Schutt beseitigen	20,13	25,16
20	1 Stück	Muldenkipper, 0,75 m ³ Inhalt, antransportieren und zur Warmwasserbereitung aufstellen (wegen des hohen Brennstoffbedarfs nur bedingt anzuwenden)	34,33	42,91
21	1 Stück	Muldenkipper 10 Stunden für Warmwasserbereitung heizen, sonst wie Pos. 2 einschließlich Vorhaltung	6,94	8,05
22	1 Stück	Muldenkipper abbauen und abtransportieren	12,64	15,80

Pos.	Menge		DDR Berlin	
			DM	DM
23	1 Stück	Wasserbehälter, ca. 1,00 m ³ Inhalt, abtransportieren, abladen und aufstellen	10,82	13,52
24	1 Monat	Vorhaltung des Wasserbehälters der Pos. 23	6,23	6,23
25	1 Stück	Wasserbehälter wie vor abbauen und abtransportieren	9,68	12,10
26	1 lfd. m	Heizkanal für die Beheizung der Kieslager, 50 × 50 cm im Lichten groß, herstellen einschließlich Gründung und Überwölbung, 12 cm dick, äußere Wange 25 cm und Mittelwange 12 cm dick sowie Lieferung aller Materialien	33,78	38,78
27	1	Schicht je 10 Stunden vorstehenden Heizkanal zur Erwärmung des Kiesel beheizen, sonst wie Pos. 2	7,12	8,30
28		Heizkanal (Pos. 26) 16 Stunden beheizen, sonst wie Pos. 27	10,00	11,64
29		wie vor, jedoch 24 Stunden beheizen	13,44	15,63
30	1 lfd. m	Heizkanal der Pos. 26 abbrechen, die Steine abputzen und den anfallenden Schutt beseitigen	10,76	13,43
31	1 lfd. m	Rohrgraben 80 cm tief ausheben, nach Verlegen der Rohre dieselben mit Ziegelsteinen ummanteln und zufüllen bis einschließlich Bodenart 5	3,58	4,48
32	1 lfd. m	Rohrgraben wieder ausheben, Ziegelsteine entfernen und wieder zufüllen	2,97	3,71
33	1 Stück	Presslufthammer auftauen	1,17	1,46
34	1 m ³	Beton oder Stahlbeton mit zusätzlicher Erwärmung des Wassers auf +40° und der Zuschlagstoffe auf +10°. Für die gesamte Mehrarbeit einschließlich zusätzlicher Transporte, Beheizung und Brennmaterial	5,63	6,92
35	1 m ³	Beton wie Pos. 34 ohne Erwärmung der Zuschlagstoffe (Kies, Splitt u. ä.) und der hierfür angesetzten Mehrarbeiten, jedoch einschließlich Verarbeitung und Lieferung von Frostschutzmitteln (Eisfeind, Calcidin u. ä.) bei Temperaturen bis -8°	10,72	11,16
36	1 m ³	Mauerwerk, sonst wie Pos. 34	2,59	3,18
37	1 m ³	Mauerwerk, sonst wie Pos. 35	3,85	3,94
38	1 m ³	Kies bzw. Sand über eine Rutsche in den Keller abkippen und im Keller ein- bzw. zweimal umsetzen einschließlich Mehrtransport	3,32	4,15
39	1 m ³	im Keller gelagerten Kies bzw. Sand umsetzen und aus dem Keller werfen, in Schubkarren laden, transportieren und abkippen wie vor	5,24	6,55
40	1 m ³	Mörtel, sonst wie Pos. 38	3,82	4,77
41	1 m ³	Mörtel, sonst wie Pos. 39	6,02	7,50

B. Einrichten und Vorhalten der Schutzverkleidung bei Bauten, Maschinen und Lagern mit Matten, Zeltplanen, Verschalungen usw.

Pos.	Menge		DDR Berlin	
			DM	DM
1	1 m ²	Strohmatte anfahren, abladen und im Lager stapeln	0,16	0,20
2	1 m ²	Dachpappe wie vor	0,06	0,07
3	1 m ²	Vorhalteholz wie vor	7,23	8,67
4	1 m ²	Zeltplane wie vor	0,09	0,11
5	1 m ²	Mauerwerk, frischen Beton, Boden, Schüttmaterial, Betonfertigteile und andere Bauteile mit Strohmatte oder Dachpappe mit Hohlraum einmal zu- und wieder abdecken einschließlich Vorhaltung des Abdeckungsmaterials (zwischen Beton und Abdeckung muß Luftspalt bleiben)	0,37	0,44
6	1 m ²	bereits abgedeckte Fläche während des Arbeitsfortschrittes wiederholt auf- und abdecken einschließlich Vorhaltung. (Das Abdecken zur täglichen Entnahme wird nicht vergütet)	0,30	0,36
7	1 m ²	Fenster- und Türöffnungen einschalen einschließlich Transport auf der Baustelle, Vorhalten des Vorhalteholzes und Verschnitt. Im Preis ist das Lüften durch Entfernen und Wiedereinsetzen der Verschlüsse enthalten	3,25	3,75
8	1 m ²	wie vor wieder ausschalen, das Material entnageln und zum Abtransport lagern	1,04	1,30
9	1 m ²	Grundfläche für kleinere Eisenbiegeplätze, Mischbühnen, Mischmaschinen und andere Baumaschinen, für wertvolles Material usw. mit Kant- und Rüstholz und 20 mm dicker Dachschalung überdachen sowie seitliche Wände oder Schürzen mit Stülpschalung herstellen einschließlich Lieferung der erforderlichen Dacheindeckung (Pappe, Nägel, Klebmasse) und Vorhalten des Holzes	8,29	10,01
10	1 m ²	Überdachung und seitliche Stülpschalung der Pos. 9 wieder abbauen	2,58	3,10
11	1 m ²	Grundfläche für Mauersteinstapel und weniger empfindliches Material überdachen, jedoch ohne Seitenwände und feste Stützen (unmittelbar aufliegen) einschließlich Lieferung der erforderlichen Dacheindeckung (Pappe, Nägel) und Vorhaltung des Holzes	3,18	3,75
12	1 m ²	Überdachung der Pos. 11 wieder abbauen, sonst wie Pos. 8	0,97	1,31
13	1 m ²	Grundfläche der Pos. 11 mit Zeltplanen abdecken einschließlich Vorhaltung der Zeltplane bis 1 Monat	0,75	0,78
14	1 m ²	Abdeckung mit Zeltplanen je weiteren Monat vorhalten	0,63	0,63
15	1 m ²	Abdeckung mit Zeltplanen wieder abbauen und lagern	0,12	0,15

Pos.	Menge		DDR Berlin	
			DM	DM
16	1 m ²	leichte Schutzwand aus Gerüst und Strohmatte oder ähnlichem Material zwecks Schutz gegen Wind und Schnee aufbauen einschließlich Vorhaltung des Materials	1,68	2,01
17	1 m ²	leichte Schutzwand der Pos. 16 umbauen	1,16	1,45
18	1 m ²	leichte Schutzwand der Pos. 16 abbauen, sonst wie Pos. 8	0,78	1,00
19	1 Stück	Wasserbehälter, 1,00 m ³ Inhalt, frostsicher ummanteln und abdecken einschließlich Vorhaltung des Materials	22,85	28,06
20	1 Stück	Ummantelung und Überdachung wieder abbauen, sonst wie Pos. 8	10,54	13,17
21	1 m ²	glatte Wandschalung mit einer Lage Dachpappe herstellen einschließlich Lieferung der Pappe und Vorhaltung des Holzes	3,07	3,59
22	1 m ²	Schalung der Pos. 21 wieder abbauen, sonst wie Pos. 8	1,12	1,40
23	1 m ²	Schutzverkleidung aus Strohmatte am Gerüst anbringen und bis 1 Monat vorhalten	0,75	0,84
24	1 m ²	Schutzverkleidung der Pos. 23 abbauen und lagern	0,30	0,38
25	1 m ²	Fenster mit Strohmatte verhängen und bis 1 Monat vorhalten	0,75	0,84
26	1 m ²	Strohmatte der Fenster abbauen und lagern	0,30	0,38
27	1 m ²	Strohmatte der Pos. 23 und 25 je weiteren Monat vorhalten	0,38	0,38
28	1 Stück	Wasserentnahmestelle freistehend mit Holzkasten umbauen, mit Stroh, Torfmoos oder Glaswolle frostsicher machen einschließlich Vorhaltung	8,87	10,37
29	1 Stück	wie vor in Gebäuden	4,00	4,50
30	1 Stück	Schutzverkleidung der Pos. 28 wieder abbauen, sonst wie Pos. 8	2,57	3,20
31	1 Stück	wie vor der Pos. 29	1,50	1,80
32	1 m ²	Fensterfläche mit 12 cm dickem Mauerwerk aus Hintermauerungssteinen mit Lehm oder Kalkmörtel ausmauern, Vorhaltung des Materials sowie Antransport desselben	5,35	6,35
33	1 m ²	Fensterfläche mit 7 cm dickem Mauerwerk, sonst wie vor	3,85	4,40
34	1 m ²	zugemauerte Fensterfläche von 12 cm Dicke durch Abbruch des Mauerwerks freilegen, die Steine abputzen, die abgeputzten Steine zur Wiederverwendung lagern und den angefallenen Schutt beseitigen	2,20	2,75
35	1 m ²	zugemauerte Fensterfläche von 7 cm Dicke, sonst wie Pos. 34	1,46	1,83
36	1 Stück	Brettertür, ca. 1,00×2,00 m, aus 24 mm dicken gespundeten Brettern mit zwei Quer- und einer Strebeleiste versehen herstellen, anschlagen und einsetzen einschließlich Vorhaltung während der Winterbauzeit	8,38	9,88

C. Einrichten, Vorhalten und Betrieb behelfsmäßiger Beleuchtungen

Pos.	Menge		DDR Berlin	
			DM	DM
1	1 lfd. m	Freileitung verlegen sowie Aufstellen der notwendigen Maste einschließlich der erforderlichen Erdarbeiten, Vorhaltung für die Winterbauzeit, Verschleiß und Anfuhr des Materials	2,17	2,42
2	1 lfd. m	Freileitung sowie Maste abbauen und Abfuhr des Materials	1,18	2,42
3	1 Stück	Außenleuchte anbringen einschließlich Vorhaltung wie Pos. 1	7,26	8,51
4	1 Stück	Tiefstrahler montieren einschließlich Vorhaltung wie Pos. 1	10,39	12,27
5	1 Stück	Brennstelle im Gebäude beweglich installieren sowie Legen der Zuleitung nach den einzelnen Räumen, Vorhalten der Lampen, Birnen und sonstigen Materialien für die Winterbauzeit einschließlich der erforderlichen Reparaturen	12,47	14,97
6	1 Stück	Brennstelle der Pos. 5 wieder abbauen, sonst wie vor	3,47	4,34
7	1 Stück	sonstige Leuchte (Karbid usw.) aufstellen einschließlich Anfuhr und Vorhaltung	3,21	3,96
8	1 Stück	Leuchte der Pos. 7, sonst wie Pos. 6	1,09	1,36
9	1 Std.	Brenndauer einer 100-Watt-Birne	0,02	0,02
10	1 Std.	Brenndauer einer 200-Watt-Birne	0,04	0,04
11	1 Std.	Brenndauer einer Leuchte der Pos. 7	0,07	0,07

D. Schneebeseitigung u. a.

Pos.	Menge		DDR Berlin	
			DM	DM
1	10 m ²	Geh- und Fahrwege sowie Rüstungen von Schnee befreien bis 5 cm hoch	0,30	0,37
2	10 m ²	wie vor bis 10 cm hoch	0,40	0,50
3	10 m ²	wie vor bis 15 cm hoch	0,50	0,62
4	10 m ²	wie vor bis 20 cm hoch	0,60	0,75
5	10 m ²	wie vor, von 20 bis 40 cm hoch	0,80	1,00
6	1 m ²	Straßen, Wege, Rüstungen usw. einmal mit Sand streuen einschließlich Sandlieferung	0,03	0,03
7	1 m ²	vereiste Straßen und Wege mit Streusalz streuen einschließlich Lieferung des Streusalzes	0,03	0,03
8	1 Stück	Gleisweiche 1 Tag mit Streusalz aufgetaut halten einschließlich Lieferung des Streusalzes	1,38	1,70
9	1 m ²	Rüstfläche, die durch Besandung beschmutzt ist, nach der Frostperiode reinigen, soweit nicht abgerüstet wird	0,10	0,12

Pos.	Menge		DDR Berlin	
			DM	DM
10	1 Stück	Bauwasserleitung an- und abstellen sowie entleeren je Tag	0,94	1,18
11	1 Stück	wassergefüllten Motor abends Wasser ablassen, morgens Wasser anwärmen und auffüllen je Tag	1,38	1,73
12	1 m ²	vereiste eingeschaltete Fläche von Schnee und Eis säubern	0,37	0,40
13	1 lfd. m	Schneezaun herstellen, aufstellen einschließlich Vorhaltung für die Winterbauzeit und Antransport	3,65	4,25
14	1 lfd. m	Schneezaun abrechen und abtransportieren	1,32	1,63

E. Lösen gefrorener Bodenmassen

Anmerkungen:

Ist der Boden nicht tiefer als die im Kostenangebot benannte Dicke des Mutterbodens oder sind nur Teile von diesem gefroren, so ist der Mutterboden, wie im Kostenangebot vorgesehen, gesondert abzurechnen. Die Zuschläge der Tabelle I für gefrorenen Mutterboden beziehen sich auf 1 m³ und gelten nicht für Baggerbetrieb.

In Fällen, wo der Boden tiefer gefroren ist als die im Kostenangebot genannte Dicke des Mutterbodens, ist dieser nicht gesondert abzurechnen, sondern wird der darunterliegenden Bodenart zugeschlagen.

Die Zuschläge der Tabelle II beziehen sich auf 1 m³ und die Tiefe der Ausschachtung im Handbetrieb.

Die Zuschlagspreise gelten für Bauvorhaben der DDR und für die Bodenarten 2 bis 6. Für Bauvorhaben im Raume von Groß-Berlin sind die Zuschlagspreise mit 1,25 zu multiplizieren.

Die Mehrkosten beim Entladen von Kies und Sand sind nach der Tabelle II zu berechnen.

Mehrkosten bei gefrorenem Mutterboden

Tabelle I

Pos.	Menge	Aushubtiefe	Frosttiefe	Zuschlag
				DDR-Preis DM
1	1 m ³	10 cm	5—10 cm	1,27
2	1 m ³	15 cm	5—10 cm	0,84
3	1 m ³	15 cm	10—15 cm	1,27
4	1 m ³	20 cm	5—10 cm	0,64
5	1 m ³	20 cm	10—15 cm	0,96
6	1 m ³	20 cm	15—20 cm	1,27
7	1 m ³	25 cm	5—10 cm	0,50
8	1 m ³	25 cm	10—15 cm	0,76
9	1 m ³	25 cm	15—20 cm	1,01
10	1 m ³	25 cm	20—25 cm	1,27

Mehrkosten der Erdarbeiten bei gefrorenem Boden

Tabelle II

Pos.	Menge	Aushubtiefe	Frosttiefe	Zuschlag
				DDR-Preis DM
1	1 m ³	0,50 m	5—15 cm	0,25
2	1 m ³	0,50 m	15—25 cm	0,51
3	1 m ³	0,50 m	25—35 cm	0,76
4	1 m ³	0,50 m	35—45 cm	1,02
5	1 m ³	0,50 m	45—55 cm	1,27
6	1 m ³	1,00 m	5—15 cm	0,13
7	1 m ³	1,00 m	15—25 cm	0,26
8	1 m ³	1,00 m	25—35 cm	0,39
9	1 m ³	1,00 m	35—45 cm	0,51
10	1 m ³	1,00 m	45—55 cm	0,64
11	1 m ³	1,50 m	5—15 cm	0,08
12	1 m ³	1,50 m	15—25 cm	0,17
13	1 m ³	1,50 m	25—35 cm	0,24
14	1 m ³	1,50 m	35—45 cm	0,34
15	1 m ³	1,50 m	45—55 cm	0,42
16	1 m ³	2,00 m	5—15 cm	0,06
17	1 m ³	2,00 m	15—25 cm	0,13
18	1 m ³	2,00 m	25—35 cm	0,19
19	1 m ³	2,00 m	35—45 cm	0,26
20	1 m ³	2,00 m	45—55 cm	0,32
21	1 m ³	2,50 m	5—15 cm	0,05
22	1 m ³	2,50 m	15—25 cm	0,10
23	1 m ³	2,50 m	25—35 cm	0,15
24	1 m ³	2,50 m	35—45 cm	0,20
25	1 m ³	2,50 m	45—55 cm	0,25

Anordnung

zur Änderung der Anordnung über die Festsetzung der Höhe der Barleistungen in der Allgemeinen Sozialfürsorge.

Vom 28. November 1957

Um hilfsbedürftigen Geschwulsterkranken in weite-rem Maße den Kauf zusätzlicher Lebensmittel zu ermöglichen, wird im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen und dem Minister der Finanzen zur Änderung der Anordnung vom 24. Februar 1956 über die Festsetzung der Höhe der Barleistungen in der Allgemeinen Sozialfürsorge (GBl. I S. 239) folgendes angeordnet:

§ 1

Im § 6 Satz 1 der Anordnung erhält die Zeile „für Tuberkulosekranke bis zu 12,— DM“ folgende Fassung: „für Tuberkulosekranke und Geschwulsterkranke bis zu 12,— DM“.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1958 in Kraft.

Berlin, den 28. November 1957

Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung
Macher

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin — Postcheckkonto: Berlin 1400 25 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3,— DM, Teil II 2,10 DM, Einzelausgabe: Bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar (zu beziehen direkt vom Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstraße 4—6, Telefon: 23 481, durch den Buchhandel sowie gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6) — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin — Ag 131/57/DDR

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1957	Berlin, den 28. Dezember 1957	Nr. 80
------	-------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
11. 12. 57	Gesetz über den Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Ungarischen Volksrepublik vom 3. Juli 1957	663
11. 12. 57	Gesetz über den Vertrag vom 13. Juli 1957 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Sozialpolitik	669

**Gesetz
über den Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Ungarischen Volksrepublik vom 3. Juli 1957.**

Vom 11. Dezember 1957

§ 1

Die Volkskammer erteilt dem am 3. Juli 1957 in Budapest unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Ungarischen Volksrepublik die Zustimmung.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 23 wirksam wird, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzumachen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem dreizehnten Dezember neunzehnhundertsiebenundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den achtundzwanzigsten Dezember neunzehnhundertsiebenundfünfzig

**Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik**

In Vertretung:

Dr. Dieckmann

Präsident der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik

**Konsularvertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Ungarischen Volksrepublik**

Der Präsident der Deutschen Demokratischen Republik und der Präsidialrat der Ungarischen Volksrepublik haben, von dem Wunsch geleitet, auch auf konsularischem Gebiet die Beziehungen zwischen beiden Staaten enger zu gestalten, beschlossen, den folgenden Vertrag abzuschließen und zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

der Präsident der Deutschen Demokratischen Republik

den Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates und Minister für Auswärtige Angelegenheiten,
Dr. Lothar Bolz,

der Präsidialrat der Ungarischen Volksrepublik

den Minister für Auswärtige Angelegenheiten,
Imre Horváth,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes festgelegt haben:

I.

Zulassung der Konsuln

Artikel 1

Die Vertragspartner werden in ihrem Gebiet gegenseitig Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln (im folgenden Konsuln genannt) zulassen. Der Sitz der zu ernennenden Konsuln und ihrer Konsularbezirke werden durch besondere Vereinbarungen der Vertragspartner festgelegt.

Artikel 2

Die durch den Entsendestaat ernannten Konsuln nehmen ihre Tätigkeit nach Erteilung des Exequaturs durch den Empfangsstaat auf. In der Ernennungsurkunde muß der Konsularbezirk bezeichnet sein.

Artikel 3

(1) Die Tätigkeit der Konsuln endet durch Abberufung, durch Widerruf des Exequaturs und durch Todesfall.

(2) Bei Abberufung, Widerruf des Exequaturs, Todesfall und bei vorübergehender Abwesenheit oder anderweitiger Verhinderung der Tätigkeit eines Konsuls ist sein Stellvertreter befugt, die Dienstobliegenheiten des Konsuls wahrzunehmen, vorausgesetzt, daß seine amtliche Eigenschaft vorher dem zuständigen Organ des Empfangsstaates zur Kenntnis gebracht worden ist. Der mit der vorübergehenden Leitung des Konsulats beauftragte Stellvertreter wird alle Rechte, Vorrechte und Befreiungen genießen, die der vorliegende Vertrag dem Konsul gewährt.

II.

Befreiungen und Vorrechte der Konsuln

Artikel 4

(1) Der Empfangsstaat garantiert den Konsuln und ihren Mitarbeitern einen reibungslosen Verlauf ihrer Amtstätigkeit. Die Organe des Empfangsstaates werden den Konsuln und ihren Mitarbeitern jede erforderliche Unterstützung bei der Ausübung ihrer Tätigkeit gewähren.

(2) Die Amtsräume der Konsulate sind unverletzlich. In den Amtsräumen sowie in den Wohnungen der Konsuln werden die Organe des Empfangsstaates ohne Zustimmung der Konsuln keinerlei Zwangsmaßnahmen vornehmen.

KONZULI EGYZEMÉNY

a Német Demokratikus Köztársaság és a Magyar Népköztársaság között.

A Német Demokratikus Köztársaság Elnöke és a Magyar Népköztársaság Elnöki Tanácsa attól az óhajtól vezettetve, hogy a két állam kapcsolatait konzuli téren is szorosabbra fűzzék, elhatározták, hogy megkötik az alábbi egyezményt és ebből a célból Meghatalmazottaikként kinevezték:

a Német Demokratikus Köztársaság Elnöke
dr. Lothar Bolz külügyminisztert, a minisztertanács elnökhelyettesét,

a Magyar Népköztársaság Elnöki Tanácsa
Horváth Imre külügyminisztert,

akik jó és kellő alakban talált meghatalmazásaik kicserélése után a következőkben állapodtak meg:

I.

A konzulok befogadása.

1. cikk.

A Szerződő Felek területükön kölcsönösen engedélyezik főkonzulok, konzulok és alkonzulok (a továbbiakban: konzulok) működését. A kinevezendő konzulok székhelye és konzuli kerülete felől a Szerződő Felek külön megállapodásai rendelkeznek.

2. cikk.

A küldő állam részéről kinevezett konzulok akkor kezdik meg működésüket, amikor a fogadó államtól működési engedélyt (exequatur) kaptak. A kinevezési okmányban meg kell jelölni a konzuli kerületet.

3. cikk.

(1) A konzul működése visszahívás, a működési engedély visszavonása és haláleset következtében ér véget.

(2) A konzul visszahívása, működési engedélyének visszavonása, halála és ideiglenes távolléte vagy működésének egyéb akadálya esetén a konzul helyettese jogosult a konzul hivatali teendőinek ellátására, amennyiben e minőségét előzőleg a fogadó állam illetékes hatósága tudomására hozták. A konzulátus ideiglenes vezetésével megbízott helyettes mindazok a jogok, előjogok és mentességek megilletik, amelyeket a jelen egyezmény a konzulnak biztosít.

II.

A konzulok mentességei és előjogai.

4. cikk.

(1) A fogadó állam biztosítja a konzul és munkatársai hivatali tevékenységének zavartalan folytatását. A fogadó állam hatóságai a konzulnak és munkatársainak tevékenységük gyakorlásához minden szükséges támogatást megadnak.

(2) A konzulátusok hivatalos helyiségei sérthetetlenek. A konzul hivatalos helyiségeiben és lakásán a fogadó állam hatóságai a konzul hozzájárulása nélkül semmiféle kényszerintézkedést nem foganatosíthatnak.

(3) Die Konsulararchive sind unantastbar. Privatpapiere dürfen im Konsulararchiv nicht enthalten sein.

(4) Der amtliche Schriftwechsel ist unverletzlich und keiner Durchsicht unterworfen. Das gleiche gilt für Telegramme, Telefongespräche, Fernschreiben und Funkübermittlung.

(5) Die Konsuln haben beim Verkehr mit den Organen des Entsendestaates das Chiffrerecht und können für die Übermittlung den diplomatischen Kurierweg benutzen. Bei der Benutzung allgemeiner Verbindungsmittel gelten für die Konsuln die gleichen Tarife, wie für die diplomatischen Vertreter.

Artikel 5

Den Konsuln wird gestattet, das Wappen des Entsendestaates und eine ihr Amt bezeichnende Inschrift am Amtsgebäude anzubringen. Sie dürfen die Flagge des Entsendestaates auf dem Amtsgebäude und auf ihrem Wohnhaus aufziehen und an den von ihnen dienstlich benutzten Fahrzeugen anbringen.

Artikel 6

Die Konsuln und die Mitarbeiter, die Staatsangehörige des Entsendestaates sind, unterliegen bezüglich ihrer dienstlichen Tätigkeit nicht der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaates.

Artikel 7

Die Konsuln und ihre Mitarbeiter sind verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die nicht Gegenstand der dienstlichen Tätigkeit sind, vor den zuständigen Organen des Empfangsstaates Zeugnis abzulegen. Sind die Konsuln am Erscheinen verhindert, so werden sie in ihrer Wohnung vernommen oder haben ihre Aussage in schriftlicher Form zu machen. Die Ladung eines Konsuls darf für den Fall des Nichterscheinens weder die Androhung von Strafen noch von anderen Zwangsmaßnahmen enthalten.

Artikel 8

(1) Die Konsuln und die Mitarbeiter, die Staatsangehörige des Entsendestaates sind, werden von militärischen und anderen Dienstleistungen sowie von direkten Steuern befreit. Die steuerliche Befreiung erstreckt sich nicht auf Einnahmen, die im Empfangsstaat erzielt werden sowie auf das dort gelegene Grundvermögen; diese werden nach dem Recht des Empfangsstaates besteuert.

(2) Grundstücke und Gebäude sind von militärischen und anderen Dienstleistungen nur dann befreit, wenn sie von den Konsuln und den Mitarbeitern, die Staatsangehörige des Entsendestaates sind, zu Amts- oder Wohnzwecken benutzt werden.

(3) Hinsichtlich der Zölle werden den Konsuln und den Mitarbeitern, die Staatsangehörige des Entsendestaates sind, auf der Grundlage der Gegenseitigkeit die gleichen Befreiungen gewährt, wie sie die Mitarbeiter der diplomatischen Vertretungen genießen.

Artikel 9

Die Bestimmungen des Artikels 8 finden auf die mit den Konsuln zusammenlebenden Ehegatten und auf ihre minderjährigen Kinder entsprechende Anwendung.

III.

Amtsbefugnisse der Konsuln

Artikel 10

(1) Die Konsuln nehmen die Rechte und Interessen des Entsendestaates sowie seiner Staatsangehörigen (Bürger und juristische Personen) wahr.

(3) A konzuli irattár sérthetetlen. A konzuli irattárban magán jellegű iratok nem tarthatók.

(4) A hivatalos levelezés sérthetetlen és nem ellenőrizhető. Ugyanez vonatkozik a táviratokra, a távbeszélgetésekre, a géptáviratokra és a rádióközlésekre.

(5) A konzulnak a küldő állam hatóságaival való érintkezése során joga van rejtjei használatára és igénybe veheti a diplomáciai futárszolgálatot. Az általános távközlési eszközök igénybevételénél a konzulra ugyanaz a díjszabás irányadó, mint a diplomáciai képviselőre.

5. cikk.

A konzul hivatali épületén elhelyezheti a küldő állam címerét és a konzuli hivatalt megjelölő feliratot. A konzul a küldő állam lobogóját kitűzheti hivatali épületére és lakóházára és azt az általa hivatalosan használt járműveken is elhelyezheti.

6. cikk.

A konzul és azok a munkatársai, akik a küldő állam polgárai, hivatali működésük tekintetében nincsenek a fogadó állam joghatóságának alávetve.

7. cikk.

A konzul és munkatársai minden olyan ügyben, amely nem vonatkozik a hivatalos működésükre, kötelesek a fogadó állam illetékes hatóságai előtt tanuvallomást tenni. Ha a konzul a megjelenésben akadályozva van, a lakásán kell kihallgatni vagy írásban kell vallomást tennie. A konzulnak szóló idézés meg nem jelenés esetére büntetést vagy más kényszerintézkedést kilátásba nem helyezhet.

8. cikk.

(1) A konzul és azok a munkatársai, akik a küldő állam polgárai, mentesek a katonai és egyéb szolgálat valamint az egyenes adók fizetése alól. Az adómentesség nem terjed ki a fogadó államban szerzett jövedelemre, valamint az ott fekvő ingatlanvagyonra; ezeket a fogadó állam joga szerint kell megadóztatni.

(2) Telkek és épületek a katonai és egyéb igénybevétel alól csak akkor mentesek, ha azokat a konzul vagy azok a munkatársai, akik a küldő állam polgárai, hivatal vagy lakás céljára használják.

(3) A konzult és azokat a munkatársait, akik a küldő állam polgárai, viszonyosság alapján ugyanazok a vámmentességek illeti meg, mint amelyeket a diplomá-

9. cikk.

A 8. cikk rendelkezéseit a konzullal együttélő házastársra és kiskorú gyermekeire megfelelően alkalmazni kell.

III.

A konzulok hivatali jogköre.

10. cikk.

(1) A konzul védelemben részesíti a küldő állam valamint állampolgárai (természetes és jogi személyek) jogait és képviseli érdekeiket.

(2) Die Konsuln können sich in Ausübung ihrer Amtsbefugnisse an die staatlichen Organe in ihrem Konsularbezirk wenden; sie können bei diesen wegen Verletzungen der Rechte und Interessen des Entsendestaates sowie seiner Staatsangehörigen Einspruch erheben. Der Verkehr mit den zentralen Organen des Empfangsstaates ist der diplomatischen Vertretung vorbehalten.

Artikel 11

Den Konsuln wird das Recht zuerkannt, die Staatsangehörigen des Entsendestaates, die sich ständig oder vorübergehend in ihrem Konsularbezirk aufhalten, zu registrieren.

Artikel 12

(1) Die Konsuln sind befugt, den Staatsangehörigen des Entsendestaates Pässe auszustellen.

(2) Die Konsuln erteilen die erforderlichen Visa zum Betreten oder Verlassen des Entsendestaates.

Artikel 13

Die Konsuln nehmen Anträge von fremden Staatsangehörigen und Staatenlosen auf Verleihung der Staatsangehörigkeit des Entsendestaates entgegen.

Artikel 14

Die Konsuln haben das Recht, in den Konsulaten, in ihren Wohnungen oder in den Wohnungen der Staatsangehörigen des Entsendestaates sowie an Bord der die Flagge oder das Hoheitszeichen dieses Staates führenden Schiffe oder Flugzeuge folgende Handlungen durchzuführen, sofern diese Handlungen nach den Gesetzen des Empfangsstaates nicht verboten sind:

1. Erklärungen von Staatsangehörigen des Entsendestaates aufzunehmen oder zu beglaubigen;
2. letztwillige Verfügungen oder einseitige Rechtsgeschäfte der Staatsangehörigen des Entsendestaates aufzunehmen, zu beglaubigen und zu verwahren;
3. Rechtsgeschäfte zwischen Staatsangehörigen des Entsendestaates aufzunehmen oder zu beglaubigen; ausgenommen sind Rechtsgeschäfte über die Begründung oder Übertragung von Rechten an im Empfangsstaat gelegenen Gebäuden und Grundstücken;
4. Rechtsgeschäfte zwischen Staatsangehörigen des Entsendestaates und solchen des Empfangsstaates aufzunehmen oder zu beglaubigen, wenn diese Rechtsgeschäfte ausschließlich Interessen auf dem Gebiet des Entsendestaates betreffen oder auf dem Gebiet dieses Staates erfüllt werden müssen;
5. Unterschriften von Staatsangehörigen des Entsendestaates auf jeder Art von Schriftstücken zu beglaubigen, Schriftstücke, die von den Organen oder Amtspersonen des Entsendestaates oder des Empfangsstaates ausgehen, zu legalisieren sowie Abschriften und Auszüge dieser Schriftstücke zu beglaubigen;
6. Übersetzungen von Schriftstücken, die von Organen und Amtspersonen des Entsendestaates oder des Empfangsstaates ausgehen, zu beglaubigen;
7. Vermögen und Schriftstücke von Staatsangehörigen des Entsendestaates oder für diese in Verwahrung zu nehmen;
8. andere Handlungen, die ihnen vom Entsendestaat übertragen werden.

Artikel 15

Die im Artikel 14 genannten Schriftstücke, Abschriften, Übersetzungen oder Auszüge aus ihnen, die vom

(2) A konzul hivatali jogköre gyakorlása során a konzuli kerületben levő hatóságokhoz fordulhat; ezeknél a küldő állam és polgárai jogainak és érdekeinek megsértése miatt panaszt tehet. A fogadó állam központi hatóságaival való érintkezésre a diplomáciai képviselőt hivatott.

11. cikk.

A konzul jogosult a küldő államnak a konzuli kerületben állandóan vagy ideiglenesen tartózkodó polgárait nyilvántartásba venni.

12. cikk.

(1) A konzul jogosult a küldő állam polgárai részére utlevelét kiállítani.

(2) A küldő államba való be- és kiutazáshoz szükséges engedélyt (vizumot) a konzul adja meg.

13. cikk.

A konzul átveszi azokat a kérelmeket, amelyeket az idegen állampolgárok vagy hontalan személyek a küldő állam állampolgárságának megszerzése végett hozzá benyújtanak.

14. cikk.

A konzul jogosult a konzulátuson, lakásán vagy a küldő állam polgárainak lakásán, valamint ennek az államnak lobogóját vagy felségjelvényét viselő hajón vagy repülőgépen az alábbi cselekmények végzésére, amennyiben e cselekményeket a fogadó állam jogszabályai nem tiltják:

1. írásba foglalja vagy hitelesíti a küldő állam polgárainak nyilatkozatait;
2. írásba foglalja, hitelesíti és megőrzi a küldő állam polgárainak végrendeleteit vagy egyoldalu jogügyleteit;
3. írásba foglalja vagy hitelesíti a küldő állam polgárai között létrejött jogügyleteket, kivéve azokat, amelyek a fogadó államban fekvő épületekre vagy más ingatlanokra vonatkozó jogok alapítására vagy átruházására irányulnak;
4. írásba foglalja vagy hitelesíti a küldő állam polgárai és a fogadó állam polgárai között létrejött jogügyleteket, ha ezek kizárólag a küldő állam területén levő érdekekre vonatkoznak vagy ennek az államnak a területén teljesítendő;
5. hitelesíti a küldő állam polgárainak névalírást bármilyen iraton; hitelesíti a küldő állam vagy a fogadó állam hatóságaitól vagy hivatalos személyeitől származó iratokat, valamint ezeknek az iratoknak másolatait és kivonatait;
6. hitelesíti a küldő állam vagy a fogadó állam hatóságaitól és hivatalos személyeitől származó iratok fordítását;
7. megőrzésre átvesz a küldő állam polgáraitól vagy ezek számára vagyontárgyakat és iratokat;
8. egyéb olyan cselekményeket végez, amelyekre a konzult a küldő állam felhatalmazta.

15. cikk.

Azok a 14. cikkben említett iratok, másolatok, fordítások vagy az ezekből készült kivonatok, amelyeket a konzul foglal írásba vagy hitelesít, a fogadó államban

Konsul aufgenommen oder beglaubigt worden sind, haben im Empfangsstaat dieselbe rechtliche Bedeutung und Beweiskraft, wie wenn sie von den zuständigen Organen und Amtspersonen des Empfangsstaates aufgenommen, übersetzt oder beglaubigt worden sind.

Artikel 16

Die Tätigkeit der Konsuln in Nachlassangelegenheiten von Staatsangehörigen des Entsendestaates wird durch besondere vertragliche Vereinbarungen der Vertragspartner geregelt.

Artikel 17

(1) Die Konsuln können entsprechend dem Recht des Entsendestaates Eheschließungen vornehmen, wenn beide Eheschließende Staatsangehörige des Entsendestaates sind.

(2) Das zuständige Organ des Empfangsstaates ist über die Eheschließung zu unterrichten.

Artikel 18

(1) Die Konsuln können entsprechend dem Recht des Entsendestaates Geburten und Todesfälle von Staatsangehörigen des Entsendestaates beurkunden.

(2) Das zuständige Organ des Empfangsstaates ist über die Geburten und Todesfälle zu unterrichten.

Artikel 19

Die Konsuln können Vormünder und Pfleger für Staatsangehörige des Entsendestaates und für deren Vermögen bestellen, soweit sie nach dem Recht des Entsendestaates dazu befugt sind. Sie sind berechtigt, in diesen Fällen die Führung der Vormundschaft und Pflegschaft zu beaufsichtigen.

Artikel 20

(1) Die Konsuln sind befugt, den Schiffen des Entsendestaates jedmöglichen Beistand zu leisten. Insbesondere können sie sich mit der Schiffsbesatzung und den Fahrgästen in Verbindung setzen, die Schiffs-papiere überprüfen, Protokolle über die Ladung und den Zweck der Reise und über besondere Zwischenfälle aufnehmen. Die Konsuln unterstützen die Kapitäne bei der Aufrechterhaltung der Ordnung an Bord. Die Organe des Empfangsstaates haben dem Konsul oder dem Kapitän auf Verlangen hierbei Unterstützung und Hilfe zu gewähren.

(2) Beabsichtigen die Organe des Empfangsstaates die Durchführung von Zwangsmaßnahmen auf Handelsschiffen des Entsendestaates, so muß der Konsul vorher darüber benachrichtigt werden. Er kann bei diesen Maßnahmen anwesend sein. Das gilt nicht für Zoll-, Paß- und Gesundheitskontrollen des Schiffes, der Besatzungsmitglieder und der Fahrgäste vor der Freigabe des Schiffes oder vor Verlassen des Hafens.

(3) Bei Katastrophen oder Havarien der Schiffe des Entsendestaates sind die Konsuln befugt, Maßnahmen zur Hilfeleistung für die Besatzungsmitglieder und Fahrgäste des Schiffes, zur Sicherstellung der Frachten und zur Reparatur des Schiffes zu ergreifen oder die Organe des Empfangsstaates darum zu ersuchen.

(4) Bei Katastrophen oder Havarien der Schiffe des Entsendestaates benachrichtigen die Organe des Empfangsstaates unverzüglich den zuständigen Konsul und unterrichten ihn gleichzeitig über die zur Rettung von Menschen, des Schiffes und der Fracht getroffenen Maßnahmen. Die Organe des Empfangsstaates gewähren dem Konsul die erforderliche Unterstützung bei

ugyanolyan jogi jelentőségűek és bizonyító erejűek, mint a fogadó állam illetékes hatóságai és hivatalos személyei által írásba foglalt, lefordított vagy hitelesített iratok.

16. cikk.

A konzuloknak a küldő állam polgárai hagyatéki ügyeivel kapcsolatos teendőit a Szerződő Felek külön szerződésben szabályozzák.

17. cikk.

(1) A konzul a küldő állam jogának megfelelően közreműködhet a házasság megkötésénél, ha mindkét házastul a küldő állam polgára.

(2) A házasságkötésről a fogadó állam illetékes hatóságát értesíteni kell.

18. cikk.

(1) A konzul jogosult a küldő állam jogának megfelelően a küldő állam polgárainak születését és halálát anyakönyvezni.

(2) A születésekről és a halálesetekről a fogadó állam illetékes hatóságát értesíteni kell.

19. cikk.

A konzul a küldő állam polgárai és azok vagyona számára gyámot, illetve gondnokot rendelhet, amennyiben erre a küldő állam joga felhatalmazza. A konzul ilyen esetben jogosult a gyámság és gondnokság gyakorlásának felügyeletére.

20. cikk.

(1) A konzul a küldő állam hajóinak minden lehetséges támogatást megadhat. Különösen érintkezésbe léphet a hajó legénységével és utasaival, felülvizsgálhatja a hajóokmányokat, jegyzőkönyvet vehet fel a rakományról, az utazás céljáról és különös eseményekről. A konzul támogatja a kapitányokat a hajók rendjének fenntartásában. E tekintetben a fogadó állam hatóságai kötelesek a konzulnak vagy a kapitánynak — kérelemre — támogatást és segítséget nyújtani.

(2) Ha a fogadó állam hatóságai a küldő állam kereskedelmi hajóin kényszerintézkedéseket szándékoznak foganatosítani, erről a konzult előzőleg értesíteniük kell. A konzul ezeknél az intézkedéseknél jelen lehet. Ez nem vonatkozik a hajó, a legénység és az utasok vám —, utlevél — és egészségügyi vizsgálatára a hajó szabad forgalomra bocsátása vagy a kikötő elhagyása előtt.

(3) A küldő állam hajóit ért szerencsétlenség vagy hajókár esetén a konzulnak joga van arra, hogy a hajó legénysége és az utasok megsegítése, a rakomány biztonságba helyezése és a hajó kijavítása iránt intézkedjék vagy evégből a fogadó állam hatóságait megkeresse.

(4) A küldő állam hajóit ért szerencsétlenség vagy hajókár esetén a fogadó állam hatóságai haladéktalanul értesítik az illetékes konzult és egyidejűleg tájékoztatják arról, hogy az emberek, a hajó és a rakomány megmentésére milyen intézkedéseket tettek. A fogadó állam hatóságai a konzult a szükséges támogatásban

der Durchführung der Maßnahmen, die er im Zusammenhang mit Katastrophen oder Havarien von Schiffen des Entsendestaates einleitet.

(5) Bestimmungen über die gegenseitige Hilfeleistung bei Schiffskatastrophen oder Havarien in anderen Übereinkommen bleiben von diesem Artikel unberührt.

Artikel 21

(1) Die Konsuln sind befugt, den Flugzeugen des Entsendestaates jedmöglichen Beistand zu leisten. Insbesondere können sie im Falle einer Notlandung die Besatzungsmitglieder und Fahrgäste beim Verkehr mit den zuständigen Organen des Empfangsstaates unterstützen und geeignete Maßnahmen zur Fortsetzung der Reise ergreifen.

(2) Bei Katastrophen oder Unfällen der Flugzeuge des Entsendestaates sind die Konsuln befugt, Maßnahmen zur Hilfeleistung für die Besatzungsmitglieder und Fahrgäste des Flugzeuges, zur Sicherstellung der Frachten und zur Reparatur der Flugzeuge zu ergreifen oder die Organe des Empfangsstaates darum zu ersuchen.

(3) Bestimmungen über die gegenseitige Hilfeleistung bei Flugzeugkatastrophen oder Unfällen in anderen Übereinkommen bleiben von diesem Artikel unberührt.

IV.

Schlußbestimmungen

Artikel 22

(1) Die Bestimmungen dieses Vertrages über die Rechte und Pflichten der Konsuln finden auf die Mitarbeiter der diplomatischen Vertretung, die mit der Ausübung konsularischer Befugnisse beauftragt worden sind, entsprechende Anwendung. Dadurch werden die diplomatischen Vorrechte und die Immunität dieser Mitarbeiter der diplomatischen Vertretung nicht berührt.

(2) Der direkte Verkehr mit den Organen des Empfangsstaates wird durch gegenseitige Übereinkommen von den Ministerien für Auswärtige Angelegenheiten der Vertragspartner geregelt.

Artikel 23

Der vorliegende Vertrag bedarf der Ratifikation. Der Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgt in Berlin. Der Vertrag tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Artikel 24

Der vorliegende Vertrag wird für die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen. Wenn der Vertrag sechs Monate vor Ablauf dieser Frist durch einen der Vertragspartner nicht gekündigt worden ist, bleibt er mit der vorgesehenen Kündigungsfrist jeweils für weitere fünf Jahre in Kraft.

Ausgefertigt in Budapest, am 3. Juli 1957 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und in ungarischer Sprache. Beide Texte sind gleichermaßen gültig.

Zum Beweis dessen haben die Bevollmächtigten beider Vertragspartner diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

In Vollmacht
des Präsidenten der
Deutschen Demokratischen
Republik

Dr. Lothar Bolz

In Vollmacht
des Präsidialrates der
Ungarischen Volksrepublik

Horváth Imre

részesítik a küldő állam hajóit ért szerencsétlenséggel vagy hajókárral kapcsolatban tett intézkedései végrehajtásánál.

(5) A jelen cikk nem érinti más megállapodásoknak a hajószerecsétlenség és hajókár esetén nyújtandó kölcsönös segítségről szóló rendelkezéseit.

21. cikk.

(1) A konzul a küldő állam repülőgépeinek minden lehetséges támogatást megadhat. Különösen segítséget nyújthat a legénységnek és az utasoknak kényszerleszállás esetén a fogadó állam illetékes hatóságával való érintkezésben és megfelelő intézkedéseket tehet az utazás folytatása iránt.

(2) A küldő állam repülőgépeit ért szerencsétlenség vagy baleset esetén a konzulnak joga van arra, hogy a repülőgép legénysége és az utasok megsegítése, a rakomány biztonságba helyezése és a repülőgép kijavitása iránt intézkedjék vagy evégből a fogadó állam hatóságait megkeresse.

(3) A jelen cikk nem érinti más megállapodásoknak a repülőgép-szerencsétlenség és baleset esetén nyújtandó kölcsönös segítségről szóló rendelkezéseit.

IV.

Záró rendelkezések.

22. cikk.

(1) A jelen egyezménynek a konzulok jogaira és kötelességeire vonatkozó rendelkezéseit megfelelően alkalmazni kell a diplomáciai képviselőknek a konzuli teendők gyakorlásával megbízott tagjaira. Ez a diplomáciai képviselők tagjainak kiváltságait és mentességét nem érinti.

(2) A fogadó állam hatóságával való közvetlen érintkezést a Szerződő Felek külügyminisztériumai kölcsönös megállapodással szabályozzák.

23. cikk.

A jelen egyezmény megerősítésre szorul. A megerősítő okiratok kicserélése Berlinben történik. Az egyezmény a megerősítő okiratok kicserélésétől számított egy hónap múlva lép hatályba.

24. cikk.

A jelen egyezmény öt éven át marad hatályban. Ha a szerződést az egyik Szerződő Fél e határidő lejártá előtt hat hónappal fel nem mondja, a szerződés az említett felmondási határidővel mindenkor további öt-öt évig marad hatályban.

Készült Budapesten, 1957. évi július hó 3. napján, két példányban, mindkét példány német és magyar nyelven. Mindkét szöveg egyaránt hiteles.

Ennek hitelekül a Meghatalmazottak ezt az egyezményt aláírták és pecsétjükkel ellátták.

A Német Demokratikus
Köztársaság Elnöke
meghatalmazásából:

Dr. Lothar Bolz

A Magyar Népköztársaság
Elnöki Tanácsa
meghatalmazásából:

Horváth Imre

Gesetz

über den Vertrag vom 13. Juli 1957 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Sozialpolitik.

Vom 11. Dezember 1957

§ 1

Die Volkskammer erteilt dem am 13. Juli 1957 in Warschau unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Sozialpolitik die Zustimmung.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 19 wirksam wird, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzumachen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem dreizehnten Dezember neunzehnhundertsebenundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den achtundzwanzigsten Dezember neunzehnhundertsebenundfünfzig

Der Präsident

der Deutschen Demokratischen Republik

in Vertretung:

Dr. Dieckmann

Präsident der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik

Vertrag

zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Sozialpolitik

Der Präsident der Deutschen Demokratischen Republik und der Staatsrat der Volksrepublik Polen sind, geleitet von dem Wunsche, die gegenseitigen Beziehungen auf dem Gebiete der Sozialpolitik im Geiste der Freundschaft und der Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen zu regeln, übereingekommen, einen Vertrag über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Sozialpolitik abzuschließen.

Zu diesem Zwecke haben sie zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Präsident der Deutschen Demokratischen Republik — den Minister für Arbeit und Berufsausbildung, Fritz Macher,

der Staatsrat der Volksrepublik Polen — den Minister für Arbeit und Sozialwesen, Stanislaw Zawadzki,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

I.

Grundsätze der Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Sozialpolitik

Artikel 1

(1) Die Vertragspartner arbeiten in allen Fragen und auf allen Gebieten der Sozialpolitik zusammen. Diese Zusammenarbeit dient dem sozialen Fortschritt sowohl in beiden Staaten als auch auf internationalem Gebiet.

(2) Zur Erreichung dieses Zieles unterstützen die Vertragspartner den Erfahrungsaustausch auf dem Gebiete der Sozialpolitik sowie die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Verwaltungen, Institutionen, Gewerkschafts- und sonstigen Organisationen, unter anderem durch den Austausch von gesetzlichen Bestimmungen und Publikationen.

UMOWA

pomiędzy Niemiecką Republiką Demokratyczną i Polską Rzeczpospolitą Ludową o współpracy w dziedzinie polityki społecznej.

Prezydent Niemieckiej Republiki Demokratycznej i Rada Państwa Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej, ożywiłi chęcią uregulowania w duchu przyjaźni i współpracy wzajemnych stosunków w dziedzinie polityki społecznej pomiędzy Niemiecką Republiką Demokratyczną i Polską Rzeczpospolitą Ludową, postanowili zawrzeć umowę o współpracy w dziedzinie polityki społecznej i w tym celu wyznaczili swych pełnomocników, a mianowicie:

Prezydent Niemieckiej Republiki Demokratycznej

Fritza MACHERA

Ministra Pracy i Szkolenia Zawodowego

oraz Rada Państwa Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej Stanisława ZAWADZKIEGO

Ministra Pracy i Opieki Społecznej,

który po wymianie swych pełnomocnictw, uznanych za dobre i sporządzone w należytej formie, zgodzili się na następujące postanowienia:

I.

Zasady współpracy w dziedzinie polityki społecznej

Artykuł 1

(1) Umawiające się Strony współpracować będą we wszystkich zagadnieniach i dziedzinach polityki społecznej. Współpraca ta służyć będzie postępowi społecznemu zarówno w obu Państwach, jak też na terenie międzynarodowym.

(2) Dla osiągnięcia tego celu Umawiające się Strony popierać będą wymianę doświadczeń w dziedzinie polityki społecznej oraz współpracę pomiędzy właściwymi władzami, instytucjami, organizacjami związkowymi i innymi organizacjami, między innymi poprzez wymianę przepisów ustawowych i wydawnictw.

(3) Die Vertragspartner unterstützen — gegebenenfalls auch durch die Gewährung materieller Mittel — die von den Verwaltungen, Institutionen, Gewerkschafts- und anderen Organisationen auf dem Gebiete der Sozialpolitik organisierten gegenseitigen Besuche.

(4) Die Vertragspartner unterstützen zur ständigen Annäherung und Festigung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Völkern gegenseitig die Erholungsfürsorge der Kinder und der Werktätigen, die vom Staat, von den Gewerkschafts- und anderen Organisationen durchgeführt wird.

II.

Der Grundsatz der gleichen Behandlung

Artikel 2

(1) Die Bürger des einen Staates, die im Gebiet des anderen Staates beschäftigt sind, sowie deren Familienangehörige werden — soweit durch diesen Vertrag nichts anderes festgelegt wird — bezüglich der arbeitsrechtlichen Vorschriften sowie der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten wie die eigenen Staatsbürger behandelt.

(2) Die gleiche Regelung gilt sinngemäß für Bürger des einen Staates, die sich vorübergehend auf dem Gebiet des anderen Staates aufhalten, oder die als Hilfsbedürftige im anderen Staat leben.

III.

Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten

Artikel 3

(1) Dieser Vertrag regelt die gegenseitigen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern auf dem Gebiete der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten, insbesondere im Krankheitsfalle, bei Mutterschaft, Invalidität, Alter und beim Tode des Ernährers sowie auf dem Gebiete der Familienbeihilfen.

(2) Dieser Vertrag umfaßt nicht die Leistungen für Personengruppen, die gemäß innerstaatlichen gesetzlichen Bestimmungen Anspruch auf eine besondere Versorgung außerhalb der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten haben. Er umfaßt ferner nicht die Versorgung der Kriegsinvaliden sowie deren Hinterbliebenen.

Artikel 4

(1) Die Versicherungs- und Beitragspflicht bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Staates, in dessen Gebiet die für die Versicherung entscheidende Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt wird. Für die Durchführung der Versicherung sind die Organe des Staates der Arbeitsstelle oder der Tätigkeit zuständig.

(2) Für die Sozialversicherung der Beschäftigten der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und anderer Dienststellen und Organe des einen Vertragspartners, die ihren Sitz im anderen Staat haben, werden die gesetzlichen Bestimmungen des entsendenden Staates angewandt, wenn diese Beschäftigten Bürger dieses Staates sind. Das gleiche gilt für die Versicherung der bei den Beschäftigten der genannten Dienststellen tätigen Personen, wenn diese Bürger des entsendenden Staates sind.

(3) Für die Versicherung

- a) der Beschäftigten in Unternehmen des öffentlichen Land- und Luftverkehrs sowie der See- und Binnenschifffahrt des einen Staates, die zur vorübergehenden oder ständigen Ausübung der Beschäftigung in den anderen Staat entsandt werden (auf

(3) Umawiające się Strony popierać będą — ewentualnie także przez udzielanie środków materialnych — wzajemnie spotkania, organizowane w dziedzinie polityki społecznej przez władze, instytucje, organizacje związkowe i inne organizacje.

(4) Umawiające się Strony udzielać sobie będą wzajemnie poparcia w akcji wczasowej, prowadzonej dla dzieci i pracowników przez Państwo, organizacje związkowe i inne organizacje, wykorzystując tę akcję dla stałego zbliżania i umacniania przyjaznych stosunków pomiędzy obu narodami.

II.

Zasada równego traktowania

Artykuł 2

(1) Obywatele jednego Państwa, zatrudnieni na obszarze Państwa drugiego, oraz członkowie ich rodzin będą traktowani w zakresie przepisów prawa pracy i ubezpieczenia społecznego pracowników na równi z własnymi obywatelami Państwa, jeżeli umowa niniejsza nie stanowi inaczej.

(2) Powyższe postanowienie stosuje się odpowiednio do obywateli każdego z obu Państw, których pobyt na obszarze Państwa drugiego jest przejściowy albo którzy, mieszkając na obszarze drugiego Państwa, potrzebują pomocy społecznej.

III.

Ubezpieczenie społeczne pracowników

Artykuł 3

(1) Umowa niniejsza reguluje wzajemne stosunki pomiędzy obu Państwami w zakresie ubezpieczenia społecznego pracowników, w szczególności na wypadek choroby, macierzyństwa, inwalidztwa, w razie starości i na wypadek śmierci żywiciela oraz w zakresie zasiłków rodzinnych.

(2) Umowa niniejsza nie obejmuje osób, które posiadają uprawnienia do zaopatrzeń według szczególnych przepisów poza ubezpieczeniem społecznym pracowników, jak również zaopatrzeń dla inwalidów wojennych i wojskowych oraz ich rodzin.

Artykuł 4

(1) Obowiązek ubezpieczenia i opłacania składek w ubezpieczeniu społecznym pracowników regulują przepisy tego Państwa, na którego obszarze wykonywane jest zatrudnienie lub działalność, uzasadniające ubezpieczenie. Ubezpieczenia wykonywują właściwe instytucje Państwa miejsca zatrudnienia lub działalności.

(2) Ubezpieczenie osób, zatrudnionych w przedstawicielstwach dyplomatycznych i konsularnych oraz w innych urzędach i placówkach jednego Państwa, które mają siedzibę w drugim Państwie, regulują przepisy prawne Państwa wysyłającego, jeżeli osoby te są obywatelami tego Państwa. To samo dotyczy osób, zatrudnionych u pracowników wymienionych placówek, jeżeli osoby te są obywatelami Państwa wysyłającego.

(3) Ubezpieczenie społeczne:

- a) pracowników przedsiębiorstw publicznej komunikacji lądowej i powietrznej oraz żeglugi śródlądowej i morskiej jednego Państwa, wysyłanych do drugiego Państwa w celu przejściowego lub

Anschlußstrecken, Durchgangsstrecken, in Häfen, auf Wasserfahrzeugen, auf Flughäfen und ähnlichem);

- b) der Beschäftigten, die von einem anderen als unter a) genannten Unternehmen, das den Sitz in einem der beiden Staaten hat, zur vorübergehenden Ausübung der Beschäftigung in das Gebiet des anderen Staates entsandt werden;

sind die gesetzlichen Bestimmungen des Staates anzuwenden, in dem die für die Personalangelegenheiten dieser Beschäftigten zuständigen Verwaltungen dieser Unternehmen ihren Sitz haben.

(4) In den in Absatz 2 und 3 angeführten Fällen sind für die Durchführung der Sozialversicherung die Organe des entsendenden Staates zuständig.

(5) Die zuständigen zentralen Stellen der beiden Staaten können in gegenseitigem Einvernehmen andere Ausnahmen festlegen und bestimmen, ob die in Absatz 3 und 4 vorgesehenen Ausnahmen ganz oder in einzelnen Fällen nicht anzuwenden sind.

Artikel 5

(1) Die Geldleistungen der Krankenversicherung und die Familienbeihilfen werden vom Versicherungsträger des Staates des Wohnsitzes nach den gesetzlichen Bestimmungen seines Staates gewährt. Hierbei berücksichtigt er auch die im Gebiet des anderen Staates zurückgelegten Versicherungszeiten (Beschäftigungszeiten).

(2) Siedelt ein Versicherter (Beschäftigter), der zur Zeit der Übersiedlung Anspruch auf Geldleistungen gemäß Absatz 1 hat, in den anderen Staat über, so wird die Auszahlung der Geldleistungen mit dem Tage der Übersiedlung eingestellt. Der Versicherungsträger des Staates des Wohnsitzes gewährt in diesem Falle die Geldleistungen nach den gesetzlichen Bestimmungen des Staates des Wohnsitzes unter Berücksichtigung der im ersten Staat zurückgelegten Versicherungszeiten (Beschäftigungszeiten) und Leistungszeiten.

(3) Die Sachleistungen der Sozialversicherung gewährt der Versicherungsträger des Staates, in dessen Gebiet sich der Versicherte (Beschäftigte) oder Rentempfänger beziehungsweise der berechnete Familienangehörige aufhält, unter Berücksichtigung der Leistungszeiten im anderen Staat. Diese Bestimmung gilt auch für die im Artikel 4, Absatz 2 und 3 genannten Personen.

(4) Personen, die im Grenzgebiet des einen Staates wohnen und im Grenzgebiet des anderen Staates arbeiten, erhalten die Geldleistungen gemäß Absatz 1 vom Versicherungsträger des Staates der Arbeitsstelle.

Artikel 6

(1) Renten gewährt der Versicherungsträger des Staates, in dessen Gebiet der Versicherte (Beschäftigte) beziehungsweise der berechnete Familienangehörige zur Zeit der Antragstellung seinen Wohnsitz hat, nach den gesetzlichen Bestimmungen seines Staates. Hierbei berücksichtigt der Versicherungsträger sowohl die im eigenen als auch im anderen Staat zurückgelegten Versicherungszeiten (Beschäftigungszeiten).

(2) Verlegt ein Rentner seinen Wohnsitz in den anderen Staat, so wird die Auszahlung der Rente mit Ablauf des Monats der Übersiedlung eingestellt.

(3) Der Versicherungsträger des Staates, in den der Rentner übersiedelt, gewährt dem Rentner nach dessen Übersiedlung die Rente nach den gesetzlichen Bestimmungen des Staates des Wohnsitzes. Absatz 1, Satz 2,

stetigen zatrudnienia (na torach łącznikowych, tranzytowych, w portach, na statkach, lotniskach itp.),

- b) pracowników wysyłanych do drugiego Państwa w celu przejściowego zatrudnienia przez inne przedsiębiorstwa, niż wymienione pod literą a, które mają siedzibę w jednym z obu Państw,

regulują przepisy prawne Państwa, w którym mają siedzibę władze tych przedsiębiorstw, właściwe dla załatwiania spraw osobowych wysyłanych pracowników,

(4) W przypadkach, wymienionych w ustępie 2 i 3 ubezpieczenie wykonywują instytucje Państwa wysyłającego.

(5) Właściwe władze centralne obu Państw mogą w drodze wspólnego porozumienia ustalić inne wyjątki lub też postanowić, że wymienione w ustępie 3 i 4 wyjątki nie będą stosowane w ogóle lub w poszczególnych przypadkach.

Artykuł 5

(1) Świadczenia pieniężne z ubezpieczenia na wypadek choroby oraz zasiłki rodzinne przyznaje instytucja ubezpieczeniowa Państwa, na którego obszarze uprawniona osoba mieszka, według przepisów swojego Państwa, uwzględniając również okresy ubezpieczenia (zatrudnienia) na obszarze drugiego Państwa.

(2) Jeżeli ubezpieczony (pracownik) korzystał ze świadczeń pieniężnych w myśl ustępu 1 w chwili przesiedlenia się do drugiego Państwa, wypłata świadczeń będzie wstrzymana z dniem przesiedlenia. Instytucja ubezpieczeniowa Państwa nowego zamieszkania przyzna w tym przypadku świadczenia według swoich przepisów, uwzględniając okresy ubezpieczenia (zatrudnienia) oraz okresy korzystania ze świadczeń w Państwie poprzedniego zamieszkania.

(3) Świadczenia rzeczowe z ubezpieczenia społecznego przyznaje instytucja ubezpieczeniowa Państwa, na którego obszarze ubezpieczony (pracownik) lub rencista względnie uprawniony członek rodziny przebywa, uwzględniając okresy korzystania z tych świadczeń w drugim Państwie. Postanowienie to dotyczy również osób, wymienionych w artykule 4 ustęp 2 i 3.

(4) Osoby zamieszkałe na obszarze granicznym jednego Państwa, które są zatrudnione na granicznym obszarze Państwa drugiego, otrzymują świadczenia pieniężne w myśl ustępu 1 z instytucji ubezpieczeniowej Państwa miejsca zatrudnienia.

Artykuł 6

(1) Renty przyznaje instytucja ubezpieczeniowa Państwa, na którego obszarze ubezpieczony (pracownik) lub uprawniony członek rodziny mieszkał w dniu zgłoszenia wniosku o rentę, według przepisów swego Państwa. Instytucja ta uwzględni przy tym okresy ubezpieczenia (zatrudnienia), przebyte tak w jednym jak i w drugim Państwie.

(2) Jeżeli rencista przesiedlił się do drugiego Państwa, wypłata renty będzie wstrzymana z upływem miesiąca, w którym nastąpiło przesiedlenie.

(3) Instytucja ubezpieczeniowa Państwa, do którego rencista przesiedlił się, przyznaje mu po przesiedleniu rentę według przepisów swego Państwa, stosując

findet entsprechende Anwendung. Die Ansprüche auf die Leistungen der Rentenversicherung werden in diesen Fällen jeweils als aufrechterhalten betrachtet. Wenn der Rentner zurückkehrt, nimmt der Versicherungsträger des ursprünglichen Staates vom Ersten des auf die Rückkehr des Rentners folgenden Monats an die Zahlung der Rente, die laut Absatz 2 eingestellt wurde, wieder auf.

(4) Wenn der Versicherte (Beschäftigte) oder ein Familienangehöriger nach der Antragstellung, jedoch vor Festsetzung der Leistung in den anderen Staat übersiedelt, so wird der Antrag dem Versicherungsträger des Staates des Wohnsitzes übermittelt. Dieser Versicherungsträger gewährt die Renten gemäß Absatz 1 unter Berücksichtigung der Antragstellung im anderen Staat.

Artikel 7

Der Versicherungsträger, der die Leistungen nach diesem Vertrag gewährt, erhält keinen Ersatz für die gewährten Leistungen von dem Versicherungsträger des anderen Staates.

IV.

Sozialfürsorge

Artikel 8

(1) Den Bürgern eines der beiden Staaten, die sich im Gebiet des anderen Staates aufhalten, gewährt der Staat des Aufenthaltsortes die notwendige Hilfe und Fürsorge, falls sie diese benötigen, und zwar im gleichen Umfange und zu gleichen Bedingungen wie seinen eigenen Bürgern.

(2) Die Hilfe und Fürsorge besteht in der Gewährung von Leistungen der Allgemeinen Sozialfürsorge oder in der Unterbringung in Feierabend- beziehungsweise Pflegeheimen. Im Bedarfsfalle können gleichzeitig verschiedene Leistungen der Sozialfürsorge gewährt werden.

Artikel 9

(1) Eine Erstattung der entstehenden Kosten für die gemäß Artikel 8 gewährte Hilfe und Fürsorge erfolgt durch den anderen Staat nicht.

(2) Die Bestimmung des Absatzes 1 schließt nicht aus, daß die Erstattung von der Person, der die Hilfe oder die Fürsorge gewährt wurde, oder von deren unterhaltspflichtigen Angehörigen gefordert wird.

V.

Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 10

(1) Die Verwaltungen, Versicherungsträger und sonstigen Organe beider Staaten, die zuständig für die Durchführung der Sozialpolitik sind, gewähren einander Rechtshilfe im gleichen Umfang wie bei der Durchführung der Sozialpolitik im eigenen Staat. Die Verwaltungen und Versicherungsträger beider Staaten erteilen einander die notwendigen Informationen über die für die Gewährung der Leistungen entscheidenden Umstände. Im Bedarfsfalle werden zu diesem Zweck die Unterlagen, die sich im anderen Staat befinden, übergeben.

(2) Der Verkehr der Verwaltungen, Versicherungsträger und sonstigen Organe der beiden Staaten bei der Durchführung dieses Vertrages erfolgt unmittelbar. Die zentralen Stellen der Vertragspartner bestimmen, welche örtlichen Stellen mit den zuständigen Stellen des anderen Staates verkehren.

entsprechend dem Postulat des Absatzes 1, zweite Satz. Die Befugnisse zum Beweisen von Rentenversicherungsleistungen werden in diesen Fällen jeweils als aufrechterhalten betrachtet. Wenn der Rentner zurückkehrt, nimmt der Versicherungsträger des ursprünglichen Staates vom Ersten des auf die Rückkehr des Rentners folgenden Monats an die Zahlung der Rente, die laut Absatz 2 eingestellt wurde, wieder auf.

(4) Wenn der Versicherte (Beschäftigte) oder ein Familienangehöriger nach der Antragstellung, jedoch vor Festsetzung der Leistung in den anderen Staat übersiedelt, so wird der Antrag dem Versicherungsträger des Staates des Wohnsitzes übermittelt. Dieser Versicherungsträger gewährt die Renten gemäß Absatz 1 unter Berücksichtigung der Antragstellung im anderen Staat.

Artikel 7

Institutionen der Rentenversicherung, die Leistungen nach diesem Vertrag gewähren, erhalten keinen Ersatz für die gewährten Leistungen von den Institutionen der Rentenversicherung des anderen Staates.

IV.

Opieka społeczna

Artikel 8

(1) Obywatelom jednego Państwa, przebywającym na obszarze Państwa drugiego, Państwo pobytu zapewni niezbędną pomoc i opiekę, jeżeli będą jej potrzebowali, w takim samym zakresie i na takich samych warunkach, jak własnym obywatelom.

(2) Pomoc i opieka obejmować będzie udzielanie świadczeń z ogólnej opieki społecznej albo umieszczenie w domu dla starców lub w domu opieki. W razie potrzeby można udzielić jednocześnie więcej rodzajów świadczeń z opieki społecznej.

Artikel 9

(1) Udzielenie pomocy i opieki w myśl postanowień artykułu 8 nie stanowi podstawy do żądania zwrotu poniesionych kosztów od drugiego Państwa.

(2) Postanowienie ustępu 1 nie wyłącza żądania zwrotu kosztów od osoby, której pomoc lub opieka została udzielona, albo od członków rodziny, zobowiązanych do utrzymywania tej osoby.

V.

Postanowienia wspólne

Artikel 10

(1) Władze, instytucje ubezpieczeniowe i inne instytucje obu Państw, powołane do prowadzenia polityki społecznej, udzielać sobie będą wzajemnie pomocy prawnej w takim samym zakresie, jak przy wykonywaniu polityki społecznej we własnym Państwie. Władze i instytucje ubezpieczeniowe obu Państw udzielać sobie będą wzajemnie potrzebnych informacji o okolicznościach, mających decydujące znaczenie dla przyznania świadczeń; w razie potrzeby mogą być wydawane dla powyższego celu dowody, znajdujące się w drugim Państwie.

(2) Władze, instytucje ubezpieczeniowe i inne instytucje obu Państw będą się porozumiewać ze sobą przy wykonywaniu niniejszej umowy bezpośrednio. Centralne władze Umawiających się Stron ustalają, które instytucje miejscowe porozumiewają się z właściwymi instytucjami drugiego Państwa.

Artikel 11

(1) Bei Anträgen, anderen Eingaben sowie Rechtsmitteln von Bürgern des einen Staates in Angelegenheiten der Sozialversicherung und der Sozialfürsorge, die bei den Verwaltungen sowie den Versicherungsträgern und sonstigen Organen des anderen Staates eingereicht beziehungsweise eingelegt werden, ist die Tatsache, daß sie in der Amtssprache des ersten Staates abgefaßt wurden, kein Grund zur Ablehnung.

(2) Anträge, andere Eingaben und Rechtsmittel, die in einer bestimmten Frist bei den Verwaltungen, Versicherungsträgern oder bei anderen Organen eines der beiden Staaten eingereicht beziehungsweise eingelegt werden müssen, gelten als rechtzeitig eingereicht beziehungsweise eingelegt, wenn sie in der vorgeschriebenen Frist bei der Verwaltung, dem Versicherungsträger oder einem anderen Organ des anderen Staates eingegangen sind. In solchen Fällen hat die unverzügliche Übersendung an die zuständige Stelle zu erfolgen.

(3) Urkunden und andere Beweismittel, die in Durchführung dieses Vertrages von den zuständigen Stellen des einen Vertragspartners den zuständigen Stellen des anderen Vertragspartners übergeben werden, bedürfen zu ihrer Anerkennung im anderen Staat keiner Legalisation.

Artikel 12

Die Konsuln beider Vertragspartner haben das Recht, persönlich oder durch eine hierzu ermächtigte Person im Namen der Bürger ihres Staates in allen sich aus diesem Vertrag ergebenden Angelegenheiten zu handeln und die Bürger vor den Verwaltungen, Versicherungsträgern sowie vor den sonstigen Organen des anderen Staates zu vertreten. Die innerstaatlichen gesetzlichen Bestimmungen über die rechtliche Vertretung vor den Verwaltungen, Versicherungsträgern und sonstigen Organen werden hierdurch nicht berührt.

Artikel 13

Bei der Gewährung von Sozialversicherungsleistungen nach diesem Vertrag berücksichtigen die Versicherungsträger die vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages sowohl im eigenen als auch im anderen Staat zurückgelegten Versicherungszeiten (Beschäftigungszeiten).

Artikel 14

(1) Die Bestimmungen dieses Vertrages gelten auch für Fälle, in welchen der Anspruch auf Leistung vor dem Inkrafttreten des Vertrages entstanden ist.

(2) Wurde der Antrag auf die Gewährung der Leistung vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages gestellt, so richtet sich der Beginn der Zahlung nach den innerstaatlichen gesetzlichen Bestimmungen. Wurden Renten bereits vor dem Inkrafttreten des Vertrages festgesetzt und ausgezahlt, so verbleibt es dabei.

Artikel 15

Um eine Übersiedlung von berechtigten Personen in den anderen Staat im Sinne der Bestimmungen der Artikel 5 und 6 handelt es sich dann, wenn diese mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungen beider Staaten erfolgte. Das gilt analog auch für die Fälle der Übersiedlung vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages. In solchen Fällen wird die Zustimmung als gegeben betrachtet, soweit aus den Umständen nicht das Gegenteil hervorgeht.

Artikel 16

(1) Dieser Vertrag wird in beiden Staaten von den zuständigen zentralen Stellen durchgeführt. Diese zentralen Stellen treten in einen ständigen und unmittelbaren Verkehr miteinander. Je nach Bedarf finden

Artykuł 11

(1) Podania i inne pisma oraz odwołania obywateli jednego Państwa, wnoszone w sprawie ubezpieczenia społecznego i opieki społecznej do władz, instytucji ubezpieczeniowych lub innych instytucji drugiego Państwa, nie będą odrzucane z tego powodu, że zostały napisane w języku urzędowym pierwszego Państwa.

(2) Podania i inne pisma oraz odwołania, które powinny być wniesione w określonym terminie do władz, instytucji ubezpieczeniowych lub innych instytucji jednego z obu Państw, będą uważane za wniesione w terminie, jeżeli wpłynęły w przepisany termin do władz, instytucji ubezpieczeniowych lub innych instytucji drugiego Państwa. W tych przypadkach pisma te powinny być niezwłocznie przekazane właściwej instytucji.

(3) Dokumenty i inne dowody, przedkładane w wykonaniu niniejszej umowy przez właściwe instytucje jednego Państwa właściwym instytucjom Państwa drugiego, zwolnione są od legalizacji.

Artykuł 12

Konsulom Umawiających się Stron przysługuje prawo działania osobiście lub przez pełnomocników w imieniu obywateli swego Państwa we wszystkich sprawach, wynikających z niniejszej umowy, oraz zastępowania swych obywateli przed władzami, instytucjami ubezpieczeniowymi i innymi instytucjami drugiego Państwa. Nie narusza to wewnętrznych przepisów Państwa o zastępstwie prawnym przed władzami, instytucjami ubezpieczeniowymi i innymi instytucjami.

Artykuł 13

Przy przyznawaniu świadczeń z ubezpieczenia społecznego w myśl niniejszej umowy uwzględniane będą również okresy ubezpieczenia (zatrudnienia), przebyte tak w jednym jak i w drugim Państwie przed wejściem w życie umowy.

Artykuł 14

(1) Postanowienia niniejszej umowy będą stosowane także w przypadkach, w których prawo do świadczeń powstało przed wejściem w życie umowy.

(2) Jeżeli wniosek o przyznanie świadczenia złożony został przed wejściem w życie umowy, datę płatności świadczenia ustala się według wewnętrznych przepisów prawnych każdego z obu Państw. Renty, przyznane i wypłacane przed wejściem w życie umowy, wypłaca się nadal.

Artykuł 15

Za przesiedlenie się uprawnionej osoby do drugiego Państwa w rozumieniu postanowień artykułu 5 i 6 uważa się przesiedlenie, które nastąpiło za zezwoleniem właściwych władz obu Państw. Dotyczy to również przesiedlenia się przed wejściem w życie umowy. W tych przypadkach uważa się, że pozwolenie zostało udzielone, jeżeli z okoliczności sprawy nie wynika inaczej.

Artykuł 16

(1) Umowa niniejsza wykonywana będzie w obu Państwach przez właściwe władze centralne. Władze te utrzymywać będą między sobą stałe i bezpośrednie stosunki. W razie potrzeby przedstawiciele tych władz

Zusammenkünfte der Vertreter dieser Stellen statt, um über die Durchführung des Vertrages zu beraten und den gegenseitigen Erfahrungsaustausch auf dem Gebiete der Sozialpolitik zu pflegen.

(2) Die zuständigen zentralen Stellen beider Staaten teilen einander sofort nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages mit, welche zentralen Stellen für die Durchführung dieses Vertrages zuständig sind. Alle in der Zukunft eintretenden Änderungen geben sie einander unverzüglich bekannt.

Artikel 17

(1) In beiden Staaten können von den zentralen Stellen Vorschriften über die Durchführung dieses Vertrages erlassen werden. Diese Vorschriften werden den zuständigen zentralen Stellen des anderen Staates jeweils übermittelt.

(2) Die zuständigen zentralen Stellen beider Staaten teilen einander die in ihrer Gesetzgebung auf dem Gebiete der Sozialpolitik eingetretenen Änderungen mit.

Artikel 18

(1) Falls bei der Durchführung dieses Vertrages infolge unvorhergesehener Umstände oder Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen Zweifel entstehen oder falls bei der Durchführung Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung auftreten, werden die zuständigen zentralen Stellen der Vertragspartner die Art und Weise der Anwendung der Bestimmungen des Vertrages vereinbaren.

(2) Die zentralen Stellen beider Staaten können nach gegenseitiger Übereinkunft Einzelheiten zur Durchführung dieses Vertrages festlegen.

VI.

Schlußbestimmungen

Artikel 19

(1) Dieser Vertrag wird ratifiziert. Die Ratifikationsurkunden werden in kürzester Zeit in Berlin ausgetauscht.

(2) Dieser Vertrag tritt mit dem Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft. Seine Gültigkeit beträgt drei Jahre.

(3) Nach Ablauf der Gültigkeit dieses Vertrages behandeln die Versicherungsträger die Renten, die sie auf Grund dieses Vertrages bis zum Tage des Ablaufes seiner Gültigkeit zuerkannt haben, auch weiterhin wie die für Bürger ihres Staates festgesetzten Renten. Die Ansprüche, die nach den Bestimmungen dieses Vertrages aufrechterhalten wurden, erlöschen nicht durch die Beendigung der Gültigkeit dieses Vertrages. Die weitere Aufrechterhaltung dieser Ansprüche nach Ablauf der Gültigkeit dieses Vertrages richtet sich nach den innerstaatlichen gesetzlichen Bestimmungen.

Dieser Vertrag wurde in Warschau am 13. Juli 1957 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und polnischer Sprache, ausgefertigt. Beide Texte haben die gleiche Gültigkeit.

Zum Beweis dessen haben die Bevollmächtigten der Vertragspartner diesen Vertrag unterzeichnet und gesiegelt.

Für den Präsidenten
der Deutschen Demokratischen Republik
Fr. Macher

Für den Staatsrat
der Volksrepublik
Polen
St. Zawadzki

beđą się spotykać w celu omówienia spraw, związanych z wykonywaniem umowy oraz w celu wymiany doświadczeń w dziedzinie polityki społecznej.

(2) Właściwe władze centralne obu Państw podadzą sobie wzajemnie do wiadomości niezwłocznie po wejściu w życie niniejszej umowy, które centralne instytucje są właściwe dla wykonywania tej umowy. Właściwe władze centralne będą się niezwłocznie powiadamiać nawzajem o wszelkich zmianach w tym zakresie w przyszłości.

Artykuł 17

(1) Władze centralne każdego z obu Państw mogą wydawać przepisy w sprawie wykonania niniejszej umowy. Przepisy te będą za każdym razem komunikowane właściwym władzom centralnym drugiego Państwa.

(2) Właściwe władze centralne obu Państw będą sobie nawzajem komunikować zmiany, jakie zaszły w wewnętrznym ustawodawstwie w zakresie polityki społecznej.

Artykuł 18

(1) W razie powstania trudności przy wykonywaniu niniejszej umowy z powodu nieprzewidzianych okoliczności lub wskutek zmian przepisów prawnych, albo gdyby powstały różnice zdań co do jej wykładni, właściwe władze centralne obu Państw porozumieją się co do sposobu stosowania postanowień umowy.

(2) Właściwe władze centralne obu Państw mogą w drodze wzajemnego porozumienia ustalić szczegółowy sposób wykonywania niniejszej umowy.

VI.

Postanowienia końcowe

Artykuł 19

(1) Umowa niniejsza podlega ratyfikacji. Wymiana dokumentów ratyfikacyjnych nastąpi w najbliższym czasie w Berlinie.

(2) Umowa niniejsza wchodzi w życie w dniu wymiany dokumentów ratyfikacyjnych i obowiązuje na okres 3 lat.

(3) Po upływie okresu ważności niniejszej umowy instytucje ubezpieczeniowe traktować będą nadal renty przyznane na podstawie niniejszej umowy do dnia upływu jej ważności, na równi z rentami przyznanymi obywatelom własnego Państwa. Uprawnienia utrzymane w mocy na podstawie postanowień niniejszej umowy, nie wygasają z powodu upływu okresu jej ważności. Dalsze zachowanie tych uprawnień po upływie okresu ważności niniejszej umowy regulują wewnętrzne przepisy prawne.

Umowę niniejszą sporządzono w Warszawie dnia 13 lipca 1957 roku w dwóch egzemplarzach, każdy w językach niemieckim i polskim, przy czym oba teksty mają jednakową moc obowiązującą.

Na dowód czego wyżej wymienieni pełnomocnicy podpisali niniejszą umowę i zaopatrzyli ją pieczęciami.

W imieniu Prezydenta Niemieckiej Republiki Demokratycznej Fr. Macher	W imieniu Rady Państwa Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej St. Zawadzki
-------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1957	Berlin, den 28. Dezember 1957	Nr. 81
Tag	Inhalt	Seite
11. 12. 57	Gesetz über die Durchführung einer Volks-, Berufs- und Wohnraumzählung	675
23. 12. 57	Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Durchführung einer Volks-, Berufs- und Wohnraumzählung	677
5. 12. 57	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über zentrale Arbeitskreise für Forschung und Technik	677
13. 12. 57	Vierte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Verkehr mit Giften. — Giftgesetz —	678
25. 11. 57	Anordnung über die Meldepflicht für Übersetzungen wissenschaftlicher und technischer Literatur in die deutsche Sprache	679
6. 12. 57	Anordnung über die disziplinarische Verantwortlichkeit der Hochschullehrer an künstlerischen Hochschulen	680
13. 12. 57	Anordnung über den Stückgutverkehr von Haus zu Haus	680
20. 12. 57	Anordnung über die Übergangsbestimmungen zum Vertragsgesetz	682
9. 12. 57	Anordnung über die Grunderwerbsteuerfreiheit beim Bau von Eigenheimen in Landgemeinden	682

Gesetz

über die Durchführung einer Volks-, Berufs- und Wohnraumzählung.

Vom 11. Dezember 1957

Für die ständige Entwicklung der Wirtschaft und Kultur in der Deutschen Demokratischen Republik ist das Vorliegen genauer statistischer Übersichten von großer Bedeutung. Zur Verbesserung und Vervollständigung der bisher vorliegenden statistischen Unterlagen beschließt daher die Volkskammer das folgende Gesetz:

§ 1

(1) In der Deutschen Demokratischen Republik wird am 15. Januar 1958 eine Volks-, Berufs- und Wohnraumzählung durchgeführt.

(2) Zur Vorbereitung der Volks-, Berufs- und Wohnraumzählung wird am 20. Februar 1958 eine Probezählung im Landkreis Leipzig (Bezirk Leipzig) durchgeführt.

(3) Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik ist verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung einer Volks-, Berufs- und Wohnraumzählung.

§ 2

Die Organe der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik stützen sich bei der Durchführung der Zählung auf die verantwortliche Mitarbeit der Räte der Bezirke, Kreise, Stadtkreise, Städte und Gemeinden der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 3

(1) Von der Volks- und Berufszählung werden alle Personen erfasst, die ständig im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik wohnen oder sich am Zählungstage dort aufhalten, sowie deutsche Mitarbeiter

der Vertretungen der Deutschen Demokratischen Republik und deren Angehörige, Besatzungen von Schiffen der Deutschen Demokratischen Republik und Angehörige deutscher Delegationen, die sich außerhalb des Gebietes der Deutschen Demokratischen Republik befinden.

(2) Die Wohnraumzählung erfasst alle vorhandenen Wohnungen nach Anzahl, Größe und Bewohnerzahl sowie den Wohnraum der einzelnen Haushaltungen.

(3) Nicht zu erfassen sind

- a) Mitarbeiter ausländischer Vertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik und deren Angehörige, sofern sie Bürger des entsendenden Landes sind;
- b) Angehörige ausländischer Delegationen und Schiffsmannschaften sowie ausländische Schiffer;
- c) Personen, die den sowjetischen Streitkräften angehören, das sind Militärpersonen der sowjetischen Armee und Zivilpersonen, die sowjetische Staatsbürger sind und in den Einheiten der sowjetischen Streitkräfte in der Deutschen Demokratischen Republik tätig sind;
- d) Familienangehörige der den sowjetischen Streitkräften angehörenden Personen, d. h. Ehegatten, unverheiratete Kinder, nahe Verwandte, die von ihnen unterhalten werden, soweit die genannten Ehegatten, Kinder oder Verwandten Bürger der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken sind;
- e) Wohnräume, die von den unter Buchstaben a—d genannten Personen bewohnt bzw. genutzt werden.

§ 4

(1) Zur Durchführung der Volks-, Berufs- und Wohnraumzählung werden folgende Zählpapiere ausgegeben:

- a) Haushaltungsliste,
- b) Wohnungsliste.

(2) Eine Haushaltungsliste haben auszufüllen:

- a) Die Haushaltungsvorstände von Haushaltungen — auch Untermieterhaushaltungen —, die mehrere Personen umfassen, für alle Angehörigen der Haushaltung sowie für alle vorübergehend besuchsweise Anwesenden (als Haushaltungsvorstand gilt die von den Mitgliedern der Haushaltung anerkannte Person; bei Ehegatten kann sowohl der Mann als auch die Frau Haushaltungsvorstand sein);
- b) Personen in Einzelhaushaltungen, gleichfalls für alle vorübergehend besuchsweise Anwesenden (in Untermiete wohnende Einzelpersonen sind in die Haushaltungsliste des Vermieters aufzunehmen);
- c) die Vorstände von Haushaltungen bzw. die Einzelpersonen, die ständig in Gasthöfen, Pensionen und dgl. wohnen;
- d) die Vorstände von Haushaltungen, die in Sammelunterkünften untergebracht sind (Einzelpersonen in Lagern usw. sind in einer gemeinsamen Haushaltungsliste zu erfassen);
- e) Leiter von Anstaltshaushaltungen für die Insassen der Anstalt;
- f) für Haushaltungen, deren sämtliche Mitglieder vorübergehend abwesend sind, ist die Haushaltungsliste vom Hausbuchführenden bzw. Hauseigentümer, Hausverwalter oder einem ihrer Vertreter in Zusammenarbeit mit dem Zähler soweit wie möglich auszufüllen.

(3) Für jede Wohnung ist nur eine Wohnungsliste auszufüllen. Es haben sich einzutragen:

- a) Inhaber einer Wohnung;
- b) Mieter eines Wohnungsteiles;
- c) in Untermiete wohnende Einzelpersonen und Familien.

Für leerstehende Wohnungen und Wohnungen, deren sämtliche Bewohner vorübergehend abwesend sind, ist die Wohnungsliste vom Hausbuchführenden bzw. Hauseigentümer, Hausverwalter oder einem ihrer Vertreter in Zusammenarbeit mit dem Zähler soweit wie möglich auszufüllen. Bei vorübergehender Abwesenheit einer Wohnpartei ist die Wohnungsliste von den Mitbewohnern der Wohnung in Zusammenarbeit mit dem Zähler soweit wie möglich auszufüllen.

§ 5

(1) Jeder Ausfüllungspflichtige hat die in den Zählpapieren aufgeführten Fragen richtig, vollständig und termingemäß zu beantworten sowie die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben durch seine Unterschrift zu bestätigen.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem dreizehnten Dezember neunzehnhundertsiebenundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den achtundzwanzigsten Dezember neunzehnhundertsiebenundfünfzig

**Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik**

In Vertretung:

Dr. Dieckmann

Präsident der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik

(2) Alle Personen, die am Tage der Zählung wahrscheinlich vorübergehend von ihrem ständigen Wohnsitz abwesend sein werden, sind verpflichtet, die in den Zählpapieren zu machenden Angaben bei ihren Hausbuchführenden bzw. Hauseigentümern, Hausverwaltern oder einem ihrer Vertreter schriftlich zu hinterlassen.

(3) Für Personen, die einen gesetzlichen Vertreter haben, hat dieser die Zählpapiere auszufüllen und die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben unterschriftlich zu bestätigen.

§ 6

(1) Die durch die Zählung erhaltenen Angaben aus den Haushaltungslisten dürfen nur für statistische Zusammenstellungen verwendet werden.

(2) Alle mit der Durchführung der Zählung betrauten Personen sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen anlässlich der Zählung zur Kenntnis gelangenden Angaben besonders zu verpflichten und dabei auf die strafrechtlichen Folgen einer Verletzung ihrer Schweigepflicht hinzuweisen (§ 353 b Abs. 2 StGB).

§ 7

(1) Wer die Beantwortung von Fragen, die auf Grund dieses Gesetzes oder der Durchführungsbestimmungen an ihn gerichtet wurden, verweigert, wissentlich unterläßt oder die Fragen wahrheitswidrig beantwortet, kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu DM 500,— bestraft werden.

(2) Das Ordnungsstrafverfahren wird von der jeweils zuständigen Bezirksstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik durchgeführt; den Ordnungsstrafbescheid erläßt der Leiter der jeweiligen Bezirksstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

(3) Im übrigen gelten für die Durchführung des Verfahrens die Bestimmungen der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

§ 8

Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik wird verpflichtet, die Voraussetzungen zu schaffen, daß die wichtigsten Kennziffern der durch die Zählung vom 15. Januar 1959 erhaltenen Angaben auf der Grundlage von Stichprobenbefragungen fortgeschrieben werden können.

§ 9

Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit dem Leiter des jeweils zuständigen zentralen Organs der staatlichen Verwaltung.

§ 10

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

**Erste Durchführungsbestimmung
zum Gesetz über die Durchführung einer Volks-,
Berufs- und Wohnraumzählung.**

Vom 23. Dezember 1957

Auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 11. Dezember 1957 über die Durchführung einer Volks-, Berufs- und Wohnraumzählung (GBL I S. 675) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Für die Probezählung zur Volks-, Berufs- und Wohnraumzählung am 20. Februar 1958 im Landkreis Leipzig (Bezirk Leipzig) sind zur Unterstützung der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik von den örtlichen Organen der Städte und Gemeinden bis zum 25. Januar 1958 Zählbüros einzurichten und verantwortliche Leiter hierfür zu bestimmen.

(2) Die Städte und Gemeinden sind in Zählbereiche und die Zählbereiche in Zählabschnitte einzuteilen. Zählbereiche und Zählabschnitte sind mit Ordnungsnummern zu versehen.

(3) Ein Zählabschnitt soll höchstens bis zu 35 Haushaltungen umfassen.

(4) Die Zählbüros haben bis zum 31. Januar 1958 Kontrollbogen aufzustellen.

(5) Die örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung in den Städten und Gemeinden haben bis zum 31. Januar 1958 die zur Durchführung der Zählung erforderlichen ehrenamtlichen Helfer zu werben, diese zu bestätigen und in Zählerversammlungen mit ihren Aufgaben vertraut zu machen.

§ 2

Durch die beauftragten ehrenamtlichen Zähler werden an die Bevölkerung des Landkreises Leipzig ab 17. Februar 1958 Haushaltungs- und Wohnungslisten zur Ausfüllung ausgegeben und am 21./22. Februar 1958 wieder eingesammelt.

§ 3

(1) Die Wohnungsverwaltungen und die Eigentümer bzw. Verwalter von Wohngebäuden im Landkreis Leipzig haben den ehrenamtlichen Zählern beim Einsammeln der Zählpapiere für jedes Wohngebäude folgende Angaben zur Verfügung zu stellen:

- a) Eigentums- bzw. Verwaltungsform des Gebäudes,
- b) Baujahr des Gebäudes,
- c) Installation des Gebäudes (Wasserleitung mit Anschluß an das öffentliche Netz, eigene Wasserversorgung, Gasanschluß, Anschluß an die Kanalisation).

(2) Die Wohnungsverwaltungen und die Eigentümer bzw. Verwalter von Wohngebäuden, die nicht in den Gebäuden wohnen, deren Eigentümer sie sind oder die sie verwalten, haben diese Angaben bis zum 20. Februar 1958 dem Hausbuchführenden oder dem Hausvertrauensmann bzw. dort, wo dieser nicht verfügbar ist, anderen beauftragten, im jeweiligen Gebäude wohnenden Personen zu übergeben.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1957

Der Leiter
der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik
I. V.: Rauch
Stellvertreter des Leiters

**Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über zentrale Arbeitskreise
für Forschung und Technik.**

Vom 5. Dezember 1957

Mit Zustimmung des zuständigen Stellvertreters des Vorsitzenden des Ministerrates wird gemäß § 8 der Verordnung vom 24. Juni 1954 über zentrale Arbeitskreise für Forschung und Technik (GBL S. 577) sowie auf Grund der entsprechenden Festlegungen des Beschlusses vom 6. Juni 1957 über Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeit auf dem Gebiete der naturwissenschaftlich-technischen Forschung und Entwicklung und der Einführung der neuen Technik — Auszug — (GBL I S. 469) folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die zentralen Arbeitskreise für Forschung und Technik (nachstehend „Arbeitskreise“ genannt) sind beratende Organe des Forschungsrates der Deutschen Demokratischen Republik. Der Forschungsrat lenkt die Tätigkeit der Arbeitskreise auf die für die weitere Entwicklung der Volkswirtschaft wichtigsten wissenschaftlich-technischen Aufgaben. Zur Förderung der Zusammenarbeit mit den Arbeitskreisen überträgt der Forschungsrat bestimmten Mitgliedern die Anleitung der Arbeitskreise.

(2) Neben ihrer Tätigkeit als Organe des Forschungsrates beraten die Arbeitskreise auf ihrem Aufgabengebiet diejenigen Organe der staatlichen Verwaltung bzw. diejenigen volkseigenen Betriebe oder Vereinigungen volkseigener Betriebe (nachstehend „Unternehmen der volkseigenen Wirtschaft“ genannt), in deren Bereich die von den betreffenden Arbeitskreisen behandelten Aufgaben durchgeführt werden.

§ 2

(1) Der Forschungsrat ordnet die Arbeitskreise jeweils einem dafür geeigneten Unternehmen der volkseigenen Wirtschaft zu. Die Arbeitskreise sollen in der Regel dem Unternehmen der volkseigenen Wirtschaft zugeordnet werden, dem die größte Zahl der zum Aufgabengebiet des jeweiligen Arbeitskreises gehörenden Betriebe unterstellt ist oder in dessen Bereich die größte Zahl der vom jeweiligen Arbeitskreis behandelten Aufgaben durchgeführt wird.

(2) Die Arbeitskreise, für die ein geeignetes Unternehmen der volkseigenen Wirtschaft nicht besteht, ordnet der Forschungsrat dem jeweils zuständigen zentralen Staatsorgan zu.

§ 3

(1) Die Arbeitskreise erhalten Aufträge vom Forschungsrat und von der Institution, der sie zugeordnet sind. Sie erledigen diese Aufträge durch die Abgabe von Vorschlägen, Stellungnahmen, Gutachten und Empfehlungen.

(2) Andere Organe der staatlichen Verwaltung, Unternehmen der volkseigenen Wirtschaft und Einrichtungen der naturwissenschaftlich-technischen Forschung, Entwicklung und Lehre, die eine Beratung durch Arbeitskreise wünschen, reichen entsprechende Vorschläge an den Forschungsrat ein.

§ 4

Die Arbeitskreise sind berechtigt,

- a) von den auf ihrem Aufgabengebiet tätigen Organen der staatlichen Verwaltung, Unternehmen der volkseigenen Wirtschaft und Einrichtungen der

* I. DB (GBL 1954 S. 578)

naturwissenschaftlich-technischen Forschung, Entwicklung und Lehre im Rahmen der hierfür geltenden Bestimmungen die Informationen einzuholen, die zur Lösung ihrer Aufgaben erforderlich sind,

- b) von sich aus dem Forschungsrat sowie den auf ihrem Aufgabengebiet tätigen Institutionen Empfehlungen für Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlich-technischen Fortschrittes zu geben.

§ 5

(1) Die Mitglieder eines Arbeitskreises werden durch den Vorsitzenden des Forschungsrates nach Anhören des Leiters der Institution berufen, der der Arbeitskreis zugeordnet ist.

(2) In gleicher Weise entscheidet der Forschungsrat über die Bildung, die Auflösung und die Aufgabengebiete der Arbeitskreise.

§ 6

(1) Die naturwissenschaftlich-technischen und die medizinischen Sektionen der Deutschen Akademie der Wissenschaften sowie die Sektionen der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften nehmen — unbeschadet ihrer sonstigen Funktionen — auf dem Gebiete der grundlegenden Forschung die Aufgaben, Rechte und Pflichten von Arbeitskreisen wahr.

(2) Fachgremien, die, ohne Arbeitskreise zu sein, eine der in § 4 Buchst. a genannten Institutionen in Fragen des wissenschaftlich-technischen Fortschrittes beraten, sind zu Arbeitskreisen umzubilden oder in bestehende Arbeitskreise einzubeziehen bzw. ihrer Aufgabenteilung entsprechend in die Organisation der Arbeitskreise einzugliedern.

§ 7

Die in § 4 Buchst. a genannten Institutionen sind verpflichtet, die Arbeitskreise bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Sie haben insbesondere denjenigen ihrer Mitarbeiter, die Mitglieder von Arbeitskreisen oder ihrer Arbeitsgruppen sind, die Wahrnehmung ihrer Verpflichtungen im Arbeitskreis oder in der Arbeitsgruppe zu ermöglichen.

§ 8

(1) Der Forschungsrat entscheidet über die Registrierung der Arbeitskreise durch das Zentrale Amt für Forschung und Technik beim Forschungsrat der Deutschen Demokratischen Republik. Die Vorsitzenden registrierter Arbeitskreise erhalten vom Zentralen Amt für Forschung und Technik einen Stempel mit dem Namen und der Registriernummer ihres Arbeitskreises. Der Stempel ist im Schriftverkehr der Arbeitskreise zu verwenden.

(2) Fachgremien, die das Zentrale Amt für Forschung und Technik nicht registriert, besitzen nicht die Rechte und Pflichten zentraler Arbeitskreise für Forschung und Technik und dürfen in ihrem Namen keine eine solche Stellung andeutende Bezeichnung führen.

§ 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1958 in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1957

Der Leiter
des Zentralen Amtes für Forschung und Technik
Dr. Baumbach

Vierte Durchführungsbestimmung* zum Gesetz über den Verkehr mit Giften. — Giftgesetz —

Vom 13. Dezember 1957

Auf Grund des § 29 des Gesetzes vom 6. September 1950 über den Verkehr mit Giften — Giftgesetz — (GBl. S. 977) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Im Verzeichnis der Gifte — Anlage I zur Ersten Durchführungsbestimmung vom 26. November 1951 zum Gesetz über den Verkehr mit Giften — Giftgesetz — (GBl. S. 1108) — werden gestrichen:

- a) In Abteilung 1:
„Phosphorsäureester mit insektizider Wirkung“.
- b) In Abteilung 2 Abschnitt B:
„Phosphorsäureester-Zubereitungen mit insektizider Wirkung, die in 100 Gewichtsteilen mehr als 4 Gewichtsteile Wirkstoff enthalten“.
- c) In Abteilung 3 Abschnitt A:
„Phosphorsäureester-Zubereitungen mit insektizider Wirkung, die in 100 Gewichtsteilen nicht mehr als 4 Gewichtsteile Wirkstoff enthalten“.
- d) In Abteilung 3 Abschnitt A:
„Kupferverbindungen“.

(2) An Stelle der Streichungen gemäß Abs. 1 Buchstaben a bis c sind an den gleichen Stellen im Verzeichnis der Gifte einzusetzen:

- a) In Abteilung 1:
„Insektizide Ester und Amide der Phosphorsäuren, substituierten Phosphorsäuren (z. B. Thiophosphorsäure) und der Phosphorsäuren einschließlich der Ester mit Nitrophenol.

Ausgenommen:

Dithiophosphorsäure-dikarboäthoxyäthyl-dimethylester, Thiophosphorsäure-isopropylmethylpyrimidyl-diäthylester, Trichloroxyäthylphosphorsäure-dimethylester.“

- b) In Abteilung 2 Abschnitt B:

„Insektizide Ester der substituierten Phosphorsäuren (z. B. Thiophosphorsäuren) und Phosphorsäuren, soweit es sich um folgende Stoffe handelt:

Dithiophosphorsäure-dikarboäthoxyäthyl-dimethylester, Thiophosphorsäure-isopropylmethylpyrimidyl-diäthylester, Trichloroxyäthylphosphorsäure-dimethylester. Insektizide Ester und Amide der Phosphorsäuren, substituierten Phosphorsäuren (z. B. Thiophosphorsäure) und der Phosphorsäuren einschließlich der Ester mit Nitrophenol in Zubereitungen, die in 100 Gewichtsteilen mehr als 5, aber weniger als 10 Gewichtsteile Wirkstoff enthalten.

Ausgenommen:

Thiophosphorsäure-methylthioäthyl-dimethylester.“

- c) In Abteilung 3 Abschnitt A:

„Insektizide Ester und Amide enthaltende Zubereitungen, die als Schädlingsbekämpfungsmittel in zur Abgabe an den Verbraucher bestimmten fertigen und mit dem Aufdruck „Nur zur Schädlingsbekämpfung nach Gebrauchsanweisung! Ge-

* 3. DB (GBl. 1953 S. 1169)

trennt von Futter und Lebensmitteln lagern“ vorgesehenen Packungen in den Verkehr gebracht werden, sofern sie in 100 Gewichtsteilen nicht mehr enthalten als

50 Gewichtsteile Dithiophosphorsäure-dikarbothoxyäthyl-dimethylester;

30 Gewichtsteile Thiophosphorsäure-isopropylmethylpyrimidyl-diäthylester;

50 Gewichtsteile Trichloroxyäthylphosphorsäure-dimethylester;

50 Gewichtsteile Thiophosphorsäure-methylthioäthyl-dimethylester;

5 Gewichtsteile der übrigen insektiziden Ester und Amide der Abteilung 1, ausgenommen Zubereitungen, die als Schädlingsbekämpfungsmittel in zur Abgabe an den Verbraucher fertigen Packungen in den Verkehr gebracht werden, soweit sie in 100 Gewichtsteilen nicht mehr als 5 Gewichtsteile Trichloroxyäthylphosphorsäure-dimethylester oder nicht mehr als 5 Gewichtsteile Thiophosphorsäure-isopropylmethylpyrimidyl-diäthylester enthalten.“

(3) Es handelt sich bei den in Abs. 1 angegebenen Stoffen nicht um Gifte, die gemäß § 29 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 26. November 1951 mit (+) gekennzeichnet sind.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 1957

Der Minister für Gesundheitswesen
Steidle

Anordnung

über die Meldepflicht für Übersetzungen wissenschaftlicher und technischer Literatur in die deutsche Sprache.

Vom 25. November 1957

Die Weiterentwicklung von Forschung und Lehre auf allen Gebieten der Wissenschaft und die Nutzarmachung der Erfahrung anderer Länder für die Förderung des sozialistischen Aufbaues machen die Auswertung ausländischer Literatur, insbesondere der wissenschaftlichen Literatur der Sowjetunion und der Länder der Volksdemokratie, zu einem unentbehrlichen Bestandteil jeder wissenschaftlichen Arbeit. Um eine umfangreichere Erschließung fremdsprachiger Literatur für einen breiten Interessentenkreis zu gewährleisten und Doppelübersetzungen zu vermeiden, ist es notwendig, Übersetzungen zum Zwecke des Nachweises zentral zu registrieren. Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung wird daher folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Alle staatlichen Einrichtungen, volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe, Privatbetriebe, Verbände und Vereinigungen, die Übersetzungen wissenschaftlicher und technischer Literatur in die deutsche Sprache anfertigen lassen wollen, sind verpflichtet, diese Vorhaben nach § 2 dem Institut für Dokumentation der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin (nachstehend Institut für Dokumentation ge-

nannt) zur zentralen Registrierung zu melden, und zwar unabhängig davon, ob eine Veröffentlichung beabsichtigt ist.

(2) Bei Universitäten und Hochschulen trifft die Meldepflicht die Koordinierungsstellen für Übersetzungen des Staatssekretariats für Hochschulwesen.

§ 2

(1) Meldepflichtig sind Übersetzungen von Büchern und Broschüren oder von größeren Teilen aus ihnen, von Zeitschriftenartikeln und anderen umfangreicheren Veröffentlichungen, z. B. Industrieschriften.

(2) Ausgenommen von der Meldepflicht sind Übersetzungen geringeren Umfanges (bis etwa drei Seiten DIN A 4) und Übersetzungen von Literaturreferaten, Inhaltsverzeichnissen, Tabellen und ähnlichen Veröffentlichungen sowie Schul- und Übungsübersetzungen. Ferner erstreckt sich die Meldepflicht nicht auf Übersetzungen vertraulichen Charakters und nicht auf Übersetzungen ausländischer Normen, die dem Amt für Standardisierung zu melden sind.

(3) Außer dem Übersetzungsvorhaben sind zu melden:

a) die Fertigstellung sowie die Veröffentlichung einer Übersetzung,

b) die Zurückziehung eines Übersetzungsvorhabens.

(4) Bei der Meldung der Fertigstellung einer Übersetzung, die nicht veröffentlicht werden soll, ist dem Institut für Dokumentation ein gut lesbares Exemplar zum Zwecke des Nachweises zur Verfügung zu stellen.

§ 3

(1) Alle gemeldeten Übersetzungsvorhaben sowie alle veröffentlichten und nicht veröffentlichten Übersetzungen in die deutsche Sprache sind durch das Institut für Dokumentation zum Zwecke des Nachweises zu registrieren.

(2) Auf Anfrage erteilt das Institut für Dokumentation den in § 1 genannten und bei Bedarf auch anderen Stellen Auskunft, welche Übersetzungen registriert sind, und macht gegen Erstattung der Selbstkosten unveröffentlichte Übersetzungen zugänglich. Dabei sind die Urheberrechte der Übersetzer zu wahren. Auskünfte an die genannten Stellen über die bereits erfolgte Registrierung einer Übersetzung sind kostenlos innerhalb von drei Tagen zu erteilen.

§ 4

Aufträge zur Vornahme von Übersetzungen, die Kosten verursachen, dürfen von den in § 1 genannten Stellen erst erteilt werden, nachdem eine schriftliche oder mündliche Bestätigung des Instituts für Dokumentation eingeholt ist, daß die beabsichtigte Übersetzung an anderer Stelle weder geplant, in Arbeit, noch abgeschlossen ist. Die Bestimmung des § 3 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 5

Übersetzungen schöngeistiger Literatur fallen nicht unter diese Anordnung.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. November 1957

Der Minister für Kultur
I. V.: A busch
Staatssekretär

**Anordnung
über die disziplinarische Verantwortlichkeit
der Hochschullehrer an künstlerischen Hochschulen.**

Vom 6. Dezember 1957

Im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Hochschulwesen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anordnung vom 8. Februar 1957 über die disziplinarische Verantwortlichkeit der Hochschullehrer (GBL I S. 177) findet mit Ausnahme der §§ 3, 4 und 12 Satz 2 auch auf die Hochschullehrer an künstlerischen Hochschulen Anwendung.

§ 2

Im Disziplinarverfahren an künstlerischen Hochschulen entscheiden die Rektoren sowie die an den künstlerischen Hochschulen und beim Ministerium für Kultur gebildeten Disziplinausschüsse.

§ 3

Die Disziplinausschüsse der künstlerischen Hochschulen bestehen aus:

1. dem Rektor oder seinem Vertreter als Vorsitzendem,
2. zwei auf Vorschlag des Rektors vom Senat für die Dauer von zwei Jahren berufenen Mitgliedern des Lehrkörpers als ständigen Beisitzern,
3. einem von der Betriebsgewerkschaftsleitung für zwei Jahre zu benennenden Mitglied des Lehrkörpers als ständigem Beisitzer,
4. einem vom Abteilungsleiter benannten Vertreter der Abteilung, der der betroffene Hochschullehrer angehört.

Die ständigen Beisitzer sollen dem Lehrkörper ihrer Hochschule mindestens seit zwei Jahren angehören.

§ 4

Eine Beurlaubung im Disziplinarverfahren ist dem Minister für Kultur mitzuteilen.

§ 5

An die Stelle des Disziplinausschusses beim Staatssekretariat für Hochschulwesen tritt im übrigen jeweils der Disziplinausschuß beim Ministerium für Kultur und an die Stelle des Staatssekretärs für Hochschulwesen bzw. des Staatssekretariats für Hochschulwesen der Minister für Kultur bzw. das Ministerium für Kultur.

§ 6

Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung bereits eingeleitete Disziplinarverfahren gegen Hochschullehrer an künstlerischen Hochschulen werden nach den Bestimmungen dieser Anordnung weiter durchgeführt.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Dezember 1957

Der Minister für Kultur
I. V.: Abusch
Staatssekretär

**Anordnung
über den Stückgutverkehr von Haus zu Haus.**

Vom 13. Dezember 1957

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung wird folgendes angeordnet:

§ 1

Einführung des Haus-Haus-Stückgutverkehrs

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1958 wird der Stückgutverkehr von Haus zu Haus (nachstehend Haus-Haus-Stückgutverkehr genannt) in den aus der Anlage ersichtlichen Orten eingeführt.

(2) Über Zeit und Umfang der Einführung des Haus-Haus-Stückgutverkehrs in anderen Orten entscheiden die Räte der Bezirke, Abteilung Verkehr.

(3) Veränderungen für die Verkehrsbeteiligten dürfen nur zum Beginn eines Planjahres wirksam werden.

(4) Die Verkehrsbeteiligten sind mindestens vier Monate vor der Einführung des Haus-Haus-Stückgutverkehrs durch die Räte der Bezirke, Abteilung Verkehr, zu unterrichten.

(5) Die Orte, in denen der Haus-Haus-Stückgutverkehr gemäß Abs. 2 eingeführt wird, sind im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger der Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs in der Deutschen Demokratischen Republik und in Berlin (TVA) bekanntzugeben.

§ 2

Umfang des Haus-Haus-Stückgutverkehrs

(1) Der Haus-Haus-Stückgutverkehr umfaßt

- a) die Abholung der Stückgutsendungen von den Absendern oder von Sammelstellen und die Anfuhr zu den Abfertigungsstellen der Deutschen Reichsbahn mit Fahrzeugen der Rollfuhrbetriebe,
- b) die Beförderung der Stückgutsendungen in Güterwagen der Deutschen Reichsbahn oder mit Kraftfahrzeugen,
- c) die Abfuhr der Stückgutsendungen von den Abfertigungsstellen der Deutschen Reichsbahn und die Auslieferung an die Empfänger oder die Zuführung zu Sammelstellen mit Fahrzeugen der Rollfuhrbetriebe.

(2) In den Haus-Haus-Stückgutverkehr sind auch die Güter einbezogen, die als Spediteur-Sammelgut befördert werden.

§ 3

Untergliederung der An- und Abfuhr

(1) Die An- und Abfuhr der Stückgutsendungen im Sinne dieser Anordnung wird als konzentrierte Rollfuhr bezeichnet. Sie untergliedert sich in Rollfuhrleistungen innerhalb von Ortsbereichen und in Rollfuhrleistungen im Güterliniennahverkehr.

(2) Befinden sich Absender oder Empfänger und die Abfertigungsstellen der Deutschen Reichsbahn, bei denen die Anfuhr oder Abfuhr der Stückgutsendungen erfolgt,

- a) im gleichen Ortsbereich,
liegen Rollfuhrleistungen innerhalb eines Ortsbereiches vor,
- b) nicht im gleichen Ortsbereich,
liegen Rollfuhrleistungen im Güterliniennahverkehr vor.

§ 4

Träger des Haus-Haus-Stückgutverkehrs

(1) Verantwortlich für die Durchführung des Haus-Haus-Stückgutverkehrs sind die Verkehrsträger Kraftverkehr und Eisenbahn.

(2) Die Rollfuhrbetriebe werden von den Bezirksdirektionen für Kraftverkehr — im demokratischen Sektor von Groß-Berlin vom Magistrat von Groß-Berlin — im Einvernehmen mit den Reichsbahndirektionen eingesetzt.

(3) Grundlage für die Leistungen der Rollfuhrbetriebe als Erfüllungsgehilfe der Deutschen Reichsbahn im Haus-Haus-Stückgutverkehr sind die Allgemeinen Bedingungen für bahnamtliche Rollfuhrbetriebe (ARB*).

§ 5

Veränderungen für die Verkehrsbeteiligten

(1) Mit der Einführung des Haus-Haus-Stückgutverkehrs entfällt

a) für die Absender

die Möglichkeit, ihre Stückgutsendungen bei den Abfertigungsstellen der Deutschen Reichsbahn selbst aufzuliefern oder durch einen von ihnen bestimmten Rollfuhrbetrieb aufzuliefern zu lassen, und die Möglichkeit, für die Zustellung ihrer Stückgutsendungen an die Empfänger am Bestimmungsort einen von ihnen bestimmten Rollfuhrbetrieb im Frachtbrief vorzuschreiben;

b) für die Empfänger

die Möglichkeit, ihre Stückgutsendungen auf dem vom Absender im Frachtbrief bezeichneten Bestimmungsbahnhof abzuholen oder durch einen von ihnen bestimmten Rollfuhrbetrieb abholen zu lassen.

Es entfällt ebenfalls die Möglichkeit zur Selbstanlieferung oder Selbstabholung von Stückgutsendungen bei Speditions- oder Kraftverkehrsbetrieben vor oder nach der Beförderung als Spediteursammelgut.

(2) Wird die Abfuhr bahnlagernd gestellter Stückgutsendungen notwendig, führt die Rollfuhrleistungen ebenfalls nur für den Empfänger zuständige Rollfuhrbetrieb durch.

§ 6

Ausnahmeregelungen

(1) Die auf Anschlußbahnen verladenen oder entladenen Stückgutsendungen unterliegen nicht dem Haus-Haus-Stückgutverkehr.

(2) Die Bestimmungen des § 5 werden nicht für den Versand und Empfang von Gegenständen des persönlichen Bedarfs von Einzelpersonen angewandt, wenn diese die Anlieferung oder Abholung bei den Abfertigungsstellen der Deutschen Reichsbahn selbst durchführen wollen. Die gleiche Regelung gilt für die Stückgutsendungen, die von Absendern oder Empfängern in gemieteten Güterböden, oder in Teilen davon, bei Abfertigungsstellen umgeschlagen werden, die in den Haus-Haus-Stückgutverkehr einbezogen sind.

(3) Unter Berücksichtigung der besonderen Aufgaben des staatlichen Großhandels bei der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und Industriewaren, bei der Versorgung der Landwirtschaft mit Saat- und

* Die Allgemeinen Bedingungen für bahnamtliche Rollfuhrbetriebe können bei den Abfertigungsstellen der Deutschen Reichsbahn und bei den Rollfuhrbetrieben eingesehen werden.

Pflanzgut sowie in besonders begründeten Fällen sind die Räte der Bezirke, Abteilung Verkehr, berechtigt, befristete Ausnahmeregelungen zuzulassen. Grundlage für diese Ausnahmeregelungen sind die vom Ministerium für Verkehrswesen herausgegebenen Richtlinien.

§ 7

Besondere Bedingungen

Ist die Verteilung einer Stückgutsendung auf mehrere innerhalb eines Ortsbereiches befindliche Lager eines Empfängers notwendig, muß der Empfänger den für ihn zuständigen Rollfuhrbetrieb hiervon rechtzeitig vor dem Eintreffen der erwarteten Stückgutsendungen benachrichtigen. Auf die Verteilung kann auch von den Absendern durch Eintragen eines entsprechenden Vermerks in der Frachtbriefspalte „Für die Eisenbahn unverbindliche Absendervermerke“ hingewiesen werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1958 in Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 1957

Der Minister für Verkehrswesen
Kramer

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Der Haus-Haus-Stückgutverkehr wird gemäß § 1 Abs. 1 der Anordnung über den Stückgutverkehr von Haus zu Haus am 1. Januar 1958 eingeführt in

Altenburg	Greifswald
Angermünde	Grimmen
Anklam	Güstrow
Annaberg-Buchholz	Hagenow
Apolda	Hainzberg (Kreis Freital)
Arnstadt	Halberstadt
Aschersleben	Halle (Saale)
Ballenstedt	Heidenau
Barth	Ilmenau
Bautzen	Karl-Marx-Stadt
Bergen auf Rügen	Königs Wusterhausen
Berlin	Kyritz
Bischofswerda	Limbach-Oberfrohna
Brandenburg (Havel)	Löbau
Burgstädt	Luckenwalde
Coswig (Bezirk Dresden)	Ludwigsfelde
Cottbus	Ludwigslust
Crimmitschau	Magdeburg
Delitzsch	Meerane
Demmin	Meißen
Doberlug-Kirchhain	Mühlhausen in Thüringen
Döbeln	Naumburg (Saale)
Dresden	Nauen
Ebersbach (Kreis Löbau)	Neubrandenburg
Eberswalde	Neuruppin
Eisenach	Neustrelitz
Finsterwalde (Nieder-	Nordhausen
lausitz)	Oranienburg
Forst (Lausitz)	Parchim
Frankfurt (Oder)	Perleberg
Freiberg	Pirna
Freital	Plauen
Fürstenwalde	Potsdam
Gardelegen	Fritzwalk
Glauchau	Quedlinburg
Görlitz	Radeberg
Gotha	Rathenow
Grabow (Kreis Ludwigs-	Reichenbach
lust)	Riesa
	Rostock

Saßnitz	Werdau
Schönebeck (Elbe)	Wülthen
Schwerin	Wismar
Sonneberg	Wittenberg
Spremberg (Lausitz)	Wittenberge
Stendal	Wittstock
Stralsund	Wurzen
Suhl	Zehdenick
Teltow	Zella-Mehlis
Weimar	Zittau
Weißenfels	Zwickau

**Anordnung
über die Übergangsbestimmungen zum
Vertragsgesetz.**

Vom 20. Dezember 1957

Auf Grund des § 96 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 1957 über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft (Vertragsgesetz) (GBl. I S. 627) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Das Vertragsgesetz, mit Ausnahme der die vorvertraglichen Pflichten regelnden Bestimmungen, findet auf die vor dem 1. Januar 1958 abgeschlossenen Verträge Anwendung, soweit eine Leistung nach dem 31. Dezember 1957 erbracht wird oder wegen einer vor dem 1. Januar 1958 erbrachten Leistung eine Forderung nach diesem Zeitpunkt entsteht.

(2) Das Vertragsgesetz, mit Ausnahme der die vorvertraglichen Pflichten regelnden Bestimmungen und der Bestimmungen über die Gewährleistung, findet auf die vor dem 1. Januar 1958 abgeschlossenen Verträge Anwendung, soweit eine vor diesem Zeitpunkt entstandene Forderung nach dem 31. Dezember 1957 geltend gemacht wird. Die Rechte und Pflichten aus der Gewährleistung regeln sich nach den vor dem Inkrafttreten des Vertragsgesetzes für das Vertragsverhältnis geltenden Bestimmungen.

§ 2

Die in § 23 des Vertragsgesetzes vorgeschriebene Frist von zwei Wochen beginnt am 1. Januar 1958, wenn vor diesem Zeitpunkt eine Erklärung zu einem Angebot oder zu einer Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes noch nicht abgegeben worden ist.

§ 3

Bis zur Neufestsetzung der Höhe der Verspätungszinsen durch das Ministerium der Finanzen gemäß § 46 des Vertragsgesetzes gilt der durch § 1 der Vierundzwanzigsten Durchführungsbestimmung vom 25. März 1954 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe — Verspätungszinsen — (GBl. S. 357) festgesetzte Zinssatz von 8 %.

§ 4

(1) Die allgemeine Verjährungsfrist gemäß § 92 Abs. 1 des Vertragsgesetzes und die Frist für die Vollstreckungsverjährung gemäß § 94 des Vertragsgesetzes enden nicht vor dem 31. Dezember 1958, die Verjährungsfrist für Regressforderungen gemäß § 92 Abs. 1 des Vertragsgesetzes nicht vor dem 31. März 1958, die Verjährungsfrist für Forderungen auf Vertragsstrafen gemäß § 80 des Vertragsgesetzes nicht vor dem 31. Januar 1958.

(2) Diese Bestimmung findet keine Anwendung, soweit eine Verjährungsfrist nach den bisher geltenden Bestimmungen vor dem in Abs. 1 für sie festgesetzten Zeitpunkt endet.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1957

Der Vorsitzende
des Staatlichen Vertragsgerichts
bei der Regierung der Deutschen Demokratischen
Republik
Schilske

**Anordnung
über die Grunderwerbsteuerfreiheit beim Bau
von Eigenheimen in Landgemeinden.**

Vom 9. Dezember 1957

Auf Grund des § 13 der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für den Erwerb von Bauland zum Bau von Eigenheimen gemäß § 6 Abs. 3 der Verordnung vom 24. Januar 1957 über die Förderung des Baues von Eigenheimen in Landgemeinden (GBl. I S. 121) ist Grunderwerbsteuer nicht zu erheben.

(2) Der im Abs. 1 bezeichnete Erwerbsvorgang unterliegt mit dem Ablauf von fünf Jahren der Steuer, wenn das Grundstück nicht innerhalb dieses Zeitraumes zum Bau eines Eigenheimes verwendet worden ist.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. Dezember 1957

Der Minister der Finanzen
Rumpf

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1957	Berlin, den 31. Dezember 1957	Nr. 82
Tag	Inhalt	Seite
9. 12. 57	Anordnung über die Finanzierung und Verrechnung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft	683
23. 12. 57	Anordnung über die Finanzierung der planmäßigen Investitionen zur Erhaltung und Erweiterung der Grundmittel in der volkseigenen Wirtschaft, den staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen. — Übergangsregelung —	687
20. 12. 57	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Erfüllung des Planes der Berufsausbildung und des Arbeitskräfteplanes (Position Neueinstellung von Jugendlichen) sowie über die Berufsberatung der Grund-, Mittel- und Oberschüler	689

**Anordnung
über die Finanzierung und Verrechnung
der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten in den
Betrieben der volkseigenen Wirtschaft.**

Vom 9. Dezember 1957

Im Einvernehmen mit den zuständigen Leitern der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung wird folgendes angeordnet:

I.

**Planung, Abrechnung und Verrechnung der Mittel
für die Arbeiten der Pläne Forschung und Technik.**

Planung und Abrechnung der Mittel

§ 1

(1) Aus den Mitteln des Zentralen Planes Forschung und Technik sowie der Pläne Forschung und Technik der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und deren nachgeordneten Verwaltungen werden finanziert:

- Kosten für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten (ausgenommen alle Kosten für Sonderanfertigungen, d. h. Einzelanfertigungen, mit denen Entwicklungsarbeiten verbunden sind und die im Auftrage eines Kunden durchgeführt werden) einschließlich Bau und Erprobung von Fertigungsmustern, Nullserien und großtechnischen Versuchsanlagen sowie der zu ihrem Bau benötigten Werkzeuge, Vorrichtungen, Modelle und Lehren;
- Grundmittel, die unmittelbar und vorwiegend zur Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten benötigt werden (nicht solche Grundmittel, die vorwiegend dem Auf- und Ausbau der Forschungs- und Entwicklungsstelle dienen).

(2) Die Inanspruchnahme der finanziellen Mittel ist nur zulässig, wenn

- die Forschungs- und Entwicklungsarbeit vom Forschungsrat bestätigt ist oder

b) eine Forschungs- und Entwicklungsarbeit im Auftrag der vorgesetzten zentralen Organe der staatlichen Verwaltung durchgeführt wird oder

c) eine Forschungs- und Entwicklungsarbeit im Auftrag des eigenen oder eines anderen Produktionsbetriebes durchgeführt wird.

(3) Aus den Mitteln der Pläne Forschung und Technik der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung werden außerdem finanziert:

- Kosten für die Tätigkeit der zentralen Arbeitskreise für Forschung und Technik und deren Arbeitsgruppen;
- Kosten, die bei der Vorbereitung von Arbeiten der Pläne Forschung und Technik der zentralen Organe anfallen, bzw. Kosten für sonstige nicht plangebundene Forschungs- und Entwicklungsarbeiten („5-%-Fonds“).

(4) Die Kosten für die Tätigkeit der zentralen Arbeitskreise für Forschung und Technik und deren Arbeitsgruppen sowie die Kosten für die Vorbereitung von Arbeiten der Pläne Forschung und Technik der zentralen Organe sind gesondert zu planen und abzurechnen. Eine Abrechnung zu Lasten der Arbeiten der Pläne Forschung und Technik der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung darf nicht erfolgen.

§ 2

(1) Die Planung und Abrechnung der Arbeiten des Zentralen Planes Forschung und Technik sowie der Arbeiten der Pläne Forschung und Technik der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung erfolgt unter Zugrundelegung folgenden Kalkulationsschemas:

Grundmaterial

Grundlohn

Direkte Grundkosten

Indirekte Grundkosten

Grundkosten

Abteilungsgemeinkosten

Betriebs- und andere Gemeinkosten

Produktionsselbstkosten.

Für die Kalkulation ist die Anwendung von Ist-Grundkosten und Plan-Gemeinkosten (Abteilungs-, Betriebs- und andere Gemeinkosten) zulässig.

(2) Der Lohn des wissenschaftlichen bzw. ingenieurtechnischen Personals, das unmittelbar an der Durchführung der Arbeiten des Zentralen Planes Forschung und Technik sowie der Pläne Forschung und Technik der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung beteiligt ist, ist für die Kalkulation und Abrechnung als Grundlohn zu planen und abzurechnen.

(3) Die zu planenden und zu verrechnenden Gemeinkosten sind von dem übergeordneten Organ je Industriezweig bzw. Betrieb festzulegen.

(4) Die Abrechnung der aus Mitteln des Zentralen Planes Forschung und Technik sowie der Pläne Forschung und Technik der zentralen Organe zu finanzierenden Arbeiten erfolgt:

- a) für die reine Forschungs-/Entwicklungsarbeit zu Produktionsselbstkosten (ohne Absatzkosten Gewinn und Produktionsabgabe);
- b) für den Bau von Fertigungsmustern, Nullserien und großtechnischen Versuchsanlagen zu Gesamtselbstkosten zuzüglich Gewinn und Produktionsabgabe.

(5) Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, die im Auftrage anderer volkseigener Betriebe ganz oder teilweise im Unterauftrag durchgeführt werden, sind in der gleichen Weise wie Abs. 4 Buchstaben a und b abzurechnen. Der Bau von Fertigungsmustern, Nullserien und großtechnischen Versuchsanlagen ist Bestandteil der Warenproduktion. Die Verrechnung von Gewinn und Produktionsabgabe für den Bau von Nullserien darf jedoch nur in der Höhe erfolgen, in der sie für die künftige Serienproduktion in Ansatz gebracht wird. Die Preisberechnungen für den Bau von Fertigungsmustern und großtechnischen Versuchsanlagen erfolgen nach den gesetzlichen Preisvorschriften.

(6) Die Erlöse aus der Versuchsproduktion, aus dem Verkauf von Fertigungsmustern, Nullserien und großtechnischen Versuchsanlagen sind an den Haushalt zu überweisen und bei Kapitel 612 zu vereinnahmen.

§ 3

Aktivierung der Forschungs- und Entwicklungskosten

(1) Alle nach § 1 Abs. 1 Buchstaben a und b zulässigen Kosten, die bei der Durchführung von Arbeiten des Zentralen Planes Forschung und Technik und der Pläne Forschung und Technik der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung anfallen und entsprechend finanziert werden, sind von dem Betrieb der Forschungs- und Entwicklungsstelle zu aktivieren und zu passivieren.

(2) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des übergeordneten Organs im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

§ 4

Umsetzung der Kosten für abgeschlossene Arbeiten, deren Ergebnisse in die Produktion überführt werden

(1) Mit der Übergabe des Ergebnisses einer Arbeit und des Übergabeprotokolls an den übernehmenden Produktionsbetrieb sind von der Forschungs- und Entwicklungsstelle zu Lasten des Produktionsbetriebes die für die Arbeiten angefallenen und von ihm anerkannten Kosten zur Aktivierung und Verrechnung in die Produktionskosten umzusetzen. Eine Zweitschrift des Übergabeprotokolls und der Übersicht über die umzusetzenden Beträge ist dem für die Forschungs- und Entwicklungsstelle zuständigen übergeordneten Organ zu übersenden. Wird das Ergebnis in die Produktion mehrerer Produktionsbetriebe überführt, so sind von dem Betrieb der Forschungs- und Entwicklungsstelle die Beträge im Verhältnis zu dem bei den einzelnen Betrieben zu erwartenden Produktionsumfang umzusetzen.

(2) Betriebe, die Ergebnisse von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten aus haushaltsgebundenen Institutionen übernehmen, haben die dort aufgewandten Kosten ebenfalls zur Aktivierung und Verrechnung zu übernehmen. Die Institutionen haben dem übernehmenden Betrieb die Kosten mitzuteilen. (Diese Bestimmung verpflichtet die Institutionen vorerst nicht zu einer generellen Auftragsabrechnung.)

(3) Von den Beträgen, die Forschungs- und Entwicklungsstellen den Produktionsbetrieben zur Verrechnung übergeben, sind abzusetzen:

- a) alle Kosten für Grundmittel (außer Werkzeuge, Vorrichtungen, Modelle und Lehren zum Bau von Fertigungsmustern, Nullserien und großtechnische Versuchsanlagen),
- b) die aus dem Verkauf von Versuchsproduktion, Mustermaschinen usw. zu erwartenden Erlöse.

(4) Sofern die aufgelaufenen Forschungskosten nicht oder nicht in voller Höhe in die Produktionskosten verrechnet werden können, entscheidet das für die Forschungs- und Entwicklungsstelle zuständige übergeordnete Organ auf Grund von Anträgen des Betriebes:

- a) in welcher Höhe die Kosten als Vorleistungen zu aktivieren und zu verrechnen sind und
- b) mit welchem Betrag das Ergebnis des Betriebes, dem die Forschungs- und Entwicklungsstelle angehört, zu belasten ist, wenn der Produktionsbetrieb die Übernahme ungerechtfertigt hoher Entwicklungskosten ablehnt;
- c) über Ausbuchungen für

1. Kosten, die infolge des zu erwartenden geringen Umfangs der aufzunehmenden Produktion bzw. infolge preisrechtlicher Bestimmungen nicht voll verrechnet werden können,
2. Kosten für Arbeiten, die ohne eigenes Verschulden abgebrochen wurden,
3. Arbeiten, die ohne Erfolg abgeschlossen wurden.

(5) Die an einen Produktionsbetrieb umgesetzten Beträge für Arbeiten des Zentralen Planes Forschung und Technik bzw. der Pläne Forschung und Technik der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung sind von dem übernehmenden Betrieb zu aktivieren. Auf der Passivseite der Bilanz ist hierfür ein Sonderfonds für

„übernommene Vorleistungen aus Arbeiten des Zentralen Planes Forschung und Technik und der Pläne Forschung und Technik der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung“ zu bilden.

§ 5

Verrechnung der in die Produktionsselbstkosten zu übernehmenden Kosten

(1) Nach Aufnahme der Produktion des neu entwickelten Erzeugnisses sind die für das Erzeugnis angefallenen Entwicklungskosten in die Produktionsselbstkosten des Erzeugnisses bzw. in die Produktionsselbstkosten der entsprechenden Erzeugnis-Gruppe des Produktionsbetriebes unter Beachtung der Verursachung zu verrechnen.

(2) Für die mit der Aufnahme der Produktion in die Produktionsselbstkosten zu verrechnenden Vorleistungen sind nach Maßgabe des zu erwartenden Produktionsumfanges vom Produktionsbetrieb Verrechnungsraten festzulegen und in einen Verrechnungsplan aufzunehmen. Der Verrechnungsplan ist von dem für den Produktionsbetrieb zuständigen übergeordneten Organ zu prüfen und zu bestätigen; er ist ein Teil des Finanzplanes. Die Verrechnung in die Produktionsselbstkosten erfolgt bis zu einem Zeitraum von fünf Jahren, in Ausnahmefällen — mit Zustimmung des übergeordneten Organs — bis zu acht Jahren.

(3) Auf Grund der im Verrechnungsplan festgelegten Raten sind von dem Produktionsbetrieb Rückführungen an den Haushalt vorzunehmen. Falls die Ist-Produktion von der Plan-Produktion abweicht, richten sich die zu verrechnenden und abzuführenden Raten nach der Ist-Produktion. Die Rückführungen sind bei Kapitel 612 zu vereinnahmen.

§ 6

Behandlung der aus Mitteln der Pläne Forschung und Technik angeschafften Grundmittel

(1) Für Grundmittel, deren Anschaffung aus Mitteln des Zentralen Planes Forschung und Technik bzw. aus Mitteln der Pläne Forschung und Technik der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung erfolgte, sind so lange keine Amortisationen abzuführen, wie die Grundmittel zur Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten verwendet werden. Die Wertberichtigung für solche Grundmittel ist statistisch zu führen.

(2) Grundmittel, die in der Forschungs- und Entwicklungsstelle nicht mehr zweckmäßig eingesetzt werden können, und Grundmittel, die für einen bestimmten Forschungsauftrag beschafft wurden und nicht mehr verwendet werden, sind abzugeben.

(3) Die Abgabe erfolgt durch Verkauf, Umsetzung oder Verschrottung. Die Erlöse sind an den Haushalt — Kapitel 612 zu überweisen.

§ 7

Berichterstattung über aktivierte Kosten

(1) Einen Monat nach Halbjahres- und Jahreschluß legt der Betrieb, dem die Forschungs- und Entwicklungsstelle angehört, eine Berichterstattung gemäß anliegendem Muster (s. Anlage) dem zuständigen übergeordneten Organ vor.

(2) Eine Zusammenfassung für den Gesamtbereich des übergeordneten Organs ist bis spätestens sechs Wochen nach Halbjahres- und Jahreschluß

1. dem Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung Industrie,
2. dem Zentralen Amt für Forschung und Technik,
3. dem zuständigen Ministerium vorzulegen.

(3) Das Berichtsschema kann durch die übergeordneten Organe erweitert werden.

II.

Die Planung und Abrechnung der Mittel für die Einführung von Ergebnissen abgeschlossener Arbeiten der Pläne Forschung und Technik

§ 8

Die Finanzierung der Überleitung

Bei der Einführung der Ergebnisse abgeschlossener Arbeiten in die Produktion entstehen in der Regel:

1. Aufwendungen für Investitionen,
2. Aufwendungen für Werkzeuge, Vorrichtungen, Lehren und Modelle,
3. Anlaufkosten.

Diese Kosten sind nach den §§ 9 bis 11 zu finanzieren.

§ 9

Die Finanzierung der Investitionen

Die erforderlichen Investitionen sind in den Investitionsplan (Sonderposition) aufzunehmen und entsprechend zu finanzieren.

§ 10

Die Finanzierung und Verrechnung der Aufwendungen für Werkzeuge, Vorrichtungen, Lehren und Modelle für die laufende Fertigung

(1) Die Finanzierung von Werkzeugen, Vorrichtungen, Modellen und Lehren, die für die laufende Fertigung von Erzeugnissen auf Grund abgeschlossener Arbeiten des Zentralen Planes Forschung und Technik bzw. der Pläne Forschung und Technik der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung erforderlich sind, erfolgt im Richtsatzplan der Betriebe. Die Verrechnung der Kosten dieser Werkzeuge in die Produktionskosten hat entsprechend dem Verbrauch bzw. dem Produktionsausstoß zu erfolgen. Nicht verrechnete Kosten für Werkzeuge sind ergebniswirksam über das übrige Ergebnis auszubuchen.

(2) Falls die neu aufzunehmende Produktion im Plan nicht vorgesehen war, kann die Finanzierung der notwendigen Werkzeuge, Vorrichtungen, Lehren und Modelle durch Kredite nach den Kreditbestimmungen der Deutschen Notenbank erfolgen.

§ 11

Die Planung und Bereitstellung der Mittel für Anlaufkosten

Die Bereitstellung der Mittel für Anlaufkosten erfolgt gemäß den Anordnungen Nr. 1 und 2 vom 1. Juli 1957 über die Kreditgewährung an volkseigene Betriebe für Anlaufkosten (GBl. II S. 223 und S. 225).

III.

Die Planung und Abrechnung der Kosten für Entwicklungsarbeiten betrieblicher Pläne

§ 12

(1) Die Mittel für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten betrieblicher Pläne (in diese sind Arbeiten aufzunehmen, an deren Ergebnissen einzelne Produktionsbetriebe ein spezielles Interesse nehmen) sind im Finanzplan des Betriebes zu planen.

(2) Die Kosten für diese Arbeiten sowie für die zur Durchführung der Arbeiten erforderlichen Werkzeuge sind ab 1. Januar 1958 kostenträgermäßig als Vorleistungen zu erfassen, zu aktivieren und durch Umlaufmittel im Richtsatzplan zu finanzieren. Die Kosten für Typenreihen sind ebenfalls kostenträgermäßig als Vorleistungen zu erfassen und im Richtsatzplan zu finanzieren. Die Verrechnung derartiger Vorleistungen ist der Verursachung entsprechend auf Kostenträger bzw. Kostenträgergruppen vorzunehmen. Die Verrechnung hat innerhalb von zwei Jahren, in Ausnahmefällen — mit Zustimmung des übergeordneten Organs — innerhalb von fünf Jahren zu erfolgen. Wird im Ausnahmefall eine Entwicklungsarbeit abgebrochen oder ohne Erfolg abgeschlossen bzw. kann das Ergebnis in die Produktion nicht eingeführt werden, so sind die entstehenden Kosten ergebniswirksam auszubuchen.

(3) Arbeiten, die der Pflege der laufenden Produktion dienen, Materialprüfungsarbeiten für die Produktion und ähnliche Arbeiten sind zu Lasten der Gemeinkosten zu finanzieren.

(4) Die zentralen Organe der staatlichen Verwaltung legen durch Nomenklaturen fest, welche Arbeiten nach Absätzen 2 und 3 zu finanzieren sind.

IV.

Finanzierung der Standardisierungsarbeiten

§ 13

Die Finanzierung der Standardisierungsarbeiten erfolgt entsprechend der Direktive für die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes 1956.

V.

Branchenbedingte Regelungen

§ 14

Die Minister sind berechtigt, zu dieser Anordnung branchenbedingte Regelungen zu erlassen. Diese Regelungen bedürfen der Zustimmung des Ministers der Finanzen. Sie sind dem Zentralen Amt für Forschung und Technik zur Kenntnis zu geben.

VI.

Inkrafttreten

§ 15

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1958 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 4. Oktober 1955 über die Finanzierung der Forschungs- und Entwicklungsstellen, der Einführung neuer Erzeugnisse in die Produktion, der Standardisierungsarbeiten, der Aufgaben der technisch-wissenschaftlichen Zusammenarbeit sowie der betrieblichen Weiterentwicklung von Erzeugnissen und Typenreihen (GBl. I S. 669) außer Kraft.

Berlin, den 9. Dezember 1957

Der Minister der Finanzen
R u m p f

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Genehmigungsvermerk

Genehmigt vom Minister der Finanzen
und registriert am 18. Dezember 1957 Nr. 715/107
Befristet bis zum 28. Februar 1959

Berichterstattung

Über aktivierte Kosten für die aus Mitteln des Zentralen Planes Forschung und Technik sowie der Pläne Forschung und Technik der zentralen Organe finanzierten Arbeiten

DM

1. Stand der Kosten am Beginn des Berichtsjahres	
darin		
Kosten für abgeschlossene Arbeiten mit auswertbaren Ergebnissen, die bisher noch nicht zur Produktionsaufnahme geführt haben	(.....)	
2. Zugang von Kosten im 1. Berichtshalbjahr bzw. dem Berichtsjahr		
darin		
Kosten für Grundmittel	(.....)
Zwischensumme 1 und 2	
3. Abgang von Kosten im 1. Berichtshalbjahr bzw. im Berichtsjahr		
davon		
a) Umsetzungen zu Lasten des eigenen Betriebes	
darin verrechnet und abgeführt	
b) Umsetzungen zu Lasten anderer Produktionsbetriebe	
c) abgeführte Erlöse aus dem Verkauf von Versuchsproduktion, Mustermaschinen usw.	
d) Umbuchungen von ungerechtfertigt hohen Kosten zu Lasten des Betriebes, dem die Forschungs- und Entwicklungsstelle angehört	
e) Ausbuchungen von Kosten, die infolge zu geringen Produktionsumfanges nicht in voller Höhe in die Produktionskosten verrechnet werden können	
f) Ausbuchungen für ohne eigenes Verschulden abgebrochene bzw. für erfolglos abgeschlossene Arbeiten	
g) umgesetzte Grundmittel zum Zeitwert	
h) Wertberichtigung der umgesetzten Grundmittel
4. Stand am Ende des Berichtshalbjahres bzw. Berichtsjahres	
darin		
Kosten für abgeschlossene Arbeiten mit auswertbaren Ergebnissen, die bisher noch nicht zur Produktionsaufnahme geführt haben	(.....)	

.....
Leiter der F/E-Stelle

.....
Hauptbuchhalter

.....
Verkleiner

Anordnung

über die Finanzierung der planmäßigen Investitionen zur Erhaltung und Erweiterung der Grundmittel in der volkseigenen Wirtschaft, den staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen.

— Übergangsregelung —

Vom 23. Dezember 1957

Auf Grund des § 1 Abs. 4 der Verordnung vom 22. Dezember 1955 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen (GBl. I 1956 S. 83) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Präsidenten der Deutschen Notenbank folgendes angeordnet:

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Anordnung findet Anwendung bis zum 31. März 1958 für Investitionsmaßnahmen der Erweiterung und der Erhaltung der Grundmittel gemäß der Anordnung Nr. 5 vom 31. Januar 1957 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen (GBl. II S. 91) und dem Beschluß des Wirtschaftsrates vom 17. April 1957 über die Trennung des Investitionsplanes in einen Plan der Erhaltung der Grundmittel und einen Plan der Erweiterung der Grundmittel (GBl. I S. 517).

I.**Plan der Erweiterung der Grundmittel****§ 2****Planumfang**

(1) Der Plan der Erweiterung der Grundmittel enthält:

- a) Neuinvestitionen,
- b) Rekonstruktionsmaßnahmen, die über den durch das Amortisationsaufkommen gegebenen Rahmen hinaus zur beschleunigten Erneuerung der Grundmittel notwendig sind,
- c) Teile solcher Rekonstruktionsmaßnahmen, die mit einer Kapazitätserweiterung verbunden sind.

(2) Jeder Planträger ist verpflichtet, der Deutschen Investitionsbank bis zum 15. Februar 1958 die Gesamthöhe seines Planes der Erweiterung der Grundmittel unter besonderer Angabe des Bauanteils mitzuteilen:

- a) für zentrale Pläne = der Zentrale der Deutschen Investitionsbank,
- b) für bezirkliche Pläne = der zuständigen Filiale der Deutschen Investitionsbank,
- c) für Kreispläne = der zuständigen Zweigstelle der Deutschen Investitionsbank.

§ 3**Finanzierungsquelle**

Die betrieblichen Pläne der Erweiterung der Grundmittel werden bis zum 31. März 1958 aus Haushaltsmitteln finanziert.

§ 4**Bereitstellung der Mittel**

(1) Die Höhe der aus dem Haushalt der Republik für die Finanzierung der zentralen Maßnahmen erforderlichen Mittel wird monatlich gemeinsam vom Ministerium der Finanzen, der Zentrale der Deutschen Notenbank und der Zentrale der Deutschen Investitionsbank entsprechend der voraussichtlichen finanziellen Erfüllung des Planes der Erweiterung der Grundmittel festgelegt.

(2) Die monatlich festgelegten Beträge werden der Zentrale der Deutschen Investitionsbank nach einem zwischen den gemäß Abs. 1 genannten Stellen zu vereinbarenden Verfahren auf einem Globalkonto zur Verfügung gestellt.

(3) Die Leiter der Abteilungen Finanzen bei den Räten der Bezirke und bei den Räten der Kreise verfahren gemäß Absätzen 1 und 2 entsprechend. An Stelle der Zentrale der Deutschen Notenbank tritt deren zuständige Bezirksdirektion bzw. Kreisfiliale und an Stelle der Zentrale der Deutschen Investitionsbank tritt deren zuständige Filiale bzw. Zweigstelle.

§ 5**Sonderbankkonten „Erweiterung der Grundmittel“**

Die Sonderbankkonten „Erweiterung der Grundmittel“ sind bei den Filialen der Deutschen Notenbank einzurichten, die für eine Führung dieser Konten ausdrücklich ermächtigt sind.

§ 6**Sichtvermerk und Kontofreigabe**

(1) Die Investitionsträger haben die vom Planträger bestätigten betrieblichen Investitionspläne (Vordruck 0724) der zuständigen Zweigstelle der Deutschen Investitionsbank zur Anbringung von Sichtvermerken vorzulegen. In Höhe der vom Investitionsträger nachgewiesenen und von der Deutschen Investitionsbank als Finanzierungsgrundlage anerkannten Dokumentation erfolgt eine schriftliche Kontofreigabe.

(2) Die Kontofreigabe wird erteilt, wenn folgende Finanzierungsunterlagen vorgelegt werden:

1. bei Investitionsmaßnahmen über 150 000 DM

- a) betriebliche Investitionspläne mit Vermerk über die Eigentumsverhältnisse;
- b) Planunterlagen gemäß § 7 der Anordnung Nr. 5 vom 31. Januar 1957 einschließlich Protokolle über die erfolgte Diskussion mit den Werkträgern;
- c) ordnungsgemäße, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende und den quartalsweisen Mittelbedarf ausweisende Verträge für Lieferungen und Leistungen ab 20 000 DM;
- d) listenmäßiger Nachweis über abgeschlossene Verträge nach Buchst. c von 5000 DM bis 20 000 DM sowie über den Abschluß bestätigter Werkaufträge ab 5000 DM bei Eigenleistungen für die Erweiterung der Grundmittel;
- e) Erklärung über die Einrichtung einer Investitions-(Obligo-)Kartei.

2. Bei Investitionsmaßnahmen über 50 000 DM bis 150 000 DM

sind nur die betriebswirtschaftlichen bzw. volkswirtschaftlichen Gutachten einschließlich Rentabilitätsberechnungen sowie für Baumaßnahmen die Baugenehmigungen vorzulegen. Außerdem haben die Werkleiter eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, daß die nach Ziff. 1 Buchstaben a bis e aufgeführten sonstigen Unterlagen im Betrieb vorhanden sind.

3. Bei Investitionsmaßnahmen bis 50 000 DM

ist eine Einzelvorlage von Dokumenten nicht erforderlich. Der Werkleiter ist dafür verantwortlich, daß die zur Durchführung unbedingt erforderlichen Unterlagen im Betrieb vorliegen.

(3) Die Deutsche Investitionsbank ist verpflichtet, in Zweifelsfällen die Vorlage von Einzeldokumenten zu verlangen.

§ 7

Kontenführung

(1) Die Sonderbankkonten „Erweiterung der Grundmittel“ werden debitorisch geführt.

(2) Die Deutsche Notenbank ist berechtigt, ohne Vorliegen von Limitschreiben und ohne zeitliche Begrenzung innerhalb des Planjahres Verfügungen aus den Sonderbankkonten „Erweiterung der Grundmittel“ bis zu der auf der Kontofreigabe angegebenen Höhe zuzulassen.

§ 8

Ausgleich der Sonderbankkonten

Der Ausgleich der aus den Sonderbankkonten „Erweiterung der Grundmittel“ debitorisch in Anspruch genommenen Beträge erfolgt Ende eines jeden Monats über das entsprechende Globalkonto der Deutschen Investitionsbank.

§ 9

Berichterstattung

Die einzelplanbewirtschaftenden Stellen sind verpflichtet, in der monatlichen Berichterstattung über die Erfüllung ihres Haushaltsplanes gegenüber ihren zuständigen Finanzorganen die in den Auszügen der Deutschen Notenbank ausgewiesenen Haushaltsausgaben für Investitionen nach Aufgabenbereichen nachzuweisen.

II.

Plan der Erhaltung der Grundmittel

§ 10

Planumfang

- (1) Der Plan der Erhaltung der Grundmittel enthält
- a) Generalreparaturen,
 - b) Ersatzinvestitionen,
 - c) Rekonstruktionsmaßnahmen,
 - d) Kleininvestitionen, falls diese nicht aus dem Plan der Erweiterung der Grundmittel finanziert werden,
 - e) in besonderen Ausnahmefällen: Erweiterungsinvestitionen, sofern deren Finanzierung aus Amortisationen planmäßig vorgesehen ist.

(2) Für die Meldung der Gesamthöhe der Pläne der Erhaltung der Grundmittel gilt für die Planträger der § 2 Abs. 2 entsprechend.

§ 11

Finanzierungsquellen

(1) Die Finanzierung der Maßnahmen des Planes der Erhaltung der Grundmittel erfolgt aus betrieblichen Amortisationen einschließlich der Überträge aus den Sonderbankkonten Generalreparaturen des Vorjahres.

(2) Abgesehen von der plantechischen Umverteilung der Amortisationen sind von den übergeordneten Verwaltungen bis auf weiteres Amortisationsbeträge der Betriebe weder abzuziehen noch zuzuführen.

§ 12

Kontenführung

(1) Für die Finanzierung der Maßnahmen aus dem Plan der Erhaltung der Grundmittel sind ab 1. Januar 1958 betriebliche Sonderbankkonten „Erhaltung der Grundmittel“ einzurichten. Die Konten werden bei den für den Sitz der Betriebe zuständigen Filialen der Deutschen Notenbank eingerichtet.

(2) Die Führung der Sonderbankkonten „Erhaltung der Grundmittel“ erfolgt kreditorisch.

(3) Die Betriebe sind verpflichtet, die planmäßigen Amortisationsraten auf die Konten „Erhaltung der Grundmittel“ zu überweisen.

(4) Die Deutsche Notenbank kontrolliert den rechtzeitigen und vollständigen Eingang der Amortisationen auf den Sonderbankkonten der Betriebe.

(5) Die von den Planträgern für Umverteilungszwecke geplanten Amortisationsteile, deren Verwendung für den Plan der Erhaltung der Grundmittel des jeweiligen Betriebes nicht vorgesehen sind, sind bis auf weiteres gesperrt.

§ 13

Finanzierung

(1) Grundlage für die Finanzierung der planmäßigen Erhaltungsmaßnahmen der Betriebe sind die von den Planträgern gesondert auszustellenden und zu bestätigenden betrieblichen Pläne der Erhaltung der Grundmittel (Vordruck 0724) und die Sichtvermerke der Deutschen Investitionsbank.

(2) Für die Investitionspläne der Erhaltung der Grundmittel gelten § 6 Absätze 2 und 3 entsprechend, soweit es sich nicht um Generalreparaturen handelt.

§ 14

Vorschüsse und Überbrückungsdarlehen

(1) Reicht das gemäß § 11 gebildete Guthaben nicht aus, um die Maßnahmen des Planes der Erhaltung der Grundmittel zu finanzieren, kann die Deutsche Investitionsbank in folgender Form Finanzhilfe leisten:

- a) durch Gewährung von zinslosen Vorschüssen, wenn der bestätigte Plan der Erhaltung der Grundmittel das planmäßige Amortisationsaufkommen des Betriebes übersteigt;

b) durch Gewährung von Überbrückungsdarlehen, wenn im Rahmen der bestätigten Plansumme und des eigenen Jahres-Amortisationsaufkommens ein vorfristiger Bedarf auftritt. Für diese Überbrückungsdarlehen werden während der vereinbarten Laufzeit Zinsen von 1,8% p. a. berechnet. Für die Abdeckung der aufgenommenen Vorschüsse und Überbrückungsdarlehen sind die Betriebe voll verantwortlich. Bei Überfälligkeit der Vorschüsse und Überbrückungsdarlehen werden Zinsen von 8% p. a. berechnet.

(2) Bei der Beantragung von Vorschüssen bzw. von Überbrückungsdarlehen sind der zuständigen Zweigstelle der Deutschen Investitionsbank von den Betrieben folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) Auszug aus dem betrieblichen Finanzplan über das Amortisationsaufkommen,
- b) Finanzbedarfsplan,
- c) bei Überbrückungsdarlehen ist zusätzlich ein Rückzahlungsplan vorzulegen.

(3) Die Planträger sind verpflichtet, bis zum 15. Februar 1958 Umverteilungspläne über das Amortisationsaufkommen ihrer Bereiche aufzustellen und eine bestätigte Ausfertigung der Zentrale der Deutschen Investitionsbank zuzustellen. Die Umverteilungspläne müssen gewährleisten, daß die aufgenommenen Vorschüsse zurückgezahlt werden können.

§ 15

Hauptinstandsetzungen und Beschaffungen

Für die Finanzierung der Hauptinstandsetzungen und der Beschaffungen für alle Haushaltsorganisationen gilt die Ordnung der Planung des Staatshaushalts 1958.

§ 16

Sonderregelung

(1) Für die Finanzierung der Pläne der Erhaltung der Grundmittel der Deutschen Reichsbahn-Vereinsbetriebe und der Betriebe des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen werden Sonderregelungen getroffen.

(2) Planmäßige Ersatzinvestitionen der Maschinen-Traktoren-Stationen gelten bis auf weiteres als Rekonstruktionsmaßnahmen im Sinne der Ziff. 2 des Beschlusses des Wirtschaftsrates vom 17. April 1957 über die Trennung des Investitionsplanes in einen Plan der Erhaltung der Grundmittel und einen Plan der Erweiterung der Grundmittel (GBl. I S. 517) und können im Rahmen der zur Verfügung gestellten Mittel aus dem Plan der Erweiterung der Grundmittel finanziert werden.

III.

Schlußbestimmungen

§ 17

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1958 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 - a) der § 7 der Anordnung vom 27. Dezember 1956 über die Abrechnung der im Planjahr 1956 ausgereichten Mittel für Investitionen und General-

reparaturen sowie über die Planung und Finanzierung der Überhänge — Abgrenzungsrichtlinie — (GBl. II 1957 S. 9).

- b) die Anordnung vom 1. April 1957 zur Änderung der Abgrenzungsrichtlinie (GBl. II S. 154).

Berlin, den 23. Dezember 1957

Der Minister der Finanzen

I. V.: Rothe
Stellvertreter des Ministers

Anordnung

zur Änderung der Anordnung über die Erfüllung des Planes der Berufsausbildung und des Arbeitskräfteplanes (Position Neueinstellung von Jugendlichen) sowie über die Berufsberatung der Grund-, Mittel- und Oberschüler.

Vom 20. Dezember 1957

Um den örtlichen Organen bessere Möglichkeiten zu geben, die schulentlassenen Jugendlichen entsprechend dem Bedarf der Volkswirtschaft in Lehr- und Arbeitsstellen zu lenken, wird zur Änderung der Anordnung vom 24. Januar 1956 über die Erfüllung des Planes der Berufsausbildung und des Arbeitskräfteplanes (Position Neueinstellung von Jugendlichen) sowie über die Berufsberatung der Grund-, Mittel- und Oberschüler (GBl. I S. 121) folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Berufsberatungskarten sind von den Schulabgängern auszufüllen. Der Klassenleiter hat die zum Ausfüllen der Berufsberatungskarte erforderliche Anleitung zu geben und ist dafür verantwortlich, daß die Karten vollzählig und termingerecht an die Leitung der Schule weitergeleitet werden. Jeder zur Entlassung kommende Schüler muß sich einer schulärztlichen Untersuchung unterziehen. Der Arzt hat das Untersuchungsergebnis in die „Ärztliche Beurteilung zur Berufsberatungskarte“ gemäß § 4 Abs. 1 einzutragen. Die Schulen haben die Berufsberatungskarten bis spätestens 20. Dezember (im Schuljahr 1957/58 bis 31. Januar 1958) dem Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, vollzählig zurückzusenden. Die Leiter der allgemeinbildenden Schulen sind für die Durchführung dieser Aufgabe verantwortlich.“

§ 2

Der § 13 erhält folgende Fassung:

„Beginn des Abschlusses von Lehrverträgen

Der Abschluß von Lehrverträgen beginnt für das laufende Planjahr einheitlich am 1. Februar. Die Räte der Kreise können nach Anhören des Rates des Bezirkes, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, für volkswirtschaftlich wichtige Betriebe ihres Territoriums (insbesondere die Betriebe der Wirtschaftszweige Kohle und Energie, Landwirtschaft und Bauwirtschaft) zur Sicherung des Nachwuchsbedarfes frühere Termine für den Abschluß von Lehrverträgen beschließen.“

§ 3

Der § 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Schüler, die nach achtjährigem Besuch der Grundschule das Ziel der 7. bzw. 6. Klasse nicht erreichen und aus der Grundschule entlassen werden, können in Ausbildungsberufe der Lohngruppen III oder IV aufgenommen werden. In besonderen Fällen können mit diesen Schülern Lehrverträge für Ausbildungsberufe der Lohngruppe V mit weniger komplizierter Arbeitstechnik abgeschlossen werden.“

§ 4

Der § 16 erhält folgende Fassung:

„Abschluß und Registrierung von Lehrverträgen und Aufnahme von Arbeitsrechtsverhältnissen“

(1) Bewerbungen um Berufsausbildungsplätze sind vom Ausbildungsbetrieb innerhalb von 14 Tagen schriftlich mit einer endgültigen Entscheidung zu beantworten. Der Betrieb ist verpflichtet, Lehrverträge innerhalb von drei Wochen nach seiner zustimmenden Entscheidung abzuschließen.

(2) Der Abschluß der Lehr- und Arbeitsverträge mit Schülern, Jugendlichen und Studienbewerbern kann nur nach vorheriger Zustimmung des Rates des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, erfolgen. Zur Zustimmung werden von den Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung Kontrollkarten verwandt. Die Kontrollkarten werden von den Betrieben, in denen die Lehrausbildung bzw. die Aufnahme in ein Arbeitsrechtsverhältnis erfolgen soll, bei den für sie zuständigen Räten der Kreise, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, angefordert oder von der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung an Jugendliche, Schüler und Studienbewerber zur Bewerbung bei einem Betrieb ausgegeben. Die Betriebe sind verpflichtet, auf dem zweiten Teil der Kontrollkarte das Einverständnis zum Abschluß eines Lehr- bzw. Arbeitsvertrages zu bestätigen oder die Ablehnung zu begründen. Der zweite Teil der Kontrollkarte ist vom Betrieb innerhalb der vom Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, bestimmten Frist, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen, an den Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, zu senden.

(3) Liegt der Wohnort des Schülers oder des Jugendlichen nicht im gleichen Kreisgebiet wie der Betrieb, in dem die Lehrausbildung oder das Arbeitsrechtsverhältnis aufgenommen werden soll, so fordert der für den Betrieb zuständige Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, vor Abgabe der Kontrollkarte an den Betrieb die Berufsberatungskarte von dem Kreis an, in dem der Schüler oder Jugendliche wohnt. Innerhalb von fünf Tagen nach Eingang der Anforderung ist die Berufsberatungskarte abzusenden oder das Zurückhalten der Karte zu begründen.

(4) Die Lehrverträge sind spätestens fünf Tage nach ihrer Unterzeichnung dem für den auszubildenden Betrieb zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, zur Registrierung einzureichen. Lehrverträge von Handwerks- und Privatbetrieben sind innerhalb von fünf Tagen über die Geschäftsstelle der zuständigen Handwerks- bzw. Industrie- und Handels-Kammer an den Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, zur Registrierung einzureichen. Nach der Registrierung des Lehrvertrages verbleibt ein Exemplar des Lehrvertrages im Betrieb. Das zweite Exemplar ist dem Erziehungsberechtigten durch den Betrieb zuzuleiten.

(5) Sämtliche Lehrverträge müssen vor Beginn der Ausbildung vom Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, registriert sein.“

§ 5

In der Anordnung werden die Bezeichnung „Berufsausbildungskarte“ durch „Berufsberatungskarte“ und die Worte „Berufsausbildungsverträge“ durch „Lehrverträge“ ersetzt.

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1958 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anlagen 1 und 2 zur Anordnung außer Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1957

Der Minister
für Arbeit und Berufsausbildung
Macher

Der Minister
für Volksbildung
F. Lange